



Planfeststellungsbeschluss

für den

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110- kV-Höchstspannungsleitung
Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht
(Ltg. Nr. B161)

Aktenzeichen: ROP-StabEnWi-3321.0-2-31

Regensburg, den 29.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Verfügender Teil	19
1.1	Planfeststellung.....	19
1.1.1	Feststellung des Plans	19
1.1.2	Festgestellte Planunterlagen.....	19
1.1.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse	25
1.1.3.1	Folgende Gestattungen werden ersetzt.....	25
1.1.3.1.1	Gewässerrandstreifen	25
1.1.3.1.2	Anlagen in, an und unter oberirdischen Gewässern	25
1.1.3.1.3	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	26
1.1.3.1.4	Ausnahmen von Schutzverordnungen (Wasserschutzgebiete).....	26
1.1.3.1.5	Überschwemmungsgebiete	26
1.1.3.1.5.1	Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG	26
1.1.3.1.5.2	Zulassung nach § 78a Abs. 2, Abs. 1 Nr. 8 WHG.....	26
1.1.3.2	Vorbehalt	26
1.1.4	Nebenbestimmungen.....	26
1.1.4.1	Ausführungsplanung	26
1.1.4.2	Rückbau.....	26
1.1.4.3	Forstwirtschaft.....	26
1.1.4.4	Immissionsschutz.....	28
1.1.4.4.1	Bauphase.....	28
1.1.4.4.1.1	Allgemein	28
1.1.4.4.1.2	Baulärm.....	28
1.1.4.4.1.3	Luftbelastung in der Bauphase.....	28
1.1.4.4.1.4	Hinweise:	29
1.1.4.4.2	Betrieb	29
1.1.4.5	Gewässerschutz	29
1.1.4.5.1	Auflagen und Bedingungen	29
1.1.4.5.1.1	Wasserschutzgebiete	29
1.1.4.5.1.2	Oberflächengewässer / Wasserbau / Gewässerentwicklung / Überschwemmungsgebiete	31
1.1.4.5.1.3	Bodenschutz	34
1.1.4.5.2	Hinweise	34
1.1.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	34
1.1.4.6.1	Landschaftspflege	34
1.1.4.6.2	Naturschutz	40
1.1.4.6.3	Ersatzzahlung	41
1.1.4.7	Altlasten/Bodenschutz.....	42
1.1.4.8	Landwirtschaft.....	44

1.1.4.9	Straßen, Wege und sonstige Infrastruktur	44
1.1.4.9.1	Straßen und Wege	44
1.1.4.9.2	Luftverkehr	46
1.1.4.9.3	Bahnverkehr, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien.....	46
1.1.4.10	Belange der Leitungsträger und Kreuzungsbetroffener	49
1.1.4.11	Sonstige Auflagen zum Bau	55
1.2	Zusagen der Vorhabenträgerin	59
1.2.1	Allgemein	59
1.2.1.1	Forstwirtschaft.....	59
1.2.1.2	Landschaftspflege/Naturschutz	60
1.2.1.3	Altlasten/Bodenschutz.....	61
1.2.1.4	Landwirtschaft.....	62
1.2.2	Zusagen für mehrere Betroffene	63
1.2.2.1	Information der Öffentlichkeit	63
1.2.2.2	Erreichbarkeit der Betriebe.....	63
1.2.3	Einzelzusagen.....	63
1.2.3.1	P125	63
1.2.3.2	Deutsche Bahn AG	63
1.2.3.3	Telekom Deutschland GmbH	63
1.2.3.4	PLedoc GmbH	64
1.2.3.5	Gemeinde Schmidgaden.....	64
1.3	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	64
1.4	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	64
1.5	Sofortige Vollziehbarkeit	64
1.6	Kostenentscheidung	64
2	Begründender Teil	65
2.1	Sachverhalt.....	65
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	65
2.1.1.1	Allgemeine Vorhabensbeschreibung	65
2.1.1.2	Trassenverlauf	66
2.1.1.3	Mitnahme der 110 kV-Leitung	68
2.1.1.4	Rückbau der Bestandsleitung	69
2.1.1.5	Technische Beschreibung	69
2.1.1.6	Schutzbereich und Sicherung von Leitungsrechten.....	73
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	74
2.1.2.1	Vorangegangene Planungsstufen – Raumordnungsverfahren	74
2.1.2.2	Planfeststellungsverfahren	76
2.1.2.2.1	Einleitung des Verfahrens	76
2.1.2.2.2	Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren.....	76
2.1.2.2.3	Beteiligung der Behörden.....	77

2.1.2.2.4	Erörterungstermin bzw. Online-Konsultation	78
2.1.2.2.5	Planänderung.....	78
2.1.2.2.5.1	1. Deckblattänderung	78
2.1.2.2.5.2	2. Deckblattänderung	79
2.2	Rechtliche Bewertung	80
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	80
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	80
2.2.1.2	Zuständigkeit.....	81
2.2.1.3	Verfahren	81
2.2.1.3.1	Anstoßwirkung der Antragsunterlagen	82
2.2.1.3.2	Entfall des Erörterungstermins und Ersatz durch eine Online-Konsultation	82
2.2.1.3.3	Verfristung von Einwendungen.....	83
2.2.1.3.4	Verfahrensbündelung mit dem SuedOstLink	84
2.2.1.3.5	Beteiligung zur Deckblattänderung.....	85
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	86
2.2.2.1	Allgemeines	86
2.2.2.1.1	UVP-Pflicht.....	86
2.2.2.1.2	Scoping-Termin.....	86
2.2.2.1.3	Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	87
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG	88
2.2.2.2.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und der Untersuchungsmethodik	88
2.2.2.2.2	Beschreibung der Schutzgüter	88
2.2.2.2.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	88
2.2.2.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	93
2.2.2.2.2.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	97
2.2.2.2.2.4	Schutzgut Boden.....	98
2.2.2.2.2.5	Schutzgut Wasser	99
2.2.2.2.2.6	Schutzgüter Luft und Klima	101
2.2.2.2.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	102
2.2.2.2.2.8	Schutzgut Fläche	103
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	103
2.2.2.2.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	103
2.2.2.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	107
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	112
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Boden.....	113
2.2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser	116
2.2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	124
2.2.2.2.3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	125
2.2.2.2.3.8	Schutzgut Fläche	126
2.2.2.2.3.9	Wechselwirkungen und kumulierende Vorhaben.....	126

2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG.....	128
2.2.2.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	130
2.2.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	131
2.2.2.3.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	132
2.2.2.3.4	Schutzgut Boden.....	132
2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser	133
2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	134
2.2.2.3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	134
2.2.2.3.8	Schutzgut Fläche	134
2.2.2.3.9	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung	135
2.2.2.4	Nullvariante	135
2.2.2.5	Einwendungen und Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	136
2.2.2.5.1	Stadt Schwandorf (S029)	136
2.2.2.5.1.1	Fehlerhafte Anwendung des UVPG a.F.....	137
2.2.2.5.1.2	Fehlerhafter UVP-Bericht	137
2.2.2.5.1.2.1	Fehlerhafte Angaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG.....	137
2.2.2.5.1.2.2	Fehlende Angaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG	138
2.2.2.5.1.2.3	Fehlende Angaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG.....	139
2.2.2.5.1.2.4	Fehlende Angaben nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 zum UVPG.....	139
2.2.2.5.1.3	Fehlende Unterlagen.....	140
2.2.2.5.1.4	Fehlerhafte Durchführung der UVP	141
2.2.2.5.1.4.1	Verlust von Bruthabitaten	141
2.2.2.5.1.4.2	Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.....	142
2.2.2.5.1.4.2.1	Vogelkollisionen mit Freileitungen	142
2.2.2.5.1.4.2.2	Fledermäuse und gehölbewohnende Tierarten.....	145
2.2.2.5.1.4.2.3	Unzureichende Vermeidungsmaßnahmen.....	146
2.2.2.5.1.4.3	Unzureichende Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel, A-CEF 3.....	147
2.2.2.5.1.4.4	Beschädigung von Lebensstätten.....	149
2.2.2.5.1.4.5	Unzureichende Sachverhaltsermittlung	150
2.2.2.5.1.5	Deckblattverfahren	152
2.2.2.5.1.5.1	Mangelhafte Behandlung Schutzgut Wasser.....	152
2.2.2.5.1.5.2	Fehlerhafte saP und Behandlung des Schutzgutes Tiere in der UVP	153
2.2.2.5.1.5.3	Unzureichende Berücksichtigung des Schutzguts Klima	156
2.2.2.5.1.5.4	Widersprüche der Unterlagen.....	156
2.2.2.5.1.5.5	Unzureichende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	157
2.2.2.5.2	BUND Naturschutz (P122)	157
2.2.2.5.3	Landesfischereiverband Bayern e.V. (P156).....	160
2.2.3	Materiell-rechtliche Prüfung.....	161

2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	162
2.2.3.2	Abschnittsbildung.....	165
2.2.3.3	Planungsvarianten und Alternativen.....	165
2.2.3.3.1	Nullvariante.....	165
2.2.3.3.2	Grundsätze bei der Trassenwahl.....	168
2.2.3.3.3	Räumliche Varianten.....	174
2.2.3.3.3.1	Methodisches Vorgehen.....	174
2.2.3.3.3.2	Großräumige Trasse mit kleinräumigen Untervarianten.....	175
2.2.3.3.3.2.1	Beschreibung der Trassenvarianten.....	175
2.2.3.3.3.2.1.1	Grundsätzliches.....	175
2.2.3.3.3.2.1.2	Ausgangspunkt landesplanerische Beurteilung.....	176
2.2.3.3.3.3	Optimierung der Leitungstrasse im Verfahren und Vergleich der optimierten Varianten.....	183
2.2.3.3.3.3.1	Strecke bis Dürnsricht.....	183
2.2.3.3.3.3.2	Bereich Dürnsricht bis Umspannwerk Schwandorf: Vergleich zwischen Naabtalvariante und Westvariante.....	186
2.2.3.3.3.3.3	Bereich Dürnsricht bis Umspannwerk Schwandorf: Vergleich zwischen Naabtalvariante und Westvariante.....	188
2.2.3.3.3.3.3.1	Vorzugswürdiger Verlauf der Naabtaltrasse.....	188
2.2.3.3.3.3.3.2	Vorzugswürdiger Verlauf der Westtrasse.....	192
2.2.3.3.3.3.3.2.1	Bündelung mit SuedOstLink sowie Bündelung mit SuedOstLink und Gasleitung im Kreither Forst.....	192
2.2.3.3.3.3.3.2.2	Optimierung der Abstände zur Wohnbebauung (Maßgabe 4 der Landesplanerischen Beurteilung).....	199
2.2.3.3.3.3.3.2.3	Waldüberspannung im Kreither Forst.....	200
2.2.3.3.3.3.3.2.4	Trassenverlauf Westvariante.....	202
2.2.3.3.3.3.4	Vergleichende Prüfung und Bewertung der Trassenvarianten und Auswahlentscheidung.....	203
2.2.3.3.3.3.4.1	Allgemein.....	203
2.2.3.3.3.3.4.2	Wernberg-Köblitz (Bereich Kettnitzmühle bis Friedersdorf): Trassenvarianten A5a, A5b und A5c.....	205
2.2.3.3.3.3.4.3	Schmidgaden (Bereich Kögl bis Döllnitz): Trassenvarianten A3a und A3b.....	205
2.2.3.3.3.3.4.4	Schwandorf (Schwandorf bis Kögl): Vergleich Westtrasse/ Naabtaltrasse (Trassenvarianten A1a und A1c).....	205
2.2.3.3.3.3.4.5	Schwandorf (Schwandorf bis Kögl): Vergleich Westtrasse/ Naabtaltrasse.....	207
2.2.3.3.3.3.4.5.1	Zusammenfassung und Bewertung technischer Aspekte.....	207
2.2.3.3.3.3.4.5.2	Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	208
2.2.3.3.3.2.3.5.2.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	211
2.2.3.3.3.2.3.5.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit besonderem Artenschutz und Natura 2000-Gebietsschutz.....	225
2.2.3.3.3.2.3.5.2.3	Boden/ Fläche.....	229

2.2.3.3.3.2.3.5.2.4 Wasser	229
2.2.3.3.3.2.3.5.2.5 Klima/ Luft.....	230
2.2.3.3.3.2.3.5.2.6 Landschaft	231
2.2.3.3.3.2.3.5.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	232
2.2.3.3.3.2.3.5.2.8 Zwischenfazit Umweltbelange.....	234
2.2.3.3.3.3.4.5.3 Wirtschaftlichkeit.....	234
2.2.3.3.3.3.4.5.4 Zusammenfassung und Bewertung der Kriterienkataloge Technik, Umweltbelange, wirtschaftliche Kriterien.....	235
2.2.3.3.3.3.4.6 Fazit Trassenwahl	235
2.2.3.3.4 Provisorien	236
2.2.3.3.4.1 Anlegung von Provisorien	236
2.2.3.3.4.2 Notwendigkeit von Provisorien	236
2.2.3.3.4.3 Trassenführung.....	237
2.2.3.3.5 Technische Varianten	239
2.2.3.3.5.1 Erdkabel.....	239
2.2.3.3.5.2 Sonstige technische Ausführungsalternativen: Masttyp/ Mastform	240
2.2.3.4 Äußere Planungsgrenzen.....	242
2.2.3.4.1 Ziele der Raumordnung.....	242
2.2.3.4.1.1 Raumstruktur	244
2.2.3.4.1.2 Energieversorgung.....	245
2.2.3.4.1.3 Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge.....	245
2.2.3.4.1.4 Verkehr und Infrastruktur.....	245
2.2.3.4.1.5 Gewerbliche Wirtschaft	246
2.2.3.4.1.6 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Wald und Boden.....	249
2.2.3.4.1.7 Tourismus und Erholung	249
2.2.3.4.1.8 Natur und Landschaft.....	249
2.2.3.4.1.9 Denkmalschutz.....	250
2.2.3.4.1.10 Wasser.....	250
2.2.3.4.1.10.1 Regionalplan RP 6 B XI. 2.1.1 – 2.1.2 (Ziel): Vorrang der Trinkwasserversorgung in Vorranggebieten für Wasserversorgung	250
2.2.3.4.1.10.2 Regionalplan RP 6 B XI.6.2.2 (Ziel) – Vorrang für Hochwasserschutz in Vorranggebieten für Hochwasserschutz	250
2.2.3.4.1.11 Fazit	251
2.2.3.4.2 Anpassungspflicht nach § 7 BauGB	251
2.2.3.4.3 Bauordnungsrecht.....	251
2.2.3.4.4 Denkmalschutz	252
2.2.3.4.5 Straßen und Wege	256
2.2.3.4.5.1 Straßen- und Wegerecht generell	256
2.2.3.4.5.1.1 Benutzung von Straßen und Überspannung.....	256
2.2.3.4.5.1.2 Verkehrshindernisse.....	256

2.2.3.4.5.1.3	Anbauverbote.....	257
2.2.3.4.5.1.4	Baubeschränkung	257
2.2.3.4.5.2	Mastliste und Kreuzungsverzeichnis	258
2.2.3.4.5.3	Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach	260
2.2.3.4.5.3.1	Antragsverfahren.....	260
2.2.3.4.5.3.2	Deckblattverfahren	265
2.2.3.4.5.4	Autobahnverwaltung	266
2.2.3.4.5.4.1	Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern (Antragsverfahren).....	266
2.2.3.4.5.4.2	Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes - FBA (Deckblattverfahren).....	266
2.2.3.4.5.5	Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf (Schreiben vom 04.01.2019)	273
2.2.3.4.5.5.1	Antragsverfahren.....	273
2.2.3.4.5.5.2	Deckblattverfahren	274
2.2.3.4.5.6	Nutzung öffentlicher Feld- und Waldwege	275
2.2.3.4.6	Gewässer- und Grundwasserschutz- Rechtlicher Rahmen	275
2.2.3.4.6.1	Gewässerbewirtschaftungsziele	278
2.2.3.4.6.2	Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser.....	280
2.2.3.4.6.3	Auswirkungen auf das Grundwasser	283
2.2.3.4.6.4	Gewässerrandstreifen	285
2.2.3.4.6.5	Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG)	294
2.2.3.4.6.6	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG).....	296
2.2.3.4.6.7	Schutz von Trinkwasservorkommen.....	297
2.2.3.4.6.8	Rückhalteflächen/ Überschwemmungsgebiete (ÜSG).....	306
2.2.3.4.6.9	Hochwasserrisikogebiete gem. § 78b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WHG.....	309
2.2.3.4.6.10	Benutzungstatbestände.....	310
2.2.3.4.6.11	Rechtsgrundlagen Bereich Wasser- Übersicht	312
2.2.3.4.6.12	Stellungnahme der Städtischen Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf SWFS (Schreiben vom 29.10.2018 Nr. Amt603_291018) und vom 09.07.2020 Az. ROP_09072020 (Online-Konsultation).....	313
2.2.3.4.6.13	Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf vom 04.01.2019 – Wasserrecht.....	317
2.2.3.4.6.14	Stellungnahme des Landratsamtes Neustadt a. d. W. vom 10.12.2018 – 42- 6150 - Wasserrecht.....	320
2.2.3.4.6.15	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Weiden (Stellungnahme vom 28.12.2018 Nr. 2-8245-NEW-20910/2018 (Einwendungsverfahren) und vom 03.08.2018 Nr. 2-8245-NEW-17167/2020 (Online-Konsultation))	320
2.2.3.4.6.16	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Weiden vom 09.03.2022 – 2-8245-NEW-1856/2022 (Deckblattverfahren).....	325
2.2.3.4.6.17	Einwendungen der Stadt Schwandorf	327
2.2.3.4.6.18	Einwendungen des Landesfischereiverbandes Bayern e. V.	333
2.2.3.4.7	Anlagensicherheit.....	336
2.2.3.4.8	Immissionen.....	336

2.2.3.4.8.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen	337
2.2.3.4.8.1.1	Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV	337
2.2.3.4.8.1.1.1	Einwände gegen die Methodik des Immissionsberichts	340
2.2.3.4.8.1.1.2	Einwände gegen die Grenzwerte des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.....	341
2.2.3.4.8.1.1.3	Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere (P65)	342
2.2.3.4.8.1.2	Vorsorgeprinzip bzw. Minimierungsgebot	342
2.2.3.4.8.1.2.1	Einwände gegen die Methodik: Individuelle Minimierungsprüfung für Bolzplatz in Schwandorf-Ettmannsdorf und Freizeitflächen neben Gärtnerei in Schwandorf-Krondorf (P71)	343
2.2.3.4.8.1.2.2	Einwand Vorsorgeprinzip und LEP Grundsatz 6.1.2 (Abstand zur Wohnbebauung, P122, P71)	343
2.2.3.4.8.1.2.3	Einwand Minimierungsgebot und Kompaktmasten (S029).....	344
2.2.3.4.8.1.3	Überspannungsverbot § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV.....	345
2.2.3.4.8.2	Schallimmissionen	346
2.2.3.4.8.2.1	Betriebsbedingte Schallimmissionen	346
2.2.3.4.8.2.1.1	Einwand gegen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (P012).....	347
2.2.3.4.8.2.1.2	Einwände gegen die Methodik.....	348
2.2.3.4.8.2.2	Baubedingte Schallimmissionen.....	349
2.2.3.4.8.3	Luftschadstoffe.....	351
2.2.3.4.9	Naturschutz und Landschaftspflege	352
2.2.3.4.9.1	Natura 2000-Gebiete.....	352
2.2.3.4.9.1.1	Allgemeines.....	352
2.2.3.4.9.1.2	Betroffene FFH-Gebiete	355
2.2.3.4.9.1.3	Weitere Stellungnahmen und Einwände.....	360
2.2.3.4.9.1.4	Gesamtergebnis Natura 2000-Gebiete	364
2.2.3.4.9.2	Nationale Schutzgebiete und –objekte	364
2.2.3.4.9.2.1	Landschaftsschutzgebiete und Naturparke.....	364
2.2.3.4.9.2.2	Geschützte Landschaftsbestandteile	367
2.2.3.4.9.3	Gesetzlicher Biotopschutz.....	367
2.2.3.4.9.4	Artenschutz.....	368
2.2.3.4.9.4.1	Bestandserfassung.....	368
2.2.3.4.9.4.2	Verwirklichung von Verbotstatbeständen.....	370
2.2.3.4.9.4.3	Fazit	380
2.2.3.4.9.4.4	Stellungnahmen und Einwände	381
2.2.3.5	Sonstige konzentrierte Entscheidungen	391
2.2.3.5.1	Wasserrecht.....	391
2.2.3.5.2	Forstwirtschaft.....	391
2.2.3.5.2.1	Waldrodung.....	392
2.2.3.5.2.2	Erstaufforstungen.....	396
2.2.3.5.3	Naturschutz.....	397

2.2.3.5.4	Denkmalschutz	397
2.2.3.6	Abwägung	397
2.2.3.6.1	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	397
2.2.3.6.1.1	Landesplanerische Beurteilung	398
2.2.3.6.1.2	Raumstruktur	398
2.2.3.6.1.3	Energieversorgung	398
2.2.3.6.1.4	Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge:	399
2.2.3.6.1.4.1	Siedlungsstruktur inklusive Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen	399
2.2.3.6.1.4.2	Immissionsschutz	400
2.2.3.6.1.4.3	Wohnumfeld	400
2.2.3.6.1.4.4	Verkehr und Infrastruktur	402
2.2.3.6.1.5	Gewerbliche Wirtschaft	403
2.2.3.6.1.5.1	Standort und Wettbewerb	403
2.2.3.6.1.5.2	Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen	403
2.2.3.6.1.5.2.1	Regionalplan RP 6 B IV 2.1.3: Besonderes Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten	403
2.2.3.6.1.5.2.2	In Aufstellung befindlich: Vorranggebiet für Naturstein NAT42	405
2.2.3.6.1.6	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Boden	405
2.2.3.6.1.6.1.1	Landwirtschaft	406
2.2.3.6.1.6.1.2	Forstwirtschaft/Wald	406
2.2.3.6.1.6.1.3	Jagd	407
2.2.3.6.1.6.1.4	Fischerei	408
2.2.3.6.1.6.1.5	Boden	408
2.2.3.6.1.7	Tourismus und Erholung	408
2.2.3.6.1.8	Natur und Landschaft	409
2.2.3.6.1.8.1.1	Arten und Lebensräume	409
2.2.3.6.1.8.1.2	Landschaft	410
2.2.3.6.1.8.1.2.1	Regionalplan RP 6 B I.2.1 Besonderes Gewicht der Belange Naturschutz und Landschaftspflege in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten	411
2.2.3.6.1.8.1.2.2	Regionale Grünzüge	411
2.2.3.6.1.9	Denkmalschutz	412
2.2.3.6.1.10	Wasser	412
2.2.3.6.1.11	Fazit	412
2.2.3.6.2	Gewässer- und Grundwasserschutz	412
2.2.3.6.3	Immissionsschutz	413
2.2.3.6.3.1	Trennungsgebot	413
2.2.3.6.3.2	Allgemeine Abwägung	413
2.2.3.6.4	Denkmalschutz	414
2.2.3.6.5	Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen	415
2.2.3.6.6	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	415

2.2.3.6.6.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft	415
2.2.3.6.6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	415
2.2.3.6.6.2.1	Vermeidung.....	417
2.2.3.6.6.2.2	Ausgleich und Ersatz.....	419
2.2.3.6.6.2.3	Ersatzgeld	426
2.2.3.6.6.3	Einwendungen und Stellungnahmen	427
2.2.3.6.7	Bodenschutz	433
2.2.3.6.8	Landwirtschaft.....	444
2.2.3.6.8.1	Flächeninanspruchnahmen	444
2.2.3.6.8.1.1	Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahmen	445
2.2.3.6.8.1.2	Wege und Wegenutzung	446
2.2.3.6.8.1.3	Beschädigungen von Drainagen auf den Flächen	446
2.2.3.6.8.1.4	Leitungshöhe.....	446
2.2.3.6.8.2	Auswirkungen auf GPS-Technik.....	446
2.2.3.6.8.3	Pachtverlust	446
2.2.3.6.8.4	Bewirtschaftungserschwernisse	447
2.2.3.6.8.5	Existenzgefährdungen.....	447
2.2.3.6.8.6	Umwege.....	448
2.2.3.6.8.7	Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft	448
2.2.3.6.8.8	Weitere Einwände	448
2.2.3.6.8.8.1	Bayerischer Bauernverband (P116)	448
2.2.3.6.8.8.2	Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft).....	461
2.2.3.6.9	Forstwirtschaft.....	468
2.2.3.6.10	Jagd.....	473
2.2.3.6.11	Kommunale Belange	474
2.2.3.6.11.1	Gemeinde Schmidgaden.....	476
2.2.3.6.11.2	Stadt Schwandorf.....	476
2.2.3.6.11.3	Markt Schwarzenfeld.....	480
2.2.3.6.11.4	Markt Wernberg-Köblitz.....	480
2.2.3.6.12	Private Belange.....	483
2.2.3.6.12.1	Gesundheit.....	483
2.2.3.6.12.2	Eigentum.....	484
2.2.3.6.12.3	Sonstige private Belange	485
2.2.3.6.13	Sonstige Belange.....	485
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen.....	486
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	486
2.3.1.1	Gemeinde Etzenricht (S008).....	486
2.3.1.2	Markt Luhe-Wildenau (S019)	486
2.3.1.3	Stadt Nabburg (S027)	486

2.3.1.4	Gemeinde Pirk (S037).....	486
2.3.1.5	Gemeinde Schmidgaden (S009).....	486
2.3.1.6	Stadt Schnaittenbach (S030)	488
2.3.1.7	Stadt Schwandorf (S029)	488
2.3.1.8	Markt Schwarzenfeld (S020 und S021).....	490
2.3.1.9	Stadt Weiden (S028).....	492
2.3.1.10	Markt Wernberg-Köblitz (S022).....	492
2.3.1.11	Landratsamt Amberg-Sulzbach (S014)	493
2.3.1.12	Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (S015 und S016)	493
2.3.1.13	Landratsamt Schwandorf (S017).....	494
2.3.1.14	Bayerischer Bauernverband (P116)	494
2.3.1.15	DB AG, DB Immobilien (P123)	495
2.3.1.16	Ericsson GmbH (P124)	498
2.3.1.17	PLEdoc GmbH (Open Grid Europe GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, MEGAL GmbH) (P128).....	498
2.3.1.18	Telekom Deutschland GmbH (P129).....	500
2.3.1.19	Telefonica Germany (P130)	500
2.3.1.20	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH (P131-P149).....	501
2.3.1.21	Landesfischereiverband Bayern e.V. (P156)	501
2.3.1.22	Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. (P157).....	503
2.3.1.23	Autobahndirektion Nordbayern bzw. Autobahn GmbH des Bundes (S001) und Fernstraßenbundesamt (S039).....	503
2.3.1.24	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg (S002)	503
2.3.1.25	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (S003)	503
2.3.1.26	Bergamt Nordbayern (Regierung Oberfranken) (S004)	504
2.3.1.27	Bundesnetzagentur (S005 und S006)	505
2.3.1.28	Eisenbahn-Bundesamt (S007)	506
2.3.1.29	Handwerkskammer Niederbayern/ Oberpfalz (S010)	507
2.3.1.30	IHK Oberpfalz (S011).....	507
2.3.1.31	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (S012).....	507
2.3.1.32	Bayer. Landesamt für Umwelt (S013).....	508
2.3.1.33	Luftamt Nordbayern (S018).....	510
2.3.1.34	Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord (S023).....	510
2.3.1.35	Städt. Wasser und Fernwärmeversorgung Schwandorf (S024).....	511
2.3.1.36	Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz) (S025).....	511
2.3.1.37	Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (Regierung der Oberpfalz) (S026)	513
2.3.1.38	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (S031).....	513
2.3.1.39	Wasserwirtschaftsamt Weiden (S028).....	514
2.3.1.40	Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz (Regierung der Oberpfalz) (S033)	514

2.3.1.41	Höhere Naturschutzbehörde (Regierung der Oberpfalz) (S034).....	514
2.3.1.42	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (S035)	514
2.3.1.43	Deutsche Flugsicherung GmbH (S036).....	514
2.3.1.44	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz (S038).....	515
2.3.2	Einwendungen	515
2.3.2.1	Unzulässige Einwendungen	515
2.3.2.2	Erledigte Einwendungen aufgrund Planänderung	515
2.3.2.3	Allgemeines zu den Einwendungen	516
2.3.2.3.1	Einwender P001.....	516
2.3.2.3.2	Einwender P004.....	517
2.3.2.3.3	Einwender P002.....	549
2.3.2.3.4	Einwender P003.....	550
2.3.2.3.5	Einwender P005.....	555
2.3.2.3.6	Einwender P006 und P007.....	557
2.3.2.3.7	Einwender P008.....	559
2.3.2.3.8	Einwender P009.....	559
2.3.2.3.9	Einwender P010.....	560
2.3.2.3.10	Einwender P011.....	569
2.3.2.3.11	Einwender P012.....	570
2.3.2.3.12	Einwender P013.....	577
2.3.2.3.13	Einwender P014 (siehe auch Einwender P013)	577
2.3.2.3.14	Einwender P015.....	580
2.3.2.3.15	Einwender P016.....	585
2.3.2.3.16	Einwender P017.....	586
2.3.2.3.17	Einwender P018.....	589
2.3.2.3.18	Einwender P019.....	603
2.3.2.3.19	Einwender P020.....	604
2.3.2.3.20	Einwender P021.....	605
2.3.2.3.21	Einwender P022.....	605
2.3.2.3.22	Einwender P023.....	607
2.3.2.3.23	Einwender P024.....	608
2.3.2.3.24	Einwender P025.....	615
2.3.2.3.25	Einwender P026.....	616
2.3.2.3.26	Einwender P027	620
2.3.2.3.27	Einwender P028.....	622
2.3.2.3.28	Einwender P029.....	625
2.3.2.3.29	Einwender P030.....	625
2.3.2.3.30	Einwender P031.....	627
2.3.2.3.31	Einwender P032.....	628

2.3.2.3.32	Einwender P033.....	629
2.3.2.3.33	Einwender P034 und P034-2.....	630
2.3.2.3.34	Einwender P035.....	634
2.3.2.3.35	Einwender P036.....	634
2.3.2.3.36	Einwender P037.....	636
2.3.2.3.37	Einwender P038.....	640
2.3.2.3.38	Einwender P039.....	642
2.3.2.3.39	Einwender P040.....	643
2.3.2.3.40	Einwender P041.....	646
2.3.2.3.41	Einwender P042.....	668
2.3.2.3.42	Einwender P043.....	669
2.3.2.3.43	Einwender P044.....	674
2.3.2.3.44	Einwender P045.....	675
2.3.2.3.45	Einwender P046.....	681
2.3.2.3.46	Einwender P047.....	682
2.3.2.3.47	Einwender P048.....	686
2.3.2.3.48	Einwender P049.....	687
2.3.2.3.49	Einwender P050.....	690
2.3.2.3.50	Einwender P051.....	692
2.3.2.3.51	Einwender P052.....	693
2.3.2.3.52	Einwender P053.....	705
2.3.2.3.53	Einwender P054.....	709
2.3.2.3.54	Einwender P055.....	710
2.3.2.3.55	Einwender P056.....	711
2.3.2.3.56	Einwender P057.....	716
2.3.2.3.57	Einwender P058.....	716
2.3.2.3.58	Einwender P059.....	717
2.3.2.3.59	Einwender P060.....	724
2.3.2.3.60	Einwender P061.....	724
2.3.2.3.61	Einwender P062.....	725
2.3.2.3.62	Einwender P063.....	725
2.3.2.3.63	Einwender P064.....	725
2.3.2.3.64	Einwender P065.....	728
2.3.2.3.65	Einwender P066.....	734
2.3.2.3.66	Einwender P067.....	743
2.3.2.3.67	Einwender P068.....	745
2.3.2.3.68	Einwender P069.....	747
2.3.2.3.69	Einwender P070.....	748
2.3.2.3.70	Einwender P071.....	750
2.3.2.3.71	Einwender P072.....	795

2.3.2.3.72	Einwender P073.....	796
2.3.2.3.73	Einwender P074.....	797
2.3.2.3.74	Einwender P075.....	800
2.3.2.3.75	Einwender P076.....	801
2.3.2.3.76	Einwender P077.....	805
2.3.2.3.77	Einwender P078.....	813
2.3.2.3.78	Einwender P079.....	814
2.3.2.3.79	Einwender P080.....	815
2.3.2.3.80	Einwender P081.....	816
2.3.2.3.81	Einwender P082.....	818
2.3.2.3.82	Einwender P083.....	819
2.3.2.3.83	Einwender P084.....	821
2.3.2.3.84	Einwender P085.....	822
2.3.2.3.85	Einwender P086.....	823
2.3.2.3.86	Einwender P087.....	826
2.3.2.3.87	Einwender P088/ ergänzt mit P089.....	834
2.3.2.3.88	Einwender P090.....	839
2.3.2.3.89	Einwender P091/ P092.....	840
2.3.2.3.90	Einwender P093.....	841
2.3.2.3.91	Einwender P094.....	845
2.3.2.3.92	Einwender P095.....	850
2.3.2.3.93	Einwender P096.....	855
2.3.2.3.94	Einwender P097.....	855
2.3.2.3.95	Einwender P098.....	856
2.3.2.3.96	Einwender P099 + P100.....	865
2.3.2.3.97	Einwender P101.....	868
2.3.2.3.98	Einwender P102.....	869
2.3.2.3.99	Einwender P103.....	871
2.3.2.3.100	Einwender P104.....	871
2.3.2.3.101	Einwender P105.....	872
2.3.2.3.102	Einwender P106.....	873
2.3.2.3.103	Einwender P107.....	873
2.3.2.3.104	Einwender P108.....	875
2.3.2.3.105	Einwender P109.....	876
2.3.2.3.106	Einwender P110.....	878
2.3.2.3.107	Einwender P111.....	879
2.3.2.3.108	Einwender P112.....	882
2.3.2.3.109	Einwender P113.....	883
2.3.2.3.110	Einwender P114.....	886
2.3.2.3.111	Einwender P115.....	886

2.3.2.3.112	Einwender P117	892
2.3.2.3.113	Einwender P118	898
2.3.2.3.114	Einwender P119	898
2.3.2.3.115	Einwender P120	901
2.3.2.3.116	Einwender P121	901
2.3.2.3.117	Einwender P122	902
2.3.2.3.118	Einwender P123	917
2.3.2.3.119	Einwender P125	917
2.3.2.3.120	Einwender P126	917
2.3.2.3.121	Einwender P127	920
2.3.2.3.122	Einwender P150	922
2.3.2.3.123	Einwender P151	923
2.3.2.3.124	Einwender P152	926
2.3.2.3.125	Einwender P153	926
2.3.2.3.126	Einwender P154	928
2.3.2.3.127	Einwender P155	929
2.4	Gesamtabwägung	933
3	Weitere Entscheidungen	936
3.1	Sofortige Vollziehbarkeit	936
3.2	Gebührenfestsetzung	936
4	Rechtsbehelfsbelehrung	937
5	Hinweise	938
5.1	Entschädigung	938
5.2	Bauausführung	938
5.3	Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen	938
5.4	Berichtigungen	939
5.5	Auslegung des Plans	939
5.6	Außerkräfttreten	940
5.7	Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis	940
	Abkürzungsverzeichnis	941

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH für den

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz a.d.Rodach
– Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B 161)

unter erstmaliger teilweiser Mitnahme der Leitung O6 (Schwandorf – Schwarzenfeld) der Bayernwerk Netz GmbH im Bereich Mast 90A – Mast 106 (B161) einschließlich Rückbau des entsprechenden Teils der Bestandsleitung (Mast 6 – 26 (O6))

wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.2 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die wasserrechtlichen Erlaubnisse umfassen folgende, mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen, sofern sie nicht als nachrichtlich gekennzeichnet sind:

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Stand Datum	Maßstab 1:
Teil A		Vorhabenbeschreibung			
1		Erläuterungsbericht zum Vorhaben	87	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	169	30.06.2021	
		ersetzt durch 2. Deckblatt	169	08.04.2022	
1	Anhang 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG einschließlich LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG)	53	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	62	30.06.2021	
		ersetzt durch 2. Deckblatt	67	08.04.2022	
Teil B		Planteil			
2		Übersichtspläne			
2.1		Übersichtsplan	3	17.08.2018	25.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	3	30.06.2021	25.000
2.2		Wegenutzungsplan	3	17.08.2018	25.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	3	30.06.2021	25.000
3		Lage- und Grunderwerbspläne			

3.1		Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen	1	17.08.2018	2.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	1	30.06.2021	2.000
3.2		Lage- und Grunderwerbsplan	57	17.08.2018	2.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	57	30.06.2021	2.000
4		Längenprofile			
4.1		Erläuterungen Längenprofile	1	17.08.2018	2.000/500
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	1	17.08.2018	2.000/500
4.2		Längenprofile	44	17.08.2018	2.000/500
		ersetzt durch 1. Deckblatt	46	30.06.2021	2.000/500
4.3		Längenprofile Einkreuzung O6	7	30.06.2021	2.000/500
		erstmalig eingebracht mit 1. Deckblatt			
5		Landschaftspflegerische Maßnahmen			
5.1		Maßnahmenübersichtsplan	2	17.08.2018	25.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	2	30.06.2021	25.000
		ersetzt durch 2. Deckblatt	7	08.04.2022	25.000
5.2		Legende Maßnahmen-detailplan	Legende	17.08.2018	2.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende	30.06.2021	2.000
		ersetzt durch 2. Deckblatt	Legende	08.04.2022	2.000
5.2		Maßnahmendetailpläne	39	17.08.2018	2.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	50	30.06.2021	2.000
		Maßnahmendetailplan 6-9, 12-14, 16-17, 20, 29-30, 32, 38-50 ersetzt durch 2. Deckblatt	25	08.04.2022	2.000
		Maßnahmendetailplan 51-71 erstmalig eingebracht durch 2. Deckblatt	20	08.04.2022	2.000
5.3		Maßnahmenblätter	114	17.08.2022	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	131	30.06.2021	
		ersetzt durch 2. Deckblatt	135	08.04.2022	
6		Grunderwerb			
6.1		Grunderwerbsverzeichnis	101	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	105	30.06.2021	
		ersetzt durch 2. Deckblatt	109	08.04.2022	
7		Regelungsverzeichnisse			

7.1		Bauwerksverzeichnis	15	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	16	30.06.2021	
7.2		Mastliste	12	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	8	30.06.2021	
7.3		Koordinatenliste	8	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	9	30.06.2021	
7.4		Kreuzungsverzeichnis	88	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	105	30.06.2021	
7.5		Fundamenttabelle	11	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	8	30.06.2021	
Teil C		Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen			
8		Bauwerksskizzen			
8.1		Regelfundamente	1	17.08.2018	
		unverändert enthalten im 1. Deckblatt	1	17.08.2018	
8.2		Mastprinzipzeichnungen	25	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	27	30.06.2021	
9		Immissionsschutztechnische Untersuchungen			
9.1		Immissionsschutzbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV	30	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	32	30.06.2021	
9.1	Anhang 1	Grafische Darstellung der Berechnungsergebnisse	28		
		ersetzt durch 1. Deckblatt	28		
9.1	Anhang 2	Hersteller Zertifikat für Software WinField	1		
		ersetzt durch 1. Deckblatt	1		
9.1	Anhang 3	Koordinatenliste der Berechnungspunkte	1		
		ersetzt durch 1. Deckblatt	1		
9.2		Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung	20	27.06.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	20	12.07.2021	
9.3		Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)	43	26.06.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	43	13.07.2021	

10		Wassertechnische Untersuchung			
10.1		Hydrogeologisches Gutachten	30	15.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	34	25.08.2021	
10.1	Anhang 1	Übersichtskarte	2	12.03.2018	50.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	2	01.07.2021	50.000
10.1	Anhang 2	Hydrogeologische Verhältnisse	1	15.06.2018	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
10.1	Anhang 3.1	Schichtenverzeichnis B100	19		
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
10.1	Anhang 3.2	Baugrunduntersuchung Mast Nr. 92A	3	25.10.2013	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
10.1	Anhang 4	Schichtenverzeichnis O6	24	18.04.2012	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
10.1	Anhang 5	Zustandsbeurteilung Grundwasserkomponente Nitrat	1		130.000
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten	1		130.000
10.2		Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG	31	15.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	33	25.08.2021	
10.2	Anhang 1	Darstellung Gewässerkörper	2	25.06.2018	50.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	30.06.2021	50.000
10.2	Anhang 2	Qualitätskomponenten OWK	2	25.06.2018	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	2	25.06.2018	
10.2	Anhang 3	Maßnahmen OWK	3	25.06.2018	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	3	25.06.2018	
10.2	Anhang 4	Qualitätskomponenten GWK	1	25.06.2018	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	1	25.06.2018	
10.2	Anhang 5	Maßnahmen GWK	1	25.06.2018	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	1	25.06.2018	
10.3		Antragsunterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen			

		erstmalig eingereicht mit 1. Deckblatt	43	23.08.2021	
		ersetzt durch 2. Deckblatt	42	08.04.2022	
11		Umweltfachliche Untersuchungen			
11.1		Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)	350	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	539	30.06.2021	
		ersetzt durch 2. Deckblatt	561	08.04.2022	
11.1.1		Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Legende +10	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende +10	30.06.2021	
11.1.2		Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen	Legende +10	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende +10	30.06.2021	
		Bestands-/Konfliktplan 11.1.2.2.3, 11.1.2.2.4, 11.1.2.2.9, 11.1.2.2.10 ersetzt durch 2. Deckblatt	4	08.04.2021	
11.1.3		Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere	Legende +10	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende +10	30.06.2021	
		Bestands-/Konfliktplan 11.1.3.2.8, 11.1.3.2.9 ersetzt durch 2. Deckblatt	Legende +2	08.04.2022	
11.1.4		Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter	Legende +10	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende +10	30.06.2021	
11.1.5		Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild	Legende +2	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende +2	30.06.2021	
11.1.6		Wald (BayWaldG)	Legende +10	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende +10	30.06.2021	
		Wald 11.1.6.2.3, 11.1.6.2.9, 11.1.6.2.10 ersetzt durch 2. Deckblatt	3	08.04.2022	
11.1.7		Schutzgebietsübersicht	Legende +2	17.08.2018	

		ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende +2	30.06.2021	
11.1.8		Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)	108	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	114	30.06.2021	
11.1.9		Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)	28	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	32	30.06.2021	
11.1.10		Funktionskontrolle CEF3-Maßnahmen (nachrichtlich)			
		Erstmals eingebracht im 1. Deckblatt	5	30.06.2021	
11.1.11		Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen			
		Erstmals eingebracht im 1. Deckblatt	124	30.06.2021	
		ersetzt durch 2. Deckblatt	129	08.04.2022	
11.2		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	245	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	279	30.06.2021	
		ersetzt durch 2. Deckblatt	281	08.04.2022	
11.2	Anhang 1	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	Legende +2	10.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende +2	30.06.2021	
11.3		Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten	188	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	224	30.06.2021	
		ersetzt durch 2. Deckblatt	226	08.04.2022	
11.3		Karte Natura 2000-Gebiete	1	10.08.2018	160.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	1	30.06.2021	160.000
12		Geotechnische Untersuchungen			
12.1		Baugrundvoruntersuchung	23	21.12.2017	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	23	21.12.2017	
12.1	Anlage 2	Geologische Karte	7		25.000
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	7		25.000
12.1	Anlage 3	Mastliste mit den Ergebnissen der Voruntersuchung	7	20.12.2017	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	7	20.12.2017	

12.1	Anlage 5	Quellenverzeichnis	1	14.07.2017	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	1	14.07.2017	
13		Sonstige Gutachten			
13.1		Bodenschutzkonzept	33	15.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	33	14.10.2021	
13.1	Anlage 1	Übersichtskarte	2	15.08.2018	50.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	2	01.07.2021	50.000
13.1	Anlage 2	Zusammenfassung Geologie	1	21.06.2018	
		unverändert im 1. Deckblatt enthalten	1	21.06.2018	
13.1	Anlage 3	Zusammenfassung Böden	1	21.06.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	1	01.07.2021	
13.1	Anlage 4	Bodenkarte	2	15.08.2018	50.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	2	02.07.2021	50.000
13.1	Anlage 5	Verdichtungsempfindlichkeit Böden	2	15.08.2018	50.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	2	02.07.2021	50.000
13.1	Anlage 6	Moorbodenkarte	2	15.08.2018	50.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	2	02.07.2021	50.000
13.1	Anlage 7	Grundwasserbodenkarte	2	15.08.2018	50.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	2	02.07.2021	50.000
13.1	Anlage 8	Geotopkarte	2	15.08.2018	50.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	2	02.07.2021	50.000
13.1	Anlage 9	Alllastenkarte	2	15.08.2018	50.000
		ersetzt durch 1. Deckblatt	2	02.07.2021	50.000
13.2		Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten	23	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	24	30.06.2021	
13.3		Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut §49 EnWG	1	17.08.2018	
		ersetzt durch 1. Deckblatt	1	30.06.2021	

1.1.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

1.1.3.1 Folgende Gestattungen werden ersetzt

1.1.3.1.1 Gewässerrandstreifen

Befreiung gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 WHG

1.1.3.1.2 Anlagen in, an und unter oberirdischen Gewässern

Genehmigung nach Art. 20 BayWG, § 36 WHG

1.1.3.1.3 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen Ausnahme gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG

1.1.3.1.4 Ausnahmen von Schutzverordnungen (Wasserschutzgebiete)

1.1.3.1.4.1 Ausnahmen von den Festsetzungen der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz (Landkreis Schwandorf) und der Stadt Schnaittenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Neunaigener Gruppe und der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz vom 13.01.1983

1.1.3.1.4.2 Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet „Irrenlohe“ im Markt Schwarzenfeld und in der Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld vom 11.12.2015

1.1.3.1.4.3 Ausnahmen von den Verboten der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Krondorf, Stadt Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwandorf vom 12.01.1995

1.1.3.1.5 Überschwemmungsgebiete

1.1.3.1.5.1 Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG

1.1.3.1.5.2 Zulassung nach § 78a Abs. 2, Abs. 1 Nr. 8 WHG

1.1.3.2 *Vorbehalt*

Sofern an einzelnen Maststandorten eine Bauwasserhaltung und dafür ein das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in Gewässer oder das zeitweilige Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser erforderlich werden, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Untere Wasserrechtsbehörde) einzuholen und der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Vorlage der Erlaubnis begonnen werden.

1.1.4 Nebenbestimmungen

1.1.4.1 *Ausführungsplanung*

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung vor Baubeginn vorzulegen.

1.1.4.2 *Rückbau*

Die Bestandsleitung ist innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme zurückzubauen.

1.1.4.3 *Forstwirtschaft*

1.1.4.3.1 Die Ersatzaufforstungen für die Rodung von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Waldfunktionen hat die Vorhabenträgerin nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Leitung bzw. nach Rückbau der 110 kV-Leitung anzulegen und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg als zuständige Forstbehörde nachzuweisen.

1.1.4.3.2 Bzgl. der Qualität der Ersatzaufforstungen sind die Anforderungen der Art. 1 und 14 BayWaldG und die allgemein üblichen forstlichen Standards zu beachten (insbesondere ausreichende Mindestpflanzenzahl, Verwendung herkunftsgerechter und standortheimischer Baumarten (vgl. Herkunftsempfehlung für forstliches Vermehrungsgut in Bayern), Waldrandgestaltung an künftigen Waldaußenrändern etc.).

- 1.1.4.3.3 In den Bereichen zwischen Neubaumast 99-100 und Neubaumast 50-52 sind die Gehölzeingriffe in auf den schonenden Rückschnitt im Kronenbereich der betroffenen Bäume zu beschränken, eine Entnahme ganzer Bäume oder das „Auf-den-Stock-setzen“ ist zu vermeiden.
- 1.1.4.3.4 Alle Bodenschutzmaßnahmen sind auch auf den ehemaligen Waldflächen des Schutzstreifens, soweit sie in Anspruch genommen werden, sowie auf den temporären Arbeitsflächen durchzuführen.
- 1.1.4.3.5 Die Schutzanstriche der neuen Masten und Fundamente dürfen keine löslichen boden- oder pflanzengefährdenden Stoffe enthalten, die in pflanzenbauliche Erzeugnisse gelangen können. Entsprechende Nachweise sind vor Beginn der Maßnahme dem jeweils zuständigen AELF vorzulegen. Die Formulierung der detaillierten Anweisungen über den Korrosionsschutz, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Gestaltung der Baustelle, der Verarbeitung des Materials, des Transports und der Lagerung der Beschichtungsstoffe sowie der Entsorgung der Leergebinde und des Verbrauchsmaterials sind mit dem zuständigen AELF im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 1.1.4.3.6 Bei Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen sowie auf bauzeitlich betroffenen Waldflächen außerhalb des neuen Schutzstreifens sind die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.
- 1.1.4.3.7 Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
- 1.1.4.3.7.1 Zur Gewährleistung des Bewirtschaftungsgebotes nach Art. 14 BayWaldG ist bei Umsetzung der in den Maßnahmeblättern vorgesehenen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Folgendes zu beachten:
- Im Falle von Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes (z.B. Insekten), welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden, ist ein angemessenes, mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Eingreifen erlaubt (= Forstschutzmaßnahmen).
 - Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die Globalisierung auch unbekannte bzw. unvorhergesehene Schadereignisse auftreten können, müssen der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches waldbauliches Instrument möglich sein.
 - Die von den Flächen ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter müssen durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abwendbar sein. Bei der Anreicherung von Biotopbäumen dürfen keine Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes entstehen.
 - Bei der Ausführungsplanung der Kompensationsflächen sind die üblichen forstlichen Standards unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzung zu beachten und das AELF Bayreuth sowie das jeweils örtlich zuständige AELF zu beteiligen.
- 1.1.4.3.8 Wege, die der Forstwirtschaft dienen, sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG dem Wald gleichgestellt. Sollte die Vorhabenträgerin entgegen ihrer vorgelegten Planungen nach Ausbau solcher Wege von einem Rückbau auf den vorherigen Bestand absehen, sind diese Flächen als Rodung nachzubilanzieren.
- 1.1.4.3.9 Arbeitsflächen, die temporär Wald in Anspruch nehmen
- 1.1.4.3.9.1 Sowohl die Anlage als auch die Ausformung aller Arbeitsflächen im Wald sind intensiv zu prüfen, da aufgrund der langen Wachstumszeiten von Waldbäumen der Regenerationsprozess von kahlgeschlagenen Beständen mehrere Jahrzehnte andauert.

- 1.1.4.3.9.2 Reine Lagerflächen für Baustellenmaterial, Erdaushub etc. im Wald sind unzulässig.
- 1.1.4.3.9.3 Bei der Ausformung der Arbeitsflächen ist nach Möglichkeit der (bei Rückbau) bestehende oder der (bei Neubau) anzulegende baumfreie Schutzstreifen zu nutzen.
- 1.1.4.3.10 Bei der Umsetzung der Wiederaufforstungsmaßnahmen ist ein standortgerechtes und herkunftsgesichertes forstliches Pflanzmaterial unter der Sicherstellung eines möglichst hohen Laubanteils entsprechend den Anforderungen des Forstvermehrungsprozesses (FoVG) zu verwenden.

1.1.4.4 Immissionsschutz

1.1.4.4.1 Bauphase

1.1.4.4.1.1 Allgemein

Bei der Bauausführung sind dem Stand der Technik und den Vorgaben der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechende schallgedämmte und schadstoffarme Baumaschinen zu verwenden.

1.1.4.4.1.2 Baulärm

1.1.4.4.1.2.1 Während des Baubetriebs, beim Abbau und der Neuerrichtung der Anlagen, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern. Schädliche Umwelteinwirkungen, die auch bei Einhaltung des Standes der Technik unvermeidbar sind, müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

1.1.4.4.1.2.2 Die AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) ist zu beachten.

1.1.4.4.1.2.3 Generell dürfen geräuschintensive Bauarbeiten nur im zeitlichen Rahmen zwischen 07.00 und 22.00 Uhr durchgeführt werden.

1.1.4.4.1.2.4 Die Maßnahmen, Hinweise und Abhilfeschläge aus der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (Planunterlage 09.03.01) zur Schallreduzierung sind bei auftretenden Belästigungen durch Baulärm zu beachten. Insbesondere bei Arbeiten an den in der Tabelle 7 und 8 der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 09.03.01) aufgeführten schalltechnisch kritischen Baustellen sind die im vorgenannten Gutachten dargestellten Schallschutzmaßnahmen umzusetzen, z.B. Einsatz geräuscharmer Bautechniken, Minimierung des Einsatzes geräuschintensiver Maschinen und Geräte, zusätzliche Abschirmung. Sollten schädliche Umwelteinwirkungen auch bei Einhaltung des Standes der Technik zu befürchten sein und lärmminimierende Verfahren nicht zur Verfügung stehen, ist eine lärmschutzfachliche Beaufsichtigung vor Ort zu gewährleisten.

1.1.4.4.1.2.5 Für die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV entsprechend.

1.1.4.4.1.3 Luftbelastung in der Bauphase

1.1.4.4.1.3.1 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z.B. durch Befeuchten staubender Materialien und betroffener Fahrwege sowie Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich.

1.1.4.4.1.3.2 Im Stadtgebiet Schwandorf und Weiden sind die Anforderungen der BayLuftV (Bayerischen Luftreinhalteverordnung) an die eingesetzten Baumaschinen zu beachten.

1.1.4.4.1.4 Hinweise:

Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen (28. BImSchV). Als Mindestanforderung bei emissionsarmen Baumaschinen wären die Stufe III A bei Selbstzündung $19 \text{ kW} \leq P \leq 37 \text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37 \text{ kW} \leq P \leq 560 \text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt, zu fordern (abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.

Anmerkung: Die Umweltministerkonferenz hat in der 83. Sitzung vom 24.10.2014 dem von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vorgelegten Entwurf der Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen bei öffentlichen Ausschreibungen, im verwaltungsinternen Einsatz und in Gebieten mit hohen Feinstaubbelastungen zugestimmt und empfiehlt die Anwendung der Empfehlungen.

Es wird empfohlen, Lastkraftwagen zu verwenden, die nach Möglichkeit die neueste Abgasnorm Euro VI erfüllen (jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro 5 Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

1.1.4.4.2 Betrieb

Das Vorhaben ist entsprechend dem aktuellen Stand der Lärmschutztechnik durchzuführen und zu betreiben und die Bestimmungen der TA Lärm sind einzuhalten.

Sowohl die provisorische Leitung als auch die geplante 380/110-kV-Leitung sind so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV, einschließlich der Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV eingehalten werden.

1.1.4.5 Gewässerschutz

1.1.4.5.1 Auflagen und Bedingungen

1.1.4.5.1.1 Wasserschutzgebiete

1.1.4.5.1.1.1 Bei den Arbeiten innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist generell mit dem zuständigen Wasserversorger rechtzeitig vor Bau- bzw. Bohrbeginn, jedoch spätestens 4 Wochen im Voraus, Kontakt aufzunehmen, um eventuelle Schutzmaßnahmen an der Gewinnungsanlage (z.B. zeitweilige Außerbetriebnahme, verdichtete Beprobung o.Ä.) abstimmen zu können.

1.1.4.5.1.1.2 Allen am Bau Beteiligten sind die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung bekannt zu geben.

1.1.4.5.1.1.3 Die gesamte Maßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen. Die beauftragten Bau- / Bohrunternehmen müssen eine Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.

1.1.4.5.1.1.4 Für den Antragsteller besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 89 WHG).

1.1.4.5.1.1.5 Sollten sich während der Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter ergeben, sind die Arbeiten unverzüglich abzubrechen und das zuständige Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu benachrichtigen.

1.1.4.5.1.1.6 Bei der Ausführung der Arbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen.

- 1.1.4.5.1.1.7 Die Maßnahme ist zügig abzuwickeln. Baustillstände von über einer Woche sind dem zuständigen Landratsamt umgehend mitzuteilen.
- 1.1.4.5.1.1.8 Es dürfen nur die für das Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden.
- 1.1.4.5.1.1.9 Anfallendes Baggergut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.1.4.5.1.1.10 Anfallende Abfallstoffe auf der Baustelle dürfen grundsätzlich nicht abgelagert werden, eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- 1.1.4.5.1.1.11 Alle vorgesehenen Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Einsatzstoffe dürfen keine auslaugbaren und/oder wassergefährdenden Stoffe enthalten und müssen grundwasserunschädlich sein.
- 1.1.4.5.1.1.12 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss außerhalb der Wasserschutzgebiete und hochwassergefährdeter Bereiche erfolgen.
- 1.1.4.5.1.1.13 Beim Einsatz von Baumaschinen und -geräten muss auf besondere Sorgfalt geachtet werden. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.
- 1.1.4.5.1.1.14 Es ist ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.
- 1.1.4.5.1.1.15 Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl) sind sofort der zuständigen Polizeiinspektion zu melden.
- 1.1.4.5.1.1.16 Das Aufstellen von mobilen Tankstellen und Betankungen innerhalb der Wasserschutzgebietszonen I und II sind grundsätzlich verboten. Betankungen sind außerhalb der Wasserschutzgebietszonen I und II auf versiegelten Flächen durchzuführen.
- 1.1.4.5.1.1.17 Eventuell überschüssiger Beton darf nicht im Wasserschutzgebiet ausgebracht werden. Betonmischer dürfen nicht im Wasserschutzgebiet ausgewaschen werden.
- 1.1.4.5.1.1.18 Bei sonstigen Erdaufschlüssen, wie dem Ausheben von Kabelgräben (bis max. 0,8 m Tiefe), ist eine Trennung von Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Untergrund je nach Situation vor Ort beim Ausbau vorzunehmen. Der Einbau des Bodenmaterials hat dann entsprechend der ursprünglichen Lagerung zu erfolgen. Verhältnisse die eine Staunässe bedingen, dürfen dabei nicht entstehen, daher ist eine Verdichtung des Bodens auf die ursprüngliche Lagerungsdichte vorzunehmen. Die Bodenaufgabe ist wiederherzustellen. Das Risiko eines beschleunigten Stoffeintrags ins Grundwasser während der Bauphase sowie die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens des Bodens infolge der Strukturstörung ist zu minimieren.
- 1.1.4.5.1.1.19 Zur Verfüllung darf nur der ursprüngliche Erdaushub oder inertes geogenes Boden- und Felsmaterial verwendet werden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches eluierbare oder auswaschbare Schadstoffe enthält (z. B. Schlacken, teerhaltiger Straßenaufbruch, recycelter Bauschutt usw.).
- 1.1.4.5.1.1.20 Zur Geländeauffüllung darf nur der ursprüngliche Erdaushub oder inertes geogenes Boden- und Felsmaterial, welches die Z-0-Werte der LAGA M 20 (1997) einhält, verwendet werden. Auch für die temporäre Verwendung von mineralischen Baustoffen ist die max. Zuordnungsklasse Z0 gem. LAGA M 20 (1997) einzuhalten. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches eluierbare oder auswaschbare Schadstoffe enthält (z. B. Schlacken, teerhaltiger Straßenaufbruch, recycelter Bauschutt usw.). Die Unbedenklichkeit des Materials muss nachgewiesen sein.
- 1.1.4.5.1.1.21 Mutterboden ist vor dem Erdabtrag bzw. vor der Auffüllung getrennt abzutragen und seitlich zu lagern. Unmittelbar nach der Auffüllung bzw. der Fertigstellung der Anlage ist der Oberboden wieder anzudecken.

- 1.1.4.5.1.1.22 Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände, soweit möglich, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und wieder anzusäen. Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen, Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.1.4.5.1.1.23 Der Abschluss der Maßnahme ist beim Landratsamt und beim Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
- 1.1.4.5.1.1.24 Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Anlagenwartung ist verboten.
- 1.1.4.5.1.1.25 Die in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Weiden vom 09.03.2022 – 2-8245-NEW-1856/2022 geforderte aktualisierte Standortbeurteilung ist rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen und dem WWA vorzulegen.
- 1.1.4.5.1.1.26 Die im Kapitel „2.2.3.4.6 Gewässer- und Grundwasserschutz“ i. V. m. Teil C, Unterlage 11.1.11 der Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind durchzuführen.
- 1.1.4.5.1.1.27 Bei Maßnahmen, durch welche Altlastenverdachtsflächen tangiert werden ist bei Eingriffen in den Untergrund mit ggf. abfallrechtlich relevanten Aushubmaterial zu rechnen. Eine Deklarationsanalytik gemäß LAGA PN98 ist für anfallende Laufwerke durchzuführen. Bei erheblichen Auffälligkeiten im Untergrund während der Erdarbeiten ist das zuständige LRA sowie das WWA Weiden umgehend zu informieren.
- 1.1.4.5.1.1.28 Anweisungen der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) oder Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sind Folge zu leisten.
- 1.1.4.5.1.2 Oberflächengewässer / Wasserbau / Gewässerentwicklung / Überschwemmungsgebiete
- 1.1.4.5.1.2.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem örtlich zuständigen Landratsamt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.4.5.1.2.2 Wesentliche Änderungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem örtlich zuständigen Landratsamt vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.4.5.1.2.3 Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 2 WHG bzgl. der geplanten und ggf. bereits errichteten baulichen Anlagen eigenverantwortlich geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu ergreifen und insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
- 1.1.4.5.1.2.4 Insbesondere beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. oder beim baubedingt unvermeidlichen Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet ist darauf zu achten, dass das Gewässer sowie der Untergrund nicht verunreinigt wird. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Dies gilt vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Gewässer ist grundsätzlich untersagt. Betankungsvorgänge sind mit äußerster Sorgfalt auf dafür geeigneten Flächen vorzunehmen.
- 1.1.4.5.1.2.5 Frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch sind fischgiftig und dürfen nicht in Gewässern verbaut oder in Gewässer eingeleitet werden.
- 1.1.4.5.1.2.6 Gewässer dürfen durch die Bauarbeiten nicht über das unvermeidbare Maß hinaus verschmutzt bzw. getrübt werden.
- 1.1.4.5.1.2.7 Die Baustelleneinrichtung ist, sofern vor Ort möglich, hochwassersicher herzustellen.
- 1.1.4.5.1.2.8 Die Entfernung der Neubaumasten zu den Oberflächengewässern sollte möglichst 10 m nicht unterschreiten um eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung weiterhin zu gewährleisten. Dies ist in der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.

- 1.1.4.5.1.2.9 Während des Baubetriebes, besonders beim Ablagern von Baumaterial und Bauaushub innerhalb des Überschwemmungsgebietes, ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässer bzw. dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. entsorgen. Evtl. kontaminierte Materialien sind gem. LfU-Merkblatt Nr. 3.8/4 als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.1.4.5.1.2.10 Bei der geplanten Lagerung von Erdmieten ist darauf zu achten, dass der Abfluss und der Wasserstand nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden. Dazu sind die Mieten
- möglichst weit am Rand des Überschwemmungsgebietes bzw. in Bereichen niedriger Fließgeschwindigkeiten,
 - längs in Fließrichtung,
 - auf einer möglichst kleinen Fläche,
 - nicht unmittelbar unter- und oberhalb von Siedlungsbereichen,
 - und geschützt vor Erosion
- zu lagern.
- 1.1.4.5.1.2.11 Für die unter anderem vorgesehenen Bohrpfähle zur Gründung der Maste sowie Flachgründungen (Plattengründungen) sind rechtzeitig vorher Bohranzeigen gem. § 49 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Untere Wasserrechtsbehörde) einzureichen, sofern für den bestimmten Sachverhalt (noch) kein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gestellt wurde.
- 1.1.4.5.1.2.12 Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Überschwemmungsgebiet gelangen und nicht zur fertigen Maßnahme gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- 1.1.4.5.1.2.13 Gegenstände, die während der Bauarbeiten in anliegende Gewässer gelangen und nicht zur fertigen Maßnahme gehören, sind unmittelbar und restlos zu entfernen.
- 1.1.4.5.1.2.14 Das ursprüngliche Gelände darf nicht wesentlich verändert werden bzw. ist nach Bauausführung wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vertiefungen und Fischfallen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 1.1.4.5.1.2.15 Die Beschaffenheit in Anspruch genommener Ufer ist nach Bauende naturnah und fachgerecht wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.
- 1.1.4.5.1.2.16 Bezüglich auftretender Hochwasserereignisse hat sich der Vorhabenträger unter Berücksichtigung ausreichender Vorwarnzeiten über die entsprechende Hochwassersituation eigenverantwortlich zu informieren. Dazu stehen die öffentlich zugänglichen Informationen der Hochwassermeldepegel (www.hnd.bayern.de) zur Verfügung.
- 1.1.4.5.1.2.17 Die Durchfahung von Oberflächengewässern mit Baumaschinen und sonstigen für den Baubetrieb erforderlichen Maschinen und Fahrzeugen ist nicht gestattet bzw. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist beim örtlich zuständigen Landratsamt zu beantragen.
- 1.1.4.5.1.2.18 Für die Dauer der Bauzeit sind, falls erforderlich, tragfähige Zuwegungen für den Baustellenverkehr (Baustraßen) herzustellen. Eine Befahrung des anstehenden Oberbodens mit Baumaschinen und sonstigen für die Bautätigkeit erforderlichen Fahrzeugen und Maschinen ist nicht gestattet. Die Zuwegungen sind mit einer Trennschicht aus Geotextilien (bspw. Bauvlies) zu sichern. Hiermit wird eine Vermischung von Schüttgut mit dem anstehenden Bodenmaterial verhindert. Die vorgenommenen Zuwegungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten rückstandslos zu entfernen.

- 1.1.4.5.1.2.19 Der anstehende humose Oberboden ist abzuschleppen und seitlich zwischenzulagern. Der Oberboden ist schonend zu behandeln und darf in Mieten von maximal 2 m Höhe (DIN 19731) gelagert werden. Dieser darf nicht überfüllt werden. Er ist nach Abschluss der Bauarbeiten anzudecken, zu begrünen und gegen Abschwemmen in anliegende Gewässer zu sichern. Überschüssiges Material ist ordnungsgemäß zu verwerten und / oder zu entsorgen. Die Mächtigkeit des später wieder angedeckten humosen Oberbodens hat sich an der des bestehenden Umfelds zu orientieren. Bei einer Lagerungsdauer von über sechs Monaten (DIN 19731) sind die Oberbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Dies fördert das Bodenleben und verhindert v.a. Bodenerosion und damit die Gefahr einer Abschwemmung in das Gewässer. Zudem wird verhindert, dass sich unerwünschte Unkräuter ansiedeln (Neophyten).
- 1.1.4.5.1.2.20 Die Antragstellerin hat den Ostbayernring und sämtliche zugehörige Anlagen und Grundstücke zukünftig so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter nicht zu besorgen sind. Unterhaltungsmaßnahmen sind ggf. mit anderen Unterhaltsverpflichteten abzustimmen.
- 1.1.4.5.1.2.21 Nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, hat die Antragstellerin den Ostbayernring und sämtliche zugehörige Anlagen und Grundstücke zu überprüfen. Hochwasserschäden (Erosion, Abspülung ins Gewässer, Schäden an Anlagen / Bauwerken etc.) sind unmittelbar und fachgerecht zu beheben.
- 1.1.4.5.1.2.22 Bei besonderen Vorkommnissen sind das örtlich zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu verständigen.
- 1.1.4.5.1.2.23 Nutzungsberechtigte der im Einflussbereich der Maßnahme liegenden Gewässerabschnitte sind bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Antragstellerin rechtzeitig vor Beginn zu informieren.
- 1.1.4.5.1.2.24 Im Zuge des Rückbaus bestehender Anlagenteile sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Anlagenteile in betroffene Gewässer eingetragen werden. Sofern trotz der Sicherungsmaßnahmen Anlagenteile in betroffene Gewässer gelangen, sind diese umgehend und restlos aus den Gewässern zu entfernen. Der Einbau von Stützen, Trägern, Gerüsten und sonstigen Sicherungsanlagen in Gewässern wird seitens des WWA Weiden auf Grund der Verklausungsgefahr kritisch gesehen. Der Einbau bedarf zudem grundsätzlich der wasserrechtlichen Genehmigung. Ggf. erforderliche Genehmigungen sind frühzeitig und vorab beim örtlich zuständigen Landratsamt zu beantragen.
- 1.1.4.5.1.2.25 Im direkten Umfeld (Ufer) der betroffenen Gewässer eingesetzte Maschinen, dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ein schriftlicher Nachweis ist dafür auf den jeweiligen Baustellen vorzuhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen auszuhändigen.
- 1.1.4.5.1.2.26 Beim Baubetrieb ggf. erforderliche Bauwasserhaltungen von Baugruben sind so zu betreiben, dass das geförderte Grund- und Oberflächenwasser über ausreichend groß dimensionierte Absetzbecken geleitet und nicht direkt in anliegende Oberflächengewässer eingeleitet wird. Das geförderte Wasser ist daher im Anschluss an die o.g. Absetzbecken über Sickeranlagen (z. B. mit Kies gefüllte Geländemulde) direkt wieder in den Untergrund zu versickern.
- 1.1.4.5.1.2.27 Nur wenn die direkte Versickerung in den Untergrund nicht möglich ist, kann das geförderte Wasser über die o.g. Absetzbecken ufernah in anliegende Oberflächengewässer geleitet werden. Gewässertrübungen sind zu vermeiden. Bezüglich evtl. auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen. Um die betroffenen Ufer vor Ausspülungen zu sichern, sind Einleitungsstellen in Oberflächengewässer fachgerecht zu befestigen.

- 1.1.4.5.1.2.28 Sofern die Bauwasserhaltungen nicht mehr benötigt werden, sind diese vollständig zu entfernen. Befestigte Einleitungsstellen sind ebenfalls vollständig zu entfernen. In Anspruch genommene Ufer sind grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 1.1.4.5.1.2.29 Für Bauwasserhaltungen und die Einleitung des geförderten Wassers in Oberflächengewässer, sind ggf. wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Diese sind frühzeitig und vorab beim örtlich zuständigen Landratsamt zu beantragen.
- 1.1.4.5.1.2.30 Die Entfernung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind ggf. Ersatzpflanzungen für Verluste vorzunehmen.
- 1.1.4.5.1.2.31 Die Antragstellerin hat die betroffenen Gewässer zu unterhalten, soweit dies durch den Bau und Bestand des Ostbayernrings und sämtliche zugehörige Anlagen bedingt ist.
- 1.1.4.5.1.2.32 Die Gewässerunterhaltung ist ggf. mit anderen in den betroffenen Gewässerabschnitten Gewässerunterhaltungsverpflichteten abzustimmen.
- 1.1.4.5.1.2.33 Die Antragstellerin hat ggf. Beiträge zu den Kosten der Gewässerunterhaltung zu leisten.
- 1.1.4.5.1.2.34 Vorbehalten bleiben weitere Hinweise, Einwände und Auflagen die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohles, der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, sofern sich die Verhältnisse gegenüber den zum Zeitpunkt der vorliegenden Stellungnahme vorhandenen Gegebenheiten wesentlich verändern sollten.
- 1.1.4.5.1.3 Bodenschutz
Beim Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht i. S. v. § 12 Abs. 2 BBodSchV ist die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der LABO zu beachten.
- 1.1.4.5.2 Hinweise
- 1.1.4.5.2.1 Die Antragsunterlagen wurden seitens des WWA Weiden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht beurteilt. Diese Beurteilung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Insbesondere Belange des Arbeitsschutzes, der Standsicherheit, des Unfallschutzes und der Verkehrssicherheit wurden nicht beurteilt.
- 1.1.4.5.2.2 Überschwemmungsgebiete sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein geeignetes Bauland. Auf die Gefahr von Hochwässern, Starkregenereignissen und hohen Grundwasserständen wird hingewiesen.
- 1.1.4.5.2.3 Die Antragstellerin hat die Erlaubnis zum Benutzen privater Grundstücke selbst einzuholen und gegebenenfalls dinglich zu sichern. Dies gilt auch für die Grundstücke des Freistaates Bayern.
- 1.1.4.5.2.4 Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die Dritten nachweislich aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der Unterhaltung bzw. der nicht durchgeführten Unterhaltung der Maßnahme entstehen. Schadensersatzansprüche sind privatrechtlich geltend zu machen.
- 1.1.4.6 *Naturschutz und Landschaftspflege*
- 1.1.4.6.1 Landschaftspflege
- 1.1.4.6.1.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 1.1.4.6.1.2.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und (auch vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen betreffend aller dort aufgeführten Schutzgüter sind verbindlich umzusetzen.

- 1.1.4.6.1.2.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren und der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.4.6.1.2.3 Sollte es zu baubedingten Veränderungen der Grundflächen kommen, ist die Wiederherstellung und Betreuung der Flächen von der Vorhabenträgerin durchzuführen und solange zu überwachen, bis sichergestellt ist, dass sich der Ausgangszustand wieder entwickeln wird. Da die Wiederherstellung Teil der Kompensationsverpflichtung ist, hat die Vorhabenträgerin stichprobenartige Kontrollen der wiederhergestellten Flächen durch die Naturschutzbehörden zu dulden und auf Verlangen einen Bericht über die erfolgte Wiederherstellung vorzulegen.
- 1.1.4.6.1.3 CEF-Maßnahmen
- 1.1.4.1.3.1 Zur Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 hat die Vorhabenträgerin durch eine schuldrechtliche Vereinbarung eine geeignete Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 BayKompV zu beauftragen. Diese muss hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahme bieten. In der Vereinbarung ist Inhalt, Art, Umfang und Dauer der Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen festzulegen. Der höheren Naturschutzbehörde und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation (Bericht) der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Die Vorhabenträgerin oder ihr Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Die Maßnahmen sind institutionell zu sichern. Die Vereinbarung(en) ist/sind von der Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung zu übermitteln.
- 1.1.4.6.1.3.2 Die Blühflächen für die Feldlerchen (A-CEF1 und A-CEF2) sind zweijährlich zu mähen und zwar so, dass jährlich im Herbst nur eine Hälfte alternierend gemäht wird.
- 1.1.4.6.1.3.3 Die CEF-Maßnahmen (A-CEF1, A-CEF2 und A-CEF3) der in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmenblätter müssen wirksam sein, bevor die entsprechenden Beeinträchtigungen zu wirken beginnen. Die Komponente "Kästen" der Maßnahme A-CEF3 muss bereits zum Zeitpunkt der Gehölzarbeiten wirksam sein. Die Komponenten "Habitatbäume" und „natürliche Waldentwicklung“ müssen eingerichtet sein. Dies ist durch Abnahmeprotokolle der höheren Naturschutzbehörde zu bestätigen.
- 1.1.4.6.1.3.4 Die Vorhabenträgerin lädt die untere und höhere Naturschutzbehörde zu einem Termin zur Abnahme der CEF-Flächen ein, bei dem festzustellen ist, wieweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (durch die CEF-Maßnahme) erhalten wird. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.
- 1.1.4.6.1.3.5 Die Vorhabenträgerin legt folgende Monitoringberichte der Planfeststellungs- und den Naturschutzbehörden vor:
- Für A-CEF1 und A-CEF2 (Feldlerche): jährliche Berichte im Februar.

- 1.1.4.6.1.3.6 Für A-CEF3: für Kästen jährlicher Bericht bzw. nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ggf. zweijährig, für Habitatbäume und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Berichte nach 5, 10 und 15 Jahren, danach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde. Die Komponenten "Habitatbäume" und „natürliche Waldentwicklung“ der Maßnahme A-CEF3 sind solange zu sichern und unterhalten, wie der Eingriff wirkt. Die Sicherung erfolgt durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Verträge und durch institutionelle Sicherung. Die Vereinbarung mit den Bayerischen Staatsforsten ist von der Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Bei den Habitatbäumen enden die Verträge mit Privatpersonen nach 70 Jahren Laufzeit oder vorzeitig, wenn der Baum aufgrund natürlicher Ursachen umfällt. Umgefallene Habitatbäume müssen als Totholz im Bestand verbleiben. Bei der Komponente "Kästen" genügen 15 Jahre Sicherung und Unterhaltung. Falls nach 15 Jahren nicht genügend zusätzliche Baumhöhlen in den ausgewiesenen Habitatbäumen entstanden sind, kann die höhere Naturschutzbehörde eine Fortsetzung der Sicherung und Unterhaltung der Kästen festlegen. Die höhere Naturschutzbehörde kann Einsicht in die Unterlagen verlangen, welche die Sicherung der Kästen und Habitatbäume nachweisen.
- 1.1.4.6.1.3.7 Als weitere Maßnahmenvarianten sind bei der Anlage von habitatfördernden Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerchen dauerhaft¹ auch entsprechend dem Maßnahmenportfolio der Kulturlandstiftung die Ackerwildkrautstreifen/-flächen zu beachten.
- 1.1.4.6.1.4 Ökologische Baubegleitung:
- 1.1.4.6.1.4.1 Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung gemäß dem Maßnahmenblatt "V_Ökologische Baubegleitung" vorzusehen. Sie muss unabhängig und kompetent sein. Die Person ist den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz namentlich zu benennen. Ist durch die ökologische Baubegleitung zu befürchten, dass die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen (vgl. Maßnahmenblatt "V_Ökologische Baubegleitung") durch die ökologische Baubegleitung vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht durchgesetzt werden kann, hat sie, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.
- 1.1.4.6.1.4.2 Der Bericht der naturschutzfachlichen und bodenkundlichen Tagebücher soll auch die erforderlichen Angaben gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG enthalten.
- 1.1.4.6.1.4.3 Im Schadensfall ist eine unverzügliche Beweissicherung zu veranlassen.
- 1.1.4.6.1.4.4 Von der ökologischen Baubegleitung aufgedeckte naturschutzfachliche Probleme und Verstöße sind schnellstmöglich vom Eingriffsverursacher an die höhere und die untere Naturschutzbehörde zu melden. Ist durch die ökologische Baubegleitung zu befürchten, dass die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen (vgl. Maßnahmenblatt "V_Ökologische Baubegleitung") durch die ökologische Baubegleitung vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht durchgesetzt werden kann, hat sie, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich zu informieren.

¹ Maßnahmenblätter, A-CEF1, Planunterlage 5.3.

- 1.1.4.6.1.4.5 Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, empfindliche Bereiche vor Baubeginn einzusehen, im Rahmen der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen das Anwachsen der Ansaaten und Pflanzungen sowie die Verwendung des korrekten Materials (hierzu Lieferzettel und Zertifikate) aus dem entsprechenden Herkunftsgebiet zu kontrollieren, unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu dokumentieren und diese Dokumentation in Form einer Nachbilanzierung an die Vorhabenträgerin zu übergeben, die sie nach Bauende der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorlegt. Zudem hat eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen.
- 1.1.4.6.1.4.6 Die ökologische Baubegleitung hat eine Liste der entfernten Baumhöhlen zu erstellen mit Angaben zu Standort, Baumart, Vitalität der Höhlenbäume und Höhlentyp.
- 1.1.4.6.1.4.7 Die ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ist zu kontrollieren.
- 1.1.4.6.1.4.8 Die ökologische Baubegleitung achtet darauf, dass Durchlässe für Wildtiere (z.B. den Biber) stets passierbar sind.
- 1.1.4.6.1.5 A/E-Maßnahmen:
- 1.1.4.6.1.5.1 Auf den A/E-Flächen sind dem Kompensationszweck entgegenstehende Nutzungen untersagt.
- 1.1.4.6.1.5.2 Die Kompensationsflächen sind solange zu sichern, wie der Eingriff wirkt. Auf Verlangen kann die höhere Naturschutzbehörde zur Prüfung Einsicht nehmen in die diesbezüglichen Grundbuchauszüge und in die Verträge zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundeigentümern.
- 1.1.4.6.1.5.3 Die Vorhabenträgerin (und ihre Rechtsnachfolger) darf Kompensationsflächen nur nach vorheriger Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde sowie Eintragung der dinglichen Sicherung an Dritte veräußern.
- 1.1.4.6.1.5.4 Für alle Flächen der Ökokonten hat die Vorhabenträgerin nachzuweisen, dass eine unbefristete Grunddienstbarkeit und eine für 25 Jahre befristete Reallast zu Gunsten der Vorhabenträgerin eingetragen ist.
- 1.1.4.6.1.5.5 Die Kompensationsflächen (Eigenflächen und Flurstücke mit dinglicher Sicherung) sind von der Vorhabenträgerin bis spätestens acht Wochen nach deren rechtlicher Sicherung in elektronischer Form dem Bayerischen Ökoflächenkataster (Bayerisches Landesamt für Umwelt) sowie der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 1.1.4.6.1.5.6 Die Kompensationsflächen außerhalb der Bestandsleitung sind spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Neubauleitung fertig zu stellen. Die Kompensationsflächen auf der Trasse der Bestandsleitung sind spätestens drei Jahre nach dem Rückbau der Bestandsleitung fertig zu stellen.
- 1.1.4.6.1.5.7 Die erfolgreiche Herstellung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ist auf einem gemeinsamen Abnahmetermine (Vorhabenträgerin, Ausführungsbetrieb, höhere und untere Naturschutzbehörde) festzustellen. Pflegeziel und die dauerhafte Pflege sind im Abnahmeprotokoll der höheren Naturschutzbehörde für jede Fläche festzulegen. Das Ergebnis des gemeinsamen Ortstermins ist in einem schriftlichen Nachweis mit folgenden Inhalten zusammenzufassen:
- Allgemeine Projektinformation (Eingriffsvorhaben, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichtiger, Kompensationsart, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.),
 - Maßnahmenbeschreibung lt. Genehmigungsbescheid und lt. Ausführungsplanung (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel/Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen-/Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept),

- Nachweis Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten, ggf. Schlussvermessung u. a.) und Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation,
- Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, mangelhaft),
- Weiterer Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Pflege, Nachkontrollen).

1.1.4.6.1.5.8 Vollzugsdefizite können zu kostenpflichtigen Anordnungen führen.

1.1.4.6.1.5.9 Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen der Entwicklungsziele ist der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren und den unteren Naturschutzbehörden durch die Vorhabenträgerin anzuzeigen.

1.1.4.6.1.5.10 Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist entsprechend der zeitlichen Vorgaben in den Maßnahmenblättern im Rahmen von Erfolgskontrollen durch die Vorhabenträgerin zu prüfen. Durchgeführte Funktionskontrollen sowie das Erreichen des Entwicklungsziels sind durch Fachgutachten zu belegen. Die Berichte dazu sind jeweils zeitnah der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren und den unteren Naturschutzbehörden zuzuleiten. Bei den Funktionskontrollen sind die quantitative und qualitative Maßnahmenumsetzung zu dokumentieren und durch Fotos zu belegen. Die Naturschutzbehörden behalten sich eine Beteiligung vor Ort bei diesen Kontrollterminen vor.

1.1.4.6.1.5.11 Die Kompensationsflächen sind solange zu pflegen und unterhalten, wie in den Maßnahmenblättern festgelegt.

1.1.4.6.1.5.12 Die erreichte Kompensation darf nach Ablauf des Unterhaltungszeitraums nicht durch gezielte bzw. aktive Maßnahmen verschlechtert, beeinträchtigt oder zerstört werden. Düngung, Einsatz von Pestiziden und ähnliche Maßnahmen können das Entwicklungsziel gefährden und sind daher unzulässig. Auf Art. 23a BayNatSchG wird hingewiesen.

1.1.4.6.1.5.13 Die Vorhabenträgerin als Eingriffsverursacher und deren Rechtsnachfolger sind weiterhin an die Auflagen in der Gestattung des Vorhabens gebunden.

1.1.4.6.1.5.14 Eine Nachbesserung des Ausgleichskonzepts bleibt vorbehalten, wenn die prognostizierten Zielzustände (Biotop- und Nutzungstypen) nicht erreicht werden können.

1.1.4.6.1.5.15 Für die Gehölzpflanzungen auf Kompensationsflächen ist gebietseigenes Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ zu verwenden.

1.1.4.6.1.5.16 Für die Ansaaten auf Kompensationsflächen ist gebietseigenes Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ zu verwenden.

1.1.4.6.1.5.17 Steht der Vorhabenträgerin hinsichtlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nachweislich kein gebietseigenes Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) zur Verfügung, so kann diese in Absprache mit den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde ggf. ersatzweise Saatgutmischungen sowie Pflanzware aus zertifizierter, d.h. nachgewiesener und vergleichbarer Herkunft verwenden.

1.1.4.6.1.5.18 Bei allen Pflanzungen im Rahmen von Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen, Voranbaumaßnahmen sowie Bachrenaturierungen ist eine truppweise Mischung der unterschiedlichen Baumarten vorzunehmen und mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

- 1.1.4.6.1.5.19 Falls in geplanten Kompensationsflächen seltene, im Bestand gefährdete oder besonders geschützte Arten nachgewiesen wurden oder aus anderen Quellen bekannt sind, sind diese Artvorkommen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen und die Flächen für die Arten zu optimieren, z.B. je nach Art durch Schaffung offener Bodenstellen, Erhalt von Lichtungen oder Einbringung von Wurzelstöcken und Totholzhaufen sowie Anpassung des Pflegeregimes.
- 1.1.4.6.1.5.20 Kleine Stillgewässer, Feuchtmulden, reliefbedingte Senken oder Quellbereiche sind in Kompensationsflächen zu erhalten und von Arbeitsflächen, Zufahrten etc. auszunehmen. Bei baubedingten Rückschnittmaßnahmen sind solche Bereiche durch Zäune/Absperrungen abzugrenzen.
- 1.1.4.6.1.5.21 Der als Kompensationsmaßnahme für den Waldeingriff nördlich von Neubaumast 101 anzulegende Waldbestand auf Flurnummer 933 (Gem. Dachelhofen) ist mit Eicheln aus dem Waldtyp L212-9160 bei Neubaumast 101 zu begründen.
- 1.1.4.6.1.5.22 Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sind mit der jeweiligen unteren und höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Falls sich im Laufe des Vorhabens unerwartete Eingriffe oder Abweichungen von der Planung ergeben, die über das im LBP festgesetzte Maß hinausgehen und zu Änderungen in der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich führen, ist der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss aller Arbeiten eine Nachbilanzierung zur Prüfung vorzulegen.
- 1.1.4.6.1.5.23 Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von Funktionsbeeinträchtigungen, die durch (auch bauzeitliche) Eingriffe in andere Ausgleichsflächen (anderer Vorhaben oder Ausgleichsflächen von Dritten) entstehen, diese Mängel wieder sachgerecht behoben werden. Solche Mängelbeseitigungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- 1.1.4.6.1.5.24 Falls sich eine Ausgleichsmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisieren lässt, ist dafür von der Vorhabenträgerin mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
- 1.1.4.6.1.6 Ausführungsplanung
- 1.1.4.6.1.6.1 Die Beplanung der A/E-Flächen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zeitnah im Detail noch mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Vorhabenträgerin übermittelt dazu die Entwürfe der Ausführungspläne und anschließend die Gestaltungs- und Pflegepläne an die beteiligten Behörden.
- 1.1.4.6.1.6.2 Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Eingriffe in geschützte Biotope, Ökokaustasterflächen, höherwertige Grünlandbereiche, bestehende Streuobstwiesen und Gehölzbereiche bei der Ausführungsplanung für Arbeitsflächen und Zuwegungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 1.1.4.6.1.6.3 Die Details der Ausführungsplanung sind insbesondere in ökologisch anspruchsvollen Bereichen mit der höheren Naturschutzbehörde, ggf. unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden, abzustimmen.
- 1.1.4.6.1.7 Sonstiges
- 1.1.4.6.1.7.1 Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das separate LWL-Seil auf den Abschnitten der 110-kV-Mitführung durchhangsgleich verlaufen zu lassen.

- 1.1.4.6.1.7.2 Bei Neubaumast 74 und 100 sind Rückschnitte an alten Eichen geplant. Dabei anfallende stärkere Ast- und Stammstücke sind vor Ort zu belassen. Falls einzelne Alteichen infolge der Schnittmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach dem Schnittzeitpunkt ganz oder teilweise absterben, ist pro absterbender Alteiche ein vergleichbarer Baum in der näheren Umgebung in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde zu bestimmen, zu erhalten und rechtlich zu sichern. Die absterbenden Bäume sind als Totholz zu erhalten.
- 1.1.4.6.1.7.3 Die Entsorgung und Verwertung von anfallendem Aushub hat so zu erfolgen, dass Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Ein Aufbringen auf Flächen in Schutzgebieten (NSG, LB, ND, Wiesenbrütergebieten) und auf ökologisch wertvollen Flächen (insb. gesetzlich geschützten Biotopen, Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL) ist nicht zulässig.
- 1.1.4.6.1.7.4 In Hanglagen sind Rekultivierungsarbeiten bis September abgeschlossen sein, damit noch eine Wiederbegrünung möglich ist.
- 1.1.4.6.1.7.5 Falls beim Bau süd- oder westexponierte Böschungen entstehen, ist der Rohboden zu belassen und auf eine Oberbodenandeckung und Einsaat zu verzichten, damit sich standortgerechte Kräuter und Gräser ansiedeln können. Vorhandene standfeste Felsbrocken in neuen Böschungen sind heraus zu präparieren. Das Nähere ergibt sich in der Zusammenarbeit aus technischer Bauleitung sowie ökologischer und bodenkundlicher Baubegleitung.
- 1.1.4.6.1.7.6 Ggf. zusätzliche Stockrodungen und Umwandlungen in landwirtschaftliche Nutzfläche durch die Vorhabenträgerin im Schutzstreifen sind entsprechend nachzubilanzieren.
- 1.1.4.6.1.7.7 Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die jeweiligen Eigentümer selbständig Stockrodungen und Umwandlungen im Schutzstreifen in landwirtschaftliche Nutzflächen durchführen, diese den zusätzlichen Eingriff selbst zu kompensieren haben. Die Vorhabenträgerin übermittelt der höheren Naturschutzbehörde solche Schneisenflächen mit landwirtschaftlicher (statt Kompensations-) Nutzung, soweit und sobald sie davon Kenntnis hat.
- 1.1.4.6.2 Naturschutz
- 1.1.4.6.2.1 Die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken und haben in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (1.10) und Ende Februar (28.02) zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die ökologische Baubegleitung hat in den Rodungsbereichen vor Beginn des Kahlschlags gegebenenfalls noch nicht erfasste Höhlenbäume zu identifizieren, zu kennzeichnen und nach Möglichkeit zu erhalten (z.B. durch Rückschnitt oberhalb der Höhle, Belassen am Standort oder Anbinden des Torsos am Schneisenrand). Mittelalte und alte Einzelbäume sowie angeschnittene Waldränder mit einem hohen Laubholzanteil sind unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht nur soweit einzukürzen wie es für den Bau und Unterhalt der neuen Freileitung erforderlich ist.
- 1.1.4.6.2.2 Soweit bislang noch nicht identifizierte Horstbäume von Greifvögeln gefällt werden sollen, sind in jedem Fall die höhere und die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen, um zu prüfen, ob Ersatzhorste erforderlich sind oder gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung. Falls Horstplattformen als Ersatz für Schwarzstorch- bzw. Fisch-/Seeadlerhorste errichtet werden, sind die Standorte mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 1.1.4.6.2.3 Bei Bautätigkeiten im Umfeld von Fortpflanzungsstätten von Biber und Fischotter während der sensiblen Phase der Jungenaufzucht sind die Baubereiche durch die ökologische Baubegleitung so abzugrenzen, dass sich keine optischen Störungen ergeben. Zum Schutz der Fortpflanzungsstätten ist auch außerhalb der Jungenaufzuchtzeit ein Mindestabstand von 20 m zum Gewässerufer einzuhalten.
- 1.1.4.6.2.4 Bei evtl. Gebäudeabrissmaßnahmen (v.a. Rückbau der Bestandsleitung) ist vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten vorhanden sind. In diesem Falle sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 1.1.4.6.2.5 Aufgrund der temporären Offenhaltung der Baugruben und -felder sowie des laufenden Baubetriebs (verunreinigte Baufahrzeuge) können sich verstärkt Neophyten und gebietsfremde Pflanzenarten ausbreiten. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist dies zu kontrollieren und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere ist auf eine zügige Wiederherstellung einer geschlossenen Pflanzendecke zu achten. Auf naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen oder auf großen Flächen in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen hat zur schnellen Rekultivierung eine Einsaat der Flächen mit gebietseigenem Saatgut zu erfolgen.
- 1.1.4.6.2.6 Bei der Ausführungsplanung und im Rahmen der Bauarbeiten ist die Einhaltung des Minimierungsgebots (§ 13 BNatSchG) sicherzustellen, insbesondere, dass es nicht zu einer zusätzlichen Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen kommt. Arbeiten in Bereichen von gesetzlich geschützten Biotopen sind daher grundsätzlich zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope, die mit Fahrzeugen gequert werden, um Maststandorte zu erreichen. Zu den oben genannten geschützten Biotopen gehören auch natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation sowie ihrer natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiche.
- 1.1.4.6.2.7 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune um Hecken, Feuchtfelder und Gehölze) sowie die ZTV-Baumpflege anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flattelleinen zu kennzeichnen und zu beachten.
- 1.1.4.6.2.8 Alle Schutzmaßnahmen an Kleingewässern sowie die Errichtung von Reptilien- oder Amphibien-schutzanlagen nach Maßgabe der ökologischen Bauleitung sind unter Berücksichtigung planerischer Vorbereitungen rechtzeitig vor Baubeginn zu realisieren.
- 1.1.4.6.2.9 Baustraßen und Baustellenflächen sind witterungsabhängig (bei großer Staubentwicklung) zum Schutz der Menschen, Vegetation und Tiere angemessen zu befeuchten.
- 1.1.4.6.2.10 Vor Baubeginn ist die Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e.V. zu verständigen. Falls Umsetzungen von Ameisenvölkern erforderlich werden sollten, sind die Kosten dafür von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

1.1.4.6.3 Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung wird in Höhe von insgesamt **1.634.545 €** festgesetzt. Der Betrag verteilt sich anteilig wie folgt auf die nachfolgenden unteren Naturschutzbehörden:

Kreisfreie Stadt Weiden: 41.360,- €

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab: 275.418,- €

Landkreis Amberg-Sulzbach: 32.109,- €

Landkreis Schwandorf: 1.285.658,- €

Die Ersatzzahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses auf das jeweilige Landkreis-Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu überweisen.

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF, Bank: Hauck u. Aufhäuser Privatbankiers

1.1.4.7 *Altlasten/Bodenschutz*

- 1.1.4.7.1 Das in den Planunterlagen enthaltene Bodenschutzkonzept² ist verbindlich einzuhalten.
- 1.1.4.7.2 Bei Aushubmaßnahmen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Bauteile der rückzubauenden Trasse, insbesondere die Mast- und Fundamentteile sind möglichst unmittelbar nach Abbruch ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.1.4.7.3 Bei Aushub von Materialien hat eine fachgutachterliche Begleitung, Dokumentation und Bewertung zu erfolgen. Erforderlichenfalls ist eine Beweissicherung durchzuführen. Sollten bei Mastgründungen Altablagerungen bzw. Altlasten, insb. Abfälle, Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruchs auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen werden, hat die Vorhabenträgerin den Boden bzw. die entsprechenden Materialien in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde, die umgehend zu benachrichtigen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen. Die Arbeiten sind solange zu unterbrechen.
- 1.1.4.7.4 Bereits angefallener Aushub ist fachgerecht zwischenzulagern, bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt ist.
- 1.1.4.7.5 Die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (LfU, LfL, LGL Dezember 2012) sind zu beachten.
- 1.1.4.7.6 Die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2015) ist zu beachten.
- 1.1.4.7.7 Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten.
- 1.1.4.7.8 Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde muss die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit des verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.
- 1.1.4.7.9 Bei der Ausformung der Arbeitsflächen ist nach Möglichkeit der (bei Rückbau) bestehende oder der (bei Neubau) anzulegende baumfreie Schutzstreifen zu nutzen.
- 1.1.4.7.10 Bei Abgrabungen bzw. Aushubarbeiten anfallendes Bodenmaterial sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden.
- 1.1.4.7.11 Sollte eine Verwertung vor Ort nicht möglich sein, besteht eine Überlassungspflicht der Abfälle an die Abfallentsorgungseinrichtungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

² Bodenschutzkonzept, Planunterlage 13.1.

- 1.1.4.7.12 Anfallende gefährliche Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können und die von der Abfallentsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind, sind der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern anzudienen. Im Fall der Zuordnung zu einer bestimmten Deponieklasse nach DepV bzw. zu einem anderen Beseitigungsweg sind die Ergebnisse der nach den entsprechenden Verwaltungsvorschriften durchzuführenden Untersuchung maßgebend.
- 1.1.4.7.13 Für das Vorhaben ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß dem Maßnahmenblatt „V_Bodenkundliche Baubegleitung“ vorzusehen. Eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein hierfür qualifiziertes Planungs- und Baubüro ist einzurichten. Die bodenkundliche Baubegleitung muss unabhängig und kompetent sein. Bei der Auswahl der bodenkundlichen Baubegleitung ist darauf zu achten, dass die Qualifikation der bodenkundlichen Baubegleitung zusätzlich zu den im Bodenschutzkonzept und Maßnahmenblatt V_Bodenkundliche Baubegleitung genannten Anforderungen, insbesondere die notwendigen landwirtschaftlichen Kenntnisse, umfasst. Es ist dabei sicherzustellen, dass ausreichend Arbeitskräfte bereitgestellt werden.
- 1.1.4.7.14 Wiederverfüllung
- 1.1.4.7.15.1 Die Bereiche der alten Fundamente sind nach Abbruch mit unbelastetem und geeignetem Bodenmaterial (gemäß bodenkundlicher Baubegleitung) zu verfüllen und insbesondere in Gewässernähe unverzüglich nach Bodenmodellierung zu begrünen. In Gewässernähe bzw. Abflussbereichen von Gewässern darf hierbei keine Geländeanhebung erfolgen. Sollen die Flächen nach dem Rückbau wieder der forst-/landwirtschaftlichen oder ähnlichen Nutzung zugeführt werden, sind u.a. die Inhalte des UMS vom 12.01.2012, Nr. 82a-U8773.1-2011/3-1, zu beachten, in dem die Anforderungen für Geländeauffüllungen beschrieben sind. Die anzuwendenden Regelungen sind abhängig von der jeweiligen Fallgestaltung und sind im Rahmen einer Detailplanung bzw. während der Bauausführung im Einvernehmen mit den Fachbehörden festzulegen.
- 1.1.4.7.15.2 Bei Wiederverfüllungen von Boden in Bereichen von land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche sind die Vorsorgewerte der BBodSchV zu beachten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist § 12 Abs. 4 BBodSchV zu berücksichtigen.
- 1.1.4.7.15.3 Instabile und verdichtungsempfindliche Böden sind für Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Falls stabilisierende Maßnahmen erforderlich sind, ist Lastverteilungsplatten gegenüber einem mineralischen Aufbau der Vorzug zu geben. Eine Inanspruchnahme von organischen Böden, Moorböden und Torfbereichen ist bei temporären Eingriffen komplett zu vermeiden.
- 1.1.4.7.15.4 Die Entsorgung und Verwertung von anfallendem Aushub hat so zu erfolgen, dass Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Ein Aufbringen auf Flächen in Schutzgebieten (NSG, LB, ND, Wiesenbrüteregebieten) und auf ökologisch wertvollen Flächen (insb. gesetzlich geschützten Biotopen, Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL) ist nicht zulässig.
- 1.1.4.7.15.5 In Hanglagen sind Rekultivierungsarbeiten bis September abzuschließen, damit noch eine Wiederbegrünung möglich ist.
- 1.1.4.7.15.6 Falls beim Bau süd- oder westexponierte Böschungen entstehen, ist der Rohboden zu belassen und auf eine Oberbodenandeckung und Einsaat zu verzichten, damit sich standortgerechte Kräuter und Gräser ansiedeln können. Vorhandene standfeste Felsbrocken in neuen Böschungen sind heraus zu präparieren. Das Nähere ergibt sich in der Zusammenarbeit aus technischer Bauleitung sowie ökologischer und bodenkundlicher Baubegleitung.

1.1.4.8 *Landwirtschaft*

1.1.4.8.1 Den betroffenen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen sollen durch den Leitungsbau keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern sowie regionaler Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden, im pflanzlichen und tierischen Bereich, entstehen. Die Vorhabenträgerin sagt daher zu, dennoch entstehende Nachteile (Rückforderungen, Kosten, Prämienausfall u.a.) durch den Bau und den Betrieb der Leitung zu entschädigen.

1.1.4.8.2 Die Vorhabenträgerin sowie die von ihr beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, beim Betreten von landwirtschaftlichen Flächen, alle Schutz und Hygieneverordnungen, die auf den betroffenen Flächen im Rahmen der Tierhaltung gelten, einzuhalten.

1.1.4.9 Straßen, Wege und sonstige Infrastruktur

1.1.4.9.1 Straßen und Wege

1.1.4.9.1.1 Autobahn

1.1.4.9.1.1.1 Die auf der Westseite parallel zur Bundeautobahn BAB 93 verlaufenden und im Anschlussstellenbereich der AS Luhe-Wildenau kreuzenden BAB- Kabelanlagen dürfen durch die Baumaßnahmen und durch die Leitungstrasse nicht beeinträchtigt und beschädigt werden.

1.1.4.9.1.1.2 Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn BAB 6 und BAB 93 sowie der Anschlussstelle Luhe-Wildenau dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

1.1.4.9.1.1.3 Der Verkehr auf der Bundesautobahn BAB 6 und BAB 93 (einschließlich Auf- und Abfahrtsrampen) darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Insbesondere dürfen auf der Fahrbahn keine Baumaterialien abgelagert bzw. Baumaschinen, Geräte und dergl. aufgestellt werden.

1.1.4.9.1.1.4 Für den Ersatzneubau der Hochspannungsleitung über der BAB 6 und BAB 93 ist mit der Autobahn GmbH ein Nutzungsvertrag bzw. eine Anlage 2 zum Rahmenvertrag, soweit vorhanden, mit der Außenstelle Fürth der Autobahn GmbH des Bundes zu vereinbaren. Dieser ist der Außenstelle Fürth von der Vorhabenträgerin zuzusenden. Die technischen Auflagen zur Verlegung werden in diesen Vertrag mit aufgenommen.

1.1.4.9.1.1.5 Eine Erschließung über die BAB 6 und BAB 93 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.

1.1.4.9.1.1.6 Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.

1.1.4.9.1.2 Zuständigkeit des Staatl. Bauamtes Amberg-Sulzbach

1.1.4.9.1.2.1 Bei Querungen des Straßenraumes (Leiterseile) sind die entsprechenden Lichtraumprofile (Höhe über der Fahrbahn: mind. 4,50 m) freizuhalten.

1.1.4.9.1.2.2 Die für direkte Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.

1.1.4.9.1.2.3 Bei der Trassenführung des Ersatzneubaus sind für die Querungen rechtzeitig vor Baubeginn Straßenbenutzungsverträge mit dem Bauamt abzuschließen.

1.1.4.9.1.3 Zuständigkeit des Landratsamtes Schwandorf

1.1.4.9.1.3.1 Vor dem Aufbau von Schütz- und Schleifergerüsten den Kreisstraßen sowie vor dem An- und Ausbau von Zuwegungen an Kreisstraßen ist ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Straßenmeister zu vereinbaren.

1.1.4.9.1.3.2 Vor dem An- und Ausbau von Zuwegungen an Kreisstraßen ist ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Straßenmeister zu vereinbaren.

1.1.4.9.1.4 Allgemein

- 1.1.4.9.1.4.1 Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen öffentlichen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.
- 1.1.4.9.1.4.2 Soweit dies für die Realisierung des Vorhabens notwendig ist, hat die Vorhabenträgerin auf Verlangen des Straßenbaulastträgers dessen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und erforderlichenfalls temporär zu ertüchtigen und alle angemessenen Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast nachweislich durch die Sondernutzung entstehen.
- 1.1.4.9.1.4.3 Baustellenbereiche sollen möglichst über vorhandene öffentliche Straßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten zu den klassifizierten Straßen angelegt werden müssen, hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.
- 1.1.4.9.1.4.4 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leegerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.
- 1.1.4.9.1.4.5 Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, mit den Trägern der Straßenbaulast rechtzeitig notwendige Gestattungsverträge abzuschließen.
- 1.1.4.9.1.4.6 Für alle unterirdischen und oberirdischen Kreuzungen mit den klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und rechtzeitig mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.
- 1.1.4.9.1.4.7 Für alle Arbeiten, die in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone und im Bereich der klassifizierten Straßen stattfinden, sind detaillierte Planungsunterlagen mit Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.
- 1.1.4.9.1.4.8 Die durch die Baumaßnahmen im Bereich der klassifizierten Straßen den Verkehrsbehörden bzw. Straßenbaulastträgern zusätzlich entstehenden Kosten sind durch die Vorhabenträgerin zu tragen.
- 1.1.4.9.1.4.9 Die Erreichbarkeit der Grundstücke auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge während der Bauphase ist zu gewährleisten. Erforderlichenfalls ist eine zeitweilige Verlegung der Straßenfläche innerhalb oder gegebenenfalls außerhalb der zu erweiternden Baufläche unterzubringen, anderenfalls ist eine provisorische Umleitung zu ermöglichen.
- 1.1.4.9.1.4.10 Die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 zwischen den Fahrbahnen des klassifizierten Straßennetzes und den Leiterseilen der Freileitung sind einzuhalten.
- 1.1.4.9.1.4.11 Die Freileitung darf den Luftraum der Straßen des überörtlichen Verkehrs auch bei größtem Durchhang der Leiterseile nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand nach der DIN EN 50341 kreuzen.

- 1.1.4.9.1.4.12 Beim Aufbringen der Leiterseile auf die Freileitungsmasten darf der Verkehr auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden, wie bspw. durch Aufstellen eines Leegerüstes außerhalb des Lichtraumprofils der überörtlichen Verkehrsstraße.
- 1.1.4.9.2 Luftverkehr
- 1.1.4.9.2.1 Die Masten mit den Nummern 61 bis 73 sind mit einem Flugwarnanstrich (Tagesmarkierung durch Farbauftrag) gemäß Ziffer 5.1, 6.1 und 6.2 bzw. Anhang 5 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020 (AVV, Bundesanzeiger BAnz AT 30.04.2020 B4) zu versehen.
- 1.1.4.9.2.2 An der Leitung zwischen den Masten mit den Nummern 61 bis 73 sind Flugwarnkugeln (Tagesmarkierung durch Seilmarker) gemäß Ziffer 6.3 und 6.4 bzw. Anhang 5 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020 (AVV, Bundesanzeiger BAnz AT 30.04.2020 B4) anzubringen.
- 1.1.4.9.2.3 Die endgültigen Mast-Positionen (Masten Nr. 58-78) mit geografischen Koordinaten und den endgültigen Masthöhen (Höhe m über NN und Höhe m über Grund) sind der DFS möglichst im Excel-Dateiformat an [FLF\(at\)dfs.de](mailto:FLF(at)dfs.de) zur Veröffentlichung auf der Sichtflugkarte Flugplatz Schmidgaden zu übermitteln.
- 1.1.4.9.3 Bahnverkehr, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- 1.1.4.9.3.1 Allgemein
Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen der Verkehr auf betroffenen Schienenwegen weder gestört noch beeinträchtigt wird.
- 1.1.4.9.3.2 Neubau der Freileitung – Kreuzungsverträge
- 1.1.4.9.3.2.1 Für alle Kreuzungsstellen der Bahnstrecke 5860 Regensburg – Weiden mit der planfestgestellten Neubauleitung ist ein Kreuzungsvertrag nach der Stromkreuzungsrichtlinie erforderlich. Die bei der Bauausführung zu berücksichtigenden erforderlichen technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen und Bedingungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV, BDV, Anbringung von Fangeinrichtungen gegen herunterfallende Leitungen, usw.) sind Bestandteil dieser Kreuzungsverträge.
- 1.1.4.9.3.2.2 Eine Bauausführung ist erst nach Abschluss der Kreuzungsverträge mit der DB Netz AG, vertr. d. DB Immobilien, und Erfüllung der dort zu nennenden technischen Bestimmungen möglich. Die konkrete technische Umsetzbarkeit wird abschließend erst im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung beurteilt.
- 1.1.4.9.3.2.3 Die hierfür notwendigen Anträge auf Leitungskreuzung (für jede Kreuzungsstelle ist ein eigener Antrag erforderlich) ist rechtzeitig vor Baubeginn bei folgender Stelle einzureichen: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München.
- 1.1.4.9.3.2.4 Mit den Bauarbeiten auf Bahngelände darf erst begonnen werden, wenn der durch die Vorhabenträgerin gekennzeichnete Kreuzungsvertrag vorliegt.
- 1.1.4.9.3.3 Rückbau der Bestandsleitung – Rückbaugenehmigung
- 1.1.4.9.3.3.1 Für den Rückbau der Bestandsleitungen an den vier betroffenen Kreuzungsstellen sind ebenfalls entsprechende Anträge auf Rückbau/Stilllegung gemäß der Stromkreuzungsrichtlinie bei der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, einzureichen.

- 1.1.4.9.3.3.2 Ohne schriftliche Genehmigung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien darf mit den Rückbauarbeiten nicht begonnen werden. Die für den Rückbau einzuhaltenen sicherheitsrelevanten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil der vorgenannten schriftlichen Rückbaugenehmigung.
- 1.1.4.9.3.4 Sicherheitsauflagen für die Bauphase
- 1.1.4.9.3.4.1 Für die geplanten vorbereitenden bzw. sonstigen Arbeiten und Baumaßnahmen (Rodungsarbeiten, Errichtung von Bauzäunen und Reptilienzäunen, Errichtung von Baustraßen, etc.) in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen bzw. auf Bahngrund sind die nachfolgenden Sicherheitsauflagen zur Vermeidung von Gefahren aus und für den Eisenbahnbetrieb zu beachten.
- 1.1.4.9.3.4.2 Grundsätzlich ist ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen auszuschließen. Auch das Überschreiten der Gleise ist verboten.
- 1.1.4.9.3.4.3 Bei den Bauarbeiten müssen die Mindestabstände zu den Gleisen gewahrt bleiben.
- 1.1.4.9.3.4.4 Bei notwendiger Betretung von Bahngrund für die Bauausführung oder für spätere Wartungsarbeiten muss bei der DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, rechtzeitig ein schriftlicher Antrag gestellt werden. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.
- 1.1.4.9.3.4.5 Eine örtliche Einweisung bzw. Sicherungsunterweisung ist in jedem Fall vorzunehmen. Der Termin zur Einweisung ist rechtzeitig im Vorfeld mit der DB Netz AG zu vereinbaren. Hierbei werden die Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe und Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV, BDV, usw.) getroffen. Sollte für die Durchführung der Arbeiten eine „Betra“ erforderlich sein, muss die Anmeldefrist hierzu eingehalten werden.
- 1.1.4.9.3.4.6 Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist durch Absperrung (Zäune, Flatterband o.ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können.
- 1.1.4.9.3.4.7 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- 1.1.4.9.3.4.8 Ausleger von Erdbaugeräten (bes. Bagger, Kräne) müssen im Abstand von 4,0 m – von der nächstgelegenen Schiene gerechnet – die größtmögliche Endstellung erreicht haben. Dies gilt für den gesamten Schwenkbereich von 360°. Wird dieser Abstand unterschritten, muss grundsätzlich eine von der DB AG zugelassene Sicherungsmaßnahme (Gleissperrung etc.) eingesetzt werden.

- 1.1.4.9.3.4.9 Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Krankvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NFR-S, Richelstraße 1, 80634 München einzureichen. Dabei ist ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- 1.1.4.9.3.4.10 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.
- 1.1.4.9.3.4.11 Die DB Ril 836 ist zu berücksichtigen; im Speziellen der „Druckbereich der Erdkörper“. Sollten Bauteile bzw. – behelfe in den Druckbereich einragen ist das Verfahren nach VV-Bau (mit Bauvoranzeige, Baubeginnsanzeige und Beauftragung eines Prüfers für bautechnische Nachweise (über BVS-EBA) durchzuführen.
- 1.1.4.9.3.4.12 Darüber hinaus müssen Gründungen außerhalb des Druckbereichs der Gleisanlagen liegen. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich und der DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, vorzulegen.
- 1.1.4.9.3.4.13 Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten der Vorhabenträgerin neu einzumessen und zu setzen.
- 1.1.4.9.3.4.14 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Auch zusätzlich anfallende Wasser dürfen nicht temporär und dauerhaft ohne Genehmigung der DB Netz AG eingeleitet werden.
- 1.1.4.9.3.4.15 In den betroffenen Kreuzungsbereichen sind bahnbetriebsnotwendige Kabel- und Leitungen vorhanden, die keinesfalls beschädigt oder beeinträchtigt werden dürfen.
- 1.1.4.9.3.4.16 Mit jeglichen Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen darf erst begonnen werden, wenn eine dokumentierte Ortseinweisung und eine Kabeleinweisung stattgefunden haben, die Kabellagen zweifelsfrei feststehen und die bauausführende Firma die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen für die Kabelanlagen laut Kabelmerkblatt nachweislich bestätigt hat. Bei Tiefbauarbeiten und unklarer Kabelführung sind vorab zwingend Suchschachtungen durchzuführen.
- 1.1.4.9.3.4.17 Die Vorhabenträgerin soll einen Termin für eine örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km .. von .. bis) bei folgenden Stellen anmelden:
DB Kommunikationstechnik GmbH
DB Netz AG.
- 1.1.4.9.3.4.18 Die Kabelanlage/ der Kabeltrog darf nicht überbaut, überschüttet oder freige-graben werden. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden.
- 1.1.4.9.3.4.19 Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Darüber hinaus ist auf die Einhaltung eines ausreichenden Induktionsschutzes der DB-Kabelanlagen zu achten.
- 1.1.4.9.3.4.20 Eine Verpflichtung der Deutschen Bahn AG zum Rückschnitt der bestehenden Vegetation auf Bahngrund zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens besteht nicht.

- 1.1.4.9.3.4.21 Bei der Errichtung von Biotop- Reptilien- Amphibienschutzzäunen (oder anderen Anlagen) ist darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zum Gleis erhalten bleibt.
- 1.1.4.9.3.4.22 Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 1.1.4.9.3.4.23 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Einhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- 1.1.4.9.3.5 Inanspruchnahme von Bahnflächen
- 1.1.4.9.3.5.1 Bei Inanspruchnahme von Bahngrund darf diese nicht ohne vertragliche Abstimmung mit der DB Netz AG, vertreten durch die DB AG, DB Immobilien erfolgen; sowie dürfen durch die Inanspruchnahmen bahneigene Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahmen dürfen sich auch nicht mit den Anforderungen der DB Netz AG zur Elektrifizierung überschneiden. Die eigene Nutzung der Flurstücke zur Elektrifizierung der Bahnstrecken hat Vorrang. Die Zeiten der Bauabläufe sind ggfs. vorab gesondert passfähig abzustimmen.
- 1.1.4.9.3.5.2 Für bauzeitliche, vorübergehende Inanspruchnahmen von Bahngrund ist der Abschluss eines Kurzzeitmietvertrages notwendig. Hierzu ist frühzeitig vor Baubeginn mit der DB Immobilien, Region Süd, FRI-S-V Neuvermietung, Sandstr. 38-40, 90443 Nürnberg, das Einvernehmen herzustellen.
- 1.1.4.9.3.5.3 Für dauerhafte Inanspruchnahmen für Zuwegungen auf Bahngrund ist der Abschluss von Gestattungsverträgen zwischen dem Vorhabenträger und der DB Netz AG, vertreten durch die DB Immobilien, erforderlich. Bei Fortschreiten der Pläne der Elektrifizierung der Bahnstrecke müssen die Gestattungsverträge ggf. entsprechend angepasst werden. Der erforderliche Antrag auf Gestattungsvertrag ist zu gegebener Zeit bei der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Team immobilienpezifische Gestattungsverträge, Barthstr. 12, 80339 München, einzureichen.
- 1.1.4.10 *Belange der Leitungsträger und Kreuzungsbetroffener*
- 1.1.4.10.1 Bayernwerk Netz GmbH
- 1.1.4.10.1.1 Allgemein
- Die vom Vorhaben mit umfassten Änderungen und Anpassungen am Netz der Bayernwerk Netz GmbH sind durch eine noch zu schließende vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Netzbetreibern zu regeln. Demnach führt die Vorhabenträgerin die Planung und Ausführung der Anpassungen des 110 kV-Netzes der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen des Vorhabens durch.
- 1.1.4.10.1.2 Allgemeine Abstimmungs- und Informationspflichten im Vorfeld der Bauarbeiten
- 1.1.4.10.1.2.1 Generell wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, Arbeiten im Schutzbereich der bzw. Änderungen und Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der Bauarbeiten zum Vorhaben rechtzeitig mit den folgenden Ansprechpartnern im Detail abzustimmen:
- Zuständig für die Mittel-/Niederspannung und Gasleitungen: Kundencenter der betroffenen Netzregion der Bayernwerk Netz GmbH, siehe hierzu Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen
 - Zuständig für die 110-kV-Leitungen: Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung/ Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg

Grundsätzlich sind hierbei die Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen bzw. die Merkblätter der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten.

(Hinweis: Spezielle Abstimmungs- und Informationspflichten in den nachfolgenden Ziffern (1.1.4.10.1.3.2 ff) bleiben hiervon unberührt.)

1.1.4.10.1.2.2 Die Einzelheiten der Ablaufplanung, der Bauausführung, der Provisorien und der Anpassung/des Rückbaus der Bestandsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH sowie der Kostentragung, des Betriebs und des Unterhalts der 110 kV-Stromkreise auf dem neuen Gemeinschaftsgestänge einschließlich der Eigentumsverhältnisse und notwendiger dinglicher Rechte an den jeweiligen Grundstücken sowie zum Rückbau der alten Bestandsleitung der Bayernwerk Netz GmbH ergeben sich aus der zwischen der Vorhabenträgerin und der Bayernwerk AG noch abzuschließenden zivilrechtlichen Vereinbarung.

1.1.4.10.1.3 Besondere Nebenbestimmungen

1.1.4.10.1.3.1 Schutzzonen/Baubeschränkung

1.1.4.10.1.3.1.1 Die Schutzzonen mit Baubeschränkung der betroffenen Hochspannungsfreileitungen betragen beiderseits der Leitungssachse

- 110-kV Freileitung Schwandorf - Schwarzenfeld, Ltg. Nr. O6	22,50 m
- 10-kV Freileitung Schwandorf - Amberg, Ltg. Nr. O21	30,00 m
- 110-kV Freileitung, Amberg - Weiden, Ltg. Nr. O26	22,50 m

1.1.4.10.1.3.1.2 Innerhalb der Leitungsschutzzone gelten für alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) Höhenbeschränkungen. Die Normen DIN EN 50341 sowie DIN VDE 0105-100 sind in den gültigen Fassungen anzuwenden und einzuhalten.

1.1.4.10.1.3.1.3 Im Leitungsschutzbereich sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, zulässig.

1.1.4.10.1.3.1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Leitungsmaste der o. g. Hochspannungsleitung Erdungsanlagen verlegt sind, welche weder beschädigt oder freigelegt noch selbständig verändert oder verlegt werden dürfen.

1.1.4.10.1.3.1.5 Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen müssen während den Umbaumaßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

1.1.4.10.1.3.1.6 Durch das geplante Bauvorhaben werden diverse Nachrichtenverbindungen als Lichtwellenleiter auf den Freileitungen oder Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH berührt, die bei den Planungen und Ausführungen der Baumaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind während den Umbaumaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Ggf. ist Ersatz durch Provisorien bzw. nachrichtentechnische Ersatzverbindungen zu schaffen. Bei Erdkabeln sind alle Maßnahmen im Schutzbereich von 1,0 m links und rechts von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel der Kabeltrasse daher bereits mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Bei Baggararbeiten bzw. beim Ausbau der temporären Bauflächen, beim Aufbau der Gerüste und deren Verankerungen könnten die Fernmeldekabel ggf. direkt betroffen sein. Gegebenenfalls sind die Kabel in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (Schutzrohre o. ä.). Die Überdeckung der Kabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Kabelschäden sind in den von der Bayernwerk Netz GmbH

im Anhörungsverfahren bereits zur Verfügung gestellten Sicherheitshinweisen für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen zu finden. Zur genauen Bestimmung der Lage der Kabel ist eine Kabelortung erforderlich. Die Bayernwerk Netz GmbH bittet hierfür um Terminvereinbarung mit mindestens sechs Wochen Vorlauf.

1.1.4.10.1.3.1.7 Der Schutzzonenbereich für Mittel- und Niederspannungskabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt und gebeten, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben. Bei Rüst-, Kran- oder Baggerarbeiten bzw. beim Ausbau der temporären Bauflächen, Wegebaumaßnahmen, beim Aufbau der Gerüste und deren Verankerungen könnte eine zu starke Annäherung an die bzw. Belastung der Versorgungsleitungen erfolgen. Deshalb ist zu veranlassen, dass sich die bauausführende Firma im Vorfeld der Arbeiten zur Durchführung aller Umbaumaßnahmen und evtl. notwendige Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten mit dem jeweils zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH abstimmt.

1.1.4.10.1.3.1.8 Der Schutzzonenbereich der Erdgashochdruckleitungen beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen der Bayernwerk Netz GmbH befahrbar sein. Es sind die zum Bauzeitpunkt einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für die

Bei den betroffenen Gasleitungen handelt es sich um Stahlrohrleitungen, die mit kathodischem Korrosionsschutz (KKS) beaufschlagt sind. Um die Beeinflussung zwischen Hochspannungsanlagen und Rohrleitungsanlagen sowie Behinderungen beim Bau zu vermeiden, sollen Näherungen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Hier gelten im Bereich der kathodischen Korrosionsschutzanlagen gem. GW 22 folgende Mindestanforderungen:

- KKS-Anlagen sind möglichst außerhalb des Beeinflussungsbereiches zu errichten. Ist dies nicht möglich, so bedürfen sie einer besonderen Ausrüstung
- Bei Langzeitbeeinflussungen sollten KKS-Anlagen nicht im Bereich mit hohen Rohrleitungspotentialen angeordnet werden
- Fremdstromschutzanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 20 m von Mastfundamenten und dessen Erdern entfernt sein.

Falls dies nicht möglich ist, sind im Einvernehmen mit den Beteiligten diejenigen Maßnahmen zu treffen, die technisch-wirtschaftlich die beste Gesamtlösung ergeben.

Des Weiteren sind die Hinweise für die Planung von Rohrleitungen und Hochspannungsanlagen zu beachten. Die Mindestabstände sind im Punkt 5 der o.g. technischen Regel hinterlegt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der 380/110-kV-Leitung ist eine Prüfung der eventuellen Beeinflussung dringend notwendig. Sollte im Zuge der Planung schon eine hohe Beeinflussungswahrscheinlichkeit festgestellt werden, ist die Durchführung von Ist-Messungen als Mittel der Beweissicherung notwendig.

Die Kosten für die Beweissicherung und evtl. notwendige Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zu übernehmen. Alle Maßnahmen, die Berechnung der Beeinflussung und die Beweissicherung für Gas-Anlagen sind mit dem jeweils zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

1.1.4.10.1.3.2 Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten

1.1.4.10.1.3.2.1 Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen, können deren Funktionsfähigkeit u. U. erheblich beeinträchtigen und sind daher zu vermeiden.

1.1.4.10.1.3.2.2 Krananlagen dürfen grundsätzlich nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Nähere Details bzgl. des Einsatzes von Hebewerkzeugen, wie z.B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über NN anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

1.1.4.10.1.3.2.3 Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z.B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

1.1.4.10.1.3.2.4 Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximal möglichen Arbeitshöhen, für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung / Kabel / Bau / Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über NN, anfragen.

1.1.4.10.1.3.2.5 Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das von der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der TÖB-Anhörung zur Verfügung gestellte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthält entsprechende Auflagen und Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 3, §7, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften hingewiesen.

1.1.4.10.1.3.2.6 Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, sind der Bayernwerk Netz GmbH ausdrücklich vorbehalten.

1.1.4.10.1.3.2.7 Folgende Hinweise und Merkblätter der Bayernwerk Netz GmbH sind zu beachten:

- Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen,
- Merkblatt Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20 kV Freileitungen
- Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile
- Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen.

1.1.4.10.1.4 Sonstige Maßnahmen zum Schutz der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH Sollten im Zuge der Bautätigkeit an Ort und Stelle weitergehende Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, wird die TenneT TSO GmbH verpflichtet, diese auf Verlangen der Bayernwerk Netz GmbH durchzuführen, soweit diese ihrem Aufwand nach verhältnismäßig sind.

1.1.4.10.1.5 Zugänglichkeit der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Zugänglichkeit der Leitung der Bayernwerk Netz GmbH für Wartungs- und Reparaturarbeiten mittels LKW uneingeschränkt erhalten bleibt. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

1.1.4.10.1.6 Pflichten nach Fertigstellung der Bauarbeiten

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, der Bayernwerk Netz GmbH unverzüglich nach Fertigstellung der Bauarbeiten Lage- und Höhenpläne der im Schutzstreifen ihrer Anlagen neuverlegten Leitungen, Kabel oder sonstige neu gebauten Anlagen zu übergeben.

1.1.4.10.2 Pledoc GmbH

1.1.4.10.2.1 Folgende Regelwerke sind zu beachten:

DVGW Arbeitsblatt GW-22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr.3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen), Beiblatt GW-22 B1 (textgleich mit AfK-3 B1 und TE-7 B1), DIN EN 50443, DIN VDE 0845-6 (Teil 1 und 2).

1.1.4.10.2.2 Weitergehende Untersuchung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen aufgrund gegenseitiger Beeinflussung von Gashochdruckleitungen und gegenständlicher Freileitung im Bereich des planfestgestellten Vorhabens in einer Untersuchung prüfen zu lassen. Soweit die Untersuchung von der PLEdoc GmbH durchgeführt wird, hat die Vorhabenträgerin die notwendigen Kosten zu übernehmen.

Sollten nach diesen Untersuchungen Maßnahmen an Gashochdruckleitungen erforderlich werden, um eine Beeinflussung der Gashochdruckleitungen zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten diese in Abstimmung mit der PLEdoc GmbH umzusetzen.

1.1.4.10.2.3 Sicherungsmaßnahmen an Gashochdruckleitungen, welche sich aus dem Bau der Freileitung ergeben, um den Personen- und Anlagenschutz sicherzustellen, sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen. Dabei ist insbesondere auf einen ausreichenden Arbeitsstreifen zu achten.

1.1.4.10.2.4 Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen zu Wahrung der Leitungsintegrität und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten.

1.1.4.10.2.5 Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Seilzugflächen, Erdaushub usw) dürfen erst nach Einzelfallprüfung und vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden.

1.1.4.10.2.6 Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH ist zu beachten, insbesondere bzw. darüber hinaus ist Folgendes einzuhalten:

- Der Schutzstreifenbereich muss von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.
- Niveauveränderungen in den Schutzstreifenbereichen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.

Flächen für Materiallagerung, Windenplätze, Seilzugmaschinen, etc.

- Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzuordnen.

- Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich.
- Das Aufstellen von Seilzugmaschinen ist im Schutzstreifen nicht erlaubt.
- Auch das Aufstellen von Baucontainern ist im Schutzstreifen unzulässig. Eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Holzschnitt, Baumaterialien oder sonstigem Gerät ist hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsinstandhalters gestattet.
- Der Standort von Schutz-/Schleifgerüsten ist außerhalb des Schutzstreifenbereiches vorzusehen. Negative Einwirkungen auf die Gashochdruckleitungen durch den Druckkegel des Gerüsts sind auszuschließen.
- Der Schutzstreifen sind durch Aufstellen von Bauzäunen gegen unzulässiges Überfahren zu sichern.

Temporäre sowie dauerhafte Baustraßen/Baustellenzufahrten und Zuwegungen

- Die Regelüberdeckung der jeweiligen Versorgungsanlage muss im Ausbaubereich der Zuwegung nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und sollte nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter.
- In Parallelführungsbereichen von Baustraßen zu den Versorgungsanlagen ist die Baustraße grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzulegen und leitungsseitig gegen Überfahrunge der Gashochdruckleitung zu sichern.
- Der Aufbau der Zuwegung (Baustraße) ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Versorgungsanlage ausgeschlossen werden können. Betonierte Oberflächenbefestigungen sind unzulässig.
- Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist Handschachtung anzuwenden.
- Hinsichtlich der einzusetzenden Verdichtergeräte im Leitungsbereich wird auf Abschnitt 5.2.10 der Schutzanweisung verwiesen.
- Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem örtlichen Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Gegebenenfalls wird eine rechnerische / technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherheitsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.
- Überfahrten über oberirdische Leitungseinrichtungen (Schieberanlagen, etc) sind verboten.
- Vermeidungsmaßnahmen jeglicher Art im Schutzstreifen wie z. B. das Errichten von Schutzzäune, Bauzäune, etc. sind im Vorfeld mit der Open Grid Europe GmbH zwecks Abstimmung der Mast- bzw. Pfahlstandorte abzustimmen.

1.1.4.10.3 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Alle Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen der Telefonica GmbH & Co. OHG ragen. Ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens 30 m und einen vertikalen Schutzabstand von mindestens 15 m ist einzuhalten.

1.1.4.10.4 Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Anlagen der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern. Die Anlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Die Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH sowie der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind einzuhalten.

Soweit Umverlegungen oder eine Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich wird, ist dies mindestens drei Monate vor Baubeginn anzuzeigen.

1.1.4.10.5 Telekom Deutschland GmbH

Soweit Erdungsanlagen der neu gebauten Leitung einen Mindestabstand von 15 m zu Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH unterschreiten, sind auf Kosten der Vorhabenträgerin Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Soweit auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Stromdiagramme Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die induktive Beeinflussung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH erforderlich sind, hat die Vorhabenträgerin die entsprechenden Kosten zu tragen.

1.1.4.10.6 Sonstiges

Ergeben sich im Rahmen der Ausführungsplanung Berührungspunkte mit Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger, so hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt mit dem jeweiligen Versorgungsträger nach Maßgabe der Stellungnahme dieses Versorgungsträgers aufzunehmen und die Ausführungsplanung, insbesondere die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, mit dem betroffenen Versorgungsträger abzustimmen.

Werden während der Bauarbeiten bisher unbekannte Leitungen festgestellt, so sind diese sofort zu sichern, deren Eigentümer zu ermitteln und diese unverzüglich zu informieren.

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Einschränkungen auf den Betrieb von Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken.

1.1.4.11 Sonstige Auflagen zum Bau

1.1.4.11.1 Denkmalschutz

1.1.4.11.1.1 Allgemeine Auflagen

1.1.4.11.1.1.1 Ein Bodeneingriff im Bereich der bekannten Bodendenkmäler sowie der Vermutungsfälle ist nur unter archäologischer Begleitung zulässig.

1.1.4.11.1.1.2 Falls Überdeckungen geplant werden, dazu ein Humusabtrag erforderlich ist und nachfolgend eine Tiefenlockerung (auch ohne Humusabtrag) durchgeführt wird, sind diese Flächen in den bekannten Bodendenkmalen und Vermutungsfällen vor Humusabtrag bzw. Tiefenlockerung auszugraben und zu dokumentieren.

1.1.4.11.1.1.3 Grundsätzlich sind ungeschützte Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungsfällen zu unterlassen.

- 1.1.4.11.1.1.4 Werden Mastfixierungen oder Leitungsprovisorien durch den sog. Toten Mann gesichert, sind im Zuge von Bodeneingriffe diese Flächen facharchäologisch vorab zu untersuchen, ebenso der Standort des Provisoriums.
- 1.1.4.11.1.1.5 Wird eine Abdeckung der Bodenoberfläche für Winden- und Trommelplätze und Seilzugmaschinen vorgenommen und es folgt daraufhin eine Tiefenlockerung, die das Bodendenkmal zerstören kann, sind in diesen Fällen vor der Tiefenlockerung die Areale in Bodendenkmalen und Vermutungsfällen durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen.
- 1.1.4.11.1.1.6 Dies betrifft Mastneubauten in Denkmalflächen (Mastneubau 5 in D-3-6338-0030, Mastneubau 100 und Seilzugflächen in D-3-6638-0001, Mastneubau 101 in D-3-6638-0002, Mastneubau 102 in D-3-6638-0007) und die Mastneubauten in Vermutungsfällen (Mastneubau 2 in V-3-6338-0011, Mastneubau 3 in V-3-6338-0010, Mastneubau 36 in V-3-6438-0004, nördliche Seilzugfläche bei Mastneubau 37 in V-3-6438-0004, Mastneubau 93 in V-3-6638-0009, Mastneubau 94 in V-3.6638-0010, Mastneubau 96 und Seilzugflächen 96 in V-3-6638-0011, Mastneubau 17 (O6) und Seilzugflächen in V-3-6638-0013, Mastneubau 108 und Seilzugflächen in V-3-6638-0015).
- 1.1.4.11.1.1.7 Beim Rückbau sind Bodeneingriffe facharchäologisch zu begleiten, da sich trotz früherer undokumentierter Eingriffe Befunde und Funde erhalten haben können. Dies betrifft die Mastrückbauten in Bodendenkmälern (Nr. 89 in D-3-6338-0030, Nr. 88 in D-3-6338-0025, Nr. 84 in D-3-6338-0080, Nr. 13 (O6) und Nr. 10 (B100) sowie Seilzugflächen in D-3-6638-0001, Nr. 11 (O6) und 8 (B100) in D-3-6638-0007) sowie den Mastrückbau in Vermutungsfällen (Nr. 84 in V-3-6338-0012, Nr. 12 (O6) und 9 (B100) in V-3-6638-0014).
- 1.1.4.11.1.1.8 Werden Rodungen, insbesondere Entfernung von Wurzelstöcken, im Bereich von Mastneubauten in Bodendenkmälern und Vermutungsfällen durchgeführt, sind diese durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten.
- 1.1.4.11.1.1.9 Zu untersuchen sind nach Abschluss der Arbeiten evtl. angelegte Oberbodenmieten, sowie diese in Denkmal- oder Vermutungsfällen liegen. Wenn keine Oberbodenmieten verbleiben und es auf den Mietenstandflächen ggf. zu einer Tiefenlockerung kommt, sind die Mietenstandflächen vor der Tiefenlockerung facharchäologisch zu untersuchen.
- 1.1.4.11.1.1.10 Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen ist nur in Abstimmung mit dem BLfD und der/einer bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen.
- 1.1.4.11.1.1.11 Werden Baumaßnahmen zur Bauwasserhaltung erforderlich, müssen dazu in der Detailplanung die benötigten Flächen erneut durch das BLfD dahingehend geprüft werden, ob eine denkmalpflegerische Betroffenheit auch über die eigentlich Maßnahmeflächen hinaus vorliegt.
- 1.1.4.11.1.1.12 Falls für die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Mastneubauten Nr. 36 und 37 Bodeneingriffe (auch bei Initialpflanzungen) erforderlich sind, ist eine archäologische Begleitung erforderlich.
- 1.1.4.11.1.1.13 Treten beim Bodenabtrag Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die im Folgenden unter Buchstabe A bis C genannten Auflagen. Soweit beim Bodenabtrag keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenstimmungen hinfällig.

- 1.1.4.11.1.1.14 Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.
- 1.1.4.11.1.1.15 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 1.1.4.11.1.1.16 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Planfeststellungsbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 1.1.4.11.1.1.17 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde (sowie dem BLfD) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- 1.1.4.11.1.2 *Grabungsdokumentation*
- 1.1.4.11.1.2.1 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Punkt 1.1.4.11.1.1 und 1.1.4.11.1.2 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der denkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.
- 1.1.4.11.1.2.2 Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Punkt 1.1.4.11.1.1 und 1.1.4.11.1.2 sind im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabenträgerin zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.
- 1.1.4.11.1.3 *Auflagenvorbehalt*
Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 1.1.4.11.1.4 *Aufschiebende Bedingung*
Die bauseitigen Erdarbeiten (archäologische Maßnahmen) dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Planfeststellungsbehörde hierfür erfolgt ist.
- 1.1.4.11.1.5 *Hinweise*
- 1.1.4.11.1.5.1 Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchzuführen sein (Schritt 1: Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung. Das Ende der Ausgrabung ist mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ der Planfeststellungsbehörde und dem BLfD anzuzeigen (siehe Auflagen Punkt 1.1.4.11.1.1).

- 1.1.4.11.1.5.2 Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Planfeststellungsbehörde wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbstständig, z.B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten (z.B. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).
- 1.1.4.11.1.5.3 Das BLfD erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt
- 1.1.4.11.1.5.4 Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer 1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 1.1.4.11.1.5.5 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte; abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf
- 1.1.4.11.1.5.6 Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- 1.1.4.11.1.5.7 Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 1.1.4.11.1.5.8 Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.

1.1.4.11.1.5.9 In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden. Informationen dazu finden Sie unter: http://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-sonderinfo_2016_foerderung_steuer.pdf.

1.1.4.11.2 Löschung von Dienstbarkeiten

Die Vorhabenträgerin hat die Löschung von Zugriffsrechten, welche durch den Rückbau der Bestandsleitung entfallen, unmittelbar nach Abschluss der Rückbauarbeiten auf ihre Kosten zu beantragen.

1.1.4.11.3 Bergbau

1.1.4.11.3.1 Mast 65

Auf die in der Nähe von Mast 65 befindliche ehemalige Tongrube Trisching wird insbesondere im Zusammenhang mit der Baugrunduntersuchung hingewiesen. Entsprechende Grubenbilder sind beim Bergamt Nordbayern einzusehen.

1.1.4.11.3.2 Mast 71

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Mast 71 übertägiger Bergbau stattgefunden hat und das Gelände rückverfüllt wurde.

1.1.4.11.3.3 nicht bekannte Grubenbauen

Im gesamten Gebiet ist mit nicht risskundigen Grubenbauen zu rechnen. Sollten bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen werden, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Masten nur auf geotechnisch erkundeten und sicherem Unterrund errichtet werden.

1.1.4.11.4 Fischerei

1.1.4.11.4.1 Zäune

Absperrungen und Bauzäune sind nach Möglichkeit so zu errichten, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an den Gewässern weiterhin möglich ist.

1.1.4.11.4.2 Beteiligung

Bei allen Entscheidungsfindungen mit Bezug zu den und mit potentiellen Auswirkungen auf die Gewässer Biozönosen und die Fischfauna sind die Fischereifachberatung des Bezirks Oberpfalz sowie das zuständige Amt der Wasserwirtschaft von der Bodenkundlichen Baubegleitung zu beteiligen.

1.1.4.11.5 Rohstoffe

Sollte ein Rohstoffabbau auf FINr. 539, Gemarkung Saltendorf, Markt Wernberg-Köblitz vor Ende der Laufzeit der dort vorgesehenen CEF-Maßnahme 1/2 K erfolgen, hat die Vorhabenträgerin die CEF-Maßnahme auf andere Flächen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden umzuplanen.

1.2 Zusagen der Vorhabenträgerin

1.2.1 Allgemein

1.2.1.1 Forstwirtschaft

- 1.2.1.1.1 Die Mastfundamente im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Leitung sind bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter Geländeoberkante zu beseitigen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die TenneT TSO GmbH alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die TenneT TSO GmbH wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.
- 1.2.1.1.2 Die Vorhabenträgerin sichert zu, das AELF Regensburg bei der Ausführungsplanung und bei etwaigen Nachbilanzierungen zu beteiligen.
- 1.2.1.1.3 Die Vorhabenträgerin sichert zu, Schäden, welche durch den Wegfall von schützenden Waldrändern entstehen, auszugleichen.
- 1.2.1.2 *Landschaftspflege/Naturschutz*
- 1.2.1.2.1 Die Vorhabenträgerin führt auf allen Wald- bzw. Gehölzflächen im neuen Schutzstreifen des Ersatzneubaus, auf denen keine Kompensationsmaßnahmen stattfinden, ein konventionelles Schneisenmanagement durch.
- 1.2.1.2.2 Die Vorhabenträgerin versichert, dass alle Anforderungen an Unterhaltungszeitraum, Pflege/Unterhaltung und Kontrolle gemäß den Maßnahmenplanungen des jeweiligen Ökokontos beachtet und umgesetzt werden. Bei Bedarf kann Einsicht in die jeweilige Maßnahmenplanung gegeben werden.
- 1.2.1.2.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Unterlage „Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring“³ (kurz: Funktionskontrolle CEF3-Maßnahmen) zu beachten.
- 1.2.1.2.4 Die Vorhabenträgerin sichert zu, das naturschutzfachliche Bewirtschaftungskonzept für die Bundesforstfläche BF8 des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 04.07.2022 zu beachten.
- 1.2.1.2.5 Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Umfeld des Neubaumastes 85 im Bereich nördlich der Kreisstraße SAD 3 die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung entsprechende Maßnahmen zu treffen, die eine rasche Wiederherstellung des Ausgangszustandes erlauben.
- 1.2.1.2.6 Die Vorhabenträgerin sichert im Falle einer endgültigen Verweigerung des jeweiligen Grundstückseigentümers zu, sodann auf die im Kompensationskonzept vorgesehenen AuE-Flächen zu verzichten.
- 1.2.1.2.7 Die Vorhabenträgerin sichert zum Schutz des im Bereich von Neubaumast 7 vorhandenen Auenreliefs zu, dass sie bei einer Betroffenheit desselben vor Beginn der Baumaßnahmen in diesem Bereich den Höhenverlauf zu vermessen und zu dokumentieren. Auch werden dann entnommene Bodenschichten getrennt gelagert und lagerecht wieder eingebaut, um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sicherstellen zu können.

³ Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring, nachrichtliche Unterlage 11.1.10.

- Die Vorhabenträgerin sichert zu, die auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2172 (Gem. Saltendorf) geplante Kompensationsmaßnahme in ihrer Ausgestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung so anzulegen, dass eine Verschattung der benachbarten Teiche ausgeschlossen werden kann. Es wird eine Begutachtung der Fläche vor Ort vorgenommen, um die Beschattung ausreichend beurteilen zu können. Die Vorhabenträgerin sichert zu, folgende Hinweise der hNB zu berücksichtigen: Die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung benötigen weitreichende Befugnisse wie freier Zugang zu jeder betroffenen Fläche, Änderungsmöglichkeit für Bauabläufe, falls dies rechtlich geboten ist, sowie Auskunftsberechtigung gegenüber den Naturschutzbehörden.
- Die ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen sind von fachkundigen Personen durchzuführen, die bereits vor Baubeginn der CEF-Flächen und vor der Baustelleneinrichtung hinzugezogen werden. Bei Baubeginn ist eine Bauanlaufberatung zwischen der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person und der höheren Naturschutzbehörde sowie ggf. den unteren Naturschutzbehörden durchzuführen. Im weiteren Verlauf ist ca. alle 6 bis 8 Wochen eine Baustellenbegehung mit der höheren Naturschutzbehörde vorzunehmen, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten und den Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen ist. Des Weiteren sind naturschutzfachliche bzw. bodenkundliche Tagebücher anzufertigen, die als Bericht vierteljährlich an die untere und höhere Naturschutzbehörde zu versenden sind. Bei Vorfällen mit hohem Konfliktpotential ist die Genehmigungsbehörde zeitnah zu informieren.
- In die Liste der Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung ist auch die Dokumentation von Funden relevanter Tier- und Pflanzenarten aufzunehmen, z.B. saP- und Rote-Liste-Arten, Fledermäuse/Vogelarten in Baumhöhlen, Horste/Gelege störungsempfindlicher Vogelarten, Ameisenbauten etc. Ebenso sind Umsetzungen, z.B. von Haselmäusen und Zauneidechsen, mit Angaben zu Datum, Fangort, Alter und Geschlecht sowie einem Foto zu dokumentieren.
- Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung hat eine Überwachung aller Bauflächen und Zufahrten auf eine mögliche Einwanderung von Reptilien und Amphibien stattzufinden. Dies gilt für alle Bau- und Rückbauphasen. Gegebenenfalls sind geeignete Leiteinrichtungen aufzustellen und deren fachgerechte Betreuung zu gewährleisten. Ferner hat die ökologische Baubegleitung die Eignung von Lagerflächen für Boden zu prüfen (z.B. nicht auf schützenswerter Vegetation).
- Während der Bau- und Rückbauphase hat eine Markierung von sensiblen Biotopen (z. B. Lebensraum von Amphibien, schützenswerte Vegetation, Vorkommen von streng geschützten Tieren) in unmittelbarer Nähe zu den Zufahrten und Baustellen zu erfolgen. Falls erforderlich, sind nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

1.2.1.3 Altlasten/Bodenschutz

- 1.2.1.3.1 Die Vorhabenträgerin sichert zu, ausnahmslos schwermettallfreie und lösemittelarme Beschichtungen einzusetzen sowie schadstoffarme Schutzanstriche für die Masten zu verwenden.

- 1.2.1.3.2 Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Rahmen der Bauausführungsplanung durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V_Bodenkundliche Baubegleitung ein detailliertes Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, das die Anforderungen und Vorgaben der DIN 19639 und DIN 19731 beinhaltet. Ebenso sichert die Vorhabenträgerin zu, die Maßnahmen aus dem präzisierten Bodenschutzkonzept bei der Bauausführung zu beachten.
- 1.2.1.3.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu für einen möglichen Konflikt- oder Schadensfall im Bodenschutz, mit den zuständigen Behörden eine entsprechende Kommunikationskette aufzubauen und abzustimmen, um eine rasche Prüfung einzuleiten.
- 1.2.1.3.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass überschüssiger Bodenaushub, für den die weitere Verwendung, Verwertung oder Entsorgung nicht festgelegt ist bzw. festgelegt wird, auf Wunsch des Flurstückseigentümers unter Umständen diesem überlassen werden kann. Dies wird im Einzelfall geprüft. Eine Abschließende Klärung der Überlassung von überschüssigem Bodenaushub kann erst im Rahmen der Bauausführung sowie nach einer Beprobung des Aushubs erfolgen.
- 1.2.1.3.5 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung gleichberechtigt ist.
- 1.2.1.3.6 Die Vorhabenträgerin sagt zu Änderungen in der Wegeführung mit der bodenkundlichen Bauausführung abzustimmen.
- 1.2.1.4 *Landwirtschaft*
- 1.2.1.4.1 Die Vorhabenträgerin sichert zu, Schutzmaßnahmen für bestehende Drainagen zu treffen, sodass deren Funktionsfähigkeit während und nach der Bauphase erhalten werden kann. Hierfür dokumentiert die Vorhabenträgerin den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Diese Dokumentation findet, soweit dies gewünscht wird, auch in Anwesenheit des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Pächters statt. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten dennoch Schäden an Drainage- oder Grabensystemen verursacht werden, stellt die Vorhabenträgerin den Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder her
- 1.2.1.4.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen – soweit ihr der Bewirtschafter unter Mitwirkung der jeweiligen Eigentümer bekannt ist - rechtzeitig vor Baubeginn ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der während der Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Fläche erhalten, um ggf. ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachkommen zu können.
- 1.2.1.4.3 Die Vorhabenträgerin sichert weiterhin zu, dass vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt wird.
- 1.2.1.4.4 Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 60, Bereich Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (Landwirtschaftsverwaltung) im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei einer eventuelle notwendigen Nachbilanzierung zu beteiligen.
- 1.2.1.4.5 Um die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke zur Durchführung von landwirtschaftlichen Arbeiten auch während der Bauzeit zu gewährleisten, sichert die Vorhabenträgerin zu, individuelle Abstimmungen im Rahmen der Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit den Einwendern zu treffen, damit die durch die Bauphase eintretende Behinderung so gering wie möglich ausfällt.

- 1.2.1.4.6 Auf Wunsch des Eigentümers, kann diesem überschüssiger Bodenaushub überlassen werden, wenn dessen weitere Verwendung, Verwertung oder Entsorgung nicht durch gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitig im Rahmen des Vorhabens bindender Verpflichtungen festgelegt ist bzw. festgelegt wird. Dies wird von der Vorhabenträgerin auf Antrag im Einzelfall im Rahmen der Bauausführung sowie nach einer Beprobung des Aushubs geprüft.
- 1.2.1.4.7 Die Vorhabenträgerin sagt zu, individuelle Abstimmungen zu speziellen tiergerechten Anforderungen an die Wege, wie zum Beispiel Untergrund oder Abzäunung, im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase zu treffen. Die Erforderlichkeit der Herstellung weiterer Überfahrten und Überwege sowie des Setzens von Weidenotzäunen kann in diesem Rahmen ebenfalls geklärt werden.
- 1.2.1.4.8 Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Bodenschutzmaßnahmen aus den Vermeidungsmaßnahmen des Bodenschutzkonzeptes auch während den Bau- und Wartungsarbeiten im späteren laufenden Betrieb der Leitung umzusetzen. Die Bodenschutzmaßnahmen werden fortgeschrieben und vor jeder Wartungsarbeit auf den neuesten technischen Stand gebracht. Das jeweilige Konzept wird der Gestattungsbehörde sowie dem jeweils zuständigen Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vorgelegt.
- 1.2.1.4.9 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sie in dem Fall, in dem es bei einer späteren Nutzungsänderung (bspw. geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen sollte, wahlweise die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzt oder auf ihre Kosten die Fundamente vollständig beseitigt.

1.2.2 Zusagen für mehrere Betroffene

1.2.2.1 *Information der Öffentlichkeit*

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Baubeginne, Gesamtbauzeit und Einzelmaßnahmen rechtzeitig vor Ort für die Öffentlichkeit bekannt zu geben.

1.2.2.2 *Erreichbarkeit der Betriebe*

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie in der Bauphase eine angemessene verkehrliche Erreichbarkeit der Betriebe sicherstellen wird. Soweit die Befahrbarkeit eingeschränkt wird, wird auf geeignete Umfahungsstrecken mit ausreichender Beschilderung hingewirkt.

1.2.3 Einzelzusagen

1.2.3.1 *P125*

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die Flurstücke FINr. 430 und 430/4 Stadt Schwandorf, Gemarkung Ettmannsdorf zur Veranstaltung eines Festes inkl. Auf- und Abbauarbeiten im Zeitraum vom 22.06. bis einschließlich 11.07.2026 freihalten und die Feierlichkeiten berücksichtigen wird.

1.2.3.2 *Deutsche Bahn AG*

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Hinweise der Deutschen Bahn AG zu berücksichtigen und bestätigt ihre Sorgfaltspflicht gegenüber Anlagen der Deutschen Bahn. Die maßgeblichen Vorschriften wurden und werden bei der Planung berücksichtigt.

1.2.3.3 *Telekom Deutschland GmbH*

Die Vorhabenträgerin sichert zu, den Betreiber frühzeitig hinsichtlich einer ggf. notwendigen Verlegung des Fernmeldekabels am Mast 105 zu kontaktieren und die Kosten für die Verlegung des Kabels zu tragen.

1.2.3.4 *PLedoc GmbH*

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass Sie in Bereichen, wo eine temporäre Nutzung des Gasleitungsschutzstreifens aufgrund Bau- oder Vermeidungsmaßnahmen unumgänglich ist, rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Detailplanungen vorlegen und angemessene Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die zusätzliche Verwendung von Lastverteilungsplatten, mit dem Betreiber der Gasleitungsplatten vereinbaren wird.

1.2.3.5 *Gemeinde Schmidgaden*

Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor der Inanspruchnahme öffentlicher Flächen eine Absprache mit der Gemeinde Schmidgaden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf durchzuführen.

1.3 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren einschließlich des Planänderungsverfahrens erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere den Nebenbestimmungen, sowie durch Planänderungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.4 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einschließlich der Planänderungsverfahren gestellten verfahrensrechtlichen Anträge werden – sofern den Anträgen nicht entsprochen wird – abgelehnt.

1.5 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

1.6 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und dem Umspannwerk Etzenricht (Leistungsnummer B161) mit teilweiser Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen als Ersatz für die bestehende 380/220-kV-Höchstspannungsleitung einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung (Leistungsnummer B100) durch die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin.

Weiterhin umfasst sind die Anpassungen der mitgeführten 110-kV-Stromkreise und deren Anschlüsse an andere 110-kV-Leitungen sowie an die 110-kV-Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH.

Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d.Rodach und Schwandorf, welche auch als "Ostbayernring" bezeichnet wird.

Der Ostbayernring ist eine rund 185 km lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang/Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernrings ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen.

Das Gesamtvorhaben wird in vier Abschnitten zur Planfeststellung beantragt, welche sich wie folgt aufgliedern:

1. Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth
 - a. Neubau Leitung B159
 - b. Rückbau Bestandsleitung B112
2. Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz
 - a. Neubau Leitung B160
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111
3. Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht
 - a. Neubau Leitung B160
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111
- 4. Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf**
 - a. Neubau Leitung B161**
 - b. Rückbau Bestandsleitung B100**

Die vom Vorhaben mit umfassten Änderungen und Anpassungen am 110-kV-Netz der Bayernwerk Netz GmbH sind durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Netzbetreibern geregelt worden bzw. die vertragliche Vereinbarung steht kurz vor dem Abschluss. Demnach führt die Vorhabenträgerin die Planung und Ausführung der Anpassungen des 110-kV-Netzes aus. Im planfestgestellten Abschnitt werden auf einer Länge von ca. 44 km insgesamt 114 Masten neu errichtet, mit einer Höhe von 30 - 90 m. 111 Masten sind der Hauptleitung zuzuordnen, drei Masten werden darüberhinaus errichtet, um die 110-kV-Systeme in die Bestandsleitungen oder Umspannwerke einzubinden.

Davon werden in der kreisfreien Stadt Weiden sechs Masten, im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab 20 Masten, im Landkreis Amberg-Weiden zwei Masten und im Landkreis Schwandorf 86 Masten neu errichtet.

118 Masten (94 der Bestandsleitung des Ostbayernrings und 23 Masten der 110-kV-Leitung) werden nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut.

Im Zuge der Bauausführung werden diverse Leitungsbauprovisorien und kleinere Baumaßnahmen, wie z.B. die Verrohrungen von Gräben, in den Leitungstrassen erforderlich.

2.1.1.2 *Trassenverlauf*

Vom Portal aus verlässt die 380-kV-Leitung über den Mast 1 das UW Etzenricht in südöstlicher Richtung und kreuzt zwischen Mast 1 und Mast 2 die Kreisstraße WEN 9. Mit einem leichten Knick an Mast 4 verläuft die Trasse zwischen der Ortslage Rothenstadt im Norden und einer Industrieanlage im Süden. Zwischen Mast 5 und Mast 6 werden die Bahnlinie Regensburg – Weiden (5860), die Staatsstraße 2657 und die Waldnaab gekreuzt. Die B161 verläuft nun parallel zum ursprünglichen Ostbayernring weiter in südlicher Richtung und kreuzt des Öfteren die Mäander der Waldnaab. Am Mast 10 schwenkt die Leitung in Richtung Südost um an die Bundesautobahn (BAB) A 93 zu gelangen. Dabei wird im Leitungsfeld zwischen Mast 11 und Mast 12 die bestehende 110-kV-Leitung Amberg – Weiden, O26 (Bayernwerk Netz GmbH) gekreuzt. Zwischen Mast 13 und Mast 21 verläuft die Trasse parallel zur BAB 93. Die Ortschaften Ober- und Unterwildenau werden im Osten passiert, die Ortschaft Luhe im Westen. Im weiteren Verlauf zwischen Mast 14 und Mast 15 wird die Staatsstraße 2657 erneut gekreuzt, wie auch die Bahnlinie Regensburg – Weiden (5860) zwischen Mast 17 und Mast 18. In letzterem Leitungsfeld wird ebenfalls die Naab gekreuzt. Anschließend führt die von Mast 18 – 33 um ca. 4 m nach Osten verschobene Trasse ab Mast 19 parallel zum bestehenden Ostbayernring durch ein größeres Waldgebiet. Hier wird zwischen Mast 19 und Mast 20 die Kreisstraße NEW 28 gequert, bevor am Mast 25 ein Richtungswechsel von Südwest nach Südost, gleich dem Verlauf der Bestandsleitung erfolgt. Die Ortschaft Unterköblitz inkl. Gewerbegebiet westlich der BAB 93 wird im Westen umgangen (Mast 29 - Mast 32). In diesem Bereich wird ebenfalls der See Mühlweiher und die Bundesstraße B14 wie auch die abzweigende Staatsstraße 2399 gekreuzt. Der gesamte Abschnitt zwischen den Masten 19 und 39 ist durch Waldbewuchs geprägt, wobei im Bereich Mast 33 bis Mast 37 eine bestehende Waldschneise genutzt wird. Zwischen Mast 20-28 und 33-36 kommt zur Reduktion von Waldeingriffen das Tonnenmastbild zum Einsatz. Zwischen Mast 29-32 wird ein Waldgebiet (Feistenbachtal) überspannt.

Am Mast 37 schwenkt die Leitung etwas Richtung Süd und verläuft dann westlich des Naturwaldreservates Osta mit einer Waldüberspannung in südliche Richtung. Zwischen Mast 39 und Mast 40 wird die Kreisstraße SAD 54 gequert und im weiteren Verlauf der Steinbruch Döllnitz westlich umgangen. Ab Mast 40 setzt sich das Umland der Trasse wieder größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und kleineren Waldabschnitten zusammen. Die Trassenführung erfolgt ab hier in südwestlicher Richtung. An Mast 44 beginnt wieder eine unmittelbare parallele Führung zur Bestandstrasse. Im Leitungsfeld zwischen Mast 47 und Mast 48 wird die Bestandsleitung gekreuzt und fortan führt der Verlauf auf der östlichen Seite der Bestandsleitung weiter. An Mast 46 wird darüber hinaus die Kreisstraße SAD 25 und an Mast 49 die Kreisstraße SAD 28 gekreuzt. Die Trassenführung erfolgt weiter in südlicher Richtung.

Nachdem die Trasse an Mast 54 die Ortslage Gösselsdorf tangiert hat, kreuzt sie im Mastbereich 55 – 56 die Bestandstrasse und die Kreisstraße SAD 25. Es folgt ein Parallelverlauf im Westen der Bestandsleitung. Eine erneute Kreuzung mit der Kreisstraße SAD 25 erfolgt zwischen Mast 57 und Mast 58. Hier verläuft die Trassenführung mittig zwischen den Ortschaften Hohersdorf, Rottendorf und Inzendorf, bevor zwischen Mast 62 und Mast 63 die BAB 6 gequert wird. Im Bereich Mast 63 bis Mast 66 befindet sich die Leitung im Bereich des Flugplatzes Schmidgaden, wobei die geplante Leitung westlich der bestehenden Leitung verläuft und damit der Abstand zum Flugplatz etwas vergrößert wird. Zwischen Trisching und Schmidgaden wird an Mast 67 die Staatsstraße 2040 gekreuzt. Des Weiteren werden im Leitungsfeld 68 – 69 diverse Teiche überspannt. Am Mast 70 schwenkt die Trasse Richtung Südosten, kreuzt die bestehende Leitung um ab Mast 71 wieder auf der Ostseite der Bestandstrasse zu verlaufen.

Hier kreuzt sie direkt an Mast 72 die Kreisstraße SAD 24 und verläuft dann zwischen Dürnsricht und dem Tonwerk Buchtal in südwestliche Richtung, wobei der Abstand zur südwestlich gelegenen Ortschaft Dürnsricht (Mast 74 bis Mast 76) im Vergleich zum Bestand deutlich vergrößert wird. Zwischen Mast 77 und Mast 78 wird die Staatsstraße 2151 gequert. Zwischen Mast 78 und Mast 80, wie auch im Leitungsfeld 82 werden diverse Teiche gekreuzt. Sowohl im Leitungsfeld zwischen Mast 81 und Mast 82, als auch im Leitungsfeld Mast 84 und Mast 85 wird die Bestandstrasse gekreuzt. Im weiteren Verlauf wird die Ortslage Irrenlohe im Westen tangiert und Irlaching durch die Abstandserweiterung von Mast 88 – 91 weiter östlich umgangen. In den Leitungsfeldern Mast 85 – Mast 86 und Mast 94 – Mast 95 wird die Bahnlinie Regensburg – Weiden (5860) gekreuzt. Im Bereich des Mastes 90 und 91 macht die Neubaustrasse einen Knick, sodass sich der Verlauf nun Richtung Südwesten fortsetzt.

An Mast 90A werden zwei 110-kV-Systeme der Leitung Schwandorf – Schwarzenfeld, O6 (Bayernwerk Netz GmbH) mit aufgenommen, somit beginnt ab hier der gemeinschaftlich genutzte Leitungsteil. Die 110-kV-Bestandsleitung wird in diesem Punkt gekreuzt und nach Errichtung und Inbetriebnahme des neuen Ostbayernrings genau wie der bestehende Ostbayernring zurückgebaut. Zwischen Mast 92 und Mast 93 wird die Bundesstraße B85 gekreuzt. Die Trassenführung verläuft nun wieder parallel zur Bestandstrasse. Dort wird sogleich die Bundesstraße B85 und im weiteren Verlauf an Mast 96 die Bundesstraße B15 gequert. Die Ortslagen Krondorf und Ettmannsdorf werden im Westen passiert. Durch die vorgenommene Umplanung im Bereich der Masten 95 - 97 verschiebt sich die Leitung weiter Richtung Westen und vergrößert den Abstand nach Krondorf. Zwischen den beiden Orten wird ein neuer 110-kV-Abzweigmast (Mast 17 (O6)) errichtet, der die Verbindung der Leitung Schwandorf – Schwarzenfeld zum UW Naab (Bayernwerk Netz GmbH) darstellen wird. Anschließend verläuft die Trasse entlang der Naab (bis Mast 100 innerhalb des Naabtals) und kreuzt diese auch partiell. Zwischen Mast 104 und 105 erfolgt eine Überspannung der Naabinsel. An Mast 106 verlässt die 110-kV-Leitung das gemeinsame Gestänge, der Gemeinschaftsabschnitt endet an diesem Punkt. Bevor die Leitung von Mast 109 in das UW Schwandorf geführt wird, kreuzt sie an Mast 108 die 110-kV-Leitung Schwandorf – Amberg, O21 (Bayernwerk Netz GmbH).

Die 380 kV-Leitung wird als Wechselstrom-Freileitung mit zwei Stromkreisen je 50 Hz ausgeführt, wobei die höchste Betriebsspannung 420 kV beträgt. Die mitgeführte 110 kV-Leitung weist eine maximale Betriebsspannung von 123 kV auf. Als Mindestbodenabstand sind bezogen auf die 380kV-Leitung 12 bzw. 14m vorgesehen, in Bezug auf die 110 kV-Systeme 8,5m und damit mehr als der von der DIN EN 50341 geforderte Bodenabstand.

Im Bereich der Leitung werden für die Mastfundamente sowie die Zuwegung zu den Fundamenten bei den Bauarbeiten und den späteren Wartungsarbeiten Grundstücksflächen benötigt. Darüber hinaus ist ein konvex-parabolischer Schutzstreifen von 25 – 30m (im Waldbereich 30 - 35m) beiderseits der Masten vorgesehen, in dem Beschränkungen baulicher Nutzung sowie Aufwuchsbeschränkungen bzw. Rodungen gelten sollen. Ebenso planfestgestellt werden auch die Anbindungen an die bestehende 110 kV-Leitung im Raum Schwandorf.

Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind hingegen etwaige notwendige Änderungen in den Umspannwerken Etzenricht und Schwandorf.

Nähere Einzelheiten zum Vorhaben können den Planunterlagen, insbesondere deren allgemeinen und technischen Teilen entnommen werden.

Kommunale Zuordnung der neu zu bauenden Maste			
Landkreis	Gemeinde	Mastnummern B161 (380 kV)	Mastnummern O6 (110 kV)
Lkr. Neustadt a. d. W.	Gemeinde Etzenricht	1	

	Gemeinde Pirk	11	
	Markt Luhe-Wildenau	8 -10, 12 – 25, 28	
Lkr. Amberg-Sulzbach	Stadt Schnaittenbach	26, 27	
Schwandorf	Markt Wernberg-Köblitz	29 - 48	
	Stadt Nabburg	49, 50	
	Gemeinde Schmidgaden	51 - 73	
	Gemeinde Fensterbach	74 - 77	
	Markt Schwarzenfeld	78 - 85	
	Große Kreisstadt Schwandorf	86-109	5N (O6), 17 N (O6), 26 N (O6)
Stadt Weiden i. d. OPf.	Weiden i. d. OPf.	2-7	

2.1.1.3 Mitnahme der 110 kV-Leitung

Bereits beim bestehenden Ostbayernring werden in anderen Abschnitten neben den beiden Höchstspannungssystemen (ein System 220 kV und ein System 380 kV) in vielen Bereichen weitere 110-kV-Hochspannungssysteme mitgeführt. Dies bedeutet, dass auf den Masten eine zusätzliche Traverse angebracht ist, auf der bis zu zwei zusätzliche elektrische Systeme geführt werden. Diese Systeme sind 110-kV-Hochspannungssysteme im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH.

Diese Mitführungen werden auch beim neuen Ostbayernring wiederhergestellt, d. h. dort, wo im Bestand bereits eine Mitführung existiert, wird dies auch zukünftig der Fall sein.

Als zusätzliche neue Mitnahme wird zukünftig die Leitung O6 der Bayernwerk Netz GmbH im Bereich der Stadt Schwandorf auf dem Gestänge des neuen Ostbayernrings mitgeführt werden. Um dies realisieren zu können sind die jeweiligen An-/Absprünge der Mitführungsleitung anzupassen. Im Bereich Schwandorf ist für die Realisierung der Mitführung der 110-kV-Leitung der Ersatzneubau von drei neuen 110-kV-Masten notwendig. 23 Maste der 110-kV-Leitung können am Ende zurückgebaut werden.

Diese Anpassungen sind Bestandteil der Planfeststellung, d. h. TenneT führt im Namen der Bayernwerk Netz GmbH die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen aus.

In folgenden Bereichen werden Anpassungen der An-/ Absprünge durchgeführt:

- Am neuen Mast 90A (südlich Irlaching) An-/Absprung der Leitung O6 nach Schwarzenfeld mit zwei Stromkreisen der Bayernwerk Netz GmbH. Hier sind Anpassungen an der Leitung O6 notwendig. In südwestliche Richtung werden dann zwei 110-kV-Stromkreise mitgeführt.
- Am neuen Mast 96 und 97 (bei Krondorf) An-/Absprung der Leitung O6 zum 110-kV-Umspannwerk Naab. Hier sind Anpassungen an der Leitung O6 notwendig. In südwestliche Richtung werden dann weiter zwei 110-kV-Stromkreise mitgeführt.
- Am neuen Mast 106 (nordwestlich UW Schwandorf) An-/Absprung der Leitung O6 und Einführung in den 110-kV-Bereich des Umspannwerks Schwandorf. Hier sind kleine Anpassungen an der Leitung O6 notwendig

2.1.1.4 Rückbau der Bestandsleitung

Die bestehenden Maste der Leitungen Nrn. B100, B111 und B112 wurden Anfang der 1970er Jahre gebaut. Die im vorliegenden Abschnitt rückzubauenden Maste der 110-kV-Leitung Schwandorf – Schwarzenfeld (O6, Bayernwerk Netz GmbH) wurden Ende der 1960er Jahre errichtet. Neben dem Rückbau der künftig entfallenden Trasse der Leitung O6 wird auch die Bestandsleitung des alten Ostbayernrings zurückgebaut.

Der Rückbau der bestehenden Leitungen erfolgt im Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren und ist entsprechend den festgelegten Nebenbestimmungen spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus abzuschließen.

2.1.1.5 Technische Beschreibung

Allgemeines

Entsprechend dem gesetzlichen Regelfall wird der Ersatzneubau des Ostbayernrings wieder als reine Freileitung geplant. Eine Freileitung besteht aus verschiedenen Komponenten, die entsprechend den technischen Erfordernissen und meteorologischen Bedingungen nach der gültigen Norm DIN EN 50341 dimensioniert werden. Die wesentlichen Bauelemente sind die Gründung, die Maste sowie die Beseilung zwischen den Masten.

Generell ist die vorgesehene Freileitung mit den üblichen technischen Abmessungen anderer 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen vergleichbar. Sie wird so gestaltet, dass sowohl zwischen den Leitern als auch zwischen geerdeten und spannungsführenden Teilen am Mast unter klimatischen und elektrischen Einwirkungen ausreichend sichere Abstände vorhanden sind. Die Höhe der Aufhängung der Leiter ist abhängig vom erforderlichen Abstand zum Boden oder Kreuzungen. Sie wird darüber hinaus durch die Spannweite und die elektrische Spannung der Leitung bestimmt.

Der Mindestbodenabstand in der Trassierung beträgt 12 m bzw. 14 m unter den 380-kV-Systemen (abhängig vom Gestängentyp Donau/Tonne) und 8,5 m unter den 110-kV-Systemen. Dieser Bodenabstand ist größer als von der Norm DIN EN 50341 gefordert (7,80 m für 380-kV-Leitungen und 6,00 m für 110-kV-Leitungen) und gewährleistet eine Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV von 100 μ T für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke bereits direkt in der Trasse (vergleiche hierzu Unterlage 9.1). Diese erhöhten Bodenabstandswerte verbessern auch die Situation hinsichtlich der Schall-Immissionswerte und garantieren den unproblematischen Einsatz landwirtschaftlicher Geräte im Leitungsbereich.

Die Spannung von 380 kV gibt die Nenn-Betriebsspannung an. Die zugehörige maximale Betriebsspannung beträgt 420 kV und wird bei den Emissionsberechnungen zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die 110-kV-Stromkreise, hier beträgt die maximale Betriebsspannung 123 kV. Die maximalen Betriebsströme betragen 4000 A je 380-kV-Stromkreis. In den Bereichen der Mitführung von 110-kV-Stromkreisen betragen die Betriebsströme typischerweise 1108 A bei Verwendung von Einfachseilen bzw. 2216 A bei Zweierbündeln. Diese maximalen Betriebsströme werden im Normalbetrieb deutlich unterschritten und treten nur im n-1-Fall auf.

Masttypen

Die Maste einer Freileitung dienen als Stützpunkte für die Leiterseilbefestigung und bestehen aus Mastschaft, Erdseilstütze, Querträgern (Traversen) und Fundament. Die Bauform, Bauart und Dimensionierung der Maste werden insbesondere durch die Anzahl der aufliegenden Stromkreise, deren Spannungsebene, die möglichen Mastabstände und standortspezifische Besonderheiten bestimmt. Jeder einzelne Mast wird somit spezifisch geplant und ausgeführt.

Hinsichtlich ihrer Funktion unterscheiden sich Maste in die Mastarten Abspann- und Tragmaste:

Abspannmaste

nehmen die resultierenden Leiterzugkräfte in Winkelpunkten der Leitung auf. Sie sind mit Abspann-Isolatorketten in horizontaler Einbaulage ausgerüstet und für unterschiedliche Leiterzugkräfte in Leitungsrichtung ausgelegt. Sie bilden somit Festpunkte in der Leitung.

Eine Sonderform der Abspannmaste bildet der Verdrillermast, bei dem die Leiter eines Stromkreises auf dem Mast ihren Platz tauschen. Die Verdrillung ist nötig, um einen gleichmäßigen kapazitiven Belag der mit Dreiphasenwechselstrom betriebenen Freileitung zu gewährleisten. Jeder der drei Leiter muss somit einmal an jedem Platz der Freileitung hängen. Die Planung des gegenständlichen Abschnitts sieht sechs Verdrillermaste vor, welche sich optisch an die Abbildung 34 im Erläuterungsbericht⁴ anlehnen.

Tragmaste

tragen im Gegensatz zum Abspannmast die Leiter auf geraden Strecken. Sie übernehmen im Normalbetrieb keine Leiterzugkräfte und können daher relativ leicht dimensioniert werden. Der Tragmast ist mit Isolatorketten in vertikaler Einbaulage ausgerüstet.

Für Freileitungsmaste gibt es verschiedene Erscheinungsbilder, die sich im Wesentlichen in der geometrischen Anordnung der Phasen der elektrischen Systeme unterscheiden. Das Regelgestänge für den Ostbayernring wird das sogenannte Donau-Gestänge bzw. bei Mitnahme von 110-kV-Systemen das Donau-Einebene-Gestänge sein. Dieser Masttyp bildet einen guten Kompromiss zwischen schlankem Erscheinungsbild der Maste mit relativ kleiner Überspannungsfläche durch die Leiterseile und dennoch beschränkten Masthöhen.

Je nach spezifischen Anforderungen einzelner Schutzgüter können auch Tonnenmaste zur Minimierung der Trassenbreite (z.B. zur Minimierung der Schneisenbreite in Wäldern) eingesetzt werden. Der Mastliste ist der jeweils geplante Masttyp zu entnehmen. Andere Mastbilder (z. B. Einebenenmast) sind derzeit in der Planung nicht vorgesehen.

Die Mastspitze wird je nach elektrischen Anforderungen als Erdseilspitze oder als geteilte Erdseilstütze ausgeführt. Die Masthöhe unterscheidet sich dadurch nur geringfügig. Die Ausführung mit Erdseilspitze ist um etwa 5 m höher.⁵

In der Mastliste (Unterlage 7.2) sind für jeden Mast der jeweilige Masttyp, die Mastspitzenausführung, die Masthöhe und weitere spezifische Angaben aufgeführt.

Mastspitzenausführung

Freileitungsmaste in der 380-kV-Ebene werden generell mit Erdseilen, die an einer Erdseilspitze befestigt sind, ausgelegt. Diese dienen in erster Linie dem Schutz der Leitungen gegen direkte Blitzeinschläge und sind daher am höchsten Punkt der Maste anzubringen, um die darunter liegenden Leitungsseile abzuschirmen. Des Weiteren werden über die Erdseile aber auch Fehlerströme geleitet, d. h. die Erdseile sind auch ein wichtiger Bestandteil der Schutzerdung und Betriebserdung der Gesamtanlage. Darüber hinaus können im Kern der Erdseile auch Lichtwellenleiter verbaut werden, die der Übertragung von Betriebsdaten entlang der Leitung und damit zwischen den Umspannwerken dienen. In diesem Fall spricht man von Lichtwellenleiter-Luftkabel oder auch Erdseilluftkabel.

Beim Vorhaben Ostbayernring werden die 380-kV-Maste in der Grundkonfiguration mit einem Erdseilluftkabel auf einer einfachen Erdseilspitze ausgestattet sein. In Bereichen mit erhöhtem Schutzbedarf ist der Einsatz von zwei Erdseilen (d. h. genauer einem Erdseilluftkabel und einem einfachen Erdseil) empfohlen und wird so vorgesehen. Diese zwei Erdseile auf gleicher Höhe erhöhen die Wahrscheinlichkeit des Blitzeinschlags in diese Seile signifikant und optimieren damit die Abschirmung der darunter liegenden Leiterseile. Darüber hinaus verbessern

⁴ vgl. Abbildung 34 im Erläuterungsbericht, Planunterlage 01.01.

⁵ vgl. Abbildungen 35 und 36 im Erläuterungsbericht, Planunterlage 01.01.

sich dadurch auch die Leitungsparameter und der Erdseilreduktionsfaktor. Dies führt insbesondere auch zu verbesserten Verhältnissen für benachbarte Schaltanlagen und zu signifikant geringeren induzierten Beeinflussungsspannungen in benachbarte Anlagen (Fernmelde- oder Rohrleitungen, Erdkabel zur Stromübertragung, etc.). Daher wird dieser erhöhte Schutzbedarf und damit der Einsatz von zwei Erdseilen auf einer geteilten Erdseilstütze bei folgenden Konstellationen vorgesehen:

- 3 km vor und nach Umspannwerken (durch den erhöhten Bedarf an Schutz vor Überspannungen und generell höheren Kurzschlussströme in der Nähe von Umspannwerken)
- Bei potentiell negativer Beeinflussung von parallel verlaufenden Objekten, hier insbesondere das HGÜ-Erdkabel des SuedOstLinks (eine Fehlerübertragung vom Drehstrom-Netz in das Gleichstrom-Netz ist bei gemeinsamer Nutzung des Schutzstreifens nicht auszuschließen, daher ist die Fehlerrate der Freileitung zu minimieren)
- wenn durch vorgenannte Kriterien die Teilabschnitte mit einfacher Erdseilspitze kleiner als 3 km Trassenlänge werden (um ein homogeneres Leitungsbild zu bekommen)

Ein Übergang von einfacher Erdseilspitze zur geteilten Erdseilstütze und umgekehrt ist dabei immer nur an Abspannmasten möglich, d. h. die oben angegebenen Abstände zu den Umspannwerken sind bis zum nächsten verfügbaren Abspannmast aufzurunden.

Die jeweilige Ausführung der Mastspitze ist für jeden Mast der Mastliste zu entnehmen.

Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil

Die Funktion einer Freileitung ist die Übertragung elektrischer Energie zwischen zwei Punkten, in der Regel zwischen zwei Umspannwerken. Die Leiterseile erfüllen diesen Zweck direkt und sind somit die wichtigsten Komponenten einer Freileitung. Als Leiterseil werden die zwischen den Stützpunkten einer Freileitung frei gespannten, von der Mastkonstruktion durch Isolatorketten getrennten, elektrisch leitenden Seile bezeichnet. Im Fall einer Freileitung spricht man daher von Beseilung.

Es ist Stand der Technik die Energie in Form von Drehstrom zu übertragen. Kennzeichen der Drehstromtechnik ist das Vorhandensein von drei elektrischen Phasen je Stromkreis (System). Die Leiterseile stehen gegenüber der Erde und gegeneinander unter Spannung. Es handelt sich dabei um Wechselspannung mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Bei 380-kV-Stromkreisen werden als Phasen sogenannte Bündelleiter, bestehend aus je vier quadratisch angeordneten Leiterseilen mit einem Abstand von 400 mm, verwendet. Die Ausführung der einzelnen Leiterseile ist als Aluminium-Stahl-Verbundseile vom Typ 565-AL1/72-ST1A geplant. Das Seil hat somit einen Querschnitt von 565 mm² Aluminium und 72 mm² Stahl, der Gesamtdurchmesser beträgt 33 mm. Der Einsatz von Bündelleitern wirkt sich günstig auf die Übertragungsfähigkeit sowie den Schallgeräuschpegel aus.

Bei 110-kV-Stromkreisen bestehen die Phasen in der Regel aus Einfachseilen – ebenfalls aus Aluminium-Stahl-Verbundseilen vom Typ 565-AL1/72-ST1A. Lediglich im Bereich zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und dem 110-kV-Umspannwerk Münchberg werden die beiden 110-kV-Stromkreise mit Zweierbündel ausgestattet sein.

Zur Isolation der Leiterseile gegenüber dem geerdeten Mast werden Isolatorketten eingesetzt. Mit ihnen werden die Leiterseile der Freileitungen an den Traversen der Freileitungsmasten befestigt. Die Ketten müssen die elektrischen und mechanischen Anforderungen aus dem Betrieb der Freileitungen erfüllen. An Tragmasten werden die Leiter mit sogenannten Trag- oder

Hängeketten in vertikaler Einbaurichtung befestigt, die nur in geringem Maße Kräfte in Leitungsrichtung auf die Maste übertragen. Diese Ketten können in I-, V- oder Y-Form ausgeführt werden. Beispiele für Isolatorketten in V-Form sind in Abbildung 9 Abbildung 37 dargestellt. An Abspann- und Endmasten werden die Leiter an Doppelabspannketten mit zwei parallelen horizontal angeordneten Isolatoren befestigt, die die gesamten Leiterzugkräfte auf den Masten übertragen. Alle Ketten bestehen aus zwei tragfähigen Isolatorsträngen, von denen jeder in der Lage ist, allein die mechanische Beanspruchung aus den Seilen aufzunehmen. Die geplanten Isolatorketten bestehen aus Kunststofflangstabisolatoren.

Die Isolation der Leiterseile gegenüber der Erde und zu sonstigen Objekten wird durch Luftstrecken sichergestellt, die nach den entsprechenden Vorschriften dimensioniert werden.

Neben den stromführenden Leiterseilen werden ein oder zwei Blitzschutzseile (Erdseil / Erdseil-Luftkabel) mitgeführt (vgl. Abschnitt 5.3.3). Diese sollen verhindern, dass Blitzeinschläge in die stromführenden Leiterseile erfolgen und eine automatische Abschaltung des betroffenen Stromkreises hervorrufen. Der Blitzstrom wird mittels der Erdseile auf die benachbarten Maste und über diese weiter in den Boden abgeleitet.

Außerdem werden die mit integriertem Lichtwellenleiter ausgerüsteten Erdseil-Luftkabel auch zur innerbetrieblichen Informationsübertragung der Schutzsignale und Betriebszustände genutzt.

Auf den Abschnitten mit 110-kV-Mitführung wird ein separates LWL-Seil für die Bayernwerk Netz GmbH im Bereich der unteren Traverse mitgeführt.⁶

Mastgründung und Fundamente

Die Gründungen und Fundamente sichern die Standfestigkeit der Maste. Sie haben die Aufgabe, die auf die Maste einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund einzuleiten und gleichzeitig den Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrundes zu schützen.

Je nach Beschaffenheit des Bodens wird entweder die Flachgründung oder die Tiefgründung gewählt. Zu den Flachgründungen zählen die Stufenfundamente und die Plattenfundamente. Als Tiefgründungen bezeichnet man gerammte oder gebohrte Pfahlfundamente. Zudem können Gründungen als Kompaktgründungen oder als aufgeteilte Gründungen ausgebildet sein. Kompaktgründungen bestehen aus einem einzelnen Fundamentkörper für den jeweiligen Mast. Aufgeteilte Gründungen verankern die Eckstiele der jeweiligen Maste in getrennten Einzelfundamenten.

Hier eine kurze Beschreibung⁷:

- Plattenfundamente

wurden früher nur in Sonderfällen ausgeführt, wenn z. B. in Bergsenkungsgebieten, aufgeschüttetem Gelände oder abrutschgefährdetem Boden Maste gegründet werden mussten. Bei den im bayerischen Raum vorzufindenden Baugrundverhältnissen werden Plattenfundamente heute als wirtschaftlich optimale Gründung immer häufiger eingesetzt und werden beim Neubau des Ostbayernrings der Standardtyp sein. Plattenfundamente sind bewehrte Stahlbetonkompaktgründungen.

- Stufenfundamente

stellen die klassische Gründungsmethode für Freileitungsmaste dar. Hierbei handelt es sich um abgestufte Einzelfundamente je Ecke.

- Pfahlgründungen

haben sich vor allem dort bewährt, wo tragfähiger Boden erst in größeren Tiefen angetroffen wird und wo bei nicht bindigen Böden starker Wasserdrang zu erwarten ist.

⁶ vgl. Abbildung 37 des Erläuterungsberichts, Planunterlage 01.01.

⁷ vgl. Abbildung 38 des Erläuterungsberichts, Planunterlage 01.01.

Die Auswahl des geeignetsten Fundamenttyps wird für jeden Maststandort spezifisch getroffen und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese sind im Wesentlichen:

- die aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräfte
- die angetroffenen Baugrundverhältnisse am Maststandort und damit die Bewertung von Tragfähigkeit und Verformungsverhalten des Baugrunds in Abhängigkeit vom Fundamenttyp
- Dimensionierung des Tragwerkes
- Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und die zur Verfügung stehende Bauzeit

Die Bodeneigenschaften werden je Maststandort durch Baugrunduntersuchungen bzw. Baugrundvoruntersuchungen ermittelt. Die Baugrundvoruntersuchung wurde bereits durchgeführt und ist den Planfeststellungsunterlagen als Unterlage 12.1 nachrichtlich beigefügt. In dieser Unterlage ist auf Basis derzeit vorhandener Daten eine Gründungsempfehlung ausgesprochen sowie der Umfang der eigentlichen Baugrunduntersuchung umrissen. Der auf Basis dieser Gründungsempfehlung je Mast vorgesehene Fundamenttyp sowie die abgeschätzten Abmessungen des Fundaments sind in der Fundamenttabelle aufgelistet. Diese wurde auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Rahmen des 1. Deckblatts aktualisiert.

2.1.1.6 *Schutzbereich und Sicherung von Leitungsrechten*

Der so genannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung der Leiterseile dauernd in Anspruch genommene Fläche dar, die für die Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Freileitung unter Berücksichtigung entsprechender Normen notwendig ist. Innerhalb des Schutzbereichs bestehen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze, zudem bestehen Beschränkungen für die bauliche Nutzung Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Freileitung unter Berücksichtigung entsprechender Normen notwendig ist. Innerhalb des Schutzbereichs bestehen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze, zudem bestehen Beschränkungen für die bauliche Nutzung.

Die Größe der Fläche ergibt sich rein technisch aus der durch die Leiterseile überspannten Fläche unter Berücksichtigung der möglichen seitlichen Auslenkung der Leiterseile bei Wind und des Schutzabstands nach DIN EN 50341 Teil 1 bis 4 in dem jeweiligen Spannfeld. Dadurch ergibt sich eine konvex-parabolische Fläche zwischen zwei Masten. Die Größe des Schutzbereichs ist also abhängig von den spezifischen Gegebenheiten wie Spannfeldlänge etc. und wird für jedes Spannfeld individuell festgelegt. Eine schematische Darstellung mit typischen Größenangaben ist in Abbildung 39⁸ „Schematische Darstellung des konvex-parabolischen Schutzstreifens“ zu finden.

Im Waldbereich, d. h. bei seitlichen hohen Bäumen, wird der Schutzbereich um einen zusätzlichen Sicherheitsabstand von 5 m zum Schutz von umstürzenden Bäumen erweitert. Zudem wird hier der Schutzbereich parallel zur Trassenachse ausgewiesen. Eine entsprechende schematische Darstellung ist in der Abbildung 40⁹ „Schematische Darstellung des Schutzstreifens im Waldbereich“ enthalten.

Die konkrete Ausgestaltung des Schutzstreifens ist in den Grunderwerbsplänen sowie dem Grunderwerbsverzeichnis ersichtlich.

Die Inanspruchnahme des Schutzbereichs zum Bau und Betrieb der Leitung sichert sich der Leitungsbetreiber für das jeweilige Grundstück durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Der Eigentümer behält sein Eigentum und wird für die Inanspruchnahme entsprechend entschädigt. Einer weiteren, z. B. landwirtschaftlichen Nutzung steht i. d. R. nichts entgegen.

⁸ vgl. Abbildung 39 im Erläuterungsbericht, Planunterlage 01.01.

⁹ vgl. Abbildung 40 im Erläuterungsbericht, Planunterlage 01.01.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1.2.1 *Vorangegangene Planungsstufen – Raumordnungsverfahren*

Das Vorhaben war bereits mit verschiedenen Trassenvarianten Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens. Dieses wurde mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde – vom 16.11.2016, Az. ROP-SG24-8313.4-7-1-184, abgeschlossen.¹⁰

Die landesplanerische Beurteilung durch die Regierung der Oberpfalz vom 16.11.2016 kommt in Ziffer A.I zu folgendem Gesamtergebnis.

„Das Vorhaben entspricht mit Ausnahme der unter Ziffer A I.II genannten Varianten den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die unter A II genannten Maßgaben beachtet werden.

I.II Folgende Varianten [im Abschnitt A] entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung:

- Variante A1b in Unterabschnitt A I
- Variante A5c in Unterabschnitt A III
- Variante A7a in Unterabschnitt A IV.

Die Maßgaben in Ziffer A.II im Hinblick auf den Abschnitt A lauten:

M 1 Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen, Fernmeldekabeln und Erdgashochdruckanlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine Abstimmung mit anderen Netz- und Infrastrukturbetreibern ist daher vorzunehmen.

M 2 Im Bereich Umspannwerk Schwandorf bis auf Höhe Irlaching sind bei Variante A1c durch Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung die Beeinträchtigungen von Bevölkerung, Siedlung und Landschaftsbild durch den Ersatzneubau zu vermindern. Die dann nicht mehr benötigte 110-kV-Leitungstrasse ist zurückzubauen.

M 3 In der Detailplanung ist entsprechend der landesplanerischen Belange des Wohnumfeldschutzes eine weitere Entlastung von Wohnnutzungen zu prüfen und soweit keine gewichtigen anderen Belange entgegenstehen umzusetzen.

M 4 Zur Erhöhung der Abstände zur Wohnnutzung ist Variante A1a westlich an Niederarling (Gemeinde Ebermannsdorf) vorbeizuführen und bei Kreith (Stadt Schwandorf) nach Westen und Norden zu verschieben.

M 5 Die Durchschneidung von Irlaching (Stadt Schwandorf) durch Variante A1c ist durch östliche Umgehung der Ortslage und anschließender Bündelung mit der 110-kV-Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf zu vermeiden. (Umsetzung der im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens abgeschichteten Trassierungsvariante 1D.)

M 6 Im Bereich Umspannwerk Schwandorf bis auf Höhe Irlaching (Stadt Schwandorf) ist für Variante A1c zur Optimierung im Hinblick auf die Belange der Wohnumfeldvorsorge, des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, der Wasserwirtschaft und der Erholung auch die Nutzung der bestehenden 110-kV-Leitungstrasse zu prüfen und soweit möglich umzusetzen.

M 7 Bei Dürnsricht (Gemeinde Fensterbach) und Hartenricht (Gemeinde Schmidgaden) ist die geplante Leitung in östliche Richtung von den Siedlungsrändern abzurücken ohne die Belange des benachbarten Gewerbebetriebes sowie der Rohstoffsicherung erheblich zu beeinträchtigen.

¹⁰ vgl. auch https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/abgeschlossene_rov/index.html.

M 8 Bei Inzendorf (Gemeinde Schmidgaden) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Westen zu verschieben.

M 9 Auf Höhe Gösselsdorf (Gemeinde Schmidgaden) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Osten abzurücken ohne in das dortige Waldgebiet einzugreifen.

M 10 Variante A7b ist vom Siedlungsrand der Ortslage Au (Gemeinde Pirk) nach Westen abzurücken und auf Höhe der Bestandsmasten 85 und 86 zur bestandsorientierten Trassenführung zurückführen.

M 31 Existenzgefährdende Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben und Rohstoffgewinnungsanlagen sind möglichst zu vermeiden. Auf Erweiterungsplanungen soll Rücksicht genommen werden.

M 32 Bei Vorranggebieten für Bodenschätze sind für den Abbau erhebliche Beeinträchtigungen durch Maststandorte und Überspannungen zu vermeiden, bei Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze zu minimieren.

M 33 Beim Steinbruch Döllnitz (Markt Wernberg-Köblitz) sind erhebliche Beeinträchtigungen des bestehenden Steinbruchs und der genehmigten Erweiterungsfläche durch Abrücken der jeweiligen Varianten zu vermeiden.

M 34 Eingriffe in den Naturhaushalt, den Boden und die Landschaft sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Zur Regelung der mit dem Leitungsbau verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Zur Vermeidung übermäßigen Flächenentzugs für die Landwirtschaft sollen vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktions-integrierte Ausgleichsmaßnahmen (PIK) geprüft werden.

M 35 Die Standorte für Masten sind so zu wählen, dass sie eine geringstmögliche Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bewirken und möglichst an Wegen, Nutzungs- und Flurstückgrenzen liegen. Der Bodenabstand der Leiterseile soll für den Einsatz moderner Landmaschinen ausreichend bemessen sein.

M 36 Die Masten der Bestandsleitung sind zurückzubauen und deren Fundamente möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen.

M 37 Bei nicht vermeidbaren Durchschneidungen von Waldgebieten ist auf eine Minimierung der Beeinträchtigungen des betreffenden Forstgebietes hinzuwirken. Bei sensiblen Waldbereichen ist im Einzelfall die Möglichkeit der Überspannung zu prüfen und ggf. anzuwenden.

M 38 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturwaldreservates Osta (Markt Wernberg-Köblitz) sind die jeweiligen Varianten kleinräumig zu verschieben, so dass das Naturwaldreservat nicht angeschnitten wird. Für Variante A5a ist darüber hinaus noch die Möglichkeit der Überspannung des daran anschließenden Waldgebietes zu prüfen und ggf. umzusetzen.

M 40 Im weiteren Planungsverlauf ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, welches auch den Rückbau umfasst. Eine bodenkundliche Baubegleitung der Trassenneu- und Rückbaumaßnahmen ist zu prüfen.

M 41 Zum Schutz wertgebender avifaunistischer Funktionsräume sind spezielle bau- und anlagebedingte Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu konzipieren (z.B. Bauzeitenregelung, Leitungsmarkierung).

M 42 Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen sind bei Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren.

M 43 Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen

M 46 Hanglagen und Kuppen sind nach Möglichkeit zu umgehen und Masten nicht auf Hochpunkten zu errichten.

M 47 Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Flächen des europäischen Schutzsystems Natura 2000 sind entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.

M 48 Zu den Auswirkungen auf geschützte Arten sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.

M 49 Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sensibler Böden sind im Rahmen der Detailplanung so weit wie möglich zu vermeiden.

M 50 Im Bereich von Wasserschutzgebieten und amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

2.1.2.2 Planfeststellungsverfahren

2.1.2.2.1 Einleitung des Verfahrens

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, als Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 28.06.2018 bei der Regierung der Oberpfalz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für das Projekt "Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung" für den Abschnitt "Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht" unter Vorlage von 12 Planordnern mit Planunterlagen. Vorgelegt wurde ebenso die Vollmacht für die Beantragung und Durchführung verwaltungsrechtlicher Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Mitnahme bzw. Anpassung der 110-kV-Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH.

2.1.2.2.2 Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren

Die Anhörung der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und der Erhebung von Einwendungen wurde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 29.10.2018 bis einschließlich 28.11.2018 in folgenden Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur Einsicht bereitgehalten:

Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer für die Gemeinde Etzenricht
Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz für die Gemeinde Pirk
Markt Luhe-Wildenau
Stadt Schnaittenbach
Markt Wernberg-Köblitz
Stadt Nabburg
Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Fensterbach
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld für die Gemeinde Schwarzenfeld
Große Kreisstadt Schwandorf
Stadt Weiden i.d.Opf.

Einwendungen konnten entsprechend den Bekanntmachungen nach § 43 a, § 43 Abs. 4, 5 EnWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, § 1 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 2 UVPG bis einschließlich 28.12.2018 bei den auslegenden Gemeinden und der Regierung der Oberpfalz erhoben werden.

Aufgrund fehlerhafter ortsüblicher Bekanntmachung der Einwendungsdaten lagen die unveränderten Antragsunterlagen nach nunmehr ordnungsgemäßer ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Weiden i.d.Opf. nochmals vom 11.02.2019 bis einschließlich 10.03.2019 aus. Einwendungen konnten dort bis einschließlich 10.04.2019 erhoben werden.

Der jeweilige Bekanntmachungstext erhielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift sowie in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den Plan im Verwaltungsverfahren präkludiert sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweilige Gemeinde vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

2.1.2.2.3 Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 25.10.2018 wurde folgenden Behörden durch Zuleitung der Antragsunterlagen in elektronischer Form (DVD) und einer Kurzbeschreibung der Maßnahme mitsamt Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen, Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme bis zum 28.12.2018 zu dem Vorhaben abzugeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d. Opf.
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Autobahndirektion Südbayern
- Autobahndirektion Nordbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bergamt Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesnetzagentur
- DFS Deutsche Flugsicherung
- Eisenbahnbundesamt
- Gemeinde Fensterbach
- Gemeinde Schmidgaden
- Große Kreisstadt Schwandorf
- Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer Oberpfalz/Kelheim
- Kreisfreie Stadt Weiden i.d.Opf.
- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab
- Landratsamt Schwandorf
- Luftamt Nordbayern
- Markt Luhe-Wildenau
- Markt Wernberg-Köblitz
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Stadt Nabburg
- Stadt Pfreimd
- Stadt Schnaittenbach
- Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz für die Mitgliedsgemeinde Pirk
- Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld für den Markt Schwarzenfeld
- Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer für die Mitgliedsgemeinde Etzenricht
- Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.Opf.
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München.

Außerdem wurden die Sachgebiete 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 26 (Bergamt Nordbayern), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) an der Regierung der Oberpfalz beteiligt bzw. von der Planung jedenfalls in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin Trägern öffentlicher Belange, die keine Behörden darstellen, vor Beginn der Auslegungsfrist über die bevorstehende Öffentlichkeitsbeteiligung informiert und Antragsunterlagen digital übersandt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwiderung übergeben.

2.1.2.2.4 Erörterungstermin bzw. Online-Konsultation

Für die Woche ab dem 30.03.2020 war der Erörterungstermin in Nabburg in der Nordgauhalle terminiert und zuvor ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht worden. Zugleich wurden den Einwendern und Behörden die Erwiderungen der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 28.02.2020 unter Hinweis auf den Erörterungstermin postalisch übersandt. Angesichts der Entwicklungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-19-Pandemie wurde der Erörterungstermin jedoch durch Pressemitteilung vom 17.03.2020 sowie individuellem Schreiben vom 23.03.2020 an die Teilnahmeberechtigten abgesagt. Mit Schreiben vom 23.03.2020 wurde den am Verfahren Beteiligten die Möglichkeit gegeben, schriftlich auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu duplizieren¹¹, nachdem die Durchführung eines Erörterungstermins auf unbekannte Zeit verschoben wurde.

Der Ersatz des Erörterungstermins nach Erlass des PlanSiG durch eine Online-Konsultation wurde durch die Gemeinden nach § 2 Abs. 1 PlanSiG auf der jeweiligen Internetseite sowie im Amtsblatt der Stadt Weiden bekannt gemacht. Daneben erfolgte die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz am 06.07.2020. Im Rahmen der Online-Konsultation bestand die Möglichkeit, sich bis einschließlich 31.07.2020 nochmals zu den ab 06.07.2020 zur Verfügung gestellten Informationen zu äußern. Hierzu wurde den Teilnahmeberechtigten mit Schreiben vom 06.07.2020 die Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie ein Passwort zu den digital zur Verfügung gestellten Daten übersandt. Digital standen die Stellungnahmen der Behörden mitsamt Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie eine Vorstellung des Vorhabens zur Einsichtnahme bereit. Betroffene konnten entsprechend der Bekanntmachung die Teilnahme an der Online-Konsultation beantragen.

2.1.2.2.5 Planänderung

2.1.2.2.5.1 1. Deckblattänderung

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen und deren Vertiefung im Erörterungstermin als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert und diese dadurch entstandenen Änderungen in einem 1. Deckblatt umgesetzt. Gegenstand dieser 1. Planänderung, welche die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.12.2021 vorgelegt hat, war im Wesentlichen:

- Kleinräumige Mastverschiebungen
- Zusätzliche Waldüberspannungen
- Geänderte Trassenverläufe in Teilbereichen
- Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen
- Ausarbeitung zur Wahl der Trasse

¹¹ bzw. bei Ablehnung einer solchen, auf einen Erörterungstermin zu warten; sofern auf einen Erörterungstermin verzichtet werde, wurde dies ebenfalls abgefragt, wengleich diese ohne Wirkung für weitere Verfahrensschritte war.

- Berücksichtigung des nunmehr feststehenden Trassenkorridors des SuedOst-Links.

Die Änderungen sind in den Unterlagen in Blau gehalten.

Die geänderten Unterlagen waren jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in sämtlichen unter Ziffer 2.1.2.2.2 aufgeführten Gemeinden und Städten in der Zeit vom 26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG über die Homepage der Regierung der Oberpfalz unter https://www.ropf.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html einsehbar. Zusätzlich lagen die Unterlagen auch in den Geschäftsstellen der Kommunen zur allgemeinen Einsicht unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen aus. Der Bekanntmachungstext erhielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Kommune oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden können und spätere Einwendungen mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren präkludiert sind. Die Einwendungsfrist endete am 25.03.2022.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweiligen Gemeinden vom Anhörungsverfahren benachrichtigt. Parallel wurden die unter Ziffer 2.1.2.2.3 benannten Behörden sowie der Bayerische Bauernverband mit Schreiben vom 19.01.2022 mit Fristsetzung bis einschließlich 25.03.2022 erneut beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwidern übergeben.

Ein weiterer Erörterungstermin fand nicht statt.

2.1.2.2.5.2 2. Deckblattänderung

In einem zweiten Deckblattverfahren, welches die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 09.05.2022 beantragte, wurden die Antragsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die vorzunehmenden Waldüberspannungen, einzelne Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen überarbeitet.

Die Änderungen sind in den Unterlagen in Magenta gehalten.

Die Behördenanhörungen (Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz, A ELF Regensburg sowie Wasserwirtschaftsamt Weiden) fanden mit Schreiben vom 10.05.2022 statt.

Ein weiterer Erörterungstermin wurde nicht angesetzt.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 *Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens*

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben ist nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts planfeststellungspflichtig.

Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Dabei beschränkt sich die Planfeststellung nicht auf die sog. „Bauplanfeststellung“, sondern umfasst zugleich den Betrieb der Leitung auf einer passenden Spannungsebene.¹²

Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist ein Gesamtbauvorhaben, das die Errichtung einer Freileitung (unter abschnittsweiser erstmaliger Mitführung einer weiteren Leitung) bei Rückbau der bestehenden Freileitungen umfasst. Demnach ist der Ersatzneubau der 380/110 kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf im Abschnitt Umspannwerke Etzenricht – Schwandorf (Ltg. B 100) der TenneT TSO GmbH als Rückbau der Bestandsleitung (Änderung) und als Neubau der Leitung (Errichtung) planfeststellungsbedürftig.

Freileitungen bieten technisch die Möglichkeit, auf einem Gestänge Leitungen verschiedener Spannungsebenen und Betreiber zu führen.¹³

Bereits auf dem bestehenden Ostbayernring sind neben den beiden Höchstspannungssystemen (ein System 220 kV und ein System 380 kV) in vielen Bereichen weitere 110-kV-Hochspannungssysteme mitgeführt. Dies bedeutet, dass auf den Masten eine zusätzliche Traverse angebracht ist, auf der bis zu zwei zusätzliche elektrische Systeme geführt werden. Diese Systeme sind 110-kV-Hochspannungssysteme im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH.

Die Planung von TenneT sieht vor, auch auf dem neuen Ostbayernring wieder die 110 kV-Leitung mitzuführen.

Auch die Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung Schwandorf – Schwarzenfeld (Ltg. O6) im Mastbereich M90A – M106¹⁴ auf dem Gemeinschaftsgestänge und der Abbau der Bestandsleitung O6 im Mastbereich M6 – M26 (O6) (Änderung) ist grundsätzlich als solche planfeststellungspflichtig. Die auf der Zustimmung des Bayernwerks fußende Einbeziehung der 110 kV-Leitung ist nach Art. 78 BayVwVfG möglich.¹⁵

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG sind für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen, insbesondere die Umspannwerke und Netzverknüpfungspunkte nur auf Antrag der Vorhabenträgerin in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren und durch Planfeststellungsverfahren zuzulassen. Nicht vom gegenständlichen Planfeststellungsverfahren erfasst sind deshalb insbesondere durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings bedingte Umbauarbeiten im Umspannwerk Etzenricht und Schwandorf, welche die Antragstellerin ausdrücklich vom Planfeststellungsantrag ausgenommen hat.¹⁶

¹² Füßler/ Kreuter, Reichweite der Planfeststellung von Energieleitungen im Bereich der Leitungsmithnahme, DVBl 2021, 1402.

¹³ Füßler/ Kreuter, Reichweite der Planfeststellung von Energieleitungen im Bereich der Leitungsmithnahme, DVBl 2021, 1402.- Die Autoren weiter: „So wird häufig bei Ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz auf einer 380-kV-Freileitung eines Übertragungsnetzbetreibers noch eine 110-kV-Freileitung eines Verteilnetzbetreibers mitgenommen... An manchen Stellen ermöglicht dies trotz Ausbau des Netzes eine Verringerung der Zahl von Hochspannungstrassen, was wiederum der Akzeptanz des Netzausbaus förderlich ist.“

¹⁴ vgl. Nr. 2.1.1.3 dieses Beschlusses (Beschreibung des Vorhabens).

¹⁵ Füßler/ Kreuter, Reichweite der Planfeststellung von Energieleitungen im Bereich der Leitungsmithnahme, DVBl 2021, 1402

¹⁶ vgl. Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), S. 10 unten.

Ein Absehen von der Planfeststellung im Sinne von § 43 Abs. 4, 5 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG war insbesondere wegen der Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, nicht zulässig.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des EnWG, hier insbes. den §§ 43 ff. EnWG. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (§ 43 Abs. 5 EnWG). Dies ist hier mit Art. 72 ff. BayVwVfG der Fall.

2.2.1.2 *Zuständigkeit*

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG, Art. 1 Abs. 1 und 2 ZustWiG i.V.m. § 42 Abs. 1 ZustV ist die Regierung der Oberpfalz sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG auch örtlich für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (mitsamt Anhörungsverfahren) und damit auch der Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Verfahrensbestandteil zuständig.

Die Zuständigkeit erstreckt sich dabei auch auf vereinzelte Leitungsprovisorien in der Bau-phase¹⁷ sowie auf notwendige Folgemaßnahmen im Sinne des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, wie die notwendigen Anschlüsse der mitgeführten 110-kV-Leitung O6 Schwandorf-Schwarzenfeld.

2.2.1.3 *Verfahren*

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind nach den Vorschriften des BayVwVfG, des PlanSiG bzw. des UVPG beteiligt worden.

Die Einbeziehung der Änderung der 110-kV-Leitung O6 aufgrund Leitungsmitnahme kann – sofern man hier überhaupt von einer Trennbarkeit vom Gesamtvorhaben ausgeht - jedenfalls auf Grundlage des Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG erfolgen, der richtigerweise auch für von Anfang an koordinierte Vorhaben gilt.¹⁸ Für mehrere selbständige planfeststellungsbedürftige Vorhaben unterschiedlicher Netzbetreiber bedarf es hier einer einheitlichen Entscheidung.

Die erforderliche¹⁹ Zustimmung des Netzbetreibers des Betreibers der 110-kV-Leitung O6 zur verfahrensgegenständlichen Planung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Die TenneT TSO GmbH führt als Bevollmächtigte im Namen der Bayernwerk Netz GmbH die Planung, das Genehmigungsverfahren und die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen durch.²⁰ Aufgrund der Mitnahme der Leitung auf einem gemeinsamen Gestänge mit den entsprechenden technischen Anforderungen an die Masten sowie der teilweisen Nutzung der Bestandstrasse der 110-kV-Leitung Ltg. O6 im Bereich Schwandorf-Krondorf und Schwandorf-Irlaching kann zudem nur eine einheitliche Entscheidung erfolgen.

Die von der Literatur²¹ aufgestellten Differenzierungen können zur Abgrenzung von Folgemaßnahmen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) und selbständigem Vorhaben (Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG) hier nicht zu einer eindeutigen Einordnung herangezogen werden. Die 110-kV-Trasse steht zwar der Antragstrasse mit Stand des 1. Deckblattverfahrens (durch Nutzung der 110-kV-Trasse bei Schwandorf-Krondorf und Schwandorf-Irlaching) gewissermaßen „im Weg“ (Folgemaßnahme), die Bündelung der beiden Leitungen auf einem Gemeinschaftsgestänge stellt jedoch keine Folge dessen, sondern vielmehr den Ursprung dar. Die Bündelung dient

¹⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 32 bis 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

¹⁸ vgl. Füßer/ Kreuter, Reichweite der Planfeststellung von Energieleitungen im Falle der Leitungsmitnahme, DVBl 2021, 1402.

¹⁹ vgl. ebenda.

²⁰ vgl. S. 13 (Ziffer 1.6) des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen), Stand 30.06.2021.

²¹ siehe zur verfahrensrechtlichen Einordnung der Leitungsmitnahme auch Füßer/ Kreuter, Reichweite der Planfeststellung von Energieleitungen im Falle der Leitungsmitnahme, DVBl 2021, 1402.

darüberhinaus der Entlastung des betroffenen Siedlungs- und Landschaftsraums und entspricht auch der Maßgabe 2 der landesplanerischen Beurteilung²², wonach eine Raumverträglichkeit der Trassierung im Naabtal nur durch eine Mitführung der 110-kV-Leitung auf einem gemeinsamen Gestänge erreicht wird (eigenständiges Vorhaben). Die Planfeststellungsbehörde geht daher vorsorglich davon aus, dass es sich um ein eigenständiges Vorhaben nach Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG handelt und hat die Mitnahme der 110-kV-Leitung unter diesem Gesichtspunkt geprüft.

2.2.1.3.1 Anstoßwirkung der Antragsunterlagen

Der von der TenneT TSO GmbH vorgelegte Antrag nebst Anlagen ist verfahrensfähig und ermöglichte die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Der Antrag erfüllt die sog. Anstoßfunktion, d.h. er versetzt die Betroffenen in die Lage, Beeinträchtigungen eigener Rechte und Belange zu erkennen bzw. ermöglicht es Trägern öffentlicher Belange und Verbände zu überprüfen, ob der eigene Aufgabenkreis berührt ist. Insbesondere sind die Planfeststellungsunterlagen sowie die Deckblattunterlagen weder unvollständig noch irreführend; die Deckblattunterlagen ergänzen wasserrechtliche Aspekte des Vorhabens und vertiefen die Variantenprüfung. Nach Antragseingang hat sich die Planfeststellungsbehörde jeweils von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen überzeugt und hierbei insbesondere die Vorgaben des Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG berücksichtigt. Eine formale Prüfung der Unterlagen auf Widerspruchslöslichkeit und Verständlichkeit ist erfolgt.

Hiergegen gerichtete Einwendungen, wonach die Antragsunterlagen nicht in ausreichendem Umfang darauf hinweisen, dass der Antragssteller ein sog. ökologisches Schneisenmanagement als Kompensationskonzept gewählt und somit systematisch die Lage von Kompensationsflächen im Schutzbereich der Bestandstrasse und der neuen Trasse gewählt hat, werden zurückgewiesen. Auch wenn der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) keinen ausdrücklichen Hinweis auf das genannte Kompensationskonzept enthält, sind Grundstücksbetroffenheiten durch Kompensationsmaßnahmen ebenso wie sonstige Flächeninanspruchnahmen in übersichtlicher Form im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt und näher in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 3) sowie Maßnahmen- und Detailplänen (Unterlage 5.3) erläutert. Der Plan in seiner Gesamtheit gibt daher ausführlich Aufschluss über die Betroffenheit des Einzelnen. Darüberhinaus hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Einwendungserwiderungen dargelegt, dass Kompensationsmaßnahmen nur im Einverständnis mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer durchgeführt werden und daher in jedem Falle eine entsprechende umfassende Information der insoweit Betroffenen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt ist. Soweit ein Einverständnis des dinglich Berechtigten zu Kompensationsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorlag, wurde die Flächen insoweit aus dem Grunderwerbsverzeichnis gestrichen.

Entsprechende Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.2.1.3.2 Entfall des Erörterungstermins und Ersatz durch eine Online-Konsultation

Ordnungsgemäß war auch der Ersatz des gem. § 43a EnWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG grundsätzlich durchzuführenden Erörterungstermins durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 PlanSiG.

Der ursprünglich für die Woche ab dem 30.03.2020 in Nabburg in der Nordgauhalle terminierte Erörterungstermin, zu dem auch bereits ordnungsgemäß geladen worden war, wurde angesichts der sich rasant verändernden Infektionslage in der Covid-19-Pandemie nach reiflicher Überlegung abgesagt (Pressemitteilung vom 17.03.2020). Den Einwendern und Behörden wurde dies zudem schriftlich mitgeteilt. Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G800-2020/122-67 wie auch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

²² vgl. Ziffer 2.1.2.1 des Beschlusses (vorangegangene Planungsstufen-Raumordnungsverfahren).

vom 27.03.2020²³ untersagten schließlich alle Veranstaltungen und Versammlungen. Ob der Erörterungstermin als Teil eines behördlichen Anhörungsverfahrens unter den infektionsschutzrechtlichen Veranstaltungsbegriff fällt, konnte insofern offenbleiben, als die entsprechende gesetzliche Wertung (insbesondere für den Staat selbst) als Maßstab dient.

Angesichts des weiteren Infektionsgeschehens war eine zeitnahe Nachholung des Erörterungstermins weder angezeigt noch möglich. Nach Erlass des PlanSiG entschied sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte für die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 PlanSiG (Aktenvermerk vom 01.07.2020). Eingeflossen in die Entscheidung sind dabei neben dem Interesse der Teilnehmereberechtigten an einer mündlichen Erörterung insbesondere Infektionsgefahr und örtliches Infektionsgeschehen, Planbarkeit, Aufwand und schließlich auch Teilnahmemöglichkeiten.

Einwendungen, wonach die Durchführung eines regulären Erörterungstermins (notfalls auch unter Aussetzen des Verfahrens) gefordert wurde oder Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des PlanSiG geäußert wurden, wird nicht gefolgt. Angesichts des verfahrensrechtlichen Beschleunigungsgrundsatzes sowie der Erforderlichkeit des Vorhabens aus Gründen eines überlegenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG) wäre ein Aussetzen des Verfahrens auf unbestimmte Zeit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde angesichts anderer Möglichkeiten rechtlich nicht vertretbar gewesen. Die Planfeststellungsbehörde hat außerdem keinerlei Anhaltspunkte, an der Verfassungsmäßigkeit des PlanSiG zu zweifeln. Im Übrigen wird auf das oben Gesagte verwiesen.

Soweit eingewandt wurde, dass die bei der Online-Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ausreichend gewesen seien, folgt dem die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht. Den Teilnehmereberechtigten wurde jeweils die Erwidern der Vorhabenträgerin zu ihren individuellen Einwendungen bzw. Stellungnahmen schriftlich übersandt. In der passwortgeschützten Cloud, zu welcher das Passwort den Teilnehmereberechtigten schriftlich mitgeteilt wurde, waren daneben die Stellungnahmen der Behörden mitsamt Erwidern der Vorhabenträgerin einsehbar. Ein Anspruch auf Einsicht in die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. Vereinigungen wie auch von Privatpersonen besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Auch bei einem regulären Erörterungstermin wäre grundsätzlich eine Aufteilung in Personengruppen möglich. Diese findet üblicherweise in Private, vertretene Private, Behörden und Träger öffentlicher Belange statt, sodass eine Anwesenheit bei einer Erörterung von Belangen einer anderen Gruppe nicht zwangsläufig gegeben ist. Ein Anspruch auf eine Erörterung mit allen anderen Beteiligten verlangt das Gesetz gerade nicht.²⁴ Nachdem die Online-Konsultation einen Ersatz des Erörterungstermins darstellt, gilt selbiges somit auch für die Online-Konsultation.

2.2.1.3.3 Verfristung von Einwendungen

Einzelne Einwendungen sind erst nach Ablauf der einmonatigen Einwendungsfrist eingegangen. Diese werden, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, von der Planfeststellungsbehörde als verspätet eingegangen zurückgewiesen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Auf die Frist und die Folgen verspätet eingegangener Einwendungen wurde in der Bekanntmachung zur Auslegung explizit hingewiesen (Art. 73 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde, um ihrer objektivrechtlichen Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhaltes nachzukommen, auch die verfristeten Einwendungen inhaltlich ausgewertet. Ziel der Auswertung war es, abwägungserhebliche Sachverhalte, die in rechtzeitig erhobenen Einwendungen ggf. nicht erscheinen, zu ermitteln und in den Abwägungsvorgang einzustellen.

²³ BayMBl. 2020 Nr. 158 vom 27. März 2020.

²⁴ vgl. BVerwG 17.02.1969 - IV B 223.68, DÖV 1969, 724; BVerwG NVwZ 1988, 527, 530.

2.2.1.3.4 Verfahrensbündelung mit dem SuedOstLink

Eine in Einwendungen vielfach geforderte Verfahrensbündelung mit der Genehmigungsverfahren des sog. SuedOstLink (BBPIG Vorhaben Nr. 5, Wolmirstedt – Isar) war mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG weder angezeigt noch zulässig. Nach Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG ist ein einheitliches Planfeststellungsverfahren (mit einer Zuständigkeitsbündelung) für mehrere selbständige planfeststellungsbedürftige Vorhaben durchzuführen, wenn für die Vorhaben oder Teile nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Dies gilt auch, wenn beide planfeststellungsbedürftige Vorhaben – wie hier – denselben Betreiber haben sollen.²⁵

Dies setzt jedoch zunächst voraus, dass es sich um gleichzeitige Planungen handelt, d.h. ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.²⁶ Für beide Vorhaben müssten zumindest ausgearbeitete Planungskonzepte vorhanden sein.

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsantrages (29.06.2018) der verfahrensgegenständlichen Vorhabens war jedoch für den hier betroffenen Abschnitte C2 (Marktredwitz – Pfreimd) und D1 (Pfreimd – Nittenau) des SuedOstLinks zwar der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG eingereicht (Q1/2017), der Trassenkorridor wurde jedoch von der Bundesnetzagentur erst viel später festgelegt (Q4/2019); der Antrag auf Planfeststellung für die Abschnitte des SuedOstLinks schließlich erst im ersten Quartal 2020 eingereicht (Status vor Antragskonferenz). Somit war zum Zeitpunkt der Antragsstellung für die hier behandelte Planfeststellung weder abzusehen, ob ein räumliches (bzw. räumlich-funktionales) Zusammentreffen der beiden selbständigen Vorhaben aufgrund der verschiedenen Varianten überhaupt stattfindet, noch, ob eine einheitliche Entscheidung aufgrund nicht anderweitig lösbaren Koordinationsbedarfes notwendig ist. Ein ausgearbeitetes Planungskonzept für den SuedOstLink lag gerade nicht vor.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben musste jedoch (zum Zwecke der Durchführung eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens) auch nicht ausgesetzt werden, bis der Trassenkorridor des SuedOstLinks feststand bzw. ein entsprechender Planfeststellungsantrag vorlag. Denn nach der Rechtsprechung muss ein zur Planfeststellung beantragtes Vorhaben nicht auf ein anderes Vorhaben warten, für welches noch kein ausgearbeitetes Planungskonzept vorliegt, um eine Verfahrensbündelung nach Art. 78 Abs.1 BayVwVfG zu erreichen.²⁷

Beanspruchen mehrere Planungen den gleichen Planungsraum, gilt für das Verhältnis der Verfahren vielmehr der sog. Prioritätsgrundsatz:

„Für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konkurrierende Projekte spielt es eine wesentliche Rolle, für welches Projekt als erstes eine hinreichend konkretisierte und verfestigte und genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge.“²⁸

Auch eine – nachträgliche – Verbindung der Planfeststellungsverfahren findet nicht statt. Denn eine Verfahrensbündelung ist wegen der notwendigen Wiederholung umfangreicher Verfahrensschritt jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn – wie hier – bei Einreichung des zweiten Antrages die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG bereits stattgefunden hat.²⁹ Andernfalls wären erhebliche Verzögerungen die Folge, nachdem das zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene Anhörungsverfahren wiederholt werden müsste.

²⁵ vgl. BVerwG Urt. v. 18.7.2013 – 7 A 4/12, BeckRS 2013, 57308, Rn. 21.

²⁶ vgl. Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, § 78, Rn. 6b (18. Auflage 2017); Knack/Henneke/Schink, VwVfG, § 78, Rn. 13 (11. Auflage 2020).

²⁷ Vgl. BVerwG Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273, Rn.30.

²⁸ BVerwG, Beschl. v. 26.03.2007 – 7 B 73/06, NVwZ 2007, 833.

²⁹ vgl. Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, § 78, Rn. 6b (18. Auflage 2017).

Auch die übrigen Voraussetzungen der Verfahrensbündelung nach Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG liegen jedoch nicht vor, da es an der Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung fehlt. Einer solchen bedarf es nicht, wenn ein sinnvoll trennbarer Sachzusammenhang zwischen den beiden Vorhaben besteht, d.h. planerisch erhebliche Belange durch eine Beteiligung des jeweiligen anderen Planungsträgers und eine Berücksichtigung bei der jeweiligen Abwägung angemessen erfasst werden können.³⁰ Vorliegend wurde die Bundesnetzagentur als Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsbehörde des in Rede stehenden SuedOstLinks im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt. Inzwischen liegt auch ein Trassenkorridor für den SuedOstLink vor. Dabei hat die BNA Bündelungsoptionen mit dem OBR untersucht und eine Anpassung soweit geboten auch umgesetzt.³¹ Soweit nach dem mittlerweile beantragten Trassenverlauf zudem ein Aufeinandertreffen mit der vorliegenden Planfeststellung abzusehen ist, sind entsprechende Abstimmungen (Bauablauf, Immissionsschutz etc.) im Planfeststellungsverfahren zu den entsprechenden Abschnitten des SuedOstLinks vorzusehen, denn mit der Besonderheit, dass beide Vorhaben vom selben Vorhabenträger geplant und verwirklicht werden, ist die Festsetzung von diesbezüglichen Auflagen im hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich. Sofern sich durch die Umsetzung des SuedOstLinks in Kreuzungsbereichen Änderungsbedarf ergibt (etwa Entfall von Kompensationsflächen o.ä.) kann dem durch entsprechende Planänderungen nach Erlass begegnet werden.

2.2.1.3.5 Beteiligung zur Deckblattänderung

Die nochmalige Auslegung der Unterlagen im Rahmen der Beteiligung zum ersten Deckblatt erfolgte ordnungsgemäß. Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG sieht für Planänderungen, die im laufenden Verfahren (ein bereits ausgelegter Plan wird geändert) erfolgen, ein ergänzendes Anhörverfahren vor.³² Diese Vorschrift war hier anwendbar, da sich die Änderungen auf untergeordnete Punkte beziehen und die Gesamtkonzeption der Planung unterberührt lassen; die Identität der Planung bleibt gewahrt.³³ (Auch) § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG sieht eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vor, wenn zusätzlich erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind, was im vorliegenden Fall durch (geringfügige) Änderungen der Trasse bzw. einzelner Maststandorte der Fall war. Die Beteiligung war auf die Änderungen zu beschränken (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Werden Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben, bedarf es keines neuen Erörterungstermins, wie sich im Gegenschluss aus Art. 73 Abs. 8 Satz 2 ergibt³⁴ (ausdrücklich geregelt in § 43a Nr. 4 EnWG: „kann im Regelfall von einer Erörterung abgesehen werden“). Ein solcher Regelfall ist hier gegeben. Zunächst einmal erfordert das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht die Durchführung eines Erörterungstermins.³⁵ Des Weiteren war das Absehen von einem Erörterungstermin auch sachgerecht.

Hierzu wird auf die Ausführungen des BVerwG im Urteil vom 07.10.2021³⁶ verwiesen.:

„Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen. Hierfür muss die Genehmigungsbehörde eine Prognose im Hinblick darauf anstellen, ob ein Erörterungstermin zu neuen Erkenntnissen führen könnte, die für die Planänderung zur Abhilfe von Abwägungsmängeln von Bedeutung sind. Die Anhörungsbehörde ist im Sinne der Befriedungsfunktion des Erörterungstermins zudem beauftragt zu entscheiden, ob eine Erörterung geeignet und nötig ist, Konflikte auszuräumen und Gerichte zu entlasten

Hiervon ausgehend lassen die Erwägungen des Beklagten weder einen Verstoß gegen den Zweck des eingeräumten Ermessens noch ein Überschreiten der gesetzlichen Grenzen erkennen (§ 114 Satz 1 VwGO). Er

³⁰ vgl. BVerwG Ur. v. 14.3.2018 – 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273, Rn.31.

³¹ Siehe ausführlich bei Einwendungen „Themenkomplex 7: Bündelung mit dem Süd-Ost-Link (Sol)“.

³² Neumann/ Külpmann in: Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 134.

³³ Neumann/ Külpmann in: Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 134.

³⁴ Neumann/ Külpmann in: Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 134.

³⁵ BVerwG, Ur. v. 07.10.2021 – 4 A 9.19.

³⁶ BVerwG, Ur. v. 07.10.2021 – 4 A 9.19.

hat eine Durchführung eines Erörterungstermins zur angemessenen Berücksichtigung der schriftlich dargestellten öffentlichen und privaten Belange bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten. Die Beigeladene habe ausführlich zu den Einwendungen Stellung genommen. Auf dieser Grundlage ergäben sich keine maßgeblichen Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf das Gesamtvorhaben.

Eine Einigung im Erörterungstermin war nicht zu erwarten... Es sprach nichts dafür, dass weitere, im Laufe des seit etlichen Jahren betriebenen Planungsverfahrens nicht erkannte Gesichtspunkte hätten deutlicher werden können. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im schriftlichen Verfahren durfte der Beklagte vielmehr für ausreichend halten. Denn die ausgelegten Unterlagen waren - gerade im Vergleich zu anderen Planfeststellungsverfahren - weder besonders umfangreich noch besonders komplex.“

Von einem formellen Erörterungstermin bzw. einer ersetzenden Online-Konsultation wurde deshalb im vorliegenden Fall abgesehen. Die Sach- und Rechtslage wurde aber unbeschadet dessen mit den Betroffenen besprochen.

Eine weitergehende Beteiligung zum zweiten Deckblatt war ebenfalls nicht erforderlich. Andere (zusätzliche) Betroffenheiten waren nicht erkennbar (Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG). Das Nachtragsverfahren nach Absatz 8 Satz 1 kommt zur Anwendung, wenn durch die Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Es müssen also *zusätzliche Betroffenheiten* ausgelöst werden.³⁷ Hierbei sind nur die unmittelbaren Folgen der Planänderung selbst zu berücksichtigen sind, weil ansonsten wegen der „prinzipiellen Vflochtenheit aller Belange in der Abwägung“ eine sinnvolle Begrenzung des Personenkreises, der erneut zu beteiligen ist, nicht möglich wäre und der Vereinfachungszweck der Vorschrift verfehlt würde.³⁸

Auch ein Erörterungstermin war angesichts des zuvor Gesagten nicht erforderlich.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

2.2.2.1.1 UVP-Pflicht

Für den zur Planfeststellung beantragten Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung war nach § 6 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Errichtung und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr unterliegen nach Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen UVP-Pflicht. Zwar wird hier die bereits bestehende 380/220 kV Leitung ersetzt und die bestehende Trasse zurückgebaut und auch eine bereits bestehende 110 kV-Leitungen mitgeführt. Zumindest für die bestehende 380 kV-Trasse wurde jedoch bei der Zulassung in den 1970er Jahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Zudem sind Masterhöhen sowie abweichende Maststandorte und damit eine zum Teil erheblich abweichende Leitungsführung vorgesehen, sodass insgesamt eine Neuerrichtung i.S.d. § 6 UVPG und keine Änderung nach § 9 Abs. 2 UVPG vorliegt.

2.2.2.1.2 Scoping-Termin

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens hinsichtlich der umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren fand am 29.06.2017 ein sog. Scopingtermin bei der Regierung der Oberpfalz statt, vgl. § 15 UVPG. Der Scopingtermin dient dazu, den

³⁷ Weiß in: Schoch/ Schneider, VwVfG, § 73 Rn. 363.

³⁸ Weiß in: Schoch/ Schneider, VwVfG, § 73 Rn. 367.

Träger des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über die voraussichtlich nach § 16 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu unterrichten, Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen mit den Fachbehörden und Fachstellen abzustimmen sowie Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

Eingeladen zum Scopingtermin waren die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die in Bayern anerkannten und vom Vorhaben berührten Naturschutzvereinigungen.

Mit Schreiben vom 31.07.2017 teilte die Regierung der Oberpfalz der Vorhabenträgerin mit, welche über die bisher vorgelegten/ avisierten Unterlagen hinaus noch für erforderlich gehalten werden. Die Einzelheiten des festgelegten Untersuchungsrahmens sowie der Stellungnahmen der Teilnehmer aus dem Scopingtermin sind der Umweltstudie zu entnehmen.³⁹

2.2.2.1.3 Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, vgl. § 3 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt, vgl. § 4 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat mit der Antragsunterlage Teil C Nr. 11.1 – „Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG und LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG)“ - einen ausführlichen UVP-Bericht vorgelegt und damit den Vorgaben des § 16 UVPG Rechnung getragen. Die in § 16 UVPG genannten Angaben sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten und genügen den Anforderungen des UVPG an eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Den Unterlagen lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität zu Grunde. Dass die Vorhabenträgerin eine Umweltstudie, d.h. eine Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgelegt hat, ist nicht zu beanstanden. Es sind sämtliche nach § 16 UVPG erforderlichen Angaben in der Umweltstudie enthalten. Auch entfaltet die Umweltstudie hinreichende Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit, denn sowohl die Bezeichnung, der Inhalt als auch der Aufbau der Umweltstudie lassen deutlich erkennen, dass es sich bei der Antragsunterlage 11.1 (auch) um einen UVP-Bericht handelt. Die Öffentlichkeit kann damit mögliche Betroffenheiten zweifels- ohne erkennen, prüfen und ggf. geltend machen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugesandt und um Stellungnahme gebeten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist gem. § 19 UVPG ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere wurde in den amtlichen Bekanntmachungen der Planung auch ausdrücklich auf die Vorlage einer Umwelt(verträglichkeits)studie sowie auf die UVP-pflichtigkeit des Vorhabens hingewiesen. Die Feststellung der UVP-Pflicht wurde damit der Öffentlichkeit eindeutig zu erkennen gegeben. Es haben sich zahlreiche betroffene Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligt und Einwendungen vorgebracht, vgl. § 21 UVPG. Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen sind im weiteren Verfahren umfassend gewürdigt worden, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Bekanntmachung den mit ihr verfolgten Zweck auch hinsichtlich der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erreicht hat.

Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der 1. Deckblattänderung gem. § 22 Abs. 1 UVPG erneut beteiligt. Diese Beteiligung war erforderlich, da nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegende Unterlagen geändert wurden. So wurden im Erläuterungsbericht zum Vorhaben⁴⁰ wesentliche Teile

³⁹ Vgl. Tabelle 1 und 2 (S. 3ff.) der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

⁴⁰ Erläuterungsbericht, Planunterlage 1.1.

ergänzt bzw. geändert. In die Umweltstudie⁴¹ wurde unter 8. eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts mit aufgenommen. Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der 2. Deckblattänderung hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 22 Abs. 2 UVPG abgesehen, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen waren. Es wurde im Wesentlichen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 7 der Umweltstudie) das Kompensationskonzept angepasst.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG

Gemäß § 24 erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Abs. 1 Satz 1 Nr.1), der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend zunächst das Untersuchungsgebiet und die verwendete Methodik beschrieben, anschließend der Ist-Zustand dargestellt und schließlich ausgehend davon anhand der Wirkfaktoren die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

2.2.2.2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und der Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet wurde hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen zu erwartenden Auswirkungsbereiche des planfestgestellten Vorhabens auf die einzelnen vom UVPG erfassten Schutzgüter variiert der Untersuchungsraum von Schutzgut zu Schutzgut. Der konkrete Untersuchungsraum wird daher bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltstudie vom 17.08.2018, erstellt von TNL Umweltplanung und ifuplan – Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung (Antragsunterlage Teil C Nr. 11.1). Die Umweltstudie wiederum greift auf zahlreiche vorhandene Bestandsdaten und – soweit erforderlich – auf projektspezifische Datenerhebungen wie beispielsweise Fachgutachten, Messungen, Kartierungen und Geländebegehungen zurück. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, auf Basis derer eine Entscheidung ergehen konnte. Ein fachlicher Überarbeitungsbedarf bestand nicht.

2.2.2.2.2 Beschreibung der Schutzgüter

Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Ist-Zustand der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter wie folgt dar:

2.2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Untersuchungsraum wurde für das Schutzgut Mensch im Rahmen des Scoping-Prozesses wie folgt definiert:

Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsraum
Wohnbebauung (vorhanden und geplant),	500 m beidseits der Neubauleitung

⁴¹ Umweltbericht, Planunterlage 11.1.

siedlungsnaher Erholung (Grünflächen, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten/Gärten)	
	Entsprechend den Vorgaben der 26.BImSchV bzw. der TA Lärm und AVV Baulärm

Folgende Datengrundlagen zur Ermittlung des Ausgangszustandes im Untersuchungsraum herangezogen:

- Bauleitplanung der Gemeinden (Vorrangig Flächennutzungspläne, Bebauungspläne; nachrangig: ROK-Daten (Stand Sept.2017), tatsächliche Nutzung (TN) des LfDBV)
- ALKIS
- Gutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern (Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Teil C, Unterlage 9.1)
- Lärmgutachten (Schalltechnische Gutachten zum Betrieb der Freileitung (Teil C, Unterlage 9.2) und Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Teil C, Unterlage 9.3)

Der Ausgangszustand des Schutzguts Mensch stellt sich dabei wie folgt dar:

Siedlungs- und Nutzungsstrukturen

Der 380/ 110-kV-Ersatzneubau führt zwischen den Umspannwerken Etzenricht und Schwandorf durch eine weitgehend von Acker- und Grünlandflächen sowie Waldbeständen dominierte Landschaft, in der punktuell Kleinstädte, Märkte und Dörfer eingestreut liegen. Auf dem Stadtgebiet von Schwandorf verläuft der Ersatzneubau durch den von der Bestandsleitung und der 110 kV-Leitung geprägten Stadtteil Etmannsdorf. Sensible Siedlungs- und Nutzungsstrukturen (z. B. Wohngebäude, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) befinden sich innerhalb der Ortschaften und Siedlungen.⁴²

In nachfolgender Tabelle⁴³ sind diejenige Siedlungsstrukturen gelistet, die sich innerhalb des Untersuchungsraumes befinden. Aufgeführt ist dabei jeweils der minimale Abstand zwischen Bestandsleitung bzw. Neubau und dem nächstgelegenen Punkt eines schutzbedürftigen Gebäudes/ Wohngebäudes im Planfall und im Bestand. Markiert sind Bereiche, in denen die Abstände gem. LEP nicht eingehalten werden.

Lage (Mastnr.) B: Bestand / Rückbau N: Neubau	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebäude- einstufung	Innenbe- reich (I) Au- ßenbereich (A)	Abstand zur Achse der Neu- bauleitung	Abstand zur Achse der Be- standslei- tung	Verbesserung (+), Verschlechterung (-)
B: 91 N: 3	Weiden i.d.OPf.	Naabberg	Einzelnes Wohnge- bäude, ge- werbliche Bauflächen	A	ca. 280 m	ca. 170 m	+ 110 m
B: 89-90 N: 4-5		Rothen- stadt	Südlicher Ortsteil, Wohnbau- fläche mit angren-	I	ca. 310 m	ca. 400 m	- 90 m

⁴² zu Siedlungsflächen vgl. Bestands- / Konfliktplan „Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (Teil C, Unterlage 11.1.1).

⁴³ vgl. Umweltstudie, Planunterlage 11.1, Tabelle 13.

			zend ange- schlosse- nen ge- mischten Bauflächen				
B: 89 N: 5		Rothen- stadt	Südlicher Ortsteil – einzelnes Wohnge- bäude auf gewerbli- cher Bau- fläche	A	ca. 180 m	ca. 270 m	- 90 m
B: 87-88 N: 6-7	Luhe- Wildenau	Haselhöhe	Nördlich außerorts – einzelnes Wohnge- bäude auf gewerbli- cher Bau- fläche	A	ca. 180 m	ca. 100 m	+ 80 m
B: 86-87 N: 8-9		Haselhöhe	Nordöstli- cher Orts- teil, ge- mischte Bau-flä- chen	I	ca. 440 m	ca. 360 m	+ 80 m
B: 83-84 N: 13		Unter- wildenau	Östlicher Ortsteil, Wohnbau- fläche	A	ca. 440 m	ca. 10 m	+ 430 m
B: 82-83 N: 14		Unter- wildenau	Ortsteil- mitte, ge- mischte Bauflächen	I	ca. 600 m	ca. 220 m	+ 380 m
B: 79-80 N: 18		Luhe/ Am Forst	Westlicher Ortsrand, Wohnbau- fläche	I	ca. 250 m	ca. 310 m	- 60 m
B: 69-70 N: 30-31		Wernberg- Köblitz	Kettniz- mühle	Westlicher Ortsteil- rand, Wohnbau- flächen	A	ca. 500 m	ca. 40 m
B: 68-67 N: 33	Höhe Auto- hof		Einzelnes Wohnge- bäude nördlich Auto-hof, gewerbli- che Bauflä- che	A	ca. 950 m	ca. 60 m	+ 890 m
B: 67-68 N: 32-33	Unterköb- litz		Westlich außerorts - einzelnes Wohnge- bäude auf Wohnbau- fläche	A	ca. 150 m	ca. 990 m	- 840 m
B: 61-62 N: 40	Saltendorf		Westlicher Ortsteil, einzelnes Wohnge- bäude auf Wohnbau- fläche	I	ca. 1.030 m	ca. 190 m	+ 840 m

B: 56-57 N: 44-45		Friedersdorf	Nordöstlicher Ortsteil, einzelnes Wohngebäude auf Wohnbaufläche	A	ca. 170 m	ca. 120 m	+ 50 m
B: 48-49 N: 54-55	Schmidgaden	Gösselsdorf	Südöstlicher Ortsteil, gemischte Baufläche	I	ca. 150 m	ca. 80 m	+ 70 m ⁴⁴
B: 46-47 N: 57-58		Inzendorf	Einzelnes Wohngebäude nördlich außerhalb, gemischte Baufläche	A	ca. 310 m	ca. 110 m	+ 200 m
B: 46-45 N: 57-58		Inzendorf	Westlicher Ortsrand, Wohnbaufläche	I	ca. 300 m	ca. 90 m	+ 210 m
B: 35-36 N: 72		Hartenricht	Südöstlicher Ortsteilrand, Wohnbauflächen	I	ca. 200 m	ca. 20 m	+ 180 m
B: 32-33 N: 74-75	Fensterbach	Fensterbach/ Dürnsricht	Östlicher Ortsteil, Wohnbauflächen	I	ca. 310 m	ca. 40 m	+ 270 m
B: 27-28 N: 80-81	Schwarzenfeld	Kögl	Südwestlicher Ortsteilrand, Wohngebäude auf gewerblicher Baufläche	A	ca. 200 m	ca. 250 m	- 50 m
B: 25-26 N: 82-83		Irrenlohe	Außerorts - einzelnes Wohngebäude	A	ca. 230 m	ca. 130 m	+ 100m
B: 24-25 N: 83-84		Irrenlohe	Nordwestlicher Ortsrand, gemischte Bauflächen	I	ca. 190 m	ca. 100 m	+ 90 m
B: 20-21 N: 87	Schwandorf	Irlaching	Nördlich außerorts, Wohngebäude in gewerblicher Baufläche	A	ca. 350 m	ca. 70 m	+ 280 m
B: 20-21 N: 88		Irlaching	Westlicher Ortsteil, gemischte Baufläche	I	ca. 440 m	ca. 80 m	+ 360 m
B: 19-20 N: 89-90		Irlaching	Außerorts östlich,	A	ca. 680 m	ca. 20 m	+ 660 m

⁴⁴ Rechenfehler in der Umweltstudie.

			Wohngebäude auf gemischter Baufläche				
B: 15-16 N: 94-95		Richt	Außerorts östlich, einzelnes Wohngebäude auf gemischter Baufläche	A	ca. 210 m	ca. 70 m	+ 140 m
B: 14-15 N: 94-95	Schwandorf	Richt	Südlicher Ortsrand, Wohngebäude auf Wohnbauflächen	I	ca. 320 m	ca. 180 m	+ 140 m
B: 13-14 N: 95-96		Grünwald	Östlicher Ortsteil, Wohngebäude auf gemischter Baufläche	A	ca. 140 m	ca. 70 m	+ 70 m
B: 13-14 N: 96		Krondorf	Südwestlicher Ortsteil, Wohngebäude auf Wohnbauflächen	I	ca. 280 m	ca. 340 m	- 60 m
B: 10-11 N: 99-100		Ettmannsdorf	Westlicher Ortsteil, Wohngebäude auf Wohnbauflächen	I	ca. 130 m	ca. 30 m	+ 100 m
B: 10-11 N: 99-100		Ettmannsdorf	Östlicher Ortsteil, Wohngebäude auf gemischten Bauflächen	I	ca. 170 m	ca. 270 m	- 100 m
B: 9-10 N: 101-102		Naabsieghofen	Östlicher Ortsteil, Wohngebäude in gemischten Baufläche	I	ca. 260 m	ca. 180 m	+ 80 m
B: 6-7 N: 103-104		Dachelhofen	Nordwestlicher Ortsteil, Gemeinbedarfsläche	I	ca. 200 m	ca. 290 m	- 90 m
N: 109		Büchelkühn	Einzelne Wohngebäude in gewerblicher Baufläche	A	ca. 240 m	ca. 290 m	+ 50 m
N: 109		Büchelkühn	Nordwestlicher Ortsteil, Wohngebäude in Wohnbauflächen	I	ca. 470 m	ca. 390 m	+ 80 m

Unter dem Gesichtspunkt der Vorbelastung ist zu berücksichtigen, dass die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden bzw. wohnenden Menschen bereits in unterschiedlichem Maße mit Immissionen belastet sind. Zu nennen sind hierbei vor allem die entlang der Bestandsleitung bzw. entlang der zukünftig mitgeführten Hochspannungsfreileitungen auftretenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder und Lärmimmissionen.

Darüberhinaus ist auch eine Vorbelastung des Wohnumfeldes durch die Raumwirkung der Bestandsleitung(en) gegeben, die sich aus den in der vorstehenden Tabelle genannten Abstände ergeben.

Siedlungsnaher Erholungsfunktionen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich Grün-, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten und Gärten, die einer siedlungsnahen Erholung dienen.⁴⁵

2.2.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der maßgebliche Untersuchungsraum wurde für die einzelnen Schutzgüter im Rahmen des Scoping-Prozesses wie folgt definiert:

Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsraum
Geschützte Flächen und Objekte nach BNatSchG/ BayNatSchG, wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope	300 m beiderseits der Neubau- und Bestandsleitung
Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (BayKompV)	Flächendeckende Erfassung; grds. 50 m beiderseits der Neubauleitung und 25 m beiderseits der Leitungssachse
Natura-2000-Gebiete	5 km beiderseits der Neubau- und Bestandsleitung
Pflanzen und Tiere	300 m beiderseits der Neubau- und Bestandsleitung für nachrichtliche Arthinweise, artgruppenspezifische Abgrenzung auf Probeflächen/ Kartierflächen in festgelegten Suchräumen
Ökokontoflächen, Ausgleichsflächen Dritter	300 m beiderseits der Neubau- und Bestandsleitung

Die Eingrenzung und Auswahl des Untersuchungsraumes stellt eine zulässige Einschränkung der zu untersuchenden Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten vorgeschlagene Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden.⁴⁶ Ist der Planfeststellungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens

⁴⁵ zu vorhandenen Flächen mit siedlungsnaher Erholungsfunktion vgl. den Bestands-/ Konfliktplan „Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (Teil C, Unterlage 11.1.1.).

⁴⁶ Vgl. BVerwG, B. v. 16.08.1995 - 4 B 92/95.

die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt.⁴⁷

Für die Bestandsanalyse zum Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie zur biologische Vielfalt wurden verschiedene Datengrundlagen herangezogen, vgl. Tabelle 17 (S. 111) der vorgelegten Umweltstudie:

Untersuchungsgegenstand	Datengrundlage
Geschützte Flächen und Objekte nach BNatSchG/ BayNatSchG, wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope	Schutzgebiete nach BNatSchG (BayLfU 2021c), Verordnungen der Schutzgebiete nach BNatSchG (Landratsämter, Höhere Naturschutzbehörde), Arten- und Biotopschutzprogramm der Landkreise (BayLfU 2015d) Weitere geschützte Flächen und Objekte (Raumordnungskataster-Daten, Stand: September 2017)
Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (BayKompV)	Biotopkartierung Bayern (Flachland, Stadt) (BayLfU 2020a) Eigene Erhebungen der Vorhabenträgerin: Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV) (Maßstab 1:2.000) Siehe Antragsunterlagen Teil C 11.1.9: Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV) für den Abschnitt UW Etzenricht bis zum UW Schwandorf (nachrichtlich)
Natura-2000-Gebiete	Standarddatenbögen, Erhaltungsziele, gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, Managementpläne (Höhere Naturschutzbehörde) Biotopkartierung Bayern (LfU 2020a) Artenschutzkartierung Bayern (ASK) Informationen der Naturschutzbehörden (HNB, UNB) und Naturschutzverbände Eigene Erhebungen der Vorhabenträgerin: Teil C Unterlage 11.1.8, Bericht zur faunistischen Kartierung für den Abschnitt UW Etzenricht bis zum UW Schwandorf
Pflanzen und Tiere	Biotopkartierung Bayern (Flachland, Stadt) (BayLfU 2020aa), Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Stand: Sept.2021d), Bayerische Wiesenbrüterkartierung (BayLfU 2016),

⁴⁷ Vgl. BVerwG, U. v. 21.05.2008 - 9 A 68.07, mit Verweis auf BVerwG, U. v. 25.01.1996 - 4 C 5.95.

	Informationen der Naturschutzbehörden (Regierungen, HNB, UNB) und Naturschutzverbände Eigene Erhebungen der Vorhabenträgerin: Siehe Antragsunterlagen Teil C 11.1.8: Bericht zur faunistischen Kartierung für den Abschnitt UW Etzenricht bis zum UW Schwandorf (nachrichtlich)
Ökokontoflächen Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter Sonstige Flächen Ankaufsflächen	Bayerisches Ökoflächenkataster (BayLfU 2021b)

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Daher wird durch die Betrachtung der Tiere und Pflanzen das Schutzgut der biologischen Vielfalt mit abgedeckt.

Der Ausgangszustand des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Biotop- und Nutzungstypen/ Pflanzen

In den unmittelbar von der Neubau- und Bestandsleitung betroffenen Bereichen befinden sich überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Acker- und Grünlandflächen. Diese nehmen 67 % der betroffenen Flächen ein. Weitere 21 % sind Wälder und Gehölzstrukturen. Die übrigen betroffenen Flächen bestehen aus Siedlungsgebieten, Industrie- und Gewerbeflächen sowie Verkehrsanlagen (insg. 6 %), Gewässer (4 %) und Verlandungsbereiche, Ruderalfluren, Heiden und Moore (2 %). Naturschutzrechtlich hochwertige Biotop- und Nutzungstypen (11 bis 15 Wertpunkte/m² nach Biotopwertliste Bayern) machen dabei einen Flächenanteil von ca. 3 % aus. Insgesamt wurden 150 verschiedene Biotop- und Nutzungstypen kartiert.⁴⁸

Insgesamt wurden 47 Pflanzenarten gem. amtlicher Biotopkartierung ermittelt.⁴⁹ Streng geschützte Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden dabei nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsraum befinden sich jedoch der in Bayern vom Aussterben bedrohte Strand-Dreizack sowie fünf stark gefährdete Pflanzenarten (Europäische Wasserfeder, Europäischer Froschbiss, Kleines Nixenkraut, Wurzelnde Simse und Zungen-Hahnenfuß).

Tiere

Erwartungsgemäß wurden im Untersuchungsraum mehrere Fledermausarten vorgefunden. Insgesamt konnten elf Fledermausarten sicher nachgewiesen werden, bei weiteren fünf Arten ist das Vorkommen aufgrund der Datenlage zumindest potentiell anzunehmen. Zu diesen 16 Fledermausarten gehören insbesondere auch die in Bayern stark gefährdeten Arten Brandtfledermaus, Kleiner Abendsegler, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus.

Auch befinden sich im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume für sonstige planungsrelevante Säugetierarten. Mit Biber- und Fischottervorkommen ist besonders in der Naab mit ihren Quell- und Nebenflüssen zu rechnen. Die Wildkatze findet in den großen Waldgebieten im westlichen Bereich des Ostbayernrings geeignete Lebensbedingungen. Mit der Haselmaus ist aufgrund des hohen Nadelwaldanteils nur inselartig bis zerstreut in geeigneten Biotopflächen zu rechnen

⁴⁸ Detaillierte Ergebnisse sind dem Kartierbericht zu entnehmen, vgl. Antragsunterlage Teil C Nr. 11.1.9 Bericht zur Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (BayKompV) für den Abschnitt Umspannwerk Etzenricht bis zum Umspannwerk Schwandorf vom 30.06.2021, Abb. 3.

⁴⁹ Vgl. Tabelle 25 (S.153f.) der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

Bei den Brutvögeln wurden insgesamt 127 Vogelarten auf den 16 Probeflächen nachgewiesen. Zudem erfolgte eine Rastvogelkartierung und Zugvogelerfassung. Für sechs weitere Arten liegen Nachweise aus der Artenschutz- bzw. der Wiesenbrüterkartierung im Untersuchungsraum vor. Diese wurden auf den Probeflächen zwar nicht nachgewiesen, werden aufgrund der potenziellen Lebensräume aber als potenzielle Arten mitbetrachtet. Von den Brutvögeln befinden sich auf der Roten Liste Bayerns fünf Arten in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) und sieben Arten in der Kategorie 2 (stark gefährdet). Von den planungsrelevanten Arten sind hier besonders kollisionsgefährdete Großvogelarten wie Schwarzstorch, Fischadler oder Seeadler zu nennen. Daneben kommen Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Bekassine sowie Höhlenbrüter wie Grauspecht, Steinkauz und Feldsperling vor. Von den 119 erfassten Gastvogelarten sind Krickente und Weißstorch planungsrelevant. Sie werden in der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands als gefährdet gelistet.

Außerdem wurden mit der Ringelnatter und der Zauneidechse streng geschützte Reptilienarten gemäß Anhang IV FFH-RL nachgewiesen sowie die in Bayern stark gefährdete Kreuzotter.

Was mögliche betroffener Amphibienarten angeht, so kommt die streng geschützte Knoblauchkröte im Untersuchungsraum vor. Die Betroffenheit der nicht nachgewiesenen Arten Laubfrosch, Moorfrosch und Wechselkröte kann zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Unter den kartierten Insekten (Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken) kommt als einzige Art des Anhang IV FFH-RL die Grüne Flußjungfer im Untersuchungsraum vor. Von den in Frage kommenden, in der Oberpfalz lebenden planungsrelevanten xylobionten (holzbewohnenden) Käferarten Eremit, Großer Eichenbock und Hirschkäfer wurden weder Nachweise gefunden noch ist potenziell mit diesen Käfern im Untersuchungsraum zu rechnen.

Geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht

Die beiden Naturparke „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010) und „Oberpfälzer Wald“ (NP-00008) sowie die Landschaftsschutzgebiete „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ (LSG-00574.01) und „innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00567.01) werden von der Neubauleitung gequert. Im weiteren Untersuchungsgebiet (1.500 m beiderseits der Neubau- /Bestandsleitung) liegen außerdem die Landschaftsschutzgebiete „innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00564.01), „Magdalenthäl“ (LSG-00105.07) und „Oberes Naabtal: Naabeck-Striesendorf“ (LSG-00119.02).

Zudem befinden sich im Untersuchungsraum zahlreiche meist sehr kleinflächige, nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope.⁵⁰ Ansonsten kommen im Untersuchungsraum keine weiteren geschützten Flächen und Objekte nach §§ 23 – 29 BNatSchG vor.

Weiter liegen im festgelegten Untersuchungsraum folgende Natura-2000 Gebiete:

- FFH-Gebiet „Heidenaab, Cressenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371)
- FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Sitzambuch“ (DE 6438-301)
- FFH-Gebiet „Pfreimdtal und Kainzbachtal“ (DE 6439-371)
- FFH-Gebiet „Amphibien-Lebensräume um Etsdorf“ (DE 6538-371)
- FFH-Gebiet „Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha“ (DE 6639-371)
- FFH-Gebiet „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ (DE 6639-372)
- EU-Vogelschutzgebiet „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ (DE 6639-472)

⁵⁰ vgl. Tabelle 19 (S. 117ff.) der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

- FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371)

Ökokontoflächen/ Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter

Flächen mit rechtlicher Bindung als Ökokontoflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter sind im Untersuchungsraum vorhanden. Diese wurden dem Bayerischen Ökoflächenkataster entnommen und finden sich in den Tabellen 48 und 49 (S. 205ff.) der vorgelegten Umweltstudie.

2.2.2.2.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Zur Erfassung und Beurteilung des Ausgangszustandes des Schutzguts Landschaft/ Landschaftsbild werden Landschaftsbildräume, landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sowie landschaftsprägende Vegetation betrachtet.

Die Festlegung des Untersuchungsraums für Landschaftsbildräume, landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke folgt aus der Sichtbarkeit der Freileitung. Beim planfestgestellten Vorhaben sind die Masten unterschiedlich hoch. Die Höhe liegt zwischen 30 m und 91 m. Analog Ziffer 8.3.3 Satz 12 Bayerischer Windenergie-Erlass – BayWEE - vom 19. Juli 2016 ist das Landschaftsbild bei Mastbauwerken mindestens im Umkreis mit einem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigt anzusehen. Bei Masthöhen von bis zu 90 m entspricht die 15-fache Anlagenhöhe einem Untersuchungsraum von 1.350 m beiderseits der Leitung. Letztlich wurde für das Untersuchungsgebiet eine Korridorbreite von 1.500 m beiderseits der Trasse zu Grunde gelegt. Damit ist sichergestellt, dass auch die Auswirkungen der hohen Masten ausreichend erfasst werden.

Für die landschaftsprägende Vegetation beträgt der Untersuchungsraum grundsätzlich 50 m beiderseits der Neubau- und 25 m bis 50 m beiderseits der Bestandsleitung.

Insgesamt wurden für das Schutzgut Landschaft folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Landschaftsbildeinheiten des BayLfU zur Landschaftsrahmenplanung Bayern (mit 5-stufiger Bewertung der landschaftlichen Eigenart und 3-stufiger Bewertung der Erholungswirksamkeit)
- Schutzgebiete nach BNatSchG (BayLfU)
- Verordnungen der Schutzgebiete nach BNatSchG (Landratsämter, Höhere Naturschutzbehörde)
- Luftbilder,
- Topografische Karte
- Geländemodell
- 4-stufige Landschaftsbildbewertung nach Anlage 2.2 BayKompV,
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV)

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 29 Landschaftsbildräume abgegrenzt und entsprechend der Anlage 2.2 BayKompV in vier Stufen bewertet (sehr hoch, hoch, mittel, gering).⁵¹ Außerdem fließen Rad- und Wanderwege mit überregionaler Bedeutung als landschaftsbezogene Erholung in die Bewertung der Landschaftsbildräume mit ein. Aufgrund der schon vorhandenen Vorbelastungen kommen im Untersuchungsraum nur Landschaften mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung vor.

Weiter liegen im Untersuchungsraum zwei Naturparke und fünf Landschaftsschutzgebiete:

⁵¹ Zu den Einzelheiten der Landschaftsbildräume vgl. Tabelle 68 (S. 278ff.) Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

- NP „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010)
- NP „Oberpfälzer Wald“ (NP-00008)
- LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ (LSG-00574.01)
- LSG „innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00567.01)
- LSG „innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00564.01)
- LSG „Magdalenthäl“ (LSG-00105.07)
- LSG „Oberes Naabtal: Naabeck-Striesendorf“ (LSG-00119.02)

Bei der im engeren Untersuchungsraum festgestellten landschaftsprägenden Vegetation handelt es sich um alte, markante, frei in der Landschaft stehende Einzelbäume.

2.2.2.2.4 Schutzgut Boden

Unter dem Schutzgut Boden wird der oberste Teil der Erdkruste verstanden, in dem bodenbildende Prozesse abgelaufen sind bzw. immer noch ablaufen. Dem Boden kommt innerhalb des Naturkreislaufs eine zentrale Stellung zu. Böden sind hochkomplexe dynamische Systeme und besitzen im Naturhaushalt eine Vielzahl von Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen. Veränderungen der Böden führen deshalb meist auch zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z.B. kann eine Schadstoffbelastung der Böden zum Schadstoffeintrag in das Grundwasser führen und/oder zur Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen). Hinzu kommt, dass Böden nicht vermehrbar sind, sich nur sehr langsam erneuern und eingetretene Schäden häufig nicht oder nur mit erheblichem Aufwand beseitigt werden können.⁵² Wegen der großen Bedeutung des Bodens hat ihn der Gesetzgeber unter speziellen Schutz gestellt (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Der Untersuchungsraum des Schutzgutes Boden beträgt 300 m beiderseits der Neubau- und Bestandsleitung. Betrachtet werden hier Böden mit besonderer Bedeutung (d. h. grundwasserbeeinflusste Böden, Moorböden, seltene Böden sowie verdichtungsempfindliche Böden) sowie Geotope und Deponien/ Altlasten.

Folgende Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) im Maßstab 1:25000 (BayLfU 2015b)
- Moorbodenkarte (MBK25) im Maßstab 1:25000 (BayLfU 2015a)
- WWA Weiden (2017): Auswahl von Bodentypen, die als grundwasserbeeinflusst gelten
- Biotop und Nutzungskartierung gemäß Biotopwertliste (BayKompV)
- Geotope (BayLfU 2021f)
- Altlastenkataster der Landkreise (2017)

Grundwasserbeeinflusste Böden finden sich vor allem in den Fluss- und Bachtälern zwischen dem Umspannwerk Etzenricht und Rothenstadt, Rothenstadt und Luhe, Grünau und Unterköblitz, Götzendorf und Buchtal sowie Kögl und Umspannwerk Schwandorf. Moorböden befinden sich insbesondere zwischen Grünau und Ehenbach nördlich Kettnitzmühle, Dürnsricht und Kögl, bei Irlaching sowie zwischen Richt und Krondorf. Seltene Böden sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit sind insbesondere zwischen dem UW Etzenricht und Luhe, zwischen Rottendorf und Buchtal sowie zwischen Kögl und dem UW in Schwandorf

⁵² Vgl. Gesetzentwurf BBodSchG, BT-Drs. 13/6701, S. 1, 15ff.

zu finden. Im Übrigen herrschen Böden mit geringer bzw. stellenweise mäßiger Verdichtungsempfindlichkeit vor.

Zudem kommen im Untersuchungsraum ein Geotop (Steinbruch bei Grünwald) und acht Altlastenflächen⁵³ (vgl. Tabelle 52, Umweltstudie) vor.

2.2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Für die Beurteilung von vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Grundwasser, Grundwassereinzugsgebiete, Wasserschutzgebiete, Still- und Fließgewässer sowie Überschwemmungsgebiete betrachtet.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und gewässerbegleitender Vegetation in ihrer Lebensraumfunktion nach § 5 Abs.3 BayKompV und im Konflikt mit „Erhalt und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen“ nach § 39 Abs.1 Nr. 4 WHG wurden unter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ behandelt. Zudem sind in besonderem Maße indirekte vorhabenbezogene (Wechsel-)Wirkungen durch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten, was zu inhaltlichen Überschneidungen führen kann.

Der Untersuchungsraum des Schutzgutes Wasser beträgt 300 m beidseits der Neubau- sowie der Bestandsleitung.

Die Betrachtung beinhaltet Grundwassereinzugsgebiete, Wasserschutzgebiete, Still- und Fließgewässer sowie amtlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Grundwasser

Die Neubau- und Bestandsleitung durchlaufen von Nord nach Süd zunächst das west- und süddeutsche Schichtstufen- und Bruchschollenland in dem weitflächig sedimentäre, mesozoische Gesteinseinheiten ausstreichen. Daran anschließend wird das südostdeutsche Grundgebirge gequert, welches durch anstehende magmatische und unterschiedlich stark metamorphe Gesteinseinheiten geprägt ist. Es liegen demnach neben den regionalen klimatischen Unterschieden auch heterogene geologische und hydrogeologische Verhältnisse vor.

Von Nord nach Süd liegen die nachfolgenden hydrogeologischen Teilräume vor:

- Thüringisch-fränkisches Bruchschollenland: Es liegen Kluft- und Poren-Grundwasserleiter vor. Der Schutz der Grundwasserkörper durch Deck- und Zwischenschichten ist stark variierend und reicht von gering bis gut geschützt. Die GW-Flurabstände liegen im Bereich zwischen ≤ 10 m bis 20 m u. GOK. Im Bereich der quartären Flussschotter sind geringe GW-Flurabstände zwischen GOK und 1,2 m u. GOK zu erwarten.
- Oberpfälzer-Bayerischer Wald: Es liegen Kluft-, Poren und Kluft-Poren-Grundwasserleiter vor. Der Schutz der Grundwasserkörper variiert lokal. Zum Teil sind keine bis gering mächtige Deckschichten, teilweise tonige Zwischenschichten oder Zersatz- und Vergrusungszonen mit unterschiedlicher Mächtigkeit vorhanden. Teilweise herrschen geringe GW-Flurabstände zwischen 0,5 m und 2,5 m u. GOK.
- Bodenwöhrer Bucht: Es liegen Kluft-, Poren und Kluft-Poren-Grundwasserleiter vor. Der Schutz der Grundwasserkörper variiert lokal. Zum Teil sind keine bis gering mächtige Deckschichten sowie schützende lehmige oder tonige Zwischenschichten vorhanden. Die GW-Flurabstände reichen von ≤ 10 m u. GOK und sind größtenteils eher gering.

⁵³ Vgl. Tabelle 52 (S. 212) der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

Die folgenden Grundwasserkörper (GWK) sind im Vorhabenbereich anzutreffen:

- Bruchschollenland - Grafenwöhr (1_G067)
- Bruchschollenland – Schnaittenbach (1_G071)
- Kristallin – Schönsee (1_G073)
- Kristallin – Nabburg (1_G072)
- Bodenwöhrer Bucht – Schwandorf (1_G070)

Alle betroffenen GWK weisen einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand auf und werden zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete umfassen den empfindlichen Teil des Grundwassereinzugsgebietes der Brunnen und Quellen. Die natürliche Schutzwirkung des Untergrundes, Fließrichtung und -geschwindigkeit sind ausschlaggebend für die Größe und Lage eines WSG. Um die Wasserauffassung herum sind drei Schutzzonen (SZ) ausgewiesen. Die Zone I (Fassungsbereich) soll den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung gewährleisten. Die Zone II (engere Schutzzone) dient dem Schutz vor hygienischen Verunreinigungen (v.a. Krankheitserreger). Die Zone III (weitere Schutzzone) dient dem Schutz vor weiteren Verunreinigungen (z. B. Chemikalien) im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage.

Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an den Fassungsbereich zunimmt, steigen auch die Schutzanforderungen zum Fassungsbereich hin. Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I-III sind in den Wasserschutzgebietsverordnungen für die jeweiligen WSG festgelegt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind insgesamt vier festgesetzte oder planreife WSG vorhanden, die alle im Landkreis Schwandorf liegen:

- Neunaigen / Wernberg, festgesetzt (4 Fassungsbereiche, 2 engere SZ, 1 weitere SZ)
- Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG, festgesetzt, (2 Fassungsbereiche, 2 engere SZ, 2 weitere SZ)
- Irrenlohe, planreif (4 Fassungsbereiche, 2 engere SZ, 1 weitere SZ)
- Krondorf, festgesetzt (2 Fassungsbereiche, 1 engere SZ, 1 weitere SZ)

Die folgenden Grundwassereinzugsgebiete befinden sich im Bereich geplanter Baumaßnahmen:

- Trinkwassererk. Neudorf
- Steinwaldgruppe; Neuersdorf; Wernberg; Neunaigen (WSG Neunaigen/Wernberg)
- Irrenlohe Brunnen 2 (WSG Irrenlohe/Stulln)
- Irrenlohe Brunnen 1 (WSG Irrenlohe/Stulln)

Die Ausdehnung des Grundwassereinzugsgebietes des WSG „Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG“ ist nicht bekannt. Das Wasserschutzgebiet „Krondorf“ besitzt kein zugehöriges Grundwassereinzugsgebiet.

Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer)

Im Untersuchungsraum liegen von Etzenricht bis Schwandorf mehrere Still- und Fließgewässer.

Oberflächengewässer wurden auf Grundlage der Topographischen Karte sowie der tatsächlichen Nutzung erfasst. Im Rahmen der Biotopkartierung wurden zudem auch einige kleinere Gewässer erfasst, die in den genannten Kartenwerken nicht verzeichnet sind.

- Als Gewässer erster Ordnung sind betroffen die Naab und die Waldnaab.
- Als Fließgewässer zweiter Ordnung wurden betrachtet: Ehenbach, Fensterbach und Haselbach.
- Stillgewässer im Untersuchungsraum wurden ab einer Größe von 1 ha erfasst. Diese sind: Schallweiher, Mühlweiher, Mühlbachweiher, Gemeindeweiher, Greislweiher, Straßweiher, Spindlingweiher, Stadlweiher, Dämmweiher, Lettenweiher, Forstweiher und 2 unbenannte Stillgewässer südlich von Unterwildenau und südlich von Schmidgaden.

Die folgenden Oberflächenwasserkörper (OWK) sind für den Vorhabensbereich relevant:

- Tirschenreuther Waldnaab unterhalb Tirschenreuth (Fkm. 168,8), Waldnaab bis zum Zusammenfluss mit der Haidenaab, Flutkanal (1_F251)
- Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau (1_F273)
- Ehenbach, Hirschauer Mühlbach, Stelzenbach, Schweizbach, Feistenbach, Weidachgraben (1_F275)
- Fensterbach und Hüttenbach (zur Naab) mit Nebengewässern: Hammerbach, Schwärzerbach und weitere; Holzbrunnenbach, Siegenbach (1_F296)
- Haselbach (zur Naab) (1_F297)

Bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK handelt es sich um natürliche Gewässer, die einen mäßigen (1_F251, 1_F273), einen unbefriedigenden (1_F275, 1_F296) oder einen schlechten (1_F297) ökologischen Zustand aufweisen. Der chemische Zustand aller vom Vorhaben betroffenen OWG wird als nicht gut bewertet. Ohne Einbeziehung ubiquitärer Stoffe ist der chemische Zustand aller betroffenen OWK als gut zu bewerten.

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG „Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.“

Relevante amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich im Landkreis Schwandorf am Fensterbach (N83-89, B22-25) und an der Naab (Bereich zwischen Neubaumasten N90-100, 102-109, sowie 27N, 17N, 5N der 110-kV-Leitung, Bestandsmasten B1-8, 10-1819 sowie 27-13, 10-5 der 110-kV-Leitung). Ferner gibt es ein festgesetztes ÜSG an der Waldnaab in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. Oberpfalz zwischen den Neubaumasten 5-7.

Hochwassergefährdete Gebiete sind an der Waldnaab (Bereich zwischen Neubaumasten 5-11, 13-18 und Bestandsmasten B88-84, 83-80) am Ehenbach (Neubaumasten 28-29, Bestandsmasten B72-70), am Fensterbach (N83-88, B22-25) und an der Naab (Neubaumasten N89-100, 102-109 sowie 27N, 17N, 5N der 110-kV-Leitung, Bestandsmasten B1-8, 10-18 sowie 27-13, 10-5 der 110-kV-Leitung) vorhanden.

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete befinden sich an der Waldnaab im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab im Bereich der Neubaumaste 5-11, 13-18 und der Bestandmaste 80-83, 84-88 sowie am Ehenbach im Bereich zwischen Neubaumasten N28-29 und Bestandsmasten B72-70.

2.2.2.2.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima wurde im Scoping-Termin ein Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Neubauleitung festgelegt. Dabei wurden Waldflächen als klimarelevante Bereiche anhand von eigenen Erhebungen (Struktur- und Nutzungskartierung SNK+ im Maßstab 1:5.000) sowie Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Beauftragten ermittelt.

Dabei stellt sich der Ausgangszustand wie folgt dar:

Wald- und Gehölzstrukturen nehmen im Untersuchungsraum zwischen UW Etzenricht und UW Schwandorf, sowie im umgebenden Umland, ausgedehnte Flächen ein. Sie besitzen wesentliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen sowohl auf mikroklimatischer wie auch auf der übergeordneten mesoklimatischen Ebene. Die Neubauleitung durchquert innerhalb des Untersuchungsraumes größere zusammenhängende Waldflächen in vier Mastbereichen (M19-23, M24-40, M43-45, M47-52).⁵⁴

Täler, Talabschnitte sowie vorhandene Flussläufe stellen vornehmlich ausgeprägte Kalt- und Frisch-lufttransportbahnen dar. Auch innerhalb des Untersuchungsraums finden sich an der Waldnaab, Hei-denaab, Naab und am Fensterbach entsprechende Ausprägungen des Reliefs.

Die Belastung mit klimatisch-lufthygienischen Schadstoffen erreicht ihr Maximum vor allem in Siedlungsbereichen in Abhängigkeit von der Siedlungsgröße, den Siedlungsstrukturen (Anteil an Gewerbe-/ Industriegebieten, Kernbereichen etc.), der Verkehrsbelastung und dem Vorhandensein bedeutsamer Einzelemittenten. Die dabei auftretenden Vorbelastungen sind lokal sehr unterschiedlich. Für den Abschnitt zwischen UW Etzenricht und UW Schwandorf sind als Vorbelastungen die Siedlungsbereiche um Wernberg-Köblitz und Schwandorf zu nennen.

2.2.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter wurden im Hinblick auf Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter wie land- und forstwirtschaftliche Flächen (Acker, Grünland, Wald), Abbaugelände für Bodenschätze (vorhanden und geplant), Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen, Straßen und Leitungen sowie Bahnstrecken der Raum von 300 m beidseits der Neubauleitung untersucht. Zur Ermittlung von landschaftsprägenden Denkmälern erfolgte zudem eine Betrachtung des Raumes von 1.500 m beidseits der Neubauleitung.

Zur Ermittlung von Bau-, Bodendenkmälern und Denkmalvermutungsflächen sowie landschaftsprägenden Denkmälern wurde auf die Daten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zurückgegriffen, bei den sonstigen Sachgütern erfolgte die Auswertung des Raumordnungskatasters (ROK-Daten) sowie der tatsächlichen Nutzung (TN).

Der Ausgangszustand des Schutzgutes stellt sich dabei wie folgt dar:

Denkmäler

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich zahlreiche ausgewiesene Bodendenkmäler sowie Vermutungsflächen.⁵⁵ Insgesamt sieben Baudenkmäler liegen im Untersuchungsraum, überwiegend innerhalb der Ortslagen der Gemeinden Luhe-Wildenau, Wernberg-Köblitz, Schmidgaden und Schwandorf in einer Entfernung von 100 m bis 420 m zur Bestandsleitung. Das einzige landschaftsprägende Denkmal im Untersuchungsraum, der Marktplatz in Schwandorf, ist 1.500 m von der Bestandsleitung entfernt.⁵⁶

⁵⁴ zur Übersicht über sämtliche gequerten Waldbestände vgl. Teil C Unterlage 11.1.6 der Planfeststellungsunterlagen.

⁵⁵ vgl. hierzu Bestands-/Konfliktplan „Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (Teil C, Unterlage 11.1.1).

⁵⁶ vgl. hierzu Bestands-/Konfliktplan „Landschaft/Landschaftsbild“ (Teil C, Unterlage 11.1.5).

Sonstige Sachgüter

Land- und forstwirtschaftliche Flächen befinden sich großflächig im Untersuchungsraum. Straßen und Leitungen sowie Bahnstrecken durchziehen verstreut den gesamten Untersuchungsraum und queren wiederholt den Leitungsverlauf. Die Ferngasleitung Open Grid Europe verläuft zwischen Bestandsmast (B 93) und Rothenstadt (B 87) sowie zwischen Luhe-Widenau (B 79) und Döllnitz (B 60), größtenteils parallel zur Bestandsleitung. Gasleitungen befinden sich auch im Bereich westlich des UW Schwandorf, westlich von Krondorf und bei Irlaching bis Irrenlohe.

Vorhandene und geplante Abbaugelände für Bodenschätze befinden sich östlich von Oberwildenau in Höhe des Bestandsmastes B 82, in Wernberg-Köblitz in Höhe des Neubaumastes N 32 sowie in Döllnitz westlich der Bestandsmaste B 60-59 und östlich des Umspannwerkes Schwandorf.

Eine Photovoltaikanlage ist südlich Inzendorf geplant. Windenergieanlagen sowie Erdöl- und Fernwärmeleitungen sind gemäß ROK-Daten im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

2.2.2.2.8 Schutzgut Fläche

Mit der Novellierung des UVPG im September 2017 ist mit dem Schutzgut Fläche nun auch der Flächenverbrauch durch das Vorhaben gesondert zu betrachten, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG. Die Aufnahme dieses Schutzguts trägt dessen gestiegener Bedeutung Rechnung, auch wenn der Flächenverbrauch schon bisher als Teilaspekt beim Schutzgut Boden in der UVP zu prüfen war. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut Fläche jedoch eine stärkere Akzentuierung.⁵⁷

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau- und anlagebedingt wie folgt aus:

2.2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch sind folgende vorhabenbezogene Aspekte zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
Baubedingt	
Baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche und stoffliche Emissionen
Anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Raumanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkungen der Masten und Leiterseile
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte niederfrequente elektrische und magnetische Felder	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder
Betriebsbedingte Schallemissionen (Koronageräusche)	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche)

⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 75.

Baubedingte Beeinträchtigung durch Geräusche wurden im Schalltechnischen Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)⁵⁸ untersucht. Durch eine eingriffsminimierende Planung und Einrichtung der Baustellen, Durchführung der Baumaßnahmen sowie durch eine optimierte Logistik (Materialtransport, Bauablauf etc.) wird sichergestellt, dass negative Auswirkungen in Form von Belastungen der Wohn- und Erholungsfunktion sowie der menschlichen Gesundheit im Bereich des direkten Bauumfeldes nach dem Stand der Technik vermieden oder vermindert werden. Durch den Einsatz geräuscharmer, moderner Baumaschinen, zeitlich optimierter Baustellenlogistik und zeitlicher Beschränkung der Bauarbeiten auf den Tagzeitraum werden die auftretenden Geräuschimmissionen grundsätzlich auf ein Minimum beschränkt. Bei der Mastgründung im Zuge des Neubaus sowie beim Fundament(teil)rückbau der Bestandsleitung(en) ist mit den höchsten Geräuschimmissionen zu rechnen. Die anderen Arbeitsschritte sind schalltechnisch gesehen von untergeordneter Bedeutung. Soweit beim Fundamentneu- und rückbau nicht die jeweils leiseren Bauvarianten verwendet werden (Vermeidungsmaßnahme V_{Menschen} (Kap. 7.2.2 Teil C, Unterlage 11.1.11 sowie Nebenbestimmung Ziffer 1.1.4.4)), ist bei drei Neubaumasten und 8 Bestandsmasten zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm die Prüfung von weiteren Lärminderungsmaßnahmen (z.B. mobile Schallschutzwände) vorgesehen, an zwei Bestandsmasten voraussichtlich unabhängig vom Bauverfahren. Auf Grundlage der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Baulärm auf das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten.

Auftretende Schadstoff- und Staubimmissionen durch die Anfahrt von Baufahrzeugen können aufgrund des nur temporären Auftretens von etwa 6-8 Wochen pro Maststandort und je nach Fundamentgröße max. 70-160 Lkw-Fahrten pro Mastbaustelle vernachlässigt werden. Die im direkten Baustellenbereich der Neubaumaste entstehenden Schadstoff- und Staubimmissionen durch Baumaschinen sowie durch Erdarbeiten aufgewirbelte Staubpartikel bleiben weitgehend auf den Baustellenbereich begrenzt und stellen aufgrund der Distanz von min. 130 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen bei Ettmannsdorf) ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung für die Wohn- und Erholungsfunktion der Menschen dar. Auf Grundlage der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die im Maßnahmenblatt V_{Menschen} zusammengefasst sind (s. Kap. 7.2.2 Teil C, Unterlage 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen), sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch stoffliche Immissionen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht gegeben.

Während der Bauarbeiten zum Neubau ist zudem die Nutzung des Bolzplatzes nördlich der Ettmannsdorfer Straße in Schwandorf sowie während des Rückbaus die Nutzung des Spielplatzes zwischen der Wöhrangerstraße und der Naab ebenfalls in Schwandorf für wenige Wochen nicht möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Dauer nicht verbunden.

Anlagebedingt kommt es durch die Raumwirkung der Leitung zu Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion. Wie aus der obigen Tabelle⁵⁹ zu entnehmen ist, kommt es durch den Ersatzneubau sowohl zu Abstandszunahmen als auch Abnahmen der Abstände für Innen- und Außenwohnbereiche gegenüber dem Bestand und damit sowohl zu einer Verbesserung als auch Verschlechterung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung.

Für eine Vielzahl von Bereichen im Verlauf des Ersatzneubaus gehen bezüglich der Raumwirkung durch den Ersatzneubau eine Abstandszunahme der Mindestabstände und damit eine Verbesserung des gegenwärtigen Status quo einher. Für die folgenden Ortsteile bezogen auf

⁵⁸ Teil C, Unterlage 9.3.

⁵⁹ Vgl. Umweltstudie, Tabelle 13, Planunterlage 11.1.

die nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäude des Innenbereichs ist dabei eine Entlastung mit einer Aufwertung der Abstandsklasse⁶⁰ verbunden:

- Luhe-Wildenaue: Haselhöhe und Unterwildenaue
- Wernberg-Köblitz: Saltendorf
- Schmidgaden: Inzendorf und Hartenricht
- Fensterbach: Dürnsricht
- Schwandorf: Irlaching, Richt, Ettmannsdorf West, Naabsiegenhofen und Büchelkühn

Nach Umsetzung des 380/110 kV-Ersatzneubaus wird für die Ortsteile Gösselsdorf, Hartenricht, Irrenlohe (nordwestlicher Ortsrand) und Ettmannsdorf-West auch weiterhin eine visuelle Raumwirkung hoher Stärke bestehen bleiben. In Gösselsdorf vergrößert sich der Abstand aber um 70 m und verdoppelt sich damit fast auf 150 m, für Irrenlohe verdoppelt sich der Abstand knapp auf ca. 190 m. Bei Hartenricht verzehnfacht sich der Abstand von ca. 20 auf 200 m, während sich die Entfernung von Ettmannsdorf-West zur Leitung mehr als vervierfacht (ca. 30 auf 130 m), sodass die gegenwärtig durch die Bestandsleitung auftretende, als sehr hoch einzustufende Raumwirkung bei beiden Ortsteilen entfällt und künftig als hoch einzustufen ist.

Im Außenbereich ist eine Verbesserung der Abstandsklasse für folgende Wohnbereiche gegeben: Naabberg, Unterwildenaue, Kettznmühle, Wernberg-Köblitz Höhe Autohof, Inzendorf, Irrenlohe, Irlaching und Richt. Für die Außenbereiche von Haselhöhe, Friedersdorf, Grünwald und Büchelkühn geht mit dem Neubau eine Abstandszunahme innerhalb der bereits vorhandenen Abstandsklasse einher.

Abnahme

Hingegen hat der Ersatzneubau für einige Bereiche im Verlauf des Ersatzneubaus eine Abnahme der bisherigen Mindestabstände zur Folge. Der zukünftige Abstand von schutzbedürftigen Gebäuden/Wohngebäuden zur Neubauleitung beträgt im Planfall mindestens 130 m. Für folgende Ortsteile bezogen auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäude ist damit eine Verschlechterung auch im Sinne der Abstandsklasse verbunden:

- Weiden: Rothenstadt Süd (Außenbereich)
- Wernberg-Köblitz: Unterköblitz Außenbereich)
- Schwandorf: Ettmannsdorf-Ost (Innenbereich)

Für Rothenstadt Süd (Innenbereich), Luhe/Am Forst, Kögl, Krondorf und Dachelhofen verschlechtert sich der Abstand innerhalb der Abstandsklasse.

Konkret nähert sich die Neubauleitung bei Rothenstadt an die nächstgelegenen schutzwürdigen Gebäude um 90 m an. Damit verbleibt ein Mindestabstand von 180 m beim Wohngebäude sowie von 310 m zu den schutzbedürftigen Gebäuden am südlichen Ortsrand von Rothenstadt erhalten.

Bei Luhe/Am Forst rückt die Neubauleitung geringfügig näher an Gewerbe-, Grün- und Wohnbauflächen (Innenbereich). Zu den schutzbedürftigen Gebäuden am westlichen Rand der Siedlung bleibt ein Mindestabstand von 250 m bestehen.

Durch die neue Leitungsführung westlich von Wernberg-Köblitz ist ein einzelnes Wohngebäude im Außenbereich westlich von Unterköblitz (südlich St2399, am Schmalweiher) neu betroffen. Es verbleibt ein Mindestabstand von 150 m zur Neubauleitung.

Südlich von Kögl kommt es zu einer geringfügigen Annäherung der Neubauleitung an ein Wohngebäude in einer Gewerbefläche im Außenbereich.

Durch den Verlauf der Neubauleitung östlich der Bestandsleitung rückt die Neubauleitung bei Schwandorf näher an die Ortsteile Krondorf, Ettmannsdorf Ost und Dachelhofen. Für mehrere

⁶⁰ vgl. Umweltstudie S. 83, Teil C Unterlage 11.1.

schutzbedürftigen Gebäude im westlichen Teil von Krondorf, Ettmannsdorf Ost und Dachelhofen ergibt sich somit eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation. Trotz der Annäherung beträgt der Mindestabstand zwischen Neubauleitung und Wohngebäuden in Krondorf 280 m, und Dachelhofen 200 m und in Ettmannsdorf Ost 170 m.

Für die Ortslage Ettmannsdorf-Ost kommt es der Abstandsklasse nach erstmals zu einer visuellen Raumwirkung hoher Stärke. Insgesamt wird die bereits bestehende Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion im Bereich Schwandorf jedoch nicht schlechter gegenüber der Ist-Situation bewertet, da zukünftig innerhalb des 100 m-Abstands zur Freileitung keine Wohnbebauung mehr gelegen ist und durch den Rückbau der bestehenden 380-kV- und 110-kV-Freileitungen und die Mitnahme der 110-kV-Leitung im Naabtal nur eine (wenn auch höhere) Freileitung bestehen bleibt. Zudem ist die Raumwirkung der Neubauleitung für Ettmannsdorf Ost und Dachelhofen wenig erlebbar, da die Leitung durch den Gehölzstreifen entlang der Naab teilweise abgedeckt wird.

Der in Ziffer 6.1.2 des LEP⁶¹ normierte Abstand von 400 m für schutzbedürftige Gebäude im Innenbereich wird bei folgenden Gemeinden/Ortsteilen unterschritten: Rothenstadt, Luhe/Am Forst, Gösselsdorf, Inzendorf, Hartenricht, Dürnsricht, Irrenlohe, Richt, Krondorf, Ettmannsdorf, Naabsiegenhofen, Dachelhofen. Bis auf den Ortsteil Rothenstadt werden bei allen genannten Gemeinden/Ortsteilen die Abstände von 400 m bereits bei der Bestandsleitung nicht erfüllt. Ein Abstand von 200 m für Wohngebäude/schutzbedürftige Gebäude im Außenbereich wird bei folgenden Ortschaften nicht erreicht: Rothenstadt, Haselhöhe, Unterköblitz, Friedersdorf, Grünwald. Bis auf Rothenstadt und Unterköblitz ist dies auch bei der Bestandsleitung bereits der Fall.

Insgesamt befinden sich bei der Neubauleitung im Innenbereich 467 schutzbedürftige Gebäude/Wohngebäude im Abstand von 0- 400 m (bei Bestandsleitung 589), im Außenbereich neun im Abstand von 0 – 200 m (bei Bestandsleitung 69). Durch den Ersatzneubau kommt es für 229 schutzbedürftige Gebäude im Innenbereich (0-400 m) zu einer Vergrößerung des Abstandes, hingegen bei 238 zu einer Verringerung (bis 200 m Verbesserung für 25 schutzbedürftige Gebäude gegenüber Verschlechterung von drei, im Bereich 200 – 400 m Verbesserung für 204 gegenüber Verschlechterung von 235)). Bei den schutzbedürftigen Gebäuden im Außenbereich (0-200 m) erfahren fünf Gebäude eine Verbesserung, vier eine Verminderung.

Anlagebedingt ergibt sich zudem eine vorübergehende Betroffenheit von Erholungsflächen am Bolzplatz in Ettmannsdorf: Durch den Ersatzneubau wird nördlich der Ettmannsdorfer Straße in Schwandorf ein Bolzplatz erstmals überspannt, der jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten wieder benutzbar ist. Die aktuelle Überspannung des Spielplatzes zwischen der Wöhrangerstraße und der Naab in Schwandorf-Ettmannsdorf entfällt hingegen künftig.

Durch den **Betrieb** der Freileitungen kommt es zu elektrischen und magnetischen Feldern. Diese wurden im „Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV“⁶² im Abstand von 1,0 m über Erdoberkante (EOK) untersucht. Die höchsten Immissionsbelastungen treten direkt unter der Leitung auf und verringern sich mit zunehmendem Abstand. An den maßgeblichen Immissionsorten treten bei angenommener höchster betrieblicher Auslastung elektrische Feldstärken von bis zu 1,5 kV/m (Abstand zur Trassenachse von unter 20 m) bzw. magnetische Flussdichten von bis zu 25 µT (Abstand zur Trassenachse von unter 20 m) auf. Selbst die errechneten Maximalwerte bewegen sich dabei deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte.⁶³ Individuelle Minimierungsprüfungen waren für zwei Immissionsorte erforderlich, im Übrigen liegen im Einwirkungsbereich der Leitungsachse des Neubaus keine Immissionsorte. Dabei hat die

⁶¹ Landesentwicklungsprogramm, vgl. Ziffer 2.2.3.6.1 dieses Beschlusses.

⁶² Unterlage Teil C Unterlage 9.1, Immissionsschutzbericht.

⁶³ vgl. hierzu ausführliche Darstellung unter Ziffer 2.2.3.4.8 des Beschlusses (Immissionsschutz).

Vorhabenträgerin bereits sämtliche von der 26. BImSchVwV in Betracht kommende Minimierungspotenziale ausgeschöpft.

Während des Betriebs der Leitungen kann es bei bestimmten Wetterlagen zudem zu Geräuschen (Koronageräusche) infolge von Korona-Entladungen kommen. Die in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wahrnehmbaren Geräusche nehmen mit zunehmender Entfernung von der Leitung ab. Zusätzlich werden vorliegend bei den 380-kV-Stromkreisen die leiseren Viererbündel-Leiteseile verwendet. Bei einem errechneten Abstand von 105 m zur Trassenachse sind im Sinne einer worst-case Betrachtung damit Lärmbelastungen durch Koronageräusche von maximal 35 dB (A) (Immissionsrichtwert nachts für reine Wohngebiete) zu erwarten, im Abstand von hypothetischen (weil im Schutzstreifen liegenden) 12 m Werte von bis zu 45 dB (A) (Immissionsrichtwert nachts u.a. für Dorf- und Mischgebiete).⁶⁴ Entsprechend der vorgelegten Schalltechnischen Untersuchung zum Betrieb sowie der in der Tabelle oben dargestellten Abstände von schutzwürdiger Bebauung zur Trassenachse befindet sich selbst im (für reine Wohngebiete und damit der höchsten Schutzkategorie erforderlichen) Abstand von 105 m keinerlei Wohnbebauung, sodass den Anforderungen der TA Lärm bzw. des § 22 BImSchG entsprochen wird und die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind daher nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind folgende Auswirkungen näher zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Verlust/ Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen Individuenverluste durch Baustellenverkehr
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente	Individuenverluste durch Fallenwirkung Verlust/ Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer
Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten Zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb

⁶⁴ vgl. Schalltechnische Untersuchung zum Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung von Redwitz nach Schwandorf (Obstbayernring), hier: Teilabschnitt zw. UW Etzenricht und UW Schwandorf (B161) Teil C Unterlage 09_02_01.

Anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	Verlust/ Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/ Versiegelung)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkungen)	Verlust/ Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkungen und damit einhergehender Zerschneidung von Lebensräumen
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile	Beeinträchtigung von Vögeln durch Meidung und Verdrängungseffekte (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten) Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung

Auswirkungen auf geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht

Einige gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG werden anlage- oder baubedingt in Anspruch genommen. Hier ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Der betroffene Biotoptyp wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V3§30) oder es werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geplant.⁶⁵ Insgesamt entsteht hieraus ein Ausgleichflächenbedarf von insges. 31.893 m² Fläche, wovon 11.748 m² durch Wiederherstellung vor Ort und 20.145 m² durch Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen werden.

Für die Naturparke und Landschaftsschutzgebiete ergeben sich naturschutzrechtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weitere Ausführungen zu den Naturparks und Landschaftsschutzgebiete erfolgen in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft/ Landschaftsbild“ unter Punkt 2.2.2.2.3 dieses Beschlusses.

Mögliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete wurden gem. § 34 BNatSchG in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Antragsunterlage Teil C, Nr. 11.3) detailliert untersucht (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.9.1 dieses Beschlusses). Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kommt es hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Auswirkungen auf Biotop- und Nutzungstypen/ Pflanzen

Durch bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen kommt es zur Betroffenheit von Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt ca. 341,81 ha.⁶⁶ Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Versiegelung 1,68 ha (0,5 %)
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme 179,40 ha (52,5 %)
- Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen 148,86 ha (43,6 %)
- Restwaldfläche 3,18 ha (2,5 %)
- Vollständige Überspannung 8,70 ha (2,5 %)

Die Erfassung und Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Biotop- und Nutzungstypen erfolgt nach den Vorgaben der BayKompV. In der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltstudie wurden folgende Auswirkungen/ Konflikte herausgearbeitet:

⁶⁵ Vgl. Tabelle 19, Umweltstudie ifuplan, S. 117ff.: Aufstellung der Betroffenheit /Auswirkungen auf gesetzlich geschützten Biotopen sowie vorgesehene Maßnahmen.

⁶⁶ Vgl. Tabelle 23 (S. 148) der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

- Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung (Konflikt KB1)
- Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Konflikt KB2)
- Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkung) (Konflikt KB3)
- Potentieller Waldverlust (Restwaldflächen) außerhalb der Eingriffsbereiche des Vorhabens (Konflikt KB4)

Die Verluste der Biotop- und Nutzungstypen, die durch die Versiegelung entstehen, sind grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung zu werten (Konflikt KB1).

Hinsichtlich der baubedingten Flächeninanspruchnahmen muss unterschieden werden. Der größte Teil der in Anspruch genommenen Flächen besteht aus Intensivacker und Intensivgrünland (insgesamt ca. 144ha). Diese und weitere naturschutzfachlich geringwertige Biotop- und Nutzungstypen mit einem Bestandswert von ≤ 3 Wertpunkten/m² lassen sich durch Rekultivierung innerhalb von drei Jahren wiederherstellen. Somit kommt es hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Bei den Biotop- und Nutzungstypen ≥ 4 Wertpunkte/m² liegt hingegen auch bei Wiederherstellung eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Dies betrifft eine Fläche von ca. 35,4 ha (Konflikt KB2).

Von den Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des neuen Schutzstreifens sind Wald- und Gehölzbiotope betroffen; die im Schutzstreifen liegenden Offenlandbiotope werden hingegen nicht beeinträchtigt. Bei den Wald- oder Gehölzbiotopen liegen erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls bei mit einem Bestandswert von ≥ 4 Wertpunkte/m² vor, mithin auf 38,1 ha (Konflikt KB3).

Zusammenfassend kommt es damit zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt ca. 78,2 ha.⁶⁷ Außerdem gehen 67 Einzelbäume durch baubedingte Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen im Schutzstreifen verloren. Für diese Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans diverse Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt werden die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen wertpunktemäßig vollständig kompensiert.⁶⁸

Sonstige nicht flächenbezogen bewertbare Beeinträchtigungen von Lebensräumen ergeben sich für nur für beeinträchtigte Lebensraumfunktionen in mittelalten, standortgerechten Waldbeständen (s. Punkt 2.2.3.6.6.2.2.). Da die neue Leitung überwiegend in enger Parallelführung verläuft, sind keine neuen Zerschneidungswirkungen zu befürchten. Hochwertige Waldtypen werden zudem überspannt.

Einige planungsrelevante Pflanzenarten, die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern oder als Beibeobachtungen bei der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (2016/2017) erfasst wurden, befinden sich in der Nähe von Neubau- oder Bestandsmasten. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Pflanzenarten können aber ausgeschlossen bzw. vermieden werden.⁶⁹ Maßgeblich hierfür ist die Vermeidungsmaßnahme V1 – Biotopschutz. Diese beinhaltet die Begutachtung der betroffenen Flächen vor Baufeldfreimachung durch die ökologische Baubegleitung. Falls auf den in Anspruch genommenen Flächen planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden, legt die ökologische Baubegleitung fest, welche Maßnahmen vor Ort ergriffen werden müssen, um deren Bestand zu sichern.

⁶⁷ Vgl. hierzu auch die Tabellen 104, 105, 106 und 129 (S. 415 ff.) der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

⁶⁸ Vgl. Tabelle 121 (S. 456 ff.) der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

⁶⁹ Details hierzu finden sich auf S. 492ff. der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

Auswirkungen auf Tiere

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt sind ausführlich in der Umweltstudie ab S. 160 ff. beschrieben. Dabei werden die einzelnen Tiergruppen Fledermäuse, sonstige Säugtiere (Biber, Fischotter, Haselmaus und Wildkatze), Brutvögel, Gastvögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken sowie xylobionte (holzbewohnende) Käfer differenziert betrachtet und untersucht, inwieweit diese jeweils bau- bzw. anlagebedingt betroffen sind.

Fledermäuse und Vögel

Für Fledermäuse und Vögel sind folgende Konflikte zu erwarten, die über die bereits oben genannten Beeinträchtigungen KB1 bis KB3 hinausgehen:

- Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten (Konflikt KF1)
- Veränderung der Habitatstruktur (durch Rauminanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit Folge der Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel (Feldlerche) (Konflikt KF 2)

Insgesamt gehen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen temporär oder dauerhaft ca. 54 ha Wald- und Gehölzflächen verloren. Dies führt zu einem Verlust von etwa 126 Höhlenbäumen und 188 Baumhöhlen. Durch diese Eingriffe in Gehölz- und Waldbestände kann es zu einer Tötungsgefahr, zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu einer Entwertung der Habitatstrukturen und einem daraus resultierenden Abwandern einiger gehölbewohnenden Tierarten kommen. Insbesondere der Verlust der Höhlenbäume stellt für gehölbewohnende Brutvögel und Fledermausarten einen entscheidenden Faktor dar. Als Kompensation bzw. CEF-Maßnahme (A-CEF3) sieht die Vorhabenträgerin daher die Sicherung von etwa 2 ha sog. „Flächen für natürliche Waldentwicklung“ sowie von 378 Habitatbäumen (gruppenweise) mit verschiedenen Höhlenstrukturen vor. Ergänzend sind Fledermauskästen und Nisthilfen (insgesamt 286 Stück) in geeigneten Waldbeständen vorgesehen.⁷⁰

Durch die vertikalen Strukturen der Freileitungsmasten kann es für die Feldlerche zu einer Meidung leitungsnahe Flächen aufgrund der Kulissenwirkungen kommen. Dies kann zu einer Abnahme der Siedlungsdichte in den betroffenen Bereichen führen. Von der dauerhaften Neubelastung sind rechnerisch drei Brutpaare der Feldlerche betroffen; von einer lediglich temporären Belastung (für die Zeit nach dem Neubau bis zum Rückbau der Bestandsleitung, in der für eine begrenzte Zeit zwei Freileitungen vorhanden sind) sind zehn Brutpaare betroffen. Als Kompensation bzw. CEF-Maßnahme ist die Anlage von insgesamt 1,5 ha dauerhaften und 5 ha temporären Buntbrachestreifen vorgesehen (A-CEF1, A-CEF2).⁷¹

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können für Vögel grundsätzlich eine Gefahrenquelle darstellen, da diese mit den Leiterseilen oder dem Erdseil kollidieren können. Insgesamt wird vorliegend die Gefahr der Vogelkollision aber von Seiten der Planfeststellungsbehörde als gering eingeschätzt. Da es sich um eine überwiegend parallel versetzte Leitung handelt, ist davon auszugehen, dass sich die vorkommenden Brutvögel an die Bestandsleitung gewöhnt haben, auch wenn berücksichtigt werden muss, dass bis zum Rückbau der Bestandsleitung für den Zeitraum von wenigen Jahren beide Freileitungen vorhanden sind. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden für alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Vogelarten untersucht, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko (konstellationsspezifisches Risiko) kommt. Um diesem wirksam zu

⁷⁰ Vgl. Maßnahmeblatt A-CEF3 -Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten, Planunterlage 5.3.

⁷¹ Vgl. Maßnahmeblatt A-CEF1 und A-CEF2 - Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche – dauerhaft bzw. – temporär, Planunterlage 5.3.

begegnen sieht die Vorhabenträgerin vor, das Erdseil in Bereichen mit regelmäßigem Auftreten anfluggefährdeter Vogelarten entsprechend zu markieren (Erdseilmarkierung). So wird dieses von den Vögeln besser gesehen und kann umflogen werden. Bei den Bereichen, in denen Erdseilmarkierungen erforderlich werden, handelt sich um größere Still- und Fließgewässer, um Fließgewässerquerungen und um Bereiche mit regelmäßigen Flugbewegungen besonders anfluggefährdeter Arten, wie Schwarzstorch, Weißstorch, Fischadler oder Seeadler.⁷² So können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände vermieden werden.

Sonstige Säugetiere

Hinsichtlich Biber und Fischotter kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da weder in nachweislich besiedelte Gewässerbereiche eingegriffen wird noch im unmittelbaren Umfeld einer Biberburg oder eines Fischotterbaus gebaut wird.

Für die Haselmaus besteht insbesondere die Gefahr, dass Individuen durch Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verletzt oder getötet werden. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V8 Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze), V12 Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten, V15 Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmausen, V16 Schleiffreier Vorseilzug) wird dieser Gefahr wirksam begegnet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit nicht gegeben.

Auch für die Wildkatze liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor. Denkbar wäre allenfalls eine Beeinträchtigung der Ruhe und Wurfplätze während der Fortpflanzungszeit. Da die Arbeiten in Wäldern bzw. an Gehölzen aber generell auf Zeiträume außerhalb der Vegetationsperiode beschränkt sind, besteht hier keine Gefahr der Beeinträchtigung. Darüber hinaus profitiert die Wildkatze zusätzlich von der Maßnahme V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, die in erster Linie für andere Arten vorgesehen ist.

Reptilien, Amphibien

Grundsätzlich können Reptilien von den bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sowie von baubedingten Individuenverlusten durch Baustellenverkehr und Fallenwirkung im Bereich ihrer Lebensräume betroffen sein. Dies trifft insbesondere auf die Zauneidechse, die Ringelnatter sowie die Kreuzotter zu. Aufgrund der geringen Größe der Flächeninanspruchnahmen sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V10 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung) sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Reptilien jedoch nicht gegeben.

In den von Amphibien genutzten Landlebensräumen kann es ebenfalls durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen zu Beeinträchtigungen kommen. Laichgewässer sind indes nicht betroffen. Die möglichen Beeinträchtigungen der Lebensräume von Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Wechselkröte werden mit der Vermeidungsmaßnahme V11 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung) verhindert. Somit liegen auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Umweltauswirkungen vor.

Insekten (Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken)

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es finden keine oder lediglich sehr kleinflächigen, temporären Flächeninanspruchnahmen vor, die keine Beeinträchtigung für die jeweiligen Insekten darstellen.

Xylobionte (holzbewohnende) Käfer

Da im Untersuchungsraum mit keinen planungsrelevanten xylobionten Käferarten zu rechnen ist, kommt es auch zu keinen vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Umweltauswirkungen.

⁷² Vgl. Maßnahmeblatt V13 – Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung, Planunterlage 5.3.

Auswirkungen auf Ökokontoflächen/ Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter

Im Bereich des Neubaumast 53 befindet sich eine Ausgleichsfläche Dritter (Autobahndirektion Nordbayern), welche durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Der Ist-Zustand der Ausgleichsfläche ist bereits in die Bilanzierung für das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ eingeflossen.⁷³ Als Kompensation ist eine Maßnahme in der Gemeinde Schmidgaden vorgesehen. Diese 5.162 qm große Ersatzfläche ist geeignet, das ursprünglich vorgesehene Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche zu erreichen.

Weiter werden einige Flächen des Ökoflächenkatasters durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen, Gehölzeingriffen oder Aufwuchsbeschränkungen beeinträchtigt. Überwiegend handelt es sich dabei um kleine Teilflächen, die nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V3). Auch ist durch die Aufhebung der Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Bestands- und 110-kV-Leitung in den Ökokontoflächen eine uneingeschränkte Entwicklung der dort vorhandenen Gehölze möglich.⁷⁴

2.2.2.3.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Insgesamt werden in dem etwa 44 km langen Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Etzenricht und dem Umspannwerk Schwandorf 111 Masten der Neubauleitung und 3 Maste der 110-kV-Leitung neu errichtet. Davon werden 66 Neubaumaste in enger Bündelung mit der Bestandsleitung bzw. 110-kV-Leitung geführt (Abstand zwischen der Neubau- und Bestandsleitung weniger als 100 m bzw. 140 m). Mit dem Rückbau der Bestandsleitung sowie der 110-kV-Leitung Schwandorf – Schwarzenfeld (Abschnitt Irlaching – Dachelhofen) werden insgesamt 117 Masten zurückgebaut sowie bestehende Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen aufgehoben.

Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft resultieren aus der Raumwirkung der Masten der Neubauleitung. Die Masten mit einer Höhe von 43 bis 91 m, einer Breite von 10 bis 18 m und einer Traversenbreite von 25 bis 40 m führen zu einer nicht unerheblichen Veränderung des Landschaftsbildes. Dadurch können sich auch Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ergeben. Zudem übertreffen die Neubaumasten meist die rund 40 m bis 70 m hohen Bestandsmasten des bestehen Ostbayernrings an Höhe. Diese Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der landschaftsgebundenen Erholung erstreckt sich über den gesamten Bereich der Freileitung und betrifft insgesamt 18 Landschaftsbildräume.⁷⁵

Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild werden auf einer Länge von 18,97 km gequert, solche mit mittlerer Bedeutung auf 12,43 km Länge. Bei den Landschaftsbildräumen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild kommt es zu einer Querung auf 12,73 km Länge.

Das LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ wird auf einer Länge von 8 km gequert. Es werden dort 21 neue Masten auf ca. 0,27 ha errichtet und 15 Bestandsmasten zurückgebaut. Temporär erfolgen Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste. Im Schutzstreifen der Neubauleitung sind Gehölzentnahmen /-rückschnitte sowie dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen erforderlich.

Das LSG „innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ wird auf 8,2 m Länge gequert. Dort werden 23 neue Masten auf 0,39 ha Fläche errichtet und 14 Bestandsmasten zurückgebaut. Auch hier erfolgen temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen, etc.. Zwischen den Neubaumasten 29-33 und 37-40 wird der Wald überspannt. Im

⁷³ Näheres hierzu vgl. Tabelle 112 (S. 431) Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

⁷⁴ Vgl. Tabelle 49 (S. 205 f.) Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

⁷⁵ Zur Beschreibung der Landschaftsbildräume und deren Betroffenheit durch die Freileitung vgl. Tabelle 68 (S. 278ff.) Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

Übrigen werden Gehölzentnahmen /-rückschnitte sowie dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Neubauleitung erforderlich.

Für das LSG „innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (LSG- 00564.01), das LSG „Magdalenenthal“ (LSG-00105.07) und das LSG „Oberes Naabtal: Naabeck-Striesendorf“ (LSG-00119.02) kommt es durch die Neubauleitung zu keiner direkten Betroffenheit.

Der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010) wird auf 10,2 km Länge von der Leitung gequert. Das planfestgestellte Vorhaben steht dem definierten Zweck des Naturparks nicht entgegen.⁷⁶ Der Naturpark Oberpfälzer Wald wird auf einer Länge von 11,6 km gequert. Für diese Querung ist eine Genehmigung erforderlich.⁷⁷ Durch den Neubau von 31 Masten sowie den Rückbau von 24 Bestandsmasten erfolgt eine dauerhafte Beeinträchtigung des Naturparks. Zudem kommt es zu temporären Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen, etc. und es sind Gehölzentnahmen bzw. -rückschnitte sowie Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Leitung erforderlich. Aufgrund der geringen Größe der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks sowie aufgrund der Kompensationszahlung für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der vorgesehenen Ersatzpflanzungen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks Oberpfälzer Wald vor.

Im Schutzstreifen der Neubauleitung im Bereich der Waldnaab- und Naabaue und bei Irlaching müssen fünf markante, alte Einzelbäume beseitigt werden. Dies bedeutet einen Verlust landschaftsprägender Vegetation. Mit dem Verlust dieser Bäume sind Veränderungen in der Wahrnehmung der Landschaft und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung verbunden.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutzguts Boden sind folgende vorhabenbezogene Aspekte zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Verlust/ Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Baustellenflächen) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/ Altlasten (durch temporäre Flächeninanspruchnahme)
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente	Verlust/ Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenabtrag und -umlagerung für die Herstellung bzw. den Rückbau von Mastfundamenten)

⁷⁶ Mit der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 23. Dezember 2005 wurde die Schutzgebietsverordnung aufgehoben. Es gibt nur noch eine Erklärung:

IV. Zweck des Naturparks: ist es [...]

2. die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Grundlage eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, [...]

6. in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnungen zu verwirklichen.

⁷⁷ Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 bis 8 der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14.07.1995.

	Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt)
	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/ Altlasten (durch Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente)
Baubedingte (temporäre) Staub- und Schadstoffemissionen	Stoffeinträge in den Boden
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	Verlust/ Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenversiegelung/ Beeinträchtigung der Bodenstruktur)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr)
	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Nitratfreisetzung)

Die Auswirkungen auf den Boden sind im Wesentlichen auf die Maststandorte sowie die Baufelder um die Maststandorte und die Zuwegungen beschränkt.

Im Bereich der Maststandorte kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme aufgrund der Mastfundamente zu einem vollständigen Verlust von Boden. Im Zuge einer worst-case-Beurteilung wird die komplette Aufstandsfläche am Maststandort (Austrittsmaß) als versiegelte Fläche betrachtet. Diese Flächeninanspruchnahme führt zu einem dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust aller Bodenfunktionen und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und der Bodenfunktionen dar (in der Umweltstudie als Konflikt KBo1 „Verlust von Boden durch Versiegelung“ bezeichnet). Insgesamt werden durch die Neubaumaste etwa 1,68 ha Boden versiegelt. Die Versiegelung verteilt sich kleinräumig und punktuell auf die 111 Maststandorte der Neubauleitung zuzüglich drei Maststandorte der 110-kV-Leitung. Eine Kompensation dieser Flächenversiegelung erfolgt multifunktional über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume sowie durch den Rückbau der Bestandleitung sowie der 110-kV-Leitung. Die dauerhaften Beeinträchtigungen des Bodens durch die Versiegelung im Bereich der Mastfundamente wird damit vollumfänglich kompensiert.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung, Bodenabtrag und –umlagerung sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. So werden beispielsweise auf allen bauzeitlich in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen, etc. Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil aufgebracht, um Bodenverdichtungen zu verhindern. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden ggf. verdichtete Bodenstrukturen wieder aufgelockert, rekultiviert und falls erforderlich melioriert. Die Überwachung der korrekten Ausführung der Bodenschutzmaßnahmen sowie die dazugehörige Beratung erfolgen durch die bodenkundliche Baubegleitung.⁷⁸

⁷⁸ Vgl. hierzu ausführlich Maßnahmeblätter V_Bodenkundliche Baubegleitung und V_Boden, Planunterlage 5.3.

Das Bodenschutzkonzept dient ebenfalls dazu, zu vermeiden, dass es zu unsachgemäßen Bodenvermischungen oder –verdichtungen kommt. Denn sowohl bei der Gründung der Neubaumaste sowie der Anlage der Fundamente, als auch beim Rückbau der Bestandsmaste ist es erforderlich, dass Boden abgetragen, zwischen- und umgelagert, sowie wieder eingebaut wird. U.a. ist im Bodenschutzkonzept die getrennte Entnahme und Lagerung von Ober- und Unterboden vorgesehen. Auch an eingebrachtes mineralisches Fremdmaterial werden hohe Anforderungen gestellt. Die Maßnahmen werden ebenfalls durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht.⁷⁹

Baubedingte Stoffeinträge in den Boden, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen könnten, sind nicht zu erwarten. Die bodenkundliche Baubegleitung stellt diesbezüglich sicher, dass es zu keinem unsachgemäßen Umgang mit Stoffen oder Maschinen kommt und die Standards der guten fachlichen Praxis eingehalten werden. Staub- und Schadstoffemissionen, die bei fachgemäßem Arbeiten entstehen, beschränken sich auf verhältnismäßig kurze Zeiträume von wenigen Wochen und sind so geringfügig, dass es hierdurch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Auch eine Verunreinigung von Böden bzw. schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe in Altbeschichtungen, Imprägnierungsmethoden oder teerhaltige Anstriche können ausgeschlossen werden. Bei der rückzubauenen Bestandsleitung handelt es sich um feuerverzinkte Maste mit bleifreier Beschichtung sowie mit Betonfundamenten ohne Schwarzanstrich; bei den Neubaumasten werden schermettallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungsmittel verwendet.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Böden, Moorböden und Stauwasserböden durch Wasserhaltungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich für das Schutzgut Boden bewertet. Nach Vorliegen der Baugrundhauptuntersuchung werden – falls erforderlich – die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Böden getroffen. Das weitere Vorgehen wird dabei in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden erarbeitet. Jedenfalls ist vorgesehen, die Wasserhaltungsmaßnahmen auf jene Maststandorte zu beschränken, an denen eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht sowie auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Es wird besonders darauf geachtet, dass das jeweilige Absenckziel eingehalten wird und der Betrieb der Wasserhaltungsanlage von möglichst kurzer Dauer ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Böden durch erhöhte Erosionsgefahr oder durch erhöhte Nitratfreisetzung in Waldbereichen des neuen Schutzstreifens kann durch eine Überspannung in Teilbereichen, durch Vermeidungsmaßnahmen wie V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ oder V2 „Reduzierung der Gehölzeingriffe“ sowie durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen⁸⁰ effektiv vermieden werden.

Altlasten/ Deponien

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Altlasten/ Deponien ist lediglich die ehemalige Deponie DETAG III (Gemeinde Wernberg-Köblitz, Gemarkung Oberköblitz FI-Nr. 489/0 und 487/0) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen. Der Schutzstreifen der Neubauleitung schneidet randlich das Grundstück der Deponie. Auch befindet sich in dem Gebiet eine Zuwegung sowie ein kleiner Bereich der Arbeitsfläche zum Neubau des Masts 30. Die Seilzugfläche zum Neubau des Masts 29 quert die ehemalige Deponie kleinflächig.

Bei der Einrichtung von Arbeitsflächen, Seilzugflächen oder Zuwegungen im Bereich der Altlastenfläche besteht die Gefahr, dass schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden

⁷⁹ Vgl. hierzu ebenfalls Maßnahmeblätter V_Bodenkundliche Baubegleitung und V_Boden, Planunterlage 5.3.

⁸⁰ Vorgesehen sind hier die „Anlage/ Entwicklung von struktureichem Vorwald“ (A-W21a) bzw. die „Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion“ (A-W21b).

können. Um dies zu verhindern, sind diverse Maßnahmen vorgesehen.⁸¹ Zudem wird durch die Vermeidungsmaßnahme V4 „Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag“ im Bereich der ehemaligen Deponie ein Abschieben des Oberbodens ausgeschlossen. Die Freisetzung von Schadstoffen bzw. schädliche Bodenveränderungen gem. § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV können unter der Beachtung der Maßnahmen zum Umgang mit Altlasten ausgeschlossen werden.

Die übrigen Altlasten- bzw. Deponieflächen im Untersuchungsraum sind durch das Vorhaben weder anlage- noch baubedingt betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind damit nicht zu erwarten.

Geotope:

Eine Beeinträchtigung des im Untersuchungsraum befindlichen Geotopes, des Steinbruchs bei Grünwald, kann aufgrund der Entfernung zum Vorhaben (ca. 270 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 380 m Abstand zur Neubauleitung) ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wurden folgende Auswirkungen betrachtet (Neubau und Rückbau)

Mögliche Beeinträchtigung durch	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Bauarbeiten	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit); ▪ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung; ▪ Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung); ▪ Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) ▪ Baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer ▪ Veränderungen der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung
Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge
die Anlage selbst	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)

⁸¹ vgl. Kap. 7.2.2, Unterpunkt „Umgang mit Altlasten“ S. 405ff., Umweltstudie, Planunterlage 11.1, Maßnahmeblatt V_Boden, Unterpunkt „Umgang mit Altlasten“, Maßnahmeblatt 5.3.

Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete sowie Oberflächengewässer durch eine baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten sowie durch Staub- und Schadstoffeinträge sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen.

Grundwasser

Durch Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis können Belastungen des Grundwassers verhindert werden. Dies umfasst die strikte Beachtung geltender Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe und die Lagerung von Baumaterial (ausgenommen Erdmieten) sowie das Abstellen von Baufahrzeugen über Nacht oder bei Nichtgebrauch (ausgenommen Mobilkräne) außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der bodenkundlichen Baubegleitung wird ein fachgemäßes Vorgehen sichergestellt. Staub- und Schadstoffemissionen, die bei sachgemäßem Arbeiten entstehen, sind so gering, dass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Gegen baubedingte Bodenverdichtungen werden ebenfalls entsprechend Maßnahmen getroffen.

Die Herstellung der Mastfundamente sowie die Entfernung alter Fundamente beim Rückbau der Bestandsleitung erfordern einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser temporär aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser, insbesondere bei Grundwasserböden (Gleye) und Moorböden, kann daher eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich je Maststandort i. d. R. auf einen Zeitraum von einigen Wochen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet. So wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung erfahrungsgemäß auf max. 150 m um die Arbeitsflächen beschränkt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden standortspezifische Maßnahmen getroffen. Erfahrungsgemäß sind die Grundwasserentnahmemengen und -raten bei erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen zur Realisierung von Mastgründungen aufgrund der relativ geringen Einbindetiefen der Fundamente, der geringen Dauer der Arbeiten und des lediglich lokalen Eingriffs an den Maststandorten eher gering und haben keinen relevanten Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper. Nach Fertigstellung der Mastfundamente werden sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.

Aufgrund der geringen Fundamentgrößen (s. Fundamenttabelle, Teil C Unterlage 7.5) ist davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird. Die Fundamente der Neubaumaste können umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom somit keine relevanten Hindernisse dar. Ebenso ist aufgrund der nur punktuellen Versiegelungen keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Nach derzeitigem Stand der Planung werden alle Fundamente der Bestandsleitung rückgebaut. Die dabei entstehenden Gruben werden entsprechend des Bodenaufbaus mit geeignetem und lokalem Boden wiederverfüllt. Damit bestehen sowohl für den Grundwasserstrom als auch für die Grundwasserneubildung keine Hindernisse mehr.

Flächige Gehölzentnahmen (Kahlschlag) für die Neuanlage oder die Verbreiterung von Waldschneisen können negative Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Beschaffenheit haben. Die teilweise oder vollständige Entfernung von Gehölz und ggf. auch Bodenvegetation kann bei entsprechender standörtlicher Ausprägung zu einer signifikanten, temporären Nitratbelastung des örtlichen Grundwassers führen. Nach einem Kahlschlag nimmt die Strahlungsintensität am Boden und dadurch bedingt die Bodentemperatur zu. Gleichzeitig erhöht sich infolge fehlender oder reduzierter Vegetation und dadurch verringerter Interzeptionsverdunstung und Evapotranspiration die Sickerungsrate. Der Anstieg von Temperatur und Bodenfeuchte beschleunigen die mikrobielle Freisetzung von Nitrat aus Biomasse. Aufgrund geringer Sorptionseigenschaften ist Nitrat vorwiegend mobil in der Bodenlösung zu finden. Sofern es nicht (von möglichst tiefwurzelnder) Vegetation aufgenommen wird, geht Nitrat damit ins Sickerwasser über und kann von dort, abhängig vom geologischen Untergrund, das Grundwasser belasten. Neben Erwärmung und Durchfeuchtung tragen auch die Belüftung des Bodens zur verstärkten Nitratfreisetzung bei. Die Auswirkungen eines Kahlschlags sind abhängig von individuellen Standortfaktoren wie Baumartenzusammensetzung, Bestandsalter, Bodeneigenschaften und Niederschlagsmengen und lassen sich daher nicht verallgemeinern. Durch sukzessive Entfernung von Gehölzen, weitgehenden Erhalt der Bodenvegetation sowie Schonung der Bodenstruktur kann die Nitratfreisetzung verzögert werden und ist vom Ausmaß her geringer.

Gemäß der im hydrogeologischen Gutachten durchgeführten Nitratbilanzierung (unter Worst-Case-Annahmen) ist die durch Kahlschlag verursachte temporäre Zunahme der Nitratkonzentrationen im Grundwasser von max. 0,5 % in den Grundwasserkörpern als „vermutlich gering“ zu bewerten „und führt – unter Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von 50 mg/l gemäß der Richtlinie 2006/118/EG und Grundwasserverordnung (GrwV) – nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes.“ Es ist davon auszugehen, dass die Nitratgehalte im Sickerwasser der Kahlschlagflächen innerhalb von zwei bis vier Jahren nach Kahlschlag auf ca. 20-40 mg/l sinken werden. Zudem wirken sich in diesem Zusammenhang die vollständige Waldüberspannung von insgesamt 9,35 9,60 ha, die Teilüberspannung von 2,58 ha, die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Reduzierung der Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung, welche auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden, vermindern aus. Einige der im Schutzstreifen der Neubauleitung geplanten Kompensationsmaßnahmen (v. a. Entwicklung von strukturreichem Vorwald und Vorwald mit Waldmantelfunktion) wirken sich zudem positiv auf die Stickstofffixierung aus. Dadurch wird die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung minimiert. Auch durch die nach dem Rückbau der Bestandsleitung in der Waldschneise geplanten Kompensationsmaßnahmen (v. a. Anlage /Entwicklung von naturnahen Wäldern) werden sich mittel- bis langfristig positiv auf die Stickstofffixierung auswirken. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch erhöhte Nitratfreisetzung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang somit auszuschließen. Diese Aussage lässt sich jedoch nicht ohne weiteres auf Wasserschutzgebiete und deren Grundwassereinzugsgebiete übertragen, die einem besonderen Schutz unterliegen. Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung ist daher in diesem Zusammenhang nochmals zu prüfen.

Wasserschutzgebiete

Anlagebedingte Auswirkungen auf WSG sind nur lokal an den Maststandorten der Neubauleitung zu erwarten. Schutzzone I der WSG wird durch die Neubauleitung nicht gequert. Die SZ II und SZ III des WSG „Neunaigen/Wernberg“ werden auf einer Länge von insgesamt rd. 700 m überspannt. Die Querungslängen der Neubauleitung bewegen sich in den SZ II zwischen

rd. 290 m im WSG „Krondorf“ und 420 m im WSG „Irrenlohe/Stulln“. Die Querungslängen der SZ III bewegen im Bereich von rd. 270 m im WSG „Krondorf“ und 1,9 km im WSG „Irrenlohe/Stulln“. Einige Neubaumaste befinden sich in der Schutzzone III der WSG, jedoch werden keine Neubaumaste in Schutzzone II errichtet. Da der Rückbau von Masten während der Bauzeit eine potenzielle Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe über die Baugrube in den Grundwasserkörper darstellt, ist nach Vorlage der Baugrunduntersuchungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu entscheiden, welche Mastfundamente der Bestandsleitung im Bereich von Wasserschutzgebieten entfernt werden.

Aus den Betroffenheiten der Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete resultieren keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen, die nicht bereits vorstehend durch die Betrachtung des Grundwassers im Allgemeinen erfasst werden.

Des Weiteren werden die in WSG erforderlichen Schutzgerüste mittels Auflastankern anstelle von Erdankern abgespannt. Zudem wird in WSG durch die Vermeidungsmaßnahme „Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag“ auf ein Abschieben des Oberbodens in Bereichen mit temporärer Flächeninanspruchnahme verzichtet. Dadurch werden weitere Beeinträchtigungen der Grundwasser schützende Deckschichten vermieden.

Die Nitratbelastung als Folge von Kahlschlag ist vor allem im Bereich von Wasserschutzgebieten und deren Grundwassereinzugsgebieten relevant. Infolge der Kahlschläge ist ein stärkerer temporärer Nitratanstieg im Bereich von Wasserfassungen nicht auszuschließen, wenn nitratbelastete Sickerwässer entsprechend der Strömungsverhältnisse dem jeweiligen Brunnen unterirdisch zufließen. Aussagen hierzu sind mit Vorliegen der Baugrundhauptuntersuchung und, erforderlichenfalls, weiterer Untersuchungen zur spezifischen hydrogeologischen Situation möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Nitratgehalte im Sickerwasser der Kahlschlagflächen innerhalb von zwei bis vier Jahren nach einem Kahlschlag auf ca. 20-40 mg/l sinken. Zudem wirken sich in diesem Zusammenhang die vollständige Waldüberspannung von insgesamt 9,35 9,60 ha, die Teilüberspannung von 2,58 ha, die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Reduzierung der Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung auf das absolut notwendige Maß vermindern aus. Einige der im Schutzstreifen der Neubauleitung geplanten Kompensationsmaßnahmen (v. a. Anlage/ Entwicklung von strukturreichem Vorwald und Vorwald mit Waldmantelfunktion (A-W21a/b) wirken sich zudem positiv auf die Stickstofffixierung aus. Dadurch wird die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung minimiert. Auch durch die nach dem Rückbau der Bestandsleitung in der Waldschneise geplanten Kompensationsmaßnahmen (v. a. Anlage/Entwicklung von naturnahen Wäldern) werden sich mittel- bis langfristig positiv auf die Stickstofffixierung auswirken. Die durch das Vorhaben verursachte Nitratbelastung des Grundwassers kann auch im Hinblick auf die Wasserschutzgebiete und die Trinkwassergewinnung durch vorgesehene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausreichend verringert werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser hierdurch auszuschließen sind.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben (Neu- und Rückbau) keine negativen Auswirkungen auf die chemischen, mengenmäßigen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer)

Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten. Somit können unerwünschte strukturelle Veränderungen sowie Stoffeinträge vermieden werden.

INGRIFFE IN GEWÄSSERRANDSTREIFEN

Für die Errichtung der Neubauleitung sind baubedingte Eingriffe in Gewässerrandstreifen notwendig, da innerhalb des Gewässerrandstreifens, welcher gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 mit einer Breite von 10 m festgesetzt ist, teilweise Bäume und Sträucher entfernt werden müssen. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes bzw. vergleichbar guten Zustandes des Gewässerrandstreifens sichergestellt. Der Erhalt der Funktion des Gewässerrandstreifens wird gewährleistet.

VERÄNDERUNG DER GEWÄSSERSTRUKTUR BEI GEWÄSSERQUERUNG (TEMPORÄRE VERROHRUNG)

Im Bereich der Neubaumaste 5-6, 16, 28, 28-29, 74, 84-85, 86-87, 90, 95-96, 97, 100-101, 103, 108 und der Bestandsmaste 84-85, 72-73, 65,-66, 44-45, 22-23, 15-16 (zweimalig), 12-13, 7-8 (zweimalig), 5-6 sowie Maste 24 10, 17N, und 19, 22, 24, 27 der 110 kV-Leitung müssen Fließgewässer für temporäre Zuwegungen zu den Arbeits- und Seilzugflächen gequert werden (außerhalb bestehender Straßen und Wege) oder für Herstellung von Arbeitsflächen und Seilzugflächen gequert werden. Die in diesen Fällen erforderliche Errichtung bauzeitlicher Grabenüberfahrten erfolgt durch die Herstellung einer temporären Grabenverrohrung. Bei kleineren Gräben kann stattdessen auch eine einfache Querung mit Hilfe von Lastverteilungsplatten (z. B. Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä.) geeignet sein. Gleiches gilt, falls Grabenüberfahrten im Bereich von Arbeitsflächen oder Verbreiterungen bestehender Wege im Bereich von Zuwegungen erforderlich sind.

Sofern vorübergehend Provisorien oder Schutzgerüste im Bereich von Oberflächengewässern (i. d. R. Gräben) errichtet werden müssen, werden diese vor Ort so positioniert, dass Stützen und Verankerungen nicht in Bereiche von Gewässern fallen. Bei einer Querung von Gewässern durch Baueinsatzkabel werden vorübergehend Kabelbrücken verlegt, sodass die Gewässer und ihre Uferböschungen nicht beeinträchtigt werden.

Da es sich nur um vorübergehende und lokal sehr begrenzte Gewässerstrukturveränderungen handelt und der ursprüngliche Zustand der Gewässer nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser hierdurch auszuschließen.

VERÄNDERUNG DER ABFLUSSVERHÄLTNISSE DER VORFLUTER DURCH TEMPORÄRE GRUNDWASSERABSENKUNGEN BEI WASSERHALTUNG

Das bei der ggf. erforderlichen Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet. Nach Abschluss der Fundamentarbeiten kann sich im Umfeld der Maststandorte der ursprüngliche Grundwasserstand und Bodenwasserhaushalt wiedereinstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert. Eine quantitative Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse der Vorfluter durch temporäre Grundwasserabsenkungen bei Wasserhaltung sowie durch eine mögliche Einleitung im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen geförderten Wasser ist besonders unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Diese legen u. a. fest, dass die Wasserhaltung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wird, dass das im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegte Absenkziel eingehalten wird und dass die Dauer der Absenkungsmaßnahmen auf das notwendige Maß minimiert wird.

Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität von Fließgewässern (Vorfluter) durch eine mögliche Einleitung von im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen gefördertem Wasser und daraus potenziell resultierenden Schadstoff-, Schwebstoff- und Staubeinträgen kann ebenfalls durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden. Diese legen über die oben genannten Punkte hinaus auch fest, dass vor einer Einleitung oder Versickerung erforderlichenfalls Absetzbecken vorgeschaltet werden, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern und Schwebstoffe abzuscheiden.

VERÄNDERUNG DER OBERFLÄCHENQUALITÄT DURCH BAUBEDINGTE STAUB- UND SCHADSTOFF-EINTRÄGE

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch potenzielle Schadstoffeinträge ist unter Berücksichtigung der unter „Auswirkungen auf das Grundwasser“ genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. In der Nähe von Oberflächengewässern sind jedoch ergänzend auch mögliche Schwebstoff- und Staubeinträge zu berücksichtigen.

Im Bereich von gewässernahen Maststandorten, Arbeitsflächen oder Zuwegungen können sich Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Materialeintrag bzw. Trübung während der Bauphase ergeben. Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässern und ihren Uferstreifen durch Staub- und Schadstoffeinträge zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten oder temporär in Anspruch genommenen Flächen an den Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung (Abstand zum Gewässer < 10 m) vorsorglich ein staubdichter Bauzaun vorgesehen. Alternativ kann nach Maßgabe der Bodenkundlichen Baubegleitung eine wetterabhängige Besprühung der temporär in Anspruch genommenen Flächen mit Wasser erfolgen, um eine Staubaufwirbelung zu unterdrücken. Falls es bei der Zwischenlagerung von Erdaushub zu längeren Lagerzeiten kommt, wird eine Zwischenbegrünung vorgesehen, um eine mögliche Erosion und damit Schwebstoff- und Staubeinträge in Oberflächengewässer zu vermeiden. Zudem wird auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen der vorherige Zustand wiederhergestellt.

Die Risiken einer Verschmutzung von Oberflächengewässern können durch strikte Beachtung geltender Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Lagerung von Baumaterial außerhalb von Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten sowie durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe ausgeschlossen werden. Hierfür werden § 62 WHG zu Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie das Arbeitsblatt DWA-A 779 beachtet.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNG VON OBERFLÄCHENGEWÄSSERN

Alle Neubaumasten und alle temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Bei den Neubaumasten 6, 7, 95, 99, 103 wird der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Somit werden die Neubaumasten teilweise im Bereich der Gewässerrandstreifen aufgestellt, sodass diese gemäß Art. 21 BayWG betroffen sind. Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässerrandstreifen zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten durch die Vermeidungsmaßnahme „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ entweder der Ausgangszustand wiederhergestellt (N6, N 95, N103) oder werden Kompensationsmaßnahmen (N7, N99) umgesetzt, durch die die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen gestärkt wird.

Bei der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen wurde im Bereich des Neubaumastes N95 ein naturferner Graben erfasst. Mast 95 musste auf Grund vorhandener Planungszwänge (Bahnlinie, Topographie, Anpassung der Einführung in UW Naab) so geplant werden, dass 2 Mastfüße östlich und 2 Mastfüße westlich eines Grabens errichtet werden müssen. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen sind

ausgearbeitet, dass sowohl westlich als auch östlich des Grabens separate Zuwegungen und Arbeitsflächen für Mast 95 existieren. Eine Nutzung des Grabens als Arbeitsfläche ist somit nicht notwendig.

Auf Grund der Baugrundsituation werden für diesen Maststandort Tiefengründungen vorgesehen. Um einen Mast mit Tiefengründungen zu gründen, werden Einzelgründungen hergestellt (je Mastfuß eine Gründung). Beim Herstellen diese Einzelgründungen muss somit nicht die komplette Mastfläche aufgegraben werden. Die Tiefbauarbeiten beschränken sich räumlich auf die 4 Mastfüße. Somit ist auch an diesem speziellen Maststandort sichergestellt, dass während der Bauphase und während des Betriebes der Leitung die Funktion des Grabens aufrechterhalten werden kann. Der Graben würde den Bereich der Mastaufstandsfläche auf ca. 20 m Länge durchfließen. Ggf. kann es aus Gründen der Arbeitssicherheit notwendig werden, den Graben für die Bauzeit temporär zu verrohren. Um die Durchgängigkeit und einen ungestörten Lauf des Grabens zu gewährleisten, wird der Graben nach dem Bauende wiederhergestellt. Ggf. sind die Böschungen mit geeigneten Maßnahmen, z.B. Flussbausteinen (Natursteinen) gegen Ausspülen dauerhaft zu sichern. Die Uferstreifen werden durch die Maßnahme V3 – Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen, wiederhergestellt. Die Sicherung der Grabenböschungen ist nur kleinräumig und wird eine Fließstrecke von wenigen Metern betreffen. Der Zustand des Grabens wird demnach nicht in einer für den Wasserhaushalt, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamer Weise verändert, so dass keine wesentliche Umgestaltung des Grabens oder seiner Ufer und damit kein Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG vorliegt.

VERÄNDERUNG DER QUALITÄT VON OBERFLÄCHENWASSER (ERHÖHTE NITRATBELASTUNG) DURCH KAHLSCHLAG

Großflächige Rodungsmaßnahmen / Kahlschläge in bewaldeten Gebieten können auch unmittelbar benachbarte Oberflächengewässer beeinträchtigen. Eine Steigerung der Nitrifikationsrate erhöht die Nitratbelastung des Zwischenabflusses, was zur Eutrophierung des Oberflächengewässers führen kann. Da ein Wegfall oder eine Verminderung der Vegetationsdecke die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens erhöhen kann, kann dies unter ungünstigen standörtlichen Voraussetzungen (Bodenart, Hangneigung) zudem zu einer verstärkten Trübung nahegelegener Oberflächengewässer führen. Die Beeinträchtigung des Licht- und Nährstoffhaushaltes kann den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer beeinträchtigen. Auf Grundlage der im Hydrogeologischen Gutachten durchgeführten Nitratbilanzierung (unter Worst-Case-Annahmen) ist die durch Kahlschlag verursachte Zunahme der Nitratkonzentrationen von max. 0,5 % in den Grundwasserkörpern als „vermutlich gering“ zu bewerten „und führt – unter Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von 50 mg/l gemäß der Richtlinie 2006/118/EG und Grundwasserverordnung (GrwV) – nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes“.

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt befinden sich keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe von großen Kahlschlagflächen.

In diesem Zusammenhang wirken sich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermindert aus: Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt, nach Möglichkeit werden der Unterwuchs und die Wurzelstöcke im Boden belassen. Einige der im Schutzstreifen der Neubauleitung geplanten Kompensationsmaßnahmen (v. a. AW21a/ b, Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald) wirken sich zudem positiv auf die Stickstofffixierung aus. Dadurch wird die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung minimiert.

AUSWIRKUNGEN AUF OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER / VEREINBARKEIT DES VORHABENS MIT DER WRRL

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben (Neu- und Rückbau) keine negativen Auswirkungen auf die biologischen,

hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden.

Ein Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot oder dem Verbesserungsgebot für oberirdische Gewässer gem. WRRL besteht nicht. Ebenso sind aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten sowie zum Rückbau der bestehenden Maste keine relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten. Für das Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gem. §§ 27 und 47 WHG gegeben.

Überschwemmungsgebiete

In den drei festgesetzten und gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen insgesamt 37 Neubaumaste: 9 an der Waldnaab (N6-10, 14-17); 5 am Fensterbach (N84-87, 89); 21 an der Naab (N90, 90A, 90B, 91-99, 102-109, 2627N, 17N, 5N (O6)) sowie 46 Bestandsmasten: 5 an der Waldnaab (B81-82, 85-87); 1 am Ehenbach (B71), 2 am Fensterbach (B23 und 24) und 39 an der Naab (1-7, 11-18, B1-10(O6), 14-27(O6)).

Nach § 78 Abs. 4 WHG sind Bauvorhaben (wie z. B. Freileitungsmaste) in Überschwemmungsgebieten

grundsätzlich untersagt. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen können jedoch unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG zusammengefasst dann erteilt werden, wenn

das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf Hochwasserrückhaltung, Hochwasserstand und -abfluss sowie Hochwasserschutz hat und wenn das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Diese Ostbayernring 380 /110-kV Ersatzneubau Umspannwerk Etzenricht bis Schwandorf Umweltstudie Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens gesetzlichen Regelungen gelten nach § 78 Abs. 8 WHG sowohl für festgesetzte, als auch für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Ferner ist die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen hiervon können jedoch unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG erteilt werden, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind, oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Diese gesetzlichen Regelungen gelten nach § 78a Abs. 6 WHG sowohl für festgesetzte, als auch für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Mögliche Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete bestehen durch die punktuelle Inanspruchnahme von Retentionsfläche und die Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch die Neubaumasten 6-10, 14-17, 84-87, 89, 90, 90A, 90B, 91-99 und 102-109, 2627N, 17N, 5N (O6)) sowie bauzeitliche Beseitigung des Auwaldes.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme von insgesamt 0,56 ha für die 37 Neubaumasten in den drei Überschwemmungsgebieten ist im Vergleich zu den Gesamtgrößen der Überschwemmungsgebiete und unter Berücksichtigung des Rückbaus von insgesamt 41 Bestandsmasten der Bestandsleitung und der 110-kV-Leitung (B81-82, 85-87, 23-24, 1-7, 11-18, 6-10(O6), 14-2627(O6)) von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserrückhaltungsraums auszugehen. Die Entsiegelung (0,20 ha durch den Rückbau von 22 Masten der Bestandsleitung zzgl. 0,07 ha durch den Rückbau von 19 Masten der 110-kV-Leitung) bewirkt

einen i. d. R. ortsnahen Ausgleich für die neue Versiegelung und den Verlust des Retentionsraumes, sodass insgesamt eine Veränderung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen werden kann. Bei der Detailplanung der Masten wurde darauf geachtet, dass ein ungehinderter Oberflächenabfluss in den Überschwemmungsgebieten gewährleistet werden kann (keine maßgebliche aufstauende oder abflussmindernde Wirkung bei Einsatz entsprechender hochwasserangepasster Fundamente und Mastformen. Der bestehende Hochwasserschutz wird vorhabenbedingt daher nicht beeinträchtigt.

Im Bereich des Neubaumastes 99 ist zudem kleinräumig bau- und anlagebedingt die Beseitigung von Auwald bzw. Auengebüschen erforderlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird in diesen Bereichen jedoch eine Kompensationsmaßnahme „Anlage/Entwicklung von Auengebüschen“ vorgesehen. Somit geht nur ca. 135 m² Auwald dauerhaft verloren. Aufgrund dieser geringen Flächengröße sind weder ein Entgegenstehen von Belangen des Wohls der Allgemeinheit, noch eine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung, noch eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden gegeben. Darüber hinaus ist die Beeinträchtigung in diesem Fall gemäß § 78a Abs. 2 WHG durch Nebenbestimmungen (Kompensationsmaßnahmen in den Überschwemmungsgebieten: Anlage/Entwicklung von Auengebüschen (A-B114) - 1,71 1,78 ha, Sumpfwäldern (AW-L433) - 0,15 ha, Fluss- und Auwäldern (AW-L513, AW-L522) – 0,97 1,71 ha) als ausgeglichen anzusehen.

Im Bereich von Überschwemmungsgebieten muss auch während der Bauzeit sichergestellt werden, dass der Abfluss nicht durch Objekte oder Aufschüttungen behindert wird. Um dies zu gewährleisten, wird auf die Anlage von Materiallagern (ausgenommen Erdmieten) in Überschwemmungsgebieten verzichtet. Sämtliche Baufahrzeuge (ausgenommen Mobilkräne) werden über Nacht oder bei Nichtgebrauch außerhalb der Überschwemmungsgebiete abgestellt.

Eine erhebliche Veränderung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten findet unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser, der Vermeidungsmaßnahmen V3 - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen und V2 – Reduzierung der Gehölzeingriffe sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht statt.

Eine Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben für den Erhalt einer Erlaubnis nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung von Maststandorten ist gegeben. Der Verbotstatbestand nach § 78a Abs. 2 WHG ist gemäß der vorgesehenen Bauausführung und der Vermeidungsmaßnahmen (V_{Wasser}) nicht einschlägig. Den Vorgaben aus § 78a WHG steht das Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Anlagen- und baubedingt werden mehrere Waldflächen in der Weise in Anspruch genommen, dass Bäume gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen bzw. mit einer Wuchshöhenbeschränkung versehen werden. Durch Überspannungen konnten ca. 9,6 ha Wald verschont werden, bei weiteren 2,58 ha Wald wird im Wege der Teilüberspannung die Gehölzentnahme reduziert.

Die sich maßgeblich am Relief orientierenden Kalt- und Frischlufttransportbahnen werden durch die Neubauleitung nicht beeinträchtigt. Als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme ist vorgesehen, in den neuen Waldschneisen überwiegend Vorwald zu entwickeln. Hierdurch kann einer Aufheizung oder der Bildung von Kaltluftseen entgegengewirkt werden.

Im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung ist nach Aufhebung der Aufwuchsbeschränkungen in Teilbereichen die Anlage von Wald vorgesehen. Sämtliche Beeinträchtigungen werden überdies vollumfänglich ausgeglichen.

Die CO₂-Bilanzierung ergibt, dass durch den Waldeinschlag, die Anlage des Schutzstreifens sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen im Wald (Worst Case), für die vom 380/110-kV-Ersatzneubau betroffenen 40,23 ha Wald zukünftig pro Jahr ca. 501 t CO₂ nicht mehr in Form von neugebildeter Biomasse der Bäume gebunden werden können.

Aufgrund des geringen Umfangs wie auch der räumlichen Wirkweite können lufthygienische Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb sowohl beim Neubau als auch beim Rückbau ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind demnach nicht gegeben. Darüber hinaus wurden entsprechende Nebenbestimmungen⁸² festgesetzt.

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler/Vermutungsflächen

Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der Bodendenkmäler und Vermutungsflächen war die Inanspruchnahme im Planfeststellungsabschnitt nicht zu vermeiden. Elf Neubaumasten und sechs Bestandsmasten sowie fünf Masten der rückzubauenden 110-kV-Leitung bei Schwandorf liegen innerhalb von Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen. Da Bodendenkmäler in der Regel relativ oberflächennah anzutreffen sind, führen sowohl baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten / Fundamente als auch anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen zum Verlust kultur- und siedlungsgeschichtlicher Funde aus früheren Epochen.

Insgesamt sind 21 Bodendenkmäler oder Vermutungsflächen bauzeitlich betroffen.⁸³ Um eine Beschädigung und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodendenkmäler oder Vermutungsflächen im Bereich bauzeitlich beanspruchten Flächen zu verhindern, finden die Arbeiten unter Einhaltung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Vermeidungsmaßnahme V4 „Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag“⁸⁴ statt. Zudem können durch die Auslage von Lastverteilungsplatten (z. B. Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä.) (s. Teil C, Unterlage 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Kapitel 7.2.2) baubedingte Erschütterungen gemindert und das Risiko von Beschädigungen deutlich reduziert werden. Eine bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastaufstandsfläche stellt bei Bodendenkmälern und Vermutungsflächen eine erhebliche Beeinträchtigung dar und wird unter dem Konflikt KD1 „Verlust von Bodendenkmälern durch Neu- und Rückbau der Masten“ zusammengefasst. Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG ist für diese Bereiche eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen. Für o.g. Maststandorte ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen⁸⁵ sowie Nebenbestimmungen zum Schutz von Bodendenkmälern bzw. Vermutungsflächen festgesetzt.⁸⁶

Baudenkmäler/Landschaftsprägende Denkmäler

Da der 380-kV-Ersatzneubau weitgehend in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring verläuft, kommt es zu keiner Neuzerschneidung von Sichtachsen. Da sich die Abstände zu den Baudenkmälern in den meisten Fällen vergrößern oder sich die visuelle Wahrnehmbarkeit der Neubauleitung trotz der abnehmenden Distanz nicht deutlich

⁸² vgl. Ziffer 1.1.4.4 dieses Beschlusses.

⁸³ vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung, Tabelle 76 (Teil C, Unterlage 11.1).

⁸⁴ vgl. s. Maßnahmenblätter, Teil C, Unterlage 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

⁸⁵ vgl. s. Teil C, Unterlage 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmenblatt VArchäologische Baubegleitung.

⁸⁶ vgl. Ziffer 1.1.4.11.1 dieses Beschlusses.

verändert, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Sonstige Sachgüter

Aufgrund des im Vergleich zur Neubauleitung breiteren Schutzstreifens der Bestandsleitung übersteigt die Fläche des freiwerdenden alten Schutzstreifens, die durch den neuen Schutzstreifen beanspruchte Fläche. Die landwirtschaftliche Nutzung im neuen Schutzstreifen wird auch zukünftig möglich sein. Nutzungseinschränkungen ergeben sich für den Anbau einiger Sonderkulturen sowie für die forstwirtschaftliche Nutzung. Durch die Neubauleitung kommt es lediglich am Neubaumast N 32 westlich Wernberg-Köblitz zu einer baubedingten und dauerhaften Betroffenheit eines Abbaugebietes (Kies-Nassabbau) durch den Neubaumast und die dazugehörige Arbeitsfläche. Da in diesem Bereich eine vollständige Überspannung des Waldes vorgesehen ist, kann für das Abbaugebiet eine Nutzungseinschränkung im Schutzstreifen (Arbeitsbereich wegen des elektrischen Schutzabstandes nur bis zu einer bestimmten Höhe möglich) durch höhere Maste gemindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen treten für sonstige Sachgüter nicht auf.

2.2.2.2.3.8 Schutzgut Fläche

Durch den Bau des neuen Ostbayernrings kommt es zu einer temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Der Rückbau der Bestandsleitung ist lediglich mit einer temporären Flächeninanspruchnahme verbunden. Im Bereich der neuzubauenden Masten werden Flächen neu versiegelt (Mastaufstandsflächen), während durch den Rückbau der Bestandsleitung Flächen entsiegelt werden.

So werden für den neuen Ostbayernring 111 Masten neu errichtet und dadurch eine Fläche von ca. 1,68 ha neu versiegelt. Demgegenüber werden 94 Bestandsmasten zurückgebaut, was zu einer Flächenentsiegelung von 0,9 ha führt. Weiter werden 3 neue Maststandorte für die 110 kV-Leitung in Anspruch genommen, während 23 Maststandorte der bestehenden 110-kV-Leitung entsiegelt werden.

Die Fläche der Versiegelungen verteilt sich somit gleichflächig und punktuell auf die Maststandorte. Die entsiegelten Flächen werden gemäß der Vermeidungsmaßnahme V3 – Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen nach Bauende entsprechend rekultiviert.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen und kumulierende Vorhaben

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Unter Wechselwirkungen sind insbesondere Wirkungsverlagerungen sowie Sekundäreffekte durch Wirkpfade zu verstehen. Weiterhin kann es zu gegenseitigen Beeinflussungen unterschiedlicher Wirkungen kommen, die es zu berücksichtigen gilt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden soweit bekannt und relevant im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und oben schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

Zudem ist gemäß Anlage 4 Nr. 4 Buchst. c) Doppelbuchst. ff) UVPG ist bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können insbesondere auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Entsprechend der Umweltstudie wurden folgende konkrete Vorhaben ermittelt, die potenziell mit dem planfestgestellten Vorhaben kumulierende Wirkungen entfalten könnten:

- 380/110-kV-Ersatzneubau Ostbayernring, Abschnitt UW Regierungsbezirksgrenze – Etzenricht
- Änderungen des UW Etzenricht (Änderung der Anbindung der Leitung B111 an das Umspannwerk Etzenricht)
- Änderung des UW Schwandorf (Ersatzneubau der 220/380 kV-Freiluftschaltanlage Schwandorf und Änderungen der Anbindungen der Leitungen an das Umspannwerk Schwandorf)
- Geplanter Windpark Feiselberg

Die Vorhaben wurden auf potentielle kumulierende Wirkungen untersucht. Dabei wurden insbesondere die Aspekte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme, Rauminanspruchnahme der Masten sowie Schallemissionen und Störungen betrachtet.

Für das Vorhaben 380/110-kV-Ersatzneubau Ostbayernring, Abschnitt UW Regierungsbezirksgrenze – Etzenricht können kumulative Wirkungen aufgrund der Gleichartigkeit der beiden Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft, auf das Landschaftsbild, auf Baudenkmäler sowie auf landschaftsprägende Denkmäler, auf den Verlust von Vögeln durch Kollision sowie in Bezug auf Verdrängungseffekte von Vögeln durch Meidung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Durch Kompensationsmaßnahmen im neuen Schutzstreifen (meist Vorwald) sowie durch die Entwicklung von Wald im Bereich des Schutzstreifens der Bestandsleitung können die auftretenden Veränderungen der Klimafunktion des Waldes kompensiert werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden insoweit über Ersatzgeldzahlungen gem. § 19 Abs. 2 S. 3, § 20 Abs. 3 S. 3 BayKompV kompensiert. Aufgrund der räumlichen Trennung der betroffenen Bodendenkmäler oder Vermutungsflächen kommt es zu keinen Überlagerungen und somit zu keiner Verstärkung der Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt. Die Gefahr von Vogelschlag um das Umspannwerk Etzenricht ist grundsätzlich als gering einzustufen. Daher liegen hier keine kumulativen Wirkungen vor. Jedoch ist im Umfeld des Umspannwerk Etzenricht mit Vorkommen der Feldlerche zu rechnen, sodass durch das Zusammentreffen beider Vorhaben der Meideeffekt der Höchstspannungsleitung verstärkt werden kann. Hier ist von einer zusätzlichen kleinflächigen Entwertung auszugehen, die jedoch in beiden Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung findet und entsprechend ausgeglichen wird.

Im Übrigen ergeben sich keine kumulativen Wirkungen.

Für das Vorhaben Änderung des Umspannwerkes Etzenricht können kumulative Wirkungen nur in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Mit Einhaltung der Rodungszeitpunkte und der Errichtung eines Reptilienschutzzaunes werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Vom Umspannwerk ausgehende betriebsbedingte Lärmemissionen können durch neue technische Standards reduziert werden und haben eine vergleichsweise geringe Reichweite. Die Inanspruchnahme von Gehölzen, Überbauung von Frischwiesen und Extensivrasen sowie die Auffüllung bzw. Abgrabung in der Mitte der bestehenden Schaltanlage werden durch verschiedene Kompensationsmaßnahmen innerhalb und randlich außerhalb des Umspannwerkes ausgeglichen.

Im Umfeld des Neubaumastes 1 des Ostbayernrings gibt es eine flächenmäßige Überschneidung der beiden Vorhaben: Auf der Arbeitsfläche des Neubaumastes 1 sind auf einer bestehenden Ackerfläche die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Entwicklung von Wasserröhricht durch Sukzession), A2 (Entwicklung einer Feucht- / Nasswiese) und A3 (Anlage von Feuchtgebüsch) für das Umspannwerk geplant. Die für das Umspannwerk vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden entsprechend angepasst, um den Bau des Neubaumastes 1 beim Ostbayernring nicht zu behindern.

Für das Vorhaben Änderung des Umspannwerkes Schwandorf können kumulative Wirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden, auf das Schutzgut Landschaft sowie auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist über die geplante Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Tiere/Pflanzen ausgeglichen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG sind bei Beachtung und Einhaltung entsprechender Schutz- und Vorsorgemaßnahmen während des Baus nicht zu besorgen. Damit der Leitungsanbindung sieben Maste zurückgebaut und drei Maste neu errichtet werden sollen, ergeben sich letzten Endes keine erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild. Eingriffe in Bodendenkmäler, welche im Bereich der Anbindungsleitungen bekannt sind, können durch strikte Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen abgemildert werden.

Für das Vorhaben Windpark Feistelberg können kumulative Wirkungen durch Kollisionen sowie Störungs- und Verdrängungseffekte negative Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse bedingen. Allerdings besteht gemäß den Angaben aus der saP für die im Umfeld der drei Windkraftanlagen vorkommenden kollisionsgefährdeten Großvogelarten Graureiher, Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko. Auch für die Fledermausfauna bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Relevante Störungen für Vögel und Fledermäuse werden nicht erwartet. Es sind somit keine Schädigungs- oder Störungsverbote nach § 44 BNatSchG einschlägig, CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Innerhalb eines Wirkraums von 5 km um die Trassenachse der Neubauleitung des Ostbayernrings kommen ebenfalls Schwarzstorch und Graureiher vor, sodass diese beiden Arten von beiden Vorhaben betroffen sein können. Durch die fast durchgängige Erdseilmarkierung (M5-19, M21-40) wird sich das dort bereits bestehende Kollisionsrisiko gegenüber dem Status quo nicht signifikant erhöhen. Die geringen Auswirkungen der Windkraftanlagen unterhalb der Verbotsschwelle werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermausbestände im Bereich des Ostbayernrings haben. Eine durch die Windkraftanlagen bedingte Verstärkung der Auswirkungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen sind beim mehr als 3,4 km entfernten Ostbayernring daher auszuschließen. Für weitere Artengruppen sind mit dem Windpark keine zusätzlichen Beeinträchtigungen verbunden, die die Auswirkungen auf die Fauna im Bereich des geplanten Ersatzneubaus verstärken.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die aufgezeigten vorhabenbedingten Umweltauswirkungen sind gemäß § 25 UVPG zu bewerten. Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, die ihnen in Wahrheit gebühren. Die Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht.⁸⁷

Bewertungsmaßstäbe sind ausweislich § 25 UVPG die geltenden Gesetze. Die Bewertung ist mithin nicht rein fachlicher Natur, sondern gesetzgebunden. Fehlt es an hinreichend operationalen gesetzlichen Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden. Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Sonstige, darüberhinausgehende gesetzliche und diese konkretisierenden Maßstäbe werden im Folgenden jeweils an entsprechender Stelle genannt.

⁸⁷ Vgl. BVerwG, U.v. 18.11.2004 - 4 CN 11/03, EuGH, U.v. 03.03.2011 – C-50/09.

Die Bewertung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzguts nach sich ziehen, erfolgt im Übrigen mangels näher konkretisierender Standards als bewertende Darstellung der Umwelt(-gesamt-)belastungen in einem qualitativ-verbalen Sinne. Dies ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise.⁸⁸ Methodisch bietet sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Bewertung nach einem einheitlichem Schema an. Hier wird auf die Rahmenskala von Kaiser⁸⁹ zurückgegriffen:

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind.
II Belastungsbereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 Belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen

Sofern sich das Vorhaben auf ein und dasselbe Schutzgut unterschiedlich auswirkt, gilt jeweils die höchste Stufe.⁹⁰

Der Unzulässigkeitsbereich (IV) beschreibt stets eine erhebliche Umweltauswirkung. Dort sind diejenigen Umweltauswirkungen einzuordnen, die aufgrund einer Gefährdung rechtlich geschützter Güter nicht zulässig sind. Auch der Zulässigkeitsbereich (III) bezeichnet eine in aller Regel erhebliche Umweltauswirkungen. Ihm sind alle Umweltauswirkungen zuzuordnen, die eine deutliche Gefährdung rechtlich geschützter Güter darstellen und die nur bei überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen ausnahmsweise zulässig sind.

In den Belastungsbereich (II) wird eine negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn es sich um eine Gefährdung handelt, die Kompensationspflichten mit sich bringt. Hier ist

⁸⁸ Vgl. BVerwG U.v. 8.6.1995- 4 C 4.94.

⁸⁹ Vgl. Kaiser, NuL 2013, 89ff.

⁹⁰ Kaiser, NuL 2013, 89ff.

zu differenzieren: Beeinträchtigungen im Belastungsbereich sind vielfach solche, die zwar nicht an äußere Planungsgrenzen stoßen, aber jedenfalls abwägungserheblich sind. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur UVP-Vorprüfung⁹¹, die Rückschlüsse auf die UVP selbst zulässt, ist hier daher zudem anhand von Intensität, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung zu unterscheiden, ob erhebliche oder unerhebliche Umweltauswirkungen vorliegen. Insbesondere bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 BNatSchG ist nicht allein schon deshalb von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen, weil der Eingriff abwägungserheblich ist und Kompensationsverpflichtungen auslöst, sondern es muss entsprechend differenziert werden.

Beim Vorsorgebereich (I) liegen regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Die Belastung bzw. das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten ist hier gering, so dass auch keine Kompensationspflichten bestehen.

Beim belastungsfreien Bereich (0) und beim Förderbereich (+) sind stets keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.

Die Bewertung gemäß § 25 UVPG bietet damit eine Grundlage für die fachrechtliche Entscheidung und fließt insbesondere in die fachplanerische Abwägung ein.

2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind anhand der gesetzlichen Vorgaben zu bewerten. Wie oben (Ziffer 2.2.2.2.1) dargelegt, kommt es in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, vorhabenbedingt nicht zur Überschreitung von Grenzwerten nach der 26.BImSchV in Bezug auf vorhabenbedingte elektromagnetische Felder. Auch werden die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sowohl in der Bauphase (unter Anwendung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen) als auch beim Betrieb eingehalten, die Lärmbeeinträchtigungen weisen jedoch eine Abwägungsrelevanz auf.

Durch den Ersatzneubau kommt es anlagebedingt zu einer sich verändernden Raumwirkung auf Innen- und Außenbereiche. Die für das Wohnumfeld der Bevölkerung aufgestellten Vorgaben des LEP Bayern bzgl. des Abstandes von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche zu Höchstspannungsleitungen, bei denen eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung angenommen wird, werden bereits heute bei mehreren Ortsteilen entlang der Bestandsleitung nicht eingehalten. Durch die gewählte Trassenführung der Neubauleitung konnten zwar nicht immer die Abstände des LEP Bayern realisiert werden, es wurde jedoch in der überwiegenden Mehrzahl der im Untersuchungsraum liegenden Siedlungen eine Verbesserung der Ist-Situation erreicht (größerer Abstand zur Neubauleitung als zur Bestandsleitung). Die im Zuge des Neubaus teilweise auftretende Verringerung der Mindestabstände zu Wohngebäuden des Innen- und Außenbereiches sowie eine Unterschreitung der im LEP Bayern definierten Abstände von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche ist der Dichte und Lage der vorhandenen Siedlungsstrukturen im Planungsraum geschuldet.

Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen siedlungsnaher Erholungsstrukturen dauerhafter Natur gehen von dem Ersatzneubau nicht aus.

Insgesamt betrachtet treten zumeist keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkung der Neubauleitung auf. Im Nahbereich der Neubauleitung kommt es in der Mehrzahl durch die im Vergleich zur Bestandsleitung im Wesentlichen deutlich erhöhten Abstände zur Wohnbebauung zu einer Verbesserung für das Schutzgut Menschen. In Bereichen, in denen es innerhalb der 200 m- bzw. 400 m- Abstände zu einer Verringerung des Abstandes im Vergleich zur Bestandsleitung kommt, ist dies im Einzelfall als

⁹¹ Vgl. BVerwG U.v. 25.6.2014 – 9 A 1.13, Rn. 21 ff.

erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten, die im Rahmen der Abwägung, vgl. 2.2.3.6, zu berücksichtigen ist.

Insoweit es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, daher dem Belastungsbereich (II) zugeordnet.

2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind anhand der gesetzlichen Vorgaben im BNatSchG zu bewerten. Nach § 14 BNatSchG ist zu beurteilen, ob die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob ein Natura 2000 Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird und § 44 BNatSchG enthält Verbote zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ergibt sich aus der naturschutzfachlichen Wertigkeit der betroffenen Lebensräume und Arten sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Beeinträchtigungen sind nicht erheblich, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume verbleiben, vgl. § 5 Abs. 2 BayKompV.

Infolge des Vorhabens kommt es insbesondere zur dauerhaften ebenso wie zur temporären Inanspruchnahme von Flächen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG werden anlage- oder baubedingt in Anspruch genommen, was zunächst eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet. Da die betroffenen Biotop aber entweder nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden oder entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld vorgesehen sind, werden die Beeinträchtigungen letztlich vollständig kompensiert (Kompensationsbedarf von 31.893 m²).

Für die Naturparke und Landschaftsschutzgebiete ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kommt es ebenfalls zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.

Durch bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt ca. 78,2 ha. Außerdem gehen 67 Einzelbäume durch baubedingte Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen im Schutzstreifen verloren. Außerdem kommt es zu einem Verlust einer Ausgleichsfläche Dritter. Der errechnete Kompensationsbedarf von 2.818.928 Wertpunkten wird jedoch vollständig kompensiert. Unter Berücksichtigung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen zurück.

Es kann – auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – zu geringfügigen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere kommen. Eine Betroffenheit besonders geschützter Arten in der Weise, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist aber nicht zu erwarten. Insbesondere ist hier die CEF-Maßnahme A-CEF3 zur natürlichen Waldentwicklung zu nennen, welche sich den Beeinträchtigungen von Habitaten von Fledermäusen und gehölbewohnenden Vögeln widmet. Außerdem sehen die CEF-Maßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 die dauerhafte bzw. temporäre Anlage von Buntbrachestreifen für die Feldlerche vor zum Ausgleich der Kullissenwirkung der Freileitung. Maßgeblich tragen auch die übrigen Vermeidungsmaßnahmen,

wie beispielsweise die Maßnahme V13 (Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung) dazu bei, dass es letztlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen wildlebender Tiere kommt.

Insgesamt ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt daher dem Belastungsbereich (II) zu, geht aber nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus, da die Beeinträchtigungen allesamt ausgeglichen werden.

2.2.2.3.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Bewertung orientiert sich an den Normen des § 2 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BNatSchG.

Die Bauarbeiten werden die Landschaft nur sehr gering und kurzzeitig durch Kräne, Baugruben und provisorische Bauwege beeinflussen. Insgesamt sind diese Auswirkungen von untergeordneter Bedeutung.

Maßgeblich wird die Neubauleitung durch ihre visuelle Raumwirkung sowie durch die Beseitigung von Waldbeständen das Landschaftsbild verändern und dauerhaft mitgestalten.

Die Leitung prägt durch die Höhe ihrer Gittermasten die Landschaft technogen mit. Die Masten sind besonders wahrnehmbar, denn sie überragen die naturübliche Höhen, wie etwa Bäume (25m – 40 m), mit bis zu 90 m Höhe zum Teil deutlich. Eine Anpassung an die Landschaft ist allein schon durch die Masthöhen sowie dem Gestängebild mit den Traversen nicht möglich. Die Wahrnehmbarkeit der Freileitungsmasten als technische Gebilde in der Landschaft führt somit unvermeidbar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche nicht real, sondern nur monetär kompensiert werden kann.

Soweit darüber hinaus landschaftsbildprägende Vegetationselemente bau- bzw. betriebsbedingt verloren gehen, so werden diese Einbußen kompensiert, was aber zunächst nichts an der Verletzung der Integrität der Landschaft ändert.

Daher ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaft/ Landschaftsbild wegen der massiven, nicht real kompensierbaren Einwirkungen auf das Landschaftsbild dem Zulässigkeitsbereich (III) zu. Es kommt diesbezüglich also zu erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden können u.a. mit den Kriterien gem. §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, § 1 Abs. 3 BNatSchG, § 1 BBodSchG, § 4 Abs. 1 BBodSchG bewertet werden.

Die vollständige Versiegelung von Bodenflächen im Bereich der Maststandorte bedeutet den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 1,68 ha (in der Umweltstudie als Konflikt KBo1 „Verlust von Boden durch Versiegelung“ aufgeführt). Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung bzw. eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden dar, die jedoch kompensiert wird. Durch den Rückbau der Bestandleitung und der 110 kV-Leitung kommt es zu einer Entsiegelung von ca. 0,84 ha. Die Entsiegelung und die damit verbundene Rekultivierung bzw. Renaturierung der Flächen bewirkt zumindest teilweise einen ortsnahen Ausgleich für die Neuversiegelung. Außerdem wurden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt, die den Eingriff im Übrigen vollständig kompensieren.

Zudem verhindern die vorgesehenen Schutzauflagen eine wesentliche Beeinträchtigung des Bodens durch andere Faktoren.

Unter Berücksichtigung der Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Kleinräumigkeit der Bodeneingriffe und der geringen betroffenen Gesamtfläche bleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen durch das Vorhaben zurück. Aus diesem Grund ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden dem Belastungsbereich (II) zu.

2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Die Bewertung orientiert sich an den Normen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete sowie Oberflächengewässer durch eine baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten sowie durch Staub- und Schadstoffeinträge sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen.

Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte Bodenverdichtungen vermieden und minimiert, sodass dieser Aspekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer führt.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer durch Wasserhaltungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser nicht gegeben.

Baubedingte Veränderungen der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung) beschränken sich auf ein geringes Ausmaß und führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Alle Neubaumasten und alle temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Bei einigen Neubaumasten wird der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Somit werden die Neubaumaste teilweise im Bereich der Gewässerrandstreifen aufgestellt, sodass diese gemäß Art. 21 BayWG betroffen sind.

Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässerrandstreifen zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten durch die Vermeidungsmaßnahme „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ entweder der Ausgangszustand wiederhergestellt (N95, N103) oder werden Kompensationsmaßnahmen (N7, N99) umgesetzt, durch die die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen gestärkt wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Grundwasserverhältnissen (Grundwasserstrom und Grundwasserneubildung) und von Wasserschutzgebieten bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mast-fundamente einschließlich Gründungsflächen sind auszuschließen.

Mögliche Veränderungen der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag führen unter Berücksichtigung der genannten und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Grundwasser, Wasserschutzgebieten und Oberflächengewässern bzw. zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Eine erhebliche Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten findet unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sowie der Vermeidungsmaßnahme V3 nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit auszuschließen.

Für einige Sachverhalte, wie die Überspannung von Fließgewässern, die Errichtung von Masten in, an oder in der Nähe von Gewässern, Erdaufschlüsse, Wasserhaltungsmaßnahmen, Einleitungen in Gewässer, temporäre und dauerhafte Gewässerstrukturveränderungen sowie Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgutes Wasser verursacht werden. Aus diesem Grund ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden dem Belastungsbereich (II) zu.

2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Der durch den Ersatzneubau bedingte Waldverlust (Worst Case) ist im Kontext der gesamt CO₂-Bilanz der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen jährlichen CO₂-Emission als sehr gering zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/ Luft bzw. keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten. sodass keine erheblichen Auswirkungen resultieren.

Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen werden daher diesbezüglich dem Vorsorgebereich (I) zugeordnet.

2.2.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Insgesamt sind durch das Vorhaben 21 Bodendenkmäler und Vermutungsflächen betroffen. Es werden zwar Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (s. Teil C, Unterlage 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmenblatt V_Archäologische Baubegleitung). Zudem wird auch die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG (s. Punkt 2.2.3.4.4 dieses Beschlusses) erteilt. Dennoch stellt bau- und anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastaufstandsfläche eine erhebliche Beeinträchtigung für Bodendenkmäler und Vermutungsflächen dar.

Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen werden daher dem Zulässigkeitsbereich (III) zugeordnet.

2.2.2.3.8 Schutzgut Fläche

Die Flächenversiegelungen erfolgen kleinflächig und punktuell verteilt auf die Maststandorte der Neubauleitung. Insgesamt kommt es so zu einer Versiegelung von ca. 1,68 ha. Dem stehen die entsiegelten Flächen durch den Rückbau der Bestandsleitung und der 110-kV-Leitung Schwandorf – Schwarzenfeld gegenüber. Die Fläche der Entsiegelung der Bestandsmaste

des bestehenden Ostbayernrings beträgt dabei ca. 0,84 ha. Diese Flächen stehen nach dem Bauende dem Naturhaushalt wieder vollständig zur Verfügung.

Der zusätzliche Flächenverbrauch durch die Neubauleitung wird aufgrund der langen Standzeit der Leitung als gering angesehen.⁹² Zudem wird die Versiegelung der Flächen über die Kompensationsmaßnahmen für Biotop- und Nutzungstypen ausgeglichen.⁹³

Insgesamt bleiben daher für das Schutzgut Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen zurück. Die Planfeststellungsbehörde ordnet dies daher dem Belastungsbereich (II) zu.

2.2.2.3.9 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gem. § 25 UVPG
Mensch/ menschliche Gesundheit	II
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	II
Landschaft/ Landschaftsbild	III
Boden	II
Wasser	II
Luft und Klima	I
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	III
Fläche	II

Insgesamt ist damit festzustellen, dass das Vorhaben wegen der starken Betroffenheit des Schutzgüter Landschaft/ Landschaftsbild sowie Kulturgüter/sonstige Sachgüter zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.

2.2.2.4 Nullvariante

Schließlich ist die voraussichtliche Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens in die Betrachtung einzustellen. Hierbei kann mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass der Zustand im Falle der Nullvariante prognostisch dem Ist-Zustand entspricht, vgl. hierzu die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands unter 2.2.2.2.1. Zugleich würden folglich die beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter (siehe 2.2.2.2.1) bei der Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens entfallen. Damit drängt sich natürlich zunächst eine positive Bewertung der „Null-Variante“ auf.

Dies gilt allerdings nur bei isolierter Betrachtung der unmittelbaren Effekte des Vorhabens. In einer großräumigeren Perspektive würden sich bei Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben hingegen massive Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher und privater Belange ergeben.

Denn im Interesse des Klima- und des Umweltschutzes sowie zur Schonung fossiler Energieressourcen soll der Anteil der erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1, Abs. 2 EEG kontinuierlich erhöht und in das Netz eingespeist werden. Dies zielt letztlich auch auf den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) ab.⁹⁴ Dieser Aspekt stellt einen wichtigen Gemeinwohl- und Umweltbelang dar, der jedoch gleichzeitig dazu führt bzw. bereits dazu geführt hat, dass der aus erneuerbaren Energien, insb. Windenergieanlagen erzeugte Strom, deutlich zunimmt bzw. zugenommen hat. Als Folge dessen werden zusätzliche Übertragungskapazitäten, insb. neue Trassen zum

⁹² Vgl. in diesem Kontext zur besseren Einordnung die Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands, den täglichen Flächenverbrauch auf 30 ha zu beschränken.

⁹³ Vgl. Konflikt KBo1 „Verlust von Boden durch Versiegelung“

⁹⁴ Vgl. zur Bedeutung von § 1 EEG in diesem Zusammenhang VGH Kassel, B.v. 10.04.2014 – 9 B 2156/13 Rn. 85.

Nord-Süd-Transport bzw. eine Umstellung bestimmter Stromkreise auf eine höhere Spannungsebene und die Verstärkung bestehender Trassen erforderlich.⁹⁵

Vor diesem Hintergrund ist die Vorhabenträgerin gemäß § 11 Abs. 1 EnWG im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gehalten, ihr Energieversorgungsnetz bedarfsgerecht auszubauen, um die erneuerbaren Energien optimal und ohne Beeinträchtigung des Netzbetriebes in das Netz zu integrieren und somit die Netzstabilität wie die Energieversorgung als Gemeinwohlaufgaben von hohem Rang sicherzustellen. Diese gewichtigen Belange würden durch die Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens durchkreuzt. Der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom würde nicht zur Versorgung eingespeist und transportiert werden können. Folge wäre eine Mehrbelastung der Umwelt mit CO₂, da mit Blick auf die Versorgungssicherheit auf eine Erzeugung aus fossilen Energien zurückgegriffen werden müsste. Dies würde sich letztlich in erheblichem Maße negativ auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirken und nicht zuletzt mit wesentlichen Beeinträchtigungen der übrigen Umweltgüter einhergehen.

2.2.2.5 Einwendungen und Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in verschiedenen Einwendungen und Stellungnahmen in Einzelfragen bzw. insgesamt angegriffen. Besonders formuliert wurden Bedenken in folgenden Fällen:

2.2.2.5.1 Stadt Schwandorf (S029)

Die Stadt Schwandorf erhebt zahlreiche Einwendungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Soweit die Einwenderin eine fehlerhaft durchgeführte UVP-Prüfung rügt, sind diese Einwände jedoch bereits unbeachtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁹⁶ können Form- und Verfahrensvorschriften subjektive Rechte grundsätzlich nicht selbständig, sondern nur unter der Voraussetzung begründen, dass sich der behauptete Verstoß auf eine materielle Rechtsposition des Einwenders auswirken könnte. Das gilt auch für die Rüge, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft durchgeführt worden ist, denn eine materiell-rechtliche individualisierbare Rechtsposition vermitteln die Vorgaben des UVPG für sich genommen nicht.⁹⁷

Die Einwenderin hat weder dargelegt noch ist ersichtlich, inwieweit sich die gerügten Form- und Verfahrensvorschriften der UVP-Prüfung auf eine materielle Rechtsposition ihrerseits auswirken oder auswirken können.

Als Rechtsposition, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, kommt bei einer Gemeinde in erster Linie das Selbstverwaltungsrecht in Form der Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) in Betracht. Dieses Recht kann berührt sein, wenn das Vorhaben hinreichend konkrete und verfestigte gemeindliche Planungen nachhaltig beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde muss ferner auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend in der Weise Rücksicht nehmen, dass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötig verbaut werden.⁹⁸ Auch wenn das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht, kann die Gemeinde dies geltend machen. Darüber hinaus sind die Gemeinden unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit auch gegenüber solchen Planungen und Maßnahmen rechtlich geschützt, die

⁹⁵ Vgl. BT-Drs. 16/10491, S. 10.

⁹⁶ Siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 14.11.2018 – 4 B 12.18, ZfBR 2019, 174.

⁹⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.08.2018 – 2 A 3300/18, BeckRS 2019, 22521.

⁹⁸ BVerwG, Beschl. v. 02.08.2006 – 9 B 9/06 – NVwZ 2006, 1290; BayVGh, Urt. v. 04.04.2013 – 22 A 12.40048, ZUR 2013, 497.

das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen.⁹⁹

Die Einwendungen hinsichtlich des Naturschutzes bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen jedoch keinen ihr zugeordneten Belang. Die Gemeinde ist nicht Sachwalter allgemeiner öffentlicher Interessen oder „Interessen ihrer Bürger“. Es wurde seitens der Einwenderin auch nicht dargetan, welche materielle Rechtsposition sie ihrerseits als beeinträchtigt ansieht. Insbesondere ist keine Auswirkung auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht in Form der Planungshoheit erkennbar.

Im Übrigen verfangen die Einwände der Stadt Schwandorf betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung auch in der Sache nicht, da die UVP bzgl. Verfahren und Unterlagen rechtmäßig erfolgt ist und keine Verletzung naturschutzrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Die nachfolgende Behandlung der vorgebrachten Vorwürfe erfolgt aufgrund der Nichtbetroffenheit der Einwenderin daher nur vorsorglich bzw. der Vollständigkeit halber.

2.2.2.5.1.1 Fehlerhafte Anwendung des UVPG a.F.

Soweit die Stadt Schwandorf zunächst rügt, dass fälschlicherweise das UVPG in der alten, bis 16.05.2017 geltenden Fassung angewendet worden sei, handelt es sich lediglich um vereinzelte, redaktionelle Fehler. Dieses Versehen wurde im Zuge des Deckblattverfahrens behoben. Unzweifelhaft kam im Rahmen der vorgelegten Umweltstudie das UVPG in der aktuellen Fassung inhaltlich zur Anwendung. So werden beispielsweise in der Umweltstudie unter Ziff. 2.1.2 „Rechtliche Vorgaben zu den einzelnen Umweltprüfungen“ die korrekten, aktuell anzuwendenden Normen zitiert. Weiter heißt es beispielsweise unter Ziff. 6.8 *„Mit der Novellierung des UVPG im September 2017 ist mit dem Schutzgut Fläche der Flächenverbrauch durch das Vorhaben neu zu betrachten.“*

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel daran, dass der Umweltverträglichkeitsprüfung das UVPG in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt worden ist.

2.2.2.5.1.2 Fehlerhafter UVP-Bericht

Weiter macht die Stadt Schwandorf geltend, dass der UVP-Bericht fehlende bzw. fehlerhafte Angaben nach § 16 UVPG enthalte:

2.2.2.5.1.2.1 Fehlerhafte Angaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG (Vorlage einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts) seien nicht erfüllt worden. Zwar sei eine Zusammenfassung im Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin enthalten; dies sei nach der neuen Rechtslage jedoch nicht ausreichend. Allein die Vorlage eines in sich geschlossenen Dokuments gewährleiste die richtlinienkonforme Anwendung, vgl. Art. 5 Abs. 1 der UVP Änderungsrichtlinie 2014.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass als Antragsunterlage 1 eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts vorgelegt worden sei. Das fehlerhafte Normzitat sei ein redaktionelles Versehen, dass im Zuge der Deckblattänderungen ausgebessert worden sei. Dem Zweck der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung, dass sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einsicht nehmende Dritte zur Prüfung ihrer Rechtsbetroffenheit schnell orientieren können, sei mit deren Platzierung als Anlage zum Erläuterungsbericht und damit an prominenterer Stelle als als Gliederungsziffer des UVP-Berichts genügt. Vorsorglich hat die Vorhabenträgerin dem Einwand insoweit nachgegeben, dass sie im Rahmen des Änderungsverfahrens die allgemein verständliche Zusammenfassung noch einmal als Bestandteil des UVP-Berichts ergänzt hat.

⁹⁹ BayVGH, Urt. v. 04.04.2013 – 22 A 12.40048, ZUR 2013, 497.

Dem Einwand der Stadt Schwandorf wurde Rechnung getragen. Im Zuge des Deckblattverfahrens hat die Vorhabenträgerin die allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts als Bestandteil des UVP-Berichts vorgelegt. Zudem erfolgte die Korrektur des Normzitats, welches erkennbar ein nur redaktioneller Fehler war (s.o.). Dahingestellt bleiben kann somit die Frage, ob die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts, wie von der Einwanderin vorgebracht, grundsätzlich gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG formaler Bestandteil des UVP-Berichts sein müsse und kein eigenständiges Dokument sein dürfe.

2.2.2.5.1.2.2 Fehlende Angaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG

Auch werden seitens der Stadt Schwandorf fehlende Angaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG gerügt. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen vorzulegen. Diese Angaben seien aber nicht wie gesetzlich zwingend vorgeschrieben im UVP-Bericht („Umweltstudie“ Nr. 11.1 der Antragsunterlagen) enthalten, sondern fänden sich in einem gesonderten Dokument („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, Nr. 11.2 der Antragsunterlagen). Damit sei der Umweltbericht fehlerhaft.

Die Vorhabenträgerin nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Die Angaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG sind Bestandteil des UVP-Berichts. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG muss der UVP-Bericht „eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen“ enthalten. Im UVP-Bericht (Unterlage 11.1) werden in den Kapiteln 6.1.5., 6.2.19, 6.3.5, 6.4.5, 6.5.5, 6.6.5, 6.7.5, 6.8.2, 6.9.5 die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen und ihre Beurteilung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, für das Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, und Fläche beschrieben. Regelmäßig wird dort auch dokumentenintern auf Kapitel 7 verwiesen. In Kapitel 7 der vorgenannten Unterlage ist der vorhabenbedingte Kompensationsbedarf noch einmal ausführlich ermittelt worden, die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden dort noch einmal dargestellt. Bereits mit den Ausführungen in Kapitel 6 ist aber den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG genügt.“

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde verfängt der Einwand der Stadt Schwandorf nicht. Der vorgelegte UVP-Bericht enthält die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG erforderliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen.

So heißen beispielsweise die Punkte 6.1.5, 6.3.5, 6.4.5, 6.5.5, 6.6.5, 6.7.5, 6.8.2, 6.9.5 jeweils: „Vorhabenbedingte Auswirkungen und ihre Beurteilung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ und behandeln genau die unter § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG genannten Aspekte hinsichtlich der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, und Fläche und Wald. Die entsprechenden Ausführungen betreffend das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ finden sich im Kapitel 6.2, wenn auch nicht unter einer gemeinsamen Überschrift. Unzweifelhaft sind die erforderlichen Beschreibungen im Text enthalten. Beispielhaft verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Kapitel 6.2.8.3. Hier werden ausführlich die Auswirkungen auf die betroffenen Fledermausarten thematisiert und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beschrieben:

Auszug aus Umweltstudie von TNL und ifuplan von 17.08.2018, S. 121 ff.:

„Damit die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wird der Verlust an alten Waldbeständen bzw. an höhlenreichen Baumbeständen durch die CEF-Maßnahme A-CEF3 ausgeglichen „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkasten für gehölbewohnende Tierarten“. Diese CEF-Maßnahme dient sowohl den Fledermäusen als auch den Wald und Gehölz bewohnenden Vogelarten; daher

beinhaltet sie Fledermauskasten und Nisthilfen für Brutvogel (s. Teil C, Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Teil B, Unterlage 5.3 Maßnahmenblätter):“

(Im Folgenden wird in der Umweltstudie die vorgesehene CEF-Maßnahme konkret beschrieben.)

Entsprechende Ausführungen finden sich auch für die weiteren Tierarten wie z.B. für die Haselmaus (S. 125f.), für gehölbewohnende Vogelarten (S. 134f.), für die Feldlerche (s. 136) sowie für Vogelarten mit Kollisionsrisiko (S. 137, 142), ohne dass diese Aufzählung hier abschließend sein soll.

Somit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im UVP-Bericht die erforderliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG enthalten.

Weitere Ausführungen finden sich außerdem in Kapitel 7 der Umweltstudie, wobei offenbleiben kann, ob eine Behandlung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausreichend i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG wäre, da sich – wie gezeigt – die maßgeblichen Passagen (auch) in Kapitel 6 der Umweltstudie („Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens“) finden. Der Vorwurf der Einwenderin, dass die Ausführungen nur in einem gesonderten Dokument („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“) enthalten seien, trifft indes nicht zu.

2.2.2.5.1.2.3 Fehlende Angaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG

Weiter bringt die Stadt Schwandorf vor, dass die Angaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG fehlen. Hiernach sind eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen vorzulegen. Diese erforderliche Darstellung des Alternativenvergleichs fehle in der vorgelegten Umweltstudie.

Diesem Einwand ist die Vorhabenträgerin mit der Ergänzung der Unterlagen im Wege der Planänderung nachgekommen. Die Vorhabenträgerin verweist auf die spezifische Variantenentscheidung im Erläuterungsbericht (Teil A Unterlage 1, Kap. 4.3.3). Dabei wurden die beiden in Betracht kommenden Trassenvarianten auch hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen verglichen (s. hierzu auch 2.2.3.3). Dem Einwand wurde damit hinreichend Rechnung getragen. Dahingestellt bleiben kann somit die Frage, ob die zunächst in der Umweltstudie unter Ziff. 3.2, 3.3 und 3.3.1 enthaltenen Ausführungen die Vorgaben des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG erfüllt hätten.

2.2.2.5.1.2.4 Fehlende Angaben nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 zum UVPG

Außerdem sei der UVP-Bericht nach Einschätzung der Stadt Schwandorf fehlerhaft, weil Angaben nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 im UVP-Bericht fehlten. Zu nennen sei hier die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowie die „Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten“ (vgl. Ziff. 9 und Ziff. 10 der Anlage 4 zum UVPG). Diese Angaben seien nicht im UVP-Bericht zu finden, sondern jeweils in einem gesonderten Dokument.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die zunächst im UVP-Bericht enthaltenen Ausführungen zur den Natura-2000-Gebieten sowie zu den besonders geschützten Arten bereits zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG ausgereicht haben. Jedenfalls hat die Vorhabenträgerin den UVP-Bericht im Zuge des Änderungsverfahrens diesbezüglich ergänzt.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die Planfeststellungsbehörde – jedenfalls nach Ergänzung der Unterlagen im Rahmen der Planänderungen – keine fehlenden oder fehlerhaften Angaben nach § 16 UVPG feststellen konnte.

2.2.2.5.1.3 Fehlende Unterlagen

Die Stadt Schwandorf macht geltend, dass die Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der RL 2011/92/EU missachtet worden seien, denn die sonstigen zur Einsicht ausgelegten Unterlagen seien unvollständig. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sind die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen. Dies sei vorliegend nicht geschehen. Insbesondere hätten nach Ansicht der Einwenderin die im UVP-Bericht, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der Natura-2000-Prüfung genannten Datengrundlagen mit ausgelegt werden müssen. Gleiches gilt für die Alternativenprüfung der Nullvariante nach dem NOVA-Prinzip („Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau“). Die vorgelegten Unterlagen enthielten keinerlei Hinweis auf die angeblich durchgeführte „intensive Prüfung“, sodass diese nachvollzogen werden könnte. Insgesamt könne somit nicht fundiert überprüft werden, inwieweit die getroffenen Bewertungen in den Fachgutachten auf methodisch korrekt generierten Daten beruhen. Dies wäre aber wegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erforderlich gewesen.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass aus § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG keine Pflicht zur Veröffentlichung von Datengrundlagen folge. Erforderlich sei vielmehr die Auslegung der zentralen umweltfachlichen Gutachten. Die Vorhabenträgerin verweist hierfür auf die ausgelegten Unterlagen unter Kapitel 11, insbesondere – aber nicht abschließend - auf die Umweltstudie (Unterlage 11.1), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 11.2) die Unterlagen zur Prüfung der Natura 2000-Gebietsverträglichkeit (Unterlage 11.3), die Unterlage zum Wald (Unterlage 11.1.6) sowie auf die Berichte zur faunistischen Kartierung (Unterlage 11.1.8) sowie zur Biotop- und Nutzungskartierung (Unterlage 11.1.9). Die von der Einwenderin angesprochenen Unterlagen zur Datenerhebung seien nicht auszulegen gewesen, da sich die wesentlichen Ergebnisse der erhobenen Daten aus den vorgenannten Unterlagen ergeben würden. Diese Unterlagen würden eine hinreichende Anstoßwirkung für die betroffene Öffentlichkeit vermitteln. Auch die von der Stadt Schwandorf angesprochene Prüfung nach dem NOVA-Prinzip sei nicht auszulegen gewesen, da diese nicht unter § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG fallen würden, denn diese Prüfung sei der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelagert. Darüber hinaus ist die angesprochene Prüfung vollumfänglich im Erläuterungsbericht abgehandelt (Unterlage 1, Kapitel 4.2.1), sodass auch insoweit die Anstoßwirkung erfüllt sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand der Stadt Schwandorf zurück. Die ausgelegten Unterlagen genügen den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Insbesondere war es nicht erforderlich neben den eigentlichen Prüfungsberichten auch die zugrunde gelegten Datengrundlagen auszulegen. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG dient der effektiven und transparenten Öffentlichkeitsbeteiligung. Zu den auszulegenden Unterlagen gehören Gutachten dann, wenn nach den Gegebenheiten des Einzelfalls ohne deren Kenntnis der mit der Auslegung bezweckte Anstoß zur Erhebung von Einwendungen verfehlt würde.¹⁰⁰ Das ist etwa der Fall, wenn die Behörde erkennt oder erkennen muss, dass ohne diese Unterlagen Betroffenheiten nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden können.¹⁰¹ Aus den ausgelegten Unterlagen konnten nach Sicht der Planfeststellungsbehörde mögliche Betroffenheiten zweifelsohne erkannt und geltend gemacht werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die im UVP-Bericht, der saP und der Natura-2000-Prüfung genannten Datengrundlagen eine weitergehende Anstoßwirkung bewirkt hätten bzw. bewirken würden.

Soweit vorgebracht wird, dass die Unterlagen zur Alternativenprüfung der Nullvariante fehlen würden, ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochene Prüfung im Erläuterungsbericht (Kap.

¹⁰⁰ Vgl. BVerwG U.v. 15.02.2018- 9 C 1.17, BVerwG U.v. 8.6.1995 – 4 C 4.94, BVerwG U.v. 3.3.2011 – 9 A 8.10

¹⁰¹ Vgl. BVerwG U.v. 6.10.2010 – 9 A 12.09

4.2.1) abgehandelt wird und die Unterlagen insoweit auch Anstoßwirkung entfalten. Weitere Unterlagen waren diesbezüglich nicht auszulegen. Inwieweit es sich – wie von der Vorhabenträgerin vorgebracht - bei der Untersuchung nach dem NOVA-Prinzip um eine Prüfung handelt, die der Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgelagert ist und diese somit schon gar nicht unter § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VPG fällt, kann damit dahin gestellt bleiben.

2.2.2.5.1.4 Fehlerhafte Durchführung der UVP

Neben den formalen Einwänden zur UVP (fehlende/fehlerhafte Angaben nach § 16 UVPG, fehlende Unterlagen nach § 19 UVPG) rügt die Stadt Schwandorf auch eine fehlerhafte Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es lägen sowohl methodische als auch inhaltliche Mängel vor.

2.2.2.5.1.4.1 Verlust von Bruthabitaten

Die Prüfung sei in Bezug auf das Schutzgut Tiere (Vögel) zwingend nachzubessern. Der Verlust von Bruthabitaten sei fehlerhaft ermittelt worden. So sei nicht nachvollziehbar, weshalb für Meideeffekte pauschal auf eine Mindestwirkweite von 100 m abgestellt werde. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum der Rückbau der Bestandsleitung eine Entlastung bedeuten soll. Insgesamt sei festzustellen, dass die Tatsachengrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen des Ersatzneubaus auf den Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten nicht ermittelt worden sei und demzufolge dieser Aspekt im Rahmen der UVP-Prüfung nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt worden sei.

Die Vorhabenträgerin legt dar, dass die angesprochenen Meideeffekte insbesondere die Feldlerche betreffen würde. Für diese sei eine Wirkweite von 100 m dokumentiert. Zwar würden für den Kiebitz teilweise Entfernungen von bis zu 200 m postuliert, jedoch entspreche dies nicht dem Regelfall. Zudem seien für die übrigen Wiesenlimikolen (abgesehen von der Feldlerche) Beeinträchtigungen auszuschließen, da sich der zu Verfügung stehende geeignete Lebensraum nicht erheblich vermindere. Weiter müsse berücksichtigt werden, dass der Lebensraum durch die bereits vorhandene Leitung bereits vorbelastet ist. Wird die bestehende Leitung rückgebaut, so entfallen die dadurch ausgelösten Meideeffekte und der Rückbau könne insoweit eine Entlastung bedeuten. Der Habitatverlust wurde daher rechnerisch unterteilt: zum einen in die dauerhafte Neubelastung (dauerhafte Kulissenwirkung der Neubauleitung unter Berücksichtigung und Gegenrechnung des Rückbaus) und zum anderen in die lediglich temporäre Belastung für die Zeit nach dem Bau der neuen Leitung bis zum Rückbau der Bestandsleitung, in der für eine begrenzte Zeit zwei Leitungen vorhanden sind.

Die Vorhabenträgerin weist den pauschalen Vorwurf, dass die die Tatsachengrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen des Ersatzneubaus auf den Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten nicht ermittelt worden sei und damit die UVP-Prüfung mangelhaft sei, zurück. Sie führt dazu aus:

„Brutvögel wurden nach anerkannter Methodik auf repräsentativen Probeflächen untersucht (im ca. 44 km langen Abschnitt zwischen UW Etzenricht bis zum UW Schwandorf insgesamt 16 Probeflächen für Brutvögel). Diese Bestandserfassung auf repräsentativen Probeflächen entspricht den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Lage der Probeflächen orientierte sich sowohl an den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten als auch an den unterschiedlichen Lebensräumen (z.B. offene Agrarstrukturen, Grünland, strukturreiches Halboffenland, Nadelforste, Laub- und Mischwälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, Still- und Fließgewässer). Durch diese Vorgehensweise wurde ein repräsentativer Habitat-Querschnitt abgebildet, der Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum ermöglicht. Dies bedeutet, dass für ähnlich ausgeprägte Lebensräume außerhalb der Probeflächen Rückschlüsse auf potenzielle Artvorkommen gezogen werden können, ohne diese flächendeckend entlang des Ostbayernrings kartiert zu haben. Eine Kombination aus Art-Erfassung und vorhandenem Lebensraum (Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie Struktur- und Nutzungskartierung SNK+) ermöglichte eine hinreichende artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen. Eine Nachbesserung der Planunterlagen in Bezug auf das Schutzgut Tiere (hier: Vögel) ist daher nicht erforderlich.“

Der Einwand, dass der Verlust von Bruthabitaten fehlerhaft ermittelt worden sei, wird zurückgewiesen. Es ist nicht zu kritisieren, dass hinsichtlich der Meideeffekte auf eine Wirkweite von 100 m abgestellt wird. Diese ist ausweislich der zugrunde gelegten Literatur für die Feldlerche maßgeblich. In der saP wird auch angeführt, dass für Arten, wie den Kiebitz, ein Meideverhalten teilweise bis in eine Entfernung von 200 m postuliert wird. Jedoch entspricht dies nicht dem Regelfall, sodass auf die nachgewiesene Wirkweite von 100 m abgestellt werden kann. Zudem vermindert sich – außer hinsichtlich der Feldlerche - der zur Verfügung stehende Lebensraum durch das geplante Vorhaben jedenfalls nicht erheblich. Auch die Bewertung des Rückbaus der Bestandsleitung erfolgt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fehlerfrei. Unzweifelhaft bestehen durch die vorhandene Freileitung bereits Vorbelastungen. Durch den Ersatzneubau kommen neue Meideeffekte hinzu, welche auch entsprechend bilanziert wurden. Sobald jedoch die alte Leitung zurückgebaut wird, entfallen die an dieser Stelle hervorgerufenen Meideeffekte der Bestandsleitung. Somit kann der Rückbau insoweit eine Entlastung bedeuten, auch wenn es natürlich insgesamt bei einer belastenden Kulissenwirkung bleibt. Dies wurde in der Umweltstudie korrekt dargestellt.¹⁰²

Auch den pauschalen Vorwurf, dass die Tatsachengrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen des Ersatzneubaus auf den Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten nicht ermittelt worden sei, weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Brutvögel wurden nach anerkannter Methodik auf repräsentativen Probeflächen untersucht (im ca. 44 km langen Abschnitt zwischen UW Etzenricht bis zum UW Schwandorf insgesamt 16 Probeflächen für Brutvögel). Bei der Bildung der 16 Probeflächen für Brutvögel wurde darauf geachtet, dass ein repräsentativer Habitat-Querschnitt (z.B. offene Agrarstrukturen, Grünland, strukturreiches Halboffenland, Nadelforste, Laub- und Mischwälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, Still- und Fließgewässer) abgebildet wird, der Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum ermöglicht. Dieses methodische Vorgehen war mit den Höheren Naturschutzbehörden Oberpfalz und Oberfranken abgestimmt. Diese Bestandserfassung auf repräsentativen Probeflächen entspricht den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und stellt eine anerkannte Methode dar.¹⁰³ Eine flächendeckende Untersuchung war weder erforderlich und verhältnismäßig. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass hieraus weitergehende Erkenntnisse hätten gezogen werden können.

2.2.2.5.1.4.2 Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Die Einwanderin bringt vor, dass der vorgelegte UVP-Bericht keine Gewähr dafür biete, dass das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf alle Arten eingehalten werden könne. Zum einen sei das Problem der Vogelkollisionen mit Freileitungen unzureichend erörtert worden, zum anderen könne auch für Fledermäuse und andere gehölbewohnende Tierarten das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Außerdem seien unzureichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

2.2.2.5.1.4.2.1 Vogelkollisionen mit Freileitungen

Zum Aspekt der Vogelkollisionen mit der Freileitung führt die Einwanderin an, dass die tatsächlichen Gefahren für Vögel nicht ausreichend untersucht worden seien. Insbesondere wird folgende Passage aus dem UVP-Bericht kritisiert:

„Insgesamt wird die Konfliktintensität des Vorhabens in Bezug auf Vogelkollisionen als gering eingeschätzt. Bei dem geplanten Ersatzneubau der 380/110-kV-Leitung Abschnitt Etzenricht – Schwandorf und dem Rückbau der Bestandsleitung wird die Neubauleitung überwiegend parallel versetzt zur bestehenden Bestandsleitung verlaufen. Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die vorkommenden Brutvögel an die Bestandsleitung gewöhnt haben.“¹⁰⁴

¹⁰² Vgl. Umweltstudie Punkt 6.2.10.3, S. 136 (mit weiterem Verweis auf saP), Planunterlage 11.1.

¹⁰³ Vgl. BVerwG U.v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 und U.v. 12.08.2009 – 9 A 64.07.

¹⁰⁴ Vgl. S. 74 Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 17.08.2018.

Diese Aussage sei zum einen eine reine Vermutung und keine wissenschaftlich begründete Feststellung. Auch sei sie inhaltlich unzutreffend, denn der Ersatzneubau werde nicht an derselben Stelle wie die bestehende Freileitung errichtet, sowie an vielen Stellen deutlich höher und breiter sein als die bisherige Leitung. Daraus ergebe sich eine andere Art der Betroffenheit und ggf. auch eine zusätzliche Betroffenheit für andere Vogelarten. Auch weil sich Vögel möglicherweise an die Bestandstrasse gewöhnt haben könnten, sei davon auszugehen, dass die neue, veränderte Trasse eine neue Gefahr für sie darstellt. Die Erörterungen seien an dieser Stelle viel zu abstrakt und wiesen keinen Bezug zum konkreten Vorhaben auf. Daher genügen diese nicht dem Sinn und Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch die Ausführungen im Rahmen der saP (Seite 30), in denen eine Erdseilmarkierung mit sog. „Vogelmarkern“ als Vermeidungsmaßnahme aufgeführt wird, könnten die Gefährdung und die Tötungstatbestände nicht ausschließen. Es werden lediglich Studien zitiert, die eine „Reduzierungswirkung des Kollisionsrisikos von bis zu über 90 %“ nennen würden. Eine konkrete Übertragung der Studie auf die örtlichen Gegebenheiten und auf die im Plangebiet vorhandenen Vogelarten hätte nicht stattgefunden. Damit könnten diese Unterlagen einem Planfeststellungsbeschluss nicht zugrunde gelegt werden.

Die Vorhabenträgerin weist den Einwand, dass das Problem von Vogelkollisionen in der Umweltstudie völlig unzureichend erörtert worden sei, zurück und setzt sich intensiv mit den Argumenten der Stadt Schwandorf auseinander:

„Der zitierte Textausschnitt bezieht sich auf den Unterpunkt "Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung" im Kapitel 6.2.10.3 der Umweltstudie. Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 11.2), auf die im Text auch verwiesen wird. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine ausführliche, art- bzw. artengruppenspezifische Abhandlung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 7.2). Auf Grundlage der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, ROGAHN & BERNOTAT 2016) wurden alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten dahingehend beurteilt, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko kommt. Dabei wurden sämtliche im Gebiet vorkommende und planungsrelevante Vogelarten mit einer sehr hohen (A), hohen (B) oder mittleren (C) vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung im Hinblick auf Kollision untersucht und bewertet (prüfungsrelevantes Artenspektrum s. BERNOTAT et al., 2018, S.44). Ausweislich des hier anwendbaren § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, „wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“. Nach diesen, die sog. Signifikanz-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, U. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 91) ausdrücklich aufgreifenden Vorgaben, muss das Risiko, aufgrund eines Vorhabens getötet oder geschädigt zu werden, signifikant höher sein als das allgemeine Lebensrisiko der Art bzw. das Risiko, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art zu werden – z. B. von einem Greifvogel geschlagen zu werden, um den Tatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots zu erfüllen. Dieser Bewertungsmaßstab wurde in der BfN-Methodik zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) vollumfänglich umgesetzt. Über die danach ermittelte vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brut- oder Gastvögeln durch Anflug an Freileitungen sowie das ermittelte konstellationsspezifische Risiko lässt sich somit beurteilen, ob im bestimmten Fall verbotsrelevante Kollisionsrisiken im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entstehen können. Entsprechende Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung werden dann ausgeschlossen, wenn das konstellationsspezifische Risiko unter dem jeweiligen verbotsrelevanten Schwellenwert liegt, welcher wiederum von der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (A-C) einer jeden Art abhängt. Ist dies der Fall, besteht kein signifikant erhöhtes Risiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, mit der Beseitigung einer Freileitung zu kollidieren. Das für jede kollisionsgefährdete Art ermittelte konstellationsspezifische Risiko kann den einzelnen Artprotokollen in der saP entnommen werden (Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 7.2). Die Thematik bzw. das Risiko von Vogelkollisionen wurde demnach in der gebotenen Tiefe und nach anerkannter Methodik beurteilt.

Der Einwand, dass die Beurteilung der Konfliktintensität des Ersatzneubaus durch zeitweise zwei parallel verlaufende Freileitungen sowie durch veränderte Standorte und Masttypen nicht berücksichtigt worden sei, ist nicht zutreffend. Der zeitweise parallele Verlauf der Neubau- und der Bestandsleitung sowie der

veränderte Standort und die verwendeten Masttypen sind bei der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos durch den Parameter „Konfliktintensität der Freileitung“ berücksichtigt worden (vgl. Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 7.2 und 10.2). Die Einstufung der Konfliktintensität hinsichtlich Leitungskollision erfolgte gemäß den Vorgaben von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und der BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018, Kapitel 9.2.1, Tabelle 19). Demnach kann - trotz Masterhöhungen und Zubeseilung in geringem Umfang - bei einem Ersatzneubau durch Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsleitung von einer „geringen“ Konfliktintensität (Stufe 1) statt von einer „hohen“ Konfliktintensität (Stufe 3) eines reinen Neubauvorhabens ausgegangen werden. Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn die Entlastung durch den Rückbau im gemeinsamen Aktionsraum der durch den Neubau betroffenen Tiere erfolgt. Als Prüfmaßstab hierfür wurden die „weiteren Aktionsräume“ der Arten herangezogen (BERNOTAT et al. 2018, Tabelle 14 und 15).

Der Einwand, die Erdseilmarkierung sei als Vermeidungsmaßnahme nicht wirksam, ist nicht zutreffend. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine ausführliche, art- bzw. artengruppenspezifische Abhandlung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 7.2). Auf Grundlage der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, ROGAHN & BERNOTAT 2016) wurden alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten dahingehend beurteilt, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko kommt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen kann über eine Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko von Vögeln gesenkt werden (vgl. Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter: V13). In Bezug auf die Minderungswirkung durch Erdseilmarkierung wurde i.d.R. die Vorgehensweise der BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018) angewandt: „Wenn es keine artspezifischen Nachweise und/oder differenzierte Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, ist davon auszugehen, dass die Minderungswirkung eine Stufe im konstellationsspezifischen Risiko umfasst, da eine Wirkung für die Artengruppe Vögel grundsätzlich anerkannt ist. [...] Wenn es artspezifische Nachweise und quantitative Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, können eine bis maximal drei Stufen beim konstellationsspezifischen Risiko anerkannt werden.“ Dieses Vorgehen trägt auch die zuständige Fachbehörde mit. Die Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen zur Minderung des Kollisionsrisikos, ist für Vögel im Allgemeinen grundsätzlich anerkannt, wenn auch vorliegende Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, was die Effektivität der Vogelschutzmarker anbelangt. Für bestimmte Artengruppen, die auch im Untersuchungsraum des Ostbayernrings vorkommen (z.B. Entenvögel, Möwen, Tauben, Gänse, einige Schreitvogelarten, bestimmte Kleinvogelarten) zeigt sich jedoch, dass den Vogelschutzmarkern eine hohe Wirksamkeit attestiert werden kann (z.B. JÖDICKE et al. 2018, KALZ & KNERR 2017, BERNSHAUSEN et al. 2014, HARTMANN et al. 2010, FROST 2008), sodass für die hierunter zu fassenden Vogelarten eine Minderungswirkung von regelmäßig bis zu 2 Stufen angemessen ist. Die BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018) stellt fest: "Ob eine Markierung ausreicht, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu verhindern, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich hierfür sind zum einen die nachgewiesene Wirksamkeit für die Art bzw. Artengruppe und die daraus resultierende Höhe der Minderungswirkung, zum anderen das konstellationsspezifische Risiko, das sich aus der Konfliktintensität des Vorhabens, der Zusammensetzung des Artenspektrums und den räumlichen Verhältnissen ergibt." Letzte Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen für bestimmte Arten und ihre Wirksamkeit über das gesamte Artenspektrum hinweg, sollten durch ein vom BfN vergebenes F+E-Vorhaben zur „Wirksamkeitsanalyse unterschiedlicher Vogelschutzmarker“ aufgelöst werden. Dessen Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor (vgl. LIESENJOHANN et al. 2019). Die Vorhabenträgerin sagt zu, diese Studie auszuwerten und zu prüfen, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Arten artspezifische Nachweise vorliegen und die angesetzte Minderungswirkung bestätigt wird. Sollten sich unter Berücksichtigung dieser aktuellsten Erkenntnisse geänderte Beurteilungen ergeben, so werden diese in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.“¹⁰⁵

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand der Stadt Schwandorf zurück. Die von ihr kritisierte Passage stellt lediglich eine Zusammenfassung der Ergebnisse dar und darf nicht für sich stehend, aus dem Zusammenhang gerissen interpretiert werden. Ausweislich der vorgelegten saP wurden sämtliche im Gebiet vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten

¹⁰⁵ Auszug aus der Replik der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme der Stadt Schwandorf.

mit sehr hohen, hohen oder mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung hinsichtlich des Kollisionsrisikos untersucht und bewertet. Durch den Parameter „Konfliktintensität der Freileitung“ wurde dabei auch der zeitweise parallele Verlauf der Neubau- und der Bestandsleitung sowie der veränderte Standort und die verwendeten Masttypen berücksichtigt. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass die Konfliktintensität der Freileitung im Vergleich zu den anderen Parametern als gering eingestuft wird. Die Herleitung der konstellationsspezifischen Faktoren und deren Gewichtung erfolgt in Anlehnung an BERNOTAT & DIERSCHKE (2016).¹⁰⁶ Demnach ist bei der Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos die Konfliktintensität durch die Freileitung bei einem Ersatzneubau als „gering“ einzustufen. Die Bewertung erfolgt damit auf anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen.

Auch bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme V13 – „Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des Deckblattverfahrens auch die Erkenntnisse aus der neuen Studie „Wirksamkeitsanalyse unterschiedlicher Vogelschutzmarker“ eingearbeitet hat. Die von der Vorhabenträgerin gewählte Methode zur Beurteilung der Kollisionsgefahr von Vogelarten an Freileitungen entspricht dem aktuellen wissenschaftlichen Stand, wie auch die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme darlegt. Zudem bestätigt die höhere Naturschutzbehörde die nach aktuellem Wissensstand hohe Wirksamkeit des vorgeschlagenen Fabrikats für die Erdseilmarkierungen. Für die weiteren Einzelheiten wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.4.9.1.3 verwiesen.

2.2.2.5.1.4.2 Fledermäuse und gehölbewohnende Tierarten

Die Stadt Schwandorf bringt weiter vor, dass für Fledermäuse und andere gehölbewohnende Tierarten das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden könne. Insbesondere die vorgesehene Maßnahme, dass vor der Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfreimachung, Baumhöhlen verschlossen werden, damit die Tiere nicht mehr hineinkommen und somit nicht bei der Baumfällung zu Tode kommen können, wird kritisiert. Zum einen handle es sich hierbei um die Beschädigung einer Lebensstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Zum anderen wirke dieses Vorgehen nicht mit 100%-iger Sicherheit, denn es könne vorkommen, dass Fledermäuse dennoch wieder in die Höhle gelangen und dann bei der Baumfällung verletzt oder getötet werden. Für andere gehölbewohnende Tierarten, insbes. Vögel sei schon keine nähere Untersuchung vorgenommen worden. Die Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG würden damit nicht erfüllt.

Die Vorhabenträgerin entgegnet dem wie folgt:

„Wie in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.2.8.3) und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 11.2, Kapitel 7.1.2.1.2) dargelegt, können durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen in allen Wald- und Gehölbereichen Höhlenbäume für Fledermäuse verloren gehen. Damit die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt werden, wird der Verlust an alten Waldbeständen bzw. an höhlenreichen Baumbeständen durch die vorzeitig umzusetzende CEF-Maßnahme A-CEF3 „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“ ausgeglichen. Außerdem sind konfliktvermeidende Maßnahmen (V8 "Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)", V12 "Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten" und V16 "Schleiffreier Vorseilzug") vorgesehen. Zudem ist es durch geeignete Methoden, wie einen reusenartigen Verschluss, möglich als Quartier geeignete Baumhöhlen so zu verschließen, dass Fledermäuse oder andere Höhlen nutzende Arten zwar noch heraus- aber nicht wieder hineinkommen können. Zuletzt ist es nicht notwendig, dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein Tötungsrisiko mit letzter Sicherheit komplett ausschließen, vielmehr ist es ausreichend, dass bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein womöglich verbleibendes Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle liegt, um einen Tötungstatbestand auszuschließen. Im Zuge von vorgesehenen Kartierungen, die aus artenschutzfachlichen Gründen ab dem 1. September erfolgen und damit außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und innerhalb der Zwischenquartierzeit von Fledermausarten liegen und vor der Frostperiode (bis spätestens 31. Oktober) abgeschlossen sein müssen, werden alle gefundenen Höhlenbäume markiert und mittels GPS eingemessen. Parallel dazu werden alle erfassten Höhlen auf

¹⁰⁶ Vgl. saP, Tabelle 15, S. 240f, Planunterlage 11.2.1.

Besatz hin kontrolliert. Unbesetzte Höhlen werden direkt verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Entnahme von Wald und Gehölzbiotopen zu vermeiden. Werden bei der Höhlenkontrolle Fledermäuse vorgefunden, wird das abendliche Verlassen dieser abgewartet und die Höhlen werden unmittelbar danach verschlossen. Durch den gewählten Kontrollzeitraum, innerhalb der Zwischen-quartierzeit und außerhalb der Brutzeit sowie vor der Frostperiode, wird gewährleistet, dass vorgefundene Fledermaus- und Vogelarten noch ausweichen können und keine relevanten Beeinträchtigungen für diese entstehen. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass sich in den zu fällenden Bäumen keine Tiere befinden, die dort ihre Zwischen-/Winterquartiere haben. Dadurch kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden.

Bzgl. der Datenerhebung (insbesondere Vögel) verweist die Vorhabenträgerin auf die vorstehenden Ausführungen.

Somit werden die Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt.“

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Insbesondere ist der geplante Verschluss von Baumhöhlen (V12) wirksam und zulässig. So empfiehlt auch die Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern zur Vermeidung von Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen den Verschluss des Quartiers durch eine über der Einflugöffnung befestigten Folie, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert („Reusenprinzip“).¹⁰⁷

Die höhere Naturschutzbehörde führt hierzu weiter an, dass sowohl beim Verschluss der Baumhöhlen als auch bei der Fällung der Bäume faunistische Experten oder die Ökologische Baubegleitung hinzugezogen werden, um das Risiko zu minimieren, dass Fledermäuse wieder in die Höhle gelangen und bei der Baumfällung verletzt oder getötet werden. So wird die Einhaltung fachlicher Vorgaben gewährleistet und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für baumhöhlenbewohnende Tierarten wirksam vermieden.

Ergänzend führt die höhere Naturschutzbehörde aus, dass seitens der Vorhabenträgerin bereits begonnen wurde, die im Rahmen der A-CEF3-Maßnahme vorgesehenen Fledermaus- und Vogelnistkästen aufzuhängen. Durch den rechtzeitigen Maßnahmenbeginn und ausreichend zeitlichen Vorlauf kann davon ausgegangen werden, dass die Kästen bis zum Verschluss der Baumhöhlen angenommen werden und die Maßnahmen damit wirksam sind. Um gegebenenfalls nachsteuern zu können, wurde mit der Vorhabenträgerin ein Kontrollkonzept erarbeitet, das auch Teil der Planfeststellung ist.¹⁰⁸ Zwar gibt die höhere Naturschutzbehörde an, dass in der Fachwelt die Wirksamkeit von Fledermauskästen derzeit umstritten ist, weil bis zu einer Nutzung fünf oder mehr Jahre vergehen können. Dies gilt aber vermutlich nur für Gebiete, in denen es bisher noch keine Kästen gab. In der Oberpfalz werden bereits seit langer Zeit Kästen in den Wäldern aufgehängt und von den verschiedenen Fledermausarten sehr gut angenommen. Dies wurde durch eine umfangreiche Kastenkontrolle im Jahr 2017 belegt. Oberpfälzer Fledermausexperten gehen deshalb davon aus, dass die Fledermäuse in der Oberpfalz Kästen als Quartiertyp bereits kennen und neue Kästen deshalb schnell genutzt werden. Ergänzend ist im Kontrollkonzept auch enthalten, dass nach der Fällung die Baumabschnitte mit Höhlenstrukturen entweder innerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung liegend gelagert oder an bestehende Bäume angebunden werden. So können die Baumhöhlen ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zumindest teilweise noch eine Zeit lang erfüllen.

2.2.2.5.1.4.2.3 Unzureichende Vermeidungsmaßnahmen

Weiter macht die Stadt Schwandorf geltend, dass im Rahmen der UVP und saP teilweise Baumaßnahmen und deren Auswirkungen auf die einzelnen Tierarten nicht berücksichtigt worden

¹⁰⁷ Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP, Stand April 2011.

¹⁰⁸ Funktionskontrolle CEF3-Maßnahmen, nachrichtliche Unterlage 11.1.10.

sein. Dies betreffe insbesondere die Vermeidungsmaßnahme V1 – „Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz“. Diese Maßnahme könne das Tötungsrisiko von Amphibien und Reptilien nicht sicher vermeiden.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass neben der Vermeidungsmaßnahme V1 - "Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz" für Reptilien und Amphibien in allen Eingriffsbereichen mit entsprechenden Artvorkommen zusätzlich die Vermeidungsmaßnahme V10 "Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)" und für Amphibien die Vermeidungsmaßnahme V11 "Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)" vorgesehen sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen, da die genannten Maßnahmen V1, V10 und V11 in ihrer Gesamtheit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Amphibien und Reptilien wirksam vermeiden. Die Maßnahme V1 regelt die Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz und Biotopschutz und dient u.a. (allgemein) dem Schutz von Lebensräumen und Biotopen im Vorhabenbereich. Die Vorhaben V10 und V11 sind hingegen zusätzlich speziell auf die Gefährdung von Reptilien (V10) bzw. Amphibien (V11) zugeschnitten:

Auszug Maßnahmeblatt V10:

„Ziel:

Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten werden bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme geeigneter Habitats der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG getroffen. Ziel der Maßnahme ist in erster Linie die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Ferner dient sie dazu, dass eine Inanspruchnahme besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitestgehend vermieden wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang auch ohne CEF Maßnahmen weiterhin erfüllt (s. Unterlage 11.2, Kapitel 7.1.2.3). Von der Maßnahme profitieren auch sonstige Reptilienarten (z.B. Ringelnatter und Kreuzotter), auch wenn sie nicht dem Anhang IV der FFH-Richtlinie angehören, sofern Vorkommen durch die ökologische Baubegleitung im Vorfeld der Bauausführung festgestellt werden. In diesem Fall wird die Maßnahme situativ festgelegt.“

Auszug Maßnahmeblatt V11:

„Ziel:

Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten werden bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme geeigneter Habitats der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), des Laubfroschs (*Hyla arborea*), des Moorfroschs (*Rana arvalis*) und der Wechselkröte (*Bufo viridis*) besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG getroffen. Ziel der Maßnahme ist in erster Linie die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Ferner dient sie dazu, dass eine Inanspruchnahme besetzter Ruhestätten weitestgehend vermieden wird. Fortpflanzungsstätten (Gewässer) sind nicht betroffen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang auch ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (s. Unterlage 11.2, Kapitel 7.1.2.4). Von der Maßnahme profitieren auch sonstige Amphibienarten, auch wenn sie nicht dem Anhang IV der FFH-Richtlinie angehören, sofern Vorkommen durch die ökologische Baubegleitung im Vorfeld der Bauausführung festgestellt werden. In diesem Fall wird die Maßnahme situativ festgelegt.“

Die vorgesehenen Maßnahmen, die dem jeweiligen Maßnahmeblatt entnommen werden können, sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde angemessen und wirksam. Das Tötungsrisiko von Amphibien und Reptilien wird damit mit hinreichender Sicherheit vermieden bzw. nicht signifikant erhöht.

2.2.2.5.1.4.3 Unzureichende Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel, A-CEF 3

Die Stadt Schwandorf wendet zudem ein, dass die Ausgleichsmaßnahme A-CEF 3 für Fledermäuse und andere gehölbewohnende Tiere völlig ungeeignet sei, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auszuschließen. Betroffen seien dabei insbesondere die sog. „Baumfledermäuse“, wie sie in der saP (S. 38ff.) näher beschrieben werden. Die Einwanderin führt aus, dass es bei Fledermäusen nicht auf den Schutz eines einzelnen Baumes ankomme, sondern auf die Funktion des Verbundes, da sie die Höhlenbäume regelmäßig wechseln (so auch vom BVerwG festgestellt, vgl. U.v. 6.11.2012 – 9 A 17.11). Die Besiedlung neu angebrachter Kastengruppen vollziehe sich aber lokal sehr unterschiedlich, sodass deren

Erfolgswahrscheinlichkeit nur sehr schwer prognostiziert werden könne. Die von der Einwenderin zitierten Gutachten bezweifeln ebenfalls die Wirksamkeit von Fledermauskästen, da diese oftmals nicht oder nur selten genutzt wurden. Damit werde deutlich, dass die vorgeschlagene CEF-Maßnahme ungeeignet sei und das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt werde. Außerdem könne diese Maßnahme nicht als CEF-Maßnahme für den Verlust oder die Störung von Fledermaus- und Vogelarten geltend gemacht werden, weil der räumliche Bezug zu den betroffenen Revieren in keiner Weise erkennbar sei. Es sei unklar, ob durch die Maßnahme für die Zielarten überhaupt eine Aufwertung möglich ist oder ob der Wald bereits soweit besiedelt ist, dass eine Dichtesteigerung bzw. Qualitätsverbesserung für die Fledermaus- oder Vogelarten gar nicht mehr möglich ist. Schließlich sei die Maßnahme auch deshalb ungeeignet, weil ein ökologischer Mehrwert erst im Laufe von Jahrzehnten entstehen wird, was dem Ansatz einer funktionserhaltenden Maßnahme, die ohne Zeitverzug wirksam werden muss, widerspricht.

Die Vorhabenträgerin setzt sich mit den vorgebrachten Kritikpunkten auseinander und erwidert folgendes:

„Der Einwand, dass die A-CEF3-Maßnahme "Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten" in Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen und anderen gehölbewohnenden Tierarten ungeeignet ist, ist zurückzuweisen.

Die Maßnahme "A-CEF3" setzt sich in erster Linie aus den Komponenten "Natürliche Waldentwicklung", d.h. Nutzungsverzicht in Waldgebieten, sowie "Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen/-baumgruppen" zusammen. Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie im Maßnahmenblatt dargelegt, zielen insbesondere der Nutzungsverzicht, aber auch die Habitatbaumsicherung, auf eine langfristige Erhöhung des Quartierangebots ab (vgl. Unterlagen 5.3 Maßnahmenblätter, 11.2 saP). Vogelnisthilfen und Fledermauskästen werden lediglich ergänzend aufgehängt. Diese werden hauptsächlich zur Überbrückung des möglichen Entwicklungszeitraums bei "Natürlicher Waldentwicklung" und "Habitatbäumen" aufgehängt (Unterlage 5.3). Der Wirksamkeit und zeitlichen Überbrückung des Verlustes der vorgefundenen Höhlenbäumen/Baumhöhlen wurde durch den bisher gewählten Ausgleichsansatz (Nutzungsverzicht, Habitatbäume, Kästen), verbunden mit dem entsprechend höherem Ausgleichsverhältnis bei den Komponenten "Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen/-baumgruppen" sowie "Aushang von Vogelnisthilfen und Fledermauskästen", Rechnung getragen. Hierdurch werden Dunkelziffern, Konkurrenzsituationen und Nicht-Annahmeszenarien (der Kästen) berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass nicht jede betroffene Baumhöhle für Fledermäuse geeignet ist bzw. als Quartier genutzt wird. Die erforderlichen Maßnahmen im Wirtschaftswald (CEF3: Habitatbäume, Natürliche Waldentwicklung, Nistkästen) sind noch nicht räumlich konkretisiert. Hierfür wurde ein Suchraum von bis zu 10 km beidseits der Neubauleitung angesetzt, in dem gegenwärtig geeignete Flurstücke mit Waldbestand gesucht werden, die die aus Sicht des Fledermausschutzes relevanten Vorgaben erfüllen. Diese Vorgaben sind im Maßnahmenblatt A-CEF3 (s. Unterlage 5.3) beschrieben (z.B. Sicherung von Habitatbaumgruppen statt verstreuter Einzelbäume). Die Auswahl der Waldbereiche zum Aushang von Kästen wird sich möglichst an bestehenden Kastentraditionen orientieren. Wenn die konkreten Flächen für die A-CEF3-Maßnahme feststehen, werden diese vor der Planfeststellung den Behörden mitgeteilt und abgestimmt.

Zusätzlich wird das Anbringen der vom Eingriff betroffenen Naturhöhlen an andere, nicht betroffene Bäume als geeignete, ergänzende Maßnahme in Betracht gezogen. Im Einzelfall wird geprüft, ob Holzkörperabschnitte mit intakten Baumhöhlen an benachbarte Bäume, im Bereich geeigneter Habitats, aufgehängt werden können. Dies erfolgt in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der vorhandenen Naturhöhlen.

Die Aussage, es würden nur noch 1,98 ha alte Baumbestände im Vorhabengebiet vorhanden sein ist falsch. Es gibt im Umfeld des neuen Ostbayernrings viel mehr alte Baumbestände. Durch eine "waldschonende" Trassierung werden jedoch nur 1,98 ha alter Waldbestand vom Vorhaben betroffen.“

Die Planfeststellungsbehörde weist die Kritik der Stadt Schwandorf an der Maßnahme A-CEF-3 - „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“ zurück. Die Maßnahme setzt in erster Linie auf den Nutzungsverzicht in Waldgebieten („natürliche Waldentwicklung“) sowie auf die Sicherung und Schaffung von Habitatsbäumen bzw. –baumgruppen. Fledermaus- und Nistkästen werden nur ergänzend aufgehängt und dienen im Wesentlichen der Überbrückung der zeitlichen Lücke vom Beginn des Eingriffs bis zur natürlichen Erhöhung der

Baumhöhlendichte. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen ist insbesondere auch eine entsprechende „Funktionskontrolle“ vorgesehen.¹⁰⁹ Was die Wirksamkeit der Fledermaus- und Nistkästen betrifft führt die höhere Naturschutzbehörde außerdem folgendes aus:

„In der Fachwelt ist die Wirksamkeit von Fledermauskästen derzeit umstritten, weil bis zu einer Nutzung 5 oder mehr Jahre vergehen können. Dies gilt aber vermutlich nur für Gebiete, in denen es bisher noch keine Kästen gab. In der Oberpfalz werden bereits seit langer Zeit Kästen in den Wäldern aufgehängt und von den verschiedenen Fledermausarten sehr gut angenommen. Dies wurde durch eine umfangreiche Kästenkontrolle im Jahr 2017 belegt. Oberpfälzer Fledermausexperten gehen deshalb davon aus, dass die Fledermäuse in der Oberpfalz Kästen als Quartiertyp bereits kennen und neue Kästen deshalb schnell genutzt werden. Ergänzend ist in dem Kontrollkonzept auch enthalten, dass nach der Fällung die Baumabschnitte mit Höhlenstrukturen entweder innerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung liegend gelagert oder an bestehende Bäume angebunden werden. So können die Baumhöhlen ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zumindest teilweise noch eine Zeit lang erfüllen.“

2.2.2.5.1.4.4 Beschädigung von Lebensstätten

Weiter bringt die Stadt Schwandorf vor, dass der Verschluss von Baumhöhlen als Beschädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzuordnen sei. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass diese Maßnahme mit dem Ziel durchgeführt wird, Tötungsrisiken für Fledermäuse zu minimieren. Durch diese Maßnahme würden nicht nur Fledermäuse betroffen, sondern auch Vögel, die die Höhlen regelmäßig auch zur Nachtruhe außerhalb der Brutzeit nutzen. Dieser Aspekt sei nicht thematisiert worden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass Baumhöhlen nur dann verschlossen werden, wenn Höhlenbäume im Eingriffsbereich liegen und gefällt werden müssen. Die Vermeidungsmaßnahme V12 vermindert dabei das Tötungsrisiko für höhlenbewohnende Arten. Der Verlust von Höhlenbäumen, und damit eine Beschädigung von Lebensstätten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel, wird durch die A-CEF 3 Maßnahme ausgeglichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die A-CEF 3 Maßnahme wird bei jeder relevanten Artengruppe (Fledermäuse) oder Vogelgilde im Artenblatt in der saP (Unterlage 11.2 saP, Kapitel 7.1.2 und 7.2) angeführt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zwar liegt die Einwenderin mit ihrer Einschätzung richtig, dass es sich bei dem Verschluss von Baumhöhlen um eine Beschädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG handelt. Jedoch liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Daher sieht die Vorhabenträgerin mit der CEF-Maßnahme A-CEF3 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für baumhöhlenbewohnende Tierarten vor. Somit wird der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands verhindert.

Der Vorwurf der Einwenderin, dass der Aspekt der Beschädigung von Lebensstätten für Fledermäuse und baumhöhlenbewohnende Vögel nicht thematisiert worden sei, ist nicht korrekt. So heißt es im Maßnahmeblatt A-CEF3:

„Konfliktbeschreibung:

Durch Eingriffe in mittelalte und alte Waldbestände und Gehölzstrukturen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für höhlenbewohnende Tierarten ein Habitatverlust entsteht. Der Konflikt leitet sich in erster

¹⁰⁹ Vgl. „Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring“, erstellt durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung und durch TNL Umweltplanung.

Linie aus dem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ab. Dies betrifft jegliche Art an Quartieren von Fledermäusen und Nistplätze von Vögeln. Ferner profitiert die Haselmaus (s. V15), bei potenzieller Nutzung von Baumhöhlen, zusätzlich von dieser Maßnahme. Bezüglich des Konflikts zur Verletzung/Tötung von Individuen im Zusammen mit der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten s. Maßnahme „V12“: Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten.“

Im Maßnahmeblatt V12 wird folgendes ausgeführt:

„Konfliktbeschreibung:

Durch Eingriffe in Gehölze zur Baufeldfreimachung (z.B. Rückschnitt, Fällung, Rodung) kann es potenziell zur Beschädigung/Zerstörung von besetzten Lebensstätten oder Verletzung/Tötung höhlenbewohnender Tierarten kommen. Dies betrifft alle Maßnahmen an Gehölzen, so z.B. innerhalb des Schutzstreifens, von Arbeitsflächen der Neubauleitung und der Bestandsleitung sowie der benötigten Flächen für die Provisorien und der Zuwegungen. Der Konflikt leitet sich in erster Linie aus der potenziellen Verletzung/Tötung von Fledermäusen in ihren Quartieren und Eiern oder nicht-flüggel Jungvögeln in ihren Nestern ab. Ferner profitiert die Haselmaus (s. V15), bei potenzieller Nutzung von Baumhöhlen, zusätzlich durch diese Maßnahme. Bezüglich des Konflikts zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte s. Maßnahme „A-CEF3“: Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölzwohnende Tierarten.“

Damit wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin durchaus erkannt hat, dass eine Beschädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse und baumhöhlenbewohnende Vögel vorliegt. Diesem Konflikt wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A-CEF3 und die Vermeidungsmaßnahme V12 wirksam begegnet.

2.2.2.5.1.4.5 Unzureichende Sachverhaltsermittlung

Abschließend wendet die Stadt Schwandorf ein, dass sich Mängel der UVP bei der Sachverhaltsermittlung ergeben würden. So wird eine unzureichende Datengrundlage zur Bestandserfassung bemängelt, weil teilweise veraltete Daten herangezogen wurden. Die Einwanderin weist darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung artenschutzrechtliche Bestandserhebungen regelmäßig nur dann noch verwertbar sind, wenn sie nicht älter als fünf Jahre sind. Teilweise würden im UVP-Bericht aber Daten herangezogen, die 9 bis 10 Jahre alt sein. In der saP werde sogar das „Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreise Amberg-Weiden, Schwandorf, Neustadt a.d. Waldnaab und Weiden i.d.OPf.“ aus dem Jahr 2001 zitiert und herangezogen.

Darüber hinaus sei die Bestandserfassung an sich nur unvollständig erfolgt. So wurden Fledermäuse, Brutvögel, Gastvögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken und xylobionte Käfer ausweisliche des UVP-Berichts nicht flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum, sondern auf ausgewählten Probe- und Kartierflächen erfasst. Dieses methodische Vorgehen sei insbesondere bei kleinräumig agierenden Tiergruppen wie Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlingen und Heuschrecken völlig unzureichend, wenn davon ausgegangen wird, dass ohnehin für diese Tierarten eine lediglich geringe Fläche relevant ist. Es hätte somit aus Sicht der Einwanderin an allen Maststandorten eine tatsächliche Erfassung der vorhandenen Arten durchgeführt werden müssen, und nicht nur an ausgewählten Maststandorten. Tatsächlich seien nicht einmal 10 % der betroffenen Maststandorte untersucht worden.

Die Vorhabenträgerin äußert sich zu den Vorwürfen der unzureichenden Datengrundlage und Bestandserfassung wie folgt:

„Der Einwand, die Bestandserfassung sei veraltet, ist in der angeführten Pauschalität zurückzuweisen. Der natur- und artenschutzfachlichen sowie -rechtlichen Beurteilung der Planung liegen aktuelle Bestandserfassungen zugrunde. Die projekteigenen Bestandserhebungen sind allesamt nicht älter als 5 Jahre. Lediglich bei der Auswertung der Sekundärdaten, insbesondere der Artenschutzkartierung und der Bayerischen Biotopkartierung des LfU wurden Daten ab dem Jahr 2008 berücksichtigt (die letzten 10 Jahre). Diese Daten wurden ergänzend zu den projekteigenen Bestandserhebungen berücksichtigt, entweder im Sinne einer worst case Betrachtung oder um darzulegen, wie lange die letzten Nachweise einer Art bereits zurückliegen, die vorhabenbedingt nicht mehr vorgefunden wurde. Letzteres dient in erster Linie auch dazu, aufzuzeigen, dass solche Daten dennoch recherchiert wurden und bekannt sind, selbst wenn sie als sogenannte Altdaten gelten. Die Umweltstudie basiert auf den vorhabenbezogenen Bestandserfassungen.“

Unrichtig ist auch, dass Daten, die älter als fünf Jahre sind, generell keine geeignete Grundlage für eine arten- oder habitatschutzfachliche Bewertung darstellen.

Der Einwand, die Bestandserfassung sei in Bezug auf die Fauna unvollständig, ist in der angeführten Pauschalität ebenfalls zurückzuweisen. In Hinblick auf die Fauna erfolgten 2016 und 2017 Erhebungen verschiedener planungsrelevanter Tiergruppen, die entsprechend der vorhandenen Lebensräume und der Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen ausgewählt wurden. Die Erfassungen erfolgten nicht flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum, sondern auf ausgewählten Probeflächen bzw. Kartierflächen, bei denen zwei verschiedene Untersuchungsansätze verfolgt wurden: repräsentative Probeflächen und selektive Kartierflächen (Erläuterungen dazu nachfolgend). Detaillierte Ausführungen hierzu finden sich in der Umweltstudie (Unterlage 11.1) im Unterkapitel Methodisches Vorgehen (Kapitel 6.2.3.1) sowie in den jeweiligen Unterkapiteln der Artengruppen (Kapitel 6.2.8.1 bis 6.2.17.1) und im Bericht zur Faunistischen Kartierung (Unterlage 11.1.8). Die Probe-/Kartierflächen sind in den Bestands- und Konfliktplänen „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Tiere“ (Unterlage 11.1.3) dargestellt.

Als Grundlage zur Auswahl von Probeflächen/Kartierflächen diene die für das Raumordnungsverfahren 2014 und 2015 durchgeführte Struktur- und Nutzungskartierung (SNK+) im Bereich von 400 m beidseits der Bestandsleitung (Unterlage 11.1, Kapitel 6.2.6.1). Hierzu wurde der für die ländliche Entwicklung in Bayern entwickelte „SNK+Schlüssel“ verwendet (s. „Handbuch besonderer Artenschutz“, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN – LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN BAYERN, 2012). Der Erhebungsmaßstab war 1 : 5.000. Der SNK+Schlüssel dient der Erfassung von Strukturtypen und somit auch von Lebensräumen im weitesten Sinne. Aufgrund der strukturgebundenen Ausrichtung des SNK+Schlüssels kann von den kartierten SNK+Typen auf das potenzielle Vorhandensein von Tier- und Pflanzenarten geschlossen werden. Mit der SNK+ bestand somit für das Planfeststellungsverfahren eine geeignete Bestandsgrundlage, mit welcher der Untersuchungsrahmen für weitere Untersuchungen festgelegt wurde. Über die Zuordnung von Arten zu den Strukturtypen ist sichtbar, in welchen Bereichen des Freileitungskorridors mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist. Mit Hilfe der SNK+ konnten somit die Probeflächen/Kartierflächen für die faunistischen Erhebungen abgegrenzt werden. Zusätzlich wurden aktuelle Luftbilder ausgewertet, um lokale Habitatgegebenheiten und mögliche Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen.

Großräumig agierende Tiergruppen wie Fledermäuse und Vögel wurden auf repräsentativen Probeflächen untersucht (im ca. 44 km langen Abschnitt zwischen UW Etzenricht bis zum UW Schwandorf insgesamt 11 Probeflächen für Fledermäuse und 16 Probeflächen für Brutvögel). Diese Bestandserfassung auf repräsentativen Probeflächen entspricht den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Lage der Probeflächen orientierte sich sowohl an den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten als auch an den unterschiedlichen Lebensräumen (z.B. offene Agrarstrukturen, Grünland, strukturreiches Halboffenland, Nadelforste, Laub- und Mischwälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, Still- und Fließgewässer). Durch diese Vorgehensweise wurde ein repräsentativer Habitat-Querschnitt abgebildet, der Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum ermöglicht. Dies bedeutet, dass für ähnlich ausgeprägte Lebensräume außerhalb der Probeflächen Rückschlüsse auf potenzielle Artvorkommen gezogen werden können, ohne diese flächendeckend entlang des Ostbayernrings kartiert zu haben. Eine Kombination aus Art-Erfassung und vorhandenem Lebensraum (Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie Struktur- und Nutzungskartierung SNK+) ermöglichte eine hinreichende artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen.

Bei den kleinräumig agierenden Tiergruppen (Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken) erfolgten die Erhebungen im Gelände auf ausgewählten Kartierflächen im Mastumfeld (selektive Kartierflächenauswahl). Auch diese Bestandserfassung entspricht den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. In einem Suchraum von 10.000 m² im Umkreis des Maststandortes wurden auf Grundlage der Struktur- und Nutzungskartierung (SNK+) sowie unter Einbezug des aktuellen Luftbildes (s.o.) bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen funktional und artengruppenspezifisch Kartierflächen abgegrenzt. Deren Verifizierung erfolgte im Gelände, je betreffendem Maststandort (im ca. 43 km langen Abschnitt zwischen UW Etzenricht bis zum UW Schwandorf insgesamt 36 Kartierflächen für Reptilien, 42 Kartierflächen für Amphibien und Libellen, 25 Kartierflächen für Schmetterlinge und Heuschrecken). Somit ist sichergestellt, dass überall dort kartiert wurde, wo planungsrelevante Arten vom Vorhaben betroffen sein können. Es muss nicht jede bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommene Fläche kartiert werden, wenn dort keine planungsrelevanten Arten zu erwarten sind. Wurden planungsrelevante Arten festgestellt, so wurde bei der Beurteilung der Auswirkungen nicht nur die eigentliche Kartierfläche betrachtet, sondern auch alle geeigneten Lebensräume im Umfeld. Somit war auch hinsichtlich relativ kleinräumig agierender Tierarten eine fachgerechte artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen möglich. Ferner wurden Funktionsbeziehungen, z.B. zwischen Laich- und Sommer-/Winterhabitat von Amphibien, berücksichtigt.

Durch die beiden oben beschriebenen Vorgehensweisen ist eine ausreichende Wissensgrundlage gegeben, um sowohl Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen (erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

im Sinne des UVPG, Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG sowie Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) als auch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen festzulegen. Eine flächendeckende Artkartierung ist nicht erforderlich, weil dadurch kein Erkenntniszuwachs in Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen erreicht würde. Die Herangehensweise entspricht dem Maßstab der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“. Das Kartierkonzept wurde mit den Höheren Naturschutzbehörden von Oberfranken und der Oberpfalz abgestimmt und als fach- und methodengerecht erkannt.“

Die Einwände werden zurückgewiesen. Der Vorwurf, dass veraltete Daten verwendet wurden, verfängt nicht. Die unmittelbar vorhabenbezogenen Bestandserhebungen sind allesamt nicht älter als fünf Jahre. Zwar werden teilweise auch ältere Daten zitiert. Bei diesen handelt es sich jedoch ausnahmslos um Sekundärdaten wie z.B. Artenschutzkartierung und Bayerische Biotopkartierung des LfU, die ergänzend z.B. im Rahmen einer worst case-Betrachtung berücksichtigt worden sind. Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur stellen eine wichtige Erkenntnisquelle dar, mit der verbleibende Unsicherheiten oder Erkenntnislücken ausgeglichen oder ergänzt werden können. Zum Beispiel kann so dargelegt werden, wie lange die letzten Nachweise einer Art, die im Rahmen der vorhabenbezogenen Untersuchungen nicht mehr vorgefunden wurde, bereits zurückliegen. Die Verwendung entsprechender Daten ist demnach nicht zu beanstanden, sondern vielmehr positiv hervorzuheben.

Genauso wenig ist zu beanstanden, dass keine flächendeckende Bestandserfassung erfolgt ist, sondern repräsentative Probe- bzw. Kartierflächen herangezogen und untersucht wurden. Die Kombination aus Untersuchung repräsentativer Habitats im Wirkungsbereich und daraus folgenden Rückschlüssen auf den gesamten Vorhabenbereich ermöglicht eine umfangreiche artspezifische Bestandserfassung und entspricht den einschlägigen wissenschaftlichen Methoden. Es ist nicht erforderlich, ein lückenloses Arteninventar anzufertigen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts - eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.¹¹⁰ Eine flächendeckende Kartierung war weder erforderlich noch bei der Größe des Untersuchungsraums zumutbar. Es entspricht der einschlägigen wissenschaftlichen Praxis bei einem großen Wirkungsbereich die artspezifische Untersuchung auf repräsentative Probeflächen zu beschränken und aus den daraus gewonnenen Ergebnissen Rückschlüsse hinsichtlich dem übrigen Vorhabengebiet zu ziehen. Insbesondere waren von einer flächendeckenden Kartierung keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten. Sind keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen entsprechende Untersuchungen auch nicht durchgeführt werden.¹¹¹ Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass das Kartierkonzept mit den Höheren Naturschutzbehörden von Oberfranken und der Oberpfalz abgestimmt und als fach- und methodengerecht anerkannt worden ist.

2.2.2.5.1.5 Deckblattverfahren

Die Stadt Schwandorf bringt auch im 1. Deckblattverfahren zahlreiche Einwendungen betreffend den UVP-Bericht und die Umweltverträglichkeitsprüfung vor. An deren Irrelevanz hat sich zwar gegenüber der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung keine Änderung ergeben, dennoch werden die Einwände der Vollständigkeit halber behandelt.

2.2.2.5.1.5.1 Mangelhafte Behandlung Schutzgut Wasser

Die Einwände der Stadt Schwandorf in ihrem Schreiben vom 23. März 2022 bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Gutachten zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielender EU-Wasserrahmenrichtlinie werden unter dem Punkt 2.2.3.4.6.17 ausführlich behandelt.

¹¹⁰ Vgl. BVerwG U.v. 18.03.2009 – 9 A 40.07, BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14.07Rn. 44.

¹¹¹ Vgl. BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 Rn. 44.

2.2.2.5.1.5.2 Fehlerhafte saP und Behandlung des Schutzgutes Tiere in der UVP

Die Stadt Schwandorf kritisiert erneut, dass sowohl die saP als auch der UVP-Bericht in Bezug auf das Schutzgut Tiere, speziell die Vogelarten, fehlerhaft sei und keine ausreichende Prüfung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf dieses Schutzgut ermögliche. Die Vorhabenträgerin habe in ihren ergänzenden Unterlagen zwar erstmals auf die Fachkonvention Bernotat et. al (2018) abgestellt, diese aber fehlerhaft angewandt. Die Vorhabenträgerin nehme an, dass der Rückbau der Bestandsleitung zu einer deutlich geringeren Vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) führe als bei einem Neubauvorhaben. Die Einstufung der vMGI von der Vorhabenträgerin für Vögel sei grob fehlerhaft. Diese Fehlerhaftigkeit führe dazu, dass die Aussagen von Bernotat et. al (2018) nicht so pauschal anwendbar seien, wie sie die Vorhabenträgerin hier anwende. Zum werde verkannt, dass auch in der genannten Fachkonvention eine Prüfung und Bewertung anhand des Einzelfalls unerlässlich sei und eine Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsleitung nur unter bestimmten Voraussetzungen als für das Vorhaben positiv berücksichtigungswert sei und damit in die Einstufung der vMGI einbezogen werden dürfe. Durch die Einordnung als Ersatzneubau nach Bernotat et. al (2018) verkenne die Vorhabenträgerin, dass der Rückbau der Bestandsleitung nicht unmittelbar oder zeitnah erfolge, sondern die Bestandstrasse auch noch mehrere Jahre bestehen bleiben solle.

Die Vorhabenträgerin nimmt hierzu ausführlich Stellung:

„Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine ausführliche, art- bzw. artengruppenspezifische Abhandlung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 7.2). Dabei wurde die BfN-Methodik zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) gemäß BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ von BERNOTAT et al. (2018) angewandt. Sie stellt für die Thematik der Bewertung von Mortalitätsrisiken den aktuell differenziertesten wissenschaftlichen Bewertungsansatz dar. Auf Grundlage der Beurteilung deskonstellationsspezifischen Risikos (BERNOTAT et al. 2018) wurden alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten dahingehend beurteilt, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko kommt. Die Thematik bzw. das Risiko von Vogelkollisionen wurde demnach in der gebotenen Tiefe und nach anerkannter Methodik beurteilt. In diesem Zusammenhang weist die Einwanderin auch darauf hin, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A-CEF2 keine geeigneten Maßnahmen seien. Es sei unverständlich, wie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, deren Wirksamkeit vor Durchführung des Vorhabens nachgewiesen sein müsse, durch einen Rückbau erst mehrere Jahre nach Realisierung des Vorhabens berücksichtigungsfähig sein solle.

Der Einwand, dass in der saP und UVS angenommen werde, dass *„der Rückbau der Bestandsleitung zu einer deutlich geringeren Vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) führ[e] als bei einem Neubauvorhaben“*, ist nicht zutreffend. Der Einwander gibt die Ergebnisse der saP nicht richtig wieder und verwechselt offensichtlich die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) mit dem Konstellationsspezifischen Risiko (KSR). Richtig ist vielmehr: Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) bildet die grundlegende, artbezogene Gefährdung von Vögeln durch Kollision an Freileitungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Vorhaben ab. Sie wurde nicht vom Gutachter festgelegt, sondern von BERNOTAT et al. (2018) für verschiedene Brut- und Gastvogelarten hergeleitet (siehe Tabellen 12 und 13 in BERNOTAT et al. (2018)). Die Vorgehensweise und die Begriffe sind ausführlich in Kapitel 4.3 der saP erläutert.

Der Einwand, dass es sich beim Ostbayernring um keinen Ersatzneubau handelt, weil zeitweilig zwei Leitungen bestehen und daher die Einstufung der Konfliktintensität fehlerhaft ist, ist nicht zutreffend.

Unter Ersatzneubau versteht man bereits nach allgemeinem Sprachgebrauch, dass ein Bauvorhaben ein anderes (bestehendes) ersetzt. Daraus folgt, dass bei Errichtung eines Ersatzneubaus regelhaft davon auszugehen ist, dass für eine gewisse Zeit zwei Leitungen bestehen. Dieses Verständnis legt der Gesetzgeber beispielsweise auch der Definition des hier nicht maßgeblichen § 3 Nr. 4 Netzausbaugesetz (NABEG) zu Grunde. Auch BERNOTAT et al. (2018) liegt dieses Verständnis zugrunde. Dort wird der Begriff Ersatzneubauvorhaben wie folgt definiert: *„Bei Ersatzneubauvorhaben handelt es sich um Vorhaben, bei denen eine Freileitung neugebaut und die Bestandsleitung vollständig zurückgebaut wird“* (Seite 77).

Da im Rahmen des hier antragsgegenständlichen Vorhabenseine bestehende 220-kV-Leitung durch eine neue 380-kV-Leitung ersetzt wird, indem zunächst die 380-kV-Leitung errichtet und anschließend die 220-kV-Leitung ersetzt wird, handelt es sich um einen Ersatzneubau im Sinne der oben dargestellten Definition. Der Ostbayernring stellt einen typischen Ersatzneubau dar. Die Achsen der Bestandsleitung und Neubaulleitung liegen für einen Großteil des Planfeststellungsabschnittes (ca. 33 km von 44 km der Gesamtstrecke entspricht 75 %) eng gebündelt in einem Abstand von ca. 55 m. Insofern ist der Behauptung der Stadt Schwandorf, es handele sich nicht um einen Ersatzneubau, zu widersprechen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der zitierten Passage von der Stadt Schwandorf im Weiteren, die sich auf Seite 97f. im Kap. 10 „Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung“ von BERNOTAT et al. (2018) findet. Vielmehr fehlt bei dem Zitat der erste Satz der betreffenden Passage. Dieser lautet: „Die Anerkennung des Rückbaus ist nur möglich, wenn es keine ohnehin bestehende Verpflichtung zum Rückbau oder zur erneuten Genehmigung der alten Trasse gibt.“ Bei der zitierten Passage im Kap. 10.6, das sich Maßnahmen zur Minderung, bzw. Schadensbegrenzung widmet, geht es also ersichtlich um die Berücksichtigung eines Rückbaus als Schadensbegrenzungsmaßnahme, wenn dieser Rückbau nicht ohnehin erfolgen muss. Letzteres ist beim Vorhaben Ostbayernring jedoch gerade der Fall. Gegenstand der Planfeststellung sind der Ersatzneubau sowie der Rückbau der zu ersetzenden Bestandsleitung. Eine grundsätzliche Pflicht zum Rückbau gibt es nicht (vgl. dazu auch BVerwG, U. v.20.01.2021 -4 A 4.19, Rn. 43, Juris). Demnach ist der Rückbau hier anrechenbar.

Wie in Kapitel 4.3 der saP ausgeführt, ist die Tatsache, dass bei einem Ersatzneubau vorübergehend zwei Leitungen (Bestandsleitung und Neubauleitung) nebeneinanderstehen werden, in die Einstufung der Konfliktintensität eingeflossen. Die Einstufung der Konfliktintensität hinsichtlich Leitungskollision erfolgte gemäß den Vorgaben von BERNOTAT et al. (2018), Kapitel 9.2.3, Tabelle 19). Demnach kann - trotz Masterrhöhungen und Zubeseilung in geringem Umfang - bei einem Ersatzneubau durch Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsleitung von einer „geringen“ Konfliktintensität (Stufe 1) statt von einer „hohen“ Konfliktintensität (Stufe 3) eines reinen Neubauvorhabens ausgegangen werden. Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn die Entlastung durch den Rückbau im gemeinsamen Aktionsraum der durch den Neubau betroffenen Tiere erfolgt. Als Prüfmaßstab hierfür wurden die „weiteren Aktionsräume“ der Arten herangezogen (BERNOTAT et al. 2018, Tabelle 14 und 15).

Die Stadt Schwandorf gibt die Inhalte von Bernotat et al. (2018) nicht richtig wieder bzw. reißt sie aus dem Zusammenhang. Auch Bernotat et al. (2018) betont, dass es unterschiedliche Arten von Ersatzneubauvorhaben gibt, die auch unterschiedliche Konfliktintensitäten zur Folge haben (siehe Tab. 19: Freileitungsvorhabentypen und deren Konfliktintensität hinsichtlich Leitungskollision, Seite 81, Bernotat et al. 2018). Auf Grundlage dieser Tabelle wurde eine Einstufung der Konfliktintensität entlang des Ostbayernrings vorgenommen (siehe Kapitel 4.3 der saP, Tabelle 4). Demnach ist die Konfliktintensität zwischen Neubaumast 25 bis 40 mittel und in den restlichen Bereichen gering und trägt, entgegen der Behauptungen in der Einwendung, der konkreten Planungssituation Rechnung.

Die Behauptung des Einwenders, es würde sich um keinen zeitnahen Rückbau handeln, ist nicht zutreffend. Sobald die Neubauleitung in Betrieb genommen wird, wird die Bestandsleitung rückgebaut. Dies ist auch im Interesse der Vorhabenträgerin. Beim Bau der Neubauleitung werden zunächst die Neubaumasten errichtet, die keine Kollisionsgefährdung darstellen. Erst am Ende eines Neubaubeschnittes werden die Leiterseile eingezogen und das Erdseil im Regelfall markiert (Neubaumasten 5-19, 21-40, 49-107). D.h. sobald die Neubauleitung fertiggestellt ist, wird das konstellationsspezifische Risiko durch die Erdseilmarkierung gesenkt. Beim Rückbau der Bestandsleitung werden zuerst die Leiterseile sowie das Erdseil entfernt. Erst danach erfolgt der Rückbau der Masten mit ihren Fundamenten. Es werden daher nur für eine relativ kurze Zeit beide Leitungen mit Erdseil bestehen. Es sind eher die Bauarbeiten, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen.

Die Behauptung des Einwenders, es wäre keine Ableitung auf Grundlage der konkreten Planungssituation und des Antragsgegenstandes durch die Vorhabenträgerin erfolgt, ist nicht zutreffend und zurückzuweisen. Wie oben bereits dargelegt, wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos (BERNOTAT et al. 2018) alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten dahingehend beurteilt, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko kommt. In Abhängigkeit von der jeweiligen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung resultiert je Art eine Risikoschwelle, bei deren Erreichen/Überschreiten ein Indiz für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Artenschutz) bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung (Gebietsschutz) gegeben ist. Diese Risikoschwelle ist über das sog. konstellationsspezifische Risiko (KSR) definiert. Das konstellationsspezifische Risiko wird für jede Art und deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der konkreten Konfliktintensität durch die Freileitung, der betroffenen Individuenzahl (Bedeutung des Gebietes) bzw. Nutzungsfrequenz sowie der Entfernung des Vorhabens zum Brutrevier / zur Kolonie bzw. Ansammlung bewertet. Die Bewertung ist den jeweiligen Artprotokollen zu entnehmen (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Kap. 7.2.1.2 für Brutvögel und Kap. 7.2.2.2 für Gastvögel).

Es sei zudem klargestellt, dass auch die hier zitierte Passage aus BERNOTAT et al. (2018), S. 78f., verkürzt wiedergegeben ist. Im Folgeabsatz wird dort vielmehr ausgeführt, dass „[d]abei [...] jedoch durch Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsleitung für den Ersatzneubau i. d. R. von einer „geringen“ Konfliktintensität (Stufe 1) statt von einer „hohen“ Konfliktintensität (Stufe 3) eines reinen Neubauvorhabens ausgegangen werden [kann]. Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn die Entlastung durch den Rückbau im gemeinsamen Aktionsraum der durch den Neubau betroffenen Tiere erfolgt. Als Prüfmaßstab hierfür sollten – wie an anderer Stelle auch – i. d. R. die „weiteren Aktionsräume“ der Arten entsprechend Tabelle 14 und 15 herangezogen werden.“ Anhand dieser Maßstäbe wurde hier vorgegangen.

Der Einwand, dass der Rückbau als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt wird, ist nicht zutreffend. Hier bezieht sich der Einwender auf Textstellen der Umweltstudie, bei denen es nicht um die Kollisionsgefährdung von Vögeln geht (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sondern um das Meideverhalten der Feldlerche

(Anlagebedingte Beeinträchtigung und Verdrängungseffekte von Vögeln durch Meidung leitungsnahe Flächen) und damit einhergehend die Beantwortung der Frage, ob eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist.

Bei der Ermittlung des CEF-Bedarfs für die Feldlerche wurde unterschieden zwischen dauerhafter Neubelastung (dauerhafte Kulissenwirkung der geplanten neuen Freileitung unter Berücksichtigung und Gegenrechnung des Rückbaus) und der lediglich temporären Neubelastung für die Zeit nach dem Neubau bis zum Rückbau der Bestandsleitung, in der für eine begrenzte Zeit zwei Leitungen vorhanden sind.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko wird der Rückbau der Bestandsleitung bereits in der geringen bzw. mittleren Konfliktintensität berücksichtigt (siehe oben). Insoweit erfolgt nicht, wie vom Einwender behauptet, eine Berücksichtigung als Ausgleichsmaßnahme.“

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand der Stadt Schwandorf zurück. Dem Vorwurf der pauschalen Anwendung der Fachkonvention BERNOTAT et. al (2018) kann nicht gefolgt werden. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)¹¹² erfolgt im Anschluss an die Erläuterung der Fachbegriffe „Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI)“ und „Konstellationsspezifisches Risiko“ aus dem Skript von BERNOTAT et. al (2018)¹¹³ die Prüfung und Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) bezüglich des planfestzustellenden Vorhabens. Dabei werden bei der Prüfung einer Voraussetzung des KSR – der betroffenen Individuenzahl – auch die Angaben zu den freileitungssensiblen Vogelarten (vGMI A-C) herangezogen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht der Vorhabenträgerin, dass die Einwenderin die Begrifflichkeiten verwechselt. Die Methodik von BERNOTAT et. al (2018) wird grundsätzlich korrekt angewandt. Weiterhin ist die Kritik an der Beurteilung des Vorhabens als Ersatzneubau nach BERNOTAT et. al (2018) nicht gerechtfertigt. Vorliegend handelt es sich um einen Ersatzneubau. Sofern die Einwenderin hier versucht diese Einordnung mit der Behauptung eines Rückbaus der Bestandsleitung ohne zeitlichen Zusammenhang zu entkräften, geht dies fehl. Die Aussage der Vorhabenträgerin ist korrekt. Die Bestandsleitung wird zeitnah nach Inbetriebnahme der Neubauleitung rückgebaut. Um dies sicherzustellen wurde die Vorhabenträgerin mit einer entsprechenden Nebenbestimmung (vgl. hierzu unter Punkt 1.1.4) zu einem Rückbau innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der neuen Leitung verpflichtet. Ein Bestand beider Leitungen während dieser Zeit veranlasst keine andere Beurteilung. Die von der Einwenderin in diesem Zusammenhang angeführten Passagen sind größtenteils aus dem Zusammenhang gerissen und in den falschen Kontext gesetzt. Der Rückbau ist zum einen bei der Einordnung des Vorhabens als Ersatzneubau und zum anderen u.U. als Schadensbegrenzungsmaßnahme i.S.d. BNatSchG zu berücksichtigen. Auf letzteres bezieht sich BERNOTAT et. al auf S. 97 f. seines Skriptes. BERNOTAT et. al (2018) spricht an dieser Stelle selbst davon, dass der Rückbau der Bestandsleitung bereits in der reduzierten Bewertung der Konfliktintensität eingeflossen sein kann und daher nicht mehr als Schadensbegrenzungsmaßnahme angeführt werden darf. Damit zeigt sich, dass auch bei BERNOTAT et. al (2018) der Rückbau differenziert betrachtet wird. Ebenso zusammenhanglos ist die Zitierung „des Rückbaus der Bestandsleitung als Entlastung“. Der Rückbau wird entsprechend den Vorgaben von BERNOTAT et. al (S. 79) nicht als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme herangezogen, sondern bei der Beurteilung des Meideverhaltens der Feldlerche. Der gleichzeitige Bestand der beiden Leitungen über einen Zeitraum von wenigen Jahren ist in der Methodik von BERNOTAT et. al (2018) berücksichtigt. Eine zusätzliche Betrachtung des gleichzeitigen Bestands ist im Allgemeinen nicht notwendig. Der zeitweilige gleichzeitige Bestand ist in die Überlegungen zur Einstufung der Konfliktintensität der Ersatzneubauten bereits eingeflossen. Die Methodik sollte möglichst einfach sein und sieht deshalb keine zusätzliche Betrachtung des vorübergehenden gleichzeitigen Bestands der zwei Leitungen vor.

¹¹² Unterlage 11.2, Kap. 4.3.

¹¹³ BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200.

Weiterhin wird von der Stadt Schwandorf bemängelt, eine überwiegende Anzahl an europäischen Vogelarten sei als nicht planungsrelevant erachtet worden. Damit fehle auch eine Dokumentation, die besagen würde, dass die Zugriffsverbote nicht eintreten würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu:

„Der weitere Einwand, als nicht relevant eingeschätzte Arten seien gar nicht weiter geprüft und stattdessen planungsrelevante Arten in Gilden zusammengefasst worden, darunter auch solche, die mindestens eine mittlere Mortalitätsgefährdung aufwiesen, ist gleichfalls unbegründet. Es ist grundsätzlich zulässig, wenn die Behörde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl zwischen denjenigen geschützten (planungsrelevanten) Arten, die bei der Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, und nicht gefährdeten, sondern allgemein verbreiteten Vogelarten (sog. Allerweltsarten) mit günstigem Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit vornimmt, bezüglich derer im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und bei denen die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann. Gleichwohl sind auch diese Arten im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen und ist das (Nicht-)Vorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren (BVerwG Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 12.19, Rn. 517, Juris). Diese Rechtsprechung stößt auch angesichts der von der Stadt Schwandorf zitierten Rechtsprechung nicht auf Bedenken. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verbote, sondern um eine zulässige vollzugspraktische Bündelung der Arten in Anwendung der Verbote. Die Bündelung erleichtert die Dokumentation der artenschutzrechtlichen Prüfung, verengt aber nicht ihren Anwendungsbereich (Fellenberg, in: NVwZ 2021, 943, beck-online).“

Der Einwand der Stadt Schwandorf wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträgerin kann keine mangelnde Dokumentation vorgeworfen werden. Mit ihrer Vorgehensweise entspricht die Vorhabenträgerin der zitierten Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung, welche eine Dokumentationserleichterung aufgrund der Bündelung der Arten zulässt. Diese Bündelung der Arten wird in der saP angesprochen (S. 254): „Sämtliche der Allerwelts-Vogelarten (* in nachfolgender Tabelle) können den vertiefend geprüften Artengilden zugeordnet werden, sodass deren ökologische Ansprüche mitberücksichtigt wurden, da sie in der Artengemeinschaft dieselben oder ähnliche Habitate besiedeln bzw. mit den vertiefend geprüften Vogelarten koexistieren. Ihre verbotstatbestandsrelevante Betroffenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) kann im vorliegenden Fall daher wie folgt ausgeschlossen werden (vereinfachte Prüfung):“

2.2.2.5.1.5.3 Unzureichende Berücksichtigung des Schutzguts Klima

Sofern die Stadt Schwandorf rügt, dass das Schutzgut Klima in der Umweltprüfung nur unzureichend erfolgt sei und der Planfeststellungsbehörde insbesondere nicht die zwingend notwendige Abwägung nach § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) ermöglicht habe, wird hierzu auf die Ausführungen unten (BUND Naturschutz (P122)) sowie unter Punkt 2.2.5.2 verwiesen.

2.2.2.5.1.5.4 Widersprüche der Unterlagen

Weiterhin wird vorgebracht, dass die Antragsunterlagen im Hinblick auf den Fundamentrückbau widersprüchlich seien.

Nach Ansicht der Vorhabenträgerin könne der Fundamentrückbau durchaus als Entsiegelungsmaßnahme zu betrachten sein. Dies vor allem deshalb, weil durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Leitung Flächen dauerhaft wieder zur Verfügung gestellt würden, u.a. für Zwecke der Landwirtschaft. So seien beispielsweise derzeit vorhandene Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Zugleich würden die im Boden verbleibenden Fundamentbestandteile im Rahmen des Hydrogeologischen Gutachtens berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin an. Die Fundamente werden bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter der Erdoberfläche entfernt, sofern nicht im Einzelfall ein weitergehender Rückbau erforderlich wird. Dieser Teilrückbau kann sowohl Auswirkungen auf die hydrogeologischen Verhältnisse an den betroffenen Stellen haben als auch von Bedeutung im Rahmen von § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m.

§ 9 Abs. 3 BayKompV sein. In Bezug auf letzteres deshalb, weil nach dem Rückbau eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wieder möglich ist.

2.2.2.5.1.5.5 Unzureichende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Soweit die Stadt Schwandorf vorträgt, das Vorhaben sei ausgehend von den vorgelegten Unterlagen mit den Vorgaben zum europäischen Gebietsschutz aus § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der FFH-Richtlinie nicht vereinbar wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.4.9.1 verwiesen.

2.2.2.5.2 BUND Naturschutz (P122)

Auch der BUND Naturschutz bemängelt eine unzureichende Unverträglichkeitsprüfung:

Soweit vorgebracht wird, dass die Bestandserfassung mangelhaft sei, da sie teilweise auf Daten beruht, die älter als fünf Jahre sind, wird vollumfänglich auf die obenstehenden Ausführungen zum identischen Vorbringen der Einwanderin S029 verwiesen. Der Einwand wird folglich zurückgewiesen.

Gleiches gilt bezüglich des Einwandes, dass die Bestandserfassung nicht flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum erfolgt sei, sondern nur auf ausgewählte Probe- bzw. Kartierflächen. Auch dieser Aspekt wurde vorstehend ausführlich behandelt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwander bringt weiter vor, dass die Maßnahmen A-CEF3 nicht geeignet sei, eine ausreichende Erhaltung insbes. der „Waldfledermäuse“ sicherzustellen. Der Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten sei unzureichend. Eine Umfrage zur Nutzung von Fledermauskästen in Wäldern und Parkanlagen der Bayerischen Koordinierungsstelle für Fledermausschutz sei zu dem Ergebnis gekommen, dass solche Kästen vielerorts nicht angenommen würden. Es müsse daher angenommen werden, dass somit nicht ausreichend natürliche Quartiere vorhanden seien und das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und verweist auf die obenstehenden Ausführungen zum entsprechenden Vorbringen der Einwanderin S029. Insbesondere weist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde hin, dass die Wirksamkeit von Fledermauskästen derzeit zwar umstritten ist, weil bis zu einer Nutzung 5 oder mehr Jahre vergehen können. Dies gilt aber vermutlich nur für Gebiete, in denen es bisher noch keine Kästen gab. In der Oberpfalz werden bereits seit langer Zeit Kästen in den Wäldern aufgehängt und von den verschiedenen Fledermausarten sehr gut angenommen. Dies wurde durch eine umfangreiche Kastenkontrolle im Jahr 2017 belegt. Oberpfälzer Fledermausexperten gehen deshalb davon aus, dass die Fledermäuse in der Oberpfalz Kästen als Quartiertyp bereits kennen und neue Kästen deshalb schnell genutzt werden. Außerdem enthält die Maßnahme A-CEF3 neben dem Aushang von Fledermaus- und Nistkästen noch weitere Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Soweit bemängelt wird, dass bei der Berücksichtigung der Kumulationswirkung bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht sämtliche relevante Vorhaben berücksichtigt worden seien, wurde dem Einwand Rechnung getragen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wurde diesbezüglich ergänzt bzw. überarbeitet.

Einwand Klimaschutz

Soweit der Einwander rügt, dass die Erfordernisse des globalen Klimaschutzes nicht berücksichtigt wurden, ist dieser Einwand nicht geeignet, die Ziele des Leitungsbaus zu überwiegen.

Der Bund Naturschutz e.V. fordert unter Berufung auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 2021, dass ein umfassender Klimaschutz mit klaren Vorgaben bei allen Planungen verpflichtend sein solle und daher alle noch nicht realisierten Planungen und Pro-

jekte im Hinblick auf die Einhaltung der staatlichen Klimaschutzziele völlig neu überprüft werden müssen. Neben dem Bundesklimaschutzgesetz (KSG) gelte seit 1. Januar 2021 auch das Bayerische Klimaschutzgesetz. Demnach bestehe für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen von Trägern öffentlicher Aufgaben ein Gebot der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele. Unabhängig von der Frage der Bindungswirkung vorhandener landes- und regionalplanerischer Vorgaben müsse die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über ein Vorhaben die Belange des Klimaschutzes gemäß § 13 Abs. 1 KSG in die Abwägung mit einstellen. Trotz absehbarer fundamentaler Veränderungen würden zur Begründung der Planung einfach nur bisherige Entwicklungen linear fortgeschrieben. Diesbezüglich sei der Bund Naturschutz der Auffassung, dass die Vorhabensbegründung auf einem veralteten Stand sei und die gemachten Prognosen fragwürdig seien. Bislang würde der globale Klimaschutz nach Ansicht des Bund Naturschutzes in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren und zur Umweltverträglichkeitsprüfung fehlen und sei daher zwingend zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus:

„Die Ausführungen in Bezug auf die Entscheidung des BVerfG (BVerfG, B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20, juris) werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.03.2021 erklärt hat, dass sowohl § 3 Abs. 1 Satz 2 als auch § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 6 KSG verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundrechtsschutzes nicht genügen, nicht aber deren Unanwendbarkeit festgestellt (Rn. 268); der § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG wurde nicht für verfassungswidrig erklärt und hat insoweit Bestand. Die Vorschriften des KSG wurden mittlerweile auch vom Gesetzgeber mit Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) angepasst. Eine völlig neue Überprüfung aller noch nicht realisierten Planungen und Programme folgt daraus für das hiesige Verfahren aber nicht. Antragsgegenständlich ist hier das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B161)“ (im Folgenden: „Ostbayernring Abschnitt A“) als Vorhaben Nr. 18 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Auch im Übrigen folgt dies aus der Entscheidung des BVerfG nicht. Denn mit dem § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG hat der Gesetzgeber ein Berücksichtigungsgebot statuiert. Dieses bewirkt, dass der Belang des Klimas in Ausprägung in die Abwägung einzustellen ist, in der er in § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG Berücksichtigung gefunden hat. Vor diesem Hintergrund ist der Belang des Klimas von Seiten der verfahrensführenden Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einzustellen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG ist aber anders als der Einwender es anklingen lässt, als Optimierungsgebot zu verstehen und genießt folglich nicht von vornherein einen Gewichtungsvorrang gegenüber anderen Belangen. Die Regelung führt nicht dazu, dass nur noch solche Vorhaben planfestgestellt werden dürften, die klimaneutral sind, selbst emissionsmindernd wirken oder einen bestimmten Grenzwert einhalten. Insofern statuiert § 13 KSG – wie bereits ausgeführt – kein Verbot für jedweden zusätzlichen CO₂-Emissionsausstoßes (vgl. auch VG Düsseldorf, B. v. 22.10.2021 – 17 L 1475/21, Rn. 83). Auch die Entscheidung des BVerfG (BVerfG, B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20, juris) führt zu keiner anderen Bewertung. Denn der § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG wurde nicht für verfassungswidrig erklärt und hat insoweit Bestand. Die Forderung, alle Stromtrassen sowie die dazugehörigen Prognosen vor dem Hintergrund des KSG auf den Prüfstand zu stellen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist insoweit darauf hinzuweisen, dass das hier antraggegenständliche Vorhaben der „Ostbayern-Ring Abschnitt A“ (Vorhaben Nr. 18 der Anlage zum BBPIG) ist und eine Überprüfung aller Stromtrassen und Prognosen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen des Klimaschutzes nicht von dem Planfeststellungsantrag umfasst ist und daher in diesem Verfahren nicht in Betracht kommt. Soweit der Einwender vor diesem Hintergrund die Bedarfsfeststellung anzweifelt, ist dem entgegen zu halten, dass der Belang des Klimas im Rahmen der SUP für den Netzentwicklungsplan (2021 bis 2035), der das Vorhaben Nr. 18 bestätigt und der die Grundlage des Bedarfsplans (Anlage zum BBPIG) ist, durchaus Berücksichtigung gefunden hat (siehe zum Beispiel Bedarfsermittlung 2021 – 2035, Umwelt Bericht – Teil I bis III zur Strategischen Umweltprüfung, dort Kap. 4 „Betrachtung von Alternativen“ Seite 45, Kap. 8, Seite 88, Kap. 16.2, Seite 197). Nach § 1 Abs. 1 BBPIG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Eine erneute Überprüfung, wie sie die Einwenderin verlangt ist daher nicht erforderlich. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die hier beantragte 380-kV-Leitung „Ostbayern-Ring“ als Vorhaben Nr. 18 (Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf) der Anlage zum BBPIG und mithin auch der Ostbayernring Abschnitt A nach § 1 Abs. 1 BBPIG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen ist. Damit steht die Planrechtfertigung für das Vorhaben verbindlich fest (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A

1075/04 –, juris, Rn. 182). Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren. Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung Ostbayern-Ring (Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf), und damit auch der Abschnitt A, ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energie beruht, zu gewährleisten und dient damit ersichtlich auch den Zielen des § 1 KSG, namentlich der Erreichung des 1,5 Grad-Celsius Ziels des Pariser Klimaabkommens. (...)

Auch im Übrigen genügen den Unterlagen den dargestellten Anforderungen. Denn sie ermöglichen der verfahrensführenden Planfeststellungsbehörde den Einfluss des Vorhabens auf den Klimawandel und den Einfluss des Klimawandels auf das Vorhaben zu erkennen und zu bewerten; mithin eine Einstellung des Belangs des Klimas in die Abwägung, die dem § 13 Abs. 1 KSG und dessen Bedeutung gerecht wird. Die Behandlung des Schutzgutes Klima erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Ziff. 1 b. Tabelle, und c) gg) UVPG in der Umweltverträglichkeitsstudie und wurde an zahlreichen Stellen – beispielsweise im Rahmen der Darstellungen zur vernünftigen Alternative nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG (S. 59) oder in der zusammenfassenden Tabelle 2 im Kap. 4.1.4, der Tabelle 5 im Kap. 4.2 sowie im Kap. 6.5 der Umweltstudie (Unterlage 11.1). Im Kap. 6.5 erfolgt eine umfassende Betrachtung des Schutzgutes Klimas, bei dem auch der durch den Waldverlust eintretende Bindungsverlust an CO₂ ermittelt und bewertet wird.“

Die Forderung des Einwenders, alle noch nicht realisierten Planungen und Projekte im Hinblick auf die Einhaltung der staatlichen Klimaschutzziele völlig neu zu überprüfen, lässt sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde weder aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021¹¹⁴ noch aus § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) oder dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) ableiten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem vorstehend genannten Beschluss §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1 Satz 2 KSG a.F. in Verbindung mit Anlage 2 zum KSG a.F. für verfassungswidrig erklärt, soweit eine den grundrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für den Zeitraum ab 2031 bis zum Zeitpunkt der durch Art. 20a GG geforderten Klimaneutralität fehlt. Es hat aber gerade keine Aussage zur aktuell geltenden Planungs- und Genehmigungsmethodik getroffen. Die Reduktionsmaßnahmen bis zum Jahr 2030 wurden vom BVerfG nicht beanstandet. Wenn nun die planerisch vorgegebenen Ziele bis zum Jahr 2030 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, dann kann diesbezüglich erst recht nicht das dazugehörige Planungs- und Genehmigungsrecht verfassungswidrig sein. So kann es auch zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage kommen. Klimaschutz sind bei staatlichen Zulassungsentscheidungen durchaus von Relevanz und waren dies auch schon vor dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2021. Maßgebliches Einfallstor hierfür ist das Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 KSG. Auch im Fachplanungsrecht mussten die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima bislang schon berücksichtigt werden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 i.V.m § 2 Abs. 1 und 2 UVPG im Rahmen der UVP zu berücksichtigen. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG benennt als relevantes Schutzgut ausdrücklich das Klima. Aus Anlage 4 zum UVPG über die notwendigen Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich, dass die Veränderungen des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen, neben einer möglichen Veränderung des Kleinklimas am Standort in den Blick zu nehmen sind.¹¹⁵

Vor diesem Hintergrund wurde der Klimaschutz in Bezug auf das vorliegende planfestzustellende Vorhaben ausreichend berücksichtigt. Es handelt sich hier um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 6 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 zum UVPG. In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Umweltauswirkungen auch auf das Schutzgut Klima einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Aber nicht nur im Rahmen der UVP-Prüfung findet der Klimaschutz Beachtung, er spielt auch im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 BNatSchG eine wichtige Rolle. Bei der Ermittlung, ob das Vorhaben

¹¹⁴ BVerfG (Erster Senat), Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NVwZ 2021, 951.

¹¹⁵ Uechtritz/Ruttloff, Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 9ff.

erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervorrufen kann, wird das Schutzgut Luft und Klima vom Begriff Naturhaushalt umfasst (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Weiterhin ist das Schutzgut Klima und Luft auch im Rahmen der Regelung der §§ 3, 4 Abs. 1 BayKompV bei der Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs im Wirkraum mit zu berücksichtigen. Das Schutzgut Luft und Klima wurde zudem auch bei der Trassenwahl mit eingestellt.¹¹⁶

Des Weiteren wurde der Belang des Klimaschutzes von Anfang an bei der Umsetzung dieses Vorhabens mitberücksichtigt. Die Notwendigkeit des Vorhabens wurde im Netzentwicklungsplan (dort als Projekt P46, Maßnahme M56) von der Bundesnetzagentur jeweils bestätigt, erstmals 2012. Auch im Netzentwicklungsplan 2030, Version 2019 war das Projekt aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes als Teil des Startnetzes enthalten (und wird daher für weitere Bedarfsprüfungen vorausgesetzt; näheres hierzu s. Punkt 2.2.3.1).¹¹⁷ Der Netzentwicklungsplan 2030 beachtet dabei die Vorgaben des Klimaschutzplans 2050 und wird ggfs. an neue klimapolitische Maßnahmen angepasst. Weiterhin wurde das Vorhaben im Raumordnungsverfahren bereits mit Blick auf den Klimaschutz betrachtet. Der Klimaschutz ist ein raumbedeutsamer Aspekt nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. In der raumordnerischen Gesamtabwägung wird dem Vorhaben sogar ein positiver Effekt auf Luftreinhaltung und Klimaschutz zugesprochen.¹¹⁸

Im Ergebnis wird der Einwand daher zurückgewiesen.

Sofern der Einwander in diesem Zusammenhang eine Klimaverträglichkeitsprüfung fordert, kann dieser Forderung mangels gesetzlicher Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde schon nicht entsprochen werden.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Klimaverträglichkeitsprüfung. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Damit wurde ausreichend und in nicht zu beanstandender Art und Weise geprüft, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.2.2.5.3 Landesfischereiverband Bayern e.V. (P156)

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. kritisiert, dass u.a. in der Umweltverträglichkeitsprüfung die Fischfauna sowie die aquatischen Makroinvertebraten nicht behandelt wurden. Die sei vor dem Hintergrund der aus der EG-Wasserrechtslinie hervorgehenden und durch das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht überführten verpflichtenden Zielsetzungen hinsichtlich des aktuell vorherrschenden ökologischen Zustands heimischer Gewässer inakzeptabel. Diverse, z.T. stark bedrohte und deshalb in Anhang II der FFH-RL geführte Fischarten wie Bitterling, Bachneunauge, Frauenerfling, Rapfen und andere kämen im Planungsgebiet (FFH-Gebiete DE-6237-371, DE-6639-371, DE-6639-372, DE-6937-371) vor und würden in den jeweiligen FFH-Managementplänen explizit geführt. Potenzielle bau- und betriebsbedingte negative Auswirkungen (bspw. Schadstoffeintrag, Kolmation durch Sedimenteinschwemmung, Temperaturerhöhungen durch Rodung etc.) auf genannte Fischarten sowie auf andere aquatisch geschützte Arten wie bspw. die Bachmuschel müssten vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und vor einer möglichen Verbescheidung umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass das betrachtete Artenspektrum mit den Regierungen bzw. zuständigen Behörden im Vorfeld der Planung abgestimmt worden sei. Die Berücksichtigung habe sich an den sogenannten planungsrelevanten Arten (u.a. Rote Liste, Schutzstatus, FFH-RL) sowie am zu erwartenden Konfliktpotenzial orientiert. Fische seien vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da alle Gewässer überspannt würden. Es komme zu keinen Eingriffen in

¹¹⁶ Vgl. u.a. Umweltstudie, Planunterlage 11.1, S. 27 ff.

¹¹⁷ vgl. Bundesnetzagentur, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom 2012, 26.11.2012 oder Bundesnetzagentur, Netzentwicklungsplan Strom 2017 (2030).

¹¹⁸ Vgl. Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring-Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz-Schwandorf“ der Regierung der Oberpfalz vom 16.11.2016, S.102.

Gewässer, die erhebliche Beeinträchtigungen darin lebender bzw. planungsrelevanter Arten erwarten ließen. Ferner würden durch das Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis (u.a. Einhaltung um Umsetzung von Auflagen des WHG und der OGewV bzw. GrwV) Belastungen von Oberflächengewässern vermieden. Demnach seien ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die aus nicht-physischen Einflüssen resultieren könnten. In den einzelnen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen seien alle relevanten Erhaltungsziele (auch Fische und Muscheln) behandelt worden. In den betroffenen FFH-Gebieten gebe es keine Beeinträchtigung für Fische.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Mit den vorgelegten Planunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie¹¹⁹ und der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung¹²⁰, kann die Vorhabenträgerin überzeugend darstellen, dass es zu keinen Eingriffen in Gewässer kommt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der darin lebenden bzw. der planungsrelevanten Arten erwarten lässt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.4.6.18 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiterhin fordert der Landesfischereiverband im Zusammenhang mit der Erweiterung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Betroffenheit von Schlüsselhabitaten wie Laichgebieten und Jungfischhabitaten bei den Fundamentierungen zu prüfen. Der örtliche Fischereiberechtigte sei einzuschalten. Beton- und Fundamentierungsarbeiten während der Laichzeit seien zu unterlassen. Ebenso solle auch kein Abbau der alten Fundamentierungen während der Laichzeit stattfinden und auf gewisse Parameter der Qualität der eingeleiteten Baustellenabwässer sei zu achten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich zusammen mit der höheren Naturschutzbehörde der Ansicht der Vorhabenträgerin an und weist die Einwendung zurück. Laichgebiete und Jungfischhabitate sind vom Vorhaben nicht betroffen, da alle Gewässer überspannt werden und Stoffeinträge ins Gewässer durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Während der Beton- und Fundamentierungsarbeiten sind durch die durchgeführten Schutzmaßnahmen keine Beeinflussungen der hier aufgeführten Fischarten - auch nicht während der Laichzeit - zu erwarten. Die Einhaltung von Sperrzeiten ist daher nicht notwendig und generelle Sperrzeiten sind nicht verhältnismäßig. Während des Abbaus der alten Fundamentierungen sind durch die durchgeführten Schutzmaßnahmen keine Beeinflussungen der hier aufgeführten Fischarten - auch nicht während der Laichzeit - zu erwarten. Die Vorhabenträgerin ist während der Bauphase in Abstimmung mit den zuständigen wasserrechtlichen Behörden. Alle durch diese geforderten Vorgaben werden sowohl durch die ökologische als auch bodenkundliche Baubegleitung während der Bauausführung überwacht.

2.2.3 Materiell-rechtliche Prüfung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu.

¹¹⁹ Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

¹²⁰ Natura 2000-Gutachten, Planunterlage 11.3.

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 43 Abs. 3 EnWG gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das Vorhaben eingehalten. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Die Planrechtfertigung ist ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und Ausprägung des auf Art. 20 Abs. 3 GG gründenden Verfassungsprinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG) müssen die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden; dies folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, wonach eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Eine Planrechtfertigung ist zu verlangen, weil die Planfeststellung nicht nur die öffentlich-rechtliche Zulassung des Vorhabens, sondern darüber hinaus eine verbindliche Raumnutzungsentscheidung enthält, mit der abschließend über die raumplanerische Zulässigkeit der Bodeninanspruchnahme befunden wird.¹²¹

Dem Erfordernis der Planrechtfertigung ist genügt, wenn für das zur Planfeststellung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Planfeststellung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.¹²² Für ein Vorhaben muss also ein Bedarf bestehen und dieser Bedarf muss durch das konkrete Vorhaben gedeckt werden können.¹²³

Ersatzneubau Ostbayernring im vorliegenden Abschnitt

Dies zugrunde gelegt, ist das Vorhaben im öffentlichen Interesse geboten.

Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführten Vorhabens „380-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf (Drehstrom)“, das nach der Gesetzesbegründung einen Neubau in bestehender Trasse zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Bayern darstellt.¹²⁴ Der Ersatz der bisher als 380/220 kV geführte durch den Neubau einer zweiseitigen 380 kV-Leitung inklusive Rückbau der Bestandsleitung gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes verbindlich feststellt. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfestlegung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte.¹²⁵

¹²¹ BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074.

¹²² vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073.04 und Urteil vom 26.04.2007, Az. 4 C 12.05.

¹²³ BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074.

¹²⁴ vgl. BT-Drs. 819/2, S. 25

¹²⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20/08 und BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13712.

Die Notwendigkeit des Vorhabens wurde im Netzentwicklungsplan (dort als Projekt P46, Maßnahme M56) von der Bundesnetzagentur jeweils bestätigt, erstmals 2012.¹²⁶ Auch im Netzentwicklungsplan 2030, Version 2019 war das Projekt aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes als Teil des Startnetzes enthalten (und wird daher für weitere Bedarfsprüfungen vorausgesetzt).¹²⁷

Das Projekt dient nach dem Netzentwicklungsplan 2030 (2017) zum einen der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns, um die südlichen Regionen des Bundeslandes mit Leistung aus Nord- und Ostdeutschland zu versorgen; zum anderen der Versorgung von Ostbayern, nachdem mehrere Kraftwerke stillgelegt wurden bzw. werden und daher die Regionen in Zukunft erhebliche Strommengen auch aus Windenergieanlagen in Nord- und Nordostdeutschland beziehen werden. Zudem erhöhe die Maßnahme die Wirksamkeit der sich mittlerweile im Betrieb befindlichen sog. Thüringer Strombrücke (EnLAG-Vorhaben Nr.4).

Ohne die Maßnahme kommt es nach dem Netzentwicklungsplan 2030 (2017) auf dem bestehenden 380 kV-System des Ostbayernringes zu einer Überlastung von 127 %, wenn der sog. Süd-Ost-Link (Verbindung DC 5 Wolmirstedt-Isar) ausfällt bzw. auf dem bestehenden 220-kV-System des Ostbayernringes, wenn das 380-kV-System des Ostbayernringes ausfällt (Überlastung 139 %). Das Vorhaben stellt daher die sog. (n-1) –Sicherheit¹²⁸ her.

Das Vorhaben ist zudem als Nr. 687 Teil des Ten Year Network Development Plans (TYNP) des Verbandes Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENSO-E).

Vielfach wurde eingewandt, dass eine dezentrale Energieversorgung vor Ort dem weiten Stromtransport (insbesondere von Windenergie aus Norddeutschland) vorzuziehen sei und das planfestgestellte Vorhaben bei einer dezentralen Versorgung nicht erforderlich sei. Entsprechende Einwendungen werden unter Verweis auf die bereits dargestellte gesetzlich verbindliche Bedarfsfeststellung zurückgewiesen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass die Studie „Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetze – Studie über Annahmen, Narrative und Erkenntnisse“ vom 11.03.2018, die das Öko-Institut im Auftrag der Renewables Grid Initiative (RGI) erstellt hat, zu dem Ergebnis kommt, dass auch eine dezentrale Stromerzeugung nicht ohne die bis 2030 geplanten rund 4.000 Kilometer neuen Stromtrassen auskäme.¹²⁹ Darüberhinaus dient das Vorhaben insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns, indem regional überschüssige erzeugte Energie in die Ballungszentren (München, Nürnberg, Ingolstadt) transportiert wird.¹³⁰

Des Weiteren wurde die Erforderlichkeit des Neubaus häufig in Frage gestellt. Es sei vielmehr möglich, die bestehende Leitung auf den vorhandenen Masten zu ertüchtigen bzw. mit entsprechendem Freileitungsmonitoring die Übertragungskapazität zu erhöhen, hinsichtlich der Einzelheiten der sog. Nullvariante wird auf den Abschnitt Alternativenprüfung verwiesen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Zum einen wird gesetzlich der Neubau der 380-kV-Leitung für das Vorhaben Nr. 18 in der Gesetzesbegründung zum BBPIG¹³¹ ausdrücklich bestätigt, zum anderen sind technische Möglichkeiten, die Übertragungskapazität durch Freileitungsmonitoring oder Hochtemperaturleiterseile zu erhöhen, nicht geeignet, die gesetzliche Bedarfsfeststellung in Frage zu stellen.¹³² Eine Netzverstärkung würde im Widerspruch zu der gesetzlichen Bedarfsfestlegung, die ausdrücklich den Bedarf für den „Neubau“ und nicht die

¹²⁶ vgl. Bundesnetzagentur, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom 2012, 26.11.2012 oder Bundesnetzagentur, Netzentwicklungsplan Strom 2017 (2030).

¹²⁷ Bundesnetzagentur, Bedarfsermittlung, Bestätigung Netzentwicklungsplans Strom, Dezember 2019.

¹²⁸ Das bedeutet, dass ein beliebiges Betriebsmittel, z.B. ein Stromkreis ausfallen kann und dadurch kein Versorgungsausfall auftritt. In solch einem Fall übernehmen die anderen Betriebsmittel im Netz die Aufgabe des ausgefallenen Betriebsmittels; vgl. hierzu als Grundlage des BBPIG auch BT-Drs. 819/12, S. 9.

¹²⁹ <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Meta-Studie-Dezentralitaet-Regionalisierung-und-Stromnetze.pdf>.

¹³⁰ vgl. Erläuterungsbericht, S. 20, Unterlage 01.01.

¹³¹ vgl. BT-Drs. 819/12, S. 25.

¹³² Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4/12, BeckRS 2013, 57308, 2. Leitsatz.

bloße Verstärkung der Verbindung feststellt. Aus der gesetzlichen Bedarfsfestlegung folgt auch, dass auf die Maßnahme als solche nicht verzichtet werden kann und die „Null-Variante“ nicht vertretbar wäre.¹³³

Es wird von den Einwendern in diesem Zusammenhang auch vielfach geltend gemacht, dass das Vorhaben nur einem privatnützigen Profitstreben diene, und dass die aktuellen Gesetze sowie die Energiepolitik als falsch erachtet werden. Angesichts des zuvor Erläuterten wird dies zurückgewiesen.

Mitführung 110-kV-Leitung

Die erstmalige Mitführung der 110 kV-Leitung Schwandorf - Schwarzenfeld (Ltg. O6) der Bayernwerk Netz GmbH im Raum Schwandorf auf dem neuen Mastgestänge zwischen Mast 90A und 106 und der Rückbau der Bestandsleitung nach Errichtung des Gemeinschaftsgestänges sind ebenfalls vernünftigerweise geboten. So dient die Mitführung der 110 kV-Leitung in Form der Leitungsbündelung der Minimierung unterschiedlicher Betroffenheiten privater und öffentlicher Belange. Die Bündelung dient dazu, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen für Menschen zu verringern. Zum Tragen kommt damit insbesondere auch der raumordnerische Belang, den Siedlungs- und Landschaftsraum zu entlasten.¹³⁴ Zugleich wird durch die Mitführung auch die Maßgabe M2 der Landesplanerischen Beurteilung umgesetzt, wonach eine Mitnahme im Bereich Umspannwerk Schwandorf bis auf Höhe Irlaching zur Herstellung der Raumverträglichkeit umzusetzen ist. Durch die Kombination der Neubaumaßnahme einer 380/110-kV-Leitung mit der Rückbaumaßnahme einer 110 kV-Leitung besteht auch die Möglichkeit, die durch die neue Leitung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch den Rückbau der 110-kV-Leitung teilweise auszugleichen. Die Zerschneidung der Landschaft durch eine zweite Leitung wird dadurch verhindert.

Die Planung für den Rückbau und die Mitnahme der 110 kV-Leitung entspricht auch den Zielen des § 1 EnWG, wonach die Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich mit leitungsgebundener Energie versorgt werden soll. Durch die Vermeidung von parallel oder getrennt verlaufenden Doppeltrassen wird der Anforderung, die Umwelt möglichst wenig zu belasten (§ 3 Nr. 33 EnWG) Rechnung getragen. Sowohl eine separat neben der 380 kV-Leitung verlaufende Freileitung als auch eine Erdverkabelung der bestehenden 110 kV-Leitung, die daher insoweit keine vorzugswürdige Alternative darstellt, würden eine erhöhte Umweltbelastung in diesem Sinne darstellen. Dies gilt konkret auch in Bezug auf den Menschen als Teil der Umwelt. Insoweit können durch eine gemeinsame Trassenführung zusätzliche Belastungen im Sinne des beim seinerzeitigen Bau der bestehenden Leitung noch nicht geltenden Vorsorgegrundsatzes vermieden werden.

Schließlich spricht auch noch der Aspekt der wirtschaftlichen Lebensdauer der bestehenden, überwiegend aus den 1960er Jahren stammenden 110-kV-Leitung für die Mitführung auf dem Gestänge der alten Bestandsleitung mit entsprechenden Instandhaltungs- und Sanierungskosten.

Soweit eingewandt wurde, die erstmalige Mitführung der 110 kV-Leitung (O6) führe lediglich zu höheren Masten, welche das Wohnumfeld weiter störe und sei aufgrund einer kürzlichen Sanierung der Masten der 110 kV-Leitung unwirtschaftlich, wird dies mit Verweis auf das oben Ausgeführte zurückgewiesen. Die Masthöhe dient zudem nicht nur der Leitungsmitnahme sondern auch der Minimierung von elektromagnetischen Immissionen.

¹³³ (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4/12; für das Straßenrecht: VGH München, Urteil vom 09.07.2008, 8 A 07.40022).

¹³⁴ vgl. Ziffer 2.2.3.6.1 dieses Beschlusses (Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung).

2.2.3.2 *Abschnittsbildung*

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung stellt eine richterlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebotes dar. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen können.¹³⁵

Unzulässig ist allerdings eine Abschnittsbildung, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.¹³⁶

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Teilabschnitt UW Etzenricht – UW Schwandorf des Gesamtvorhabens Redwitz – Schwandorf. Unter Berücksichtigung der in etwa 185 km langen 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf ist es mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht, die Planung in räumlicher und sachlicher Hinsicht auf Teilabschnitte, welche sich an den Ein- und Ausspeisungen in den Umspannwerken orientieren, zu begrenzen. Die Abschnittsbildung erfolgt auch in Übereinstimmung mit Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Dort wird das Gesamtvorhaben als "Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf" benannt.

Dies entspricht – unter Einfügung der Regierungsbezirksgrenze zwischen Oberfranken und der Oberpfalz – den vier Planfeststellungsabschnitten. Überdies fällt das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf positiv aus. Zwar befinden sich – bis auf den bereits planfestgestellten Abschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth¹³⁷ – zwei Teilabschnitte noch im Planfeststellungsverfahren. Nach dem bisherigen Verfahrensstand und Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass dem Verfahren absehbare unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes und damit die grundsätzliche Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens durch das durchgeführte Raumordnungsverfahren bestätigt worden ist. Diese landesplanerische Beurteilung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Ausgehend von der Feststellung der Raumverträglichkeit sowie der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, steht mithin fest, dass unüberwindbare Raumwiderstände oder naturschutzfachliche Hindernisse gegen die Trassenführung nicht zu besorgen sind. Soweit die landesplanerische Beurteilung indessen bei der Detailplanung die Umsetzung einzelner Maßgaben voraussetzt, besteht zwar ein Optimierungsbedarf, wie er sich auch mit Blick auf die einzelnen Betroffenen noch ergeben kann. Unüberwindbare Hindernisse gehen damit jedoch nicht einher.

2.2.3.3 *Planungsvarianten und Alternativen*

Rechtlicher Ausgangspunkt für die planerische Alternativenprüfung ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine konkrete, in Rechte Dritter eingreifende Maßnahme ist aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) nur dann erforderlich, wenn sie alternativlos ist.¹³⁸

2.2.3.3.1 Nullvariante

Zwar ist von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Leitung auszugehen:

¹³⁵ BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4.12.

¹³⁶ ebenda.

¹³⁷ vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 08.11.2021, Az. 22-3322-5/18, der Regierung von Oberfranken.

¹³⁸ Guidehouse Germany, Praxisleitfaden Netzausbau, 2021, Nr. 4.6.1

„Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) und ist im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt worden. Für den Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2019) wurde das Vorhaben bereits in das Startnetz überführt (Startnetznummer TTG-P46). Das Projekt ist seit Inkrafttreten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerk Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden.“¹³⁹

Die Aufnahme des Ostbayernrings in das BBPIG führt aber nicht dazu, dass von der weiteren Prüfung der Nullvariante (dem Verzicht auf das Vorhaben) abgesehen werden kann.¹⁴⁰

*„Voraussetzung für die Eröffnung des Planungsermessens ist, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist, weil für seine Realisierung ein Bedarf besteht. Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob überwiegende Belange im konkreten Einzelfall dazu führen, von der Planung überhaupt Abstand zu nehmen. Freilich dient die Prüfung der sog. **Null-Variante** in der Praxis nicht in erster Linie dazu, zu prüfen, ob **auf das Vorhaben** nicht doch **komplett verzichtet** werden kann. Anderes kann gelten, wenn es um den planfeststellungsbedürftigen Rückbau von Infrastruktur geht. Typischerweise soll die Prüfung der Null-Variante insbes. für Erweiterungsvorhaben aufzeigen, wie sich die Dinge ... entwickeln würden, entfielen das Vorhaben. Somit dient die Prüfung der Null-Variante in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht dazu, über das „Ob“ des Vorhabens zu entscheiden, sondern als sog. **„Prognose-Null-Fall“** für die weitere Abwägung die mit dem Vorhaben in der Zukunft konkret verbundenen Vor- und Nachteile darzustellen. Auf diese Weise wird die Null-Variante zu einem **Vergleichsmaßstab in der weiteren Alternativenprüfung.**“¹⁴¹*

Allerdings folgt aus der Notwendigkeit, auch die Nullvariante mit zu betrachten, für die fachplanerische Alternativenprüfung nicht zwingend eine „echte“ Planungsalternative. Erkennbar kann die Nullvariante regelmäßig nicht die mit der Planung verfolgten Ziele erreichen.¹⁴²

Die Nichtdurchführung des Vorhabens, die „Nullvariante“, wäre hier der Verzicht auf den Ersatzneubau zugunsten einer Beibehaltung bzw. des Weiterbetriebs der bestehenden 380-/220-kV-Freileitung. Ohne Realisierung der geplanten Leitung wären andere technische Optionen auszuschöpfen, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einspeisebedingten Überlastungen zu schützen und den (n-1)-sicheren Zustand¹⁴³ des Netzes aufrecht zu erhalten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten

¹³⁹ Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring, S. 20 ff.

¹⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 10.04.1997 – 4 C 5/96, NVwZ 1998, 508.

¹⁴¹ Kupfer in: Schoch/ Schneider, VwVfG, Juli 2020, Vorbem. § 72 VwVfG Rn. 232.

¹⁴² Guidehouse Germany, Praxisleitfaden Netzausbau, 2021, Nr. 4.6.2.

¹⁴³ Die Regel der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz mit maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleiben soll, wenn eine Komponente ausfällt. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Transformator oder ein Stromkreis defekt ist oder abgeschaltet wird. Auch dann darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. Außerdem muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben und die verbleibenden Betriebsmittel dürfen nicht unzulässig überlastet werden. Wenn ein Betriebsmittel eines Stromnetzes (z. B. Leitung oder Transformator) aufgrund eines Fehlers plötzlich ausfällt, muss deshalb ein anderes seine Aufgabe übernehmen. Dabei darf nicht

Kann die (n-1)-Sicherheit dauerhaft nicht gewährleistet werden, so sind im Falle einer Betriebsstörung die Stromerzeuger oder gar die Stromverbraucher zu regulieren. Durch das im Störfall notwendige Reduzieren der Leistungseinspeisung durch Kraftwerke kann die Netzstabilität in den meisten Fällen aufrechterhalten werden. Die Reduzierung der Stromeinspeisung ins Höchstspannungsnetz würde jedoch gleichzeitig zur Drosselung bzw. Abschaltung des industriellen und privaten Strombedarfs führen.

Eine Ertüchtigung der Bestandsleitung nach dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) wurde von der Vorhabenträgerin eingehend geprüft:

- *Optimierter Betrieb des vorhandenen Netzes durch Monitoring von Freileitungen*
Eine Möglichkeit zur Netzoptimierung ist ein witterungsgeführter Betrieb von Freileitungen, das sogenannte Freileitungsmonitoring. Das Monitoring von Freileitungen nutzt bei bestimmten Witterungsverhältnissen die besseren Kühlmöglichkeiten für die Leiterseile gegenüber den Normbedingungen aus und ermöglicht so eine höhere Strombelastbarkeit. Im Rahmen der Berechnungen für die Netzentwicklungspläne wird die Anwendung von Freileitungsmonitoring standardmäßig vorausgesetzt. Die Berechnungen und die Bestätigungen der Bundesnetzagentur zeigen, dass dies für die zukünftigen Transportaufgaben nicht ausreichend ist.
- *Belegung der Bestandsleitung mit anderen Leiterseilen*
Auch eine Netzverstärkung auf Basis der Bestandstrasse, d. h. eine Erhöhung der Transportkapazität der bestehenden 380-/220-kV-Leitung nur durch Änderung der Leiterseile, hat sich als nicht realisierbar erwiesen. Eine Vergrößerung des Seilquerschnittes und der damit verbundenen größeren Masse der Leiterseile würde die Tragfähigkeit der bestehenden Maste und deren Gründungen überschreiten. Die Verwendung von querschnittsgleichen sogenannten „heißen“ Seilen zur Übertragung größerer Leistungen würde keine ausreichende Erhöhung der Transportkapazität ergeben. Daher wurde auch diese Alternative nicht weiterverfolgt.
- *Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch)*
Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen (§ 13 Abs. 2 EnWG).

Sollten die netz- oder marktbezogenen Maßnahmen in dem betroffenen Netzgebiet zur Stabilisierung nicht ausreichend oder möglich sein, kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber den benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung des sogenannten „Cross Boarder Redispatch“ auffordern. Dieser ist dadurch verpflichtet, in seinem betroffenen Netzgebiet Redispatchmaßnahmen durchzuführen.

Unter Redispatch versteht man Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Droht an einer bestimmten Stelle im Netz ein Engpass, werden Kraftwerke diesseits des Engpasses angewiesen, ihre Einspei-

mehr Strom über das Betriebsmittel fließen als erlaubt, da es ansonsten überlastet wird und das Stromnetz zusammenbrechen kann. Aus diesem Grund werden die Betriebsmittel eines Stromnetzes nur mit ca. der Hälfte des maximal erlaubten Stromes betrieben, damit sie im Fehlerfall die andere Hälfte als Reserve zur Verfügung haben (MITNETZ – Das (n-1)-Prinzip – was ist das eigentlich?)

sung zu drosseln, während Anlagen jenseits des Engpasses ihre Einspeiseleistung erhöhen müssen. Auf diese Weise wird ein Lastfluss erzeugt, der dem Engpass entgegenwirkt.¹⁴⁴

Redispatchmaßnahmen entsprechen auf Dauer nicht den Zielen des § 1 EnWG, und sind daher nicht geeignet, die Realisierung des Ausbaus des Ostbayernrings zu ersetzen und hinreichende Transportkapazitäten bereitzustellen.

- *Einspeisemanagement*

Gemäß § 11 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber nach § 9 EEG ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre,¹⁴⁵ sie sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird und sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben. Dies gilt allerdings unbeschadet der Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität, so dass ein Einspeisemanagement nur während einer Übergangszeit bis zum Abschluss von Maßnahmen im Sinne des § 9 EEG und nicht als endgültige Lösung für Übertragungsengpässe in Betracht kommt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Optimierungsmaßnahmen an der Bestandsleitung nicht genügen würden, um die notwendigen Übertragungskapazitäten zu gewährleisten.

2.2.3.3.2 Grundsätze bei der Trassenwahl

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsscheidung (§ 43 Abs. 3 EnWG).¹⁴⁶ Gemäß § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich die Anforderungen des Abwägungsgebots auch und gerade auf eine Berücksichtigung planerischer Alternativen richten.¹⁴⁷ Die Pflicht zur Einbeziehung einer Alternative in die Prüfung der Planfeststellungsbehörde wird dabei nicht erst durch eine konkrete Anregung oder Forderung Dritter ausgelöst, sondern durch den Umstand, dass sich eine Alternative objektiv aufdrängt oder zumindest naheliegt.¹⁴⁸ Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit aber erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen

¹⁴⁴ Bundesnetzagentur: Redispatch.

¹⁴⁵ Ein Netzengpass liegt vor, wenn das Stromnetz insgesamt oder Teile davon - beispielhaft Leitungen oder Transformatoren - überlastet sind, oder eine Überlastung droht und es daher nicht mehr sicher betrieben werden kann. Der Begriff Netzengpass beschreibt einen bestimmten (Gefährdungs-)Zustand, in welchem mehr Strom in einen betroffenen Bereich eingespeist wird, als das Stromnetz in seinem aktuellen Zustand aufnehmen oder transportieren kann (BGH, Ur. v. 11.02.2020 - XIII Z R 27/19).

¹⁴⁶ Vgl. BVerwG, Ur. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25 zu § 43 Satz 4 EnWG a. F.

¹⁴⁷ BVerwG, Ur. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, ZUR 2016, 492 Rn. 24; BVerwG, Ur. v. 14.11.2002 – 4 A 15/02, NVwZ 2003, 485.

¹⁴⁸ VG Regensburg, Urteil v. 07.06.2018 – RO 2 K 15.2213.

müssen, oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist.¹⁴⁹

Eine Planfeststellungsbehörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie eine Trassenführung verwirft, die ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe eines Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen.¹⁵⁰

Diese, die gerichtliche Kontrolle des **Abwägungsergebnisses** betreffenden rechtlichen Maßstäbe relativieren aber nicht die Anforderungen an den behördlichen **Abwägungsvorgang**. Die Planfeststellungsbehörde darf sich deshalb im Verfahren nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträger eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen.¹⁵¹

Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot vielmehr auf Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet,¹⁵² weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss.¹⁵³

Dabei ist es Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung der relevanten Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.¹⁵⁴

Andererseits sind Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde freilich nicht gehalten, jede nur denkbare oder theoretisch mögliche Variante zu ermitteln und vergleichend zu überprüfen.¹⁵⁵ Zulässig ist eine Beschränkung auf planzielkonforme Alternativen.¹⁵⁶ Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Planfeststellungsbehörde überdies

„nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden [...]. Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausläufe, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden [...]. Über die Fälle der fehlenden Eignung zur Zielverwirklichung hinaus ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden, die sich nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugs-

¹⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 7.17, BeckRS 2018, 13262.

¹⁵⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.01.2020 – 11 A 509/18, BeckRS 2020, 1370.

¹⁵¹ BayVG, Urt. v. 25.10.2019 – 8 A 16.40030, BeckRS 2019, 27360; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

¹⁵² Friedrichsen, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, 2005, 80 f. m. w. N.

¹⁵³ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

¹⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 24.05.2018 – 4 C 4.17, BVerwGE 162, 114.

¹⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

¹⁵⁶ So zur Bauleitplanung Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2458.

würdigkeit einer Trasse, so muss die Planfeststellungsbehörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und in ihre Überlegungen ebenso einbeziehen wie die von ihr favorisierte Trasse. Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase [...]“

So ist ein Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren insbesondere nicht verpflichtet, eine Alternativenprüfung zu sämtlichen (denkbaren) Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde.¹⁵⁷ Die Festlegung großräumiger Trassen für raumbedeutsame Vorhaben ist weitgehend auch eine raumordnerische Entscheidung¹⁵⁸, an der sich die Planfeststellungsbehörde orientieren kann,¹⁵⁹ auch wenn sie sie nicht von einer eigenverantwortlichen Entscheidung entbindet.¹⁶⁰

Für die Auswahl des Trassenverlaufs sind u. a. die Bündelung mit anderen Infrastrukturbändern, ein möglichst geradliniger Trassenverlauf und die Vermeidung einer Kreuzung bereits bebauter Flächen vernünftige Kriterien, nicht hingegen der Verkehrswert der beanspruchten Grundstücke.¹⁶¹ Bei der Planung verschiedener Freileitungen, die eine Region durchqueren, „drängt“ sich eine Parallelführung (oftmals) als eine solche Trassenvariante auf, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet.¹⁶² Linienförmige Infrastrukturen sind möglichst zu bündeln.¹⁶³ Der Begriff der Bündelung ist nicht gesetzlich definiert, umfasst aber nach Sinn und Zweck sowohl den Verlauf auf derselben Linie höhenversetzt als auch die Parallelführung von linienförmiger Infrastruktur.

Materiellrechtlich ist das Bündelungsgebot insbesondere im Bereich der Raumordnung verankert.¹⁶⁴ So sieht § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLPlG) als Grundsatz der Raumordnung vor: „Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Das Bündelungsgebot erfährt auch im Umweltrecht Ausprägungen. So ist ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, dass großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind. Gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Als „Zielbestimmung und Optimierungsgebot“ ist § 1 BNatSchG in die Abwägung einzustellen.¹⁶⁵ Inwieweit bei einer Parallelführung noch von einer Bündelung ausgegangen werden kann, hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalls ab. Hierbei ist neben naturräumlichen Gegebenheiten ebenso die Breite der Schutzabstände der vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen.¹⁶⁶

¹⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459 Rn. 25.

¹⁵⁸ Siehe (zur Standortfestlegung für einen Großflughafen) BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116.

¹⁵⁹ Zur Berücksichtigung der Landesplanerischen Beurteilung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung (Art 2 Nr. 4 BayLplG) siehe auch unter 2.2.3.4.1 Ziele der Raumordnung

¹⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18, juris.

¹⁶¹ BayVGh, Urt. v. 23.05.2019 – 22 B 17.1299, BeckRS 2019, 13784.

¹⁶² BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995 – 11 VR 16/95, NVwZ 1996, 396.

¹⁶³ BVerwG, Beschl. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19, BeckRS 2020, 7484.

¹⁶⁴ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publication-File), S. 2.

¹⁶⁵ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publication-File), S. 3 unter Verweis auf Drygalla-Hein, in: de Witt/Scheuten, NABEG, 1. Auflage 2013, § 24 Rn. 163 (diese wiederum unter Verweis auf Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer Hüftle, BNatSchG, § 1, Rn. 1).

¹⁶⁶ BVerwG, Beschl. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19, BeckRS 2020, 7484.

Potenziale zur Bündelung bestehen insbesondere bei gleichartigen Infrastrukturen, also im Fall der Planung einer Freileitung durch vorhandene oder geplante Hoch- oder Höchstspannungsleitungen. Aber auch andersartige Infrastrukturen wie Bundesautobahnen oder Schienenwege können Bündelungspotenziale darstellen.¹⁶⁷

Die Grenzen der Bündelung sind insbesondere erreicht, wenn sich ungebündelte Verläufe im Einzelfall doch als raum- und umweltverträglicher erweisen, durch die Bündelung bei einem Zusammentreffen bestehender und neuer Wirkungen eine unzumutbare bzw. rechtswidrige Mehrbelastung entsteht oder der Schutz kritischer Infrastrukturen nicht gewährleistet werden kann.¹⁶⁸ Bei der Planfeststellung des Ostbayernrings ist bei der Entscheidung zwischen Westvariante und Naabtaltrasse – insoweit zugunsten der Westtrasse – auch der Aspekt zu betrachten, dass im Westen (insoweit teilweise auf der Westtrasse) der Korridor des SuedOstLink verläuft.

Als „Bündelung“ gilt beispielsweise auch die Mitführung eines anderen Systems auf einer bestehenden Leitung.¹⁶⁹

Zwar sind bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung die zu erwartenden Kosten in der Abwägung zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn sie einen privaten Vorhabenträger belasten.¹⁷⁰ Auch die möglicherweise höheren Kosten einer Planungsalternative sprechen aber nicht schon an sich gegen diese Alternative, wenn sie sich insgesamt als die bessere Lösung darstellt.¹⁷¹

Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Trasse so zu wählen, dass privates Eigentum (überhaupt) nicht in Anspruch genommen wird.¹⁷² Auch greifen Einwendungen von Betroffenen nicht, wenn sie sich nur am „St.-Florians-Prinzip“ ausrichten, also Alternativen vortragen, die zwar zu einer Entlastung des Betroffenen führen, zugleich aber andere Eigentümer ebenso umfangreich oder aber noch stärker belasten.¹⁷³ Aus Art. 3 Abs. 1 GG wird auch noch das Gebot der Lastengleichheit abgeleitet, der erfordert, dass private Belange nicht ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt werden dürfen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht schematisch und uneingeschränkt, d. h. Abweichungen sind zulässig, soweit dies zur Verwirklichung des Plankonzepts unumgänglich oder aus anderen Gründen gerechtfertigt ist.¹⁷⁴ Die vorliegende Planung versucht, durch einen möglichst „gestreckten“ Verlauf die Maststandorte und damit die Zahl betroffener Eigentümer zu minimieren.

Eine weitere Trassierungsregel stellt das Gebot der Nutzung bestehender Trassen dar.¹⁷⁵ Dieser Grundsatz gilt nicht vorbehaltlos. Ist der Vorbelastungsgrundsatz verletzt, weil die zu-

¹⁶⁷ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publication-File), S. 5.

¹⁶⁸ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publication-File), S. 5.

¹⁶⁹ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publication-File), S. 2.

¹⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16: Das Gericht weiter: Entscheidet sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich aus Kostengründen für eine bestimmte Trassenvariante, so muss dieser Entscheidung eine Kosten-schätzung zugrunde gelegt werden

¹⁷¹ BVerwG, Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15/02, NVwZ, 2003, 485.

¹⁷² Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Auflage 2015, Rn. 4835; BVerwG, Beschl. v. 26.07.1993 – 4 ER 30293, 4 A 593 – BeckRS 1993, 31263131.

¹⁷³ Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Auflage 2015, Rn. 4835; BVerwG, Urt. v. 28.02.1996 – 4 A 28/98, NJW 1996, 2113.

¹⁷⁴ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 23.12.1997 – 8 S 627/97, UPR 1998, 240.

¹⁷⁵ [Leidinger, Planungsrechtliche Grundsätze bei der Trassierung, DVBl. 2013, 949/ 950.](#)

sätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung der bestehenden Trasse erheblich größer ist als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, greift das Gebot nicht.

176

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Ersatzneubau.¹⁷⁷

Die Bezeichnung als „Ersatzneubau“ schließt aber die Notwendigkeit der Prüfung (anderer) Alternativen und die (groß- oder kleinräumige) Abweichung von der Bestandstrasse nicht aus. Hierzu wird auch auf die Auffassung des Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (E-Mail vom 08.06.2015), der sich die Planfeststellungsbehörde insoweit anschließt, verwiesen:

„Sie möchten wissen, ob die aktuellen Alternativplanungen der Tennet mit Blick auf die Formulierung „Netzverstärkung durch Neubau in bestehender Trasse“ im Netzentwicklungsplan (NEP) 2013 als auch im NEP 2014-E sowie den Festlegungen im BBPIG zulässig sind.

...

Der Netzentwicklungsplan dokumentiert unter Berücksichtigung des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) die zukünftig erforderlichen Netzentwicklungsmaßnahmen. Er enthält regelmäßig keine konkreten Trassenverläufe, um dem nachfolgenden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren in der Sache gerade nicht vorzugreifen. Unabhängig davon entfaltet der Netzentwicklungsplan nur für die Übertragungsnetzbetreiber eine Bindungswirkung und ist darüber hinaus, insbesondere für die nachfolgenden Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, nicht bindend (vgl. Bourwig § 12c Rn. 51 EnWG-Kommentar). Folglich ist die im Netzentwicklungsplan enthaltene Beschreibung zur Art der Ausführung keine, wie von Ihnen angenommen, planungsrechtliche Festlegung und ist insbesondere für die nachfolgenden Verfahren nicht bindend.

Vielmehr ist für die zuständige Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde allein das BBPIG maßgebend, das für die dort aufgelisteten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf im Sinne einer planungsrechtlichen Planrechtfertigung feststellt (vgl. § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG). Darüber hinaus trifft der Bundesbedarfsplan jedoch keine Festlegungen, insbesondere nicht über die Ausführungsvariante und/oder den konkreten Trassenverlauf. Hierüber ist erst im Rahmen des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens zu entscheiden (so auch ausdrücklich BT-Dr 17/12638, S. 13). Die einzelnen Vorhaben werden im BBPIG zudem nur mit Hilfe ihrer Netzverknüpfungspunkte als Ausgangs- bzw. Endpunkte einer Höchstspannungsleitung benannt, um dem Übertragungsnetzbetreiber gerade genügend Umsetzungsspielraum in räumlicher und technischer Hinsicht zu überlassen. Demzufolge widersprechen die Planungen der Tennet [verschiedene Alternativen ins Verfahren einzubringen] nicht den Festlegungen des BBPIG.“

Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer haben sich aber ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt. Die dadurch bewirkte tatsächliche Gebietsprägung entfällt nicht durch die

¹⁷⁶ [Leidinger, Planungsrechtliche Grundsätze bei der Trassierung, DVBl. 2013, 949/ 950.](#)

¹⁷⁷ Für das NABEG wird der Begriff „Ersatzneubau“ wie folgt definiert: „**Ersatzneubau**“ ist die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird; die Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird (§ 3 Nr. 4 NABEG).“ – Siehe auch „Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus“, S. 78: „Der Ersatzneubau (Nummer 4) und der Parallelneubau (Nummer 5) unterscheiden sich dadurch, dass im Falle des Ersatzneubaus die Bestandsleitung ersetzt wird, während die Bestandstrasse im Fall des Parallelneubaus dauerhaft fortbestehen soll. Die Ersetzung der Bestandsleitung ist gegeben, wenn der Rückbau der alten Trasse spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgeschlossen ist. Die Verpflichtung zum Rückbau wird im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Ersatzneubau und Parallelneubau ist die Prognose der Behörde zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung, ob ein Rückbau innerhalb von drei Jahren möglich ist und damit eine entsprechende Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss enthalten sein wird. In der Praxis zeigt sich, dass Ersatzneubauten oftmals aus technischen Gründen nicht in der Bestandstrasse realisiert werden können, da die Bestandsleitung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs zunächst bis zur Fertigstellung der neuen Trasse in der Bestandstrasse fortbestehen muss, und erst im Anschluss zurückgebaut werden kann. Dementsprechend umfasst auch der Ersatzneubau die vorübergehende Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse, wobei ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten werden darf. Die Trassenachse wird in Planfeststellungsunterlagen, die planfestgestellt werden, zeichnerisch dargestellt. Sie dient als planerisches Hilfsmittel, um z.B. Kreuzungen mit Infrastrukturen näher durch Winkelangaben beschreiben zu können.“

Veränderung der rechtlichen Situation. Deswegen ist die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenauswahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen.¹⁷⁸

Die Berücksichtigung einer Vorbelastung ist damit geboten. Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten, ohne dass sich die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung zwingend für eine vorbelastete Trasse entscheiden müsste. Bei der Wahl der Trasse für den Ersatzneubau darf die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung als gewichtigen Belang berücksichtigen, dass die betroffenen Grundstücke durch die bestehende Leitung bereits vorbelastet sind.¹⁷⁹ Die Vorbelastung reduziert im Grundsatz die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Schutzgüter aufgrund des bisherigen tatsächlichen Zustands und deren Gewicht in der Abwägung.¹⁸⁰ Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.¹⁸¹ Dass sich Wohnbebauung erst nach Errichtung der Höchstspannungsleitungen angesiedelt hat, entbindet aber nicht von der Pflicht, die Siedlungsstruktur zu ermitteln: Denn die Gewichtung der Vorbelastung betrifft erst die Bewertung der betroffenen Belange, der eine ausreichende Ermittlung vorauszugehen hat.¹⁸²

Die von der Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten ist ein Kriterium, das grundsätzlich geeignet ist, sich in der Abwägung gegen konkurrierende Belange durchzusetzen. Sofern eine vorhandene Leitung bereits eine Trasse vorgibt, die sich insgesamt als verträglich erweist, kann es fehlerfrei sein, wenn eine vertiefte Prüfung alternativer großräumiger Trassen unterbleibt. Denn Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können dann schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden.¹⁸³

Zum Variantenvergleich und zu maßgeblich zu beachtenden Aspekten führt Kment¹⁸⁴ unter Auswertung von BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 zusammenfassend aus:

„Auf dieser Grundlage konkretisiert das BVerwG im vorliegenden Urteil die Anforderungen an den Variantenvergleich und schlägt hierzu mehrere Pflöcke ein. Zunächst stellt es fest, dass innerhalb der Eigentumsbetroffenheit notwendig zu differenzieren ist, woraus sich konkrete Ermittlungsanforderungen ergeben (Rn. 84). So soll bei den zu betrachtenden Alternativen detailliert ermittelt werden, welche Nutzungsart auf den privaten Grundstücken anzutreffen ist: Handelt es sich um Wohnnutzungen oder landwirtschaftliche Nutzflächen? Letztgenannte – so der Ausblick für die Bewertung der Alternativen – fielen nämlich regelmäßig geringer ins Gewicht (Rn. 84). Auch sei die Siedlungsstruktur in den Blick zu nehmen (Rn. 85): Sind Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser anzutreffen, mit wie vielen Geschossen ist gebaut worden usw.? Ebenfalls muss Berücksichtigung finden, welche Vorbelastungen bei den jeweiligen Alternativen anzutreffen sind (Rn. 95) und welche Optionen der Parallelführung von Trassen bestehen. Letztgenannte Untersuchung soll sich dabei – dies stellt der Senat zu Recht fest – auch darauf beziehen, welche Möglichkeiten existieren, bestehende Leitungen zu demontieren und auf neuen Leitungen mitzuführen (Rn. 95). Ebenfalls ist relevant, welche optische Bedrängungswirkung von den jeweiligen Alternativen ausgeht (Rn. 90). Zwar versagt der Senat den Vergleich zu Windkraftanlagen und sieht das Verbot der erdrückenden Wirkung von Baukörpern nur in Extremfällen bei der Beurteilung von leitungsführenden Masten als relevant an (Rn. 89; dies hätte man sicher auch anders beurteilen können), dennoch bleibt die eintretende Beeinträchtigung der Wohnlagen als relevantes Faktum für die Alternativenwahl von Bedeutung. Des Weiteren erteilt der Senat einer pauschalen Betrachtung von Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes oder von Kostenfaktoren eine Abfuhr. Eingriffe müssen konkret und schutzgebiets- bzw. artenspezifisch betrachtet werden (Rn. 98 f.). Zudem müssen Kostenargumente auf Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zurückgeführt werden (Rn. 101); pauschale Aussagen zu Mehrkosten reichen hier nicht aus. Zusammenfassend darf man attestieren, dass das Anforderungsprofil an die Alternativenprüfung anspruchsvoller ist, als offenbar von der Praxis angenommen. Gleichwohl werden die klaren Vorgaben des

¹⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, BeckRS 2016, 116275.

¹⁷⁹ OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 05.12.2018 -2 K 108/16, NVwZ-RR 2019, 451.

¹⁸⁰ BVerwG, Beschl. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19, BeckRS 2020, 7484.

¹⁸¹ BVerwG, Urt. v. 28.10.1998 – 11 A 3-98, NVwZ 1999, 539; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10).

¹⁸² BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, NVwZ 2018, 1322.

¹⁸³ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR, BeckRS 2020, 22736.

¹⁸⁴ Kment, NVwZ 2018, 1322.

Senats wohl auch von Vorhabenträgerseite positiv bewertet werden; sie schaffen dringend notwendige Orientierung.“

2.2.3.3.3 Räumliche Varianten

2.2.3.3.3.1 Methodisches Vorgehen

In Folge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf Grundlage der ursprünglich einge-reichten Antragsunterlagen wurde die Vorzugstrasse (Naabtaltrasse) weiter untersucht und optimiert. Entsprechende Optimierungen an der nicht zum Zuge kommenden Westtrasse wa-ren in diesem Rahmen naturgemäß zunächst unterblieben.

Deshalb erfolgt die vergleichende Gegenüberstellung der Varianten im Rahmen des Deck-blattverfahrens dem Verfahrensstand einer fachplanerischen Variantenuntersuchung entspre-chend nicht in dem Detaillierungsgrad zweier vollständig ausgeplanter Trassen. **Um eine Ver-gleichbarkeit der beiden Varianten herzustellen, wurde vielmehr die Planungstiefe bei-der Varianten auf ein einheitliches Niveau gebracht.** Hierzu wurde die Planungstiefe der Westvariante im Vergleich zur Raumordnung erhöht; die Westvariante wurde um Maststand-orte und einen generalisierten Schutzstreifen ergänzt. Die bestandsnahe Variante (Naabtalva-riante) wurde für den Vergleich dieser Planungstiefe angepasst. Verglichen werden nur Para-meter, die für beide Varianten vorliegen.¹⁸⁵

Erfasst und verglichen werden bewertungsrelevante Kriterien aus den Bereichen Technik, Um-welt und Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das jeweils ausgelöste Konfliktpotenzial der Leitung. Die Maßgaben aus der Raumordnung sind in den zu Grunde gelegten Varianten bereits auf-gegangen.

Der Vergleich der technischen und wirtschaftlichen Belange erfolgt auf der Grundlage quanti-fizierbarer Kriterien. Die Einzelkriterien werden für die Gesamtbewertung der technischen und wirtschaftlichen Belange verbal-argumentativ gewichtet, um eine Über- oder Unterbewertung einzelner Kriterien in der vergleichenden Gegenüberstellung der Varianten zu vermeiden.

Der Vergleich der Umweltbelange erfolgt auf Grundlage der angepassten technischen Planung und ist daher nicht mit der Detailtiefe des UVP-Berichts vergleichbar. Wie im UVP- Bericht erfolgt jedoch eine schutzgutbezogene Betrachtung. Für den Vergleich der Umweltbelange wurden entscheidungsrelevante Kriterien in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ausgewählt und wirkungsbezogen bewertet. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die zugrun-deliegenden Daten in vergleichbarer Tiefe für beide Varianten vorliegen. Soweit hierbei auf quantifizierbare Kriterien abgestellt werden konnte, wurden diese herangezogen, um einen objektiven Vergleich zu ermöglichen. Für die Kriterien, für die keine konkrete Quantifizierung möglich ist, erfolgte eine verbal-argumentative gutachterliche Bewertung, bei der die Intensität der Betroffenheit im Einzelfall betrachtet und damit das ausgelöste Konfliktpotential der Um-weltauswirkungen bewertet wurde. Raumordnerische Belange wurden den Schutzgütern nach UVPG zugeordnet und in diesem Rahmen betrachtet und bewertet. Die schutzgutbezogen relevanten Belange werden untereinander gewichtet, da eine reine Betrachtung der Vor-und/oder Nachteile einzelner Aspekte (im Sinne einer Addition) zu deren Über- oder Unterbe-wertung führen würde. Dementsprechend werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Be-trachtung diejenigen bewertungsrelevanten Kriterien höher gewichtet, die ein besonders ho-hes Konfliktpotential hervorrufen; Diese Klassifizierung ist – auch im Hinblick auf das Gesamt-ergebnis Umweltbelange – hinreichend, um abzubilden, dass beide Varianten bei vielen be-wertungsrelevanten Aspekten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. Be-einträchtigungen hervorrufen und sich die beiden Varianten in ihren Auswirkungen nur unter-halb der Erheblichkeitsschwelle unterscheiden (vgl. bspw. Natura 2000-Gebietsschutz,

¹⁸⁵ Seite 58 des Erläuterungsberichtes vom 30.06.2021.

Schutzgut Wasser u.a.). Einer darüber hinausgehenden Differenzierung in der Betrachtung bedarf es daher aufgrund der von den Varianten ausgehenden Auswirkungen nicht.

Im Ergebnis wird für jedes Schutzgut dargelegt, ob und welche Variante im Hinblick auf das Schutzgut vorteilhaft erscheint. Die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Betrachtung werden verbal-argumentativ zu einem Ergebnis der Umweltbelange zusammengefasst. Auch hier erfolgt eine Gewichtung, um eine vorhabensspezifische Bewertung zu ermöglichen. Bei dieser werden die Schutzgüter, für die ein besonders hohes Konfliktpotential erwartet wird, höher gewichtet.

Abschließend werden die Ergebnisse der Cluster Technik, Umwelt und Wirtschaftlichkeit gegenübergestellt. Die Ergebnisse werden für die Gesamtbewertung des Variantenvergleichs entsprechend der Wichtigkeit des hervorgerufenen Konfliktpotentials gewichtet, um eine Über- oder Unterbewertung der einzelnen Belange/Cluster zu vermeiden. Der Vergleich erfolgt verbal-argumentativ.

2.2.3.3.3.2 Großräumige Trasse mit kleinräumigen Untervarianten

2.2.3.3.3.2.1 Beschreibung der Trassenvarianten

2.2.3.3.3.2.1.1 Grundsätzliches

- **Keine Zubeseilung auf bestehenden Masten¹⁸⁶**

Beim Ostbayernring handelt es sich um einen „Ersatzneubau“, also den Neubau einer 380-kV-Leitung in bestehender Trasse (parallel im Abstand von rd. 65 m zum Bestand), sowie die Ertüchtigung der Schaltanlagen.¹⁸⁷ Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus wird die bestehende Leitung rückgebaut.

Eine „reine“ Ertüchtigung der aktuellen Leitung wurde nach dem NOVA-Prinzip - Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau intensiv geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die erforderliche Steigerung der Übertragungskapazität nur durch einen Ersatzneubau möglich ist. Die aktuellen Masttypen des Ostbayernrings erlauben aufgrund ihrer technischen Voraussetzungen und ihres Alters statisch keine Spannungsumstellung mit Neubeseilung: Der Ostbayernring wurde in den 1970er Jahren als eine 220-kV-Leitung geplant und gebaut. Die 220-kV-Ebenen wurden damals mit jeweils einem Seil pro Phase betrieben. Anfang der 1990er Jahre wurde ein System des Ostbayernrings zubeseilt und auf die Spannung von 380 kV umgestellt. Eine Umstellung des anderen 220-kV-System auf 380 kV würde für sich allein genommen nicht ausreichen, um die notwendige Kapazitätserhöhung zu erreichen. Zusätzlich müsste die Beseilung auf vier Leiterseile je Phase (sog. „Viererbündel“) entsprechend dem Stand der Technik angepasst werden. Die damit verbundenen größeren Masse der Leiterseile würde die Tragfähigkeit der bestehenden Maste und deren Gründungen überschreiten.

Ferner müsste die Leitung während der Ertüchtigungsphase des alten Systems vom Netz genommen werden, was aufgrund ihrer zentralen Versorgungsfunktion für die Region Oberfranken und Oberpfalz nicht möglich ist.¹⁸⁸ Auf dem Markt ist nur eine begrenzte (Kilometer-)Zahl von Provisorien erhältlich, so dass ein „provisorischer Voll-Ersatz“ während der gesamten Bauphase nicht möglich wäre. Zudem erfordert der Bau in bestehender Trassenachse erheblich mehr Schaltungen der Leitungen. Diese Fenster sind über das Jahr sehr begrenzt, so dass sich der Bau dadurch unverhältnismäßig verlängern würde. Das kann aus dem Aspekt der Netz- und Versorgungssicherheit nicht angestrebt werden.

¹⁸⁶ Siehe hierzu auch die Ausführungen zur „Nullvariante“ unter 2.2.3.3.1.

¹⁸⁷ Bundesnetzagentur: Stromnetze zukunftssicher gestalten – BBPIG, Vorhaben 18: Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf (Ostbayernring) [<https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/18/de.html>].

¹⁸⁸ Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Steckbrief Ostbayernring (https://www.energie-innovativ.de/fileadmin/user_upload/energie_innovativ/Energiedialog/Dokumente/2017_11_16_Steckbrief_Ostbayernring.pdf).

- **Keine Verstärkung der Masten mit danach erfolgter Beseilung mit 380-kV-Leitungen**¹⁸⁹

Grundsätzlich zu prüfen wäre auch die Möglichkeit, die Masten in bestehender Trasse zu verstärken („Ersatzbau“ im Gegensatz zu „Ersatzneubau“). Dann müsste – zur Aufrechterhaltung der Versorgung- der Strom über Provisorien geführt werden. Dagegen spricht allerdings, dass es in Deutschland nur eine geringe Zahl von transportablen Masten gibt; die damit abzudeckende Streckenlänge beläuft sich auf rd. 10 km. Zudem wäre die Stromtransport-Kapazität wesentlich geringer bei annähernd gleichen (temporären) Eingriffen in die Natur.

2.2.3.3.2.1.2 Ausgangspunkt landesplanerische Beurteilung

Im Zeitraum zwischen 2015 und 2016 hat die Regierung der Oberpfalz für den Ostbayernring ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Das Verfahren wurde mit dem Erlass der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 Az.: ROP-SG24-8313.4-7-1.184 abgeschlossen.

Die Untersuchung hat sich dabei in großräumiger Hinsicht auf die Bestandstrasse beschränkt. Die Prüfung räumlicher Trassenvarianten erfolgt nämlich nicht auf „freiem Felde“¹⁹⁰, sondern hat den Naturraum und die vorgegebene Infrastruktur in den Blick zu nehmen.¹⁹¹

Es gibt zwar keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Dennoch sind im Rahmen der fachplanerischen Abwägung das sog. Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind (vgl. etwa § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau auf neuen Trassen, zu berücksichtigen. Damit sollen Natur und Landschaft vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geschützt und eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden.¹⁹² Sofern eine vorhandene Leitung bereits eine Trasse vorgibt, die sich insgesamt als raumverträglich erweist, kann es fehlerfrei sein, wenn eine vertiefte Prüfung alternativer großräumiger Trassen unterbleibt.¹⁹³

Der Großteil der geplanten Stromleitung verläuft im Bereich der bereits bestehenden 380/220-kV-Leitung, welche durch die Neuplanung ersetzt werden soll. Da an mehreren Stellen jedoch die Wohnbebauung sehr nahe an die Bestandsleitung herangerückt ist oder sonstige schützenswerte Bereiche durch einen Ersatzneubau entlang der Bestandsleitung erheblich beeinträchtigt würden, wurde ein Untersuchungsraum im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens – auch unter Beteiligung der betroffenen Bürger – hinsichtlich der Realisierbarkeit von geeigneten Trassenalternativen gebildet. Eine weitere Randbedingung ist die abschnittsweise Mitführung von 110-kV-Leitungen Dritter auf dem Ostbayernring zwischen Etzenricht und Redwitz. Da diese die kleineren Umspannwerke in der Region mit Elektrizität versorgen, ist im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau bei einer von der Bestandsleitung abweichenden Trassierung auch deren weitere Netzanbindung sicherzustellen.¹⁹⁴

Unter Berücksichtigung dessen wurde Im Abschnitt A eine Trasse (orientiert am Bestand) mit 10 kleinräumigeren Untervarianten untersucht; 7 dieser Untervarianten wurden als raumverträglich (mit Maßgaben) bewertet:

¹⁸⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen zur „Nullvariante“ unter 2.2.3.3.1.

¹⁹⁰ BVerwG, Urt. V. 05.07.1974 – 4 C 50.72, BVerwGE 45, 309; BVerwG, Urt. v. 24.05.2018 – 4 C 4.17, BVerwGE 162, 114.

¹⁹¹ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, Beck RS 2020, 22736.

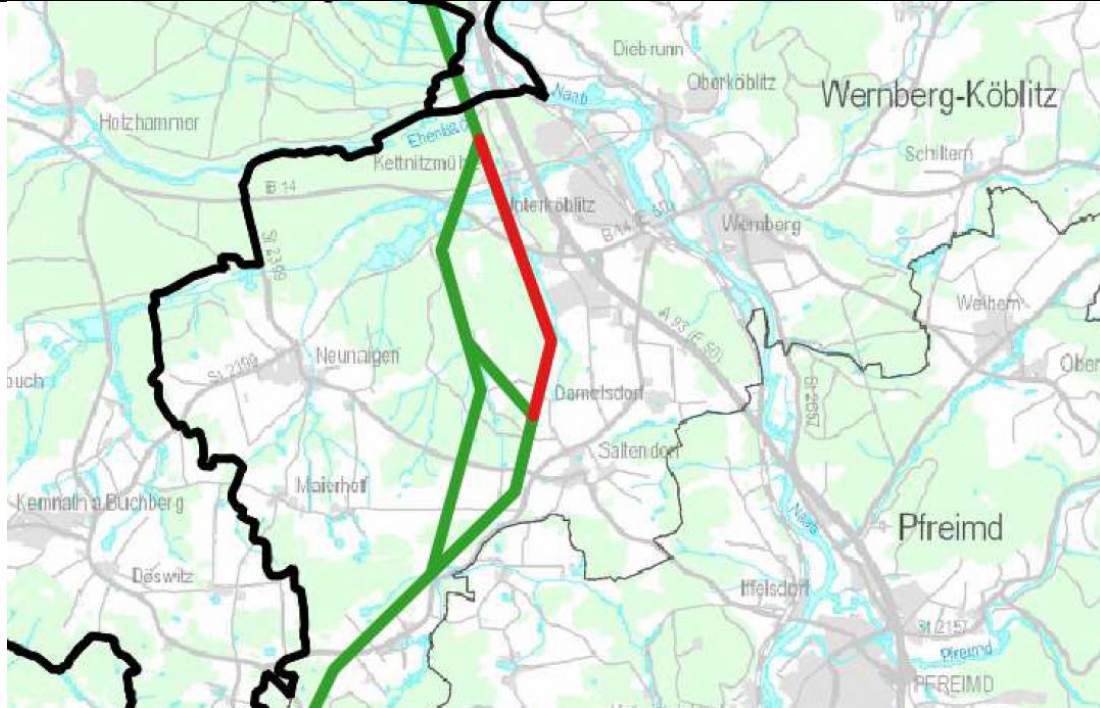
¹⁹² BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, Beck RS 2020, 22736.

¹⁹³ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, Beck RS 2020, 22736.

¹⁹⁴ Nr. II der Landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 Az.: ROP-SG24-8313.4-7-1.184

- Bereich Luhe-Wildenau: 2 Varianten, davon 1 raumverträglich
- Bereich Wernberg-Köblitz: 3 Varianten, davon 2 raumverträglich
- Bereich Schmidgaden: 2 Varianten, beide raumverträglich
- Bereich Schwandorf: 3 Varianten, davon 2 raumverträglich

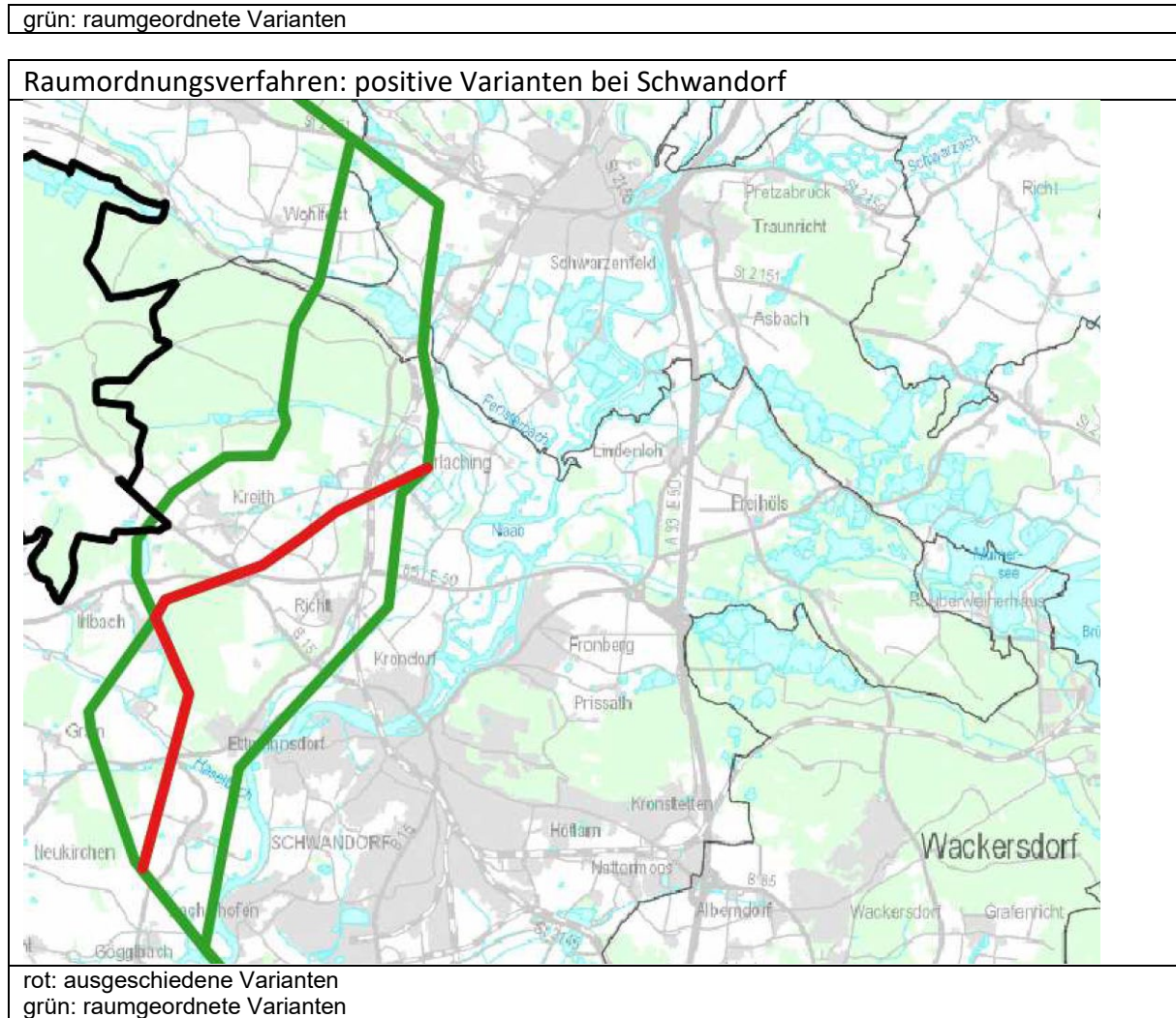
Raumordnungsverfahren: positive Varianten bei Wernberg-Köblitz (Saltendorf)



rot: ausgeschiedene Varianten
grün: raumgeordnete Varianten

Raumordnungsverfahren: positive Varianten bei Schmidgaden





Die Planfeststellungsbehörde konnte sich auf diese Varianten und auf einen Vergleich der in der landesplanerischen Beurteilung aufgezeigten Alternativen beschränken.¹⁹⁵ Die bereits im Raumordnungsverfahren untersuchten Trassenvarianten konnten im Planfeststellungsverfahren ohne weiteres in dem Sinne abgeschichtet werden, dass die Planfeststellungsbehörde auf die Vorgaben der Landesplanerischen Beurteilung abhebt und sich deren Ergebnis zu eigen macht.¹⁹⁶

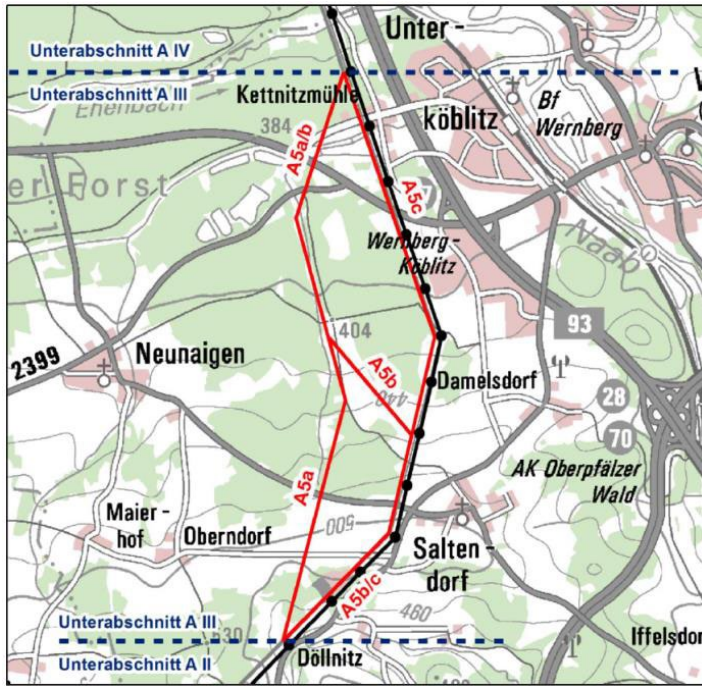
- **Trassenvarianten bei Wernberg-Köblitz (Bereich Kettnitzmühle bis Friedersdorf)**¹⁹⁷

Die beiden Trassenvarianten werden in der landesplanerischen Beurteilung unter den Bezeichnungen A5a und A5b geführt. Beide wurden als raumverträglich beurteilt.

¹⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459 Rn. 25.

¹⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, BVerwGE 147, 184.

¹⁹⁷ Siehe Nr. 4.3.3.3 (Seite 35ff./ 87) des Erläuterungsberichts vom 17.08.2018



Variante A5a zweigt südlich des Steinbruchs Döllnitz von der bestehenden Leitung ab und führt in Neutrassierung unmittelbar an der westlichen Grenze der Erweiterungsfläche des Granitsteinbruchs vorbei nach Norden. Nach kurzem Verlauf auf offener Feldflur wird das Waldgebiet Osta durchschnitten, wovon der östliche Teil als ausgewiesenes Naturwaldreservat besonders schützenswert ist. Anschließend schwenkt die Variante nach Nordwesten und verläuft in einer bestehenden Waldschneise. Vor der Staatsstraße St 2399 knickt A5a schließlich nach Osten und führt nordwestlich des Industriegebietes Wernberg-Köblitz bei Überspannung einer Kiesgrube und der Bundesstraße B 14 sowie bei Querung des Feuchtgebietes

Mühlweiher und eines WSG in Zone II nordwestlich der Siedlung Kettnitzmühle wieder zur Bestandsleitung.

Variante A5b verläuft zunächst der Bestandsleitung folgend östlich des Steinbruchs Döllnitz und überspannt diesen randlich. Westlich Saltendorf schwenkt sie in nördliche Richtung, tangiert das Naturwaldreservat Osta an dessen östlichem Waldrand und knickt anschließend nach Nordwesten ab, wo sie in Neutrassierung zunächst durch offene Flur verläuft und schließlich innerhalb der Waldschneise den gleichen Verlauf nimmt wie A5a.

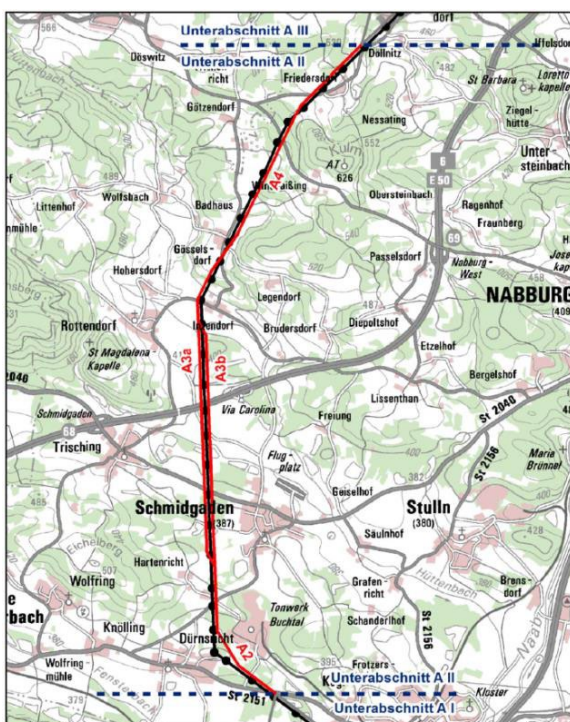
Für die beiden Varianten A5a und A5b wurde in der landesplanerischen Beurteilung die Raumverträglichkeit festgestellt. Die Maßnahmeträgerin hat sich für die Variante A5a entschieden mit der Begründung, dass mit dieser Variante die Trassenlänge auf ein Mindestmaß beschränkt und damit prinzipiell Auswirkungen reduziert werden können. Auch kann hier mit geringem Eingriff in Natur und Landschaft der Abstand zur Ortschaft Saltendorf wesentlich vergrößert werden und eine randliche Überspannung des Steinbruchs Döllnitz wird vermieden (Maßgabe 33).

Der neue Verlauf der Trasse befindet sich abseits von Siedlungsbereichen und bewirkt damit eine spürbare Verbesserung für diesen Belang. Bei der Siedlung Kettnitzmühle wird der Abstand gegenüber der Bestandsleitung um mehr als 300 m erhöht. Im Zuge der Planungen konnte auch der Maßgabe 37 Rechnung getragen und das Feistenbachtal zur Reduzierung von Waldeingriffen überspannt werden. Hierdurch wird auch der Maßgabe 31 gefolgt und eine Beeinträchtigung der Kiesgrube zwischen B 14 und St 2399 vermieden. Im Anschluss an die Überspannung wird die Leitung mit dem Tonnenmastbild in einer bestehenden Waldschneise geführt und damit der Maßgabe 37 folgend der Waldeingriff minimiert. Im weiteren Verlauf Richtung Friedersdorf wird das Naturwaldreservat Osta überspannt und damit der Maßgabe 38 entsprochen. Der Abstand zum Steinbruch Döllnitz wurde deutlich vergrößert und damit der Maßgabe 33 gefolgt.

In seiner Stellungnahme vom 21.12.2018 Nr. ROP-SG24-8313.4-7-1-216 führt das Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz (Höhere Landesplanungsbehörde) dazu aus: „Der Verlauf der beantragten Neutrassierung im Raum Wernberg-Köblitz kann aus landesplanerischer Sicht mitgetragen werden. Durch die im Vergleich zu den anderen Varianten aus dem ROV sowie

der Bestandstrasse verkürzte Trassenlänge werden Auswirkungen prinzipiell verringert. Negativen Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und des Waldes stehen erhebliche Vorteile für die Belange des Schutzgutes Mensch, der Siedlungsentwicklung und der gewerblichen Wirtschaft gegenüber, die sich insbesondere durch den erhöhten Abstand zum Ortsteil Kettnitzmühle (M 3), zum Steinbruch Döllnitz (M 33) sowie das Vermeiden einer Annäherung an die Ortschaft Saltendorf (M 3) ergeben. Die Raumverträglichkeit der Trasse wird durch die gewählte Feintrassierung bei Kettnitzmühle und beim Steinbruch Döllnitz in Umsetzung der Maßgaben M 3 und M 33 optimiert. Die Trassenführung westlich der Bestandsleitung erhöht den Abstand zu Friedersdorf um etwa 50 m auf insgesamt ca. 170 m (vgl. Umweltstudie, Tabelle 13). Die Überspannung im Bereich des Naturwaldreservates Osta (M 38), die Trassenführung innerhalb einer bestehenden Waldschneise sowie eine hohe Führung der Leiterseile ermöglichen die Minimierung von Waldeingriffen (M 37).“

▪ Trassenvarianten bei Schmidgaden (Bereich Kögl bis Döllnitz)¹⁹⁸



Bei Dürnsricht weicht die Planung durch frühzeitiges Abschwenken nach Norden und Durchschneidung einer Waldfläche deutlich von der nahe an die Bestandsleitung herangerückten Wohnbebauung ab. Anschließend verläuft sie wieder parallel zur Bestandsleitung und passiert die derzeit teilweise überspannte Ortschaft Hartenricht im Abstand von rd. 80 m. Westlich Schmidgaden wurden auf rd. 4,5 km Länge zwei Alternativvarianten geprüft, welche im Falle von A3a unmittelbar westlich, von A3b unmittelbar östlich der Bestandsleitung verlaufen.

Nach Überspannung der Bundesautobahn BAB 6 führt die Planung ab südlich Inzendorf wieder bestandsorientiert in nordöstliche Richtung, wobei die geringen Abstände zu den Ortschaften Inzendorf und Gösselsdorf durch eine jeweils siedlungsabgewandte Parallelführung etwas erhöht werden. Durch Wechsel auf die westliche Seite der Bestandsleitung kann der Abstand zu Friedersdorf erhöht werden. Ab diesem Bereich verläuft die Planung bis zum Landkreis

Tirschenreuth über weite Strecken in Landschaftsschutzgebieten.

In seiner Stellungnahme vom 21.12.2018 Nr. ROP-SG24-8313.4-7-1-216 führt das Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz (Höhere Landesplanungsbehörde) dazu aus:

„Im Bereich Schmidgaden wurden im ROV die Varianten A3a und A3b geprüft und jeweils unter Beachtung der Maßgaben M 7, M 8, und M 9 als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bewertet. Die westlich der Bestandstrasse verlaufende Variante A3a wurde dabei aufgrund geringerer Beeinträchtigungen der Belange des Luftverkehrs, des Waldes und der Rohstoffsicherung sowie aufgrund ihrer Vorteile für die künftige kommunale Siedlungsentwicklung als vorzugswürdig eingestuft.

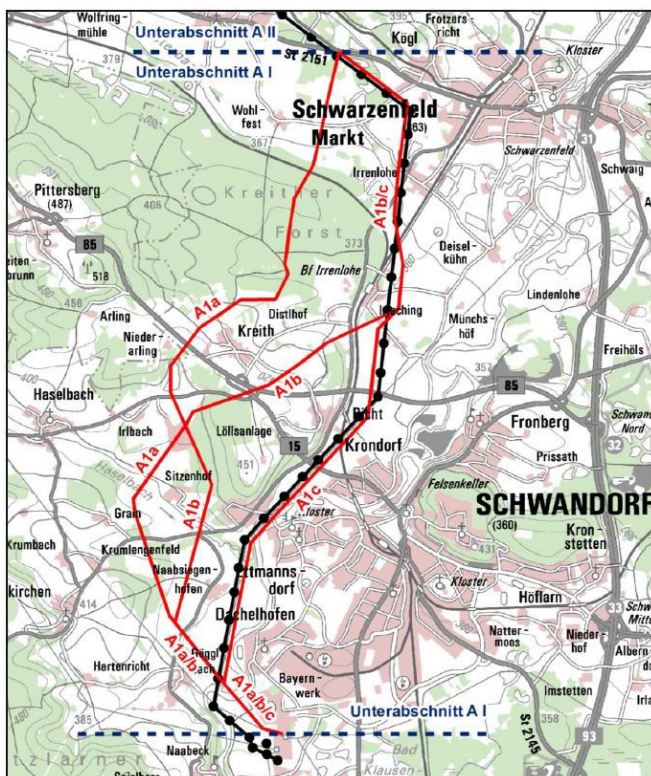
Der Vorhabenträger berücksichtigt diese Bewertung und beantragt im Planfeststellungsverfahren eine Trassenführung in Sinne der Variante A3a, wobei die beantragte Trasse im Bereich Gösselsdorf (Gemeinde Schmidgaden) unter Vermeidung von Waldeingriffen weiter östlich (M 9) und von Inzendorf (Gemeinde Schmidgaden) bis südlich der Bundesautobahn BAB 6 etwas weiter westlich als die ROV-Variante verläuft (M 8). Bei Hartenricht (Gemeinde Schmidgaden) und Dürnsricht (Gemeinde Fensterbach) wurde dem im ROV geforderten Abrücken von den jeweiligen Siedlungsrändern nach Osten nachgekommen (M 7), wodurch sich die Abstände zur beantragten Trasse deutlich erhöhen (auf ca. 200 m bzw. ca. 310 m gem. Umweltstudie, Tabelle 13).

¹⁹⁸ Siehe Nr. 4.3.3.4 (Seite 36/ 87) des Erläuterungsberichts vom 17.08.2018.

Das östlich von Hartenricht liegende Vorranggebiet (VRG) für Bodenschätze „südwestlich Schmidgaden“ (TO 9) wird unter – im Vergleich zur ROV-Trasse etwas verlängerter – Überspannung im westlichen Randbereich passiert. Die Wahl der Maststandorte außerhalb des VRG sowie das westliche Umgehen des südlich anschließenden Gewerbegebietes erscheinen geeignet, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Aus Sicht der Raumordnung abzulehnen sind jedoch die in den VRG für Bodenschätze „südwestlich Schmidgaden“ (TO 9) und „nordwestlich Luhe“ (KS 29) liegenden Ausgleichsflächen innerhalb des Schutzstreifens, die aufgrund der damit verbundenen doppelten Belastung für die Belange der Rohstoffsicherung im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau nicht mitgetragen werden können.

Durch die dargestellten Anpassungen an der Neutrassierung wurden die Abstände zu den Siedlungsflächen insgesamt optimiert und wesentliche Maßgaben aus dem ROV berücksichtigt. Insofern besteht mit der in diesem Abschnitt gewählten Trasse unter der Voraussetzung, dass keine Ausgleichsflächen innerhalb von VRG für Bodenschätze umgesetzt werden, aus landesplanerischer Sicht Einverständnis.“

▪ Trassenvarianten bei Schwandorf (Schwandorf bis Kögl)¹⁹⁹



Im Unterabschnitt A I wurden im Raumordnungsverfahren drei Trassenvarianten mit Längen zwischen 12,8 km und 14,4 km geprüft, welche vom Umspannwerk (UW) Schwandorf aus nach Norden führen.

Variante A1a („Westvariante“) verläuft vom UW in nordwestliche Richtung, überspannt die Naab und quert in Neutrassierung freie Flur und zwei Waldflächen. Östlich der Ortschaft Grain schwenkt sie nach Nordosten, quert die Deponie Mathiaszeche und knickt dann wieder in nordwestliche Richtung ab. Nach Überspannung des Mathiassees und der Bundesstraße B 85 wird der Schwandorfer Höhenzug in nordöstlicher Richtung gequert, der Ortsteil Keith westlich umgangen und schließlich nach Norden geschwenkt, wo die Variante in Bündelung mit einer Ferngasleitung die großen Waldflächen des Kreither Forstes mit einem Wasserschutzgebiet (WSG) im

Randbereich der Zone III durchschneidet, um nördlich schließlich das Fensterbachtal zu queren.

Variante A1c („Naabtalvariante“) verlässt das UW wie A1a, knickt jedoch bereits bei Mast Nr. 5 nach Norden ab und verläuft von dort an im Bereich der Bestandsleitung und der 110-kV-Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf durch das in Teilbereichen dicht besiedelte Naabtal, wobei im weiteren Verlauf die Naab und deren flussbegleitende Lebensräume (FFH-Gebiet) mehrfach schleifend überspannt werden. Im Bereich der Engstelle Ettmannsdorf rückt Variante A1c von der am Westufer derzeit unmittelbar an die Bestandsleitung heranreichenden Wohnbebauung nach Osten ab, verbleibt jedoch aufgrund der beidseitigen Siedlungsbebauung weiterhin recht nahe an Wohnnutzungen. Auf Höhe Krondorf quert Variante A1c die Bundesstraße B 15 nordostwärts, knickt dann dem Verlauf der Bestandsleitung folgend nach Norden, durchschneidet Irlaching und quert westlich Irrenlohe ein WSG in Zone II, um schließlich südlich Kögl nach Nordwesten zu schwenken.

¹⁹⁹ Siehe Nr. 4.3.3.6 (Seite 37/ 87) des Erläuterungsberichts vom 17.08.2018.

In seiner Stellungnahme vom 21.12.2018 Nr. ROP-SG24-8313.4-7-1-216 führt das Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz (Höhere Landesplanungsbehörde) dazu aus:

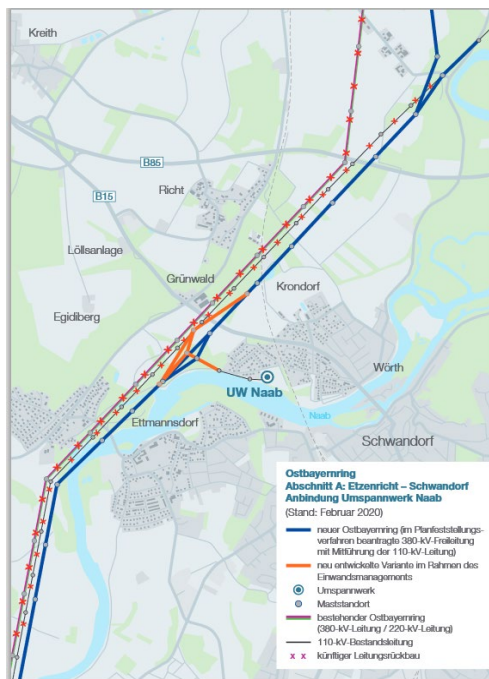
„Im Raum Schwandorf wurden im ROV die Varianten A1a (sog. „Westvariante“) unter Beachtung der Maßgabe M 4 sowie die Variante A1c (sog. „Naabtalvariante“ entlang der Bestandstrasse) unter Beachtung der Maßgaben M 2, M 5, M 6, M 42 und M 43 als raumverträglich beurteilt. Der Vorhabenträger beantragt im Planfeststellungsverfahren die Trassenführung entlang der Bestandstrasse im Naabtal im Sinne der ROV-Variante A1c, da die Vorteile der Westvariante insgesamt nicht ausreichend seien, um eine umfassende Neutrassierung zu rechtfertigen. Diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht, Kapitel 4.3 ausführlich und aus Sicht der Raumordnung insgesamt nachvollziehbar begründet. Maßgebliche Argumente für die Wahl der Naabtalvariante“ waren unter anderem:

- Keine Erforderlichkeit einer Neutrassierung mit neuen Betroffenheiten
- Parallelführung mit anderen linienförmigen Infrastrukturen (Bündelungsmöglichkeit)
- Geringere Auswirkungen hinsichtlich Waldquerungen, VRG für Wasserversorgung und Vorbehaltsgebieten (VBG) für Bodenschätze.

Im Bereich Krondorf ist eine Verschiebung der Trasse nach Norden über die Linie der ROV-Variante A1c hinaus zwingend geboten zur Herbeiführung einer Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben.

- Aus raumordnerischer Sicht die günstigste Lösung ist die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf der Trasse der bisherigen 110 kV-Leitung. Hierbei ist zu prüfen, ob durch Zuführung auf einen neuen Mast, der in etwa mittig zwischen den geplanten Masten 96 und 97 der beantragten Trasse platziert würde, eine direkte Ableitung zum Umspannwerk Naab möglich ist – ohne die aufwändige und aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten problematische Errichtung eines zusätzlichen Abzweigemastes. Von diesem neuen Mast wäre im weiteren Verlauf eine geradlinige Trassenführung bis zum Mast Nr. 100 etwa mittig zwischen dem westlichen und östlichen Ortsteil von Ettmannsdorf möglich.
- Sollte dies nicht möglich sein, wäre aus raumordnerischer Sicht sogar eine Parallelführung des Ersatzneubaus und der bestehenden 110-kV-Leitung bis zur Abzweigung dieser zum Umspannwerk Naab mit anschließender Mitnahme ab Mast Nr. 97 (verzögerte Umsetzung M 2) gegenüber der vorliegenden Planung als günstiger zu bewerten. Durch die Parallelführung würde die Masthöhe im Bereich Krondorf deutlich reduziert, zudem könnte wohl auf einen zusätzlichen Abzweigemast verzichtet und damit eine signifikante Zusatzbelastung vermieden werden. Vom nach Norden versetzten Mast Nr. 97 wäre im weiteren Verlauf ebenfalls eine geradlinige Trassenführung bis zum Mast Nr. 100 etwa mittig zwischen dem westlichen und östlichen Ortsteil von Ettmannsdorf möglich.“

▪ Trassenvarianten bei Schwandorf (Schwandorf bis Kögl) - Änderung im Verfahren (Abrücken im Bereich Krondorf)²⁰⁰



Gegenüber der ursprünglich vorgelegten Planung wird der Ostbayernring in Richtung Westen von Schwandorf-Krondorf abrücken.

Die Änderung (im Bild orange markiert) geht zurück auf eine vorgezogene Maßgabe der Planfeststellungsbehörde im Verfahren. Mit der Änderung wird eine Forderung aus der Landesplanerischen Beurteilung erfüllt. Hier ist auf die Maßgaben

- M3 (Prüfung weitere Entlastung von Wohnnutzungen bei Detailplanungen entsprechend der landesplanerischen Belange des Wohnumfeldschutzes)
- M2 (Mitnahme bestehende 110 kV-Leitung zur Verminderung der Beeinträchtigungen von Bevölkerung, Siedlung Landschaftsbild im Bereich zwischen USW SAD und Irlaching) und
- M6 (im Bereich zwischen USW SAD und Irlaching Prüfung und soweit möglich Nutzung der freiwerdenden 110 kV-Trasse ...) zu verweisen.

²⁰⁰ Siehe auch weiter unten.

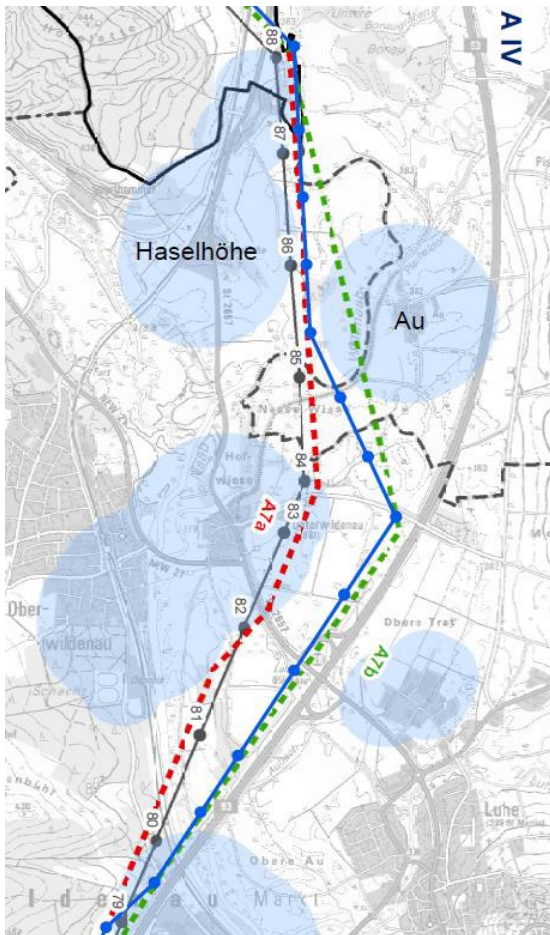
2.2.3.3.3.3 Optimierung der Leitungstrasse im Verfahren und Vergleich der optimierten Varianten

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens war ein Trassenzug entwickelt worden, der in einigen Bereichen auch Varianten beinhaltet. In der landesplanerischen Beurteilung wurden die einzelnen Bereiche aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bewertet. Dabei wurde als Ergebnis festgehalten, welche Varianten den Erfordernissen der Raumordnung unter der Berücksichtigung der Maßgaben entsprechen und welche Varianten nicht bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Entwicklung der endgültig zur Planfeststellung eingereichten Trasse ist der Leitungszug in unterschiedlichen Bereichen entsprechend der Maßgaben optimiert worden:

2.2.3.3.3.3.1 Strecke bis Dürnsricht

- **Bereich Ortslage Au bis Luhe – Am Forst**



Unter Berücksichtigung der Maßgabe 10 wurde der Leitungszug (blau) im Vergleich zur raumverträglichen Variante A7b (grün) aus der landesplanerischen Beurteilung angepasst. Er verläuft nun zwischen den Bestandsmasten 88 und 85 weiter am Bestand und hält somit die Abstandsvorgaben nach Ziff. 6.1.2 LEP 2020 ein. Kurz vor dem Bestandsmasten 85 schwenkt die Leitung in Richtung BAB 93. Damit wird eine stärkere Entlastung der Ortslage Au erreicht. Die Leitung verläuft westlich der BAB 93 weiter bis Luhe - Am Forst. Auf dem gesamten Abschnitt wird das Donaugestänge verwendet.

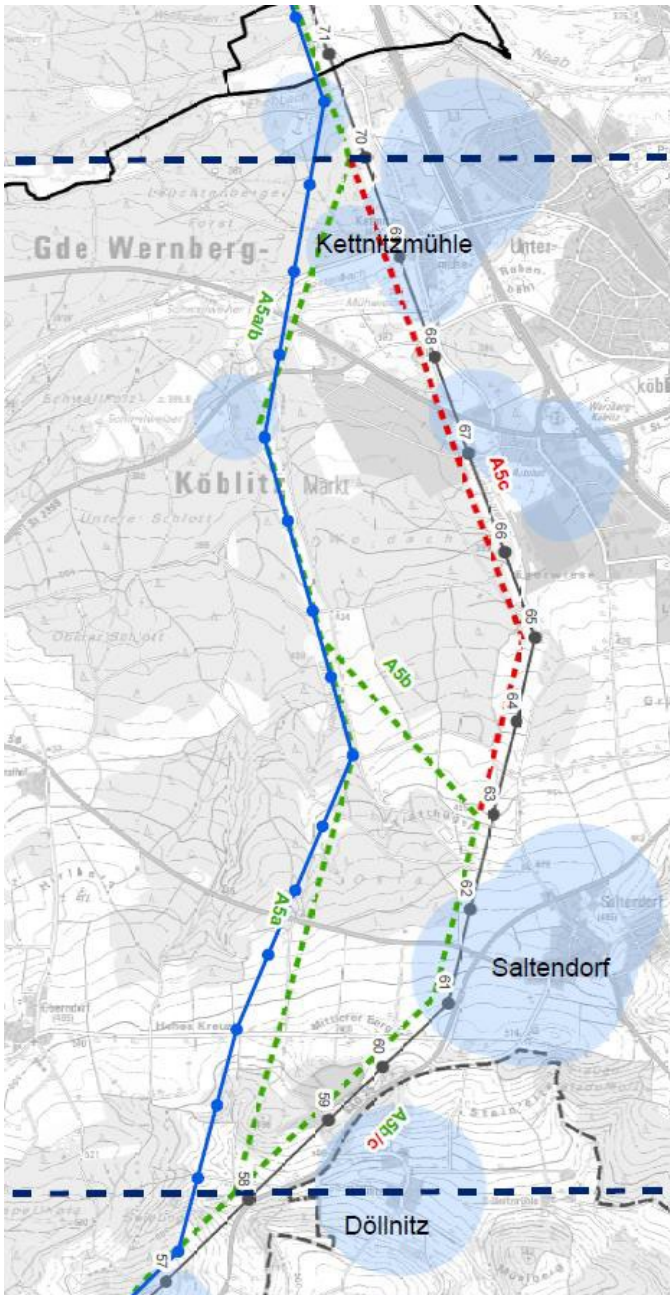
Trassenverlauf im Bereich Au bis Luhe – Am Forst (dunkelgrau: Bestandstrasse mit Mastpunkten und Mastnummern, grün gestrichelt: positiv bewertete Varianten und Segmente aus dem ROV, rot gestrichelt: negativ bewertete Varianten und Segmente aus dem ROV, blau: Antragstrasse für Ersatzneubau, hellblaue Bereiche: 200/400-Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020)

- **Bereich Luhe – Am Forst bis Kettnitzmühle**

Die geplante Freileitung verläuft in Bündelung mit einer Gasleitungstrasse der Open Grid Europe GmbH unmittelbar westlich der Bestandsleitung entlang der BAB 93. Hier sind technische Abstandsvorgaben des Gasleitungsbetreibers zur Leitung selbst und zu technischen Anlagen

zu berücksichtigen. Zur Reduktion der Waldeingriffe in diesem Abschnitt kommen Maste mit Tonnenmastbild zum Einsatz.

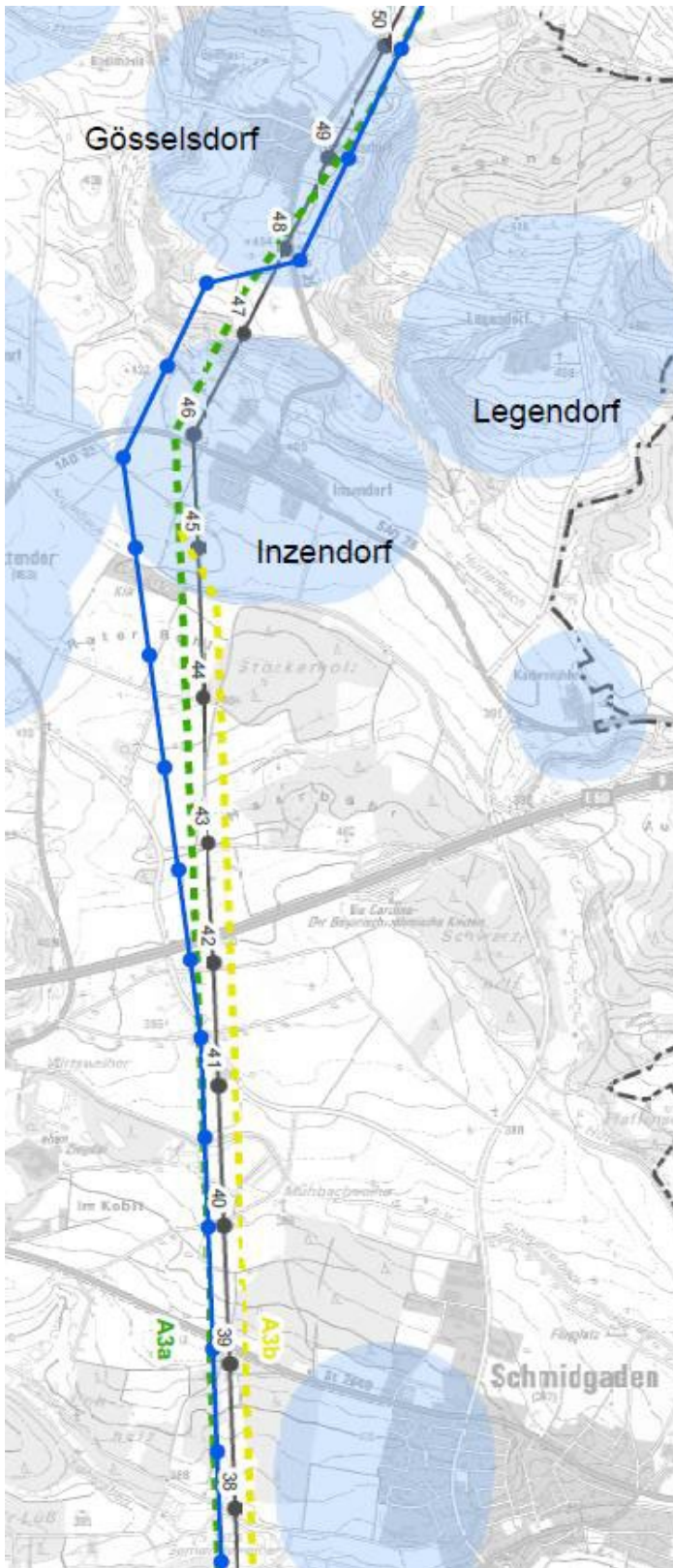
▪ **Bereich Kettnitzmühle bis Friedersdorf**



Trassenverlauf im Bereich Kettnitzmühle bis Friedersdorf (dunkelgrau: Bestandstrasse mit Mastpunkten und Mastnummern, grün gestrichelt: positiv bewertete Varianten und Segmente aus dem ROV, rot gestrichelt: negativ bewertete Varianten und Segmente aus dem ROV, blau: Antragstrasse für Ersatzneubau, hellblaue Bereiche: 200/400-Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020)

In diesem Bereich wurden in der Raumordnung drei mögliche Trassenalternativen untersucht, die mit A5a, A5b und A5c bezeichnet wurden. Dabei orientiert sich A5c vollständig an der Bestandsleitung. Da sich diese Variante gemäß der landesplanerischen Beurteilung erheblich negativ auf die raumordnerischen Belange zum Schutz der Wohnumfeldqualität sowie auf die kommunale Siedlungsentwicklung auswirkt, wurde diese Variante als nicht raumverträglich beschieden. Für die beiden verbleibenden Varianten A5a und A5b wurde in der landesplanerischen Beurteilung die Raumverträglichkeit festgestellt. Es obliegt hier also dem Vorhabenträger in seiner planerischen Gestaltungsfreiheit zu entscheiden welchen Verlauf er in der Planfeststellung beantragt und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung fiel hier für die Variante A5a, da mit dieser Variante die Trassenlänge auf ein Mindestmaß beschränkt und damit prinzipiell Auswirkungen reduziert werden können. Auch kann hier mit geringem Eingriff in Natur und Landschaft der Abstand zur Ortschaft Saltendorf wesentlich vergrößert werden und eine randliche Überspannung des Steinbruches Döllnitz wird vermieden (Maßgabe 33). Der neue Verlauf der Trasse befindet sich abseits von Siedlungsbereichen und bewirkt damit eine spürbare Verbesserung für diesen Belang. Bei der Siedlung Kettnitzmühle (Außenbereich) erhöht sich der Abstand der Wohngebäude von 45 m zur Bestandsleitung auf mindestens 460 m zur Neubauleitung. Im Zuge der Planungen konnte auch der Maßgabe 37 Rechnung getragen und das Feistenbachtal zur Reduzierung von Waldeingriffen überspannt werden. Hierdurch wird auch der Maßgabe 31 gefolgt und eine Beeinträchtigung der Kiesgrube zwischen B 14 und St 2399 vermieden. Im Anschluss an die Überspannung wird die Leitung mit dem Tonnenmastbild in einer bestehenden Waldschneise geführt und damit der Maßgabe 37 folgend der Waldeingriff minimiert. Im weiteren Verlauf Richtung Friedersdorf wird das Naturwaldreservat Osta überspannt und damit der Maßgabe 38 entsprochen. Der Abstand zum Steinbruch Döllnitz wurde deutlich vergrößert und damit der Maßgabe 33 entsprochen.

- Bereich Gösselsdorf bis Schmidgaden



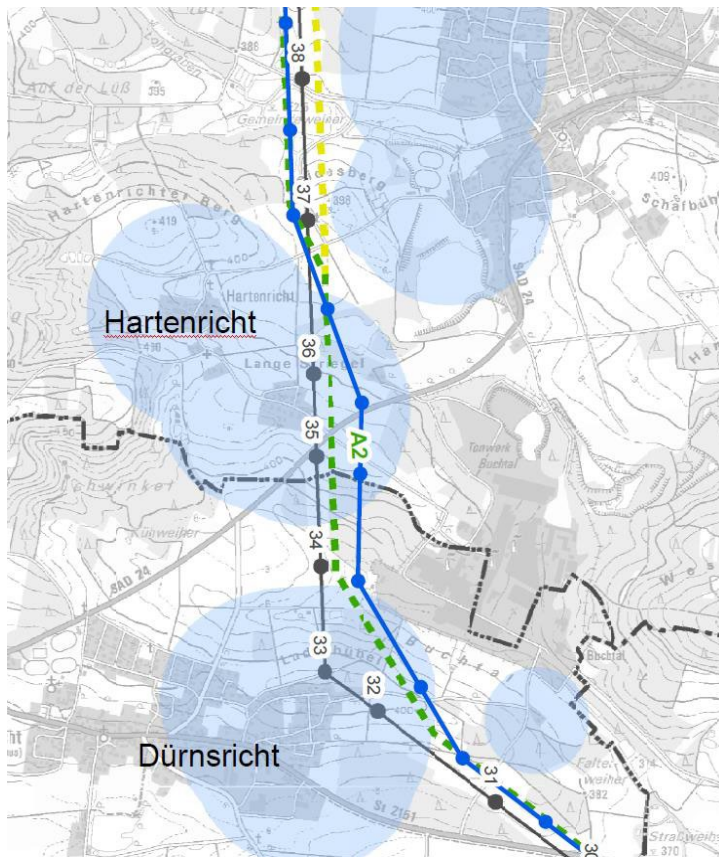
Im Bereich von Gösselsdorf wurde der Maßgabe 9 gefolgt und der Leitungsverlauf nach Osten verschoben ohne in den dort befindlichen Waldbestand einzugreifen. Ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung nach Osten ist nicht ohne eine Beeinträchtigung des dort befindlichen Waldgebietes möglich. Zwar wird die Abstandsvorgabe nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 von 400 Metern für Gösselsdorf in diesem Bereich unterschritten, der Abstand zur Wohnbebauung vergrößert sich jedoch von ca. 80 m auf ca. 150 m im Vergleich zur Bestandsleitung.

Um im weiteren Verlauf den Abstand zur Wohnbebauung von Inzendorf und Schmidgaden zu vergrößern, wird die Variante A3a aus dem ROV unter Berücksichtigung der Maßgabe 8 weiter verfolgt. Dafür wird der Bestand südlich von Gösselsdorf in Richtung Westen gekreuzt. Eine durchgängige Einhaltung der Abstandsvorgaben nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 von 400 m für Inzendorf und Rottendorf ist in diesem Bereich nicht möglich, da der minimale Abstand zwischen den nächstgelegenen Wohngebäuden von Inzendorf und Rottendorf weniger als 800 Meter beträgt. Dies berücksichtigend verläuft die geplante Leitung hier etwa mittig zwischen Inzendorf und Rottendorf. Der Abstand zur Wohnbebauung bei Inzendorf vergrößert sich von ca. 50 m auf ca. 300 m im Vergleich zur Bestandsleitung.

Mit dieser Leitungsführung werden die Maßgaben 8 und 9 der landesplanerischen Beurteilung umgesetzt, sodass von der Raumverträglichkeit der angepassten Trassenführung ausgegangen wird.

Trassenverlauf im Bereich Gösselsdorf bis Schmidgaden (dunkelgrau: Bestandsstrasse mit Mastpunkten und Mastnummern, grün gestrichelt: positiv bewertete Varianten und Segmente aus dem ROV, gelb gestrichelt: positiv bewertete, nicht zu bevorzugende Varianten aus dem ROV, blau: Antragstrasse für Ersatzneubau, hellblaue Bereiche: 200/400-Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020)

- **Bereich Hartenricht bis Dürnsricht**



Bei Hartenricht und Dürnsricht wurde die Leitung in östlicher Richtung von den Siedlungsrändern entsprechend Maßgabe 7 abgerückt. Nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 wäre in diesen Bereichen ein Abstand von 400 m zu den Ortschaften Hartenricht und Dürnsricht einzuhalten. Mit der geplanten Leitungsführung wird die Maßgabe 7 der landesplanerischen Beurteilung umgesetzt, sodass von der Raumverträglichkeit der angepassten Trassenführung ausgegangen wird. Insbesondere wäre ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung in Hartenricht und Dürnsricht nicht ohne eine Beeinträchtigung des Gewerbegebietes Buchtal bzw. der Rohstoffsicherung möglich. Durch die Trassenführung kann der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung bei Hartenricht von ca. 15 m auf ca. 200 m vergrößert werden. Bei Dürnsricht vergrößert sich der Abstand von ca. 40 m auf mehr als 300 m.

Trassenverlauf im Bereich Hartenricht bis Dürnsricht (dunkelgrau: Bestandstrasse mit Mastpunkten und Mastnummern, grün gestrichelt: positiv bewertete Varianten und Segmente aus dem ROV, gelb gestrichelt: positiv bewertete, nicht zu bevorzugende Varianten aus dem ROV, blau: Antragstrasse für Ersatzneubau, hellblaue Bereiche: 200/400-Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020).

2.2.3.3.3.2 Bereich Dürnsricht bis Umspannwerk Schwandorf: Vergleich zwischen Naabtalvariante und Westvariante

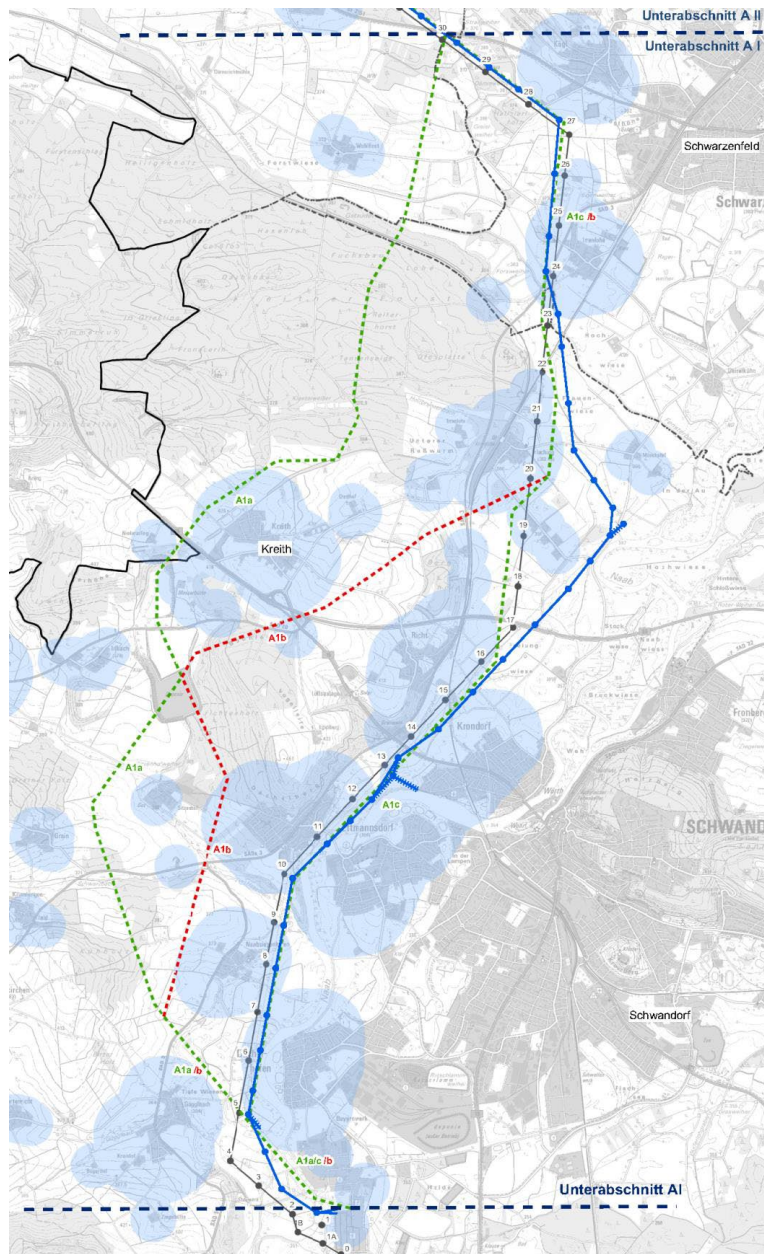
In das Raumordnungsverfahren wurden in diesem Bereich drei Varianten eingebracht. In der landesplanerischen Beurteilung wurde eine dieser Varianten (in der Raumordnung als Variante A1b bezeichnet) als nicht raumverträglich bewertet, für die beiden anderen Varianten (Variante A1a „Westvariante“ und Variante A1c bestandsnahe Variante/ „Naabtalvariante“) wurde die Raumverträglichkeit festgestellt. Die beiden als raumverträglich beurteilten Varianten („Westvariante“ und bestandsnahe Variante/ „Naabtalvariante“) sollen im Folgenden nun näher untersucht werden.

Vorbemerkung:

- Im Rahmen der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen sowie auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse wurden auch die beiden als raumverträglich bewerteten Varianten (Westvariante und bestandsnahe Variante/„Naabtalvariante“) im Bereich der Neubaumasten 76 bis 109 weiter optimiert.
- Im Folgenden wird zunächst der vorzugswürdige Verlauf beider Varianten bestimmt (Ziffern **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.;** **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Ausgehend von den in der landesplanerischen Beurteilung als raumverträglich bewerteten Varianten wird die Umsetzung der Maßgaben geprüft. Zudem werden weitere Optimierungsmöglichkeiten des Trassenverlaufs geprüft, die sich aus Stellungnahmen von Fachbehörden und Privatpersonen sowie dem Dialogprozess im Rahmen des Erörterungstermins und im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens ergeben haben.

Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich aus während des Verwaltungsverfahrens eingetretenen Veränderungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ergeben haben.

- Als Ergebnis dieser Betrachtung stehen die Trassenverläufe der „Westvariante“ und der bestandsnahen Variante fest. Hierauf aufsetzend werden die alternativen Trassenverläufe vergleichend gegenübergestellt und bewertet (Ziffer 2.2.3.3.3.4). Im Ergebnis dieses fachplanerischen Vergleichs hat sich die beantragte Trassenführung der bestandsnahen Variante als von der Vorhabenträgerin weiter zu verfolgende Variante ergeben (Ziffer 2.2.3.3.3.4.6).



Trassenverlauf im Bereich Dürensrict bis Umspannwerk Schwandorf
 (dunkelgrau: Bestandstrasse mit Mastpunkten und Mastnummern,
 grün gestrichelt: positiv bewertete Variante A1a „Westvariante“ aus dem ROV,
 rot gestrichelt: negativ bewertete, nicht zu bevorzugende Variante aus dem ROV,
 blau: Antragstrasse für Ersatzneubau,
 hellblaue Bereiche: 200/400-Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020)

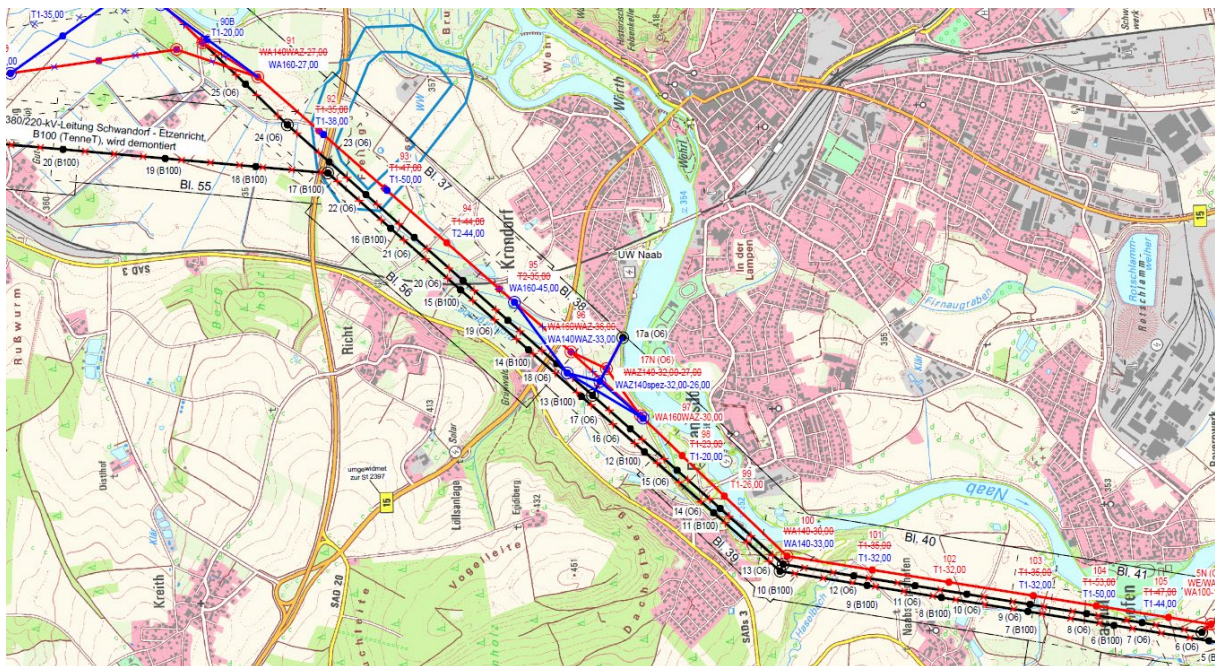
2.2.3.3.3.3 Bereich Dürnsricht bis Umspannwerk Schwandorf: Vergleich zwischen Naabtalvariante und Westvariante

2.2.3.3.3.3.1 Vorzugswürdiger Verlauf der Naabtaltrasse

- *Direkte Nutzung der 110-kV-Trasse im Naabtal (Maßgabe 6 der landesplanerischen Beurteilung)*

Für die Trassenführung zwischen dem UW Schwandorf bis auf Höhe Irlaching (Stadt Schwandorf) war ausweislich der landesplanerischen Beurteilung (Maßgabe 6) für die Variante A1c zur Optimierung im Hinblick auf die Belange der Wohnumfeldvorsorge, des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, der Wasserwirtschaft und der Erholung auch die Nutzung der bestehenden 110-kV-Leitungstrasse zu prüfen und soweit möglich umzusetzen.

Hierbei beginnt die Nutzung der 110-kV-Trasse für den neuen Ostbayernring ab Mast 26 der bestehenden Leitung O6 und geht bis Mast 6, unter der Maßgabe, dass die Trassenachse der 110-kV-Bestandsleitung dabei der Trassenachse des neuen Ostbayernrings entspricht. Dies hat zur Folge, dass die 110-kV-Leitung für die Errichtung des neuen Ostbayernrings in ein Provisorium gelegt werden muss. Aufgrund der größeren Mastbreite einer 380-kV-Leitung im Vergleich zur bestehenden 110 kV-Leitung (O6) und der daraus folgenden Annäherung an die Bestandsleitung des Ostbayernrings muss zusätzlich auch der östlich gelegene 220-kV-Stromkreis des bestehenden Ostbayernrings in ein Provisorium verlegt werden.



Ein Neubau in der 110-kV-Trasse hätte den Vorteil, dass die Abstände zur Wohnbebauung östlich der Trasse um bis zu 100 m größer wären als bei der Antragstrasse, auch wenn die Abstandsvorgaben von 400 m für den Innenbereich (Nr. 6.1.2 LEP 2020) im Bereich Kronsdorf, Ettmannsdorf Ost und Dachelhofen trotz der Abstandsvergrößerung nicht eingehalten würden. Ein weiterer Vorteil des Neubaus in der Trassenachse der 110-kV-Leitung besteht in der im Vergleich zur Antragstrasse geringeren Betroffenheit von Wald / Gehölzen im Schutzstreifen (1,8 ha gemäß Biotop- und Nutzungskartierung im Vergleich zu 3,2 ha bei der Antragstrasse), da im Bereich des bestehenden Schutzstreifens der 110-kV-Leitung bereits eine Aufwuchsbeschränkung besteht und somit kein Wald nach Waldrecht vorhanden ist.

Die Nutzung der 110-kV-Trasse hat jedoch im Vergleich zur Antragstrasse schwerwiegende Nachteile:²⁰¹

- hohe baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die notwendigen 110-kV und 220-kV-Provisorien (mindestens 49 ha, davon mindestens 1,5 ha Wald/Gehölze);
- geringere Abstände zur Wohnbebauung westlich der Trasse (Richt, Grünwald, Ettmannsdorf West, Naabsieghofen) als bei der Antragstrasse;
- Überspannung Gärtnerei (Gewerbefläche) östlich Richt;
- voraussichtlich erhebliche Betroffenheit des FFH-Gebiets "Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg" (DE 6937-371) bei Ettmannsdorf: 2 Naabquerungen durch 110-kV-Provisorium, 1 - 3 Naabquerungen durch 220-kV-Provisorium; zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des prioritären FFH-LRT 91E0* bei Ettmannsdorf durch 110-kV-Provisorium.

▪ *Anpassung der Trassenführung bei Krondorf*

Die Antragstrasse im Verlauf des Naabtals wurde zunächst parallel zu den beiden bestehenden Freileitungen geplant. Ziel war es hierbei, unter Berücksichtigung des Trassierungsgrundsatzes einer möglichst geradlinigen Trassenführung, eine „ausmittelnde“ Gerade zwischen den vorhandenen Ortschaften zu wählen. Zu allen Ortschaften / Wohngebäuden im Trassenbereich wurden dabei etwa gleiche Abstände gewahrt. Somit führte die beantragte Trasse zwischen den Ortschaften Krondorf und Grünwald „mittig“ hindurch.

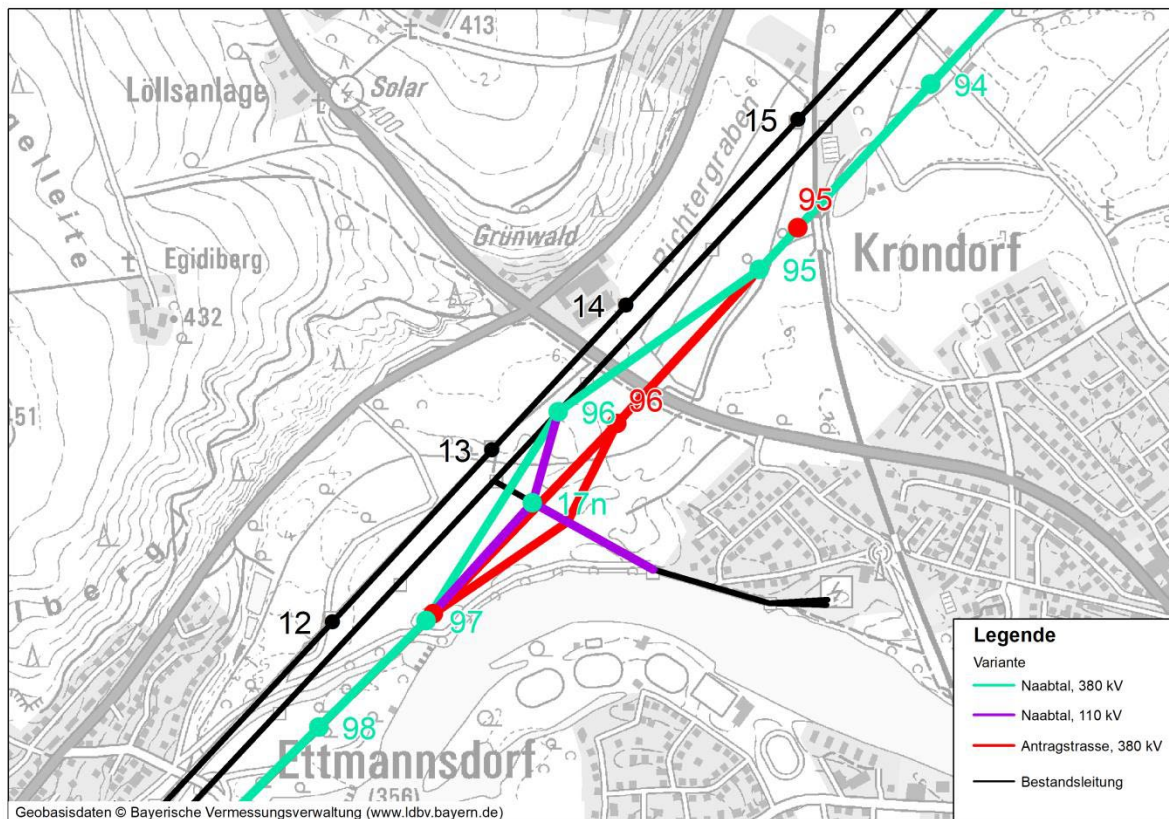
Unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse wurden der Anschluss an das UW Naab und die Trassenführung im Bereich Krondorf / Ettmannsdorf im Bereich Mast 95 bis Mast 97 angepasst und weiter optimiert. Dabei wurde der Abstand zur Ortschaft Krondorf weiter vergrößert, um dem Wohnumfeldschutz im Innenbereich gemäß Nr. 6.1.2 LEP 2020 verstärkt Rechnung zu tragen. Der Abstand zu Grünwald (Außenbereich) sollte im Vergleich zum Bestand nicht wesentlich verschlechtert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde Mast 96 annähernd in die Trassenachse der bestehenden 110-kV-Leitung verschoben und das „Leitungsdreieck Mast 96 – Mast 17N – Mast 97“ wurde um Mast 97 gedreht. Somit konnte der Abstand der Trasse im Bereich Mast 95 – Mast 96 – Mast 97 zur Ortschaft Krondorf dahingehend optimiert werden, dass die Trasse nunmehr 280 m (statt zuvor 200 m) von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt ist. Im Vergleich zur ursprünglichen Antragstrasse hält die Trasse nunmehr zu 14 Wohngebäuden mehr den Mindestabstand von 400 m (Nr. 6.1.2 LEP 2020) ein. Zusätzlich wurde auch die Trasse, die für den 110-kV-Anschluss an das UW Naab dient, weiter optimiert. Der Abstand zwischen Mast 17N und der nächstgelegenen Wohnbebauung in Krondorf beträgt nunmehr ebenfalls 280 m statt 220 m wie bei der zunächst beantragten Trassenführung. Gemäß Nr. 6.1.2 des LEP 2020 sind zu schutzbedürftigen Gebäuden des Innenbereichs 400 m einzuhalten, zu Wohngebäuden des Außenbereichs 200 m. Dieses Abstandsverhältnis berücksichtigt die geänderte Trassenführung, die zur schutzbedürftigen Bebauung von Grünwald einen Mindestabstand von 140 m und zu Krondorf einen Mindestabstand von 280 m einhält. Im Vergleich zum Bestand vergrößert sich der Abstand des Ersatzneubaus zu Grünwald; künftig werden zwei Wohngebäude im 200 m-Abstand zum Ostbayernring liegen, bisher liegen sieben Gebäude im Bereich 200 m neben der Leitung.

²⁰¹ Siehe detailliert Erläuterungsbericht S. 62 ff.

Eine weitere Verschiebung der Leitung in Richtung Grünwald wäre aus technischen Gründen mit erheblichen Nachteilen verbunden, da diese mit der Bestandstrasse kollidieren würde und somit weitere Provisorien notwendig wären.

Zwar ist die Nutzung der 110-kV-Trasse im Bereich Krondorf mit zusätzlichen 110-kV-Provisorien verbunden. Allerdings sind diese Provisorien lokal begrenzt, es sind keine Naab-Querungen der Provisorien erforderlich und es werden keine zusätzlichen Betroffenheiten des FFH-Gebiets "unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg" (DE 6937-371) ausgelöst. Vor diesen Hintergründen ist der zusätzliche technische Aufwand für die Nutzung der 110-kV-Trasse im Bereich Krondorf vertretbar.

Mit dieser geänderten Trassenführung kommt die Vorhabenträgerin zugleich der Forderung der Raumordnungsbehörde aus der Stellungnahmen vom 21.12.2018 nach, im Bereich Krondorf eine Anpassung des geplanten Trassenverlaufs vorzunehmen, die den Vorgaben des Wohnumfeldschutzes gemäß Ziffer 6.1.2 des LEP 2020 entspricht. Mit Stellungnahme vom 29.07.2020 bestätigte die Raumordnungsbehörde die Vereinbarkeit der geänderten Trassenführung mit den Erfordernissen der Landesplanung und der Raumordnung.



Trassenverlauf im Bereich Krondorf (schwarz: 380 kV-Bestandsleitung mit Mastpunkten und 110 kV-Leitung ohne Mastpunkte, rot: Antragstrasse für Ersatzneubau, grün: Optimierung 380-kV-Ersatzneubau, lila: Anschluss 110 kV-Leitung)

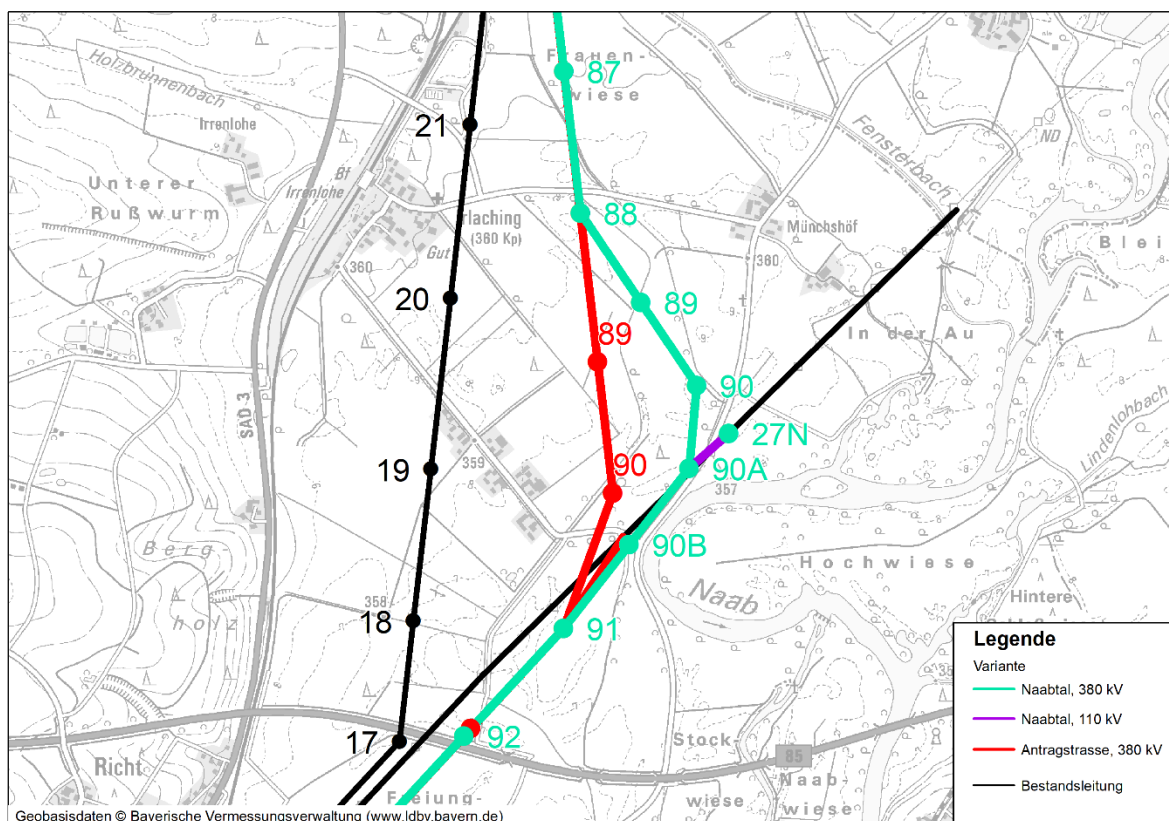
- *Anpassung der Trassenführung bei Irlaching (gem. Maßgabe 5 der Landesplanerischen Beurteilung²⁰²)*

Die ursprünglich zur Planfeststellung beantragte Trasse verläuft im Bereich Mast 84 bis Mast 90 nahezu in Nord-Süd-Richtung von Irrenlohe bis an die Naab bei Irlaching / Irrenlohe. Dabei

²⁰² M5 der Landesplanerischen Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 16.11.2016 – ROP-SG24-8313.4-7-1-184: Die Durchschneidung von Irlaching (Stadt Schwandorf) durch Variante A1c ist durch östliche Umgehung der Ortslage und anschließender Bündelung mit der 110-kV-Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf zu vermeiden. (Umsetzung der im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens abgeschichteten Trassierungsvariante 1D.)

nähert sich die geplante Trasse deutlich einigen Hofstellen südlich der Ortschaft Irlaching. Zusätzlich wird in diesem Bereich ein standortgerechter, mittelalter Laub(misch)wald unter Herstellung einer Waldschneise gequert.

Auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der HNB und des AELF hat die Vorhabenträgerin die Trassenführung zwischen den Masten 88 bis 91 angepasst. Durch die Verwendung zweier zusätzlicher Masten und die Umplanung zweier Masten in Abspannmaste (Mast 88 und Mast 90A) wird das Waldstück bei Irlaching – anders als bei der ursprünglichen Antragstrasse - östlich umgangen. Bei dem ca. 2,8 ha großen Wald handelt es sich um Wald mit besonderer Bedeutung für den für regionalen Klimaschutz und als Lebensraum (Funktionswald), der als „Sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald (L62 gemäß Biotopwertliste BayKompV) kartiert wurde. Mit der Umgehung entfällt der Waldeingriff vollständig.²⁰³ Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass der neue Schutzstreifen das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) nicht berührt. Zusätzlich wird der Abstand der Trasse zu den Gebäuden südlich der Ortschaft Irlaching weiter vergrößert; der Wald dient als natürlicher Sichtschutz zur geplanten Leitung. Alle Mindestabstände für den Innen- und Außenbereich (Nr. 6.1.2 LEP 2020) werden eingehalten. Durch die Anpassung des Trassenverlaufs bei Irlaching wird auch der Maßgabe M5 aus dem Raumordnungsverfahren Rechnung getragen, wonach die Durchschneidung von Irlaching durch östliche Umgehung der Ortslage und anschließender Bündelung mit der 110-kV Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf zu vermeiden ist.



Trassenverlauf im Bereich Irlaching (schwarz: 380 kV-Bestandsleitung mit Mastpunkten und 110 kV-Leitung ohne Mastpunkte, rot: Antragstrasse für Ersatzneubau, grün: Optimierung 380-kV-Ersatzneubau, lila: Anschluss 110 kV-Leitung)

²⁰³ Zum Verbot, einen Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz zur roden, siehe VG München, Ur. v. 01.08.2019 – M 25 K 16.2698.

- *Endgültiger Trassenverlauf der bestandsnahen Variante („Naabtaltrasse“)*

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten weiteren Optimierungen im Trassenverlauf ergibt sich für die bestandsnahe Variante („Naabtalvariante“) folgender Trassenverlauf: Ausgehend vom Abzweigpunkt der Westvariante bei Mast 78 folgt die bestandsnahe Variante weiter der Bestandsleitung in Richtung Südosten und kreuzt südlich von Kögl die Bestandsleitung, um im weiteren Verlauf von der Ortschaft Irrenlohe weiter als die Bestandsleitung abzurücken. Südlich von Irrenlohe erfolgt eine weitere Kreuzung der Bestandsleitung, um dann Richtung Osten etwas weiter vom Bestand abzurücken und unter Berücksichtigung der Maßgabe 5 die Ortschaft Irlaching zu umgehen. Östlich von Irlaching schwenkt die Leitung in einem Bogen um ein Wäldchen und nimmt bei Mast 90A die bestehende 110-kV-Leitung des Bayernwerks auf einer Länge von ca. 6,5 km mit auf, d.h. ab diesem Punkt sind 4-systemige Masten vorgesehen. Damit wurde die Maßgabe 2 „Mitführung der 110-kV-Leitung O6“ berücksichtigt. Nach Inbetriebnahme des neuen Ostbayernrings können daher in diesem Bereich sowohl die Bestandstrasse des Ostbayernrings als auch die 110-kV-Maste des Bayernwerks zurückgebaut werden. Im Weiteren verläuft die bestandsnahe Variante parallel zur Bestandsleitung des Ostbayernrings durch das Naabtal und passiert die Ortschaften Richt, Krondorf, Ettmannsdorf, Naabsiegenhofen und Dachelhofen. Hier wurde insbesondere auf eine mittige Trassenführung zwischen den Ortschaften geachtet, so dass die Abstände zur Wohnbebauung sowohl nach West als auch nach Ost in etwa gleich sind. Im Bereich Krondorf (Mast 95 – 97) schwenkt die Trasse in Richtung Westen in die Trasse der bestehenden 110-kV-Leitung um den Abstand zur Ortschaft Krondorf zu optimieren. Auch auf eine größtmögliche Reduzierung der Gewässerquerungen der Naab wurde hierbei geachtet, um den Maßgaben 42 und 43 gerecht zu werden. Hieraus resultiert insbesondere die Überspannung der Naabinsel bei Dachelhofen, mit welcher Eingriffe in den Auwald (LRT 91E0*) vermieden werden können.

2.2.3.3.3.3.2 Vorzugswürdiger Verlauf der Westtrasse

Die Variante A1a ("Westvariante") wurde im Rahmen der Planfeststellung weiter optimiert. Dabei wurde u.a. die Entscheidung der Bundesfachplanung zum SuedOstLink (6.07.00.02/5-2-4/25.0 Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D; 14.02.2020) berücksichtigt, die eine Trassenführung des SuedOstLink im Westen von Schwandorf durch den Kreither Forst vorsieht. Diese Trasse wurde als Bündelungsoption für eine mögliche Variante westlich von Schwandorf für den Ostbayernring identifiziert. Diese wird im Folgenden näher betrachtet.

Daneben wurden bei der Westvariante weitere Möglichkeiten der Optimierung der in der Raumordnung als raumverträglich bewerteten Trassenvariante geprüft:

- Bündelung mit SuedOstLink sowie Bündelung mit SuedOstLink und Gasleitung im Kreither Forst (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)
- Optimierung der Abstände zur Wohnbebauung (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)
- Möglichkeit einer Waldüberspannung im Kreither Forst (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

Diese werden ebenfalls im Folgenden näher betrachtet.

2.2.3.3.3.3.2.1 *Bündelung mit SuedOstLink sowie Bündelung mit SuedOstLink und Gasleitung im Kreither Forst*

Die raumgeordnete Variante A1a wurde vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Bundesfachplanungsentscheidung für den SuedOstLink und des dort festgelegten Trassenkorridors entsprechend der Trassierungsgrundsätze optimiert. Die Westvariante basiert auf der Grundidee einer Bündelung mit der bestehenden Gasleitung (Open Grid Europe GmbH, Ferngasleitung 26/1 bzw. 26/401) und dem dort geplanten SuedOstLink. Insbesondere der Kreither Forst rückt hier in den Kern der Überlegungen, da die vorhandene Gasleitung dort

bereits eine Waldschneise geschaffen hat, die ausweislich des Bundesfachplanungsentscheids auch der SuedOstLink für die Trassenführung nutzen wird. Bevor auf die konkreten räumlichen Bündelungsmöglichkeiten eingegangen wird, werden nachfolgend zunächst die technischen Möglichkeiten der räumlichen Annäherung der Trassen aneinander betrachtet.

Eine Bündelung zwischen Freileitung (Breite des Schutzstreifens im Wald ca. 60 bis 70 m) und Gasleitung (Breite des Schutzstreifens ca. 15 m) mit überlappenden Schutzstreifen ist im Bereich Kreither Forst aus bautechnischen und betrieblichen Gründen nicht möglich. Um den dauerhaften und unterbrechungsfreien Betrieb aller in dieser Waldschneise verlaufenden Leitungen zu gewährleisten, können die Schutzstreifen von Westvariante und der bestehenden Gasleitung lediglich parallel geführt d.h. aneinander gelegt werden.

Die derzeit geplante Trasse des SuedOstLink im Kreither Forst verläuft gebündelt mit der Gasleitung. Für die weitere Betrachtung wurde angenommen, dass östlich der bestehenden Gasleitung der SuedOstLink verläuft und daran östlich die Westvariante als Freileitung anschließt. Der Schutzstreifen des SuedOstLink beträgt im Wald ca. 15 m. Eine Überlappung der Schutzstreifen zwischen Freileitung und SuedOstLink ist dabei bisher nicht vorgesehen, da zum derzeitigen Zeitpunkt keine belastbaren Aussagen hinsichtlich bau- und betriebsbedingter Beeinflussungen beider Leitungen vorliegen. Die gesamte Breite der Waldschneise (Gasleitung, SuedOstLink und Ostbayernring) würde demnach ca. 90 bis 100 m betragen. Durch eine Überlappung der Schutzstreifen von SuedOstLink und Ostbayernring könnte die notwendige Waldschneise für den Ostbayernring (60 m -70 m) bestenfalls um ca. 15 m reduziert werden (vgl. Abbildung 3), sodass die gesamte Breite der Waldschneise in diesem Fall zwischen 75 und 85 m betragen würde.²⁰⁴ Eine Reduzierung der Breite der Waldschneise um 15 m durch eine Überlappung der Schutzstreifen des Ostbayernrings und des SuedOstLink ist aus folgenden Gründen jedoch eher unwahrscheinlich:

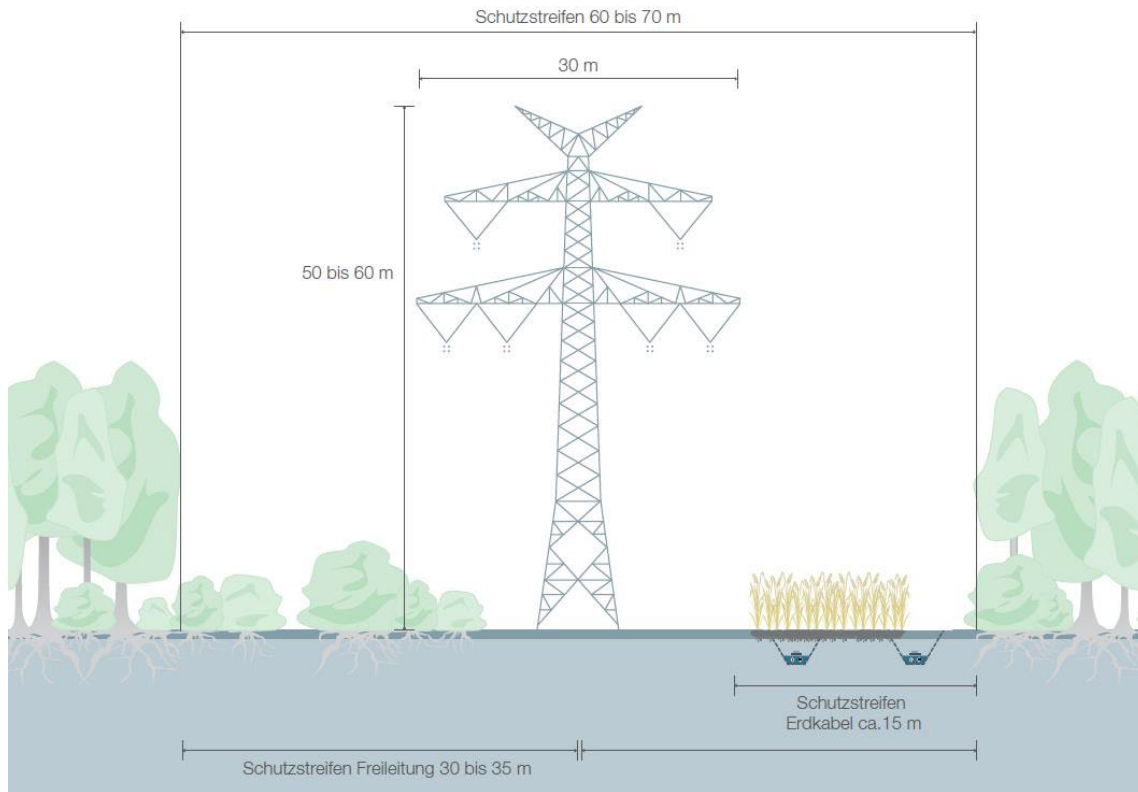
Der Schutzbereich von Energieversorgungsanlagen ist darauf ausgelegt, einen dauerhaften (unterbrechungsfreien) und sicheren Betrieb zu gewährleisten. Der Schutzbereich von Freileitungen wird aufgrund des technischen Ausschlagens der elektrischen Leiter mit deren elektrischen Sicherheitsabständen bemessen. Die elektrischen Sicherheitsabstände werden in DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) definiert und variieren je Objektart. Zudem sind die Anforderungen von VDE 105-100 bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen zugrunde zu legen. Überlappen sich Schutzbereiche von Leitungen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen z.B. einer Instandhaltung die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Der dauerhafte Betrieb einer der beiden Anlagen wäre damit gefährdet.

Bauliche Maßnahmen im Schutzbereich werden dem Anlagenbetreiber angezeigt. In diesem Fall kann vor Instandhaltungsmaßnahmen eine Einwirkung auf Fremdanlagen eingeschätzt und berücksichtigt werden. Im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen an der Freileitung kann z.B. eine Abankerung von Freileitungsmasten oder eine hohe Flächenbelastung im Mastnahumfeld oder Zuwegung erforderlich werden. Dies kann zu einer mechanischen Beeinträchtigung der Fremdanlage (Erdkabel) führen.

Für die weitere Prüfung der Bündelungsmöglichkeit im Folgenden und auch beim Vergleich der Westvariante und der bestandsnahen Variante wird daher davon ausgegangen, dass eine Überlappung der Schutzstreifen nicht möglich ist. Für die notwendige Waldschneise für den Ostbayernring („Westvariante“) wird daher eine Breite von 60 bis 70 m angesetzt. Als Ergänzung wird der Vollständigkeit halber vorsorglich im Rahmen des Vergleichs der Westvariante und der bestandsnahen Variante ebenfalls die unwahrscheinliche Option einer maximal möglichen Überlappung der Schutzstreifen des Ostbayernrings und des SuedOstLink von 15 m

²⁰⁴ Ohne Überlappung: (1) Gas 15m + OBR 70m + SOL 15m = 100m; (2) Gas 15 m + OBR 60 m + SOL 15 m = 90m. Mit Überlappung SOL und OBR: (1) Gas 15m + OBR/SOL 70m = 85m; (2) (1) Gas 15m + OBR/SOL 70m = 75m.

betrachtet. Hieraus würde eine Verringerung der Breite der für den Ostbayernring notwendigen Waldschneise auf 45 bis 55 m resultieren.²⁰⁵



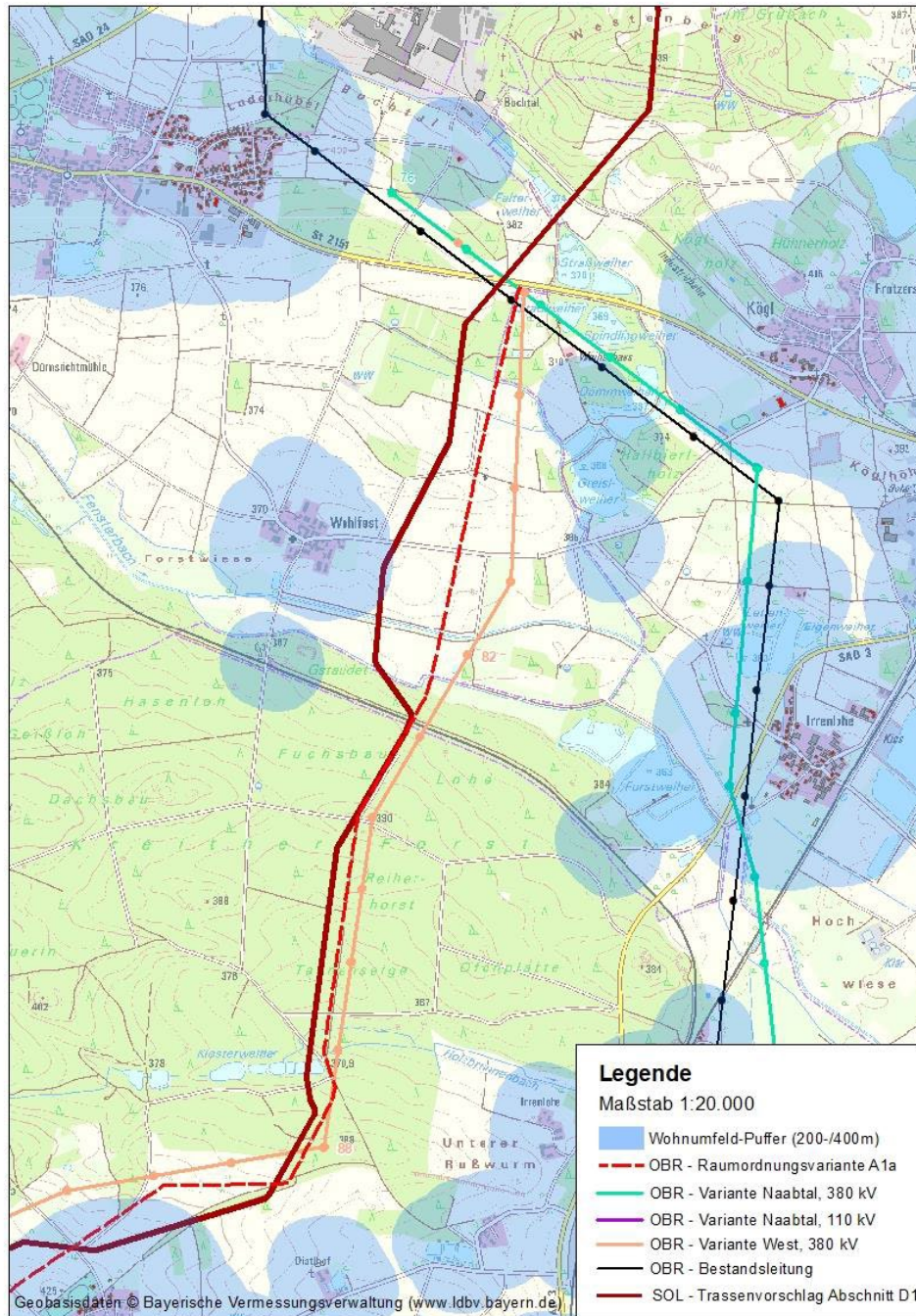
Schematische Darstellung der Bündelung zwischen Freileitung (Ostbayernring) und Erdkabel (SuedOstLink)

Hinsichtlich einer möglichen Bündelung des Ostbayernrings mit dem SuedOstLink und der Gasleitung wurde die zweite im Raumordnungsverfahren als raumverträglich beurteilte Variante „A1a (\"Westvariante\")“ wie folgt weiter optimiert:

- **Bereich Mast 78 bis Mast 83 / Ortslage Wohlfest**

Im Bereich Wohlfest (Mastbereich 78-83) wurde die Westvariante im Vergleich zur Raumordnungsvariante (A1a) so angepasst, dass das „Abknicken“ aus dem parallelen Verlauf zur Bestandstrasse mit einem weniger starken Leitungswinkel und somit einem weniger massiven Abspannmast (Mast 78) erfolgen kann. Zusätzlich konnten hier die Waldeingriffe im Bereich Mast 78-79 geringfügig verringert werden. Dadurch ergeben sich größere Abstände zur Ortslage Wohlfest, die weit über die bereits eingehalten 400 m hinaus auf ca. 700 m vergrößert werden konnten.

²⁰⁵ Annahme: SOL und OBR überlappen sich. Gas mit 15m ist vorhanden. OBR/ SOL = 60m; gesamt: 60m + 15m = 75m; damit würden alleine durch die Westtrasse „verursacht“ (SOL 15m + Gasleitung 15m fielen auch ohne Westtrasse an): 75m – 30m = 45m. Bei OBR/ SOL mit Breite von 70m (statt 60m): Breite Westtrasse: 55m.



Trassenverlauf im Bereich Wohlfest und Kreither Forst (orange: Westvariante, rot gestrichelt: Trassenverlauf Raumordnungsverfahren, rot: SuedOstLink, hellblau Bereiche: 200- bzw. 400 Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020)

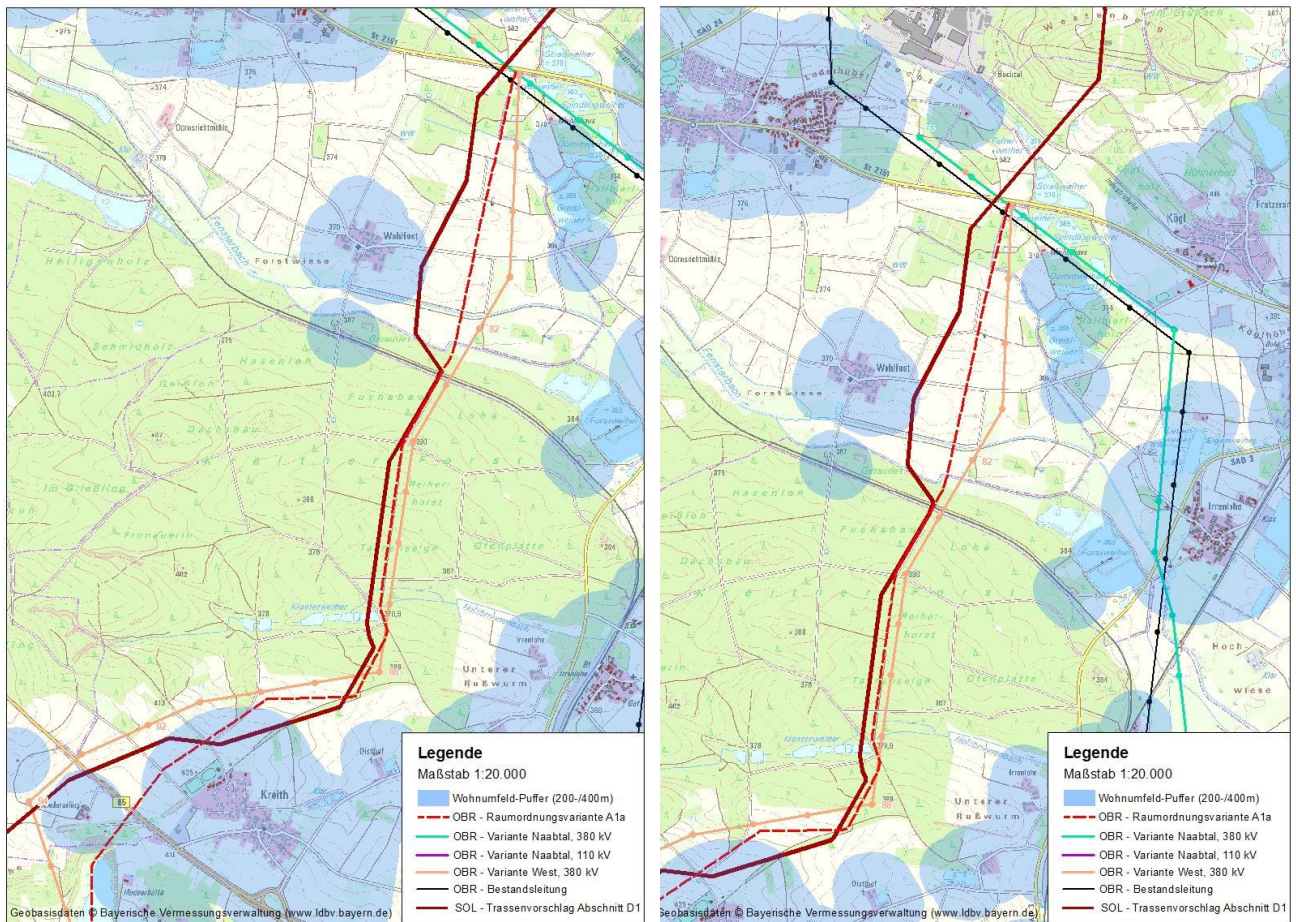
▪ Bereich Mast 83 bis Mast 88 / Kreither Forst

Im Bereich Mast 83-88 verläuft die raumgeordnete Westvariante A1a parallel zur vorhandenen Gasleitung durch den Kreither Forst. In diesem Bereich haben die Planungen zum SuedOstLink ebenfalls eine Bündelung mit der Gasleitung als mögliche Trassenführung erarbeitet. Daher wurde die raumgeordnete Trasse dahingehend angepasst, dass eine mögliche Bündelung mit dem geplanten Verlauf des SuedOstLink (Korridorentscheid) und der Gasleitung geprüft wird. Da, wie bereits eingangs beschrieben, eine Annäherung bzw. Überlappung der Schutzstreifen des Ostbayernrings und der Gasleitung nicht möglich und des Ostbayernrings mit dem des SuedOstLink nur in be-

Trassenverlauf im Bereich Wohlfest und Kreither Forst

Trassenverlauf im Bereich Kreither Forst und Kreith

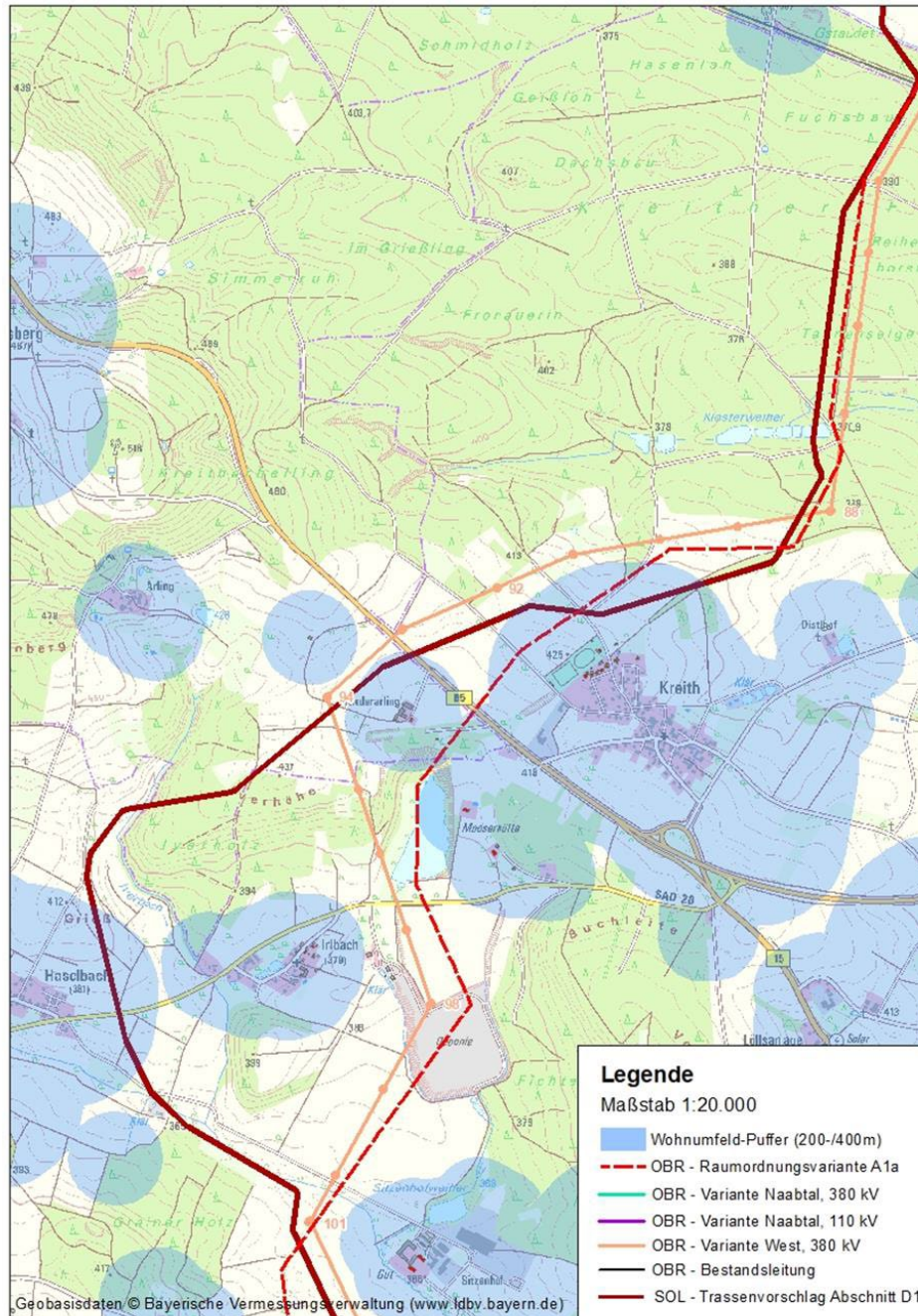
grenztem Umfang möglich ist, führt die Bündelung im Kreither Forst sinnvoller Weise zu der Anordnung Gasleitung, SuedOstLink, Ostbayernring (von West nach Ost) zu dem in den nachfolgenden Abbildungen dargestellten Verlauf, da nur bei der Anordnung Ostbayernring neben SuedOstLink weitere Optimierungen hinsichtlich der Schienenbreite durch Überlappung der Schutzstreifen möglich sind.



(orange: Westvariante, rot gestrichelt: Trassenverlauf Raumordnungsverfahren, rot: SuedOstLink, hellblau Bereiche: 200- bzw. 400 Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020)

▪ *Bereich Mast 90 bis Mast 98 / Ortslage Kreith*

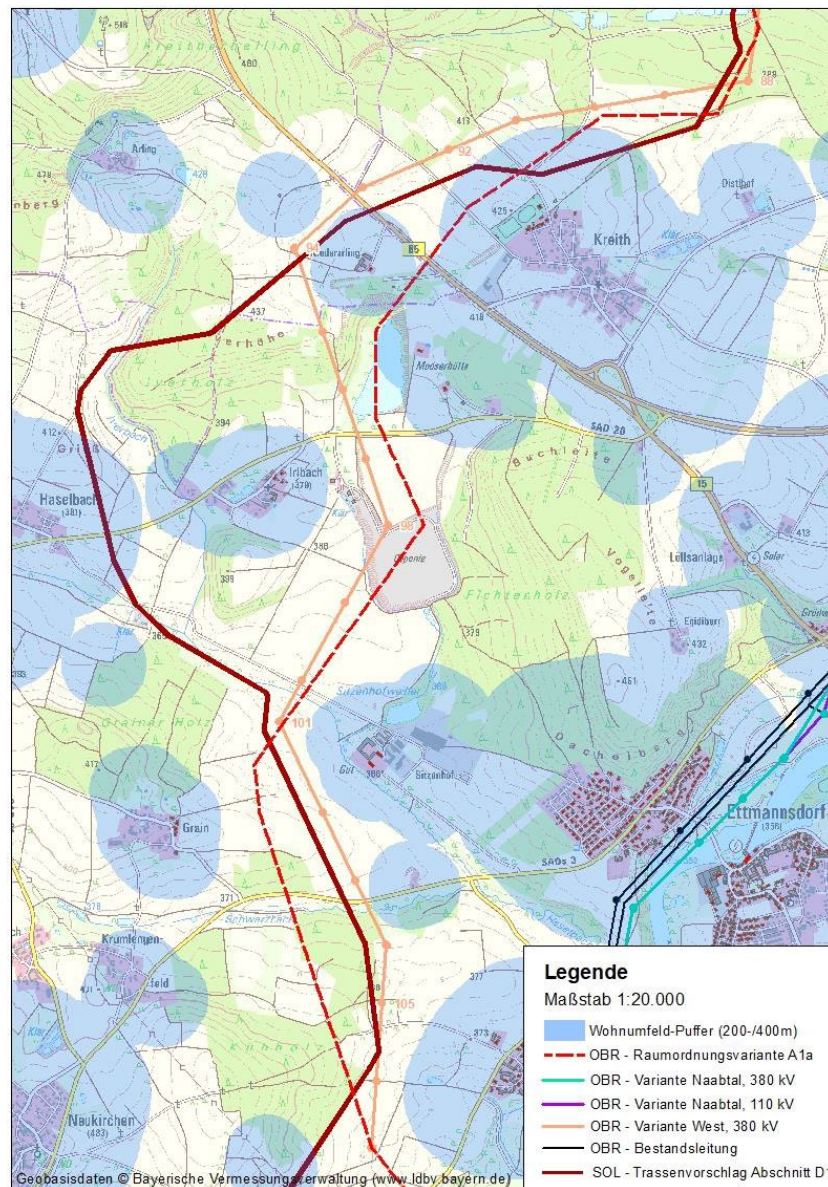
Im Bereich der Masten 90-98 westlich von Kreith konnte eine Bündelung mit dem SuedOstLink in Zusammenhang mit der Abstandsvergrößerung zu Kreith umgesetzt werden. Die raumgeordnete Variante A1a verlief ursprünglich weiter östlich an Kreith vorbei und passierte Niederarling in östlicher Richtung. Die geforderten Abstände von 400 m nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 wurden dabei nicht eingehalten. Beide Leitungen verlaufen nun vom Kreither Forst kommend westlich an Kreith vorbei und passieren Niederarling in westlicher Richtung. Der geplante Ostbayernring verläuft nach Optimierung der Trasse (entspricht Maßgabe 4) mit einem Abstand von ca. 470 m westlich der Ortslage Kreith. Die Abstände von 400 m nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 können somit auch in diesem Bereich der Trasse eingehalten werden. Auf Höhe von Niederarling nehmen beide Leitungen wieder unterschiedliche Verläufe an. So verläuft der SuedOstLink weiter Richtung Westen und die Westvariante verläuft in südöstlicher Richtung nach Irlbach.



Trassenverlauf im Bereich Kreith (orange: Westvariante, rot gestrichelt: Trassenverlauf Raumordnungsverfahren, rot: SuedOstLink, hellblau Bereiche: 200- bzw. 400 Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020)

▪ **Bereich Mast 100 bis Mast 105 / Ortslage Sitzenhof**

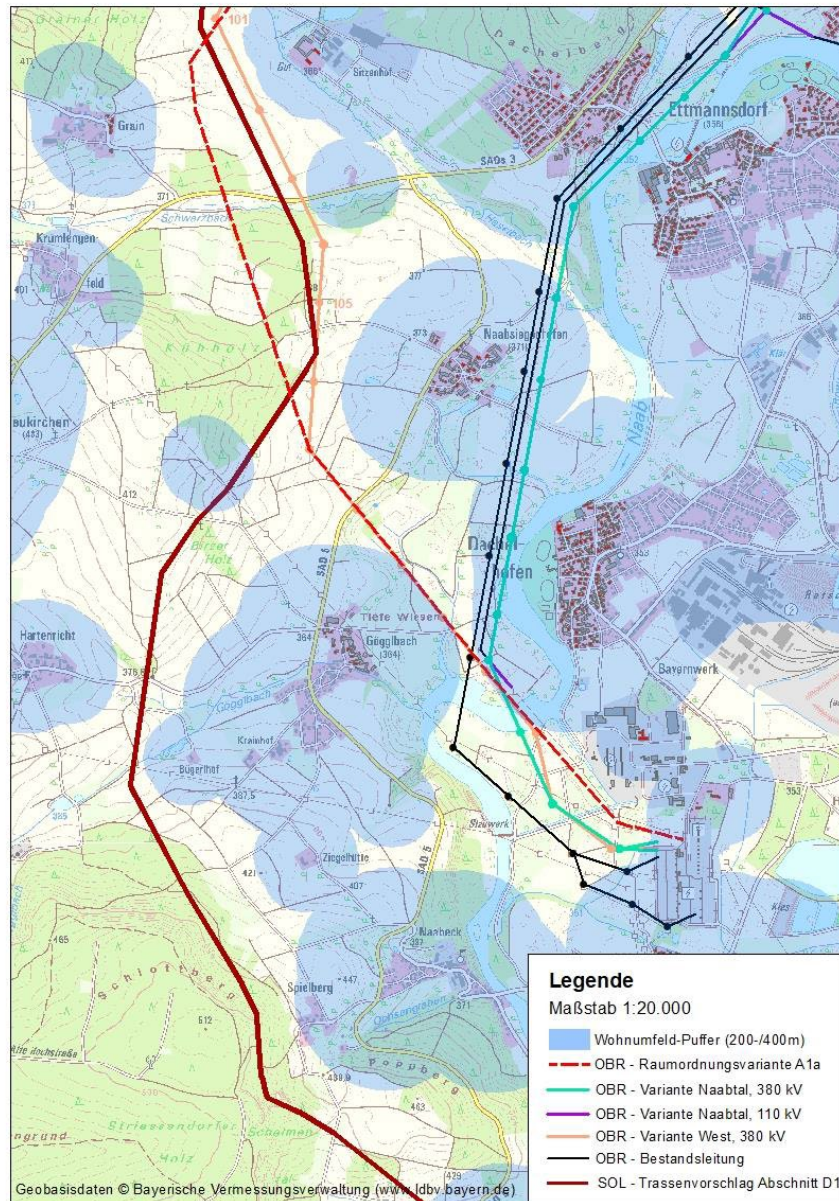
Im Bereich der Masten 100-105 verlief die im Raumordnungsverfahren unter A1a geführte Westvariante westlich von Sitzenhof. Im Rahmen der Planfeststellung wurde eine mögliche Bündelung mit dem geplanten Verlauf des SuedOstLink geprüft, dabei konnte eine weitere Bündelung westlich von Sitzenhof im Mastbereich Mast 100-105 erzielt werden. Die Westvariante kreuzt zunächst von Nordosten her kommend den SuedOstLink, welcher aus nordwestlicher Richtung verläuft. Die Bündelung beider Trassen kann bis zur südwestlichen Umgehung von Naabsiegenhofen fortgeführt werden. Nun schlägt die Westvariante einen südwestlichen Verlauf ein, um schließlich im Umspannwerk Schwandorf zu enden.



Trassenverlauf im Bereich Kreith und Sitzenhof (orange: Westvariante, rot gestrichelt: Trassenverlauf Raumordnungsverfahren, rot: SuedOstLink, hellblau Bereiche: 200- bzw. 400 Meter-Abstände nach Ziff. 6.1.2 LEP 2020)

- **Bereich Mast 107 bis Mast 112 / Ortslage Naabsiegenhofen / Gögglbach / Dachelhofen**

Im Bereich Mast 107 bis Mast 112 verläuft die raumgeordnete Westvariante A1a geradlinig zwischen den Ortschaften Naabsiegenhofen, Gögglbach und Dachelhofen hindurch. Die Einhaltung der Mindestabstände zur Wohnbebauung dieser Ortschaften von 400 m nach Ziffer 6.1.2 LEP 2020 ist dabei gewährleistet. Eine Bündelung mit dem SuedOstLink ist hier nicht (mehr) möglich, da der SuedOstLink bereits im Bereich Mast 107 in Richtung Süden schwenkt und der Ostbayernring weiter in Richtung Osten zum Umspannwerk Schwandorf geführt werden muss. Eine Notwendigkeit zur Anpassung der im Raumordnungsverfahren dargelegten Variante A1a ist hier nicht gegeben.



Trassenverlauf im Bereich Sitzenhof, Naabsiegenhofen und Gögglbach bis Umspannwerk Schwandorf (orange: Westvariante, rot gestrichelt: Trassenverlauf Raumordnungsverfahren, rot: SuedOstLink, hellblau Bereiche: 200- bzw. 400 Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020)

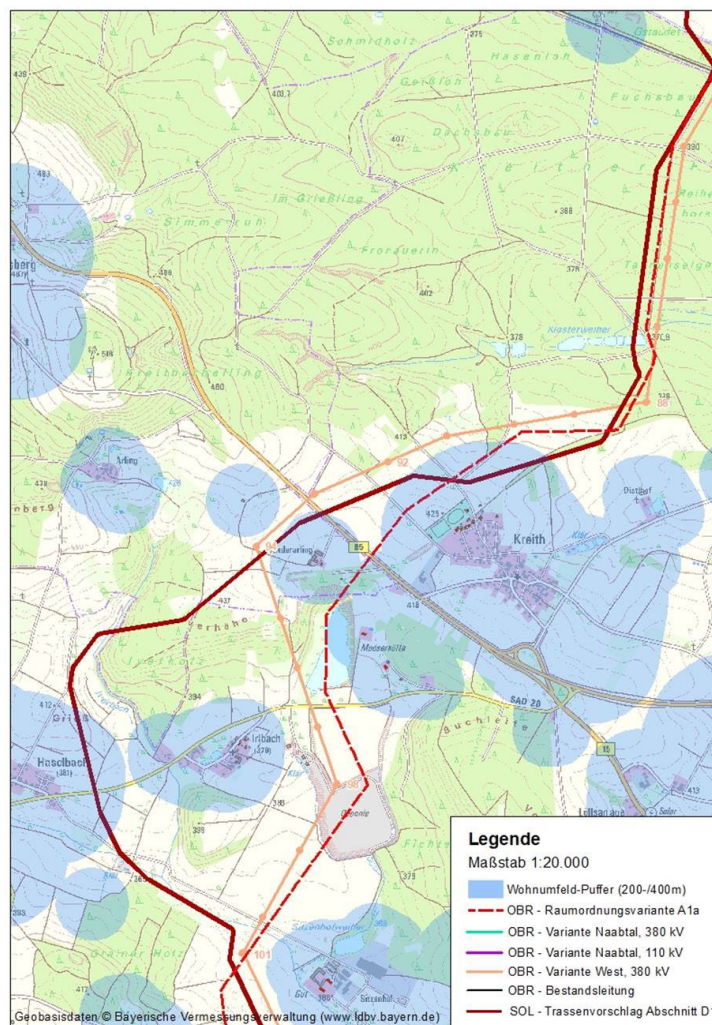
2.2.3.3.3.3.2.2 Optimierung der Abstände zur Wohnbebauung (Maßgabe 4 der Landesplanerischen Beurteilung)

Bei der raumgeordneten Westvariante A1a gibt es zwei Bereiche (Kreith und Niederarling), in denen die Mindestabstände von 400 m bzw. 200 m nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 nicht eingehalten werden. Im Offenland wurde daher die Bündelung zwischen SuedOstLink und Westvariante teilweise aufgegeben bzw. dahingehend optimiert, dass diese Abstandsvorgaben eingehalten werden können. Hierdurch wird auch der Maßgabe 4 der Landesplanerischen Beurteilung nachgekommen. Eine Bündelung der Freileitung des Ostbayernrings mit dem Erdkabel des SuedOstLink im Offenland erscheint vor dem Hintergrund, dass durch das Erdkabel grundsätzlich keine sichtbaren Beeinträchtigungen verbleiben, nicht so vorteilhaft wie in Waldbereichen. Daher ist es gerechtfertigt, zu Gunsten der Belange des Wohnumfeldschutzes hier von einer Bündelung abzusehen.

Um die Abstände zur Wohnbebauung zu vergrößern, wurde die Variante A1a ("Westvariante") wie folgt weiter optimiert:

▪ **Kreith/Niederarling**

Im Bereich Kreith verläuft die im Raumordnungsverfahren geprüfte Variante A1a zwischen Kreith und Niederarling, sodass weder in Kreith noch in Niederarling die Mindestabstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 eingehalten werden können. Der Abstand zwischen der Leitung und dem nächstgelegenen Wohngebäude in Kreith (Innenbereich) beträgt 200 m; die Abstandsvorgaben von 400 m nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 werden daher um 200 m unterschritten. Der Abstand zwischen Variante A1a und dem nächstgelegenen Wohngebäude in Niederarling (Außenbereich) beträgt ca. 190 m, sodass die Abstandsvorgaben von 200 m um 10 m unterschritten werden. Im Rahmen der Planfeststellung erfolgte eine Optimierung durch Verschiebung des Trassenverlaufs nach Norden und Westen. Zwischen Mast 88 und 94 verläuft die neue Westvariante nördlich von Kreith und biegt bei Mast 94 nach Süden ab, sodass Niederarling auf der westlichen Seite umgangen werden kann. Durch diesen geänderten Verlauf können nun die einschlägigen Abstandsvorgaben im Bereich Kreith und Niederarling für alle schutzwürdigen Gebäude eingehalten werden und die Maßgabe 4 aus dem Raumordnungsverfahren wird erfüllt.



Trassenverlauf im Bereich Kreith Forst bis Irlbach (orange: Westvariante, rot gestrichelt: Trassenverlauf Raumordnungsverfahren, rot: SuedOstLink, hellblau Bereiche: 200- bzw. 400 Meter-Abstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020)

2.2.3.3.3.3.2.3 Waldüberspannung im Kreith Forst

Für eine Trassenführung des Ostbayernrings im Bereich des Kreith Forstes wäre grundsätzlich eine Inanspruchnahme von Waldflächen in Form einer Waldschneise erforderlich. Die

Breite dieser Schneise kann bei Überlappung der Schutzstreifen des Ostbayernrings und des SuedOstLink um maximal 15 m verringert werden.

Zur Vermeidung von Waldeinschlag kommt grundsätzlich eine Überspannung der betroffenen Waldflächen in Betracht. Auch im Kreither Forst wäre ggf. eine Waldüberspannung denkbar, um den mit der „Westvariante“ einhergehenden Eingriff in den Wald zu reduzieren. Nachfolgend werden Vor- und Nachteile einer Waldüberspannung den Vor- und Nachteilen der Schaffung einer Schneise für die Freileitung gegenübergestellt und abgewogen.

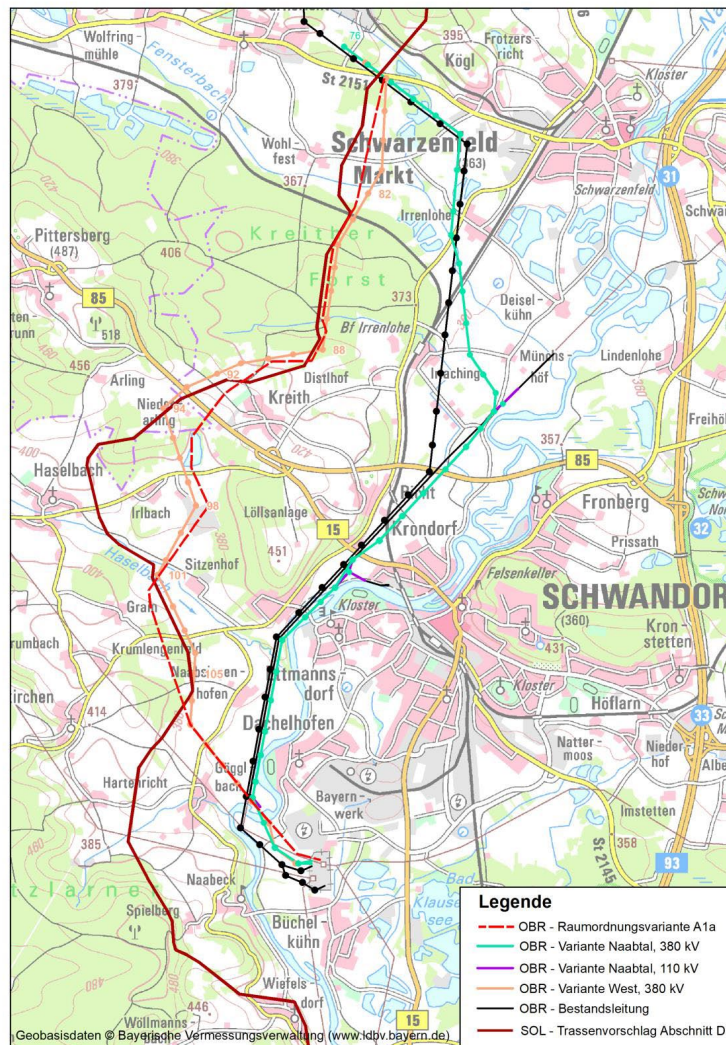
- Eine Waldüberspannung ist in erster Linie eine Möglichkeit, Eingriffe in schutzwürdige Waldbestände, die ansonsten beim Bau einer Freileitung notwendig würden, zu reduzieren. Bei den im Kreither Forst betroffenen Waldbeständen handelt es sich vorwiegend um naturschutzfachlich mittelwertige strukturreiche Nadelholzforste und standortgerechte Nadelwälder in mittelalter Ausprägung. Daneben kommt kleinflächig der naturschutzfachlich hochwertige Flechten-Kiefernwald vor. Eine Waldüberspannung über mehrere Spannfelder hinweg kann Waldeingriffe nicht gänzlich verhindern, da diese im Bereich der Maststandorte sowie der erforderlichen Arbeitsflächen notwendig sind. Da die Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen abhängig von der Mastgröße ist, wird für die deutlich höheren Masten für eine Waldüberspannung auch eine größere Arbeitsfläche benötigt.
- Mit der Masterrhöhung im Vergleich zur Waldschneise gehen insgesamt eine komplexere Montage und somit höhere Errichtungskosten einher. Der Seilzug für das Vorseil müsste mittels Helikopter erfolgen. Zudem sind für die erhöhten Masten auch größere Gründungen notwendig, weshalb auch die Baukosten im Vergleich zur Schneise weiter ansteigen würden.
- Ein weiterer Nachteil, der durch die Erhöhung der Masten für die Waldüberspannung (um ca. 25 m) entsteht, ist die Sichtbarkeit der Masten, die eine optisch bedrückende Wirkung haben könnten. Zudem kann durch die erhöhten Masten, die über den Wald hinausragen, das Kollisionsrisiko für Vögel zunehmen. Des Weiteren stellt eine Waldüberspannung grundsätzlich keine wirkungsvolle Bündelungsmöglichkeit mit der bereits vorhandenen Gasleitung und dem Erdkabel des SuedOstLink dar, da hier die Nutzung der bestehenden Schneise als wesentlicher Vorteil wegfällt.
- Die Ausführung der Westvariante als Schneise führt im Vergleich zur Waldüberspannung zu einem größeren Waldeingriff. Allerdings bietet sich hier der Vorteil der Bündelung mit der bereits vorhandenen Gasleitung und dem SuedOstLink im Kreither Forst, sodass keine neue Schneise entsteht, sondern lediglich eine Verbreiterung der bestehenden Schneise vorgenommen werden muss. Eine erstmalige Zerschneidung von Wald durch die Schaffung einer Schneise erfolgt also hier wegen der bereits vorhandenen Schneise der Gasleitung nicht.
- Mit der Verbreiterung der vorhandenen Schneise steigt das Risiko von Windwurf an den angrenzenden Waldrändern. Allerdings bietet die entstehende Schneise auch Potenzial für naturschutzfachliche Aufwertungen (z.B. Anlage von Zwergstrauchheide).
- Die im Vergleich zur Waldüberspannung niedrigeren Masten haben eine weniger aufwändige Bauausführung sowie geringere Gesamtkosten durch Umsetzung und Materialkosten (kleinere Gründungen) zur Folge.

Insgesamt erscheint damit die Ausführung der Westvariante als Schneise vorteilhafter, da die Überspannung eines mittelwertigen Nadelholzforsts und die damit einhergehenden wirtschaftlichen und optischen Nachteile nicht zu rechtfertigen sind. Beeinträchtigungen der hochwertigen Bestände des Flechten-Kiefernwalds können aufgrund ihrer sehr kleinflächigen Ausprägung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. geeignete Wahl des Maststandortes, reduzierter Gehölzeingriff) reduziert werden, sodass auch insoweit die Vorteile der Schneise die einer Überspannung überwiegen.

Für die weiteren Betrachtungen wird daher davon ausgegangen, dass die Westvariante den Kreither Forst nicht überspannt, sondern unter Verbreiterung der bestehenden Schneise für die Erdgasleitung und der geplanten Schneise für den SuedOstLink durch den Kreither Forst geführt wird.

2.2.3.3.3.3.2.4 Trassenverlauf Westvariante

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten weiteren Optimierungen im Trassenverlauf ergibt sich für die Westvariante folgender Trassenverlauf:



Trassenverlauf der Westvariante (orange) mit Trassenkorridor SuedOstLink gemäß Bundesfachplanungsentscheid (rot)

Die Westvariante knickt bei Mast 78 nach Süden ab und kreuzt die Bestandsleitung. Sie verläuft hierbei zunächst über Offenland und ab der Feldmitte von Mast 82 und Mast 83 in Parallelführung zu einer bestehenden Gasleitung. Ab Mast 83 ist zudem auch eine Bündelung mit dem geplanten Erdkabel des SuedOstLink vorgesehen. In dieser Parallelführung wird das große Waldgebiet Kreither Forst gequert, so dass dort die Waldschneise durch den SuedOstLink und den Ostbayernring verbreitert wird. Im Kreither Forst wird die Bahnlinie der Nahverkehrsstrecke Nürnberg-Amberg-Schwandorf gequert. Am südlichen Ende des Forstes verläuft die Trasse unter Aufgabe der Bündelung mit dem SuedOstLink in Richtung Südwest weiter, um unter Beachtung der Maßgabe 4 aus dem Raumordnungsverfahren die Ortschaften Kreith und Niederarling westlich zu umgehen. Eine Annäherung der Westvariante und des SuedOstLink erfolgt im Bereich der Masten 92 bis 94 bei Niederarling. Die Trasse des Ostbayernrings verläuft mit ausreichendem Abstand in südwestlicher Richtung, um die Ortschaft Irlbach und

kreuzt die Kreisstraße SAD 20. Der „Mathiassee“ sowie die Mülldeponie Mathiaszeche werden randlich überspannt. Auf der Höhe Sitzenhof treffen SuedOstLink und Westvariante ab Mast 100 wieder aufeinander und verlaufen gebündelt bis Mast 105 weiter. Ab Mast 105 verlässt der Ostbayernring in der Westvariante den Bündelungsbereich mit dem SuedOstLink und verläuft ungebündelt in Richtung Umspannwerk Schwandorf; der SuedOstLink verläuft ab hier dann weiter Richtung Süden. Der weitere Verlauf der Westvariante führt im Wesentlichen über Offenland und passiert die Ortschaften Sitzenhof, Grain, Naabsieghofen und Göggelbach. Zwischen Göggelbach und Dachelhofen trifft die Westvariante wieder auf die Bestandsleitung, kreuzt diese und ist dann wieder verlaufsgleich mit der bestandsnahen Variante Richtung Umspannwerk Schwandorf.

2.2.3.3.3.4 Vergleichende Prüfung und Bewertung der Trassenvarianten und Auswahlentscheidung

2.2.3.3.3.4.1 Allgemein

Grundsätzlich müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen ermittelt, bewertet und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden.²⁰⁶ Hierfür gelten die allgemeinen Anforderungen an das Ermitteln und Bewerten.²⁰⁷ Die voraussichtlichen Auswirkungen der jeweils in Betracht kommenden Alternativen sind grundsätzlich ebenso zu ermitteln und zu bewerten wie die im Plan letzten Endes gewählte Möglichkeit.²⁰⁸ Denn nur so ist ein Vergleich möglich. Allerdings reicht es aus, wenn nur die Merkmale ermittelt und bewertet werden, die für die Auswahlentscheidung relevant sein können.²⁰⁹

Beim Bewerten geht es darum, in welchem qualitativen und quantitativen Maß der jeweilige Belang für sich gesehen durch die Auswirkungen der geplanten Maßnahme voraussichtlich betroffen sein wird.²¹⁰ Relevant sind dabei die folgenden Komponenten:²¹¹

- die Wertigkeit („Qualität“) des jeweils betroffenen Belangs innerhalb einer Kategorie gleichartiger Belange. Hier sind (auch und vor allem) die im Plangebiet oder in dessen Nachbarschaft vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Zustände einschließlich etwa vorhandener Vorbelastungen von Bedeutung
- Art, Ausmaß und Intensität der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf betroffene Belange bzw. auf bestehende Verhältnisse rechtlicher oder tatsächlicher Art sowie auf künftige (nicht planbedingte) Entwicklungen. Dabei sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen in Rechnung zu stellen; durch diese Maßnahmen können negative Betroffenheiten verringert oder ausgeglichen (kompensiert) werden, so dass Belange im Ergebnis nicht oder nur gering betroffen werden.

Das Bewerten ist vom „Gewichten“ der betroffenen Belange zu unterscheiden. Die Gewichtung bezieht sich auf das Verhältnis der verschiedenen Belange zueinander. Aus ihr folgt, welche Belange vorgezogen und welche zurückgestellt werden sollen. Die Bewertung ist dagegen der Gewichtung phasenbezogen vorgelagert.²¹²

Bei der Gewichtung geht es um den Vergleich aller Belange gegeneinander und untereinander und gegeneinander. Zu gewichten sind:

- öffentliche Belange verschiedener Träger untereinander;

²⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1.15; Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2472.

²⁰⁷ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2472.

²⁰⁸ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2473.

²⁰⁹ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2472.

²¹⁰ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2472.

²¹¹ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 284.

²¹² Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 285.

- verschiedene öffentliche Belange des gleichen Trägers untereinander;
- private Belange verschiedener Rechtsträger untereinander;
- verschiedene private Belange des gleichen Rechtsträgers untereinander;
- die öffentlichen und die privaten Belange untereinander.²¹³

Bei der Gewichtung wird festgelegt, welches Gewicht jeder einzelne Belang im Verhältnis zu anderen Belangen besitzt. Hierdurch unterscheidet sich die Gewichtung von der vorgelagerten Bewertung. Bei dieser ist für jeden einzelnen Belang dessen Wertigkeit festzustellen, die ihm nach den für den betreffenden Fachbereich maßgebenden rechtlichen und fachlichen Kriterien und nach den Gegebenheiten im konkreten Fall unter Anrechnung möglicher Vorbelastungen und vorgesehener Kompensationen objektiv zukommt.²¹⁴

Die Anforderungen an eine gerechte Abwägung gelten nach der Rechtsprechung des BVerwG²¹⁵ sowohl für den Abwägungsvorgang als auch für das Abwägungsergebnis. Danach verlangt das Abwägungsgebot sowohl vom Abwägungsvorgang als auch vom Abwägungsergebnis, dass gewichtige Belange nicht einfach übersehen werden und die Gewichtung verschiedener Belange in ihrem Verhältnis zueinander nicht in einer Weise erfolgt, durch die die objektive Wichtigkeit eines dieser Belange völlig verfehlt wird.

„Dieser Satz kann leicht so verstanden werden, als seien die genannten Kontrollmaßstäbe einmal an den Abwägungsvorgang und ein zweites Mal an das Abwägungsergebnis anzulegen. Ein solches Verständnis würde aber zu einer unnützen Verdoppelung des Kontrollaufwandes führen. Zudem wird es dem der Abwägungsfehlerlehre zugrundeliegenden Denkmodell nicht gerecht. Denn die Entscheidungsfindung ist als ein zeitlich und sachlich fortschreitender Prozess zu begreifen, in dem zuerst die relevanten Belange erkannt, dann bewertet und schließlich abgewogen werden. Dementsprechend sind die Fehlerquellen des Abwägungsausfalls und des Abwägungsdefizits dem Abwägungsvorgang als der dynamischen Komponente der Abwägung zuzuordnen; eine Abwägungsdisproportionalität hingegen drückt sich im statisch zu verstehenden Entscheidungsergebnis aus.“²¹⁶

Die Planfeststellungsbehörde hat alle Varianten geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die beantragte Planung – unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgenommenen Änderungen (Abrücken im Bereich Krondorf) - zur bestmöglichen Verwirklichung der am Planungsziel orientierten Belange unter gleichzeitig geringstmöglicher Beeinträchtigung der gegen das Vorhaben sprechenden Belange geeignet ist. Umgekehrt ist jedenfalls keine Planungsalternative vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben vorteilhafter wäre.

Die Abschnitte „Wernberg-Köblitz (Bereich Kettnitzmühle bis Friedersdorf)“ und „Schmidgaden (Bereich Kögl bis Döllnitz)“ sind hier insgesamt als relativ unproblematisch anzusehen, weshalb auch die Bewertung und Gewichtung der betroffenen Belange auf relativ wenige Aspekte beschränkt werden kann. Als problematisch(er) hat sich –das ist auch das Ergebnis der Beteiligung betroffener Bürger und Träger öffentlicher Belange - der Bereich „Schwandorf (Schwandorf bis Kögl)“ herauskristallisiert.²¹⁷

²¹³ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2767.

²¹⁴ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2769.

²¹⁵ BVerwG, Ur. v. 05.07.1974 – IV C 50/72, NJW 1975, 70.

²¹⁶ Kleinschnittger, Die abfallrechtliche Planfeststellung, 1. Auflage 1992, S. 130.

²¹⁷ Wobei sich sowohl gegen die „Naabtaltrasse“ als auch gegen die „Westtrasse“ jeweils gegenüberstehende Bürgerinitiativen gegründet haben: „SCHWANDORF. Der Widerstand wird immer größer: Nachdem sich in Ettmannsdorf bereits vor einigen Wochen Anwohner zur „Bürgeraktion gegen eine neue Stromtrasse im Naabtal“ zusammengeschlossen und in wenigen Tagen nach eigenen Angaben fast 800 Unterschriften gesammelt haben, formiert sich jetzt eine weitere Bürgerinitiative. Die Mitglieder der „BI SAD-West“ wollen verhindern, dass im Westen der

2.2.3.3.3.4.2 Wernberg-Köblitz (Bereich Kettnitzmühle bis Friedersdorf): Trassenvarianten A5a, A5b und A5c

Bewertung der gewählten Trasse

- Gesamtlänge: gering
- Wohnumfeldschutz: verbessert
- Eingriffe in den Wald: gering
- Belange der Wirtschaft: Beeinträchtigung geringer

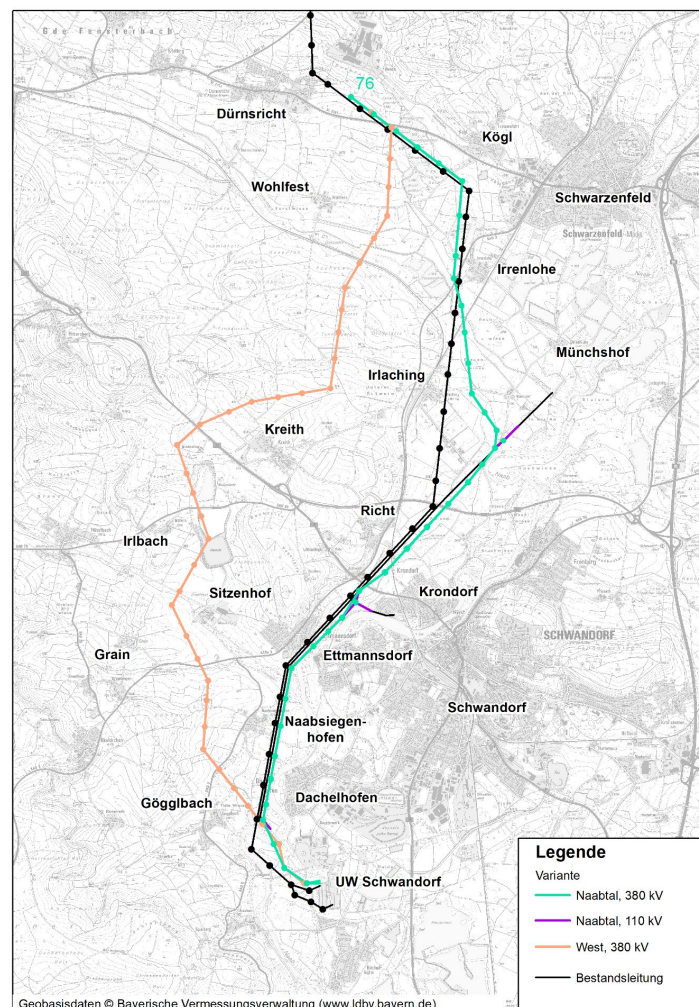
2.2.3.3.3.4.3 Schmidgaden (Bereich Kögl bis Döllnitz): Trassenvarianten A3a und A3b

Bewertung der gewählten Trasse

- Wohnumfeldschutz: verbessert

2.2.3.3.3.4.4 Schwandorf (Schwandorf bis Kögl): Vergleich Westtrasse/ Naabtaltrasse (Trassenvarianten A1a und A1c)

Der Vergleich bezieht sich auf die Strecke, die von den Neubaumasten 76 bis 109 begrenzt wird (Bereich östlich Dürnsricht bis UW Schwandorf).



Variantenvergleich bestandsnahe Variante („Naabtalvariante“) mit der Westvariante („West“)

Stadt neue Stromautobahnen gebaut werden. Vernünftiger fänden sie einen Neubau der Leitungen auf der bestehenden Trasse – allerdings nur, wenn die Ettmannsdorfer und Krondorfer dort durch Erdverkabelung entlastet werden.“ (MZ vom 16.07.2015).

Erfasst und verglichen werden bewertungsrelevante Kriterien aus den Bereichen Technik, Umwelt und Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das jeweils ausgelöste Konfliktpotenzial der Leitung. Die Maßgaben aus der Raumordnung sind in den zu Grunde gelegten Varianten bereits aufgegangen.

Der Vergleich der technischen und wirtschaftlichen Belange erfolgt auf der Grundlage quantifizierbarer Kriterien. Die Einzelkriterien werden für die Gesamtbewertung der technischen und wirtschaftlichen Belange verbal-argumentativ gewichtet, um eine Über- oder Unterbewertung einzelner Kriterien in der vergleichenden Gegenüberstellung der Varianten zu vermeiden.

Der Vergleich der Umweltbelange erfolgt auf Grundlage der angepassten technischen Planung und ist daher nicht mit der Detailtiefe des UVP-Berichts vergleichbar. Wie im UVP-Bericht erfolgt jedoch eine schutzgutbezogene Betrachtung. Für den Vergleich der Umweltbelange wurden entscheidungsrelevante Kriterien in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ausgewählt und wirkungsbezogen bewertet. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die zugrunde liegenden Daten in vergleichbarer Tiefe für beide Varianten vorliegen. Soweit hierbei auf quantifizierbare Kriterien abgestellt werden konnte, wurden diese herangezogen, um einen objektiven Vergleich zu ermöglichen. Für die Kriterien, für die keine konkrete Quantifizierung möglich ist, erfolgte eine verbal-argumentative gutachterliche Bewertung, bei der die Intensität der Betroffenheit im Einzelfall betrachtet und damit das ausgelöste Konfliktpotential der Umweltauswirkungen bewertet wurde. Raumordnerische Belange wurden den Schutzgütern nach UVPG zugeordnet und in diesem Rahmen betrachtet und bewertet. Die schutzgutbezogenen relevanten Belange werden untereinander gewichtet, da eine reine Betrachtung der Vor- und/oder Nachteile einzelner Aspekte (im Sinne einer Addition) zu deren Über- oder Unterbewertung führen würde. Dementsprechend werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung diejenigen bewertungsrelevanten Kriterien höher gewichtet, die ein besonders hohes Konfliktpotential hervorrufen; Diese Klassifizierung ist – auch im Hinblick auf das Gesamtergebnis Umweltbelange – hinreichend, um abzubilden, dass beide Varianten bei vielen bewertungsrelevanten Aspekten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen hervorrufen und sich die beiden Varianten in ihren Auswirkungen nur unterhalb der Erheblichkeitsschwelle unterscheiden (vgl. bspw. Natura 2000-Gebietsschutz, Schutzgut Wasser u.a.). Einer darüber hinausgehenden Differenzierung in der Betrachtung bedarf es daher aufgrund der von den Varianten ausgehenden Auswirkungen nicht.

Im Ergebnis wird für jedes Schutzgut dargelegt, ob und welche Variante im Hinblick auf das Schutzgut vorteilhaft erscheint. Die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Betrachtung werden verbal-argumentativ zu einem Ergebnis der Umweltbelange zusammengefasst. Auch hier erfolgt eine Gewichtung, um eine vorhabensspezifische Bewertung zu ermöglichen. Bei dieser werden die Schutzgüter, für die ein besonders hohes Konfliktpotential erwartet wird, höher gewichtet.

Abschließend werden die Ergebnisse der Cluster Technik, Umwelt und Wirtschaftlichkeit gegenübergestellt. Die Ergebnisse werden für die Gesamtbewertung des Variantenvergleichs entsprechend der Wichtigkeit des hervorgerufenen Konfliktpotentials gewichtet, um eine Über- oder Unterbewertung der einzelnen Belange/Cluster zu vermeiden. Der Vergleich erfolgt verbal-argumentativ.

2.2.3.3.3.4.5 Schwandorf (Schwandorf bis Kögl): Vergleich Westtrasse/ Naabtaltrasse

2.2.3.3.3.4.5.1 Zusammenfassung und Bewertung technischer Aspekte

Technischer Vergleich von Westvariante und bestandsnaher Variante/“Naabtalvariante“		
	V1 - Westvariante (M76-UW)	V2 a - bestandsnahe Variante (M76-UW)
Gesamtlänge (km)	14,4 km	13,8 km
Trassenführung in Bündelung - Gasleitung - SuedOstLink - Mitnahme 110-kV-Freileitung	2,1 km (Mast 83 – 88) 5,6 km (Mast 83–88; 91- 94; 100– 105) 0,0 km	0,0 km 0,0 km 6,5 km (Mast 90A-106)
Trassenführung unter Annäherung an Bestandsleitung	2,0 km (Mast 76-78; 111-UW)	11,0 km (Mast 76-106)
Anzahl Masten (Neubau)	39 Stück (39 Stück 380-kV-Maste: Mast 76-114)	39 Stück (18 Stück 380-kV-Maste; 18 Stück 380/110-kV-Maste; 3 Stück 110-kV-Maste: Mast 5N, 17N, 27N)
Rückbau - 110-kV-Maste - 380-kV-Maste	0 Stück 31 Stück	23 Stück 31 Stück
Provisorium (110 kV, 220 kV und 380 kV sowohl als Freileitung als auch als Baueinsatzkabel)	3,0 km	6,0 km

Die in Richtung Süden durch den Kreither Forst verlaufende Westvariante ist mit 14,4 km etwas länger als die bestandsnah verlaufende "Naabtalvariante", welche weiter östlich der Westvariante verläuft und eine Gesamtlänge von 13,8 km aufweist. Im Vergleich der mit der Gesamtlänge einhergehenden Flächeninanspruchnahme (ohne Bündelungsoption) ergibt sich daher ein Vorteil für die Naabtalvariante.

Die Anzahl der neu zu errichtenden Masten beträgt bei beiden Varianten 39 Stück. Bei der Westvariante handelt es sich dabei um die zur Errichtung der Westvariante erforderlichen 39 380 kV-Masten. Bei der bestandsnahen Variante sind in der Gesamtanzahl neben der Anzahl der 380 kV-Masten auch die 380/110 kV-Masten für die Mitnahme der 110 kV-Leitung O6 sowie die 3 reinen 110 kV-Masten zur Einbindung der 110 kV-Leitung in das UW Naab (Mast 17N) sowie zur Anbindung der 110 kV-Leitung O6 an die Gemeinschaftsleitung (Mast 5N und Mast 27N) enthalten. Die Anzahl der benötigten Masten ist in beiden Varianten identisch, somit ist keine Variante vorteilhafter.

Bei beiden Varianten kommt es zum Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings (31 Stück 380 kV-Masten). Da die bestandsnahe Variante die 110 kV-Leitung O6 im Bereich der Masten 76 bis 106 auf dem Gestänge des Ersatzneubaus mitführt, werden in diesem Fall 23 Masten der bestehenden 110 kV-Leitung O6 im Naabtal zurückgebaut. Da die Leitung O6 bei Errichtung der Westvariante im Naabtal bestehen bleibt, ist die bestandsnahe Variante unter dem Aspekt des Rückbaus vorteilhafter.

Die Gesamtlänge der bauzeitlich zu errichtenden Provisorien beträgt bei der Westvariante 3,0 km, bei der Naabtalvariante hingegen 6,0 km. Aufgrund der damit einhergehenden bauzeitlich höheren Flächeninanspruchnahme, den Mehrkosten für das längere Provisorium im anspruchsvolleren Gelände (nahe der Naab) und dem größeren Risiko hinsichtlich der Ausfallsicherheit auf Grund der größeren Länge des Provisoriums ist die Westvariante hier vorteilhaft.

Bei der Westvariante ist es möglich, den Schutzstreifen der Trasse mit einer bestehenden Gasleitung auf einer Länge von 2,1 km im Bereich der Masten 83 bis 88 zu bündeln (keine Überlappung). Durch die optimierte Trassenführung der Westvariante verläuft diese auf einer

Gesamtlänge von 5,6 km an drei Stellen in Bündelung mit dem geplanten Verlauf des SuedOstLink, namentlich im Bereich der Masten 83 bis 88, 91 bis 94 und 100 bis 105. Auf einer Strecke von 2 km, im Bereich der Masten 76 bis 78 und von Mast 111 bis zum Umspannwerk Schwandorf, verläuft die Westvariante unter Annäherung an die Bestandstrasse. Die bestandsnahe Variante verläuft nicht in Bündelung mit anderer linienhafter Infrastruktur (Parallelführung). Die Trasse der Naabtalvariante verläuft aber auf einer Länge von 11 km in Annäherung an den Verlauf der Bestandstrasse (Mast 76 bis 106). Entsprechend der Maßgabe 2 der landesplanerischen Beurteilung wird bei der bestandsnahen Variante die bestehende 110 kV-Leitung (O6) auf dem Gestänge des Ersatzneubaus mitgeführt. Dies ist auf einer Gesamtlänge von 6,5 km möglich (Mast 90A bis 106).

Die Bündelung der Westvariante mit der Gasleitung und dem SuedOstLink im Bereich der Masten 83 bis 88 bzw. die Bündelung der Westvariante mit dem SuedOstLink im Bereich der Masten 91 bis 94 und 100 bis 105 führt zu einer Parallelführung linienförmiger Infrastrukturen. Wegen der nicht möglichen (Gasleitung) bzw. unwahrscheinlichen (SuedOstLink) Überlappung der Schutzstreifen kommt es zu keiner Einsparung bei der für die Westvariante in Anspruch zu nehmenden Fläche. Lediglich zwischen SuedOstLink und Westvariante ist in den genannten Mastbereichen (= 8 Spannfelder) auf einer Breite von 15 m eine Überlappung der Schutzstreifen denkbar. Da der gebündelte Bereich der Westvariante mit der Gasleitung in Parallellage zur Bündelung mit dem SuedOstLink liegt (Masten 83 bis 88), beträgt die Länge des gebündelten Verlaufs der Westvariante bei einer Gesamtlänge von 14,4 km netto 5,6 km. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Westvariante als Freileitung ausgeführt wird, mit der entsprechende Raumwirkungen einhergehen, wohingegen die Rohrleitung der Gasleitung und der als Erdkabel auszuführende SuedOstLink unterirdisch geführt werden. Von diesen verbleiben im Offenland keine sichtbaren Beeinträchtigungen, im Waldbereich sind diese lediglich als Schneise wahrnehmbar. Zusammenfassend betrachtet kommen die generellen Vorzüge einer Trassenbündelung bei der Westvariante nur eingeschränkt zum Tragen.

Die Naabtalvariante verläuft bei einer Gesamtlänge des Abschnitts von 13,8 km hingegen im Bereich der Masten 76 bis 106 auf einer Länge von 11 km bestandsnah und damit in einem durch den bestehenden Ostbayernring mit einer 380 kV-Freileitung vorbelasteten Raum. Weitere Vorbelastungen dieses Raums bestehen durch die 110 kV-Freileitung (Leitung O6).

Zugleich setzt die bestandsnahe Variante den Trassierungsgrundsatz, wonach ein möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse zu verfolgen ist, besser um als die Westvariante (vgl. Abbildung 21).

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sowohl den Bündelungsmöglichkeiten als auch den Möglichkeiten der Annäherung an die Bestandstrasse zur Nutzung eines vorbelasteten Raums besonderes Gewicht zukommt, stellt sich die bestandsnahe Variante aus technischer Sicht als vorzugswürdig heraus.

2.2.3.3.3.4.5.2 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Umweltfachlicher Vergleich von Westvariante und bestandsnaher Variante/“Naabtalvariante“		
Umweltauswirkungen (nach UVPG und raumstrukturelle Kriterien)	V1 - Westvariante (M76-UW)	V2 a - bestandsnahe Variante (M76-UW)
<u>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</u>		
Schutzbedürftige Bebauung <u>Innenbereich</u> : Anzahl der von Neubauleitung betroffenen schutzbedürftigen Gebäude Innenbereich (0 - 400 m)	0	378

Wohngebäude Außenbereich: Anzahl der von Neubauleitung betroffenen Wohngebäude Außenbereich (0 - 200 m)		
Wohngebäude Außenbereich: Anzahl der von Neubauleitung betroffenen Wohngebäude Außenbereich (0 - 200 m)	0	3
elektrische und magnetische Felder (EMF): Einhaltung der Grenzwerte	Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder bei maximaler betrieblicher Anlagenauslastung auch direkt unterhalb der Höchstspannungsleitung eingehalten; Anforderungen zur Vorsorge und Minimierungsgebot (26. BImSchVVwV) umfassend erfüllt	Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder bei maximaler betrieblicher Anlagenauslastung auch direkt unterhalb der Höchstspannungsleitung eingehalten; Anforderungen zur Vorsorge und Minimierungsgebot (26. BImSchVVwV) umfassend erfüllt
Schall (betriebsbedingte Koronageräusche): Einhaltung der Grenzwerte	Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen in Leitungsnähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung deutlich unterschritten; erforderliche Mindestabstände von Wohngebäuden zur Westvariante (für allgemeine Wohngebiete ca. 50 m und für reine Wohngebiete ca. 105 m) bei allen Wohngebäuden eingehalten bzw. deutlich überschritten	Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen in Leitungsnähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung deutlich unterschritten; erforderliche Mindestabstände von Wohngebäuden zur Westvariante (für allgemeine Wohngebiete ca. 50 m und für reine Wohngebiete ca. 105 m) bei allen Wohngebäuden eingehalten bzw. deutlich überschritten
<u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u>		
Geschützte Flächen und Objekte nach §§ 23 – 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile)	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
Wald gemäß Struktur- und Nutzungstypenkartierung im Rahmen des ROV (Nadelwald, Laubwald, Vorwald, Mischwald) (Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen)	19,2 ha	4,2 ha
Nach § 30 geschützte Waldflächen gemäß BNT-Kartierung 2016 + SOL-Ergänzung 2021 (L521, L522, L533, N112) (Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen)	0,5 ha	1,8 ha
Funktionswald Lebensraum (Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen)	1,6 ha	2,0 ha
<u>Besonderer Artenschutz</u>		
	Verbotstatbestände können vermutlich durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (evtl. Verbotstatbestände in Hinblick auf Vogelkollision) Im Vergleich zur bestandsnahen Variante mehr CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Fledermäuse und Waldvogelarten.	Verbotstatbestände können vermutlich durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Im Vergleich zur Westvariante weniger CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Fledermäuse und Waldvogelarten.

<u>Natura 2000: im Wirkungsbereich (5 km)²¹⁸ liegende Natura 2000-Gebiete</u>		
FFH-GEBIET „TALSYSTEM VON SCHWARZACH, AUERBACH UND ASCHA (DE 6639-371)		
Mindestabstand zur Neubauleitung	4,2 km	3,2 km
Beeinträchtigungen	keine	keine
Maßnahmen	keine	kein
Natura 2000 - Verträglichkeit	ja	ja
FFH-GEBIET „CHARLOTTENHOFER WEIHERGEBIET, HIRTLOHWEIHER UND LANGWIEDTEICHE (DE 6639-372)		
Mindestabstand zur Neubauleitung	4,0 km	2,8 km
Beeinträchtigungen	keine	keine
Maßnahmen	keine	Keine
Natura 2000 - Verträglichkeit	ja	ja
VOGELSCHUTZGEBIET CHARLOTTENHOFER WEIHERGEBIET, HIRTLOHWEIHER UND LANGWIEDTEICHE (6639-472)		
Mindestabstand zur Neubauleitung	4,0 km	2,8 km
Beeinträchtigungen	Anfluggefährdung bei Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler durch Pendelflüge vom VS-Gebiet in das Naabtal und in den Kreither Forst	Anfluggefährdung bei Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler durch Pendelflüge vom VS-Gebiet in das Naabtal
Maßnahmen	Erdseilmarkierung im Bereich des UW Naab, Kreither Forst und im Fensterbachtal (Länge mindestens 6 km)	Erdseilmarkierung im Naab- und Fensterbachtal (Länge ca. 13 km)
Natura 2000 - Verträglichkeit	ja	ja
FFH-GEBIET NAAB UNTERHALB SCHWARZENFELD UND DONAU VON POIKAM BIS REGENSBURG (DE 6937-371)		
Querung der 380 kV-Leitung im FFH-Gebiet (Querungslänge; Maststandorte innerhalb des FFH-Gebietes)	Querungslänge 0,2 km; kein Neubaumast innerhalb des FFH-Gebietes	Querungslänge 1,2 km; 1 Neubaumast innerhalb des FFH-Gebietes
Beeinträchtigungen	keine	Beeinträchtigungen des LRT 91E0* durch Flächeninanspruchnahme im Bereich des Maststandortes mit Bauflächen
Maßnahmen	Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe)	Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) und V16 (schleiffreier Vorseilzug) mit vollständiger Überspannung
Natura 2000 - Verträglichkeit	ja	ja
<u>Boden/ Fläche²¹⁹</u>		
Versiegelung: Maststandorte Neubauleitung (Anzahl Masten / Fläche Versiegelung)	39 Masten / 5.191 m ² Versiegelung	39 Masten / 5.947 m ² Versiegelung
Entsiegelung: Maststandorte der 380-kV-Bestandsleitung (Anzahl Masten / Fläche Entsiegelung)	31 Masten / 2.791 m ² Entsiegelung	31 Masten / 2.791 m ² Entsiegelung
Entsiegelung: Maststandorte der 110-kV-Leitung (Anzahl Masten / Fläche Entsiegelung)	0 Masten / 0 m ² Entsiegelung	23 Masten / 828 m ² Entsiegelung
<u>Wasser</u>		
WSG Irrenlohe/Stulln, Zone II / III (Querungslänge)	0 km Zone II / 1,4 km Zone III (3 Masten in Zone III)	0,4 km Zone II / 1,9 km Zone III (5 Masten in Zone III)
WSG Krondorf Zone II / III (Querungslänge)	0 km	0,3 km Zone II / 0,3 km Zone III (2 Masten in Zone III)
WSG Kreither Forst, Zone II / III (Querungslänge)	0 km Zone II / 0,4 km Zone III (1 Mast in Zone III)	0 km
Überschwemmungsgebiete (Querungslänge)	2,8 km	9,4 km / zusätzlich 1,3 km aufgrund Anbindung der 110-kV-Leitung
T 14 Vorranggebiet für Wasserversorgung Kümmerbruck – Schwarzenfeld (Querungslänge)	5,1 km (davon 5,1 km Neutrassierung)	1,6 km
H06 Vorranggebiet Hochwasserabfluss Fensterbach (Querungslänge)	0,6 km	2,3 km
<u>Luft / Klima</u>		

²¹⁸ Bei einem Abstand von mehr als 5 km zur Neubauleitung können Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes ausgeschlossen werden.

²¹⁹ Boden und Fläche werden zusammen betrachtet. Über die baubedingte Flächeninanspruchnahme können keine Aussagen getroffen werden, da die Westvariante nicht ausgeplant ist.

Veränderung der Klimafunktion des Waldes durch Verlust von Waldflächen im Schutzstreifen (Fläche dauerhafte Aufwuchsbeschränkung)	19,2 ha	4,2 ha
Funktionswald Klima regional (Fläche dauerhafte Aufwuchsbeschränkung)	19,2 ha	3,4 ha
<u>Landschaft</u>		
Landschaftsbildräume mit sehr hoher Bedeutung gemäß Anlage 2.2 BayKompV (Querungslänge)	0	0
Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung gemäß Anlage 2.2 BayKompV (Querungslänge)	9,0 km	3,3 km
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Querungslänge)	2 Gebiete betroffen: gesamt 4,6 km (davon 2,8 km in Neutrassierung)	3 Gebiete betroffen: gesamt 7,5 km (380 kV) / zusätzlich 1,3 km durch Anbindung 110 kV
Regionaler Grünzug (Querungslänge)	0,3 km	5,3 km (380 kV) / zusätzlich 0,8 km durch Anbindung 110 kV
Vereinbarkeit mit Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 und 3 BNatSchG	Trassenverlauf in weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraum → nicht im Einklang mit dem Ziel des § 1 Abs. 5 Satz 1, 3 BNatSchG	Trassenverlauf in einem stark vorbelasteten Siedlungsraum → im Einklang mit dem Ziel des § 1 Abs. 5 Satz 1, 3 BNatSchG
<u>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u>		
Bodendenkmäler (BayLfD 2021) (Querungslängen und Anzahl Maste innerhalb Bodendenkmal)	150 m 0 Maste	670 m 4 Maste
Bisherige Nutzung im neuen Schutzstreifen gemäß SNK+: Acker, Grünland, Wald (Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen)	- 42,6 ha Acker, - 6,0 ha Grünland (Intensiv- und Extensivgrünland), - 19,2 ha Wald	- 35,2 ha Acker, - 20,2 ha Grünland (Intensiv- und Extensivgrünland), - 4,2 ha Wald
Freierwender Schutzstreifen durch Rückbau 380-kV und 110- kV	Rückbau 380-kV-Bestand: 104,6 ha	➤ Rückbau 380-kV-Bestand: 102,6 ha ➤ Rückbau 110-kV-Bestand: 22,1 ha ➤ Summe Rückbau: 124,7 ha
<u>Rohstoffgewinnung</u>		
TO 10 Vorranggebiet Bodenschätze - Ton westlich Schwarzenfeld (Querungslänge)	0	0,3 km
TO 35 Vorbehaltsgebiet Bodenschätze - Ton westlich Schwandorf (Querungslänge)	1,5 km (davon 1,5 km in Neutrassierung)	0

2.2.3.3.3.2.3.5.2.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Hinblick auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden die Belange des Wohnumfeldschutzes, die Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder und betriebsbedingte Schallauswirkungen betrachtet. Wegen den mit einer Freileitung einhergehenden Raumwirkungen kommt dem Belang des Wohnumfeldschutzes in der Bewertung der Auswirkungen der Varianten auf das Schutzgut Menschen ein besonderes Gewicht zu.

Sowohl die Westvariante als auch die bestandsnahe Variante gewährleisten eine ausreichende Wohnumfeldqualität der Bevölkerung und stehen daher im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben (Ziff. 6.1.2 LEP 2020). Dies ergibt sich bereits aus der landesplanerischen Beurteilung, die sowohl die Variante A1a (nicht optimierte Westvariante) als auch die Variante A1c (nicht optimierte bestandsnahe Variante) unter Maßgaben als raumverträglich bewertet

haben. Wegen der Betrachtungstiefe des fachplanerischen Variantenvergleichs wird im Folgenden zunächst der Belang des Wohnumfeldschutzes der beiden raumverträglichen Varianten im Detail betrachtet, bevor auf die weiteren bewertungsrelevanten Kriterien des Schutzguts Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit eingegangen wird.

▪ *Wohnumfeldsituation und Wohnumfeldschutz*

Bei der bestandsnahen Variante wird bei 378 schutzbedürftigen Gebäuden der Mindestabstand von 400 m nicht eingehalten; dies betrifft die Innenbereichsbebauung von Irrenlohe, Richt, Krondorf, Ettmannsdorf, Naabsiegenhofen und Dachelhofen. Die optimierte Westvariante hält den Mindestabstand von 400 m zu schutzbedürftiger Bebauung insgesamt ein.

Bei der bestandsnahen Variante kommt es sowohl zu Abstandszunahmen (Verbesserungen) als auch zu Abnahmen (Verschlechterungen) im Vergleich zur Bestandssituation, da die Neutrassierung der bestandsnahen Variante nicht zu Lasten einiger Siedlungsschwerpunkte erfolgen sollte. Im Bereich Schwandorf liegt die Neubauleitung östlich der Bestandsleitung und rückt somit näher an die Ortsteile Krondorf, Ettmannsdorf Ost und Dachelhofen heran. Folglich werden hier künftig mehr schutzbedürftige Gebäude betroffen als bisher.

Wegen der Annäherung an die schutzbedürftige Bebauung beträgt der Mindestabstand zwischen der bestandsnahen Variante und dem nächstgelegenen Wohngebäude in Krondorf 280 m, in Ettmannsdorf Ost 170 m und in Dachelhofen 200 m. Im Bereich Irrenlohe, Irlaching, Richt, Ettmannsdorf West und Naabsiegenhofen rückt die bestandsnahe Variante im Vergleich zum bestehenden Ostbayernring von der Bebauung ab, wodurch weniger schutzbedürftige Gebäude innerhalb des 400 m-Bereichs betroffen sind. Mit einer Abstandszunahme von derzeit 30 m auf zukünftig 130 m ist die größte Entlastung für den Innenbereich in Ettmannsdorf West festzustellen. Insgesamt sind im Innenbereich zwischen Mast 76 und dem Umspannwerk Schwandorf durch die bestandsnahe Variante 45 schutzbedürftige Gebäude mehr betroffen als bei der Bestandsleitung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass alle schutzbedürftigen Gebäude des Innenbereichs, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, eine deutliche Abstandszunahme erfahren und somit eine Entlastung gerade im Nahbereich stattfindet.

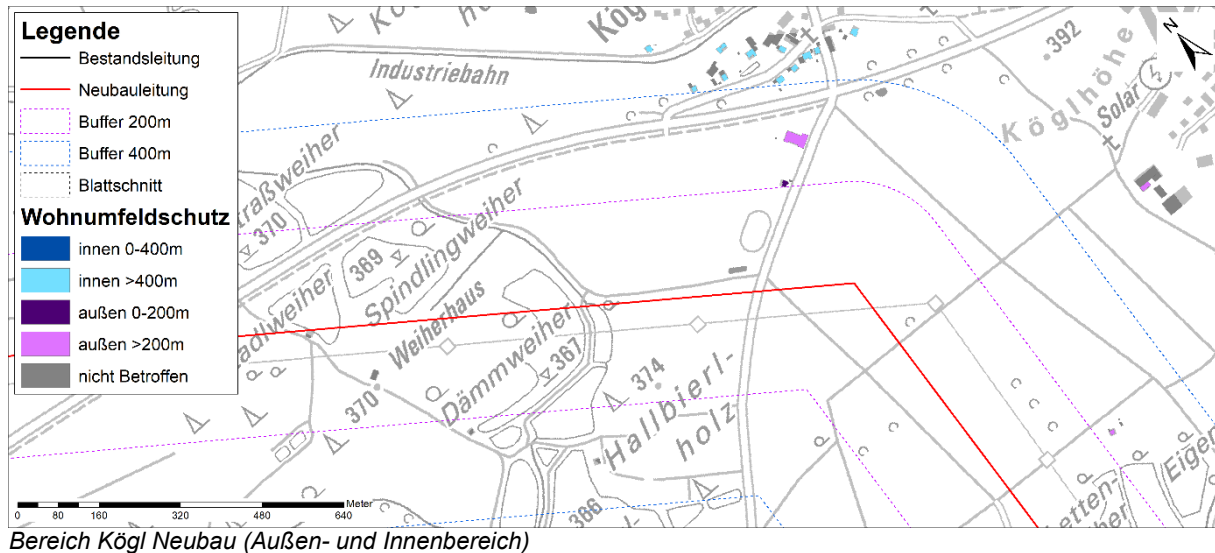
Im Außenbereich wird bei der bestandsnahen Variante der Mindestabstand von 200 m bei insgesamt drei Wohngebäuden nicht eingehalten (ein Wohngebäude bei Irrenlohe, zwei Wohngebäude in Grünwald). Die optimierte Westvariante hält den Mindestabstand von 200 m zur hier ausschließlich relevanten schutzbedürftigen Außenbereichsbebauung ein.

Der Mindestabstand zwischen der bestandsnahen Variante und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt bei Irrenlohe 60 m und bei Grünwald ca. 140 m. Für den Außenbereich ergibt sich für Irlaching die größte Entlastung (Abstandszunahme von 20 m auf 670 m). Insgesamt sind von der Naabtalvariante im Außenbereich 18 Wohngebäude weniger betroffen als bei der Bestandsleitung, so dass es zu einer Entlastung im Außenbereich kommt.

Nachfolgend werden die betroffenen Ortsteile im Naabtal im Einzelnen betrachtet.

➤ *Kögl*

Südlich von Kögl kommt es zu einer geringfügigen Annäherung der bestandsnahen Variante an ein Wohngebäude in einer Gewerbefläche im Außenbereich. Der im LEP vorgegebene Mindestabstand von 200 m wird eingehalten. Somit befinden sich im Außen- und Innenbereich von Kögel zukünftig – wie auch im Bestand – keine Wohngebäude/schutzbedürftigen Gebäude, bei denen der im LEP vorgegebene Mindestabstand von 200 bzw. 400 m zu der Neubauleitung nicht eingehalten wird.



➤ Irrenlohe

In Irrenlohe wird bei 28 schutzbedürftigen Gebäuden/ Wohngebäuden der jeweils maßgebliche Mindestabstand nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 nicht eingehalten, davon liegen 27 Gebäude im Innen- und eines im Außenbereich. Durch den Verlauf der Neubauleitung westlich der Bestandsleitung rückt die Neubauleitung im Vergleich zum Bestand weiter von Irrenlohe ab. Der Abstand zwischen der Neubauleitung und dem einzelnen Wohngebäude im Außenbereich am südwestlichen Ortsrand von Irrenlohe vergrößert sich daher im Vergleich zur Bestandssituation von 20 m auf 60 m. Der Abstand zwischen der Neubauleitung und dem nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäude im Innenbereich von Irrenlohe vergrößert sich im Vergleich zur Bestandssituation von 100 m auf 190 m. In einem Abstand von 190-200 m zur Neubauleitung liegen insgesamt nur zwei schutzbedürftige Gebäude des Innenbereichs; alle weiteren Innenbereichsgebäude (25) liegen in einem Abstand von mindestens 200 m zum Ersatzneubau. Trotz der Unterschreitung der Mindestabstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 bei 28 schutzbedürftigen Gebäuden/ Wohngebäuden des Innen- und Außenbereichs ergibt sich daher durch die Abstandsvergrößerung zwischen Neubauleitung und Irrenlohe eine Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation.

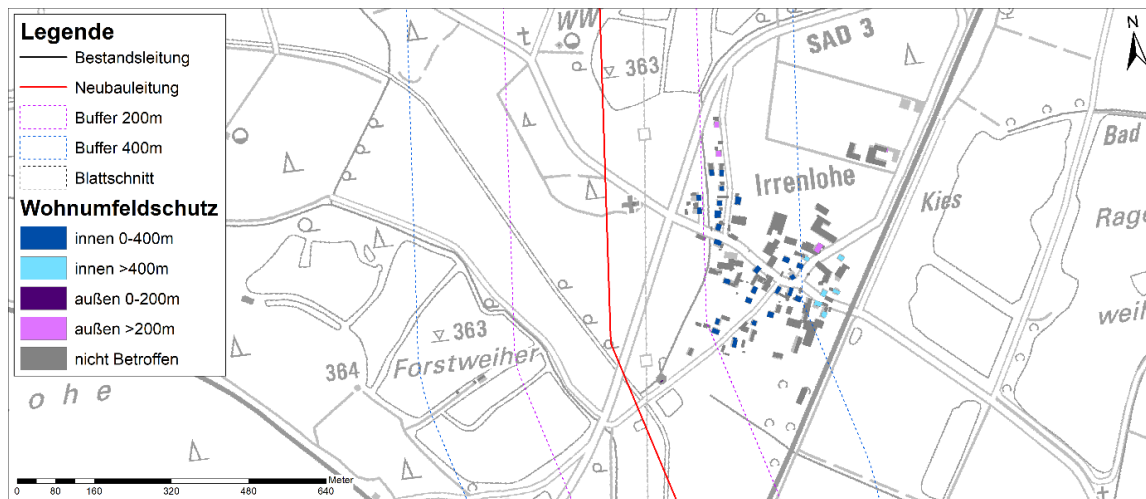
Durch die Bestandsleitung sowie die Straße zwischen Schwarzenfeld und Ettmannsdorf (SAD3) bestehen bereits Vorbelastungen des Wohnumfeldes bei Irrenlohe. Zwischen der Neubauleitung und der gemischten Baufläche des Innenbereichs von Irrenlohe befinden sich randlich eine öffentliche Grünfläche (gemäß FNP) sowie der Letten- und Eigenweier. Mit dem Abrücken der Neubauleitung Richtung Westen werden diese Bereiche des Wohnumfeldes entlastet.

Im Umkreis von 400 m um Irrenlohe liegen derzeit drei Neubaumasten, von denen der höchste (Mast 83) 73 m hoch ist. Die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen bezieht sich vor allem auf die Strommasten, weil den Leiterseilen die bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt. Im Vergleich zur Bestandsleitung erhöht sich zwar Mast 83 um ca. 18 m, eine optisch bedrängende Wirkung dieses nächstgelegenen Neubaumast 83 ist in einem Abstand von mindestens 190 m zu Irrenlohe nicht gegeben. Außerdem befindet sich dieser Mast in einem kleinen Waldstück westlich der Kapelle, so dass der Mast wenig sichtbar ist.

Mit dem Abrücken der Neubauleitung von Irrenlohe werden sich die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Irrenlohe Richtung Westen im Vergleich zur Bestandssituation grundsätzlich verbessern. Im Hinblick auf das westlich von Irrenlohe gelegene festgesetzte Über-

schwemmungsgebiet „Fensterbach“ unterliegt die kommunale Entwicklungsmöglichkeit vorliegend ohnehin Einschränkungen (vgl. § 78 WHG). Eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich ist zudem nur ausnahmsweise möglich.

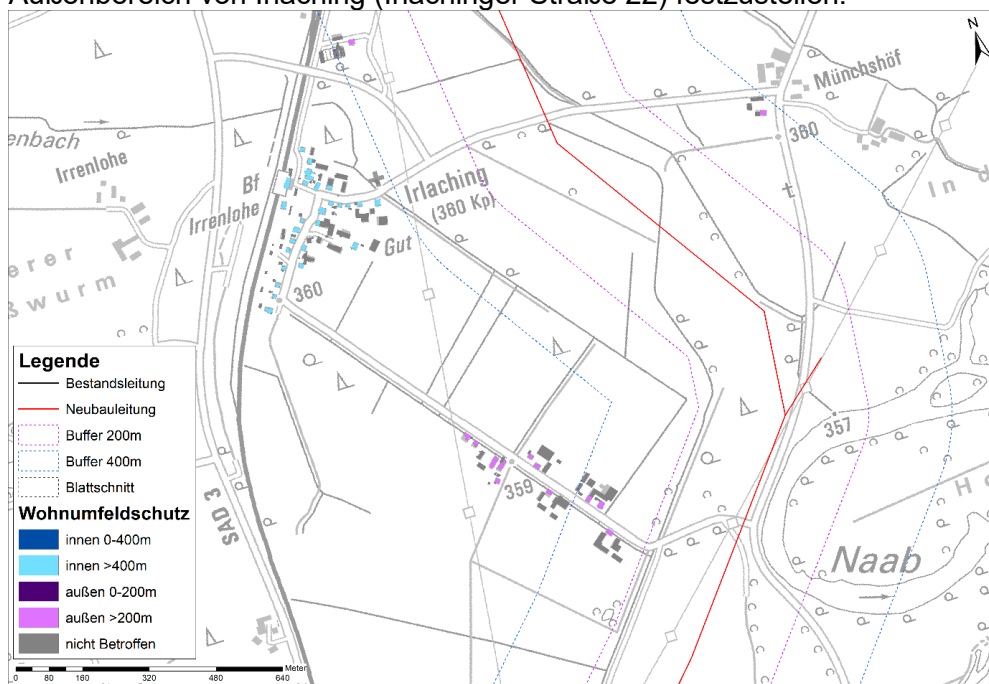
Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bestandsnahe Variante für Irrenlohe ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet.



Irrenlohe Neubau (Außen- und Innenbereich)

➤ Irlaching

Der maßgebliche Mindestabstand von 400 m bzw. 200 m nach Ziff. 6.1.2 LEP 2020 zwischen der Höchstspannungsfreileitung und der schutzbedürftigen Bebauung des Innen- bzw. Außenbereichs wird durch die bestandsnahen Variante bei allen Wohngebäuden von Irlaching eingehalten. Im Gegensatz zur Bestandsleitung, bei der die Mindestabstände bei insgesamt 36 schutzbedürftigen Gebäuden/Wohngebäuden, von denen 10 im Außen- und 26 im Innenbereich liegen, unterschritten werden, kommt es damit zu einer erheblichen Verbesserung der Wohnumfeldsituation von Irlaching. Mit einer Abstandszunahme zum Ostbayernring von derzeit 20 m auf zukünftig 670 m ist die größte Entlastung für ein bestehendes Wohngebäude im Außenbereich von Irlaching (Irlachinger Straße 22) festzustellen.



Irlaching Neubau (Außen- und Innenbereich)

➤ *Richt*

In Richt wird bei 9 schutzbedürftigen Gebäuden des Innenbereichs der maßgebliche Mindestabstand von 400 m nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 nicht eingehalten. Durch die Lage der Neubauleitung östlich der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) vergrößert sich der Abstand zwischen Neubauleitung und dem nächstgelegenen Wohngebäude am südlichen Ortsrand von Richt im Vergleich zur Bestandssituation von 180 m auf 320 m. Mit dieser Abstandszunahme reduziert sich die Anzahl der schutzbedürftigen Gebäude, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird, von 44 auf 9. Im Außenbereich wird der Mindestabstand von 200 m zu allen Wohngebäuden eingehalten. Trotz der Unterschreitung der Mindestabstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 bei 9 schutzbedürftigen Gebäuden des Innenbereichs ergibt sich daher durch die Abstandsvergrößerung zwischen Neubauleitung und Richt eine Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation.

Durch die beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung), die Straße zwischen Schwarzenfeld und Ettmannsdorf (SAD3) und die Bahnlinie Schwandorf - Schwarzenfeld bestehen bereits Vorbelastungen des Wohnumfeldes um Richt. Im Bereich der Neubauleitung befinden sich keine öffentlichen Grünflächen (gemäß FNP). Der Hauptteil dieses Bereichs wird von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen eingenommen, die für die Naherholung eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Im Umkreis von 400 m um Richt liegen derzeit drei Masten der 110 kV-Leitung (Nr. 19, 20 und 21) und zwei Masten der 380 kV-Bestandsleitung (Nr. 15 und 16). Die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen bezieht sich vor allem auf die Strommasten, weil den Leiterseilen die bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt. Mit Realisierung des Ersatzneubaus wird zukünftig nur noch ein Mast (Nr. 95) im 400 m- Umkreis von Richt liegen, was eine Reduzierung von fünf auf einen Masten bedeutet. Im Vergleich zur Bestandsleitung erhöht sich zwar Mast 95 um ca. 32 m auf 84 m, eine optisch bedrängende Wirkung dieses nächstgelegenen Neubaumast 95 ist in einem Abstand von mindestens 350 m zu Richt nicht gegeben.

Mit dem Abrücken der Neubauleitung von Richt werden sich die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Richt Richtung Osten im Vergleich zur Bestandssituation grundsätzlich verbessern. Im Hinblick auf das östlich von Richt gelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Naab“ unterliegt die kommunale Entwicklungsmöglichkeit vorliegend ohnehin Einschränkungen (vgl. § 78 WHG). Eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich ist zudem nur ausnahmsweise möglich.

Wegen der Mitführung der 110 kV-Leitung wird es künftig nur noch eine Leitung (statt zwei Leitungen) durch das Naabtal geben. Der Rückbau der 110 kV-Leitung trägt zur Entlastung des Raums, insbesondere unter den Gesichtspunkten des Wohnumfeldschutzes und des Landschaftsbildes bei.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bestandsnahe Variante für Richt ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet.

➤ *Grünwald*

Im Außenbereich von Grünwald wird bei zwei Wohngebäuden der Mindestabstand von 200 m nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 zur Neubauleitung nicht eingehalten. Durch die Lage der Neubauleitung östlich der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) vergrößert sich der Abstand zwischen Neubauleitung und dem nächstgelegenen Wohngebäude im Vergleich zur Bestandssituation von 70 m auf 140 m. Die Anzahl der Wohngebäude, bei denen zukünftig der Mindestabstand von 200 m nicht eingehalten wird, reduziert sich daher im Vergleich zur Bestandssituation von sieben auf zwei.

Durch die beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung), die Bundesstraße B15 sowie die Straße zwischen Schwarzenfeld und Ettmannsdorf (SAD3) bestehen bereits Vorbelastungen des Wohnumfeldes um Grünwald. Im Bereich der Neubauleitung befinden sich keine öffentlichen Grünflächen (gemäß FNP). Der Hauptteil dieses Bereichs wird von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen eingenommen, die für die Naherholung eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Im Umkreis von 200 m um Grünwald liegen derzeit zwei Masten der 110 kV-Leitung (Nr. 18 und 19) und ein Mast der 380 kV-Bestandsleitung (Nr. 14). Die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen bezieht sich vor allem auf die Strommasten, weil den Leiterseilen die bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt. Mit der Realisierung des Ersatzneubaus wird zukünftig nur noch ein Neubaumast (Nr. 96) im 200 m Umkreis von Grünwald liegen, was eine Reduzierung von drei auf einen Masten bedeutet. Im Vergleich zur Bestandsleitung erhöht sich zwar Mast 96 um 24 m auf 72 m, eine optisch bedrängende Wirkung dieses nächstgelegenen Neubaumast 96 ist in einem Abstand von mindestens 190 m zu Grünwald nicht gegeben.

Mit dem Abrücken der Neubauleitung von Grünwald werden sich die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Grünwald Richtung Osten im Vergleich zur Bestandssituation grundsätzlich verbessern. Im Hinblick auf das östlich von Grünwald gelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Naab“ unterliegt die kommunale Entwicklungsmöglichkeit vorliegend ohnehin Einschränkungen (vgl. § 78 WHG). Eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich ist zudem nur ausnahmsweise möglich.

Durch die Mitführung der 110 kV-Leitung wird es künftig nur noch eine Leitung (statt zwei Leitungen) durch das Naabtal geben. Der Rückbau der 110 kV-Leitung trägt zur Entlastung des Raums, insbesondere unter den Gesichtspunkten des Wohnumfeldschutzes und des Landschaftsbildes bei.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bestandsnahe Variante für Grünwald ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet.

➤ *Krondorf*

In Krondorf (Innenbereich) wird bei insgesamt 63 schutzbedürftigen Gebäuden der Mindestabstand von 400 m nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 nicht eingehalten. Durch die Lage der Neubauleitung östlich der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) verringert sich der Abstand zwischen Neubauleitung und dem nächstgelegenen Wohngebäude in Krondorf im Vergleich zur Bestandssituation von 340 m auf 280 m. Dadurch werden künftig 49 schutzbedürftige Gebäude mehr betroffen.

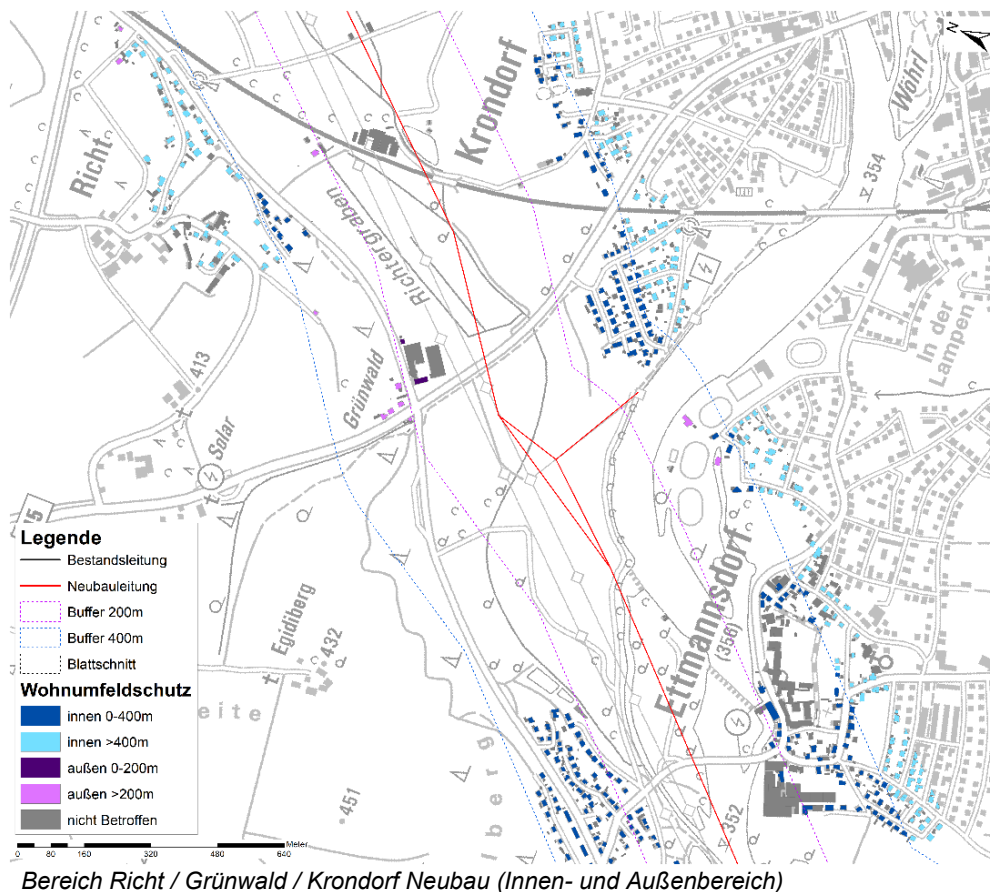
Durch die beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) sowie die Bundesstraße B15 und die Bahnlinie Schwandorf – Schwarzenfeld bestehen bereits Vorbelastungen des Wohnumfeldes um Krondorf. Am westlichen Ortsrand von Krondorf befinden sich einige öffentliche Grünflächen (gemäß FNP). Der Bereich der Neubauleitung sowie der Bereich zwischen Neubauleitung und Wohngebiet wird von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen eingenommen, die für die Naherholung eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Im Umkreis von 400 m um Krondorf liegen derzeit drei Masten der 110 kV-Leitung (Nr. 17, 18 und 19) und zwei Masten der 380 kV-Bestandsleitung (Nr. 13 und 14). Die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen bezieht sich vor allem auf die Strommasten, weil den Leiterseilen die bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt. Mit Realisierung des Ersatzneubaus werden zukünftig insgesamt nur noch drei Masten (Neubaumast Nr. 94, 95 und 96) im 400 m Umkreis von Krondorf liegen, was eine Reduzierung von 5 auf 3 Masten bedeutet. Im Vergleich zur Bestandsleitung erhöhen sich zwar die Masten 94 bis 96 (höchste Masthöhe bei Mast

95 um ca. 32 m auf 84 m), eine optisch bedrängende Wirkung des höchsten und zugleich nächstgelegenen Neubaumastes 95 ist in einem Abstand von mindestens 300 m zu Krondorf nicht gegeben.

Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Krondorf Richtung Westen werden durch den Ersatzneubau grundsätzlich nicht eingeschränkt. Durch die Mitführung der 110 kV-Leitung wird es künftig nur noch eine Leitung (statt zwei Leitungen) durch das Naabtal geben. Dies würde sich auch dann nicht anders darstellen, wenn die bestandsnahe Variante zu Gunsten der Westvariante nicht realisiert würde; denn in diesem Fall würde die 110 kV-Leitung im Naabtal bestehen bleiben. Im Hinblick auf das westlich von Krondorf gelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Naab“ unterliegt die kommunale Entwicklungsmöglichkeit vorliegend ohnehin Einschränkungen (vgl. § 78 WHG).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bestandsnahe Variante für Krondorf ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet.



➤ Ettmannsdorf

In **Ettmannsdorf West** (Innenbereich) wird bei 125 schutzbedürftigen Gebäuden der Mindestabstand gemäß Nr. 6.1.2 LEP 2020 von 400 m nicht eingehalten. Durch die Lage der Neubauleitung östlich der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) vergrößert sich der Abstand zwischen Neubauleitung und dem nächstgelegenen Wohngebäude am südöstlichen Ortsrand von Ettmannsdorf im Vergleich zur Bestandssituation von 30 m auf 130 m. Mit dieser Abstandszunahme reduziert sich die Anzahl der schutzbedürftigen Gebäude, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird, von derzeit 154 auf künftig 125. Trotz der Unterschreitung der Mindestabstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 bei 125 schutzbedürftigen Gebäuden des

Innenbereichs ergibt sich daher durch die Abstandsvergrößerung zwischen Neubauleitung und Ettmannsdorf West eine Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation.

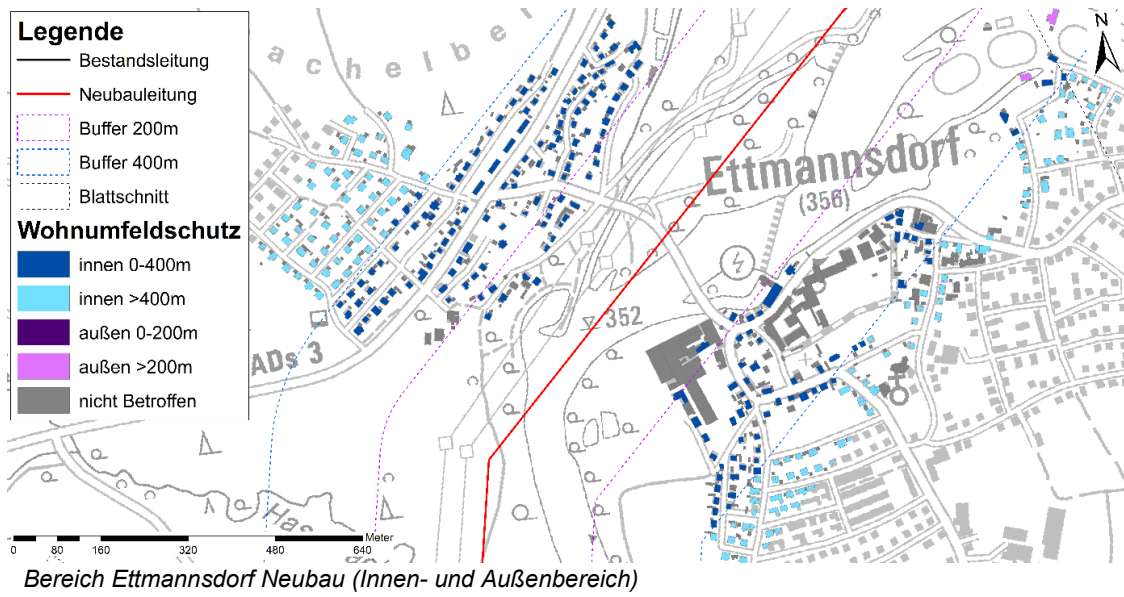
Aufgrund des Vorhandenseins der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) besteht bereits eine Vorbelastung des Wohnumfeldes bei Ettmannsdorf. Im Bereich der Neubauleitung bzw. zwischen Neubauleitung und schutzbedürftiger Wohnbebauung befinden sich öffentliche Grünflächen sowie Wege entlang des Naabufers, die zur Naherholung genutzt werden. Der Kinderspielplatz in Ettmannsdorf West südlich der Wöhrangerstraße wird durch den Ersatzneubau zukünftig nicht mehr überspannt. Die durch den Ersatzneubau bedingte Überspannung des Hundeübungsplatzes und des Bolzplatzes auf der Naabinsel schränken deren Nutzbarkeit nicht ein. Der 380/110-kV-Ersatzneubau verläuft im Bereich Ettmannsdorf mittig über der Naab. Die Gehölze am westlichen und östlichen Naabufer und am Hang zur Naab (unterhalb von Mast 100) bleiben erhalten; der Auwald im Schutzstreifen der Neubauleitung bleibt ebenfalls erhalten. Durch die abschirmende Wirkung des Gehölzbestandes in der Sichtachse wird sich die visuelle Wahrnehmbarkeit der Neubauleitung für Ettmannsdorf West – abhängig von der Hanglage – nicht oder nur in geringem Umfang verändern.

Im Umkreis von 400 m um Ettmannsdorf West liegen derzeit vier Masten der 110 kV-Leitung (Nr. 13, 14, 15 und 16) und drei Masten der 380 kV-Bestandsleitung (Nr. 10, 11 und 12). Die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen bezieht sich vor allem auf die Strommasten, weil den Leiterseilen die bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt. Mit Realisierung des Ersatzneubaus werden zukünftig nur noch vier Neubaumasten (Nr. 97, 98, 99 und 100) im 400 m Umkreis von Ettmannsdorf liegen, was eine Reduzierung von 7 auf 4 Masten bedeutet. Im Vergleich zur Bestandsleitung erhöhen sich zwar die Masten um durchschnittlich 16 m (höchste Masthöhe bei Mast 100 um ca. 25 m auf 68 m), eine optisch bedrängende Wirkung des nächstgelegenen Neubaumastes 99 mit 68 m Höhe ist in einem Abstand von mindestens 160 m zu der schutzbedürftigen Wohnbebauung in Ettmannsdorf West nicht gegeben.

Mit dem Abrücken der Neubauleitung von Ettmannsdorf West werden sich die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Ettmannsdorf West Richtung Osten im Vergleich zur Bestandssituation grundsätzlich verbessern. Im Hinblick auf das in unmittelbarer Nähe zu Ettmannsdorf West gelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Naab“ unterliegt die kommunale Entwicklungsmöglichkeit vorliegend ohnehin Einschränkungen (vgl. § 78 WHG). Zudem ist sie hier auch durch die Naab als natürliche Barriere eingeschränkt.

Wegen der Mitführung der 110 kV-Leitung wird es künftig nur noch eine Leitung (statt zwei Leitungen) durch das Naabtal geben. Der Rückbau der 110 kV-Leitung trägt zur Entlastung des Raums, insbesondere unter den Gesichtspunkten des Wohnumfeldschutzes und des Landschaftsbildes bei.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bestandsnahe Variante für Ettmannsdorf West ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet.



Blick von der Naabbrücke bei Ettmannsdorf Richtung Südwesten auf die beiden Leitungstrassen: rechts Mast 11 der 380 kV-Bestandsleitung; links Mast 14 der 110-kV-Bestandsleitung



Blick vom östlichen Naabufer auf Ettmannsdorf West: Gehölzgürtel entlang der Naab; im Hintergrund links Mast 11 der 380 kV-Bestandsleitung und rechts Mast 14 der 110 kV-Bestandsleitung

In **Ettmannsdorf Ost** (Innenbereich) wird bei insgesamt 68 schutzbedürftigen Gebäuden der Mindestabstand von 400 m nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 nicht eingehalten. Durch die Lage der Neubauleitung östlich der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) verringert sich der Abstand zwischen Neubauleitung und dem nächstgelegenen Wohngebäude in Ettmannsdorf Ost im Vergleich zur Bestandssituation von 270 m auf 170 m. Dadurch werden 48 schutzbedürftige Gebäude mehr betroffen als durch die derzeitige Bestandssituation. In einem Abstand von 170-200 m zur Neubauleitung liegen insgesamt drei schutzbedürftige Gebäude des Innenbereichs; alle weiteren Innenbereichsgebäude (65) liegen in einem Abstand von mindestens 200 m zum Ersatzneubau.

Wegen des Vorhandenseins der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) besteht bereits eine Vorbelastung des Ortsteils. Im Bereich der Neubauleitung bzw. zwischen Neubauleitung und schutzbedürftiger Wohnbebauung befinden sich öffentliche Grünflächen sowie Wege entlang des Naabufer, die zur Naherholung genutzt werden. Die durch den Ersatzneubau bedingte Überspannung des Hundeübungsplatzes und des Bolzplatzes auf der Naabinsel schränken deren Nutzbarkeit nicht ein. Der 380/110-kV-Ersatzneubau verläuft im Bereich Ettmannsdorf mittig über der Naab. Die Gehölze am westlichen und östlichen Naabufer und am Hang zur Naab (unterhalb von Mast 100) bleiben erhalten; der Auwald im Schutzstreifen der Neubauleitung bleibt ebenfalls erhalten. Trotz des abnehmenden Abstandes des Ersatzneubaus zu den schutzbedürftigen Gebäuden werden die Neubaumasten durch den hohen Baumbestand entlang der Naab von Ettmannsdorf Ost kaum sichtbar sein. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität ist auch mit dem Ersatzneubau gegeben.

Im Umkreis von 400 m um Ettmannsdorf Ost liegen derzeit drei Masten der 110 kV-Leitung (Nr. 13, 14 und 15) und ein Mast der 380 kV-Bestandsleitung (Nr. 11). Die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen bezieht sich vor allem auf die Strommasten, weil den Leiterseilen die bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt. Mit der Realisierung des Ersatzneubaus werden zukünftig ebenfalls vier Masten (Nr. 97, 98, 99 und 100) im 400 m Umkreis von Ettmannsdorf Ost liegen. Im Vergleich zur Bestandsleitung erhöhen sich zwar die Masten um durchschnittlich 16 m (höchste Masterhöhung bei Mast 100 um ca. 25 m auf 68 m), eine optisch bedrängende Wirkung des nächstgelegenen Neubaumastes 99 mit 68 m Höhe ist wegen des Abstandes von mindestens 180 m zu der schutzbedürftigen Wohnbebauung in Ettmannsdorf Ost aber nicht gegeben.

Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Ettmannsdorf Ost Richtung Westen werden durch den Ersatzneubau grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf das in unmittelbarer Nähe zu Ettmannsdorf Ost gelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Naab“ unterliegt die kommunale Entwicklungsmöglichkeit vorliegend ohnehin Einschränkungen (vgl. § 78 WHG). Zudem ist sie hier auch durch die Naab als natürliche Barriere eingeschränkt.

Durch die Mitführung der 110 kV-Leitung wird es künftig nur noch eine Leitung (statt zwei Leitungen) durch das Naabtal geben. Der Rückbau der 110 kV-Leitung trägt zur Entlastung des Raums, insbesondere unter den Gesichtspunkten des Wohnumfeldschutzes und des Landschaftsbildes bei.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bestandsnahe Variante für Ettmannsdorf Ost ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet.



Blick von Ettmannsdorf Ost (In der Trift 1) in Richtung Westen, im Hintergrund Mastspitze von Mast 10 der 380 kV-Bestandsleitung



Blick von Ettmannsdorf Ost (Ringstr. 7) in Richtung Nordweste; im Hintergrund links die Mastspitze von Mast 10 der 380 kV-Bestandsleitung

➤ *Naabsiegenhofen*

In Naabsiegenhofen (Innenbereich) wird bei 10 schutzbedürftigen Gebäuden der Mindestabstand von 400 m nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 nicht eingehalten. Aufgrund der Lage der Neubauleitung östlich der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) vergrößert sich der Abstand zwischen Neubauleitung und dem nächstgelegenen Wohngebäude am östlichen Ortsrand von Naabsiegenhofen im Vergleich zur Bestandssituation von 180 m auf 260 m. Mit dieser Abstandszunahme reduziert sich die Anzahl der schutzbedürftigen Gebäude, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird, von derzeit 14 auf künftig 10. Trotz der Unterschreitung der Mindestabstände nach Nr. 6.1.2 LEP 2020 bei 10 schutzbedürftigen Gebäuden des Innenbereichs ergibt sich daher durch die Abstandsvergrößerung zwischen Neubauleitung und Naabsiegenhofen eine Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation.

Wegen des Vorhandenseins der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) besteht bereits eine Vorbelastung des Wohnumfeldes bei Naabsiegenhofen. Im Bereich der Neubauleitung befinden sich keine öffentlichen Grünflächen (gemäß FNP). Der Hauptteil dieses Bereichs wird von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen eingenommen, die für die Naherholung eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Im Umkreis von 400 m um Naabsiegenhofen liegen derzeit zwei Masten der 110 kV-Leitung (Nr. 10 und 11) und drei Masten der 380 kV-Bestandsleitung (Nr. 7, 8 und 9). Die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen bezieht sich vor allem auf die Strommasten, weil den Leiterseilen die bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt. Mit Realisierung des Ersatzneubaus werden zukünftig nur zwei Masten (Nr. 101 und 102) im 400 m Umkreis von Naabsiegenhofen liegen, was eine Reduzierung von fünf auf zwei Masten bedeutet. Im Vergleich zur Bestandsleitung erhöhen sich zwar die Masten um durchschnittlich 10 m, eine optisch bedrängende Wirkung des nächstgelegenen Neubaumastes Nr. 102 mit 62 m Höhe ist in einem Abstand von mindestens 270 m zu der schutzbedürftigen Wohnbebauung in Naabsiegenhofen nicht gegeben.

Mit dem Abrücken der Neubauleitung von Naabsiegenhofen werden sich die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Naabsiegenhofen Richtung Osten im Vergleich zur Bestandssituation grundsätzlich verbessern. Im Hinblick auf das südöstlich von Naabsiegenhofen gelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Naab“ unterliegt die kommunale Entwicklungsmöglichkeit vorliegend ohnehin Einschränkungen (vgl. § 78 WHG).

Wegen der Mitführung der 110 kV-Leitung wird es künftig nur noch eine Leitung (statt zwei Leitungen) durch das Naabtal geben. Der Rückbau der 110 kV-Leitung trägt zur Entlastung des Raums, insbesondere unter den Gesichtspunkten des Wohnumfeldschutzes und des Landschaftsbildes bei.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bestandsnahe Variante für Naabsieghofen eine ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet.

➤ *Dachelhofen*

In Dachelhofen (Innenbereich) wird bei 76 Gebäuden der Mindestabstand von 400 m gemäß Nr. 6.1.2 LEP 2020 nicht eingehalten. Wegen der Lage der Neubauleitung östlich der beiden Bestandsleitungen (380 kV- und 110 kV-Leitung) verringert sich der Abstand zwischen der Neubauleitung und dem nächstgelegenen Wohngebäude in Dachelhofen im Vergleich zur Bestandssituation von 290 m auf 200 m. Dadurch werden 47 schutzbedürftige Gebäude mehr betroffen als in der derzeitigen Bestandssituation.

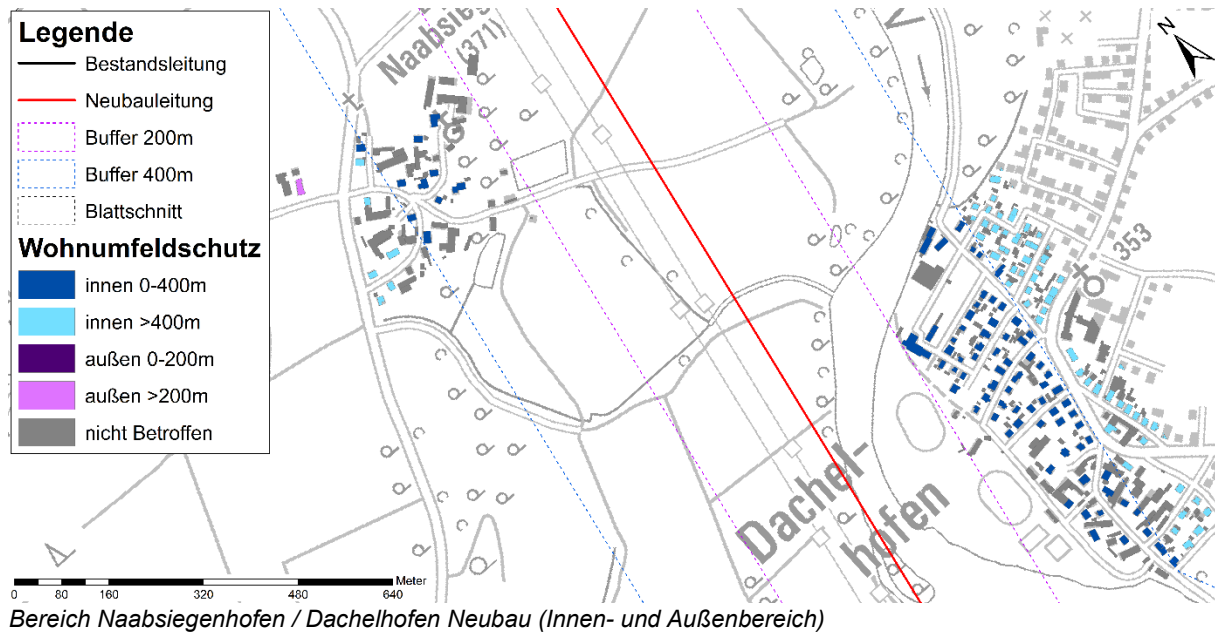
Zwischen der Neubauleitung und den schutzbedürftigen Gebäuden des Innenbereichs liegen Sportanlagen und die Naab, die eine natürliche Barriere bildet. Durch den beidseitigen Gehölzgürtel entlang der Naab mit hohen Bäumen werden die Neubaumaste von Dachelhofen kaum sichtbar sein. Freizeitaktivitäten auf den Sportanlagen zwischen Dachelhofen und Naab werden durch den 380/110-kV-Ersatzneubau nicht beeinträchtigt.

Im Umkreis von 400 m um Dachelhofen liegen derzeit drei Masten der 110 kV-Leitung (Nr. 7, 8 und 9) und zwei Masten der 380 kV-Bestandsleitung (Nr. 6 und 7). Die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen bezieht sich vor allem auf die Strommasten, weil den Leiterseilen die bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt. Mit Realisierung des Ersatzneubaus werden zukünftig nur drei Masten (Nr. 103, 104 und 105) im 400 m Umkreis von Dachelhofen liegen, was eine Reduzierung von fünf auf drei Masten bedeutet. Im Vergleich zur Bestandsleitung erhöhen sich zwar die drei Neubaumasten um 13 m bis maximal 34 m, eine optisch bedrängende Wirkung des nächstgelegenen und zugleich höchsten Neubaumastes Nr. 104 mit 84 m Höhe ist in einem Abstand von mindestens 220 m zu der schutzbedürftigen Wohnbebauung in Dachelhofen nicht gegeben. Zudem hat der Gehölzgürtel entlang der Naab eine optisch abschirmende Wirkung.

Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Dachelhofen werden durch den Ersatzneubau grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf das westlich von Dachelhofen gelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Naab“ unterliegt die kommunale Entwicklungsmöglichkeit vorliegend ohnehin Einschränkungen (vgl. § 78 WHG). Zudem ist sie hier auch durch die Naab als natürliche Barriere eingeschränkt.

Wegen der Mitführung der 110 kV-Leitung wird es künftig nur noch eine Leitung (statt zwei Leitungen) durch das Naabtal geben. Der Rückbau der 110 kV-Leitung trägt zur Entlastung des Raums, insbesondere unter den Gesichtspunkten des Wohnumfeldschutzes und des Landschaftsbildes bei.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bestandsnahe Variante für Dachelhofen ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet.



Die Detailbetrachtung zeigt, dass die auch schon als raumverträglich beurteilte bestandsnahe Variante eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung gewährleistet.

- *Elektrische und magnetische Felder (EMF)*

Sowohl die bestandsnahe Variante als auch die Westvariante sind so geplant, dass die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder (EMF) auch bei maximaler betrieblicher Anlagenauslastung direkt unterhalb der Höchstspannungsleitung eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Die Anforderungen zur Vorsorge und das Minimierungsgebot (vgl. 26. BImSchVVvV) werden ebenfalls bei beiden Varianten erfüllt. Hier stellen sich Westvariante und bestandsnahe Variante als gleichwertig dar.

- *Koronageräusche*

Im Hinblick auf Koronageräusche werden bei beiden Varianten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen in Leitungsnähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung deutlich unterschritten; die erforderlichen Mindestabstände von Wohngebäuden zur Neubauleitung (für allgemeine Wohngebiete ca. 50 m und für reine Wohngebiete ca. 105 m) werden bei allen Wohngebäuden entlang der Westvariante bzw. der bestandsnahen Variante eingehalten bzw. deutlich überschritten. Hier stellen sich Westvariante und bestandsnahe Variante als gleichwertig dar.

Zwischenfazit²²⁰

Hinsichtlich der Belange Lärmschutz und Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern ist festzustellen, dass Grenzwerte in beiden Fällen erheblich unterschritten werden.

Beim Belang „Wohnen/ Wohnqualität“ ergibt sich, dass die Naabtalvariante die unter Nr. 6.1.2 LEP genannten Abstände in vielen Fällen nicht einhält. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Raum durch die bestehenden Leitungen schon vorbelastet ist. Weiterhin sind die Mindestabstände nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendig. Es handelt sich vielmehr um eine Frage des allgemeinen Wohnumfeldschutzes bzw. um den Aspekt der Freihaltung

²²⁰ Siehe auch oben Nr. 2.33.2 Grundsätze bei der Trassenwahl.

von Störungen des Wohnumfeldes.²²¹ Gegenüber dem Bestand bewirkt die neutrassierte Leitung aber insgesamt eine Verbesserung. Ins Gewicht fällt vor allem, das aufgrund der Mitführung der 110 kV-Leitung und des damit einhergehenden Abbaus dieser Leitung künftig nur mehr eine Leitung durch das Naabtal führt.

Die Westvariante führt durch bisher unbelasteten Raum. Sie hält aber in jedem Fall die Mindestabstände nach dem LEP ein und erweist sich hier insofern als die eindeutig bessere Lösung. Bei Wahl der Westvariante wäre aber ein Mitführen der 110 kV-Leitung und damit der Abbau dieser Leitung nicht möglich. Eine Belastung des Naabtals bliebe nach wie vor bestehen.

2.2.3.3.3.2.3.5.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit besonderem Artenschutz und Natura 2000-Gebietsschutz

- *Geschützte Flächen und Objekte, §§ 23-29 BNatSchG*

Geschützte Flächen und Objekte nach §§ 23 – 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) sind weder von der Westvariante noch von der bestandsnahen Variante betroffen. Die Varianten sind insoweit gleichwertig.

- *Inanspruchnahme von Wald (Waldfläche, nach § 30 BNatSchG geschützte Waldfläche, Funktionswald Lebensraum)*

Bei der bestandsnahen Variante nehmen Offenlandstrukturen ca. 91 % der Fläche des Schutzstreifens ein. Der Anteil von Wäldern und Gehölzbeständen im Schutzstreifen beträgt hier nur etwa 9 %. Bei der Westvariante werden dagegen 72 % der Fläche des Schutzstreifens von Offenlandstrukturen und 28 % von Wald- und Gehölzbeständen eingenommen.

Bei einer Freileitung sind Offenlandstrukturen nur im Bereich der Maststandorte von dauerhafter Flächeninanspruchnahme betroffen (punktuelle Betroffenheit). In Wald- und Gehölzbereichen hingegen betreffen die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen nicht nur die Maststandorte, sondern zusätzlich die flächenmäßig viel größeren Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen (flächige Betroffenheit). D.h. der Schutzstreifen im Wald spielt bei einem Vergleich von Freileitungsvarianten eine wichtigere Rolle als der Schutzstreifen im Offenland. Die bestandsnahe Variante ist diesbezüglich aufgrund der kürzeren Waldquerung (Aufwuchsbeschränkung bei insgesamt 4,2 ha Wald) deutlich vorteilhaft gegenüber der Westvariante (Aufwuchsbeschränkung bei insgesamt 19,2 ha Wald).

Wird nur die Flächenbetroffenheit für den Schutzstreifen betrachtet, schneidet die Westvariante hinsichtlich der im Schutzstreifen liegenden, nach § 30 BNatSchG geschützten Waldflächen mit 0,5 ha betroffener Waldfläche besser ab als die bestandsnahe Variante mit 1,8 ha. Ausschlaggebend ist jedoch, dass es sich hier beim Kreither Forst um den sehr seltenen „Flechten-Kiefernwald“ (N112 nach Biotopwertliste BayKompV) handelt, einem Relikt armer streugener Sandstandorte, dem daher ein besonderer Schutz in der Oberpfalz zukommt. Nach Auskunft des Forstbetriebs Burglengenfeld weist der Kreither Forst die letzten noch existierenden Vorkommen im Raum um Schwandorf auf. Bei den vom Schutzstreifen im Naabtal betroffenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Waldflächen handelt es sich hingegen um Auwald, der im Naabtal nicht selten ist. Aus diesem Grund ist die bestandsnahe Variante hinsichtlich der Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützten Waldflächen im Schutzstreifen vorteilhafter als die Westvariante.

²²¹ Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 4 BBPIG Rn. 23.

Funktionswald für Lebensraum ist bei der bestandsnahen Variante mit 2,0 ha betroffen, bei der Westvariante in einem Umfang von 1,6 ha. Aufgrund der nur geringfügig unterschiedlichen Flächengrößen sind in Bezug auf den Funktionswald beide Varianten als gleichwertig anzusehen.

Im Schreiben vom 20.12.2018 Nr. 17.03.116 führen die Bayerischen Staatsforsten entsprechend aus:

„Die Alternative „Westvariante“ würde auf ca. 2,2 km einen großen geschlossenen Staatswald, den „Kreither Forst“, der zugleich auch ein großes Wasserschutzgebiet der Stadt Schwandorf ist, zusätzlich zu einer bereits bestehenden, aber eher schmalen Gasleitungstrasse aufreißen und diese um ein Mehrfaches verbreitern. Allein der endgültige und umfangreiche Verlust an produktiver Waldfläche widerspräche bereits dieser Alternativvariante. Deshalb unterstützen die Bayerischen Staatsforsten das Abwägungsergebnis des Vorhabensträgers, die „Naabtalvariante“ zu bevorzugen.“

▪ *Besonderer Artenschutz*

Trotz der Bündelung des Ostbayernrings mit dem SuedOstLink und einer diesbezüglich unterstellten maximalen Überlagerung der beiden Schutzstreifen von 15 m Breite im Bereich des Kreither Forstes (auf etwa 2,1 km Länge), ist der notwendige Waldeinschlag bei der Westvariante wesentlich größer als bei der bestandsnahen Variante. Die höhere Waldbetroffenheit bei der Westvariante hat Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, vor allem auf den besonderen Artenschutz. In alten oder mittelalten Waldbeständen können sich Horst- und Höhlenbäume befinden, die von Vögeln oder als Quartierbäume von Fledermäusen genutzt werden. Bei beiden Varianten wurden mehrere Fledermausarten durch Kartierung nachgewiesen. Im Bereich der Westvariante wurden 8 Fledermausarten im Kreither Forst nachgewiesen. In den Wald-/Gehölzbeständen im Naabtal wurden 12 Fledermausarten nachgewiesen. Mögliche Entwertungen und Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufwuchsbeschränkungen können zur Wahrung deren ökologischen Funktion durch geeignete CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden (z. B. natürliche Waldentwicklung, Entwicklung von Biotopbäumen, Nistkästen), so dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowohl bei der Westvariante als auch bei der Naabtalvariante nicht zu erwarten ist. Aufgrund der langen Waldquerungen sind bei der Westvariante jedoch wesentlich mehr CEF-Maßnahmen notwendig als bei der bestandsnahen Variante. Dies hat zur Folge, dass im Vergleich zur bestandsnahen Variante mehr Flächen für die Durchführung der CEF-Maßnahmen in Anspruch zu nehmen wären.

Im Bereich Naabtal und Kreither Forst wurden durch Raumnutzungsanalysen Flugbewegungen von Fischadler, Seeadler und Schwarzstorch vor allem in Ost-West-Richtung, das Naabtal und den Kreither Forst querend, festgestellt. Kollisionen mit dem Erdseil des neuen Ostbayernrings sind bei beiden Varianten nicht auszuschließen. Eine grundsätzliche Gefährdung, die zum Eingreifen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen kann, ist daher bei beiden Varianten gegeben. Um die Anfluggefährdung zu reduzieren und somit Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, besteht die Möglichkeit einer Erdseilmarkierung. Im Gegensatz zum Ersatzneubau im Naabtal mit geringer Konflikintensität hinsichtlich Leitungskollision handelt es sich bei der Westvariante um einen Neubau in einem weitgehend unzerschnittenen Raum, der mit einer höheren Konflikintensität verbunden ist. Daher ist nicht auszuschließen, dass bei der Westvariante in Bezug auf die Vogelkollision artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, die trotz Erdseilmarkierung über der Verbotsschwelle liegen.

Bei der Westvariante sind neben Gehölzen und größeren Wäldern (Kreither Forst) auch Acker- und Grünlandbereiche in artenschutzrechtlicher Hinsicht betroffen. In den Offenlandbereichen südwestlich von Naabsiegenhofen, westlich von Sitzenhof und östlich von Wohlfest kann es infolge von Kulissenwirkungen durch die geplante Freileitung zu Meideeffekten für die Feldlerche kommen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG auslösen. Diese können voraussichtlich durch geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden, so dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist. Die bestandsnahe Variante führt größtenteils durch Acker- und Grünlandflächen. Auch hier kommt es zu Meideffekten für die Feldlerche. Durch die Parallelführung mit der 110-kV-Bestandsleitung und der 380 kV-Bestandsleitung und der damit vorhandenen Vorbelastung sind jedoch von vorneherein weniger Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche betroffen, sodass weniger CEF-Maßnahmen als bei der Westvariante erforderlich werden, um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

Aus Sicht des besonderen Artenschutzes hat somit die bestandsnahe Variante den Vorteil, dass durch die geringere Waldbetroffenheit und die Vorbelastung durch die 380-kV-Bestandsleitung und die 110-kV-Leitung mit weniger artenschutzfachlichen Konflikten – auch unterhalb der Verbotsschwelle - zu rechnen ist als bei der Westvariante. Dies führt dazu, dass bei der Westvariante wesentlich mehr CEF-Maßnahmen und somit größere Flächeninanspruchnahmen außerhalb der Neubautrasse notwendig sind.

In der Gesamtbetrachtung des besonderen Artenschutzes ist daher die bestandsnahe Variante vorteilhafter.

▪ *Natura 2000-Gebietsschutz*

Im Wirkungsbereich von 5 km um die beiden Varianten liegen folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha (DE 6639-371)
- FFH-Gebiet „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche (DE 6639-372)
- Vogelschutzgebiet Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche (DE 6639-472)
- FFH-Gebiet Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg (DE 6937-371)

Der Wirkungsbereich von 5 km ergibt sich durch die maximale vorhabenbedingte Wirkweite im Hinblick auf die Gefahr, die die Freileitung für Vögel darstellt.

Die beiden FFH-Gebiete

- „Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha“ (DE 6639-371) und
- „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ (DE 6639-372)

werden weder von der Westvariante noch von der bestandsnahen Variante berührt. Die FFH-Gebiete liegen mindestens 2,8 km entfernt von den beiden Varianten. Es sind keine Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete zu erwarten.

Das Vogelschutzgebiet

- „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ (DE 6639-472)

wird ebenfalls weder von der Westvariante noch von der bestandsnahen Variante berührt. Die Entfernung zwischen bestandsnaher Variante und dem Vogelschutzgebiet beträgt mindestens 2,8 km. Die Entfernung zwischen Westvariante und Vogelschutzgebiet beträgt mindestens 4 km. Bei beiden Varianten können sich Beeinträchtigungen für Großvogelarten mit großen Aktionsräumen und einer mindestens hohen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ergeben. Aufgrund von großräumigen Pendelbewegungen vom Vogelschutzgebiet in das Naab- und Fensterbachtal sowie in den Kreither Forst können Kollisionen von Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler mit der Neubauleitung für beide Varianten nicht ausgeschlossen werden. Um die Anfluggefährdung der genannten Vogelarten zu reduzieren, ist als Vermeidungs-

maßnahme eine Erdseilmarkierung vorgesehen bzw. kann vorgesehen werden, mit der erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten im Vogelschutzgebiet sicher ausgeschlossen werden können. Die Westvariante hat gegenüber der bestandsnahen Variante den Vorteil, dass sie weiter westlich verläuft und somit weiter vom Vogelschutzgebiet abrückt. Die Erdseilmarkierung kann sich bei der Westvariante daher auf kleinere Bereiche beschränken (Westvariante: Bereich des UW Naab, Kreither Forst und im Fensterbachtal, bestandsnahe Variante: gesamtes Naab- und Fensterbachtal). Im Ergebnis ist somit lediglich die Länge des Bereichs, in dem Erdseilmarkierungen notwendig werden, bei der Westvariante geringer als bei der bestandsnahen Variante.

Das FFH-Gebiet

- „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371)

wird sowohl von der Westvariante als auch von der bestandsnahen Variante gequert. Die Querungslängen betragen bei der Westvariante 0,2 km und bei der bestandsnahen Variante 1,2 km. Bei der bestandsnahen Variante steht ein Neubaumast innerhalb des FFH-Gebietes (Mast 99 auf der Insel südwestlich der Naabbrücke bei Ettmannsdorf).

Beide Varianten führen in unterschiedlichem Maße zu Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Weichholzauwald). Sowohl bei der Westvariante als auch bei der bestandsnahen Variante wird der FFH-LRT 91E0* kleinflächig im Bereich der Naabquerung östlich von Gögglbach gequert. Als Vermeidungsmaßnahme ist bei beiden Varianten vorgesehen, keinen Kahlschlag im Schutzstreifen vorzunehmen, sondern die Vegetation für die Bau- und Betriebsphase nur soweit einzukürzen, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Durch diese Vermeidungsmaßnahme V2 kann der Weichholzauwald als FFH-Lebensraumtyp erhalten werden.

Zusätzlich erfolgen bei der bestandsnahen Variante weitere Flächeninanspruchnahmen des FFH-LRT 91E0* im Schutzstreifen westlich Dachelhofen und bei Ettmannsdorf. Auch in diesen Bereichen kann entweder durch vollständige Überspannung und schleiffreien Vorseilzug (Vermeidungsmaßnahme V16) oder durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) der Weichholzauwald als FFH-Lebensraumtyp erhalten werden. Da die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme am Maststandort 99 auf der Insel bei Ettmannsdorf einen vergleichsweise sehr geringen Anteil des FFH-Lebensraumtyps 91E0* im gesamten FFH-Gebiet betrifft, ist keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Somit sind für beide Varianten keine erheblichen Beeinträchtigungen für den FFH-Lebensraumtyp 91E0* und seine charakteristischen Arten zu erwarten. Der derzeit gute Erhaltungszustand (B) wird vorhabenbedingt nicht verändert. Insgesamt betrachtet ist aufgrund der geringeren Querungslängen und geringeren Betroffenheiten des FFH-LRT 91E0* – auch unterhalb der Schwelle einer erheblichen Beeinträchtigung - die Westvariante vorteilhafter als die bestandsnahe Variante.

In der Gesamtschau des Natura 2000-Gebietsschutzes ist die Westvariante vorteilhafter, da sie weiter von den Natura 2000-Gebieten entfernt liegt und im von beiden Trassenvarianten gequerten FFH-Gebiet weniger Fläche des LRT 91E0* in Anspruch nimmt.

Zwischenfazit

In der Gesamtbetrachtung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einschließlich des besonderen Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes stellt sich die bestandsnahe Variante als deutlich vorteilhafter dar als die Westvariante. In dieser Bewertung

wurde berücksichtigt, dass der Inanspruchnahme von Wald, insbesondere wegen der Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen, ein hohes Konfliktpotenzial zukommt; die Inanspruchnahme von Wald wird daher in der Gesamtbewertung dieses Schutzguts höher gewichtet.

2.2.3.3.3.2.3.5.2.3 Boden/ Fläche

Aufgrund der punktuellen Betroffenheit im Bereich der Maststandorte ist das Schutzgut Boden bei einer Freileitung grundsätzlich wenig betroffen. Im Bereich der bestandsnahen Variante finden sich im Naabtal vor allem grundwasserbeeinflusste Böden, die meist auch verdichtungsempfindliche Böden darstellen. Im Gegensatz dazu dominieren im Bereich der Westvariante Braunerden, die weniger verdichtungsempfindlich sind. Bei beiden Varianten besteht die Möglichkeit, baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren. Die bestandsnahe Variante und die Westvariante stellen sich insoweit als gleichwertig dar.

Obwohl es bei der Westvariante und bei der bestandsnahen Variante die gleiche Anzahl von Masten (39) gibt, wird bei der Westvariante anlagebedingt geringfügig weniger Fläche neuversiegelt (5.191 m²) als bei der bestandsnahen Variante (5.947 m²). Dies ist auf größere Mastaufstandsflächen durch die Mitführung der 110-kV-Leitung bei der bestandsnahen Variante zurückzuführen. Da bei der bestandsnahen Variante die 110 kV-Leitung auf ca. 6,5 km mitgeführt wird und somit 23 Masten der 110 kV-Leitung (Leitung O6) rückgebaut werden, kommt es bei der bestandsnahen Variante zu einer Entsiegelung von 828 m² Fläche. Sowohl bei Errichtung der Westvariante als auch bei Errichtung der bestandsnahen Variante wird die Bestandsleitung des Ostbayernrings rückgebaut. Bei der Westvariante verbleibt damit eine Nettoneuversiegelung von 2.400 m², bei der bestandsnahen Variante kommt es zu einer Nettoneuversiegelung von 2.328 m² Fläche. Die Unterschiede bei der Flächeninanspruchnahme sind daher marginal. Die Varianten stellen sich als gleichwertig dar.

In der Gesamtbetrachtung der Schutzgüter Boden und Fläche stellen sich die Westvariante und die bestandsnahe Variante als gleichwertig dar.

2.2.3.3.3.2.3.5.2.4 Wasser

Die Westvariante quert kein **Wasserschutzgebiet** (WSG) Zone II, sie quert Zone III des WSG Irrenlohe/Stulln auf einer Länge von 1,4 km und verläuft auf einer Länge von 0,4 km randlich in Zone III des WSG Kreither Forst. Die bestandsnahe Variante quert die Zone II des WSG Irrenlohe/Stulln auf einer Länge von 0,4 km und die Zone III dieses WSG auf einer Länge von 1,9 km. Weiter südlich quert die bestandsnahe Variante die Zone II des WSG Krondorf auf einer Länge von 0,3 km und die Zone III dieses WSG auf einer Länge von 0,3 km. Zu berücksichtigen ist, dass die Zone II der beiden WSG Irrenlohe/Stulln und Krondorf bei der bestandsnahen Variante komplett überspannt wird, d.h. es stehen keine Masten in Zone II des WSG, so dass keine Beeinträchtigung für die Zone II gegeben ist. Für die bestandsnahe Variante liegen in den beiden betroffenen Wasserschutzgebieten die Voraussetzungen für die Zulassung der grundsätzlich verbotenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Maßnahmen für die zu errichtenden Neubaumasten bzw. für den Rückbau der Bestandsmasten vor. Der Schutzzweck der Wasserschutzgebiete ist hierdurch nicht gefährdet. Die Wasserversorgung ist durch das Vorhaben nicht bedroht. Aufgrund der geringeren Querungslängen in den Wasserschutzgebieten ist die Westvariante (1,8 km) vorteilhafter als die bestandsnahe Variante (2,9 km).

Beide Varianten queren festgesetzte **Überschwemmungsgebiete** an der Naab und am Fensterbach. Um Hochwassergefahren zu minimieren, sind Überschwemmungsgebiete als Hochwasserabfluss- und Wasserrückhalteräume (Retentionsräume) uneingeschränkt zu erhalten und auf Dauer zu sichern. Zusammen mit der Anbindung der 110 kV-Leitung beträgt die Querungslänge von festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der bestandsnahen Variante

10,7 km. Bei der Westvariante beträgt die Querungslänge 2,8 km. Bei der bestandsnahen Variante kommt es trotz der langen Querungen von Überschwemmungsgebieten unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen weder zu einer erheblichen Veränderung des Retentionsvolumens noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind bei beiden Varianten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete zu erwarten. Dennoch wird die Westvariante wegen der geringeren Querungslänge von festgesetzten Überschwemmungsgebieten als vorteilhaft erachtet.

Die bestandsnahe Variante quert das **Vorranggebiet für Wasserversorgung** (VRG T 14) Kümmersbruck – Schwarzenfeld auf einer Länge von 1,6 km, die Westvariante quert dieses Vorranggebiet auf einer Länge von 5,1 km. Vorranggebiete für Wasserversorgung stellen außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete eine zusätzliche Vorsorgemaßnahme dar, die die Einzugsbereiche des Grundwassers für bestehende Gewinnungsanlagen berücksichtigt. Die wesentlichen Aufgaben der festgesetzten wasserwirtschaftlichen Sicherungsgebiete sind, die Grundwasservorkommen vor irreversiblen Schäden zu bewahren, Planungen und Vorhaben, die eine Grundwassergefährdung beinhalten, zu unterbinden sowie Belastungen der wichtigen Trinkwasserressourcen möglichst auszuschließen. Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte, z.B. der Bau von Verkehrswegen sind möglich. Da eine Freileitung aufgrund der nur punktuellen Betroffenheit im Bereich der Maststandorte die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich mindert, sind beide Varianten vereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorranggebiet für Wasserversorgung Kümmersbruck – Schwarzenfeld. Dennoch wird die bestandsnahe Variante aufgrund der geringeren Querungslänge des Vorranggebiets für die Wasserversorgung als vorteilhaft erachtet.

Die Westvariante quert das **Vorranggebiet Hochwasserabfluss** Fensterbach (H06) auf einer Länge von 0,6 km, die bestandsnahe Variante quert dieses Vorranggebiet auf einer Länge von 2,3 km. Vorranggebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses und des Wasserrückhaltes sollen die betroffenen Überschwemmungsgebiete vor raumbedeutsamen Nutzungen schützen, die den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind bei beiden Varianten keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vorranggebiet Hochwasserabfluss Fensterbach zu erwarten. Beide Varianten sind mit der vorrangigen Funktion dieses Gebietes hinsichtlich Verbesserung der Wasserrückhaltung und Regulierung des Hochwasserabflusses vereinbar. Dennoch wird die Westvariante wegen der geringeren Querungslänge des Vorranggebiets als vorteilhaft erachtet.

In der Gesamtbetrachtung des Schutzguts Wasser einschließlich der wasserrelevanten Vorranggebiete stellt sich die Westvariante als vorteilhafter dar.

2.2.3.3.3.2.3.5.2.5 *Klima/ Luft*

Da bei der Westvariante mit 19,2 ha wesentlich mehr Wald dauerhaft durch den Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkung) beansprucht wird als bei der bestandsnahen Variante (4,2 ha), ist die Westvariante in Bezug auf die Klimafunktion des Waldes deutlich ungünstiger als die bestandsnahe Variante. Der gesamte von der Westvariante betroffene Wald (19,2 ha) ist Funktionswald für den regionalen Klimaschutz.

Siehe hierzu E-Mail des AELF Regensburg – Schwandorf vom 07.10.2021: „Laut Arbeitsanweisung zur Waldfunktionskartierung gibt es sowohl einen regionalen als auch einen lokalen Klimaschutzwald. Der regionale Klimaschutzwald dient der Verbesserung des Klimas sowohl in Freiflächen als auch in Siedlungsbereichen durch großflächigen Luftaustausch. Die lokale Variante schützt besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen

und nachteiligen Windeinwirkungen. Diese meist kleineren Waldgebiete liegen in unmittelbarer Nähe der zu schützenden Objekte. Bei den regionalen Klimaschutzwäldern dagegen handelt es sich häufig um größere Waldflächen oft in der Nähe von Siedlungsbereichen oder Verdichtungsräumen. Die gesetzlichen Grundlagen zur Wald funktionsplanung finden sich in den Art. 5-7 BayWaldG. Der Kreither Forst ist im Landkreis Schwandorf zur Gänze als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen.“

Bei der bestandsnahen Variante sind hingegen nur 3,4 ha Funktionswald für den regionalen Klimaschutz betroffen.

Hinzu kommt, dass bei der bestandsnahen Variante im Bereich der rückzubauenden 380- und 110 kV-Leitung teilweise wieder Wald entstehen kann. Bei der Westvariante bleibt die 110 kV-Leitung im Naabtal hingegen bestehen, sodass diese Entwicklungsmöglichkeit im Bereich der 110 kV-Leitung nicht besteht.

In der Gesamtbetrachtung der Schutzgüter Klima und Luft ist die bestandsnahe Variante deutlich vorteilhafter als die Westvariante.

2.2.3.3.3.2.3.5.2.6 Landschaft

▪ *Landschaftsbildräume*

Beide Varianten queren keine Landschaftsbildräume mit sehr hoher Bedeutung (gemäß Anlage 2.2 BayKompV). Die Westvariante quert Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung auf einer Länge von 9,0 km, die bestandsnahe Variante quert diese auf einer Länge von 3,3 km. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Landschaftsbildräume stellt sich die bestandsnahe Variante daher als vorteilhaft dar.

▪ *Landschaftliche Vorbehaltsgebiete / Regionale Grünzüge*

Die Westvariante quert Landschaftliche Vorbehaltsgebiete auf einer Gesamtlänge von 4,6 km, die bestandsnahe Variante quert diese auf einer Gesamtlänge von 7,5 km. Regionale Grünzüge werden von der Westvariante auf einer Länge von 0,3 km gequert, die bestandsnahe Variante quert diese auf einer Länge von 5,3 km. Wegen der Parallelführung mit bestehenden Freileitungen (380 kV-Bestandsleitung und 110 kV-Bestandsleitung) und der somit gegebenen Vorbelastung fällt dieser Nachteil der bestandsnahen Variante jedoch nicht so stark ins Gewicht, sodass die Westvariante gegenüber der bestandsnahen Variante nicht als vorteilhafter bewertet wird.

▪ *Vereinbarkeit mit Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege*

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dass großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung bewahrt werden (Freiraumschutz). Damit werden alle Verwaltungsbereiche angesprochen, die raumbedeutsame Vorhaben zulassen und daher mit dem Ziel, Zerschneidung zu vermeiden, in Konflikt geraten können.²²² Eine fachliche Begründung erfährt der Schutz der unzerschnittenen Landschaftsräume sowohl in der Bewahrung von Erholungsräumen aber verstärkt auch in Bezug auf die Bedeutung derartiger Räume als Lebens- und Wanderraum von Tier- und Pflanzenarten (Biotopverbund), insbesondere derjenigen mit großräumigen Ansprüchen.²²³

Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der

²²² Lütkes in: Lütkes/ Ewers, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 1 BNatSchG Rn. 70.

²²³ Heß/ Wulff in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 95. EL Mai 2021, § 1BNatSchG Rn. 47.

Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Die Westvariante verläuft auf dem Schwandorfer Höhenzug sowie im Fensterbachtal in einem weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraum und verstößt bereits deshalb gegen das Ziel des § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume zu bewahren. Bündelungsmöglichkeiten der Westvariante mit dem SuedOstLink und der Gasleitung bestehen nur im Kreither Forst auf etwa 2,1 km Länge sowie in den Mastbereichen 91-94 und 100-105 zwischen der Westvariante und dem SuedOstLink. Bei Bündelung des Ostbayernrings mit dem SuedOstLink ist eine Überlagerung der beiden Schutzstreifen wie dargelegt höchst unwahrscheinlich, sodass im Kreither Forst von einer Waldschneisenbreite von insgesamt 90 bis 100 m auszugehen ist (ca. 15 m Gasleitung, ca. 15 m SuedOstLink und 60 m bis 70 m Ostbayernring). Der Bereich der Bündelung des Ostbayernrings mit den beiden unterirdisch verlaufenden Leitungen im Kreither Forst, die Gasleitung und der SuedOstLink, bedeutet daher für das Landschaftsbild keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung, da zusammen mit der Gasleitung und dem SuedOstLink eine sehr breite Waldschneise entstehen wird. Wenn der Bestfall einer möglichen Überlappung der Schutzstreifen von SuedOstLink und Ostbayernring von 15 m unterstellt wird, könnte die Breite der Waldschneise und somit auch die Flächeninanspruchnahme im Wald um 15 m reduziert werden. Da es sich beim SuedOstLink um ein Erdkabel handelt, und also oberirdisch keine sichtbaren Anlagen vorhanden sind, ergibt sich im Offenland aus der Bündelung zwischen der als Freileitung auszuführenden Westvariante und dem SuedOstLink kein positiver Bündelungseffekt, so dass die Parallelführung nördlich von Kreith und westlich des Sitzenhofes bis westlich Naabsiegenhofen die Flächenzerschneidung nicht reduziert.

Mit dem Verlauf in einem stark vorbelasteten Siedlungsraum (Freileitungen, Bahnlinie, mehrere Straßen) zerschneidet die bestandsnahe Variante keine bisher unzerschnittenen Landschaftsräume. Daher entspricht die bestandsnahe Variante den Anforderungen des § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, wonach Zerschneidungen und die Inanspruchnahme der Landschaft so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Es ist daher festzuhalten, dass die bestandsnahe Variante im Einklang mit dem Ziel des § 1 Abs. 5 Satz 1, 3 BNatSchG steht, wohingegen die Westvariante diesem Ziel – trotz der teilweisen Bündelungsmöglichkeit mit dem SuedOstLink und der Gasleitung – widerspricht. Die bestandsnahe Variante ist insoweit vorteilhaft. Wegen des hiermit ausgelösten hohen Konfliktpotentials geht dieser bewertungsrelevante Aspekt höher in die Gesamtbewertung des Schutzguts Landschaft ein.

Insgesamt betrachtet ist die bestandsnahe Variante in Bezug auf das Schutzgut Landschaft deutlich vorteilhafter als die Westvariante.

2.2.3.3.3.2.3.5.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

▪ *Kulturelles Erbe*

Die Westvariante quert auf einer Länge von 150 m ein Bodendenkmal; es wird aber kein Neubaumast in diesem Bodendenkmal stehen. Die bestandsnahe Variante quert hingegen 4 Bodendenkmäler auf einer Länge von ca. 670 m, wobei 4 Neubaumasten in diesen Bodendenkmälern stehen. Da Bodendenkmäler in der Regel relativ oberflächennah anzutreffen sind, führen sowohl baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente als auch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen zum Verlust kultur- und siedlungsgeschichtlicher Funde aus früheren Epochen. Eine bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastaufstands-

fläche stellt daher bei Bodendenkmälern eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Für solche Bereiche ist eine archäologische Begleitung vor Beginn der Baumaßnahme erforderlich, die eine archäologische Ausgrabung, Dokumentation und Bergung der möglichen Funde umfasst.

Im Hinblick auf die Betroffenheit von Bodendenkmälern ist die Westvariante daher vorteilhaft.

- *Sonstige Sachgüter*
 - *Nutzung*

Die Westvariante nimmt mit 48,6 ha weniger landwirtschaftliche Fläche (Acker, Intensiv- und Extensivgrünland) in Anspruch als die bestandsnahe Variante, die durch den Schutzstreifen 55,5 ha in Anspruch nimmt. Bei einer Freileitung ist die landwirtschaftliche Nutzung jedoch nur im Bereich der Maststandorte nicht möglich.

Die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft durch die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen sind bei der Westvariante größer als bei der bestandsnahen Variante. Die forstwirtschaftliche Nutzung im Wald ist sowohl im Bereich der Maststandorte als auch im Bereich der flächenmäßig viel größeren Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen nicht bzw. nicht uneingeschränkt möglich. Aus diesem Grund wird die forstwirtschaftliche Nutzung in der Bewertung der beiden Kriterien Land- und Forstwirtschaft beim Schutzgut Sachgüter höher gewichtet. Die bestandsnahe Variante bewirkt infolge der kürzeren Waldquerung eine Aufwuchsbeschränkung bei insgesamt 4,2 ha Wald, während die Westvariante zu einer Aufwuchsbeschränkung bei insgesamt 19,2 ha Wald führt. Im besten Fall einer Überlappung der Schutzstreifen von SuedOst-Link und Ostbayernring im Kreither Forst von 15 m könnte zwar die Flächeninanspruchnahme im Wald reduziert werden, der notwendige Waldeinschlag bei der Westvariante wäre trotzdem wesentlich größer als bei der bestandsnahen Variante.

Die bestandsnahe Variante hat gegenüber der Westvariante auch den Vorteil, dass durch die Mitführung der 110 kV-Leitung die Trasse der 110 kV-Leitung nach deren Rückbau frei wird (22,1 ha). Diese Fläche steht nach dem Rückbau ohne Nutzungseinschränkungen wieder zur Verfügung.

Die bestandsnahe Variante ist im Vergleich der Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung als sonstige Sachgüter deutlich vorteilhafter als die Westvariante.

- *Rohstoffgewinnung*

Die Westvariante quert in Neutrassierung auf 1,5 km Länge das Vorbehaltsgebiet Bodenschätze TO 35, Ton westlich Schwandorf. Es werden voraussichtlich 4 Maste im Vorbehaltsgebiet stehen. Die bestandsnahe Variante quert dieses Vorbehaltsgebiet nicht. In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet Bodenschätze TO 35 ist daher die bestandsnahe Variante vorteilhaft.

Das Vorranggebiet für Bodenschätze (TO 10, Ton) westlich Schwarzenfeld ist von der bestandsnahen Variante randlich betroffen. Die Westvariante berührt dieses Vorranggebiet nicht. Die Querung dieses Vorranggebietes bei der bestandsnahen Variante fällt wenig ins Gewicht, weil dieses nur randlich und unter sehr geringem Verlust möglicher Abbaufäche geschieht (< 1 % der Gesamtfläche). Es wird nur der Neubaumast 80 in diesem Vorranggebiet stehen, der dort liegende Bestandsmast 28 wird rückgebaut. Das bedeutet, dass nach Fertigstellung der bestandsnahen Variante und Rückbau der bestehenden Leitung der Status Quo für das Vorranggebiet wieder hergestellt ist und somit von keiner erheblichen Neubelastung des Vorranggebietes auszugehen ist. Ein Abbau von Rohstoffen unterhalb der Freileitung ist prinzipiell weiterhin möglich, wenn die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen und zu den Maststandorten bzw. deren Gründungen hinsichtlich Standsicherheit eingehalten werden. Insofern ist die Nutzung des Vorranggebietes für Bodenschätze mit dem Ersatzneubau vereinbar. Die Westvariante hat den Vorteil, dass das Vorranggebiet von der Leitung nicht gequert

wird und mit dem Rückbau der bestehenden Leitung (Bestandsmast 28) keine Beschränkungen mehr vorliegen. In Bezug auf das Vorranggebiet für Bodenschätze (TO 10, Ton) westlich Schwarzenfeld ist daher die Westvariante vorteilhaft.

In der Gesamtbetrachtung des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Nutzung und Rohstoffgewinnung) stellt sich die bestandsnahe Variante als vorteilhaft dar. Dabei wird den mit der forstwirtschaftlichen Nutzungseinschränkung einhergehenden Konflikten im Vergleich zu den weiteren hier betrachtungsrelevanten Konflikten ein besonderes Gewicht beigegeben.

2.2.3.3.3.2.3.5.2.8 Zwischenfazit Umweltbelange

In der zusammenfassenden Betrachtung der bewerteten umweltrelevanten Belange ergibt sich ein Vorteil der Westvariante im Hinblick auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Wasser. Demgegenüber ist die bestandsnahe Variante vorteilhaft hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt unter Mitberücksichtigung des besonderen Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes, Klima/Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Lediglich hinsichtlich der Schutzgüter Boden / Fläche stellen sich beide Varianten als gleichwertig dar.

Um eine vorhabenspezifische Bewertung zu ermöglichen, werden die Schutzgüter, für die ein besonders hohes Konfliktpotential erwartet wird, in der Gesamtbetrachtung höher gewichtet. Dies betrifft die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt unter Mitberücksichtigung des besonderen Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes, Klima/Luft und Landschaft.

In Hinblick auf den dicht besiedelten Raum des Naabtals und den mit einer Freileitung einhergehenden Auswirkungen auf das Wohnumfeld kommt dem Schutzgut Menschen beim Variantenvergleich ein besonderes Gewicht zu. Auch beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt unter Mitberücksichtigung des besonderen Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes ist insbesondere aufgrund der Waldinanspruchnahme durch Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen und den damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten. Da in den Bereichen der Waldinanspruchnahme die Klimafunktion des Waldes dauerhaft beeinträchtigt wird, kommt auch dem Schutzgut Klima/Luft eine besondere Bedeutung zu. In Bezug auf das Landschaftsbild ist bei einer Freileitung ein hohes Konfliktpotenzial gegeben, da die Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Werden die Umweltauswirkungen, die von der Westvariante und der bestandsnahen Variante hervorgerufen werden, unter Berücksichtigung dieser Gewichtung bewertet, ist die bestandsnahe Variante als vorteilhafter anzuerkennen. Dies spiegelt auch die sich in vorstehender Detailbetrachtung der Schutzgüter ergebende Einzelbetrachtung der bewertungsrelevanten Aspekte wieder.

2.2.3.3.3.3.4.5.3 Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlichkeit	V1 - Westvariante (M76-UW)	V2 a - bestandsnahe Variante (M76-UW)
Kostenkalkulation Neubau	15,1 Mio. Euro	16,8 Mio. Euro
Kostenkalkulation Rückbau	1,4 Mio. Euro	2,3 Mio. Euro
Kalkulation Gesamtkosten	16,5 Mio. Euro	19,1 Mio. Euro

Durch die Mitnahme der 110-kV-Stromkreise kommt bei der bestandsnahen Variante das Mastbild Donau-Einebene zum Einsatz. Bei der Westvariante kommt das Mastbild Donaumast zum Einsatz. Die Masten des Mastbildes Donau-Einebene sind größer und somit schwerer als die Masten des Mastbildes Donaumast. Die Kosten für den Neubau der Westvariante betragen ca. 15,1 Mio €. Die Kosten für den Neubau der bestandsnahen Variante liegen bei ca. 16,8

Mio. €. Die Rückbaukosten sind bei der Westvariante ebenfalls geringer als bei der bestandsnahen Variante, weil in diesem Fall die 110-kV-Leitung im Naabtal nicht zurückgebaut werden würde. Insgesamt liegen die Kosten für die bestandsnahe Variante bei ca. 19,1 Mio. €. Das sind ca. 16 % mehr im Vergleich zur Westvariante, für die ca. 16,5 Mio. € zu kalkulieren sind. Die Kosten für den Neubau der beiden Variante unterscheiden sich demnach geringfügig. Die Mehrkosten werden durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung bei der bestandsnahen Variante und den damit verbundenen Zusatzkosten verursacht. Unter rein kalkulatorischer Betrachtung der Gesamtkosten ist die Westvariante daher vorteilhafter.

2.2.3.3.3.4.5.4 Zusammenfassung und Bewertung der Kriterienkataloge Technik, Umweltbelange, wirtschaftliche Kriterien

In der Gesamtschau der bewertungsrelevanten Kriterien des Cluster Technik hat sich die bestandsnahe Variante als vorzugswürdig herausgestellt. Die Gesamtschau der bewertungsrelevanten Kriterien des Clusters Wirtschaftlichkeit ergibt einen Vorteil der Westvariante. Die Bewertung der von der Westvariante und der Naabtalvariante hervorgerufenen Umweltauswirkungen im Cluster Umwelt ergibt einen Vorteil der bestandsnahen Naabtalvariante.

Da die wirtschaftlichen Kriterien in der Gewichtung der vorgenannten Cluster hinter den technischen Anforderungen zurückstehen, wohingegen den umweltrelevanten Auswirkungen der Varianten ein besonderes Gewicht zukommt, auch da die Wirkung der Freileitung für lange Zeit auf Mensch, Raum und Umwelt einwirken werden, ergibt sich die bestandsnahe Variante/ „Naabtalvariante“ in der Gesamtschau als vorzuziehende Variante.

2.2.3.3.3.4.6 Fazit Trassenwahl

Die Gesamtplanung des Ostbayernrings und des Planfeststellungsabschnitts Umspannwerk Etzenricht bis Umspannwerk Schwandorf („Abschnitt A“) erfolgte mit dem Raumordnungsverfahren und dem Planfeststellungsverfahren im Rahmen eines mehrstufigen Planungsprozesses (vgl. Kapitel 3 und 4). Bei der Bestimmung der Trassenführung wurden auf der Ebene der jeweiligen Planungsstufe und der dort anzulegenden Planungstiefe neben dem zwingenden Recht u.a. alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abwägend berücksichtigt. Insbesondere die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als raumverträglich beurteilten Trassenvarianten wurden im Rahmen der Planfeststellung weiter optimiert, an aktuelle Gegebenheiten angepasst und mit- und untereinander abgewogen. Im Ergebnis dieses Planungsprozesses hat sich die optimierte bestandsnahe Trassenführung des Ostbayernrings als von der Vorhabenträgerin weiter zu verfolgende Variante herauskristallisiert. Die Vorhabenträgerin hat diese daher ihrer Planung zu Grunde gelegt.

Alle geprüften Varianten Vor –und Nachteile weisen Vor- und Nachteile auf. Das Sachgebiet 24 (Raumordnung und Landesplanung) stellt hierzu fest (Schreiben vom 23.03.2022 Az.: ROP-SG24-8313.4-7-1-242):

„Im Hinblick auf die von Seiten der Vorhabenträgerin im Raum Schwandorf beantragte optimierte Trassenführung entlang der Bestandstrasse im Naabtal – und der damit verbundenen Zurückstellung der sogenannten „Westvariante“ – ist festzustellen, dass die Trassenwahl im Kapitel 4.3.3 des Erläuterungsberichtes nach hiesiger Sicht umfassend und insgesamt plausibel dargelegt wurde. So erscheint diese in der Zusammenschau nicht zuletzt aufgrund des im Vergleich kürzeren Trassenverlaufs, durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung bestehender Bündelungseffekte innerhalb des vorbelasteten Naabtals sowie wesentlich geringerer Waldeingriffe nachvollziehbar und kann daher aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung mitgetragen werden.“

Maßgeblich für die Bevorzugung der Antragstrasse war damit letztlich, die Leitung „im Bestand“ zu führen. Hierzu sei auf BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 verwiesen:

„Die Klägerin rügt die Berücksichtigung einer „Vorbelastung“ durch die bestehenden Leitungen im Planfeststellungsbeschluss. Weiter führt sie aus, die Nichtberücksichtigung der Trasse C2 stehe im Widerspruch zum Raumordnerischen Prüfergebnis vom 20. Januar 2012. Dort sei der Beklagte selbst davon ausgegangen, dass diese Trasse vorzugswürdig sei und sich aufdränge. Die Antragstrasse verlaufe in der Nähe des Bebauungsplans „Auf dem Dammicht“, der ein allgemeines Wohngebiet ausweise. Der Siedlungsbereich sei nun vorhanden und könne nicht mehr zurückgenommen werden. Eine Verlegung der Antragstrasse würde für den Siedlungsbereich eine große Entlastung bringen. Die Trasse C2 dränge sich daher auf. Ein Abwägungsfehler ist damit nicht dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon ausgegangen, dass sich die Vor- und Nachteile der beantragten Trasse und der Variante C2 die Waage halten, also keine dieser beiden Trassen eindeutig vorzugswürdig ist. Diese Einschätzung lässt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Für die Antragstrasse hat sie sich letztlich entschieden, weil diese im Trassenraum der bereits vorhandenen 110-kV-/220-kV-Hochspannungsleitungen verlaufen wird. Auch das ist nicht zu beanstanden, weil im Rahmen der Abwägung das Gebot der Nutzung vorhandener Trassen berücksichtigt werden konnte **und auch den Ausschlag für die eine und gegen die andere Trassenalternative geben kann.**“

2.2.3.3.4 Provisorien

2.2.3.3.4.1 Anlegung von Provisorien

Die Planung sieht an mehreren Stellen, insbesondere im Falle eines Neubaus in Trassenachse und bei der Kreuzung der Neubautrassen mit der Bestandstrasse, die Anlegung provisorischer Masten und Leitungen vor, die nach Bau des OBR wieder abgebaut werden.

Für die Bauzeit ist die Errichtung solcher Provisorien geplant, um die durch die bisherige Freileitung mit den zum Teil noch aufliegenden weiteren Stromkreisen versorgten Anlagen dauerhaft am Netz halten zu können.

Die Bauausführung des Provisoriums kann für die 380-kV-Spannungsebene aus technischen Gründen nur als Freileitung erfolgen. Für die Spannungsebenen kleiner oder gleich 220 kV kann die Ausführung je nach Erfordernis in Form eines Freileitungs- oder in Form eines Kabelprovisoriums erfolgen.

2.2.3.3.4.2 Notwendigkeit von Provisorien

Die Provisorien dienen dazu, während der Bauzeit die durch die Bestandsleitung bisher gewährleistete Stromversorgung aufrecht zu erhalten.

Grundlage dafür ist § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Danach sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen insbesondere dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Ausgehend davon haben die Netzbetreiber auch im Rahmen von Ausbauprojekten das vorhandene Energieversorgungsnetz zu betreiben, den bestehenden Versorgungs- und Energietransport beständig und – soweit wie möglich – unterbrechungsfrei sicherzustellen und Einspeise- Verteilungs- und Transportbedarf zu befriedigen, vgl. §§ 12 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Mithin obliegt ihnen die Gewährleistung der Netzstabilität und Sicherung der Energieversorgung. Hierbei handelt es sich – auch mit Blick auf die Vermeidung etwaiger Schadensersatzansprüche – nicht nur um ein rein privates Interesse der Netzbetreiber, sondern um einen schwerwiegenden öffentlichen Belang, das Bundesverfassungsgericht²²⁴ spricht sogar von einer öffentlichen Aufgabe von größter Bedeutung. Denn nicht zuletzt soll durch § 11 EnWG dafür Sorge getragen werden, dass die Energieversorgung als ein Kernbereich der Daseinsvorsorge nachhaltig sichergestellt bleibt.

²²⁴ BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242, juris.

Demgegenüber steht die Beeinträchtigung der betroffenen Grundstückseigentümer, welche für einen vorübergehenden Zeitraum von einigen Monaten in der zumeist landwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke eingeschränkt sind. Für die Errichtung von Provisorien sind je nach Länge und Geländeverlauf typisch drei bis vier Wochen Arbeitszeit anzusetzen. Die Standzeit der Provisorien hängt weitgehend vom Einzelfall und den zur Verfügung stehenden Schaltzeiten ab, wird aber im Wesentlichen auf die Sommermonate begrenzt sein. Für den Rückbau der Provisorien werden weitere zwei bis drei Wochen Arbeitszeit notwendig sein.

Zwar wäre es zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen grundsätzlich denkbar gewesen, die gekreuzten und mitgeführten Höchst- und Hochspannungsfreileitungen für den Zeitraum der jeweiligen Bauausführung abzuschalten. Bei einer Bauzeit von mehreren Monaten stünde dies jedoch jedenfalls dann in einem eklatanten Widerspruch zur eben beschriebenen Gewährleistungsverantwortung, wenn wie hier landwirtschaftliche Betriebe weder nachhaltig noch existenziell durch die Provisorien gefährdet sind. Denn die landwirtschaftlichen Betriebe werden für die mit den Provisorien einhergehenden Beeinträchtigungen, hier insbesondere Ernteausfall oder Ernteminderung, vollständig entschädigt. Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Provisorien notwendig und gerechtfertigt sind und die damit verfolgten öffentlichen und privaten Belange diejenigen der betroffenen Grundstückseigentümer überwiegen, zumal die Beeinträchtigungen nur vorübergehend erfolgen.

2.2.3.3.4.3 Trassenführung

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass auch hinsichtlich der Provisorien – ungeachtet der nur begrenzten Standzeit – eine Trassierung gewählt werden muss, die Belange Dritter, insbesondere der betroffenen Grundstückseigentümer so wenig als nötig beeinträchtigt und dass folglich auch insofern die Trassierung der nachvollziehenden Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde unterliegt.

Gleichwohl ist die Wahl der Trassenführung insofern unter mehreren Gesichtspunkten von vornherein verschiedenen Begrenzungen unterworfen: Anfangs- und Endpunkte ergeben sich beispielsweise durch den vorübergehend zu ersetzenden Abschnitt der zu bauenden Hauptleitung. Auch ist zu berücksichtigen, dass nur eine begrenzte Anzahl von Provisorien auf dem Markt vorhanden ist.

In erster Linie drängt sich eine Parallelführung auf, um einerseits nicht unnötig Grundstückseigentümer zu belasten, die nicht schon durch die Hauptleitung belastet sind, andererseits werden dadurch unnötige Leitungslängen und damit Kosten und Inanspruchnahmen von Grundstücken vermieden. Ein Freileitungsprovisorium kann annähernd parallel in einem Achsabstand von bis zu ca. 50 m zur Bestandsleitung errichtet werden. Ein solches Provisorium für ein 380-kV-System inklusive Abankerungen und Absperrbereich beansprucht eine Breite von bis zu ca. 70 m. Die Länge ist jeweils von den örtlichen Gegebenheiten und technischen Anforderungen abhängig. Der Abstand zwischen den Stützpunkten beträgt in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und vom eingesetzten Provisorientyp ca. 100 bis 200 m.

Zu beachten ist, dass die Errichtung der Provisorien außerhalb von Arbeitsbereichen erfolgen muss. Im Bereich von Zuwegungen muss durch geeignete Höhe des Provisoriums bzw. durch die Errichtung von Schutzgerüsten der sichere Baustellenverkehr gewährleistet werden. Daher kann es in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein, den Abstand zur Bestandsstrasse weiter zu vergrößern.

Die nur begrenzte Standzeit der Provisorien lässt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Vergleich zu einer dauerhaften Einrichtung gewisse Abstriche bei der Trassenwahl zu, die Trassenführung muss nicht „bis ins letzte Detail“ mit Blick auf die betroffenen Belange optimiert werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der betroffenen sonstigen Belange die gewählte Trassenführung der Provisorien für sach- und abwägungsgerecht.

Lage und Art der Provisorien ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Antragsunterlage Nr. 7.1) in Verbindung mit dem jeweiligen Blatt des Lageplans (Nr. 3.2):

Bauwerksnummer	Abschnitt	Bauwerksbeschreibung	Lageplan-Blattnummer Unterlage 3.2, Blatt...
68	Umspannwerk Schwandorf - Mast 1	Verlegung der Ltg. Nr. B100 in ein Baueinsatzkabel (220-kV) während der Bauphase (Seilzug)	1, 46
69	Mast 7 - Mast 8 Mast 87 (B100) - Mast 88 (B100)	Verlegung von Mittelspannungsleitungen in ein Baueinsatzkabel zum Seilzug für Neubau und Rückbau (Bayernwerk Netz GmbH)	4
70	Mast 83 (B100) - Mast 84 (B100)	Verlegung einer Mittelspannungsleitung in ein Baueinsatzkabel zum Seilzug für Rückbau (Bayernwerk Netz GmbH)	48
71	Mast 18 - Mast 19 Mast 79 (B100) - Mast 80 (B100)	Verlegung der Ltg. Nr. B100 in ein Freileitungsprovisorium (380-kV / 220-kV) während der Bauphase (Seilzug)	7
72	Mast 31 - Mast 32	Verlegung einer Mittelspannungsleitung in ein Baueinsatzkabel zum Seilzug für Neubau (Bayernwerk Netz GmbH)	12
73	Mast 47 - Mast 48 Mast 54 (B100) - Mast 55 (B100)	Verlegung der Ltg. Nr. B100 in ein Freileitungsprovisorium (380-kV) während der Bauphase (Seilzug)	18, 19
74	Mast 55 - Mast 56 Mast 47 (B100) - Mast 48 (B100)	Verlegung der Ltg. Nr. B100 in ein Freileitungsprovisorium (220-kV) während der Bauphase (Seilzug)	21, 22
75	Mast 70 - Mast 71 Mast 36 (B100) - Mast 37 (B100)	Verlegung einer Mittelspannungsleitung in ein Baueinsatzkabel zum Seilzug für Neubau und Rückbau (Bayernwerk Netz GmbH)	26,27
76	Mast 70 - Mast 72 Mast 36 (B100) - Mast 37 (B100)	Verlegung der Ltg. Nr. B100 in ein Freileitungsprovisorium (380-kV) während der Bauphase (Seilzug)	27
77	Mast 81 - Mast 82 Mast 26 (B100) - Mast 28 (B100)	Verlegung der Ltg. Nr. B100 in ein Baueinsatzkabel (220-kV) während der Bauphase (Seilzug)	31, 32
78	Mast 83 - Mast 85 Mast 23 (B100) - Mast 25 (B100)	Verlegung der Ltg. Nr. B100 in ein kombiniertes Provisorium aus Freileitung und Baueinsatzkabel (220-kV) während der Bauphase (Seilzug)	32, 33
79	Mast 84 - Mast 85 Mast 23 (B100) - Mast 24 (B100)	Verlegung einer Mittelspannungsleitung in ein Baueinsatzkabel zum Seilzug für Neubau und Rückbau (Bayernwerk Netz GmbH)	32, 33
80	Mast 83 - Mast 85 Mast 23 (B100) - Mast 25 (B100)	Verlegung der Ltg. Nr. B100 in ein Freileitungsprovisorium (380-kV) während der Bauphase (Seilzug)	32, 33
81	Mast 90 - Mast 91 Mast 24 (O6) - Mast 26 (O6)	Verlegung der Ltg. Nr. O6 in ein Baueinsatzkabel (110-kV) während der Bauphase (Seilzug)	35, 36
82	Mast 92 - Mast 94	Verlegung einer Mittelspannungsleitung in ein Baueinsatzkabel zum Seilzug für Neubau (Bayernwerk Netz GmbH)	37
83	Mast 92 - Mast 94	Verlegung einer Mittelspannungsleitung in ein Baueinsatzkabel zum Seilzug für Neubau (Bayernwerk Netz GmbH)	37
84	Mast 96 - Mast 97 Mast 17 (O6) - Mast 17A (O6)	Verlegung der Ltg. Nr. O6 in ein Baueinsatzkabel (110-kV) während der Bauphase (Errichtung Mast 17N (O6) und Seilzug)	38
85	Mast 105 - Mast 107 Mast 5 (O6) - Mast 7 (O6)	Verlegung der Ltg. Nr. O6 in ein kombiniertes Provisorium aus Freileitung und Baueinsatzkabel (110-kV) während der Bauphase (Seilzug)	41, 43
86	Mast 105 - Mast 107 Mast 5 (O6) - Mast 7 (O6)	Verlegung der Ltg. Nr. O6 in ein Baueinsatzkabel (110-kV) während der Bauphase (Seilzug)	41, 43
87	Mast 107 - Mast 108	Verlegung der 110-kV-Leitung Schwandorf - Amberg, O21 in ein kombiniertes Provisorium aus Freileitung und Baueinsatzkabel (110-kV) während der Bauphase (Seilzug)	43, 45

Dies zugrunde gelegt, hat die Vorhabenträgerin für sämtliche Provisorien eine Leitungsführung

gewählt, die sich im unmittelbaren Nahbereich der Hauptleitung des planfestgestellten Vorhabens sowie den mitgeführten Bestandleitungen befinden und mit diesen weitestgehend parallel geführt werden. Soweit von einer Parallelführung kleinräumig abgewichen wurde, beruht dies auf den örtlichen Gegebenheiten bzw. den notwendig – für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens – freizuhaltenden Arbeitsflächen, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die jeweils beste Lösung gewählt wurde, um die hierdurch hervorgerufenen temporären Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

2.2.3.3.5 Technische Varianten

2.2.3.3.5.1 Erdkabel

Im Laufe des Verfahrens wurde von verschiedenen Seiten die Forderung nach einer Verkabelung – insbesondere im Raum Schwandorf – laut. Im Gefolge dessen gab es mehrere politische Initiativen, durch eine Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes -BBPIG eine Gesetzesänderung herbeizuführen, um eine „Erdkabeloption“ zu ermöglichen.

Eine Gesetzesänderung ist aber nicht erfolgt. Damit steht die Verkabelung als Option nicht zur Verfügung.²²⁵

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages²²⁶ führt dazu aus:

„2.3.2.1. Freileitungsvorrang bei Hochspannungsdrehstromübertragung (HDÜ)

Mit Rücksicht auf die oben erläuterten physikalischen Probleme bei der Übertragung von Hochspannungsdrehstrom mittels Erdkabeln sieht das BBPIG hier einen sogenannten „Freileitungsvorrang“ vor. Das bedeutet, dass die in den Bedarfsplan zur Höchstspannungsdrehstromübertragung aufgenommenen Projekte grundsätzlich als Freileitung zu verwirklichen sind. Jedoch besteht für entsprechend gekennzeichnete Projekte nach § 4 Abs. 1 BBPIG die Möglichkeit einer abschnittweisen Erdverkabelung, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstromübertragungsnetz als Pilotprojekte testen zu können. Eine solche Ausnahme ist indes nur unter den engen Grenzen des § 4 Abs. 2 S. 1 BBPIG zulässig ...“.

Da § 4 BBPIG in seinem Absatz 1 die Verkabelung von Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung schon grundsätzlich von einer entsprechenden Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan abhängig macht, eine solche im vorliegenden Fall aber nicht gegeben ist, ist eine Verkabelung auch nicht auf Verlangen (siehe hierzu § 4 Abs. 2 Satz 2 BBPIG) der Planfeststellungsbehörde möglich.²²⁷

Soweit es die Mitführung der 110-kV-Leitung des Bayernwerks betrifft, sei darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um den Neubau (§ 43h EnWG)²²⁸ dieser Leitung handelt, sondern um

²²⁵BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR, BeckRS 2020, 22736: „§ 2 Abs. 2 EnLAG bestimmt für Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann. Ist das zur Planfeststellung gestellte Projekt kein Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG, ist ein solches Verlangen ausgeschlossen. Es kann auch nicht auf das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG gestützt werden.“ So wohl auch BVerwG, Urte. v. 03.04.3.2019 – 4 A.18, BeckRS 2019, 13117: „...und weist die Befugnis zur Anordnung von Erdkabeln - jedenfalls gegen den Willen des Vorhabenträgers - nicht dem fachplanerischen Abwägungsgebot zu.“ – Noch offen gelassen von BVerwG, Urte. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263; BVerwG, Urte. v. 14.06.2018 – 4 A 10.17, BeckRS 2018, 18362.

²²⁶ Deutscher Bundestag- Wissenschaftliche Dienste: Erdverkabelung von Höchstspannungsvorhaben, WD 5 - 3000 - 014/18, 2018.

²²⁷ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR, BeckRS 2020, 22736.

²²⁸ Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind grundsätzlich als Erdkabel auszuführen (§ 43h Satz 1 EnWG). Soll der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden, handelt es sich nicht um eine neue Trasse (§ 43h Satz 2 EnWG).

die Bündelung der bestehenden Leitung mit dem neuen Ostbayernring in der Bestandstrasse.²²⁹

2.2.3.3.5.2 Sonstige technische Ausführungsalternativen: Masttyp/ Mastform

▪ Masttyp

Mehrere Betroffene tragen Einwände in Bezug auf die gewählte Ausführungsform der Maste vor. Sie sind der Ansicht, (die geplanten) Stahlgittermasten würden im Vergleich zu Kompaktmasten aus statischen Gründen relativ große Flächen für die notwendigen Fundamente benötigen, was zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme fremden Eigentums führen würde (Verstoß gegen das Minimierungsgebot). Es bedürfe der Erläuterung, warum der Träger des Vorhabens keine Kompaktmasten verwenden. Falls Kompaktmaste im Vergleich zu Stahlgittermasten zu geringeren Beeinträchtigungen der beplanten Flächen führen würden, sei dem Träger des Vorhabens die Verwendung von Kompaktmasten aufzugeben.

Für die Frage des Einsatzes von Kompaktmasten bei einem konkreten Leitungsvorhaben - wie bspw. den Ostbayernring - ist es ausreichend, dass der Vorhabenträger darlegt, dass eine Auseinandersetzung mit alternativen Masttechnologien stattgefunden hat und auf welchen Gründen seine Entscheidung für eine bestimmte Masttechnologie fußt. Eine darüber hinausgehende technische Prüfung bedarf es nicht. Alternative Technologien sind in der Abwägung von der Behörde im Übrigen nur dann zu berücksichtigen, wenn sich diese unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Vollwandmasten stellen im 380-kV-Bereich noch nicht den Stand der Technik dar. Zudem haben die Fundamente von Kompaktmasten ähnliche Dimensionen wie die von Masten in Stahlgitter-Bauweise. Zudem ist für die Gründung eines Betonmastes eine Fläche, ähnlich der Abmessungen von Stahlgittermasten erforderlich. Das Erscheinungsbild sowie die Trassenbreiten sind gegenüber einem Stahlgittermast zwar schmaler, allerdings erreichen Kompaktmaste aufgrund höherer Bodenabstände und den drei Traversen eine deutlich größere Endhöhe. Kompaktmasten entsprechen in Deutschland derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sondern werden im Rahmen von Pilotprojekten hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen auf den Betrieb erprobt, um erste technische Erfahrungen zu sammeln.²³⁰

Ungeachtet dessen sind die Kompaktmasten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ansonsten nicht vorzugswürdig. Zwar handelt es sich dabei – entgegen der mit dem planfestgestellten Vorhaben verwendeten Stahlgitterkonstruktionen – um vollständig geschlossene

²²⁹ Siehe auch Missling in: Theobald/ Kühling, Energierecht, Stand: Januar 2021, § 43h EnWG Rn. 11: „Darüber hinaus muss das Vorhaben auf einer neuen Trasse errichtet werden. Unter „Trasse“ ist dabei der konkrete, parzellenscharfe Verlauf des Energieleitungsvorhabens einschließlich der Maststandorte und der sonstigen Nebeneinrichtungen zu verstehen. Nach dem Wortlaut der Norm ist für die Pflicht zur Erdverkabelung nicht entscheidend, ob eine neue Hochspannungsleitung oder eine Bestandsleitung errichtet wird. Daher begründen reine Ersatzneubauten oder etwa Mastverschiebungen innerhalb einer bestehenden Trasse keine neue Trasse im Sinne der Vorschrift. Problematisch ist allerdings der in der Praxis mögliche Fall, dass eine Bestandsleitung erneuert werden soll und auf einem bestimmten Teilabschnitt der Freileitung die bestehende Trasse verlassen werden muss, um etwa ausreichende Abstände zu einer zwischenzeitlich herangerückten Wohnbebauung oder neu ausgewiesene Natura 2000-Gebiete zu wahren. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Norm müsste der die Trasse verlassende Teilabschnitt als Erdkabel verlegt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ob es sich dabei um eine geringfügige Abweichung handelt, dürfte für die Frage, ob eine neue Trasse vorliegt, ohne Bedeutung sein. Gleichwohl wird der Vorhabenträger in solchen Fällen meist kein Erdkabel errichten müssen, da bei kurzen Zwischenverkabelungen der Kostenfaktor des § 43h EnWG regelmäßig überschritten werden dürfte.“

²³⁰ Siehe z. B. 380 kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel–Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf.

Pfähle, die sich durch einen schmaleren Mastkörper und damit durch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen auszeichnen.

Insofern können sich auch hier positive Effekte vor allem bezogen auf die Umweltgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ergeben. Dies schlägt sich jedoch nicht unmittelbar auf die zu versiegelnde Fläche nieder. Vielmehr ist für die Gründung eines Kompaktmastes eine Fundamentgröße erforderlich, die mit den Abmessungen von Stahlgittermasten vergleichbar ist.

Zu berücksichtigen war zudem, dass Vollwandmasten mit einem erhöhten Material- und Technischeinsatz verbunden sind. So erfordert die Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen insb. einen verstärkten Wegeausbau, um der Transportlast wie den erforderlichen Wenderadien der notwendigen Transportfahrzeuge gerecht zu werden. Hierzu müssen Flächen – anders als bei den konventionellen Stahlgittermasten – dauerhaft in Anspruch genommen werden, was für die oben genannten Umweltgüter wiederum negativ zu Buche schlägt. In wirtschaftlicher Hinsicht führt dies ferner dazu, dass sich die Kosten gegenüber den Stahlgittermasten auf das 1,5- bis 3-fache belaufen.²³¹

Zu den Masttypen führt das BVerwG²³² entsprechend aus:

„Als Ergebnis der Abwägung zwischen verschiedenen großräumigen Varianten verläuft die Trasse auf weiter Strecke im Verbund mit den in Stahlgitterbauweise errichteten Masten der Bahnstromtrasse und der AVU-Trasse. Weil die planfestgestellte Leitung in der Nähe und oberhalb von Wohnnutzungen verläuft, musste die Planung insbesondere visuelle Beeinträchtigungen durch erdrückende oder jedenfalls bedrängende Wirkung der Masten abwägend bewältigen. Auch die Kläger haben diesen Konflikt in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung gerückt. Die Stahlgittermasten waren in dieser Situation geeignet, einen optisch entlastenden Gleichschritt mit den Masten der anderen Leitungen zu erreichen (vgl. PFB S. 99). Sie sind lichtdurchlässig, verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil und lassen weiterhin einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu. Alle diese Vorteile gingen durch die Verwendung von Vollwandkompaktmasten verloren, insbesondere wäre ein optischer Gleichschritt und damit eine Regelmäßigkeit des visuellen Eindrucks nicht zu erreichen gewesen. Dennoch eine für das Auge ungewohnte und in Deutschland kaum erprobte Technik einzusetzen, kam nicht ernsthaft in Betracht.“

▪ Masttyp

Was im Übrigen den Masttyp angeht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls dem von der Vorhabenträgerin favorisierten Einsatz von Donaumasten an. Zwar werden gegenwärtig weitere innovative technische Ausführungen von Freileitungssystemen (wie beispielsweise Einebenenmast, Y-Mast und Sternkettenmast) entwickelt und untersucht, die sich im Vergleich zu den hier verwendeten konventionellen Masten insb. durch geringere Masthöhen und Trassenbreiten sowie günstigere mechanische Eigenschaften auszeichnen.²³³ Vor diesem Hintergrund könnten die mit dem Vorhaben einhergehenden, unvermeidbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter, insbesondere bezogen auf das Schutzgut Mensch, dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und dem Schutzgut Landschaft eventuell nochmals gemindert werden. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass diese innovativen Freileitungssysteme und die damit verbundenen Auswirkungen noch nicht hinreichend erforscht und erprobt

²³¹ Schomerus et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastssysteme, 2018 S. 24; abrufbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg_innov_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf.

²³² BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

²³³ Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus, Innovatives Höchstspannungsfreileitungssystem – technische, landwirtschaftliche, ökologische und rechtliche Aspekte, Natur und Landschaft 2018, S. 201-207.

wurden, und dass vor allem noch Erfahrungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit sowie den Umweltauswirkungen gesammelt werden müssen. Ausgehend davon entsprechen die innovativen Freileitungssysteme noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die sich bisher ergebenden Vorteile sind indessen nicht derart gravierend, dass jene Abstriche bei den allgemein anerkannten Regeln der Technik rechtfertigen würden. Schließlich war zu berücksichtigen, dass mit den innovativen Freileitungssystemen erhebliche wirtschaftliche Nachteile einhergehen, da jene gegenüber den konventionellen Masttypen mit einer 2- bis 3-fachen Kostenlast verbunden sind.²³⁴

Auch gegenüber dem Tonnenmast erweist sich der Donaumast hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als die bessere Alternative. Denn die Tonnenmasten benötigen breitere und tiefere Fundamente, um die auftretenden vertikalen und horizontalen Kräfte gegen das Erdreich aufnehmen zu können. Insoweit fällt die Fundamentfläche gegenüber den Donaumasten um ca. 25 % höher aus, sodass sich der Rückgriff auf das Privateigentum sowie der Eingriff auf das Umweltgut Boden deutlich erhöhen würde.

Zwar sind die Vorteile des Tonnenmastes dann von Bedeutung, wenn Waldflächen im Wege einer Schneise gequert werden. Von den Waldschneisen sind jedoch weitestgehend und nur vereinzelt Waldränder betroffen. Unter Berücksichtigung dessen geht die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vereinfachten Betrachtung davon aus, dass durch die Verwendung von Tonnenmasten der Schutzstreifen einseitig um maximal 3,5 m reduziert werden kann. Dennoch war unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der Wuchshöhenbeschränkung als Waldumwandlung zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten ist.

Davon ausgehend vermögen die mit den Tonnenmasten einhergehenden Vorteile dessen Nachteile hier nicht aufzuwiegen. Durch die Verwendung von Tonnenmasten kann zwar der Eingriff auf den Waldbestand unweigerlich minimiert werden. Wie bereits erwähnt, erhöht sich allerdings die erforderliche Fundamentfläche mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Privateigentum und den Boden um ein Vielfaches. Daneben fällt der Tonnenmast aufgrund der zusätzlichen Traverse um ca. 10 m höher aus, sodass mit diesem zugleich eine stärkere Raumwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht. Schließlich ist sowohl die Vergrößerung der Fundamentfläche als auch die Masterrhöhung bedingt durch den zusätzlichen Material- und Montageaufwand mit zusätzlichen Kosten verbunden, sodass im Ergebnis insgesamt den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Masttypen der Vorzug zu geben ist.

2.2.3.4 Äußere Planungsgrenzen

Als zwingende rechtliche Vorgaben, die durch eine Abwägung schlechterdings nicht überwunden werden können, berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung (2.2.3.4.1), die Anpassungspflicht nach § 7 BauGB (2.2.3.4.2), baurechtliche Vorgaben (2.2.3.4.3), das Denkmalschutzrecht (2.2.3.4.4), das Straßen- und Wegerecht (2.2.3.4.5), den Gewässer- und Grundwasserschutz (2.2.3.4.6), die Anlagensicherheit (2.2.3.4.7), immissionschutzrechtliche Vorgaben (2.2.3.4.8), Naturschutz- und Landschaftspflege (2.2.3.4.9). Im Einzelnen:

2.2.3.4.1 Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayLplG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von

²³⁴ Schomerus et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; abrufbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg_innov_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf.

Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten.

Nach der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Art. 2 Nr. 2 BayLplG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind anders als Grundsätze der Raumordnung nicht bloß Maßstab, sondern als räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraumes das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich.²³⁵

Für das planfestgestellte Vorhaben ist hier zum einen das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.01.2020 von Bedeutung, im Folgenden LEP 2020²³⁶. Die Ziele sind dabei mit „Z“ gekennzeichnet, Grundsätze mit „G“, vgl. § 1 der Verordnung. Letztere erfahren unter Ziffer 2.2.3.6.1 (Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) als Abwägungsbeleg eine nähere Betrachtung. Zum anderen sind im Regionalplan Oberpfalz Nord eine Vielzahl von überfachlichen und fachlichen „Zielen“ niedergelegt, insbesondere sind auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und zur Sicherung sonstiger Belange im Regionalplan kartografisch konkretisiert. Die Festlegungen sind nicht deswegen als Ziel der Raumordnung einzustufen, weil sie im Landesentwicklungsprogramm oder Regionalplan als Ziel bezeichnet werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayLplG) sind Ziele der Raumordnung zwar in den Raumordnungsplänen als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wirkt jedoch nicht konstitutiv. Der Wille des Plangebers ist bei der Auslegung zu berücksichtigen; er ist aber nicht allein maßgeblich. Letztlich entscheidend ist vielmehr der materielle Gehalt der Regelung. Die Rechtsqualität eines Ziels hat eine Festlegung nur, wenn auch die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 ROG erfüllt sind.²³⁷ Erforderlich ist daher, dass die Vorgaben abschließend abgewogen sind. Das ist der Fall, wenn die mit ihr für die Ebenen der Bauleitplanung, der Fachplanung und der Vorhabenzulassung normierte Vorgabe in ihrem Kern auf der „nachfolgenden“ Planungs- bzw. Genehmigungsebene keiner Ergänzung mehr bedarf.²³⁸

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (des Landesentwicklungsprogramms, sowie auch des Regionalplans), wurde vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens mit der zum damaligen Zeitpunkt vorgelegten (nicht parzellenscharfen) Grobtrassierung mit Alternativen in einem Raumordnungsverfahren gem. Art. 24 Abs. 1, 2 BayLplG geprüft.²³⁹ Das Raumordnungsverfahren schloss die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung der Oberpfalz mit einer Landesplanerischen Beurteilung i.S.d. Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG vom 16.11.2016, Az. ROP-SG24-8313.4-7-1-184, ab. Dabei wurden Maßgaben festgelegt, bei deren Beachtung das Vorhaben aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde (in Einschränkung der im Raumordnungsverfahren geprüften Varianten²⁴⁰) mit den Erfordernissen der Raumordnung, somit auch den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Auf die Auflistung der Maßgaben unter Ziffer 2.1.2.1 dieses Beschlusses (Vorangegangene Planungsstufen) wird verwiesen.

Das Raumordnungsverfahren greift dem Planfeststellungsverfahren nicht vor und ersetzt weder den Planfeststellungsbeschluss noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

²³⁵ BVerwG, Ur. v. 16.12.2010 - 4 C 8/10- ZUR 2011, 320.

²³⁶ Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

²³⁷ vgl. BVerwG, Beschluss vom 1.7.2005, 4 BN 26.05, ZfBR 2005, 807; siehe auch VGH München Ur. v. 26.6.2008 – 1 B 05.1104, BeckRS 2009, 32188 Rn. 52, BAYERN.RECHT.

²³⁸ vgl. BVerwG vom 18.9.2003, NVwZ 2004, 226; Goppel, BayVBl 1998, 289 f.; Heemeyer, UPR 2007, 10/12, wie auch VGH München Ur. v. 26.6.2008 – 1 B 05.1104, BeckRS 2009, 32188 Rn. 53, BAYERN.RECHT.

²³⁹ vgl. Ziffer 2.1.2.1 dieses Beschlusses (vorangegangene Verfahrensstufen).

²⁴⁰ vgl. Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses (Alternativenprüfung).

Die Planfeststellungsbehörde ist bei ihrer Abwägung nicht an die landesplanerische Beurteilung gebunden, muss aber das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in ihre Abwägung mit einbeziehen.²⁴¹

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben sowohl die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 24) als auch der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord umfassend zur Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und insbesondere den in der Landesplanerischen Beurteilung festgelegten Maßgaben Stellung genommen.

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat im Zuge der Beteiligung zum ursprünglichen Antrag zwar mitgeteilt, dass die für den Abschnitt Etzenricht – Schwandorf relevanten Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung weitgehend berücksichtigt wurden. Das Vorhaben stehe jedoch im Konflikt mit raumbedeutsamen Belangen, insbesondere der Rohstoffsicherung, des Wohnumfeldschutzes und des Landschaftsbildes. Zur Antragsänderung hat die Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die ihrerseits in früheren Verfahrensschritten (d.h. zum bisherigen Antrag) festgestellten Konflikte mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung weitestgehend ausgeräumt werden konnten, sodass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Planänderung bestehen.

Der Regionale Planungsverband für die Region Oberpfalz-Nord hat ursprünglich zu bedenken gegeben, dass das Vorhaben überwiegend negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von regionalplanerischen Belangen habe und diese etwa durch eine Erdverkabelung und die Wahl von Kompaktmasten vermindert würden. Zur ersten Antragsänderung wurden die Änderungen bis auf eine Ausnahme²⁴² positiv gewertet. Auch insofern konnte der Konflikt jedoch ausgeräumt werden.

Soweit nachfolgend nicht anders dargestellt, wurden von der Höheren Landesplanungsbehörde sowie dem Regionalen Planungsverband im Rahmen der Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren keine Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung vorgebracht.

2.2.3.4.1.1 Raumstruktur

Das Vorhaben steht im Einklang mit raumstrukturellen Zielen der Raumordnungspläne. Insofern ist das Ziel Nr.1.1.1 (Z) (Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen, vgl. auch Leitziel Art. 5 Abs. 1 BayLplG), zu nennen, wonach in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten sind. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

Damit trotz bestehender Unterschiede alle Teilräume gleichwertige Entwicklungschancen haben, ist es notwendig, ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, an Arbeitsplätzen sowie an Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern zu schaffen oder zu erhalten. Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehört auch die technische Infrastruktur (z. B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie).

Der Umsetzung dieser zentralen fachlichen Zielsetzung der Raumordnung steht der geplante Stromleitungsbau nicht entgegen. Zur Schaffung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen im Sinne der Raumordnung leistet der (Ersatzneu)Bau leistungsfähiger Infrastruktureinrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft einen wichtigen Beitrag.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt in den vorhandenen Umspannwerken Etzenricht und Schwandorf endet. Von dort kann über die 110 kV-Ebene auch der lokale Teilraum mit Strom versorgt werden. Damit

²⁴¹ Theobald/ Kühling, EnWG (Stand: April 2020), Vor §§ 43ff. Rn. 5.

²⁴² vgl. Ziffer 2.2.3.6.1 dieses Beschlusses (Grundsätze und sonstige Erfordernisse).

dient die Leitung auch der unmittelbaren Gewährleistung einer sicheren und leistungsfähigen Stromversorgung in diesem Landesbereich bei den veränderten Rahmenbedingungen der Energieversorgung und schafft somit eine leistungsfähige Stromversorgungsinfrastruktur auch für die örtliche Bevölkerung und Wirtschaft. Aber auch unabhängig davon wird der Grundsatz gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Bayern nicht dadurch verletzt, dass Infrastrukturvorhaben notwendiger Weise immer in einem bestimmten Teil des Landes errichtet werden und regelmäßig auch andere Teile des Landes Nutzen daraus ziehen: Dies gilt etwa für überörtliche Verkehrsinfrastrukturvorhaben wie Autobahnen oder Flugplätze oder auch für die Errichtung größerer Kraftwerke in gleicher Weise.

Auch mit den Zielen der nachhaltigen Raumentwicklung sowie dem Vorrang von ökologischen Belangen bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit (Nr. 1.1.2 (Z), bzw. RP 6 A 1.3 (Z), vgl. auch Art. 5 Abs. 2 BayLplG) ist das Vorhaben vereinbar. Um dem Prinzip der Nachhaltigkeit im Sinne der Landesplanung gerecht zu werden, sind ökonomische, ökologische und soziale/kulturelle Belange im Rahmen der Bewertung gleichrangig zu berücksichtigen. Ein grundsätzlicher Vorrang ökologischer Belange bei der räumlichen Entwicklung entspricht dagegen bzw. insofern nicht dem landesplanerischen Maßstab der Nachhaltigkeit. Eine sichere Energieversorgung stellt einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen Raumentwicklung dar (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG und LEP 1.1.1). Dennoch sind mit dem Vorhaben auch mehrere Belange negativ berührt. Insgesamt betrachtet konnte eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, welchem dem Vorhaben entgegengestünde, aber nicht festgestellt werden.

Bei der Region handelt es sich zudem um einen Raum mit besonderem Handlungsbedarf, sodass diese bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.3 (Z) und LEP 2.2.4 (Z) sowie RP 6 A 3.3 (Z)). Auch insofern ist der planfestgestellte Ersatzneubau zur Sicherstellung einer verlässlichen Stromversorgung jedoch dem Ziel dienlich.

2.2.3.4.1.2 Energieversorgung

Das Vorhaben dient den raumordnerischen Zielen der Energieversorgung. Ziele zum konkreten Vorhaben im Sinne eines Vorranggebiets Leitungstrasse o.ä. enthalten der LEP 2020 sowie auch der Regionalplan nicht. Das Vorhaben dient jedoch mittelbar dem LEP – Ziel 6.2.1 (Z) des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien. Durch die gesteigerte Übertragungskapazität kann regional über dem Bedarf durch erneuerbare Energien produzierte Energie besser zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden.²⁴³

2.2.3.4.1.3 Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge

Die Verwirklichung des Vorhabens steht im Einklang mit den Zielen zu Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge. Als Ziel der Raumordnung ist in diesem Zusammenhang das Anbindegebot nach Ziffer LEP 3.3 (Z) zu nennen, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Eine dementsprechende Entwicklung der Siedlungsflächen durch die Kommunen wird durch das Vorhaben nicht verhindert. Die Trasse verläuft überwiegend parallel zur Bestandsleitung und damit in dieser Hinsicht vorbelastetem Raum und rückt zudem soweit möglich von Siedlungsflächen ab.

2.2.3.4.1.4 Verkehr und Infrastruktur

Das Vorhaben steht zudem im Einklang mit den Zielen der Raumordnung im Hinblick auf Verkehr und Infrastruktur.

Betroffen ist zunächst das Ziel 4.1.1 (Z), dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen

²⁴³ vgl. auch Erläuterungsbericht, S. 22 (Unterlage 01.01).

ist. Zudem legt der Regionalplan in RP 6 B IX 3.3 (Z) die Elektrifizierung der Bahnstrecke (Regensburg) –Schwandorf – Weiden i.d.Opf. – (Hof – Berlin) fest und in RP 6 B IX 6.2 (Z) den Erhalt des Sonderlandeplatzes Schmidgaden.

Das Vorhaben ist mit verschiedenen Kreuzungen von Straßen und Bahnstrecken verbunden, teilweise verläuft die Trasse auch in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB 93. Die Belange des Straßen- und Bahnverkehrs wurden berücksichtigt, die zuständigen Behörden bzw. die Deutsche Bahn AG wurden am Verfahren beteiligt und vorgeschlagene Auflagen soweit möglich in den Beschluss aufgenommen. Auch den Ausbahnplanungen der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der Elektrifizierung der Strecke Regensburg-Weiden wurden in technischer Hinsicht Rechnung getragen. Eine Trasse des Versorgungsnetzes Bahnstrom stand hingegen noch nicht fest. Hinreichend verfestigte Ausbauplanungen des Straßenbaus wurden ebenfalls berücksichtigt. Auf die ausführliche Prüfung der Belange des Straßenverkehrs unter Ziffer 2.2.3.4.5 bzw. der Belange des Bahnverkehrs unter Ziffer 2.2.3.6.5 bzw. 2.3.1.15 wird verwiesen.

Zudem ist der Sonderlandeplatz Schmidgaden tangiert. Eine Beeinträchtigung des Luftverkehrs ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Vorhabenträgerin hat u.a. auch wegen geringeren Beeinträchtigungen für den Luftverkehr die Variante A3a in diesem Bereich gewählt.²⁴⁴ Entsprechende Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung von Leitung und Masten wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und damit auch dem Hinweis H4 der landesplanerischen Beurteilung Rechnung getragen. Auf die ausführliche Darstellung der luftrechtlichen Belange unter Ziffer 2.3.1.33 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.3.4.1.5 Gewerbliche Wirtschaft

In Bezug auf Ziele im Zusammenhang mit gewerblicher Wirtschaft ist festzustellen, dass das Vorhaben diesen nicht entgegensteht. Von Bedeutung sind insofern die Ziele zur Sicherung der vorhandenen Bodenschätze, entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Hinblick auf Steine und Erden sind gem. LEP 5.2.1 (Z) im Regionalplan für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen, solche Festsetzungen sind auch im Gebiet des Vorhabens erfolgt.

Nach Ziffer B IV 2.1.2 (Z) des Regionalplans soll in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Durch das Vorhaben werden verschiedene Vorranggebiete für Bodenschätze gekreuzt, d.h. sowohl überspannt, als auch durch Maststandorte in Anspruch genommen. Dies betrifft neben den Abbaugebieten für Ton TO 10 und TO 9 auch Flächen für Kies und Sand KS 30 und KS 29. In der landesplanerischen Beurteilung wurde mit der Maßgabe M 32 der Vorhabenträgerin aufgegeben, zur Herstellung der Raumverträglichkeit erhebliche Beeinträchtigungen durch Maststandorte und Überspannungen in Vorranggebieten für Bodenschätze zu vermeiden. Die planfestgestellte Planung hält die Maßgabe M 32 ein.

Das Vorhaben steht mit dem Regionalplanziel zum Vorrang von Vorranggebieten für Bodenschätze in Einklang. Zwar werden durch die Trasse auch Vorranggebiete in Anspruch genommen. Eine erhebliche Neubelastung liegt jedoch im Vergleich zum Verlauf der Bestandstrasse nicht vor. Zudem rückt die neue Trasse auch von zwei weiteren Vorranggebieten für Bodenschätze weiter ab und führt insofern auch zu einer Entlastung. Dies betrifft das Vorranggebiet für Naturstein Nat 42 „nordwestlich Döllnitz“, welches nun nicht mehr vom Ostbayernring durchschnitten wird und von dem die Trasse in Erfüllung von Maßgabe 33 der Landesplanerischen Beurteilung auch weiter abrückt. Aber auch vom Vorranggebiet für Kies und Sand KS 31 „südwestlich Luhe“ rückt der Neubau gegenüber dem Bestand ab.

im Einzelnen:

²⁴⁴ vgl. ausführlich die Variantenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses.

KS 30

Das Vorranggebiet **KS 30 „nördlich Luhe“** wird im Mastbereich 13 – 14 überspannt, der Mast 14 befindet sich innerhalb des Vorranggebiets. Von der Höheren Landesplanungsbehörde sowie dem Regionalen Planungsverband wurde die Prüfung einer Verschiebung der Trasse zur Vermeidung der Inanspruchnahme gefordert. Sofern gewichtige Belange den geforderten Anpassungen entgegenstünden, könnten die Maststandorte jedoch aufgrund der Rاندlage aus Sicht der Landesplanung noch mitgetragen werden.

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung von Mast 14 insofern abgelehnt. Der Mast 14 sei ähnlich positioniert wie der Bestandsmast 83, sodass nach Umsetzung des Vorhabens der Status Quo wiederhergestellt werde. Zudem werde das Vorranggebiet auf einer Fläche von ca. 1,9 ha überspannt (bisher 2,9 ha von 24 ha). Ein Abbau unter der Freileitung sei außerdem weiter möglich, sofern die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten würden. Eine Anpassung der Trassenführung mit dem Ziel, eine Überspannung zu vermeiden, bzw. Mast 14 aus dem Vorranggebiet zu verlagern, würde eine Annäherung an die Ortschaften Luhe (westlich der BAB 93 mit zusätzlichen Kreuzungen) oder Unterwildenau/Oberwildenau bedeuten.

Ein Heranrücken an die BAB 93 (unter vollständiger Vermeidung des Vorranggebiets), wie auch bei der positiv beurteilten Trassenführung im Raumordnungsverfahren, sei aufgrund der Anbauverbotszone der BAB 93 nicht möglich. Auch die Variante des Heranrückens von Mast 14 soweit als möglich an die Grenze des Vorranggebiets habe eine Verschiebung von Mast 13 in Richtung Autobahn zur Folge. Nachdem es sich bei Mast 13 um einen Abspannmast handle, würden hierbei Seilzugflächen benötigt, die jedoch zur Autobahn hin keinen Platz fänden (Seilzugwinde unmittelbar an der Fahrbahnkante). Ein alternatives Ziehen des Vorseils mit Hubschrauber würde für den Seilzug der schweren Leiterseile dennoch eine Sperrung der Autobahn notwendig machen. Selbst die Änderung von Mast 14 in einen weiteren Abspannmast würde aufgrund der örtlichen Situation (Graben, Gehölz, Weg) einen Standort in der Anbauverbotszone bedeuten.

Das Vorbringen der Vorhabenträgerin wurde sowohl von der Höheren Landesplanungsbehörde als auch dem Regionalen Planungsverband im Rahmen der Stellungnahmen zur ersten Antragsänderung als nachvollziehbar anerkannt und vor diesem Hintergrund von der Forderung der weiteren Verschiebung der Leitungstrasse in diesem Bereich Abstand genommen.

Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine erhebliche Neubelastung des Vorranggebiets wurde soweit ohne Beeinträchtigung sonstiger gewichtiger Belange möglich, vermieden. Die überspannte Fläche reduziert sich gegenüber dem Bestand. Angesichts anderer entgegenstehender Belange, wie etwa die Beeinträchtigung von Straßenverkehr und Wirtschaft im Rahmen der Sperrung der Bundesautobahn und somit einer Zielkollision stellt sich die Trassenführung über das Vorranggebiet angesichts der Reduzierung der Belastung des Vorranggebiets gegenüber dem Bestand als raumverträglich dar.

KS 29

Das **Vorranggebiet KS 29 „nordwestlich Luhe“** verläuft westlich im Mastbereich 15 – 17. Die im Erstantrag geplanten Kompensationsmaßnahmen „Anlage von strukturreichem Vorrwald“ und „Anlage und Entwicklung von Sumpfwäldern“ auf dem Flurstück 158/0, Gemarkung Unterwildenau, im Mastbereich Neubaumast 16 wurden von mehreren Stellen (Höhere Landesplanungsbehörde, Regionaler Planungsverband, Bergamt Nordbayern) abgelehnt. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Antragsänderung von der Maßnahme Abstand genommen, sodass eine Beeinträchtigung des Vorranggebiets durch vorgenannte Kompensationsmaßnahmen, wie von den Fachbehörden moniert, nicht vorliegt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets durch das planfestgestellte Vorhaben im Übrigen wurde nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

TO 9

Das **Vorranggebiet TO 9 „südwestlich Schmidgaden“** wird im Mastbereich 71 – 72 erstmals überquert. Aufgrund der Wahl der Maststandorte außerhalb des Vorranggebiets sowie des westlichen Umgehens des südlich anschließenden Gewerbegebietes liegt nach der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets vor. Auch vom Regionalen Planungsverband wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bereits mitgeteilt, dass gegen die randliche Tangierung des VRG TO 9 keine Einwände bestünden.²⁴⁵

Soweit im ursprünglichen Antrag Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen waren und dies insbesondere von der Höheren Landesplanungsbehörde als auch dem Regionalen Planungsverband sowie dem Bergamt Nordbayern aufgrund einer Doppelbelastung des Vorranggebiets abgelehnt wurde, hat sich dies durch die erste Antragsänderung erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zur Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung von der ursprünglich im Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 71 und 72 vorgesehene Kompensationsmaßnahme „Anlage von strukturreichem Vorwald“ auf dem Flurstück 1331/0, Gemarkung Schmidgaden, Abstand genommen.

TO 10

Hinsichtlich des **Vorranggebiets TO 10 „westlich Schwarzenfeld“**, das randlich durch die beantragte Trassenführung mit dem Mast 80 etwa 70 m im Vorranggebiet tangiert wird, wurde von verschiedenen Stellen gefordert, eine Mast- bzw. Trassenverschiebung zu prüfen, um erhebliche Beeinträchtigungen des zukünftigen Rohstoffabbaus zu vermeiden. Von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde wurden hierfür verschiedene Änderungsvorschläge vorgebracht, um das Vorranggebiet TO 10 zu entlasten, etwa die Verschiebung von Mast 80 nach Nordwesten bzw. eine Verschiebung der Trasse um 80 m (bzw. 100 m²⁴⁶) nach Südosten. Sofern gewichtige anderweitige Belange den geforderten Anpassungen entgegenstünden, könne der Maststandort von Mast 80 von der Landesplanung aufgrund der Randlage jedoch noch mitgetragen werden.

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung der Trasse bzw. insbesondere des Mast 80 in diesem Zusammenhang abgelehnt. Der geplante Mast 80 sei ähnlich (am Rand, Länge der Überspannung) im Vorranggebiet positioniert, wie der Bestandsmast 28, der demontiert werde. Nach vollständiger Umsetzung des Vorhabens werde daher der Status Quo hergestellt, sodass keine erhebliche Neubelastung des Vorranggebiets vorliege. Das Vorranggebiet werde durch das Vorhaben auf weniger als 1 % seiner Fläche überspannt (1,4 ha von ca. 200 ha gegenüber einer bisherigen Überspannung von 1,7 ha). Zudem sei ein Abbau unterhalb der Leitung weiterhin prinzipiell möglich, sofern die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten würden. Die vorgeschlagene Trassenänderung zur Umgehung des Vorranggebiets TO 10 bedinge eine Annäherung an die Ortschaft Frotzersricht oder einen erstmaligen Waldeinschlag auf einer Länge von ca. 300 m mit einem zusätzlichen Maststandort im Wasserschutzgebiet Irrenlohe/Stulln.

Das Vorbringen der Vorhabenträgerin wurde von der Höheren Landesplanungsbehörde als plausibel anerkannt, der beantragte Trassenverlauf mit den ursprünglich geplanten Maststandorten (insbesondere Mast 80) könne (angesichts der entgegenstehenden Belange) von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde anerkannt werden.

²⁴⁵ vgl. „Anhang – Zusammenfassung der Stellungnahmen“ zur Landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016, dort S. 1, abrufbar unter https://regopf-inter.cms.bybn.de/mam/service/raumordnung/anhang_stellungnahmen.pdf.

²⁴⁶ Vorschlag des Regionalen Planungsverbandes.

Der Mast 80 wurde dennoch geringfügig aufgrund von Verschiebungswünschen des Eigentümers (P011) im Rahmen der ersten Antragsänderung knappe 50 Meter in der Trasse in Richtung Mast 79 und damit Nordwesten verschoben. Damit bleibt zwar die Überspannung im Vergleich zum Erstantrag erhalten, der Mast befindet sich nun dennoch weiter am Rand des Vorbehaltsgebiets.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insgesamt der Bewertung an, eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets TO 10 liegt durch das Vorhaben auch in Zusammenschau mit der Verbesserung im Rahmen der ersten Antragsänderung durch eine Verschiebung des Masts nicht vor. Angesichts anderer Ziele bei einer Verschiebung, wie auch dem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T 14, vgl. 2.1.1 (Z) bzw. 2.1.2 (Z)), ist die Aufrechterhaltung der Beeinträchtigung des Vorranggebiets gegenüber dem Bestand im Rahmen einer Zielkollision hinzunehmen.

2.2.3.4.1.6 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Wald und Boden

Entgegenstehende Ziele im Bereich von Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Wald und Boden sind nicht ersichtlich.

2.2.3.4.1.7 Tourismus und Erholung

Entgegenstehende raumordnerische Ziele im Bereich von Tourismus und Erholung sind ebenfalls nicht ersichtlich.

2.2.3.4.1.8 Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist zudem mit den im Zusammenhang mit Natur und Landschaft formulierten Zielen im LEP und Regionalplan vereinbar.

Das Landesentwicklungsprogramm verlangt vom Regionalplan die Festsetzung von regionalen Grünzügen. In den Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (LEP 7.1.4 (Z)). Das Vorhaben betrifft vorliegend zwei regionale Grünzüge. In den Gemeinden Pirk und Luhe-Wildenau sowie zwischen Schwarzenfeld und Schwandorf verläuft die Trasse innerhalb Regionaler Grünzüge (Regionaler Grünzug an der Naab von Regionsgrenze bis nördlich Oberwildenau sowie Regionaler Grünzug an der Waldnaab südlich Rothenstadt bis nördlich Neustadt/WN; RP 6 B I 4.1). Die Grünzüge dienen nach der Begründung im Landesentwicklungsprogramm der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor Bebauung, sie gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedelung bei und verbessern das Bioklima. Im Grünzug Naab verläuft bereits die Bestandsleitung des Ostbayernrings sowie die Bestandsleitung der zukünftig mitgenommenen 110 kV-Leitung, sodass jedenfalls keine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo im Hinblick auf die Funktionen gegeben ist. Selbiges gilt auch für den Regionalen Grünzug an der Waldnaab, der ebenfalls bereits im Bestand durchschnitten wird.

Im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft sowie des Waldes legt das LEP außerdem in Ziel 1.1.2 (Z) fest, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit, den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen ist, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Eine solche wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen konnte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und Planfeststellungsverfahrens nicht festgestellt werden. Daher steht dieses LEP-Ziel dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.

Nach Ziffer 7.1.6 (Z) des LEP ist zudem ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten. Durch das Vorhaben sind trotz des formulierten Trassierungsgrundsatzes Biotope nicht zu beeinträchtigen, unter Berücksichtigung anderer Belange eine Vielzahl von Biotopen gem. § 30 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen. Jedoch können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und so im Einzelfall teilweise ein Zusammenhang mit anderen Biotopen hergestellt werden. Das Vorhaben steht dem Ziel daher jedenfalls nicht entgegen.

Auf die ausführliche Darstellung der Belange der Natur- und Landschaft unter Ziffer 2.2.3.4.9 bzw. 2.2.3.6.6 wird verwiesen.

2.2.3.4.1.9 Denkmalschutz

Im Bereich des Denkmalschutzes liegen keine Ziele der Raumordnung vor, sodass insofern auch keine Konflikte bestehen.

2.2.3.4.1.10 Wasser

Das Vorhaben steht außerdem den Zielen in Bezug auf die Belange des Schutzgutes Wasser nicht entgegen.

2.2.3.4.1.10.1 Regionalplan RP 6 B XI. 2.1.1 – 2.1.2 (Ziel): Vorrang der Trinkwasserversorgung in Vorranggebieten für Wasserversorgung

Das Vorhaben betrifft zudem verschiedene Vorranggebiete für Wasserversorgung. Dies sind die Vorranggebiete T07, T08 und T14. Nach Ziffer XI.2.1.1 (Z) des Regionalplans sollen in Vorranggebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. Gemäß Ziffer XI. 2.1.2 (Z) soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. In Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, grundsätzlich zu untersagen. Die regionalplanerischen Gebiete sichern dabei empfindliche Grundwassereinzugsbereiche für die öffentliche Wasserversorgung außerhalb der Wasserschutzgebiete (LEP 7.2.4 (Z)).

Die Vorranggebiete T14 „Kümmersbrück-Schwarzenfeld“, T07 „östlich Schnaittenbach“ und T08 „westlich Wernberg-Köblitz“ werden bereits durch die Bestandsleitung berührt, die Vorranggebiete werden dabei ähnlich betroffen wie im Bestand. Negative Einwirkungen auf das Grundwasser können insbesondere beim Bau- und Rückbau von Masten stattfinden.

Der Regionale Planungsverband fordert, bei den baulichen Maßnahmen in den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten im Zuge des Ersatzneubaus die wasserwirtschaftlichen Belange entsprechend zu beachten. In den Vorranggebieten müsse ausgeschlossen werden können, dass durch die geplanten Eingriffe und Maßnahmen negative Einwirkungen auf das Grundwasser einhergehen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes wurden die Vorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes bei Maststandorten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen für ausreichend erachtet.

Der Schutz des Grundwasservorkommens gegen Verunreinigungen und sonstigen negativen Einwirkungen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde gewährleistet, sodass das Vorhaben dem regionalplanerischen Ziel nicht entgegensteht. Mit den festgesetzten Nebenbestimmungen wie auch den planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers (insbesondere der bodenkundlichen Baubegleitung) wird größtmögliche Sorgfalt bei den Bauarbeiten gewährleistet. Soweit in der Bauausführungsplanung eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, erfolgt eine Beurteilung der zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen erst im Rahmen der wasserrechtlichen Antragsstellung in der Bauausführung. Auf die ausführliche Behandlung der wasserrechtlichen Belange unter Ziffer ... dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.3.4.1.10.2 Regionalplan RP 6 B XI.6.2.2 (Ziel) – Vorrang für Hochwasserschutz in Vorranggebieten für Hochwasserschutz

Die planfestgestellte Trasse verläuft zudem durch Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Nach Ziffer XI.6.2.2 des Regionalplans soll in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen sowie bei entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden. Eine eindeutige Zuordnung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung ist

hier nicht ersichtlich. Angesichts des Schutzzwecks wird vorliegend eine verbindliche Festlegung als Ziel der Raumordnung angenommen.

Durch das Vorhaben werden die Vorranggebiete H06 „Fensterbach“ sowie H03 „Naab“ überquert. Der Regionale Planungsverband erwartet aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme keine negativen Auswirkungen auf Wasserrückhaltung und Regulierung des Hochwasserabflusses und sieht eine Vereinbarkeit beider Raumnutzungen konfliktfrei möglich. Auf die Behandlung der Belange des Hochwasserschutzes im Sinne von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten unter Ziffer 2.2.3.4.6 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

Das Vorhaben steht damit dem Ziel des Vorrangs für den Hochwasserschutz nicht entgegen.

2.2.3.4.1.11 Fazit

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.2.3.4.2 Anpassungspflicht nach § 7 BauGB

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Vorgaben des § 7 Satz 1 BauGB. Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB oder § 13 beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Als öffentlicher Planungsträger kommt hierbei auch ein privatrechtlicher Vorhabenträger in Betracht, wenn das Vorhaben als im öffentlichen Interesse liegend anzusehend ist, der Anwendung des § 38 BauGB unterliegt und der festgestellte Plan Grundlage von Enteignungen sein kann. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit der Anlage 17 der Verwaltungsvorschrift zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) als Stromversorgungsunternehmen im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen war.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen ist. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen. Ausgehend davon steht das planfestgestellte Vorhaben mit der Anpassungspflicht des § 7 Satz 1 BauGB im Einklang. Soweit die maßgeblichen Flächennutzungspläne Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächen für Rohstoffgewinnung ausweisen, steht das hiesige Vorhaben dazu nicht im Widerspruch und lässt die planerische Grundkonzeption unberührt. Die mit der Hochspannungsfreileitung verbundene kleinflächige Versiegelung und Rauminanspruchnahme schließen die Art der Nutzungen nicht aus und beinhalten allenfalls eine geringfügige Abweichung, welche die Planungen der jeweiligen Gemeinde nicht in Frage stellt bzw. ihnen nicht entgegensteht. Die im Verfahren beteiligten Gemeinden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

2.2.3.4.3 Bauordnungsrecht

Leitungen

Bauordnungsrechtliche Vorschriften sind zumindest für die Freileitungen gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayBO, wonach Leitungen aller Art, außer in Gebäuden, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, nicht zu beachten.

Masten

Die leitungstragenden Strommasten unterfallen hingegen nach dem Wortlaut nicht Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayBO und sind daher von der BayBO umfasst²⁴⁷. Es bedarf jedoch aufgrund von Art. 56 Satz 1 Nr. 3 BayBO als nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität (ausgenommen oberirdische Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 100 m³, Gebäude und Überbrückungen) keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach der BayBO.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt jedoch gem. Art. 56 Satz 2 1. Halbsatz BayBO die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr, sodass insbesondere Art. 59 und 60 Satz 1 BayBO zu berücksichtigen sind (Art. 56 Satz 2 2. Halbsatz BayBO).

Unabhängig davon, ob Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) im Hinblick auf die lichtdurchlässigen verwendeten Gittermasten einzuhalten sind – dies ist angesichts der notwendigen ähnlichen Wirkung wie von Gebäuden zweifelhaft –²⁴⁸, werden diese bei der Neutrassierung gewahrt. Eine erdrückende oder einmauernde Wirkung der Masten ist angesichts der eingehaltenen Abstände sowie Bauart als Gittermast ebenfalls nicht ersichtlich.

Im Übrigen gehen die Anforderungen nach § 49 EnWG den Regelungen der BayBO (Standicherheit, Brandschutz, etc.) vor.

Lagerflächen

Vom Anwendungsbereich der BayBO umfasst sind hingegen bereits bekannte Lagerflächen (arg. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayBO). Die Errichtung von Anlagen bedarf der Baugenehmigung, soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Der Lagerplatz ist nicht verkehrsfrei (arg. aus Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a BayBO), ist also genehmigungspflichtig.

Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Das betrifft i. d. R. aber nur unmittelbare, nicht auch mittelbare Genehmigungen. Die Bauausführung ist grundsätzlich nicht Teil der Genehmigung und kann davon getrennt werden. Auch sind die sich dabei stellenden Probleme grundsätzlich nicht raumbedeutsam. Sondernutzungserlaubnisse für die Anlage der Baustellenzufahrt oder erforderliche Baugenehmigungen für Lagerplätze sind daher regelmäßig außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholen²⁴⁹. Da im vorliegenden Fall die Situierung der Lagerplätze in Form der Arbeitsflächen anhand der Lagepläne allerdings schon konkretisiert ist, werden die notwendigen Gestattungen für die aus den Plänen ersichtlichen Flächen mit erteilt. Hinsichtlich der erforderlichen straßenrechtlichen Genehmigungen für Baustellenzufahrten zu bestimmten Straßen wird auf die Ausführungen unter 2.2.6.12.5 (Straßen) verwiesen.

2.2.3.4.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Baudenkmäler

Wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder 2. geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen will, bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies

²⁴⁷ siehe auch Wertung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) BayBO, der Strommasten zur Versorgung mit Elektrizität für verkehrsfrei erklärt; so im Ergebnis auch Molodovsky, BayBO, Art. 1, Rn. 39 (Kommentierungsstand zur Norm 91.EL, 2009)

²⁴⁸ vgl. zur BauO RIPf BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708, 710; a.A. zur HessBauO VGH Kassel Urt. v. 12.12.2016 – 6 C 1422/14, BeckRS 2016, 110641 Rn. 28, BAYERN.RECHT.

²⁴⁹ vgl. Posser/ Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 1. Auflage 2013, Kap. 9 Rn. 48 f.

auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 BayDSchG).

Nachdem sich Baudenkmäler nicht im Trassenbereich befinden, kann eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern auch nach der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ausgeschlossen werden.

Bodendenkmäler

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder als milderer Mittel nach Möglichkeit eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen.

Für das Vorhaben ist gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG eine Erlaubnis erforderlich, die hier unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden konnte.

Im Plangebiet liegen mehrere Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG) sowie entsprechende Vermutungsflächen. Bodendenkmäler stellen unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte dar. Sie sind die einzigen Zeugnisse menschlichen Tuns für lange Abschnitte der Vorgeschichte, ebenso für die Frühgeschichte bis in nachmittelalterliche Zeit. Vor allem aufgrund der außerordentlich umfangreichen Bautätigkeit der letzten Jahrzehnte sind sie in ihrem Bestand erheblich dezimiert worden. Die Bodendenkmalpflege hat für den Schutz der archäologischen Quellen zu sorgen, weshalb diese immer, soweit möglich, an Ort und Stelle im Boden verbleiben sollen.

Zur Verwirklichung des Vorhabens wird verschiedentlich im Bereich von Bodendenkmälern in den Boden eingegriffen. So liegen die Neubaumasten 2, 3, 5, 36, 93, 94, 95 96, 100, 101 und 102 sowie die Bestandsmasten 89, 88, 84, 10, 9, 8 bzw. 18, 13, 12, 11 und 10 (der 110-kV-Leitung O6) innerhalb von bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen.²⁵⁰ Auch Arbeitsflächen liegen verschiedentlich in Bodendenkmalfächen und Vermutungsflächen.

Folgende bekannte Bodendenkmäler und Vermutungsflächen sind betroffen:

Markt Luhe-Wildenaue, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Mesolithische Freilandstation, Siedlung der Späthallstatt-/Frühlatènezeit.

Inv.Nr. D-3-6338-0025

FlstNr. 134; 135; 136; 137; 855; 856; 857; 858; 859 [Gmkg. Rothenstadt]

Vorgeschichtliche Siedlung.

Inv.Nr. D-3-6338-0080

FlstNr. 54; 55; 56; 57 [Gmkg. Unterwildenaue]

Siedlungen der Vor- und Frühgeschichte

Inv.Nr. V-3-6338-0016

FlstNr. 54; 55; 56; 57; 71; 85; 107 [Gmkg. Unterwildenaue]

Große Kreisstadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf

²⁵⁰ Umweltstudie, S. 310, Tabelle 76 S. 311 der Umweltstudie.

Mittelpaläolithische und endpaläolithische/mesolithische Freilandstationen, endneolithische Siedlung oder Gräber, vorgeschichtliche Siedlung.

Inv.Nr. D-3-6638-0001

FlstNr. 453; 454; 454/2; 454/3; 454/4; 455/2; 460/8; 460/12; 460/13; 460/16; 460/18; 460/19; 460/65; 460/80; 460/86; 460/91; 460/273; 460/287; 460/289; 530 [Gmkg. Ettmannsdorf]

Urnenfelderzeitliche Siedlung.

Inv.Nr. D-3-6638-0002

FlstNr. 251; 300; 302; 307 [Gmkg. Gögglbach]

Bestattungsplatz der Hallstattzeit mit verebneten Grabhügeln.

Inv.Nr. D-3-6638-0007

FlstNr. 250; 251; 252 [Gmkg. Gögglbach]

Siedlungen der Mittelbronzezeit, wohl der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der karolingisch-ottonischen Zeit.

Inv.Nr. D-3-6638-0023

FlstNr. 120; 123; 124; 125; 126 [Gmkg. Krondorf]

Siedlung der Latènezeit.

Inv.Nr. D-3-6638-0057

FlstNr. 705 [Gmkg. Fronberg]

Vermutungsfall wg. Denkmalnähe

Inv.Nr. V-3-6638-0009

FlstNr. 473; 474; 475; 476 [Gmkg. Krondorf]

Vermutungsfall wg. Denkmalnähe

Inv.Nr. V-3-6638-0010

FlstNr. 447 [Gmkg. Krondorf]

Siedlungen der Vor- und Frühgeschichte

Inv.Nr. V-3-6638-0021

FlstNr. 307; 308; 310; 311 [Gmkg. Gögglbach]

Siedlungen der Vor- und Frühgeschichte

Inv.Nr. V-3-6638-0022

FlstNr. 117; 118; 122 [Gmkg. Krondorf]

Siedlungen Vor- und Frühgeschichte

Inv.Nr. V-3-6638-0023

FlstNr. 71; 73; 74; 76; 76/1; 76/2 [Gmkg. Krondorf]

Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., Landkreis Weiden i.d.OPf. (Stadt)**Mesolithische Freilandstation, Siedlung der Späthallstatt-/Frühlatènezeit.**

Inv.Nr. D-3-6338-0025

FlstNr. 134; 135; 136; 137; 855; 856; 857; 858; 859 [Gmkg. Rothenstadt]

Mittelalterliche Wüstung.

Inv.Nr. D-3-6338-0030

FlstNr. 1124; 1125; 1129; 1130; 1177; 1178; 1179; 1180; 1181; 1182; 1184; 1188; 1190; 1191 [Gmkg. Rothenstadt]

Siedlungen der Vor- und Frühgeschichte

Inv.Nr. V-3-6338-0013

FlstNr. 1195; 1196/1; 1220; 1237; 1238 [Gmkg. Rothenstadt]

Siedlungen der Vor- und Frühgeschichte

Inv.Nr. V-3-6338-0014

FlstNr. 1196; 1196/1; 1196/2; 1196/3; 1197/1; 1198; 1220; 1235; 1236 [Gmkg. Rothenstadt]

Siedlungen der Vor- und Frühgeschichte

Inv.Nr. V-3-6338-0015

FlstNr. 1189; 1191; 1192/2; 1193 [Gmkg. Rothenstadt]

Zum Bodeneingriff zählen dabei entsprechend der fachlichen Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 08.01.2019, Az. P-2014-2941-5_S2 sowie vom 21.03.2022, Az. P-2016-2037-9-S2, der Oberbodenabtrag, die erforderlichen Erdarbeiten und die Tiefenlockerung. Diese finden statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage der Baustraßen, der Baustelleneinrichtungen, der Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Kompensationsflächen, falls diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen liegen.

Die beabsichtigten Arbeiten sind geeignet, in Bodendenkmäler einzugreifen und diese sogar zu zerstören. Der Eingriff kann durch die strikte Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen abgemildert werden. Eine (weitere) Umplanung zur Reduzierung des Eingriffs in Bodendenkmäler war nach der nicht zu beanstandenden Stellungnahme des Vorhabenträgers angesichts der Vielzahl von Bodendenkmalfächern und deren Ausdehnung nicht möglich.²⁵¹ Bei Abwägung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der beabsichtigten Arbeiten (vgl. Planrechtfertigung Ziffer 2.2.3.1), war daher eine Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht erforderlich.

Die Genehmigungsfähigkeit wird durch die angeordneten Nebenbestimmungen erreicht. Nach der fachlichen Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege (vom 08.01.2019, Az. P-2014-2941-5_S2 sowie vom 21.03.2022, Az. P-2016-2037-9-S2) besteht Einverständnis mit der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis; jedoch ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, bei Bodeneingriffen im Bereich bekannter und vermuteter Bodendenkmäler zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat hierzu ausführliche Vorschläge für Nebenbestimmungen ins Verfahren eingebracht, welche die denkmalfachlichen Belange berücksichtigen und sachgerecht sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis sicherzustellen. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden unter Punkt 1.1.4.11.1 in den Beschluss aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung des Zwecks des Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

Die nötige archäologische Begleitung und Untersuchung wäre ohne das Vorhaben nicht erforderlich und ist allein durch dieses verursacht. Es dient überwiegend dem Vorhabenträger, weshalb er auch durch die daraus resultierenden Anforderungen im zumutbaren Umfang belastet werden kann. Die archäologischen Voruntersuchungen bzgl. der zu vermutenden Bodendenkmäler dienen dazu, im Allgemeininteresse einen Überblick zur tatsächlichen archäologischen Situation zu erhalten bzw. Bodendenkmäler festzustellen, wodurch als Nebeneffekt für den Vorhabenträger möglichst rasch hohe Planungssicherheit erreicht wird. Er wird nicht mehr von Funden überrascht.

Die von der Vorhabenträgerin als Vermeidungsmaßnahmen V4 sowie V_{Archäologische Baubegleitung} (Unterlage 05.03.) vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 11.1, Kapitel 7.2.2) erachtete das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) inzident als nicht ausreichend zum Schutz der (vermuteten) Bodendenkmäler. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin vom 13.04.2022 wurde zudem bereits ein Unternehmen mit der archäologischen Baubegleitung beauftragt.

Soweit die Vorhabenträgerin weitere Einwände gegen einzelne vom BLfD vorgeschlagene Nebenbestimmungen erhoben hat (dies betrifft insbesondere die Nebenbestimmungen zur Untersuchung vor Tiefenlockerung, die Untersuchung von Winden- und Trommelplätzen sowie Flächen für Seilzugmaschinen, die Einbeziehung von Kompensationsflächen sowie zur Prüfung von Flächen der Bauwasserhaltung) und den Konflikt mit Maßnahmen zum Bodenschutz moniert bzw. die Nebenbestimmungen als unverhältnismäßig bezeichnet hat, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Zum einen muss etwaige Beeinträchtigung des Schutzgutes

²⁵¹ Vgl. UVS, S. 310.

Boden in diesem Zusammenhang zurücktreten, angesichts der bereits genannten Erwägungsgründe, wonach die festgesetzten Nebenbestimmungen das mildere Mittel zur Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis darstellen. Der Eingriff in den Boden wird außerdem verhältnismäßig gering sein und im Übrigen ist es der Vorhabenträgerin zuzumuten, das planfestgestellte Bodenschutzkonzept auch in diesem Zusammenhang anzuwenden. Zum anderen ist es auch erforderlich und der Vorhabenträgerin möglich und zumutbar, im Rahmen der Ausführungsplanung bei der Inanspruchnahme weiterer Bauflächen und der Durchführung der Bauwasserhaltung eine Denkmalbetroffenheit prüfen zu lassen.

Dass er als Verursacher die Last dafür trägt, ist gerechtfertigt, da der Vorhabenträger mit Gewinnerzielungsabsicht handelt und er diese Kosten auch steuerlich, z. B. wie der Unternehmer als Betriebsausgaben, geltend machen kann. Bei Feststellung von Bodendenkmälern ist die wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde von erheblicher Bedeutung. Die ggf. nötige archäologische Ausgrabung der festgestellten Denkmäler wäre ohne das Vorhaben nicht erforderlich und ist allein durch dieses verursacht. Sie dient ausschließlich dem Vorhabenträger, weshalb er auch durch die daraus resultierenden Anforderungen im zumutbaren Umfang belastet werden kann.

2.2.3.4.5 Straßen und Wege

2.2.3.4.5.1 Straßen- und Wegerecht generell

Straßenrechtliche Tatbestände können in folgender Hinsicht durch den Bau der Leitung betroffen werden:

2.2.3.4.5.1.1 Benutzung von Straßen und Überspannung

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen zur Einlegung von Rohr- oder Kabelleitungen oder zur Überspannung mit Freileitungen liegt nicht mehr im Gemeingebrauch, ist also Sondergebrauch.²⁵²

Nach den Grundsätzen über die Zuordnung der Nutzungen außerhalb des Gemeingebrauchs zum öffentlichen oder zum bürgerlichen Recht, würde die Benutzung der Straßen für unter- oder oberirdische geführte Leitungen in vielen Fällen als „Sondernutzung“ der Regelung nach öffentlichem Recht unterliegen; denn allein schon mit der erstmaligen Verlegung (Aufgrabung, Montagearbeiten an Freileitungen), aber auch mit Instandsetzungsarbeiten ist regelmäßig eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs verbunden. Indessen ist die Rechtseinräumung nach bürgerlichem Recht für die Unterbringung von Leitungen im Straßenraum die Regel.²⁵³

Nach geltendem Recht bleibt bei einer Benutzung von Straßen für Leitungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von nur kurzer Dauer außer Betracht, die Benutzung ist deshalb nach privatem Recht zu regeln (§ 8 Abs. 10 FStrG).²⁵⁴ Dies gilt auch, wenn die Versorgungsunternehmen (VU) bei Verlegungs- und Unterhaltungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen nicht unter Einsatz moderner Techniken auf das notwendige Maß beschränken.²⁵⁵

2.2.3.4.5.1.2 Verkehrshindernisse

Eine Betroffenheit im Sinne von § 32 StVO scheidet aus, da sich keine Kabel im Verkehrsraum der Straße (Höhe von 4 m)²⁵⁶ befinden.

²⁵² Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage 2010, Kap. 27 RN 17.

²⁵³ Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage 2010, Kap. 27 RN 17.

²⁵⁴ Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage 2010, Kap. 27 RN 18.

²⁵⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.56 – VkBf. 1068 – 488.

²⁵⁶ Siehe hierzu Hühnermann in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020, § 32 StVO Rn. 5.

2.2.3.4.5.1.3 Anbauverbote

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längst der Straßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbot). Vergleichbares gilt nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG für Staats- und nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG für Kreisstraßen. Danach besteht außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bzw. 15 m längs der Landes- oder Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn.

Als Hochbauten werden hierbei sämtliche baulichen Anlagen angesehen, die mit dem Erdboden verbunden sind und über die Erdreife hinausragen; entscheidend ist, ob das Bauwerk nach seinem Erscheinungsbild und seiner Nutzung geeignet ist, die Sicht zu behindern oder die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, auf das Maß der Erhebung ist hingegen nicht abzustellen.²⁵⁷ Maste zählen zu solchen Hochbauvorhaben.²⁵⁸

Werden als Bauverbotszone festgelegten Entfernungen unterschritten, kann die oberste Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Gleiches gilt bezogen auf die Staats- und Kreisstraßen (Art. 23 Abs. 2 BayStrWG), wobei die Zulassung sodann grundsätzlich der Straßenbaubehörde obliegt. Bei der Planfeststellung geht die Zuständigkeit aufgrund der Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG auf die Planfeststellungsbehörde über.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung würden grundsätzlich vorliegen. Insbesondere muss die Zulassung einer Ausnahme nicht schlechterdings das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Interesses sein; dessen Erfüllung muss also nicht – anders ausgedrückt – mit der Zulassung der Ausnahme „stehen und fallen“.²⁵⁹ Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich selbst bei einer Vielzahl an Unterschreitungen der Bauverbotszonen immer noch um einen Einzelfall handeln würde, da sich der Ausnahmetatbestand auf das Vorhaben insgesamt und nicht auf dessen einzelne Komponenten bezieht.²⁶⁰ Mit dem Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt, bei dem zum anderen das Bündelungsgebot mit anderen, bereits vorhandenen Infrastrukturen zu berücksichtigen war. Demgegenüber ist durch den Bau einer Stromleitung grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten, da das jeweils ruhende Leiterseil nicht in den Straßenkörper hineinragt. Zudem ist eine Sichtbehinderung oder ablenkende Wirkung nicht erkennbar. Zwar sind Masten aufgrund ihrer Abmaße vom Straßenraum deutlich erkennbar. Jenen kommt jedoch infolge der monotonen Stahlgitterbauweise kein besonderer Aufmerksamkeitswert zu, sodass weder eine Ablenkungsgefahr noch Sichtbehinderung zu verzeichnen ist.

2.2.3.4.5.1.4 Baubeschränkung

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen daneben der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis

²⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 27.02.1970 - 4 C 48.67; Sauthoff in: Johlen/ Oerder, MAH Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2017, § 21 Rn. 97.

²⁵⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.03.2001 - 1 A 11232/98, BeckRS 2001, 21232 zu Spannbetonmasten.

²⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 09.07.1978 - 4 C 54/75, NJW 1979, 939.

²⁶⁰ Siehe zum vergleichbaren Wortlaut des § 45 VII BNatSchG: BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 - 3 A 4/15, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 23.08.2017 - 2 K 66/16, juris.

zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung).

Für Staats- und Kreisstraßen bestimmt Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde zu erteilen sind, wenn bauliche Anlagen längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m bzw. 30 m, gemessen vom äußeren Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Als bauliche Anlagen werden in diesem Zusammenhang Anlagen verstanden, die in einer auf Dauer gedachten Weise unter Verwendung von Baustoffen künstlich mit dem Erdboden verbunden werden und aufgrund ihrer Art, Nutzung oder Lage geeignet sind, die durch die Vorschriften geschützten Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, einschließlich der ihrer Förderung dienenden Belange des Straßenausbaus und der Straßengestaltung zu beeinträchtigen.²⁶¹ Als bauliche Anlagen in diesem Sinne würden daher auch unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen gelten.²⁶²

Zustimmung oder Einvernehmen dürfen nur versagt werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bauabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist.

2.2.3.4.5.2 Mastliste und Kreuzungsverzeichnis

Folgende Maste befinden sich im Einwirkungsbereich von Straßen:

linker Mast	rechter Mast	Straßentyp	Straßenbezeichnung	betr. Mast	Abstand (IST)	Zustimmung	Zust. nicht erforderlich.	erforderlich	Bauverbot
1	2	Kreisstraße	WEN 9	2	25m	erforderlich	> 30m	15m bis 30m	< 15m
5	6	Staatsstraße	St 2657	6	129m	n. erforderl.	> 40m	20m bis 40m	<20m
14	15	Staatsstraße	St 2657	15	41m	n. erforderl.	> 40m	20m bis 40m	<20m
19	20	Kreisstraße	NEW 28	20	76m	n. erforderl.	>30m	15m bis 30m	<15m
31	32	Bundesstr.	B14	32	153m	n. erforderl.	> 40m	20m bis 40m	<20m
32	33	Staatsstraße	St2399	32	70m	n. erforderl.	> 40m	20m bis 40m	<20m
39	40	Kreisstraße	SAD54	39	126m	n. erforderl.	>30m	15m bis 30m	<15m
46	47	Kreisstraße	SAD 25	46	25m	erforderlich	> 30m	15m bis 30m	< 15m
48	49	Kreisstraße	SAD 28	49	22m	erforderlich	> 30m	15m bis 30m	< 15m
55	56	Kreisstraße	SAD 25	55	16m	erforderlich	> 30m	15m bis 30m	< 15m
57	58	Kreisstraße	SAD25	58	95m	n. erforderl.	> 30m	15m bis 30m	< 15m
62	63	BAB	BAB 6	63	42m	erforderlich	> 100m	40m bis 100m	< 40m
66	67	Staatsstraße	St 2040	67	27m	erforderlich	> 40m	20m bis 40m	< 20m
72	73	Kreisstraße	SAD 24	72	23m	erforderlich	> 30m	15m bis 30m	< 15m
77	78	Staatsstraße	St2151	78	69m	n. erforderl.	> 40m	20m bis 40m	<20m
84	85	Kreisstraße	SAD 3	84	25m	erforderlich	> 30m	15m bis 30m	< 15m
92	93	Bundesstr.	B85	92	20m	erforderlich	> 40m	20m bis 40m	<20m
95	96	Staatsstraße	St2397	96	111m	n. erforderl.	> 40m	20m bis 40m	<20m

Dabei kommt keiner innerhalb einer Bauverbotszone zu liegen. 9 Maste befinden sich jedoch im Baubeschränkungsbereich.

²⁶¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.10.1977 – IV C 47.75, juris; BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42/83, juris; Grupp in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9.

²⁶² Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42/83, juris.

Mit folgenden Straßen und Wegen erfolgen Kreuzungen (außer Wirtschaftswege):²⁶³

Leitungsfeld	Kreuzung mit	Nähere Bezeichnung	Kreuzungsstelle in km	Berechtigter/ zust. Behörde
Bauwerk 1 - Neubau der 380/110-kV-Leitung Etzenricht - Schwandorf, Ltg. Nr. B161				
001 - 002	Kreisstraße	WEN 9	0,380	St. Weiden i. d. OPf.
005 - 006	Landes- oder Staatsstraße	St 2657	0,453	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
014-015	Autobahn	Autobahnauffahrt zur A93	0,586/ 0,079	Bundesrepublik Dtl.
014-015	Landes- oder Staatsstraße	St 2657	0,558	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
019-020	Kreisstraße	NEW 28	4,608	Lkr. Neustadt a. d. W.
031-032	Bundesstraße	B14	2,384	Bundesrepublik Dtl.
032-033	Landes- oder Staatsstraße	St 2399	2,266	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
039-040	Kreisstraße	SAD 54	2,309	Lkr. Schwandorf
046-047	Kreisstraße	SAD 25	0,781	Lkr. Schwandorf
048-049	Kreisstraße	SAD 28	0,380	Lkr. Schwandorf
055-056	Kreisstraße	SAD 25	1,024	Lkr. Schwandorf
057-058	Kreisstraße	SAD 25	3,807	Lkr. Schwandorf
062-063	Autobahn	A6	1,847	Bundesrepublik Dtl.
066-067	Landes- oder Staatsstraße	St 2040	1,680	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
072-073	Kreisstraße	SAD 24	1,981	Lkr. Schwandorf
077-078	Landes- oder Staatsstraße	St 2151	2,698	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
084-085	Kreisstraße	SAD 3	4,651	Lkr. Schwandorf
092-093	Bundesstraße	B85	2,262	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
095-096	Landes- oder Staatsstraße	St 2397- Nürnberger Str.	0,201	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Bauwerk 2 - Rückbau der 380/220-kV-Leitung Schwandorf - Etzenricht, Ltg. Nr. B100				
013-014	Landes- oder Staatsstraße	St 2397- Nürnberger Str.		
019-020	Gemeindestraße	Irlachinger Straße		St. Schwandorf
020-021	Gemeindestraße	Münchshöfer Straße		St. Schwandorf
023-024	Gemeindestraße	Forstweg		Markt Schwarzenfeld
024-025	Kreisstraße	SAD 3		Lkr. Schwandorf
027-028	Gemeindestraße			Markt Schwarzenfeld
030-031	Landes- oder Staatsstraße	St 2151		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
031-032	Eigentümerweg			Dt. Steinzeug Cremer Breuer AG
035-036	Kreisstraße	SAD 24		Lkr. Schwandorf
035-036	Gemeindestraße			Gde. Schmidgaden
039-040	Landes- oder Staatsstraße	St 2020		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
041-042	Gemeindestraße			Gde. Schmidgaden
042-043	Autobahn	A6		Bundesrepublik Dtl.
045-046	Kreisstraße	SAD 25		Lkr. Schwandorf
048-049	Kreisstraße	SAD 25		Lkr. Schwandorf
053-054	Kreisstraße	SAD 28		Lkr. Schwandorf
055-056	Kreisstraße	SAD 25		Lkr. Schwandorf
060-061	Gemeindestraße			Markt Wernberg-Köblitz
061-062	Kreisstraße			Lkr. Schwandorf
066-067	Gemeindestraße	Bgm.-Birkmüller Str.		Markt Wernberg-Köblitz
067-068	Bundesstraße	B 14		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
069-070	Gemeindestraße	Nürnberger Straße		Markt Wernberg-Köblitz
071-072	Gemeindestraße			Markt Luhe-Wildenau
078-079	Kreisstraße	NEW 28		Lkr. Neustadt a. d. W.
079-080	Gemeindestraße			Markt Luhe-Wildenau
082-083	Landes- oder Staatsstraße	St2657		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
088-089	Landes- oder Staatsstraße	St2657		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
092A-093	Kreisstraße	WEN 9		Stadt Weiden i. d. OPf.
Bauwerk 3- Neubau Mast 2627N (O6) und Anbindung 110-kV-Leitung Schwandorf - Schwarzenfeld, Ltg. Nr. O6 an die 380/110-kV-Leitung Etzenricht - Schwandorf, Ltg. Nr. B161				
90A-27N	Gemeindestraße			Stadt Schwandorf
Bauwerk 6 - Rückbau der 110-kV-Leitung Schwandorf - Schwarzenfeld, Ltg. Nr. O6				
014 (O6) - 015 (O6)	Gemeindestraße	Ettmannsdorfer Straße		Stadt Schwandorf
018 (O6) - 019 (O6)	Landes- oder Staatsstraße	St 2397- Nürnberger Str.		
023 (O6) - 024 (O6)	Bundesstraße	B85		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach

²⁶³ Siehe Unterlage 7.4 – Kreuzungsverzeichnis- 1. Deckblatt.

2.2.3.4.5.3 Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach

2.2.3.4.5.3.1 Antragsverfahren

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 21.12.2018 Nr. S22-4328-374/18 zum Vorhaben Stellung genommen.

Das Staatliche Bauamt, verwaltet in seinem Zuständigkeitsbereich folgende betroffene Straßen:

Landkreis Neustadt an der Waldnaab
▪ Kreisstraße NEW 9 östlich Etzenricht — Rückbau der Bestandsleitung
▪ Ersatzneubautrasse und rückzubauende Bestandsleitung queren die St 2657 südlich Rotenstadt und bei der AS Luhe-Wildenau
▪ Ersatzneubautrasse und rückzubauende Bestandsleitung queren die Kreisstraße NEW 28 zwischen Luhe und Neudorf b. Luhe
Landkreis Schwandorf
▪ Ersatzneubautrasse und rückzubauende Bestandsleitung queren die B 14 westlich Wernberg-Köblitz
▪ Ersatzneubautrasse quert die St 2399 zwischen Neunaigen und der Einmündung die B 14
▪ Ersatzneubautrasse und rückzubauende Bestandsleitung queren die St 2040 zwischen Trisching und Schmidgaden
▪ Ersatzneubautrasse und rückzubauende Bestandsleitung queren die St 2151 zwischen Dürnsricht und Schwarzenfeld
▪ Ersatzneubautrasse und rückzubauende Bestandsleitung queren die B 85 östlich Richt
▪ Ersatzneubautrasse und rückzubauende Bestandsleitung queren die St 2397 westlich Kronsdorf

Mit Ausnahme folgender Einwände besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Einwand 1:

„Nördlich Schwandorf ist im Zuge der B 85 von der Kreuzung mit der St 2397 bei Kreith bis zur AS Schwandorf-Nord der A 93 der 2-bahnige Ausbau der B 85 vorgesehen. Diese Maßnahme ist im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan 2030 als weiterer Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Nachdem die Ersatzneubautrasse die B 85 östlich von Richt quert, ist das Vorhaben mit der Straßenplanung so abzustimmen, dass es hinsichtlich der Maststandorte zu keinen Konflikten kommt. Diesbezüglich ist mit der Straßenbauverwaltung eine Abstimmung durchzuführen.“

Stellungnahme von TenneT

„Der Abstand von Mast 92 zur Fahrbahnkante der Bundesstraße B85 beträgt ca. 50 m. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz bedarf es bei einem Abstand von größer 40 m keiner Zustimmung der Straßenbaubehörden um Mastbauwerke zu errichten. Der Vorhabenträgerin sind keine konkreten Planungen für den Ausbau der Bundesstraße B85 bekannt, die bei der Planung zu berücksichtigen wären.“

Im Übrigen spielt für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte eine wesentliche Rolle, für welches Projekt als erstes eine hinreichend konkretisierte und verfestigte und genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge (BVerwG, 26.03.2007 -7 B 73/06 -, NVwZ 2007, 833).

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt gegenläufige Planungen, die zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen hinreichend verfestigt waren. Wenn seitens der Einwenderin weiterer Abstimmungsbedarf besteht, ist die Vorhabenträgerin Gesprächen gerne bereit, geht aber davon aus, dass die Einwenderin den Kontakt zur Vorhabenträgerin sucht.“

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (so genannter Prioritätsgrundsatz). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung. Abweichendes gilt im Falle eines gestuften Planungsvorgangs mit verbindlichen Vorgaben, wie er bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im Fernstraßenausbaugesetz vorliegt. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann hier schon vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele eintreten. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG ist die gesetzliche Bedarfsfeststellung für die nachfolgende straßenrechtliche Planfeststellung verbindlich. Der Umfang dieser Bindung ist im Wege einer Auslegung des Bedarfsgesetzes zu ermitteln. Die zeichnerische Darstellung, die einem Bedarfsplan eines verkehrlichen Bedarfsgesetzes beigefügt ist, legt eine bestimmte Bedarfsstruktur fest, etwa hinsichtlich des Verkehrsbedarfs und hinsichtlich der Netzverknüpfungen. Die zeichnerisch dargestellte Trassenwahl selbst nimmt - auch wenn sie detailgetreu ermittelbar ist - an der Bindung des Bedarfsgesetzes jedoch nicht teil. Bei der Trassenwahl ist lediglich die erkennbare Bedarfsstruktur als gesetzgeberische Wertung in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.²⁶⁴

Einwand 2:

„Die Bauverbotszone nach den Straßengesetzen ist frei von Masten und sonstigen baulichen Anlagen zu halten.“

Stellungnahme von TenneT

„Die Bauverbotszonen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (Art. 23 und 24) wurden im Zuge der Planung bereits berücksichtigt und für alle in der Stellungnahme genannten Straßen nochmals geprüft. Die Bauverbotszonen (Bundesstraße = 20 m, Staatsstraße = 20 m, Kreisstraße = 15 m) wurden für alle genannten Straßen eingehalten und unter Berücksichtigung sämtlicher planungsrelevanten Sachverhalte (Umwelt, Flächennutzung durch Landwirtschaft, Abstandsforderungen anderer Infrastrukturbetreiber, Technik etc.) so gewählt, dass von den Straßenbaubehörden keine Zustimmung notwendig wird. Lediglich für die Kreisstraße NEW 9 (Abstand Mast 2 zur Kreisstraße NEW 9 beträgt 25 m) und für die Staatsstraße St 2040 (Abstand Mast 67 zur Staatsstraße St 2040 beträgt 27 m) ist eine Erlaubnis erforderlich. Eine entsprechende Genehmigung ist im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses zu erlassen („Konzentrationswirkung“ der Planfeststellung).“

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG ist hier nicht erforderlich, da Masten nicht innerhalb der Bauverbotszone zu liegen kommen. Soweit ein Einvernehmen/ eine Zustimmung

²⁶⁴ BVerwG, Beschl. v. 05. 11. 2002 - 9 VR 14/02, NVwZ 2003, 207

erforderlich ist, wurde dieses erteilt (E-Mail des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach vom 30.11.2020).

Einwand 3:

„Bei Querungen des Straßenraumes (Leitenseile) sind die entsprechenden Lichtraumprofile (Höhe über der Fahrbahn: mind. 4,50 m) freizuhalten.“

Stellungnahme von TenneT

„Der vertikale Abstand zwischen Straßen (Straßenoberkante) und den Leitenseilen der Freileitung ist von der jeweiligen Betriebsspannung der Freileitung abhängig. Die notwendigen Mindestabstände sind in der Norm DIN EN 50341 geregelt. Die Norm fordert zwischen Straßenoberkante und den Leitenseilen der Freileitung für die Nennspannung 380-kV einen Mindestabstand von 8,80 m und bei einer Nennspannung von 110-kV einen Mindestabstand von 7,00 m. Bei der vorliegenden Planung wurden diese Mindestabstände vergrößert (u.a. größere landwirtschaftliche Maschinen, Forderungen der Minimierung durch 26. Bundesimmissionschutzverordnung). Die Vorhabenträgerin hat für die minimalen Abstände zwischen Leitenseilen und Geländeoberkante bei der Nennspannung 380-kV mindestens 12,0 m und bei der Nennspannung 110-kV mindestens 8,50 m gewählt. Die von der Einwanderin geforderten Abstände/Lichtraumprofile werden eingehalten.“

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Für die elektrische Energieübertragung werden sowohl Freileitungen als auch Erdkabel verwendet. Eine Freileitung bezeichnet die Gesamtheit einer Anlage zur oberirdischen Fortleitung von elektrischer Energie, bestehend aus Stützpunkten und Leitungsteilen. Stützpunkte umfassen dabei Maste sowie deren Gründungen und Erdungen. Leitungsteile umfassen oberirdisch verlegte Leiter und Isolatoren und deren Zubehörteile. Die Erdkabel dienen der unterirdischen Fortleitung von Elektrizität und bestehen aus isolierten Leitern, die im Boden, Rohren, Tunneln, Mulden oder auf vergleichbare Weise verlegt sind.²⁶⁵

Die Auslegung und Bemessung von Freileitungstrassen erfolgt unter Berücksichtigung von inneren und äußeren Mindestabständen gemäß DIN EN 50341²⁶⁶, S. 76ff).²⁶⁷ Äußere Abstände sind „Alle Abstände, die nicht „innere Abstände“ sind. Sie umfassen die Abstände zum Gelände, zu Straßen, Gebäuden und Anlagen (wenn sie durch nationale Regeln zugelassen sind) und zu Objekten, die sich auf ihnen befinden können.“ Innere Abstände müssen so bemessen sein, dass eine annehmbare Festigkeit erreicht wird, um Überspannungen standzuhalten. Äußere Abstände dienen zum Schutz gegen die Gefahr durch Überschläge. Dieser Schutz gilt für die allgemeine Öffentlichkeit, für Personen, die in der Nähe der Freileitung arbeiten und für Personen, die das Netz instand halten.²⁶⁸

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst grundsätzlich auch die Freihaltung des Lichtraumprofils. Dabei sind jedoch die Anforderungen nicht für alle Straßen gleich hoch bemessen. Etwas

²⁶⁵ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Sicherheitsabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und baulichen Anlagen (<https://www.bundestag.de/re-source/blob/633962/e12c682474c08435b377a16e0c18bc5e/WD-7-015-19-pdf-data.pdf>).

²⁶⁶ Deutsches Institut für Normung e.V, Freileitungen über AC 45kV, DIN EN 50341, 2002.

²⁶⁷ Ausbau elektrischer Netze mit Kabel oder Freileitung unter besonderer Berücksichtigung der Einspeisung Erneuerbarer Energien (https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Studien/bmu-studie-ausbau-elektrischer-netze.pdf?__blob=publicationFile&v=2), Nr. 4.1 (Auslegung und Bemessung von Freileitungstrassen).

²⁶⁸ Deutsches Institut für Normung e.V, Freileitungen über AC 45kV, DIN EN 50341, 2002.

Anderes folgt insbesondere nicht aus § 32 Abs. 1 Satz 2 StVZO. Die in dieser Regelung festgesetzte Höhenbegrenzung der Fahrzeuge auf 4 m betrifft eine zulassungsrechtliche Bauvorschrift und besagt nicht, dass der Luftraum über einer Straße in jedem Fall bis zu dieser Höhe frei von Hindernissen gehalten werden muss. Für Bundes- und Ausfallstraßen wird eine Pflicht, ein Lichtraumprofil bis 4 m freizuhalten, überwiegend bejaht.

Darüber hinaus besteht bei Stromleitungen die Gefahr elektrischer Überschläge. Um solche elektrischen Überschläge zu verhindern, muss ein ausreichender Abstand zwischen Anlagen und den Leiterseilen der Hochspannungsfreileitungen eingehalten werden. Die einzuhaltenen Abstände sind vom Deutschen Institut für Normierung (DIN) in der DIN-Norm für Freileitungen über AC 45 kV²⁶⁹ festgelegt.²⁷⁰ Bei einer Betriebsspannung der Leitung von 100 kV beträgt der einzuhaltende Abstand abhängig von den Umständen des Einzelfalls zwischen drei und elf Metern, bei einer Betriebsspannung von 380 kV hingegen sind zwischen fünf und dreizehn Meter Sicherheitsabstand einzuhalten.²⁷¹

Einwand 4:

„Bei Freileitungsprovisorien, Maststandorte, Flächen für Baustelleneinrichtungen und Montageflächen im Nahbereich der vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach betreuten Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind die Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände gemäß der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) zu berücksichtigen und die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.“

Stellungnahme von TenneT

„Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die vorgeschlagene Auflage ist angemessen und umsetzbar.“

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Fahrzeug-Rückhaltesysteme dienen dazu, von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge aufzuhalten und sicher umzulenken. Zu den Fahrzeug-Rückhaltesystemen gehören Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und Endkonstruktionen und Übergangkonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen.²⁷²

Die RPS 2009 regeln den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen an Straßen in Deutschland, also unter welchen Bedingungen Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Übergangkonstruktionen und Anfangs- und Endkonstruktionen zum Schutz vor Abkommen von der Fahrbahn eingesetzt werden. Die RPS 2009 fordern den Einsatz von positiv nach DIN EN 1317 geprüften Fahrzeug-Rückhaltesystemen. In Abhängigkeit von der Gefahrensituation werden die erforderlichen Aufhaltestufen von Schutzeinrichtungen festgelegt. Die erforderliche Wirkungsbereichsklasse richtet sich nach den örtlichen Randbedingungen.²⁷³

²⁶⁹ Deutsches Institut für Normung e.V., Freileitungen über AC 45kV, DIN EN 50341, 2002.

²⁷⁰ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Sicherheitsabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und baulichen Anlagen (<https://www.bundestag.de/re-source/blob/633962/e12c682474c08435b377a16e0c18bc5e/WD-7-015-19-pdf-data.pdf>).

²⁷¹ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Sicherheitsabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und baulichen Anlagen (<https://www.bundestag.de/re-source/blob/633962/e12c682474c08435b377a16e0c18bc5e/WD-7-015-19-pdf-data.pdf>).

²⁷² bast, Schutzeinrichtungen an Straßen (https://www.bast.de/BASSt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v4-schutzeinrichtungen/schutzeinrichtungen.html)

²⁷³ bast, Schutzeinrichtungen an Straßen (https://www.bast.de/BASSt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v4-schutzeinrichtungen/schutzeinrichtungen.html)

Dabei gilt für Hindernisse, wie es z. B. ein Mast ist (Gefährdungsstufe 3 und 4) als Abstand A bei einer Böschungshöhe 0 bei gefahrenen Geschwindigkeiten von max. 100 km/h ein Abstand von 7,5 m (Nr. 3.3.1.1 und Bild 3 der RPS). Als maximalen Abstand nennt die RPS 22 m (bei Böschungshöhe – 10 m). Die geringste Entfernung eines Mastes beträgt 16 m zur Straße. Die Abstände sind damit eingehalten.

Einwand 5:

„Die für direkte Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen erforderlichen Sondernutzungs Erlaubnisse sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.“

Stellungnahme von TenneT

„Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die vorgeschlagene Auflage ist angemessen und umsetzbar.“

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Nr. 6.1.2 (Baustelleneinrichtung) des Erläuterungsberichts führt aus: „Um die Erreichbarkeit zum Einsatzort während der Bauphase zu gewährleisten, wird bauabschnittsweise die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig. Dabei werden auch für die Öffentlichkeit nicht freigegebene Wege, z. B. Zu- und Überfahrten zum Erreichen des Einsatzortes, mitgenutzt. Die im Einmündungsbereich der öffentlichen Straßen und Wege liegenden befahrbaren Flächen dienen als Zufahrten. Sofern die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen werden in Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von privaten Wegen und Straßen werden entsprechende Zustimmungen von den Eigentümern eingeholt oder entsprechende Vereinbarungen mit den Wegegenossenschaften geschlossen. Die geplanten Zufahrten sind den Wegenutzungsplänen (Unterlage 2.2) und den Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) zu entnehmen. Zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Wege und Bewegungen zum Arbeitsstreifen über landwirtschaftlich genutzte Flächen ist es bauabschnittsweise ggf. erforderlich, z. B. an vorhandenen Feldzufahrten und entlang des Arbeitsstreifens parallel zur Trasse, provisorische Überfahrten im Bereich von kleineren Gräben oder dergleichen zu schaffen. ...“.

Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung (§ 8a Abs. 1 Satz 1 FStrG). Gleiches gilt nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG für Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen.

Für den Abschluss der Vereinbarungen wird auf die Ausführungsplanung verwiesen. Im Planfeststellungsverfahren können die endgültigen Details der Zufahrt – insbesondere auch deren verkehrssichere Situierung – nicht konkret genug geregelt werden. Eine abschließende Behandlung durch diesen Planfeststellungsbeschluss ist nicht unter dem Gesichtspunkt des dem Planungsverfahren zugrundeliegenden Grundsatzes der Konfliktbewältigung gefordert. Es ist für die umfassende planerische Bewältigung nicht erforderlich, dass die Erschließung im Zeitpunkt der Genehmigung bereits hergestellt ist. Vielmehr ist es für die Zulässigkeit eines Vorhabens ausreichend, wenn die Erschließung gesichert, d. h. spätestens bis zur Ingebrauchnahme funktionsfähig angelegt ist und damit zu rechnen ist, dass sie dauerhaft zur Verfügung stehen wird.²⁷⁴

²⁷⁴ VG Augsburg, Urt. v. 04.12.2013 – Au 6 K 13.261, BeckRS 2014, 45659, allerdings hinsichtlich der privatrechtlich zu regelnden Zufahrt zu Feld- und Waldwegen (siehe unten).

Einwand 6:

„Bei der Trassenführung des Ersatzneubaus sind für die Querungen rechtzeitig vor Baubeginn Straßenbenutzungsverträge mit dem Bauamt abzuschließen.“

Stellungnahme von TenneT

„Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die vorgeschlagene Auflage ist angemessen und umsetzbar.“

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Für sämtliche Kreuzungen der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bedarf es nicht. Zwar stellt die gewöhnliche Inanspruchnahme einer Straße für Versorgungsleitungen keinen Gemeingebrauch mehr dar, weil sie über den Verkehrsgebrauch hinaus geht und zu anderen Zwecken erfolgt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG).²⁷⁵ Gleichwohl ist die Überspannung der in Rede stehenden Straßen mit Blick auf § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des Art. 23 Abs. 10 BayStrWG nicht als Sondernutzung zu qualifizieren. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um vorübergehende Verkehrsbehinderungen handelt, die mit der Verlegung oder Reparatur der Leitung möglicherweise verbunden sind.²⁷⁶

Aufgrund der dauernden bzw. – im Hinblick auf Provisorien - temporären Überspannungen kann von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr ausgegangen werden. Allerdings ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs hier nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

2.2.3.4.5.3.2 Deckblattverfahren

Stellungnahme vom 25.03.2022 Az.: S22-4328-102/22:

Gegenstand der 1. Planänderung sind im Wesentlichen:

- Geänderte Trassenverläufe in folgenden Teilbereichen:
 - Schwandorf - Krondorf (Mastbereich 95 - 97)
 - Schwandorf – Irlaching (Mastbereich 88 – 91)
 - Mastbereich 18 – 33 (Heranrücken an Gasleitung)
- Kleinräumige Mastverschiebungen
- Zusätzliche Waldüberspannungen
- Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten
- Änderung von Masthöhen
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen.

Gegen die Planänderung werden zusätzlichen keine Einwände vorgetragen. Es werden die bereits oben dargestellten 6 Punkte angeführt, die zu beachten sind.

²⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = BeckRS 1968, 30433327.

²⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = BeckRS 1968, 30433327.

2.2.3.4.5.4 Autobahnverwaltung

2.2.3.4.5.4.1 Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern (Antragsverfahren)

Die Autobahndirektion Nordbayern hat mit Schreiben vom 08.01.2019 Nr. F 531-4043/A6 zum Vorhaben Stellung genommen. Es wurden keine Einwände erhoben. Es erging der Hinweis, dass wegen der Querung der BAB A6 eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig sei. Diese solle TenneT mindestens 3 Wochen vorher beantragen.

2.2.3.4.5.4.2 Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes - FBA²⁷⁷ (Deckblattverfahren)

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit Schreiben vom 21.03.2022 Az.: 2022-0195 umfassend zum Vorhaben Stellung genommen. Es seien die Autobahnen BAB 6 und 93 betroffen. Längs der Autobahnen dürften Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürften bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollten. Leitungsmasten und Leitungen zählen als Hochbauten bzw. bauliche Anlagen. Bei Leitungsmasten beziehe sich das Bauverbot auf die äußerste Spitze der Traverse bzw. das dem Rand der Autobahn zugeneigte Bauteil.

Stellungnahme von TenneT

Grundsätzlich ist anzuführen, dass die 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG bei der Erarbeitung des eingereichten Trassenverlaufes berücksichtigt wurde. Nachdem der Einhaltung der Bauverbotszone – bei Beachtung aller relevanten Schutzgüter – dennoch nicht vollumfänglich nachgekommen werden kann, sind zwischen der TenneT und der Autobahndirektion Nordbayern bereits weitere Abstimmungen im Vorfeld zum Planfeststellungsverfahren erfolgt. [Anmerkung: Als diese Stellungnahme erging, war vom FBA der Einwand vorgebracht worden, Schutzstreifen und Anbauverbotszone würden sich überlappen. Das FBA wollte sich mit diesem Einwand den Spielraum für künftige Planungen sichern.]

Einwand 1:

Die geplante Errichtung der Höchstspannungsleitung soll voraussichtlich die BAB 6 zwischen der AS Schmidgaden und der AS Nabburg-West queren. Aufgrund mehrerer Vorhaben der Autobahn GmbH des Bundes im Bereich der BAB 6 und BAB 93 sind die Planunterlagen für diesen Bereich zu konkretisieren und die Errichtung von Masten außerhalb der Anbauverbotszone vorzusehen.

Stellungnahme von TenneT

Die ursprüngliche Planung für den Abschnitt Etzenricht – Schwandorf wurde von 10/2018 bis 11/2018 ausgelegt. Seinerzeit hat die Autobahndirektion Nordbayern die Stellungnahme „S001_ADNB“ abgegeben. Darin wurde das Einverständnis mit der Planung ausgesprochen.

Im Fortgang des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin die Planungen punktuell überarbeitet, um den vorgebrachten Belangen von Privatpersonen, Trägern öffentlicher Belange und Behörden Rechnung zu tragen. Diese überarbeitete Planung hat die Vorhabenträgerin im 1. Deckblatt förmlich in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Gegenstand der Stellungnahmen zum 1. Deckblatt sind von Verfahrenswegen her lediglich die von Änderungen betroffenen Bereiche. Im Bereich der Bündelung mit der A93 (Mastbereich 13 bis 18) und auch

²⁷⁷ Die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes (anstelle der Autobahn-Direktionen) ergibt sich (nun) aus § 44a StVO.

im Bereich der Querung der A6 (Mast 62 – 63) blieb die Planung unverändert. Auch im Bereich der Anschlussstelle Luhe-Wildenaue (Mast 14 – 15) blieb die Planung unverändert. Die geforderte Anpassung wird deshalb von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Einwendungen gegen die von der Änderung nicht berührten Teile des Plans können nicht erstmals neu erhoben werden.²⁷⁸ Außerdem befindet sich kein Mast innerhalb der Bauverbotszone. Darüber hinaus ist es – auch wenn die Bündelung alleine keine durchgängige Rechtsfertigung für eine Ausnahme vom Anbauverbot darstellt²⁷⁹ – eine Folge des Bündelungsgebots, dass die Stromleitung in die Nähe der Autobahn rückt.

Einwand 2:

Im Rahmen des Rückbaus der Bestandsleitung sind etwaige Masten inklusive Fundamente in der Anbauverbotszone vollständig zu entfernen.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin verweist auf die Ausführungen zum Rückbau im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Kapitel 6.2. Darin ist dargelegt, dass im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante vorgesehen ist. Darüber hinaus sei angemerkt, dass sich alle Masten der Bestandsleitung B100 außerhalb der Anbauverbotszone befinden. Insofern ist die Forderung gegenstandslos.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Pflicht zur Entfernung der Mastfundamente hat ihre Grundlage im Zivilrecht. Nach OLG Celle²⁸⁰ hat die

„für ein Stromversorgungsunternehmen bestellte Grunddienstbarkeit für eine Überlandfernleitung [...] ihren Zweck endgültig verloren, wenn entsprechend der Anordnung im öffentlich-rechtlichen Raumordnungsverfahren die Leitung in andere Flächen verlegt und die Leitung nebst Masten im bisherigen Verlauf beseitigt sind. Der Grundeigentümer hat dann Anspruch auf Bewilligung der Löschung der Grunddienstbarkeit.

Der Grundeigentümer kann grundsätzlich die Entfernung der funktionslos gewordenen Leitung nebst allen Bestandteilen, also auch der Fundamente der Leitungsmasten, von demjenigen verlangen, der die Anlage hält und durch dessen maßgebenden Willen der sein Eigentum beeinträchtigende Zustand aufrecht erhalten wird. Der Beseitigungsanspruch besteht aber nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung voraus. Daran fehlt es, wenn Leitung und Masten vollständig und die Fundamente der Masten bis in eine Tiefe von 1,50 m entfernt sind, für die Beseitigung der in größerer Tiefe befindlichen Fundamentreste von 3 Masten Kosten von mindestens 25.000 EUR entstehen, andererseits von dem Verbleiben der Fundamentreste im Boden nur auf 0,0083 % der Ackerfläche Beeinträchtigungen der Vegetation zu befürchten wären und sich das Stromversorgungsunternehmen verpflichtet hat, für solche Beeinträchtigungen ggf. Ersatz zu leisten.“

Eine Betroffenheit des Straßenbaulastträgers ist hier nicht erkennbar.

Einwand 3:

Der jeweilige Leitungsmast einschließlich Traversen und des benötigten Schutzstreifens muss einen Mindestabstand von 40 m (Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) vom äußeren

²⁷⁸ Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 137.

²⁷⁹ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 - 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, NVwZ 2021, 723.

²⁸⁰ OLG Celle, Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04.

Fahrbahnrand der Bundesautobahn Bab 6 und BAB 93 sowie zum westlichen Ausfahrtsast der AS Luhe-Wildenau aufweisen. Im Bereich der BAB 93 AS Luhe / Wildenau überspannt die 380 kV-Leitung Etzenricht – Schwandorf direkt unseren Knotenpunkt. Einer Überspannung der AS wird nicht zugestimmt. Die Hochspannungsleitung ist so zu errichten, dass die AS nicht überspannt wird, also 40m vom äußeren Fahrbahnrand des AS-Asts entfernt liegt.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin verweist auf die vorstehenden Ausführungen und die Zustimmung zur ursprünglichen Planung durch die Autobahndirektion Nordbayern.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Durch den Bau einer Stromleitung ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten, da das jeweils ruhende Leiterseil nicht in den Straßenkörper hineinragt. Zudem ist eine Sichtbehinderung oder ablenkende Wirkung nicht erkennbar. Zwar sind Masten aufgrund ihrer Abmaße vom Straßenraum deutlich erkennbar. Jenen kommt jedoch infolge der monotonen Stahlgitterbauweise kein besonderer Aufmerksamkeitswert zu, sodass weder eine Ablenkungsgefahr noch Sichtbehinderung zu verzeichnen ist.

Einwand 4:

Vor Baubeginn ist die 40 m-Anbauverbotszone abzustecken und von der jeweiligen Autobahnmeisterei (AM Windischeschenbach Telefon 09681/ 9202-0 und AM Schwandorf 09431 3792-0) abnehmen zu lassen.

Stellungnahme von TenneT

Das Abstecken der Anbauverbotszone bringt aus Sicht der Vorhabenträgerin keinen Mehrwert, da an einigen Stellen der Abstand der Neubaumaste weniger als 40 Meter beträgt – in Abstimmung und mit Zustimmung der Autobahndirektion Nordbayern.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Soweit die „Leitung“ innerhalb der Anbauverbotszone verläuft, ist nur der Standort einzelner Maste relevant. Es handelt sich um punktförmige Objekte, nicht um ein lineares Objekt. Ein Abstecken einer Zone ist nicht sinnvoll.

Einwand 5:

Für den Leitungsmast ist eine Prüfstatik zu erstellen und der Autobahn GmbH vorzulegen.

Stellungnahme von TenneT

Die geplante Freileitung wird entsprechend geltenden rechtlichen Vorgaben errichtet und betrieben. Hinsichtlich der Statik der Gestänge, der Wind- und Eisbelastungen werden alle Anforderungen berücksichtigt. Das Projekt ist daher als sicher zu klassifizieren. Eine separate Prüfstatik ist daher nicht erforderlich. Die Auslegung der Masten und Leitungen in Freileitungsnetzen bemisst sich nach der zum Planungszeitpunkt geltenden Norm. Die derzeit geltenden

Normen sind die DIN EN 50341-1 und die DIN EN 50341-3-4. Mit der Entwicklung der Regelwerke ging auch eine Vielzahl von technischen Anpassungen und Änderungen unter anderem auch hinsichtlich der Lastannahmen von Wind und Eis einher.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG).

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten werden (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG).

Anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen technischen Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind. Dem Grundsatz nach tragen DIN-Normen die (widerlegliche) Vermutung in sich, den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.²⁸¹

Einwand 6:

Die auf der Westseite parallel zur Bundeautobahn BAB 93 verlaufenden und im Anschlussstellenbereich der AS Luhe-Wildenau kreuzenden BAB-Kabelanlagen dürfen durch die Baumaßnahmen und durch die Leitungstrasse nicht beeinträchtigt und beschädigt werden.

Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn BAB 6 und BAB 93 sowie der Anschlussstelle Luhe-Wildenau dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme von TenneT

Die Anforderungen erscheinen aus Sicht der Vorhabenträgerin angemessen und werden berücksichtigt.

Einwand 7:

Der Verkehr auf der Bundesautobahn BAB 6 und BAB 93 (einschließlich Auf- und Abfahrtsrampen) darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Insbesondere dürfen auf der Fahrbahn keine Baumaterialien abgelagert bzw. Baumaschinen, Geräte und dergl. aufgestellt werden (gegebenenfalls die Verkehrsbehörde beteiligen).

Stellungnahme von TenneT

Die Anforderung erscheint aus Sicht der Vorhabenträgerin angemessen und wird berücksichtigt.

²⁸¹ OLG Hamm, Urt. v. 14.08.2019 – 12 U 73/18, ZfBR 2019, 783.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Unter die verbotenen Gegenstände fallen insbesondere auf der Straße abgeladenes Baumaterial oder abgestellte Baugeräte.²⁸²

Einwand 8:

Für den Ersatzneubau der Hochspannungsleitung über der BAB 6 und BAB 93 ist mit der Autobahn GmbH ein Nutzungsvertrag bzw. eine Anlage 2 zum Rahmenvertrag, soweit vorhanden, mit der Außenstelle Fürth der Autobahn GmbH des Bundes zu vereinbaren. Dieser ist der Außenstelle Fürth vom Vorhabensträger zuzusenden. Die technischen Auflagen zur Verlegung werden in diesen Vertrag mit aufgenommen.

Stellungnahme von TenneT

Es wird angestrebt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der Autobahn GmbH abzuschließen, in dem auch der Nachweis der Einhaltung aller notwendigen Abstände und der weiteren Anforderungen enthalten sein wird. Die Vorhabenträgerin wird hierzu auf die Autobahn GmbH zukommen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Für die Unterbringung von Leitungen im Straßenraum ist die Rechtseinräumung nach bürgerlichem Recht die Regel.²⁸³ Grundsätzlich wird ein Gestattungsvertrag geschlossen.²⁸⁴ Die Gestattung kann durch eine formlose, auch mündliche Vereinbarung erteilt werden, aber auch durch schlichte Duldung.²⁸⁵

Einwand 9:

Eine Erschließung über die BAB 6 und BAB 93 zum Baugrundstück ist nicht zulässig. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.

Stellungnahme von TenneT

Es sind keine Erschließungen über die beiden genannten Autobahnen vorgesehen (vgl. Wegenutzungsplan, Unterlage 2.2 sowie Lage- und Grunderwerbsplan, Unterlage 3.2.). Der Hinweis bzgl. des Verbots zum Anbringen von Werbeanlagen wird beachtet.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Bundesautobahnen sind Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1 FStrG).

²⁸² Hühnermann in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, § 32 Rn. 4.

²⁸³ Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage 2010, Kap. 27 RN 17.

²⁸⁴ Zum Begriff siehe z. B. Sauthoff in: Johlen/Oerder, MAH Verwaltungsrecht, § 21 Rn. 59.

²⁸⁵ Sauthoff in: Johlen/Oerder, MAH Verwaltungsrecht, § 21 Rn. 59.

Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Für die Beurteilung, ob eine abstrakte Gefahr gegeben ist, sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Werbeanlage zielt darauf ab, die Aufmerksamkeit auch und gerade ortsunkundiger Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, darf an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden. Werbung im Außenbereich stellt etwas Ungewohntes dar; der Kraftfahrer kommt in eine Verkehrssituation, die vom üblichen Erscheinungsbild abweicht. Zusammen mit den höheren Geschwindigkeiten kann dies zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften ist daher bei Bundes-, Landes-/Staatsstraßen und sonstigen vielbefahrenen Straßen in der Regel geeignet, die genannte Gefahrenlage zu begründen. Nr. 3 setzt somit keinen überwiegend wahrscheinlichen Gefahren- oder Schadenseintritt voraus. Aus dem Umstand allein, dass straßenrechtliche Anbauvorschriften eingehalten werden, lässt sich nicht ableiten, dass von Anlagen generell keine Gefahr für die Kraftfahrer mehr ausgehen kann. Dies muss anhand einer Prüfung im Einzelfall festgestellt werden. Der Verkehrsteilnehmer ist nicht durch übliche, vielfache Werbung und sonstige Bauten an Straßen an Ablenkungen gewöhnt, denn der Außenbereich ist nach den Regelungen des Baurechts (§ 35 BauGB) und des Straßenrechts (Anbaubeschränkungen) sowohl von Bebauung als auch von Werbeanlagen frei zu halten, anders als der innerstädtische Bereich.²⁸⁶

Einwand 10:

Aus der Stellungnahme des Referats S 2 (Straßenverwaltung, Planung, Netze) des Fernstraßen-Bundesamtes:

Aus der Prüfung der Unterlagen zu der Planfeststellung ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die Übersichtspläne 1, 2 und 3.

Prüfung Textteil:

Aus der Prüfung des Textteils (Unterlage: „A030_PFU_ETZSD_01_01_Erläuterungsbericht_1.DB“) ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden.

Prüfung kartographische Darstellung:

Anhand der bereitgestellten Karten (Unterlagen: „A030_PFU_ETZSD_02_01_01_uebersichtsplan_1.DB,A030_PFU_ETZSD_02_01_02_uebersichtsplan_1.DB, A030_PFU_ETZSD_02_01_03_uebersichtsplan_1.DB“) erfolgte eine raumbezogene Prüfung auf die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte:

Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit
B085-G051-BY-T03-BY	Bundesstraße	Schwandorf (St 2397) - AS Schwandorf Nord (A 93)	WB

²⁸⁶ Sauthoff in: Münchener Kommentar zum StVR, 1. Aufl. 2016, § 33 StVO Rn. 17.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte eine wesentliche Rolle spielt, für welches Projekt als erstes eine hinreichend konkretisierte, verfestigte sowie genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge (BVerwG, 26.03.2007, 7 B 73/06, NVwZ 2007, 833). Ein Vorhaben der Fachplanung hat den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung regelmäßig mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht (BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, 4 B 49/05, NVwZ 2006 823, 825).

Bezüglich des Angesprochenen Bedarfsplanvorhabens B085-G051-BYT03-BY sind der Vorhabenträgerin keine konkreten bzw. verfestigten Planungen bekannt. Daher müssen bei der Planung der Straßenausbauprojektes B085-G051-BY-T03-BY die verfahrensgegenständlichen Planungen des Ostbayernrings berücksichtigt werden.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe aus der Literatur hierzu Rolshoven:²⁸⁷ Wer zuerst kommt, mahlt zuerst? - Zum Prioritätsprinzip bei konkurrierenden Genehmigungsanträgen - Dargestellt anhand aktueller Windkraftfälle (NVwZ 2006, 516):

„Priorität als „Ordnungsprinzip“ im Verwaltungsrecht

a) *Schrifttum.* In der verwaltungsrechtlichen Kommentarliteratur wird das Prioritätsprinzip meist nur am Rande erörtert. Auch sonst wird die Frage, wann das Prioritätsprinzip als „gerechter“ Verteilungsmodus im Verwaltungsrecht anzuwenden ist, selten diskutiert. Die Behandlung von Konkurrenzfragen speziell bei konkurrierenden Genehmigungsanträgen ist bisher, soweit ersichtlich, nicht näher untersucht.

b) *Rechtsprechung.* Das BVerwG hat sich immerhin vereinzelt mit konkurrierenden Vorhaben im öffentlichen Bau-recht auseinandergesetzt und dazu, eher beiläufig, auch auf Prioritätserwägungen zurückgegriffen. So löst das Gericht Konflikte zwischen Fachplanungen und kommunaler Planung nach dem Prioritätsprinzip: Diejenige Planung habe Vorrang, die einen zeitlichen Vorsprung besitze; Voraussetzung dafür sei aber eine „hinreichende Verfestigung“ der Planung; dies sei bei Fachplanungsvorhaben in der Regel erst mit Auslegung der Planungsunterlagen der Fall⁷. Ferner spricht das BVerwG auch in Fällen konkurrierender Außenbereichsbebauung („heranrückende Bebauung“) gelegentlich vom Prioritätsprinzip. Die „genehmigte und errichtete“ Bebauung genieße danach gegenüber dem hinzu kommenden Vorhaben grundsätzlich Vorrang bzw. Bestandsschutz.

Anders als das BVerwG haben drei Obergerverwaltungsgerichte, jeweils an eher versteckter Stelle, konkret die Frage diskutiert, inwieweit der Prioritätsgedanke ein allgemeiner Verwaltungsgrundsatz sein kann. Den Anfang machte im Jahr 1962 der VGH München, dort mit Blick auf das Personenbeförderungsgesetz a. F.⁷:

„Ob es [...] einen allgemeinen Grundsatz der Priorität gibt dahin gehend, dass nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs von Anträgen zu entscheiden ist, und zwar als althergebrachter Grundsatz, kann dahingestellt bleiben [...]. Festzustellen ist jedenfalls, dass nach dem Grundsatz der Priorität im täglichen Leben verfahren wird [...]. Auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist vielfach kraft positiver Regelung nach der Reihenfolge der Anträge zu entscheiden [...]. Auf Grund dieser im täglichen Leben eingehaltenen Übung und der positivrechtlichen Regelungen ist zumindest daran festzuhalten, dass der Grundsatz der Priorität im Zweifel eine Ordnungsfunktion hat und nach ihm verfahren wird, soweit nicht andersartige gesetzliche Bestimmungen bestehen“.

Zwei weitere Urteile ergingen, entsprechend zum Ausgangsfall, konkret zu konkurrierenden (Bau-) Genehmigungsanträgen: Im Jahr 1968 hatte zunächst der VGH Kassel zu zwei Baugesuchen für Werbetafeln zu entscheiden. An

²⁸⁷ Rolshoven, Wer zuerst kommt, mahlt zuerst? - Zum Prioritätsprinzip bei konkurrierenden Genehmigungsanträgen - Dargestellt anhand aktueller Windkraftfälle (NVwZ 2006, 516).

der streitgegenständlichen Hauswand war ausreichend Platz für beide beantragten Werbetafeln. Der VGH unterstellte jedoch mit der Vorinstanz, dass nur eine Werbetafel bauordnungsrechtlich zulässig war; eine zweite hätte zu einer Verunstaltung geführt.“

2.2.3.4.5.5 Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf (Schreiben vom 04.01.2019)

2.2.3.4.5.5.1 Antragsverfahren

Einwand 1:

Vor dem Aufbau von Schütz- und Schleifgerüsten den Kreisstraßen sowie vor dem An- und Ausbau von Zuwegungen an Kreisstraßen ist ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Straßenmeister zu vereinbaren.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die vorgeschlagene Auflage ist angemessen und umsetzbar.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

Einwand 2:

Um der Gefahr von Eiswurf zu entgehen, schlagen wir vor, dass die Masten 49, 55, 72 und 84 an den Kreisstraßen SAD 28, 25, 24 und 3 um mindestens 20 Meter vom geplanten Standort von der Straße aus abgerückt werden.

Stellungnahme von TenneT

(1) Die Maststandorte für Mast 49, 55, 72 und 84 wurden so gewählt, dass die Anbauverbotszonen zu Kreisstraßen eingehalten werden. Eisabwurf, ist wenn überhaupt, eher von den Leiterseilen und Erdseilen zu erwarten. Mastverschiebungen weg von Straßen in landwirtschaftlich genutzte Flächen beseitigen die Überspannung der Kreisstraßen mit Leiterseilen und Erdseilen nicht und sind aus Sicht der Vorhabenträgerin daher keine geeignete Maßnahme um dem geschilderten und wenn überhaupt sehr selten auftretenden Phänomen entgegenzuwirken. Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Schäden durch Eisabwurf von den Seilen sind nur in sehr seltenen Ausnahmefällen bekannt. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) 09.02.2021: Die Maste in der Nähe von Straßen sind durchaus mit großen Alleebäumen, großen Verkehrsschildern oder anderen Straßen-nahen Bauwerken vergleichbar. Größere bzw. schwerere Schnee-/Eisbrocken fallen senkrecht zu Boden. Kleinere Schnee-/Eisstücke können zwar vom Wind erfasst werden, stellen aber aufgrund ihrer geringen Masse keine Gefahr für den Straßenverkehr dar. Deshalb besteht bei den vorgesehenen Abständen der Mastbauwerke zu den Kreisstraßen (Einhaltung der Anbauverbotszone) keine „Gefahr durch Eiswurf“.

Wie in der Synopse dargelegt, spielen allenfalls Aneisungen an den Leiterseilen in dieser Hinsicht eine Rolle. Die sind wiederum mit Straßen-überspannenden Bauwerken wie Brücken oder Schilderbrücken vergleichbar. Dies ist jedoch unabhängig vom Abstand der Mas-

ten zum Straßenrand. Zu beachten ist, dass die Bestandsleitung in den genannten Bereichen bereits die Staatsstraßen überspannt. Insofern ändert sich durch den Ersatzneubau nichts am Status Quo.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

2.2.3.4.5.5.2 Deckblattverfahren

Einwand 1:

Vor dem Aufbau von Schütz- und Schleifgerüsten den Kreisstraßen sowie vor dem An- und Ausbau von Zuwegungen an Kreisstraßen ist ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Straßenmeister zu vereinbaren.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die vorgeschlagene Auflage ist angemessen und umsetzbar.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

Einwand 2:

Um der Gefahr von Eiswurf zu entgehen, schlagen wir vor, dass die Masten 49, 55, 72 und 84 an den Kreisstraßen SAD 28, 25, 24 und 3 um mindestens 20 Meter vom geplanten Standort von der Straße aus abgerückt werden.

Stellungnahme von TenneT

(3) Die Maststandorte für Mast 49, 55, 72 und 84 wurden so gewählt, dass die Anbauverbotszonen zu Kreisstraßen eingehalten werden. Eisabwurf, ist wenn überhaupt, eher von den Leiterseilen und Erdseilen zu erwarten. Mastverschiebungen weg von Straßen in landwirtschaftlich genutzte Flächen beseitigen die Überspannung der Kreisstraßen mit Leiterseilen und Erdseilen nicht und sind aus Sicht der Vorhabenträgerin daher keine geeignete Maßnahme um dem geschilderten und wenn überhaupt sehr selten auftretenden Phänomen entgegenzuwirken. Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Schäden durch Eisabwurf von den Seilen sind nur in sehr seltenen Ausnahmefällen bekannt. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) 09.02.2021: Die Maste in der Nähe von Straßen sind durchaus mit großen Alleebäumen, großen Verkehrsschildern oder anderen Straßen-nahen Bauwerken vergleichbar. Größere bzw. schwerere Schnee-/Eisbrocken fallen senkrecht zu Boden. Kleinere Schnee-/Eisstücke können zwar vom Wind erfasst werden, stellen aber aufgrund ihrer geringen Masse keine Gefahr für den Straßenverkehr dar. Deshalb besteht bei den vorgesehenen Abständen der Mastbauwerke zu den Kreisstraßen (Einhaltung der Anbauverbotszone) keine „Gefahr durch Eiswurf“.

Wie in der Synopse dargelegt, spielen allenfalls Aneisungen an den Leiterseilen in dieser Hinsicht eine Rolle. Die sind wiederum mit Straßen-überspannenden Bauwerken wie Brücken oder Schilderbrücken vergleichbar. Dies ist jedoch unabhängig vom Abstand der Masten zum Straßenrand. Zu beachten ist, dass die Bestandsleitung in den genannten Bereichen bereits die Staatsstraßen überspannt. Insofern ändert sich durch den Ersatzneubau nichts am Status Quo.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

2.2.3.4.5.6 Nutzung öffentlicher Feld- und Waldwege

Soweit für die Regelung einer Baustellenzufahrt Anlage und oder Ausbau öffentlicher Feld- oder Waldwege notwendig ist, handelt es sich um Straßen, die nach Art 53 Nr. 1 BayStrWG als „sonstige öffentliche Straßen“ qualifiziert sind. Nach der gesetzlichen Regelung des Art 56 BayStrWG richtet sich im Hinblick auf ihr grundsätzlich geringes straßenrechtliches Gewicht das Sondernutzungsrecht für „sonstige öffentliche Straßen“ insgesamt, d. h. auch hinsichtlich der Erteilung einer notwendigen Sondernutzungserlaubnis, nach bürgerlichem Recht, wobei es bei dieser Straßenklasse unerheblich ist, ob es sich um eine den Gemeingebrauch beeinträchtigende oder eine gemeingebrauchsverträgliche Sondernutzung handelt. Die Einräumung der Sondernutzung an „sonstigen öffentlichen Straßen“ erfolgt somit nach Art. 56 Abs. 1 BayStrWG grundsätzlich mit zivilrechtlichem Gestattungs- oder Sondernutzungsvertrag, zu dessen Abschluss der Straßenbaulastträger unter Beachtung der Bindung an Grundrechte und rechtlich geschützter Positionen des Betroffenen gegebenenfalls verpflichtet ist. Soweit eine Gemeinde Straßenbaulastträger ist, hat sie allerdings gemäß Art. 56 Abs. 2 Halbsatz 2 BayStrWG im Rahmen des Art. 22a BayStrWG die Möglichkeit, diese Sondernutzungen durch Satzung öffentlich-rechtlich zu regeln.²⁸⁸

Eine abschließende Behandlung durch diesen Planfeststellungsbeschluss ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des dem Planungsverfahren zugrundeliegenden Grundsatzes der Konfliktbewältigung gefordert. Diesem Grundsatz ist mit der Feststellung genüge getan, dass der zuständige Träger der Straßenbaulast nach Art. 56 BayStrWG zur Regelung der Sondernutzung verpflichtet ist. Es ist für die umfassende planerische Bewältigung aber nicht erforderlich, dass die Erschließung im Zeitpunkt der Genehmigung bereits hergestellt ist. Vielmehr ist es für die Zulässigkeit eines Vorhabens ausreichend, wenn die Erschließung gesichert, d. h. spätestens bis zur Ingebrauchnahme funktionsfähig angelegt ist und damit zu rechnen ist, dass sie dauerhaft zur Verfügung stehen wird.²⁸⁹

2.2.3.4.6 Gewässer- und Grundwasserschutz- Rechtlicher Rahmen

Für die Beurteilung von vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

- Grundwasser,
- Grundwassereinzugsgebiete,
- Wasserschutzgebiete,
- Still- und Fließgewässer sowie
- Überschwemmungsgebiete

betrachtet.

²⁸⁸ VG Augsburg, Urt. v. 04.12.2013 – Au 6 K 13.261, BeckRS 2014, 45659.

²⁸⁹ VG Augsburg, Urt. v. 04.12.2013 – Au 6 K 13.261, BeckRS 2014, 45659.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und gewässerbegleitender Vegetation in ihrer Lebensraumfunktion nach § 5 Abs. 3 BayKompV und im Konflikt mit „Erhalt und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen“ nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind im Zusammenhang mit den Punkten Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt.

Wasserrechtliche Tatbestände können in folgender Hinsicht durch den Bau der Leitung (Neubau und Rückbau) betroffen werden (schutzgutrelevante Wirkungen):²⁹⁰

Mögliche Beeinträchtigung durch	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Bauarbeiten	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit); ▪ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung; ▪ Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung); ▪ Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) ▪ Baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer ▪ Veränderungen der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung
Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge
die Anlage selbst	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile	Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten

Die folgende Tabelle bietet eine detaillierte Darstellung der vorhabenbedingten Maßnahmen und deren Auswirkungen:

ID	Vorgang	betroffene Leitung	pot. Auswirkung	pot. betroffenes Qual.Kriterium	
				OWK*	GWK**
01	Baugrunduntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Bodenschichtung / Geologie • Befahrung des Bodens 		<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand
02	Anlegen von Flächen für Baustelleneinrichtung/ Baustraßen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Aufwirbelung von Sedimenten/ Staubbildung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora • Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • chemischer Zustand

²⁹⁰ Nr. 6.4.1 Tabelle 56 der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

	<ul style="list-style-type: none"> • aus Lastverteilungsplatten (Stahl, Baggermatratzen aus Holz) • schwerer Wegebau aus Geotextil und Naturschotter/ Recyclingbaustoffen 				
03	Befahren des Bodens / der Baustraße mit Maschinen/ Fahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwirbelung von Sedimenten/ Staubbildung • Befahrung des Gewässerrandstreifens • Gefahr des Eintrags bzw. der Versickerung von Diesel, ölen, sonstigen Brennstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora • Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • chemischer Zustand
04	Baustellenverkehr, Errichtung techn. Anlagen, Ramm- und Bohrarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Erschütterungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerfauna 	
05	Mastgründung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Bodenschichtung / Geologie • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand • chemischer Zustand
06	Bauwasserhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Bodenschichtung / Geologie • Lokale Grundwasserabsenkung • Umverteilung von Wasser vom GWK in OWK • Eintrag von Schadstoffen durch Einleitung in OWK • Eintrag gewässergefährdender Stoffe bei Betrieb (z. B. Diesel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abfluss und Abflussdynamik • Gewässerflora und -fauna • Stoffeinträge • Allgemeine physikalisch-chemische Komponenten 	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand • chemischer Zustand
07	Montage und Nutzung von Schutzgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora (Ufer) • Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • chemischer Zustand
08	Gründung und Abspannung von Provisorien	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora • Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • chemischer Zustand
09	Mastbeschichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Korrosionsschutz und Beschichtungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • chemischer Zustand
10	Mastfundament	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Eingriff in Bodenschichtung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora • Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand • chemischer Zustand
11	Leiterseile und Isolatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrag grundwassergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • chemischer Zustand
12	Schutzstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Eingriff in die Vegetation (Kahlschlag) 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone 	<ul style="list-style-type: none"> • chemischer Zustand
13	Entstehende elektrische und magnetische Felder	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerflora und -fauna 	
14	Korona-Effekt durch Entladung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen • Freisetzung von Ozon und Stickoxiden • negative und positive Aufladung von Aerosolen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerflora und -fauna • Stoffeinträge 	
15	Demontage Mastgerüst	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Eintrag von Altbeschichtungsresten (Korrosionsanstrich) in den Boden 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora • Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • chemischer Zustand

16	Fundamentrückbau	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrag von Altbeschichtungsresten (Korrosionsanstrich) in den Boden • Lokale Grundwasserabsenkung 	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand • chemischer Zustand
----	------------------	-------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

*Oberflächenwasserkörper

** Grundwasserkörper

2.2.3.4.6.1 Gewässerbewirtschaftungsziele

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer) sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab.

§ 47 WHG (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) sieht vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insb. ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie – WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern jene Anforderungen entfalten grundsätzlich verbindliche Wirkung.²⁹¹

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper.²⁹² Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf solche Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper²⁹³ eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27, 44 und 47 WHG zu messen, wie diese Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann.²⁹⁴

Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert.²⁹⁵ Nicht gelten soll diese Ausrichtung an den Qualitätskomponenten des Anhangs V WRRL jedoch dann, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet.²⁹⁶ In diesem Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen, nicht bereits in der schlechtesten Klasse eingeordneten, Qualitätskomponenten gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Fernerhin sollen auch nur vorübergehende Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot fallen, selbst dann,

²⁹¹ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044.

²⁹² BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris.

²⁹³ Wasserkörper sind nach der Definition in § 3 Nr. 6 WHG - im Einklang mit Art. 2 Nr. 10 WRRL - einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper). Aus dieser Formulierung ergibt sich das Erfordernis einer gewissen Mindestgröße

²⁹⁴ Vgl. NdsOVG, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, BeckRS 2016, 46472, Rn. 373.

²⁹⁵ Siehe Kloepfer in: Kloepfer, Umweltrecht, 4. Auflage 2016, §14 Rn. 119.

²⁹⁶ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044.

wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können.²⁹⁷ Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.²⁹⁸

Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf.²⁹⁹ Insofern war hier zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben den Bewirtschaftungsvorgaben der §§ 27, 47 WHG entspricht.³⁰⁰

Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot müssen bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden.³⁰¹

Gem. § 83 WHG ist für jede Flussgebietseinheit ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Bewirtschaftungspläne müssen auch Pläne für die Grundwasserkörper beinhalten. In diesem Programm werden Maßnahmen festgelegt, die zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG (Artikel 4 WRRL) erforderlich sind. Dabei geht es zum einen um die Sicherung bzw. Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (Fließgewässer, stehende Gewässer sowie Übergangs- und Küstengewässer) und zum anderen um den Erhalt und die Entwicklung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands für das Grundwasser. Es ist zudem darauf zu achten, dass der Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers nicht verschlechtert wird. Aus der Einstufung und Bewertung des ökologischen und des chemischen Zustands geht im vorliegenden Fall hervor, dass gemäß § 82 WHG für alle vom Vorhaben betroffenen Oberwasserkörper Maßnahmen ergriffen werden müssen. Beim Grundwasser sind gemäß dem Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 WRRL bzw. § 82 WHG keine Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen vorgesehen. Ausgenommen sind hiervon die beiden Grundwasserkörper „Bruchschollenland – Grafenwöhr“ und „Bruchschollenland – Schnaittenbach“.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben (Neu- und Rückbau) keine negativen Auswirkungen auf die chemischen, mengenmäßigen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden. Ein Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot oder dem Verbesserungsgebot für den Grundwasserkörper gem. WRRL besteht nicht. Ebenso sind aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten sowie zum Rückbau der Bestandsmasten keine relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten. Für das Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gem. §§ 27 und 47 WHG gegeben.³⁰²

Dementsprechend kommt auch das Gutachten über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG der GZP vom 26.08.2021 zum Ergebnis:

„5.2 Zusammenfassung

Freileitung

Für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorgänge zur Errichtung der Freileitung sind gemäß der vorangegangenen Tab. 10 und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine negativen Aus-

²⁹⁷ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044.

²⁹⁸ BVerwG, U. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris.

²⁹⁹ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15

³⁰⁰ Wobei nur lokale Verunreinigungen vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst werden (Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand 93. EL August 2020, § 47 WHG Rn. 11).

³⁰¹ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2/15, juris.

³⁰² Nr. 6.4.5 der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

wirkungen auf die chemischen, mengenmäßigen bzw. biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden. Folglich steht das Teilvorhaben Freileitung nicht im Konflikt mit dem Verbesserungsgebot oder Verschlechterungsverbot. Somit steht das Teilvorhaben Freileitung, die Grundwasserkörper betreffend, ebenso nicht im Konflikt mit dem Gebot der Trendumkehr, da die berührten GWK einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweisen und nicht als gefährdet gelten.³⁰³ Aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten, kommt es – auch bei möglicherweise zeitgleich geplanten baulichen Maßnahmen gem. Maßnahmenplanung der *FGE Donau* – zu keinen relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes.

Rückbau der bestehenden Freileitung

Für die baubedingten Vorgänge des Freileitungsrückbaus werden gemäß den Ergebnissen aus Tab. 11 und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die chemischen, mengenmäßigen bzw. biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper erwartet. Eventuelle baubedingte Verzögerungen in der Durchführung von Maßnahmen stehen durch die lediglich kurze Rückbauzeit pro Maststandort nicht im Konflikt mit den zu erreichenden Bewirtschaftungszielen.“

Hinsichtlich der Anlagen in Überschwemmungsgebieten wird weiterhin auf Nr. 2.4 der Unterlage „Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahme genehmigungen von Schutzgebietsverordnungen“ verwiesen:

„Die Charakteristika der vom Vorhaben betroffenen Überschwemmungsgebiete, die Risikoabschätzung sowie ggf. geplante Maßnahmen sind in der Beurteilung der Nebenflüsse der Donau Bestandteil des Hochwasserrisikomanagementplans (HWRM-Plan; StMUV 2015 [5]) enthalten. In der zugrundeliegenden Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) ist eine Koordination des HWRM-Plans mit der WRRL vorgesehen. Demnach wurde der HWRM-Plan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit (FGE) Donau mit dem Bewirtschaftungsplan der FGE Donau /vgl. StMUV 2015 [6]) koordiniert (s. § 80 WHG). Potenzielle Synergien und Konflikte ergeben sich daher insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen, so dass hier die Kohärenz beider Richtlinien sichergestellt wurde.“

2.2.3.4.6.2 Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser

• Veränderung der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung

Das bei der ggf. erforderlichen Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet. Es werden keine gewässerschädlichen Stoffe verwendet und andere Stoffeinträge verhindert, sodass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Eine quantitative Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung sowie durch eine mögliche Einleitung von im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen gefördertem Wasser ist nicht zu erwarten.

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser bedürfen i. d. R. einer (beschränkten) Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG i. V. m Art. 15 und 70 BayWG.

³⁰³ Diese Bemerkung bezieht sich auf den zum Zeitpunkt der Abfassung der Stellungnahme aktuellen Bewirtschaftungszyklus. Allerdings sind Verschlechterungen eingetreten bei folgenden GWK: Bodenwöhrer Bucht – Schwandorf → chemischer Zustand schlecht [Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für den Bergbau (56)]; Bruchschollenland – Schnaittenbach → mengenmäßiger Zustand schlecht [Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft]. Damit ist der Teil des Satzes „[...] da die berührten GWK einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweisen und nicht als gefährdet gelten.“ nicht mehr korrekt. Das Teilvorhaben steht dennoch nicht in Konflikt mit der Trendumkehr, da die zugrundeliegenden Ursachen nicht durch das Vorhaben verstärkt werden (siehe oben genannte angesetzte Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan). Selbst bei temporärer Grundwasserhaltung wird das Wasser direkt wieder dem Zyklus zugeführt. Dies trifft auch für die Kahlschlagsflächen zu, hier wird der Argumentation des Hydrologischen Gutachtens, Unterlage 10.2, bereits gefolgt.

Welche Art von Stoffen in das oberirdische Gewässer eingebracht bzw. eingeleitet werden, ist hier de lege lata nicht näher bestimmt. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze sowie der erkennbaren Zielsetzung ist hierunter zunächst jede Materie zu fassen, die vor dem Einbringen oder Einleiten in das Gewässer in diesem nicht enthalten war, insoweit ein „Fremdkörper“ ist. Umfasst werden aber sogar auch Stoffe, die zuvor dem Gewässer entnommen wurden.³⁰⁴

Bei Einhaltung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, die als Nebenbestimmungen gem. § 13 WHG anzusehen sind, sind schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu befürchten.

- Anlagebedingte Beeinträchtigung / Verrohrung/ Gewässerausbau

Alle Neubaumasten und alle temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Bei den Neubaumasten 6, 7, 95, 99, 103 wird der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Somit werden die Neubaumasten teilweise im Bereich der Gewässerrandstreifen aufgestellt, sodass diese gemäß Art. 21 BayWG betroffen sind.

Im Bereich des Mastes 95 muss ggf. ein naturnaher Graben auf einer Länge von ca. 20m temporär verrohrt werden, da der Mast über den Graben gebaut wird.

Bei der Verrohrung eines Gewässers ist zu prüfen, ob es sich nur um eine Unterhaltungs- oder schon um eine Ausbaumaßnahme handelt. Die notwendige Abgrenzung zwischen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Ein Ausbau setzt voraus, dass eine wesentliche, also nicht nur unbedeutende Veränderung des Gewässerzustandes vorliegt.³⁰⁵ Die Verrohrung einer bisher offenen, nicht nur unbedeutenden Gewässerstrecke ist zumindest als wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer anzusehen.³⁰⁶ Hier handelt es sich aber nur um eine kurze Strecke und die Verrohrung ist nur temporär.

Siehe hierzu Breuer/ Gärditz:³⁰⁷

„Differenzierung zwischen Durchlassbauwerken und „Langstrecken-Verrohrung

Die zuvor wiedergegebene, heute unstrittige Rechtsprechung betrifft ausschließlich sogenannte „Durchlassbauwerke“. Mit diesem Begriff werden Verrohrungen eines Gewässers bezeichnet, die sich auf die Kreuzung mit einem Verkehrsweg beschränken. Dies erklärt die eigentümliche, insbesondere vom OVG NRW verwendete Formulierung, dass die Verrohrung „in besonderer Gestalt an das Gewässer herangetragen worden“ sein muss. Ein kreuzender Verkehrsweg wird nämlich durch seine Errichtung zu nicht-wasserwirtschaftlichen Zwecken an das Gewässer „herangetragen“; er stellt demgemäß für das Gewässer ein zu überwindendes Hindernis dar. Das Durchlassbauwerk ermöglicht die Überwindung dieses Hindernisses und erfüllt damit dieselbe Funktion wie eine Brücke, die das Gewässer überquert. Da eine solche Brücke zweifellos eine Anlage i. S. des § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG und des ergänzenden Landesrechts darstellt, drängt es sich auf, das Durchlassbauwerk ebenso zu behandeln. ...

Von solchen Durchlassbauwerken unterscheiden sich „Langstrecken-Verrohrungen“, die in manchen Fällen mehrere Kilometer lang sein können... Ob eine solche Verrohrung als Anlage i. S. des § 36 WHG und des ergänzenden Landesrechts angesehen werden kann und nach welchen Maßstäben die Abgrenzung zu erfolgen hat, wird in Rechtsprechung und Schrifttum kontrovers beurteilt....“

Siehe auch unten „2.2.3.4.6.5 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG).“

³⁰⁴ Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 96. EL (September 2021), Rn. 44.

³⁰⁵ Breuer/ Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1198.

³⁰⁶ Breuer/ Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1201.

³⁰⁷ Breuer/ Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1179 f.

- Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge (baubedingt)

Im Bereich von gewässernahen Maststandorten, Arbeitsflächen oder Zuwegungen können sich Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Materialeintrag bzw. Trübung während der Bauphase ergeben.³⁰⁸

Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässern und ihren Uferstreifen durch Staub- und Schadstoffeinträge zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten oder temporär in Anspruch genommenen Flächen an den Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung (Abstand zum Gewässer < 10 m) vorsorglich ein staubdichter Bauzaun vorgesehen. Alternativ kann nach Maßgabe der Bodenkundlichen Baubegleitung eine wetterabhängige Besprühung der temporär in Anspruch genommenen Flächen mit Wasser erfolgen, um eine Staubaufwirbelung zu unterdrücken. Falls es bei der Zwischenlagerung von Erdaushub zu längeren Lagerzeiten kommt, wird eine Zwischenbegrünung vorgesehen, um eine mögliche Erosion und damit Schwebstoff- und Staubeinträge in Oberflächengewässer zu vermeiden. Zudem wird auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen der vorherige Zustand wiederhergestellt (V3, Maßnahmenblätter).

Das Risiko einer Verschmutzung von Oberflächengewässern kann durch strikte Beachtung geltender Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Lagerung von Baumaterial außerhalb von Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten sowie durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe ausgeschlossen werden. Hierfür werden § 62 WHG (Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie das Arbeitsblatt DWA-A 779 beachtet.³⁰⁹

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächenwassern durch baubedingte Staub- und Schadstoffeinträge bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang auszuschließen.³¹⁰

Durch die zeitweise Lagerung der Baumaterialien auf den Arbeitsflächen sowie des Bauaushubs ist eine nachteilige Veränderung bezogen auf die Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses der oberirdischen Gewässer nach § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG und der Grundwasserbeschaffenheit nach § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG nicht zu besorgen. Schmutzeinträge werden durch die planfestgestellten Maßnahmen, welche insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorsehen, sowie der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologie vermieden. Zum Korrosionsschutz der Stahlgittermaste werden zudem umweltverträgliche Schutzanstriche verwendet.

- Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag

Großflächige Kahlschläge in bewaldeten Gebieten können auch unmittelbar benachbarte Oberflächengewässer beeinträchtigen. Eine Steigerung der Nitrifikationsrate erhöht die Nitratbelastung des Zwischenabflusses, was zur Eutrophierung des Oberflächengewässers führen kann. Da ein Wegfall oder eine Verminderung der Vegetationsdecke die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens erhöhen kann, kann dies unter ungünstigen standörtlichen Voraussetzungen (Bodenart, Hangneigung) zudem zu einer verstärkten Trübung nahegelegener Oberflächengewässer führen. Die Beeinträchtigung des Licht- und Nährstoffhaushaltes kann den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer beeinträchtigen.

³⁰⁸ Nr. 6.4.5 (= S. 261) der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

³⁰⁹ Nr. 6.4.5 (= Seite 261) der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

³¹⁰ Nr. 6.4.5 (= Seite 261) der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt befinden sich keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe von großen Kahlschlagflächen.

Weiterhin wirken sich Vermeidungsmaßnahmen vermindert aus. Einige der geplanten Kompensationsmaßnahmen tragen zu einer Stickstofffixierung bei. Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch erhöhte Nitratbelastung durch Kahlschlag bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang auszuschließen.

2.2.3.4.6.3 Auswirkungen auf das Grundwasser

- Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) sowie Veränderung der Qualität von Grundwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge

Sowohl das Öffnen grundwasserschützender Deckschichten als auch die Entfernung von Oberboden erhöhen das Risiko eines Eintrags wassergefährdender Stoffe während der Bauphase beim Neubau und auch beim Rückbau von Masten.

Dies betrifft vorhabenbedingt das Einbringen von Mastfundamenten (Neubau) sowie von Bodenaushub und Fremdmaterial zur Wiederverfüllung (Rückbau) in den Grundwasserkörper. Aufgrund der relativ geringen Einbindetiefen der Fundamente, der geringen Dauer der Arbeiten und des lediglich lokalen Eingriffs an den Maststandorten sind kein relevanter Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper und keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten

Jedoch müssen im Rahmen des Vorhabens entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers umgesetzt werden. Durch Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis können Belastungen des Grundwassers verhindert werden. Dies umfasst die strikte Beachtung geltender Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe und die Lagerung von Baumaterial sowie das Abstellen von Baufahrzeugen über Nacht oder bei Nichtgebrauch außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der bodenkundlichen Baubegleitung wird ein fachgemäßes Vorgehen sichergestellt.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (Erdaufschlüsse), bedürfen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde gemäß § 49 WHG bzw. Art. 30 BayWG. Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Dies wird im Rahmen von Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente beachtet.

- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung

Baubedingte Bodenverdichtungen (insbesondere bei verdichtungsempfindlichen feuchten Boden) können die Versickerungsfähigkeit betroffener Boden reduzieren und damit zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildung führen. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Ausmaß baubedingter Bodenverdichtung auf ein Mindestmaß reduziert und eventuelle Verdichtungen werden durch Auflockerung und Rekultivierung behoben.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Verringerung der Grundwasserneubildung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

- Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch temporäre Grundwasserabsenkungen

Die Herstellung der Mastfundamente sowie die Entfernung alter Fundamente beim Rückbau der Bestandsleitung erfordern einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser temporär aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser, insbesondere bei Grundwasserböden (Gleye) und Moorboden, kann daher eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich je Maststandort i. d. R. auf einen Zeitraum von einigen Wochen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet. So wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung erfahrungsgemäß auf den unmittelbaren Nahbereich der Arbeitsflächen beschränkt.

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten (Teil C Unterlage 10.1, Tab. 2) kann, unter Annahme eines Worst-Case Szenarios, für die Maste 1-6, 21-23, 7-19, 25-33, 24, 34-36, 37-41, 43-48, 50-51, 53-56, 58-66, 68-74, 79-91, 92-99, 102-109 der Neubauleitung, die neuen Maste 26 27N, 17N, 5N der 110-kV-Leitung, die rückzubauenden Maste 93-98, 77-75, 87-79, 74-71, 69-67, 66, 65, 64-62, 58-52, 50-47, 70, 46-40, 38-34, 29, 28, 26-22, 21-11, 8-12 der Bestandsleitung und 26 (O6), 25-14 (O6) 10-5 (O6) der 110-kV-Leitung baubedingt eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden.

Eine konkrete mastspezifische Beurteilung der baubedingten Grundwasserabsenkungen ist erst nach Durchführung der standortbezogenen Baugrundhauptuntersuchung und der Ableitung der Fundamentdimensionierung und Fundamentart möglich und wird im Zuge der Bauausführungsplanung abschließend vorgenommen.

Nach Fertigstellung der Mastfundamente werden sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser bedürfen i. d. R. einer Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG bzw. Art. 15 und 70 BayWG.

Nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG ist für Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer die beschränkte Erlaubnis im Verfahren nach Art. 42a Abs. 1 BayVwVfG durchzuführen. Danach gilt die Erlaubnis nach 3 Monaten als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht vorher entschieden hat.

- Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)

Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Mastfundamente sind nur an den Maststandorten (Neubau) und ihrer unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Aufgrund der geringen Fundamentgrößen ist davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt

ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird.

Die Fundamente der Neubaumaste können umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom somit keine relevanten Hindernisse dar. Ebenso ist aufgrund der nur punktuellen Versiegelungen keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Nach derzeitigem Stand der Planung werden alle Fundamente der Bestandsleitung rückgebaut. Die dabei entstehenden Gruben werden entsprechend des Bodenaufbaus mit geeignetem und lokalem Boden wiederverfüllt. Damit bestehen sowohl für den Grundwasserstrom als auch für die Grundwasserneubildung keine Hindernisse mehr.

- Veränderung der Qualität von Grundwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag

Flächige Gehölzentnahmen (Kahlschlag) für die Neuanlage oder die Verbreiterung von Waldschneisen können negative Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Beschaffenheit haben.

Gemäß der im hydrogeologischen Gutachten (Teil C Unterlage 10.1 Kap. 7.2.2) durchgeführten Nitratbilanzierung (unter Worst-Case-Annahmen) ist die durch Kahlschlag verursachte temporäre Zunahme der Nitratkonzentrationen im Grundwasser von max. 0,5 % in den Grundwasserkörpern als „vermutlich gering“ zu bewerten „und führt – unter Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von 50 mg/l gemäß der Richtlinie 2006/118/EG und Grundwasserverordnung (GrwV) – nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes.“ Es ist davon auszugehen, dass die Nitratgehalte im Sickerwasser der Kahlschlagflächen innerhalb von zwei bis vier Jahren nach Kahlschlag sinken werden.

Zudem wirken sich in diesem Zusammenhang die vollständige Waldüberspannung von insgesamt 9,60 ha, die Teilüberspannung von 2,59 ha, die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (s. Kapitel 7.2.2) sowie die Reduzierung der Gehölzentnahmen und -ruckschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung, welche auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden (Vermeidungsmaßnahme V2, Maßnahmenblätter, Teil B Unterlage 5.3), vermindern aus.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch erhöhte Nitratfreisetzung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang somit auszuschließen.

2.2.3.4.6.4 Gewässerrandstreifen

Naturnahe Gewässerrandstreifen stellen eine wesentliche Bereicherung für Flora und Fauna dar und können und sollen ein wesentlicher Bestandteil für die Biotopvernetzung sein. Sie haben damit zunächst einmal eine ökologische Funktion.³¹¹

Als nächsten Zweck der Gewässerrandstreifen nennt § 38 Abs. 1 die Wasserspeicherung. Damit ist nicht die Wasseraufstauung und -haltung zu Zwecken der Trinkwasserversorgung oder Energieerzeugung gemeint, sondern die natürliche Speichereigenschaft der Uferzonen, vor allem mit Blick auf das aus dem natürlichen Wasserkreislauf stammende Wasser. Insofern können und sollen Gewässerrandstreifen auch einen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz leisten.³¹²

³¹¹ Faßbender in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 38 WHG Rn. 17.

³¹² Faßbender in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 38 WHG Rn. 18.

Schließlich sollen Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 1 der Verminderung von Schadstoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen.³¹³

Daneben kann und soll der Gewässerrandstreifen noch weitere Funktionen erfüllen, die nicht ausdrücklich geregelt sind. Zu nennen sind hier vor allem die Beschattungswirkung, die eine ökologisch nachteilige Erwärmung der Gewässer verhindert, sowie der Wind- und Erosionsschutz.³¹⁴

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Absatz 2 WHG). Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 5 m breit (§ 38 Abs. 3 Satz 1 WHG). An Gewässern erster und zweiter Ordnung ist nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG der Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 m breit.

Nach Art.16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ist der wasser- und naturschutzrechtliche Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 Meter von der Uferlinie zu wahren. Der § 38 WHG sowie die zentralen landwirtschaftlichen Regelwerke enthalten eigenständige Abstandsvorgaben zu Oberflächengewässern. Sie beziehen sich in der Regel nicht auf die Uferlinie, sondern gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis auf die Böschungsoberkante (z.B. Düngerverordnung, Cross Compliance, Spritzabstand für Pflanzenschutzmittel, Förderrichtlinien zum Kulturlandschaftsprogramm KULAP und Vertragsnaturschutzprogramm VNP).³¹⁵

Bestimmte Eingriffe können im Gewässerrandstreifen verboten sein; bspw. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern oder die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG). Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen vor, wenn die Verwirklichung anderer Gemeingüter, die gegenüber den Rechtsgütern des Abs. 1 überwiegen.³¹⁶ Die Möglichkeit einer Befreiung erstreckt auch auf das über das Bundesrecht hinausgehende landesrechtliche Verbot (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG). Ob diese Belange gegenüber den in Abs. 1 genannten Belangen überwiegen, ist im Einzelfall auf der Grundlage einer bewirtschaftungsrechtlichen Gesamtbetrachtung zu ermitteln.³¹⁷ Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahme erforderlich ist, um dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daher ist zu prüfen, ob es keine andere Maßnahme gibt, die bei einer bewirtschaftungsrechtlichen Gesamtbetrachtung besser geeignet ist, das angestrebte Ziel zu verwirklichen. Darüber hinaus ist auch bei der konkreten Ausführung der Maßnahme die Suspendierung der gesetzlichen Verbote auf das in inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht gebotene Maß zu beschränken.³¹⁸

Übersicht der Regelungen zum Gewässerrandstreifen³¹⁹

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich
	nichtstaatlich	5 Meter		keine Gewässerrandstreifen

³¹³ Faßbender in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 38 WHG Rn. 21.

³¹⁴ Faßbender in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 38 WHG Rn. 22.

³¹⁵ Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Gewässerrandstreifen in Bayern 2020 ([Gewässerrandstreifen in Bayern 2020](#)).

³¹⁶ Schwendner/Rossi in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Werkstand: 53. EL August 2019, § 38 Rn. 39.

³¹⁷ Faßbender in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 38 WHG Rn. 51.

³¹⁸ Faßbender in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 38 WHG Rn. 52.

³¹⁹ Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Gewässerrandstreifen in Bayern 2020 ([Gewässerrandstreifen in Bayern 2020](#)).

Breite Gewässer- randstreifen	staatlich	10 Meter	5 Meter	zulässig
acker- und garten- bauliche Nutzung*	nichtstaatlich	verboten		
	staatlich			
Einsatz und Lage- rung von Dünge- und Pflanzenschutzmit- teln*	nichtstaatlich	zulässig/ sonstige Regelungen gelten unabhängig davon		
	staatlich	verboten	zulässig/ sonstige Regelungen gelten unabhängig davon	

* Die Tabelle des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist nutzungsbezogen

Alle Neubaumasten und alle temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Bei den Neubaumasten 6, 7, 95, 99, 103 wird der Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Somit werden die Neubaumasten teilweise im Bereich der Gewässerrandstreifen aufgestellt, sodass diese gemäß Art. 21 BayWG betroffen sind. Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässerstreifen zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten durch die Vermeidungsmaßnahme „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (s. V3, Maßnahmenblätter) entweder der Ausgangszustand wiederhergestellt (N 95, N103) oder werden Kompensationsmaßnahmen (N7, N99) umgesetzt, durch die die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen gestärkt wird. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können in diesem Zusammenhang vermieden werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Neubau- und Bestandsleitung betroffenen Oberflächengewässer aufgeführt.³²⁰

Gewässer	Lage (Mast-Nr.) B: Bestand/ Rückbau N: Neubau O6: 110-kV-Leitung	Betroffenheit/ Auswirkungen	Vermeidungs- Maßnahmen*	Beurteilung
Fließgewässer				
Bonaugraben/ Altarm der Wald- naab	N: 5 - 6	Neubaumast 6 ca. 10 m von Alt- arm der Waldnaab entfernt, Ar- beitsfläche bis direkt an Altarm und Bonaugraben heranrei- chend, Seilzugfläche und Zuwe- gung queren Bonaugraben	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Waldnaab	N: 7	Neubaumast 7 ca. 9,5 m von der Waldnaab entfernt, Arbeitsfläche und Schutzgerüst bis direkt an die Waldnaab heranreichend, Baueinsatzkabel querend	V1 V3 A-K123	keine erhebliche Beeinträchtigung
Aubach	N:14	Arbeitsfläche am Neubaumast N14 näher als 10 m an den Au- bach heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben naturfern Als Zufluss zu Au- bach	N:16	Arbeitsfläche am Neubaumast N16 den Graben querend	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	N: 25-26	Arbeitsfläche am Neubaumast N26 näher als 10 m an den Gra- ben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Höslgraben	N: 26 - 27	Arbeitsfläche näher als 10 m an den naturnahen Höslgraben heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Waldgraben	N: 28	Arbeitsfläche am Neubau- mast N28 näher als 10 m (di- rekt) an den Waldgraben her- anreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung

³²⁰ Tabelle 60 der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

Ehenbach	N: 28 – 29	Seilzugfläche Ehenbach und den Graben querend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben als Zufluss Zum Ehenbach	N: 28	Arbeitsfläche am Neubaumast N28 und eine Seilzugfläche den Graben querend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben als Zufluss Zum Mühlenweiher	N: 31-32	Schutzgerüste an der B14 den Graben querend	V3	Schutzgerüste werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und außerhalb des Grabens aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Schwarzbach	N: 50-52	Arbeitsflächen an den Neubaumasten N51 und N52 und ein Schutzgerüst näher als 10 m an den Schwarzbach heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Krumbach	N: 59	Zuwegung zum N59 näher als 10 m (2m) heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Lohgraben	N: 68-69	Schutzgerüst in den Lohgraben hineinreichend	V3	Schutzgerüste werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und außerhalb des Gewässers aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben westlich Buchtal	N: 74	Arbeitsfläche am Neubaumast N74 und eine Seilzugfläche und Zuwegung näher als 10 m (direkt) heranreichend, eine Seilzugfläche den Graben querend	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fensterbach	N: 84 - 85	Neubaumast 84 ca. 11 m vom Fensterbach entfernt, Arbeitsfläche und Zuwegung direkt an Fensterbach heranreichend, Seilzugfläche, Schutzgerüste, Baueinsatzkabel und Provisorium queren Fensterbach bzw. einen naturnahen Graben	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fensterbach	N: 85-86	Schutzgerüste queren Fensterbach	V3	Schutzgerüste werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und außerhalb des Gewässers aufgestellt
Graben	N: 86-87	Arbeitsfläche direkt an einen naturnahen Graben heranreichend, Zuwegung auf einem unbefestigten Weg quert einen naturnahen Graben	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben zur Naab	N: 90	Arbeitsfläche am Neubaumast N90 im Randbereich und eine Seilzugfläche den Graben querend, Arbeitsflä-	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung

		che am Neubaumast N90 näher als 10 m (direkt) an den Graben heranreichend,		
Graben	N: 93-94	Fläche für Baueinsatzkabel direkt an den Graben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	N: 94	Arbeitsfläche liegt zwischen zwei Gräben, direkt an diese heranreichend	V3	Schutzgerüste werden außerhalb des Grabens aufgestellt/keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	N: 94-95	Schutzgerüste in den Graben hineinragend und querend	V1	Schutzgerüste werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und außerhalb des Grabens aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben (östlich Richtergraben)	N: 95	Neubaumast N95 wird über einen naturfernen Graben errichtet, die Mastfundamente werden außerhalb des Grabens errichtet, die Entfernung zum Mastmittelpunkt/Graben bei allen 4 Füßen ist größer als 10 m. Ggf. kann es aus Gründen der Arbeitssicherheit notwendig werden, den Graben für die Bauzeit auf ca. 20 m temporär zu verrohren. Der Graben wird nach dem Bauende wiederhergestellt.	V3 – im Bereich der Mastaufstandsfläche ist auf einer Länge von ca. 20 m die Grabenböschung gegen Auspülen mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft zu sichern	keine erhebliche Beeinträchtigung, da die Durchgängigkeit des Grabens nach der Bauzeit gewährleistet wird
Graben (östlich Richtergraben)	N: 95	Graben die Arbeitsfläche am Neubaumast N90 mittig querend	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	N: 96-97	Seilzugfläche am Neubaumast N96 an den Graben direkt heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Naab	N: 97	Seilzugfläche quert den Altarm der Naab	V1 V3	Zuwegung zu der Seilzugfläche erfolgt von Süden über einen bestehenden Wirtschaftsweg; keine erhebliche Beeinträchtigung
Naab	N: 99	Neubaumast 99 ca. 8 m von der Naab entfernt, Arbeitsfläche und Schutzgerüst direkt an Naabufer heranreichend	V1 V4 A-B114	keine erhebliche Beeinträchtigung
Haselbach	N: 100-101	Zuwegung quert den Haselbach	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	N: 102	Schutzgerüst direkt an den Graben heranreichend	V1	Schutzgerüst wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und außerhalb des Grabens aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben westlich der Naab	N: 103	Neubaumast 103 ca. 8 m von einem naturfernen Graben	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung

		entfernt, Arbeitsfläche direkt an den Graben heranreichend; Zuwegung den Graben querend		
Arm der Naab	N: 108	Seilzugfläche das Fließgewässer querend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Waldnaab	B: 87-88	Schutzgerüst und Baueinsatzkabel bis direkt an die Waldnaab heranreichend	V1, V3 AW-L513	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	B: 84-85	Zuwegung Graben querend	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	B: 84	Seilzugfläche direkt an den Graben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Höslgraben	B: 73	Arbeitsfläche direkt an den Höslgraben heranreichend, Zuwegung quert Höslgraben	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	B: 71	Arbeitsfläche näher als 10 m an den Graben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Feistenbach	B: 69	Arbeitsfläche näher als 10 m an den Feistenbach heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Weidachgraben	B: 68	Arbeitsfläche direkt an den Graben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Weidachgraben	B: 67- 68	Schutzgerüst im Randbereich in den Weidachgraben hineinreichend	V3	Schutzgerüst wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und außerhalb des Grabens aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Weidachgraben	B: 67	Arbeitsfläche am Bestandsmast B67 näher als 10 m an Weidachgraben heranreichend, Schutzgerüst im Randbereich in den Weidachgraben hineinreichend	V1, V3	Schutzgerüst wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und außerhalb des Grabens aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Weidachgraben	B: 66	Zuwegung zum Bestandsmast B66 quert den Weidachgraben	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Weidachgraben	B: 65	Seilzugfläche quert Weidachgraben	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	B: 24	Arbeitsfläche direkt an einen Graben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fensterbach, Graben	B: 23, 23-24	Provisorium direkt an Fensterbach heranreichend und einen Graben querend, Baueinsatzkabel Fensterbach und zwei Gräben querend	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	B: 17	Seilzugfläche direkt an den Graben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben, Richtergraben	B: 15-16	Arbeitsflächen von Mast 16 direkt an einen naturfernen Graben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	B: 15-16	Schutzgerüst den Graben querend	V1	Schutzgerüst wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und au-

				ßerhalb des Grabens aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben, Richtergraben	B: 15	Graben im Randbereich die Arbeitsfläche am Bestandsmast B15 querend, Zuwegung direkt an den Graben angrenzend Arbeitsfläche am Bestandsmast B15 näher als 10 m an Richtergraben heranreichend	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	B: 13	Arbeitsfläche am Bestandsmast B13 direkt an Graben heranreichend	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Arm der Naab	B: 11-12	Schutzgerüste queren den Arm der Naab	V1, V3	Schutzgerüste werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und außerhalb des Armes der Naab aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Arm der Naab	B: 11	Arbeitsfläche am Bestandsmast B11 näher als 10 m an Arm heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	B: 5-6	Zuwegung Graben querend	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	B: 7	Zuwegung einen naturnahen Graben querend, Arbeitsflächen (Mast 7) direkt an Graben heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Naab	B: 3	Arbeitsfläche bis 5 m an Naabufer heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Naab	O6: 17a	Arbeitsfläche und Baueinsatzkabel bis direkt an die Naab heraneichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung (kein Rückbau des Mastes)
Graben zur Naab	O6: 27	Graben quert die Arbeitsfläche am Mast 27 der 110-kV-Leitung, Baueinsatzkabel direkt an den Graben heranreichend und querend	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	O6: 24	Arbeitsfläche liegt im Randbereich über dem Graben und Seilzugflächen queren einen naturfernen Graben	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	O6: 23	Arbeitsfläche direkt an den Graben heranreichend, Schutzgerüst und Baueinsatzkabel den Graben querend	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	O6: 22	Arbeitsfläche direkt an den Graben heranreichend und im nördlichen Bereich über den Graben liegend	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	O6: 21	Arbeitsfläche direkt an den Graben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Richtergraben	O6: 19-20	Schutzgerüst direkt an den Richtergraben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Richtergraben	O6: 19	Zuwegung und Provisorium den Richtergaben querend, Arbeitsfläche direkt an einen naturfernen Graben heranreichend	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung

Graben	O6: 17N	Arbeitsfläche am Mast 17N direkt an den Graben heranreichend, Seilzugflächen, Zuwegung und Baueinsatzkabel den Graben querend	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Arm der Naab	O6: 15	Arbeitsfläche direkt an den Arm heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Arm der Naab	O6: 14	Arbeitsfläche direkt an Arm heranreichend	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Haselbach	O6: 12	Arbeitsfläche näher als 10 m an den Haselbach heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben	O6: 10	Arbeitsfläche und Schutzgerüst näher als 10 m an den Graben heranreichend, Zuwegung zum Mast 10 der 110-kV-Leitung den Graben querend	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Graben westlich der Naab	O6: 9	Arbeitsfläche direkt an den Graben heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer				
Mühlenweiher	N: 31-32	Schutzgerüst nördlich der B14 direkt an den Mühlenweiher angrenzend	-	Schutzgerüste werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und außerhalb des Mühlenweihers aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Weiher am Schwarzenbach	N: 51	Arbeitsfläche von Neubau- mast N51 bis ca. 3 m an den nördlichsten Weiher heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Gemeindeweiher	N: 68	Arbeitsfläche von Neubau- mast 68 bis ca. 5 m an Gemeindeweiher heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Gemeindeweiher	N: 69	Arbeitsfläche von Neubau- mast 69 bis ca. 4 m an Gemeindeweiher heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Dämmweiher	N: 80	Arbeitsfläche von Neubau- mast N80 bis ca. 2 m an den Weiher heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Tümpel	B: 23-24	Zuwegung direkt an Gewässer heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Gemeindeweiher	B: 38	Schutzgerüst direkt an Gemeindeweiher heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Tümpel/Weiher	B: 88-87	Schutzgerüst bis direkt an das Stillgewässer heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Tümpel/Weiher	B: 65	Seilzugfläche quert Stillgewässer	V1, V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Gemeindeweiher	B: 37-38	Provisorium quert den Gemeindeweiher	-	Stützen und Verankerungen werden nicht im Weiher aufgestellt
Tümpel	B: 22	Schutzgerüst über das Tümpel liegend	V1	Schutzgerüste werden auf das bautechnisch notwendige Maß be-

				schränkt und außerhalb des Tümpels aufgestellt; keine erhebliche Beeinträchtigung
Weiher	B: 7-8	Schutzgerüst direkt an Weiher heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Weiher in der Feldflur	B: 5	Arbeitsfläche bis an Weiher heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung

*Tabelle 103 und Tabelle 120 der Umweltstudie (S. 365/ 398): Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen

V1 = Errichtung von Bauzäunen, Biotopschutz

V3 = Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen

V4 = Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag

A-K123 = Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland sowie kleinflächig artenreicher Säume

A-B114 = Anlage / Entwicklung von Auengebüschen

AW-L513 = Anlage/ Entwicklung von Quellrinnen-, Bach- und Flussauenwäldern

In folgender Tabelle sind zusammengefasst die notwendigen Fälle für eine Befreiung aufgeführt. Eine Betroffenheit ergibt sich daraus, dass für Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste entgegen Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG der Bewuchs innerhalb des Gewässerrandstreifens temporär entfernt werden muss.

Gewässer		Trassenbereich		baubedingte Eingriffe
Name	Ordnung	Neubaumast	Rückbau	
Waldnaab	I.	5-8, 11	ja (Schutzgerüst)	- Arbeitsflächen - Gehölzentnahme/ Kahlschlag - Schutzgerüst
Naab	I.	17-18, 97, 99-100, 104-105, 107	ja (Arbeitsfläche)	- Arbeitsflächen - Gehölzentnahme/ Kahlschlag - Schutzgerüst
Ehenbach	II.	28-29	nein	- Arbeitsflächen - Gehölzentnahme/ Kahlschlag - Schutzgerüst
Fensterbach	II.	84 -86	Nein	- Arbeitsflächen - Schutzgerüst - Zuwegung
Haselbach	II.	100- 101	nein	- Gehölzentnahme/ Kahlschlag - Zuwegung

Zum Schutz der Biotope und Habitate vor Schädigungen durch die Bautätigkeit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- keine Befahrung des Gewässerrandstreifens (Zuwegung nur angrenzend)
- Errichtung von Bauzäunen
- Beschränkung von Gehölzentnahmen und –rückschritten auf das unbedingt notwendige Ausmaß
- Rekultivierung/ Renaturierung nach Beendigung der Baumaßnahmen
- nach § 30 BayNatSchG geschützte Biotope werden in den Ausgangszustand zurückversetzt
- Kontrolle der Anpflanzungen durch eine ökologische Baubegleitung.

Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen unterbleibt. Soweit temporäre Maßnahmen zu Eingriffen führen, ist sichergestellt, dass eine rasche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt. Soweit erforderlich, kann unter Abwägung der Gesamtumstände eine notwendige Befreiung erteilt werden, da der Bau des Ostbayernrings dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

2.2.3.4.6.5 Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG)

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässer-Veränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Anlagen sind nach der beispielhaften Aufzählung in § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG u. a. Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen und Leitungsanlagen. Der Anlagenbegriff des § 36 WHG ist grundsätzlich weit zu verstehen und erfasst „alle künstlichen, als solche wahrnehmbaren Einrichtungen und Gebilde von gewisser Dauer, die wasserwirtschaftliche Bedeutung haben können“.³²¹ Kennzeichnendes Merkmal von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern i. S. des § 36 WHG und des ergänzenden Landesrechts ist, dass sie in besonderer Gestaltung an das Gewässer „herangetragen“ und mit ihnen gemäß ihrer Funktion keine wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden.³²² Darunter fallen z. B. auch Stromleitungen, die das Gewässer in lichter Höhe überspannen³²³ oder Verrohrungen zum Zwecke von Querungen³²⁴.

Nach Art. 20 Abs. 1 BayWG dürfen Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können. Gem. Art. 20 Abs. 2 BayWG können die Regierungen durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen im Sinn des § 36 WHG an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässer-Veränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren.

Für bestimmte Gewässer dritter Ordnung hat die Regierung der Oberpfalz mit Verordnung vom 11. April 1990 (RABl. Opf. S. 31, ber. 69) eine Genehmigungspflicht begründet.³²⁵

Eine Genehmigung darf nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

Von der Neubauleitung werden folgende Fließgewässer erster Ordnung überspannt: Waldnaab (viermal zwischen Neubaumasten 5-6, 7-8, 10-11), Naab (einmal zwischen N17-18, dreimal zwischen N 99-100, 104-105, 106-107). Ferner werden Fließgewässer zweiter Ordnung überspannt: Ehenbach (einmal), Fensterbach (N 84-85, 85-86 dreimal) und Haselbach (je einmal N 100). Die Lage der überspannten Fließgewässer dritter Ordnung ist dem Bestands-/Konfliktplan „Abiotische Schutzgüter“ zu entnehmen. Die Überspannung von Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG. Folgende Stillgewässer werden jeweils einmalig von den Neubaum-

³²¹ Riedel in Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition, Stand: 01.10.2020, § 36 WHG Rn. 6.

³²² Breuer / Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 1178.

³²³ Faßbender in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 93 EL August 2020, § 36 WHG Rn. 14.

³²⁴ Knopp in Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, Werkstand 53. EL August 2018, § 36 Rn. 15. Die Genehmigungspflicht ist bei nur temporären Verrohrungen allerdings fraglich: „Angesichts dieser Weite des Anlagenbegriffs stellt sich, insbesondere mit Blick auf die prinzipiell von § 36 erfassten Gerüste sowie Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen ..., die Frage, ob auch nur vorübergehend errichtete Anlagen in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Dies wird man jedenfalls bei einer kurzen Dauer von einigen Tagen oder wenigen Wochen verneinen können, nachdem die Rechtsprechung zu den überkommenen landesrechtlichen Vorschriften den Anlagenbegriff zu Recht auf „Einrichtungen und Gebilde von einer gewissen Dauer“ reduziert hat, die wasserwirtschaftliche Relevanz haben können.“ (Faßbender in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand 93. EL August 2020, § 36 WHG Rn. 15).

³²⁵ https://beck-online.beck.de/Print/CurrentDoc?vpath=bibdata/komm/siederzeitlerkobaywg_36/ges/siederzeitlerkobaywg_i_59_3/cont/siederzeitlerkobaywg.siederzeitlerkobaywg_i_59_3.htm&printdialogmode=Current-Doc&hlword=

asten überspannt: Gewässer südlich Unterwildenau, Schallweiher, Mühlbachweiher, Gemeinweiher, Gewässer südlich Schmidgaden, Stadlweiher, Dämmweiher und Lettenweiher. Von der Bestandsleitung einmalig gequert wird der Dämmweiher. Die Lage der Stillgewässer ist dem Bestands-/ Konfliktplan „Abiotische Schutzgüter“ zu entnehmen.³²⁶

Im Bereich der Neubaumaste 5-6, 16, 28, 28-29, 74, 84-85, 86-87, 90, 95-96, 97, 100-101, 103, 108 und der Bestandsmaste 73, 65, 66, 5-6 sowie Maste 10, 17N, und 19, 22, 24, 27 der 110 kV-Leitung müssen Fließgewässer für temporäre Zuwegungen zu den Arbeits- und Seilzugflächen (außerhalb bestehender Straßen und Wege) oder für Herstellung von Arbeitsflächen und Seilzugflächen gequert werden. Die in diesen Fällen erforderliche Errichtung bauzeitlicher Grabenüberfahrten erfolgt durch die Herstellung einer temporären Grabenverrohrung.³²⁷ Bei kleineren Gräben kann stattdessen auch eine einfache Querung mit Hilfe von Lastverteilungsplatten (z. B. Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä.) geeignet sein. Gleiches gilt, falls Grabenüberfahrten im Bereich von Arbeitsflächen oder Verbreiterungen bestehender Wege im Bereich von Zuwegungen erforderlich sind.³²⁸

Übersicht über die vom Vorhaben betroffenen Gewässer und die gem. § 36 Abs. 1 WHG relevanten baubedingten Eingriffe³²⁹

Gewässer		Trassenbereich	anlagebedingte Eingriffe	Vorgang*	Entfernung Gewässerufer (bei < 60m)
Name	Ordnung	Neubaumasten		ID	[Mast + m-Angabe]
Waldnaab	I.	5- 8, 11	- Schutzstreifen - Leiterseile - Maststandort 7	09, 10, 11, 12, 14	- Mast 6: 10 m - Mast 7: 9,5m
Naab	I.	17-18, 97, 99-100, 104- 105, 107	- Schutzstreifen - Leiterseile - Maststandort 99 - Maststandort 104 - Maststandort 105 - Maststandort 107	09, 10, 11, 12, 14	- Mast 99: 8 m - Mast 104: 11 m - Mast 105: 13 m - Mast 107: 17m
Ehenbach	II.	28-29	- Schutzstreifen - Leiterseile	11,12,14	
Fensterbach	II.	84-86	- Schutzstreifen - Leiterseile - Maststandort 84	09, 10, 11, 12, 14	Mast 84: 11 m
Haselbach	II.	100- 101	- Schutzstreifen - Leiterseile	11,12,14	

*Siehe oben 2.2.3.4.6 Gewässer- und Grundwasserschutz – rechtlicher Rahmen

Die Maststandorte sollen in einer Entfernung zum Ufer von weniger als 60 m errichtet werden. Ihre Errichtung ist daher genehmigungspflichtig. Die Maststandorte befinden sich außerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG); die Maste bewirken nur einen minimalen Eingriff in den Untergrund und eine sehr kleiräumige Flächenversiegelung. Das Material, aus dem die Fundamente bestehen, ist nicht gewässerschädlich. Die erdberührenden Betonteile des Fundaments werden nicht angestrichen. Der Stahlgittermast besteht aus feuerverzinktem Stahl; dieses Material hat ebenfalls keine gewässerschädigende Wirkung. Die Gewässer werden überspannt, so dass im Schutzstreifen kein Uferbewuchs entfernt wird. Nur einzelne Höhe Bäume müssen gefällt werden. Eventuelle notwendig werdende

³²⁶ Nr. 6.4.5 (= Seite 224) der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

³²⁷ Hierzu siehe auch weiter oben (Anlagebedingte Beeinträchtigung / Verrohrung/ Gewässerausbau.

³²⁸ Nr. 6.4.5 (= Seite 233) der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

³²⁹ Gem. Antragsunterlage „Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahme genehmigungen von Schutzgebietsverordnungen“ (GZP) vom 23.08.2021.

Gehölzrückschnitte werden auf das Notwendige beschränkt. Innerhalb des 60 m-Bereiches sind für die Gründung der Mastfundamente Eingriffe in die Vegetation notwendig. An diesen Stellen wird gemäß der Vermeidungsmaßnahme V3 der vorherige Zustand wiederhergestellt oder es erfolgt eine Wiederbegrünung im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen A-K123, A-B113 und A-B114. Durch den Corona-Effekt entstehende Stickoxide oder Ozon können in wenigen Metern Entfernung nicht mehr in relevanten Konzentrationen nachgewiesen werden. Auch geringe Mengen haben aber keinen spürbaren negativen Einfluss mehr auf die Gewässer.

Die Maßnahmen führen weder zu schädlichen Gewässerveränderungen, noch wird die Gewässerunterhaltung erschwert. Des Weiteren steht den Baumaßnahmen das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen, vielmehr besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens.

2.2.3.4.6.6 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG)

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. § 61 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet ein Bauverbot an Uferzonen von bestimmten Gewässern und dient damit der Freihaltung dieser Bereiche aus Gründen der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Sicherung der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit.³³⁰ Zum einen soll hiermit ein wirksamer Schutz der Uferzonen als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbunds sichergestellt werden, zum anderen sollen Uferzonen als Freiraum für die Erholung des Menschen in der freien Landschaft gesichert werden.³³¹

Die Regelung ist im Kontext zu § 21 Abs. 5 und § 30 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sowie aufgrund des Sachzusammenhangs auch im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Regelung über die Freihaltung von Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG zu sehen.³³² § 61 Abs. 1 BNatSchG und § 38 WHG und § 61 BNatSchG – stehen nebeneinander und ergänzen sich in ihren Regelungsgehalten.³³³

Das Verbot betrifft bauliche Anlagen im Außenbereich. Der Begriff der baulichen Anlage wird im Gesetz nicht definiert, indessen wird darunter – in Anlehnung an das Baurecht – jede Anlage verstanden, die in einer auf Dauer angelegten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden ist.³³⁴ Der Begriff „bauliche Anlage“ ist nach Sinn und Zweck des § 61 weit zu verstehen.³³⁵ Maste zählen zu den baulichen Anlagen.

Die Gewässer erster Ordnung ergeben sich aus Anlage 1 BayWG. Zu den betroffenen Gewässern gehören die Naab (Ifd. Nr. 29) und die Waldnaab (Ifd. Nr. 54). Im fraglichen Bereich werden der Mast 7 (Waldnaab) und der Mast 99 (Naab) neu errichtet. Unter die stehenden Gewässer mit einer Größe von mehr als einem Hektar fällt der Gemeindeweiher.³³⁶ An keinem stehenden Gewässer sind jedoch Maste (und damit auf Dauer angelegte bauliche Anlagen) vorgesehen.

Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot des Absatzes 1 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

³³⁰ Heß in: Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 2020, vor § 61 BNatSchG.

³³¹ Heß in: Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 2020, § 61 BNatSchG Rn. 2.

³³² Heß in: Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 2020, § 61 BNatSchG Rn. 2.

³³³ Breuer/ Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, 3. Kapitel Rn. 613.

³³⁴ Gellermann in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 61 BNatSchG Rn. 6.

³³⁵ Kraft in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 61 Rn. 4.

³³⁶ Nr. 6.4.4 (= Seite 206) der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 entsprechend.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 müssen dabei nicht kumulativ gegeben sein, vielmehr handelt es sich um zwei alternative Ausnahmemöglichkeiten.³³⁷

Die Erteilung einer Ausnahme steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, soweit die Tatbestandsseite des Abs. 3 Nr. 2 bereits eine umfassende Abwägung erfordert. Bei geltenden Regeln zu beurteilen. Ein gewisses Zusammenspiel kann gleichwohl nicht verneint werden. Ist im Tatbestand sowohl das Überwiegen der (sonstigen) öffentlichen Interessen als auch die Notwendigkeit bejaht worden, wird man regelmäßig keine Ermessenserwägungen mehr finden, die eine ablehnende Entscheidung tragen.³³⁸

Der Bau des OBR liegt im öffentlichen Interesse. Die gewählte Trassenalternative wurde nach Abwägung aller maßgebenden Gesichtspunkte als vorzugswürdig identifiziert.

Bei einem Überwiegen der (sonstigen) öffentlichen Interessen muss die Realisierung des Bauvorhabens zudem notwendig sein. Dies wird regelmäßig ausscheiden, wenn zur Verwirklichung der öffentlichen Belange auf eine zumutbare Alternative zurückgegriffen werden kann, die für die Schutzgüter des § 61 weniger einschneidend ist.³³⁹ Bei einer linienförmigen Infrastruktur wie im vorliegenden Fall ist bei einer bestimmten gewählten Trassenalternative ein kleinräumiges Verschwenken nur in geringem Umfang möglich. Eine Alternative, die es ermöglichen würde, die Vorgaben des § 61 Abs. 1 BNatSchG zu beachten, gibt es nicht.

2.2.3.4.6.7 Schutz von Trinkwasservorkommen

Zum gesonderten Schutz von Trinkwasservorkommen können die Landesregierungen nach § 51 WHG per Verordnung Wasserschutzgebiete (WSG) festlegen, welche nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. (§ 51 Abs. 2 WHG). In diesen Schutzzonen können bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Neben der bundesgesetzlich geregelten Möglichkeit der Befreiung ergibt sich auch die Möglichkeit für den Ordnungsgeber, in der Schutzgebietsverordnung selbst Ausnahmen vorzusehen und dadurch insbesondere auf absehbare Konfliktlagen in einer vorbedachten Weise zu reagieren, ohne die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und ihren konkreten Schutzzweck in Frage zu stellen.³⁴⁰

In Abgrenzung zu Ausnahmen, die analog zur Systematik des Bauplanungsrechts (vgl. § 31 BauGB) als Abweichungen von den wasserrechtlichen Ge- oder Verboten zu charakterisieren sind, die der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber bei deren Normierung als typisch erkannt und

³³⁷ Heß in: Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 2020, § 61 BNatSchG Rn. 21.

³³⁸ Kraft in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 61 Rn. 21 unter Hinweis auf die abweichende Meinung des BVerwG, Urt. V. 05.07.1985 – 8 C 22/83, NJW 1986, 738.

³³⁹ Kraft in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 61 Rn. 19.

³⁴⁰ Gößl in: Sieder/ Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Werkstand 53. EL August 2019, § 52 Rn. 71.

berücksichtigt hat, dient die Befreiung dem Zweck, eine Abweichung von an sich zwingenden Vorschriften im Fall von atypischen, bei der Normsetzung nicht bedachten Sachverhalten zu ermöglichen. Daraus folgt wiederum, dass an die Erteilung einer Befreiung deutlich strengere Anforderungen zu stellen sind.³⁴¹ Durch die Einführung der bundesrechtlichen Befreiungsregelung in § 52 WHG werden bestehende Befreiungs- oder Härtefallklauseln in Schutzgebietsverordnungen nach altem Recht als niedrigschwellige Dispensmöglichkeiten indes nicht verdrängt.³⁴² Das Bestehen derartiger Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände schließt einen Rückgriff auf die Befreiungstatbestände des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 nicht aus; mehrere Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände bestehen nebeneinander.³⁴³

Die Erteilung einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 setzt voraus, dass „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern“. Demnach ist eine Abwägung vorzunehmen, bei der einerseits die Interessen zu berücksichtigen sind, die durch die Festsetzung der besonderen Anforderung geschützt werden, in der Regel also das Interesse, ein Gewässer im Hinblick auf die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Andererseits ist das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Unter diesen Begriff können gegenläufige öffentlichen Interessen verschiedenster Art fallen.³⁴⁴

Ein bloßes Überwiegen öffentlicher Interessen gegenüber dem mit der Schutzgebietsfestsetzung verfolgten Zweck, das Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung zu schützen, wird nicht ausreichen. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls müssen zudem eine Befreiung **erfordern**. So kann eine Befreiung wegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls nicht gefordert werden, wenn das Vorhaben auch außerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden kann.³⁴⁵ Diese Verengung des Tatbestands ist notwendig, weil in der zweiten Alternative eine Befreiung auch gewährt werden kann, wenn der Schutzzweck gefährdet wird.³⁴⁶

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vor, hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung der beantragten Befreiung zu entscheiden. Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben (§ 40 VwVfG). Im Falle des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist von einem offenen, nicht von einem intendierten Ermessen auszugehen. Auch wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, kann die zuständige Behörde sich für eine Optimierung des Schutzes der öffentlichen Wasserversorgung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und gegen die Erteilung

³⁴¹ Hünnekens in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 92. EL August 2020, § 52 WHG Rn. 35.

³⁴² Hünnekens in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 92. EL August 2020, § 52 WHG Rn. 38.

³⁴³ Tünnesen-Harmes in: Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 01.10.2020, § 52 WHG Rn. 26. Differenzierend Gößl in: Sieder/ Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Werkstand 53. EL August 2019, § 52 Rn. 72:

„Weiterhin stellt sich nach der Schaffung eines bundesgesetzlichen Befreiungstatbestandes die Frage nach dem Verhältnis zu den schon bisher in Schutzgebietsverordnungen aufgenommenen Dispensregelungen. Hier wird zu differenzieren sein:

- Soweit der Dispenstatbestand – gleich ob als Ausnahme oder als Befreiung bezeichnet – mit der heutigen Befreiungsregelung des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG in den Voraussetzungen und dem Umfang der erlaubten Abweichung übereinstimmt, wird allein die Auslegung und Anwendung der bundesgesetzlichen Norm maßgeblich sein, wenn nicht ohnehin von einer Verdrängung der landesrechtlichen Ausnahmevorschrift ausgegangen wird. Der grundsätzlich zu beachtende dogmatische Unterschied zwischen Ausnahme und Befreiung wird hier angesichts der häufig unpräzisen Verwendung der Termini in der Rechtsprache, wie sie auch der Begründung zu entnehmen ist, zu keinem anderen Urteil führen können.
- Anderes gilt, soweit die Ausnahme im Anwendungsbereich und den Voraussetzungen enger formuliert ist als die Befreiungsregelung des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG. Dann liegt eine Normenkollision nicht vor, sondern die Regelung eines Sonderfalles, die wegen Spezialität auch der allgemeinen Befreiungsregelung im Bundesrecht vorgehen muss. Hier ist die Ausnahme als Ausnahme eröffnet und behält als solche ihre Gültigkeit.“

³⁴⁴ Tünnesen-Harmes in: Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 01.10.2020, § 52 WHG Rn. 28.

³⁴⁵ Gößl in: Sieder/ Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Werkstand 53. EL August 2019, § 52 Rn. 79.

³⁴⁶ Gößl in: Sieder/ Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Werkstand 53. EL August 2019, § 52 Rn. 80.

einer Befreiung aussprechen.³⁴⁷ Im Ermessen der Behörde steht es auch, statt einer vollständigen und unbefristeten Befreiung nur in Teilen von den Verboten und Geboten der Schutzgebietsverordnung zu befreien oder aber die Befreiung zu befristen, um so nach Ablauf der Übergangszeit der Schutzgebietsverordnung wieder in vollem Umfang Geltung zu verschaffen. Die Befreiung kann zudem unter weiteren Nebenbestimmungen erteilt werden, die auf § 36 Abs. 2 VwVfG und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gestützt werden kann.³⁴⁸

Folgende Wasserschutzgebiete sind im vorliegenden Fall betroffen:³⁴⁹

WSG	Lage (Mastr.) B: Bestand/ Rückbau N: Neubau	Betroffenheit / Auswirkungen	Schutzgebietsverordnung (Verbote)	Beurteilung
WSG Neunaigen/Wernberg (festgesetzt)	B: 69-70 N: 29-32	<p>WSG liegt größtenteils im Wald</p> <p>B: Querungslänge SZ III rd. 300 m, kein Maststandort und keine temporäre Flächeninanspruchnahme im WSG → keine Beeinträchtigung</p> <p>N: Vollständige Waldüberspannung im WSG zwischen N29 bis N32: Querungslänge SZ II auf rd. 380 m, SZ III auf rd. 300 m</p> <p>SZ II: keine Maststandorte, randlich Arbeitsfläche (inkl. Kahlschlag) von N31, Zuwegung → baubedingte Auswirkungen auf SZ II (temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>SZ III: Maststandorte N30, N31, Schutzgerüst, Arbeitsflächen (inkl. Kahlschlags), Zuwegung → bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf SZ III (temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme)</p>	<p>Für Schutzzone (SZ) I, II, III: Verbot v. Veränderung und Aufschluss der Erdoberfläche (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt), Verbot, Bohrungen durchzuführen</p> <p>Für SZ I, II: Verbot des Anlegens v. Wegen, Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern, sonst. bauliche Anlagen zu errichten und wassergef. Stoffe zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen</p> <p>Für SZ III: Verbot der Errichtung/Erweiterung sonst. baulicher Anlagen (sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird), Baustelleneinrichtungen/ Baustofflager zu errichten ist zulässig</p> <p>(§ 3 der VO)</p>	<p>B: keine Beeinträchtigung</p> <p>N: Eingriff im Sinne der SVO liegt vor, da Erdaufschlüsse in SZ III, Zuwegungen und Arbeitsfläche in SZ II erforderlich werden → Befreiung von den Verboten gem. § 3 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdaufschlüsse in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2.1) ▪ Bohrungen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1. Nr. 4.2) ▪ Wege in SZ II (gem. § 3 Abs. 1. Nr. 4.3) ▪ Baustelleneinrichtungen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.10) ▪ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) ▪ sonst. bauliche Anlagen in SZ III (gem. Abs. 1 Nr. 5.2) <p>Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 4 SVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Ausnahme oder ▪ das Verbot würde im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und ▪ das Gemeinwohl der Ausnahme steht nicht entgegen. <p>Bewertung: Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Wohl der Allgemeinheit steht einer ausnahmsweisen Zulassung, wie bereits gezeigt, gerade nicht entgegen. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das WSG werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserreservoirs findet nicht statt. Die Ausnahme von den Verboten nach § 3 WSG-VO gemäß § 4 Abs. 1 WSG-VO für die Errichtung von Maststandorten und die temporäre</p>

³⁴⁷ Gößl in: Sieder/ Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Werkstand 53. EL August 2019, § 52 Rn. 81.

³⁴⁸ Gößl in: Sieder/ Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Werkstand 53. EL August 2019, § 52 Rn. 82.

³⁴⁹ Tabelle 58 der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

				Flächenbeanspruchung während der Bauausführung innerhalb des WSG wird von der Vorhabenträgerin beantragt.
WSG Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG (festgesetzt)	B: 30-32 N: 76-78	WSG liegt größtenteils im Offenland B: keine Querung, kein Maststandort im WSG SZ III: Schutzgerüst randlich kleinflächig hereinragend (125 m ²) → baubedingte Auswirkungen auf SZ III (temporäre Flächeninanspruchnahme) N: kein Maststandort und keine temporäre Flächeninanspruchnahme im WSG → keine Beeinträchtigung	Für SZ III: Baustelleneinrichtungen zulässig Verbot Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt), sonst. bauliche Anlagen zu errichten	B: keine Beeinträchtigung (Baustelleneinrichtung in SZ III zulässig) N: keine Beeinträchtigung Bewertung: Keine Ausnahme erforderlich Die im Randbereich des WSG erforderliche temporäre Flächeninanspruchnahme für ein Schutzgerüst ist sehr kleinflächig. Die Schutzgerüste innerhalb der WSG werden mittels Auflastankern anstelle von Erdankern abgespannt. Zudem wird im WSG durch die Vermeidungsmaßnahme V4 „Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag auf ein Abschieben des Oberbodens in Bereichen mit temporärer Flächeninanspruchnahme verzichtet. Dadurch werden weitere Beeinträchtigungen der Grundwasser schützenden Deckschichten vermieden. Somit sind die Verbote gemäß Nr. 2.1 und 5.2 der WSG-VO nicht einschlägig.
WSG Irrenlohe/ Stulln (festgesetzt)	B: 24-30 N: 79-85 ³⁵⁰	WSG liegt größtenteils im Offenland B: SZ II: Querungslänge rd. 160 m, Maststandort B26 am Rand von SZ II, Arbeitsfläche von N26, Freileitungs-Provisorien, Schutzgerüst → baubedingte Auswirkungen auf SZ II (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme) SZ III: Querungslänge rd. 2.000 m, Maststandorte B25 und B27-29, Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungs-Provisorien, Baueinsatzkabel-Provisorium → baubedingte Auswirkungen auf SZ III (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme) N: SZ II: Querungslänge rd. 400 m, ein Maststandort, Arbeitsfläche von N83, Zuwegungen, Schutzgerüst → baubedingte Auswirkungen auf SZ II (temporäre Flächeninanspruchnahme) SZ III: Querungslänge rd. 1.900 m, Maststandorte N80-84, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Baueinsatzkabel-Provisorien → bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf SZ III (temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Kahlschlag im Schutzstreifen zwischen den Masten N79 und N80 und bei Mast N83)	Für SZ II, III: Verbot von Erdaufschlüssen (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt); Verbot von Rodungen und. Kahlschlag >2.500 m ² , Bohrungen nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe; Verbot Wege zu errichten oder zu erweitern Für SZ II: Verbot der Wiederverfüllung von Baugruben; Verbot des Umgangs mit wassergef. Stoffen; Verbot Baustelleneinrichtungen/ Baustofflager und bauliche Anlagen zu errichten Für SZ III: Wiederverfüllung von Baugruben nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge der Baumaßnahmen und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird, Umgang mit wassergef. Stoffen eingeschränkt zulässig (nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter), Baustelleneinrichtungen/ Baustofflager und bauliche Anlagen sind zulässig	B: Rückbau Eingriff im Sinne der SVO liegt vor, da Erdaufschlüsse und Wege in SZ II und III und Arbeitsflächen und Wiederverfüllung von Baugruben in SZ II erforderlich sind → Befreiung von den Verboten gem. § 3 SVO erforderlich für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdaufschlüsse in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1) ▪ Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.2) ▪ Umgang mit wassergef. Stoffen in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2.3) ▪ Wege in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.1) ▪ Baustelleneinrichtungen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.4) Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 4 SVO (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Schutzzweck wird nicht gefährdet oder ▪ überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Ausnahme. Bewertung: Der Schutzzweck (Sicherung des Brunnenfeldes „Irrenlohe“ für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld) wird vorliegend nicht gefährdet, da eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserreservoirs nicht stattfindet. An der Umsetzung des Vorhabens besteht auch ein öffentliches Interesse. Zudem wirkt sich der Rückbau der Bestandsleitung entlastend auf die betroffenen Schutzgüter aus (insbesondere Aufhebung der Bodenversiegelung sowie Überführung der Flächen in ihren natürlichen Zustand). N: Eingriff im Sinne der SVO liegt vor, da Wege und Baustelleneinrichtungen in SZ II

³⁵⁰ Explizit hinsichtlich des Mastes 79 fand am 05.12.2018 eine Maßnahmenabsprache statt, nachdem – vor allem seitens des AELF – die Problematik „Nitrateintrag“ nach Beseitigung des Waldes im Schutzstreifen angesprochen hatte. Mit der Anlage einer Extensivwiese durch den Eigentümer erklärte sich das WWA einverstanden.

				<p>und III und Erdaufschlüsse in SZ III notwendig</p> <p>→ Befreiung gem. § 4 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdaufschlüsse in SZ III (gem. § 3 Abs. 1) ▪ Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.2) ▪ Bohrungen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.4) ▪ Umgang mit wassergef. Stoffen in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2.3) ▪ Wege in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.1) ▪ Baustelleneinrichtungen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.4) ▪ Kahlschlag >2.500 m² in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6.11) <p>Voraussetzungen für Befreiung gem. § 4 SVO (§ 52 Abs. 1 WHG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Schutzzweck wird nicht gefährdet oder ▪ überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Ausnahme <p>Bewertung: Der Schutzzweck (Sicherung des Brunnenfeldes „Irrerlohe“ für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld) wird vorliegend nicht gefährdet, da eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserreservoirs nicht stattfindet. An der Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das WSG werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserreservoirs findet nicht statt. Die Ausnahme von den Verboten nach § 3 WSG-VO gemäß § 4 Abs. 1 WSG-VO i. V. m. § 52 Abs. 1, Satz 2 WHG für die Errichtung von Maststandorten und die temporäre Flächenbeanspruchung während der Bauausführung und den Rückbau der Bestandsmasten innerhalb des WSG wird von der Vorhabenträgerin beantragt.</p>
WSG Kron- dorf (festge- setzt)	B: 16-18 N: 91-94	<p>WSG liegt im Offenland</p> <p>B: SZ II: keine Maststandorte, keine Querung, keine temporäre Flächeninanspruchnahme → keine Beeinträchtigung</p> <p>SZ III: Querungslänge rd. 350 m, Mast 17, 22 (O6), 23 (O6), Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste → baubedingte Auswirkungen auf SZ III (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>N: SZ I: Zuwegung über einen bestehenden landwirtschaftlichen Weg → baubedingte Auswirkungen auf SZ I (temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>SZ II: Querungslänge rd. 280 m, keine Maststandorte, Zuwegungen, Baueinsatzkabel-Provisorium → baubedingte Auswirkungen auf SZ II (temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>SZ III: Querungslänge rd. 280 m, Maststandorte N92 und N93, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Baueinsatzkabel-Provisorium</p>	<p>Für SZ II, III: Verbot von Erdaufschlüssen (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird), Verbot der Rodung (keine Aussage zu Kahlschlag)</p> <p>Für SZ I, II: Verbot des Umgangs mit wassergef. Stoffen; Verbot, Baustelleneinrichtungen /Baustofflager und bauliche Anlagen zu errichten</p> <p>Für SZ I, II und III: Durchführung von Bohrungen, Verbot Wege zu errichten oder zu erweitern</p> <p>Für SZ III: Umgang mit wassergef. Stoffen eingeschränkt zulässig (ausgenommen Lagerung von Behältern bis zu 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist); Baustelleneinrichtungen/ Baustofflager sind zulässig; Verbot bauliche Anlagen, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über den höchsten Grundwasserstand liegt</p>	<p>B: Eingriff im Sinne der SVO liegt vor, da Erdaufschlüsse, Zuwegungen und Arbeitsflächen in SZ III notwendig</p> <p>→ Befreiung von den Verboten gem. § 3 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdaufschlüsse in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2) ▪ Umgang mit wassergef. Stoffen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) ▪ Wege in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5.1) ▪ Baustelleneinrichtungen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5.10) <p>Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 4 SVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Ausnahme oder ▪ das Verbot würde im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und ▪ das Gemeinwohl steht der Ausnahme nicht entgegen. <p>Bewertung: Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG –VO erfordert hier bereits das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei</p>

		<p>→ bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf SZ III (temporäre und dauerhafte)</p>		<p>handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Zudem wirkt sich der Rückbau der Bestandsleitung entlastend auf die betroffenen Schutzgüter aus (insbesondere Aufhebung der Bodenversiegelung sowie Überführung der Flächen in ihren natürlichen Zustand).</p> <p>N: Eingriff im Sinne der SVO liegt vor, da Arbeitsflächen in SZ II, Wege in SZ II und III und Erdaufschlüsse in SZ III notwendig</p> <p>→ Befreiung von den Verboten gem. § 3 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdaufschlüsse in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2) ▪ Umgang mit wassergef. Stoffen in SZ I, II, III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) ▪ Wege in SZ I, II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5.1) ▪ Baustelleneinrichtungen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5.10) ▪ Bohrungen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5.12) ▪ Bauliche Anlagen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6.1) <p>Voraussetzungen für Befreiung gem. § 4 SVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Ausnahme oder ▪ das Verbot würde im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und ▪ das Gemeinwohl steht der Ausnahme nicht entgegen. <p>Bewertung: An der Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse.</p> <p>Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das WSG werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserreservoirs findet nicht statt. Die Ausnahme von den Verboten nach § 3 WSG-VO gemäß § 4 Abs. 1 WSG-VO für die Errichtung von Maststandorten und die temporäre Flächenbeanspruchung während der Bauausführung und den Rückbau der Bestandsmasten innerhalb des WSG wird von der Vorhabenträgerin beantragt.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Übersicht über die Maßnahmen und Zuordnung zu den Flurnummern:

WSG Neunaigen/ Wernberg					
FLÄCHENINANSPRUCHNAHME	SCHUTZGEBIETZZONE	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLURSTÜCK	
Bestandsmast					
-	-	-	-	-	
Neubaumast					
30	III	M. Wernberg-Köblitz	Neunaigen	1335	
31	III	M. Wernberg-Köblitz	Neunaigen	1335	
Weitere Flächen					
Zuwegung (bestehender Weg)	II	M. Wernberg-Köblitz	Neunaigen	mehrere	
Arbeitsfläche (Teilstück)	II	M. Wernberg-Köblitz	Neunaigen	mehrere	
Zuwegungen (bestehender Weg)	III	M. Wernberg-Köblitz	Neunaigen, Oberköblitz	mehrere	
Arbeitsflächen	III	M. Wernberg-Köblitz	Neunaigen, Oberköblitz	mehrere	
Schutzgerüste	III	M. Wernberg-Köblitz	Oberköblitz	mehrere	

Beim Wasserschutzgebiet Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG ist für die Errichtung der Neubauleitung lediglich eine Querung geplant. Für die Realisierung muss eine Fläche im Bereich der Schutzzone III nur temporär für ein Schutzgerüst in Anspruch genommen werden.

WSG Irrenlohe/ Stulln				
FLÄCHENINANSPRUCHNAHME	SCHUTZGEBIETSZONE	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLURSTÜCK
Bestandsmast				
29	III	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	579/8
28	III	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	616
27	III	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	975/ 976
26	III	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	984
25	III	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	1236
Neubaumast				
80	II	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	593/ 616
81	II	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	613
82	II	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	984
83	II	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	1314
84	II	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	1309
Weitere Flächen				
Zuwegung (bestehender Weg)	II	M. Schwarzenfeld	Schwarzenfeld, Frotzersricht	mehrere
Arbeitsflächen	II	M. Schwarzenfeld	Schwarzenfeld, Frotzersricht	mehrere
Schutzgerüste	III	M. Schwarzenfeld	Frotzersricht	mehrere
Arbeitsflächen	III	M. Schwarzenfeld	Schwarzenfeld, Frotzersricht	mehrere
Schutzgerüste	III	M. Schwarzenfeld	Schwarzenfeld, Frotzersricht	mehrere
Seilzugflächen	III	M. Schwarzenfeld	Schwarzenfeld, Frotzersricht	mehrere
Baueinsatzkabel	III	M. Schwarzenfeld	Schwarzenfeld, Frotzersricht	mehrere
Provisorium	III	M. Schwarzenfeld	Schwarzenfeld, Frotzersricht	mehrere
Zuwegungen neu angelegt; (temporär)	III	M. Schwarzenfeld	Schwarzenfeld, Frotzersricht	mehrere
Zuwegung (bestehender Weg)	III	M. Schwarzenfeld	Schwarzenfeld, Frotzersricht	mehrere

WSG Krondorf				
FLÄCHENINANSPRUCHNAHME	SCHUTZGEBIETSZONE	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLURSTÜCK
Bestandsmast				
17	III	St. Schwandorf	Krondorf	471
23 (O6)	III	St. Schwandorf	Krondorf	471
22 (O6)	III	St. Schwandorf	Krondorf	473
Neubaumast				
92	III	St. Schwandorf	Krondorf	519
93	III	St. Schwandorf	Krondorf	473
Weitere Flächen				
Zuwegung (bestehender Weg)	II	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere
Zuwegung (wird angelegt, temporär)	II	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere
Arbeitsflächen	II	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere
Baueinsatzkabel	II	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere
Zuwegung (bestehender Weg)	III	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere
Zuwegung (wird angelegt, temporär)	III	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere
Arbeitsflächen	III	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere
Baueinsatzkabel	III	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere
Schutzgerüste	III	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere
Seilzugflächen	III	St. Schwandorf	Krondorf	mehrere

Die einschlägigen Verordnungen sehen folgende Ausnahme-/ Befreiungstatbestände vor:

- Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz (Landkreis Schwandorf) und der Stadt Schnaittenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Neunaigener Gruppe und der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz vom 13.01.1983 (Az.: 4.1-642.062)

Das Landratsamt Schwandorf kann gem. § 4 von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- Verordnung über die Sicherung des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen II und III auf den Grundstücken Fl. Nr. 781 und 774 der Gemarkung Dürnsricht durch die Fa. Buchtal (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 27/ 1980, S. 234)

- Verbotstatbestände des § 3 / Ausnahmetatbestände des § 4 der VO sind nicht betroffen-

- Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet „Irrenlohe“ im Markt Schwarzenfeld und in der Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld vom 11.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 29/ 2015 vom 11.12.2015, S. 20)

Für die Erteilung von Befreiungen von den verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen nach § 3 dieser Verordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG (§ 4 Abs. 1 der VO).

Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform (§ 4 Abs. 2 der VO).

- Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Krondorf, Stadt Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwandorf durch das Landratsamt Schwandorf vom 12.01.1995 (Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 02/ 1995 vom 20.01.1995, S. 19)

Das Landratsamt Schwandorf kann gem. § 4 von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

3. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
4. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Die Maßnahmen sind vertretbar unter folgenden Voraussetzungen:

Zu errichtende und rückzubauende Anlagen

1. Vermeidung von boden- und gewässergefährdenden Schadstoffeinträgen in den Boden.
2. Keine Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien.
3. Verwendung von Baumaterial, das nachweisbar nicht gewässerschädigend und das entsprechend umweltverträglich ist.
4. Reduzierung von Dauer und Fördermenge des Grundwassers während der Bauausführung auf das technische Mindestmaß.
5. Überwachung der Bauarbeiten – insbesondere der Umsetzung der Schutzmaßnahmen durch eine fachkundige Baubegleitung.
6. Schichtenkonforme Wiederverfüllung der Baugrube mit dem ursprünglichen Erdaushub.
7. Wiederherstellung der Bodenauflage.
8. Vermeidung des Eindringens von Korrosionsschutzanstrichen bei Beschichtungsarbeiten durch Zusatzmaßnahmen (z. B. Nutzung von Schutzplanen zum Auffangen evtl. Tropfmengen).
9. Vermeidung von Bodenverunreinigungen bei der Demontage der Mastgerüste durch großflächige Abdeckung und durch Auffangen von Verunreinigungen (z. B. Abplatzungen der alten Mastbeschichtung im Mastumfeld).

10. Rückbau der Fundamente entsprechend den Vorgaben der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt
11. Fachgerechte Entsorgung bei Feststellung von belastetem Boden.

Bau- anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, BE-Flächen)

1. Einsatz von Maschinen/ Fahrzeugen, die den Bodenverhältnissen angepasst sind.
2. Keine Verwendung grundwassergefährdender auslaugbarer Stoffe bei der Anlegung von Arbeitsflächen, Zufahrten oder Wegen.
3. Verwendung von schadstoffarmen und nicht grundwasserschädigenden mineralischen Baustoffen.
4. Keine Verwendung von Recyclingbaustoffen für den Wegebau.
5. Vermeidung des Eindringens von wassergefährdenden Schadstoffen auch bei Schadensfällen durch Erstellung und situationsbezogene Umsetzung eines Havariekonzeptes.
6. Keine Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen im Wasserschutzgebiet.
7. Vollständiger Rückbau temporär angelegter Flächen und Zuwegungen.

Da die Grundwassereinzugsgebiete in der Regel nicht deckungsgleich mit den zugehörigen WSG sind, werden in der nachfolgenden Tabelle zusätzlich die Masten und zum Bau erforderlichen Flächen aufgeführt, die in den Grundwassereinzugsgebieten, aber außerhalb der WSG liegen.

Grundwassereinzugsgebiet	Lage (Mastrnr.) B: Bestand/ Rückbau N: Neubau	Betroffenheit / Auswirkungen
Trinkwassererk. Neudorf	B: 71-76 N: 22-29	GW-EZG liegt größtenteils im Wald B: Bestandsmaste 73-75, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste im GW-EZG → baubedingte Auswirkungen auf GW-EZG (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme) N: Neubaumaste 23-28 26, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste im GW-EZG → bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf GW-EZG (temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme)
Steinwaldgruppe; Neuersdorf; Wernberg; Neunaigen // Neunaigen/Wernberg	B: 67-73 N: 26-35	GW-EZG liegt größtenteils im Wald B: Bestandsmaste 68-69, 70-72, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste im GW-EZG → baubedingte Auswirkungen auf GW-EZG (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme) N: Neubaumaste 27-29 und 32-34, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Baueinsatzkabel-Provisorium im GW-EZG → bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf GW-EZG (temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme)
Irrenlohe Brunnen 3 // Irrenlohe/ Stulln	B: 28-33 N: 74-79	GW-EZG liegt größtenteils im Offenland B: keine weiteren Masten und zum Bau erforderlichen Flächen im GW-EZG → keine Beeinträchtigung N: keine weiteren Masten und zum Bau erforderlichen Flächen im GW-EZG → keine Beeinträchtigung
Irrenlohe Brunnen 2 // Irrenlohe/ Stulln	B: 25-32 N: 76-83	GW-EZG liegt größtenteils im Offenland B: Bestandsmaste 27-31, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste im GW-EZG

		<p>→ baubedingte Auswirkungen auf GW-EZG (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>N: Neubaumaste 76-78, 82, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste im GW-EZG</p> <p>→ bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf GW-EZG (temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme)</p>
Irrenlohe Brunnen 1 // Irrenlohe/ Stulln	B: 22-26 N: 82-86	<p>GW-EZG liegt größtenteils im Offenland</p> <p>B: Bestandsmaste 23-24, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Freileitungs-Provisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien im GW-EZG</p> <p>→ baubedingte Auswirkungen auf GW-EZG (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>N: Neubaumast 83-86 85, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Baueinsatzkabel-Provisorien im GW-EZG</p> <p>→ bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf GW-EZG (temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme)</p>

Aus den Betroffenheiten der Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete resultieren keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen, die nicht bereits durch die Betrachtung des Grundwasserkörpers im Allgemeinen erfasst werden.

Eine Nitratbelastung als Folge von Kahlschlag ist vor allem im Bereich von Wasserschutzgebieten und deren Grundwassereinzugsgebieten relevant. Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten (Teil C Unterlage 10.1 Kap. 7.2.2) ist mit einem maximal möglichen Anstieg der Nitratkonzentrationen in den WSG bzw. den Grundwassereinzugsgebieten zwischen rund 0,8 und 2 Prozent zu rechnen. Infolge der Kahlschläge ist ein stärkerer temporärer Nitratanstieg im Bereich von Wasserfassungen nicht auszuschließen, wenn nitratbelastete Sickerwässer entsprechend der Strömungsverhältnisse dem jeweiligen Brunnen unterirdisch zufließen. Aussagen hierzu sind mit Vorliegen der Baugrundhauptuntersuchung und der Ableitung der Fundamentdimensionierung und Fundamentart möglich und werden im Zuge der wasserrechtlichen Anträge für die Bauwasserhaltung getroffen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Nitratgehalte im Sickerwasser der Kahlschlagflächen innerhalb von zwei bis vier Jahren nach einem Kahlschlag auf ca. 20-40 mg/l sinken. Die durch das Vorhaben verursachte Nitratbelastung des Grundwassers kann auch im Hinblick auf die Wasserschutzgebiete und die Trinkwassergewinnung durch vorgesehene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausreichend verringert werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser hierdurch auszuschließen sind.³⁵¹

2.2.3.4.6.8 Rückhalteflächen/ Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG). Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 WHG). Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

³⁵¹ Siehe im Detail Nr. 6.4.5 (=Seite 248 ff.) der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

als Überschwemmungsgebiete fest (§ 76 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayWG). Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können durch Rechtsverordnung festgesetzt werden (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt.

Gemäß § 78 Abs. 5 WHG kann in Überschwemmungsgebieten die zuständige Behörde abweichend von Abs. 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Für vorläufig gesicherte Gebiete gilt dies entsprechend (§ 78 Abs. 8 WHG).

Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten weiterhin die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt. Eine Zulassung ist möglich, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 1 Satz 2 WHG). Das gilt sowohl für festgesetzte wie auch für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78a Abs. 6 WHG).

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich im Untersuchungsraum im Landkreis Schwandorf

- am Fensterbach (Neubaumasten N83-89, Bestandsmasten B22-25)
- und an der Naab (Bereich zwischen Neubaumasten N90-100, 102-109 sowie 27N, 17N, 5N der 110-kV-Leitung, Bestandsmasten B1-8, 10-18 sowie 27-13, 10-5 der 110 kV-Leitung).

Hochwassergefährdete Gebiete sind im Untersuchungsraum an der Waldnaab (Bereich zwischen Neubaumasten 5-11, 13-18 und Bestandsmasten B88-84, 83-80) am Ehenbach (Neubaumasten 28-29, Bestandsmasten B72-70), am Fensterbach (N83-88, B22-25) und an der Naab (Neubaumasten N89-100, 102-109 sowie 27N, 17N, 5N der 110-kV-Leitung, Bestandsmasten B1-8, 10-18 sowie 27-13, 10-5 der 110-kV-Leitung) vorhanden. Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete befinden sich an der Waldnaab im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab im Bereich der Neubaumaste 5-11, 13-18 und der Bestandmaste 80-83, 84-88 sowie am Ehenbach im Bereich zwischen Neubaumasten N28-29 und Bestandsmasten B72-70.³⁵²

³⁵² Nr. 6.4.4 der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 17.08.2018/ 30.06.2018.

In den festgesetzten und gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen insgesamt 37 Neubaumaste: 9 an der Waldnaab (N6-10, 14–17); 5 am Fensterbach (N84-87, 89); 23 an der Naab (N90, 90A, 90B, 91-99, 102-109, 27N, 17N, 5N (O6)) sowie 47 Bestandsmasten: 5 an der Waldnaab (B81-82, 85–87); 1 am Ehenbach (B71); 2 am Fensterbach (B23 und 24) und 39 an der Naab (1-7, 11-18, B1-10(O6), 14-27(O6)).³⁵³

Mögliche Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete bestehen durch die punktuelle Inanspruchnahme von Retentionsfläche und die Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch die Neubaumasten 6-10, 14-17, 84-87, 89, 90, 90B, 91-99 und 102-109, 27N, 17N, 5N (O6)) sowie bauzeitliche Beseitigung des Auwaldes.

Überschwemmungsgebiet		Neubaumasten	Rückbaumasten	baubedingte Vorgänge*
Name (Gewässer)	Status			
Naab	festgesetzt	90 -99, 102 – 109, 5N, 15N, 17N	1-8, 11-18, 5-10, (O6), 14-26 (O6)	alle außer 11-14
Fensterbach	festgesetzt	84 - 89	23,24	alle außer 11-14
Waldnaab	vorläufig gesichert	6 -10, 14 - 17	81, 82, 85 – 87	alle außer 11-14
Ehenbach	vorläufig gesichert	29	71	alle außer 5, 11-14

*Siehe oben 2.2.3.4.6 Gewässer- und Grundwasserschutz – rechtlicher Rahmen

Zur Bewertung der Eingriffe führt die Umweltstudie führt unter Nr. 6.4.5 auf Seite 264 aus:³⁵⁴

„Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme von insgesamt 0,56 ha für die 37 Neubaumasten in den drei Überschwemmungsgebieten ist im Vergleich zu den Gesamtgrößen der Überschwemmungsgebiete und unter Berücksichtigung des Rückbaus von insgesamt 41 Bestandsmasten der Bestandsleitung und der 110-kV-Leitung (B81-82, 85-87, 23-24, 1-7, 11-18, 6-10(O6), 14-27(O6)) von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalterums auszugehen. Die Entsiegelung (0,20 ha durch den Rückbau von 22 Masten der Bestandsleitung zzgl. 0,07 ha durch den Rückbau von 19 Masten der 110-kV-Leitung) bewirkt einen i. d. R. ortsnahen Ausgleich für die neue Versiegelung und den Verlust des Retentionsraumes, sodass insgesamt durch eine Netto-Versiegelung von 0,29 ha, im Vergleich zur gesamten Flächengröße des Retentionsraumes, eine erhebliche Veränderung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen werden kann. Bei der Detailplanung der Masten wurde darauf geachtet, dass ein ungehinderter Oberflächenabfluss in den Überschwemmungsgebieten gewährleistet werden kann (keine maßgebliche aufstauende oder abflussmindernde Wirkung bei Einsatz entsprechender hochwasserangepasster Fundamente und Mastformen (s. Mastliste, Teil B Unterlage 7.2). Der bestehende Hochwasserschutz wird vorhabenbedingt daher nicht beeinträchtigt.“

Im Bereich des Neubaumastes 99 ist zudem kleinräumig bau- und anlagebedingt die Beseitigung von Auwald bzw. Auengebüschen erforderlich (Biotop- und Nutzungstypen L521 – Weichholzaunenwälder, s. Bestands-/ Konfliktplan Biotope & Pflanzen). Nach Abschluss der Bauarbeiten wird in diesen Bereichen jedoch eine Kompensationsmaßnahme „Anlage/Entwicklung von Auengebüschen“ (s. A-B114, Teil C, Unterlage 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmendetailplan, Teil B Unterlage 5.2) vorgesehen. Somit geht nur ca. 135 m² Auwald dauerhaft verloren. Die kleinräumige dauerhafte Beeinträchtigung von Auwald wird in diesem Fall gemäß § 78a Abs. 2 WHG durch Nebenbestimmungen (Kompensationsmaßnahmen in den Überschwemmungsgebieten: Anlage/Entwicklung von Auengebüschen (AB114) - 1,78 ha, Fluss- und Auwäldern (AW-L513, AW-L522) – 0,97 1,71 ha) ausgeglichen. Aufgrund dieser geringen Flächengröße, sind weder ein Entgegenstehen von Belangen des Wohls der Allgemeinheit, noch eine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung, noch eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden gegeben.

Im Bereich von Überschwemmungsgebieten muss auch während der Bauzeit sichergestellt werden, dass der Abfluss nicht durch Objekte oder Aufschüttungen behindert wird. Um dies zu gewährleisten, wird auf die Anlage von Materiallagern (ausgenommen Erdmieten, s. Kapitel 7.2.2) in Überschwemmungsgebieten verzichtet. Sämtliche

³⁵³ Nr. 6.4.5 (Seite 264) der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

³⁵⁴ Nr. 6.4.5 (Seite 265) der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021.

Baufahrzeuge (ausgenommen Mobilkräne, s. Kapitel 7.2.2) werden über Nacht oder bei Nichtgebrauch außerhalb der Überschwemmungsgebiete abgestellt.

Eine erhebliche Veränderung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten findet unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser, der Vermeidungsmaßnahmen V3 - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen und V2 – Reduzierung der Gehölzeingriffe sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s. Teil C, Unterlage 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang auszuschließen.

Eine Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben für den Erhalt einer Genehmigung im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung von Maststandorten ist gegeben. Gemäß der vorgesehenen Bauausführung und der Vermeidungsmaßnahmen (VWasser) ist eine Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart im vorliegenden Einzelfall zulässig, da das Vorhaben den Vorgaben des § 78a Abs. 2 WHG genügt. Für die temporäre Flächenbeanspruchung während der Bauausführung und die Errichtung von Masten in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten am Fensterbach und an der Naab sowie in den vorläufig gesicherten ÜSG an der Waldnaab und am Ehenbach wird die Genehmigung im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 WHG beantragt. Für die Umwandlung von Auwald wird die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG beantragt.“

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Bei der Hochwasserrückhaltung handelt es sich um den Raum, meist im Bereich einer natürlichen Flussaue, in dem das Hochwasser zwischenspeichert und dadurch die Hochwasserwelle abflacht.³⁵⁵ Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente kann davon ausgegangen werden, dass diese Funktionen nach wie vor nicht beeinträchtigt werden, so dass vom Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ausgegangen werden kann. Bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist eine beantragte Ausnahme i. d. R. zu erteilen.³⁵⁶ Eine ausdrückliche Entscheidung hierüber ist im Planfeststellungsbeschluss wegen dessen Konzentrationswirkung nicht erforderlich.³⁵⁷

2.2.3.4.6.9 Hochwasserrisikogebiete gem. § 78b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WHG

Die geplante Neubauleitung sowie schon die Bestandsleitung queren Hochwassergefahrenflächen (HQ_{extrem}), die z. T. nicht im Einzugsgebiet der festgesetzten (Naab und Fensterbach) oder vorläufig gesicherten (Waldnaab, Ehenbach) Überschwemmungsgebiete liegen bzw. nicht nach § 76 Abs. 1 WHG als solche definiert sind.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind (§ 78b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WHG). § 78b WHG legt besondere Regelungen für Risikogebiete fest, die sich außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden, um Hochwasserschutzmaßnahmen auch in diesen Gebieten zu ermöglichen.³⁵⁸

Bauliche Anlagen sollen hier nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist (78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG). Mit den anerkannten Regeln der Technik knüpft der Bundesgesetzgeber an den niedrigsten im Umwelt- und Technikrecht bekannten Schutzstandard – unterhalb des Stands von Wissenschaft und Technik bzw. des Stands der Technik

³⁵⁵ Hünnekens in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 92. EL August 2020, § 78 WHG Rn. 45.

³⁵⁶ Hünnekens in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 92. EL August 2020, § 78 WHG Rn. 44

³⁵⁷ BayVGh, Urt. v. 25.10.2019 – 8 A 16.40030.

³⁵⁸ Rossi in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, AbwAG, 55. EL Sept. 2020, § 78b WHG Rn. 3.

an Es ist als anerkannte Regeln der Technik die jeweils herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern zugrunde zu legen.³⁵⁹

Im vorliegenden Falls betroffen sind Flächen im Einzugsbereich der Naab und des Ehenbaches. Hier sind sowohl temporäre Maßnahmen als auch eine dauerhafte Inanspruchnahme durch Masten und Mastgründungen vorgesehen.

Vom Vorhaben (Neubauleitung) betroffene Hochwasserrisikoflächen:

Hochwasserrisikofläche		Gemeinde		Gemarkung	Flurstück
Name (Gewässer)	Ermittlungsdatum	Neubaumasten			
Naab	06.03.2013	9	Markt Luhe-Wildenau	Rothenstadt	841
		11	Pirk	Pirk	2652
		12	Markt Luhe-Wildenau	Unterswildenau	65
		13	Markt Luhe-Wildenau	Unterswildenau	78
Ehenbach	30.11.2020	29	Markt Luhe-Wildenau	Oberköblitz	490

Es fallen folgende Arbeiten gem. der Tabelle unter „2.2.3.4.6 Gewässer- und Grundwasserschutz – rechtlicher Rahmen“ an: ID05, 09 und 10. Dies umfassen die Errichtung der o. g. Neubaumasten und die anlage- und betriebsbedingten Beschichtungsarbeiten (Korrosionsschutzanstriche).

Die zu errichtenden Mastfundamente bewirken nur einen minimalen Eingriff in den Untergrund und eine sehr geringe Flächenversiegelung. Im Rahmen der Bauausführungsplanung werden zudem die Anforderungen des § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG beachtet.

2.2.3.4.6.10 Benutzungstatbestände

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung im Sinne des WHG.

Beim **Zutageleiten** sind grundsätzlich keine besonderen Förderanlagen notwendig; das zu erfassende Grundwasser gelangt ans Tageslicht, ohne dass es besonders herausgehoben werden muss. Das ist z. B. nicht nur bei einem artesischen Brunnen oder bei der Fassung einer Quelle möglich, sondern auch, wenn das Grundwasser in einer Kiesgrube oder Baugrube freigelegt, das natürliche Gefälle oder der artesischer Druck des Wassers genutzt wird.³⁶⁰ Die bei der Aufstellung der Maste ggf. notwendige Bauwasserhaltung ist damit ein Benutzungstatbestand.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG). Grundsätzlich unterscheiden sich beide Arten von wasserrechtlichen Gestattungen ursprünglich nicht nach Gegenstand und Umfang der durch sie ermöglichten Gewässerbenutzung. Vielmehr liegt der Unterschied in der durch sie gewährten Rechtsstellung.³⁶¹ Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis stellt gegenüber der Bewilligung die rechtlich schwächer ausgestaltete Legitimation zur Gewässerbenutzung dar.³⁶² Erlaubnis und Bewilligung stellen die durch das Wasserhaushaltsgesetz geregelten Gestaltungs- und Gestattungsmittel im Rahmen eines durch § 12 Abs. 1 postulierten repressiven Verbots mit Befreiungsvorbehalt dar.³⁶³

³⁵⁹ Schmitt in: Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand: 01.10.2020 § 78b WHG Rn. 16.

³⁶⁰ Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Stand: August 2019, § 9 Rn. 69.

³⁶¹ Hasche in: Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 01.12.2017, § 8 WHG Rn. 3.

³⁶² Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Stand: August 2019, § 10 Rn. 38.

³⁶³ Pape in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 93. EL August 2020, § 13 WHG Rn. 1.

Nach § 11 WHG können Erlaubnis und Bewilligung für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Damit ist eine Erteilung einer notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren (und nicht außerhalb) grundsätzlich notwendig, aber auch möglich.

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser bedürfen i. d. R. einer (beschränkten) Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG bzw. Art. 15 und 70 BayWG.³⁶⁴

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG).

Liegen (diese) Versagungsgründe nicht vor, steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Nach Art. 15 Abs. 1 BayWG kann eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 WHG für eine gehobene Erlaubnis nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird. Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll (Art. 15 Abs. 2 BayWG).

Unter „schädlichen Gewässerveränderungen“ sind hierbei Veränderungen der Gewässereigenschaften verstanden werden, die das Wohl der Allgemeinheit – insbesondere die öffentliche Wasserversorgung – beeinträchtigen und die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Gesetz ergeben.³⁶⁵ Die Regelung in Abs. 1 Nr. 2 ergänzt und flankiert die Voraussetzungen für die Erteilung entsprechender Bewilligungen und Erlaubnisse, in dem sie zusätzlich die Erfüllung anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften anmahnt. Dies ist ausweislich der amtlichen Begründung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nachgebildet. Entsprechend dem Meinungsstand zu dieser Vorschrift ist davon auszugehen, dass dies die umfassende Öffnungsklausel für alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange darstellt, die im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung und damit der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zu beachten ist.³⁶⁶ Im Gegensatz zur Formulierung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wo die materielle Prüfung darauf hinausläuft, festzustellen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Genehmigung entgegenstehen, ist bei Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 positiv zu prüfen, ob die Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Der Einhaltung dürfen also keine ernsthaften Zweifel entgegenstehen bzw. es muss positiv feststehen, dass die Anforderungen erfüllt werden.³⁶⁷ Als öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im Rahmen des Verfahrens einschlägig sein können, kommen bspw. das Bodenschutzrecht, das Abfallrecht, das Naturschutzrecht, Wasserschutzgebietsverordnungen und sonstige Vorschriften wie etwa das Bauordnungs- oder Raumordnungsrecht in Betracht.³⁶⁸

Inhalts- und Nebenbestimmungen können nach § 13 WHG verfügt werden.

³⁶⁴ Nr. 6.4.5 der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 30.06.2021

³⁶⁵ Schendel/ Scheier in Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 01.12.2017, § 12 WHG Rn. 1.

³⁶⁶ Schendel/ Scheier in Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 01.12.2017, § 12 WHG Rn. 6.

³⁶⁷ Schendel/ Scheier in Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 01.12.2017, § 12 WHG Rn. 7.

³⁶⁸ Schendel/ Scheier in Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 01.12.2017, § 12 WHG Rn. 9.

Im vorliegenden Fall sind keine Hinderungsgründe ersichtlich, die nicht – unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen – einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis liegt gem. § 19 WHG bei der Planfeststellungsbehörde. Diesbezüglich kommt der Vorschrift allerdings keine praktische Bedeutung zu, da die Zuständigkeitskonzentration ohnehin geltendem Fachplanungsrecht entspricht. Bedeutung erlangt § 19 WHG im Hinblick auf die Zuständigkeitskonzentration lediglich dadurch, dass § 19 Abs. 4 diese hinsichtlich des späteren Widerrufs der wasserrechtlichen Gestattung „fortwirken“ lässt.³⁶⁹ Die nach §§ 8 ff. WHG zu beurteilenden Tatbestände der Gewässerbenutzung bleiben als solche den wasserrechtlichen Vorschriften unterworfen, und die Erlaubnis oder Bewilligung ist ausdrücklich zu erteilen.³⁷⁰ Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für die mit einem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen sind nach § 19 Abs. 1 WHG neben dem Planfeststellungsbeschluss zu erteilen und sind rechtlich selbständig.³⁷¹

Siehe hierzu das OVG Lüneburg:³⁷²

„Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet zwar die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 19 Abs. 1 WHG). Durch diese Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Es kommt also zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration. Eine Entscheidungskonzentration begründet § 19 Abs. 1 WHG hingegen nicht. Die wasserrechtliche Erlaubnis tritt als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird.“

Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf jedoch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Es handelt sich hier um „ungenannte Benutzungen“.³⁷³

Die erforderliche geringe Menge lässt sich abstrakt nicht genau bestimmen. Hier ist grundsätzlich auf die je Zeiteinheit sowie insgesamt entnommene Menge, die Dauer der Entnahme, die örtlichen Verhältnisse sowie die potenziellen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter vor dem Hintergrund der Schutzwürdigkeit, des Grundwasserdargebots und der bereits stattfindenden Grundwasserentnahmen abzustellen. Die Beurteilung hat also im Einzelfall in Relation zur Ergiebigkeit der örtlichen Grundwasservorkommen zu erfolgen.³⁷⁴ Ob nicht im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 46 WHG zur Anwendung kommt, kann erst im Rahmen der Antragsplanung ermittelt werden. Sollte die – grundsätzlich mögliche (siehe oben) – Erlaubnis notwendig werden, wäre diese noch zu beantragen.

2.2.3.4.6.11 Rechtsgrundlagen Bereich Wasser- Übersicht

Sachverhalt	Beispiel	Bezeichnung des Verfahrens	Wesentliche Rechtsgrundlagen
Gewässerbenutzung	Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder aus Grundwasser, Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in Grundwasser (Direkteinleitung),	Erlaubnis (unterschieden wird zwischen gehobener Erlaubnis, beschränkter Erlaubnis und beschränkter Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bewilligung, Zulassung des vorzeitigen Beginns	§§ 8 ff. WHG Art. 15, 70 BayWG
Erdaufschlüsse	Erdarbeiten, die über eine bestimmte Tiefe in den Boden eindringen	Anzeige	§ 49 WHG, Art. 30 BayWG

³⁶⁹ Giesberts in: Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 56. Edition 01.12.2017, § 19 WHG Rn. 5.

³⁷⁰ Schenk in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, Werkstand: 53. EL August 2019, § 19 Rn. 18.

³⁷¹ BVerwG, Urt. v. 18.03. 2009 – 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44: Schenk in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, Werkstand: 53. EL August 2019, § 19 Rn. 5.

³⁷² Nds. OVG, Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15.

³⁷³ Rossi in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG AbwaG, § 46 WHG Rn. 20.

³⁷⁴ Meyer in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand 96. EL (September 2021, § 46 WHG Rn. 12).

Errichten oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an über oder unter oberirdischen Gewässern	Stege, Masten, Gebäude	Genehmigung	§ 36 WHG, Art. 20 BayWG
Baumaßnahme, Erdarbeiten oder Pflanzungen in Überschwemmungsgebieten	Erhöhungen, Vertiefungen, Baumaßnahmen, Bäume, Sträucher	Genehmigung	§§ 78 ff WHG, Art. 46 BayWG

2.2.3.4.6.12 Stellungnahme der Städtischen Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf SWFS (Schreiben vom 29.10.2018 Nr. Amt603_291018) und vom 09.07.2020 Az. ROP_09072020 (Online-Konsultation)

▪ ONLINE-KONSULTATION

Genereller Einwand gegen die Durchführung der Online-Konsultation

Die Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf rügt generell die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins. Damit wären die Beteiligungsrechte der SWFS entscheidend geschmälert worden. Im Zuge der anhaltenden Lockierungsphase wären Erörterungsvarianten in Betracht gekommen,

Zugleich rügt die SWFS, dass im Zuge der Online-Konsultation nur die Stellungnahmen der Behörden, nicht aber die Einwendungen Privater zugänglich gemacht worden wären. Damit wären der SWFS maßgebliche Informationen vorenthalten worden.

Die Duplik zeige zweifelsfrei die Schwächen der gewählten Online-Konsultation auf, da für die SWFS auch nach erfolgter Konsultation noch Fragen offen blieben, was vor allem dem Grund geschuldet sei, dass das Verfahren einen Informationsaustausch und ggf. eine Verständigung zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Teilnahmeberechtigten nicht in gleichem Maße gewährleiste wie ein Erörterungstermin.

Die SWFS beantrage aus diesem Grunde daher die zeitnahe Zusendung der Gegenäußerung des Vorhabenträgers und behalte sich ausdrücklich nach deren Kenntnisnahme, auch wenn dies erst nach Ende der Online-Konsultation liegen sollte, eine ergänzende Erwiderung vor.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin nimmt die an die Planfeststellungsbehörde gerichteten Ausführungen zur Kenntnis. Der Forderung ist nicht nachzukommen, da ein Anspruch auf Durchführung eines mündlichen Erörterungstermins vorliegend nicht besteht.

Von der Möglichkeit der Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2, Abs. 4 PlanSiG wurde zu Recht Gebrauch gemacht. Verfassungs- oder unionsrechtliche Bedenken gegen das PlanSiG bestehen nicht und werden in der Stellungnahme auch nicht substantiiert dargelegt. Insbesondere die Durchführung eines mündlichen Erörterungstermins ist verfassungsrechtlich und unionsrechtlich nicht geboten.

Auch stellt die Online-Konsultation keinen „Ersatz“ für einen mündlichen Erörterungstermin dar, sondern es handelt sich um eine gleichwertige Form des Erörterungstermins. Der Zweck eines Erörterungstermins wird durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2, Abs. 4 PlanSiG genauso erfüllt wie durch eine mündliche Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG / Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG. Davon geht auch der Gesetzgeber im Zuge der befristeten Einführung der Online-Konsultation aus. So sieht er mit § 5 Abs. 2 PlanSiG für Verfahren, in welchen nicht auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann, „die Möglichkeit vor, einen Erörterungstermin [...] ohne physische Anwesenheit durchzuführen“ (BT-Drs. 19/18965, Seite 13). Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 PlanSiG und mündliche Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG / Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG sind also zwei gleichwertige Formen des Erörterungstermins (vgl. auch BT-Drs.

19/18965, S. 2 oben). Dies findet sich auch im Wortlaut des § 5 Abs. 2 PlanSiG wieder, der von „genügt eine Online-Konsultation“ spricht.

Die gegen die Ermessensausübung der verfahrensführenden Behörde gerichteten Erwägungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin nimmt, soweit ihr dies möglich ist, hierzu wie folgt Stellung: Sofern § 5 Abs. 2 PlanSiG ein (intendiertes) Ermessen einräumt, hat die Regierung der Oberpfalz dieses ordnungsgemäß ausgeübt.

§ 5 Abs. 2 PlanSiG ist, wie gezeigt, als gleichwertige Alternative zur mündlichen Erörterung unter physischer Anwesenheit nach § 73 Abs. 6 VwVfG konzipiert. Die behördliche Entscheidung für die Online-Konsultation dürfte also bereits von keinen besonderen Voraussetzungen, etwa von Ermessenerwägungen, abhängig sein.

Wenn in § 5 Abs. 2 PlanSiG eine Ermessenvorschrift gesehen werden sollte, dürfte es sich um ein intendiertes Ermessen handeln; einer Abwägung bedarf es dann gerade nicht. Mit Blick auf den Wortlaut („genügt eine Online-Konsultation“) und die Intention des Gesetzgebers, ist bei § 5 Abs. 1 und Abs. 2 PlanSiG das Ermessen in Richtung Verzicht auf eine physische Erörterung und Wahl der Online-Konsultation intendiert (vgl. Wysk, NVwZ 2020, 905 (909)). Das bedeutet, es ist eine Online-Konsultation statt eines physischen Erörterungstermins durchzuführen, sofern – gemessen an der gesetzlichen Intention – kein Ausnahmefall vorliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1985 – 8 C 22/83, juris Rn. 22). Dem Gesetzgeber und damit dem PlanSiG geht es darum, „auch unter erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie“ ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen, in dem die Beteiligungsrechte „ohne physisch anwesend zu sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden“ zu müssen, wahrgenommen werden können (BT-Drs. 19/18965, S. 1).

In der Stellungnahme werden substantiiert keine Gründe vorgetragen, die gemessen an der gesetzlichen Intention einen Ausnahmefall belegen könnten. Solche Gründe lagen auch nicht vor, wie die Entwicklung der Fallzahlen der COVID-19-Pandemie und die Regelungen der 6. BayIfSMV zeigen.

Das PlanSiG beschränkt seine Wirkungen ferner nicht auf einen Lock-Down oder die Phase intensivster Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, sondern gilt – im Rahmen der Befristung des Gesetzes – während der gesamten Zeit der Pandemie und stellt gegenüber der physischen Anwesenheit formwahrende Verfahrensalternativen zur Verfügung.

Die Anwendung des PlanSiG ist nicht akzessorisch zur jeweils aktuellen Lage der COVID-19-Pandemie. Diese Bewertung hat sich der Gesetzgeber vorbehalten, indem er § 5 PlanSiG bis zum 31.03.2021 befristet hat (§ 7 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Solange das PlanSiG demnach gilt, kann von seinen Verfahrensschritten Gebrauch gemacht werden. Inhalt und Geltungsdauer des PlanSiG entsprechen der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, dem bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens ein weiter Spielraum zukommt.

Selbst wenn davon auszugehen sein sollte, dass § 5 Abs. 2 PlanSiG der verfahrensführenden Behörde ein Ermessen einräumt, hat die Regierung der Oberpfalz, soweit der Vorhabenträgerin bekannt, auch ordnungsgemäße Ermessenerwägungen zur Verfahrensgestaltung, also zur Auswahl der Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 PlanSiG, angestellt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die an die Planfeststellungsbehörde gerichtete Bitte bezüglich der seitens der Vorhabenträgerin bereits in der Erwiderung auf die erste Stellungnahme akzeptierten Auflage (Einwand SWFS 1c) zur Kenntnis.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Zur Zulässigkeit der Anwendung des PlanSiG siehe an anderer Stelle.

Zum Entfall eines Erörterungstermins sei in grundsätzlicher Hinsicht noch bemerkt, dass solch ein Termin (vorwiegend) zum Ziel hat, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch die Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern³⁷⁵ und dass viele Fachgesetze ganz auf die Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.³⁷⁶ Insbesondere schreibt auch das europäische Recht keine mündliche Erörterung vor.³⁷⁷ Die Wiederholung der Einwände der SWFS im vorliegenden Verfahren zeigt, dass sich auch durch eine mündliche Erörterung keine breitere Informationsbasis ergeben hätte.

Gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Im vorliegenden Fall wurden neben den Antragsunterlagen und Gutachten nur die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Behörden allgemein zugänglich gemacht, nicht jedoch die Einwendungen anderer betroffener Privater. Grundsätzlich wäre es in einem Erörterungstermin auch zulässig gewesen, gestaffelt nach Sachfragen an verschiedenen Tag zu erörtern, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch das rechtliche Gehör zu den eigenen Belangen nicht beeinträchtigt wird (Neumann/ Külpmann in: Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 125). Die Betroffenen können zum stufenweisen Erscheinen in verschiedenen Zeitabschnitten aufgefordert werden (Schink in: Knack/ Henneke, VwVfG, 10. Auflage 2014, § 73 Rn. 147). Entsprechend kann sich ein Betroffener nicht darauf berufen, nicht bei der Erörterung der Belange anderer Einwander anwesend sein zu können. Es besteht nur Anspruch auf die Erörterungen **eigener** Belange (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.06.1988 – 5 S 1030/87, NVwZ-RR 1989, 354). Dagegen steht ihm kein Anspruch darauf zu, dass die Einwendungen anderer Personen oder die Stellungnahmen der Behörden im Erörterungstermin behandelt werden (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.06.1988 – 5 S 1030/87, NVwZ-RR 1989, 354; Schink in: Knack/ Henneke, VwVfG, 10. Auflage 2014, § 73 Rn. 145).

Einwand 1

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Beim Neubau der Maste 81 und 82 im Trinkwasserschutzgebiet Irrenlohe darf es nur eine Flachgründung geben. Eine Tiefgründung ist in jedem Fall zu vermeiden, insbesondere, da sich in der Nähe die abgedichtete Deponie Irrenlohe befindet (Einwand 1a).

▪ ONLINE-KONSULTATION

Die SWFS nimmt die Replik der Vorhabenträgerin zur Kenntnis und geht davon aus, dass sich die Vorhabenträgerin an ihre erteilte Zusage, die SWFS zur Ermittlung der für das WSG schonendsten Gründungsart in das Verfahren einzubinden, hält und bittet um Mitteilung des aktuellen Sachstandes, wann mit einer entsprechenden Rückäußerung gerechnet werden kann.

Stellungnahme von TenneT

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Zuge der Bauvorbereitung prüfen und ggf. berücksichtigen. Um genauere Aussagen zu dem jeweils vorhandenen

³⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 24.07.2008 – 4 A 3001/07, NVwZ 2009, 109.

³⁷⁶ Siehe z. B. § 17a Nr. 1 FStrG; § 18a Nr. 1 AEG; § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG; Nachweise bei Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, 4. Auflage 2014, § 7e Rn. 127. - Dem Erörterungstermin wird weiterhin eine Befriedungsfunktion zugeschrieben. Als Kriterium für den (fakultativen) Entfall wird vorgetragen, dass ein Erörterungstermin gerade dann sinnlos ist, wenn eine Verständigung über Stellungnahmen und Einwendungen nicht zu erwarten ist, da das gesamte Vorhaben oder Einzelmaßnahmen kategorisch abgelehnt werden, die Betroffenheiten und Konflikte dennoch ausreichend erkennbar sind und eine Erörterung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht (BT-Drucks. 17/3331 v. 19.10.2010, S. 2). Dies ist im vorliegenden Fall jedenfalls insofern zutreffend, als der Bau des Ostbayernrings grundsätzlich abgelehnt wird.

³⁷⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (BT-Drucks. 19/4459 v. 24.09.2018).

Baugrund und die sich daraus ergebenden Anforderungen an mögliche Gründungen zu ermitteln, werden sogenannte Baugrunduntersuchungen (Bohrungen) durchgeführt. Für den genannten Mastbereich wird dies erst im Herbst/Winter 2019/2020 der Fall sein. Anschließend wird sich die Vorhabenträgerin mit der Städtischen Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf in Verbindung setzen um die für das WSG schonendste Gründungsart zu ermitteln.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich damit erledigt.

Einwand 2

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Ebenfalls sollen die Maste Nr. 81 und Nr. 82 außerhalb der jetzigen engeren Schutzzone WW II errichtet werden (Einwand 1b).

▪ ONLINE-KONSULTATION

Die SWFS nimmt die Replik der Vorhabenträgerin zur Kenntnis.

Stellungnahme von TenneT

Der Vorhabenträgerin liegen Datensätze zu den Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete vor. Diese Daten wurden bei der Planung berücksichtigt. Mast 81 und Mast 82 werden außerhalb Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Irrenlohe errichtet (siehe Übersichtsplan, Unterlage 2.1, Blatt 3).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich damit erledigt.

Einwand 3

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen in den Trinkwasserschutzgebieten Irrenlohe und Krondorf ist die Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Die Einwanderin geht davon aus, dass der Planfeststellungsbeschluss entsprechende Regelungen zum Schutz der Trinkwasserschutzgebiete vorsieht (Einwand 1c).

▪ ONLINE-KONSULTATION

Die SWFS nimmt die Replik der Vorhabenträgerin zur Kenntnis.

Stellungnahme von TenneT

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Seitens TenneT besteht Einverständnis.

▪ ONLINE-KONSULTATION

Die Vorhabenträgerin nimmt die an die Planfeststellungsbehörde gerichtete Bitte bezüglich der seitens der Vorhabenträgerin bereits in der Erwiderung auf die erste Stellungnahme akzeptierten Auflage (Einwand SWFS 1c)) zur Kenntnis.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Einwand 4

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

In der Altlastenkarte A030_PFU_ETZ-SD_13_01_17_anlage_09_02_altlastenkarte fehlt eine Kennzeichnung der alten, abgedichteten Hausmülldeponie von Schwarzenfeld 8Fl. Nr. 1012, Gem. Schwarzenfeld (jetzt mit Solarpark überbaut). Das Vorhandensein dieser Altdeponie

stellt einen der wesentlichen Gründe dar, warum eine Tiefengründung für neue Strommaste im Schutzgebiet Irrenlohe vermeiden werden muss (Anmerkung 2a).

▪ ONLINE-KONSULTATION

Die SWFS nimmt die Replik der Vorhabenträgerin zur Kenntnis.

Stellungnahme von TenneT

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Die alte, abgedichtete Hausmülldeponie von Schwarzenfeld auf der Flurnummer 1012 der Gemarkung Schwarzenfeld liegt rd. 460 m östlich des Neubaumastes 82 und somit außerhalb des Untersuchungsraumes von 300 m für das Schutzgut Wasser. Daher ist sie weder in der Altlastenkarte (Unterlage 13.1, Anlage 9, Blatt 2) noch im Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter (Unterlage C 11.1.4, Blatt 8) dargestellt. Eine Flachgründung statt einer Tiefgründung aufgrund der Deponienähe wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

▪ ONLINE-KONSULTATION

Die Vorhabenträgerin nimmt die an die Planfeststellungsbehörde gerichteten Ausführungen zur Kenntnis.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich damit erledigt.

2.2.3.4.6.13 Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf vom 04.01.2019 – Wasserrecht

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG i. V. m. § 43c EnWG sind neben einer Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht nicht erforderlich, da diese von der Planfeststellung der Genehmigungsbehörde konzentriert werden. Falls im Rahmen des Vorhabens Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG notwendig werden, ist § 19 WHG zu beachten. Die zuständige Planfeststellungsbehörde entscheidet auch über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayWG bestimmt, dass das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren (z. B. in Planfeststellungsverfahren) zu vertreten haben, soweit eine Beurteilung nicht durch die zuständigen fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft im Rahmen der den Kreisverwaltungsbehörden zugeordneten wasserwirtschaftlichen Fachaufgaben (Nr. 5.2.5.2.2 VVWas) erfolgen kann.

Stellungnahme von TenneT

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Die Vorhabenträgerin nimmt die Wiedergabe des Inhalts der genannten Vorschriften zur Kenntnis.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Zweck des § 19 WHG ist es, ein Tätigwerden der Behörden in zwei getrennten Verfahren zu vermeiden. Maßgebend ist also das Bestreben, zu einer Konzentration der Entscheidungen zu kommen und auf diesem Wege auseinandergelungene oder gar sich widersprechende behördliche Verfügungen auszuschließen.³⁷⁸ Die nach §§ 8 ff. WHG zu beurteilenden Tatbestände der Gewässerbenutzung bleiben als solche den wasserrechtlichen Vorschriften unterworfen, und die Erlaubnis oder Bewilligung ist ausdrücklich zu erteilen.³⁷⁹ Die Zulassung der Gewässerbenutzung mittels Erlaubnis oder Bewilligung wird nicht zum unselbständigen Teil-

³⁷⁸ Schenk in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, Werkstand: 53. EL August 2019, § 19 Rn. 1.

³⁷⁹ Schenk in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, Werkstand: 53. EL August 2019, § 19 Rn. 18.

akt eines einheitlichen Planfeststellungsbeschlusses. Vielmehr ist am Erfordernis einer ausdrücklichen Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung festzuhalten.³⁸⁰ Es findet also keine materielle Konzentrationswirkung statt.³⁸¹

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Die wasserrechtliche Sachverhaltsermittlung und -beurteilung des Landratsamtes Schwandorf beruht auf den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden oder der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Schwandorf. Die in diesen Stellungnahmen enthaltenen wasserrechtlichen Würdigungen und die vorgeschlagene wasserrechtliche Behandlung sowie die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen können in vollem Umfang in den Bescheid der Planfeststellungsbehörde aufgenommen werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Vorgaben der entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Weiden und auch der fachkundigen Stelle am Landratsamt Schwandorf beachtet und bei der Ausführung umgesetzt werden.

Stellungnahme von TenneT

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Festlegung des Umfangs der wasserrechtlichen Würdigungen, der wasserrechtlichen Behandlung sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen soll mittels § 19 Abs. 3 erreicht werden, indem die zuständige Wasserbehörde die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.³⁸² Ist die Planfeststellungsbehörde eine Landesbehörde, ist die wasserrechtliche Entscheidung „im Einvernehmen“ mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen. Begrifflich liegt ein Einvernehmen nur vor, wenn die „an sich zuständige“ Behörde mit der wasserrechtlichen Entscheidung der Planfeststellungsbehörde uneingeschränkt einverstanden ist. Ungenügend ist eine „bloße“ Beteiligung der Wasserbehörde.³⁸³

Von der über § 19 WHG eingeräumten Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung eingeschlossen ist die Berechtigung, über daneben erforderliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zu entscheiden.³⁸⁴

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Falls die Planfeststellungsbehörde nach Erhalt der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden weitere Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde wünscht oder das Einvernehmen einholen will, wird sich das Landratsamt auf eine entsprechend nochmalige Beteiligung hin äußern.

Grundsätzlich wird das Einvernehmen mit der Maßgabe erteilt werden können, dass der ergehende Bescheid der Planfeststellungsbehörde in vollem Umfang die in der gutachtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vorgenommene wasserrechtliche Würdigung, die vorgeschlagene wasserrechtliche Behandlung und die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen übernimmt bzw. gleichwertig berücksichtigt.

Stellungnahme von TenneT

³⁸⁰ Pape in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 93. EL August 2020, § 19 WHG Rn. 4.

³⁸¹ Pape in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 93. EL August 2020, § 19 WHG Rn. 2.

³⁸² Pape in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 93. EL August 2020, § 19 WHG Rn. 24.

³⁸³ Pape in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 93. EL August 2020, § 19 WHG Rn. 24.

³⁸⁴ Pape in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 93. EL August 2020, § 19 WHG Rn. 5.

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Die Anmerkungen und Hinweise richten sich an die Planfeststellungsbehörde. Die Festlegung des Umfangs der wasserrechtlichen Würdigungen, der wasserrechtlichen Behandlung sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

§ 19 Abs. 3 WHG bestimmt, dass die Planfeststellungsbehörde – wenn es sich dabei um eine Landesbehörde handelt – bei Erteilung einer Bewilligung oder Erlaubnis das Einvernehmen mit der (allgemeinen) Wasserrechtsbehörde herstellen muss. Dabei ist es die Aufgabe der Wasserrechtsbehörde, darüber zu wachen, dass das materielle und formelle Wasserrecht richtig und vollständig vollzogen wird und auch das Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) zweckmäßig ausgeübt wird.³⁸⁵

Einvernehmen bedeutet, dass die Wasserrechtsbehörde mit der von der anderen Behörde zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidung einverstanden ist, ihr also voll und ganz nach Form und Inhalt zustimmen muss. Ein bloßes Anhören der Wasserrechtsbehörde genügt nicht, diese hat nicht nur die Möglichkeit zur Äußerung oder Stellungnahme (das wäre ein sogen. „Benehmen“), sondern ein echtes Mitbestimmungsrecht, zugleich aber auch eine echte und volle Mitverantwortung. Die Wasserrechtsbehörde wird deshalb nur dann entscheiden können, ob sie ihr Einvernehmen erklären kann, wenn sie sämtliche Unterlagen, die in dem wasserrechtlichen Verfahren angefallen sind, einschließlich der erforderlichen Gutachten und Stellungnahmen zur Einsicht zur Verfügung gestellt bekommt. Sie wird darüber hinaus zu prüfen haben, ob das Verfahren richtig durchgeführt wurde und die erforderlichen amtlichen Sachverständigen und sonstigen Gutachter gehört, ihre gutachtlichen Äußerungen berücksichtigt wurden. Sie wird ferner zu prüfen haben, ob erhobene Einwendungen verbeschieden sind. Die Wasserrechtsbehörde wird ihr Einvernehmen nur erteilen können, wenn die zu treffende Entscheidung nach Art und Umfang mit dem sonstigen wasserrechtlichen Vollzug im Einklang steht (z.B. Art der Gestattung: Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung; Dauer der Gestattung). Sie wird darüber hinaus zu prüfen haben, ob das hinsichtlich der Gewässerbenutzungen bestehende Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) rechtsfehlerfrei in Übereinstimmung mit bestehenden Benutzungskonzepten und auch zweckmäßig ausgeübt worden ist. Gerade letzteres macht die Beteiligung der zuständigen Wasserrechtsbehörde besonders wichtig. Denn die Notwendigkeit des Einvernehmens ist darin begründet, dass trotz der Zuständigkeit der an sich wasserrechts- und wasserwirtschaftsfremden Behörden der richtige und gleichmäßige wasserrechtliche Vollzug gewährleistet werden soll. Das Einvernehmen der beteiligten Behörden muss sich auf den gesamten ergehenden Bescheid erstrecken, soweit er wasserrechtlich relevant ist; solange – und sei es nur in Nebenpunkten (z. B. wegen des Inhalts von Auflagen) – nicht vollständige Übereinstimmung besteht, kann ein Bescheid nicht rechtmäßig ergehen.³⁸⁶

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Wir weisen die Antragstellerin darauf hin, dass von der Planfeststellung nicht konzentrierte Entscheidungen zu wasserrechtlichen Gestattungen für Gewässerbenutzungen oder über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim in aller Regel zuständigen Landratsamt zu beantragen bzw. näher abgeklärt werden sollten.

Stellungnahme von TenneT

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse separat beantragen bzw. abklären.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

³⁸⁵ Schenk in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, Werkstand: 53. EL August 2019, § 19 Rn. 32.

³⁸⁶ Schenk in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, Werkstand: 53. EL August 2019, § 19 Rn. 33.

§ 19 Abs. 1 WHG geht davon aus, dass es sich bei dem Vorhaben, über das eine Entscheidung zu treffen ist, um eine „verbundene“, einheitliche, zumindest technisch zusammenhängende (bauliche) Maßnahme handeln muss, die sowohl nach anderen Rechtsvorschriften eine (echte) Planfeststellung, als auch nach Maßgabe der §§ 8 ff. WHG für die in Frage kommenden Tatbestände eine Erlaubnis oder Bewilligung erfordert. Die Zuständigkeitsverlagerung kann nicht weitergehen als die normale Konzentrationswirkung der Planfeststellung.³⁸⁷

2.2.3.4.6.14 Stellungnahme des Landratsamtes Neustadt a. d. W. vom 10.12.2018 – 42-6150 - Wasserrecht

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

In einer zusammenfassenden Stellungnahme wird mitgeteilt, dass sich das Sachgebiet 43-Wasserrecht im Rahmen der internen Beteiligung nicht geäußert hat, so dass davon ausgegangen wird, dass sich keine relevanten Bedenken ergeben hätten.

▪ NACHTRAG

Mit E-Mail vom 27.05.2022 schlägt das LRA NEW noch die Aufnahme des folgenden Hinweises vor:

„Für die unter anderem vorgesehenen Bohrpfähle zur Gründung der Masten sowie Flachgründungen (Plattengründungen) sind rechtzeitig vorher zu gegebener Zeit Bohranzeigen gem. § 49 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Untere Wasserrechtsbehörde) einzureichen, sofern für den bestimmten Sachverhalt (noch) kein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gestellt wurde.“

2.2.3.4.6.15 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Weiden (Stellungnahme vom 28.12.2018 Nr. 2-8245-NEW-20910/2018 (Einwendungsverfahren) und vom 03.08.2018 Nr. 2-8245-NEW-17167/2020 (Online-Konsultation))

Grundwasser- und Bodenschutz

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

(1) Die in der Stellungnahme vom 22.01.2016 zum Raumordnungsverfahren geäußerten fachlichen Belange zum Boden- und Gewässerschutz finden in den Unterlagen zur Planfeststellung überwiegend Berücksichtigung. Das WWA geht davon aus, dass die in der Umweltstudie (Anlage 11.1), im Hydrogeologischen Gutachten (Anlage 10.1) und im Bodenschutzkonzept (Anlage 13.1) genannten Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen im Verlauf der weiteren Planungen und der Baudurchführung umgesetzt werden. Zu konkreten Maßnahmen an einzelnen Maststandorten kann erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungen (Baugrundhauptuntersuchung) und Auswertungen in Abhängigkeit von den erforderlichen Arbeitsabläufen und der speziellen hydrogeologischen Situation Stellung genommen werden.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Hinweisen wurde/ wird Rechnung getragen.

(2) Bei Maststandorten in den Wasserschutzgebieten müssen in aller Regel Befreiungen von den Verordnungsinhalten beantragt und vom Landratsamt genehmigt werden. Das WWA empfiehlt jeweils Detailuntersuchungen der betroffenen Standorte, um auf der Grundlage von Gefährdungsabschätzungen die Betroffenheiten ermitteln und die jeweils erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festlegen zu können.

³⁸⁷ Schenk in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, Werkstand: 53. EL August 2019, § 19 Rn. 16.

Das WWA geht davon aus, dass für jeden Einzelfall im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wasserversorger ein Auflagenvorschlag gutachterlich erarbeitet und der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Empfehlungen sind angemessen und umsetzbar und entsprechen der normalen Vorgehensweise der Vorhabenträgerin.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Hinweisen wurde/ wird Rechnung getragen.

- (3) Anmerkungen zum Thema Boden in der Umweltstudie und Bodenschutzkonzept:
- In Bayern gilt für die Verwertung von Bodenaushub in technischen Bauwerken die LAGA M20 (1997). Die spätere Version LAGA M20 TR Boden, auf die sich im Textteil bezogen wird, wurde in Bayern nicht eingeführt. Eine Anpassung der Unterlagen wäre vorzunehmen.
 - Für den Einbau von Fremdmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht landwirtschaftlicher Flächen wird ein Anteil von mineralischen Fremdstoffen von <10% angegeben. Dies kann aber nur zutreffen, wenn diese bereits vor Aushub, Abschiebung oder Behandlung im Boden enthalten waren. Störstoffe sind auszuschließen.
 - Der Begriff „großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte“ und gesetzliche Regelung hierzu kann nicht mit den „großflächigen Altablagerungen“ gleichgesetzt werden (s. S. 16/17 Bodenschutzkonzept). Bei Altablagerungen geht es um punktuelle Schadstoffquellen, auch wenn sie größeres Ausmaß besitzen. Bei großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten liegt eine großflächig diffuse Schadstoffbelastung vor. Diese kann z.B. durch die Bergbau- und Industriegeschichte verursacht sein. In dessen Folge es durch die Siedlungs- und Verkehrstätigkeit zu siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gekommen ist.

Hinweis: In Wasserschutzgebieten ist die Verwendung von Recyclingmaterial zur Herstellung von Arbeitsflächen oder zur Verfüllung von Gräben und Gruben nicht zulässig.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird die Unterlagen dahingehend anpassen bzw. die Hinweise berücksichtigen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Hinweisen wurde/ wird Rechnung getragen.

- (4) Betroffen von der Streckenführung bzw. von neu zu errichtenden sowie von zu entfernenden Maststandorten sind im Bereich des Wasserwirtschaftsamtes Weiden Wasserschutzgebiete des Marktes Wernberg-Köblitz (Br. III, V), des Marktes Schwarzenfeld (Br. III, IV Gewinnungsgebiet Irrenlohe) und der Stadt Schwandorf (Br. I, II Irrenlohe; Br. V, VII Krondorf) mit ihren jeweiligen Einzugsgebieten:

WSG WERNBERG-KÖBLITZ BR. III, V (ZONE III):

Maststandorte neu 30, 31

Maststandorte alt keine

WSG SCHWARZENFELD BR. III, IV IRRENLOHE UND SCHWANDORF BR. I, II IRRENLOHE (ZONE III):

Maststandorte neu 80, 81, 82, 83, 84

Maststandorte alt 25, 26, 27, 28, 29 (Mast Nr. 26 ragt mit Arbeitsfläche in W II hinein)

Die Planung von Arbeitsflächen in W II hat im Einvernehmen mit den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen (SWF Schwandorf, Markt Schwarzenfeld) und in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und zu erfolgen.

WSG SCHWANDORF BR. V, VII KRONDORF (ZONE III):

Maststandorte neu 92, 93

Maststandorte alt 17

Arbeitsflächen und Zuwegungen sind auch in W II und W I geplant (Umweltstudie S. 187).

Die Inanspruchnahme der Schutzzone W I (Nutzung einer Zuwegung) ist gemäß der geltenden WSG-Verordnung unzulässig - und ist auch nicht erforderlich, da der betreffende Weg am Fassungsbereich vorbeiführt (vermutlich ungenaue Planzeichnung).

Die Planung von Arbeitsflächen in W II hat im Einvernehmen mit dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen (SWF Schwandorf) und in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfolgen.

Stellungnahme von TenneT

- *Die Angaben werden von Seiten der Vorhabenträgerin bestätigt.*
- *Bezüglich der Arbeitsfläche des Mast Nr. 26 wird sich die Vorhabenträgerin mit den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sowie dem WWA Weiden abstimmen.*
- *Der Vorhabenträgerin liegen digitalen Datensätze zu der Lage und Zonierung der Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete vor (BayLfU 2017). Diese Daten wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Darstellung und die Aussagen bzgl. der Inanspruchnahme der Schutzzone W I des Wasserschutzgebietes Krondorf in den Antragsunterlagen sind auf die Ungenauigkeit der digitalen Datensätze zurückzuführen.*
- *Gemäß der Verordnung über das WSG in der Gemarkung Krondorf umfasst der Fassungsbereich des Tiefbrunnens VII einen Teil des Flurstückes Nr. 486 der Gemarkung Krondorf. Der bestehende Weg auf dem Flurstück Nr. 479/0 der Gemarkung Krondorf, über den die Zuwegung geplant ist, befindet sich demnach außerhalb des Fassungsbereiches. Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird die Aussagen bzgl. der Betroffenheit des Fassungsbereiches W I in den Antragsunterlagen anpassen.*
- *Der Hinweis zur Abstimmung im weiteren Verfahren betrifft die Ausführungsplanung. Soweit erforderlich, wird eine weitere Abstimmung bzgl. der Arbeitsflächen in W II der amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete vorgenommen.*

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Hinweisen wurde/ wird Rechnung getragen.

- (5) Folgende Standorte befinden sich nach den dem WWA vorliegenden Gutachten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder in wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten:

- **EZG** für die Trinkwassererschließungen im Neudorfer Wald (ZV Steinwaldgruppe, Markt Luhe-Wildenau, Markt Wernberg-Köblitz, ZV Neunaigen Kemnath) und z. T. deckungsgleich wasserwirtschaftliche Vorranggebiete T07 und T08:

Maststandorte neu 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29; 32, 33, 34, 35

Maststandorte alt 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75.

- **EZG** für das Trinkwassergewinnungsgebiet Irrenlohe (Markt Schwarzenfeld, SWF Schwandorf):
Maststandorte neu 77, 78, 79; 85, 86
Maststandorte alt 23, 24; 30, 31

Bei Maststandorten in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen reichen nach überschlägiger Durchsicht die Vorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes aus. Hydrogeologisch besonders empfindliche Standorte wie z. B. Quelleinzugsgebiete sind nicht betroffen.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Grundwasser- und Bodenschutz

▪ EINWENDUNGSVERFAHREN

- (1) Die geplanten Maststandorte liegen zum Teil in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten und/oder im Nahbereich (60 m - Bereich) von oberirdischen Fließgewässern. Weiterhin werden mehrfach Oberflächengewässer durch die Leitungstrasse gekreuzt. Zusätzlich ist geplant die bestehende Leitung zurückzubauen. Für diese Vorhaben sind für Gewässer I., II. Ordnung und III. Ordnung (nach Bezirksverordnung) wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich, die im Folgenden erläutert werden.

Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG			
Mastnummer/ Gewässerkreuzung	Geograph. Lage (Gauß-Krüger)		Bemerkung
	Rechtswert	Hochwert	
8, 9, 10	-	-	Lage im vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet der Waldnaab
14, 15, 16, 17	-	-	Lage im vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet der Waldnaab
29	-	-	Kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, jedoch Hochwassergefahrenfläche. Dementsprechend materiell § 78 Abs. 5 WHG einschlägig; alternativ Maststandort außerhalb HWGF verlegen.
86, 87, 89	-	-	Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Fensterbaches
90-96, 17n, 102, 106, 108, 109	-	-	Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab
Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG (für die Neuerrichtung)			
Mastnummer/ Gewässerkreuzung	Geograph. Lage (Gauß-Krüger)		Bemerkung
	Rechtswert	Hochwert	
Gewässerkreuzung Ehenbach	4508879	5490214	-
Gewässerkreuzung Hüttenbach	4505571	5480725	-
Gewässerkreuzungen Fensterbach	4507939	5470939	-
Gewässerkreuzung Naab	4506025	5466070	-
-	4505899	5465990	-
-	4505762	5465790	-
-	4505667	5465740	-
-	4505659	5465675	-
-	4505026	5463162	-
-	4509738	5494867	-
-	4509598	5494526	-
Gewässerkreuzung Waldnaab	4510092	5498131	-
-	4510171	5497129	-

-	4510119	5497871	-
-	4510208	5496679	-
Gewässerkreuzung Haselbach	4505422	5465268	-
-	4505453	5465232	-
3, 4, 6, 7, 9, 11, 14, 15, 23, 24, 88	-	-	-
Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG sowie Anlagenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG			
Mastnummer/ Gewässerkreuzung	Geograph. Lage (Gauß-Krüger)		Bemerkung
	Rechtswert	Hochwert	
6	-	-	Masten liegen im 60-Meter Bereich sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Waldnaab
7	-	-	Masten liegen im 60-Meter Bereich sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Waldnaab
84, 85, 97, 98, 99, 101, 103, 104, 105, 107	-	-	Masten liegen im 60-Meter Bereich sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Fensterbaches/ der Naab / des Haselbaches

Stellungnahme von TenneT

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind durch das Vorhaben und insbesondere durch die Kreuzung bzw. Überspannung der nachfolgend genannten Gewässer durch die Beseilung der Höchstspannungsleitung keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten und die Gewässerunterhaltung wird nicht erschwert. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen somit vor. Das Vorhaben hat darüber hinaus keine relevanten Auswirkungen auf das Retentionsvolumen oder die Abflussgeschwindigkeit. Unabhängig davon, ob der Anwendungsbereich der § 78 Abs. 4, 5 WHG infolge des Fachplanungsvorbehalts nach § 38 Satz 1 BauGB greift, steht fest, dass sowohl die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG als auch die des § 78 Abs. 5 Nr. 2 WHG erfüllt sind. Die Vorhabenträgerin wird daher die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für die in der Stellungnahme des WWA Weiden aufgelisteten Annäherungen von Fließgewässern, Gewässerkreuzungen sowie die Maststandorte in Überschwemmungsgebieten beantragen.

- (2) Allgemein ist bei Oberflächengewässern ein Mindestabstand von ca. 20 m zu geplanten Maststandorten einzuhalten, um die Gewässerunterhaltung und –entwicklung zu gewährleisten. Im Einzelfall kann in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden davon abgewichen werden. Die notwendigen Inhalts- und Nebenbestimmungen, die konkret erforderlich werden, müssen jedoch im Einzelfall abgestimmt werden (wie z.B. Retentionsraumverlust, hochwasserangepasste Bauweise, Einfluss auf Wasserstand und Abfluss).

Stellungnahme von TenneT

In den Fällen, bei denen der Abstand des Maststandortes zu Oberflächengewässern weniger als 20 Meter beträgt, wird sich die Vorhabenträgerin mit dem WWA Weiden abstimmen.

- (3) Das WWA weist darauf hin, dass bei folgenden Maststandorten aufgrund der Lage zu einem Oberflächengewässer hohe Grundwasserstände nicht auszuschließen sind: 6, 7, 8, 10, 11, 12, 16, 17, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 51-52, 59, 64, 65, 68, 69, 71, 78, 79, 80.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis bzgl. etwaiger hoher Grundwasserstände und wird diesen entsprechend berücksichtigen.

- (4) Teilweise befinden sich die Masten der geplanten bzw. bestehenden Leitung auf Grundstücken des WWA WEN. Die Antragstellerin hat die Erlaubnis zum Benutzen der vorgenannten Grundstücke selbst einzuholen.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin wird die erforderlichen Erlaubnisse des WWA Weiden für die Grundstücksnutzung einholen.

- (5) Vorbehalten bleiben weitere Hinweise, Einwände und Auflagen die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohles der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, sofern sich die Verhältnisse gegenüber der zum Zeitpunkt der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorhandenen Gegebenheiten wesentlich verändern sollten.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin nimmt die an die Behörde gerichteten Hinweise zur Kenntnis.

▪ ONLINE-KONSULTATION

Das WWA teilt mit, dass die Stellungnahme vom 28.12.2018 Nr.: 2-8245-NEW-20910/2018 aufrechterhalten wird. Mit Schreiben vom 08.04.2020 Nr. 2-8245-NEW-8089/2020 habe das WWA bereits mitgeteilt, dass die angeführten wasserwirtschaftlichen Belange vom Vorhabenträger ausreichend berücksichtigt würden. Aus Sicht des WWA sind aktuell keine Änderungen oder Ergänzungen notwendig.

2.2.3.4.6.16 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Weiden vom 09.03.2022 – 2-8245-NEW-1856/2022 (Deckblattverfahren)

(1) Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

1. DECKBLATTVERFAHREN

Im Vorhabensbereich befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen. Im weiteren Verfahren müssen für diese Flächen die bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Bei Maßnahmen, durch welche Altlastenverdachtsflächen tangiert werden ist bei Eingriffen in den Untergrund mit ggf. abfallrechtlich relevanten Aushubmaterial zu rechnen. Eine Deklarationsanalytik gemäß LAGA PN98 ist für anfallende Laufwerke durchzuführen. Bei erheblichen Auffälligkeiten im Untergrund während der Erdarbeiten ist das zuständige LRA sowie das WWA Weiden umgehend zu informieren.

2. DECKBLATTVERFAHREN

Unsere damaligen Äußerungen bleiben unverändert. Wir ergänzen, dass sich im Landkreis Schwandorf noch eine zusätzliche Altlastenverdachtsfläche („Wilde Müllablagerung Geitner“, ABuDIS Nr. 37600813, FI.Nr. 1770/2, Gmkg. Saltendorf) ergeben hat, die erst im April 2022 im Altlastenkataster erfasst wurde.

(2) öffentliche Wasserversorgung / Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende 1. Planänderung. Durch die überarbeitete Antragsplanung ergeben sich hinsichtlich Trink-, Grundwasser- und Bodenschutz im Bereich des WWA Weiden keine relevanten Neuerungen. Innerhalb der betroffenen Wasserschutz- bzw. Einzugsgebiete kommt es lediglich zu geringfügigen Verschiebung einzelner Maststandorte. Daher behält die Stellungnahme vom 28.12.2018 (Az. 2-8245-NEW-20910/2018) in dieser Hinsicht vollumfänglich ihre Gültigkeit.

2. DECKBLATTVERFAHREN

Durch die vorliegende 2. Planänderung sind sowohl im Bereich des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab bzw. der Stadt Weiden i. d. Opf. als auch des Landkreises Schwandorf keine grundsätzlichen Bedenken vorhanden, im Übrigen verweisen wir auf die bisher ergangenen Stellungnahmen.

Auf die notwendigen Befreiungen im Hinblick auf die Ausnahmen von den betreffenden Wasserschutzgebietsverordnungen weisen wir hin, insbesondere auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme 2-8245-NEW-20910/2018 vom 28.12.2018. Wir gehen weiterhin davon aus, dass für jeden Einzelfall im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wasserversorger ein Auflagenvorschlag gutachterlich erarbeitet wird. Gerne nehmen wir hierzu Stellung sobald der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses vorliegt.

Im Übrigen weisen wir hinsichtlich der Anlage 10.3 in diesem Zusammenhang darauf hin, dass als weitere wasserrechtliche Tatbestände ebenfalls Bohranzeigen für die unter anderem vorgesehenen Bohrfähle zur Gründung der Masten notwendig sind.

Auch die vorgesehenen Flachgründungen (Plattengründungen) werden bei den teils geringen Grundwasserflurabständen ins Grundwasser einbinden. Die Auswirkungen dabei sind im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen, ggf. kann eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich sein.

(3) vorsorgender Bodenschutz

Diesbezüglich besteht auch im Hinblick auf die Planänderung Einverständnis, sofern die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt werden.

2. DECKBLATTVERFAHREN

Hier besteht weiterhin Einverständnis, sofern die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt werden.

(4) Oberflächengewässer / Wasserbau / Gewässerentwicklung

Mit der Planänderung (insb. relevant ist die Trassenverschiebung) besteht grundsätzlich Einverständnis. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die von uns festgestellten Verhältnisse der Stellungnahme vom 28.12.2018 (Az. 2-8245-NEW-20910/2018) in Teilen geändert haben. Das WWA hält deshalb in Anbetracht der unter Nr. 2 des damaligen Schreibens festgehaltenen Belange eine aktualisierte Standortbeurteilung für erforderlich. Diese ist nach Ansicht des WWA jedoch von der zuständigen Planungsbehörde bzw. dessen beauftragten externen Dienstleistern vorzunehmen. Seitens des WWA Weiden könne lediglich eine Plausibilisierung stattfinden.

Stellungnahme von TenneT [zu „Oberflächengewässer/ Wasserbau/ Gewässerentwicklung“]

Die Vorhabenträgerin sagt zu, durch externe Dienstleister eine erneute Standortbeurteilung vornehmen zu lassen und die Planfeststellungsunterlagen entsprechend zu aktualisieren.

2. DECKBLATTVERFAHREN

Im Rahmen der 2. Planänderung wurde die geforderte, aktualisierte Standortbeurteilung vorgelegt. Diese ist dahingehend ausreichend.

Mit E-Mail vom 01.06.2022 wurden weitere Auflagenvorschläge mitgeteilt.

2.2.3.4.6.17 Einwendungen der Stadt Schwandorf

In seiner Stellungnahme vom 23.03.2022 bringt der Vertreter der Stadt Schwandorf auch Einwendungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen bzw. zum Schutzgut Wasser (Vereinbarkeit mit der WRRL) vor. Die Unterlagen, die Grundlage für die Beurteilung bzw. Erstellung der Antragsunterlagen gewesen seien, seien fehlerhaft bzw. nicht aktuell gewesen. Verstöße gegen die Umweltziele der WRRL sowie gegen die Bewirtschaftungsziele des WHG für Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) könnten vorliegen oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden (Art. 4 und 7 WRRL; § 27 WHG; §§ 51, 52 i. V. m. den Wasserschutzgebietsverordnungen). Da Verstöße gegen Bewirtschaftungsziele schädliche Gewässerveränderungen i. S. v. § 3 Nr. 10 WHG darstellen würden, könnten wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 sowie Erlaubnisse nach § 36 Abs. 1 WHG nicht erteilt werden.

(1) Fehlerhafte Datengrundlage für Vereinbarkeitsprüfung

Es seien im Fachbeitrag zur WRRL nicht die aktuellen Daten zur Bewirtschaftungsplanung herangezogen worden. Vielmehr sei auf eine veraltete Datengrundlage – nämlich auf die Daten der Bewirtschaftungsplanung 2016 – 2021 – abgestellt worden. Nun lägen die Daten aus dem dritten Bewirtschaftungsplanzyklus (2021- 2027) vor, die den „Ist-Zustand“ darstellen würden und auch die aktuellen Maßnahmen beinhalten würden. Es werden beispielhaft Gewässer aufgelistet, deren Zustand sich verschlechtert habe. Insofern könne in den Antragsunterlagen auch keine belastbare Prognose abgegeben werde, ob der Ersatzneubau des Ostbayernrings den Verbesserungsmaßnahmen entgegenstehe. An einer geeigneten Datengrundlage fehle es auch im Hinblick auf die Kleingewässer. Diese würden nicht ausreichend identifiziert.

Stellungnahme von TenneT

Zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Unterlage 10.2 waren die Dokumente zum Bewirtschaftungsplan & Maßnahmenprogramm für den dritten Bewirtschaftungszyklus 2022–2027 unvollständig bzw. nur in der Entwurfsfassung zugänglich. Entsprechend konnten diese im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens nicht mitberücksichtigt werden. Eine Prüfung der nun vorliegenden aktuellen veröffentlichten Dokumente inkl. der zugrundeliegenden und enthaltenen Daten für den 3. Bewirtschaftungszeitraum ergibt, dass die vorhabensbedingten bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorgänge bzw. Einwirkungen – wie in der Unterlage 10.2 beschrieben – nicht in Konflikt mit den für den Bewirtschaftungszeitraum 2022–2027 geplanten Maßnahmen steht bzw. vorgesehene temporäre Eingriffe durch das Ergreifen der vorgesehenen vorhabensbedingten Maßnahmen (Unterlage 5.2) zu keiner Verzögerungen der Maßnahmenplanung führt.

Dem Vortrag, Kleinstgewässer seien unberücksichtigt geblieben, ist zu widersprechen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Kleinstgewässern regelmäßig nicht um Oberflächenwasserkörper im Sinne der OGewV handelt. Nach § 3 Nr. 1 und Nr. 6 WHG sind Oberflächenwasserkörper einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers. Oberirdische Gewässer sind das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Diese Definition wird von der OGewV (Oberflächengewässerverordnung) in § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen. Kleinstgewässer sind in der Regel keine OWK im Sinne der OGewV, weil es ihnen an Bedeutung fehlt (vgl. Széchényi, in: SZDK, 55. EL September 2020, WHG § 3 Rn. 90); so auch hier. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburgs U. v. 22.04.2016, 7 KS 27/15, sind die Kleinstgewässer daher auch nicht bei der Prüfung der Einhaltung der Ziele der WRRL (FB WRRL) nicht zu berücksichtigen.

Indes wurden die Kleinstgewässer dem nächstgelegenen OWK zugeordnet (siehe Unterlage 10.02, S.9). Die Kleingewässer werden somit sowohl in der Bewertung von

pot. vorhabensbedingten Vorgängen bzw. Einwirkungen auf die Gewässer bzw. die QK als auch bei der Ansetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Wiederherstellung und Kompensation berücksichtigt siehe Unterlage 10.02, Kap., Tab. 10–11).

Das heißt unabhängig der Identifizierung und Zuordnung zu den OWK, gelten hier die gleichen Ansprüche an Schutzmaßnahmen und ggf. notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen, um dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot nicht entgegen zu stehen. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Identifizierung aus Sicht der VHT nicht notwendig.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Es ist hier schon grundsätzlich anzumerken, dass die wasserwirtschaftlichen Unterlagen von den Fachbehörden im Verfahren begutachtet wurden, während die Stadt Schwandorf sich nur auf (hier nicht betroffene) Planungshoheit berufen kann.

Die Planungshoheit

„vermittelt eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 43 III EnWG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben eine bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ... Auch das Interesse an der Bewahrung der in der Bauleitplanung zum Ausdruck gekommenen städtebaulichen Ordnung vor nachhaltigen Störungen ist ein schützenswerter kommunaler Belang. Die gemeindliche Planungshoheit kann daher auch betroffen sein, wenn sich ein Fachplanungsvorhaben auf wesentliche Teile von Baugebieten auswirkt, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind.“³⁸⁸

Jedenfalls musste sich eine weitergehende als die vorgenommene Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht aufdrängen und war entbehrlich. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der im Anhang V der WRRL aufgeführten Qualitätskomponenten, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte, kann nämlich offenkundig ausgeschlossen werden. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.³⁸⁹

Inwiefern die geplanten Vorsorgemaßnahmen der Vorhabenträgerin im vorliegenden Fall nicht ausreichen sollten, wird nicht konkret vorgetragen.

(2) Fehlerhafte und unzureichende Auswirkungsprognose und Methodik

Es werde keine Auswirkungsprognose vorgenommen, die konkret und individuell sei. Hier sei beispielsweise der Haselbach erwähnt; dieser weise einen schlechten ökologischen Zustand auf, so dass jede nachteilige Veränderung das Verschlechterungsverbot in Kraft setze. Eine Prüfung des Verbesserungsgebots erfolge losgelöst von den konkret vorgesehenen Maßnahmen. So würden etwa Verbesserungsmaßnahmen nicht unter dem Gesichtspunkt des Unterlassens der Maßnahme überprüft. Eine Beeinträchtigung entfallende nicht dadurch, dass Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen seien, denn bereits auch geringfügige Eingriffe reichten aus, wenn die betroffene Qualitätskomponente bereits die niedrigste Stufe aufweise. Von der Vorhabenträgerin werde hier jegliche Relevanz für den Gewässerzustand verneint, obwohl dort Eingriffe

³⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 09.12.2021 – 4 A 2/20.

³⁸⁹ Nds. OVG, Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15.

wie etwa der Zuschnitt von Büschen oder die Inanspruchnahme von Flächen für Bauarbeiten auch dann negative Auswirkungen haben könnten, wenn sie nur temporärer Natur seien. Hier seien die Auswirkungen an jeder einzelnen Messstelle zu berücksichtigen. Die Auswirkungsprognose sei (auch) fehlerhaft, weil sie etwa Grundwasserentnahmen in Bereichen mit schlechtem mengenmäßigem Zustand für unbeachtlich erkläre. Völlig unbeachtet blieben Kleingewässer.

Stellungnahme von TenneT

Der Aussage hinsichtlich einer unzureichenden Auswirkungsprognose kann nicht zugestimmt werden. Die Darstellung in der Unterlage 10.2, Kap. 5, Tab. 10–11 führt sowohl die potentiellen Auswirkungen der bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorgänge (Einwirkungen) auf, als auch die betroffenen Qualitätskomponenten. Eine Auswirkungsprognose ist der Spalte zu den Erläuterungen zu entnehmen, in der dargelegt wird, dass es aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu keinen Auswirkungen kommt, die dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsgebot der WRRL widersprechen. Dennoch nicht auszuschließende Auswirkungen sind überwiegend von temporärer Dauer (u. a. Flächeninanspruchnahme durch Baueinrichtungsflächen, Zuwegungen) und werden von Wiederherstellungsmaßnahmen begleitet. Für etwaige langfristige Eingriffe wie den Gehölzeingriff, werden neben Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen ergriffen. Im genannten Beispiel, bei Eingriffen in Habitaten im Uferbereich, würde dies bei tatsächlicher Betroffenheit, eine positive Wirkung erreichen. Die Wiederherstellung kann hier gleichzeitig dem Verbesserungsgebot folgend, ein Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmenplanung leisten.

Zusätzlich zur Darstellung der potentiellen Auswirkungen in den Tabellen 10–11 erfolgte eine zusammenfassende Bewertung im Kap. 5.2 und 5.3 der Unterlage 10.2, in der explizit die Bewertung des Vorhabens mit Blick auf das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot sowie eine mögliche Verzögerung der Maßnahmenplanung ausgeführt wird.

Die Kleingewässer werden bei der Auswertung berücksichtigt, so heißt es in der Unterlage 10.2, S. 9:

4.1 Oberflächenwasserkörper

4.1.1 Identifizierung

Von den geplanten Bauvorhaben sind fünf Oberflächenwasserkörper (OWK) der Flussgebietseinheit Donau betroffen (Tab. 1). Die in Tab. 1 aufgeführten OWK sind z. T. mit Graben- bzw. Entwässerungssystemen verbunden, die nach § 28 WHG als künstliche Gewässer einzustufen sind. Dies betrifft auch weitere Kleingewässer, die als natürliche Gewässer einzustufen sind. Eine detaillierte Beschreibung des Zustands dieser Systeme und Kleingewässer gemäß der WRRL liegt nicht vor, sodass diese für die Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen durch die jeweils verbundenen OWK miterfasst werden.“

Entsprechend wurden auch die vorhabensbedingten potentiellen Auswirkungen bei der Bewertung hinsichtlich der betroffenen Kleingewässer betrachtet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.A verwiesen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Neben das Verschlechterungsverbot

„tritt ein Verbesserungsgebot nach Art. 4 Abs. 1 lit. a (ii) WRRL. Geboten ist nach Art. 4 Abs. 1 lit. a (ii) WRRL der Schutz, Verbesserung und Sanierung aller Oberflächenwasserkörper (mit Ausnahme

künstlicher und erheblich veränderter Wasserkörper), mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL gemäß den Bestimmungen des Anhangs V einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Das Verbesserungsgebot ist eng mit dem Maßnahmenprogramm als dem korrespondierenden Bewirtschaftungsinstrument verzahnt. Es hat gegenüber dem bloßen Verschlechterungsverbot eigenständigen Charakter und löst – insbesondere in Bezug auf bereits vorhandene Gewässernutzungen – selbstständige Handlungspflichten aus, auch wenn das Schutz- bzw. Erhaltungsziel bereits im Verschlechterungsverbot enthalten ist.

...
Das Verbesserungsgebot schließt begrifflich ein Verschlechterungsverbot ein, verlangt aber den Mitgliedstaaten darüber hinaus positive Maßnahmen zur Zielerreichung ab. Ob eine Maßnahme zur Zielerreichung geeignet ist, hängt freilich von anspruchsvollen gewässerökologischen Prognosen ab, die nur eingeschränkt gerichtlich kontrollierbar sind (Beurteilungsspielraum). Eine entscheidende Weichenstellung zur Modifikation des strikten Umweltziels liegt in der Klassifizierung eines Gewässers als erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel verpflichtet, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL gemäß den Bestimmungen des Anhang V ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Diese von den Mitgliedstaaten zu treffende Einordnung dient daher als umweltpolitischer Hebel, entsprechend dem jeweiligen ökologischen Ehrgeiz bei der Umsetzung der Richtlinie sehr unterschiedlich ambitionierte Zielhorizonte zu formulieren und hierüber divergierende Rechtspflichten auszulösen. Die Einstufung (vgl. § 28 WHG) erfolgt nicht einzel-fallbezogen, sondern in Bezug auf ein Flussgebiet durch den entsprechenden Bewirtschaftungsplan.

Zwar ist das – durch § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG umgesetzte – Verbesserungsgebot abstrakt in allen konkreten Zulassungsentscheidungen zu beachten. Es kann daher potentiell ein Versagungsgrund sein, was inzwischen auch der EuGH klargestellt hat.

...

Freilich weist das Verbesserungsgebot als solches sowohl einen sehr hohen Abstraktheitsgrad als auch eine erhebliche Abwägungsoffenheit auf. Zudem dürfte es selten gelingen, die (Nicht-)Zulassung eines einzelnen Projektes in positive Relation zur Verbesserung des Wasserkörpers insgesamt zu setzen. Richtigerweise steht daher die planabhängige Struktur des Verbesserungsgebots einer unmittelbaren Anwendung ohne konkretisierende Maßnahmenplanung als Transmissionsriemen entgegen.

... Ähnlich wie beim Vollzug der FFH-Richtlinie stellt sich freilich auch hier das Problem, dass ein Mitgliedstaat den wirksamen Vollzug der WRRL dadurch vereiteln könnte, dass er notwendige Umsetzungs- bzw. Mitwirkungshandlungen (hier: eine hinreichend konkrete Maßnahmenplanung) unterlässt. Insoweit muss jedenfalls ein Vereitelungsverbot eingreifen, das die Zulassung eines Vorhabens dann ausschließt, wenn hierdurch die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes im Rahmen von § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG innerhalb der Frist dauerhaft verhindert oder jedenfalls substantiell erschwert wird.³⁹⁰

Das Wasserwirtschaftsamt, dessen amtlichen Auskünften und Gutachten eine besondere Bedeutung zukommt,³⁹¹ hat sein grundsätzliches Einverständnis erklärt. Insofern wurde von den Fachbehörden nichts vorgetragen, was der Zulassung der Maßnahme entgegenstehen sollte. Im Gegenteil kann durch eine passgenaue Abstimmung möglicherweise sogar im Rahmen der Maßnahme insgesamt eine Verbesserung einzelner ökologischer Parameter erreicht werden. Dazu wird u. a. eine ökologische Baubegleitung installiert.

- (3) Besonderes Verschlechterungsverbot in Trinkwasserschutzgebieten nicht beachtet
Das besondere Verschlechterungsverbot des Art. 7 WRRL sei nicht beachtet worden. Trinkwasserschutzgebiete würden beeinträchtigt. Hinsichtlich einer Ausnahme / Befreiung würde allgemein auf „Gründe des öffentlichen Wohls“ verwiesen, ohne dass die Ausnahmeveraussetzungen im Einzelnen überprüft worden wären.

Stellungnahme von TenneT

Den Ausführungen zum „besonderen Verschlechterungsverbot“ für Trinkwasserschutzgebiete ist zu widersprechen. Aus den Ausführungen des BVerwG ergibt sich,

³⁹⁰ Breuer/ Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 164 f.

³⁹¹ BayVGh, Urt. v. 20.05.2021 – 8 B 19.1589.

dass der sich der spezielle Schutzstatus aus nach Art 7 Abs. 3 Satz 1 WRRL aus der Gebietsfestlegung ergibt, sofern eine solche erfolgt ist. Die Gebietsfestlegung in der Regel durch Erlass entsprechender Wasserschutzgebietsverordnungen. Die Vereinbarkeit mit den betroffenen Wasserschutzgebietsverordnungen und die Anträge auf Befreiung von Verboten wurden in der Unterlage 10.03 geprüft.

Die Schutzgebietsverordnungen regeln jeweils im § 3 WSG – VO die Verbote für die einzelnen Schutzgebietszonen, welche in den Befreiungsanträgen (Unterlage 10.3., Kap. 3) betrachtet werden. Die dort genannten Verbotstatbestände beziehen sich auf Handlungen und Anlagen mit Auswirkungen auf die jeweilig umfassten GWK und erfassen so auch Verschlechterungen im Sinne des Verschlechterungsverbots nach Art 4 Abs. 1 WRRL. Damit ist sichergestellt, dass eine dezidierte Betrachtung der Auswirkungen nebst konkreter Maßnahmen [erfolgen], sodass insbesondere langfristige negative Beeinflussungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. In den Wasserschutzgebieten, welche durch Rückbaumaßnahmen betroffen sind (u. a. WSG Neunaigen/Wernberg) führen die vorhabensbedingten Eingriffe sogar z. T. zu einer langfristigen Verbesserung der Situation in den betroffenen WSG insbesondere durch Anlage / Entwicklung von Wäldern (u. a. im Grundwassereinzugsgebiet Steinwaldgruppe; Neuersdorf; Wernbert; Neunaigen für das WSG Neunaigen/Wernberg; s. Unterlage 5.02., Maßnahmendetailplan 10, Mast 29–31).

Die Unterlagen zum Fachbeitrag WRRL, dem hydrogeologischen Gutachten und den Antragsunterlagen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen zeigen sensible Bereiche sowie potentielle Auswirkungen auf und entwickeln darauf basierend Schutzmaßnahmen, die in der Maßnahmenplanung (Unterlage 5.2) berücksichtigt werden.

Der Aussage, die Vorhabenträgerin nehme die [Möglichkeit der Erteilung] einer Ausnahme bereits unter der Annahme eines öffentlichen Interesses an und halte den [Antrag] deshalb für genehmigungsfähig, ist zu widersprechen.

Das Verschlechterungsverbot wurde in seiner allgemeinen Form im Fachbeitrag zur WRRL (Unterlage 10.02) geprüft. Die besonderen Anforderungen, die sich aus den Schutzgebietsverordnungen ergeben, [sind] in der Unterlage 10.03 [dargestellt.]. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen erfolgte im Antrag auf Befreiung mit Bezug auf die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für den Erhalt einer Ausnahmegenehmigung der Verbote aus der jeweiligen WSG – VO.

Es heißt u. a. im Antrag auf Befreiung für das WSG Neunaigen /Wernberg, Kap. 3.1.10:

„3.1.10 Antrag auf Befreiung

Wie in Kapitel 3.1.9 dargestellt, werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen für die zu errichtenden Neubaumaststandorte 30 und 31 (vgl. Tab. 6) im Wasserschutzgebiet nötig. Die Voraussetzungen für die Zulassung dieser grundsätzlich nach § 3 [2.1, 4.10, 5.2] der WSG – VO verbotenen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 der WSG – VO liegen vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG – VO erfordert hier bereits das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Zudem liegen hier auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 WSG – VO vor. Das Verbot würde hier zu einer unbilligen Härte führen; das Wohl der Allgemeinheit steht einer ausnahmsweisen Zulassung, wie bereits gezeigt, gerade nicht entgegen.

Die Vorhabenträgerin beantragt hiermit die Ausnahme von Verboten nach § 3 [2.1, 4.10, 5.2] WSG – VO gemäß § 4 Abs. 1 WSG-VO für die Errichtung von Maststandorten und die temporäre Flächenbeanspruchung während der Bauausführung innerhalb des Wasserschutzgebietes Neunaigen/Wernberg.“

Darüber hinaus wurde das in Bezug auf das Vorhaben bestehende besondere öffentliche Interesse an der Erteilung einer Ausnahme dargestellt. Das besondere überragende öffentliche Interesse folgt dabei nicht nur aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und die Aufnahme in die Anlage zum BBPIG, vielmehr ist die Vorhabenträgerin als Übertragungsnetzbetreiberin auch nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 18 EnWG handelt es sich auch um eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge, die der Vorhabenträgerin unmittelbar zugewiesen ist. Daraus folgt bereits ein überragendes öffentliches Interesse. Dementsprechend sind die Befreiungsvoraussetzungen der Vorhabenträgerin daher gegeben. Die Entscheidung über den Antrag obliegt der verfahrensführenden Planfeststellungsbehörde. Sie wird im Rahmen der Konzentrationswirkung über die Befreiungsanträge mitentscheiden.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Art. 7 Abs. 3 WRRL besagt: Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Die Mitgliedstaaten können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen.

Zwar wird tatsächlich zwischen den Wasserkörpern und den Schutzgebieten unterschieden. Die Festlegung von Schutzgebieten nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 WRRL erweist sich aber als ein Mittel, den den Mitgliedstaaten aufgegebenen Schutz zu gewährleisten und zu konkretisieren.³⁹²

Soweit eine Befreiung nach § 52 WHG in Betracht kommt, gilt:

„Ob eine Befreiung erteilt wird, steht nach § 51 Abs. 1 S. 2 grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Tatbestandlich ist es erforderlich, dass der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erforderlich machen, wobei regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen ist... In Übertragung der von der Rechtsprechung zu § 48 WHG (Besorgnisgrundsatz) erarbeiteten Grundsätze kommt eine Befreiung jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist ... Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus ... Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen schei-

³⁹² BVerwG, Urt. v. 26.11.2015 – 7 CN 1/14, NVwZ 2016, 609.

den insoweit aus ... und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann auch der Gesichtspunkt einer möglichen negativen Vorbildwirkung berücksichtigt werde...³⁹³

Bei der Prognose zu den Auswirkungen des Gegenstands der Befreiung ist von einer Befolgung der Auflagen und Bedingungen des Erlaubnisbescheids auszugehen.³⁹⁴ Hier ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserschutzgebiete damit ausgeschlossen werden kann.

Siehe im Übrigen oben „2.2.3.4.6.6 Schutz von Trinkwasservorkommen“.

2.2.3.4.6.18 Einwendungen des Landesfischereiverbandes Bayern e. V.

(1) Baubedingte Auswirkungen auf die Qualität von Oberflächengewässer

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V1 – Bauzaun, V3 – Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen und V_{Wasser}) seien geeignet, Beeinträchtigungen betroffener Oberflächenwasserkörper zu reduzieren. Sie seien konsequent umzusetzen und ihre Einhaltung sei zu dokumentieren und zu überprüfen. Im Hinblick auf die notwendige Minimierung von Sediment- und Staubeinträgen in Gewässer werde darüber hinaus ein Mindestabstand von 10m vom Ufer für die Lagerung von Erdaushub empfohlen. Grundsätzlich dürfe Aushubmaterial nicht im Überschwemmungsbereich gelagert werden; dies gelte auch für wasserschädliche Substanzen.

Stellungnahme von TenneT

In den Vermeidungsmaßnahmen V_{Boden} und V_{Wasser} sind umfassende Regelungen festgelegt, die dem Schutz von Gewässern dienen. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zum Erosionsschutz (gerade auch bei Zwischenlagerung von Bodenaushub), zum Schutz von Gewässern vor Stoffeinträgen (Sediment-/ Staubeinträge, Schadstoffeinträge), zur Ausführung von ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen (sowie der Versickerung oder Einleitung des anfallenden Wassers) sowie zum Vorgehen im etwaigen Schadensfall (s. Unterlage 5.3 Maßnahmenblätter).

Für das Vorhaben sind eine Ökologische Baubegleitung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (siehe Unterlage 5.3 Maßnahmenblätter). Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es v.a., über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen zu wachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen. Die Bodenkundliche Baubegleitung übernimmt vielfältige Aufgaben des Boden- und Gewässerschutzes, wie u.a. Beratung des Bauherrn in allen Fragen des Boden- und Gewässerschutzes, Abstimmung des Boden- und Gewässerschutzes mit den zuständigen Behörden, Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung aller Schutzgutvorgaben sowie auch die Beweissicherung im Schadensfall.

(2) Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe)³⁹⁵

Die Bestimmungen des Arbeitsblattes seien einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung werde für sinnvoll erachtet. Die Erstellung von Notfallplänen (etwa mit der

³⁹³ Hünnekens in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 96.EL (September 2021), § 52 WHG Rn. 39.

³⁹⁴ BayVGh, Urt. v. 20.05.2021 – 8 B 19.1589.

³⁹⁵ Die TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ gilt für Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen. Sie beinhaltet allgemeine Festlegungen zur Gestaltung der primären und sekundären Barriere einschließlich der Sicherheitseinrichtungen und Ausrüstungsteile sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung.

Regelung, dass entsprechende Bindemittel für den Fall, dass wassergefährdende Stoffe austreten sollten) werde angeregt. Ein Gefahrgut- / Sicherheitsbeauftragter sei zu benennen.

Stellungnahme von TenneT

Es wird auf obige Ausführungen verwiesen.

(3) Einleitung des bei der Wasserhaltung geförderten Wassers

Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch Einleitung des bei der Wasserhaltung geförderten Wassers sollten durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Wo es möglich sei, sollten diese verregnet werden. Eine (auch im Absetzbecken sedimentreduzierte) Einleitung in den Vorfluter sei nur ausnahmsweise vorzusehen. Im Hinblick auf die Einleitung von Sickerwässern im Zusammenhang mit Betonarbeiten sei zwingend eine engmaschige Überwachung des pH-Wertes und bei Werten > 8,5 eine Neutralisation nötig.

Stellungnahme von TenneT

Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität von Fließgewässern (Vorfluter) durch eine mögliche Einleitung von im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen gefördertem Wasser und daraus potenziell resultierenden Schadstoff-, Schwebstoff- und Staubeinträgen kann durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser (s. Unterlage 5.3 Maßnahmenblätter sowie Unterlage 11.1 Umweltstudie, Kapitel 6.4.5 Auswirkungen auf Oberflächengewässer) ausgeschlossen werden.

(4) Recyclingbaustoffe

In der Nähe von Gewässern sollten keine Recyclingbaustoffe verwendet werden.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin steht bezüglich möglicher Forderungen in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Behörde. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird durch ÖBB und BBB während der Bauausführung überwacht.

(5) Vorgehen beim Verdacht des Vorliegens von Altlasten

Gemäß den vorliegenden Unterlagen werde mit baubedingter Freisetzung von Altlasten gerechnet. Es sei nicht auszuschließen, dass darunter auch gewässerschädliche Stoffe seien. Deshalb sei vor dem Beginn von Erdarbeiten in den fraglichen Gebieten eine Schadstoffanalyse sowie eine fachliche Gefahrenanalyse vorzunehmen.

Stellungnahme von TenneT

Bei den vom Einwender erwähnten baubedingten Wirkungen in der Umweltstudie (siehe Unterlage 11.1) handelt es sich um grundsätzlich mögliche Wirkungen des Neu- und Rückbaus. Die tatsächlich auftretenden Auswirkungen werden beim Schutzgut Wasser in Kapitel 6.4.5 der Umweltstudie behandelt.

Es gibt nur eine Altlast nordwestlich Kettnitzmühle, die von einer temporären Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Die Freisetzung von Schadstoffen bzw. schädliche Bodenveränderungen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV können unter der Beachtung der Maßnahmen zum Umgang mit den Altlasten (s. Unterlage 5.3 Maßnahmenblätter und Kap. 7.2.2 der Umweltstudie, Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen, Unterkapitel Schutzgut Boden) im Bereich der ehemaligen Depone ausgeschlossen werden. Gewässer sind davon nicht betroffen.

(6) Einbindung des Fischereifachberaters

Bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Lebensraum Gewässer haben könnten, seien der Fischereifachberater des Bezirks Oberpfalz und das Wasserwirtschaftsamt einzubinden.

Stellungnahme von TenneT

Relevante Fragestellungen in Bezug auf Auswirkungen auf die Gewässer-Biozönose werden mit der Fischereifachberatung des Bezirkes Oberpfalz sowie dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

(7) Temporäre Veränderungen der Gewässerstruktur

Zur Erschließung / Anbindung von Arbeitsflächen wäre es vorgesehen, kleine Gewässer für eine gewisse Zeit zu verrohren. Gem. § 34 WHG sei eine ökologische Durchgängigkeit

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Begriff der Stauanlage ist im WHG nicht definiert; er umfasst alle vom Menschen geschaffenen Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers.³⁹⁶ Hilfreiche Konkretisierungen finden sich auf der Ebene technischer Normen in der – in NRW durch Regierungserlass eingeführten – DIN 19700 „Stauanlagen“ vom Juli 2004. Demnach sind Stauanlagen sämtliche Anlagen, die ein Fließgewässer aufstauen, wobei im Einzelnen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen, Pumpspeicherbecken, Sedimentationsbecken, Stauteiche und Geschiebesperren unterschieden werden. Doch auch einfache Eingriffe, etwa durch Staubretter, werden von § 34 erfasst.³⁹⁷

Eine Verrohrung ist keine Stauanlage, da sie nicht „quer“ zur Fließrichtung angebracht ist.

(8) Maststandorte in Gewässernähe

Es seien Maststandorte in einem Abstand von weniger als 10m zu Gewässerrändern geplant. Um die hydromorphologischen Ziele der WRRL zu erreichen, werde empfohlen, dass bauliche Anlagen zu Gewässern einen Abstand von 10m einhalten sollten. Darüber hinaus sei das in der WRRL normierte Verbesserungsgebot zu beachten. Das gelte auch für die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen. Auch wüsste man dynamische Prozesse wie bspw. zukünftig mögliche Laufbettveränderungen im Auge behalten.

Stellungnahme von TenneT

Alle Neubaumasten und alle temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Durch die Überspannung von Gewässern sind im Rahmen des Vorhabens weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten, noch wird die Gewässerunterhaltung erschwert (s. §36 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BayWG). Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand von diesen zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten. Somit können unerwünschte strukturelle Veränderungen sowie Stoffeinträge vermieden werden.

³⁹⁶ Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, Werkstand: 56. EL (Juli 2021), § 34 WHG Rn. 15.

³⁹⁷ Durner in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 96. EL (September 2021), § 34 WHG Rn. 12.

Bei den Neubaumasten 6, 7, 95, 99, 103 wird der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Somit werden die Neubaumasten teilweise im Bereich der Gewässerrandstreifen aufgestellt, sodass diese gemäß Art. 21 BayWG betroffen sind. Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässerstreifen zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten durch die Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (s. Unterlage 5.3 Maßnahmenblätter) entweder der Ausgangszustand wiederhergestellt (N6, N103) oder es werden Kompensationsmaßnahmen (N7, N99) umgesetzt, durch die die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen gestärkt wird.

2.2.3.4.7 Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insbesondere nach den derzeit geltenden DIN EN 50341-1 (DIN VDE 0210-1) sowie DIN EN 50341-3-4.

Die Vorhabenträgerin hat in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren ausdrücklich bestätigt, dass die planfestgestellte Leitung gemäß § 49 Abs. 1 EnWG errichtet und betrieben wird.³⁹⁸

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Masten und die Freileitungen die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

Bei fachgerechter Installation und ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 EnWG sowie der einschlägigen technischen Normen also auch keine Störungen von Betriebsmitteln, insbesondere auch von elektronischen Maschinen von Wirtschaftsunternehmen oder auch medizinischen Geräten zu erwarten.

2.2.3.4.8 Immissionen

Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung zur Fortleitung von Elektrizität nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist jedoch als nicht genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umweltauswirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

³⁹⁸ vgl. Planunterlage 13.3.

Die Anforderungen an eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt das planfestgestellte Vorhaben. Die Hochspannungsfreileitung wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.8.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Als Hauptimmissionen verursachen Hochspannungsfreileitungen beim Betrieb vor allem elektromagnetische Felder (elektrische und magnetische Felder).

2.2.3.4.8.1.1 Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV

Die für das planfestgestellte Vorhaben berechnete Immissionsbelastung durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens.

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergibt sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf elektromagnetische Felder vorliegend aus der 26. BImSchV³⁹⁹, gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG. Das planfestgestellte Vorhaben als Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 380 bzw. 110 kV und einer Frequenz von 50 Hz fällt gem. § 1 Abs. 1, 2 Nr. 2 der 26. BImSchV unter deren Anwendungsbereich.

Für die verfahrensgegenständliche Niederfrequenzanlage gelten die Grenzwerte des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV. Bei Niederfrequenzanlagen, die (wie vorliegend) nach dem 22.08.2013 errichtet werden, mit einer Frequenz von 50 Hz dürfen bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, folgende Werte nicht überschritten werden:

Grenzwert für elektrische Feldstärke in Kilovolt/m (kV/m): 5 kV/m

Grenzwert für magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT): 100 μT

Dabei sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV Immissionen bestimmter anderer Anlagen zu berücksichtigen.

Kurzzeitige bzw. kleinräumige Überschreitungen sind bei einer Neuerrichtung nach dem 22.08.2013 gem. § 3 Abs. 2 26. BImSchV generell nicht zulässig.⁴⁰⁰ Der Schutz von besonders schutzwürdigen Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV vor derartigen Überschreitungen ist hier daher weder anwendbar, noch erforderlich.

Zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind nach Kapitel II.3.2 der LAI-Durchführungshinweise Gebäude oder Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger, d.h. mehrere Stunden, verweilen können.⁴⁰¹ Dies sind daher insbesondere Wohngebäude und Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kleingärten oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, Arbeitsstätten, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Die nicht nur

³⁹⁹ Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV.

⁴⁰⁰ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17./18.09.2014 in Landshut, S. 22, Ziffer II.4 a).

⁴⁰¹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17./18.09.2014 in Landshut.

vorübergehende Nutzung wird dabei vor allem an der zulässigen baulichen Nutzung festgemacht.

Der auf maßgebliche Immissionsorte zu untersuchende Bereich bemisst sich insofern mangels gesetzlicher Festlegung nach den LAI-Durchführungshinweisen in Abhängigkeit von der Art der Anlage und der Nennspannung. Die Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV des LAI sehen in Ziffer II.3.1 vor, bei 380 kV-Leitungen einen Streifen von jeweils 20 m Breite entlang des äußeren ruhenden Leiterseils zu betrachten, nachdem die Immissionen mit seitlichem Abstand zur Leitung deutlich abnehmen.

Die maßgebliche Immissionsbelastung wird vorrangig durch Berechnungsverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, ermittelt, vgl. § 5 Satz 4 der 26. BImSchV. Messungen (vgl. § 26 BImSchG) sind danach nur erforderlich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte auf diesem Wege nicht ermittelt werden kann.

Prüfung des Vorhabens

Zur Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit hat die Vorhabenträgerin den „Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV“ der Omexom Hochspannungs GmbH vom 17.08.2018 (Unterlage 09.1) vorgelegt. Im ersten Deckblattverfahren wurde die Unterlage entsprechend an die veränderten Planungen angepasst und aktualisiert (Omexom Hochspannungs GmbH vom 30.06.2021).

Im vorgelegten Immissionsbericht werden die elektrischen und magnetischen Felder die durch das Vorhaben entstehen mit der Software WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie GmbH (FGEU) ermittelt. Die verwendete Software entspricht dabei den Berechnungsverfahren gem. § 5 Satz 2 der 26. BImSchV, die Konformität zu DIN EN 50413 gem. Herstellerzertifikat bestätigt.⁴⁰² In die Berechnung wurden u.a. sowohl die höchste betriebliche Auslastung, die Hauptstromrichtung, als auch die Immissionsbeiträge anderer Niederfrequenzanlagen einbezogen.⁴⁰³ Die elektrische Konfigurationen sind als Ballungsräume (unter Berücksichtigung anderer Frequenzanlagen) sowie (repräsentative) Spannfelder berücksichtigt.

Nachdem die Einhaltung der Grenzwerte durch zertifizierte und den Anforderungen des § 5 Satz 2 der 26. BImSchV entsprechende Berechnungsverfahren festgestellt werden kann, bedarf es gem. § 5 Satz 4 der 26. BImSchV keiner Messung.

Nach dem Immissionsbericht liegen die ermittelten Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder für das gesamte Vorhaben bei angenommener höchster betrieblicher Auslastung, die nur bei Betriebsstörungen auftritt, bereits direkt unter der Leitung und somit auch im Einwirkungsbereich der Niederfrequenzanlage an maßgeblichen Immissionsorten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV unterhalb der zulässigen Grenzwerte.⁴⁰⁴

Als einzige nach den LAI-Durchführungshinweisen⁴⁰⁵ maßgeblichen Immissionsorte, d.h. als Orte, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich innerhalb eines Streifens von jeweils 20 m zum äußersten ruhenden Leiter der 380 kV-Freileitung befinden, liegen das Gewächshaus einer Gärtnerei (Am Steig, 92421 Schwandorf) sowie ein Bolzplatz (Ettmannsdorfer Straße, 92421 Schwandorf) vor. Anhand von expliziten Berechnungen wurden für die Gärtnerei 0,7 kV/m elektrische Feldstärke und 11 µT als magnetische Flußdichte am Gebäude ermittelt, für den Bolzplatz 1,5 kV/m bzw. 25 µT auf dem Grundstück.

⁴⁰² vgl. Anhang 2 des Immissionsberichts (Teil 09.01 der Unterlagen).

⁴⁰³ vgl. S. 13 ff. des Immissionsberichts (Teil 09.01 der Unterlagen).

⁴⁰⁴ vgl. Tabelle 3, S. 23 des EMF-Berichts (Unterlage 09.01).

⁴⁰⁵ vgl. LAI-Hinweise, S. 17, Ziffer II.3.1.

Die o.g. Grenzwerte des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV werden eingehalten.

Daneben wurden die Immissionsbelastungen durch elektrische und magnetische Felder im Immissionsbericht überobligatorisch sowohl für jede betrachtete elektrische Konfiguration als auch für die im Rahmen der Minimierungsprüfung nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ermittelten repräsentativen⁴⁰⁶ Immissionsorte im weiteren Einwirkungsbereich von bis zu 400 m Abstand zum äußersten ruhenden Leiter ermittelt. Auch diese Berechnungen kommen zum Ergebnis, dass die geltenden Grenzwerte auch dort eingehalten werden. Zugleich ist der konservative Ansatz der Ermittlung anhand von modellierten Konfigurationen ersichtlich, nachdem die Berechnungen für den jeweiligen repräsentativen Immissionsort niedriger ausfallen, als für die Konfiguration.

Auf den betrachteten Grundstücken ergeben sich damit folgende Feldstärken:

Tabelle

Laufende Nr. elektrische Konfiguration	Immissionsort	Art der Gebäudenutzung	Abstand Grundstück zur Trassenachse	Elektr. Feldstärke an Grundstücksecke	Magnetische Flussdichte an Grundstücksecke
1	Kein Immissionsort im weiteren Einwirkungsbereich				
2	Haselhöhe 30, 92706 Luhe-Wildenaue	Betriebsgebäude	118 m	0,1 kV/m	1,1 µT
3	Schöningerstraße 21, 92706 Luhe-Wildenaue	Betriebsgebäude	154 m	0,1 kV/m	1 µT
4	Kein Immissionsort im weiteren Einwirkungsbereich				
5	Gebäude auf Flst. 1704 an der Grünauer Straße, 92706 Luhe-Wildenaue	Vereinsheim	232 m	0,1 kV/m	1 µT
6	Kettnitzmühle 23, 92533 Wernberg-Köblitz	Schützenheim	42 m	0,5 kV/m	7 µT
7	Hutweg 1, 92521 Schwarzenfeld	Wohnhaus	141 m	0,1 kV/m	1 µT
8	Weierhaus 1, 92521 Schwarzenfeld	Feldscheune mit Werkstatt	62 m	0,4 kV/m	5 µT
9	Konfiguration entfallen				
10	Am Steig, 92421 Schwandorf	Gärtnerei Gewächshaus	19 m	1,9 kV/m	29 µT
11 A	Wiesenstraße 7, 92421 Schwandorf	Wohnhaus	262 m	0,1 kV/m	2 µT
11 B	Ettmannsdorfer Straße, 92421 Schwandorf	Bolzplatz	0 m	1,6 kV/m	29 µT
12	Turnerstraße 8, 92421 Schwandorf	Sportgelände TuS Dachelhofen	120 m	0,1 kV/m	1 µT
13	Bayernwerk 20, 92421 Schwandorf	Betriebsgebäude	167 m	0,0 kV/m	1 µT

⁴⁰⁶ Repräsentative Immissionsorte mit geringsten Abstand zur Trassenachse im jeweiligen Konfigurationsbereich

Der Immissionsbericht wurde von Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 21.12.2018), dem Sachgebiet Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz (Stellungnahme vom 16.01.2019) sowie der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf (Stellungnahme vom 04.01.2019) als schlüssig und nachvollziehbar bewertet. Darüberhinaus wurden auch die Berechnungsergebnisse anhand einer groben Prüfung durch das Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 21.12.2018) bestätigt. Zweifel wurden auch an Grundlagen und Methodik nicht geäußert. Zur Antragsänderung im ersten Deckblatt wurden ebenfalls keine Einwände von den Fachbehörden erhoben.

Die Einhaltung der geltenden Grenzwerte des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV wurde damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass vom planfestgestellten Vorhaben bezogen auf die elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Felder keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.3.4.8.1.1 Einwände gegen die Methodik des Immissionsberichts

Einwand Methodik des Immissionsberichts (P71)

Soweit eingewandt wurde, dass die für einen Meter über Erdoberkante (EOK) erfolgte Ermittlung angesichts der geschützten Menschen fehlgehe und vielmehr eine Berechnung für zwei Meter über EOK notwendig sei, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Berechnung in Höhe von einem Meter über EOK entspricht der üblichen Höhe, für welche die Immissionen ermittelt werden. Einwände der Fachbehörden gegen die durchgeführten Berechnungen wurden nicht erhoben. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwand Methodik des Immissionsberichts (P41)

Soweit kritisiert wurde, dass der Immissionsbericht die Auswirkungen des Vorhabens in elektromagnetischer Sicht nicht bei anderen Frequenzen als 50 Hz untersuche, höherfrequente Strahlungen jedoch beim Leitungsbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen auftreten würden (variierende Last, Korona-Effekt), wird dies zurückgewiesen. Freileitungen werden in Europa mit einer Frequenz von 50 Hertz betrieben; in der Energieversorgung entstehen deshalb überwiegend 50-Hz-Wechselfelder.⁴⁰⁷

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin plausibel dargelegt, dass Lastwechsel im Sekunden- bzw. Minutenbereich ablaufen und die genannten Parameter (variierende Last, Korona-Effekt) nicht bzw. nicht zu (signifikanten) hochfrequenten elektromagnetischen Emissionen führen. Angesichts der Bewertungen der Fachbehörden, sowie der Zertifizierung des verwendeten Rechenprogramms hat die Planfeststellungsbehörde war eine Betrachtung als Niederfrequenzanlage nach der 26. BImSchV notwendig, aber auch ausreichend.

Einwand Methodik: individuelle Berechnungen für Gärtnerei, Freizeitgrundstück anhand gemessenen Vergleichswerten anderer Leitungen (P71)

Individuelle Berechnungen der Immissionsbelastung durch elektromagnetische Felder waren über die vorgelegte Untersuchung hinaus nicht angezeigt. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wurde durch den vorgelegten Immissionsbericht, der durch die Fachbehörden bestätigt wurde, zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat bereits individuelle Berechnungen für die Gärtnerei (Am Steig, 92421 Schwandorf) sowie den Bolzplatz in Schwandorf-Ettmannsdorf vorgelegt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Gärtnerei zum in Rede stehenden Freizeitgrundstück gelten die Berechnungen hier außerdem entsprechend, wegen der größeren Entfernung zur Trassenachse sind allerdings niedrigere Werte zu erwarten.

⁴⁰⁷ vgl. <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/basiswissen/einfuehrung/einfuehrung.html>.

Auch ein Vergleich mit Messungen an anderen Leitungen war nicht erforderlich. Ein Vergleich mit Messwerten an anderen Leitungen, wie es der Einwender fordert, hat angesichts der technischen und konstruktiven Unterschiede (Stromstärke, Leiterseilanordnung, Aufhängehöhe, etc) geringe Aussagekraft. Messungen können daher nur den Zustand bei einer konkreten Leitung zu einem bestimmten Zeitpunkt in Abhängigkeit von den genannten Parametern abbilden. Soweit das Bundesamt für Strahlenschutz darauf verweist⁴⁰⁸, dass in einer 2009 abgeschlossenen Studie⁴⁰⁹ bei Messungen unter 380 kV-Freileitungen im normalen Betrieb (nicht bei maximaler Auslastung) Höchstwerte von 4,8 μT an magnetischer Flußdichte und 5,9 kV/m an elektrischer Feldstärke ermittelt wurden (auf maximale Auslastung hochgerechnet bis zu 51,62 μT bzw. 8,8 kV/m), ist zu berücksichtigen, dass – anders als für das verfahrensgegenständliche Vorhaben – kurzzeitige, kleinräumige Überschreitungen der Grenzwerte zulässig waren. Da hier insoweit andere gesetzliche Anforderungen bestehen und die Studie mittlerweile bereits 13 Jahre zurückliegt, können die genannten Messungen zudem den Stand der Technik nicht abbilden.

Einwand Hanglage in Schwandorf Ettmannsdorf mit Leiterseilen auf Augenhöhe nicht berücksichtigt (P71)

Auch der Einwand, die Hanglage in Schwandorf Ettmannsdorf zwischen den Straßenzügen Am Lettenbuck und Neukirchener Straße sei bei der Ermittlung der Immissionsbelastung zu berücksichtigen gewesen und daher eine (erneute) Berechnung erforderlich, greift nicht durch. Wie bereits dargestellt, sind maßgebliche Immissionsorte nach den LAI-Hinweisen zu § 3 der 26. BImSchV nur solche, die im Abstand von bis zu 20 m zum äußersten ruhenden Leiter liegen. Die Wohnbebauung in den genannten Straßenzügen ist jedoch mindestens 170 m Luftlinie von der Trasse entfernt.

Darüberhinaus sind die Grenzwerte des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV auch in diesem Bereich eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, die Hanglage spiele angesichts der Größenordnung des Abstands nur eine untergeordnete Rolle.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Nach der grafischen Darstellung im Anhang 1 zum Immissionsbericht⁴¹⁰ sind bereits im Bereich der nähergelegenen Straße „Am Lettenbruck“ Belastungen von unter 0,10 kV/m bzw. unter 1,0 μT zu erwarten. Auch wenn die genannte Neukirchener Straße sich etwa auf Höhe der Leiterseile befindet, sind mit dem Abstand von etwa 290 m zum Schutzstreifen der Leitung (ca. 300 m zur Trassenachse) die Grenzwerte der 26. BImSchV weit unterschritten.

2.2.3.4.8.1.1.2 Einwände gegen die Grenzwerte des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV

Von Einwendern vorgetragene Zweifel an den geltenden Grenzwerten der 26. BImSchV, insbesondere einen unzureichenden Schutz durch zu hohe Grenzwerte im internationalen Vergleich, als auch unzureichende Erkenntnisse zur Schädlichkeit der zulässigen Immissionen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Immissionsrichtwerte der 26. BImSchV basieren auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation WHO und werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft. Ein nachgewiesener Zusammenhang, wonach Erkrankungen wie etwa Krebs, Parkinson und Alzheimer auf elektrische, magnetische

⁴⁰⁸ vgl. <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/basiswissen/feldbelastungen/feldbelastungen.html> zuletzt abgerufen am 02.03.2022.

⁴⁰⁹ Vgl. S. 320f. der Studie, abrufbar unter <http://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-201011153619>, zuletzt abgerufen am 02.03.2022.

⁴¹⁰ vgl. dort S. 23f (Unterlage 09.01 der Unterlagen).

oder elektromagnetische Felder von Stromleitungen auch unterhalb der geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zurückzuführen sind, besteht bisher nicht.⁴¹¹

Wie in ständiger Rechtsprechung bestätigt⁴¹², genügen die Grenzwerte den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Der Gesetzgeber hat basierend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen der SSK und des BfS im Rahmen seines weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums es bisher in zulässiger Weise unterlassen, die Grenzwerte auch bei anderweitigen Novellierungen der 26. BImSchV zu verändern. Hinsichtlich unterschiedlicher Grenzwerte im internationalen Vergleich⁴¹³ ist festzuhalten, dass die Grenzwerte aufgrund verschiedener Bewertungsmaßstäbe, Verbindlichkeit und Schlussfolgerungen nicht vergleichbar sind.

Hinsichtlich der Abwägungserheblichkeit von elektromagnetischen Immissionen auch unterhalb der durch die Grenzwerte der 26. BImSchV markierten Schädlichkeitsschwelle wird im Übrigen auf den Abschnitt Abwägung des PFB verwiesen.

2.2.3.4.8.1.1.3 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere (P65)

Soweit die Schädlichkeit von elektromagnetischen Immissionen für die Tierwelt, insbesondere für Bienen, angesprochen wurden, ist festzuhalten, dass die 26. BImSchV, die allein auf die menschliche Gesundheit abstellt, hierzu keine Regelungen enthält. Dennoch kann angesichts fehlender anderweitiger belastbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse⁴¹⁴, die eine Schädlichkeit oder aber Unbedenklichkeit von elektromagnetischen Immissionen für die Tierwelt, insbesondere im Hinblick auf Bienen und andere Insekten, belegen würden, zumindest bei Einhaltung der für Menschen geltenden Grenzwerte davon ausgegangen werden, dass auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden. Entsprechende Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.4.8.1.2 Vorsorgeprinzip bzw. Minimierungsgebot

Schließlich erfüllt das planfestgestellte Vorhaben die dem Zweck der Vorsorge dienenden Vorgaben nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Danach sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dies gilt jedoch nicht um jeden Preis; erforderlich ist vielmehr eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit dem vernünftigen Optimum im Zusammenspiel mit Konflikten zu anderen in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zielen.⁴¹⁵ Das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände daher hinter anderen Belangen zurücktreten.⁴¹⁶

Näheres zum Minimierungsgebot regelt in diesem Zusammenhang die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV).

Nachdem sich im hier maßgeblichen weiteren Einwirkungsbereich von 400 m zum äußersten Leiterseil maßgebliche Minimierungsorte⁴¹⁷ befinden, war eine Prüfung von Minimierungsmaßnahmen erforderlich, die hier im vorgelegten Immissionsbericht erfolgt ist. Für die Gärtnerei

⁴¹¹ vgl. auch https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/netzausbau/netzausbau_node.html

⁴¹² zuletzt BVerwG Urteil vom 16.03.2021 – 4 A 10.09, BeckRS 2021, 22571 Rn. 46.

⁴¹³ vgl. auch <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/netzausbau/schutz/grenzwerte-europa.html>

⁴¹⁴ vgl. auch <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/documents/hf-biene.html>
<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>

⁴¹⁵ vgl. BVerwG Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273 Rn. 49, BAYERN.RECHT

⁴¹⁶ vgl. BVerwG Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273 Rn. 49, BAYERN.RECHT

⁴¹⁷ zur Definition vgl. Nr. 2.11 der 26. BImSchVVwV.

(Immissionsort 10) sowie den Bolzplatz in Schwandorf- Ettmannsdorf (Immissionsort 11B) war dabei aufgrund der Lage innerhalb des Bewertungsabstandes (20 m zum äußersten Leiterseil) eine individuelle Minimierungsprüfung vorgeschrieben⁴¹⁸, im Übrigen wurde sie anhand der repräsentativen Immissionsorte stellvertretend für den jeweiligen Konfigurationsbereich an den Bezugspunkten⁴¹⁹ durchgeführt.

Nach dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsbericht wurden sämtliche Minimierungspotenziale geprüft. So wurden im Bereich der Gärtnerei und des Bolzplatzes etwa die Bodenabstände gegenüber der übrigen Planung weiter erhöht; sowie generell die Leiteranordnung sowie die Seilabstände bereits in der Planung optimiert bzw. minimiert. Eine weitere Optimierung sowie insbesondere auch eine elektrische Schirmung oder eine Veränderung der Mastkopfgeometrie wurden als weiteres Minimierungspotenzial nachvollziehbar abgelehnt. Auch von den Fachbehörden wurde die Beachtung des Minimierungsgebots u.a. auch im Hinblick auf die Methodik bestätigt (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 21.12.2018, Stellungnahme des SG 50 Technischer Umweltschutz der Regierung der Oberpfalz vom 16.01.2019, Landratsamt Schwandorf vom 04.01.2019 bzw. der vorgenannten Behörden zum ersten Deckblatt).

Unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen wurden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sämtliche Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV ausgeschöpft.

2.2.3.4.8.1.2.1 Einwände gegen die Methodik: Individuelle Minimierungsprüfung für Bolzplatz in Schwandorf-Ettmannsdorf und Freizeitflächen neben Gärtnerei in Schwandorf-Krondorf (P71)

Soweit eingewandt wurde, dass eine individuelle Minimierungsprüfung auch für den Bolzplatz in Schwandorf-Ettmannsdorf durchzuführen sei, hat sich dies aufgrund der Prüfung in den 1. Deckblattunterlagen erledigt. Eine individuelle Minimierungsprüfung ist darüberhinaus nicht notwendig, insbesondere nicht für Freizeit- und Erholungsgrundstücke unmittelbar im Anschluss an die (individuell betrachtete) Gärtnerei.

Die weiteren maßgeblichen Minimierungsorte werden aufgrund ihrer Lage außerhalb des Bewertungsabstandes für die 380 kV Leitung (20 m) und zwischen Bewertungsabstand und Einwirkungsbereich (400 m) zulässigerweise durch repräsentative Bezugspunkte abgedeckt (Ziffer 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV). Zu berücksichtigen sind als maßgebliche Minimierungsorte gem. Ziffer 2.11 der 26. BImSchVVwV nur Gebäude oder Grundstücke i.S.d. § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV sowie Gebäude oder Gebäudeteile, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Bei den Teilen des Freizeitgrundstückes nahe der Gärtnerei, welche sich im Bewertungsabstand befinden, handelt es sich nicht um maßgebliche Minimierungsorte nach der vorstehenden Definition, das sich auf dem Grundstück befindliche Gebäude liegt hingegen im weiteren Einwirkungsbereich, sodass eine individuelle Prüfung nicht erforderlich war.

Außerdem können die Ergebnisse der individuellen Minimierungsprüfung der Gärtnerei für das Erholungsgrundstück neben der Gärtnerei entsprechend gewertet werden, sodass auch hier sämtliche Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV ausgeschöpft wurden.

2.2.3.4.8.1.2.2 Einwand Vorsorgeprinzip und LEP Grundsatz 6.1.2 (Abstand zur Wohnbebauung, P122, P71)

Soweit eingewandt wurde, dass die Unterschreitung eines Abstands der Freileitung von 400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich bzw. 200 m im Außenbereich, wie ihn der LEP als

⁴¹⁸ vgl. Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV.

⁴¹⁹ vgl. Nr. 2.4 i.V.m. Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV.

Grundsatz der Raumordnung vorgibt, dem Vorsorgedanken zum Schutz vor elektromagnetischen Immissionen nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV nicht gerecht werde, wird dies zurückgewiesen. Zunächst sei darauf verwiesen, dass die im LEP genannten Abstände (vgl. Ziffer 2.2.3.6.1), wie auch solche in § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG oder § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG als Auslösekriterien für Erdverkabelung, nicht zum Schutz der Gesundheit festgelegt wurden, sondern zum Schutz des Wohnumfeldes, bzw. der Wohnumfeldqualität.⁴²⁰ Auch wenn zur Prüfung des in § 4 Abs. 2 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips der Bereich von 400 m ab dem äußersten ruhenden Leiter auf Minimierungsorte zu untersuchen ist, verlangt die Prüfung der Einhaltung des Vorsorgeprinzips zudem nicht die Einhaltung bestimmter Abstände, ebenso wenig eine Prüfung von alternativen Trassenvarianten (etwa unter Einhaltung der vorgenannten Abstände). Nach Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV erfolgt die Prüfung von Minimierungsmaßnahmen für die konkret geplante Anlage, d.h. fachplanerische zu prüfende Alternativen (vgl. Ziffer 2.2.3.3) werden dabei nicht berücksichtigt.⁴²¹ Es geht beim Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV anhand der gesetzgeberischen Vorgaben vielmehr darum, die in der 26. BImSchVVwV aufgelisteten technischen Möglichkeiten zur konkreten Minimierung der elektromagnetischen Immissionen im beantragten Trassenverlauf auszuloten.

Aus den vorgenannten Gründen wird auch die Einwendung zurückgewiesen (P71), die Überspannung von Erholungs- und Freizeitgrundstücken verstoße gegen das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Insofern handelt es sich nicht um (in diesem Zusammenhang relevante) technische Minimierungsmöglichkeiten der beantragten Trasse.

2.2.3.4.8.1.2.3 Einwand Minimierungsgebot und Kompaktmasten (S029)

Der Einwand, der Einsatz von Kompaktmasten sei aus Gründen der Minimierung von Immissionen zwingend zu prüfen und einzubeziehen gewesen, greift aus mehreren Gründen nicht durch.

Nach der Auffassung der Einwenderin verursachten sog. Kompakt- bzw. Vollwandmasten nachweislich eine geringere Ausbreitung elektromagnetischer Felder und führt hierbei eine (mittlerweile nicht mehr existente) Internetseite des Bundesverbandes Kompaktleitung an, welche auf ein einseitiges Dokument mit Bezügen zur TU Dresden verweist. Kompaktmasten seien daher bei der Minimierungsprüfung zu betrachten.

Der Einwand greift aus mehreren Gründen nicht durch.

Zum einen schreibt die 26. BImSchVVwV nicht vor, im Rahmen der Minimierungsprüfung konkret verschiedene Masttypen im Sinne einer unterschiedlichen Mastkonstruktion zu bewerten, sondern stellt auf die Mastkopfgeometrie und Seilabstände ab, wodurch die Mastkonstruktion nur mittelbar mitberücksichtigt wird. Aufgrund des nicht feststehenden Begriffs „Kompaktmast“ können auch hier unterschiedlichen Seilabstände und Mastköpfe vorliegen, welche somit auch zu verschiedenen betriebsbedingten Immissionen führen können.

Die von der Einwenderin genannte, mittlerweile nicht mehr verfügbare „wissenschaftliche Untersuchung“ auf der Internetseite des Bundesverbandes für Kompaktleitung ist zudem nicht aussagekräftig und auch nicht nachvollziehbar ist, nachdem wichtige Parameter nicht angegeben werden. Sie kann daher als Bewertungsgrundlage nicht herangezogen werden.

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Auswahl des Masttyps als technische Variante eine eigene Untersuchung zu Kompaktmasten (Unterlage 13.2, Abschnitt 3.3.5) vorgelegt, mit der ausführlich und nachvollziehbar eigene Berechnungen zu den Auswirkungen eines Vollwandmastes im Vergleich zu anderen Mastformen angestellt werden. Einwände wurden von den Fachbehörden hierzu nicht erhoben. Die Vorhabenträgerin kommt in ihrer Unter-

⁴²⁰ Vgl. Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht (4. Auflage 2019); BBPlG, § 4, Rn. 22; LEP 2020, S. 84.

⁴²¹ Vgl. BVerwG Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, BeckRS 2020, 22736 Rn. 45, BAYERN.RECHT.

suchung (dort. S. 20f.) zum Ergebnis, dass die maßgeblichen Grenzwerte auch mit den berücksichtigten Kompaktmasten einzuhalten wären, es bedürfte jedoch hierzu im Vergleich zum Donaumast eines um zwei Meter höheren Mastes (wie auch beim Tonnenmast). Die elektromagnetischen Immissionen ähneln sich außerdem ab etwa 75 m Abstand zur Trassenachse bei jeder untersuchten Mastform, im Übrigen sind die berechneten Immissionen unterhalb bzw. im Nahbereich der Leitung beim Kompaktmast und Tonnenmast höher als beim Donaumast. Dafür nehmen die Immissionen beim Tonnenmast und Kompaktmast mit seitlichem Abstand zur Trassenachse schneller ab als beim Donaumast. Bei einem isolierten Vergleich von Tonnenmast und Kompaktmast sind die Immissionen direkt unterhalb der Leitung beim Kompaktmast höher, dafür nehmen sie mit zunehmender Entfernung schneller ab.

Nachdem 75 m Abstand zur Wohnbebauung beim Ersatzneubau überall eingehalten sind, wirkt sich die fiktive Verwendung eines Kompaktmastes daher insofern nicht aus.

Schließlich stellen Kompaktmasten zudem nicht den Stand der Technik dar. Hinsichtlich der Bewertung von Kompaktmasten im Sinne einer technischen Variante wird im Übrigen auf den Ziffer 2.2.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses und die dortigen Ausführungen verwiesen.

2.2.3.4.8.1.3 Überspannungsverbot § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV

Auch das Überspannungsverbot gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 BImSchG wird eingehalten. Danach dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind dabei insbesondere Wohngebäude und Gebäude, die in ihrer Nutzung ähnlich dem Wohnen bestimmt sind, etwa Krankenhäuser, Pflegeheime.⁴²² Für die Erweiterung auf besonders schutzbedürftige Einrichtungen werden Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kindertagesstätten den Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum Daueraufenthalt bestimmt sind, gleichgestellt.

Soweit in Schwandorf im Mastbereich 93- 94(P075) eine Maschinenhalle vom voraussichtlich äußersten Leiterseil überspannt wird, handelt es sich nicht um ein Gebäude, das zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Das Überspannungsverbot ist daher nicht anwendbar. Selbiges gilt für die Gärtnerei (Immissionsort Konfiguration Nr. 10, Am Steig, 92421 Schwandorf) sowie für Erholungs- und Freizeitgrundstücke (Gebäude in 30 m Abstand vom äußersten ruhenden Leiterseil) in unmittelbarer Nähe zur Gärtnerei (P071) bzw. des Bolzplatzes in Ettmannsdorf (gemeint wohl der Bolzplatz Flutmulde an der Ettmannsdorfer Straße) und des Trainingsplatzes des Schäferhundevereins bei Mast 98 in Schwandorf (P071, P010). Es werden jeweils keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannt, sodass eine Einordnung der dauerhaften Aufenthaltsbestimmung jeweils dahinstehen kann. Im Übrigen sind auch hier die Grenzwerte direkt unterhalb der Leitung in 1 m über EOK eingehalten (s.o.)

Entgegen vereinzelter Einwendungen wird der bisher von der Bestandsleitung in Schwandorf-Ettmannsdorf überspannte Spielplatz zwischen Wöhrangerstraße und Naab zukünftig hingegen nicht mehr überspannt (P010).

Schließlich wurden auch von den Fachbehörden die Einhaltung der 26. BImSchV und somit auch des Überspannungsverbots bestätigt.

Gefahr durch ionisierte Staubpartikel

Hinsichtlich der geäußerten Befürchtungen vor Gefahren durch ionisierte Staubpartikel wird auf den Abschnitt 2.2.3.4.8.3 des Planfeststellungsbeschlusses (Luftschadstoffe) verwiesen.

⁴²² vgl. Ziffer II.4 c) der LAI-Hinweise.

2.2.3.4.8.2 Schallimmissionen

Auch die durch den Bau und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Im Folgenden ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

2.2.3.4.8.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Während des Betriebs des planfestgestellten Vorhabens kann es an der Oberfläche der Leiterseile infolge ungünstiger Wetterbedingungen (Regen, hohe Luftfeuchtigkeit durch Nebel) zu sog. Korona-Entladungen kommen, aufgrund derer zeitlich begrenzt Geräusche (Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen) entstehen. Neben den Witterungsbedingungen hängt der Lärmpegel im Wesentlichen von der elektrischen Randfeldstärke der Leiterseile ab, die ihrerseits von der Art und Beschaffenheit der Beseilung beeinflusst wird. Die in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wahrnehmbaren Geräusche nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung ab.

Die Zumutbarkeitsgrenze für Schallimmissionen durch den sog. Korona-Effekt ergibt sich aus der auf § 48 BImSchG gestützten normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm. Danach ist nach Ziffer 6.1 der TA Lärm die Einhaltung folgender Immissionswerte in Abhängigkeit des Gebiets außerhalb von Gebäuden sicherzustellen:

Tabelle

Gebietsnutzung	Bezeichnung	Immissionsrichtwert in dB (A)	
		Tag (6 – 22 Uhr)	Nacht (22 – 6 Uhr)
Industriegebiet	GI	70	-
Gewerbegebiet	GE	65	50
Urbanes Gebiet	MU	63	45
Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet	MK/MD/MI	60	45
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	WA, WS	55	40
Reines Wohngebiet	WR	50	35
Kurgebiet für Krankenhaus, Pflegeanstalt	--	45	35

In sog. Gemengelagen, z.B. bei Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gebietsarten oder von Anlagen und Wohnbebauung, die sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet und somit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist, erhöht sich die Zumutbarkeitsgrenze ggf. nach den Regelungen der sog. Mittelwertrechtsprechung⁴²³, die über Ziffer 6.7 der TA Lärm in diese eingeflossen ist. Die zugrundeliegende Rechtsprechung geht davon aus, dass Wohngrundstücke in Nachbarschaft von Außenbereichen oder von Immissionen verursachenden Anlagen in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sind und sie auch dann nicht den vollen Schutzanspruch der faktischen bauplanungsrechtlichen Gebietsart beanspruchen können. Für solche Grundstücke sind Zwischenwerte zu bilden, die der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Rechnung tragen.

⁴²³ vgl. u.a. Beschlüsse des BVerwG vom 12.09.2007, 7 B 24/07, und vom 06.11.2008, 4 B 58/08 sowie Urteil des BVerwG vom 18.05.1995, 4 C 20/94.

Die Zuordnung zu den Gebietstypen erfolgt gem. Ziffer 6.6 der TA Lärm nach den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Soweit keine Festsetzungen bzw. Bebauungspläne vorliegen, beurteilt sich der zumutbare Schallpegel anhand der Schutzbedürftigkeit. Wohnbebauung im Außenbereich wird daher entsprechend eines Dorf- und Mischgebiets mit 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts eingestuft.

Zur Beurteilung der betriebsbedingten Schallimmissionen des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin die „Schalltechnische Untersuchung zum Ersatzneubau einer 380/110 kV-Höchstspannungsleitung von Redwitz nach Schwandorf (Ostbayernring) – Teilabschnitt zw. UW Etzenricht und UW Schwandorf (B161)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.06.2018 vorgelegt (Unterlage 9.2). Im Deckblattverfahren wurde das Gutachten aktualisiert und der neue Leitungsverlauf berücksichtigt (Stand 12.07.2021).

Das Gutachten beschränkt sich aufgrund der niedrigeren Immissionsrichtwerte und des Dauerbetriebs der Freileitung auf den Nachtzeitraum und ermittelt die Abstände zur Leitungsachse, bei der aufgrund der anhand eines Worst-case-Szenarios (lauteste Stunde) zu erwartenden Lärmwerte die o.g. Immissionsrichtwerte eingehalten sind.⁴²⁴ Dabei betrachtet das Gutachten zulässigerweise nur die 380-kV-Stromkreise und lässt etwaige auf dem Streckenabschnitt mitgeführte lärmtechnisch überlagerte 110 kV-Stromkreise außer Betracht.⁴²⁵ Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden (LfU, Sachgebiet Technischer Umweltschutz und der unteren Immissionsschutzbehörde am LRA Schwandorf) für nachvollziehbar und schlüssig befunden; insbesondere wurden auch die Eingangsdaten für plausibel erachtet. Vereinzelt von Einwendern an der Methodik geäußerte Zweifel werden daher zurückgewiesen.

Nach der schalltechnischen Untersuchung werden die je nach Gebietstyp die für die Immissionsrichtwerte der TA Lärm notwendigen Abstände mehr als eingehalten, sodass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch das Vorhaben deutlich unterschritten werden und es hier auf Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm (Unbeachtlichkeit der Überschreitung der Immissionsrichtwerte) nicht ankommt. Dabei war eine Ermittlung bzw. Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 4.2 i.V.m. 3.2.1 der TA Lärm nicht erforderlich, nachdem die ermittelten Geräuschimmissionen des planfestgestellten Vorhabens (Zusatzbelastung) die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschreiten.

Da die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Koronageräusche auszuschließen. Darüber hinaus stellt die Planung durch die Verwendung sog. Viererbündel als Leiterseile für die 380 kV-Leitungen sowie die Abstände zur schutzbedürftigen Wohnbebauung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine vermeidbaren Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Damit wird auch der entsprechenden Forderung in § 22 BImSchG Rechnung getragen.

2.2.3.4.8.2.1.1 Einwand gegen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (P012)

Einwendungen, wonach die Immissionsrichtwerte der TA Lärm als veraltet und zu niedrig eingeschätzt wurden, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Insofern ist zunächst anzumerken, dass die TA Lärm zwar grundsätzlich aus dem Jahr 1998 stammt, jedoch zuletzt im Juni 2017 geändert wurde. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm wurden dabei für urbane Gebiete erstmals festgelegt, hinsichtlich der übrigen Gebiete hat die Bundesregierung jedoch offenbar keinen Bedarf gesehen, Änderungen vorzunehmen. Anhaltspunkte, dass die Richtwerte dem

⁴²⁴ zur Bestätigung dieser Vorgehensweise vgl. auch OVG Münster Ur. v. 24.8.2016 – 11 D 2/14, BeckRS 2016, 52710 Rn. 93, BAYERN.RECHT.

⁴²⁵ vgl. auch OVG Münster Ur. v. 24.8.2016 – 11 D 2/14, BeckRS 2016, 52710 Rn. 94, BAYERN.RECHT m.w.N.

Schutz der Gesundheit von Betroffenen nicht genügen, liegen nicht vor. Nach der Rechtsprechung ist die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen außerdem jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.⁴²⁶

Soweit ein höherer Schutz vor sog. Corona-Geräuschen allein aufgrund der vorgetragenen derzeitigen Lärmbelastung durch die Bestandsleitung des Ostbayernringes bzw. der im Bestand noch nicht mitgeführten 110 kV-Freileitung gefordert wird, vermag dies nicht in Zweifel zu ziehen, dass für den hier allein maßgeblichen verfahrensgegenständlichen Ersatzneubau des Ostbayernringes die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte ausreichend ist.

2.2.3.4.8.2.1.2 Einwände gegen die Methodik

Einwand Messungen zum derzeitigen Lärmpegel im Bestand (P71)

Auch die Forderung nach einer Messung der derzeitigen Lärmbelastung durch die Bestandsleitung des Ostbayernringes bzw. der im Bestand noch nicht mitgeführten 110 kV-Freileitung geht fehl und wird von der Planfeststellungsbehörde abgelehnt. Verfahrensgegenständlich ist der Ersatzneubau des Ostbayernringes unter Leitungsmithnahme, nicht hingegen der (genehmigte) Bestand, sodass es allein auf die für den Planfall ermittelte Lärmbelastung ankommt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass durch den Ersatzneubau die anlagebedingte Lärmbelastung sinkt.⁴²⁷

Einwand Messungen nach Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens (P71)

Soweit eingewandt wurde, nach Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens seien Messungen zur tatsächlich anlagenbedingten Lärmbelastung durchzuführen, wird die Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung abgelehnt. Seitens der Planfeststellungsbehörde besteht nach den vorherigen Ausführungen – auch angesichts der positiven Äußerungen der entsprechenden Fachbehörden – kein Anlass, die Einhaltung der geltenden Lärmimmissionsrichtwerte im Planfall anzuzweifeln. Im Übrigen wurden unter Ziffer 1.1.4.4 auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm als Nebenbestimmung festgesetzt. Sollten sich im späteren Betrieb dennoch wider Erwarten Tatsachen ergeben, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Lärmwerte nicht eingehalten werden, so wird die Aufsichtsbehörde in einem entsprechenden Verwaltungsverfahren die Angelegenheit prüfen und ggf. Messungen veranlassen (vgl. § 26 BImSchG).

Einwand Hanglage in Schwandorf Ettmannsdorf mit Leiterseilen auf Augenhöhe nicht berücksichtigt: Forderung individuelle Berechnung (P71) (dort S. 62 unten)

Auch die Forderung einer erneuten Berechnung bzw. Untersuchung der Lärmbelastung in Schwandorf-Ettmannsdorf aufgrund der Hanglage greift nicht durch. Nach der Stellungnahme der Vorhabenträgerin ist die angesprochene Wohnbebauung in Ettmannsdorf-West so weit von der Trasse entfernt, dass eine Verletzung der Richtwerte nach TA Lärm ausgeschlossen werden kann, wie der graphischen Darstellung in Unterlage 9.2, Seiten 19 und 20 zu entnehmen ist. Die angesprochene Hanglage spielt hier nur eine untergeordnete Rolle. Weitere individuelle Berechnungen sind daher nicht notwendig.

⁴²⁶ Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 -, BVerwGE 148, 353 (369) = juris, Rn. 53, m. w. N.

⁴²⁷ vgl. <https://www.tennet.eu/de/unsere-netz/onshore-projekte-deutschland/ostbayernring/blog-ostbayernring/article/2020/02/12/geraueschentwicklung-an-bestandsleitung-ostbayernring/> abgerufen am 15.04.2021.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an, zumal die Hanglage in Schwandorf-Ettmannsdorf-West und auch die Wohnbebauung zudem erst außerhalb des ermittelten Mindestabstandes für reine Wohngebiete von der Trassenmitte beginnt.

Forderung individuelle Berechnung in Krondorf/Freizeitgrundstück bzw. Gärtnerei (P71)

Es wurde eingewandt, dass die sich im Mastbereich Mast 94 - 95 befindliche Gärtnerei sowie ein danebenliegendes Freizeitgrundstück unzureichend behandelt worden seien. Die notwendigen Abstände von 50 bzw. 105 m aus lärmtechnischer Sicht seien hier nicht eingehalten, zudem das Wohngebiet Krondorf, Wiesenstraße falsch zugeordnet, nachdem es sich entgegen der Angaben im Gutachten um ein reines und kein allgemeines Wohngebiet handle. Im Bereich Krondorf (Gärtnerei/Freizeitgrundstück) sei zudem eine individuelle Berechnung erforderlich.

Der Einwand verfängt nicht, da sowohl die Gärtnerei als auch das Freizeitgrundstück kein allgemeines bzw. reines Wohngebiet darstellen und die genannten Abstände daher bereits nicht einzuhalten sind. Die Notwendigkeit individueller Berechnungen ist zudem nicht ersichtlich. Darüberhinaus werden auch die bei der Qualifizierung als reines Wohngebiet ermittelten Mindestabstände zum Wohngebiet Krondorf, Wiesenstraße eingehalten, sodass sich die Einordnung im Ergebnis nicht auswirkt.⁴²⁸

2.2.3.4.8.2.2 Baubedingte Schallimmissionen

Während des Baus der neuen Leitung und des Abbaus der 380/110 kV Bestandsleitung des Ostbayernrings und der später mitgeführten 110 kV-Bestandsfreileitung ist mit Lärm durch Baustellenverkehr und Baumaschinen, insbesondere bei Errichtung und Rückbau der Fundamente sowie bei der Mast(de)montage zu rechnen.

Die Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm beurteilt sich vorliegend nicht nach der auf § 48 BImSchG gestützten normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm, denn Baustellen sind nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Jedoch sind nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 43 Abs. 4, 5 EnWG Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, darunter fallen auch baubedingte Schallimmissionen.⁴²⁹ Wenn die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird und die konkrete Fläche schutzbedürftig ist, besteht ein Anspruch auf die Festsetzung von Schutzauflagen nach Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Zur Beurteilung, ob nachteilige Wirkungen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, ist bei Baulärm für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 22 Abs. 1 Sätze 1, 3 BImSchG) auf die gem. § 66 Abs. 2 BImSchG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zurückzugreifen. Die AVV Baulärm setzt Immissionsrichtwerte je nach Nutzungstyp fest und regelt das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels.

Tabelle

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70

⁴²⁸ vgl. Unterlage 09.01, S. 19 unten.

⁴²⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249, 254.

Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber 65 nachts 50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 60 nachts 45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 55 nachts 40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 50 nachts 35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber 45 nachts 35

Die Zuordnung zu den Gebietstypen erfolgt gem. Ziffer 3.2 der AVV Baulärm ebenfalls anhand von Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. ersatzweise nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen. Bei einer baubedingten Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) (sog. Eingreifwert) sollen nach Ziffer 6 der AVV Baulärm Maßnahmen zur Geräuschminderung angeordnet werden.

Zur Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen hat die Vorhabenträgerin die Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm im Zuge des Trassen-Neubaus sowie des Trassen-Rückbaus einer 380/110 kV-Höchstspannungsleitung von Redwitz nach Schwandorf (Ostbayernring) hier Teilabschnitt zw. UW Etzenricht und UW Schwandorf (B161) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26.06.2018 (Unterlage 9.3) vorgelegt. Im Rahmen des ersten Deckblatts wurde die Untersuchung aktualisiert (13.07.2021). Die Untersuchung ermittelt die zu erwartende Lärmbelastung in Abhängigkeit von Arbeitsweisen bei den besonders lärmrelevanten Arbeiten (Fundamentrückbau und Fundamentgründung) und stellt für eine Musterbaustelle die Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte tagsüber fest. Abstände für den Nachtzeitraum gem. AVV Baulärm werden dabei nicht beleuchtet; das Gutachten geht entsprechend den Planungen der Vorhabenträgerin (vgl. Stellungnahme der Vorhabenträgerin mit Email vom 18.12.2020) bei den vorgenannten lärmrelevanten Arbeiten zutreffend von Bauarbeiten ausschließlich im Tagzeitraum aus. Bei Unterschreitung der voraussichtlich notwendigen Abstände werden weitere Maßnahmen geprüft und vorgeschlagen. Von Seiten der zuständigen Fachbehörden wurden keine Einwände gegen Methodik und Ergebnisse des Gutachtens vorgebracht, sondern gefordert, die Maßnahmen im Baulärmgutachten umzusetzen (Sachgebiet 50 Techn. Umweltschutz bei der Regierung der Oberpfalz; untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf).

Nach dem vorgelegten Gutachten, das die Planfeststellungsbehörde der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen zugrunde legt, kann die Einhaltung der Eingreifwerte und damit auch der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm tagsüber ohne weitere Maßnahmen nicht an allen kritischen Punkten beim Rückbau prognostiziert werden. Teilweise werden beim Rückbau nach den vorgelegten Berechnungen mit konservativem Ansatz die Immissionsrichtwerte voraussichtlich in jedem Falle, d.h. unabhängig vom gewählten Bauverfahren überschritten: dies ist beim Rückbau trotz leiserer Abbruchzange bei Mast 11 bei Ettmannsdorf und Mast 69 bei Kettnitzmühle der Fall. Im Übrigen sind bei der Wahl der geräuschärmeren Abbruchverfahren beim Rückbau (12 kritische Immissionsorte mit Bebauungsnähe) sowie wenig lärmintensiven Gründungsarten beim Mastneubau (3 Immissionsorte mit Bebauungsnähe) die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlichen Abstände gegeben.

Das Landratsamt Schwandorf fordert daher, während der Bauphase insbesondere bei Arbeiten an in den Tabellen 7 und 8 der schalltechnischen Untersuchung aufgeführten kritischen Baustellen die im Gutachten dargestellten Schallschutzmaßnahmen umzusetzen. Generell dürften geräuschintensive Bauarbeiten nur im zeitlichen Rahmen von 07:00 bis 22:00 Uhr durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin hat die Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung als angemessen und umsetzbar bewertet.

Von Seiten des Sachgebiets Technischer Umweltschutz wurde eine lärmschutzfachliche Beaufsichtigung der Baumaßnahmen vor Ort verlangt. Zudem seien aus dem vorgenannten Gutachten die Punkte 5 und 6 (Maßnahmen, Hinweise und Abhilfeschläge zum Baulärm einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Standorte mit potentiellen Beeinträchtigungen sehr überschaubar sei und bei geeigneter Wahl der Bauverfahren auch dort keine Maßnahmen notwendig sei. Sollte sich in der Bauphase herausstellen, dass die lärmindernden Verfahren nicht zur Verfügung stünden, werde die Vorhabenträgerin die lärmschutzfachliche Beaufsichtigung vor Ort gewährleisten.

Nachdem die im Einzelfall notwendigen Abbruchverfahren sowie die erforderlichen Gründungen noch nicht feststehen und außerdem Lärminderungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der tatsächlichen Immissionsbelastung vorzunehmen sind, wurde in Ziffer 1.1.4.4 der Vorhabenträgerin auferlegt, grundsätzlich nach Möglichkeit die wenig lärmintensiven Bautechniken, Baumaschinen und Geräte einzusetzen. Falls dies (etwa auch in Abwägung mit anderen Belangen) nicht möglich ist, ist eine lärmschutzfachliche Begutachtung vor Ort vorzunehmen, welche über die Notwendigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen (insbesondere zusätzliche Abschirmung) entscheidet. Damit wird der Forderung der Immissionsschutzbehörden (untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf sowie auch des Sachgebiet 50 Techn. Umweltschutz bei der Regierung der Oberpfalz) genüge getan.

2.2.3.4.8.3 Luftschadstoffe

Schließlich ist das Vorhaben mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Betriebsbedingte Luftschadstoffe durch Korona-Entladungen und Ionisierung

Infolge der Korona-Entladungen während des Betriebs der Freileitungen können Ozon oder Stickoxide entstehen.⁴³⁰ Sie treten jedoch in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf und verringern sich mit zunehmendem Abstand zur Leitung deutlich, sodass ab einer Entfernung von 4 m Abstand zum Leiterseile ein nur noch unerheblicher Beitrag zur Gesamtkonzentration nachweisbar ist.⁴³¹ Angesichts des Bodenabstandes der Leiterseile sowie der Entfernung zur Bebauung können schädliche Umwelteinwirkungen insofern daher ausgeschlossen werden.

Darüberhinaus wurde von Einwendern sowie auch dem Markt Schwarzenfeld eine von den Freileitungen ausgehende Gesundheitsgefährdung durch ionisierte Staubpartikel in der Luft vorgetragen. Der Markt Schwarzenfeld sorgt sich insofern um die Gesundheit der spielenden Kinder auf Kinderspielplätzen (Gründstücken FINr. 604/0 und 1339/0 der Gemarkung Frotzersricht). Entsprechende Gesundheitsgefahren sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Zunächst liegt beim planfestgestellten Vorhaben eine niedrige Oberflächenfeldstärke vor, sodass allenfalls geringe Mengen an ionisierten Partikeln auftreten können, die nur in einem geringen Wirkradius auftreten. Denn aufgrund des sich ständig ändernden Feldes der Wechselstromleitungen werden (im Gegensatz zur Lage bei Gleichstromleitungen) geladene Partikel bereits im Bereich der Leiterseile neutralisiert.⁴³² Zu nennenswerten Verdriftungseffekten durch Wind, wodurch geladene Luftmoleküle oder Staubpartikel seitlich der Stromtrasse verteilt würden, kommt es deshalb bei Wechselstromleitungen nicht. Darüberhinaus liegen belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit Atemwegserkrankungen und Lungenkrebs nicht vor. Zwar vermuten manche Wissenschaftler, namentlich eine Arbeitsgruppe um Denis Henshaw in Bristol (GB), dass durch aufgeladene Luft- und

⁴³⁰ vgl. auch Unterlage 11.1 Umweltstudie, S. 67 f.

⁴³¹ vgl. auch https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/stko-strom.pdf?__blob=publicationFile&v=8, S. 6; femu, Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013 abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/FemuFachstellungnahme.pdf?__blob=publicationFile S. 15.

⁴³² vgl. https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/FemuFachstellungnahme.pdf?__blob=publicationFile, S. 13.

Schadstoffmoleküle diese Erkrankungen vermehrt auftreten.⁴³³ Dies konnte jedoch wissenschaftlich bisher nicht nachgewiesen werden und wird außerdem auch von der britischen Strahlenschutzbehörde PHE zumindest für die hier gegenständlichen HDÜ-Leitungen als unwahrscheinlich und gering eingeschätzt.⁴³⁴ Vom BfS wurden zum Auftreten und der Ausbreitung von Korona-Ionen entsprechende Forschungsprojekte initiiert, welche jedoch noch durchgehend nicht abgeschlossen sind.⁴³⁵ Nach bereits veröffentlichten Ergebnissen zu möglichen gesundheitlichen Wirkungen von Luft-Ionen und geladenen Partikeln sei jedoch tendenziell davon auszugehen, dass im Umfeld von HGÜ- und HWÜ-Leitungen nicht von nachteiligen Wirkungen auf die Gesundheit durch Ionen oder geladene Partikel auszugehen ist.⁴³⁶ Entsprechende Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Luftschadstoffe in der Bauphase

Schädliche Umwelteinwirkungen sind außerdem nicht durch Staub- und Abgasimmissionen in der Bauphase zu erwarten. Die Emissionen durch Erdarbeiten, den Baustellenverkehr, die Baumaschinen sowie Abladen von Material sind zeitlich und örtlich begrenzt auf die jeweiligen Maststandorte. Eine nähere Untersuchung war vorliegend hierzu nicht erforderlich, insbesondere wurde auch von den zuständigen Fachbehörden (SG 50 Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz sowie den unteren Immissionsschutzbehörden an den Kreisverwaltungsbehörden) kein weiterer Ermittlungsbedarf geäußert. Mit den festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Schutz vor Staub- und Abgasimmissionen (Ziffer 1.1.4.4) sowie den Angaben der Vorhabenträgerin in der Umweltstudie⁴³⁷ und dem Erläuterungsbericht⁴³⁸, sind schädliche Umwelteinwirkungen insofern nicht zu erwarten.

Für die Städte Weiden und Schwandorf sind darüberhinaus Luftreinhaltepläne vorhanden, sodass insofern die Anforderungen der Bayer. Luftreinhalteverordnung (BayLuftV), die Bestimmungen zu den einsetzbaren Baumaschinen enthalten, einzuhalten sind (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.4.4).

2.2.3.4.9 Naturschutz und Landschaftspflege

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang. Insbesondere sind die Voraussetzungen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete, der nationalen Schutzgebiete und –objekte, des gesetzlichen Biotopschutzes und des Artenschutzes erfüllt.

2.2.3.4.9.1 Natura 2000-Gebiete

2.2.3.4.9.1.1 Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies gilt nicht nur für Projekte, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets verwirklicht werden, sondern auch für Vorhaben außerhalb eines solchen Gebiets, soweit Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiets zu befürchten sind. Denn es sind nicht nur unmittelbare Beein-

⁴³³ insb. Arbeitsgruppe um Denis Henshaw in Bristol (http://www.electric-fields.bris.ac.uk/HREG_front.htm).

⁴³⁴ vgl. https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/stko-strom.pdf?__blob=publication-File&v=8, S. 6.; <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/forschung/netzausbau/korona-ionen.html>

⁴³⁵ vgl. <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/bfs-forschungsprogramm/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html>.

⁴³⁶ vgl. BfS, Bewertende Literaturstudie zum Auftreten, zur Ausbreitung und zu gesundheitlichen Auswirkungen von ionisierten Schadstoffpartikeln in der Umgebung von Starkstromleitungen - Vorhaben 3618S82453, 2022, abrufbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-2022042732621>.

⁴³⁷ vgl. Umweltstudie, S. 8 (Unterlage 11.1), Maßnahmenblatt V Menschen.

⁴³⁸ vgl. Unterlage 01.1 Erläuterungsbericht, S. 162)

trächtigungen durch den Trassenverlauf durch das Schutzgebiet beachtlich, sondern es müssen auch die Einwirkungen auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume berücksichtigt werden.⁴³⁹

Gemäß § 31 BNatSchG erfüllen Bund und Länder damit die Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, 92/43 EWG vom 21.5.1992) und der Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL- Richtlinie 2009/147 EG vom 31.11.2009) zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Sicherung der Gebiete obliegt den Bundesländern und wird in Bayern durch die Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) geregelt. § 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 1a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen gelisteten Lebensraumtypen fest. Ziel ist demnach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume beziehungsweise Lebensraumstrukturen und weiterer in der Anlage 1a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete“ vom 29. Februar 2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht. In Anlage 2a der BayNat2000V sind außerdem die Erhaltungsziele für die gelisteten Vogelarten festgeschrieben.

Für Vorhaben, bei denen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann, dass gebietsbezogene Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG).⁴⁴⁰ Ergibt diese Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG und kann nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden.

Die Vorhabenträgerin ist der Pflicht nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nachgekommen, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (vgl. Antragsunterlagen Teil C, Nr. 11.3: Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten).

In die Untersuchung wurden folgende Schutzgebiete einbezogen:

- FFH-Gebiet „Heidenaab, Cressenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371)
- FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Sitzambuch“ (DE 6438-301)
- FFH-Gebiet „Pfreimdtal und Kainzbachtal“ (DE 6439-371)
- FFH-Gebiet „Amphibien-Lebensräume um Etsdorf“ (DE 6538-371)
- FFH-Gebiet „Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha“ (DE 6639-371)
- FFH-Gebiet „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ (DE 6639-372)
- EU-Vogelschutzgebiet „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ (DE 6639-472)
- FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371)

⁴³⁹ Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 34 Rn. 6, 7

⁴⁴⁰ Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 34 Rn. 9

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung müssen die möglichen Beeinträchtigungen der Gebiete nach den jeweils besten wissenschaftlichen Erkenntnissen ermittelt werden; es muss sich Gewissheit darüber verschafft werden, dass sich das Vorhaben nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Das ist der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden.⁴⁴¹ Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus. Das Vorsorgeprinzip verlangt aber kein absolutes „Nullrisiko“. Rein theoretische Besorgnisse können einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.⁴⁴²

Einwand Methodik und Datengrundlage unzureichend (Stadt Schwandorf S029)

Die Stadt Schwandorf bringt vor, dass die Natura-Verträglichkeitsprüfung bereits aufgrund der zugrunde gelegten Methodik und Datengrundlage nicht dazu fähig sei, erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebieten mit Sicherheit auszuschließen. Es bestünden somit vernünftige Zweifel daran, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf die genannten Gebiete auswirke. So wird insbesondere kritisiert, dass die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung unzulässige Irrelevanzschwellen annehme sowie Kompensationsmaßnahmen berücksichtige. Dies stelle eine unzulässige Umgehung der erforderlichen Ausnahme nach § 34 Abs. 2 BNatSchG dar. Zudem werde diese eigens gewählte Methodik innerhalb der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung nicht strikt angewendet. Weiter wird bemängelt, dass eine unzureichende Erfassungsmethodik bzw. eine nicht ausreichende Datengrundlage der Auswirkungsprognose zugrunde gelegt würden. Die Datengrundlagen seien lückenhaft und darüber hinaus teilweise veraltet.

Die Vorhabenträgerin weist die Vorwürfe zurück und setzt sich dabei intensiv mit den kritisierten Passagen aus der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung auseinander. So führt die Vorhabenträgerin zur beanstandeten Methodik insbesondere folgendes an:

„Die Beurteilung einer nicht erheblichen Beeinträchtigung beruht nicht auf der Berücksichtigung nicht berücksichtigungsfähiger Kompensationsmaßnahmen, sondern auf der deutlichen Unterschreitung des Orientierungswertes nach Lambrecht & Trautner sowie unter Berücksichtigung der guten Regenerationsfähigkeit des betroffenen Lebensraumtyps. Anhaltspunkte dafür, dass trotz Unterschreitung des Orientierungswerts eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets auftreten könnte, liegen nicht vor. Insofern verstößt diese Beurteilung weder gegen die gewählte Methodik, noch die vorstehend in der Einwendung benannte Rechtsprechung. (...)

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V4 sind im Sinne von schadensbegrenzenden Maßnahmen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht nur zulässig, sondern auch rechtlich geboten. Entscheidend ist, „dass die Schadensbegrenzungsmaßnahmen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind“ (de Witt & Bartholome 2014: FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Dies ist bei den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V4 der Fall. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus der Eingriffsregelung. Sie werden zwar im Text auf Seite 152 erwähnt, sie sind für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit jedoch nicht relevant und fanden daher bei der Beurteilung der Erheblichkeit keine Berücksichtigung.“

Hinsichtlich der verwendeten Datengrundlage bringt die Vorhabenträgerin vor:

„Der Einwand, dass die verwendeten Datengrundlagen unzureichend sind und nicht den einschlägigen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, ist in der angeführten Pauschalität zurückzuweisen. Es gibt keine Lücken in der Bestandserfassung der physisch betroffenen Flächen. Alle Bereiche mit anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste wurden in den Jahren 2016 und 2017 im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß Biotopwertliste (BayKompV)

⁴⁴¹ Vgl. BVerwG U. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12 Rn. 48, Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 34 Rn. 2f.

⁴⁴² Vgl. BVerwG U. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 amtlicher Leitsatz Nr. 8; Rn. 60 ff

kartiert. Der Untersuchungsumfang von Tiergruppen basiert auf ausgewählten Probestellen. Das Kartierkonzept wurde mit der HNB Oberpfalz abgestimmt. Unrichtig ist, dass Daten, die älter als fünf Jahre sind, im Regelfall keine geeignete Grundlage für eine habitatschutzfachliche Bewertung darstellen.“

Die Vorhabenträgerin geht dabei auch konkret auf die von der Einwenderin kritisierten Passagen betreffend der FFH-Gebiete „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ und „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ ein und zeigt auf, dass die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung korrekt durchgeführt worden sei.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Beurteilung in der vorgelegten Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps im Gebiet anzunehmen ist, in Anwendung aktueller wissenschaftlicher Mittel und Quellen erfolgt ist. Die daraus gezogenen Schlüsse sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an der angewandten Methode. Auch die verwendete Datengrundlage ist nicht zu beanstanden. Es ist nicht erforderlich, eine vollständige Inventarisierung der Tier- und Pflanzenarten eines Gebiets durchzuführen. Vielmehr ist es ausreichend, sich auf die für die Erreichung des Erhaltungsziels maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beschränken.⁴⁴³ Daten, die offensichtlich keinen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet durch das konkrete Vorhaben zu erwarten sind, müssen nicht erhoben werden. Auch wurden keine veralteten Daten zugrunde gelegt. Die unmittelbar vorhabenbezogenen Bestandserhebungen sind allesamt nicht älter als fünf Jahre. Bei den älteren Daten handelt es sich um Sekundärdaten wie z.B. Artenschutzkartierung und Bayerische Biotopkartierung des LfU, die ergänzend z.B. im Rahmen einer worst case-Betrachtung berücksichtigt wurden. Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur stellen eine wichtige Erkenntnisquelle dar, mit der verbleibende Unsicherheiten oder Erkenntnislücken ausgeglichen oder ergänzt werden können.⁴⁴⁴ Die Verwendung entsprechender Daten ist nicht zu beanstanden.

Der Einwand, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits aufgrund der Methodik und Datengrundlage nicht geeignet sei, erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten Natura 2000-Gebiete mit Gewissheit auszuschließen, wird somit zurückgewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Kritik der Stadt Schwandorf, dass die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung an einer fehlerhaften Prüfung der kumulativen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten leide, wird dem Einwand vollumfänglich Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat diesen Aspekt im Rahmen der Deckblattunterlagen entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Punkt 2.2.2 dieses Beschlusses) verwiesen, wo die Einwände der Stadt Schwandorf ebenfalls ausführlich behandelt werden.

2.2.3.4.9.1.2 Betroffene FFH-Gebiete

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung für die einzelnen Schutzgebiete zusammenfassend dargestellt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in den Antragsunterlagen verwiesen (Nr. 11.3: Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten). Diese Untersuchung wurde von der höheren Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden als sachgerecht und nicht zu beanstanden beurteilt. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht seitens der Fachbehörde Einverständnis mit den Untersuchungsergebnissen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

⁴⁴³ Vgl. BVerwG, U. v. 12.03.2008 - 9 A 3/06 – Rn. 72, Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 34 Rn. 17

⁴⁴⁴ vgl. BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14/07, Rn. 62

FFH-Gebiet „Heidenaab, Cressenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371)

Bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass für dieses FFH-Gebiet eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

Das FFH-Gebiet liegt zum großen Teil im LSG-00574.01 "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab" sowie im Naturpark NP-00010 Nördlicher Oberpfälzer Wald. Die Entfernung zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und dem FFH-Gebiet beträgt mindestens 500 m; Flächeninanspruchnahmen innerhalb des FFH-Gebiets finden nicht statt.

Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für dieses Gebiet beschrieben (vgl. Antragsunterlagen Nr. 11.3, Punkt 6.1). Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden können. Auch eine Beeinträchtigung etwaiger funktionaler Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten liegt nicht vor.

FFH-Gebiet „Amphibien-Lebensräume um Etsdorf (DE 6538-371)

Hier war zunächst im Rahmen einer Vorprüfung zu untersuchen, ob eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

Das Gebiet liegt in einer Entfernung von etwas mehr als 2.000 m zum Vorhaben. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Da für das FFH-Gebiet aber keine charakteristischen Großvogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt sind und solche auch nicht zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

FFH-Gebiet „Buchenwäder bei Sitzambuch“ (DE 6438-301)

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass für dieses FFH-Gebiet eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

Das FFH-Gebiet befindet sich ca. 4,4 km westlich des Vorhabens. Aufgrund der vorliegenden Untersuchung (Einzelheiten vgl. Punkt 6.2 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.

FFH-Gebiet „Pfreimdtal und Kainzbachtal (DE 6439-371)

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde im Raumordnungsverfahren festgestellt.

Das Gebiet liegt vollständig im Naturpark Oberpfälzer Wald und zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone). Es ist etwa 4.700 m von der Bestandsleitung des Ostbayernrings entfernt und etwa 5.600 m von der neu zu errichtenden Leitung.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Rückbau des bestehenden Ostbayernrings können aufgrund der deutlichen Entfernung zum Projekt sicher ausgeschlossen werden (vgl. Nr. 6.3

Natura 2000-Untersuchung). Darüber hinaus rückt die Neubauleitung circa 900 m nach Westen ab, so dass das FFH-Gebiet dann nicht mehr im maßgeblichen 5.000 m-Wirkraum zum Vorhaben liegt. Somit sind auch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Vorhaben ist damit ohne Vermeidungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich.

FFH-Gebiet „Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha (DE 6639-371)

Auch für dieses Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das FFH-Gebiet „Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha“ befindet sich zum größten Teil im LSG-00567.01 innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) und enthält mehrere geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Es reicht bis ca. 3.100 m an das planfestgestellte Vorhaben heran. Aufgrund dieser Entfernung sind nur die Auswirkungen auf anfluggefährdete Großvogelarten mit entsprechend großen Aktionsräumen zu betrachten, die als charakteristische Vogelarten für die vorkommenden Lebensraumtypen oder für das gesamte FFH-Gebiet gelten. Laut Datenlage sind hier jedoch keine entsprechenden Großvogelarten zu erwarten; erhebliche Beeinträchtigungen können damit sicher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist demzufolge ohne Vermeidungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich.

FFH-Gebiet „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ (DE 6639-372)

Entsprechend den Feststellungen aus dem Raumordnungsverfahren war hier eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Das FFH-Gebiet besteht aus drei in sich abgeschlossenen Teilgebieten. Die Teilgebiete liegen östlich des planfestgestellten Vorhabens in einem Mindestabstand von 3.000 m; Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet finden nicht statt.

Hinsichtlich der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, der Erhaltungsziele sowie der möglichen Beeinträchtigungen wird auf die umfangreichen Ausführungen im Natura 2000-Gutachten verwiesen (Punkt 6.5). Der Bereich des FFH-Gebiets, der innerhalb eines Abstands von 5.000 m zum Vorhaben liegt, wurde detailliert untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Auch die vorsorglich angenommenen funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Selbst wenn funktionale Beziehungen vorliegen sollten, würden diese jedenfalls nicht über den Leitungsverlauf hinweg erfolgen und würden dementsprechend auch nicht durch den Leitungsverlauf zerschnitten. Eine Beeinträchtigung etwaiger funktionaler Beziehungen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist damit ohne Vermeidungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ verträglich.

Vogelschutzgebiet „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ (EU-VSG DE 6639 – 472)

Das Vogelschutzgebiet ist nahezu deckungsgleich mit dem oben aufgeführten FFH-Gebiet „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“. Aufgrund der Entfernung

zum Vorhaben können Beeinträchtigungen nur durch den Wirkfaktor „Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung“ entstehen. Bei Großvogelarten mit großen Aktionsräumen wie z.B. Schwarzstorch, Weißstorch, Seeadler oder Fischadler ist beim Anflug an Freileitungen von einer hohen Mortalitätsgefährdung auszugehen. Aufgrund der großräumigen Pendelbewegungen dieser Vogelarten im maßgeblichen Gebiet sind Kollisionen mit dem Erdseil der Neubauleitung nicht auszuschließen. Auf die ausführliche Prüfung dieses Aspektes im Natura 2000-Gutachtens, insbesondere auf die Vermeidungsmaßnahme „Erdseilmarkierung von Neubaumast 49 bis 107“, wird verwiesen. Das Anbringen sog. „Vogelmarker“ reduziert das Vogelschlagrisiko deutlich. Diese Maßnahme ist geeignet, um erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln auf ein unerhebliches Maß zu senken oder sogar vollständig zu verhindern. Bei Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten zu erwarten, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG.

Das Vorhaben ist folglich unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „Erdseilmarkierung“ mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes verträglich.

FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371)

Entsprechend der Vorprüfung aus dem Raumordnungsverfahren war hier eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Der neue und bestehende Ostbayernring sowie die 110-kV-Leitung berühren bzw. queren das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ an vier Stellen (vgl. Darstellung Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Punkt 6.7.8, Abbildungen 17 bis 19):

- Bereich südöstlich Irlaching zwischen Neubaumast 90 bis 91
- Bereich Ettmannsdorf zwischen Neubaumast 96 bis 101
- Bereich westlich Dachelhofen zwischen Neubaumast 104 und 105
- Bereich östlich Gögglbach zwischen Neubaumast 106 bis 107

Der Bereich zwischen den Neubaumasten 90 bis 91 südlich von Irlaching befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet; die Neubau- und Bestandsmasten, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien, etc. liegen aber allesamt außerhalb des FFH-Gebiets. Eine Querung des FFH-Gebiets sowie Inanspruchnahmen von Flächen für Zuwegungen, Arbeitsflächen etc. findet zwischen den Neubaumasten 96 bis 101 (Bereich Ettmannsdorf) statt. Auch zwischen Neubaumast 104 und 105 westlich von Dachelhofen und zwischen Neubaumast 106 und 107 östlich von Gögglbach wird das FFH-Gebiet gequert.

Die ausführliche Untersuchung im Wirkungsbereich des Vorhabens zeigt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Zu den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- **V1** - Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz
- **V2** – Reduzierung der Gehölzeingriffe
- **V3** – Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Flächen
- **V4** – Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag
- **V8** – zeitlicher Biotopschutz
- **V12** – Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten
- **V13** - Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung
- **V16** - Schleiffreier Vorseilzug

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Antragsunterlagen, insbesondere auf die Maßnahmedetailpläne und Maßnahmeblätter verwiesen (Teil C, Nr. 11.1 Umweltstudie, Teil B, Nr. 5.2 Maßnahmedetailpläne Blatt 29-31, Teil B, Nr. 5.3 Maßnahmenblätter).

Einwand erhebliche Beeinträchtigung LRT 91E0* (Bund Naturschutz P122)

Der Bund Naturschutz bringt hinsichtlich des FFH-Gebiets „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ vor, dass durch die geplante Freileitung relevante Lebensraumtypen des FFH-Gebiets betroffen seien. Dies stelle eine Verletzung des Verschlechterungsverbots des FFH-Gebiets und damit eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich mache.

Die Vorhabenträgerin entgegnet diesem Vorbringen:

„ (...) Die Aufwuchsbeschränkung im neuen Schutzstreifen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzauwald) dar. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) kann der Weichholzauwald als Lebensraumtyp erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Die Vegetation wird für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Die minimalen Bodenabstände liegen zwischen 13 und 27 m, d.h. unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume zwischen 12 m bis 26 m hochwachsen. Die Endaufwuchshöhe für einen Weichholzauwald beträgt i.d.R. etwa 25 m. Die Endaufwuchshöhe wird derzeit bei allen kartierten Beständen nicht erreicht. Die Entnahme von Einzelbäumen oder der notwendige Rückschnitt von Baumkronen ändern weder den FFH-Lebensraumtyp, noch wird die Struktur des Auwaldes erheblich geändert (Alt- und Totholz kann liegen bleiben). Wie die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen zeigt, ist auch im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung bei Ettmannsdorf der FFH-LRT 91E0* erhalten geblieben. Dies bedeutet, dass eine Aufwuchsbeschränkung mit der Entnahme einzelner Bäume bzw. mit einer stellenweisen Einkürzung des vorhandenen Bestandes weder zum Verlust noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führt. Auch an anderen Stellen des Ostbayerrings gibt es Beispiele für das Vorhandensein von Weichholzauenbeständen im Schutzstreifen. Der derzeit gute Erhaltungszustand (B) wird durch Gehölzentnahmen im neuen Schutzstreifen nicht verändert. Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Einer habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfung bedarf es somit, wie sich aus § 34 Abs. 2, 3 BNatSchG ergibt, aus Rechtsgründen nicht. Das Vorhaben ist daher gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).“

Der Einwand, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps 91E0* um eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets handle und somit eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen sei, wird zurückgewiesen. Von den vier im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen ist nur der LRT 91E0* von einer Flächeninanspruchnahme betroffen und dieser nur zu einem vergleichsweise geringen Anteil. Das FFH-Gebiet ist etwa 1.219 ha groß und mehr als 80 km lang. Davon nimmt im südlichen Teil ca. 35,75 ha der Lebensraumtyp 91E0* ein. Eine anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme von insgesamt 371 m² dieses Lebensraumtyps ist damit nicht erheblich. Das Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp wird nicht beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der fachlichen Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde.

Im Hinblick auf die Betroffenheit des LRT 91E0* erfolgte auf Verlangen der höheren Naturschutzbehörde eine Nachkartierung⁴⁴⁵, infolge derer letzte Zweifel für eine erhebliche Betroffenheit dieses Lebensraumtyps ausgeräumt werden konnten.

An der Beurteilung als nicht erheblichen Flächenverlust ist auch keine Änderung aufgrund des Hinweises der hNB in ihrer Stellungnahme zum 2. Deckblattverfahren vom 07.06.2022 veranlasst. Darin weist sie darauf hin, dass in den Natura2000-Unterlagen die Flächengröße des

⁴⁴⁵ Vgl. hierzu Natura-2000-Gutachten, Planunterlage 11.3, S.160.

FFH-LRT 91E0* nicht den aktuellen Erkenntnissen entspricht. Die die Berechnung des prozentualen Flächenverlusts sei ebenfalls nicht korrekt. Die hNB kommt bei ihrer Überprüfung auf einen voraussichtlichen Flächenverlust von 371 qm und damit auf einen Anteil unter 0,1 %. Der damit geltende Orientierungswert von 1.000 qm nach Lambrecht/Trautner für den quantitativ-absoluten Flächenverlust werde nicht erreicht. An der Schlussfolgerung, dass der Flächenverlust des LRT 91E0* als nicht erheblich eingestuft werden kann, ändert sich auch bei korrigierter Berechnung nichts. Die Vorhabenträgerin stimmt dem zu, da im 2. Deckblatt die Flächengröße des LRT 91E0* von 35,75 ha auf 125,42 ha nicht aktualisiert wurde.

Auch im Zusammenwirken mit den beiden weiteren im FFH-Gebiet vorliegenden Projekten (Ersatzneubau der 220/380 kV-Freiluftschaltanlage Schwandorf, Änderung der Anbindungen der Leitungen an das Umspannwerk Schwandorf) sind keine kumulativen Wirkungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet führen. Ein Zusammenwirken von anderen Plänen/Projekten mit dem hier geprüften Vorhaben wurde geprüft und kann ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben damit verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.

2.2.3.4.9.1.3 Weitere Stellungnahmen und Einwände

Einwand Kollisionsgefahr falsch beurteilt (Stadt Schwandorf S029)

Es wird vorgebracht, dass die Kollisionsgefahr von Vogelarten an Freileitungen grundsätzlich falsch beurteilt worden sei. Somit könnten erhebliche Beeinträchtigungen für einige Vogelarten nicht ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme V 13 (Erdseilmarkierungen) wird angezweifelt.

Dieser Einwand verfängt nicht. Die von der Vorhabenträgerin gewählte Methode zur Beurteilung der Kollisionsgefahr von Vogelarten an Freileitungen ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht dem aktuellen wissenschaftlichen Stand, wie auch die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme darlegt. Auch hinsichtlich der geplanten Vermeidungsmaßnahme bestätigt die höhere Naturschutzbehörde die nach aktuellem Wissensstand hohe Wirksamkeit des vorgeschlagenen Fabrikats für die Erdseilmarkierungen. Zwar liegen bislang kaum detaillierte Untersuchungen zur Wirksamkeit der Erdseilmarkierungen für einzelne Arten vorliegen. Mittlerweile liegen allerdings die Ergebnisse eines entsprechenden Forschungsvorhabens des BfN vor, welche von der Vorhabenträgerin geprüft und in die Planunterlagen⁴⁴⁶eingearbeitet wurden. Danach stellen Vogelschutzmarker eine zielführende und effektive Maßnahme dar, um das konstellationsspezifische Risiko von Vogelarten an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zu senken.

Einwand Signifikanzansatz europarechtswidrig (Stadt Schwandorf S029)

Die Einwanderin bringt vor, dass die für das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG aufgestellte Anforderung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos in der europarechtlichen Grundlage des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL keine Entsprechung finde und demnach als europarechtswidrig zu erachten sei.

Der Signifikanzansatz wurde in der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt und mittlerweile vom Gesetzgeber entsprechend normiert.⁴⁴⁷ Die Voraussetzung eines signifikanten Tötungsrisikos beruht letztlich auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Da sich

⁴⁴⁶ vgl. sap-Gutachten, Planunterlage 11.2.1 und Natura-2000-Gutachten, Planunterlage 11.3.

⁴⁴⁷ vgl. BT-Drs. 18/11939, S. 17

der deutsche Gesetzgeber quasi im Wege der „Übererfüllung“ europäischer Vorgaben dazu entschlossen hat, auf das Absichtserfordernis des Art 12 Abs. 1 FFH-RL zu verzichten, bedurfte es eines anderen Korrektivs um ein unverhältnismäßig hohes Planungshindernis zu vermeiden.⁴⁴⁸ Denn auch das in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL normierte Tötungsverbot gilt nicht absolut, sondern wird auf tatbestandlicher Ebene auf absichtliche Tötungen eingeschränkt. Im nationalen Recht wird die Tötungshandlung hingegen weiter auslegt und umfasst auch die lediglich als Nebenfolge in Kauf genommenen Tötungen von Tieren. Hierdurch entsteht der Bedarf nach einer Tatbestandsausnahme, um die Gesetzessystematik (Regel-Ausnahme) sachgerecht aufrecht zu erhalten und den im öffentlichen Interesse liegenden Ausbau von Energie- und sonstigen infrastrukturellen Anlagen nicht auf praxisuntaugliche Weise zu erschweren.⁴⁴⁹ Dies ist europarechtlich nicht zu beanstanden. Das Kriterium der Signifikanz trägt außerdem dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft.⁴⁵⁰ Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Punkt 2.2.2 dieses Beschlusses) verwiesen, wo die Einwände der Stadt Schwandorf ebenfalls ausführlich behandelt werden.

Fehlerhafte Untersuchung der kumulativen Auswirkungen

Die höhere Naturschutzbehörde macht geltend, dass in den Unterlagen zu den Natura 2000-Gebieten nur zwei Projekte in die Betrachtung kumulativer Wirkungen einbezogen wurden, obwohl in der der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungs-Datenbank wesentlich mehr Pläne / Projekte in den betroffenen Gebieten vermerkt sind. Die Vorhabenträgerin ist ihrer Zusicherung, dass die die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Hinblick auf kumulative Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet wird im Zuge des Deckblattverfahrens nachgekommen. Der Einwand hat sich damit erledigt.

Soweit die Stadt Schwandorf außerdem rügt, dass die Untersuchung der kumulativen Auswirkungen des Vorhabens mit anderen Projekten fehlerhaft sei, ist dies hinfällig. Die Vorhabenträgerin hat die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet. Die Vorhabenträgerin hat nun in die Beschreibung und Beurteilung anderer Projekte und Pläne, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen in den in Betracht zu ziehenden FFH-Gebieten führen können, ergänzt bzw. überarbeitet. Dabei wurden sämtliche Auswirkungen, nicht nur diejenigen der Stromtrassen berücksichtigt.

Somit ist auch der Einwand des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. (P122), dass hinsichtlich der Kumulationswirkung nur die Auswirkungen von Stromtrassen berücksichtigt wurden hinfällig.

⁴⁴⁸ vgl. VG Kassel, B.v. 20.05.2020 – 7 L 200/20.KS, Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 44 Rn. 3

⁴⁴⁹ BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14/07 zur Vorgängervorschrift § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F.

⁴⁵⁰ Vgl. BVerwG B.v. 8.3.2018 – 9 B 25.17, Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 44 Rn. 51

Unzureichende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Stadt Schwandorf S029, 1. Deckblatt)

Die Stadt Schwandorf rügt in ihrer Stellungnahme zum 1. Deckblattverfahren vom 23.03.2022 dass das Vorhaben ausgehend von den vorgelegten Unterlagen mit den Vorgaben zum europäischen Gebietsschutz aus § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der FFH-Richtlinie nicht vereinbar sei. Die geänderten und ergänzten Antragsunterlagen würden zunächst an grundlegenden Mängeln bei der Ermittlung und Bewertung der für den Schutz von Natura 2000 Gebieten maßgeblichen Tatsachen leiden.

Die Vorhabenträgerin setzt sich intensiv mit den Vorwürfen der Stadt Schwandorf auseinander und geht dabei auch konkret auf die kritisierten Passagen betreffend der Gelbbauchunke, der Grünen Keiljungfer, den Flächenanteil des FFH-Lebenraumtyps „Auenwälder“, der negativen Auswirkungen auf andere Tiergruppen durch die optische Reizwirkung menschlicher Aktivitäten, der anderen flugaktiven Tiergruppen bzgl. Kollisionen mit den Leiterseilen und Stromschlag ein und zeigt auf, dass der Hinweis „nicht bekannt“ lediglich bedeutet, dass auch die Auswertung von Sekundärdaten auch ergeben habe, dass in dem relevanten Bereich bspw. keine Gelbbauchunken vorkommen würden.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Stadt Schwandorf auch bei dieser Öffentlichkeitsbeteiligung nicht darstellen konnte, dass die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung fehlerhaft durchgeführt wurde. Da die Stadt Schwandorf in diesem Zusammenhang die gleichen Einwände wie bei der ersten Beteiligung vorbringt, wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.4.9.1.1 verwiesen. Es werden lediglich andere Beispiele für eine unzureichende Datengrundlage angeführt, mit denen sich die Vorhabenträgerin aber – wie soeben ausgeführt – auseinandergesetzt hat.

Die Stadt Schwandorf greift noch einen weiteren Punkt aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung auf. Ihrer Ansicht nach verkenne die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung die Wirkweite des Vorhabens bzw. den Bewegungsradius der streng geschützten Arten, indem sie sich auf eine bloße pauschale Betrachtung eines 5.000 m Korridors beziehe. Dies werde auch für die Kumulationswirkung angenommen. Hierbei sei zu konstatieren, dass der Aktionsradius von Vögeln und Fledermäusen deutlich größer sei und sich daher ein solch pauschaler Ausschluss potentieller Wirkungen verbiete. Es hätte im Einzelfall geprüft werden müssen, ob auch über einen 5000 m Korridor hinaus noch Schutzgebiete betroffen wären.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu u.a. aus, dass mit Ausnahme von zwei Großvogelarten können mit einer Wirkweite von 5.000 m alle Beeinträchtigungen von Vogelarten berücksichtigt werden, da sich die Nahrungsflüge innerhalb dieses Radius abspielen würden. Lediglich für zwei anfluggefährdete Großvogelarten, Schwarzstorch und Seeadler, sei mit einem Aktionsradius von 6 km zu rechnen⁴⁵¹. Für den Schwarzstorch und den Seeadler seien Raumnutzungsanalysen durchgeführt worden, mit denen die Flugbewegungen entlang der geplanten Neubauleitung großräumig erfasst worden seien. Somit sei gewährleistet, dass alle Bereiche mit Konfliktpotenzial in Bezug auf das Kollisionsrisiko abgedeckt seien. In Kapitel 4 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung seien alle möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete identifiziert worden. Hier seien auch Natura 2000-Gebiete betrachtet worden, die in einem Abstand von bis zu 6 km entfernt vom Vorhaben liegen.⁴⁵²

⁴⁵¹ vgl. zentrale und weitere Aktionsräume gemäß Tab. 15 und Anhang 4 in BERNOTAT et al. 2018.

⁴⁵² Vgl. Fußnote auf S. 37 des Natura 2000-Gutachtens, Planunterlage 11.3.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin an und stellt erneut fest, dass keine vernünftigen Zweifel an der angewandten Methode bestehen. Auch die verwendeten Datengrundlagen sind nicht zu beanstanden. Eine weitergehende Erfassung der Wirkweite ist nicht erforderlich. Die vorgenommene Erfassung und Beurteilung ist ausreichend und angemessen. Im Übrigen wird auch in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.4.9.1.1 verwiesen.

Weiterhin führt die Stadt Schwandorf erstmals im Deckblattverfahren an, dass die vorgenommene Bewertung der FFH-Verträglichkeit fehlerhaft sei, weil „Deutschland und speziell der Freistaat Bayern, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten unionsrechtswidrig festgesetzt“ hätten. Das Verfahren müsse so lange zurückgestellt werden, bis der Gesetzgeber die Erhaltungsziele entsprechend den europäischen Vorgaben nachgebessert habe und eine ordnungsgemäße Überprüfung der Natura-2000-Verträglichkeit erfolgen könne. Werde das Verfahren weitergeführt, so sei zu befürchten, dass für die in den Schutzgebieten vorhandenen und besonders geschützten Arten und Lebensraumtypen irreparable Schäden entstehen würden.

Die Vorhabenträgerin setzt sich intensiv mit diesem Punkt auseinander. Insbesondere stellt sie klar, dass sie an die geltenden rechtlichen Vorgaben und insoweit auch an die in der „Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V)“ vom 12.07.2016 (GVBl. S. 524) festgelegten Erhaltungsziele (sowie an die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele) gebunden sei. Überdies befasst sich die Vorhabenträgerin noch mit den möglichen Folgen einer fehlerhaften Festlegung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen, die sich ihrer Ansicht nach auf den im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung anzulegenden Prüfungsmaßstab beschränken: Im Einzelnen hierzu:

„Entspricht eine Schutzgebietsausweisung in Bezug auf den Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang den unionsrechtlichen Anforderungen, ist – ebenso wie in Fällen ihres Nichtvorliegens – im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG eine einzelfallspezifische Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die sich am Maßstab der unter Rückgriff auf die Definition des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu bestimmenden Erhaltungsziele zu orientieren hat (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 88. EL September 2018, BNatSchG, § 34 Rn. 23; Apfelbacher/Ade-nauer/Iven, NuR 1999, 63 (74); De Witt/Bartholomé, FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Die Praxis nach dem Bundesnaturschutzgesetz, 2014, Rn. 51.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Erhaltungsziele dabei durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, juris Rn. 75; Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5/08, juris Rn. 30; Urt. v. 17.01.2007, BVerwGE 128, 1 Rn. 75, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 20/05, Rn. 72). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Standard-Datenbögen nach der erfolgten Gebietsmeldung anhand der besten verfügbaren Informationen in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden sollen (Europäische Kommission, Durchführungsbeschluss 2011/484/EU v. 11.06.2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten, Erwägungsgründe 3 und 4; Möckel in: Schlacke, GKBlmSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 37). Im Falle einer nach Gebietsmeldung erfolgten Aktualisierung der Standard-Datenbögen ist daher die jeweils aktualisierte Fassung als maßgeblich anzusehen. Vor diesem Hintergrund hat sich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für den vorliegend unterstellten Fall, dass eine unionsrechtswidrige Festlegung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen besteht, an den Erhaltungszielen zu orientieren, die den zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten – bzw. zwischenzeitlich aktualisierten – Standard-Datenbögen zu entnehmen sind. Selbst wenn, wie sich der Rechtsauffassung der EU-Kommission in ihrem Schreiben aus 2019 entnehmen lässt, die gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch die Bundesrepublik Deutschland bzw. den Freistaat Bayern unter Verstoß gegen die Vorgaben des Unionsrechts festgesetzt worden sein sollten, wäre die seitens der Vorhabenträgerin beim Projekt Ostbayernring vorgenommene Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit vorliegend daher nicht zu beanstanden, daran ändern auch die Ausführungen aus der Klageschrift vom 18.02.2022 nichts. Denn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde beim Projekt Ostbayernring die Gebietsverträglichkeit neben den gebietsspezifischen Erhaltungszielen der Schutzgebietsverordnungen zugleich auch anhand der den zur Vorbe-

reitung der Gebietsmeldung gefertigten – bzw. zwischenzeitlich aktualisierten – Standard-Datenbögen geprüft. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass die in der Einwendung benannten bayerischen Natura 2000-Gebiete vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden; für diese waren auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu erstellen (vgl. Unterlage 11.3). Die diesbezüglichen Ausführungen sind daher für das vorliegende Planfeststellungsverfahren ohne Relevanz.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin an. Gemäß Art. 260 Abs. 1 S. 1 AEUV stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass ein Mitgliedsstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat. Erst dann hat gemäß Satz 2 der vorstehend genannten Norm der Mitgliedsstaat Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben.⁴⁵³ Daraus folgt im Umkehrschluss auch, dass derartige Maßnahmen während des Vertragsverletzungsverfahrens (noch) nicht zu ergreifen sind. Diesem Verfahren also keine aufschiebende Wirkung zukommt. Daher ist sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Planfeststellungsbehörde an die geltenden Gesetze gebunden und wird das Verfahren nicht zum Ende des Vertragsverletzungsverfahrens zurückstellen. Ungeachtet dessen geht der Einwand fehl, da TenneT aus den Standarddatenbögen keine eigenen Erhaltungsziele ableitet, sondern die derzeit gültigen und auf der Webseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt veröffentlichten Erhaltungsziele verwendet. Zudem werden dem Standarddatenbogen die zu untersuchenden Lebensraumtypen und Arten entnommen sowie Aussagen zu deren Erhaltungszustand im Gebiet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und insbesondere Verschlechterungen des Erhaltungszustands der wertgebenden LRT/Arten nicht zu erwarten sind bzw. bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen vermieden werden können.

2.2.3.4.9.1.4 Gesamtergebnis Natura 2000-Gebiete

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass das Vorhaben – unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen - zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Natura 2000-Gebieten in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, vgl. Art. 6 FFH-RL, § 34 BNatSchG. Die Prüfung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist damit entbehrlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit den Untersuchungsergebnissen.⁴⁵⁴ Das Vorhaben ist hinsichtlich der Belange der Natura 2000-Gebiete zulässig.

2.2.3.4.9.2 Nationale Schutzgebiete und –objekte

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete, zwei Naturparks, sowie eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope.

2.2.3.4.9.2.1 Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild leben-

⁴⁵³ Vgl. Fritsch, Europa der Regionen – Überlegungen zu einem unionsrechtlichen Begriff der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen anhand eines Rechtsvergleichs, 2020, S.139.

⁴⁵⁴ Vgl. Stellungnahme hNB vom 22.01.2019, S. 22

der Tier- und Pflanzenarten (Nr. 1), wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Nr. 2) oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Nr. 3).

In einem Landschaftsschutzgebiet sind entsprechend der gebietsbezogenen Schutzgebietsverordnungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Vorhaben quert das LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ (LSG-00574.01) auf einer Länge von 8 km sowie das LSG „innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00567.01) auf 8,2 km Länge.

Im LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ werden auf rund 0,27 ha 21 Masten neu errichtet und 15 Bestandsmasten zurückgebaut. Temporär werden auch Flächen für Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste in Anspruch genommen. Weiter sind Gehölzentnahmen bzw. -rückschnitt und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Neubauleitung erforderlich. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 7 der Schutzgebietsverordnung⁴⁵⁵ ist für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis erforderlich. Im LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) werden auf ca. 0,39 ha 23 neue Masten errichtet sowie 14 bestehende Masten zurückgebaut. Auch hier werden Arbeitsflächen, Seilzugflächen sowie Flächen für Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste temporär benötigt. Zwischen den Neubaumasten 29 bis 33 und 37 bis 40 wird der Wald und die Gehölze überspannt, in den übrigen Bereichen zwischen den Neubaumasten sind Gehölzentnahmen erforderlich. Außerdem sind im Schutzstreifen der Neubauleitung die Aufwuchshöhen beschränkt. Demzufolge ist hier eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Schutzgebietsverordnung⁴⁵⁶ erforderlich.

Berücksichtigt man die geringe Größe der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen im Vergleich zur Gesamtgröße der beiden Schutzgebiete, den Rückbau der Bestandsleitung sowie die Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, ist das Vorhaben mit dem jeweiligen Schutzzweck des LSG vereinbar. Für die erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird als Kompensation eine Ersatzzahlung festgelegt. Darüber hinaus werden entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt – im Wesentlichen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (dazu näheres unten) - die entsprechende Erlaubnis für die Querung des Landschaftsschutzgebietes „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ (LSG-00574.01) sowie des Landschaftsschutzgebietes „innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“.

Einwand Ablehnung geteilte Erdseilspitze

Soweit die hNB ihr Einverständnis zur Querung der Landschaftsschutzgebiete davon abhängig macht, dass keine geteilten Erdseilstützen (sog. „Teufelshörner“) verwendet werden, folgt die Planfeststellungsbehörde dieser Einschränkung nicht. Ein Einverständnis der hNB ist für die Erlaubniserteilung nicht notwendig. Zwar sind nach den entsprechenden Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete sowie nach § 73 Abs. 2 BayVwVfG andere Fachbehörden zu beteiligen, sofern deren Belange berührt sind. Die Zustimmung dieser Behörden ist aber gerade nicht erforderlich. Dies folgt aus der formellen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses.⁴⁵⁷

⁴⁵⁵ Verordnung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ vom 17.12.2002

⁴⁵⁶ Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14.07.1995, vgl. § 3 Abs. 1 SchutzgebietsVO

⁴⁵⁷ Knach/Henneke, VwVfG, 10. Auflage, § 75 Rn. 20f.

In einigen Bereichen ist es technisch notwendig, zwei Erdseile in horizontaler Anordnung zu verwenden, um den Blitzschutz in ausreichendem Maße zu gewährleisten.⁴⁵⁸ Grundsätzlich können diese beiden Seile entweder von unten (Erdseiltraverse) oder von oben (geteilte Erdseilspitze) am Mast befestigt werden. Die Aufhängung von unten hat den Nachteil, dass die Masten etwa 4 Meter höher und ca. 1 Tonne schwerer werden als bei Verwendung einer geteilten Erdseilspitze. Demzufolge müssten auch die Mastfundamente massiver ausfallen, was einen stärkeren Eingriff in den Boden bedeuten würde. Hinsichtlich der objektiven Kriterien Masthöhe und Mastgewicht ist damit die geteilte Erdseilspitze vorzugswürdig. Masthöhe und Mastgewicht spiegeln sich zudem in den Ausgleichzahlungen nach BayKompV wider, welche sich an den Mastkosten orientieren.⁴⁵⁹ Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass auch optische Aspekte bei der Bewertung und Wahrnehmung des Landschaftsbilds zu berücksichtigen sind.⁴⁶⁰ Jedoch bleibt festzuhalten, dass der „Hauptbelastung“ für die Landschaft von den Masten an sich ausgeht – unabhängig von der jeweiligen Spitze. Es bleibt daher der Vorhabenträgerin überlassen sich für die technisch und/oder wirtschaftlich vorteilhaftere Lösung zu entscheiden. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass daher eine weitergehende Untersuchung, welche Mastspitze den geringeren Eingriff in die Landschaft darstelle, als nicht zielführend angesehen wird.

Im Übrigen betrifft die Form des Mastkopfes nur 3 Masten (Neubaumast 6 bis 9) in den beiden o.g. Landschaftsschutzgebieten. Der Vollständigkeit halber wird außerdem darauf hingewiesen, dass Masten mit geteilter Erdseilspitze generell in Deutschland und auch bereits im Raum Schwandorf eingesetzt werden.

Naturparke

Das Vorhaben quert außerdem die beiden Naturparke „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010) und „Oberpfälzer Wald“ (NP-00008). Entsprechend ihren in § 27 Absatz 1 BNatSchG beschriebenen Zwecken sollen Naturparke unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden, vgl. § 27 Abs. 3 BNatSchG.

Der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ wird in einer Länge von 10,2 km vom Ostbayernring gequert. Mit der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 23. Dezember 2005 wurde die Schutzgebietsverordnung aufgehoben. Zweck des Naturparks ist aber weiterhin, die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Grundlage eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern. Die „Erholungseignenschaft“ des Naturparks wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Querung des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ erfolgt auf einer Länge von ca. 11,6 km. Der Neu- bzw. Rückbau der Strommasten ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Schutzgebietsverordnung⁴⁶¹ erlaubnispflichtig. Berücksichtigt man die geringe Größe der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks, den Rückbau der Bestandsleitung sowie die Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen ist das Vorhaben mit dem definierten Schutzzweck vereinbar. Für die erheblichen, nicht

⁴⁵⁸ Vgl. Erläuterungsbericht, Planunterlage 1.1, Nr. 5.3.3.

⁴⁵⁹ Vgl. BayKompV, Anlage 5

⁴⁶⁰ Zur Frage, ob schräge Linien in der Landschaft generell starke optische Unruhe vermitteln und bedrohlich wirken würden, hingegen waagrechte und senkrechte Elemente optisch ausgeglichen, ruhend und damit vorzugswürdig seien vgl. Studie „Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme“ des Bundesamts für Naturschutz, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg_in-noi_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf : hier wird ein innovativer Y-Mast als weniger raumdominant bewertet und festgestellt, dass er sich trotz seiner ungewöhnlichen Form gut in die Landschaft einfüge.

⁴⁶¹ Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14. Juli 1995.

ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung als Kompensation festgelegt; darüber hinaus werden entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt. Die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung wird erteilt.

2.2.3.4.9.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Eingriffsbereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.

2.2.3.4.9.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Durch das Vorhaben sind eine Vielzahl gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen, vgl. Umweltstudie (Antragsunterlagen Teil C, Nr. 11.1, insbes. Tabelle 19, S. 85ff.)

Diese Biotope genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz, vgl. § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG genannten Biotope führen können. Unzulässig sind dabei alle Maßnahmen im weitesten Sinne, soweit sie geeignet sind, zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung zu führen.

Von den Verboten kann nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Für das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Maßnahme muss dieses im konkreten Fall schwerer wiegen als das ebenfalls öffentliche Interesse am Biotopschutz, dessen hoher Rang durch das generelle gesetzliche Veränderungsverbot deutlich wird. Schließlich muss die Maßnahme notwendig sein, d.h. es darf keine zumutbare, naturschonendere Standort- oder Ausführungsalternative bestehen. Dabei ist die Standortgebundenheit der Biotope zu berücksichtigen. Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen sowohl überwiegen als auch die Ausnahme erfordern, d.h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise an der vorgesehenen Stelle geboten sein.⁴⁶² Ob eine Maßnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses zuzulassen ist, kann nur das Ergebnis einer Abwägungsentcheidung sein.

Hinsichtlich der betroffenen Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird auf die Darstellung in den Antragsunterlagen (Umweltstudie Teil C, Nr. 11.1, Tabelle 19 (S. 85 ff.)) verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt für die dort beschriebenen Beeinträchtigungen gemäß § 23 Abs. 2 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu. Zum einen können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Entsprechend den Ausführungen in der Umweltstudie werden erheblich beeinträchtigte Biotope, wenn möglich, vor Ort wiederhergestellt oder durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen eingriffsnah neu angelegt bzw. entwickelt. Zum anderen handelt es sich um eine Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse. Maßgeblich sind hierfür die in § 1 EnWG genannten Zwecke. Insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung ist die Zulassung der Ausnahme ermessensgerecht. Diese Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich.

⁴⁶² vgl. u.a. BayVGh, Urteil vom 31.01.2008 - Az. 15 ZB 07.825.

Einwand Zerstörung Biotop Nr. 6638-0052-006 („Federgehölze bei Irlaching“) (P052)

Soweit ein Eingriff in dieses Biotop moniert wird, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die obigen Ausführungen. Der Einwand hat sich durch die Verschiebung des Neubaumastes Nr. 90 erledigt und wird daher zurückgewiesen.

2.2.3.4.9.4 Artenschutz

Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich um zwingendes Recht, das nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.

Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 1 BNatSchG werden vorliegend nicht erfüllt, da das planfestgestellte Vorhaben insbesondere keine mutwillige Beunruhigung von wildlebenden Tieren vorsieht. Im Übrigen stellt der Ersatzneubau des Ostbayernrings einen vernünftigen Grund i.S.d. § 39 Abs. 1 BNatSchG dar. Hinsichtlich der in § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG genannten Verbote ist vorliegend die Ausnahme gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG einschlägig, da es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen.⁴⁶³

Soweit § 40 Abs. 1 BNatSchG das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen, einschließlich deren Saatgut, unter Erlaubnisvorbehalt stellt, betrifft dies die Ausführungsebene und muss im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden. Die Planfeststellungsbehörde geht im Übrigen davon aus, dass bei den geplanten bzw. angeordneten Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen regionales Saat- und Pflanzgut verwendet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, obliegt es der Vorhabenträgerin zu gegebener Zeit, die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG einzuholen.

Im Folgenden ist daher nur der besondere Artenschutz gemäß §§ 44 ff. BNatSchG näher zu betrachten.

2.2.3.4.9.4.1 Bestandserfassung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus.⁴⁶⁴ Nicht erforderlich ist dabei, dass ein lückenloses Arteninventar angefertigt wird. Vielmehr müssen diejenigen Daten vorgelegt werden, aus denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.⁴⁶⁵ Regelmäßig geboten sind insofern die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur sowie Bestandserfassungen vor Ort.

Diesen Voraussetzungen ist die Vorhabenträgerin durch Vorlage der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Antragsunterlagen Teil C, Nr. 11.2 saP) sowie der Umweltstudie (Antragsunterlagen Teil C, Nr. 11.1) nachgekommen. Auf die Darstellung der Methodik und der Datengrundlagen in den Antragsunterlagen (vgl. Teil C, Nr. 11.2, saP, S. 8 ff., Teil C, Nr. 11.1.8 Kartierbericht) wird insoweit Bezug genommen. Laut Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde besteht mit der durchgeführten Vorgehensweise zur Ermittlung der Artvorkommen und der artenschutzrechtlicher Konflikte Einverständnis. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die fachlichen Einschätzungen wurden im Gutachten

⁴⁶³ Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bundestagsdrucksache 16/13430 vom 17.06.2009, S. 24.

⁴⁶⁴ vgl. BVerwG U.v. 18.03.2009- 9 A 39.07 Rn. 43, BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14/07 Rn. 54.

⁴⁶⁵ vgl. BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14/07 Rn. 54.

schlüssig begründet und mit einschlägiger Fachliteratur unterlegt. Als Datenbasis wurden von der Vorhabenträgerin sowohl vorhandene Daten als auch einschlägige Literatur ausgewertet sowie eigene Bestandserfassungen durchgeführt. Es wurden repräsentative Probeflächen ausgewählt und kartiert. Dieses Vorgehen wurde in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt und ist nicht zu bemängeln. Erforderlich, aber auch ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts - eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.⁴⁶⁶ Eine flächendeckende Kartierung war weder erforderlich noch bei der Größe des Untersuchungsraums zumutbar. Es entspricht der einschlägigen wissenschaftlichen Praxis bei einem großen Wirkungsbereich die artspezifische Untersuchung auf repräsentative Probeflächen zu beschränken und aus den daraus gewonnenen Ergebnissen Rückschlüsse hinsichtlich dem übrigen Vorhabengebiet zu ziehen. Insbesondere sind von einer flächendeckenden Kartierung keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten als sie die Auswertung der repräsentativen Probeflächen bietet. Sind keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen entsprechende Untersuchungen auch nicht durchgeführt werden.⁴⁶⁷

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu betrachten. In einem ersten Schritt werden davon zunächst diejenigen Arten von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt, die nicht innerhalb der Wirkweite des geplanten Vorhabens vorkommen sowie diejenigen, die gegenüber den jeweiligen Wirkungen des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen. Für die übrigen Arten erfolgt eine genaue situationsbezogene Konfliktanalyse.

Es verbleiben demnach folgende Arten für eine detaillierte Konfliktanalyse:

Säugetiere: Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), Biber, Fischotter, Haselmaus und Wildkatze

Reptilien: Zauneidechse

Amphibien: Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Wechselkröte

Libellen: Grüne Flussjungfer

Weichtiere: Bachmuschel

Brutvögel: 82 verschiedene Arten, vgl. Tabelle 17 saP S. 94 ff. (Antragsunterlagen Teil C, Nr. 11.2.1)

Gastvögel: Erlenzeisig, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Star, Stockente, Wacholderdrossel, Weißstorch

Die Vorhabenträgerin sieht umfangreiche Maßnahmen vor, die dazu beitragen, Gefährdungen der besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Diese Maßnahmen sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen:

- **V1** Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz
- **V8** Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)

⁴⁶⁶ Vgl. BVerwG U.v. 18.03.2009 – 9 A 40.07, BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14.07Rn. 44.

⁴⁶⁷ Vgl. BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 Rn. 44.

- **V9** Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)
- **V10** Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)
- **V11** Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)
- **V12** Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten
- **V13** Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung
- **V14** Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten
- **V15** Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen
- **V16** Schleiffreier Vorseilzug

Zudem werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality-measures*) durchgeführt. Es handelt sich hierbei um zeitlich vorgezogene Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Habitate für die betroffenen Populationen in Qualität und Quantität erhalten bleiben. Die Maßnahme soll dabei in unmittelbar räumlichem Bezug neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen. Folgende CEF-Maßnahmen werden von der Vorhabenträgerin umgesetzt:

- **A-CEF1** Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche – dauerhaft
- **A-CEF2** Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche – temporär
- **A-CEF3** Natürliche Waldentwicklung, Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten

Hinsichtlich der Einzelheiten der geplanten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wird auf die detaillierten Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Teil C, Nr. 11.2, saP Ziff. 6, S. 28 ff.) sowie auf die entsprechenden Maßnahmeblätter (Teil B, Nr. 5.3) verwiesen.

2.2.3.4.9.4.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse über die betroffenen Arten, der sich ergebenden Konfliktbereiche und der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist im Folgenden zu untersuchen, inwieweit Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören auch die europäischen Vogelarten, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zunächst jedes Individuum geschützt und seine Tötung verboten. Soweit sich eine Einschränkung daraus ergeben könnte, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) der FFH-Richtlinie das Tötungsverbot auf absichtliche Tötungen einschränkt, ist eine Absicht in diesem Sinne nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes schon dann zu bejahen, wenn die Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen zwar nicht gewollt, aber erkannt und unter Abwägung von Nutzen und Schaden einer Maßnahme in Kauf genommen worden ist.⁴⁶⁸ Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Signifikanzmerkmal wurde in der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt und ist

⁴⁶⁸ vgl. EuGH, Urteil vom 18.05.2006, C-221/04, BeckOK UmweltR/Gläß, 55. Ed. 1.7.2020, BNatSchG § 44 Rn. 7ff.

mittlerweile gesetzlich normiert.⁴⁶⁹ Die Einschränkung auf ein signifikantes Tötungsrisiko beruht letztlich auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, denn bei größeren Infrastruktur- oder Energieprojekten kann praktisch nie völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten ums Leben kommen.⁴⁷⁰ Müsste hier stets eine Ausnahme vom Tötungsverbot geprüft und zugelassen werden, widerspräche das dem Regel-/Ausnahmeverhältnis der Gesetzessystematik und wäre nicht sachgerecht. Die gesetzliche Normierung des Signifikanzansatzes dient letztlich dazu, ein unverhältnismäßig hohes Planungshindernis zu vermeiden.⁴⁷¹

Wann eine Erhöhung des Tötungsrisikos als „signifikant“ bezeichnet werden kann, lässt sich nicht abstrakt oder prozentual angeben. Es muss insofern eine Prognose erstellt werden, die naturschutzfachlich vertretbar ist. Der Planfeststellungsbehörde steht dabei eine Einschätzungsprärogative zu.⁴⁷² Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raumes und die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen.⁴⁷³

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigung und Scheuchwirkung z.B. als Folge von Bewegungen und Lärm, aber auch durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden.⁴⁷⁴ Nicht jede störende Handlung ist verboten, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 HS. 2 BNatSchG. Das ist dann der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.⁴⁷⁵ Kein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind.

Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nach dieser Vorschrift ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Neben direkten physischen Beeinträchtigungen können daher auch mittelbare Beeinträchtigungen, wie z.B. Lärm oder optische Störungen, zur Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte führen.⁴⁷⁶ Insoweit können Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG scheidet jedoch aus, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG.

⁴⁶⁹ vgl. BT-Drs. 18/11939, S. 17.

⁴⁷⁰ BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14/07 Rn. 90 f.

⁴⁷¹ vgl. VG Kassel, B.v. 20.05.2020 – 7 L 200/20.KS, BVerwG U.v. 18.03.2009 - 9 A 40/07.

⁴⁷² vgl. BVerwG U.v. 14.07.2011 - 9 A 12.10, BVerwG U.v. 28.04.2016 – 9 A 9.15.

⁴⁷³ vgl. BVerwG U.v. 14.07.2011 - 9 A 12.10.

⁴⁷⁴ OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 31.03.2011 – OVG 11 B 19/10.

⁴⁷⁵ Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 44 Rn. 13, BT-Drs. 16/5100, S.11.

⁴⁷⁶ Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 44 Rn. 21.

Unter Zugrundelegung dieser Prämissen, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begleit- und Vermeidungsmaßnahmen, ist die naturschutzfachliche Einschätzung, dass eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei allen relevanten Arten auszuschließen ist, nicht zu beanstanden. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Teil C, Nr. 11.2, Ziffer 7 S. 37ff.) verwiesen.

Zusammenfassend ergibt die Prüfung für die besonders geschützten Arten folgendes:

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Fledermausarten nachgewiesen bzw. potenziell zu erwarten (s.o.). Diese könnten durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme getötet oder verletzt werden (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher ergreift die Vorhabenträgerin konfliktvermeidende Maßnahmen (V8 Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze), V12 Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten und V16 Schleiffreier Vorseilzug). Insbesondere eine Tötung von Fledermäusen durch Baumfällarbeiten wird durch die zeitliche Beschränkung der Gehölzeingriffe sowie durch zusätzliche Kartierung und Verschluss von Baumhöhlen vermieden. Die Kontrolle potenzieller Quartiere gewährleistet, dass die vorgefundenen Fledermausarten noch ausweichen können und sich in den zu fällenden Bäumen keine Tiere befinden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen somit ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 12 (Vermeidung von Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten) nicht so beeinträchtigt bzw. beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine Störung könnte zwar möglicherweise durch Lärm und Erschütterungen während der Bauarbeiten an den Mastfundamenten entstehen. Aufgrund der ermittelten Entfernungen der Fledermausquartiere zu den Maststandorten kann eine Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann, aber sicher ausgeschlossen werden.

Auch werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beschädigt oder zerstört. Insbesondere wird der Verlust von Habitatsbäumen durch die CEF-Maßnahme A-CEF3 (Natürliche Waldentwicklung, Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten) kompensiert, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG.

Biber

Der Biber besitzt im gesamten Leitungsbereich potenzielle Vorkommen, insbesondere die Naab mit ihren Quell- bzw. Nebenflüssen bietet dem Biber geeignete Lebensräume. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da keine baulichen Eingriffe in nachweislich vom Biber besiedelten Gewässerbereiche stattfindet. Überdies wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sichergestellt, dass Schutzmaßnahmen getroffen werden, sollten wider Erwarten Biberaktivitäten an einem Maststandort festgestellt werden. Verletzungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Fischotter

Auch für den Fischotter gilt, dass grundsätzlich nicht in die von ihm besiedelten Gewässerbereiche eingegriffen wird sowie ggf. im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Schutzmaßnahmen ergriffen werden, sollten dennoch Fischotteraktivitäten festgestellt werden. Die Verwirklichung des Tötungs- oder Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann

somit ausgeschlossen werden. Auch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Haselmaus

Mit einem Vorkommen der Haselmaus ist in Teilbereichen des Vorhabens zu rechnen. Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen (V8 Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze), V12 Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten, V15 Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen und V16 Schleifreier Vorseilzug). Insbesondere werden Gehölzentnahmen in potenziellen gut und sehr gut geeigneten Lebensräumen zeitlich auf Mitte November bis Mitte März beschränkt. Zudem werden Umsiedlungen durchgeführt und Baumhöhlen auf Besatz untersucht und ggf. verschlossen. Zwar kann eine Tötung einzelner Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch wird kein signifikant erhöhtes Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko ausgelöst, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG demnach nicht erfüllt.

Auch eine Verletzung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, weil die Haselmaus auf Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen wenig empfindlich reagiert. Zudem treten diese Störungen nur temporär und tagsüber auf, was die nachtaktive Haselmaus daher wenig tangiert.

Im Bereich der Neubaumasten 5 bis 7 finden sich gute bis sehr gute Lebensraumbedingungen der Haselmaus, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dort Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus befinden, die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Ein Lebensraumverlust von 0,47 ha ist in Relation zum verbleibendem Lebensraum jedoch als nicht erheblich zu bewerten. Zudem werden im Bereich des neuen Schutzstreifens wieder gut geeignete Habitate für die Haselmaus entstehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt demnach erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbots für Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Wildkatze

Vorkommen der Wildkatze konnten teilweise im Leitungsbereich festgestellt werden; vor allem die großen Waldgebiete im westlichen Bereich des Vorhabens stellen geeignete Wildkatzenlebensräume dar. Wildkatzen beanspruchen große Reviere und sind sehr mobil. Sie besitzen daher mehrere alternative Ruhe-, Fortpflanzungs- und Wurfplätze. Darüber hinaus sind sie sehr scheu und meiden Störungsquellen wie Straßen oder Siedlungen. Aufgrund dieser artspezifischen Eigenschaften werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Wildkatze auf alternative Plätze in ihrem Revier zurückzieht, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zauneidechse

Die Zauneidechse findet sich an verschiedenen Teilbereichen des Leitungsvorhabens, insbesondere am Bahndamm zwischen den Ortschaften Krondorf und Schwarzenfeld (Neubaumasten 86 und 95/Bestandsmasten 22 und 15) sowie im Gewerbegebiet südwestlich von Unterköblitz (Neubaumast 33/Bestandsmasten 67 bis 68). Auch im Bereich der Neubaumasten 7 bis 10 sowie zwischen den Neubaumasten 20 und 21 bzw. Bestandsmasten 77 und 78 wurden einzelne Exemplare beobachtet.

Durch den Eingriff in genutzte Lebensräume der Zauneidechse während der Bauarbeiten am Bahndamm bei den Neubaumasten 86 und 95 und den Bestandsmasten 15 und 22 kann es zu Tötungen von Individuen bzw. zur Schädigung von Entwicklungsformen kommen. Auch im Bereich der Arbeitsflächen bei den Bestandsmasten 77 und 78 und den Neubaumasten 20 und 21 kann eine Tötung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)) kommt es jedoch zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1

i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG. Die Vorhabenträgerin plant umfangreiche, aber schonende Vergrümmungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung, damit sich keine Tiere während der Bauphase im Baufeld befinden und getötet werden. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich dennoch einzelne Individuen im Baufeld aufhalten und möglicherweise getötet werden. Es wird unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme aber kein signifikant höheres Tötungsrisiko geschaffen als es für einzelne Tiere dieser Art sowieso besteht.

Auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden durch vorhabenbedingte Störungen nicht so beeinträchtigt und beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, denn Zauneidechsen sind für Lärmemissionen, optische Störwirkungen und Erschütterungen wenig empfindlich.

Eine Schädigung von Lebensstätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG findet nicht statt bzw. ist nicht so erheblich, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt. Im Bereich der Neubaumasten 86 und 95 und der Bestandsmasten 15 und 22 ist der Flächenverlust in Relation zu dem verbleibenden Habitat nicht erheblich, da sich gleichwertiger Lebensraum in unmittelbarer Nähe entlang der Bahntrasse befindet. In den Lebensraum im Bereich der Bestandsmasten 77 und 78 und Neubaumasten 20 und 21 wird nicht direkt eingegriffen, denn die Zauneidechsenvorkommen befinden sich in rund 300 m bzw. 600 m Entfernung zum Vorhaben.

Amphibien (Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Wechselkröte)

Durch Eingriffe in genutzte Lebensräume der genannten Amphibien während der Bauarbeiten kann es zu Tötungen von Individuen bzw. zur Schädigung von Entwicklungsformen kommen. Dies betrifft folgende Bereiche: Neubaumasten 43, 52, 53, 78 und 79 sowie Bestandsmasten 29, 30, 50, 51 und 58 für die Knoblauchkröte, Neubaumasten 69, 70 und 79 sowie Bestandsmasten 29 und 37 für den Laubfrosch, Neubaumast 79 sowie Bestandsmast 29 bezüglich des Moorfroschs und hinsichtlich der Wechselkröte die Neubaumasten 69 und 70 sowie den Bereich um den Bestandsmast 37.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)) liegt keine Verletzung des Verbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Alle Eingriffsflächen, wie Arbeitsflächen und Zuwegungen, die in den potenziellen Landlebensräumen der o.g. Amphibien liegen, werden vor Beginn der Baufeldfreimachung durch eingegrabene temporäre Amphibienschutzzäune abgesperrt. Sollten im abgesperrten Bereich Tiere aus ihrem Winterquartier auftauchen, werden diese vor Baubeginn gezielt abgesammelt. Vorhabenbedingte Individuenverluste können folglich ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase können Lärmemissionen, optische Störwirkungen und Erschütterungen auftreten. Diese Störquellen sind aber für die Amphibienpopulationen unerheblich, da die genannten Arten gegenüber dieser Form von Beeinträchtigungen wenig empfindlich sind und die Störungen nur zeitlich begrenzt auftreten. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht verletzt.

Bezüglich des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwar teilweise durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen sein können. In Relation zu den verbleibenden Habitaten sind die Flächenverluste aber nicht erheblich, da sich im Umfeld gleichwertiger Lebensraum befindet. Zudem werden die Flächen nicht versiegelt, sondern nur temporär als Arbeitsflächen genutzt. Im Anschluss an die Bauarbeiten steht der Lebensraum wieder in gleicher Qualität zur Verfügung. Was die teilweise stattfindenden Überspannungen der Laichgewässer betrifft, geht hiervon keine Beeinträchtigung aus. Auch erfolgen keine Zerschneidungswirkungen der Lebensräume, da potenzielle Wanderkorridore nicht versperrt werden. Eine Schädigung der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG findet folglich nicht statt.

Grüne Flussjungfer

Diese Libellenart wurde an zwei Probestellen an der Waldnaab südlich von Rothenstadt nachgewiesen. Während der Bauarbeiten finden keine Eingriffe in genutzte Lebensräume der Grünen Flussjungfer statt. Bau- oder betriebsbedingte Tötungen von Individuen bzw. Schädigungen von Entwicklungsformen können somit ausgeschlossen werden, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auch in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Libellenart wird nicht eingegriffen, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Während der Bauphase auftretende Störungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Störwirkungen führen ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die Art hinsichtlich solcher Beeinträchtigungen nicht empfindlich reagiert und die Störungen zudem nur temporär stattfinden.

Bachmuschel

Hinweise auf Bachmuschelvorkommen bestehen im Bereich der Naab, ca. 5 km südlich von Schwandorf. Außerdem wurden nördlich von Schwandorf und bei Nabburg einzelne Exemplare gefunden. Baubedingt kommt es zwar nicht zu Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Bachmuschelvorkommen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Jedoch liegen die Arbeitsflächen zur Errichtung der Neubaumasten 99 und 103 nahe an den betreffenden Gewässern. Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz) wird gewährleistet, dass während der Bautätigkeiten keine Stoffeinträge oder Einschwemmungen in das Gewässer stattfinden können, da im Bereich von Gewässern spezielle staubdichte Bauzäune verwendet werden. Ein Tötungsrisiko der Bachmuschel kann mit dieser Maßnahme ausgeschlossen werden, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auch eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da die Bachmuschel bezüglich möglicher baubedingter Störungen wie Lärm oder Erschütterungen nicht empfindlich ist. Hinsichtlich des Schädigungsverbots für Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt das für das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG festgestellte Ergebnis. Auch hier gewährleistet die Vermeidungsmaßnahme V1, dass keine Stoffeinträge ins Gewässer stattfinden.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche Brutvogelarten vor. Grundsätzlich können Brutvögel durch das Vorhaben durch direkte Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen sowie den damit verbundenen Gehölzentfernungen oder –rückschnitte beeinträchtigt werden. Auch in den Bereichen der Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Provisorien, Schutzgerüste und Zuwegungen können Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie durch Störungen auftreten. Einige Arten zeigen zudem ein Meideverhalten bzgl. vertikalen Strukturen wie Freileitungsmasten, so dass eine Habitatentwertung auftreten kann. Ein wesentlicher Punkt ist außerdem die Kollisionsgefahr mit der Freileitung, wodurch Individuen zu Tode kommen können, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Zu beachten ist hierbei, dass das anlagenbedingte Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug artspezifisch unterschiedlich ausgeprägt ist.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sieht die Vorhabenträgerin hier folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

- V8 Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)
- V9 Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriffe)
- V12 Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten
- V13 Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung
- V14 Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten
- V16 Schleiffreier Vorseilzug

Zudem sind bei einigen Arten CEF-Maßnahmen erforderlich:

- A-CEF1 Anlage von Buntbrachstreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche – dauerhaft
- A-CEF2 Anlage von Buntbrachstreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche – temporär
- A-CEF3 Natürliche Waldentwicklung, Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten

In der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die relevanten Brutvogelarten detailliert im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG untersucht. Aufgrund der Vielzahl an im Untersuchungsgebiet betrachtungsrelevanten Arten erfolgt an dieser Stelle nur eine zusammenfassende Darstellung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen (Teil C Nr. 11.3 saP S. 76 ff.) verwiesen. Die Ergebnisse der Untersuchungen lassen sich für die wichtigsten Arten/Artengruppen wie folgt grob zusammenfassen:

Feldlerche

Da die Feldlerche Höchstspannungsfreileitungen in einer Entfernung von bis zu 100 m meidet (Kulissenwirkung), kommt es durch das Vorhaben zu einer Entwertung von Habitaten. Um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), werden die CEF-Maßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 umgesetzt und Buntbrachstreifen für die Feldlerche angelegt. Zudem werden im Rahmen der Baufeldfreimachung Tötungen von Eltern- und Jungvögeln im Nest durch eine zeitliche Befristung der Maßnahme (V9) ausgeschlossen.

Bodenbrüter (Kleinvögel): Baumpieper, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Feldschwirl, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Schlagschwirl, Wachtelkönig, Waldlaubsänger, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze)

Durch eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) und der Maßnahmen an Gehölzen (V8) werden besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschont. Auch ist die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Arten relativ gering, sodass geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des Wachtelkönigs als kollisionsgefährdete Vogelart wird durch Anbringen von Vogelmarkern (V 13) zwischen den Neubaumasten 5 bis 13 das Risiko soweit gesenkt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko besteht.

Bodenbrüter (Limikolen): Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)

Die Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) vermieden. Die in Folge von Meidereaktionen hervorgerufenen Habitatverluste sind vorliegend nur gering ausgeprägt; die ökologische Funktion des Lebensraums bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Außerdem wird mit der Vermeidungsmaßnahme für störungsempfindliche Vogelarten (V14) und einer zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit (V9) in besiedelten Offenlandbereichen gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Weiter werden zwischen den Neubaumasten 5 bis 13, 55 bis 67 und 103 bis 105 Vogelmarker (V13) angebracht und damit das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass die Neubauleitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die untersuchten Arten führt, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG.

Bodenbrüter bzw. bodennah brütend (Hühnervögel): Rebhuhn, Wachtel)

Auch für Rebhuhn und Wachtel wird durch die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) in besiedelten Offenlandbereichen die Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

vermieden. Es stehen außerdem ausreichend geeignete Habitats im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Beide Arten ist grundsätzlich als kollisionsgefährdet anzusehen („mittlere vorhabentypische Mortalitätsgefährdung“). Es kommt vorliegend aber aufgrund der geringen Revieranzahl und -dichte artspezifisch zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG.

Horstbrüter (Adler: Fischadler, Seeadler)

Im Eingriffsbereich des Vorhabens wurden keine Adlerhorste gefunden. Sollte dennoch vor Baubeginn ein Adlerhorst festgestellt werden, ist die Errichtung von drei sog. Horstplattformen als Ausgleich (V12) vorgesehen. Zudem werden die Kahlschlagmaßnahmen und Gehölzentfernungen (V8) zeitlich beschränkt und ein Vorseilzug ohne Gehölzbeeinträchtigung in Überspannungsbereichen (V16) eingesetzt, um sicher zu gehen, dass besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt werden. Weiter wird durch die Vermeidungsmaßnahme für störungsempfindliche Vogelarten (V14) und einer zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeiten (V8) gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Durch das Anbringen von Vogelmarker (V13) im Bereich der Neubaumasten 29 bis 34 und 49 bis 107 wird außerdem das Kollisionsrisiko soweit gesenkt, dass die Leitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG führt.

Horstbrüter (Greifvögel, Reiher, Eulen: Baumfalke, Graureiher, Habicht, Kolkrabe, Kormoran, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Wespenbussard)

Die Kahlschlagmaßnahmen und Gehölzentfernungen werden zum Schutz besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitlich beschränkt (V8). Auch wird durch die Vermeidungsmaßnahme für störungsempfindliche Vogelarten (V14) und einer zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeiten (V8) gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo zum Zeitpunkt der Bauausführung keine störungsempfindlichen Vogelarten ansässig sind. Einige der genannten Horstbrüter (Baumfalke, Graureiher, Kolkraben, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard) sind grundsätzlich kollisionsgefährdet mit einer „mittleren vorhabentypischen Mortalitätsgefährdung“. Für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos müsste demzufolge ein hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen. Dies ist zu verneinen, da jeweils nur eine geringe Anzahl von Individuen bzw. Revieren nachgewiesen wurde und somit keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen vorliegen. Eine Beeinträchtigung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG lässt sich vorliegend für diese Arten also ausschließen.

Gehölzbrüter (Kleinvögel: Bluthänfling, Birkenzeisig, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Turteltaube)

Durch eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten (V8) werden besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschont. Zudem gewährleisten die Vermeidungsmaßnahmen V8 und V9 (zeitlicher Biotopschutz (Gehölze) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern), dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Turteltaube im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollision mit der Freileitung („mittlere vorhabentypische Mortalitätsgefährdung“) kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der ermittelten Reviere kann eine regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlung und damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden. Die übrigen o.g. Arten sind nicht kollisionsgefährdet.

Höhlenbrüter (Eulen, Spechte und Kleinvögel: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube (Columba oenas), Kleinspecht, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper, Waldkauz, Wendehals)

Durch eine zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (V8) bzw. einer vorhergehenden Kartierung und Kontrolle auf Besatz sowie Verschluss von Baumhöhlen (V12) wird die

Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Zwar sind die Eingriffsflächen in Bezug auf den Gesamtlebensraum relativ gering, jedoch stellt das Angebot an geeigneten Nistplätzen einen maßgeblichen limitierenden Faktor für die genannten Arten dar. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird daher die CEF-Maßnahme A-CEF3 (Natürliche Waldentwicklung, Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten) umgesetzt. Zusätzlich werden ausgewählte Waldbereiche überspannt und somit von vornherein vom Eingriff ausgenommen. Die Maßnahmen V8 und 12 gewährleisten außerdem, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen und somit keine besetzten Bruthöhlen betroffen sind. Das Kollisionsrisiko für den Star wird durch die Verwendung von Vogelmarkern (V13) soweit gesenkt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Art mehr vorliegt. Für die ebenfalls grundsätzlich kollisionsgefährdeten Arten Wendehals und Steinkauz (beide mit mittlerer vorhabentypischer Mortalitätsgefährdung) ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen, da keine regelmäßigen und klar verortbaren Ansammlungen festgestellt wurden.

Gehölbereich (Limikolen: Waldschnepfe, Waldwasserläufer)

Die Maßnahmen V8 und V16 (zeitlicher Biotopschutz in Gehölbereichen und schleiffreier Vorseilzug in Überspannungsbereichen) dienen dem Schutz von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Beide Arten zählen zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sowohl für Waldschnepfe als auch Waldwasserläufer lässt sich aber nach Auswertung der vorliegenden Daten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit der Freileitung ausschließen.

Gewässernah- oder Uferzonenbrüter (Limikolen: Flussregenpfeifer, Flussuferläufer)

Nur in wenigen Fällen liegen Arbeitsflächen oder Seilzugflächen in gewässernahen Bereichen. Die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) in besiedelten (Gewässer-)bereichen führt dazu, dass besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen werden. Zudem wird durch die Maßnahmen V9 und V14 sichergestellt, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Beim Nachweis entsprechender Vogelarten erfolgen die Bauarbeiten in diesen Bereichen außerhalb der Brutzeit. Durch das Anbringen von Vogelmarkern (V13) zwischen den Neubaumasten 6 bis 13 wird das konstellationsspezifische Risiko für den Flussuferläufer soweit gesenkt, dass die Neubauleitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko mehr führt. Bezüglich des Flussregenpfeifers mit „mittlerer vorhabentypischer Mortalitätsgefährdung“ konnten keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen festgestellt werden. Ein signifikantes Tötungsrisiko durch das Vorhaben liegt hier folglich nicht vor.

Gewässernah- oder Uferzonenbrüter (Drosselrohrsänger, Graugans, Haubentaucher, Höcker- schwan, Kanadagans, Knäkente, Krickente, Schellente, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Teichrohrsänger)

Die Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) in besiedelten Gewässerbereichen sowie einen zeitlichen Biotopschutz im Bereich von Gehölzen (V8) vermieden. Im Gebiet um die Neubaumasten 6, 7, 97 und 99 sorgt die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) überdies dafür, dass keine baubedingten Störungen stattfinden, die dazu führen könnten, dass Gelege in den Nestern aufgegeben oder Jungvögel nicht mehr gefüttert werden. Außerdem wird durch das Anbringen von Vogelmarkern (V13) zwischen den Neubaumasten 73 und 74, 78 und 79, 94 und 95 sowie 106 und 107 das Kollisionsrisiko für Knäkente und Krickente soweit gesenkt, dass es zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommt, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG. Gleiches gilt bzgl. der Schnatterente in Bezug auf die geplanten Vogelmarker zwischen den Neubaumasten 56 bis 60, 64 bis 72 und 79 bis 83, für die Stockente für den Bereich der Neubaumasten 9 bis 16, 29 bis 33, 56 bis 60, 63 bis 72 und 79 bis 83 und hinsichtlich der Tafelente für die Bereiche

zwischen den Neubaumasten 63 und 66, 68 und 70, 73 und 74, 78 und 79 sowie 94 und 95. Für die übrigen kollisionsgefährdeten Vogelarten wurde kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt.

Uhu

Vom Uhu bevorzugte Brutstätten wie Felsen oder Steinbrüche werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Da der Uhu in seltenen Fällen aber auch in Hosten oder am Waldboden brütet, wird durch einen zeitlichen Biotopschutz im Bereich von Gehölzen (V8) sowie durch einen schleiffreien Vorseilzug (V16) eine mögliche Beeinträchtigung auch solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Uhus ausgeschlossen. Für den (unwahrscheinlichen) Fall, dass ein besetzter Horst in einem Abstand von weniger als 100 m zu den Bauarbeiten festgestellt wird, gewährleisten der zeitliche Biotopschutz (V8) und die Vermeidungsmaßnahme für störungsempfindliche Vogelarten (V14) den Schutz des Uhus vor baubedingten Störungen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit der Freileitung ist für den Uhu als Art mit mittlerer vorhabentypischer Mortalitätsgefährdung vorliegend abzulehnen, da im betroffenen Gebiet keine regelmäßigen und räumlich verortbare Ansammlungen des Uhus bestehen.

Rohrweihe

Zur Vermeidung von Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rohrweihe erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9). Ggf. wird auch die Vermeidungsmaßnahme für störungsempfindliche Vogelarten (V14) umgesetzt, falls im Störradius von 200 m ein Brutplatz festgestellt wird und nach Einschätzung der Ökologischen Baubegleitung sowie der zuständigen Fachbehörde diese Maßnahmen als erforderlich angesehen werden. Aufgrund der geringen Revieranzahl sowie der ermittelten Revierdichte können größere Ansammlungen der Rohrweihe im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Es kommt zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG.

Schwarzstorch

Schwarzstorchhorste sind im Eingriffsbereich der Neubauleitung sowie des Rückbaus nicht bekannt; lediglich ein vermuteter Horststandort liegt in rund 4,5 km Entfernung im Waldgebiet südlich von Kemnath. Durch eine zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (V8) wird selbst die sehr unwahrscheinliche Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzstorchs vermieden. Für den Fall, dass ein Schwarzstorchhorst festgestellt wird, ist die Errichtung von drei Horstplattformen als Ausgleich vorgesehen. Zudem gewährleisten die zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (V8) und der Schutz störungsempfindlicher Vogelarten (V14), dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Da diverse Flugaktivitäten des Schwarzstorchs festgestellt werden konnten, werden zwischen den Neubaumasten 49 bis 72 und 74 bis 96 Vogelmarker angebracht (V13). Damit wird das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass die Neubauleitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG für den Schwarzstorch führt.

Nahrungsgäste (Lachmöwe, Silberreicher, Weißstorch)

Für die o.g. Nahrungsgäste ist allenfalls ein möglicher Verlust von Nahrungshabitaten maßgeblich. Da der Habitatsverlust in Relation zum Gesamtlebensraum aber nur sehr gering ist und es sich hier um Arten mit großem Aktionsradius handelt, wird die Funktionsfähigkeit der Lebensstätten nicht beeinträchtigt, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Auch ist mangels Bruttätigkeit im Vorhabengebiet keine Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten. Bezüglich des Weißstorchs werden zwischen den Neubaumasten 6 bis 19 Vogelmarker zur Senkung des Kollisionsrisikos angebracht (V13). Im Übrigen liegt kein signifikant erhöhtes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko vor.

Fazit

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen führt das planfestgestellte Vorhaben in Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Gastvögel

Von den nachgewiesenen Gastvogelarten sind elf Arten betrachtungsrelevant. Für diese ist eine artspezifische Untersuchung im Hinblick auf die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich. Die vorliegend betrachtungsrelevanten Gastvogelarten sind Erlenzeisig, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Star, Stockente, Wacholderdrossel und Weißstorch.

Es werden weder Ruhestätten beschädigt oder zerstört, noch werden Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch deren Funktionsfähigkeit entfällt. Dies liegt zum einen daran, dass der Habitatsverlust durch das Vorhaben, gemessen am Gesamtlebensraum der betreffenden Arten, gering ist. Zum anderen handelt es sich um Arten mit größerem Aktionsradius bei der Nahrungssuche. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten ohne weiteres geeignete Ausweichhabitate aufsuchen können. Für die Gastvögel kommt auch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in Betracht, weil diese nicht im Bereich des Vorhabens brüten. Durch das Anbringen von Vogelmarker zwischen den Neubaumasten 82 bis 107 (V13) wird das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass die Neubauleitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko hinsichtlich der Stockente führt. Für die übrigen Arten zeigt die Untersuchung, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG kommt.

Noch nicht identifizierte Horst- bzw. Höhlenbäume

Soweit bislang noch nicht identifizierte Horstbäume von Greifvögeln außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 15.07) gefällt werden sollen, bedarf es hierfür einer gesonderten Prüfung und gegebenenfalls einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der Planfeststellungsbehörde. Gleiches gilt für noch nicht identifizierte Höhlenbäume von Fledermäusen, Spechten und Eulen, die außerhalb der Brutzeit (01.02. bis 30.06) gefällt werden sollen. Der Vorhabenträgerin wird daher unter 1.1.3.5 auferlegt, sich in diesen Fällen unverzüglich an die höhere Naturschutzbehörde zu wenden, eine gesonderte Prüfung anzustreben und ggfs. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

2.2.3.4.9.4.3 Fazit

Durch das Vorhaben ergeben sich wie oben dargelegt keine nicht behebbaren Konflikte mit prüfrelevanten Arten und den Verboten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde sinnvoll und aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. Durch die vorgesehene Ökologische Baubegleitung ist eine Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zweifelsohne gewährleistet.

Eine Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich des Artenschutzes zulässig.

2.2.3.4.9.4.4 Stellungnahmen und Einwände **Höhere Naturschutzbehörde (S034)**

V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien.

Die Einwanderin ist aus naturschutzfachlicher Sicht mit der Vermeidungsmaßnahme V10 einverstanden. Auf die Forderung der hNB hin sagt die Vorhabenträgerin zu, dass zwar in Bau-/Arbeitsflächen die flächige Vergrämung, wenn diese innerhalb geeigneter Lebensräumen liegen, grundsätzlich enthalten bleibt. Bei Schutzgerüsten werde nun auf eine flächige Vergrämung, d.h. auf eine Entfernung der Vegetation verzichtet, da diese nur kurzzeitige und punktuelle Eingriffe darstellen würden. Eine technische und zeitliche Optimierung in Hinblick auf Vermeidung von Eingriffen in Zauneidechsenlebensräume sei umsetzbar. Schutzgerüste würden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Das Aufstellen der Stützen und Verankerungen werde vor Ort so positioniert, dass in geeignete Habitate möglichst wenig eingegriffen werde. Zudem bestehe auch die Möglichkeit, Schutzgerüste mittels Auflastankern anstelle von Erdankern abzuspannen und somit Eingriffe in den Boden zu minimieren. Die hNB stimmt nun der Vorhabenträgerin zu, dass keine Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume stattfinden und ein Kreuzen des befahrenen Bereichs durch die Zauneidechsen kann durch Reptilienschutzgitter verhindert werden. Somit ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen und eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nicht erforderlich. Die Forderung hat sich damit erledigt.

Weiterhin wird im Einzelnen die ökologische Baubegleitung – veranlasst durch die Forderung der hNB – bei der Querung der Bahnlinie zwischen Mast 5 und 6 prüfen, ob die Vermeidungsmaßnahme V10 erforderlich ist. Dasselbe gilt für den Neubau von Mast 67.

Einwand CEF-Maßnahme A-CEF 3 (Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölzwohnende Tierarten) nicht ausreichend bzgl. „Waldfledermäusen“ (P122)

Es wird vorgebracht, dass die genannten Nistkästen von Fledermäusen vielerorts nicht angenommen würden und es unsicher sei, ob es ausreichende, nicht von anderen Tierarten besetzte Baumquartiere gebe. Die CEF-Maßnahmen A-CEF 3 besteht aus drei Komponenten: Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen/-Baumgruppen sowie Anbringen von Vogelnisthilfen bzw. Fledermauskästen. Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist dieses Maßnahmenbündel geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die betreffenden Tierarten zu gewährleisten. Die Einhaltung der CEF3-Maßnahmen wird durch das Maßnahmenblatt A-CEF3⁴⁷⁷ sowie die Zusicherung zur Beachtung des Konzepts zur Funktionskontrolle⁴⁷⁸ verbindlich festgestellt und muss daher von der Vorhabenträgerin beachtet werden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (S002)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg (S002) bringt vor, dass die mit der Maßnahme A-CEF3 verfolgte „natürliche Waldentwicklung“ einen vollständigen forstlichen Nutzungsverzicht auf der betroffenen Fläche darstelle. Dies verstoße gegen das walddesigentlich verankerte Bewirtschaftungsgebot, vgl. Art. 14 BayWaldG.

Die Vorhabenträgerin kommt den Anliegen des AELF wie folgt nach:

⁴⁷⁷ s. Planunterlage 5.3.

⁴⁷⁸ Vgl. Zusage Punkt 1.2.1.2 und Funktionskontrolle CEF3-Maßnahmen, nachrichtliche Unterlage 11.1.10.

„Für die Fläche der „naturnahen Waldentwicklung“ [wurde] in den Maßnahmenblättern [ergänzt], dass bei Problemen, die die Fläche selbst oder umliegende Flächen gefährden (z.B. Borkenkäfermassenvermehrungen), ein angemessenes mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Eingreifen erlaubt ist (Forstschutzmaßnahmen). Ziel der naturnahen Waldentwicklung ist es, die Funktionalität im Hinblick der CEF-Maßnahmen für v.a. Fledermäuse und Gehöhlhöhlenbrüter zu erhalten. Eingriffe in die Fläche sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Fläche erhalten bleibt.“

Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

Stadt Schwandorf (S029)

Von Seiten der Stadt Schwandorf werden umfangreiche Einwendungen mit Bezug zum Artenschutz vorgebracht. Diese werden bereits ausführlich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt. Dennoch soll an dieser Stelle der Übersichtlichkeit halber eine kurze Behandlung erfolgen. Hinsichtlich weiterer Details wird auf Punkt 2.2.2. dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwenderin bringt beispielsweise vor, dass die Bewertung des Verlusts von Bruthabitaten nicht korrekt erfolgt sei. Auch das Verletzung und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sei nicht richtig beurteilt worden. Defizite sieht die Stadt Schwandorf hier hinsichtlich des Problems der Vogelkollision mit der Freileitung, hinsichtlich des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos von Fledermäusen und anderen gehölbewohnender Tierarten sowie aufgrund unzureichender Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Amphibien und Reptilien. Auch die Maßnahme A-CEF-3 - „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“ werde – insbesondere für sog. „Baumfledermäuse“ - als ungeeignet angesehen. Weiter macht die Einwenderin geltend, dass der Verschluss von Baumhöhlen eine Beschädigung von Lebensstätten darstelle. Zudem sei die Sachverhaltsermittlung unzureichend. Zum einen seien veraltete Daten für die Bestandserfassung verwendet worden, zum anderen sei die Bestandserfassung nur auf ausgewählten Probe- bzw. Kartierflächen und damit unvollständig erfolgt.

Die Vorhabenträgerin setzt sich mit den vorgebrachten Einwänden intensiv auseinander und legt insbesondere dar, inwieweit die Prüfungen und Beurteilungen nach wissenschaftlichen Standards erfolgt sind.

Die Einwände der Stadt Schwandorf zum speziellen Artenschutz werden vollumfänglich zurückgewiesen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse für keine der besonders geschützten Arten ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird. Auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Punkt 2.2.2.3.8 dieses Beschlusses wird verwiesen. Daher wird an dieser Stelle nur zusammenfassend auf folgendes hingewiesen:

Die Planfeststellungsbehörde konnte keine Fehler bei der Bewertung des Verlusts von Bruthabitaten feststellen. Die Verdrängungseffekte der Freileitung wurden ausführlich bezogen auf die relevanten Tierarten und den betroffenen Lebensraum geprüft. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass der Rückbau der Bestandsleitung zeitlich versetzt erfolgt und somit temporär zwei Leitungen parallel bestehen. Dies erkennt man auch daran, dass die Vorhabenträgerin mit den Maßnahmen A-CEF-1 und A-CEF-2 eine dauerhafte und eine temporäre Anlage von Buntbrachestreifen für die Feldlerche vorsieht. Die temporäre Maßnahme ist dabei dem Umstand geschuldet, dass der Rückbau der Bestandsleitung und der damit einhergehende Entlastungseffekt für die belasteten Bereiche nicht zeitgleich mit der Errichtung der neuen Leitung einhergeht.

Auch wurden sämtliche im Gebiet vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten mit sehr hohen, hohen oder mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung hinsichtlich des Kollisionsrisikos untersucht und bewertet. Der zeitweise parallele Verlauf der Neubau- und der Bestandsleitung sowie der veränderte Standort und die verwendeten Masttypen wurden bei der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos durch den Parameter „Konfliktintensität der Freileitung“ berücksichtigt. Wie oben ausgeführt bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde auch keine ernsthaften Zweifel an der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme V13 – „Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des Deckblattverfahrens auch die Erkenntnisse aus der neuen Studie „Wirksamkeitsanalyse unterschiedlicher Vogelschutzmarker“ eingearbeitet hat.

Die CEF-Maßnahme A-CEF-3 - „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“ sowie die konfliktvermeidenden Maßnahmen V8 "Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)", V12"Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten" und V16 "Schleifreier Vorseilzug" stellen sicher, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse und andere gehölbewohnende Tierarten verwirklicht werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die obenstehenden Ausführungen sowie auf die Umweltstudie verwiesen.

Auch für Reptilien und Amphibien werden ausreichende Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Neben der Vermeidungsmaßnahme V1 - "Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz" sind in allen Eingriffsbereichen mit entsprechenden Artvorkommen zusätzlich die Vermeidungsmaßnahme V10 "Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)" und Vermeidungsmaßnahme V11 "Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)" vorgesehen.

Des Weiteren teilt die Planfeststellungsbehörde die Kritik der Stadt Schwandorf an der Maßnahme A-CEF-3 - „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“ nicht. Die Maßnahme setzt in erster Linie auf den Nutzungsverzicht in Waldgebieten („natürliche Waldentwicklung“) sowie auf die Sicherung und Schaffung von Habitatsbäumen bzw. –baumgruppen. Fledermaus- und Nistkästen werden nur ergänzend aufgehängt und dienen im Wesentlichen der Überbrückung der zeitlichen Lücke vom Beginn des Eingriffs bis zur natürlichen Erhöhung der Baumhöhlendichte. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen ist insbesondere auch eine entsprechende „Funktionskontrolle“ vorgesehen.⁴⁷⁹

Soweit die Einwanderin den Verschluss von Baumhöhlen beanstandet, wird der Einwand zurückgewiesen. Baumhöhlen werden nur dann verschlossen, wenn Höhlenbäume im Eingriffsbereich liegen und gefällt werden müssen. Die Vermeidungsmaßnahme V12 vermindert dabei das Tötungsrisiko für höhlenbewohnende Arten. Der Verlust von Höhlenbäumen, und damit eine Beschädigung von Lebensstätten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel, wird durch die A-CEF 3 Maßnahme ausgeglichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Auch eine unzureichende Datengrundlage zur Bestandserfassung wurde von der Planfeststellungsbehörde nicht festgestellt. Der Vorwurf, dass veraltete Daten verwendet wurden, wird zurückgewiesen. Die unmittelbar vorhabenbezogenen Bestandserhebungen sind allesamt nicht älter als fünf Jahre. Bei den älteren Daten handelt es sich um Sekundärdaten wie z.B. Artenschutzkartierung und Bayerische Biotopkartierung des LfU, die ergänzend z.B. im Rahmen einer worst case-Betrachtung berücksichtigt wurden. Erkenntnisse aus langjährigen Be-

⁴⁷⁹ Vgl. „Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring“, erstellt durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung und durch TNL Umweltplanung.

obachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur stellen eine wichtige Erkenntnisquelle dar, mit der verbleibende Unsicherheiten oder Erkenntnislücken ausgeglichen oder ergänzt werden können.⁴⁸⁰ Zum Beispiel kann so dargelegt werden, wie lange die letzten Nachweise einer Art, die im Rahmen der vorhabenbezogenen Untersuchungen nicht mehr vorgefunden wurde, bereits zurückliegen. Die Verwendung entsprechender Daten ist nicht zu beanstanden.

Genauso wenig ist zu beanstanden, dass keine flächendeckende Bestandserfassung erfolgt ist, sondern repräsentative Probe- bzw. Kartierflächen herangezogen und untersucht wurden. Die Kombination aus Untersuchung repräsentativer Habitats im Wirkungsbereich und daraus folgenden Rückschlüssen auf den gesamten Vorhabenbereich ermöglicht eine umfangreiche art-spezifische Bestandserfassung und entspricht den einschlägigen wissenschaftlichen Methoden. Wie bereits oben ausgeführt, ist es nicht erforderlich, ein lückenloses Arteninventar anzufertigen.⁴⁸¹ Insbesondere waren von einer flächendeckenden Kartierung keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass das Kartierkonzept mit den Höheren Naturschutzbehörden von Oberfranken und der Oberpfalz abgestimmt und als fach- und methodengerecht anerkannt worden ist.

Bund Naturschutz (P122)

Soweit der Bund Naturschutz kritisiert, dass die Bestandserfassung der betroffenen Tierarten teilweise auf Daten beruht, die älter als fünf Jahre sind, sowie dass die Bestandserfassung nicht flächendeckend, sondern nur auf ausgewählten Probe- bzw. Kartierflächen erfolgt ist, wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände demnach zurück. Gleiches gilt hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zur Wirksamkeit der CEF-Maßnahme A-CEF 3 - „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“. Auch diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Weiter führt der Einwander aus, dass die Querung des Naabtals am Umspannwerk Schwandorf nicht als Freileitung ausgeführt werden soll, sondern dafür eine andere technische Lösung, wie z.B. Erdverkabelung angewendet werden soll, da hier das Kollisionsrisiko und das damit eingehende Tötungsrisiko großer Vogelarten besonders gravierend sei. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (Markierung der Leiterseile) sei in diesem Fall wirkungslos. Auch könne nicht argumentiert werden, dass hier auch schon die bisherige Leitung des Ostbayernrings bestehe, da diese vor dem Inkrafttreten der heute gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen genehmigt und gebaut worden sei. Es sei auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass das absehbare und erhöhte Tötungsrisiko vollständig vermieden werde.

Die Vorhabenträgerin nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine ausführliche, art- bzw. artengruppenspezifische Abhandlung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 7.2). Auf Grundlage der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, ROGAHN & BERNOTAT 2016) wurden alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten dahingehend beurteilt, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko kommt. Dabei wurden sämtliche im Gebiet vorkommende und planungsrelevante Vogelarten mit einer sehr hohen (A), hohen (B) oder mittleren (C) vorhaben-

⁴⁸⁰ vgl. BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14/07, Rn. 62.

⁴⁸¹ vgl. BVerwG U.v. 9.7.2008 – 9 A 14/07 Rn. 54.

typspezifischen Mortalitätsgefährdung im Hinblick auf Kollision untersucht und bewertet (prüfungsrelevantes Artenspektrum s. BERNOTAT et al., 2018, S.44) Ausweislich des hier anwendbaren § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, „wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“. Nach diesen, die sog. Signifikanz-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, U. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 91) ausdrücklich aufgreifenden Vorgaben, muss das Risiko, aufgrund eines Vorhabens getötet oder geschädigt zu werden, signifikant höher sein als das allgemeine Lebensrisiko der Art bzw. das Risiko, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art zu werden – z. B. von einem Greifvogel geschlagen zu werden, um den Tatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots zu erfüllen. Dieser Bewertungsmaßstab wurde in der BfN-Methodik zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) vollumfänglich umgesetzt. Über die danach ermittelte vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brut- oder Gastvögeln durch Anflug an Freileitungen sowie das ermittelte konstellationsspezifische Risiko lässt sich somit beurteilen, ob im bestimmten Fall verbotsrelevante Kollisionsrisiken im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entstehen können. Entsprechende Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung werden dann ausgeschlossen, wenn das konstellationsspezifische Risiko unter dem jeweiligen verbotsrelevanten Schwellenwert liegt, welcher wiederum von der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (A-C) einer jeden Art abhängt. Ist dies der Fall, besteht kein signifikant erhöhtes Risiko im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG, mit der Beseilung einer Freileitung zu kollidieren. Das für jede kollisionsgefährdete Art ermittelte konstellationsspezifische Risiko kann den einzelnen Artprotokollen in der saP entnommen werden (Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 7.2).

Der Einwand, die Erdseilmarkierung sei als Vermeidungsmaßnahme nicht wirksam, ist nicht zutreffend. Bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen kann über eine Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko von Vögeln gesenkt werden (vgl. Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter: V13). In Bezug auf die Minderungswirkung durch Erdseilmarkierung wurde i.d.R. die Vorgehensweise der BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018) angewandt: „Wenn es keine artspezifischen Nachweise und/oder differenzierte Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, ist davon auszugehen, dass die Minderungswirkung eine Stufe im konstellationsspezifischen Risiko umfasst da eine Wirkung für die Artengruppe Vögel grundsätzlich anerkannt ist. [...] Wenn es artspezifische Nachweise und quantitative Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, können eine bis maximal drei Stufen beim konstellationsspezifischen Risiko anerkannt werden.“ Dieses Vorgehen trägt auch die zuständige Fachbehörde mit. Die Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen zur Minderung des Kollisionsrisikos, ist für Vögel im Allgemeinen grundsätzlich anerkannt, wenn auch vorliegende Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, was die Effektivität der Vogelschutzmarker anbelangt. Für bestimmte Artengruppen, die auch im Untersuchungsraum des Ostbayernrings vorkommen (z.B. Entenvögel, Möwen, Tauben, Gänse, einige Schreitvogelarten, bestimmte Kleinvogelarten) zeigt sich jedoch, dass den Vogelschutzmarkern eine hohe Wirksamkeit attestiert werden kann (z.B. JÖDICKE et al. 2018, KALZ & KNERR 2017, BERNSHAUSEN et al. 2014, HARTMANN et al. 2010, FROST 2008,), sodass für die hierunter zu fassenden Vogelarten eine Minderungswirkung von regelmäßig bis zu 2 Stufen angemessen ist. Die BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018) stellt fest: "Ob eine Markierung ausreicht, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu verhindern, kann

nur im Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich hierfür sind zum einen die nachgewiesene Wirksamkeit für die Art bzw. Artengruppe und die daraus resultierende Höhe der Minderungswirkung, zum anderen das konstellationsspezifische Risiko, das sich aus der Konfliktintensität des Vorhabens, der Zusammensetzung des Artenspektrums und den räumlichen Verhältnissen ergibt." Letzte Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen für bestimmte Arten und ihre Wirksamkeit über das gesamte Artenspektrum hinweg, sollten durch ein vom BfN vergebenes F+E-Vorhaben zur „Wirksamkeitsanalyse unterschiedlicher Vogelschutzmarker“ aufgelöst werden. Dessen Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor (vgl. LIESENJOHANN et al. 2019). Die Vorhabenträgerin sagt zu, diese Studie auszuwerten und zu prüfen, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Arten artspezifische Nachweise vorliegen und die angesetzte Minderungswirkung bestätigt wird. Sollten sich unter Berücksichtigung dieser aktuellsten Erkenntnisse geänderte Beurteilungen ergeben, so werden diese in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.

Mit dem Energieleitungsausbaugesetz, kurz EnLAG, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der on- und offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen. Im Ausgangspunkt geht auch das EnLAG mit seinem Hinweis auf § 43 Satz 1 EnWG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und 'dürfen' (vgl. BT-Drs. 16/10491 S. 16) nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden. Für den Ostbayernring ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen. Daher ist hier eine Erdverkabelung nicht vorgesehen.“

Soweit die Wirksamkeit der Erdseilmarkierung als wirksame Vermeidungsmaßnahme angezweifelt wird, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die ausführlichen wissenschaftlichen Untersuchungen in der speziellen Artenschutzprüfung. Es bestehen keine Anhaltspunkte, an diesen Ergebnissen zu zweifeln, zumal die Vorhabenträgerin im Nachgang zu ersten Untersuchung auch eine neue Studie des BfN zur Wirksamkeitsanalyse unterschiedlicher Vogelschutzmarker ausgewertet und eingearbeitet hat. Zu den Einzelheiten wird hier auf die obigen Ausführungen unter 2.2.3.4.9.1.3 verwiesen. Die vom Einwender geforderte (Teil-)Verkabelung des Ostbayernrings scheidet aus, da Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung auszuführen sind, außer sie sind gesetzlich als „Pilotprojekte“ für eine Erdverkabelung vorgesehen (vgl. Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG bzw. Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG). Beim planfestgestellten Vorhaben handelt es sich nicht um ein Pilotprojekt für die Erdverkabelung. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Außerdem fordert der Einwender, dass an allen betroffenen Uferabschnitten der Naab (Natura2000-Gebiet 6937-371) sowie bei betroffenen Auengehölzen im Naabtal eine Überspannung aus Gründen des Klimaschutzes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von vorhandenen oder potenziellen Ufergehölzen mit hohem Wert für Landschaftsbild und Biotop- und Artenschutz durchzuführen sei.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Belange stellt die beantragte Trasse die verträglichste Lösung dar. Der Einwand vermag es nicht sich zu

Lasten dieser Trassenwahl einseitig durchzusetzen. Der Klimaschutz wurden in den Unterlagen ausreichend berücksichtigt (vgl. hierzu auch unter Punkt 2.2.3.5.2.1 und 2.2.2.5). Die Planfeststellungsbehörde folgt insoweit der Ansicht der Vorhabenträgerin.

Allgemeiner Einwand Beeinträchtigung gesetzlich geschützte Arten (P012, P052, P098, P117, P122)

Da die artenschutzrechtliche Prüfung ergeben hat, dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wird, werden diese Einwände zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Landesfischereiverband (P156)

Sofern der Einwender fordert, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf die Anhang-II-Fisch- und Muschelarten des FFH-Gebiets „Pfreimdtal und Kainzbachtal (DE 6439-371) erweitert werden solle, wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.5 verwiesen.

Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. (P157)

Der Einwender bemängelt, dass in den Planunterlagen sowohl die (Wald-)Ameisen als auch die Bläulinge nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass Insekten insoweit in den Planunterlagen⁴⁸² betrachtet worden seien, als es sich um planungsrelevante Arten handle. Für den Fall, dass planungsrelevante Arten betroffen seien (wie z.B. die Rote Waldameise), würden entsprechende Maßnahmen getroffen, damit für diese keine erhebliche Beeinträchtigung eintrete.⁴⁸³ Nicht-planungsrelevante Arten gelten als ungefährdet, sodass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Dies gelte, neben den Insekten selbst, zudem für nicht-planungsrelevante Vogelarten.⁴⁸⁴ Treten keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten(-gruppen) selbst ein (z.B. Insekten), seien auch keine daraus folgenden erheblichen Beeinträchtigungen für beispielsweise Vögel zu erwarten. Relevante Beeinträchtigungen der für Vögel wichtigen Nahrungsquelle "Insekten" seien nur dann zu erwarten, wenn großflächige und dauerhafte Verluste von Insektenlebensräumen stattfinden und daraus ein dauerhaftes Verlassen der angestammten Habitate resultieren würde, mit der Folge des Verlustes lokaler Insektenpopulationen, die den betreffenden Vogelarten bisher als Nahrung gedient hätten. Davon müssten wiederum gefährdete, insektenfressende Vogelarten betroffen sein, um erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen oder Belange des Besonderen Artenschutzes als mittelbar betroffen in Betracht ziehen zu können. Von derartig kleinflächigen Eingriffen wie bei einer Freileitung, könnten Insekten nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Betroffenheit von kleinflächigen Sonderstrukturen und daran gebundene seltene (i.d.R. gefährdete) Arten, erheblich beeinträchtigt werden. Aber selbst wenn solche Bereiche und Arten betroffen sein sollten, so stellen diese einen unbedeutenden Teil der Nahrungsgrundlage insektenfressender Vogelarten dar. Durch die geplante Freileitung werden Insekten hauptsächlich durch Flächeninanspruchnahmen betroffen sein. Diese sind zum größten Teil temporärer Natur, sodass die Habitate nach Abschluss der Baumaßnahmen und, je nach Biotoptyp, unterschiedlicher Entwicklungszeit von Insekten wie-

⁴⁸² Vgl. hierzu Umweltbericht, Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.3.1.

⁴⁸³ Vgl. hierzu Umweltbericht, Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

⁴⁸⁴ Vgl. hierzu sap-Gutachten, Planunterlage 11.2, Kap. 7.2.1.1.

der besiedelt werden können. Dieser Prozess wird durch entsprechende Maßnahmen gefördert.⁴⁸⁵ Im Vorfeld würden verschiedenste Maßnahmen ergriffen, die dem Grundsatz der Vermeidung von Beeinträchtigungen folgen und wo dies nicht möglich sei, eine Kompensation erfolgen. Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen würden vor allem die Maststandorte und somit eine vergleichsweise geringe Fläche, die zudem oberirdisch von Vegetation eingenommen werden würde und somit ebenfalls Insekten zur Besiedlung zur Verfügung stünden, betreffen. Aus den vorherigen Erläuterungen werde ersichtlich, dass die Befürchtungen, einer Vernichtung der Nahrungsquellen für Vögel sowie die gegenseitige Verdrängung in vom Bauvorhaben nicht betroffenen Nachbarrevieren, unbegründet seien. Dies liege letztlich darin begründet, dass die Verluste an Insektenbiomasse zu gering seien, um sich auf die lokalen Populationen der Nahrungsinsekten auszuwirken. Dies bedeute wiederum, dass der beeinträchtigende Effekt auf die ansässige Vogelfauna nicht erheblich ausfalle. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden, unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert. Ferner stehen die beanspruchten Habitate für Insekten zum größten Teil zeitnah wieder zur Verfügung, sodass auch Vögel hier wieder auf Nahrungssuche gehen sowie Reviere etablieren können. Die potenzielle Betroffenheit von Ameisen werde innerhalb der Umweltstudie im Kapitel des Landschaftspflegerischen Begleitplans⁴⁸⁶ berücksichtigt. Die Ökologische Baubegleitung stelle den Schutz der Ameisenbauten vor Baubeginn und währenddessen durch geeignete Vorkehrungen sicher. Hierfür würden die Eingriffsbereiche auf das Vorhandensein von Ameisenbauten sowie "Verdichtungszone" von Ameisenstraßen überprüft. Das bedeute, es sei grundsätzlich nicht geplant, diese zu beanspruchen. Sollte im Einzelfall die kleinräumige Anpassung der technischen Planung (Aussparung des Bereichs der Ameisen) zu unverhältnismäßig hohem technischen oder finanziellen Aufwand führen, werde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Ameisenschutzwerke die Möglichkeit einer Umsiedlung geprüft. Hügelbauende Ameisen (z. B. Rote Waldameise (*Formica rufa*) und ihre Schwesterart die kahlrückige Waldameise (*Formica polyctena*), die in der BArtSchV als besonders geschützt geführt würden, würden vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt. Dabei würden insbesondere solche Bereiche geschützt, die Ameisenbauten beherbergen oder „Verdichtungszone“ von Ameisenstraßen im näheren Umfeld des Baues aufweisen würden. Solche Bereiche würden durch die Ökologische Baubegleitung im Vorhinein auf das Vorhandensein von Bauten oder Hinweisen, die auf eine Besiedlung hindeuten, kontrolliert. Bei einem entsprechenden Nachweis würden die Flächen, die Vorkommen aufweisen, ggf. markiert und während der Bauphase sowie während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen nicht befahren. Ähnliches gilt, sollten sich die Bauten im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Provisorien befinden. Falls nötig, würden die Standorte mit einem für diesen Zweck geeigneten mobilen Zaun oder einer Absperranlage ohne Fundamentierung gesichert. Die genaue Ausgestaltung und Platzierung dieser Schutzzäune im Gelände werde durch die Ökologische Baubegleitung überwacht. Sie würden vor Beginn der Bauarbeiten angelegt, während der gesamten Bauzeit unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig entfernt.

Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde wurde die im Rahmen von Kartierungen erfassten saP-relevanten Insektenarten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung korrekt betrachtet. Nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) sind aufgrund der Bundesnaturschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten. Solche sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu behandeln und in der Umweltstudie zu berücksichtigen. Zudem ist vorgesehen, bauzeitliche Beeinträchtigungen hügelbauender Ameisen zu vermeiden, indem die ökologische Baubegleitung sämtliche temporäre Arbeitsflächen (also auch Zuwegungen etc.) vor Baubeginn hinsichtlich vorhandener Ameisenansiedlungen prüft

⁴⁸⁵ Vgl. Maßnahmenblätter, Planunterlage 5.3, Maßnahme V3.

⁴⁸⁶ Vgl. Umweltbericht, Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

und diese ggf. auszäunt.⁴⁸⁷ Nachhaltige Beeinträchtigungen und dauerhafte Lebensraumverluste für Insekten entstehen v.a. in den versiegelten Fundamentbereichen der Neubaumasten, für die als Kompensation aber hochwertige Ersatzlebensräume geschaffen werden, die auch vielen Insekten Lebensraum bieten. Alle temporär beanspruchten Flächen werden rekultiviert und stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder als Insektenhabitate zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der höheren Naturschutzbehörde sowie der Vorhabenträgerin an. Demnach wurden die (Wald-)Ameisen bei Erstellung der Planunterlagen ausreichend berücksichtigt. Zudem wurden hinreichende (Vermeidungs-)Maßnahmen getroffen, um den Schutz dieser Art zu gewährleisten. Die Vorhabenträgerin verweist zu Recht darauf, dass die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn über die Erforderlichkeit einer Umsetzung von Ameisenvölkern entscheiden wird. Außerdem sichert sie für diesen Fall die Kostenübernahme zu. Da die Ameisenschutzwerke Landesverband e.V. in der Regel das Umsiedeln von Ameisenvölkern übernimmt und aufgrund dessen in diesem Bereich über ausreichend Fachkenntnisse verfügt, ist es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde angemessen diese vor Baubeginn in einem solchen Fall zumindest zu informieren (vgl. hierzu unter Punkt 1.1.4.6.2). Der Einwand wird insoweit zurückgewiesen.

Unter Einbeziehung der höheren Naturschutzbehörde wird auch der Einwand hinsichtlich der Bläulinge zurückgewiesen. Unter Einbeziehung des Kartierberichts⁴⁸⁸ konnten 25 Schmetterlingsarten in den 25 Kartierflächen nachgewiesen werden. Es wurden drei besonders geschützte Bläulingsarten gefunden; der Argus-Bläuling, der Hauhechel-Bläuling und der Rotklee-Bläuling. Die Auswertung der ASK-Daten liefert zudem Hinweise auf ein Vorkommen des Dunklen Wieseknopf-Ameisenbläulings im Untersuchungsraum aus dem Jahr 2010.⁴⁸⁹

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass die Erfassungsmethoden den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und im vorliegenden Fall mit den Regierungen/zuständigen Behörden abgestimmt worden seien. Die entsprechende Vorgehensweise hinsichtlich der Festlegung der Probeflächen und Kartierflächen sowie deren Funktion (erfasste Arten, Rückschluss und Beurteilung des gesamten Untersuchungsraums usw.) sei in der Umweltstudie⁴⁹⁰ ausführlich dargelegt. Ebenso werde hier beschrieben, welche Arten als planungsrelevant gelten und daher im Kontext einer erheblichen Beeinträchtigung vertiefend zu betrachten seien. Nur für solche Arten und bei nicht auszuschließender erheblicher Beeinträchtigung erfolge eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse⁴⁹¹, sodass in diesem Fall konkrete Betroffenheiten diskutiert würden. Für die anderen Arten ergebe sich aus der Methodik der Umweltstudie bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁴⁹², dass entweder keine Betroffenheiten vorliegen oder keine Erheblichkeiten zu erwarten seien. Das gegenüber dem besonderen Artenschutz vergleichsweise große Artenspektrum, welches im Zuge der Eingriffsregelung zu betrachten seien, werde somit in mehreren Schritten bearbeitet. Letztlich werde durch die angewandte Methodik gewährleistet, dass diese Arten vor einer erheblichen Beeinträchtigung bewahrt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbare Szenarien einer potenziellen Betroffenheit seien, sofern sie im Einzelfall einschlägig würden, durch die Ökologischen Baubegleitung abgesichert. Die bezeichnete Vorgehensweise auf Kartierflächen je Mast bedeutet, dass neben Artnachweisen auch sogenannte "Negativnachweise" für potenzielle Eingriffsbereiche erfolgt seien. In der Umweltstudie⁴⁹³ werde i.V.m. dem Kartierbericht⁴⁹⁴ dargelegt, welche Arten nachgewiesen worden seien und welche vertiefend

⁴⁸⁷ vgl. hierzu Umweltbericht, Planunterlage 11.1, S. 398; Maßnahmenblätter, Planunterlage 5.3, S. 52 f.

⁴⁸⁸ vgl. Umweltstudie Kartierbericht, Planunterlage 11.1.8, S. 87 ff.

⁴⁸⁹ Vgl. sap-Gutachten, Planunterlage 11.2.1, S. 85.

⁴⁹⁰ Vgl. Umweltbericht, Unterlage 11.1, Kap. 6.2.3.1.

⁴⁹¹ Vgl. Umweltbericht, Unterlage 11.1, Kap. 6.2 ff.

⁴⁹² Vgl. sap-Gutachten, Unterlage 11.2, Kap. 7.2.1.

⁴⁹³ Vgl. Umweltbericht, Unterlage 11.1, Kap. 6.2.15.

⁴⁹⁴ Vgl. Umweltstudie Kartierbericht, Unterlage 11.1.8, Kap. 9.

betrachtet werden. Bei den Kartierungen seien keine Bläulinge festgestellt worden. Die Auswertung der ASK-Daten habe einen Hinweis auf ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Untersuchungsraum aus dem Jahr 2010 geliefert. Der Fundpunkt liege jedoch in über 150 m Entfernung zu den Eingriffsbereichen der Neubaumasten 28 und 29, an welchen aufgrund der nicht geeigneten Lebensraumausstattung (Intensivgrünland, Acker, Gehölze) ein Vorkommen auszuschließen sei. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden⁴⁹⁵. Gemessen am vorhabentypspezifischen Prüfungsmaßstab sei durch die zuvor beschriebene Vorgehensweise eine ausreichende Wissensgrundlage gegeben, um eine hinreichend konkrete Beurteilung im vorliegenden Fall durchzuführen und den Natur- und Artenschutz zu gewährleisten.

Bezüglich des Rotklee-Bläulings hat sich die Vorhabenträgerin bereits in der Synopse vom 22. Januar 2019 aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend geäußert. Da der Rotklee-Bläuling gemäß der Roten Liste Deutschland nicht gefährdet sei und gemäß der Roten Liste Bayern nur auf der Vorwarnliste stehe, gehöre er nicht zu den planungsrelevanten Arten und sei deshalb nicht im Rahmen der Umweltstudie betrachtet worden. Da es bei einem Freileitungsprovisorium zu keinen großflächigen Bodeneingriffen komme, sei insgesamt der geeignete Lebensraum für den Rotklee-Bläuling nur minimal betroffen. Geeignete Habitatflächen fänden sich vor allem südlich des Neubaumastes M19 im Extensivgrünland. Hier würden bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen nur randlich stattfinden. Es sei daher von keiner erheblichen vorhabensbedingten Beeinträchtigung des Rotklee-Bläuling auszugehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin und der höheren Naturschutzbehörde an und weist den Einwand zurück. Es wurden drei besonders geschützte Bläulingsarten gefunden, die in Bayern aber entweder ungefährdet oder nur in der Vorwarnliste enthalten sind und deshalb nicht weiter betrachtet wurden. Eine Einzelfallbetrachtung zeigt, dass die Vorkommensbereiche dieser Arten tatsächlich nur in geringem Umfang von Arbeitsflächen betroffen sind. Lediglich ein Standort wird in einem so großen Umgriff beeinträchtigt, dass im Sinne einer Eingriffsminimierung-/Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. In größerer Entfernung vom Vorhaben liegen entlang der Haidenaab und entlang der Naab mehrere ASK-Nachweise für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor. Von Neubaumast 1 bis 17 sowie zwischen Neubaumast 28 und 29 sollte eine Kontrolle der Arbeitsflächen vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung stattfinden, um gegebenenfalls Flächen mit der Wirtspflanze Wiesenknopf auszuzäunen. Dieser Punkt wird bereits erfasst von der Vermeidungsmaßnahme VTiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.⁴⁹⁶

Weiterhin wird der Einwand, die Kartierungen seien veraltet zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass der natur- und artenschutzfachlichen Beurteilung der Planung aktuelle Bestandserfassungen zugrunde liegen. Die projekteigenen Bestandserhebungen seien 2016, 2017 und ergänzend 2021 durchgeführt worden. Lediglich bei der Auswertung der Sekundärdaten, insbesondere der Artenschutzkartierung und der Bayerischen Biotopkartierung des LfU seien Daten ab dem Jahr 2008 berücksichtigt worden. Diese Daten seien ergänzend zu den projekteigenen Bestandserhebungen berücksichtigt worden, entweder im Sinne einer worst-case Betrachtung oder um darzulegen, wie lange die letzten Nachweise einer Art bereits zurücklägen, die vorhabenbedingt nicht mehr vorgefunden worden sei. Letzteres diene in erster Linie dazu, aufzuzeigen, dass solche Daten dennoch recherchiert worden und bekannt seien, selbst wenn sie als sogenannte Altdaten gelten. Die Umweltstudie basiert jedoch auf den vorhabenbezogenen Bestandserfassungen. Unrichtig sei, dass Daten,

⁴⁹⁵ Vgl. Umweltbericht, Unterlage 11.1, Kap. 6.2.15.2 und sap-Gutachten, Unterlage 11.2, Kap. 7.1.2.6.

⁴⁹⁶ Vgl. Maßnahmenblätter, Planunterlage 5.3, S. 52.

die älter als fünf Jahre seien, generell keine geeignete Grundlage für eine arten- oder habitat-schutzfachliche Bewertung darstellen. Es sei dadurch insgesamt eine ausreichende Wissensgrundlage gegeben, um eine hinreichend konkrete Beurteilung im vorliegenden Fall durchzuführen und die methodische Herangehensweise der Bestandserfassung und -bewertung entspreche dem Maßstab der "besten wissenschaftlichen Erkenntnisse".

Abschließend stellt die Planfeststellungsbehörde hierzu fest, dass die landschaftspflegerischen Planungen in Anwendung aktueller wissenschaftlicher Mittel und Quellen erfolgt ist. Die daraus gezogenen Schlüsse sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an der angewandten Methode. Auch die verwendete Datengrundlage ist nicht zu beanstanden. Auch wurden keine veralteten Daten zugrunde gelegt. Es wurden ergänzende Erhebungen im Jahr 2021 gemacht. Bei den älteren Daten handelt es sich um Sekundärdaten, die ergänzend z.B. im Rahmen einer worst case-Betrachtung berücksichtigt wurden. Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur stellen eine wichtige Erkenntnisquelle dar, mit der verbleibende Unsicherheiten oder Erkenntnislücken ausgeglichen oder ergänzt werden können. Die Verwendung entsprechender Daten ist nicht zu beanstanden.

2.2.3.5 Sonstige konzentrierte Entscheidungen

2.2.3.5.1 Wasserrecht

Soweit wasserrechtliche Erlaubnisse etc. erteilt wurden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.7 verwiesen.

2.2.3.5.2 Forstwirtschaft

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG hat Wald besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG). Wald ist gemäß Art. 2 BayWaldG jede Fläche, die mit Waldbäumen bestockt oder nach den Vorschriften des BayWaldG wiederaufzuforsten ist. Darüber hinaus zählen als Wald Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen sowie mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäusungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen (Art. 2 Abs. 2 BayWaldG).

Durch das Vorhaben ist Wald wie folgt betroffen⁴⁹⁷:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf Wald
Baubedingt (Neubau und Rückbau)	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Temporärer Verlust von Wald
Anlagebedingt (Neubau)	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	Dauerhafter Verlust von Wald

⁴⁹⁷ Nr. 6.9.1 (= Seite 322 ff.) Tabelle 82 der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Dauerhafter Verlust von Wald durch Anlage von Waldschneisen
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

Die Eingriffe in die Waldflächen sind anschaulich in den Luftbildern der Antragsunterlage 11.1.6 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Überspannung wird im neuen Schutzstreifen ca. 41,78 ha Wald nach Waldrecht durch Maststandorte und Aufwuchsbeschränkungen dauerhaft in Anspruch genommen. Durch die vorgesehenen Überspannungen konnte der Eingriff in Waldflächen minimiert werden. Eine vollständige Überspannung findet insbesondere zwischen den Neubaumasten 29 bis 33, 37 bis 40, von Neubaumast 56 bis 57 sowie zwischen 99 und 100 und 104 bis 105 statt. Auch werden kleinflächig weitere Waldbestände reliefbedingt vollständig überspannt.⁴⁹⁸ Insgesamt werden somit 9,60 ha Waldflächen vollständig überspannt. In diesen Bereichen sind keine Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen gegeben; der Vorseilzug erfolgt dabei schleiffrei. Darüber hinaus werden in den Spannfeldern der Neubaumasten 50-52, am Neubaumast 83 sowie im Spannfeld der Neubaumasten 99-100 im oberen Hangbereich Waldbestände in Summe 2,59 ha teilüberspannt. Durch die Reduzierung der Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung auf das absolut notwendige Maß sind in diesen Bereichen geringe Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen zu erwarten.⁴⁹⁹ Im Ergebnis werden damit 12,19 ha Waldflächen überspannt.

Daneben werden 43,65 ha Wald nach Naturschutzrecht dauerhaft in Anspruch genommen. Dieser wird im Rahmen der BayKompV erfasst und dessen Kompensationsbedarf in Form von Wertpunkten ermittelt. Auf Punkt 2.2.3.6.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.3.5.2.1 Waldrodung

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch nicht, soweit u.a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst; die Vorschriften der Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten, vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG). Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung für das Vorliegen einer Rodung von Wald i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus, dass der Tatbestand „Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung)“ schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellter Nutzung fällt.⁵⁰⁰ Damit unterliegen alle Waldflächen im Trassenbereich mit Aufwuchsbeschränkungen für Bäume dem Rodungsbegriff. Die Überspannung hat also in aller Regel eine „andere Bodennutzungsart“ i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG zur Folge, es sei denn, die Überspannung erfolgt in einer Höhe, die die Waldbewirtschaftung nicht oder nicht wesentlich erschwert (so erfolgt für eine Waldfläche von insgesamt 9,35 ha, s.o.).

⁴⁹⁸ Zu den Details vgl. Tabelle 85 der Umweltstudie (Nr. 6.9.5 = Seite 328 f.), Planunterlage.

⁴⁹⁹ Vermeidungsmaßnahme V2, s. Planunterlage 5.3 und Planunterlage

11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

⁵⁰⁰ Vgl. BayVGh, U.v. 16.07.1987 – 19 B 83 A.251.

Die Rodungserlaubnis kann vorliegend erteilt werden. Soweit Schutzwald i.S.d. Art. 10 BayWaldG betroffen ist, sind Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten (Art. 9 Abs. 6 BayWaldG). Im Übrigen liegen keine Versagungsgründe gem. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG vor.

Gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis unbeschadet des Abs. 6 u.a. dann zu versagen, wenn es sich um Schutzwald i.S.d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG handelt. Die Erlaubnis für die Rodung von Schutzwald ist zu erteilen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind (vgl. Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG). Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt (vgl. Art. 9 Abs. 7 BayWaldG). Die Ausnahmeregelung in Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG ist zum Schutz des Waldes sehr beschränkt und eng umgrenzt. Wann Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten sind, muss anhand der jeweiligen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls beurteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die jeweilige Schutzfunktion des Waldes, die Größe und die beabsichtigte Verwendung der gerodeten Fläche.⁵⁰¹

Nach Einschätzung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (AELF Regensburg) handelt es sich bei dem Wald zwischen den Neubaumasten 51 und 52 um Schutzwald i.S.d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG. Die geplante Höhe der Masten erlaubt den Bäumen das Erreichen einer Endbaumhöhe von 2/3. Laut Aussage des AELF reicht dies vorliegend aus, um die Schutzfähigkeit im Wesentlichen zu erhalten, da es sich hier um einen vorgelagerten Laubholzbestand handelt. Die Kronenausbildung, die Kronenplastik sowie der nicht zu erwartende Schadinsektenbefall lassen eine Kappung auf 2/3 der Endbaumhöhe zu. Die Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 6 S.1 Nr. 1 BayWaldG kann somit erteilt werden, da Nachteile für die Schutzfunktion nach fachlicher Bewertung nicht zu befürchten sind. Um den Erhalt des Waldcharakters gänzlich sicherzustellen soll in diesem Bereich die Vermeidungsmaßnahme V2 nur insoweit angewandt werden, als sie den schonenden Rückschnitt im Kronenbereich vorsieht. Um das forstliche Ziel, den Altbestand an Bäumen in diesem Bereich als Ganzes zu erhalten, dürfen die Bäume der Oberschicht, v.a. eben Alteichen, weder auf den Stock gesetzt noch Hochstümpfe eingekürzt werden. Auch soll in diesem Zusammenhang auf das Anlegen gehölzfreier Streifen für den Vorseilzug verzichtet werden.

Insgesamt werden auch ca. 13,9 ha Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG im neuen Schutzstreifen dauerhaft neu in Anspruch genommen. Gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn diese den Plänen i.S.d. Art. 6 BayWaldG widersprechen oder deren Ziele gefährden würde. Pläne im Sinn von Art. 6 BayWaldG sind die Wald funktionspläne. Darin sind nach Art. 6 Abs. 1 BayWaldG die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung darzustellen und zu bewerten. Bei Art. 9 Abs. 5 BayWaldG handelt es sich um eine Sollvorschrift. Es müssen demnach Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen, um im Rahmen des Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG bei der Abwägung im Planfeststellungsverfahren die Rodung des Waldes für die Leitungstrasse zu rechtfertigen. Bei dieser Sollvorschrift hat die Genehmigungsbehörde einen Entscheidungsspielraum.⁵⁰²

Auch für die betroffenen Funktionswälder konnte die Rodungserlaubnis im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden. Die nachteiligen Wirkungen des Verlustes von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Funktionen werden durch Ersatzaufforstungen im Umfang 1:1 ausgeglichen. Darüber hinaus rechtfertigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Rodung.

⁵⁰¹ Vgl. VGH B. v. 19.07.2019 – 19 ZB 15.2409 - Rn. 10.

⁵⁰² Vgl. VGH, U. v. 02.03.2009 -1 N 07.1730 – Rn. 41, VGH B. v. 09.08.2006, 1 CS 06.2014.

Die Rodung von Waldflächen wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Die Trassenführung wurde so gewählt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte eine Inanspruchnahme von Waldflächen soweit möglich vermieden oder minimiert wurde. Insgesamt werden dabei 9,60 ha Waldflächen so überspannt, dass hierbei keine Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen gegeben sind; der Vorseilzug erfolgt dabei schleiffrei. Auch führt die Anwendung einer neuen Berechnungsmethode für den Schutzbereich im Wald zu einer grundsätzlichen Reduzierung der Breite der Schneise um ca. 30 %.⁵⁰³ Darüber hinaus erfolgt eine Ersetzaufforstung der Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen nach der Wald funktionsplanung im Verhältnis 1:1. Für die Aufforstungen sind standort- und herkunftsgerechte Baumarten zu verwenden, vgl. Herkunftsempfehlung für forstliches Vermehrungsgut Bayern.

Die Rodung ist überdies gerechtfertigt, da die Leitungstrasse der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Allgemeinheit der Bevölkerung dient. Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung, zumal in der näheren und weiteren Umgebung noch immer relativ viele Waldflächen vorhanden sind. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung, um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insb. mit Blick auf ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein hohes Gewicht zukommt. Wie bereits in der Variantenprüfung dargetan (siehe 2.2.3.3), stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch die optimale Trassenführung dar, die eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Zudem war zu berücksichtigen, dass die in den Schutzstreifen erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen zwar rechtlich gesehen eine Waldrodung darstellen, hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen jedoch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit niedriger zu halten ist.

So kommt auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg als fachlich zuständige Forstbehörde bei der Abwägung nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG grundsätzlich zu einer Zustimmung zur Rodung unter der Auflage der flächengleichen Ersetzaufforstung. Hinsichtlich zwei sensiblen Waldgebieten (Wald bei Neubaumast 90 sowie Wald zwischen Neubaumast 99 und 100 südlich von Ettmannsdorf) hatte das AELF Regensburg jedoch Bedenken angemeldet. Diesen Bedenken konnte im Rahmen der Deckblattänderung Rechnung getragen werden:

Hinsichtlich des Waldbestandes bei Mast 90 wurde die Planung im Zuge des Deckblattverfahrens so geändert, dass kein Eingriff in diesen Waldbereich mehr erforderlich wird. Die Trasse verläuft nun westlich des Waldstücks, sodass der sensible Waldbereich vollständig erhalten bleibt.

Weiter bringt das AELF Bedenken hinsichtlich des Waldbestandes zwischen Neubaumast 99 und 100 vor. Dort befindet sich ein hochwertiger Laubmischwald mit besonders schutzwürdigen Alteichen. Durch eine Erhöhung des Mast 100 um 6 Meter im Vergleich zur anfänglichen Planung konnte auch hier eine wesentliche Verbesserung erreicht werden. Durch die nun vorgesehene Masthöhe wird ein Großteil der Gehölze überspannt. Der Schutz der Alteichen wird durch einen sehr schonenden Rückschnitt erreicht, der in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde und dem AELF erfolgen wird. Vorgaben für diesen schonenden Rückschnitt und den Erhalt des Altbestandes der Eichen wurden in den Nebenbestimmungen unter Punkt 1.1.4.6.1.7. festgelegt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die moderate Erhöhung nur minimal größer, während der sensible Waldbestand so überwiegend erhalten

⁵⁰³ Beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sog. Baumfallkurve bemessen. Vorliegend wird der Schutzbereich im Wald unter Berücksichtigung der möglichen seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und des Schutzabstands nach DIN EN 50341 Teil 1 und 3 in dem jeweiligen Spannungsfeld berechnet („Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter), vgl. Nr. 3.3.3 der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

werden kann. Zudem wurden die beiden für die Ersatzaufforstung entfallenen Flächen im Bereich des Neubaumastes 99 geprüft. Da es sich um eine geringe Flächengröße handelt (0,5 ha), werden keine neuen Ersatzaufforstungsflächen benötigt. Dem Anliegen des AELF wurde damit Rechnung getragen. Die vom AELF vorgeschlagene Lösung (vorzeitiger Abbau der 110kV-Leitung und Nutzung des dort vorhandenen Schutzstreifens) ist daher zu verwerfen. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Lösungsvariante auch mit erheblichen Nachteilen einhergegangen wäre, wie deutliche Kostensteigerungen, Zeitverzögerungen, erheblich erhöhter Flächenverbrauch, einer voraussichtlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sowie einer voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (näheres vgl. auch oben Punkt 2.2.3.3.3.3).

Ursprünglich hat das AELF außerdem Bedenken hinsichtlich des Waldgebiets zwischen Neubaumast 9 und 10 geäußert und hier eine Verschiebung der Trasse gefordert. Insbesondere ist das AELF davon ausgegangen, dass es sich dort um autochthone Hartholzauen handelt, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Damit sei die Rodung nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG zu versagen. Die höhere Naturschutzbehörde führt hierzu aus, dass es sich bei der Waldfläche sicher mal um einen Teil der Hautholzauen gehandelt habe, diese mittlerweile aber anthropogen verändert sei. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheinen die Kartierungsergebnisse der Vorhabenträgerin plausibel. Die hNB sieht folglich keinen Versagungsgrund gem. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG und schätzt die Umgehung des Waldstücks als problematischer als die Durchquerung ein. Allerdings ist der geplante Leitungsverlauf ohne Änderung der Maststandorte für sie nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, die sich für Natur und Landschaft durch eine Verschiebung der Freileitungstrasse mit dem Ziel der Umgehung des Waldstücks ergeben, akzeptabel.

Eine Verschiebung der Neubaumasten M9 und M10 zur Minimierung oder gar Verhinderung des Eingriffes in das bezeichnete Waldgebiet zwischen den derzeit geplanten Maststandorten M9 und M10 könnte mit zwei Varianten erreicht werden. Die erste Variante bedingt eine Verschiebung der Trasse von Neubaumast M6 bis Neubaumast M10 und von Neubaumast M10 bis Neubaumast M13 in die Trasse bzw. nah an die Trasse des bestehenden Ostbayernrings. Bei dieser Vorgehensweise sind für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Ostbayernrings ca. 1.000 m zusätzliches Provisorium mit dem entsprechenden Flächenbedarf (40 m (1 System) bis 80 m (2 Systeme) Breite) sowie zusätzliche Eingriffe (z.B. in Grundeigentum) notwendig, was zu einer Kostenmehrung führen würde. Eine Verschiebung der Masten/Baubereiche nach Westen würde sich aus Umweltsicht zunächst positiv auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensräume, Tiere), Klima sowie Wald auswirken, da der Wald durch den Schutzstreifen/Aufwuchsbeschränkungen zwischen den geplanten Neubaumasten M9-M10 nicht mehr betroffen wäre und mit allen seinen Funktionen erhalten werden könnte. Zur Vermeidung der Waldinanspruchnahme werden jedoch neue Abspannmasten und Provisorien erforderlich, die mit zusätzlichen baubedingten Auswirkungen v.a. auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden sind wie z.B. eine flächenmäßig größere Beeinträchtigung von Biototypen (u.a. FFH-LRT) und Wiesenbrüterlebensräumen im Auenbereich der Naab. Die zweite Variante würde den Wald zwischen Neubaumasten M9 und M10 kleinräumiger, durch zusätzliche Abspannmaste am Standort von M9 und M11, umgehen. Auch hier würde die Trasse in den Bereich des bestehenden Ostbayernrings verlegt. Auch bei dieser Vorgehensweise sind für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Ostbayernrings ca. 1.000 m zusätzliches Provisorium mit dem entsprechenden Flächenbedarf (40 m (1 System) bis 80 m (2 Systeme) Breite) sowie zusätzliche Eingriffe (z.B. in Grundeigentum) notwendig, was zu einer Kostenmehrung führen würde. Auch bei dieser Variante ergeben sich wesentliche positive Veränderungen gegenüber den geplanten Maststandorten/Baubereichen von M9 und M10, da hier der Waldverlust und somit auch die Betroffenheit von Lebensräumen und Tieren, Klimafunktion und Funktionswäldern vermieden wird. Zur Vermeidung der Waldinanspruchnahme würden jedoch neue Abspannmasten und bauzeitlich Provisorien erforderlich. Durch die wesentlich größere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme würden sich somit negative

Veränderungen durch flächenmäßig größere Beeinträchtigungen von Biotoptypen (u.a. FFH-LRT) und Wiesenbrüterlebensräumen im Auenbereich der Naab ergeben.

Vor diesem Hintergrund stimmt auch das AELF dem Trassenverlauf zu unter der Voraussetzung, dass der Wald im Verhältnis 1:1 ausgleichend wird. Dieser Vorgabe wurde wie bei sämtlichen Flächen von Wald mit besonderen Funktionen entsprochen.

Vor diesem Hintergrund und der Beurteilung des Vorhabens durch das AELF Regensburg-Schwandorf erachtet die Planfeststellungsbehörde die Forderung des Bund Naturschutz e.V. (P122), insbesondere bei größeren, zusammenhängenden Waldgebieten, welche von der geplanten Neubauleitung gequert werden sollen, zusätzliche Waldüberspannungen ins Auge zu fassen, als nicht geeignet, die Ziele des Vorhabens zu überwiegen. Der Bund Naturschutz möchte aus Gründen des Klimaschutzes Waldrodungen und Kahlschläge vermeiden. Weiterer Grund dafür ist, dass als Folge von Rodungen und Kahlschlägen nicht nur Sturmschäden für den verbleibenden Wald auftreten können, sondern auch vermehrte Trockenschäden im Zuge der bereits eingetretenen Klimaerwärmung. Der Klimaschutz wurde bei der Trassenauswahl (vgl. hierzu auch unter Punkt 2.2.2.5) angemessen berücksichtigt. Ihm ist vorliegend allerdings im Rahmen der Abwägung kein Vorrang gegenüber den anderen relevanten Belangen einzuräumen. Die Rodungen wurden bereits auf das notwendige Maß beschränkt und die Inanspruchnahme von Waldflächen wird soweit möglich vermieden. Die Forderung wird abgelehnt.

Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung Punkt 1.1.4.3.1 aufgegeben, einen angemessenen Ausgleich für die gerodeten Funktionswaldflächen durch Ersatzaufforstungen auf der Grundlage des konkreten Aufforstungskonzepts der Planunterlagen vorzunehmen.⁵⁰⁴ Das AELF Regensburg hat die Bilanzierung der gerodeten Waldflächen und das Konzept zum waldrechtlichen Ausgleich fachlich mit seinen Stellungnahmen vom 21.12.2018 und 23.07.2020 intensiv geprüft und letztlich mit Schreiben vom 23.05.2022 mitgeteilt, dass mit den vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen Einverständnis besteht. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, das AELF Regensburg bei der Ausführungsplanung und bei einer etwaigen Nachbilanzierung zu beteiligen.

Der Kahlschlag sonstiger Waldflächen muss nicht nach dem BayWaldG ausgeglichen werden. Diese Waldflächen werden naturschutzrechtlich kompensiert (vgl. Planunterlage 11.1, Kapitel 6.9.3.1 und 7.3.1)

Der Einschlag von Wald außerhalb des neuen Schutzstreifens für baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahmen ist nicht als Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten, sondern als vorzeitige Abnutzung des Bestands, die keiner Erlaubnis bedarf. Diese Flächen müssen nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufgeforstet werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird in der Umweltstudie (Antragsunterlage 11.1, Kapitel 7.1.3) sowie im Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (Unterlage 5.3) Rechnung getragen.

2.2.3.5.2.2 Erstaufforstungen

Nach dem Planfeststellungsbeschluss werden als Ausgleich für die gerodeten Waldflächen mit besonderen Funktionen nach den Waldfunktionsplänen insgesamt 14,4 ha Ersatzaufforstungen vorgenommen werden. Diese erfolgen vorrangig im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, nachdem dort die Aufwuchsbeschränkungen wegfallen.

Nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die erstmalige Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen an sich der Erlaubnis. Eine gesonderte Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die

⁵⁰⁴ Vgl. Umweltstudie Planunterlage 11.1, Ziff. 7.5.3 Tabelle 124 „Zusammenfassung Ersatzaufforstungen“ i.V.m. Planunterlagen 5.1 „Maßnahmeübersichtsplan“ und 5.2 „Maßnahmedetailpläne“.

materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufforstungserlaubnis sind aber auch bei der Planfeststellung zu beachten. Die Erlaubnis zur Erstaufforstung für die anzulegenden Ersatzwaldflächen darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 2 BayWaldG).

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG liegen vor. Es sind keine der vorstehenden Versagensgründe ersichtlich. Das AELF Regensburg hat dem Aufforstungskonzept zudem seine fachliche Zustimmung gegeben.

2.2.3.5.3 Naturschutz

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete, zwei Naturparke, sowie eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die in diesem Zusammenhang erforderlichen Erlaubnisse. Zu den Einzelheiten wird auf Punkt 2.2.3.4.9.2 verwiesen.

2.2.3.5.4 Denkmalschutz

Für das Vorhaben ist gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG eine Erlaubnis erforderlich, die hier unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden konnte (vgl. hierzu Punkt 2.2.3.4.4).

2.2.3.6 Abwägung

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Waldbestand, da große Flächen an Wald von der Leitungstrasse berührt und in Anspruch genommen werden. Durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen, durch das ökologische Schneisenmanagement im verbleibenden Bewuchs der Trasse und durch die festgesetzten Schutzauflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aber dennoch mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Belange der Forstwirtschaft erreichen nämlich kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheiten einzelner Waldbesitzer. Auf Grundlage der in Art. 9 BayWaldG normierten Vorgabe können die im festgestellten Plan vorgesehenen Rodungserlaubnisse erteilt werden. Die Rodung ist auch gerechtfertigt, da die Leitungstrasse der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Allgemeinheit der Bevölkerung dient.

Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung, zumal in der näheren und weiteren Umgebung noch immer relativ viele Waldflächen vorhanden sind.

2.2.3.6.1 Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, auch Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Landesentwicklungsprogramm sind Grundsätze mit dem Buchstaben „(G)“ gekennzeichnet. Im Regionalplan Oberpfalz-Nord sind neben den expliziten Kennzeichnungen (G) nicht zugeordnete Erfordernisse durch Auslegung zu ermitteln.

2.2.3.6.1.1 Landesplanerische Beurteilung

Die Landesplanerische Beurteilung wurde durch Prüfung der in der landesplanerischen Beurteilung festgelegten Maßgaben und Hinweise wurde als sonstiges Erfordernis der Raumordnung berücksichtigt. Auf die Ausführungen zu den Zielen und nachfolgend zu den Grundsätzen wird verwiesen.

2.2.3.6.1.2 Raumstruktur

Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf die Raumstruktur wurden berücksichtigt.

Von einem sparsamen Umgang mit den von dem Vorhaben betroffenen Ressourcen Boden und Freiräume (vgl. LEP 1.1.3 (G), Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG) ist bei der Errichtung von Stromleitungen grundsätzlich auszugehen, indem die Flächeninanspruchnahmen für den Bau von Mastfundamenten grundsätzlich technischen Erfordernissen geschuldet sind. Der Trassierungsgrundsatz einer weitest möglichen Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen wirkt einer weiteren Zerschneidung von Freiräumen entgegen und ist somit besonders geeignet zur Schonung der begrenzten Ressource Freiraum beizutragen. Zudem handelt es sich um einen Ersatzneubau, sodass in Verbindung mit dem Rückbau der Bestandsleitung der Ressourcenverbrauch begrenzt wird.

Das Vorhaben erhält zudem auch die Wettbewerbsfähigkeit der Region (vgl. auch LEP 1.4.1 (G)) durch die Sicherstellung einer verlässlichen, leistungsfähigen Energieversorgung.

Klimawandel

Die in den Raumordnungsplänen zum Ausdruck gebrachten Belange des Klimaschutzes wurden ebenfalls berücksichtigt. Gem. LEP-Grundsatz 1.3.1 (G) soll den Anforderungen des Klimaschutzes insbesondere durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung getragen werden. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes überwiegend positiv zu beurteilen, nachdem u.a. durch die Erhöhung der Übertragungskapazität und den Transport von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien ein positiver Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Waldeingriffe wurden durch eine entsprechende Trassenwahl und die Bündelung mit anderweitiger Infrastruktur vermindert. Im Übrigen werden Waldverluste ausgeglichen, sodass die insgesamt durch den Waldeingriff bewirkten negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimawandels zurücktreten.

2.2.3.6.1.3 Energieversorgung

Das Vorhaben trägt den raumordnerischen Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen zur Energieversorgung Rechnung.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. Nach LEP 6.1.1 (G) sowie Regionalplan R 6 B X.1 soll der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, zu verbessern. Zudem soll in der Region entsprechend der Bedarfsentwicklung die Verwirklichung zusätzlicher 380-kV-Leitungen ermöglicht werden (vgl. LEP 1994 B XI 2.5).⁵⁰⁵

Durch das Vorhaben wird die Erhöhung der Übertragungskapazität ermöglicht sowie den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG nachgekommen. Das Vorhaben entspricht damit dem gesetzlich

⁵⁰⁵ Begründung zum Regionalplan R 6 B X 2.1.

festgestellten Bedarf.⁵⁰⁶ Die Maßgabe M1, wonach eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Anlagen zur Energieversorgung zu gewährleisten ist, wird mit dem Einsatz von Leitungsprovisorien sowie Nebenbestimmungen im Beschluss zur notwendigen Kommunikation mit anderen Energieversorgern berücksichtigt. Äußerungen von betroffenen Energieversorgern wurden darüberhinaus im Verfahren geprüft. Auf die entsprechende Behandlung der Einwendungen unter Ziffer 2.3 des Beschlusses wird verwiesen.

Das Vorhaben steht zudem im Einklang mit dem Grundsatz RP 6 B X 2.2 zur Bündelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Danach soll auf eine Zusammenfassung der Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen insbesondere im Bereich der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg)-Schwandorf-Weiden i.d.Opf. hingewirkt werden. Nach der Begründung im Regionalplan zielt die Passage auf technische Rationalisierungsmaßnahmen im Leitungsbau, aber auch die Zusammenfassung von Freileitungen ab. Relevant ist aber auch die Bündelung von Freileitungen mit weiteren Bandinfrastrukturen. Nachdem noch keine abgewogene Trassenfestlegung vorliegt, handelt es sich nicht um ein Ziel, sondern einen Grundsatz der Raumordnung.

Durch die Trassierungsgrundsätze der Vorhabenträgerin⁵⁰⁷ wie der Wahl der Bestandstrasse im vorbelasteten Raum sowie der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur wird dem vorgenannten Grundsatz auch nach der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands im Wesentlichen Rechnung getragen. Dies erfolgt vorliegend insbesondere durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung O6 im Raum Schwandorf auf einem gemeinsamen Gestänge, womit die Vorhabenträgerin der Maßgabe M 2 umsetzt. Darüberhinaus wird auch in Teilen eine Bündelung mit der BAB 93 bzw. einer Gasleitung im Mastbereich 18 -33 und somit mit weiteren Bandinfrastruktureinrichtungen erreicht. Im Rahmen der Antragsänderung (1. Deckblatt) wurde durch eine geringfügige Verschiebung der Trassierung eine optimierte Bündelung mit der bestehenden Gasleitung erreicht.

Hinsichtlich einer möglichen Bündelung des Ostbayernrings mit dem SuedOstLink (BBPIG Vorhaben Nr. 5/5a) ist zu berücksichtigen, dass ein Planfeststellungsbeschluss für die betroffenen Abschnitte des SuedOstLinks bisher nicht vorliegt und der Trassenkorridor im Bundesfachplanungsverfahren erst nach Antragsstellung im vorliegenden Planfeststellungsverfahren festgelegt wurde, sodass eine (nachträgliche) Bündelung grundsätzlich einen vollständig anderen Trassenverlauf und somit ein anderes Vorhaben bedeutet hätte. Hinsichtlich der Westvariante in (teilweiser) Bündelung mit dem aktuellen Verlauf des SuedOstLinks wird im Übrigen auf die Variantenprüfung (Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses) verwiesen.

2.2.3.6.1.4 Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge:

2.2.3.6.1.4.1 Siedlungsstruktur inklusive Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen

Der Verlauf des Trassenkorridors nimmt auf die vorhandene Siedlungsstruktur und die Planungsabsichten der Kommunen, soweit diese in den Flächennutzungsplänen dargestellt und insofern konkretisiert sind, weitgehend Rücksicht. Überspannungen von Siedlungsflächen finden nicht statt. Auch werden Siedlungsflächen nicht (entgegen Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 u. 2 BayLplG, LEP 3.3 (G)) durch das Vorhaben abgeschnitten. Durch das weitgehende Abrücken der Leitung von bestehenden Siedlungsflächen (wo möglich), werde den betroffenen Kommunen daher meist neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Soweit von der Stadt Schwandorf vorgetragen wurde, dass die Stadt durch das Zusammenwirken des Vorhabens mit weiteren Infrastrukturprojekten regelrecht eingekesselt werde und eine weitere städtebauliche Entwicklung verhindert werde, ist dem entgegen zu halten, dass die Einschränkung im Naabtal bereits durch die Bestandsleitung vorhanden war. Die Auswirkungen anderer (späterer) Vorhaben sind dem Vorhaben grundsätzlich nicht zuzurechnen. Die planfestgestellte Naabtalvariante im

⁵⁰⁶ vgl. auch Ziffer 2.2.3.1 dieses Beschlusses (Planrechtfertigung).

⁵⁰⁷ vgl. Erläuterungsbericht (Unterlage 01.01), S. 25.

Raum Schwandorf ist im Vergleich zur optimierten Westtrasse in Bündelung mit dem SuedOst-Link vorzugswürdig. Auf die Alternativenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3 wird verwiesen.

2.2.3.6.1.4.2 Immissionsschutz

Dem Grundsatz des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft wird nachgekommen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG). Das Vorhaben hält nach den vorgelegten Unterlagen zum Betrieb die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm ein. Auch in der Bauphase ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der AVV Baulärm (zumindest unter Einhaltung von Auflagen) gegeben. Auch im Hinblick auf vom Vorhaben im Betrieb ausgehenden elektromagnetischen Immissionen steht das Vorhaben im Einklang mit den geltenden Regelwerken (26. BImSchV). Durch die bei Korona-Entladungen in unmittelbarer Leiterseilnähe entstehenden geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Für die Bauphase sind zudem zur Vermeidung einer Staubbelastung Nebenbestimmungen aufgenommen.

Auf die ausführliche Darstellung unter Ziffer 2.2.3.4.8 (Immissionsschutz) wird verwiesen.

2.2.3.6.1.4.3 Wohnumfeld

Auch der Grundsatz LEP 6.1.2 (G) wurde mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt.

Vielfach wurde ein Verstoß des Vorhabens gegen LEP 6.1.2 (G), insbesondere im Raum Schwandorf vorgetragen. Die vorgesehenen Abstände seien durch den Ersatzneubau zwingend einzuhalten. Jedenfalls eine Trassenwahl unter Nichteinhaltung der vorgenannten Abstände sei bei Vorliegen einer Alternativtrasse mit höherem Wohnumfeldschutz abzulehnen.

In Bezug auf den Wohnumfeldschutz setzt der LEP 6.1.2 (G) für den Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen Folgendes fest:

Den räumlichen Erfordernissen für (...) umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BayLplG).

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu

- a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
- b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
- c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden (LEP 6.1.2 (G)).

Die Begründung (LEP 6.1.2 (B)) führt hierzu aus:

Höchstspannungsfreileitungen verändern durch ihre Dimension nicht nur die Landschaft, sondern beeinflussen auch das Wohnumfeld der Bevölkerung entlang der Leitungstrassen. Im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen Raumplanung trägt daher ein vorsorgender

Wohn umfeldschutz durch Einhaltung von Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Siedlungen zur Minimierung von Raumnutzungskonflikten bei. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer 380 kV-Freileitung, sodass der Grundsatz Anwendung findet. Eine Erdverkabelung zur Einhaltung der vorgenannten Abstände war bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich.⁵⁰⁸ Überspannungen von Siedlungsgebieten finden nicht statt. Die Regelabstände wurden als Trassierungsgrundsätze bei der Erarbeitung des Trassenverlaufs berücksichtigt, sodass die Leitungsführung soweit möglich auf der ortsabgewandten Seite der Bestandsleitung oder in Neutrassierung unter Wahrung der Abstände vorgesehen wurde und sich die Wohnumfeldsituation in den vom Ersatzneubau betroffenen Ortschaften gegenüber der Bestandssituation regelmäßig deutlich günstiger darstellt.⁵⁰⁹

Die vorgenannten Abstände von 400 m werden zwar bei 467 schutzbedürftigen Gebäude im Innenbereich, von 200 m bei 9 Wohngebäuden im Außenbereich nicht eingehalten.⁵¹⁰ Bereits im Bestand ist dies jedoch bei 589 bzw. 69 Wohngebäuden der Fall, sodass sich der Abstand für einige betroffene Gebäude durch das Vorhaben vergrößert. Dabei liegt die größte Entlastung im Nahbereich (0 – 200m). Wie aus Tabelle 13 des Umweltberichts⁵¹¹ zu entnehmen ist, werden die für das Wohnumfeld der Bevölkerung aufgestellten Vorgaben des LEP von 400 m Abstand für schutzbedürftige Gebäude im Innenbereich bei folgenden Gemeinden/Ortsteilen unterschritten: Rothenstadt, Luhe/Am Forst, Gösselsdorf, Inzensdorf, Hartenricht, Dürnsricht, Irrenlohe, Richt, Krondorf, Etmannsdorf, Naabsiegenhofen, Dachelhofen. Bis auf den Ortsteil Rothenstadt werden bei allen genannten Gemeinden/Ortsteilen die Abstände von 400 m bereits bei der Bestandsleitung nicht erfüllt. Die Vorgaben des LEP, einen Abstand von 200 m für Wohngebäude im Außenbereiche einzuhalten, werden bei folgenden Ortschaften nicht erreicht: Rothenstadt, Haselhöhe, Unterköblitz, Friedersdorf, Grünwald.

Entgegen der vielfach vorgetragenen Annahme handelt es sich bei dem Grundsatz 6.1.2 aber auch „um keine abschließenden Grenzwerte für den Abstand von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden, deren Nichteinhaltung zu einer raumordnerischen Unverträglichkeit führen würde. Stattdessen handelt es sich um eine Regelvermutung, die im Einzelfall nicht zutreffen muss. Ferner sieht die Norm explizit die Notwendigkeit einer Abwägung mit energie-wirtschaftlich tragfähigen Lösungen sowie den Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes vor.“⁵¹²

In der Landesplanerischen Beurteilung wurden zur Herstellung der Raumverträglichkeit und Verbesserung der Wohnumfeldqualität (gegenüber der Grobtrassierung des Raumordnungsverfahrens) die Maßgaben M 2 – M10 (im hier relevanten Abschnitt) festgelegt. Die Maßgaben M2 (Mitnahme der 110-kV-Leitung O6 im Bereich Schwandorf), M7 (Abrücken von Dürnsricht und Hartenricht), M8 (Abrücken von Inzensdorf), M9 (Abrücken von Gösselsdorf) und M10 (Abrücken von Au) wurden nach der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde bereits

⁵⁰⁸ vgl. Ausführungen zur Variantenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3.

⁵⁰⁹ vgl. auch die Gegenüberstellung mit der Bestandsleitung in der Umweltstudie (Unterlage 11.01), S. 89 ff.

⁵¹⁰ vgl. Umweltstudie (Unterlage 11.01), S. 94.

⁵¹¹ Unterlage 11.01.

⁵¹² ROPF, Landesplanerische Beurteilung zur Juraleitung (Oberpfalz), vom 30. Juni 2022, Aktenzeichen: ROP-SG24-8313.4-3-1-408, dort S. 42, abrufbar unter <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/raumordnung/juraleitung/landespl.beurteilung.der.regopf.30.06.22.pdf>.

mit dem Trassenverlauf im ursprünglichen Antrag umgesetzt. Die Maßgabe M5 (östliche Umgehung von Irlaching) wurde bereits mit dem Erstantrag erfüllt, durch die Änderung der Trassierung in diesem Bereich im Rahmen des ersten Deckblatts aber noch weiter verbessert.

Im Hinblick auf die Trassierung im Naabtal in Schwandorf hat die Höhere Landesplanungsbehörde zum ursprünglich beantragten Trassenverlauf eine Vereinbarkeit mit dem LEP-Grundsatz 6.1.2 zum Wohnumfeldschutz und der insofern relevanten Maßgaben M3 (Prüfung weiterer Entlastungsmöglichkeiten im Wohnumfeldschutz) und M6 (Prüfung der Nutzung der bestehenden 110-kV-Trasse in Schwandorf, Naabtalvariante) ausdrücklich verneint. Der beantragte Trassenverlauf stelle für Krondorf eine Verschlechterung gegenüber der positiv raumgeordneten Trassenvariante im Naabtal und eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Status Quo dar. Angesichts der Mitnahme der 110-kV-Leitung mit höheren und massiveren Masten Schwandorf-Krondorf sowie dem separaten Abzweigemast für das Umspannwerk Naab liege für den Ortsteil Krondorf eine dreifache Zusatzbelastung vor. Eine mittige Trassierung der Leitung im Naabtal (wie beantragt) ignoriere die unterschiedlichen Abstandsgebote für die Ortschaft Grünwald (Außenbereich) und Kondorf (Innenbereich); eine andere Trassenführung bei Schwandorf-Krondorf sei durchaus möglich. Gegenüber der gewählten Trassierung sei sogar eine teilweise Aufhebung der Bündelung im Naabtal vorzuzugswürdig.

Infolge Abstimmungsgesprächen der Vorhabenträgerin u.a. mit der Höheren Landesplanungsbehörde im Frühjahr 2019 konnte eine raumverträgliche Anpassung des Trassenverlaufs für den Bereich Schwandorf/Krondorf erarbeitet und mit der ersten Antragsänderung in das Verfahren eingebracht werden. Hierdurch erfolgt ein Abrücken der Trasse von Schwandorf-Krondorf, hingegen eine Annäherung an die Ortschaft Grünwald (im Außenbereich). Die Ablehnung der Nutzung der freiwerdenden Trasse der 110-kV-Leitung O6 im Naabtal wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Antragsänderung ebenfalls ergänzt. Auf die ausführliche Darstellung der Ablehnungsgründe im Erläuterungsbericht bzw. der Variantenprüfung (Ziffer 2.2.3.3 des Beschlusses) wird verwiesen.

Von der Höheren Landesplanungsbehörde wurde im Rahmen der Online-Konsultation für die angekündigte Trassenänderung im Raum Schwandorf-Krondorf die diesbezügliche Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Landesplanung und Raumordnung und damit auch dem LEP-Grundsatz 6.2.1 (G) bestätigt. Im Beteiligungsverfahren zum ersten Deckblatt wurde der nunmehr verfahrensgegenständlichen Trassierung zudem eine gewichtige Verbesserung durch Abstandsoptimierung im Bereich Schwandorf-Krondorf konstatiert. Angesichts der Beurteilung des Vorhabens als raumverträglich nach (ausreichender) Umsetzung der Maßgaben, liegt auch nach Auffassung der Höheren Landesplanungsbehörde eine ausreichende Berücksichtigung des Grundsatzes vor.

Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität. Soweit es zu Unterschreitungen der o.g. Mindestabstände kommt, sind diese nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinzunehmen. In den meisten Fällen geht mit dem Ersatzneubau zumindest eine Verbesserung des Status quo einher. In den Fällen, in denen keine Verbesserung oder gar eine Verschlechterung eintritt, ist dies unter Berücksichtigung der Gesamtumstände hinzunehmen. Im Einzelfall überwiegen andere Belange, die einer Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch das gleichzeitige Bestehen von Ersatzneubau und Bestand ist darauf hinzuweisen, dass für den Rückbau der Bestandsleitung nach vollständiger Inbetriebnahme des Ersatzneubaus eine Nebenbestimmung aufgenommen wurde, um eine baldmögliche Entlastung zu gewährleisten.

2.2.3.6.1.4.4 Verkehr und Infrastruktur

Von dem Vorhaben gehen keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf die raumbezogenen fachlichen Belange von Verkehr und Infrastruktur aus.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG soll den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung (...) Rechnung getragen werden. Die Belange der Verteidigung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) werden nicht beeinträchtigt; der Hinweis H6 der Landesplanerischen Beurteilung, wonach eine Abstimmung mit der zuständigen militärischen Fachstelle vorzunehmen ist, wurde beachtet. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.42 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zudem soll im ländlichen Raum eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden (LEP 2.2.5 G). Eine Beeinträchtigung von Telekommunikationsanlagen wurde entsprechend dem Hinweis H 7 durch Abfrage der Richtfunkstrecken bei den Richtfunkbetreibern durch die Vorhabenträgerin sowie der Beteiligung derselben am Planfeststellungsverfahren aufgeschlossen. Soweit von Richtfunkbetreibern Anforderungen mitgeteilt wurden, sind entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Auf die ausführliche Behandlung unter Ziffer 2.3.1 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

2.2.3.6.1.5 Gewerbliche Wirtschaft

2.2.3.6.1.5.1 Standort und Wettbewerb

Die Sicherung einer leistungsfähigen, verlässlichen und preisgünstigen Energieversorgung ist auch zur Gewährung der Versorgungssicherheit für ansässige Wirtschaftsbetriebe von hoher Bedeutung. Das Vorhaben trägt zur Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraumes (vgl. LEP 5.1 G, Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG) bei. Existenzgefährdungen sowie Erweiterungsabsichten von Betrieben wurden soweit vorgetragen im Verfahren berücksichtigt und damit der Maßgabe M 31 Rechnung getragen.

2.2.3.6.1.5.2 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

2.2.3.6.1.5.2.1 Regionalplan RP 6 B IV 2.1.3: Besonderes Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten

Durch das Vorhaben werden zudem verschiedene Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze gekreuzt, d.h. sowohl überspannt, als auch durch Maststandorte in Anspruch genommen. Nach Ziffer B IV 2.1.3 (Z) des Regionalplan Region 6 soll in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Nach dem Regionalplan ist dem Vorbehaltsgebiet in der Regel eine raumordnerische Überprüfung notwendig, wobei die landesplanerische Beurteilung die Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen bzw. gegenüber Ordnungsgesichtspunkten abzuwägen hat.⁵¹³ Auch wenn es sich hier um eine als Ziel gekennzeichnete Vorgabe handelt, so ist angesichts des materiellen Gehalts, nachdem bei der Abwägung lediglich besonderes Gewicht vorliegt, keine abschließende Abwägung getroffen. Die Entscheidung ist vielmehr hier konkret dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Es handelt sich daher nicht um ein Ziel, sondern einen Grundsatz der Raumordnung.⁵¹⁴

Vorliegend sind die Vorbehaltsgebiete für Ton TO 26 sowie für Kies und Sand KS 39 betroffen.

KS 39

Das Vorbehaltsgebiet **KS 39 „östlich Oberwildenu“** wird im Mastbereich 11 – 14 überspannt und durch die Maststandorte 12 und 13 in Anspruch genommen. Zudem waren ursprünglich Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Quellrinnen-, Bach- und Flussauenwald, alte Ausprägung“) auf den Flurstücken 2652/0 und 2646/0, Gemarkung Pirk, geplant.

Soweit von verschiedenen Stellen eine Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen aus dem Vorbehaltsgebiet gefordert wurde, hat sich dies mit der ersten Antragsänderung erledigt. Die

⁵¹³ vgl. Begründung zu 2.1.3 (Z), Regionalplan Region 6, Oberpfalz Nord, Stand 01.08.2016.

⁵¹⁴ vgl. auch aktuell laufende Teilfortschreibung 30. Änderung des Regionalplans, Entwurf vom 18.06.2021, abrufbar unter https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html.

Vorhabenträgerin hat infolge der Stellungnahmen der Raumordnungsbehörden von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Vorbehaltsgebiets KS 39 abgesehen.

Auch die Maststandorte 12 und 13 wurden von den Fachbehörden kritisiert, eine Verlagerung bzw. ein Verzicht auf Maststandorte sei zu prüfen und möglichst umzusetzen, um dem besonderen Gewicht der Rohstoffgewinnung gerecht zu werden.

Die Vorhabenträgerin hat darauf verwiesen, dass ein Abbau unter der Leitung bei Beachtung der nötigen Sicherheitsabstände grundsätzlich weiterhin möglich sei, innerhalb des Schutzstreifens ergebe sich eine maximal zulässige Arbeitshöhe von 16,0 m. Eine erhebliche Einschränkung des Rohstoffabbaus (Größe ca. 33 ha) liege mit der randlichen Überspannung nicht vor. Eine Verlegung der Maststandorte aus dem Vorbehaltsgebiet heraus lehnt die Vorhabenträgerin ab.

Ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass eine Verschiebung von Mast 12 aus dem Vorbehaltsgebiet heraus bzw. näher an den Rand, eine Verschiebung in Richtung Nordwesten bedeute. Hier sei jedoch aufgrund der dort verlaufenden 110 kV-Leitung Amberg-Weiden (O26), einer weiteren Freileitung von Bayernwerk⁵¹⁵ sowie einer Freileitung der Telekom nicht ausreichend Platz für einen 380-kV-Mast. Eine weitere Verschiebung von Mast 12 nach Nordwesten (ca. 180 m vom aktuellen Standort) bedeute Feldlängen von ca. 500 m und daher massivere und höhere Masten (erhöhter technischer Aufwand). Zudem seien im Leitungsverlauf bis mindestens Mast 10 technische Anpassungen erforderlich (Neuverteilung wegen Nähe von Mast 12 zu Mast 11). Eine Verschiebung von Mast 13 bedinge hingegen die Lage in der Anbauverbotszone der Autobahn.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vorbehaltsgebiet mit besonderem Gewicht berücksichtigt, jedoch die Abwägung zulasten des Vorbehaltsgebiets getroffen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgetragene Argumente gegen eine Verschiebung der Masten 12 und 13 aus dem Vorbehaltsgebiet heraus, erachtet die Planfeststellungsbehörde als plausibel. Mit einem Verzicht auf Masten und damit der Erweiterung des Spannungsfelds gehen Masterhöhungen einher, die sich außerdem negativ auf das Landschaftsbild auswirken und zudem einen technischen Mehraufwand verursachen. Zudem wird das Vorbehaltsgebiet bereits durch vorgenannten Freileitungen überspannt und somit vorbelastet.

Im Raumordnungsverfahren wurden zudem die im Regionalplan angeklungene Abwägung der Bedeutung der Rohstoffbelange gegenüber anderen Nutzungsansprüchen vorgenommen. Die beantragte Trasse entspricht im konkreten Bereich der positiv raumgeordneten Variante A7b und setzt zugleich die insofern relevanten Maßgaben 10 und 32 um.⁵¹⁶ Dem groben Trassenverlauf der hier beantragten Variante (Variante A7b) war trotz der erstmaligen Überspannung des Vorbehaltsgebiets KS 39 im Rahmen des Raumordnungsverfahrens der Vorzug gegenüber einer bestandsnahen Alternative (A7a) mit Nähe zur Wohnbebauung und Inanspruchnahme der Vorranggebiete KS 29 und 30 gegeben und der Trassenverlauf (unter der Maßgabe M 10) als raumverträglich beurteilt worden. Nach der Maßgabe M 10 der Landesplanerischen Beurteilung war zudem vom Siedlungsrand der Ortslage Au nach Westen abzurücken und die Trasse auf Höhe der Bestandsmasten 85 und 86 zur bestandsorientierten Trassenführung zurückzuführen.⁵¹⁷ Gemäß der Maßgabe 32 galt es zudem, eine erhebliche Beeinträchtigung von Vorranggebieten für Bodenschätze zu vermeiden, sodass ein früheres Abknicken von Trassenlinie in Bündelung mit der Autobahn zu einem Konflikt mit der Maßgabe sowie den o.g. Vorranggebieten geführt hätte. Eine Querung des Vorbehaltsgebiets KS 39 ist daher bei Ein-

⁵¹⁵ 20 kV-Leitung Unterwildenu-Weiden vgl. Kreuzungsverzeichnis, S. 6 (Unterlage 07.04).

⁵¹⁶ vgl. auch Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 21.12.2018.

⁵¹⁷ vgl. auch Darstellung der Varianten mit Maßgabe 10 im Erläuterungsbericht, S. 50 (Unterlage 01.01).

haltung der Maßgaben unter Beibehaltung der grundsätzlich positiv raumgeordneten Trassenführung unumgänglich.⁵¹⁸ Gleichzeitig ermöglicht die Trassierung einen höheren Abstand zur Wohnbebauung von Unterwildenau und Au.

TO 26

Das Vorbehaltsgebiet **TO 26 „nordöstlich Schmidgaden“** wird im Mastbereich 58 – 67 überspannt und durch die Maststandorte 59 – 66 in Anspruch genommen. Kompensationsmaßnahmen sind im Vorbehaltsgebiet TO 26 nicht vorgesehen.

Von der Höheren Landesplanungsbehörde als auch dem Regionalen Planungsverband und dem Bergamt Nordbayern wurde auch hier die Überprüfung der Maststandorte innerhalb des Vorbehaltsgebiets und möglichst eine Verschiebung der Trasse gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat darauf verwiesen, dass das Vorbehaltsgebiet durch die Bestandsleitung bereits ähnlich betroffen sei und nach Umsetzung des Vorhabens der Status Quo wiederhergestellt sei, sodass keine erhebliche Neubelastung vorliege.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Angesichts der Trassierung im Westen der Bestandsleitung wird das Vorbehaltsgebiet vorliegend durch das Vorhaben weniger belastet, als durch den Bestand. Der Trassenverlauf dient zudem den Wohnlagen in Rottendorf, Inzendorf und Trisching, auf die Ausführungen zum Abstand der Wohnbebauung wird verwiesen.

2.2.3.6.1.5.2.2 In Aufstellung befindlich: Vorranggebiet für Naturstein NAT42

Soweit im Rahmen der Beteiligung zum ersten Deckblatt die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der geplanten Ausweisung des Vorranggebiets für Bodenschätze NAT 42 „nordwestlich Döllnitz, LKr. Schwandorf“ moniert wurde, wurde ein Konflikt im Rahmen einer Nebenbestimmung gelöst. Von den Raumordnungsbehörden als auch dem Landesamt für Umwelt wurde die geplante CEF-Maßnahme CEF 1/2 K auf FINr. 539, Gemarkung Saltendorf, Markt Wernberg-Köblitz abgelehnt. Diese stehe in Konflikt mit einer mittel- bis längerfristigen Inanspruchnahme für Rohstoffabbau im konkreten Bereich, welcher im Rahmen des Vorranggebiets liege. Es handle sich insofern um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet), welches als sonstiges Erfordernis zu berücksichtigen sei.

Die Vorhabenträgerin hat darauf hingewiesen, dass ein Konflikt mit dem geplanten Vorranggebiet nicht bestehe. Es handle sich um sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen auf wechselnden Flächen, entsprechende Verträge (Laufzeit von 5 Jahren) seien 2021 abgeschlossen worden. Nachdem jährlich die Maßnahme neu angelegt werde, sei es möglich mit entsprechendem Vorlauf auf eine Ersatzfläche auszuweichen. Eine dauerhafte Maßnahme sei nur für eine der vier in der Region vorgesehenen temporären Maßnahmenflächen vorgesehen, sodass ein Rückgriff auf die Fläche mit FINr. 539 nicht zwingend sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht angesichts der Erläuterungen der Vorhabenträgerin die CEF-Maßnahme auf dem vorgesehenen Grundstück nicht als Hindernis der Nutzung für den Rohstoffabbau. Für den Fall des Abbaus innerhalb der Laufzeit der temporären CEF-Maßnahme wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass insofern eine Umplanung notwendig ist.

2.2.3.6.1.6 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Boden

Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf die Belange Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Wald und Boden wurden berücksichtigt.

⁵¹⁸ vgl. auch Anhang 1 zur Raumverträglichkeitsstudie vom 26.10.2015, https://www.ropf.de/mam/service/raumordnung/b_anhang_1_-_ausfuehrliche_betrachtung_mit_variantenvergleich.pdf, dort Kapitel 4.4, S. 235, zuletzt abgerufen am 13.06.2022.

2.2.3.6.1.6.1.1 Landwirtschaft

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 BayLplG bzw. LEP 5.4.1 (G) sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion bzw. die verbrauchsnahe Versorgung der Bevölkerung (...) erhalten und entwickelt werden.

Das Vorhaben nimmt hinsichtlich der Maststandorte landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, wodurch Bewirtschaftungsschwernisse entstehen. Unterhalb der Leitung kann im Übrigen jedoch weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfinden. Zudem werden teilweise auch landwirtschaftliche Flächen auf freiwilliger Basis als Kompensationsflächen genutzt. Während der Bauphase sind außerdem durch die notwendigen Arbeitsflächen ebenso landwirtschaftliche Flächen in hohem Maße beansprucht. Daneben wirkt sich das Vorhaben auch durch steigende Pachtpreise durch die Flächenverknappung aus (u.a. infolge von Kompensationsmaßnahmen). Eine Überkompensation, welche dies verschärft, erfolgt vorliegend jedoch nicht. Vielmehr hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Antragsänderungen auch die Wahl von Ökokonten zur Kompensation ergänzt, wodurch sich Auswirkungen auf die Landwirtschaft vermindern lassen. Zudem werden durch den Rückbau der Bestandsleitung wieder Flächen frei.

In Bezug auf die Auswirkungen auf die Landwirtschaft wurden in der Landesplanerischen Beurteilung zur Herstellung der Raumverträglichkeit die Maßgaben M34 – M36, M40 auferlegt. Eine multifunktionale Nutzung von Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie die Wahl produktionsintegrierter Ausgleichsmaßnahmen (PIK), wie mit Maßgabe M34 verlangt, wurde möglichst umgesetzt.

Bei der Positionierung der Masten in den landwirtschaftlich genutzten Flächen (M35) wurden von Seiten der Vorhabenträgerin Anregungen der Eigentümer schon vorab abgefragt und soweit technisch möglich und unter Berücksichtigung anderer Belange vertretbar umgesetzt. Eine Positionierung an der Flurstücksgrenze, Nutzungsgrenze oder an Flurwegen war somit nicht in jedem Fall vorzuzugungswürdig. Im Planfeststellungsverfahren vorgetragene Verschiebungswünsche wurden von der Vorhabenträgerin geprüft und in Abwägung aller Belange teilweise nachgekommen. Eine ausreichende Durchfahrts Höhe unter den Leiterseilen für die landwirtschaftliche Nutzung wird gewährleistet.

Der Rückbau der Bestandsleitung ist grundsätzlich Teil des Antrages und somit des Verfahrens, womit der Maßgabe M36 entsprochen wurde. Einen vollständigen Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung (M36) hat die Vorhabenträgerin wegen Unverhältnismäßigkeit abgelehnt. Ein Fundamentrückbau erfolgt grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,2 m über Erdoberkante, sodass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Für anderweitige Nutzungen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente eine Entschädigung zu leisten bzw. weitergehende Entfernung durchzuführen, sollte es durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen.

Darüberhinaus wurde ein ausführliches Bodenschutzkonzept erstellt, das auch den Rückbau umfasst. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird umgesetzt. Der Maßgabe M40 wird damit Rechnung getragen.

Der Hinweis H 8, wonach auf Hofstellen Rücksicht zu nehmen sei, wurde soweit möglich beachtet.

Auf die ausführliche Behandlung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.6.8 wird verwiesen.

2.2.3.6.1.6.1.2 Forstwirtschaft/Wald

In Bezug auf die Belange des Waldes sieht RP 6 B III 3.1 vor: Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung,

den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. Gemäß RP 6 B III 3.2 sollen zudem die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten werden (siehe auch Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, LEP 5.4.2 (G) zum Schutz von großen zusammenhängenden Wäldern).

Nach der Äußerung des Regionalen Planungsverbands kommt der Stellungnahme der forstwirtschaftlichen Fachstellen eine besondere Bedeutung zu.

Die Planfeststellungsbehörde hat die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen insbesondere des AELF umfassend berücksichtigt und aufgrund dessen von der Vorhabenträgerin auch Änderungen der beantragten Trasse (durch Masterhöhung) verlangt sowie Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die planfestgestellte Trasse verläuft teilweise auch durch Waldgebiete, wenngleich auch im Hinblick auf entsprechende (waldrechtlichen) Ausgleichspflichten ein geringstmöglicher Waldeingriff auch von der Vorhabenträgerin favorisiert wurde. Eine Beeinträchtigung der Belange der Forstwirtschaft und des Waldes ist dennoch unvermeidbar.

Im Bereich der Maststandorte sowie der Überspannung in Waldgebieten wird die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von vollständigem Nutzungsentzug (Maststandorte) bzw. Aufwuchsbeschränkungen eingeschränkt, sofern keine vollständige Waldüberspannung erfolgt. Auch durch Arbeitsflächen werden Flächen in Wäldern beansprucht, jedoch auf das unvermeidbare Maß begrenzt. Soweit Flächen gerodet werden, ist zudem eine Wiederaufforstung bzw. entsprechende Kompensation vorgesehen. Zudem werden durch den Rückbau der Bestandstrasse auch Aufwuchsbeschränkungen in Waldgebieten aufgehoben.

Sensible Waldbereiche werden überspannt, wodurch der Maßgabe M37 soweit möglich nachgekommen wird. Zudem erfolgt im Waldbereich der Einsatz des Masttyps Tonne, um die Breite des Schutzstreifens zu minimieren. Auch das mit Maßgabe M38 geforderte Abrücken sowie Überspannung von Osta (Naturwaldreservat) wird umgesetzt; eine dauerhafte Inanspruchnahme wird vermieden.

Bei der Wahl der Trasse wurde im Abschnitt A II des Raumordnungsverfahrens die Variante A3a mit geringeren Waldeingriffen gewählt. Die Wahl der grundsätzlich mehr in Waldbereiche eingreifenden Variante A5a wurde durch die Nutzung einer bestehenden Waldschneise ergänzt. Im Rahmen des ersten Deckblatts hat die Vorhabenträgerin außerdem die Überspannung weiterer Waldflächen vorgesehen. Dies wirkt sich positiv auf die Belange des Waldes auch in Bezug auf Klimaschutzbelange aus.

Angesichts der Berücksichtigung der Maßgaben 37 und 38 entsprechen die planfestgestellte Trasse den raumordnerischen Vorgaben zur Forstwirtschaft. Auf die ausführliche Prüfung des Belangs Wald und Forstwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.6.9 wird verwiesen.

2.2.3.6.1.6.1.3 Jagd

Gemäß LEP 5.4.3 (G) soll eine vielfältige (...) jagdliche Nutzung zudem zum Erhalt und zur Pflege der Naturlandschaft beitragen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Jagd ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Sofern entsprechende Meideffekte in der Bauphase auftreten, sind diese nur vorübergehender Natur. Durch Waldschneisen, die durch das Vorhaben entstehen, können sich die Bedingungen der Jagd zudem in Teilen sogar verbessern. Im Übrigen werden durch den Rückbau der Bestandstrasse auch Flächen frei, die (bei entsprechender Zustimmung der Eigentümer) im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auch teilweise wieder als Wald etabliert werden sollen.

Insgesamt stehen daher die Belange des Jagdwesens dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen.

Auf die ausführliche Behandlung der Jagd unter Ziffer 2.3.6.10 wird verwiesen.

2.2.3.6.1.6.1.4 Fischerei

Belange der Fischerei (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 BayLplG, RP 6 B XI 3.1) werden durch die Überspannung von Gewässern und Situierung der Masten nicht unmittelbar betroffen. Jedoch dienen Maßnahmen zum Schutz des (Grundwassers) mittelbar der Fischerei. Dem Hinweis H 9 wurde durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen zum Schutz von Fischerei und Teichwirtschaft Rechnung getragen. Auf die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen sowie der Stellungnahme des Landesfischereiverbandes in Bayern e.V. wird Bezug genommen. Die Belange der Fischerei stehen dem Vorhaben damit aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen.

2.2.3.6.1.6.1.5 Boden

Belange des Bodenschutzes werden durch das Vorhaben angesichts der notwendigen Bodeneingriffe durch Masterrichtungen und Rückbau sowie auch entsprechenden Baustellenverkehr und Arbeitsflächen negativ betroffen. Sie wirken sich insofern auch auf Land- und Forstwirtschaft sowie Wasserwirtschaft aus. Zudem werden jedoch durch den Rückbau der Bestandstrasse auch Flächen entsiegelt und können wieder ihre Bodenfunktion erfüllen. Damit wird auch der Maßgabe M36 entsprochen, wonach die Bestandstrasse zurückgebaut werden muss. Soweit die Maßgabe M36 darüberhinaus auch einen möglichst vollständigen Rückbau der Fundamente der Bestandsmasten fordert, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin zur Ermöglichung der land- und forstwirtschaftlichen Folgenutzung eine Rückbautiefe von i.d.R. 1,20 m vorgesehen hat. Für anderweitige Nutzungen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente eine Entschädigung zu leisten bzw. weitergehende Entfernung durchzuführen, sollte es durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen.

Bodeneingriffe und Versiegelungen werden darüberhinaus (in Vereinbarkeit mit LEP 1.1.3 (G)) auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. Zudem wurde der Maßgabe M40 entsprochen und ein Bodenschutzkonzept durch die Vorhabenträgerin erstellt, welches auch eine bodenkundliche Baubegleitung vorsieht. Weiteren Anforderungen der Fachbehörden diesbezüglich wurde durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Im Hinblick auf Georisiken und die erforderliche Fundamentwahl ist die Vorhabenträgerin zudem dem Hinweis H 10 nach Durchführung einer Baugrunduntersuchung nachgekommen. So wurde eine Baugrundvoruntersuchung⁵¹⁹ sowie Untersuchungen an den konkreten Maststandorten durchgeführt. bzw. sie sind (sofern noch nicht erfolgt) für die Bauausführungsplanung vorgesehen. Entsprechende Hinweise des Landesamts für Umwelt auf Georisiken sowie des Bergamts Nordbayern auf Gruben wurden im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und durch Nebenbestimmungen soweit erforderlich nachgekommen. Dies gilt auch für den Hinweis, dass das Bergamt bei Anzeichen alten Bergbaus zu verständigen ist.

Trotz der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist angesichts der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere das Bodenschutzkonzept sowie die Bodenkundliche Baubegleitung) ein möglichst ressourcenschonender Eingriff gewährleistet, sodass das Vorhaben noch vereinbar mit dem Erfordernis der Raumordnung ist.

2.2.3.6.1.7 Tourismus und Erholung

Das Vorhaben durchquert verschiedene geschützte Naturbestandteile sowie auch Erholungswald und betrifft damit auch den raumordnerischen Belang von Tourismus und Erholung (vgl. auch LEP 5.1.G, RP 6 B I 7 bzw. B IV 7.1). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Region Oberpfalz-Nord sowohl für den Tourismus als auch für die Bevölkerung einen hohen Erholungs- und Freizeitwert hat. Diese landschaftliche und kulturelle Attraktivität soll erhalten werden, nachdem hiervon der hohe Erholungs- und Freizeitwert der Region wesentlich abhängt

⁵¹⁹ Planunterlage 12.01.01.

(RP 6 B IV 7.1 Begründung). Die Sicherung der natürlichen Grundlagen ist dabei von besonderer Bedeutung. Daher sollen Infrastrukturmaßnahmen möglichst so situiert werden, dass die für die Erholung wertvollen Gebiete nicht zerschnitten werden.

Nach der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz- Nord ist bei der Wahl der Trassenvariante und der Umsetzung der Planung darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen für Tourismus und Erholung und landschaftsverändernde Maßnahme möglichst vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche des Ersatzneubaus bei denen von der Bestandstrasse abgewichen wird.

Insgesamt sind mit der Planung Eingriffe in die Landschaft und damit auch negative Auswirkungen auf den Tourismus- und Erholungswert verbunden, welche jedoch aus raumordnerischer Sicht weder zu einer wesentlichen Schädigung der Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft noch zu einer erheblichen Minderung des überörtlichen Erholungswertes der Region führen.

Angesichts der Bestandstrasse sowie der BAB 93 und BAB 6 ist das Gebiet vorbelastet. Die Trasse verläuft zu einem hohen Anteil parallel zur Bestandsleitung mit dem technisch notwendigen Abstand. Lediglich bei Wernberg-Köblitz, Luhe-Wildenau, Inzendorf, Dürnsricht und Ir-laching, weicht die Trasse in unterschiedlichem Maße von der Bestandsleitung ab. Dabei erfolgt neben der teilweisen Bündelung mit der BAB 93 auch eine Bündelung mit einer Gasleitung. Dabei wurde eine Beeinträchtigung der Landschaft soweit möglich bei der Wahl der Trasse vermieden. Eine Beeinträchtigung von Erholungsflächen wurde von Einwendern für das Naabtal in Schwandorf vorgetragen. Insofern ist jedoch angesichts der Belastung durch die Bestandsleitung eine erstmalige Zerschneidung nicht gegeben. Eine Verschlechterung der Erholungsfunktion ist auch im Übrigen insoweit nicht ersichtlich.

Verbleibende Beeinträchtigungen des Tourismus- und Erholungswerts sind in Abwägung mit dem übergeordneten Interesse an der Umsetzung des Vorhabens hinzunehmen. Auf die ausführliche Betrachtung des Belangs Landschaft unter Ziffer 2.2.3.6.6 wird hingewiesen.

2.2.3.6.1.8 Natur und Landschaft

Mit der Planung sind zudem erhebliche Eingriffe in die Landschaft und auch Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen verbunden. LEP sowie der Regionalplan enthalten eine Vielzahl von Grundsätzen zu den Belangen von Natur und Landschaft. So soll der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG). Daneben sollen ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- - Gewässer erhalten und renaturiert,
- - geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- - ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden. (LEP 7.1.5 G).

Zudem ist auf RP 6 B I 1.1 hinzuweisen, wonach die wasserführenden Talräume, insbesondere der Naab [...], einschließlich der Seitentäler, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden sollen. Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden; vorhandene Belastungen sollen abgebaut werden.

2.2.3.6.1.8.1.1 Arten und Lebensräume

Durch das Vorhaben sind verschiedene Arten und Lebensräume betroffen, dies betrifft neben baubedingten Auswirkungen auch Maststandorte sowie die Freileitungen selbst. Des Weiteren wirken sich Rodungen sowie Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens aus.

So besteht u.a. auch ein Kollisionsrisiko von Vögeln mit den Leiterseilen. Auch hier ist angesichts der in Anlehnung an die Bestandstrasse erfolgten Trassierung grundsätzlich die Vorbelastung der ökologischen Schutzbereiche (z.B. durch Zerschneidungs- und Gewöhnungseffekte) durch die Bestandstrasse zu berücksichtigen. Soweit mit der Maßgabe 41 insoweit spezielle Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna gefordert wurden, ist dem insbesondere durch Bauzeitenregelungen sowie die Erdseilmarkierung nachgekommen worden. Vermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sowie erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräume mit besonderem Schutz werden unterlassen. Erhebliche unvermeidbare Auswirkungen werden kompensiert.

Durch das Vorhaben sind auch eine Vielzahl von besonders geschützten Arten sowie ein Natura 2000-Gebiet betroffen. Insoweit wurden – entsprechend den Maßgaben 47 und 48 – sowohl eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, als auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen liegt mit den planfestgestellten Maßnahmen nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) können angesichts von vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen aufgeschossen werden. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9 wird verwiesen.

Durch den beantragten Trassenverlauf der Variante A1c (Abschnitt A I) im Naabtal verläuft die Leitung grundsätzlich in einer Biotopverbundachse mit alten Baumbeständen, Aubereichen und Feuchtwiesen und damit einen besonderen Lebensraum für wasser- und bodengebundene Arten, aber auch Fledermäuse und feuchtgebietsgebundene Vögel. Als Natura 2000-Gebiet steht die Naab mit Uferbereich und Gewässervegetation unter besonderem Schutz. Insgesamt ist das Naabtal in diesem Bereich jedoch durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Infrastruktureinrichtungen – u.a. durch zwei Hochspannungsfreileitungen – bereits erheblich vorbelastet. Soweit von der Naturschutzverwaltung im Raumordnungsverfahren die Trassenvariante A1c nur bei einer deutlichen Reduzierung der Anzahl und Länge der Naab-Überspannungen mitgetragen werden konnte (Maßgabe M 42), wurde dem durch den planfestgestellten Trassenverlauf nachgekommen. Querungen der Naab erfolgen in der aus technischen Gründen notwendigen Anzahl angesichts des erforderlichen Abstands zur Bestandsleitung. Auch im Übrigen wurden möglichst Fließgewässerquerungen vermieden und ansonsten möglichst kurze Querungslängen geplant (Maßgabe M 43).

Im Hinblick auf den Abschnitt AII wurde von der Vorhabenträgerin die Variante A3a (unter Anpassung an anderweitige Maßgaben) beantragt, welche grundsätzlich in größerem Maße Wald- und Gehölzflächen mit alten Baumbestand berührt. Auch im Abschnitt A III wurde die von der Naturschutzverwaltung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens abgelehnte Variante A5a gewählt. Der Maßgabe M 38 in Bezug auf das Naturwaldreservat Osta wurde durch Abrücken sowie Überspannung Rechnung getragen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme wird vermieden. Im Abschnitt A IV entspricht die Trasse unter Maßgaben der Variante A7b, welche die Feuchtbiotopkomplexe der Waldnaabaue in geringerem Maße beeinträchtigt. Soweit Einwände insbesondere der Naturschutzbehörden in Bezug auf den Trassenverlauf vorgebracht wurden, konnten diese im Rahmen des Verfahren ausgeräumt werden.

Aufgrund der Beachtung der vorgenannten Maßgaben kann das Vorhaben noch mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.

Auf die ausführliche Behandlung der Belange der Arten und Lebensräume wird verwiesen (Ziffer 2.2.3.4.9 bzw. 2.2.3.6.6 dieses Beschlusses).

2.2.3.6.1.8.1.2 Landschaft

Das Vorhaben berührt zwei Landschaftsschutzgebiete sowie regionale Grünzüge und führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung. Die nötigen Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete konnten erteilt werden. Weiter sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete betroffen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leitung überwiegend parallel zur Bestandsleitung verläuft und daher insofern bereits durch vorbelastetes Gebiet. Dem Grundsatz LEP 7.1.3 (G), wonach Freileitungen (...) insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen sowie der entsprechenden Maßgabe M 46 (Vermeidung von Kuppen und Hanglagen) wurde Rechnung getragen. Eine Überspannung von Waldflächen erfolgt aufgrund der damit verbundenen Masthöhen zudem nur in sensiblen Bereichen.

Zudem wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt (Maßgabe M 34).

Dem Bündelungsgebot (LEP 7.1.3 (G)) wurde Rechnung getragen. Danach sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden. Die Leitung verläuft zum einen überwiegend in der Nähe der Bestandstrasse und damit im vorbelasteten Gebiet. Zudem verläuft die Leitung im Naabtal in Bündelung mit der 110 kV-Leitung O6, im weiteren Verlauf erfolgt eine Bündelung mit der BAB 93 bzw. einer Gasleitung. Soweit darüberhinaus eine Bündelung mit dem SuedOstLink gefordert wurde bzw. ohne die Durchführung ein Verstoß gegen das raumordnerische Bündelungsgebot kritisiert wurde, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Von Seiten der Raumordnungsbehörden wurde auch im Laufe des Planfeststellungsverfahrens ein solcher Verstoß nicht angemerkt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bestätigte die Höhere Landesplanungsbehörde, dass die Planung im gesamträumlichen Kontext dem Bündelungsgebot und damit auch den raumordnerischen Erfordernissen des Landschaftsbildes in besonderem Maße Rechnung trage.⁵²⁰ Zudem verlangt auch das Bündelungsgebot nach LEP 7.1.3 (G) nicht, dass ein Vorhaben auf andere Planungen wartet, um eine Bündelung zu erreichen.

2.2.3.6.1.8.1.2.1 *Regionalplan RP 6 B I.2.1 Besonderes Gewicht der Belange Naturschutz und Landschaftspflege in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten*

Das Vorhaben quert zudem mehrere landschaftliche Vorbehaltsgebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (Ziffer B.I.2.1 des Regionalplans). Dies betrifft die Vorbehaltsgebiete 11 (Waldnaabtal und Naabtal zwischen Neustadt a.d.Waldnaab und Wernberg- Köblitz), 12 (Haidenaabtal und Etzenrichter Wald), 32 (Naabgebirge), 33 (Fensterbachniederung) und 35 (Naabtal zwischen Burglengelfeld und Wölsendorf).

Der Regionale Planungsverband hat darauf hingewiesen, dass insbesondere bei einer Abweichung von der Bestandstrasse eine sorgfältige Prüfung notwendig sei, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Die geforderte Prüfung wurde in den planfestgestellten Unterlagen in der Umweltstudie vorgenommen. Auf die ausführliche Behandlung unter Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.3.6.1.8.1.2.2 *Regionale Grünzüge*

Schließlich sind auch Regionale Grünzüge betroffen. Nach RP 6 B I 4.1 sollen folgende regionalen Grünzüge erhalten werden:

- Der Talraum der Waldnaab südlich von Rothenstadt bis nördlich von Neustadt a.d.Waldnaab [...]
- Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenu. (RP 6 B I 4.1)

⁵²⁰ vgl. Landesplanerische Beurteilung, S. 95-

Regionale Grünzüge nehmen wichtige Freiraumfunktionen wahr und sollen daher gemäß B I 4.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten werden. Bei künftigen Baumaßnahmen ist auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme von Grund und Boden und eine freiraum-verträgliche Umsetzung zu achten, damit die jeweiligen Freiraumfunktionen (ökologischer Austausch, Land- und Forstwirtschaft, lufthygienische Situation, Erholungsraum) weiterhin zum Zuge kommen können. In diesem Zusammenhang ist auch die Festlegung B I 1.1 des Regionalplans relevant, wonach die wasserführenden Talräume, insbesondere der Naab [...] als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden und vor übermäßiger Belastung bewahrt werden sollen.

Nachdem die genannten Regionalen Grünzüge auch bereits von der Bestandsleitung überquert werden, ist eine erhebliche neue Beeinträchtigung angesichts des erfolgenden Rückbaus der Bestandstrasse nicht gegeben. Soweit die Trasse bei Luhe-Wildenau von der Bestandsleitung abweicht und den Grünzug an der Westseite betrifft, handelt sich nur um eine randliche Betroffenheit, die zudem an der BAB 93 liegt.

Auf die ausführliche Darstellung der Belange der Natur- und Landschaft unter Ziffer 2.2.3.4.9 bzw. 2.2.3.6.6 wird verwiesen.

Insgesamt steht das Vorhaben unter Beachtung der Maßgaben noch mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Landschaft im Einklang.

2.2.3.6.1.9 Denkmalschutz

Die raumordnerischen Belange des Denkmalschutzes insbesondere LEP 8.4.1 (G) wurden mit einbezogen und stehen im Einklang mit dem Vorhaben.

Denkmäler und Denkmalflächen wurden bei der Trassierung durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Soweit eine Betroffenheit von Bodendenkmälern dennoch gegeben ist, wurden unter Beteiligung der Denkmalbehörden Nebenbestimmungen aufgenommen, die den denkmalfachlichen Belangen Rechnung tragen. Dem Hinweis H 11 der Landesplanerischen Beurteilung wurde damit ebenfalls nachgekommen. Auf die ausführliche Behandlung der Belange des Denkmalschutzes unter Ziffer 2.2.3.6.4 wird verwiesen. Im Hinblick auf die Betroffenheit von Naturdenkmälern wird auf die Ausführungen zum Naturschutz verwiesen.

2.2.3.6.1.10 Wasser

Die Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf Wasser sind in die Beurteilung des Vorhabens eingeflossen. Soweit sich die Trasse im Überschwemmungsgebiet befindet, wird der Abfluss durch die Masten nicht behindert (vgl. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG). Auch Oberflächengewässer werden durch vorgesehene Maßnahmen (Maßnahmenblätter und Nebenbestimmungen) vor einem Sedimenteintrag geschützt. Zudem wird der Schutz von Grundwasser (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) mit entsprechenden Maststandorten und Vermeidungsmaßnahmen erreicht. Soweit möglich werden Maststandorte in Schutzgebieten bzgl. Wasser vermieden. Die Maßgaben 49 und 50 wurden beachtet. Auf die ausführliche Prüfung der wasserrechtlichen Belange wird verwiesen.

2.2.3.6.1.11 Fazit

Die im Raumordnungsverfahren festgesetzten Maßgaben und Hinweise wurden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung im gebotenen Umfang beachtet. Verbleibende Beeinträchtigungen der raumordnerischen Belange müssen angesichts des übergeordneten Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurücktreten.

2.2.3.6.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Ungeachtet der im Übrigen wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit, der Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Wasserrecht sowie der vorgesehenen Vermei-

dungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben jedoch gewisse geringfügige, aber abwägungsrelevante Beeinträchtigungen von Gewässern. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, welche ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen, gering.

2.2.3.6.3 Immissionsschutz

Zwar werden hinsichtlich des Immissionsschutzes die zwingenden rechtlichen Vorschriften eingehalten. Gleichwohl sind die verbleibenden, unterhalb der Immissionsgrenzwerte feststellbaren Belastungen abwägungserheblich. Gestalt gewinnt dies zum einen in dem sog. Trennungsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG, aber auch darüber hinaus.

2.2.3.6.3.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind im Sinne einer Abwägungsdirektive bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt.⁵²¹ Dem wurde vorliegend ausreichend Rechnung getragen.

Ungeachtet der durch das planfestgestellte Vorhaben bereits eingehaltenen ausreichenden Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen werden die für elektromagnetische und elektrische Immissionen und betriebsbedingte Schallimmissionen bestehenden Grenzwerte nicht überschritten, sodass von dem planfestgestellten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Sofern überhaupt noch Immissionsbelastungen verbleiben, sind diese derart geringfügig, dass jene hinter das mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesses an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen.

2.2.3.6.3.2 Allgemeine Abwägung

Im Rahmen der darüber hinausgehenden allgemeinen Abwägung im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes ist sodann das Interesse von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.⁵²²

Ausgehend davon ist das Gewicht dieser Belange im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gering.

Wie bereits erläutert, werden die für elektromagnetische Immissionen durch Höchstspannungsfreileitungen geltenden Grenzwerte bereits unterhalb der Leitung mit Maximalwerten von 4,6 kV/m und 39 µT eingehalten und nehmen mit zunehmendem Abstand rasch ab. Auch hinsichtlich der von den Leiterseilen ausgehenden Lärmimmissionen werden die Grenzwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet in einem Abstand von 105 m bzw. an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Mithin wird durch das planfestgestellte Vorhaben ein hohes Schutzniveau gewährleistet, wobei jedenfalls bezogen auf die auf Korona-Entladungen

⁵²¹ Ständige Rspr. des BVerwG, zuletzt: Urt. v. 06.03.2013 – 4 BN 39/12, juris, Rn. 4.

⁵²² BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, – 4 A 11/16, juris, Rn. 53.

zurückzuführenden Geräusche zu berücksichtigen war, dass jene nicht dauerhaft, sondern allenfalls bei ungünstigen Wetterbedingungen und daher nur zeitlich begrenzt vorkommen.

Soweit hingegen mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens baubedingte Lärmimmissionen verbunden sind, die in zwei Bereichen auf eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hindeuten, konnte die Planfeststellungsbehörde nicht unberücksichtigt lassen, dass es sich bei der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung aufgrund der noch ausstehenden Ausführungsplanung um überschlägige sowie konservative Annahmen handelt und durch – seitens der Vorhabenträgerin bereits benannten und grundsätzlich möglichen – Schallschutzmaßnahmen reduziert werden können. Überdies handelt es sich bei den baubedingten Lärmbelastungen nicht um Dauererscheinungen, die über die gesamte Bauzeit hinweg über dieselbe Art und Weise auf die nächstgelegene Wohnbebauung einwirken werden. Vielmehr ist zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens die Einrichtung einer Wanderbaustelle mit einer Bauzeit vorgesehen, sodass sich der Schwerpunkt der Bauarbeiten mit der Zeit verlagert, insoweit eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung vorliegt.

Soweit darüber hinaus die veränderte Luftverunreinigung durch Ozon und Stickoxide überhaupt noch abwägungserheblich ist, ist einer Zunahme der Schadstoffbelastung im unmittelbaren Nahbereich des planfestgestellten Vorhabens im Vergleich zur ohnehin vorhandenen Hintergrundbelastung allenfalls geringfügig. Gesundheitsrisiken resultieren daraus nicht, auch weil die einzuhaltenden Grenzwerte regelmäßig noch deutlich unter der Schwelle zur Gesundheitsgefahr angesetzt werden.

Verbleibende Belastungen sind indessen unvermeidbar und können auch nicht im Wege der Vorsorge weiter verringert werden, da die Vorhabenträgerin bereits sämtliche in Betracht kommenden Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgeschöpft hat.

Dies zugrunde gelegt kommt dem Belang, von jeglichen, mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Immissionen verschont zu bleiben, nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter dem im öffentlichen Interesse liegenden Belang der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurücksteht. Denn nicht zuletzt wird die Trasse des hier planfestgestellten Vorhabens ausschließlich im Außenbereich verwirklicht, der für derartige Nutzungen vorbehalten ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde hierbei die optimale Trasse gewählt, die insb. einen ausreichenden Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen gewährleistet und in Anbetracht anderer zwingender rechtlicher Vorgaben bereits das Optimum an Vermeidung von Immissionsbelastungen ausschöpft.

2.2.3.6.4 Denkmalschutz

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist⁵²³, mögen Beeinträchtigungen, insbesondere der Bodendenkmäler verbleiben, die dennoch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

Der Belang Denkmalschutz ist angesichts der Betroffenheit bekannter Bodendenkmäler und entsprechender Vermutungsflächen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind angesichts der Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl und der Vorprägung des betroffenen Raums durch diverse Infrastruktureinrichtungen hinzunehmen. Darüber hinaus vergrößert sich der Abstand zu Baudenkmalern in den meisten Fällen oder

⁵²³ vgl. Ziffer 2.2.3.4.4 dieses Beschlusses.

verändert sich die visuelle Wahrnehmbarkeit der Leitung nicht deutlich, sodass Baudenkmalern außerhalb des Trassenbereichs auch über Genehmigungserfordernisse hinaus nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.⁵²⁴

2.2.3.6.5 Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Die trotz der straßenrechtlichen Genehmigungsfähigkeit verbleibenden geringfügigen Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

Selbiges gilt für trotz der Festsetzung von Nebenbestimmungen verbleibende geringfügige Beeinträchtigungen des Bahn- und Luftverkehrs.

Den Belangen von Richtfunkbetreibern sowie Energieversorgern wurde durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen in den Beschluss Rechnung getragen.

2.2.3.6.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Belange der Natur und der Landschaft sind im Rahmen der zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzrechts sowie im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 EnWG zu treffenden Abwägungsentscheidung zu beachten.

2.2.3.6.6.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst nach Möglichkeit das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen.⁵²⁵

Wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegt, finden durch das Vorhaben Eingriffe in die Natur und die Landschaft statt. So geht beispielsweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren und das Landschaftsbild wird beeinträchtigt; zu irreversiblen Schädigungen der Tier- und Pflanzenwelt kommt es hingegen nicht.

Gemessen an den für das Vorhaben sprechenden, die Planrechtfertigung begründenden Belangen sind diese Einbußen hinnehmbar, zumal ihnen nach §§ 13 ff. BNatSchG Rechnung zu tragen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach soweit wie möglich zu vermeiden und im Übrigen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

2.2.3.6.6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden (näheres zum Vermeidungsgebot siehe unten). Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Näheres hierzu regelt in Bayern die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerischen Kompensationsverordnung - BayKompV).

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der

⁵²⁴ vgl. auch Umweltstudie, S. 317.

⁵²⁵ Vgl. BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06 – Rn. 26.

belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Eingriffe verursacht. Das tangierte Gebiet und die betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Umweltstudie, Punkt 7) umfassend dargestellt. In diesen Unterlagen ist auch eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die Antragsunterlagen sind in Umfang und Methodik nicht zu beanstanden. Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens aufgrund von Umplanungen ergeben haben, wurden im Rahmen einer Überarbeitung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans in beiden Deckblättern berücksichtigt.

Das Vorhaben führt insbesondere zu Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter:

Schutzgut „Arten und Lebensräume“:

Das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ ist wie folgt betroffen:

- **KB1** Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung
- **KB2** Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme
- **KB3** Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen
- **KF1** Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten
- **KF2** Veränderung der Habitatstruktur (durch Rauminanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit Folge der Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel (Feldlerche)

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Insgesamt werden durch das planfestgestellte Vorhaben aufgrund der zu errichtenden 109 Neubau-maste etwa 1,4 ha Boden versiegelt. Dies bedeutet einen Verlust aller Bodenfunktionen und stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar:

KBo1 Verlust von Boden durch Versiegelung)

Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Raumwirkung der Freileitung greift in das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung ein:

KL1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Freileitung

Schutzgut landschaftsprägende Vegetation

Der bau- und anlagebedingte Verlust von Gehölzen wird grundsätzlich schon beim Schutzgut Arten und Lebensräume betrachtet. Noch nicht abgedeckt sind aber Verluste von landschaftsprägender Vegetation, wie z.B. alte Gehölzstrukturen oder Einzelbäume. Vorliegend sind fünf markante alte Einzelbäume im Schutzstreifen der Leitung betroffen:

KL2 Verlust landschaftsprägender Gehölze

Wegen der Einzelheiten wird auf das jeweilige Kapitel in der Umweltstudie bzw. auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 7 der Umweltstudie) verwiesen.

2.2.3.6.6.2.1 Vermeidung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten. Es handelt sich hierbei um striktes Recht und ist damit nicht Gegenstand der planerischen Abwägung.⁵²⁶ Der Begriff der Vermeidbarkeit ist jedoch nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern bedarf einer rechtlichen Eingrenzung. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung dann anzusehen, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S.1 BNatSchG will nicht das jeweilige Eingriffsvorhaben verhindern, sondern beschäftigt sich mit den daraus ergebenden Folgen („Folgenbewältigungsprogramm“).⁵²⁷ Das Vermeidungsgebot stellt daher nicht den Standort oder die Trasse eines Vorhabens in Frage, sondern verlangt lediglich, etwaige zur Verwirklichung des Vorhabens unnötige und als solche vermeidbare Belastungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.⁵²⁸ Der Eingriffsverursacher muss also in allen Planungs- und Realisierungsstadien des Vorhabens dafür sorgen, dass dieses so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.⁵²⁹ Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative.⁵³⁰ Diese - schon bislang vorherrschenden Sichtweise - hat der Gesetzgeber in § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG klargestellt. Indem dort nachteilige Einwirkungen für vermeidbar erklärt werden, die sich durch eine andere Art der Verwirklichung des Vorhabenzwecks „am gleichen Ort“ ganz oder teilweise verhindern lassen, wird deutlich, dass der Eingriffsverursacher nicht zur Wahl anderer Standorte oder Trassenführungen, wohl aber dazu verpflichtet ist, technische Ausführungsvarianten zu nutzen, sofern sich die Eingriffsfolgen auf diesem Wege minimieren lassen.⁵³¹ Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts.

Die bereits unter Punkt 2.2.3.3 dieses Beschlusses ausgeschiedenen Planungsvarianten und Alternativen stellen keine Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dar. Die Vermeidbarkeit von Natur- oder Landschaftsbeeinträchtigung durch Verwirklichung einer räumlichen oder technischen Alternative ist ein Element der planerischen Abwägung. Das dabei gefundene Ergebnis unterliegt dann nicht mehr erneut der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.⁵³² Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Umweltstudie, Punkt 7.2) ausführlich erläutert. Hinsichtlich der Einzelheiten der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen wird auf die dortige Darstellung verwiesen.

⁵²⁶ Vgl. BVerwG B.v. 30.10.1992 – 4 A 4/92, Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 15 Rn. 4.

⁵²⁷ Vgl. BVerwG U.v. 7.3.1997 – 4 C 10.96, Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 15 Rn. 4ff.

⁵²⁸ Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 94. EL Dezember 2020, BNatSchG § 15 Rn. 4 m.w.N.

⁵²⁹ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 15 Rn. 4.

⁵³⁰ vgl. BVerwG, U. v. 7.03.1997 - 4 C 10.96.

⁵³¹ Vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 57

⁵³² BayVGh U.v. 20.11.2012- 22 A 10.40041 Rn. 53 m.w.N.

U.a. werden folgende Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung ergriffen:

Schutzgutübergreifende Maßnahmen:

- Ökologische Baubegleitung
- Bodenkundliche Baubegleitung
- Optimierung der Planung (zu den Einzelheiten vgl. Umweltstudie, Punkt 3.3.1)

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

- Maschinen und Geräte entsprechen dem Stand der Technik zur Lärminderung
- Ggf. Aufstellen von Lärmschutzwänden
- Beim Fundamentrückbau und -neubau werden - soweit technisch möglich - geräuscharme Methoden verwendet

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Naturschutzfachlich hochwertige Bereiche werden geschont, z.B. hinsichtlich Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Befahren und Betreten, Lagern von Baumaterialien, etc.
- Die Arbeitsflächen, Zuwegungen, etc. werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zuwegungen erfolgen - soweit möglich - auf bestehenden Straßen und Wegen; bei unbefestigten Wegen oder Flächen werden i.d.R. Lastverteilungsplatten verwendet.
- Gehölzentnahmen und –rückschnitte werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt; Bäume werden, wenn möglich, nur zurückgeschnitten statt gefällt, nach Möglichkeit werden die Wurzelstöcke im Boden belassen
- i.d.R. finden die Arbeiten nicht in den Abend- und Nachstunden statt, um dämmerungs- und nachtaktive Tiere nicht zu stören
- hügelbauende Ameisen werden vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt
- wenn erforderlich, werden die Baugruben speziell gesichert, damit keine Biber hineinfallen können
- wenn erforderlich, werden Hochplattformen für den Schwarzstorch errichtet

Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutz des Bodens sind diverse Maßnahmen vorgesehen, die folgende Themenbereiche betreffen:

- Allgemeine Vorgaben zum Befahren des Bodens, Bodenfeuchte und mechanischer Bodenstabilität
- Herstellung von Zuwegungen aus Lastverteilungsplatten
- Vorgaben für die Zuwegungen aus mineralischen Substanzen
- Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen
- Bodenmanagement: Vorgaben für den Bodenabtrag
- Bodenmanagement: Vorgaben für die Zwischenlagerung des entnommenen Bodematerials
- Wiederherstellung des Bodens
- Vermeidung von Erosion
- Vorgaben beim Einbau von mineralischen Fremdmaterial
- Mineralisches Abfallmanagement
- Umgang mit Altlasten

Schutzgut Wasser

- Vorgaben für ggf. erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen
- Lagerung von Baumaterial außerhalb von Überschwemmungsgebieten
- Verankerung von Schutzgerüsten mittels Auflastanker in Wasserschutzgebieten
- Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit Altlasten, u.a.

Darüber hinaus sind sog. lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Umweltstudie, Punkt 7.2.3). Diese sind insbesondere für die Natura 2000-Gebiete sowie für den speziellen Artenschutz erforderlich:

- V1** Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz
- V2** Reduzierung der Gehölzeingriffe
- V3** Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- V4** Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag
- V5** Verminderung von Nährstoffeintrag in Wasserschutzgebieten
- V6** Schutz von windwurfgefährdeten Flächen durch Reduzierung der Gehölzeingriffe⁵³³
- V7** Einseitiger Wegeausbau
- V8** Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)
- V9** Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriffe)
- V10** Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)
- V11** Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)
- V12** Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten
- V13** Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung
- V14** Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten
- V15** Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmausen
- V16** Schleiffreier Vorseilzug

Die Vermeidungsmöglichkeiten sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans hinreichend geprüft und abgearbeitet. Sie finden im Übrigen ihre Grenzen in der jeweiligen Natur des Eingriffs. So sind beispielsweise Veränderung des Landschaftsbildes oder Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben von vorneherein ihrer Natur nach nicht gänzlich vermeidbar.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

2.2.3.6.6.2.2 Ausgleich und Ersatz

Die trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Sie sind daher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die erforderlichen Maßnahmen müssen geeignet sein, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen (Ausgleich) oder die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise herzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten (Ersatz), vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG. Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander.⁵³⁴

⁵³³ Im hier planfestgestellten Abschnitt des OBR nicht erforderlich.

⁵³⁴ Anders noch in der bis zum 1.3.2010 geltenden Rechtslage.

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf sowie die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert dargestellt (vgl. Punkt 7.3 ff.). Die Bewertung erfolgt gemäß BayKompV.

Zusammenfassende Darstellung der Konflikte und des Gesamtkompensationsbedarfs.⁵³⁵

Konflikt	Beschreibung	Naturraum	Kompensationsbedarf (WP, m ² /ha, Stk., €)
KB1	Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung	D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	59.439 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	8.635 WP
		Gesamt	68.074 WP
KB2	Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme	D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	975.067 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	87.591 WP
		Gesamt	1.062.658 WP
KB3	Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen	D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	1.133.930 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	317.333 WP
		Gesamt	1.451.263 WP
KB2, KB3	Beeinträchtigung von Einzelbäumen	D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	105.220 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	10.620 WP
		Gesamt	115.840 WP
KB1, KB2, KB3	Beeinträchtigung von Ausgleichsflächen Dritter	D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	24.357 WP
KB4	Restwaldflächen		93.476 WP
KBo1*	Verlust von Boden durch Versiegelung	Gesamt	16.798 m²
KB1 bis KB4 und KBo1*		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	2.330.186 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	461.125 WP
		Gesamt	2.791.311 WP
	Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in Waldbeständen	D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland und D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	10 ha natürliche Waldentwicklung
KL1	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Freileitung	Gesamt	1.634.545 €
KL2	Verlust landschaftsprägender Gehölze		5 Einzelbäume
KF1	Beeinträchtigung von Habitaten gehölzbewohnender Tierarten	Gesamt	1,94 ha natürliche Waldentwicklung 378 Stk. Habitatbäume 286 Stk. Kästen

⁵³⁵ Umweltstudie, Kap. 7.3.6 (= Seite 441f.) Tabelle 117, Planunterlage 11.1.

KF2	Veränderung der Habitatstruktur (durch Raumanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit der Folge Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel		Dauerhaft: 1,5 ha Temporär: 5,0 ha Summe: 6,5 ha
	Ausgleichsbedarf für erheblich beeinträchtigte nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope		12.003 m ² über Vermeidungsmaßnahme V3 § 30 19.176 m ² über Ausgleichsmaßnahmen A-G212, AW-L213, AW-L433, AW-L513, A-L513, AW-L522, A-L522 Summe: 31.179 m²

* Der Kompensationsbedarf für den Konflikt KBo1 wird multifunktional über den Kompensationsumfang für die Konflikte KB1, KB2 und KB3 abgedeckt.

Es ergibt sich damit ein Gesamtkompensationsbedarf von 2.791.311 Wertpunkten. Davon sind 2.330.186 Wertpunkte (83%) im Naturraum D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland und 461.125 Wertpunkte (17%) im Naturraum D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald zu kompensieren.

Der Verlust von Boden durch Versiegelung ist multifunktional über den Kompensationsumfang für die Konflikte KB1, KB2 und KB3 abgedeckt. Für Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen in Waldbeständen sind ca. 10 ha Fläche für eine natürliche Waldentwicklung bereitzustellen. Im Naturraum D62 (Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland) besteht aufgrund der Kompensationsplanung ein Defizit von 396.255 Wertpunkten, das durch die Ökokonten (mit insgesamt 887.924 Wertpunkten) kompensiert werden kann (Überschuss von 491.669 Wertpunkten). Im Naturraum D63 (Oberpfälzer und Bayerischer Wald) besteht ein geringer Überschuss von 83.604 Wertpunkten.

Die Vorhabenträgerin kann auf Ökokonten im Naturraum D62 mit einem Gesamtumfang von 887.924 Wertpunkten zugreifen.

Insgesamt steht somit dem Gesamtkompensationsbedarf von 2.791.311 Wertpunkten ein Gesamtkompensationsumfang (einschließlich der Ökokonten aus dem Naturraum D 62) von 3.366.584 Wertpunkten gegenüber (vgl. Umweltstudie, Kap. 7.6, Antragsunterlage Ziff. 11.1). Die geplanten Kompensationsmaßnahmen konnten bisher noch nicht alle gesichert werden. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt das Maßnahmenkonzept in Gänze umzusetzen und wird jede im 2. Deckblatt dargestellte Kompensationsmaßnahme nachweislich mit Eigentümern und Gemeinden verhandeln und versuchen dinglich zu sichern. Die Ökokonten sowie die Bundesforstfläche BF8 bei Nabburg dienen als Absicherung für die Planfeststellungsbehörde dafür, dass die Vorhabenträgerin bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Lage ist, den verursachten Eingriff in Natur und Landschaft vollumfänglich zu kompensieren. Die Bundesforstfläche BF8 wird ebenso auf einer Fläche von 10 ha für die Kompensation der Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in Waldbeständen benötigt.

Denn für Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen in Waldbeständen sind ca. 10 ha Fläche für eine natürliche Waldentwicklung bereitzustellen.⁵³⁶ Mittelalte standortgerechte

⁵³⁶ Vgl. hierzu Planunterlage 11.1, Kap. 7.3.1.6, S. 425 f.

Waldbestände kommen im Planfeststellungsabschnitt zwischen UW Etzenricht und UW Schwandorf relativ häufig vor; der Biotop- und Nutzungstyp (BNT) N62 wird vor allem im Bereich von Mast 17 bis Mast 84 mit einer Fläche von 15,3 ha beeinträchtigt. Die naturnahen Waldbestände im Bereich der Eingriffsflächen stellen einen Teil des Verbundes dieser Wälder dar, in denen von einer deutlich höheren Artenvielfalt auszugehen ist als in naturfernen Nadelforsten. Wesentliche wertbestimmende Merkmale dieses Biotop- und Nutzungstyps sind eine große Strukturvielfalt und ein hohes Habitat- und Nahrungsangebot, von dem vor allem typische heimische Tier- und Pflanzenarten profitieren. In von Kiefern dominierten Beständen spielen zudem die speziellen Licht- und Temperaturverhältnisse (hell und warm) eine wichtige Rolle. Durch die Anlage der neuen Waldschneisen werden naturnahe Waldtypen zwar stellenweise, aber insgesamt auf einer relativ großen Fläche beseitigt. Bei großflächigen Eingriffen in naturnahe Waldbestände ist nicht sichergestellt, dass in den an den Schutzstreifen angrenzenden Waldbeständen ausreichend geeigneter Ersatzlebensraum und freie Reviere für die betroffenen Arten zur Verfügung steht. Eine Kompensation der Funktion als Waldlebensraum kann aufgrund des mittleren Alters der beeinträchtigten Bestände (zwischen 26 und 79 Jahren) nur mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgen. Die als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Aufforstungen sowie Waldumbaumaßnahmen erreichen erst nach einigen Jahrzehnten einen vergleichbaren Zustand. Der im neuen Schutzstreifen geplante Vorwald mit ökologischem Schneisenmanagement kann durchschnittliche Waldbereiche zwar durch eine Anreicherung mit verschiedenen Strukturen und Habitaten aufwerten, aber nicht die beeinträchtigten Funktionen ausgleichen, die einen geschlossenen Waldbereich kennzeichnen. Es ist also mit einem quantitativen und qualitativen Lebensraumverlust für die typischen Waldarten zu rechnen. Da es sich hierbei nicht um flächenbezogen bewertbare Merkmale gemäß Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV handelt, ist der Kompensationsbedarf gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 BayKompV verbal argumentativ zu ermitteln. Zusätzlich zu dem nach Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf sind deshalb Waldflächen zur Verfügung zu stellen, welche einen geeigneten Ersatzlebensraum für das betroffene Artenspektrum darstellen und auf denen eine ökologische Aufwertung ohne Verzögerung beginnen kann. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für den Ausgleich von beeinträchtigten Lebensraumfunktionen in Waldbeständen ca. 10 ha Fläche für eine natürliche Waldentwicklung angemessen.

Zwischen den Neubaumasten 17 und 88 entsteht durch Versiegelung, baubedingte Flächeninanspruchnahme, Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen sowie durch die Restwaldflächen auf ca. 61 ha betroffener Fläche ein Kompensationsbedarf von ca. 2,02 Mio. Wertpunkte. Davon entfällt der überwiegende Teil (1,74 Mio. WP auf ca. 51 ha, entspricht 85%) auf Eingriffe in Gehölze und Wälder (BNT-Codes B, L und W nach Biotopwertliste BayKompV). Zusätzlich wird der Biotop- und Nutzungstyp (BNT) N62 vor allem im Bereich von Mast 17 bis 84 beeinträchtigt. Im Bereich zwischen Neubaumast 42 und 56 quert der Naturraum D63 den Naturraum D62 (vgl. Abb. 6, S. 472, Umweltbericht). Im Naturraum D63 liegt bei Nabburg die Bundesforstfläche BF8. Auf dieser Fläche sind Kompensationsmaßnahmen geplant, welche aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut geeignet sind, die vorhabenbedingten Eingriffe in Wald- und Gehölzflächen im Sinne der Eingriffsregelung des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie Beeinträchtigungen von Waldarten zu kompensieren. Die beeinträchtigten Lebensraumfunktionen in Waldbeständen liegen allerdings größtenteils im Naturraum D62. Bei Betrachtung eines Worst-Case Szenarios könnte es dazu kommen, dass im Naturraum D62 trotz der eingebrachten Ökopunkte in D62 ein Wertpunkte-Defizit vorliegen würde, denn die Ökopunkte (887.924 WP) decken nur gut ein Drittel des Kompensationsbedarfs von 2.330.186 Wertpunkten im Naturraum D62. Dieser Fall würde eintreten, wenn sämtliche Verhandlungen der geplanten AuE-Maßnahmen mit privaten Eigentümern und Gemeinden scheitern würden. In diesem Fall könnte der Bedarf nicht mehr aus dem Naturraum D62 gedeckt werden und ein Zugriff auf die Wertpunkte aus dem Naturraum D63 erforderlich sein.

Eine Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen aus benachbarten Naturräumen ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nur dann vertretbar, wenn es sich um eine geringfügige

Überschreitung der Naturraumgrenze handelt und sich eine räumliche Nähe sowie ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Kompensationsmaßnahmen und den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht ist eine solche Überschreitung der Naturraumgrenzen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig. Dies ist allerdings besonders begründungsbedürftig, da es sich hierbei um eine Ausnahme des gesetzlich geregelten Grundsatzes der Kompensation im betroffenen Naturraum, vgl. § 15 Abs. 2 S. 3 BNatschG, handelt. Dieser Begründungsbedürftigkeit kommt die Vorhabenträgerin vorliegend nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend nach.

Die Naturraumgrenze zwischen D62 und D63 verläuft zwischen Neubaumasten 41 und 42, südwestlich von Saltendorf und zwischen den Neubaumasten 56 und 57 südlich von Gösseldorf (s. Abbildung 6 auf Seite 472 des Umweltberichts), weitgehend parallel zur Neubauleitung in einem Abstand von maximal 2,5 km (im Bereich zwischen den Neubaumasten 17 und 41) und von maximal 7 km (im Bereich der Neubaumasten 57 und 88). In Anbetracht der großen Flächengrößen der Naturräume ist eine Überschreitung von 2,5 km bzw. 7 km als gering anzusehen. Nach Aussagen der höheren Naturschutzbehörde ist es möglich, den anererkennungsfähigen Bereich im Norden von Neubaumast 41 bis zur Naabquerung bei Luhe-Wildenau (Neubaumast 17) zu erweitern. Im Süden kann der anererkennungsfähige Bereich von Neubaumast 57 bis 88 erweitert werden. Bei den Wäldern zwischen Neubaumast 17 und 41 (Etzenrichter Forst, Neudorfer Wald und Neunaigener Forst) handelt es sich um große zusammenhängende Waldgebiete, die mit den weiter südlich und östlich gelegenen Waldflächen im Naturraum D63 räumlich funktional zusammenhängen. Bei den Wäldern zwischen Neubaumast 57 und 88 (z.B. Lohholz westlich Schmidgaden, kleinere Waldflächen zwischen Dürnsricht und Schwarzenfeld) handelt es sich ebenfalls um Waldgebiete, die mit den weiter nördlich und östlich gelegenen Waldflächen im Naturraum D63 räumlich-funktional zusammenhängen. Bei der Bundesforstfläche BF8 handelt es sich um ein ca. 72 ha großes, zusammenhängendes Waldgebiet mit vorwiegend Kiefernwald, auf dem ein großflächiges multifunktionales Gesamtkonzept von Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wird.⁵³⁷ Neben Waldumbau des bestehenden Kiefernwaldes zu Eichen- und Buchenwald mit Schaffung von Waldmänteln/ Waldsäumen sind auch Flächen für natürliche Waldentwicklung, die Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen vorgesehen bzw. wurden bereits umgesetzt. Da es sich um großflächige und zusammenhängende Waldumbaumaßnahmen handelt, wird die Bundesforstfläche BF8 eine hohe Attraktionswirkung für Waldarten entfalten. Im Wald lebende Fledermaus- und Vogelarten benötigen einen Biotopverbund von Gehölzlebensräumen, um sich ausbreiten zu können. Über bestehende Waldflächen ist die Bundesforstfläche BF8 gut angebunden an die Waldflächen am Ostbayernring, sodass die in einer Entfernung von mehr als 5 km liegende Bundesforstfläche BF8 von den wertgebenden Waldarten erreichbar ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind somit auch in Hinblick auf den Artenschutz durch ökologische Wechselwirkungen mit dem Eingriffsort verbunden. Die Kompensationsmaßnahmen auf der Bundesforstfläche BF8 sind im Ergebnis aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut geeignet, vorhabenbedingte Eingriffe in Wald- und Gehölzflächen im Sinne der Eingriffsregelung sowie Beeinträchtigungen von Waldarten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) zu kompensieren.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Eingriffe in Wald- und Gehölzflächen im Naturraum D62 zwischen Neubaumasten 17 bis 41 und zwischen 57 bis 88 über die Waldumbaumaßnahmen auf der Bundesforstfläche BF8 im Naturraum D63 kompensiert werden können. Hierfür steht ein Kompensationsumfang von 1,74 Mio. Wertpunkten zur Verfügung.

Hinzu kommt, dass auch die Altbestände des Biotop- und Nutzungstyps N63 auf der bezeichneten Bundesforstfläche aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet sind, einer natürlichen Waldentwicklung überlassen zu werden und als Ausgleich für den verbal-argumentativ ermittelten Kompensationsbedarf bezüglich des BNT N62 herangezogen zu werden. Durch die

⁵³⁷ Näheres hierzu unter Punkt 7.4.3, S. 449 ff. und Punkt 7.6, S. 473 ff., Planunterlage 11.1.

Überlassung zur natürlichen Waldentwicklung werden die beeinträchtigten Waldfunktionen des flächenmäßig am meisten vom Eingriff betroffenen Biotop- und Nutzungstyps N62 in demselben Waldtyp (standortgerechte Nadel(misch)wälder) kompensiert, der hier in einem höherem Alter in Form des BNT N63 vorliegt und wo die Waldentwicklung bereits weiter vorangeschritten ist. Typischen Lebensgemeinschaften dieses Waldtyps kann auf der Bundesforstfläche BF8 bei Nabburg langfristig ein Lebensraum zur Verfügung gestellt werden, der mittels eines Nutzungsverzichts und die dadurch bedingte Anreicherung mit Totholz sowie Vegetations- und Höhlenstrukturen noch fortlaufend an Wert gewinnt und eine Steigerung des Habitatangebots und der Artenvielfalt ermöglicht. Hinsichtlich der geplanten Überlassung zur natürlichen Waldentwicklung auf einer Fläche von ca. 10 ha hatte das AELF Regensburg-Schwandorf im 2. Deckblattverfahren zwar Bedenken geäußert. Dies würde der Pflicht zur vorbildlichen Bewirtschaftung von Staatswald nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) widersprechend. Diese Bedenken konnten allerdings durch die Einführung eines naturschutzfachlichen Bewirtschaftungskonzeptes für die betreffende Fläche, zu dessen Einhaltung sich die Vorhabenträgerin verpflichtet hat (vgl. Zusage unter Punkt 1.2.1.2), ausgeräumt werden. Aufgrund der Maßnahmen des Bewirtschaftungskonzeptes (u.a. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittelsinsatz, Verzicht auf meliorierende Maßnahmen, Gestattung von Forstschutzmaßnahmen) kann sowohl die Kompensationsmaßnahme weiterhin umgesetzt als auch die vorbildliche Bewirtschaftung i.S.d. BayWaldG sichergestellt werden.

Zudem werden für den Verlust landschaftsprägender Gehölze (**KL2**) fünf Einzelbäume gepflanzt.

Aus dem besonderen Artenschutz (**CEF**) ergibt sich außerdem die Notwendigkeit für die Sicherung und Schaffung von Flächen für natürliche Waldentwicklung sowie und Habitatbäumen / Kästen für Gehölz bewohnende (höhlenbrütende) Arten (CEF3) sowie von habitatfördernden Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche (CEF1/2). Der gesamte CEF3-Bedarf von insgesamt ca. 1,94 ha für „natürliche Waldentwicklung“ wird auf ca. 2,9 ha der Bundesforstfläche BF8 nordwestlich von Nabburg im Landkreis Schwandorf realisiert. Um den Kompensationsbedarf für insgesamt 378 Höhlenbäume/ Baumhöhlen und 286 Kästen zu kompensieren, werden entlang der Trasse des neuen Ostbayernrings auf verschiedenen Flächen der BaySF (Forstbetrieb Schnaittenbach und Burgenfeld), auf der Bundesforstfläche BF8 bei Nabburg sowie Flächen von Privatanbietern insgesamt 562 Habitatbäume gesichert, 44 Hochstümpfe angelegt sowie 602 Nistkästen aufgehängt.⁵³⁸ Für die geplanten CEF3-Maßnahmen erfolgt keine Anrechnung in Form von Wertpunkten. Der dauerhafte Kompensationsbedarf für 3 Brutpaare der Feldlerche (A-CEF1) sowie der temporäre Kompensationsbedarf für 10 Brutpaare der Feldlerche (A-CEF2) werden durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gesichert (Gesamtbedarf für 13 Brutpaare entspricht 6,5 ha Maßnahmenfläche). Zunächst werden A-CEF1 und A-CEF2 für 5 Jahre gemeinsam umgesetzt. Folgende Maßnahmentypen wurden einzeln oder in Kombination umgesetzt: 4,3 ha Blühstreifen, 2,2 ha extensiver Ackerbau und 2,1 ha Kombinationsbrache (insgesamt 8,6 ha). Für die geplanten CEF1/2-Maßnahmen erfolgt keine Anrechnung in Form von Wertpunkten.

Durch die erheblichen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen entsteht ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 31.179 m², der durch Wiederherstellung vor Ort sowie Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld in Form von Anlage und Entwicklung gleichartiger Biotoptypen ausgeglichen wird.

Was die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der planfestgestellten Freileitung betrifft, ist eine Realkompensation vorliegend nicht möglich. Zudem müssen für Verluste/Beeinträchtigungen landschaftsprägender Gehölze 5 Einzelbäume gepflanzt werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m in

⁵³⁸ Maßnahmendetailpläne, Unterlage 5.2 Blatt 39-42, 46-62 und Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3.

der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Insbesondere kann der Rückbau der Bestandsleitung nicht als (teilweiser) Realausgleich berücksichtigt werden, da es sich vorliegenden um den Neubau einer Leitung handelt. Damit ist diesbezüglich eine Ersatzgeldzahlung zu leisten (näheres siehe unter Ziff. 2.2.3.6.6.2.3).

Agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 NatSchG, § 9 BayKompV) wurden bei der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend berücksichtigt. Insbesondere ist vorgesehen, einen großen Teil der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Schneisen durch eine ökologische Schneisengestaltung umzusetzen. Im Rahmen eines sachgerechten und ausgewogenen Ausgleichskonzeptes ist allerdings auch die Einbeziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen in gewissem Umfang unvermeidlich. Hierbei wurde seitens der Vorhabenträgerin jedoch darauf geachtet, dass in der Regel nur landwirtschaftliche Flächen für das Kompensationskonzept genutzt werden, bei denen die durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl des Landkreises nicht überschritten wird, vgl. § 9 Abs. 2 BayKompV. Lediglich bei Vorliegen besonderer Umstände wurden auch höherwertige Flurstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, welche infolge der geplanten Art der Kompensationsmaßnahme in landwirtschaftlicher Nutzung bleiben. Betroffen hiervon sind die folgende neun Flurstücke:

- Flurstück 866/0 Gemarkung Rothenstadt bei Neubaumast 7
- Flurstück 2001/0 Gemarkung Saltendorf zwischen Neubaumast 40 und 41
- Flurstück 539 Gemarkung Saltendorf zwischen Neubaumast 40 und 41
- Flurstück 2172 Gemarkung Saltendorf bei Neubaumast 44
- Flurstück 618 Gemarkung Gösselsdorf bei Neubaumast 53
- Flurstück 1578 Gemarkung Rottendorf zwischen Neubaumast 54 und 55
- Flurstück 460/465 Gemarkung Ettmansdorf zwischen Neubaumast 99 und 100
- Flurstück 455 Gemarkung Ettmansdorf zwischen Neubaumast 100-101
- Flurnummer 933 Gemarkung Dachelhofen bei Neubaumast N109

Auf drei der aufgelisteten neun Flurstücke sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geplant, wodurch die Grundstücke in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Auf dem Grundstück bei Neubaumast 7 wird die Maßnahme „AW-L513 – Anlage von Flussauald“ umgesetzt werden, da es direkt an der Waldnaab liegt und sich als Standort für diese Maßnahme sehr gut eignet. Dies dient dem Ausgleich von erheblich beeinträchtigtem und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztem Auwald im Schutzstreifen der Neubauleitung dienen. Da sich naturgemäß nur eine begrenzte Anzahl an Grundstücken für eine Maßnahme wie den vorgesehenen Flussauald eignen, ist diese Inanspruchnahme des Flurstücks notwendig und mit den agrarstrukturellen Belangen nach § 15 Abs. 3 NatSchG, § 9 BayKompV vereinbar. Die Nutzung auf den Grundstücken bei Neubaumast 44 und 109 erfolgt auf den Wunsch des Eigentümers. Ein weiterer Verzicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht geboten. Näheres hierzu unter Punkt 2.2.3.6.8.8.2.

Vorrangig werden die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen umgesetzt („Ökologisches Schneisenmanagement“). Wald-rechtliche Kompensation erfolgt primär im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, indem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird.

Das Ausgleichskonzept inklusive Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen wurde von der höheren Naturschutzbehörde überprüft. Diese bestätigt, dass Kompensationsbedarf und –umfang nach der Methodik der BayKompV korrekt ermittelt wurde.

Demzufolge können die vorhabenbedingten erheblichen Eingriffe in Wertpunkten kompensiert werden.

Dem Kompensationsbedarf von 2.791.311 WP steht ein Gesamtkompensationsumfang durch Kompensationsmaßnahmen von 2.478.660 WP gegenüber. Ergänzend sind 887.924 WP aus mehreren Ökokonten für den Naturraum D62 Hügelland vorgesehen. Die Vereinbarung mit einer nachweislich zertifizierten Agentur zur Vermittlung der benötigten WP wurde der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Da erfahrungsgemäß nicht alle planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können und die Vorhabenträgerin diese nur im Einverständnis mit den jeweiligen Eigentümern umsetzt, stehen der Vorhabenträgerin zusätzlich noch insgesamt 2.253.677 Wertpunkte auf der Bundesforstfläche BF8 zur Verfügung. Für Eingriffe in den Naturraum D63 stehen grundsätzlich alle auf der Bundesforstfläche BF8 erzeugten Wertpunkte (2.253.677 Wertpunkte) zur Verfügung. Für Wald- und Gehölzeingriffe im Naturraum D62 zwischen Neubaumasten 17 bis 41 und zwischen 56 bis 88 stehen maximal 1,74 Mio. Wertpunkte auf der Bundesforstfläche BF8 zur Verfügung. Somit sind ausreichend Wertpunkte vorhanden, welche für den betrachteten Abschnitt des Ostbayernrings verwendet werden können, falls im Rahmen der Endbilanzierung nach Baufertigstellung dafür Bedarf besteht. Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses konnte die Vorhabenträgerin nachweisen, dass sie Ausgleichsmaßnahmen in ausreichender Anzahl bereits gesichert hat, sodass die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen darf, dass zuzüglich der Nutzung der Ökokonten die Vorhabenträgerin den Kompensationsbedarf auch tatsächlich vollständig ausgleichen kann.

Die AuE-Flächen des Kompensationskonzeptes sind im Grunderwerbsverzeichnis⁵³⁹ (Stand 08.04.2022) enthalten. Nicht enthalten sind die Flächen, für welche die Eigentümer bereits im Zeitpunkt der Planfeststellung ihre Zustimmung verweigert hatten. Für den Fall, dass seit der dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten Fassung dieses Verzeichnisses Grundstückseigentümer der jeweiligen AuE-Maßnahme endgültig ihre Zustimmung verweigern, sagt die Vorhabenträgerin zu, auf diese Flächen entgegen der enteignungsrechtlichen Vorgriffswirkung des Planfeststellungsbeschlusses auf diese Flächen zu verzichten (vgl. hierzu auch Zusage unter Punkt 1.2.1.2).

2.2.3.6.6.2.3 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG, §§ 18 ff. BayKompV Ersatz in Geld zu leisten. Nach § 19 Abs. 2 BayKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme ist bei einer Höchstspannungsfreileitung mit Masthöhen von mehr als 40 m Höhe nicht möglich.

Die Ersatzgeldzahlung ist gem. § 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV i.V.m. Anlage 5 BayKompV zu ermitteln. Weitere Konkretisierungen finden sich in den „Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung“ (Stand 28.05.2015). Die Bestandsleitung ist bei der Wertigkeit des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften errechnet sich ein Ersatzgeld in Höhe von 1.634.545€.

Fazit:

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie die Sicherung von Ökokontoflächen und das Bereitstellen der Bundesforstfläche BF8 die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen

⁵³⁹ Grunderwerbsverzeichnis, Planunterlage 6.1.

von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden bzw. durch Geldleistung ersetzt werden. Das A/E-Konzept ist angemessen, sinnvoll und sachgerecht.

2.2.3.6.6.3 Einwendungen und Stellungnahmen

Stellungnahme höhere Naturschutzbehörde – Regierung der Oberpfalz (hNB, S034)

Neben den bereits oben thematisierten Aspekten, bringt die hNB auch noch weitere Einwendungen im Zusammenhang mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Diese werden im Wesentlichen von der Vorhabenträgerin entsprechend beachtet bzw. umgesetzt.

Soweit die hNB eine Regelung für den Umgang mit Flächen im Schutzstreifen der neuen Leitung, auf denen keine Kompensationsmaßnahmen stattfinden sollen, sowie im denjenigen der alten Leitung, auf welchen der Eigentümer keine Wiederherstellung wünscht, gefordert hat, teilt sie mittlerweile die Ansicht der Planfeststellungsbehörde. Sofern der Eigentümer auf den Flächen im Schutzstreifen der neuen Leitung eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht, ist dadurch nicht der für die Errichtung und den Bau der Höchstspannungsfreileitung festgelegte Beeinträchtigungsfaktor zu erhöhen. Die Vorhabenträgerin ist aufgrund der Entfernung des Waldes für die Errichtung der Freileitung nicht Verursacherin i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Überführung in eine andere Bodennutzungsart. Das dem Umweltrecht zu Grunde liegende Verursacherprinzip verlangt einen notwendigen räumlichen, zeitlichen und kausalen Zusammenhang zwischen der Handlung des Verursacher und der Veränderung.⁵⁴⁰ Mit der Entfernung des Waldes schafft die Vorhabenträgerin die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Leitung. Letzteres vereinbart sie mit einem konventionellen Schneisenmanagement. Die Pflege und Haltung in Form des konventionellen Schneisenmanagements ist von der Grunddienstbarkeit zur Errichtung und dem Betrieb der Leitung umfasst. Die zuvor beschriebene Handlungskette unterbricht der Eigentümer, wenn er ein solches Schneisenmanagement ablehnt und die Fläche landwirtschaftlich nutzt. Damit ist auch er als Verursacher für die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft anzusehen. Aus demselben Grund lehnt die Planfeststellungsbehörde eine Verschlechterung des Beeinträchtigungsfaktors auf Schutzstreifen im Bereich der alten Leitung, auf welchen der Eigentümer keine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wünscht, ab. Sofern der Eigentümer die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung zuführt, ist er Verursacher im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Vorhabenträgerin beseitigt durch den Rückbau der Bestandsleitung im freiwerdenden Schutzstreifen die dauerhafte Beeinträchtigung durch die alte Leitung und ermöglicht so die Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung und Funktion dieses Bereichs. Mit der Entscheidung des Eigentümers diesen ursprünglichen Zustand nicht wieder aufleben zu lassen, setzt er eine eigenständige Handlungskette in Gang, deren Veranlasserin im weitesten Sinne die Vorhabenträgerin, aber gewiss nicht deren Verursacherin ist. Der Einwand hat sich somit erledigt.

Einigkeit konnte weiterhin im Bereich des Neubaumast Nr. 7 erzielt werden. Durch die Verschiebung des bezeichneten Mastes kann der sensible Bereich am Rand einer Halbinsel an der Waldnaab ausreichend geschützt werden. Die Vorhabenträgerin sichert zum Schutz des dort vorhandenen Auenreliefs zu, dass sie bei einer Betroffenheit desselben vor Beginn der Baumaßnahmen in diesem Bereich den Höhenverlauf zu vermessen und zu dokumentieren. Auch werden dann entnommene Bodenschichten getrennt gelagert und lagerecht wieder eingebaut, um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sicherstellen zu können. Außerdem entspricht es der üblichen Vorgehensweise, dass bei den notwendigen Baumaßnahmen das vorgefundene Relief in dem Niveau wiederhergestellt wird, in dem es vorgefunden wurde.

⁵⁴⁰ BeckOK UmweltR/Schrader, 59. Ed. 1.7.2021, BNatSchG § 14 Rn. 19, 20.

Ursprünglich forderten das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten sowie die höhere Naturschutzbehörde eine Umgehung des Waldstücks im Bereich zwischen Neubaumast 9 und 10. Die höhere Naturschutzbehörde hält mittlerweile nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, die sich für Natur und Landschaft durch eine Verschiebung der Freileitungstrasse mit dem Ziel der Umgehung des Waldstücks ergeben, aus naturschutzfachlicher Sicht den geplanten Leitungsverlauf ohne Änderung der Maststandorte für akzeptabel. Ergänzend hierzu wird auf Punkt 2.2.3.5.2 verwiesen. Die Forderung hat sich damit erledigt.

Soweit die hNB mit der Anlage eines Buchenwaldes auf der Fläche südlich des Bestandsmastes B72 als Kompensationsmaßnahme nicht einverstanden war, folgt sie nun der Argumentation der Vorhabenträgerin und ist mit der Kompensationsmaßnahme einverstanden. Der Einwand hat sich somit erledigt.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin verdeutlicht, dass der Absatz im Relief im Bereich des Neubaumast 7 im Anschluss an die Bauarbeiten seinem ursprünglichen Niveau entsprechend wiederhergestellt wird, sollte er durch die Baumaßnahmen eingeebnet werden. Damit wird der Forderung der hNB entsprochen.

Sofern die hNB zunächst nicht mit den Arbeitsflächen im Bereich von Neubaumast M28 und zwischen den Neubaumasten M 32 und 33 einverstanden war, besteht nun aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, da die Vorhabenträgerin zugesagt hat, dass die ökologische Baubegleitung die Arbeitsflächen vor Baubeginn so festlegen wird, dass die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden.

Soweit die hNB Änderungsvorschläge zum Kompensationskonzept im Bereich der Neubaumasten 29 bis 31 vorgebracht hat, wurde letztendlich eine Einigung mit der Vorhabenträgerin getroffen. Diese sagt zu, die konkrete Beplanung der Maßnahmeflächen sowie das Pflege- und Entwicklungskonzept in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen. Die Forderung hat sich damit erledigt. Daneben ist die Vorhabenträgerin auch bei den übrigen A/E-Flächen verpflichtet, deren Beplanung im Zuge der Ausführungsplanung im Detail mit den Naturschutzbehörden abzustimmen (s. hierzu Punkt 1.1.4.6.1.5). Damit sollen insbesondere kleinräumige Überschneidungen der Kompensationsflächen mit hochwertigen Biotoptypen vermieden werden (z.B. Überplanung von Zwergstrauchheide, Röhricht, standortgerechten Wäldern).

Die höhere Naturschutzbehörde ist mit mittlerweile geplanten Maßnahmenkomplex im Bereich der Neubaumasten 36 und 37 einverstanden.

Bei Neubaumast 45 kam die Vorhabenträgerin der Forderung der hNB nach und hat die Vermeidungsmaßnahme V2 ergänzt.

Mit der geänderten Zuwegung zu Neubaumast 48 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, ebenso mit der Abgrenzung der Arbeitsfläche für Bestandsmast 54, für die geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Forderung hat sich damit erledigt.

Auch hinsichtlich des Einwands der hNB im Bereich der Neubaumasten 50 bis 52 konnte eine Einigung für die Frage, ob eine längerfristige Umwandlung und Unterhaltungspflege in Richtung Sumpf-/Auengebüsche als Zielbiotop sinnvoll sei, erzielt werden.

Im Bereich des Neubaumasten 74 ist die Vorhabenträgerin nun verpflichtet einen schonenden Rückschnitt – in Abstimmung mit der hNB und dem AELF – der Alteichen vorzunehmen, so dass sie in ihrer Vitalität nicht beeinträchtigt werden. Ferner hat sie, sollten einzelne Alteichen infolge der Schnittmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach dem Schnittzeitpunkt ganz oder teilweise absterben, pro absterbender Alteiche einen vergleichbaren Baum in der näheren Umgebung zu erhalten und rechtlich zu sichern (vgl. hierzu Ausführungen unter Punkt 1.1.4.6.1.7).

Die Vorhabenträgerin stimmt der hNB bei der Anlage eines Waldmantels zwischen angeschnittenem Wald und Grünland im Schutzstreifen der Neubauleitung an Mast M76 zu. Insoweit hat sich der Einwand erledigt.

Die hNB hat von ihrer ursprünglichen Forderung die Standorte der Neubaumasten M83 und M85 zu verlegen Abstand genommen und ihr Einverständnis mit dem jeweils geplanten Standort erklärt. Im Übrigen fordert die hNB im Bereich des Neubaumastes M85, dass bei der Inanspruchnahme der hochwertigen Grünlandfläche ganz besonderes Augenmerk auf die Vermeidung und Minimierung von Eingriffsfolgen zu legen sei. Arbeitsflächen in diesem Bereich seien auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, ebenso die Anzahl an Befahrungen der Fläche sowie die Bauzeit für den Mast. In Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung seien ggfs. Maßnahmen zu treffen, die eine rasche Wiederherstellung des Ausgangszustandes erlaubten. Das Baueinsatzkabel sei aus der G214-Fläche heraus zu verlegen. Die Arbeitsfläche nördlich der Kreisstraße SAD 3 sei möglichst so anzupassen, dass eine Betroffenheit des kartierten Biotops 6638-1033-015 vermieden wird.

Die hNB erteilt ihr Einverständnis zu den Vorschlägen der Vorhabenträgerin. Diese führt aus, dass sie die Trassenführung des 220-kV-Baueinsatzkabels angepasst hat und so die Betroffenheit des Extensivgrünlandes (G212-LR6510, G214-LR6510, Biotop amtlicher Kartierung Nr. 6638-1064-014) vermieden werde. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, im Bereich nördlich der Kreisstraße SAD 3 die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung entsprechende Maßnahmen zu treffen, die eine rasche Wiederherstellung des Ausgangszustandes erlauben. In diesem Bereich könne die Trassenführung des Kabels nicht angepasst werden, da sie für die Sicherung bzw. Abankerung des Mittelspannungsmastes benötigt werde. Da es sich im Bereich der Baueinsatzkabel-Fläche um eine nach §30-BNatSchG geschützte Fläche handle (feuchte Staudenflur, K123-GH00BK), werde die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung entsprechende Maßnahmen getroffen, die eine rasche Wiederherstellung des Ausgangszustandes erlauben. Einwendungen gegen die geänderte Trassenführung des 220-kV-Baueinsatzkabels wurden nicht erhoben (vgl. hierzu Ausführungen unter Punkt 2.3.2.3.69).

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem geänderten Trassenverlauf von Mast 89 bis 91. Damit hat sich auch dieser Einwand erledigt.

Des Weiteren besteht mittlerweile Einigkeit zwischen der Vorhabenträgerin und der Einwenderin über die Erforderlichkeit eines verbal-argumentativen Ausgleichsbedarfs im Bereich des Neubaumasten 101 betreffend den mittelalten Eichen-Hainbuchenwald. Als Kompensation werden nun auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück in Abstimmung mit dem AELF Eicheln gesät. Die genaue Umsetzung wurde unter Punkt 1.1.4.6.1.5 festgelegt.

Hinsichtlich der Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche (A-CEF1) folgt die hNB der Argumentation der Vorhabenträgerin und stimmt der zeitlichen Begrenzung des Unterhaltungszeitraums auf 25 Jahre zu. Die Forderung der Ausweisung feststehender Flächen als dauerhafte Feldlerchenreviere hat sich damit erledigt.

Sofern die hNB eine zusätzliche Markierung der Leiterseile im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M31 und M33 gefordert hat, entfällt diese Forderung. Die hNB folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin.

Die Forderung der hNB nach Verschiebung der Neubaumasten M79, 95 und 98 auf angrenzende intensiv genutzte Flächen, hat sich infolge der Replik der Vorhabenträgerin erledigt, da die hNB ihr Einverständnis mit den Maststandorten erklärt hat.

Nachdem sich die genaue Lage des Maststandortes 63 geklärt hat, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht nun Einverständnis mit dem geplanten Standort des bezeichneten Mastes. Die Forderung hat sich somit erledigt.

Die Forderung der hNB das Baueinsatzkabel bei Neubaumast 93 nicht über das Extensivgrünland G213 verlaufen zu lassen, hat sich erledigt, da das Baueinsatzkabel nicht mehr benötigt wird.

Sofern die hNB eine Verpflichtung zum Rückbau der Freileitung nach deren Nutzungsaufgabe fordert, kann dem von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen werden. Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung für den neuen planfestgestellten Ostbayernring ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine allgemein geltende öffentlich-rechtliche Rückbaupflicht für Höchstspannungsleitungen des Übertragungsnetzes an Land existiert mit Ausnahme von einzelnen speziellen landesrechtlichen Vorschriften nicht. Aufgrund der expliziten Regelung hinsichtlich offshore-Kabeln kann auch keine planwidrige Regelungslücke angenommen werden, die im Wege des Analogieschlusses zu schließen wäre.⁵⁴¹ Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Grundstückseigentümer nach endgültiger Stilllegung der Leitung gegebenenfalls einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen können. Dieser Anspruch setzt aber voraus, dass unter Beachtung der Grenzen des §§ 242, 226 BGB tatsächlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Eigentums vorliegt.⁵⁴² Im Einzelnen wird hierzu auch auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.2.3.32 bzw. Themenkomplex 27 verwiesen.

Zuletzt ist die hNB von ihrer Forderung nach der Aufnahme eines Hinweises auf § 65 BNatSchG in die Verträge zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern abgerückt. Sofern die Voraussetzungen für die Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG vorliegen, gilt diese Verpflichtung per se von Gesetzeswegen und muss daher nicht gesondert vertraglich vereinbart werden.

Sofern die hNB in ihrer Stellungnahme zum 2. Deckblattverfahren vom 07.06.2022 fordert, dass die Begehungen während des nächtlichen Schwärmverhaltens und die Analyse von Kotproben bei der Habitatbaumsicherung im Maßnahmenblatt A-CEF3 zu ergänzen ist, hat sich diese Forderung erledigt. Im Maßnahmenblatt A-CEF3⁵⁴³ wird auf S. 127 auf die Unterlage 11.1.10⁵⁴⁴ verwiesen. Diese Unterlage gibt detailliert die Anforderungen an die Kontrolle der CEF3-Maßnahmen wieder und beinhaltet ebenfalls eine Begehung während des nächtlichen Schwärmverhaltens sowie die Analyse von Kotproben. Damit ist eine gesonderte Aufnahme in das Maßnahmenblatt A-CEF3 nicht erforderlich.

⁵⁴¹ Kohls, Rückbaupflichten für Höchstspannungsleitungen, ZUR 2018, 330.

⁵⁴² OLG Celle, Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04.

⁵⁴³ Maßnahmenblätter, Planunterlage 5.3.

⁵⁴⁴ Funktionskontrolle CEF3-Maßnahmen, nachrichtliche Unterlage 11.1.10.

Auch für die Ablehnung der Neuanlage eines Buchenwaldes auf dem Flurstück mit der Flurnummer 2172 (Gemarkung Saltendorf) durch die hNB konnte eine Lösung gefunden werden. Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass die bezeichnete Maßnahme in Kombination mit der Maßnahme Anlage/Entwicklung von Waldmänteln/-säumen geplant. Dieser Waldmantel ist am nordöstlichen, nördlichen und nordwestlichen Rand des Flurstückes in einer Breite von 10 Metern vorgesehen. Die Anlage dieses Waldmantels kann im Rahmen der Ausführungsplanung flexibel gestaltet werden und z.B. auch als Gras und Krautflur angelegt werden. Daher sichert die Vorhabenträgerin zu, die auf dem Flurstück 2172 (Gemarkung Saltendorf) geplante Kompensationsmaßnahme in ihrer Ausgestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung so anzulegen, dass eine Verschattung der benachbarten Teiche ausgeschlossen werden kann. Eine Begutachtung der Fläche vor Ort wird vorgenommen, um die Beschattung ausreichend beurteilen zu können. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich hier um einen zulässigen Verweis auf die Ausführungsplanung.

Die hNB hat zudem darauf hingewiesen, dass ein Teil der vorgesehenen Ökokontoflächen noch nicht im Ökoflächenkataster erfasst ist und Details wie der Unterhaltungszeitraum, Maßnahmen zur Pflege/Unterhaltung sowie die Kontrollen noch festzulegen sind. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass eine Aufnahme von Ökokontoflächen in das Ökokontokataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt derzeit nicht möglich ist. Laut Hinweis auf der Internetseite, soll dies wieder ab Juli 2022 möglich sein. Die Vorhabenträgerin nimmt die Eintragung der Ökokontoflächen in das Ökokontokataster so bald wie möglich vor. In den Maßnahmenblättern (S.130/131) wird für den Unterhaltungszeitraum, die Maßnahmen zur Pflege/Unterhaltung sowie für die Kontrolle auf die Maßnahmenplanung der jeweiligen Ökokonten verwiesen. Die Vorhabenträgerin versichert (vgl. Zusage unter Punkt 1.2.1.2), dass alle Anforderungen an Unterhaltungszeitraum, Pflege/Unterhaltung und Kontrolle gemäß den Maßnahmenplanungen des jeweiligen Ökokontos beachtet und umgesetzt werden. Bei Bedarf kann Einsicht in die jeweilige Maßnahmenplanung gegeben werden. Damit wird dem Hinweis der hNB Genüge getan.

Weiterhin hat die hNB auf Schreibfehler in zwei Maßnahmenplänen hingewiesen. Die Vorhabenträgerin wird die Korrekturen im Rahmen des CEF3-Konzeptes vornehmen.

Die Vorhabenträgerin hatte - entgegen ihrer Zusage – übersehen im Maßnahmenblatt A-CEF1 die Ackerwildkrautstreifen/-flächen als weitere Maßnahmevariante mit aufzunehmen. Zur Beachtung dieser Variante wird sie daher unter dem Punkt 1.1.4.6.1.3 Nebenbestimmungen verpflichtet.

Zuletzt wendet die hNB noch ein, dass in den Natura2000-Unterlagen⁵⁴⁵ die Flächengröße des FFH-LRT 91E0* nicht den aktuellen Erkenntnissen entspricht. Auch die Aktualisierung der Daten ändert an der Beurteilung eines nicht erheblichen Flächenverlusts nichts (Näheres hierzu unter Punkt 2.2.3.4.9.1.2).

Stellungnahme Sachgebiet 60 – Regierung der Oberpfalz (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) (S026)

Die Einwände der Landwirtschaftsverwaltung sind allesamt unter Punkt 2.2.3.6.8 abgehandelt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.

Stellungnahme AELF Regensburg (S 002)

Das AELF Regensburg geht in seiner Stellungnahme vom 23.07.2020 im Rahmen der Onlinekonsultation auf einige konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein. Soweit von Seiten des AELF angemerkt wurde, dass hier nochmals geprüft werden sollte, ob der erforderliche

⁵⁴⁵ Natura2000-Gutachten, Planunterlage 11.3, S. 171.

waldrechtliche Ausgleich in Summe erreicht werde, ist die Vorhabenträgerin den Hinweisen nachgekommen.

Zur Ermittlung des dauerhaften Verlustes von Wald nach Waldrecht wird der neue Schutzstreifen mit den entsprechenden Kategorien nach BayWaldG verschnitten. Im Falle der Überlappung von neuem Schutzstreifen mit dem Schutzstreifen der Bestandsleitung wird dieser Überlappungsbereich nicht berücksichtigt, weil die Bestandsschneise waldrechtlich keinen Wald darstellt. Eine im waldrechtlichen Sinne ausgleichspflichtige Waldumwandlung ist nur bei dauerhafter Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Waldfunktionen (sog. Funktionswälder sowie deren potentielle Restwaldflächen) erforderlich. In diesem Fall sind Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 vorgesehen (s. Kapitel 7.3.5)⁵⁴⁶. Der Kahlschlag sonstiger Waldflächen wird nicht als waldrechtlich ausgleichspflichtig angesehen. Sie werden naturschutzrechtlich kompensiert (s. Kapitel 7.3.1)⁵⁴⁷.

Durch das Vorhaben gehen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG 13 ha sowie der potentielle Funktionsverlust bei Restwaldflächen von 0,88 ha im Schutzstreifen verloren. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf nach dem BayWaldG von rund 13,9 ha.⁵⁴⁸ Als Kompensation hierfür sind Ersatzaufforstungen von insgesamt 14,36 ha vorgesehen.⁵⁴⁹

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme A-CEF3 wendet sich das AELF gegen den ursprünglich vorgesehenen vollständigen forstlichen Nutzungsverzicht. Die Vorhabenträgerin kommt den Anliegen des AELF wie folgt nach:

„Für die Fläche der „naturnahen Waldentwicklung“ ist in den Maßnahmenblättern zu ergänzen, dass bei Problemen, die die Fläche selbst oder umliegende Flächen gefährden (z.B. Borkenkäfermassenvermehrungen), ein angemessenes mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Eingreifen erlaubt ist (Forstschutzmaßnahmen). Ziel der naturnahen Waldentwicklung ist es, die Funktionalität im Hinblick der CEF-Maßnahmen für v.a. Fledermäuse und Gehöhlhöhlenbrüter zu erhalten. Eingriffe in die Fläche sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Fläche erhalten bleibt.“

Bezüglich der CEF3-Maßnahmen wird zudem auf obenstehende Ausführungen verwiesen. Die Vorhabenträgerin führt weiterhin hierzu aus:

„Die erforderlichen Maßnahmen im Wirtschaftswald (CEF3: Habitatbäume, Natürliche Waldentwicklung, Nistkästen) sind noch nicht räumlich konkretisiert. Hierfür wurde ein Suchraum von bis zu 10 km beidseits der Neubauleitung angesetzt, in dem gegenwärtig geeignete Flurstücke für die genannten Maßnahmen gesucht werden. Die Maßnahmen werden noch vor Abschluss der Planfeststellung räumlich konkretisiert und die erforderlichen Flächen gesichert. Sobald geeignete Flurstücke feststehen, erfolgt deren räumliche Verortung im Maßnahmenplan sowie die Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde und mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Maßnahmenplan aktualisiert wird, sobald Flächen für die CEF-3-Maßnahmen feststehen. Die Eignung und die rechtliche Sicherung werden mit den zuständigen Behörden abgestimmt.“

Dem ist die Vorhabenträgerin im Rahmen der Deckblattänderungen⁵⁵⁰ nachgekommen.

Stellungnahme Bayerischer Bauernverband (P116)

Die Einwände des Bayerischen Bauernverbands werden unter Punkt 2.2.3.6.8 behandelt. Soweit sich einige Einwände (auch) auf die Kompensationsmaßnahmen beziehen wird insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen

⁵⁴⁶ Umweltbericht, Planunterlage 11.1, S. 440.

⁵⁴⁷ Umweltbericht, Planunterlage 11.1, S. 415 ff.

⁵⁴⁸ zu den Details vgl. Umweltbericht, Planunterlage 11.1, Tabelle 116, S. 441.

⁵⁴⁹ zu den Details vgl. Umweltbericht, Planunterlage 11.1, Tabelle 124, S. 463.

⁵⁵⁰ Vgl. hierzu u.a. Maßnahmenblatt A-CEF3, Planunterlage 5.3, S. 122 ff.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.

2.2.3.6.7 Bodenschutz

Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, vgl. § 1 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen.⁵⁵¹ Das planfestgestellte Vorhaben führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen. Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vorliegend insbesondere durch baubedingte Maßnahmen, wie Mastgründungen und Rückbau der Masten und Fundamente, durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen, Zuwegungen, etc. Aber auch die dauerhaften Maßnahmen im Schutzstreifen, wie Gehölzentnahmen/–rückschnitte sowie Aufwuchsbeschränkungen verändern den Boden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die folgende Darstellung in der Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen:⁵⁵²

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Verlust / Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenverdichtungen durch Zuwegungen und Baustellenflächen) Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/ Altlasten (durch temporäre Flächeninanspruchnahme)
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente	Verlust/ Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenabtrag und -umlagerung für die Herstellung bzw. den Rückbau von Mastfundamenten) Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/ Altlasten (durch Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente)

⁵⁵¹ Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Nies, 92. EL Februar 2020, BBodSchG § 2 Rn. 25.

⁵⁵² Nr. 6.3.1 (= Seite 209) Tabelle 50 der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 08.04.2022.

Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Stoffeinträge in den Boden
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	Verlust / Beeinträchtigung von Boden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenversiegelung / Beeinträchtigung der Bodenstruktur)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Nitratfreisetzung)

Im Ergebnis sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sowie Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Ziff. 1.1.4.7) unzulässige Bodenbeeinträchtigungen im Sinne des BBodSchG nicht zu erwarten. Insbesondere wurde dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen.

Bodenversiegelungen

Durch die dauerhafte Versiegelung im Bereich der Mastfundamente verändert sich natürlich der Boden an diesen Stellen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens und der Bodenfunktionen führt. Dagegen spielt die temporäre Bodenversiegelung durch Baustraßen für die Bodenversiegelung keine Rolle, da diese Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder beseitigt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die Bodenveränderung durch die Versiegelungen in den Mastbereichen ist jedoch nicht schädlich im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Angesichts des geringen Versiegelungsgrades des Bodens von insgesamt 1,4 ha auf einer Streckenlänge von etwa 43 km ist die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts unbegründet. Die Bodenversiegelung wird auf das nötigste Maß beschränkt. Überdies wird im Bereich der rückzubauenden Bestandmasten eine Fläche von insgesamt 0,9 ha entsiegelt.

Schmutzeinträge

Schädliche Bodenveränderungen sind auch nicht durch eventuelle Schmutzeinträge zu befürchten, da diese durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologien und Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis vermieden werden. Im Übrigen sichert die Vorhabenträgerin zu, schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtungen einzusetzen.

Rückbau der Bestandsleitung

Auch der Rückbau der Bestandmasten führt zu keinen schädlichen Bodenveränderungen. Es handelt sich bei den rückzubauenden Bestandmasten um Stahlgittermasten. Diese wurden in den 1970er Jahren gebaut und sind feuerverzinkt mit bleifreier Beschichtung. Alle Masten haben ein Betonfundament. Holzschwellen wurden hier nicht verbaut. Verunreinigungen des Erdreichs bzw. schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe in Altbeschichtungen, Imprägnierungsmethoden oder teerhaltige Anstriche können damit ausgeschlossen werden.

Altlasten

Das Bundes-Bodenschutzgesetz regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Im Bereich der ehemaligen Deponie im Leuchtenberger Forst liegen

Arbeitsflächen und Zuwegungen für die Neubaumasten 29 und 30. Hierzu sieht die Umweltstudie folgende Ausführungsbestimmungen vor:

„Der Umgang mit im Leitungsverlauf vorliegenden bekannten Altlasten wird entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden umgesetzt. Im Bauverlauf kann es hierdurch notwendig werden, weitere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um eine Verlagerung von Schadstoffen, z. B. über hangabwärts fließendes Niederschlagswasser in bisher nicht belastete Bereiche zu verhindern (z. B. durch Abdeckung der Mieten mit Planen).“⁵⁵³

Damit wird die Freisetzung von Schadstoffen bzw. schädliche Bodenveränderungen im Bereich der ehemaligen Deponie im Leuchtenberger Forst wirksam verhindert.

Zudem werden in der Umweltstudie Maßnahmen definiert, wie mit nicht verzeichneten Altlasten umzugehen ist, die während der Baumaßnahmen vorgefunden werden:⁵⁵⁴

- Abschätzung der Ausdehnung und des Volumens der Altlast
- Qualifizierte Probenahme (LAGA M32 PN 98) und Klassifizierung gemäß LAGA M20 TR Boden bzw. BBodSchV zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials im Hinblick auf die relevanten Wirkpfade bzw. Angabe von möglichen Verwertungs- und Entsorgungswegen
- Empfehlungen zur fachgerechten Zwischenlagerung von belastetem Material sowie baubegleitende Dokumentation und Überwachung durch die bodenkundliche Baubegleitung, um belastete Sickerwasserflüsse und Schadstoffemissionen zu vermeiden
- Monitoring der relevanten Parameter des Abwassers aus der ggf. aktiven Bauwasserhaltung (Geringfügigkeitsschwellwerte für das Grundwasser gemäß LAWA 2017)
- Eignungsprüfung von ggf. anzulieferndem (Austausch-)Material. Fremdboden wird vor dem Einbau hinsichtlich seiner Eignung gemäß § 12 BBodSchV bzw. gemäß LAGA M20 TR Boden geprüft oder zugelassen (ggf. Korngrößenanalyse, pH-Wert, Corg)
- Beim Auffinden einer nicht verzeichneten Altlast im Baustellenbereich werden die zuständigen Abfallbehörden informiert und das geplante Vorgehen abgestimmt. In diesem Zusammenhang werden Art. 1 des BayBodSchG (Mitteilungs- und Auskunftspflicht) sowie § 4 des BBodSchG (Pflicht zur Gefahrabwehr) beachtet.

Dieser Maßnahmenplan ist sachgerecht und verhindert für den Fall, dass nicht verzeichnete Altlasten vorgefunden werden, den Eintritt erheblicher Bodenbeeinträchtigungen.

Schadstoffe

Der Leitungsbetrieb ist nicht mit dem Umgang schädlicher Stoffe verbunden und verursacht keine Schadstoffbelastungen im Boden. Früher übliche Blei- oder sonstige schwermetallbelastete Korrosionsschutzanstriche werden heute nicht mehr verwendet. Die Stahlgittermasten werden feuerverzinkt und erhalten zusätzlich eine schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtung. Die Vorhabenträgerin hat ausdrücklich zugesagt, schadstoffarme Schutzanstriche für die Masten zu verwenden.

Bodenschützende Maßnahmen

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind gering. Durch die Installation einer Ökologischen und Bodenkundlichen Baubegleitung sowie der geplanten Vermeidungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Bodens so weit wie möglich reduziert. Die Vorhabenträgerin hat ein Bodenschutzkonzept für die Bauphase von einem unabhängigen Ingenieurinstitut erarbeiten lassen. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Aufgaben der Ökologischen und der Bodenkundlichen Baubegleitung im Einzelnen definiert.⁵⁵⁵ Die Bodenkundliche Baubegleitung übernimmt folgende Aufgaben:

⁵⁵³ Nr. 7.2.2 (= Seite 398 ff.) der Umweltstudie Planunterlage, 11.1.

⁵⁵⁴ Nr. 7.2.2 (= Seite 398 f.) der Umweltstudie, Planunterlage 11.1

⁵⁵⁵ Nr. 7.2.1 (= Seite 395 f.) der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

- Analyse vorhandener Bodendaten und Durchführung bzw. Auswertung von Vorerkundungen (Bodenkartierungen),
- Beratung des Bauherrn in allen Fragen des Boden- und Gewässerschutzes
- Abstimmung des Boden- und Gewässerschutzes mit den zuständigen Behörden,
- Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung aller Schutzgutvorgaben,
- Teilnahme und Beratung bei Baubesprechungen,
- Kontrolle des sachgerechten Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Zugewegungen, Überfahrten (Logistik),
- Teilnahme an Bauabschnittsbesprechungen (Vorgehensweise im aktuellen Bauabschnitt),
- Vorortkontrollen und Baustellenbegehungen,
- Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau),
- ggf. Kontrolle der Gewässergüte und der Wasserhaltung,
- Begutachtung und Untersuchung von Erdbaustoffen (Materialkontrollen, Eignungsprüfungen, Verwertungsklassen),
- Beweissicherung im Schadensfall (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) und Meliorationsvorschläge,
- Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und Beratung zur Folgebewirtschaftung,
- Dokumentation aller bodenrelevanten Belange (Bautagebuch, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle, etc.),
- Bei Bedarf: Führen/ Pflegen eines Maschinenkatasters,
- Mediation bei Gesprächen / Konflikten mit Eigentümern / Pächtern / Behörden.

Bei der Bodenkundlichen Baubegleitung wurde der vom BUNDESVERBAND BODEN E.V. herausgegebene Leitfaden berücksichtigt. Die Belange des Bodenschutzes werden damit in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Waldeingriffe

Auch die notwendigen Waldeingriffe führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen. Einer möglichen erhöhten Erosionsgefahr oder erhöhten Nitratfreisetzung wird mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wirksam begegnet. Bezüglich einer erhöhten Nitratfreisetzung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.9 (Forstwirtschaft) verwiesen.

Rückbau der Fundamente und der Neubautrasse

In einer Mehrzahl von Einwendungen wird der vollständige Rückbau der Fundamente der Bestandsleistung gefordert. Der Rückbau erfolgt grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,20m. So kritisiert auch die Landwirtschaftsverwaltung, dass dies hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Folgenutzung als zu wenig erscheine, insbesondere Plattenfundamente seien komplett zu entfernen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass bei einer Entfernung bis in einer Tiefe von 1,20 m die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt möglich sei. Im Vergleich dazu stellt die vollständige Entfernung des Fundaments einen erheblichen Bodeneingriff dar und ist zudem mit ungleich höheren Kosten verbunden. Weiter betrifft der verbleibende Fundamentrest in der Regel nur einen sehr geringen Anteil des Flurstücks. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, dass sie in dem Fall, in dem es bei einer späteren Nutzungsänderung (bspw. geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung

des Grundstücks kommen sollte, wahlweise die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzt oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigt (vgl. hierzu unter Punkt 1.2.1)

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Argumenten der Vorhabenträgerin an und weist die Forderung nach einem vollständigen Rückbau der Fundamente zurück. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.7 sowie auf den Themenkomplex 27 verwiesen.

Zudem verlangen einige Einwander – dazu gehört auch die Landwirtschaftsverwaltung – bereits im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzuschreiben, dass die Neubauleitung bei späterer Nutzungsaufgabe rückzubauen sei. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass keine Rechtsgrundlage ersichtlich sei, nach der eine Rückbaupflicht für die Neubauleitung angeordnet werden könne. Der Erlass einer entsprechenden Inhalts- bzw. Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss komme daher nicht in Betracht. Ob ein Rückbau der Höchstspannungsfreileitung nach endgültiger Außerbetriebnahme erfolgen muss, werde sich nach den dann geltenden Rechtsvorschriften richten. Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung nach der Festschreibung einer Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss zurück. Wie von der Vorhabenträgerin vorgebracht, fehlt es für eine derartige Verpflichtung an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Eine allgemein geltende öffentlich-rechtliche Rückbaupflicht für Höchstspannungsleitungen des Übertragungsnetzes an Land existiert nicht. Aufgrund der expliziten Regelung hinsichtlich offshore-Kabeln (§ 58 Abs. 1 Windenergie-auf-See-Gesetz) kann auch keine planwidrige Regelungslücke angenommen werden, die im Wege eines Analogieschlusses zu schließen wäre.

In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Grundstückseigentümer – nach derzeitiger Rechtslage - nach endgültiger Stilllegung der Leitung einen privatrechtlichen Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen können, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung des Eigentums vorliegt. Damit wird den Interessen der Grundstückseigentümer im Übrigen auch ausreichend Rechnung getragen, da sichergestellt ist, dass die Beseitigung der Leitung bei einer Beeinträchtigung privatrechtlich gefordert werden kann. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.7 sowie auf den Themenkomplex 27 verwiesen.

Einwände und Stellungnahmen:

Stellungnahme Regierung der Oberpfalz - SG 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (Landwirtschaftsverwaltung) (S026)

Einwand Überarbeitung Bodenschutzkonzept

Der Einwand der Landwirtschaftsverwaltung, dass die Thematik Bodenschutz grundsätzlich neu zu bearbeiten sei, wird zurückgewiesen. Die Einwanderin bringt vor, die Ausführungen zum Bodenschutz in den Antragsunterlagen seien nicht stringent, teilweise widersprüchlich und fachlich nicht tragbar. Insbesondere wird ein einheitliches Dokument „Bodenschutz“ in den Antragsunterlagen gefordert. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist die Thematik Bodenschutz in den Antragsunterlagen ausreichend und widerspruchsfrei abgearbeitet. Die besondere Bedeutung des Bodenschutzes sowie die notwendigen Maßnahmen wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Maßnahmeblätter (Unterlage 5.2), der Umweltstudie (Kapitel 6.3 und 7.2 der Unterlage 11.1) sowie des Bodenschutzkonzepts (Unterlage 13.1) umfassend dargestellt. Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass im Rahmen der notwendigen Ausführungsplanung, die naturgemäß nochmals deutlich detaillierter ausfallen wird, die Maßnahmen unter Berücksichtigung von einschlägigen Vorschriften, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, konkretisiert bzw. festgelegt werden. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen zum Bodenschutz sind damit ausreichend und in ihrer Form nicht

zu kritisieren. Die sachgerechte Umsetzung der bodenkundlichen Maßnahmen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften wird durch die festgesetzte bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 1.1.4.7.14) sichergestellt.

Einwand Zuwegungen

Soweit die Einwenderin weiter gefordert hat, dass alle temporär genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die befahren werden, mit Baustraßen bzw. Lastverteilungsmatten zu schützen sind, wird dem nun mit den Maßnahmen des präzisierten Bodenschutzkonzeptes nachgekommen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Vorgaben dieses Konzeptes zu beachten. Daher hat sich dieser Punkt erledigt, da im präzisierten Bodenschutzkonzept auf S. 51 ausgeführt wird: „Da im gesamten Trassenbereich verdichtungsempfindliche Böden vorkommen, sind für die Baustraßen auf land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen generell befestigte Baustraßen anzulegen.“

Einwand konkrete Vermeidungsmaßnahmen im Bodenschutzkonzept

Durch die Zusage der Vorhabenträgerin, dass das präzisierte Bodenschutzkonzept bei der Umsetzung des Vorhabens als bindend gilt (vgl. hierzu Punkt 1.2.1.3), sieht die Landwirtschaftsverwaltung die Belange des Bodenschutzes gewahrt und rückt von ihrer Forderung die Vermeidungsmaßnahmen konkret im Bodenschutzkonzept festzulegen ab. Dieser Punkt ist damit erledigt.

Einwand Maschinenkataster

Die Landwirtschaftsverwaltung führt aus, dass ein Maschinenkataster zu führen ist. Entsprechend dem präzisierten Bodenschutzkonzept (S. 52) hat die Vorhabenträgerin Folgendes zugesagt: „Damit von der Bodenkundlichen Baubegleitung die Befahrungsmodalitäten (notwendige Zuwegungsarten, Maschinenbeschränkungen usw.) beurteilt werden können, muss von den bauausführenden Firmen eine Geräteliste („Maschinenkataster“) über die eingesetzten Fahrzeuge erstellt werden.“ Der Einwand hat sich daher auch aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung erledigt.

Soweit Fahrwege durch Lastverteilungsplatten o.ä. geschützt werden, ist ein Maschinenkataster jedoch entbehrlich. Dem Einwand wird daher, soweit erforderlich, Rechnung getragen.

Einwand Plattenfundamente auf landwirtschaftlichen Flächen

Soweit gefordert wird, dass auf landwirtschaftlichen Flächen generell keine Plattenfundamente eingesetzt werden sollen, wird hierzu auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.6.8 (Landwirtschaft) verwiesen. Die Auswahl des geeigneten Fundaments ist von verschiedenen Faktoren, wie Baugrundverhältnisse, Dimensionierung des Tragwerkes, etc. abhängig. Die Bodeneigenschaften werden je Maststandort durch Baugrunduntersuchungen ermittelt und dann der geeignete Fundamenttyp spezifisch für jeden Maststandort getroffen. Somit kann der Forderung, auf landwirtschaftlichen Flächen generell keine Plattenfundamente zu verwenden, nicht entsprochen werden.

Einsatz Provisorien

Die Landwirtschaftsverwaltung fordert für den Bau des Ostbayernrings die Nutzung der Schneise der bestehenden 110 kV-Leitung zwischen Irlaching und Schwandorf. So würde die Inanspruchnahme neuer Flächen vermieden und keine neuen Betroffenen geschaffen werden. Die Beeinträchtigungen durch die Provisorien seien nur kurzfristig, während die neuen Maststandorte zu dauerhaften Einschränkungen über Jahrzehnte hinweg führen würden.

Diesem Einwand wird unter Verweis auf die ausführliche Begründung unter Punkt 2.2.3.3.4 dieses Beschlusses nicht gefolgt.

Einwand DIN Norm 19639

Soweit vorgebracht wird, dass die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten und im Bodenschutzkonzept zu ergänzen ist, wird der Forderung der Landwirtschaftsverwaltung entsprochen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die DIN 19639 bei den einzuhaltenden Vorgaben im Bodenschutz entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden.

Einwand Informationsketten

Weiter fordert die Landwirtschaftsverwaltung, dass Informationsketten hinsichtlich des Bodenschutzes festzulegen sind und die zuständigen Behörden regelmäßig informiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin führt dazu aus:⁵⁵⁶

„Soweit es um die Verhinderung von Umweltstraftaten oder die Verhinderung bzw. Beseitigung von akuten Umweltschäden geht, hat die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber den Bauleitern der Bau ausführenden Firmen. In allen übrigen Fällen berichtet die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung unmittelbar an die Projektleitung. Sofern von der Ökologischen und Bodenkundlichen Baubegleitung im Einzelfall für notwendig gehaltene Maßnahmen von der Projektleitung abgelehnt werden, ist dies über den Bauherren zu regeln.“

Auch das AELF hatte sich in seiner Stellungnahme dafür ausgesprochen, mit den zuständigen Behörden eine entsprechende Kommunikationskette aufzubauen und abzustimmen, um in Konflikt- oder Schadensfall eine rasche Prüfung einzuleiten. Dieser Forderung wird seitens der Vorhabenträgerin ausdrücklich zugestimmt. Dem Einwand wird damit hinreichend Rechnung getragen.

Einwand landwirtschaftlichen Sachverstand bei Bodenkundlicher Baubegleitung (S026)

Für die Bodenkundliche Baubegleitung seien nach Ansicht der Landwirtschaftsverwaltung insbesondere auch landwirtschaftliche Kenntnisse notwendig. Dies werde auch in der DIN 19639 gefordert.

Dort heißt es auszugsweise:⁵⁵⁷

„Notwendige Fachkenntnisse für den baubegleitenden Bodenschutz

Folgende Fachkenntnisse sind in der Regel erforderlich, die durch Abschluss einschlägiger Studiengänge oder Fortbildungen oder durch geeignete Referenzen zu belegen sind:

(...)

d) landwirtschaftliches bzw. forstwirtschaftliches Wissen (Landtechnik, Bewirtschaftungsverfahren usw.) soweit vorhabenbezogen notwendig.“

Bei dem Bau des Ostbayernrings werden vielfach auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, sei es durch Maststandorte, sei es durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, etc. Der Schutz des Bodens nimmt für die Landwirtschaft eine große Bedeutung ein. Folglich lässt sich nicht von der Hand weisen, dass für das planfestgestellte Vorhaben auch landwirtschaftliches Wissen erforderlich ist. Der Forderung der Landwirtschaftsverwaltung wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.4.7.14 Rechnung getragen.

Einwand unabhängige, weisungsbefugte und leistungsfähige Bodenkundliche Baubegleitung

⁵⁵⁶ Replik TenneT auf die Stellungnahme der Landwirtschaftsverwaltung vom 21.12.2018, S. 22

⁵⁵⁷ Vgl. DIN 19639:2019-09, Anhang C.

Die Landwirtschaftsverwaltung verlangt zudem, dass die bodenkundliche Baubegleitung leistungsfähig sein soll, um den Bodenschutz fachgerecht betreuen zu können. Auch soll sie unabhängig, um die Vorgaben wirksam durchzusetzen sowie weisungsbefugt sein, was sich in der Aufgabenbeschreibung widerspiegeln soll.

Dieser Forderung kann nur teilweise entsprochen werden. Die bodenkundliche Baubegleitung wurde durch die entsprechenden Planunterlagen nicht nur im Planfeststellungsbeschluss etabliert, ihr wurden neben ihren Aufgaben auch ausreichende Befugnisse und Rechte zugewiesen, die eine ausreichende Umsetzung des Boden- und Gewässerschutzes erwarten lassen. Die Maßnahmenblätter sind als Teil der planfestgestellten Unterlagen für die Vorhabenträgerin verbindlich einzuhalten. Insbesondere die vollumfängliche Berücksichtigung des Bodenschutzkonzeptes wurde in das Maßnahmenblatt "V_Bodenkundliche Baubegleitung" nochmals explizit textlich mit aufgenommen. Die enge Bezugnahme liegt durch die Vorgaben des Maßnahmenblattes "V_Bodenkundliche Baubegleitung" vor. Die festgesetzten Aufgaben lassen zunächst einmal keine Zweifel daran aufkommen, dass die bodenkundliche Baubegleitung nicht unabhängig wäre. Die geforderte Weisungsbefugnis ist dagegen nicht erforderlich. Sollte die bodenkundliche Baubegleitung hier eine Gefährdung befürchten, die vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, ist durch Zusicherung der Informationspflicht an die zuständigen Behörden unter 1.2.1.3 sichergestellt, dass der Boden- und Gewässerschutz ausreichend gewährleistet ist. Die entsprechende Fachbehörde kann aufgrund gesetzlicher Eingriffsregelungen auch kurzfristig Anordnungen zum Schutz von Boden und Gewässer erlassen. Damit wird dem eingewandten Anliegen Rechnung getragen. Im Übrigen wurden die Forderungen, soweit sie nicht bereits in den planfestgestellten Unterlagen enthalten sind, in den Nebenbestimmungen unter 1.1.4.7 umgesetzt. Die Landwirtschaftsverwaltung hat sich im Übrigen der Ansicht der Planfeststellungsbehörde angeschlossen und Ihr Einverständnis mit den Nebenbestimmungen inklusive der versagten Weisungsbefugnis erklärt.

Einwand Bodenverdichtungen verhindern

Betreffend ihrer Forderung, dass Böden grundsätzlich vor Verdichtungen zu schützen seien, korrigiert sich die Landwirtschaftsverwaltung in ihrer Stellungnahme vom 8. April 2022, dass sich dieser Einwand auf den Schutz von temporär genutzten Böden (Anlage von Baustraßen) und die Führung eines Maschinenkatasters bezogen habe. Bezüglich dieser beiden Punkte wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen und die Forderung als erledigt betrachtet.

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg (S002)

Der Forderung des AELF, die Thematik Bodenschutz orientiert an der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) zu überarbeiten sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten, wird Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin ist bereits ihrer Zusicherung, ein detailliertes Bodenschutzkonzept für die Bauausführung zu erarbeiten, welches die Anforderungen und Vorgaben der DIN 19639 und DIN 19731 beinhaltet, nachgekommen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Maßnahmen dieses Bodenschutzkonzeptes bei der späteren Bauausführung zu beachten.

Das AELF bringt außerdem vor, dass der Bodenkundlichen Baubegleitung ein stärkeres Mandat durch die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Bauherrn eingeräumt werden solle, so dass letztlich auch ein Baustopp bei ungünstiger Witterung verhängt werden könne. Auch sollen mit den zuständigen Behörden entsprechende Kommunikationsketten aufgebaut und

abgestimmt werden, um im Konflikt- und Schadensfall eine rasche Prüfung einzuleiten. Dem Aufbau und der Abstimmung entsprechender Kommunikationsketten zur schnellen Reaktion bei Bedarf wird seitens der Vorhabenträgerin ausdrücklich zugestimmt. Im Übrigen plädiert die Vorhabenträgerin aber dafür ihr ein gewisses Maß an Vertrauen entgegenzubringen und die letztendliche Verantwortung bei ihr zu belassen. Ein zu starkes Mandat (Baustopp) für Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung sei hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen problematisch, so dass es schwierig werden könne entsprechende Dienstleistungen überhaupt noch zu bekommen. Auch die höhere Naturschutzbehörde hatte in ihrer ersten Stellungnahme vom 22.01.2019 eine entsprechende Weisungsbefugnis der Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung gefordert, im Rahmen der Onlinekonsultation aber erklärt, dass Einverständnis damit bestehe, die Weisungsbefugnis bei der Vorhabenträgerin zu belassen. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde und weist den Einwand des AELF insoweit zurück. Das Aufgabengebiet der Bodenkundlichen Baubegleitung ist in der Maßnahmen V_Bodenkundliche Baubegleitung ausführliche beschrieben und festgelegt. Dabei wurde der vom Bundesverband Boden e.V. herausgegebene Leitfaden berücksichtigt. Für eine Ausweitung der Befugnis der Bodenkundliche Baubegleitung besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weiden (S032), 2. Deckblatt

Das Wasserwirtschaftsamt hat in seiner Stellungnahme vom 24.05.2022 darauf hingewiesen, dass sich im Landkreis Schwandorf noch eine zusätzliche Altlastenverdachtsfläche („Wilde Müllablagerung Geitner“, ABuDIS nr. 37600813, Fl.Nr. 1770/02, Gmkg. Saltendorf) ergeben habe, welche erst im April 2022 im Altlastenkataster erfasst worden sei.

Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung der bezeichneten Fläche zu.

Damit wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dieser Punkt ausreichend berücksichtigt.

Stellungnahme technischer Umweltschutz – Sachgebiet 50, Regierung der Oberpfalz (S033)

Der technische Umweltschutz fordert in seiner Stellungnahme vom 16.01.2019, dass vor der Aufnahme von Bautätigkeiten in Bereichen, in denen Altlasten verzeichnet sind, das Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen sei. Die Vorhabenträgerin sieht dieses Vorgehen bereits selbst vor (vgl. hierzu Umweltstudie, Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2 und Bodenschutzkonzept, Planunterlage 13.1, Kap. 6.4). Den übrigen Forderungen wird größtenteils bereits mit Nebenbestimmungen entsprochen (s. 1.1.4.7.2, 1.1.4.7.8, 1.1.4.7.11, 1.1.4.7.14, 1.1.4.7.9) bzw. sie wurden zusätzlich als Nebenbestimmung aufgenommen (vgl. hierzu 1.1.4.7.13 und 14).

Stellungnahme höhere Naturschutzbehörde (S034)

Die höhere Naturschutzbehörde bittet um Aufnahme verschiedener naturschutzfachlicher Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss betreffend die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die genannten Anforderungen angemessen und umsetzbar seien. Die genannten Hinweise der höheren Naturschutzbehörde zur Ökologischen und Bodenkundlichen Baubegleitung wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen; dem Einwand der hNB wurde somit vollumfänglich Rechnung getragen.

Soweit drüber hinaus für die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitungen zunächst auch eine Weisungsbefugnis und eine Befugnis zur Verhängung eines Baustopps gefordert

worden war, hat die hNB diesen Einwand im Rahmen der Onlinekonsultation nach der Erwidern der Vorhabenträgerin zurückgezogen.

Stellungnahme Bayerische Bauernverband (P116)

Der Bayerische Bauernverband bringt vor, dass die Baumaßnahme in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden solle. Bei wassergesättigtem Boden hätten Baumaßnahmen grundsätzlich zu unterbleiben. Auch sei der Mutterboden getrennt vom Untergrund abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahme wieder aufzubringen. Der B Horizont sei ebenfalls getrennt zu lagern. Eventuell überschüssiger Aushub solle nach Wunsch des Eigentümers diesem überlassen werden, in der Umgebung einplaniert oder abgefahren werden. Die hierzu erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen seien vom Eigentümer zu beschaffen. Zeitweise aufgeschüttete Erdmieten seien unkrautfrei zu halten; bei Aushub von ökologisch bewirtschafteten Flächen sei hierbei nach den Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft zu verfahren. Auch solle ein unabhängiger Bodenschutzsachverständiger eingesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin nimmt umfassend zu den genannten Punkten Stellung. Sie verweist dabei insbesondere auf die Vermeidungsmaßnahmen V_Boden, V3 - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen sowie V_Bodenkundliche_Baubegleitung und erläutert diese Maßnahmen ausführlich. Bezogen auf das vorgebrachte Anliegen, eventuell überschüssigen Bodenaushub nach Wunsch dem jeweiligen Flurstückseigentümer zu überlassen bzw. einzuplanieren oder abzufahren, gibt die Vorhabenträgerin folgendes an:⁵⁵⁸

„Diesem Anliegen kann die Vorhabenträgerin keine pauschale Zusage erteilen. Im Regelfall muss der Bodenaushub aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitig im Rahmen des Vorhabens bindender Verpflichtungen an anderer Stelle sachgerecht wieder eingebaut werden oder mitunter auch entsorgt werden. Überschüssiger Bodenaushub, für den die weitere Verwendung, Verwertung oder Entsorgung nicht durch derartige Rahmenbedingungen festgelegt ist bzw. festgelegt wird, kann auf Wunsch des Flurstückseigentümers unter Umständen diesem überlassen werden. Dies wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen und kann erst im Rahmen der Bauausführung sowie nach einer Beprobung des Aushubs abschließend geklärt werden.“

Den Anliegen des Bayerischen Bauernverbands zum Bodenschutzes wird durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen. Soweit außerdem vorgebracht wird, dass eventuell überschüssiger Aushub auf Wunsch den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden solle, legt die Vorhabenträgerin schlüssig dar, dass dies unter Umständen möglich ist, aufgrund gesetzlicher Vorgaben aber nicht generell zugesagt werden kann. Im Einzelfall kann eine Überlassung im Rahmen der Bauausführung nach entsprechender Beprobung des Aushubs geklärt werden. Damit wird dem Wunsch des Bayerischen Bauernverbands – soweit zum jetzigen Zeitpunkt möglich – entsprochen.

Einwender P098 (Bodenschutzmaßnahmen)

Der Einwender bringt verschiedenen Bodenschutzmaßnahmen vor und regt an, diese als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen. Hierzu gehören:

- Dokumentation der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten, ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen; baubedingte Schäden sind zu beseitigen oder zu entschädigen
- Ordnungsgemäß wiederhergestellter Zustand der in Anspruch genommenen Flächen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten (insbes. Fläche räumen, Bodenverdichtungen beseitigen, ggf. anpassen Geländenniveau, ggf. rekultivieren)

⁵⁵⁸ Vgl. Erwidern zur Stellungnahme des BBV vom 21.12.2018.

- Mutterboden getrennt abtragen, lagern und nach Beendigung der Maßnahme wieder aufbringen; ggf. Tiefenlockerung durchführen
- Baumaßnahme muss insbes. bei schlechtem Wetter in möglichst bodenschonenden Art und Weise ausgeführt werden
- beim Befahren unbefestigter landwirtschaftlicher Flächen dürfen nur Fahrzeuge mit möglichst niedrigen Gesamtmaß und niedrigem spezifischen Bodendruck eingesetzt werden; der spezifische Bodendruck darf 80kPa nicht übersteigen

Die Vorhabenträgerin hat ein umfangreiches Bodenschutzkonzept vorgelegt, in dem die bodenkundliche Baubegleitung zugesagt wird. Zudem sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen, wie „V-Boden“, „V-Bodenkundliche Baubegleitung“ und „V3 – Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ vorgesehen (vgl. Unterlage 5.3 Maßnahmeblätter). Die vom Einwender geforderten Auflagen sind – bis auf den letzten Punkt – bereits Bestandteil der Antragsunterlagen und damit für die Vorhabenträgerin verbindlich. Zusätzliche Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind damit nicht erforderlich.

Zum letztgenannten Punkt führt die Vorhabenträgerin folgendes aus:⁵⁵⁹

„Klarstellend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass bezüglich der verwendeten Fahrzeuge allein der spezifische Bodendruck maßgebend ist. Die genannten 80 kPa für den spezifischen Bodendruck sind der Vorhabenträgerin aus anderen Bundesländern in Zusammenhang mit vorrangig anderen Bodenbeschaffenheiten bekannt (z.B. Marschböden in Schleswig-Holstein). Derartige druckempfindliche Böden sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

Die alleinige Beschränkung auf einen bestimmten Wert für den Kontaktflächendruck der Baufahrzeuge ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zielführend und wird daher abgelehnt. Vielmehr müssen in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodenverhältnissen, Witterungsverhältnissen etc. Maßnahmen definiert werden, um Bodenverdichtungen vorzubeugen. Zum Beispiel kann durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten eine Reduktion der Bodenverdichtung erreicht werden. Im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) wird unter anderem erläutert, welche Maßnahmen während der Bauausführung ergriffen werden, um Bodenverdichtungen entgegenzuwirken. Dies wird durch die vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet.“

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Bodenverdichtungen wirksam vorgebeugt. Eine weitergehende Regelung, wie vom Einwender vorgetragen, ist damit nicht erforderlich und kann damit auch nicht festgesetzt werden.

Dem Vorbringen des Einwenders wird weitestgehend durch die bereits vorgesehenen Maßnahmen entsprochen, im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen.

Stellungnahme Landratsamt Schwandorf (S017)

Das Landratsamt Schwandorf hat darauf hingewiesen, dass die „Katasternummern“ der unter Punkt 6.4 des Bodenschutzkonzeptes genannten Altlasten nicht die Nummern seien, unter denen die Altlastenflächen im ABuDIS (Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem) erfasst seien, sondern es sich vermutlich um die Nummern in einem Grundstückskataster handle.

Die Vorhabenträgerin stellt in Ihrer E-Mail vom 22.06.2022 klar, dass es sich bei der gewählten Darstellung um den eigentlichen üblichen Standard handle. Bei den Katasternummern handle es sich um nichts anderes als eine Darstellung des Flurstücks mit der Gemarkung als Ziffer. Über diesen Zahlencode könne in den GIS-Programmen direkt zum Flurstück navigiert werden.

⁵⁵⁹ Vgl. Replik auf die Stellungnahme des Einwenders vom 30.07.2020 im Rahmen der Online-Konsultation.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin an und hält eine Anpassung der Planunterlagen für nicht erforderlich, da es sich um eine allgemein bekannte Darstellung handelt und die Grundstücke auffindbar sind.

Im Übrigen wurde den Forderungen des Landratsamtes Schwandorf aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht aus der Stellungnahme vom 13.04.2022 unter den Nebenbestimmungen (Punkt 1.1.4.7) Rechnung getragen.

Abwägung

Im Ergebnis ist das Vorhaben damit mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbaren. Durch die vorgesehene Bauausführung, der Bodenkundlichen Baubegleitung sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen werden eine möglichst bodenschonende Errichtung der Neubauleitung und ein bodengefährdungsfreier Rückbau der Bestandsleitung erreicht und schädliche Bodenveränderungen vermieden. Sofern bei den Bauarbeiten Altlasten berührt werden oder zu Tage treten, ist ebenfalls gewährleistet, dass es zu keinen Bodenverunreinigungen kommen wird.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

2.2.3.6.8 Landwirtschaft

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Der Ersatzneubau der Freileitung ist ohne die Inanspruchnahme von Flächen der Landwirtschaft nicht realisierbar. Es sind keine nutzungsfreien Korridore vorhanden. Insbesondere ist – wie oben unter Ziffer 2.2.3.1 ausgeführt - ein Ersatzneubau in der bestehenden Trasse aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

2.2.3.6.8.1 Flächeninanspruchnahmen

Das Vorhaben beansprucht u.a. Flächen, die als Acker- bzw. Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Errichtung der Masten inklusive der Zufahrten zu den Masten, die Überspannung der Flächen mit Leiterseilen im Bereich des Schutzstreifens der Leitung und die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind landwirtschaftliche Flächen zwar betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt aber mit Ausnahme der Maststandorte und der Ausgleichs- und Ersatzflächen weitestgehend erhalten. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden landwirtschaftliche Flächen zudem nur genutzt, soweit der jeweilige Eigentümer hiermit einverstanden ist. Die verfahrensgegenständliche Planung beinhaltet in diesem Zusammenhang eine vorrangige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen ohne hohes Ertragsniveau. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen auch bei deren Addition einen verhältnismäßig geringen, aber für die Realisierung des Vorhabens unverzichtbaren Verlust landwirtschaftlicher Flächen dar. Darüber hinaus werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einem großen Teil in den durch den Schutzstreifen entstehenden Waldschneisen verwirklicht („Ökologisches Schneisenmanagement“). Auch erfolgt zumindest ein teilweiser Ausgleich des Flächenverlustes für die Landwirtschaft im Allgemeinen durch den Rückbau der Bestandsleitung bzw. der 110-kV-Leitung, da diese Flächen dann der landwirtschaftlichen (oder sonstigen) Nutzung wieder vollständig zur Verfügung stehen.

Dauerhafte Zufahrten werden nicht angelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die landwirtschaftlichen Flächen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, sodass eine Bewirtschaftung wieder uneingeschränkt möglich ist. Im Grunderwerbsverzeichnis als dauerhafte Zufahrten gekennzeichnete Flächen werden lediglich im Grundbuch dinglich dauerhaft rechtlich gesichert. Dadurch erhält die Vorhabenträgerin die Berechtigung, die Zufahrt künftig jederzeit, z.B. für Reparaturarbeiten, benutzen zu können.

Eine Optimierung der Maststandorte gemäß den in den Einwendungen vorgetragenen Wünschen wurde soweit möglich vorgenommen. Außerdem wurde geprüft, ob es Alternativen gibt, bei denen die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch genommen würden, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange zu beeinträchtigen. Entsprechende Alternativen sind jedoch auch seitens der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie einschließlich der Netz- und Ausfallsicherheit die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- bzw. Enteignungsverfahren, vgl. § 45 Abs. 2 EnWG.⁵⁶⁰ Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG).

2.2.3.6.8.1.1 Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahmen

Einige Einwender fordern von der Vorhabenträgerin den Abkauf der durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke oder die Beschaffung eines entsprechenden Ersatzgrundstückes. Soweit dies die Vorhabenträgerin ablehnt und darauf hinweist, dass sie für den Eingriff in privates Eigentum Entschädigungszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften leiste, ist dies seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist allein das „Ob“ der Inanspruchnahme; hinsichtlich der Art der Entschädigung ist ausschließlich das Entschädigungsfeststellungs- bzw. Enteignungsverfahren maßgebend.⁵⁶¹

Gleiches gilt, soweit von einzelnen Einwendungsführern vorgebracht wird, dass statt eines Einmalbetrages eine jährliche Entschädigung geleistet werden solle. Wie bereits dargelegt ist die Frage der Art und Weise der Entschädigung keine Frage, die im Planfeststellungsbeschluss geklärt wird. Soweit die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass sie Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften leiste, ist dies für den Planfeststellungsbeschluss ausreichend.

Teilweise wird verlangt, dass die betroffenen Grundstücke auch während der Bauzeit jederzeit erreichbar sein müssen, um die landwirtschaftlichen Arbeiten ohne Verzug ausführen zu können. Diese Einwendungen werden so weit wie möglich berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin sichert – wie bereits unter Punkt 1.2.1 ausgeführt - zu, individuelle Abstimmungen im Rahmen der Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit den Einwendern zu treffen, damit die durch die Bauphase eintretende Behinderung so gering wie möglich ausfällt.

⁵⁶⁰ Vgl. BayVGH U.v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024, BVerwG U.v. 11.01.2001 –4 A 13/99.

⁵⁶¹ Vgl. BayVGH U.v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024, BVerwG U.v. 11.01.2001 –4 A 13/99.

2.2.3.6.8.1.2 Wege und Wegenutzung

Mehrere Einwender erheben Einwendungen betreffend den geplanten Zuwegungen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Zuwegungen, auch soweit sie als „dauerhaft“ bezeichnet sind, nicht als feste Wege auf den Flächen bleiben, sondern der Vorhabenträgerin an der bezeichneten Stelle lediglich ein (dinglich gesichertes) Wegerecht eingeräumt wird. Die Unterscheidung in dauerhafte und temporäre Zuwegungen ist damit begründet, dass der Leitungsbetreiber sich ein dauerhaftes Wegerecht zu den Maststandorten sichert, damit er die Möglichkeit hat, bei eventuellen Wartungsarbeiten die Maststandorte mit einem Fahrzeug zu erreichen. Gleichwohl entbindet dies den Leitungsnetzbetreiber oder die von ihm beauftragte Leitungsbaufirma nicht, sich vorher beim Grundstückseigentümer anzumelden und die anfallenden Arbeiten abzustimmen.

2.2.3.6.8.1.3 Beschädigungen von Drainagen auf den Flächen

Eine große Zahl an Einwendern fürchtet die Beschädigung von Drainagen durch die Inanspruchnahme ihrer Flächen und verlangt, dass etwaige Beschädigungen unverzüglich und ordnungsgemäß behoben werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, Schutzmaßnahmen für bestehende Drainagen zu treffen, so dass deren Funktionsfähigkeit während und nach der Bauphase erhalten werden kann. Hierfür dokumentiert die Vorhabenträgerin den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Diese Dokumentation findet, soweit dies gewünscht wird, auch in Anwesenheit des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Pächters statt. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten dennoch Schäden an Drainage- oder Grabensystemen verursacht werden, stellt die Vorhabenträgerin den Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder her.

2.2.3.6.8.1.4 Leitungshöhe

Auf den überspannten landwirtschaftlichen Flächen entstehen keine Bewirtschaftungsschwernisse durch die verfahrensgegenständliche Freileitung. Ein gefahrloses Unterfahren mit bis zu 6,50 m hohen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten wie Mähdreschern und Feldhäckslern ist aufgrund der Höhe der Leiterseilführung im gesamten Trassenbereich möglich. Der minimale Bodenabstand der Leiterseile beträgt 12 m unter den 380-kV-Systemen bzw. 8,5 m unter den 110-kV-Systemen. Dieser Bodenabstand ist deutlich höher als in der Norm DIN EN 50341 gefordert, welche 7,80 m für 380-kV-Leitungen und 6,00 m für 110-kV-Leitungen vorsieht. Damit ist ein problemloser Einsatz landwirtschaftlicher Geräte im Bereich der Leitung garantiert.

2.2.3.6.8.2 Auswirkungen auf GPS-Technik

Von einem Einfluss der Freileitung auf GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Geräte ist nicht auszugehen. Diese Geräte sind vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten (vgl. § 4 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG). Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten.

2.2.3.6.8.3 Pachtverlust

Mehrere Einwender bringen vor, sie hätten aufgrund des Wertverlustes der landwirtschaftlichen Flächen Mindereinnahmen in der Pacht zu erwarten bzw. hätten aufgrund der Einschränkungen durch Maststandorte, etc. sogar Schwierigkeiten für diese Grundstücke überhaupt Pächter zu finden. Daher werden entsprechende Entschädigungen verlangt.

Grundsätzlich leistet die Vorhabenträgerin Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Flurschäden oder Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, wird die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses (s.o.).⁵⁶² Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass eine mögliche Anpassung des Pachtzinses aufgrund einer Nutzungserschwerung mit der Entschädigung für den Maststandort abgegolten ist.

2.2.3.6.8.4 Bewirtschaftungerschwerernisse

Zahlreiche Einwander tragen vor, die Größe und/oder der Standort der Masten führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Arbeiten.

Die Vorhabenträgerin leistet Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Auch soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese entschädigt. Im Übrigen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass die Maststandorte bei einzelnen Grundstücken die Bewirtschaftung gänzlich verhindern oder wesentlich erschweren würden. Lediglich die Mastfläche entfällt für eine landwirtschaftliche Nutzung. Gegebenenfalls verbleiben zwar Restflächen, die nicht oder nur schwer bewirtschaftet werden können. Diese Restflächen nehmen jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der jeweiligen Grundstücke nur eine untergeordnete Rolle ein. Im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums ist dies auch mit dem grundrechtlichen Schutz des Eigentums vereinbar, denn das Eigentum gewährleistet nicht, dass eine besonders einträgliche oder effektive Nutzung des Eigentumsgegenstandes auf unbegrenzte Zeit erhalten bleibt.⁵⁶³ Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist; insbesondere ist im Außenbereich mit baurechtlich privilegierten Vorhaben zu rechnen.⁵⁶⁴

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin bereits bei der Planung darauf geachtet hat, die Maststandorte so zu wählen, dass diese die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten möglichst wenig beeinträchtigten. So wurden die Masten in der Regel so platziert, dass sie gut umfahrbar sind oder an der Flurstücksgrenze liegen. Die Wünsche der Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter wurden soweit möglich umgesetzt.

2.2.3.6.8.5 Existenzgefährdungen

Wird durch den Flächenentzug, der infolge eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens eintritt, die Existenz von (landwirtschaftlichen) Betrieben gefährdet, so ist dies für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.⁵⁶⁵ Vorliegend wurde zwar

⁵⁶² Vgl. BayVGH U.v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024, BVerwG U.v. 11.01.2001 – 4 A 13/99.

⁵⁶³ OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 20.09.2000 – 8 A 12418/99 Rn. 36 m.w.N.

⁵⁶⁴ Vgl. VGH München, B.v. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24.

⁵⁶⁵ Vgl. BayVGH, U.v. 24.05.2005 - 8 N 04.3217, BVerwG, U. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08.

mehrfach – teilweise indirekt - eine mögliche Existenzgefährdung angesprochen, der Anhaltswert von fünf Prozent der Betriebsfläche ist jedoch in keinem Fall erreicht oder überschritten. Die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens war aus diesem Grund bei keinem Einwendungsführer erforderlich. Auch gibt es vorliegend keine anderweitigen Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben Existenzgefährdungen verbunden sein könnten. Schon die Art des Vorhabens spricht gegen eine entsprechende Befürchtung: Anders als beispielsweise bei Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur ist die Flächeninanspruchnahme für den Ersatzneubau der Freileitung vergleichsweise gering. Die über landwirtschaftliche Nutzflächen verlaufenden Schutzstreifen können auch zukünftig bewirtschaftet werden. Lediglich die Standorte der Mastfundamente entfallen für eine Nutzung. Diese Flächen nehmen jedoch im Verhältnis zu den jeweils bewirtschafteten Grundstücken nur einen geringen Flächenanteil ein.

Soweit zum Teil vorgebracht wird, dass das planfestgestellte Vorhaben einer zukünftigen Betriebsentwicklung bzw. -erweiterung im Wege stünde, ist dies erst zu berücksichtigen, wenn diese Pläne hinreichend konkretisiert sind und sich die Auswirkungen im Wege der Prognose entsprechend sicher abschätzen lassen.⁵⁶⁶ Dies war vorliegend bei keinem Einwander der Fall.

2.2.3.6.8.6 Umwege

Entstehen vorhabenbedingt durch Zerschneidungen von Flächen oder bestehenden Verkehrsverbindungen Umwege, insb. für landwirtschaftliche Betriebe, ist dies ebenfalls ein abwägungserheblicher Belang. Solche Umwege sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da keine bestehenden Verkehrsverbindungen und landwirtschaftlichen Wirtschaftswege dauerhaft beeinträchtigt oder abgeschnitten werden. Soweit es baubedingt vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zumutbar.

2.2.3.6.8.7 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Des Weiteren wird vielfach geltend gemacht, dass bei den Maststandorten die Fläche nicht gepflegt werde und dadurch unter dem Mast ein Wuchs von Ackerunkräutern entstehe, die sich dann aussäen und das umliegende Feld belasten und die Ernte mindern würden. Über die Bearbeitung und Pflege der Flächen im Mastfußbereich kann der Eigentümer bzw. Pächter frei entscheiden, solange keine Schäden am Fundament oder am Mast zu besorgen sind. Etwas verbleibende und nicht abwendbare Nachteile im Hinblick auf Bewirtschaftungsergebnisse oder die Qualität von Ackerflächen wären wiederum im Entschädigungsweg auszugleichen. Hierüber ist jedoch im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht zu entscheiden.

2.2.3.6.8.8 Weitere Einwände

2.2.3.6.8.8.1 Bayerischer Bauernverband (P116)

Unterbliebene formelle Beteiligung

Zunächst wendet sich der Einwander gegen die Entscheidung der Regierung der Oberpfalz, den Bayerischen Bauernverband im Gegensatz zur bisher geübten Praxis nicht (mehr) formell als Behörde im eigentlichen Sinne am Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. Dies stelle einen Verfahrensfehler dar. Die Begründung der Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 29.10.2018) überzeuge aus Sicht des Bayerischen Bauernverbands nicht.

⁵⁶⁶ Vgl. BVerwG, U. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und hält an ihrer rechtlichen Einschätzung, die dem Bayerischen Bauernverband im Schreiben vom 29.10.2018 ausführlich dargelegt wurde, fest. Gemäß einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 11.10.2017 – 9 A 14.16) stellt eine zu Unrecht erfolgte direkte Beteiligung einer Stelle, die nicht als Behörde im Sinne des § 73 VwVfG (bzw. der entsprechenden Landesgesetze) anzusehen ist, einen Verfahrensfehler dar. Träger öffentlicher Belange, die keine Behörden i. S. d. § 73 VwVfG sind, sind im Planfeststellungsverfahren nicht im Rahmen der Behördenanhörung, sondern als sonstige Betroffene zu beteiligen.

Nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG findet eine „Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich betroffen ist“ statt. Dass (andere) Behörden zu beteiligen sind, ergibt sich aus der weitreichenden Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 VwVfG, der Entscheidungen sonst zuständiger Behörden ersetzt.⁵⁶⁷ Als betroffene Behörden kommen sämtliche Träger öffentlicher Verwaltung (aber nicht öffentlicher Belange) in Betracht. Zu den Behörden, deren Aufgabenbereich betroffen ist, zählen alle Behörden, deren Genehmigung, Zustimmung, Erlaubnis oder Einverständnis materiell-rechtlich erforderlich wäre und aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ersetzt wird, darüber hinaus aber auch alle Behörden, die nach dem materiellen Recht zu beteiligen wären, indem vor-gesehen ist, dass eine Stellungnahme einzuholen, ein Benehmen hergestellt werden muss.⁵⁶⁸ Der Begriff der Behörde ist damit enger als der Begriff des Trägers öffentlicher Belange.

Der Bayerische Bauernverband stellt damit keine Behörde im o.g. Sinne. Etwas Anderes folgt auch nicht aus der Verordnung Nr. 106 über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbands vom 29.10.1946. Darin ist in § 3 geregelt: *„Der Bayerische Bauernverband kann mit weiteren Aufgaben betraut werden; er ist jedoch nicht ermächtigt, irgendwelche Aufgaben behördlicher Art durchzuführen, die üblicherweise Obliegenheiten des Freistaates Bayern sind.“* Damit wird deutlich, dass der Bayerische Bauernverband zwar Träger öffentlicher Belange ist, aber eben gerade keine Behörde. Dies korrespondiert auch mit der Stellung der Umweltverbände, welche ebenfalls als „Verwaltungshelfer“ öffentliche Belange vertreten, jedoch keine Behörden sind und daher auch nicht nach § 73 VwVfG beteiligt werden.

Prüfung der Notwendigkeit des Projekts

Weiter bringt der Bayerische Bauernverband vor, dass von der Vorhabenträgerin nachprüfbar und schlüssig nachzuweisen ist, dass das geplante Vorhaben unbedingte notwendig ist.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu folgendes aus:

Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) ist und im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt wurde. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich. Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) ist und im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt wurde. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen

⁵⁶⁷ Schink in: Knack/ Henneke, VwVfG, 10. Auflage 2014, § 73 RdNr. 39.

⁵⁶⁸ Kopp / Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, § 73 RN 34.

seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor. Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerke Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring, S. 20ff.).“

Die Planfeststellungsbehörde weist den o.g. Einwand zurück. Die Notwendigkeit des Projekts ist hinreichend belegt, vgl. hierzu auch die ausführliche Abhandlung unter Punkt 2.2.3.1 dieses Beschlusses.

Bestands- statt Neubautrasse

Der Bayerische Bauernverband fordert die Überprüfung, inwieweit eine Realisierung des Ostbayernrings auf der Bestandstrasse möglich sei. Die langfristige Beeinträchtigung des Grundeigentums, der Eingriff in die Natur sowie die Schaffung zahlreicher neuer Betroffenheiten sprechen für die Nutzung der Bestandstrasse.

Die Vorhabenträgerin entgegnet dem wie folgt:

Bei dem Ersatzneubau des Ostbayernrings gilt die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrecht zu erhalten ist. Zudem muss die Übertragungskapazität von einem 380-kV und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden. Mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten ist aus statischen Gründen eine Aufrüstung der Bestandsleitung mit leistungsfähigeren Leiterseilen, wie es bei dem Ersatzneubau vorgesehen ist (Viererbündel Finchseile), nicht möglich.

Ein Bau in bestehender Trassenachse ist nur begrenzt möglich, da dies zu einem deutlich größeren Einsatz von Provisorien führen würde. Für eine 185 km lange Leitung ist dieser Umfang von Provisorien auf dem Markt nicht zugänglich. Zudem erfordert der Bau in bestehender Trassenachse erheblich mehr Schaltungen der Leitungen. Diese Fenster sind über das Jahr sehr begrenzt, so dass sich der Bau dadurch unverhältnismäßig verlängern würde. Das kann aus dem Aspekt der Netz- und Versorgungssicherheit nicht angestrebt werden.

Bei dem Ersatzneubau wird das Ziel verfolgt in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse zu planen (Antrag). Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung am Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert haben und grundsätzlich das Ziel verfolgt wird, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, bietet sich an einigen Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an.“

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Zuge der Variantenprüfung wurde insbesondere auch die Nutzung der Bestandstrasse untersucht und bewertet. Es sprechen jedoch mehrere Gründe gegen eine Realisierung des Vorhabens in der bestehenden Trasse. Auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.3 wird verwiesen.

Flächenverbrauch durch Projekt- und Ausgleichsflächen

Der Bayerische Bauernverband bringt vor, dass verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen geachtet werden sollte, damit die Eingriffe in das Eigentum möglichst gering ausfallen.

So wird insbesondere die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltende Überkompensation an Wertpunkten kritisiert. Hier sollten entweder Flächen eingespart werden oder hilfsweise die übrigen Wertpunkte auf ein Ökokonto verbucht werden. Auch sollten Ausgleichsflächen möglichst so angelegt werden, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibt oder ein Ausgleich in Geld statt der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt. Auch müsse darauf geachtet werden, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht würden (z.B. durch Abtragung der Humusschicht, künstliche Vernässung, etc.). Zudem seien Ausgleichsflächen multifunktional anzulegen, um den Flächenverbrauch weiter zu minimieren.

Der Einwander weist darauf hin, dass die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern realisiert werden sollen. Es wird bemängelt, dass in Planfeststellungsunterlagen keine produktionsintegrierten Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen als Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen seien.

Die Vorhabenträgerin nimmt zu diesem Themenkomplex wie folgt Stellung:

Eine Überkompensation ist zunächst erforderlich, da die geplanten Kompensationsmaßnahmen bisher noch nicht dinglich gesichert sind. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe des Planfeststellungsverfahrens einige Eigentümer den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zustimmen und dadurch Wertpunkte entfallen. Eine endgültige Bilanzierung kann erst nach Sicherung aller Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass überschüssige Wertpunkte als Kompensation für andere Planfeststellungsabschnitte des Ostbayernrings bzw. andere Projekte im entsprechenden Naturraum verwendet werden oder in ein Ökokonto gebucht werden (siehe Protokoll der Besprechung bei der HNB der Oberpfalz am 06.11.2017).

Kompensationsmaßnahmen wurden möglichst so geplant, dass eine Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen gegeben ist. Dabei wurde geprüft, ob vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Der Maßnahmenplanung liegt die "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)" vom LFU (2014) zu Grunde. Demnach sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Extensivierung von Dauergrünland (A-G212), Entwicklung von Ufersäumen (AK123), Entwicklung und Pflege von Heiden (A-Z112), Anlage von Streuobstwiesen (A-B432), Anlage/Entwicklung von Gebüsch und Feldgehölzen (A-B114, A-B213), Anlage/Entwicklung von strukturreichen, standortheimischen Wäldern und Waldrändern (AW-L213, AW-L233, AW-L243, AWL433, AW-L513, AW-L522, AW-N113, AW-W12, AW-W13) auch PIK-Maßnahmen. Vorrangiges Ziel war es, Kompensationsmaßnahmen sowohl im Schutzstreifen der Neubauleitung als auch der Bestandsleitung anzulegen. Ein Großteil der vorgesehenen Maßnahmen wird zudem in den Gebietskulissen (FFH-Gebiet, WSG, Überschwemmungsgebiet) verwirklicht. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen.

Im Maßnahmenkonzept sind keine Maßnahmentypen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen, bei denen für die Herstellung Abtragung der Humusschicht oder künstliche Vernässung erforderlich wären.“

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde dem Einwand hinreichend Rechnung getragen. Eine Überkompensation in Wertpunkten findet letztlich nicht statt, sondern war nur in den ursprünglichen Antragsunterlagen enthalten, da hier noch nicht absehbar war, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können. Ausweislich der Änderungsunterlagen liegt keine Überkompensation mehr vor.⁵⁶⁹ Auch werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern umgesetzt. Bei der Planung der Ausgleichs- und

⁵⁶⁹ Planunterlage 11.1, S. 457.

Ersatzmaßnahmen wurde sowohl auf Multifunktionalität als auch auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen geachtet.

Minimierung der Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Hofstellen

Grundsätzlich sollen laut Bayerischem Bauernverband so wenig wie möglich neue Betroffenheiten durch Maststandorte und Überspannungen geschaffen werden, das Maststandorte immer auch Flächenverlust und dauerhafte Bewirtschaftungerschwernisse bedeuten würden.

Anschneidungen von Forstflächen seien zu vermeiden, um dadurch zu erwartende Kalamitäten wie Rotfäule und Windbruch zu unterbinden. Auch wird eine grundsätzliche Überspannung von Forstflächen gefordert, um großflächige Rodungen zu vermeiden. Hilfsweise für den Fall der Abholzung fordert der Bayerische Bauernverband, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen (Sturmschäden, Borkenkäfer, Bodenverdichtung) bzw. ggf. entschädigt werden müssen. Forstflächen sollen so überspannt werden, dass der darunterliegende Schutzstreifen nach wie vor forstwirtschaftlich mit Hochstammbäumen bewirtschaftet werden kann. Die Masten seien entsprechend hoch auszulegen.

Im landwirtschaftlichen Bereich seien die Durchfahrtshöhen unter den Leiterseilen so zu wählen, dass eine Unterfahrung mit modernen Großmaschinen problemlos möglich sei (mind. 6 m). Auch würden Probleme beim Einsatz von GPS-gesteuerten Geräten unter der Höchstspannungsleitung befürchtet.

Die Beeinträchtigung durch die Maststandorte müsse so gering wie möglich gehalten werden. So seien die Masten grds. an Bewirtschaftungsgrenzen zu legen, was nicht zwangsläufig die Flurstücksgrenze sein müsse. Auskunft über die Bewirtschaftungseinheiten könne das zuständige Amt für Landwirtschaft geben. Außerdem sei jeder Maststandort mit dem Grundstückseigentümer und Bewirtschafter abzustimmen. Zu prüfen sei außerdem der Einsatz sog. Kompaktmasten, da diese eine deutlich geringere Mastaustrittsbreite aufweisen würden.

Die Vorhabenträgerin solle bei der Trassenplanung größtmögliche Abstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen vorsehen, damit es hier nicht zu Konflikten mit Erweiterungsflächen der Betriebe komme.

Die Vorhabenträgerin nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Die Trassierung des Ersatzneubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können. Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sogenannten Baumfallkurve bemessen. Dies gilt auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring wird der Schutzbereich im Wald nach dem Prinzip "Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter" bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich wird der Waldeingriff von vornherein um etwa 30% reduziert. Durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie technische und reliefbedingte Waldüberspannung, Einsatz von Masttyp Tonne, Nutzung von bestehenden Waldschneisen, Meidung von sensiblen Waldbereichen, kann die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lässt sich eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf forstwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. durch vollständige Waldüberspannung, nicht realisieren. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist auf die Maststandorte sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten beschränkt. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin sieht Kompensationsmaßnahmen vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, vor (Unterlage 11.1, Kapitel 7.4.1.1). Auf den neu anzulegenden Waldschneisen ist überwiegend die Entwicklung eines Vorwaldes mit niederwaldartiger Bewirtschaftung durch ein ökologisches Schneisenmanagement geplant (Unterlage 11.1, Kapitel 7.4.1.1, 7.4.1.2). Dies umfasst insbesondere eine Gehölzentnahme bzw. einen Gehölzrückschnitt sowie Aufwuchs-

beschränkungen im Schutzstreifen (Unterlage 11.1, Unterlage 5.3, Maßnahme A-W21a "Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald"). Durch ein ökologisches Schneisenmanagement soll ein Mosaik aus Gehölz bestandenen Flächen mit unterschiedlicher Höhe und hohem Strukturreichtum entstehen, stellenweise ergänzt durch kleine Bereiche mit krautiger Vegetation. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des Vorwaldes sind bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf fortwirtschaftliche Nutzflächen durch eine vollständige Waldüberspannung lässt sich nicht realisieren. Für die Herstellung der Gründung sowie für die Montage des Mastes sowie für den Seilzug werden Arbeitsflächen benötigt. Durch eine Waldüberspannung können diese Flächen nicht reduziert werden, da es sich um Flächen für die Errichtung des Mastes und das Einziehen der Leiterseile handelt, die zwingend benötigt werden. Die Größe dieser Flächen ist u.a. abhängig von der Höhe des Mastes. Bei einer Waldüberspannung werden deutlich höhere Maste benötigt, was wiederum größeren Flächenbedarf für die o.g. Flächen bedeutet. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten. Eine generelle Waldüberspannung ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht vertretbar.

Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich, lediglich im Bereich der Mastaufstandsfläche ist eine Nutzung nicht mehr möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Der Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Boden richtet sich nach der Betriebsspannung der zum Boden nächsten Leiterseile. So beträgt dieser Abstand nach der gültigen Freileitungsnorm (DIN EN 50341) bei einer 110-kV-Ltg. 6,00 m und bei einer 380-kV-Ltg. 7,80 m. Die Abstände der Leiterseile werden jedoch deutlich höher angesetzt. So werden im Bereich der Mitnahme (110-kV-Leiterseile unten) 8,5 m und im reinen 380-kV-Bereich mindestens 12,0 m senkrechte Abstände eingehalten. Laut § 4 EMVG (Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten) müssen Betriebsmittel nach dem 'Stand der Technik' so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten. Sämtliche Maststandorte wurden bestmöglich für eine störungsfreie Umfahrung platziert und großteils bereits mit den Eigentümern besprochen. Die Maßgabe M35 der landesplanerischen Beurteilung wurde damit aus Sicht der Vorhabenträgerin umgesetzt. Die Planung der Vorhabenträgerin wird den Vorgaben der Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern gerecht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt.

Eine ausführliche Bewertung des Einsatzes von Kompaktmasten erfolgt bereits in Unterlage 13.2 und zusammenfassend in Abschnitt 4.2.3 des Erläuterungsberichts. Zu den dort getroffenen Aussagen haben sich bisher keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnisse ergeben, und auch eine gemeinsame Stellungnahme der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur vom März 2019 kommt zu äquivalenten Bewertungen. Hinsichtlich der Mastaustrittsflächen ist anzumerken, dass auch bei Kompaktmasten unterhalb der Erdoberfläche Betonfundamente verwendet werden, die in der Regel bei Vollwandmasten noch etwas größer ausfallen als bei vergleichbaren Stahlgittermasten. Diese Fundamente werden mit einer Bodendeckschicht versehen. Somit unterscheidet sich die tatsächlich versiegelte Fläche in beiden Bauweisen nur geringfügig - bei Vollwandmasten wird die Fläche des Mastchaftes versiegelt, bei Stahlgittermaste die Beton-/Rundköpfe der vier Eckstiele. Bei Stahlgittermasten steht die Fläche zwischen den Eckstielen zwar nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung mit Einsatz von Großmaschinen zur Verfügung, kann jedoch z.B. für Blühflächen oder Trittsteinbiotope verwendet werden. Für das Projekt Ostbayernring sieht TenneT insgesamt in den Kompaktmasten nach wie vor keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten und wird diese daher nicht einsetzen.“

Den Einwänden wird zum Teil Rechnung getragen; im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

Eine vollständige Überspannung bzw. Nichtinanspruchnahme von Forstflächen ist nicht realisierbar. Zum einen werden für Mastgründungen sowie Arbeitsflächen, etc. zwangsläufig auch bei Überspannungen Forstflächen benötigt. Zum anderen ist eine Waldüberspannung nur vertretbar, wenn dadurch naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden. Jedoch wird dem Einwand des Bayerischen Bauerverbands zur Schonung von Forstflächen insoweit Rechnung getragen, dass durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen die

Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des Vorwaldes kann eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden in bestimmten Fällen nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin sichert daher zu, entsprechende Schäden auszugleichen.

Soweit gefordert wird, dass betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen auch mit moderner Technik bewirtschaftet werden können, wird auf obige Ausführungen (Punkte 2.2.3.6.8.1.4 und 2.2.3.6.8.2) verwiesen. Sowohl die Durchfahrts Höhe für moderne Großmaschinen als auch der Einsatz GPS-gesteuerter Geräte wird gewährleistet.

Die Forderung des Bayerischen Bauernverbands, die Neubaumasten grundsätzlich an die Bewirtschaftungsgrenzen zu platzieren, wird zurückgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es ausreichend, wenn die Masten so platziert sind, dass sie gut umfahrbar sind oder an der Flurstücksgrenze liegen. Zumal eine derzeit bestehende Bewirtschaftungseinheit von Flurstücken nicht zwingend von Dauer ist. Die Vorhabenträgerin hat zudem darauf geachtet, die Wünsche der Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter soweit möglich umzusetzen.

Was den Wunsch nach Kompaktmasten betrifft, wird auf den Punkt 2.2.3.3.5 bzw. auf den Themenkomplex 28 (Einwendungen Punkt 2.3.2) verwiesen.

Soweit der Bayerische Bauerverband fordert, die Abstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen so zu wählen, dass das Vorhaben einer zukünftigen Betriebsentwicklung bzw. -erweiterung nicht im Wege stehen dürfen, ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Betriebserweiterungen erst zu berücksichtigen sind, wenn diese Pläne hinreichend konkretisiert sind und sich die Auswirkungen im Wege der Prognose entsprechend sicher abschätzen lassen. Dies war vorliegend bei keinem der Betroffenen der Fall (vgl. Ausführungen oben unter Punkt 2.2.3.6.8.5)

Beeinträchtigung des Wasserhaushalts

Der Bayerische Bauernverband fordert die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Grundwasserhaushalts müsse verhindert werden. Weiter ist die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen und Grabensystemen während und nach der Bauphase zu erhalten.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus:

„Weiterführende Angaben über vorgesehene Absenktiefen, Ableitmengen oder Einleitstellen werden im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis noch mitgeteilt (vgl. PFU Teil C, Unterlage 11.1, S. 250f.). Zum Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sowie darüber hinaus weitere umfassende Grundsätze und Maßnahmen umgesetzt (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V_Boden und V_Wasser, Maßnahmenblätter, PFU Teil B, Unterlage 5.3). Dies schließt u.a. folgende Grundsätze ein:

- Der Einsatz von Wasserhaltungsmaßnahmen wird auf jene Maststandorte beschränkt, an denen eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht. Der Umfang der Absenkungsmaßnahmen wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Es wird besonders darauf geachtet, dass das jeweilige Absenkziel eingehalten wird und der Betrieb der Wasserhaltungsanlage von möglichst kurzer Dauer ist. Dadurch werden anstehende organische Böden möglichst gering und kurz entwässert, sodass auch Sackungen bzw. Volumenverluste vermieden werden.
- Das aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen geförderte Grund- und Schichtenwasser bzw. das sich eventuell in Baugruben sammelnde Niederschlagswasser wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Erforderlichenfalls werden Absetzbecken vorgeschaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von eventuell vorhandenen Schwebstoffen zu befreien. Alternativ kann in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine flächige Versicherung im Umfeld der Arbeitsflächen erfolgen.
- Durch eine fachgerechte Ausführung der Wasserhaltungsmaßnahmen ist eine Kontamination des geförderten Wassers z. B. durch Betriebsmittel nicht zu erwarten. Sollte das geförderte Wasser eine stoffliche Belastung aufweisen, durch die eine schadlose Versickerung oder Einleitung in Vorfluter nicht möglich ist, werden geeignete Maßnahmen zur Aufbereitung des Wassers ergriffen, sodass

nachfolgend eine schadlose Versickerung oder Einleitung in Vorfluter erfolgen kann. Falls dies erforderlich ist, werden diese Maßnahmen gemäß erteilter behördlicher Erlaubnis durchgeführt.

- Nach Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen werden die eingesetzten Gerätschaften fachgerecht zurückgebaut. Spülfilter werden vollständig aus dem Boden entfernt. Die entstandenen Hohlräume werden fachgerecht, erforderlichenfalls mit Quellton, verfüllt.“

Im Zuge des Vorhabens ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Sie übernimmt dabei u.a. folgende Aufgaben:

- Analyse vorhandener Bodendaten und Durchführung bzw. Auswertung von Vorkundungen (Bodenkartierungen),
- Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung aller Schutzgutvorgaben,
- Kontrolle des sachgerechten Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Zuwegungen, Überfahrten (Logistik),
- Vorortkontrollen und Baustellenbegehungen. Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau),
- Beweissicherung im Schadensfall und Meliorationsvorschläge,
- Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und Beratung zur Folgebewirtschaftung,
- Dokumentation aller bodenrelevanten Belange (Bautagebuch, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle, etc.).

Vor der Bauausführung wird sich die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Baufirmen bei den örtlichen Behörden und den Eigentümern über das Vorhandensein von Drainagen informieren und dies bei der Bauausführung berücksichtigen. Sollte es im Zuge des Aushebens von Baugruben zu Schäden an bestehenden Drainagesystemen kommen, werden diese gegebenenfalls temporär gesichert und nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V_Boden). Bauzeitlich in Anspruch genommene Gräben werden (wenn vorhanden, inkl. Begleitender vorhandener Ruderalfluren) fachgerecht wiederhergestellt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V3 - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen; vgl. auch nachfolgende Ausführungen zu Punkt 4.5 der Stellungnahme).

Dem Anliegen des Bayerischen Bauernverbands wurde hinreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin sieht geeignete Maßnahmen vor, um Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen werden von den Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung erfasst. In Bezug auf die vorhandenen Drainagen und Grabensysteme wird auf Punkt 2.2.3.6.8.1.3 verwiesen. Insbesondere sichert die Vorhabenträgerin zu, entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, sodass die Funktionsfähigkeit der Drainagen während und nach der Bauphase erhalten werden kann. Hierfür dokumentiert die Vorhabenträgerin den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend.

Immissionsschutz durch elektromagnetische Strahlung und Lärm

Es wird gefordert, dass von der Leitung keinerlei gesundheitliche Schäden und negative Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung oder durch Lärm ausgehen.

Hierauf erwidert die Vorhabenträgerin:

„Die Vorhabenträgerin stellt zunächst vorsorglich klar, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1).

Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an den bestehenden Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es zudem keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftforschung/stellungnahmen/EMF/EMF-tiere-pflanzen/EMF-tiere-und-pflanzen.html>, abgerufen 07.01.2019).“

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Hinweise, dass von der Leitung gesundheitliche Schäden oder sonstige negativen Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung oder Lärm ausgehen. Hierzu wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter 2.2.2.2.1. sowie 2.2.3.4.8 verwiesen.

Durchführung der Baumaßnahme

Der Bayerische Bauernverband legt Wert darauf, dass die Baumaßnahme in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt wird. Bei wassergesättigten Böden hätten die Baumaßnahmen grundsätzlich zu unterbleiben. Der Mutterboden müsse getrennt vom Untergrund schonend abgetragen, gelagert und nach Beendigung der Maßnahme wieder aufgebracht werden. Der B Horizont sei ebenfalls getrennt zu lagern. Eventuell überschüssiger Aushub solle nach Wunsch des Eigentümers diesem überlassen werden, in der Umgebung einplaniert oder abgefahren werden. Eventuell hierfür erforderliche öffentliche Erlaubnisse oder Genehmigungen seien vom Eigentümer selbst zu beschaffen. Zweitweise aufgeschüttete Erdmieten müssten unkrautfrei gehalten werden, ggf. nach den Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft soweit es sich um Aushub von ökologisch bewirtschafteten Flächen handle. Für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen solle ein unabhängiger Bodenschutzsachverständiger eingesetzt werden.

Auftretende Wirtschafterschwernisse vor und nach der Baumaßnahme seien soweit möglich zu verhindern, anderenfalls entsprechend zu entschädigen. Gleiches gelte für alle nachteiligen Folgen des Leitungsbaus auf den Grundstücken. Würden Gräben oder Drainagen beschädigt, so seien diese unverzüglich wiederherzustellen. Dabei habe die Vorhabenträgerin die Feststellung von Leitungen und Drainagen selbstständig vorzunehmen. Auf Anforderung eines Bewirtschafters müssten Weidenotzäune gesetzt und Überfahren und Überwege hergestellt werden. Die in Anspruch genommenen Flächen seien nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu rekultivieren. Würden bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt, so habe die Vorhabenträgerin die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt zu veranlassen.

Dem Bewirtschafter sollend durch den Bau der Leitung keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern entstehen. Entstehende Nachteile müssten entsprechend entschädigt werden.

Auch würden die Bewirtschafter vor Einleitung der Baumaßnahme ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der Arbeitsstreifengröße benötigen, um ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Landwirtschaft nachkommen zu können.

Bei Instandsetzungsarbeiten (z.B. Entrostung, Lackierung der Masten) dürfe es zu keinerlei Kontaminationen auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kommen.

Zum Thema Bodenschutz führt die Vorhabenträgerin folgendes aus:

„Durch im Vorfeld durchgeführte Bodenkartierungen bzw. -sondierungen lässt sich u. a. bestimmen, wie die Bodentrennung durchgeführt werden muss. Wenn möglich, wird sämtlicher Bodenaushub vor Ort wieder eingebaut. Insbesondere bei Flachgründungen werden jedoch aufgrund des Einbringens von Fremdmaterial im Zuge der Mastgründung (Stahl, Beton) Überschussmengen entstehen. Diese beschränken sich i. d. R. auf Unterboden/ Ausgangsmaterial und werden fachgerecht entsorgt bzw. verwertet. Oberboden wird im Bereich der Fundamente wieder abgedeckt.

Wie im Bodenschutzkonzept (vgl. PFU Teil C, Unterlage 13.1, Kap. 8.1) beschrieben, ist vorgesehen, eine mögliche Verwertung im Zuge des Rückbaus der benachbarten Bestandsleitung zu prüfen. Dies setzt voraus, dass an beiden Maststandorten jeweils vergleichbare Böden/Substrate vorliegen. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Neu- und Rückbau müsste das Material bestenfalls in der Nähe des jeweiligen Rückbaumastes zwischengelagert werden. Die Planung dieser anzustrebenden vor Ort Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs kann dabei erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

In der Einwendung wurde das Anliegen vorgebracht, eventuell überschüssigen Bodenaushub nach Wunsch des jeweils betroffenen Flurstückseigentümers diesem zu überlassen oder nur nach Rücksprache in der Umgebung einzuplanieren oder abzufahren. Diesem Anliegen kann die Vorhabenträgerin keine pauschale Zusage erteilen. Im Regelfall muss der Bodenaushub aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder andernweitig im Rahmen des Vorhabens bindender Verpflichtungen an anderer Stelle sachgerecht wieder eingebaut werden oder mitunter auch entsorgt werden. Überschüssiger Bodenaushub, für den die weitere Verwendung, Verwertung oder Entsorgung nicht durch derartige Rahmenbedingungen festgelegt ist bzw. festgelegt wird, kann auf Wunsch des Flurstückseigentümers unter Umständen diesem überlassen werden. Dies wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen und kann erst im Rahmen der Bauausführung sowie nach einer Beprobung des Aushubs abschließend geklärt werden.

Um bleibende Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe auch Maßnahmenblätter, PFU Teil B, Unterlage 5.3):⁵⁷⁰

- Vermeidungsmaßnahme V_Boden:
- Vermeidungsmaßnahme V3: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- Vermeidungsmaßnahme V_Bodenkundliche_Baubegleitung“

Im Falle einer Beschädigung oder Entfernung von Grenzzeichen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzzeichen durch die Vorhabenträgerin durch die Vermeidungsmaßnahme V3 abgedeckt.

Zur Entschädigung von Beeinträchtigungen gibt die Vorhabenträgerin an:

„Beeinträchtigungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden in angemessenem Umfang entschädigt bzw. ausgeglichen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der Leitung wurde im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend § 12e Abs. 4 EnWG festgestellt. Insgesamt beläuft sich der dauerhafte Flächenverbrauch des Neubaus im Abschnitt Redwitz – Mechlenreuth auf 1,76 ha. Diese Fläche verteilt sich kleinräumig und punktuell auf 124 Maststandorte. Im Gegenzug werden 107 Maststandorte des bestehenden Ostbayernrings zurückgebaut. Die Lage der neuen Maststandorte wurde darauf hin optimiert, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung auch weiterhin möglich ist. Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass

⁵⁷⁰ diese Vermeidungsmaßnahmen werden in der Stellungnahme der Vorhabenträgerin nochmals erläutert; an dieser Stelle im PFB erfolgt nur ein Verweis auf die entsprechenden Maßnahmenblätter

eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Die Überspannung durch die Leitung wird demnach nicht als Verlust landwirtschaftlicher Fläche verstanden.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Nach dem Rückbau stehen die entsiegelten Flächen, ohne Einschränkung, der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung.

Bei der Planung der neuen Maste und temporär genutzten Flächen wurde dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die in Anspruch genommenen Flächen auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt. Eine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft wird seitens der Vorhabenträgerin nicht erwartet, unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Böden fachgerecht abgeschoben und zwischengelagert, wiederum getrennt nach Bodenschichten wieder aufgetragen und gelockert werden. Entstehen durch die temporären Flächeninanspruchnahmen Ertragsausfälle, werden diese entschädigt.

Wie im Erläuterungsbericht (PFU Teil A, Unterlage 1, Kapitel 6.1.1) beschrieben, wird vor dem Betreten der Grundstücke durch die beauftragten Bauunternehmen die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer eingeholt bzw. entsprechende Verträge abgeschlossen. Weiterhin wird im Erläuterungsbericht (S. 60) beschrieben: "Für die Zufahrt oder Baudurchführung hinderliche Einzäunungen werden geöffnet. Angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Die ursprünglich vorhandenen Einzäunungen werden wiederhergestellt. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden". Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen zu speziellen tiergerechten Anforderungen an die Wege, wie zum Beispiel Untergrund oder Abzäunung, im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen. Die Erforderlichkeit der Herstellung weiterer Überfahrten und Überwege sowie des Setzens von Weidenotzäunen kann in diesem Rahmen geklärt werden.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten ggf. entstandene Sachschäden werden behoben oder reguliert."

Zu den Förderprogrammen, etc. nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung:

„Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das "ob" der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.2). Prämien gehören nicht zu den Dienstbarkeitsentschädigungen, sondern fallen unter Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Folgeschäden. Folgeschäden sind sog. andere Vermögensnachteile im Sinne von Art. 11 des Bayerischen Enteignungsgesetzes (BayEG) und beziehen sich auf temporäre Inanspruchnahmen während des Baus. Diese uns obliegende Entschädigungsverpflichtung unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung, ist also solange zu bezahlen, wie die Kausalität den entstandenen Schaden tatsächlich nachgewiesen werden kann. Dauerhafte Inanspruchnahmen von förderungsfähigen Flächen, wie zum Beispiel den Maststandorten, ist im Rahmen der Maststandortentschädigung nach Jennissen/Wolbring, bereits enthalten. Der betroffene Flächeneigentümer oder Bewirtschafter wird rechtzeitig über die Baumaßnahme informiert, so dass der Betroffene seine Förderfläche rechtzeitig abmelden kann. Nach der Baumaßnahme kann der Nutzungsberechtigte die Flächenprämie wieder beantragen. Die dadurch entstandenen Schäden und Kosten werden von TenneT übernommen.“

Auf die Vermeidung von Kontaminationen der Flächen bei Instandsetzungsarbeiten erwidert die Vorhabenträgerin:

„Die für den Freileitungsbau verwendeten Werkstoffe sind den verschiedensten Angriffen und Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärische Einflüsse sowie durch aggressive Wässer und Böden ausgesetzt. Zum Schutz gegen Korrosion werden Stahlgittermasten für Freileitungen feuerverzinkt. Um eine Abwitterung des Überzuges aus Zink zu verhindern, wird zusätzlich eine farbige Beschichtung aufgebracht. Dabei werden aus Gründen des Umweltschutzes schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtungen eingesetzt. Der Farbton der Beschichtung ist DB601 (grüngrau) oder RAL7033 (grau). Die Beschichtung wird wahlweise bereits in einem Beschichtungswerk oder nach Abschluss der Montagearbeiten vor Ort an den montierten Mastbauwerken aufgebracht. Eine nachträgliche Beschichtung vor Ort ist auf jeden Fall für Verbindungsmittel, Steigsysteme und Knotenbleche erforderlich. Die Beschichtungsstoffe

gehören zu den modernsten Beschichtungssystemen am Markt, entsprechen den hohen Anforderungen von der Vorhabenträgerin an Umweltverträglichkeit und werden gemäß aktueller Vorschriften gekennzeichnet. Sie sind halogenfrei und enthalten keine giftigen Rohstoffe (Kennzeichnung T+ und T). Für Werksbeschichtungen sind bei der Vorhabenträgerin ausschließlich lösemittelfreie, wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe zugelassen. Die eigentliche Bauzeit einer Freileitung wird dadurch nicht beeinflusst, da der Korrosionsschutz unabhängig vom Baufortschritt erfolgt. Die Ausführung der Korrosionsschutzarbeiten ist zu großen Teilen auch während des Betriebes der Freileitung möglich. In den Ausführungsplänen für die Freileitung werden entsprechend der geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen detaillierte Anweisungen über den Korrosionsschutz, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Gestaltung der Baustelle, der Verarbeitung des Materials, des Transports und der Lagerung der Beschichtungsstoffe sowie der Entsorgung der Leergebinde und des Verbrauchsmaterials formuliert.“

Den Einwänden wird überwiegend Rechnung getragen.

Die Forderung des Bayerischen Bauernverbands, dass die Baumaßnahme möglichst bodenschonend ausgeführt werden soll, wird erfüllt. Hierfür sorgen die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V_Boden, V3 sowie V_Bodenkundliche Baubegleitung. Dem Anliegen, eventuell überschüssigen Bodenaushub nach Wunsch des jeweils betroffenen Flurstückseigentümers diesem zu überlassen oder nur nach Rücksprache in der Umgebung einzuplanieren oder abzufahren, kann nur zum Teil entsprochen werden. Zu Recht stellt die Vorhabenträgerin fest, dass der Bodenaushub im Regelfall aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitig im Rahmen des Vorhabens bindender Verpflichtungen an anderer Stelle sachgerecht wieder eingebaut werden oder mitunter auch entsorgt werden muss. Auf Wunsch des Eigentümers kann aber im Einzelfall eine Überlassung des Bodenaushubs in Betracht kommen ..⁵⁷¹ Der Belang wird somit hinreichend berücksichtigt.

Auch werden Beeinträchtigungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen in angemessenem Umfang entschädigt bzw. ausgeglichen. Außerdem wird vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten ggf. entstandene Sachschäden werden behoben oder reguliert. Die Vorhabenträgerin sieht außerdem vor, Viehkoppeln – falls erforderlich – während der Bauzeit mit provisorischen Koppelzäunen zu versehen und nach Bauende die ursprünglich vorhandene Einzäunung wiederherzustellen. Weiter sagt die Vorhabenträgerin zu individuelle Abstimmungen zu speziellen tiergerechten Anforderungen an die Wege, wie zum Beispiel Untergrund oder Abzäunung, im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase zu treffen.

Die Vorhabenträgerin übernimmt ebenfalls die entstandenen Schäden und Kosten, für den Verlust von Förderfläche betreffend die europäische Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme für Bund und Länder.

Weiter sichert die Vorhabenträgerin zu, im Rahmen der Bauausführung den Bewirtschaftern ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der Arbeitsstreifengröße zukommen zu lassen, soweit ihr der Bewirtschafter unter Mitwirkung der jeweiligen Eigentümer bekannt ist.

Soweit der Bayerische Bauernverband darauf hinweist, dass keinerlei Kontamination der landwirtschaftlichen Flächen bei Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Entrostung, Lackierung der Masten) entstehen dürfen, wird dem Einwand Rechnung getragen. Stahlgittermasten sind zum Schutz gegen Korrosion feuerverzinkt; zusätzlich wird eine farbige Beschichtung aufgebracht. Dabei werden schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtungen eingesetzt. Die Beschichtungsstoffe gehören laut Angaben der Vorhabenträgerin zu den modernsten Beschichtungssystemen am Markt, entsprechen den hohen Anforderungen an Umweltverträglichkeit und werden gemäß aktueller Vorschriften gekennzeichnet. Sie sind halogenfrei und enthalten keine giftigen Rohstoffe (Kennzeichnung T+ und T). Für Werksbeschichtungen sind bei der

⁵⁷¹ Zusage Vorhabenträgerin in Synopse zu Einwendung des Bayerischen Bauernverbands vom 21.12.2018, S. 12 Punkt 100169/11-019.9.

Vorhabenträgerin ausschließlich lösemittelfreie, wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe zugelassen.

Beweissicherungsmaßnahmen

Der Einwender fordert von der Vorhabenträgerin die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für das landwirtschaftliche Wegenetz, für Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Drainagesysteme sowie der Bodenverhältnisse im Vorfeld der Baumaßnahmen.

Diesem Anliegen wird umfassend Rechnung getragen. Im Bodenschutzkonzept sind die genannten Beweissicherungsmaßnahmen als Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung enthalten. Die Vorhabenträgerin gibt weiter an, dass vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben bzw. reguliert. Zur Beweissicherung im Rahmen der Bauausführung wird auf die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung verwiesen.

Leitungskreuzungen

Weiter macht der Einwender geltend, dass Eigentümern, die auf ihren Grundstücken zukünftig eigenen Anlage zur Herstellung von Biogas, Strom oder Fernwärme errichten möchten, eine eventuell erforderliche Kreuzung der Gasleitung zu gestatten ist, vorausgesetzt die Kreuzung ist technisch möglich und abgestimmt.

Dem Anliegen wird damit entsprochen. Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die Unterkreuzung der geplanten Freileitung mit einer Gasleitung grundsätzlich möglich ist. Die Gestattung neu geplanter Kreuzungen erfolgt separat nach entsprechender Prüfung durch die TenneT Leitungsauskunft Bereich Süd.

Nutzungsänderung/ Stilllegung der Leitung/ Mastfundamente

Der Bayerische Bauernverband fordert, dass wenn Leitungen oder oberirdische Anlagen der beantragten Trasse nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt werden, die Vorhabenträgerin die Dienstbarkeit auf eigene Kosten zu löschen hat. Auch sei die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Mastfundamente vollständig zu entfernen, und nicht nur bis auf eine Tiefe von 1,20 m. Gleiches gilt für die Mastfundamente der rückzubauenden Trasse in Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die Vorhabenträgerin führt zu diesem Themenkomplex aus:

„Der Rückbau der im vorliegenden Verfahren beantragten Leitung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird sich zum Zeitpunkt des Rückbaus nach den dann geltenden rechtlichen Bestimmungen richten.

Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung ist eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich ist. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente.“

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung für den neuen planfestgestellten Ostbayernring ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine allgemein geltende öffentlich-rechtliche Rückbaupflicht für Höchstspannungsleitungen des Übertragungsnetzes an Land existiert mit Ausnahme von einzelnen speziellen landesrechtlichen Vorschriften nicht. Aufgrund der expliziten Regelung hinsichtlich offshore-Kabeln kann auch keine

planwidrige Regelungslücke angenommen werden, die im Wege des Analogieschlusses zu schließen wäre.⁵⁷² Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Grundstückseigentümer nach endgültiger Stilllegung der Leitung gegebenenfalls einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen können. Dieser Anspruch setzt aber voraus, dass unter Beachtung der Grenzen des §§ 242, 226 BGB tatsächlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Eigentums vorliegt.⁵⁷³ Ergänzend hierzu wird auf den Themenkomplex 27 verwiesen.

Eine Rückbautiefe von 1,20 m erscheint im Übrigen als ausreichend und angemessen. Zumal die Vorhabenträgerin zusichert, dass wenn es durch die verbliebenen Mastfundamente nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommt, sie wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzt oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigt.

Konkrete Hinweise zur Planung

Der Bayerische Bauernverband fordert speziell im Bereich zwischen Irlaching und Schwandorf, dass zunächst die 110 kV-Leitung abgebaut und über Provisorien geführt werden sollte, sodass dann auf der Trasse der alten 110-KV Leitung der neue Ostbayernring geführt werden könne.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu vollumfänglich auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter Punkt 2.2.3.3 dieses Beschlusses.

2.2.3.6.8.8.2 Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)

Die Regierung der Oberpfalz, Bereich Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft nahm zum Vorhaben umfassend Stellung (Schreiben vom 21.12.2018 sowie vom 27.07.2020). Ein großer Teil dieser Stellungnahmen betrifft das Themengebiet „Bodenschutz“. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.7 dieses Beschlusses verwiesen. Nur die direkt die Thematik Landwirtschaft betreffenden Einwendungen werden im Folgenden behandelt.

Flächenverbrauch

Die Landwirtschaftsverwaltung weist zunächst allgemein darauf hin, dass ein Großteil der erforderlichen Flächeninanspruchnahmen – von Maststandorten, Arbeitsstreifen, Zuwegungen bis hin zu Schutzstreifen – auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet. Dem Trassierungsgrundsatz „möglichst geringe Inanspruchnahme von Privateigentum“ sei diesbezüglich nur gering gefolgt worden. Insgesamt würden für diesen Abschnitt des Ostbayernrings mehr Maste errichtet als zurückgebaut. Ein Großteil dieser Maste sei auf landwirtschaftlichen Flächen geplant; auch die Überspannung landwirtschaftlicher Flächen wie im weitesten Sinne ein Flächenverbrauch, da die Nutzung unter der Leitung eingeschränkt sei. Die Inanspruchnahme temporär genutzter Flächen sei auf ein Mindestmaß zu beschränken und durch Bodenschutzmaßnahmen zu schützen.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass zwar mehr Maste des Ostbayernrings errichtet als zurückgebaut würden. Dies sei dem Ziel geschuldet unter Berücksichtigung aller relevanter Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten. Daher erfolgte in Teilbereichen eine

⁵⁷² Kohls, Rückbaupflichten für Höchstspannungsleitungen, ZUR 2018, 330.

⁵⁷³ OLG Celle, Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04.

Neutrassierung. Zu berücksichtigen ist zudem der Rückbau von 22 Masten der 110-kV-Leitung. Dem Minimierungsgebot des § 13 BNatSchG sei Rechnung getragen worden. Auch seien entsprechende Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde liegt kein übermäßiger Flächenverbrauch vor. Die Trassierung ist nicht zu beanstanden (vgl. dazu Punkt 2.2.3.3). Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen bleibt mit Ausnahme der Maststandorte und der Ausgleichs- und Ersatzflächen weitestgehend erhalten. Insbesondere führt die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen zu keinen Nutzungsbeeinträchtigungen (vgl. insbes. Punkte 2.2.3.6.8.1.4 und 2.2.3.6.8.2).

Bündelung mit SuedOstLink

Soweit eine Bündelung des Ostbayernrings mit dem SuedOstLink gefordert wird, wird u.a. auf das Kapitel „Variantenprüfung“ (2.2.3.3) verwiesen. Eine weitgehende Bündelung der beiden Vorhaben kann nicht verlangt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin eine Bündelung mit dem Ostbayernring in ausreichendem Maße untersucht und soweit geboten auch umgesetzt. Unter Abwägung aller Belange wird keine Veranlassung gesehen, eine stärkere Bündelung mit dem Ostbayernring herbeizuführen.⁵⁷⁴

Nutzung der Schneise der 110 kV-Leitung zwischen Irlaching und Schwandorf

Soweit die Nutzung der Trasse der alten 110-KV Leitung im Bereich zwischen Irlaching und Schwandorf für den Bau des Ostbayernrings vorgeschlagen wird, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht Einwand. Auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter Punkt 2.2.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Kompensationsmaßnahmen

Soweit die Landwirtschaftsverwaltung zu Beginn des Verfahrens für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen eine Multifunktionalität der Maßnahmen gefordert hatte, gibt es nun von ihrer Seite keine Einwände mehr gegen die Multifunktionalität von Kompensationsmaßnahmen. Vor allem in Bezug auf die Umsetzung der CEF-Maßnahmen führt die Landwirtschaftsverwaltung nun aus, dass durch die Bayerische Kulturlandstiftung ein kompetenter Partner gewonnen worden sei, der die Umsetzung der Maßnahmen in der Fläche konzipiert und begleitet habe. Durch sie habe auch eine enge Abstimmung der Maßnahme mit den Landwirten stattgefunden. Damit einhergehend hat sich auch die Forderung nach stärkerer Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei den CEF1-/CEF2-Maßnahmen erledigt.

Weiter führt die Landwirtschaftsverwaltung aus, dass gemäß der Maßgabe M 34 der landesplanerischen Beurteilung festgelegt worden sei, dass Eingriffe in den Naturhaushalt, den Boden und die Landwirtschaft auf das unvermeidliche Maß zu beschränken seien. Zur Vermeidung übermäßigen Flächenentzugs für die Landwirtschaft sollen vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (PIK) geprüft werden. In den Unterlagen seien jedoch keine PIK-Flächen ausgewiesen. Auch könnten die Angaben zu Acker- und Grünlandzahlen nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Onlinekonsultation wird diesbezüglich noch ergänzt, dass insbesondere auch kein Einverständnis bestehe, dass vier landwirtschaftlich genutzte Flächen in das Kompensationskonzept mit aufgenommen seien, bei denen die durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl des Landkreises überschritten werde. Zumindest sei dann eine besondere Begründung für diesen Sachverhalt erforderlich.

⁵⁷⁴ Vgl. hierzu auch Bundesnetzagentur, Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D (Raum Schwandorf – NVP Isar) v. 14.02.2020 Az.: 6.07.00.02/5-2-4/25.0, S. 334 u. 372 (V5D_NABEG12_Entscheidung.pdf (netzausbau.de)).

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass sie bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen habe und die landesplanerische Vorgabe M34 erfüllt werde:

„(...) Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen sind nach ihrer naturschutzfachlichen Eignung ausgewählt worden. Kompensationsmaßnahmen wurden möglichst so geplant, dass eine Multifunktionalität gegeben ist. Dabei wurde geprüft, ob vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Der Maßnahmenplanung liegt die "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)" vom LfU (2014) zu Grunde. Demnach sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Extensivierung von Dauergrünland (AG212), Entwicklung von Ufersäumen (A-K123), Entwicklung und Pflege von Heiden (A-Z112), Anlage von Streuobstwiesen (A-B432), Anlage/Entwicklung von Gebüsch und Feldgehölzen (A-B114, AB213), Anlage/Entwicklung von strukturreichen, standortheimischen Wäldern und Waldrändern (AWL213, AW-L233, AW-L243, AW-L433, AW-L513, AW-L522, AW-N113, AW-W12, AW-W13) auch PIK-Maßnahmen. Vorrangiges Ziel war es, Kompensationsmaßnahmen sowohl im Schutzstreifen der Neubauleitung als auch der Bestandsleitung anzulegen. Ein Großteil der vorgesehenen Maßnahmen wird zudem in den Gebietskulissen (FFH-Gebiet, WSG, Überschwemmungsgebiet) verwirklicht.“

Weiter nimmt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Onlinekonsultation zu den vier Flurstücken Stellung, deren Acker- oder Grünlandzahl über dem Landkreisdurchschnitt liegen.

Die landesplanerische Maßgabe M 34 wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde beachtet. Zum einen wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soweit möglich multifunktional sowie in den Gebietskulissen geplant. Zum andern wurde mit den o.g. Maßnahmen auch die „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)“ berücksichtigt und umgesetzt.

Bei den vier aufgrund der Acker- bzw. Grünlandzahl kritisierten Flächen handelt es sich um folgende Grundstücke:

- Flurstück 866/0 bei Neubaumast 7
- die beiden Flurstücke 2652/0 und 2646/0 bei Neubaumast 11 und 12
- Flurstück 797/0 zwischen Neubaumast 36 und 37

Alle vier Flächen werden derzeit ausschließlich als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Hinsichtlich der beiden Flurstücke bei Neubaumast 11 und 12 hat sich der Einwand erledigt, da mangels Zustimmung durch den Eigentümer dort keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr vorgesehen sind.

Das Flurstück 797/0 zwischen Neubaumast 36 und 37 soll in ein extensiv genutztes artenreiches Grünland umgewandelt werden und stellt somit eine zulässige Bewirtschaftungsmaßnahme i.S.v. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayKompV dar. Auch hier sieht die Planfeststellungsbehörde den Einwand damit als erledigt an.

Auf einem kleinen Teil des Grundstücks bei Neubaumast 7 soll die Maßnahme AW-L513 – Anlage von Flussauenwald umgesetzt werden, da es direkt an der Waldnaab liegt und sich als Standort für diese Maßnahme sehr gut eignet. Dies soll dem Ausgleich von erheblich beeinträchtigtem und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztem Auwald im Schutzstreifen der Neubauleitung dienen. Damit wird dieses Grundstück der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sich naturgemäß nur eine begrenzte Anzahl an Grundstücken für eine Maßnahme wie den vorgesehenen Flussauenwald eignen. Gerade diesem Punkt wird im Zuge der Auslegung der BayKompV Rechnung getragen. Mit § 9 Abs. 2 Satz 3 BayKompV wird die Ermittlung von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden i.S.v. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG festgelegt. Solche Böden sind demnach Böden mit einer auf Landkreisebene überdurchschnittlichen Acker- und Grünlandzahl, aber nur solche, die außerhalb der Gebietskulisse für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayKompV) liegen. Um nicht die bewusste Lenkung von Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen in diese Gebietskulisse zu unterlaufen, soll die Vorschrift zu den überdurchschnittlichen Acker- und Grünlandzahlen in der Gebietskulisse nicht gelten⁵⁷⁵. Der Uferstreifen der Waldnaab, auf dem der Flussauenwald angelegt werden soll, gehört zum Auenbereich der Waldnaab und liegt somit in der Gebietskulisse, die für Kompensationsmaßnahmen möglichst in Anspruch genommen werden soll. Die Regelung zu den Acker- und Grünlandzahlen gilt hier folglich nicht. Damit ist im Ergebnis die Inanspruchnahme des Flurstücks aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt.

Die Landwirtschaftsverwaltung fordert außerdem eine Überarbeitung der vorgelegten Unterlagen. So wird bemängelt, dass es kein eigenes Kapitel „Landwirtschaft“ gebe, in dem die Berücksichtigung bzw. Abwägung agrarstruktureller Belange dargestellt ist. Auch wird eine tabellarische Aufstellung aller landwirtschaftlich genutzter Flurstücke gefordert, die für das Vorhaben beansprucht werden. In dieser Auflistung sollen auch die verwendeten Acker- und Grünlandzahlen enthalten sein. In den Maßnahmenblättern seien unter „Lage der Maßnahmen“ nicht die Maststandorte sondern die Flurstücksnummern inkl. Gemarkung anzugeben.

Die Vorhabenträgerin weist die Forderung nach einem eigenen Kapitel „Landwirtschaft“ zurück. Sie sagt jedoch zu, zur besseren Nachvollziehbarkeit und eindeutigen Identifizierung der für die Kompensation ausgewählten landwirtschaftlich hochwertigen Flächen mit überdurchschnittlicher Acker-/Grünlandzahl eine Übersichtstabelle mit Angaben wie Flurnummer, Landkreis und Gemarkung, Flächengrößen, neu zu erstellen. Im Übrigen könnten die Acker- und Grünlandzahlen, die bei der Planung verwendet wurden, den Tabellen 118 und 119 der Umweltstudie entnommen werden; eine Auflistung aller vom Vorhaben betroffenen Flurstücke ist dem Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen. Den übrigen Forderungen zur Ergänzung der Antragsunterlagen könne nicht entsprochen werden. Insbesondere sei eine Untergliederung in den Maßnahmenblättern auf die Flurstücknummer inkl. Gemarkung bzw. die flurstückscharfe Bilanzierung für die vorliegende Genehmigungsplanung nicht erforderlich, da hier eine auf das Gesamtvorhaben ausgerichtete und von den Gemarkungen unabhängige Gesamtbetrachtung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz geboten sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen bzw. hat sich teilweise durch Zusage der Vorhabenträgerin erledigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann ein eigenes Kapitel „Landwirtschaft“ in den Planunterlagen nicht gefordert werden, soweit die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt und entsprechend abgewogen wurden. Dies in der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltstudie unter Punkt 6.7 „Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie unter Punkt 7.4.2 „Berücksichtigung agrarstruktureller Belange“ zweifelsohne erfolgt. Soweit die Vorhabenträgerin eine Überarbeitung der Unterlagen (Übersichtstabelle) zusichert, hat sich der Einwand erledigt; im Übrigen müssen im Wege der Abwägung die Belange der Landwirtschaftsverwaltung hintenanstehen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass es für die fachliche Beurteilung der agrarstrukturellen Belange eine arbeitstechnische Erleichterung darstellen würde, wenn eine Auflistung nach Flurstücksnummern erfolgen würde. Allerdings sind in den vorgelegten Unterlagen alle relevanten Daten enthalten. Insbesondere ist es nicht zu kritisieren, wenn die Vorhabenträgerin zur Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine von den Gemarkungen unabhängige Gesamtbetrachtung vornimmt. Vielmehr erscheint dies sachgerecht und erforderlich. Da eine fachliche Beurteilung der Baumaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den vorgelegten Unterlagen zweifelsohne erfolgen kann, kann eine darüberhinausgehende Darstellung von der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht gefordert werden, sondern kann allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen.

⁵⁷⁵ Begründung zur Bayerischen Kompensationsverordnung, S.18.

Die Landwirtschaftsverwaltung fordert außerdem, dass es zu keiner Überkompensation kommen dürfe. Überschüssige Wertpunkte seien vorrangig zu vermeiden. Auch bestehen Bedenken, dass für die Kompensationsflächen auf landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Schutzstreifens zurückgegriffen werde und agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt würden, wenn nicht genügend Kompensationsflächen im alten bzw. neuen Schutzstreifen gefunden würden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass eine Überkompensation zunächst erforderlich sei, solange die geplanten Kompensationsmaßnahmen noch nicht dinglich gesichert seien. Es sei davon auszugehen, dass im Laufe des Planfeststellungsverfahrens einige Eigentümer den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zustimmen und dadurch Wertpunkte entfallen. Eine endgültige Bilanzierung könne erst nach Sicherung aller Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Grundsätzlich bestehe auch die Möglichkeit, dass überschüssige Wertpunkte als Kompensation für andere Planfeststellungsabschnitte des Ostbayernrings bzw. andere Projekte im entsprechenden Naturraum verwendet werden oder in ein Ökokonto gebucht werden.

Der Einwand hat sich erledigt. Entsprechend den Ausführungen der Vorhabenträgerin war eine Überkompensation zunächst erforderlich. In den endgültigen Antragsunterlagen liegt keine Überkompensation mehr vor. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, die Landwirtschaftsverwaltung bei einer eventuell notwendigen Nachbilanzierung erneut einzubeziehen (vgl. Zusage unter 1.2.1.4).

Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Landwirtschaftsverwaltung bringt vor, dass aus agrarstruktureller Sicht der Maßgabe M 35⁵⁷⁶ der landesplanerischen Beurteilung nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei. So wird insbesondere bemängelt, dass Neubaumasten mittig bzw. nicht nur am Feldrand vorgesehen seien.

Die Vorhabenträgerin entgegnet:

„(...) Bei der Planung der Maststandorte wurde auf die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Restfläche Rücksicht genommen. Um der Maßgabe M35 bzgl. geringstmöglicher Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung zu entsprechen, wurden die Grundstückseigentümer über die geplanten Maststandorte informiert und die Lage der Masten mehrfach mit den Betroffenen abgestimmt. Die geäußerten Mastverschiebungswünsche wurden geprüft und, falls aus technischen, umweltfachlichen und sonstigen Gründen realisierbar, die Verschiebung von Masten wunschgemäß berücksichtigt.“

Außerdem weist sie darauf hin, dass sie für Maststandorte sowie für unwirtschaftliche Restflächen Entschädigung leiste.

Die Planfeststellungsbehörde kann keinen Verstoß gegen die landesplanerische Maßgabe M 35 feststellen. Die Vorhabenträgerin bereits bei der Planung darauf geachtet hat, die Maststandorte so zu wählen, dass diese die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten möglichst wenig beeinträchtigten. So wurden die Masten in der Regel so platziert, dass sie gut umfahrbar sind oder an der Flurstücksgrenze liegen. Eine Optimierung der Maststandorte gemäß den in den Einwendungen vorgetragenen Wünschen wurde soweit möglich vorgenommen. Außerdem wurde geprüft, ob es Alternativen gibt, bei denen die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch genommen würden, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange zu beeinträchtigen.

Rückbau und Neubau von Fundamenten

⁵⁷⁶ Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 M 35: „Die Standorte für Masten sind so zu wählen, dass sie eine geringstmögliche Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bewirken und möglichst an Wegen, Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen liegen. Der Bodenabstand der Leiterseile soll für den Einsatz moderner Landmaschinen ausreichend bemessen sein.“

Auch die Umsetzung der landesplanerischen Maßgabe M 36 wird kritisiert. Die Maßgabe M 36 sieht vor, dass die Masten der Bestandsleitung zurückzubauen sind und deren Fundamente möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen. Die Vorhabenträgerin sieht vor, die alten Fundamente bis auf eine Tiefe von 1,20 m zurückzubauen. Die Landwirtschaftsverwaltung fordert hingegen, zumindest bei Plattenfundamenten auf landwirtschaftlichen Flächen die vollständige Entfernung. Für den Neubau des Ostbayernrings solle aus landwirtschaftlicher Sicht auf Plattenfundamente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen komplett verzichtet werden. Zudem solle eine Rückbauverpflichtung für das vollständige Mastfundament nach Nutzungsaufgabe des Ostbayernrings in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Zur Rückbautiefe führt die Vorhabenträgerin u.a. aus:

„(...) Es ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte Bodenbewirtschaftung zu ermöglichen. (...)

Im Rahmen der Onlinekonsultation ergänzt die Vorhabenträgerin:

„Der in Betracht kommende Beseitigungsanspruch besteht nach der Rechtsprechung lediglich in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt zudem eine wesentliche Beeinträchtigung voraus (OLG Celle vom 15.07.2004 – Az. 4 U 55/05, zweiter Leitsatz).

An einer solchen fehlt es regelmäßig, wenn Leitung und Masten vollständig und die Fundamente der Masten bis in eine Tiefe von 1,20 m entfernt sind. Hierdurch ist insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich. Für die Beseitigung der in größerer Tiefe befindlichen Fundamentreste wäre zudem regelmäßig ein erheblich größerer Bodeneingriff nötig und es entstünden im Vergleich zur Entfernung des Fundaments bis in eine Tiefe von 1,20 m verhältnismäßig hohe Kosten. Im Verhältnis dazu betreffen die verbleibenden Fundamentreste in der Regel nur einen sehr geringen Anteil des betroffenen Flurstücks. Dementsprechend sind im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante vorgesehen. Soweit es technisch aufgrund der Ausfestandsfundamente im Einzelfall sinnvoll erscheint, sieht die Vorhabenträgerin ggf. auch eine Entfernung darüber hinaus vor. Dies gilt sowohl für das eine Plattenfundament, das bei der Bestandsleitung verbaut wurde, als auch für alle weiteren Fundamentarten (siehe hierzu Fundamenttabelle, Unterlage 7.5). In dem Fall, in dem es bei einer späteren Nutzungsänderung (bspw. geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen sollte, wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer wahlweise die sich aus einer nachgewiesenen Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzt oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigen.“

Zur Forderung auf landwirtschaftlichen Flächen auf Plattenfundamente zu verzichten gibt die Vorhabenträgerin an:

„Die Auswahl des geeigneten Fundamenttyps wird für jeden Maststandort spezifisch getroffen und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese sind im Wesentlichen:

- die aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräfte,
- die angetroffenen Baugrundverhältnisse am Maststandort und damit die Bewertung von Tragfähigkeit und Verformungsverhalten des Baugrunds in Abhängigkeit vom Fundamenttyp,
- die Dimensionierung des Tragwerkes,
- die Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und die zur Verfügung stehende Bauzeit.

Die Bodeneigenschaften werden je Maststandort durch Baugrunduntersuchungen bzw. Baugrundvoruntersuchungen ermittelt. (...)

Wenn auch der Großteil der Fundamentfläche wieder mit Boden entsprechend des umgebenden Bodengefüges überdeckt und begrünt wird, wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung die Aufstandsfläche am Maststandort (Austrittsmaß) als versiegelte Fläche betrachtet. Die Flächeninanspruchnahme führt zu einem dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust aller Bodenfunktionen und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und der Bodenfunktionen dar und wird unter dem Konflikt KBo1 „Verlust von Boden durch Versiegelung“ zusammengefasst. Insgesamt werden durch die Neubaumaste rd. 1,4 ha Boden versiegelt. Die

dauerhaften Beeinträchtigungen des Bodens durch die Versiegelung werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume sowie durch die Entsiegelung von 0,9 ha im Bereich der 94 Bestandsmasten und durch weitere Entsiegelungen im Bereich der 22 Masten der 110-KV-Leitung, vollumfänglich kompensiert.“

Der Forderung der Landwirtschaftsverwaltung zum Rückbau und Neubau der Fundamente kann nicht gefolgt werden. Soweit die Fundamente der Bestandsmasten bis zu einer Tiefe von etwa 1,2 m unter der Erdoberkante zurückgebaut werden, wird die landesplanerische Maßgabe M 36 erfüllt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist so wieder möglich. Im Vergleich dazu stellt die vollständige Entfernung des Fundaments einen erheblichen Bodeneingriff dar und ist zudem mit ungleich höheren Kosten verbunden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der verbleibende Fundamentrest in der Regel nur einen sehr geringen Anteil des Flurstücks betrifft und so keine weitreichenden Auswirkungen auf die Bewirtschaftung ersichtlich sind. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, dass sie in dem Fall, in dem es bei einer späteren Nutzungsänderung (bspw. geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen sollte, wahlweise die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzt oder auf ihre Kosten die Fundamente vollständig beseitigt (vgl. hierzu auch unter Punkt. 2.2.3.6.8.8.1 sowie Themenkomplex 27).

Auch kann von der Vorhabenträgerin nicht verlangt werden, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich keine Plattenfundamente zu verwenden. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, dass die Entscheidung, welches Fundament verwendet wird, von den jeweiligen Bodeneigenschaften abhängt. Eine entsprechende Entschädigung bzw. Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen wird gewährleistet. Für die Verpflichtung eines vollständigen Rückbaus der Neubaumasten nach endgültiger Stilllegung besteht keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage. Der Erlass einer entsprechenden Inhalts- bzw. Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss kommt daher nicht in Betracht (vgl. Ausführungen zur entsprechenden Forderung des Bayerischen Bauernverbands). Soweit die Landwirtschaftsverwaltung in diesem Zusammenhang anzweifelt, dass die Eigentümer nach Löschung der Grunddienstbarkeiten wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können, sind diese Zweifel unbegründet. Nach Löschung der Grunddienstbarkeiten besteht keine rechtliche Belastung des Grundstücks mehr („belastungsfrei“). Hinsichtlich der tatsächlich bestehenden Fundamentreste wird auf die vorstehenden Ausführungen hierzu verwiesen.

Auswirkungen auf Betriebsstandorte / Entwicklungsfähigkeit von Betrieben

Soweit die Landwirtschaftsverwaltung auf die Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit von Betrieben hinweist, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.5 sowie auf den entsprechenden Einwand des Bayerischen Bauernverbands verwiesen. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass Hoch- und Höchstspannungsleitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände, z.B. mit Maschinen- oder Lagerhallen sowie Stallgebäuden unterbaut werden können.

Entschädigungserfordernisse

Die Landwirtschaftsverwaltung weist auf die Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke hin. Es solle hierfür eine Rahmenvereinbarung angestrebt werden.

Diesem Hinweis wird Rechnung getragen. Die Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Enteignungsverfahrens (vgl. hierzu Punkt 2.2.3.6.8.1). Flurschäden und Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen, reguliert die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Bewirtschafter. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung wurde mit den Bayerischen Bauernverband am 15. November 2019 geschlossen.

Beschädigung von Drainagen

Dem Einwand wird Rechnung getragen, vgl. Punkt 2.2.3.6.8.1.3.

Sonstiges

Die Landwirtschaftsverwaltung bittet darum, dass die noch zu erstellende Ausführungsplanung mit ihr abgestimmt wird. Auch solle der Zustand von Straßen und Wegen vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten festgestellt werden; entstandene Schäden sind zu beheben bzw. zu regulieren. Kabelprovisorien sollen lediglich oberirdisch verlegt werden, um einen weiteren Eingriff in den Boden zu vermeiden. Auch sollen die aufgebrachten Grundierungen, Schutzanstriche o.ä. an den Stahlgittermasten keine schädlichen Beeinträchtigungen mit sich bringen. Weiter wird vorgebracht, dass Grundstückseigentümer und Bewirtschafter vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig informiert werden sollen. Auch solle dem AELF Dateien zur Verfügung gestellt werden, aus denen die temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie der Leitungsverlauf und die Maststandorte ersichtlich sind.

Diesen Einwänden wird Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderungen umzusetzen bzw. verweist darauf, dass diese Aspekte bereits erfüllt oder vorgesehen sind.

2.2.3.6.9 Forstwirtschaft

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG hat Wald besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG).

Die Belange der Forstwirtschaft werden im Planfeststellungsbeschluss angemessen berücksichtigt.

Waldrechtliche Eingriffe in Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen nach der Waldfunktionsplanung werden flächengleich kompensiert (s.o. Ziff. 2.2.5.2). Sonstige gerodete Waldflächen müssen nach BayWaldG nicht zwingend ausgeglichen werden; diese Waldflächen werden naturschutzrechtlich kompensiert (vgl. 2.2.3.5.2.1). Was den Einschlag von Wald außerhalb des neuen Schutzstreifens für baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahmen betrifft, werden diese Flächen innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufgeforstet.

Durch die vorgesehenen Überspannungen wird der Eingriff in Waldflächen zudem minimiert. Eine vollständige Überspannung findet insbesondere zwischen den Neubaumasten 29 bis 33, 37 bis 40, von Neubaumast 56 bis 57 sowie zwischen 99 und 100 und 104 bis 105 statt. Außerdem werden kleinflächig weitere Waldbestände reliefbedingt überspannt.⁵⁷⁷ Insgesamt werden so 9,60 ha Waldflächen vollständig überspannt. Die Forstbearbeitung kann in dem Bereich der vollständigen Überspannung ohne Einschränkung, außer in den Mastbereichen, weiterhin erfolgen. Darüber hinaus werden in den Spannfeldern der Neubaumasten 50 bis 52, am Neubaumast 83 sowie im Spannfeld der Neubaumasten 99 bis 100 im oberen Hangbereich Waldbestände in Summe 2,59 ha teilüberspannt. Im Ergebnis werden damit 12,19 ha Waldflächen überspannt.

Die Trassenführung wurde so gewählt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte eine Inanspruchnahme von Waldflächen soweit möglich vermieden oder minimiert wurde. Auch führt die Anwendung einer neuen Berechnungsmethode für den Schutzbereich im Wald zu einer grundsätzlichen Reduzierung der Breite der Schneise um ca. 30 %.⁵⁷⁸

⁵⁷⁷ Zu den Details vgl. Tabelle 85 der Umweltstudie (Nr. 6.9.5 = Seite 329f.), Planunterlage 11.1.

⁵⁷⁸ Beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sog. Baumfallkurve bemessen. Vorliegend wird der Schutzbereich im Wald unter Berücksichtigung der möglichen seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und des Schutzabstands nach DIN EN 50341 Teil 1 bis 4 in dem jeweiligen Spannfeld berechnet („Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter), vgl. Nr. 3.3.3 der Umweltstudie, Planunterlage 11.1.

Einwände AELF Regensburg (S002)

Neben den oben erwähnten Einwendungen und Kritikpunkten zu bestimmten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Punkt 2.2.3.5.2 bringt das AELF Regensburg außerdem vor, dass im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V7 (Einseitiger Wegeausbau) grundsätzlich auch in Waldränder, die nach Westen orientiert sind, nicht eingegriffen werden solle. Diese Waldränder hätten eine Schutzfunktion vor Wind und Sonne gegenüber den angrenzenden Beständen und seien daher zu erhalten. Wie die Vorhabenträgerin klarstellt, dient die Vermeidungsmaßnahmen V7 dazu, die am Rand von Zuwegungen gelegenen nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen sowie Bereiche mit Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten zu erhalten. Der Schutz der Waldränder könne dem nicht gleichgestellt werden. Das AELF hat sich im Laufe des Verfahrens der Ansicht der Vorhabenträgerin angeschlossen und deren Sicht akzeptiert. Diese führt aus, dass im Rahmen der technischen Planung die Lage des neuen Schutzstreifens unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der nach Westen orientierten Waldränder bereits optimiert worden sei. Eine weitere Anpassung sei daher nicht möglich. Die Vermeidungsmaßnahme V7 (Einseitiger Wegeausbau) diene dazu, die am Rand von Zuwegungen gelegenen nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen sowie Bereiche mit Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten durch die Festlegung der Ausbauseite zu erhalten und somit Eingriffe beim Wegeausbau zu vermeiden. Dabei stehe die nach § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Vermeidung von Eingriffen im Vordergrund und nicht die Schutzfunktion von Waldrändern. Beim Ausbau von vorhandenen Wegen im Wald werde die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn die Ausbauseite so festlegen, dass Folgeschäden an den verbleibenden Waldbeständen minimiert werden. Um Folgeschäden an den verbleibenden Waldbeständen entlang der Stromtrasse zu minimieren, wird in der Regel der nach Norden oder Osten exponierte Waldinnenrand für die Neubauleitung genutzt. Die Vorhabenträgerin sichert ergänzend hierzu zu, entsprechende Schäden aufgrund des Wegfalls von schützenden Waldrändern auszugleichen.

Auch der Forderung nach zusätzlichem Waldausgleich kann nicht entsprochen werden. Zwar ist es korrekt, dass die ca. 45 ha beanspruchten Wald nach Naturschutzrecht nicht vollständig durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Die Maßnahmeplanung sieht tatsächlich „nur“ auf 21 ha vor, Wald neu anzulegen. Wertpunktemäßig erfolgt insgesamt jedoch eine vollständige Kompensation aller naturschutzrelevanter Eingriffe. Ein weitergehender Ausgleich kann nicht gefordert werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das tatsächliche Walddefizit wohl auch geringer ausfallen wird, da davon auszugehen ist, dass auf dem frei werdenden Schutzstreifen der alten Leitung vielfach auch dort Wald neu entstehen wird, wo keine dinglich gesicherten Waldkompensationsflächen geplant sind.

Weiter spricht sich das AELF für eine Tiefengründung als Regelbauweise der Neubaumasten aus. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass die Auswahl des geeigneten Fundaments von verschiedenen Faktoren, wie Baugrundverhältnisse, Dimensionierung des Tragwerkes, etc. abhängig ist. Die Bodeneigenschaften werden je Maststandort durch Baugrunduntersuchungen ermittelt und dann der geeignete Fundamenttyp spezifisch für jeden Maststandort getroffen. Eine Vorfestlegung auf Tiefengründungen ist damit nicht zielführend.

Soweit bemängelt wird, dass die Fundamente der Bestandsleitung nur bis in eine Tiefe von 1,20 m entfernt werden, wird auf die Ausführungen an obiger Stelle (vgl. 2.2.3.6.8.7 sowie Themenkomplex 27) verwiesen. Dort wird ausgeführt, dass bei einer Rückbautiefe von 1,20 m eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich sein. Im Vergleich dazu stellt die vollständige Entfernung des Fundaments einen erheblichen Bodeneingriff dar und ist überdies mit ungleich höheren Kosten verbunden, wobei der verbleibende Fundamentrest in der Regel nur einen sehr geringen Anteil des Flurstücks betrifft. Der Maßgabe M36 des Raumordnungsverfahrens wird insofern entsprochen. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, dass sie, falls es durch den Fundamentrest später zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen sollte (beispielsweise

durch eine geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie), die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzen oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigen wird.

Soweit außerdem gefordert wird, dass für den Fall der späteren Nutzungsaufgabe des Leitungsbetriebs eine umfassende Rückbauverpflichtung in den Bescheid aufzunehmen ist und für die gegenwärtigen Rodungsflächen die Folgenutzung „Wald“ festzulegen ist, wird diese Forderung des AELF zurückgewiesen. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist diese Forderung nicht umsetzbar (vgl. näheres hierzu unter Punkt 2.2.3.6.8.7 sowie Themenkomplex 27).

Weiter führt das AELF Bedenken hinsichtlich der Nitratfreisetzung an. Insbesondere im Bereich des WSG „Irrenlohe/Stulln“ wird der zeitliche Vorlauf kritisch gesehen. Wie kritisch die Belastung des Grund- bzw. Trinkwassers werde, müssten laut AELF die zuständigen Fachbehörden entscheiden. Die Vorhabenträgerin setzt sich intensiv mit den Bedenken des AELF auseinander. Insbesondere führt sie aus, dass die Nitratbilanzierung im Rahmen des Hydrogeologischen Gutachtens auf Basis mehrerer Worst-Case-Annahmen durchgeführt worden sei. Dabei seien die Nitratkonzentrationen im Sickerwasser des derzeitigen Waldbestandes relativ gering und die im Sickerwasser der späteren Kahlschlagfläche relativ hoch angenommen worden, sodass der Nitratanstieg voraussichtlich eher überschätzt werde. Zudem seien die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Nitratfreisetzung in der Bilanzierung nicht berücksichtigt worden, da sich deren Effekte auf der aktuellen Planungsebene nur schwer quantifizieren ließen. Zudem wurde festgestellt, dass aufgrund der jeweiligen Vermeidungsmaßnahmen und der geplanten Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch erhöhte Nitratfreisetzung auszuschließen sind (vgl. auch Punkte 2.2.3.4.6). Was das WSG Irrenlohe betrifft haben sich die zuständige Wasserbehörde sowie das betroffene Wasserversorgungsunternehmen in Schwandorf mit einer Extensivwiese in der Zone III des WSG Irrenlohe einverstanden erklärt. Die Bedenken des AELF zur Nitratfreisetzung werden von den Fachbehörden nicht geteilt (vgl. hierzu auch Punkt 2.2.3.4.6). Daher kann dem Einwand des AELF nicht entsprochen werden.

Das AELF bringt außerdem vor, dass auch während der Bauphase die Zugänglichkeit der Waldgrundstücke gewährleistet sein müsse und die Vorhabenträgerin sicherstellen müsse, dass den Waldbesitzern ein angemessenes Zeitfenster für die Bekämpfung schädlicher Insekten zur Verfügung gestellt wird. Hierzu führt die Vorhabenträgerin an, dass es während der Bauausführung möglich sein könne, dass aus Sicherheitsgründen (z.B. bei Seilzuarbeiten) temporär für überschaubare Zeiträume (wenige Tage) einzelne Wege vorübergehend gesperrt werden müssen. Dies werde dann zu gegebener Zeit mit den zuständigen Behörden und betroffenen Eigentümern abgestimmt. Aufgrund der lokalen und temporär begrenzten Einschränkungen auf den Zuwegungen ist somit auch während der Bauphase ein angemessenes Zeitfenster für die Bekämpfung schädlicher Insekten sichergestellt. Dem Einwand des AELF wurde damit hinreichend Rechnung getragen.

Schutzwürdiger Baumbestand bei M90

Auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der hNB und des AELF hat die Vorhabenträgerin die Trassenführung zwischen den Masten 88 bis 91 angepasst. Die Einwander haben ihr Einverständnis zum neuen Standort des Mastes 90 erteilt.

Bodenkundliche Baubegleitung

Die Forderungen der Landwirtschaftsverwaltung hinsichtlich der Bodenkundlichen Baubegleitung werden im Kapitel 1.1.4.7 und 2.2.3.6.7 behandelt. Für die Einzelheiten wird darauf verwiesen.

Rodung Ersatzaufforstungsfläche der Autobahndirektion Nordbayern

Im Zuge des Vorhabens wird im direkten Umfeld des Neubaumastes 53 eine Ersatzaufforstungsfläche der ABDNB teilweise gerodet. Eine Ersatzaufforstungsfläche für diese Fläche soll unweit des Eingriffes hergestellt werden. Soweit die ABDNB zunächst bemängelt hatte, dass der Maßnahmedetailplan insoweit nicht richtig sei und den Unterlagen nicht entnommen werden könne, wie die rechtliche Sicherung der Flächen erfolge, hat die Vorhabenträgerin entgegen ihrer ursprüngliche Stellungnahme den Maßnahmedetailplan 16 (Unterlage 5.2) und den Umweltbericht (u.a. S.463) entsprechend angepasst. Zunächst führte die Vorhabenträgerin hierzu aus:

„Bei der im Umweltbericht (Unterlage 11.1, Tabelle 48, S. 205) verzeichneten Flurnummer 618 der Gemarkung Gösselsdorf handelt es sich um die beeinträchtigte im Schutzstreifen der Neubauleitung liegende Teilfläche der Ausgleichsfläche der Autobahndirektion Nordbayerns. Der Ausgleich erfolgt nicht im Schutzstreifen, sondern auf einer anderen Maßnahmenfläche. Hierbei handelt es sich um die im Maßnahmedetailplan 16 (Unterlage 5.2) geplante Fläche mit Flurnummer 303 der Gemarkung Geisberg (Unterlage 11.1, Kapitel 7.5.2). Eine Änderung der Planunterlagen sei nach Ansicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Es sei in den Antragsunterlagen vorgesehen, die der Autobahndirektion Nordbayern zugewiesene Kompensationsmaßnahme zunächst durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit dauerhaft zu sichern (Unterlage 5.3, Maßnahmenblatt AW-L213).“

Im Maßnahmedetailplan 16 wurde im Rahmen des 2. Deckblattverfahrens bei der Flurnummer 303 der Gemarkung Geisberg der Hinweis aufgenommen, dass es sich dabei um eine Ersatzfläche für den Verlust von Ausgleichsflächen Dritter bei Neubaumast 53 (Autobahndirektion Nordbayern) handele. Für die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche der Autobahndirektion Nordbayern (Objekt-Nr. 36373, BAYLFU 2021b) von insgesamt 2.182 m² müsse eine Ersatzfläche in gleicher Größe zugeordnet und gesichert werden, die sich klar von den Flächen des Ostbayernrings abgrenzen lasse. Als Kompensation ist eine Maßnahme (Fl.-Nr. 303/0) in der Gemeinde Schmidgaden vorgesehen (s. Teil B, Unterlage 5.2, Maßnahmedetailplan, Blatt 16). Diese 5.162 m² große Ersatzfläche sei geeignet, das ursprünglich vorgesehene Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche zu erreichen.⁵⁷⁹ In Übereinstimmung mit der hNB erachtet die Planfeststellungsbehörde die Ansicht der Vorhabenträgerin als schlüssig und nachvollziehbar. Die Forderung hat sich damit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

In den Maßnahmeblättern, die auch die waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen beschreiben, ist unter dem Punkt „Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ aufgeführt, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur eingeschränkt möglich ist. Damit das in Art. 14 BayWaldG normierte Bewirtschaftungsgebot dem nicht entgegensteht, wurden die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.1.4.3.7 festgesetzt.

Weiterhin sind sich die Vorhabenträgerin und das AELF einig, dass eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes bei einer bestimmten Ausrichtung nicht ausgeschlossen werden können. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Weitere Einwände

Rückbautiefe der Fundamente

⁵⁷⁹ Vgl. Umweltstudie, Planunterlage 11.1, Kap. 7.5.2, S. 463.

Neben dem AELF bringen auch weitere Einwender vor, dass die vorgesehene Rückbautiefe von 1,20 Meter nicht ausreichend sei und fordern eine weitergehende oder vollständige Entfernung der Fundamente. Der Einwand wird zurückgewiesen; auf die obenstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Gefahr/ Entschädigung von Windwurfschäden (u.a. BBV (P116),)

Mehrfach wird befürchtet, dass es durch die Baumaßnahme in den Waldschneisen zu Windwurfschäden komme. Hierfür wird eine entsprechende Entschädigung gefordert. Tatsächlich sind für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des Vorwaldes bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin sichert jedoch zu, Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, auszugleichen. Die Einzelheiten hierzu wurden im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit den jeweiligen Eigentümern verhandelt. Den Einwänden wurde damit Rechnung getragen.

Forderung nach vollständiger Überspannung (u.a. BBV (P116),)

Sowohl der Bayerische Bauerverband als auch einige Einzeleinwender fordern – generell bzw. auf ihre jeweiligen Flächen bezogen – eine vollständige Überspannung der Waldflächen. Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass sich eine vollständige Waldüberspannung nicht realisieren lasse. Für die Herstellung der Gründung, für die Montage des Mastes sowie für den Seilzug werden Arbeitsflächen benötigt. Durch eine Waldüberspannung können diese Flächen nicht reduziert werden, da es sich um Flächen für die Errichtung des Mastes und das Einziehen der Leiterseile handelt, die zwingend benötigt werden. Die Größe dieser Flächen ist u.a. abhängig von der Höhe des Mastes. Bei einer Waldüberspannung werden deutlich höhere Maste benötigt, was wiederum größeren Flächenbedarf für die o.g. Flächen bedeutet. Auch seien Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten. Eine generelle Waldüberspannung ist aus Sicht der Vorhabenträgerin damit nicht vertretbar. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin. Eine vollständige Überspannung des Waldes lässt sich zum einen technisch schon nicht realisieren. Zum anderen würde eine Überspannung in einer solchen Höhe andere Schutzgüter wie beispielsweise das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und massiv höhere Kosten verursachen. Es ist daher bei Abwägung aller Interessen sachgerecht, nur entsprechend naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche vollständig zu überspannen. Im Übrigen werden die Eigentümer für die Waldeingriffe entschädigt.

Schutzwürdiger Baumbestand im Bereich Mast 99 und 100 (u.a. Einwender P071, 024, 101, 077, 041)

Hinsichtlich des Rodung des alten Mischwaldbestandes zwischen den Neubaumasten 99 und 100 wird auf die obigen Ausführungen unter Punkt 2.2.3.5.2 verwiesen. Durch die im Rahmen des Deckblattverfahrens eingebrachte Erhöhung des Mast 100 um 6 Meter können die schutzwürdigen Baumbestände weit überwiegend erhalten werden. Die Nachteile einer Trassenverschiebung gewichten deutlich höher als der noch in geringen Teilen erforderliche Waldeingriff. Der Einwand wird demnach zurückgewiesen.

Einwender P098: Verschiebung Mast 9 und 10 zur Minimierung/Verhinderung Waldeingriff

Der Einwender bringt vor, dass es durch den Eingriff in den Waldbestand bei Mast 9 und 10 zu massiven Windwurfschäden kommen werde. Er beantragt daher, das Waldgrundstück zu

überspannen oder hilfsweise die Trasse zu verschieben. Die Vorhabenträgerin gibt an, Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, auszugleichen. Diese Inhalte würden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt. Eine Überspannung der Waldfläche sei geprüft worden, müsse aber abgelehnt werden. Um den Wald mit seiner voraussichtlichen Endaufwuchshöhe von ca. 36m zu überspannen, müssten die Maste um ca. 28m erhöht werden. Im Bereich von Mast 8 bis Mast 11 verläuft die geplante Leitung zwischen den Ortschaften Au und Hasselhöhe sowie Unterwildenau. Hier wurden minimale Masthöhen gewählt um das Landschaftsbild möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die genannten Masthöhen von Mast 9 und Mast 10 würden Erhöhungen der Maste um 40% (bisher ca. 49m dann ca. 68m) bis 55% (bisher 49m dann ca. 77m) bedeuten. Derartige Masthöhen würden - abgesehen von deutlichen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild - zu Mehrkosten im mittleren bis höheren sechsstelligen Bereich führen und seien damit aus Sicht der Vorhabenträgerin im Vergleich zum dann nicht notwendigen Waldeingriff unverhältnismäßig. Eine Umgehung des Waldbereichs sei ebenfalls geprüft, aber aufgrund der damit einhergehenden Nachteilen verworfen worden (Näheres hierzu oben unter Punkt 2.2.3.5.2.1).

Dem Überspannungs- bzw. Verschiebungswunsch kann somit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachgekommen werden. Der Einwand wird insoweit zurückgewiesen. Soweit (Windwurf-)Schäden eintreten, werden diese von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Soweit Privateinwender Eingriffe in die Substanz ihres Privatwaldes geltend gemacht haben, wird das unter Punkt 2.3.2.3 behandelt. Sofern Entschädigungsforderungen von Waldbesitzern wegen der Rodungen geltend gemacht werden, wird darauf verwiesen, dass diese Frage nicht im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu klären ist, sondern dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten ist, vgl. § 45a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG.⁵⁸⁰

Alle vorstehenden Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

Ergebnis

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Waldbestand, da große Flächen an Wald von der Leitungstrasse berührt und in Anspruch genommen werden. Durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen, durch das ökologische Schneisenmanagement im verbleibenden Bewuchs der Trasse und durch die festgesetzten Schutzauflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aber dennoch mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Belange der Forstwirtschaft erreichen nämlich kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Waldbesitzer.

2.2.3.6.10 Jagd

Die Forderungen einer Jagdgenossenschaft, sowie privater Einwender nach Festsetzung eines Entschädigungsanspruches dem Grunde nach für vorhabenbedingte Jagdwertminderungen sind zurückzuweisen.

Die Frage der Wertminderung eines Jagdgebietes im Zuge des Baues von Hochspannungsfreileitungen (z.B. Durchschneidung der Jagdreviere, Störung des Wildes durch die Baumaßnahme, Inspektion und Instandsetzung der Leitung und die zu erwartenden Wildverluste durch

⁵⁸⁰ Vgl. BayVGh U.v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024, BVerwG U.v. 11.01.2001 -4 A 13/99.

Leitungslärm, Rodungen etc.) ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären.⁵⁸¹ Eine entsprechende Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht geboten. Der Jagdausübungsberechtigte hat jedoch weder Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss.⁵⁸²

Die Freileitung verläuft überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen, zum Teil aber auch durch Waldgebiete. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Jagdausübung durch Zerschneidung von Waldflächen ist angesichts der Durchlässigkeit nicht erkennbar. Positiv sind die teilweise im Schutzstreifen in Wäldern vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (sog. Ökologisches Schneisenmanagement) zu beurteilen. Dabei werden nicht nur die z.T. angeschnittenen Waldränder wieder durch abgestuftes Buschwerk hergestellt, sondern auch direkt unter der Leitung Wiesen angelegt. Diese können als Äsungsflächen dienen und die Rahmenbedingungen für das Wild sogar verbessern. Inspektionen und Instandsetzungsarbeiten finden zudem äußerst selten und in langen Zeitabständen statt. Die Masten sind gut erkennbar, so dass vernünftigerweise kein Schuss in Richtung Mast abgegeben wird. Die Masten stehen außerdem so weit auseinander, dass zwischen den Masten ausreichend Raum für eine gute Übersicht über das Schussfeld besteht. Gemessen an der überspannten Fläche nehmen die Maste relativ wenig Raum ein, so dass zu bezweifeln ist, dass die vom Wild nutzbare Fläche durch den Flächenverlust für die Maste relevant reduziert wird.

Jedoch können baubedingt Meideeffekte sowohl beim Neu- als auch Rückbau auftreten. Da die Baustellen aber nur tagsüber betrieben werden, ist eine Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, gering. Zudem ist die Bauzeit für den Ersatzneubau insgesamt mit drei Jahren angesetzt, der jeweilige Mastneubau im Streckenabschnitt beschränkt sich dabei auf jeweils ca. 6 – 8 Wochen, für den Seilzug kommen nochmals 1 – 3 Wochen hinzu. Durch den Einsatz der ökologischen Baubegleitung wird eine Beeinträchtigung hierbei möglichst gering gehalten, im Übrigen kommt dem (nicht besonders geschützten) Wild die Vermeidungsmaßnahme V8 "Zeitlicher Biotopschutz" zugute.

Soweit in der Bauphase Einrichtungen der Jagd (etwa Hochsitze) beschädigt werden, ist die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen Regeln zum Ersatz verpflichtet.

Im Übrigen ist angesichts der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der von der Freileitung ausgehenden Immissionen auch nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Jagdausübungsbeeinträchtigten bei der Jagd auszugehen, zumal es sich hierbei nicht um einen dauerhaften Aufenthalt handelt.

Das Vorhaben führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Jagdausübung als öffentlichen Belang. Einschränkungen der Jagdausübung durch eine vorübergehende Vergrämung des Wildes sind lediglich während der kurzen Zeit der Bauphase möglich. Etwaige Entschädigungsansprüche bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Nach Errichtung der Freileitung ist im laufenden Betrieb hingegen nicht mit negativen Auswirkungen auf das Jagdwesen zu rechnen.

Belange des Jagdwesens stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Insoweit erhobene Einwendungen von privaten Einwendern sowie Jagdgenossenschaften werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.6.11 Kommunale Belange

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die kommunalen Belange in angemessener Weise (§ 43 Abs. 3 EnWG) und verletzt die betroffenen Kommunen nicht in dem gem. Art. 28

⁵⁸¹ vgl. BGH NJW 1996, 1897, Urteil vom 15.02.1996 - III ZR 143/94.

⁵⁸² vgl. BGH NJW-RR 2004, 100, BAYERN.RECHT.

Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 BV geschützten Kernbereich ihres Selbstverwaltungsrechts. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der kommunalen, insbesondere städtebaulichen Belange zum Ergebnis, dass diese nicht in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt sind, im Übrigen Beeinträchtigungen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts durch das höherrangige öffentliche Interesse an einem zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb gerechtfertigt sind.

Für das Vorhaben gilt nach § 38 BauGB der Vorrang der Fachplanung, nachdem es sich bereits angesichts der Leitungslänge mit der Vielzahl an betroffenen Gemeinden als auch der Raumbedeutsamkeit um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung handelt, welches der Planfeststellung unterliegt (vgl. Ziffer 2.2.1.1). Nach § 38 BauGB sind die §§ 29 – 37 BauGB für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nicht anzuwenden, sofern die Gemeinden beteiligt wurden. Städtebauliche Belange sind jedoch zu berücksichtigen. Dies erfolgte in der Abwägung. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens den im Auswirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen abzugeben und Einwendungen zu erheben. Bei der Frage nach dem Beteiligungsumgriff für die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 43 Abs. 4 EnWG, Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde die Gemeinden berücksichtigt, bei denen vorhabenbedingte Auswirkungen, vornehmlich im Hinblick auf die Belange Immissionsschutz und Grundinanspruchnahme denkbar sind.

Soweit kommunale Belange vorgetragen wurden, sind diese nachfolgend behandelt. Sonstiges Vorbringen wurden vorsorglich unter Ziffer 2.3 geprüft, um dem Grundsatz der Amtsermittlung Rechnung zu tragen. Gemeinden kommt jedoch keine Sachwalterschaft für Allgemeinbelange und private Belange ihrer Bürger zu. Etwa die Anforderungen des Immissionsschutzrechts an den Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen dienen dabei dem allgemeinen öffentlichen Interesse und dem Schutz Betroffener und sind nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet.⁵⁸³

Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere untersucht, ob durch die Realisierung des Vorhabens Gemeinden in ihrer Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) verletzt werden. Dies ist der Fall, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört⁵⁸⁴, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.⁵⁸⁵ Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden^{586, 587}. Zudem sind die Gemeinden unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit auch gegenüber solchen Planungen und Maßnahmen überörtlicher Verwaltungsträger rechtlich geschützt, die das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen.⁵⁸⁸ Ein Entwicklungshemmnis oder bloße Einschränkungen von Planungsabsichten sind im Rahmen der Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen.

Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde die in den Einwendungen vorgetragenen und zum Zeitpunkt der Planfeststellung bestehenden bzw. hinreichend verfestigten gemeindeeigenen Planungen geprüft. Sie hat dabei insbesondere betrachtet, ob Planungen der Gemeinden, insbesondere durch Immissionen und Grundinanspruchnahmen nachhaltig gestört werden kön-

⁵⁸³ vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 17.

⁵⁸⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 – 7 C 18.91, DVBl 1992, 1233.

⁵⁸⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1988 – 4 C 40.86, BVerwGE 81, 95.

⁵⁸⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 26.94, BVerwGE 100, 394.

⁵⁸⁷ vgl. zusammenfassend BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az.: 4 VR 1/13, BeckRS 2013, 57358.

⁵⁸⁸ BayVGh, Urt. v. 04.04.2013 – 22 A 12.40048, ZUR 2013, 497.

nen. Eine derartige Störung liegt vor, wenn die mit den Festsetzungen der Bauleitplanung verfolgten Ziele der städtebaulichen Ordnung nicht mehr verwirklicht werden können oder das Vorhaben einen Anpassungsbedarf in der Bauleitplanung auslöst.

2.2.3.6.11.1 Gemeinde Schmidgaden

Die Gemeinde Schmidgaden hat neben anderen Einwendungen, welche nicht das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht betreffen, eine Absprache bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf, auch um eine etwaige Kollision von Baustellen zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Abstimmung zugesagt, die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurde.

Soweit die Gemeinde weitere Einwände vorgebracht hat, handelt es sich nicht um kommunale Belange im eigentlichen Sinn. Auf die ausführliche Behandlung unter Ziffer 2.3.1.5 wird verwiesen.

2.2.3.6.11.2 Stadt Schwandorf

Die Stadt Schwandorf rügt, dass die gemeindliche Planungshoheit durch das Vorhaben verletzt würde. Der Stadt würden ihrer Auffassung nach wesentliche Teile des Stadtgebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung aufgrund der Abstandsvorgaben nachhaltig entzogen würden. So werde die notwendige Fortentwicklung der Stadt unmöglich gemacht, die Stadt verweist insofern auf die Ausweisung neuer und Entwicklung bestehender Wohngebiete (etwa im Norden von Krondorf Bl. 110, in Ettmannsdorf Bl. 112, Büchelkühn Bl. 125, 126, Dachelhofen Bl. 123 jeweils bezogen auf den Flächennutzungsplan).

Zudem führt die Stadt Bestrebungen zur Nachverdichtung an, sowohl im Geltungsbereich von rechtskräftigen bzw. in Aufstellung befindliche Bebauungspläne, als auch im Innenbereich nach § 34 BauGB, die ebenfalls durch Bauleitplanung abgesichert werden sollen. Jedenfalls rechtskräftige und in Aufstellung befindliche Bebauungspläne würden durch das Vorhaben berührt. Zur Verdeutlichung legt die Stadt eine Liste sämtlicher städtischer Bauleitpläne (ohne Rücksicht auf ihre Betroffenheit) vor.

In der Online-Konsultation hat die Stadt die Einschränkung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten weiter erläutert und auf die Unverhältnismäßigkeit der Planung aufgrund der Beeinträchtigung der Stadt durch mehrere Stromtrassen (SuedOstLink, geplante Bahnfernstromtrasse zur Elektrifizierung der Bahnstrecke, Ostbayernring) verwiesen. Die Stadt kritisiert insofern auch, dass die Vorhaben (hier SuedOstLink und der verfahrensgegenständliche Ersatzneubau des Ostbayernrings) nicht miteinander betrachtet würden, was jedoch zur Prüfung der kumulierten Auswirkungen für die gesamtstädtische Entwicklung notwendig sei. Auch würden durch das Vorhaben sowie den SuedOstLink nahezu alle Flächen entlang bzw. westlich der Naab mittel- bzw. langfristig der geordneten städtebaulichen Entwicklung entzogen. Die positive Bevölkerungsentwicklung werde durch das Zusammenwirken der beiden Vorhaben vollständig konterkariert. Zudem führe der Ersatzneubau u.a. aufgrund der Mitnahme der 110 kV-Leitung zu erheblichen Masthöhen und damit einer noch deutlich wahrnehmbaren Durchschneidung des Orts- und Landschaftsbildes des Naabtals, wodurch die Attraktivität der Stadt als Wohnort insgesamt erheblich gemindert und die Entwicklung massiv eingeschränkt werde.

Im Rahmen der Anhörung zum ersten Deckblatt hat die Stadt weiter vorgetragen, dass zur Verringerung der Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung eine Verlegung in Bündelung mit dem SuedOstLink als Erdkabel erforderlich sei. In Bezug auf betroffene Flächen hat die Stadt mitgeteilt, dass auch eine Umsetzung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbaufläche Lohfeld im Bereich Schwandorf-Krondorf durch das Vorhaben ausgeschlossen werde. Selbiges gelte für die im Rahmenplan Siedlungspotentiale vorgesehene Potentialfläche 3.1.1 Siedlungsentwicklung Irlaching, welche dem überfachlichen Ziel (B II 1.3) des Regionalplans Oberpfalz Nord entspreche.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass die mittlerweile fortgeschrittenen Planungen zum SuedOstLink sowie auch der geplanten Bahnfernstromleitung in gebotenem Umfang im Rahmen des Deckblattverfahrens berücksichtigt worden seien. So sei bei der Alternativenprüfung

eine Bündelung der Westtrasse im Raum Schwandorf ausdrücklich geprüft worden, selbst wenn der eigentliche Planfeststellungsantrag für den betroffenen Abschnitt des SuedOstLinks noch nicht eingereicht sei.

Eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit durch das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin abgelehnt. Dass wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen würden, werde in den Stellungnahmen der Stadt nicht substantiiert vorgetragen und sei auch sonst nicht ersichtlich. Der Netto-Flächenverbrauch des Ersatzneubaus sei gering, durch den Rückbau der Bestandsleitung würden Flächen freigegeben. Der von Bebauung freizuhaltende Bereich sei ebenfalls gering. Dieser stehe einer gemeindlichen Entwicklung durch die weitere Ausweisung von Bauland nicht entgegen. Da es sich um einen Ersatzneubau handle, würden durch das zuzulassende Vorhaben auch keine wesentlichen Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen, die zuvor frei überplanbar gewesen wären; vielmehr würden die bestehenden Planungsbeschränkungen lediglich nicht beseitigt.

Zu den im ersten Deckblattverfahren benannten Siedlungs(potential)flächen entgegnet die Vorhabenträgerin, dass diese mehr am 500 m vom Vorhaben entfernt seien und sich somit bereits nicht im Wirkungsbereich befänden.

Dieser Ansicht schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Stadt Schwandorf in Form der gemeindlichen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) liegt nicht vor.

Störung einer hinreichend bestimmten Planung

Soweit die Stadt auf eine Störung einer hinreichend bestimmten Planung abzielt, ist eine solche aus der Einwendung der Stadt bereits nicht ersichtlich.

Soweit die Stadt auf die Entwicklung von Ortsteilen im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan verweist, ist das Vorliegen einer hinreichend bestimmten Planung bereits fraglich. Die Störung einer solchen durch das Vorhaben ist zumindest nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung einer östlichen Entwicklung von Dachelhofen durch das Vorhaben ist aber bereits nicht tangiert, zumal es sich um die der Leitung abgewandte Seite von Dachelhofen handelt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Entwicklung von Büchelkühn ist angesichts des Abrückens der Leitungseinführungen am Umspannwerk Schwandorf (die im Übrigen hier nicht verfahrensgegenständlich sind) ebenfalls nicht ersichtlich. In Bezug auf Ettmannsdorf ist festzustellen, dass die Leitung von Ettmannsdorf-West abrückt und die Bebauung im Umfeld der Leitung erheblich durch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Naab eingeschränkt ist. In Bezug auf Krondorf und die planerisch im Zuge der Beteiligung zum ersten Deckblatt konkretisierte Erweiterungsfläche ist festzustellen, dass die Flächen – soweit sie nicht bereits im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen – mehr als 400 m von der Trassenachse entfernt liegen.

Soweit die Stadt pauschal eine Liste sämtlicher Bauleitpläne unabhängig von ihrem Geltungszeitraum sowie ihrem Geltungsbereich und somit auch ohne konkreten Bezug zum gegenständlichen Vorhaben vorgelegt und die konkrete Störung einer Planung durch das Vorhaben nicht vorgetragen hat, ist ebenfalls eine solche nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat dennoch die bestehenden qualifizierten Bebauungspläne hinsichtlich ihrer Lage und einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben überprüft.

Eine unmittelbare Betroffenheit von qualifizierten Bebauungsplänen und somit baurechtvermittelnden Bebauungsplänen liegt nicht vor, nachdem im Schutzstreifen der Leitung keinerlei qualifizierte Bebauungspläne verortet sind.

Die mittelbare Betroffenheit von Bebauungsplänen (hier allein Krondorf Nr. 37 und 38, Dachelhofen Nr. 51) besteht insofern allein durch die als Grundsatz der Raumordnung normierten

Mindestabstände zur Wohnbebauung gem. Nr. 6.1.2 des LEP (siehe Ausführungen zur Raumordnung Ziffer 2.2.3.6.1), soweit die entsprechenden Abstände nicht eingehalten werden.⁵⁸⁹ Ein Bauverbot resultiert hieraus jedoch nicht; vielmehr ist der Grundsatz der Raumordnung nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Er stellt hingegen keinen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu beachtenden Abwägungsbelang dar.⁵⁹⁰ Die Regelabstände zum Wohnumfeldschutz stellen vielmehr nur auf (bestehende) Wohngebäude ab⁵⁹¹ und gelten für die Planung und Zulassung von Höchstspannungsfreileitungen. Auch eine Anpassungspflicht besteht nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht, da sich diese nur auf die Ziele der Raumordnung bezieht.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen angesichts der prognostizierten Einhaltung der geltenden Grenzwerte bereits im Nahbereich der Leitungen jedenfalls keine Bedenken gegen neue Wohnbebauung außerhalb des Schutzstreifens, auch wenn die Mindestabstände gem. LEP dort nicht eingehalten werden (vgl. Immissionsschutz Ziffer 2.2.3.4.8).

Im Hinblick auf die von der Stadt im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens benannten Wohnbauflächen gilt nichts Anderes. Auch wenn hier bereits in Frage steht, ob es sich um hinreichend verfestigte Planungen handelt, sind mit einem Abstand von jedenfalls mehr als 400 m zur Trassenachse sogar die vorgenannten LEP-Regelabstände einhalten. Durch die erste Deckblattänderung ist die Trasse im Bereich Irlaching sogar weiter abgerückt. Eine relevante Störung der vorgetragenen Planungen ist somit nicht erkennbar. Eine nachhaltige Störung einer bestehenden oder hinreichend verfestigten Planung liegt somit nicht vor.

Entzug von wesentlichen Teilen des Gemeindegebiets der Planungshoheit

Auch werden wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung nicht vorhabenbedingt der Planungshoheit der Stadt Schwandorf entzogen.

Zu betrachten sind insofern allein die Auswirkungen des Vorhabens selbst, nicht hingegen Auswirkungen weiterer (noch nicht zugelassener) Stromausbauvorhaben wie etwa des SuedOstLinks oder der Errichtung einer Bahnstromfernleitung zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg – Hof (u.a.), nachdem diese nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind und Kumulationswirkungen zudem im jeweils späteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Auch durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben selbst werden jedoch die Entwicklungsperspektiven der Stadt zumindest nicht in dem Maße eingeschränkt, dass wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung unmittelbar oder mittelbar entzogen würden. Nachdem es sich beim Vorhaben um einen Ersatzneubau und keinen Neubau handelt wird durch das Vorhaben nicht nur Fläche der Planungshoheit entzogen, sondern durch den Rückbau der Bestandstrasse(n) gleichzeitig wieder frei- und somit zurückgegeben. Zudem verläuft die Neubautrasse im Stadtgebiet weit überwiegend in einem technisch notwendigen Abstand parallel zu den Bestandsleitungen und damit durch bereits im Bestand vorbelastetes Stadtgebiet, welches darüberhinaus im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab verortet ist und daher entsprechenden wasserrechtlichen Baubeschränkungen nach dem WHG unterliegt. In der Stellungnahme im Raumordnungsverfahren hat die Stadt außerdem selbst darauf hingewiesen, dass die Trassenvariante A1c, welche den Trassenverlauf des Ersatzneubaus durch das Naabtal vorsieht, aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet keinen

⁵⁸⁹ Bebauungsplan Krondorf Nr. 37 und 38 gem. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Mastbereich 96 - Abstand nächstgelegener Punkt eines Wohngebäudes zur Achse der Neubauleitung ca. 280 m, Bebauungsplan Dachelhofen Nr. 51 gem. UVS Mastbereich 103-104 – Abstand nächstgelegener Punkt eines Wohngebäudes zur Achse der Neubauleitung ca. 200 m.

⁵⁹⁰ VerfGH München, Entscheidung v. 18.03.2020 – Vf. 17-VII-18, BeckRS 2020, 4106.

⁵⁹¹ vgl. auch Landesplanerische Beurteilung zur Juraleitung in der Oberpfalz vom 30.06.2022, dort S. 43, abrufbar unter https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/raumordnung/juraleitung/landespl._beurteilung_der_regopf__30.06.22.pdf.

Verlust an potentiellem Siedlungsraum bewirke.⁵⁹² Nach dem Rahmenplan „Siedlungspotentiale“ vom 29.07.2015 sah die Stadt jedenfalls im Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens die größten Siedlungspotenziale für neue Wohnbauflächen im westlichen Stadtgebiet. Die dort benannten Flächen werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar tangiert.

Zudem liegt auch kein mittelbarer planerischer Entzug von wesentlichen Teilen des Stadtgebiets vor. Entgegen dem Vortrag der Stadt schränken zum einen die im LEP unter Ziffer 6.1.2 als Grundsatz normierten Mindestabstände beim Neubau von Höchstspannungsfreileitungen die Stadt nicht in ihrer Planungshoheit ein. Der Grundsatz der Raumordnung ist nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Er stellt hingegen keinen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu beachtenden Abwägungsbelang dar.⁵⁹³ Die Regelung bezieht sich nur auf bestehende Gebäude. Auch eine Anpassungspflicht für Bauleitpläne besteht nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht, da sich diese nur auf die Ziele der Raumordnung bezieht. Zum anderen liegt auch ein erheblicher planerischer Entzug von Stadtgebiet aufgrund einer vorhabenbedingten Immissionsbelastung nicht vor.

Angesichts der prognostizierten Einhaltung der geltenden Grenzwerte zu elektromagnetischer Strahlung bereits im Nahbereich der Leitungen bestehen diesbezüglich keine Bedenken gegen Wohnbebauung außerhalb des durch die Fachplanung entzogenen Schutzstreifens. Die im LEP normierten Abstände stellen darüberhinaus auch keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf einzuhaltende Abstände in Bezug auf elektromagnetische Strahlung dar, zumal es sich um einen bloßen Abwägungsbelang in Zulassungsverfahren handelt.⁵⁹⁴ Hinsichtlich der anlagenbedingten Lärmbelastung kommt die Schalltechnische Untersuchung für den Betrieb⁵⁹⁵ darüberhinaus zum Ergebnis, dass etwa bei einem Allgemeinen Wohngebiet zur Trassenachse Abstände von 50 m erforderlich sind, um die notwendigen Lärmrichtwerte nachts einzuhalten, bei Reinen Wohngebieten oder besonders schutzbedürftigen Einrichtungen (Kurgebiete, Krankenhäuser etc.) mindestens 105 m.⁵⁹⁶ Auch insofern werden der Planungshoheit wesentliche Teile des Stadtgebiets durch das Vorhaben nicht entzogen. Aus den bereits genannten Gründen (Vorbelastung durch Bestandstrassen im Plangebiet, Ersatzneubau in etwa 65 m Abstand zum Bestand) sowie der Tatsache, dass durch den Ersatzneubau der Ostbayernring im Betrieb deutlich leiser wird⁵⁹⁷, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte, von einer Einschränkung der Planungshoheit in verfassungsrechtlich bedenklichem Umfang auszugehen.

Schließlich erfolgt auch durch die vorgetragene Durchschneidung des Orts- und Landschaftsbildes im Naabtal keine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit. Zwar sind die Masten des Ersatzneubaus im Naabtal tatsächlich aufgrund der Mitnahme der 110 kV-Leitung höher, wenn auch nicht in der Höhe, wie von der Stadt in der Einwendung angegeben. Aufgrund der Vorbelastung im Naabtal durch die Bestandsleitungen ist ein Einfluss auf die gemeindliche Planungshoheit jedenfalls in Form eines Entzugs wesentlicher Teile der Stadt nicht ersichtlich. Darüberhinaus ist anzumerken, dass die Stadt im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Mitnahme der 110-kV Leitung im Naabtal befürwortet hat.⁵⁹⁸

⁵⁹² vgl. ROPF, Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016, Az. ROP-SG24-8313.4-7-1-184, Anhang Stellungnahmen, dort S. 5.

⁵⁹³ VerfGH München, Entscheidung v. 18.03.2020 – Vf. 17-VII-18, BeckRS 2020, 4106.

⁵⁹⁴ vgl. VerfGH München, Entscheidung v. 18.03.2020 – Vf. 17-VII-18, BeckRS 2020, 4106: „Schon im Hinblick auf ihre Unverbindlichkeit können die in Nr. 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern aufgenommenen Mindestabstände keine weitergehenden Anforderungen gemäß § 6 der 26. BImSchV sein.“

⁵⁹⁵ Unterlage 09.02.01.

⁵⁹⁶ vgl. Schalltechnische Untersuchung für den Betrieb (Unterlage 09.02.01), S. 11.

⁵⁹⁷ vgl. <https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/ostbayernring/blog-ostbayernring/article/2020/02/12/geraeuschentwicklung-an-bestandsleitung-ostbayernring/> abgerufen am 15.07.2022.

⁵⁹⁸ vgl. vgl. ROPF, Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016, Az. ROP-SG24-8313.4-7-1-184, Anhang Stellungnahmen, dort S. 5.

Beeinträchtigung kommunaler Einrichtungen

Eine Beeinträchtigung kommunaler Einrichtungen durch das Vorhaben hat die Stadt Schwandorf nicht vorgetragen, ist jedoch auch nicht ersichtlich.

Rücksicht auf konkrete Planungsabsichten der Gemeinde

Auch konkrete Planungsabsichten der Gemeinde auf welche die Vorhabenträgerin keine Rücksicht genommen hätte, sind nicht ersichtlich. Dies beruht überwiegend bereits darauf, dass die beantragte Trasse nahe der Bestandsleitung verläuft und sich so der Verlauf nur in überschaubarem Maße ändert. Laufende Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne stehen nicht entgegen. Hinsichtlich der vorgetragenen Planungen in Bezug auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan liegt zumindest keine Verschlechterung gegenüber der ohne das Vorhaben bestehenden Lage vor. Auf die Ausführungen zu den genannten Entwicklungsabsichten wird Bezug genommen.

Weiteres Vorbringen

Auf das weitere Vorbringen des Stadt Schwandorf wurde unter Ziffer 2.3.1.7 eingegangen.

2.2.3.6.11.3 Markt Schwarzenfeld

Grundstücksbetroffenheiten des Marktes

Der Markt trägt Wertminderungen gemeindlicher Grundstücke durch Überspannungen und dingliche Sicherungen vor. Die landwirtschaftlichen Grundstücke seien überwiegend als Tauschgrundstücke erworben worden. Aufgrund von Bewirtschaftungerschwernissen und Wertminderungen liege eine Benachteiligung in Kauf- und Tauschverhandlungen des Marktes vor. Dies betreffe auch das landwirtschaftliche Grundstück FINr. 1339/0, Gemarkung Frotzersricht.

Vom Vorhaben werden insgesamt fünf landwirtschaftliche Grundstücke des Marktes betroffen, im Übrigen handelt es sich fast ausschließlich um Verkehrsflächen. Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Grundstücke werden jedoch hauptsächlich von der Bestandsleitung entlastet (so auch FINr. 1339/0), sodass hier eher Wertsteigerungen zu erwarten sind. Lediglich eine landwirtschaftliche Fläche wird etwa in selbem Maße wieder überspannt wie entlastet und erfährt somit ebenfalls kaum eine Wertminderung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Marktes im Hinblick auf Grundstücksgeschäfte ist daher (auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung kommunaler Belange) nicht gegeben.

Soweit der Einwand auf eine generelle Preissteigerung von Grundstücken aufgrund des Flächenbedarfs des Ersatzneubaus anspielt, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.12.4 zu dem vergleichbaren Einwand des Marktes Wernberg-Köblitz verwiesen. Darüberhinaus verläuft die Neubauleitung parallel zur Bestandsleitung, wobei sich die Abstände zu Irrenlohe vergrößern. Für vorhabenbedingte Belastungen werden im Übrigen Entschädigungen von der Vorhabenträgerin geleistet, welche jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

2.2.3.6.11.4 Markt Wernberg-Köblitz

Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes

Der Markt verweist auf bereits bestehende bzw. zu erwartende Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune (Betroffenheit durch Bundesautobahn BAB 6, SuedOstLink, etc.) und fordert, die Inanspruchnahme von Flächen durch das gegenständliche Verfahren auf das Minimum zu reduzieren, um den Anstieg der Grundstückspreise nicht weiter zu beschleunigen. Dies bedeute nicht nur geringste mögliche Mastflächen und Schutzstreifen, sondern auch die Zulassung der Kompensation durch Öko-Punkte für naturschutzrechtliche Eingriffe, um die Auswirkungen auf sämtliche Profiteure der Stromversorgung durch den Ostbayernring zu verteilen.

Soweit der Markt geringstmögliche Flächeninanspruchnahmen durch Mastflächen und Schutzstreifen fordert, entspricht dies für die Masten unter Berücksichtigung der technischen Alternativen (vgl. Alternativenprüfung 2.2.3.3) auch dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot des § 13 BNatSchG, dem bereits Rechnung getragen wird, vgl. Ziffer 2.2.3.6.6.2. Selbiges gilt für den Schutzstreifen der Freileitung in Waldbereichen, im Übrigen sind die Maße im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Abstand der Masten zueinander abhängig, welche ihrerseits dem Vermeidungsgebot entsprechen. Die zum sicheren Betrieb der Leitung konkret erforderlichen Schutzstreifenbreiten resultieren schließlich aus den entsprechenden DIN-Normen.⁵⁹⁹

Hinsichtlich des Apells, auch die Kompensation von Ökopunkten zuzulassen, ist anzumerken, dass eine solche Zulassung eines entsprechenden Planfeststellungsantrags der Vorhabenträgerin bedarf. Die gesetzlich mögliche Art der Kompensation (vgl. § 16 BNatSchG, Art. 8 BayNatSchG, §§ 13 ff. BayKompV) wurde von den zuständigen Naturschutzbehörden weder ausgeschlossen, noch gefordert. Im Rahmen der Änderungen im ersten und zweiten Deckblatt hat die Vorhabenträgerin jedoch auch einen teilweisen Ausgleich durch Ökopunkte im Rahmen des Kompensationskonzepts beantragt, um ursprünglich geplante Kompensationsflächen zu ersetzen, welche von Eigentümern nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Forderung wurde daher zumindest teilweise bereits nachgekommen.

Soweit sich der Einwand nicht erledigt hat, wird er daher zurückgewiesen.

Beeinträchtigung Industriegebiet Wernberg-Köblitz Bauabschnitt IV

Der Markt lehnt außerdem eine Beanspruchung des Flurstücks FINr. 580/28 Gemarkung Oberköblitz, Markt Wernberg-Köblitz, als Arbeitsfläche ab. Das Grundstück liege im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Industriegebiet Wernberg-Köblitz Bauabschnitt IV und sei zum Verkauf sowie zur Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Der Markt werde sich jedoch bemühen, kurzfristig eine Ersatzfläche zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin plant eine einvernehmliche Lösung zur Lösung des Konflikts.

Mit Email vom 25.02.2021 teilte die Vorhabenträgerin auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde mit, dass der Markt nach entsprechender Anfrage davon ausgehe, dass der Regenrückhalteteich frühestens Ende 2023 bzw. 2024 verwirklicht werde. Dies stehe in Abhängigkeit von der Bebauung des Industriegebiets selbst. Die Vorhabenträgerin halte aufgrund dessen eine Nutzung der geplanten Montagefläche im Jahr 2023 für möglich und erachte eine Planänderung insoweit nicht für notwendig.

Auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde am 14.07.2022 teilte der Markt Wernberg-Köblitz mit, dass das in Rede stehende Flurstück 580/28 zwischenzeitlich geteilt wurde und nunmehr in den Flurstücken 580, 580/40 und 576/6 aufgehe. Die für die Arbeitsfläche vorgesehene Fläche sei inzwischen veräußert und mit einer Halle bebaut (Flurnummer 580/40), der schmale Waldbereich als FINr 576/6 (wie im Bebauungsplan vorgesehen) den Wegestückchen zugeschlagen. Die ebenfalls im Bebauungsplan vorgesehene Planung auf dem Flurstück 580 sei derzeit noch nicht umgesetzt. Die dort geplante Erweiterung des Regenrückhaltebeckens solle jedoch noch im Jahr 2022 geplant und im Frühjahr 2023 ausgeschrieben werden. Mit dem Baubeginn werde ab Anfang April 2023 gerechnet, mit einer Fertigstellung voraussichtlich bis Spätsommer 2023. Daher stehe die (...) Arbeits- und Montagefläche, bzw. der Lagerplatz nicht mehr zur Verfügung. Weitere gemeindliche Flächen in diesem Bereich seien leider nicht mehr vorhanden.

Dies steht – zumindest in Bezug auf den Hallenbau - in Widerspruch mit den im Grunderwerbs- und Lageplan dargestellten Arbeitsflächen, welche für die Vormontage des Masts 32 vorgese-

⁵⁹⁹ (vgl. hierzu auch Erläuterungsbericht (Unterlage 01.01), S. 135.

hen waren und verstößt gegen die mit Auslegung der Planunterlagen geltenden Veränderungssperre nach § 44a EnWG, nachdem es sich um (zumindest temporär) vom Vorhaben beanspruchten Flächen handelt.

Die Vorhabenträgerin nahm hierzu mit Email vom 15.07.2022 nochmals Stellung. Die Vorhabenträgerin sei davon ausgegangen, dass eine Nutzung aufgrund des zeitlichen Versatzes ohne Probleme möglich sei. Die Vorhabenträgerin stehe ich Kontakt mit dem Markt um eine Lösung zu finden. Telefonisch teilte die Vorhabenträgerin im Übrigen mit (Telefonat vom 19.07.2022), dass die Errichtung des Mast 32 für Januar 2023 geplant sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Bedarf, die für das nunmehrige Flurstück 580/40 geplante Arbeitsfläche aus den Planunterlagen durch Roteintrag zu streichen. Angesichts der geltenden Veränderungssperre gem. § 44a Abs. 1 EnWG, welche seit der Auslegung im Jahr 2018 für die Flächen gilt, kann die erbaute Lagerhalle auch vom Erwerber des Grundstücks als Rechtsnachfolger dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Ausweislich der Stellungnahme des Marktes war eine Bebauung des Flurstücks zum damaligen Zeitpunkt gerade noch nicht erfolgt, sodass auch § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht greift. Ein Verzicht auf die Fläche ist von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erklärt worden. Soweit die Vorhabenträgerin freiwillig nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die konkrete Arbeitsfläche verlagert (etwa angesichts des Zeithorizonts des Regenrückhaltebeckens auf die FlNr. 580) kann dies durch eine Planänderung eingebracht werden. Durch die nur temporäre Nutzung der Fläche handelt es sich im Übrigen auch nicht um eine unzulässige Beeinträchtigung der konkreten Planungen des Marktes im Bebauungsplan.

Kleinräumige Trassenverschiebung Erweiterung Industriegebiet

Der Markt fordert darüberhinaus eine kleinräumige Trassenverschiebung im Mastbereich 29-37 nach Westen, um eine Überspannung des Flurstücks FlNr. 576/1, Gemarkung Oberköblitz, Markt Wernberg-Köblitz zu vermeiden. Das Grundstück sei im Flächennutzungsplan als Erweiterungsfläche für das Industriegebiet Wernberg-Köblitz West II BA 4 vorgesehen und werde durch die Überspannung sowie den Schutzstreifen beeinträchtigt.

Die Vorhabenträgerin lehnt die Trassenverschiebung ab, nachdem das Flurstück nur an einer östlichen Ecke randlich (bei einer Gesamtfläche von ca. 13.000 m² nur 1.300 m² und damit ca. 10 % der Fläche) überspannt werde und dies aufgrund der vorgesehenen Waldüberspannung im Mastbereich 29-33 zudem in einer Höhe von 28 m geschehe. Es liege keine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung als Industriegebiet vor, nachdem die Grundstücksnutzung unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341 weiterhin möglich sei.

Eine weitere Stellungnahme seitens des Marktes ist nicht erfolgt.

Im Rahmen der ersten Planänderung hat sich die Trasse in diesem Bereich um wenige Meter nach Osten verschoben, das Ausmaß des Schutzstreifens wurde zudem angepasst. Das ca. 40.000 m² große Grundstück mit der FlNr. 576/1 wird gemäß Grunderwerbsverzeichnis nun durch den Schutzstreifen auf einer Fläche von 1780 m² in Anspruch genommen, die Arbeitsfläche liegt innerhalb des Schutzstreifens. Insgesamt werden damit etwa 4 % des Flurstücks 576/1 und damit der potentiellen Erweiterungsflächen des Industriegebiets West II BA 4 überspannt.

Eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor; es ist allenfalls von einer abwägungsrelevanten Beeinträchtigung der Planungsabsichten auszugehen, die jedoch hinter dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückzutreten haben.

Zwar stellt der Flächennutzungsplan des Marktes in der Fassung der 2. Änderung vom Februar 2014⁶⁰⁰ für das maßgebliche Flurstück tatsächlich eine Nutzung als Industriegebiet (GI) dar

⁶⁰⁰ vgl. <https://www.wernberg-koebnitz.de/wp-content/uploads/2019/02/2.-%C3%84nderung-FI%C3%A4chennutzungsplan-Ind.-Gebiet-Text-Endfassung-2014.pdf>.

und auch der Bebauungsplan Industriegebiet West II BA 4 – 2. Änderung und Erweiterung vom Februar 2019 weist (ohne entsprechende Festsetzung) auf die in der Zukunft geplante nochmalige (3.) Erweiterung des Industriegebietes hin. Ein entsprechendes Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde aber bisher nicht eingeleitet.

Die beabsichtigte Grundstücksnutzung und auch insbesondere die geplante Art der baulichen Nutzung des avisierten Bebauungsplanes werden mit der vorhabenbedingten Überspannung von nur 4 % der Gesamtfläche aber nicht erheblich beeinträchtigt oder nachhaltig gestört. Die Nutzungsbeschränkungen entlang von Hochspannungsfreileitungen bestehen nur im Schutzstreifen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht zwar ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Grundsätzliche können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen jedoch unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände ebenso unterbaut werden. Aufgrund der Überspannung des betroffenen Flurstücks in einer Höhe zwischen 27,5 und 36,0 m, ist zudem nach Aussage der Vorhabenträgerin (ergänzende Stellungnahme mit Email vom 25.02.2021) eine Unterbaubarkeit mit Gebäuden bis zu einer Höhe von ca. 20 bis 29 m (bei Annahme Flachdach) unter Vereinbarkeit mit DIN EN 50341 grundsätzlich möglich. Soweit die Vorhabenträgerin auf notwendige Sicherheitsabstände verweist, ist davon auszugehen, dass eine Bebauung im Einzelfall unterhalb der Leitung nicht grundsätzlich abgelehnt wird.

Auch im Übrigen sieht die Planfeststellungsbehörde durch die Überspannung keine erhebliche Beeinträchtigung des Marktes in der gesetzlichen Planungshoheit. Durch den Rückbau der Bestandstrasse, welche das in Rede stehende Industriegebiet im Osten anschneidet, wird vielmehr auch Fläche entlastet. Im Hinblick auf die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Freileitung in diesem Bereich (Mast 28 – 48) überwiegend parallel zur Bestandsleitung auf der vom Markt abgewandten Seite und zudem durch Waldgebiet verläuft. Vom Markt Wernberg-Köblitz selbst und somit auch Siedlungsflächen rückt die Leitung außerdem weiter ab. Eine Verschlechterung der Entwicklungsmöglichkeiten gegenüber dem Bestand ist daher nicht zu erkennen. Zudem hat der Markt die Trassenwahl angesichts der Berücksichtigung der im Raumordnungsverfahren abgegebenen Stellungnahme ausdrücklich begrüßt.

Im Übrigen gilt auch hier der Prioritätsgrundsatz, wonach die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Es ist festzustellen, dass das Planfeststellungsverfahren, in welchem bereits die Planauslegung abgeschlossen ist, weiter gediehen ist, als das gemeindliche Bauleitplanungsverfahren.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.2.3.6.12 Private Belange

2.2.3.6.12.1 Gesundheit

Das Interesse an Verschonung vor elektrischen und elektromagnetischen Feldern auch unterhalb der in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte ist von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung mit den übrigen durch das Vorhaben berührten Belangen zu berücksichtigen. Das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern gehört zu den weiteren in der Abwägung erheblichen Belangen.⁶⁰¹ Je näher die Immissionen an die Grenzwerte heranreichen, um so gewichtiger ist das Interesse, von ihnen verschont zu werden; je weiter die Immissionen von den Grenzwerten entfernt sind, desto geringer ist das Gewicht dieses Belangs.⁶⁰²

Im vorliegenden Fall tritt das Interesse an vollständiger Verschonung vor jeglichen elektrischen oder elektromagnetischen Immissionen gegen die für das Vorhaben und die konkrete Tras-

⁶⁰¹ vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, 4 A 5/17, NVwZ 2018, 1322 Rn. 52 m.w.N.; VGH München, Urt. v. 19.06.2012, 22 A 11.40018, 22 A 40019, BeckRS 2012, 53673, Rn. 29

⁶⁰² vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, 4 A 1/13, BVerwGE 148, 353, 363 Rn. 39; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5/14, BVerwGE 154, 73, 136 Rn. 189; Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11/16, BVerwGE 159, 121, 135 Rn. 53

senführung sprechenden Gründe (siehe dazu Abschnitte ...) zurück, weil die in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte nicht nur knapp, sondern sicher unterschritten werden. Bereits die Einhaltung der Grenzwerte stellt nach der insoweit maßgeblichen Einschätzung des Verwaltungsgebers einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit sicher. Erst recht gilt dies unter Hinzunahme des – im vorliegenden Fall ebenfalls erfüllten – Minimierungsgebotes. Deshalb überwiegt im konkreten Fall das mit Gesetzesrang hervorgehobene Interesse an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) den subjektiven Wunsch nach Vermeidung auch als ungefährlich eingestuftter Immissionen.

Dies gilt auch mit Blick auf Maßnahmen zur Immissionsverringerung, welche nicht in der 26. BImSchVVwV (dazu 5.1.2) betrachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat bei Würdigung der Trassenalternativen auch das Interesse Betroffener an einer möglichst geringen Immissionsbelastung sowie einer Vermeidung von Überspannungen in neuer Trasse berücksichtigt. Eine Führung der Leitung durch eine Trasse, die jegliche Immissionsbelastung für Grundstücke und Gebäude ausschließt, ist angesichts der dichten Besiedelung des Vorhabengebiets in Abwägung mit den anderen bei der groß- und kleinräumigen Trassenwahl zu berücksichtigenden Gesichtspunkten nicht möglich bzw. nicht vorzugswürdig.

2.2.3.6.12.2 Eigentum

Für den Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die Vorhabensträgerin die nach DIN VDE geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne von § 1090 BGB gesichert. Auch wenn einzelne Einwander die Inanspruchnahme der in ihrem Privateigentum stehenden Flächen als Verletzung ihres

Rechts auf Eigentum verstehen, ist dieser gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dementsprechend wird auch erst dann hinsichtlich der Einwander, die ihre Grundstücke nicht zur Verfügung stellen wollen und mit denen keine einvernehmlichen Lösungen zustande gekommen sind, im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Mastbau und den Schutzstreifen durch Eintragung einer Dienstbarkeit hoheitlich durchgesetzt. Im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung auch die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als

entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln.⁶⁰³

Es wird also auch ein Ausgleich für eine eventuell eintretende vorhabenbedingte Wertminderung am unberührt verbleibenden Grundstücksteil gewährt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.⁶⁰⁴

Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen im Rahmen der Situationsgebundenheit des

⁶⁰³ BVerwG, Urt.v. 07.07.2004 – 9 A 21.03, NVwZ 2004, 1358 (1359).

⁶⁰⁴ BGH, Urt. v. 09.11.2000 – III ZR 18/00, NVwZ 2001, 351; BGH, Urt. v. 08.11.1979 - III ZR 87/78, NJW 1980, 835.

Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen.⁶⁰⁵ Denn nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussphäre des Planungsträgers.⁶⁰⁶ Daraus folgt nicht, dass Verkehrswertminderungen, welche vom finanziellen Ausgleich nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst sind, gänzlich unberücksichtigt bleiben. Die vorstehend genannte Ausgleichsregelung entbindet die Planfeststellungsbehörde nicht, planbedingte Wertverluste gegebenenfalls im Rahmen einer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies vorliegend nicht verkannt und sich mit dem Thema Wertminderungen (vgl. hierzu 2.3.2.3.1) auseinandergesetzt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall keine Wertverluste drohen, welche ihnen unzumutbare Einbußen zumuten würden.

2.2.3.6.12.3 Sonstige private Belange

Sonstige abwägungserhebliche private Belange, welche bei den vorgenannten Belangen nicht berücksichtigt und behandelt wurden, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wird hinsichtlich der privaten Belange auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendern verwiesen.

2.2.3.6.13 Sonstige Belange

Mehrere Einwender befürchten durch den Trassenbau einen Verlust der Wohnqualität. Der Bau der Leitungstrasse führe zu einer Landschaftszersiedelung und es werde die natürliche Eigenart der Landschaft zerstört.

Grundsätzlich führt die visuelle Wirkung einer Freileitung in Abhängigkeit von bestehenden visuellen Beeinträchtigungen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes. Dadurch können sich auch Auswirkungen auf Bereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion ergeben. Dies betrifft zum einen Bereiche, in denen die im LEP als Grundsatz der Raumordnung zum Schutz des Wohnumfeldes formulierten Regelabstände nicht eingehalten werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.1 verwiesen. Auch soweit die Regelabstände eingehalten werden, wird die visuelle Wirkung der Trasse dennoch für einige Wohngebäude in Ortsrandlage als negativ und störend empfunden. Dies lässt sich bedauerlicherweise nicht verhindern. In der Abwägung treten diese Beeinträchtigungen daher gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zurück.

⁶⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04, BVerwGE 123, 23 (36 ff.).

⁶⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 4 A 1075/04, Rn. 406 ff.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sicher.

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.3.1.1 *Gemeinde Etzenricht (S008)*

Die Gemeinde Etzenricht hat mit Schreiben vom 27.12.2018, eingegangen am 03.01.2019 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Gleichzeitig wurde die (nochmalige) Prüfung von Kompaktmasten anstatt von Gittermasten angeregt. An der Online-Konsultation hat sich die Gemeinde nicht beteiligt. In der Beteiligung zur ersten Antragsänderung wurden keine Einwände erhoben (siehe Email vom 24.03.2022).

Die Vorhabenträgerin hat neben einem Verweis auf die Antragsunterlage 13.2 sowie den Abschnitt 4.2.3 des Erläuterungsberichts die Ablehnungsgründe nochmals ausführlich erläutert. Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung der Gemeinde Etzenricht zurück, Kompaktmasten stellen keine mögliche vorzugswürdige Alternative zu den im Vorhaben geplanten Masten dar. Insoweit wird auf die ausführlichen Ausführungen zum Kompaktmast als technische Ausführungsvariante unter Ziffer 2.2.3.3.3 des Beschlusses verwiesen.

2.3.1.2 *Markt Luhe-Wildenau (S019)*

Der Markt Luhe-Wildenau hat mit Schreiben vom 07.01.2019, eingegangen am 10.01.2019 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände vorgebracht werden. Eine Beteiligung an der Online-Konsultation erfolgte nicht. Auch in der Beteiligung zur ersten Antragsänderung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.3.1.3 *Stadt Nabburg (S027)*

Die Stadt Nabburg hat sich mit Schreiben vom 11.01.2019, eingegangen am 14.01.2019 geäußert und mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden. An Online-Konsultation sowie Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt erfolgte keine Beteiligung.

2.3.1.4 *Gemeinde Pirk (S037)*

Die Gemeinde Pirk hat sich mit Email vom 07.03.2022 zum Verfahren im ersten Deckblatt geäußert und mitgeteilt, dass Einwände oder Anregungen nicht vorgebracht werden.

2.3.1.5 *Gemeinde Schmidgaden (S009)*

Die Gemeinde Schmidgaden hat sich mit Schreiben vom 18.12.2018, eingegangen am 19.12.2018 am Verfahren beteiligt. Auch in der Online-Konsultation hat sich die Gemeinde geäußert. Im ersten Deckblatt wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Natur und Landschaft

Die Gemeinde Schmidgaden fordert, die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst verträglich zu gestalten. Die Vorhabenträgerin verweist auf die Maßgabe M 34 des Raumordnungsverfahrens, sowie das Minimierungsgebot gem. § 13 BNatSchG; die Vorgaben seien umfassend berücksichtigt worden und die Auswirkungen in der Umweltstudie dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Aussage der Vorhabenträgerin an. Die Einhaltung der Vorgaben des naturschutzrechtlichen Minimierungsgebots (§ 13 BNatSchG) wurden ebenso wie die entsprechenden Maßgabe aus dem Raumordnungsverfahren beachtet, auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.9 bzw. 2.2.3.6.6 des Beschlusses wird Bezug genommen. Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

Privates Grundeigentum

Weiterhin dürfe den betroffenen Grundstückseigentümern kein unzumutbarer Nachteil in deren Grundeigentum entstehen. Dies hat die Gemeinde in der Onlinekonsultation weiter konkretisiert.

Nutzung von zu entlastenden Flächen (Bestandsleitung)

Die Gemeinde fordert die Abgabe einer Garantie, dass keine weitere Inanspruchnahme von Flächen, die durch den Rückbau frei werden, durch Bauwerke (z.B. Masten, Schaltkästen) erfolge. Dienstbarkeiten seien vollumfänglich aufzuheben. Die Gemeinde spricht sich außerdem gegen eine Nutzung des freiwerdenden Schutzstreifens durch andere Vorhaben (wie etwa die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg - Hof und den damit verbundenen diskutierten Neubau einer Bahnstromleitung) aus.

Die Vorhabenträgerin hat die Löschung der Dienstbarkeiten der entfallenden Bestandsleitung bekräftigt und im Übrigen auf das Grunderwerbsverzeichnis⁶⁰⁷ verwiesen, soweit Flächen erstmals bzw. erneut durch die neue Leitung beansprucht würden. Die Nutzung des freiwerdenden Schutzstreifens für andere Vorhaben sei außerdem nicht Gegenstand des Verfahrens, hierüber sei in separatem Zulassungsverfahren zu entscheiden.

Dieser Ansicht schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Abgesehen davon, ob die Gemeinde eine solche Forderung vor dem Hintergrund eines gemeindlichen Belangs überhaupt aufstellen kann, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, eine solche Garantie von der Vorhabenträgerin zu fordern. Jegliche Inanspruchnahme von Flächen, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, wird von der Vorhabenträgerin (in einem separaten Verfahren) entschädigt, dies gilt auch für eine neuerliche Belastung durch die hier gegenständliche Leitung – zumal im Gegenzug auch die tatsächliche und rechtliche Belastung durch die Bestandsleitung entfällt. Zudem sind bei der Trassenwahl eine Vielzahl von Belangen zu berücksichtigen, sodass es aus verschiedensten Gründen unter Abwägung aller Umstände und Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben zu einer erneuten Belastung des Grundeigentums durch das gegenständliche Vorhaben kommen kann.

Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist zudem nicht die Nutzung der freiwerdenden Bestandstrasse durch andere Vorhaben, worauf die Planfeststellungsbehörde im Übrigen auch keinen Einfluss hat. Soweit die Gemeinde auf die Nutzung durch den ebenfalls von der Vorhabenträgerin bei der Bundesnetzagentur zur Planfeststellung beantragten Bau des Süd-Ost-Links (SOL; Vorhaben Gleichstromleitung Wolmirstedt – Isar, Nr. 5 bzw. 5a der Anlage 1 zum BBPIG) anspielt, ist darüberhinaus eine derartige Inanspruchnahme nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Soweit die Gemeinde fordert, die durch den Rückbau der Bestandsleitung freiwerdenden Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen für den Ersatzneubau des Ostbayernrings nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern einzusetzen, hat sich der Einwand erledigt. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, mit deren Eigentümern die Vorhabenträgerin vertragliche Vereinbarungen geschlossen hat. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

Nutzung des Schutzstreifens der neuen Leitung

Darüberhinaus wendet sich die Gemeinde gegen eine Nutzung des Schutzstreifens der Neubauleitung für eine Bündelung mit anderen Leitungen (etwa die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg - Hof und den damit verbundenen diskutierten Neubau einer Bahnstromleitung bzw. den SOL) und regt allenfalls eine Mitnahme der Leitungen auf den gegenständlichen Neubaumasten an.

⁶⁰⁷ Unterlage 06.01.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass die Belange der Bahn hinsichtlich technischer Erfordernisse der geplanten Elektrifizierung im Deckblattverfahren berücksichtigt wurden.

Auch hier sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass für entsprechende Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss, denn die (nachgelagerte) Bündelung mit der hier gegenständlichen Leitung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung. Ob und inwieweit eine etwaige Bündelung die Grundstückseigentümer nach dem Ansinnen der Gemeinde unverhältnismäßig belastet, bleibt daher dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten. Zu berücksichtigen wären dabei auch entgegenstehende Festsetzungen im hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, wie etwa Kompensationsmaßnahmen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Öffentliche Flächen

Soweit die Gemeinde zudem Forderungen in Bezug auf öffentliche Flächen erhoben hat, wird auf die Ausführungen zu den kommunalen Belangen unter Ziffer 2.2.3.6.11 Bezug genommen.

2.3.1.6 Stadt Schnaittenbach (S030)

Die Stadt Schnaittenbach hat sich mit Stellungnahme vom 21.11.2018, eingegangen am 23.11.2018 geäußert und keine Bedenken geltend gemacht. Weitere Beteiligungen am Verfahren erfolgten nicht.

2.3.1.7 Stadt Schwandorf (S029)

Die Stadt Schwandorf hat sich unter anwaltlicher Vertretung mit Schreiben vom 12.12.2018, eingegangen am 21.12.2018 beteiligt. An der Online-Konsultation hat die Stadt mit Schreiben vom 29.07.2020, eingegangen u.a. per Fax am 30.07.2020 Stellung genommen. Zum ersten Deckblatt hat sich die Stadt mit Schreiben vom 23.03.2022, eingegangen u.a. per Post am 25.03.2022 geäußert.

Verfahren

Die Stadt fordert zunächst eine Aussetzung des Verfahrens mit dem Ziel der verfahrensrechtlichen Bündelung des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus des Ostbayernrings mit dem SuedOstLink nach Art. 78 BayVwVfG. Eine Aussetzung wurde konkludent durch Fortführung des Planfeststellungsverfahrens abgelehnt, da die Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG nicht vorlagen bzw. vorliegen. Auf die Darstellung unter Ziffer 2.2.1.3.4 wird verwiesen.

Einwände der Stadt Schwandorf in Bezug auf die als Ersatz für den Erörterungstermin durchgeführte Online-Konsultation wurden unter Ziffer 2.2.1.3.2 behandelt und zurückgewiesen. Die Stadt Schwandorf hat in der Stellungnahme zum ersten Deckblatt zudem weiterhin die Durchführung eines Erörterungstermins gefordert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war ein solcher nicht notwendig. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.1.3.5 wird Bezug genommen.

Planrechtfertigung

Die Stadt bringt zunächst Zweifel an der Notwendigkeit des Vorhabens vor. Die sogenannte Nullvariante in Form von alternativen technischen Maßnahmen ohne Umsetzung des Vorhabens sei nicht geprüft worden. Der tatsächlich bestehende Kapazitätsbedarf sei nicht nachgewiesen. Zudem seien Kappungsmaßnahmen vorrangig, um eine Überlastung durch Einspeisung zu verhindern. Der Einwand wird zurückgewiesen. Für das Vorhaben ist der Bedarf gesetzlich festgestellt, auf die Darstellung der Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.3.1 wird hingewiesen. Soweit auf die Prüfung der Nullvariante abgestellt wird, ist dem entgegen zu halten, dass diese im Verfahren und auch in den planfestgestellten Unterlagen geprüft wurde. Die Nullvariante entspricht jedoch nicht dem gesetzgeberischen Willen gem. § 1 Abs. 1 BBPlG. Auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3.1 wird zudem verwiesen.

Alternativenprüfung

Die Stadt Schwandorf hat zudem umfangreiche Einwände im Hinblick auf Alternativen zur beantragten Trassenführung erhoben.

Soweit die Stadt Schwandorf gefordert hat, die verfahrensgegenständliche 380-kV-Leitung als Erdkabel zu verlegen bzw. Kompaktmasten zu wählen, wird dies mit Verweis auf die ausführliche Prüfung der technischen Alternativen unter Ziffer 2.2.3.3 ebenfalls abgelehnt.

Außerdem hat die Stadt die Bündelung des Ersatzneubaus des Ostbayernrings mit dem SuedOstLink gefordert. Eine Bündelung mit dem SuedOstLink im Rahmen einer modifizierten Westvariante bei Schwandorf war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf eine zwischenzeitlich konkretere Trassenfestlegung des SuedOstLinks in Abwägung aller Belange nicht vorzugswürdig. Auf die ausführliche Darstellung im Zusammenhang mit der Variantenprüfung wird Bezug genommen (Ziffer 2.2.3.3). Im Übrigen findet eine Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen wie etwa der 110-kV-Leitung O6, einer Gasleitung sowie der BAB 93 statt. Den (auch) raumordnerischen Forderungen nach einer Bündelung zur Verminderung von negativen Auswirkungen wurde damit in Abwägung mit anderen Belangen Genüge getan.

Auch darüberhinaus hat die Stadt Schwandorf umfangreiche Kritik an der von der Vorhabenträgerin vorgelegten und in der ersten Antragsänderung ergänzten Alternativenprüfung im Erläuterungsbericht in Bezug auf das Stadtgebiet Schwandorf geäußert. Dies betrifft nicht nur die Methodik der entsprechenden Untersuchung (insbesondere keine Berücksichtigung der Klimaschutzbelange, keine tiefgehende Untersuchung der Varianten mangels konkreter Untersuchung der Trassenvariante Westtrasse, Fehlgewichtung und Überhöhung von Belangen), sondern auch das Ergebnis der Variantenprüfung. Die Stadt Schwandorf spricht sich – entgegen der Haltung im Raumordnungsverfahren – für die Wahl der aus ihrer Sicht vorzugswürdigen Westtrasse aus.

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Alternativenprüfung abwägend nachvollzogen. Die Bedenken der Stadt werden nicht geteilt. Auf die ausführliche Variantenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3 sowie bei den Privateinwendern unter Ziffer 2.3.5 auf den Themenkomplex Variantenprüfung wird verwiesen.

Umwelt-, Arten- und Naturschutz

Soweit die Stadt Schwandorf Einwände gegen die Umweltverträglichkeitsprüfung (formelle und inhaltliche Mängel) wie auch einer unzureichenden Betrachtung des Schutzgutes Klima erhoben hat, wird auf die Ausführungen hierzu unter Ziffer 2.2.2 verwiesen. Soweit sich die Einwände nicht durch Antragsänderung erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Selbiges gilt für vorgetragene Mängel an den vorgelegten Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); insofern wird auf die ausführliche Bearbeitung unter Ziffer 2.2.3.4.9.1 (Natura 2000-Gebiete) bzw. 2.2.3.4.9.4 (Artenschutz) verwiesen.

Darüberhinaus hat die Stadt Mängel der vorgelegten Unterlagen zur wasserrechtlichen Beurteilung des Vorhabens vorgetragen und das Vorliegen der Voraussetzungen für die wasserrechtlichen Genehmigungen verneint. Die Auffassung der Stadt teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Insofern wird auf die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.4.6 verwiesen.

Wohnumfeldschutz

Auch eine Verletzung der Abstandsgebote des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.1 (G)), wie von der Stadt Schwandorf moniert, liegt nicht vor. Der in die Abwägung einzustellende Belang wurde sowohl bei der Prüfung der Alternativen (Ziffer 2.2.3.3), als auch in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (Ziffer 2.2.3.6.1) ausführlich beleuchtet. In Abwägung mit

anderen Belangen mussten die Abstandsgebote auch vor dem Hintergrund der im Einzelfall bestehenden Vorbelastung zurücktreten. Soweit die Stadt meint, dass sich entsprechende Abstandsvorgaben von 400 m zu Wohnbebauung (im Innenbereich) auch aus der 26. BImSch-VVwV ergäben, geht diese Annahme fehl. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz wird insofern Bezug genommen (Ziffer 2.2.3.4.8).

Gemeinde Planungshoheit

Schließlich hat die Stadt Schwandorf zudem eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit geltend gemacht. Nach der Prüfung der Planfeststellungsbehörde liegt eine solche nicht vor. Auf die ausführliche Bewertung der kommunalen Belange der Stadt Schwandorf unter Ziffer 2.2.3.6.11.s2 wird Bezug genommen.

Eigentum

Aufgrund des Vorhabens werde außerdem das Eigentum der Stadt an betroffenen Flächen beeinträchtigt. Insoweit legt die Stadt auf Grundlage einer Information der Vorhabenträgerin eine Liste der unmittelbar betroffenen Flurstücke vor und teilt die jeweilige Nutzung mit.

Die Gemeinde kann sich hinsichtlich ihres Grundeigentums nicht auf einen Art. 14 Abs. 1 GG gleichwertigen Eigentumsschutz berufen, sondern nur auf zivilrechtliches Eigentum, dem in der Abwägung geringeres Gewicht zukommt (und keinen gerichtlichen Vollprüfungsanspruch auslöst)⁶⁰⁸, und dies im vorliegenden Fall nur insoweit, als sie sich nicht bereits durch die Bestellung von Dienstbarkeiten mit einer Überspannung ihrer Grundstücke und damit einer Beeinträchtigung ihres einfachgesetzlich geschützten Eigentums einverstanden erklärt hat.⁶⁰⁹

Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, inwiefern zivilrechtliches Eigentum der Stadt trotz seines gegenüber dem Eigentum Privater schwächeren Schutzes abwägungsfehlerhaft⁶¹⁰ beansprucht werden soll. Bei den unmittelbar durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücken handelt es sich laut eigener Kennzeichnung der Stadt fast ausschließlich um Straßen- und Wegeflächen bzw. Gräben, mehrere Nutz- und Grünflächen, die lediglich überspannt werden und schließlich vier Flurstücke, die von jeweils einem Maststandort betroffen sind. Gleichzeitig wird jedoch ein Großteil der Flächen durch den Rückbau der Bestandsleitung entlastet. Angesichts des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens ist eine unverhältnismäßige Belastung der Stadt in ihrem Eigentum daher nicht erkennbar.

Soweit die Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Schwandorf Einwände erhoben hat, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.44 verwiesen.

2.3.1.8 Markt Schwarzenfeld (S020 und S021)

Der Markt Schwarzenfeld hat sich mit Schreiben vom 20.12.2018, eingegangen am 27.12.2018 sowie mit Schreiben vom 27.12.2018, eingegangen am 03.01.2019 am Verfahren beteiligt. Weitere Äußerungen in der Online-Konsultation oder in der Beteiligung zum ersten Deckblatt erfolgten nicht.

Gesundheit der Bevölkerung

Der Markt Schwarzenfeld trägt zunächst gesundheitliche Bedenken vor. Auf den Grundstücken FINr. 604/0 und 1339/0, Gemarkung Frotzersricht, welche vom Vorhaben betroffen seien, befänden sich neben land- und teichwirtschaftlicher Nutzung auch Kinderspielplätze, sodass Gefahren für die Kinder durch ionisierte Fein- und Schadstoffbelastung befürchtet werden.

⁶⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26/94; BVerwGE 100, 388; BVerwG, Beschl. v. 24.05.2012 – 7 VR 4.12 – juris.

⁶⁰⁹ BayVGh, Urt. v. 04.04.2013 – 22 A 12.40048, ZUR 2013, 497.

⁶¹⁰ BVerwG, Beschl. v. 15.04.1999 – 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGh, Urt. v. 04.04.2013 – 22 A 12.40048, ZUR 2013, 497.

Darüberhinaus trägt der Markt auch gesundheitliche Bedenken eines Pächters vor, die gepachtete Fläche werde durch die Neubauleitung überspannt.

Die Vorhabenträgerin hat die konkret zu erwartende Immissionsbelastung und Grundstückssituation erläutert. Der Spiel-/Bolzplatz auf FINr. 604/0 liege im Mastbereich 80 - 81 in einer Entfernung von 60 bis 190 m von der Trassenachse und außerhalb des Schutzstreifens in der Konfiguration Nr. 8. Es seien nach den konkreten Berechnungen Werte von 0,4 kV/m für das elektrische Feld und 5 µT für das magnetische Feld zu erwarten⁶¹¹ und damit unterhalb der Grenzwerte. Hinsichtlich FINr. 1339/0 liege bereits eine Überspannung im Bestand vor, die jedoch entfällt, die Leitung rückt insgesamt weiter ab (Entfernung vom Bolzplatz ca. 140-180m). Die Immissionsbelastung sei vergleichbar zum vorgenannten Flurstück bzw. geringer und auch hier die geltenden Grenzwerte eingehalten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin und verweist insofern zudem auf die ausführliche Prüfung unter Ziffer 2.2.3.4.8 zum Immissionsschutz wonach das Vorhaben in immissionsschutzrechtlicher Sicht die geltenden Grenzwerte bereits unter der Leitung in einem Meter über dem Erdboden einhält. Die trotz der Einhaltung der geltenden Grenzwerte bestehenden Immissionsbelastungen überschreiten nicht die Grenze zur Gesundheitsgefährdung und wurden als abwägungsrelevanter Belang in der Entscheidung berücksichtigt (vgl. Ziffer 2.2.3.6.3 bzw. 2.2.3.6.12.1).

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Grundstücksbetroffenheiten des Marktes

Der Markt Schwarzenfeld trägt außerdem Wertminderungen von Grundstücken des Marktes sowie die Benachteiligung der Stadt bei Grundstücksgeschäften vor. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.11 wird verwiesen.

Trassierungsalternativen

Aufgrund der vorgenannten Grundstücksbetroffenheiten fordert der Markt zudem, die Trasse möglichst über öffentlichen Verkehrsgrund zu führen. Die Vorhabenträgerin lehnt dies unter Verweis auf die nicht erhebliche Grundstücksbetroffenheit ab.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung zurück. Der Trassenverlauf über öffentlichen Verkehrsgrund stellt keine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative dar. Bei der Wahl der Trasse sind eine Vielzahl von Belangen zu berücksichtigen. Eine (alleinige) Führung über öffentlichen Verkehrsgrund widerspricht in der Regel dem Grundsatz einer möglichst geradlinigen Trassenführung, welche eine möglichst geringe Eigentumsbetroffenheit durch Überspannung und Maststandorte sowie eine kostengünstige Ausführung ermöglicht. Daneben sind aber auch Abstandsvorgaben zu berücksichtigen (vgl. hierzu ausführlich Ziffer 2.2.3.4.5. zu den Anbauverboten). Schließlich bedeuten Maststandorte an öffentlichen Straßen außerdem erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen während der Bauphase. Soweit eine Bündelung mit Verkehrswegen möglich war, ist eine solche (mit dem notwendigen Abstand) erfolgt.

Trinkwasserversorgung

Der Markt trägt außerdem Bedenken hinsichtlich der gemeindlichen Trinkwasserversorgung vor. Dies betreffe zum einen das Waldstück FINr. 777 Gemarkung Dürnsricht, welches in der Nähe des 2019 zu errichtenden Tiefbrunnens 4 liege. Der Markt fürchtet eine Beeinträchtigung des Waldes und der Trinkwasserversorgung. Zum anderen seien die Masten 81, 82 und 83 im Trinkwasserschutzgebiet der Tiefbrunnen 1 – 4 geplant. Der Markt fordert daher eine Vermei-

⁶¹¹ vgl. Werte am Bezugspunkt Weiherhaus gem. der im Zuge des ersten Deckblatts aktualisierten Unterlage 09.01.01, dort S.25.

dung jeglicher Beeinträchtigung für die Trinkwasserversorgung durch das Vorhaben und insbesondere durch die Fundamentgründung. Sämtliche Maßnahmen seien daher mit den Fachbehörden und Versorgungsträgern abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sich die Masten in der Schutzzone III des WSG Irrenlohe/Stulln befänden und die Gründung der Masten von den konkreten Baugrunduntersuchungen abhängig sei. Die Vorhabenträgerin hat eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden zugesagt.

Eine Beeinträchtigung des Waldstücks, respektive der Trinkwasserversorgung, sei ebenfalls nicht zu befürchten. Der Schutzstreifen sei vom Wald mindestens 43 m entfernt, die betroffenen Flächen zwischen Neubaumast 77 und 78 außerdem intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die planfestgestellten Unterlagen in Bezug auf die Mastfundamente⁶¹², welche im Deckblattverfahren anhand weiterer Erkenntnisse grundsätzlich angepasst wurden, sehen weiterhin eine Tiefengründung für die Masten 81, 82 und 83 vor. Mit den festgesetzten Nebenbestimmungen sind negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwasserversorgung wie vom Markt Schwarzenfeld vorgetragen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Auf die ausführliche Darstellung (auch der fachlichen Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes) unter Ziffer 2.2.3.4.6 wird verwiesen.

Soweit sich die Einwände nicht erledigt haben, werden sie daher zurückgewiesen.

2.3.1.9 Stadt Weiden (S028)

Die Stadt Weiden hat sich mit Schreiben vom 17.12.2018, eingegangen am 04.01.2019 am Verfahren beteiligt. Weitere Äußerungen in der Online-Konsultation bzw. der Anhörung zum ersten Deckblatt erfolgten nicht.

Die kreisfreie Stadt nimmt umfangreich Stellung zu den wasserrechtlichen Belangen. Neben der Lage von Masten im Überschwemmungsgebiet sowie dem 60 m – Bereich zur Naab weist die Stadt auch auf die ggf. genehmigungsbedürftige Bauwasserhaltung sowie auf die Anzeige von Bohrungen hin. Die Anzeige von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung ist bereits erfolgt, sodass sich die Forderung erledigt hat. Im Übrigen wird auf die Behandlung der wasserrechtlichen Belange unter Ziffer 2.2.3.4.6 des Beschlusses verwiesen.

Zudem erfolgt eine Stellungnahme zu den Belangen des Bodenschutzes, im Hinblick auf Rückbau, konkreter Altlastenverdacht als auch zur Entsorgung von belastetem Boden. Insofern wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.7 zum Bodenschutz verwiesen.

2.3.1.10 Markt Wernberg-Köblitz (S022)

Der Markt Wernberg-Köblitz hat mit Schreiben vom 21.11.2018, eingegangen am 22.11.2018 Stellung genommen. Weitere Äußerungen im Verfahren erfolgten nicht.

Der Markt Wernberg-Köblitz begrüßt die Waldüberspannung im Mastbereich 29-33 und 37-40 zum Erhalt des Waldbestandes und erachtet die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als weniger gewichtig.

Gesundheit der Bevölkerung

Der Markt fordert zunächst die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sowie der Schallimmissionswerte durch das Vorhaben. Auch wenn der Markt nicht stellvertretend für seine Einwohner Belange des Gesundheitsschutzes geltend machen kann, wird insofern auf die Ausführungen zur Einhaltung der entsprechenden Werte unter Ziffer 2.2.3.4.8 verwiesen. Der Einwand hat sich daher erledigt.

Planungshoheit

Darüberhinaus bringt der Markt Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes durch Flächenverbrauch des Vorhabens und auch weiterer Projekte vor. Zudem fordert der

⁶¹² vgl. Unterlage 07.05.

Markt eine Verschiebung der Trasse zur Umgehung eines geplanten Industriegebiets und lehnt zudem eine Arbeitsfläche ab. Auf die Prüfung des Einwands unter Ziffer 2.2.3.6.11.4 wird verwiesen.

2.3.1.11 *Landratsamt Amberg-Sulzbach (S014)*

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat sich mit Schreiben vom 30.11.2018, eingegangen am 20.12.2018 am Verfahren beteiligt. Weitere Äußerungen im Verfahren erfolgten nicht.

Im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange verweist das Landratsamt auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Naturschutz in diesem Beschluss verwiesen.

Das Landratsamt äußert sich außerdem zu wasserrechtlichen Belangen und verweist auf die Erlaubnispflicht der Bauwasserhaltung. Auf die Ausführungen zum Wasserrecht unter 2.2.3.4.6 wird Bezug genommen.

2.3.1.12 *Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (S015 und S016)*

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 10.12.2018, eingegangen am 20.12.2018 sowie vom 12.12.2018, eingegangen am 24.12.2018 Stellung genommen. Im Beteiligungsverfahren zum ersten Deckblatt erfolgte eine Äußerung zudem mit Email vom 11.03.2022

Das Landratsamt teilt zunächst mit, dass (negative) Äußerungen der Fachstellen im Haus nicht erfolgt seien, sodass davon ausgegangen werde, dass keine Bedenken bestehen. Das Sachgebiet 42 Umweltschutz habe jedoch Einverständnis mit den Unterlagen signalisiert und Immissionsorte im Einwirkungsbereich verneint. Das Kreisbauamt teilt zudem mit, dass bei einem vollständigen Rückbau der Bestandsleitung keine Einwände bestünden.

Weiter trägt das Landratsamt den Beschluss des Kreistages aus der Sitzung vom 22.11.2018 vor. Die Forderungen seien größtenteils beim Raumordnungsverfahren eingebracht worden. So wird eine möglichst landschaftsverträgliche Mastwahl, d.h. geringstmögliche Höhe und Breite verlangt. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Belange des Landschaftsbildes bei der Wahl der Masten unter Berücksichtigung von technischen Anforderungen (Spannfeld, notwendiger Bodenabstand, etc.) und sonstigen Belange ausreichend berücksichtigt. Verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden ausgeglichen (vgl. Ziffer 2.2.3.6.6).

Des Weiteren habe der Rückbau der Bestandsleitung (inkl. Fundamente) unmittelbar nach Inbetriebnahme zu erfolgen, Dienstbarkeiten seien zu löschen. Eine Nutzung der freiwerdenden Trasse für den SuedOstLink sei auszuschließen. Im Hinblick auf den Rückbau hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung erlassen, der Forderung wurde daher Rechnung getragen. Ein vollständiger Fundamentrückbau kann nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht grundsätzlich verlangt werden. Auf den Themenkomplex 27⁶¹³ wird verwiesen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente.

Wie bereits dargelegt, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Möglichkeit, eine künftige Nutzung des Schutzstreifens der Bestandsleitung für andere Projekte auszuschließen. Die Zulässigkeit einer solchen Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten. Gleichwohl ist nach derzeitigem Stand eine Nutzung der zu entlastenden Flächen der Bestandsleitung für die Trassierung des SuedOstLinks nicht vorgesehen. Soweit sich die Forderung nicht erledigt hat, wird sie daher zurückgewiesen.

⁶¹³ vgl. Ziffer 2.3 dieses Beschlusses.

Zudem fordert der Kreisausschuss, dass kommunale Entwicklungsflächen durch den Ersatzneubau nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine enge Abstimmung mit den Kommunen sei vorzunehmen. Die Belange der betroffenen Kommunen wurden berücksichtigt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 12.3.6.11 wird verwiesen.

Schließlich befürwortet der Kreisausschuss zudem die Trassenführung in Bündelung mit der BAB 93. Dies entspricht der planfestgestellten Trasse im Bereich Mast 13 bis 22 betreffend das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab. Der Einwand hat sich daher erledigt.

Zu den geänderten Unterlagen im Rahmen des ersten Deckblatts verweist das Landratsamt zu den Belangen des Immissionsschutzes auf die Stellungnahme des Sachgebiets 50 der Regierung der Oberpfalz.

2.3.1.13 *Landratsamt Schwandorf (S017)*

Das Landratsamt Schwandorf hat sich mit Schreiben vom 04.01.2019 zum Verfahren geäußert. Im Beteiligungsverfahren zum ersten Deckblatt wurde mit Email vom 28.03.2022 eine weitere Stellungnahme abgegeben. An der Online-Konsultation hat sich das Landratsamt nicht beteiligt.

Das Landratsamt hat sich zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen geäußert und die Festsetzung von Nebenbestimmungen für Baulärm gefordert. Dem wurde entsprochen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.8 wird hingewiesen.

Zudem äußert sich das Landratsamt zu den Belangen des Wasserrechts und verweist grundsätzlich auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden. Insoweit wird auf die Ziffer 2.2.3.4.6 verwiesen, wonach das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Weiter hat das Landratsamt auf bestehende Altlasten(verdachts)flächen in Bezug auf Bodenschutz und Deponierecht hingewiesen sowie verlangt, dass das Bodenschutzkonzept auch insofern umzusetzen sei. Zudem wurden Nebenbestimmungen im Hinblick auf Deponien, Altlasten und Abfall gefordert. Die Belange des Bodenschutzes, Deponierechts sowie Abfallrechts wurden (auch insofern) umfassend berücksichtigt. Auf Ziffer 2.2.3.6.7 wird Bezug genommen.

Im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange (auch Landschaftspflege) verweist das Landratsamt auf die Gesamtstellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde.

Schließlich werden außerdem straßenrechtliche Belange vorgetragen. Von Seiten der Tiefbauverwaltung wurden insofern Nebenbestimmungen betreffend die Kreisstraßen verlangt. Dem wurde nachgekommen. Soweit das Landratsamt ein Abrücken von Masten von der Kreisstraße aus Gründen des Eiswurfes gefordert wurde, wird dies abgelehnt. Auf die ausführliche Behandlung unter Ziffer 2.2.3.4.5 wird hingewiesen.

2.3.1.14 *Bayerischer Bauernverband (P116)*

Der Bayerische Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz, hat sich mit Schreiben vom 21.12.2018, eingegangen per Post am 28.12.2018 am Verfahren beteiligt. In der Online-Konsultation hat der Bayerische Bauernverband mit E-Mail vom 31.07.2020 sämtliche Einwendungen aufrechterhalten. Im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt wurde nochmals auf die Stellungnahme vom 21.12.2018 verwiesen (Schreiben vom 25.03.2022, eingegangen am 25.03.2022 per Fax).

Der Bayerische Bauernverband hat umfangreiche Einwendungen zu den Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes vorgebracht. Zudem wurde eine formelle Beteiligung als Behörde am Verfahren gefordert.

Auf die ausführliche Behandlung der Einwendung im Beschluss unter den Ziffern 2.2.3.6.8 (Landwirtschaft) und 2.2.3.6.7 (Bodenschutz) wird verwiesen.

2.3.1.15 DB AG, DB Immobilien (P123)

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, bevollmächtigt von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH, hat mit Schreiben vom 23.12.2018 (Erste Auslegung), E-Mail vom 14.04.2020 (Interimsverfahren pandemiebedingt) sowie Email vom 25.02.2022 und 10.03.2022 (1.Deckblatt) im Verfahren Stellung genommen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat erklärt, dass bei Beachtung und Einhaltung von näher bezeichneten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben bestünden.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Es wird zunächst gefordert, dass die Deutsche Bahn AG und das Eisenbahn-Bundesamt formal als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Hinsichtlich der Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes ist der Einwand hinfällig. Dieses wurde seitens der Planfeststellungsbehörde als Behörde am Verfahren beteiligt. Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es der Einwanderin darum geht, als Behörde i.S.d. Art. 73 BayVwVfG im Planfeststellungsverfahren beteiligt zu werden. Träger öffentlicher Belange, die keine Behörden i. S. d. § 73 VwVfG (bzw. der entsprechenden Landesgesetze) sind, sind im Planfeststellungsverfahren nicht im Rahmen der Behördenanhörung, sondern als sonstige Betroffene zu beteiligen. Zu den Behörden, deren Aufgabenbereich nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG betroffen ist, zählen alle Behörden, deren Genehmigung, Zustimmung, Erlaubnis oder Einverständnis materiell-rechtlich erforderlich wäre und aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ersetzt wird, darüber hinaus aber auch alle Behörden, die nach dem materiellen Recht zu beteiligen wären, indem vorgesehen ist, dass eine Stellungnahme einzuholen, ein Benehmen hergestellt werden muss.⁶¹⁴ Der Begriff der Behörde ist dabei enger als der Begriff des Trägers öffentlicher Belange.⁶¹⁵ Die Deutsche Bahn AG ist demnach – in Abgrenzung zum Eisenbahn-Bundesamt - keine Behörde im o.g. Sinne. Im Übrigen wurde die Deutsche Bahn AG von der Vorhabenträgerin über das Beteiligungsverfahren informiert.

Ausbauplanungen der DB Netz AG

Die Deutsche Bahn AG fordert, dass ihr künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewährleisten sind. Sie weist auf die im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenden Ausbauvorhaben in Nordostbayern hin, welche eine Elektrifizierung beinhalten. Dies betreffe die Strecken 2100, 5050, 5860, 5903, 5904, 5800, 5060, 5800, 5051 und 5001, die im Sinne der absehbaren Verkehrsentwicklung (auf Grundlage des BSWAG) als bereits elektrifizierte Strecken zu unterstellen seien. Bei Kreuzungen der gegenständlichen Freileitung mit den vorgenannten Strecken seien daher unter Berücksichtigung der DIN EN 50341 (2012) folgende Mindestabstände zwischen Schienenoberkante in Soll-Lage zzgl. 50 mm Hebungsreserve (SO) und dem tiefsten Punkt der Leiterseile der Freileitung erforderlich:

- maximale Fahrdrathöhe (FH) = 5,50 m über SO
- maximale Systemhöhe (SH) = 1,80 m zwischen Fahrdrabt und Tragseil
- maximale Tragseilhöhe (TH) = FH + SH = 7,30 m über SO
- maximaler Abstand zwischen Speiseleitung und Tragseil, sog. Mastlängenzuschlag (MZ) = 3,00 m

⁶¹⁴ Kopp / Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, § 73 RN 34.

⁶¹⁵ Näheres zum Aspekt „Formelle Beteiligung als Behörde“ siehe entsprechender Einwand des Bay. Bauernverbands unter Punkt 2.2.3.6.8.7

- höchster Punkt der spannungsführenden Teile der Oberleitungsanlage = maximale Höhe Speiseleitung (SL) = TH + MZ = 10,30 m über SO
- Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341 = 6,60 m

Insgesamt ergebe sich damit eine minimal erforderliche lichte Höhe von gerundet 17 m über SO für den tiefsten Punkt der 380 kV-Leitenseile. Dabei sei mangels vertiefter Planung für die Elektrifizierung als worst-case die DB Netz-seitige Ausrüstung der Bahnstrecken mit Oberleitung zzgl. Speiseleitung zu unterstellen.

Nach DIN EN 50-341-1 Tab.5.12 seien die Abstände mit der Bahnverwaltung zu vereinbaren, wenn eine nicht elektrifizierte Eisenbahn gekreuzt werde, wenn eine Umstellung auf Oberleitungsbetrieb geplant sei.

Im pandemiebedingten Interimsverfahren hat die Einwenderin gefordert, dass ihr die in Bezug auf die genannten Mindestabstände angepasste Planung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt werde.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass die bisherigen Planungen nur die Mindestabstände für nicht elektrifizierte Bahnstrecken bei den genannten gekreuzten Bahnstrecken beinhalte (DIN EN 50341-2-4:2016-04 Pkt 5.9.4; 7,0 m bei 110-kV bzw. 8,8m bei 380-kV-Leitungen zwischen Leitenseil und Schienenoberkante).

Gemäß der gültigen DIN EN 50341-2-4:2016-04 Pkt. 5.9.4 sei für Schienenwege bei vorgesehener Elektrifizierung ein Abstand von 11,5 m + Del (elektrischer Mindestabstand) einzuhalten. Del betrage 2,8 m für 380-kV-Leitenseile und 1,0 m für 110-kV-Leitenseile. Dies bedeute bei einer reinen 380-kV-Leitung einen Mindestabstand von 14,3 m. In Bereichen der Gemeinschaftsleitung mit 110-kV-Systemen werden die Leitenseile der 110-kV-Ebene auf der untersten Traverse geführt. Somit ergebe sich für Bereiche mit 110-kV-Mitnahme ein Mindestabstand von 12,5 m. Diese Abstände seien bei der Trassierung bisher nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der Planung der Freileitung sei daher hier notwendig.

Im Zuge der ersten Antragsänderung (1.Deckblatt) hat die Vorhabenträgerin die Planung angepasst, um den geforderten Mindestabstand herzustellen. Die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage mit Email vom 10.03.2022 nochmals bestätigt, dass in allen Kreuzungsfeldern mit Bahnlinien (Mastbereiche 5-6, 17-18, 85-86 und 94-95) der von der Deutsche Bahn AG geforderte Abstand von 17,0 m zwischen Schienenoberkante und Leitenseil nun gewährleistet wird. Die Abstände würden in den Kreuzungsheften der DB explizit aufgeführt.

Die Deutsche Bahn AG hat im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt mitgeteilt, dass gegen die Änderungen im ersten Deckblatt keine Bedenken bestünden. Im Übrigen wurde auf das bisherige Vorbringen verwiesen.

Dem Einwand wurde nachgekommen. Der geforderte Abstand von 17,0 m zwischen Schienenoberkante und Leitenseil wird eingehalten.

Betroffenheit Ausbauplanungen DB-Energie GmbH

Die Deutsche Bahn AG gibt an, dass es im Bereich Etzenricht-Schwandorf tangierende Planungen zum Aufbau einer 110-KV Bahnstromversorgung gebe. Hieraus ergebe sich ein möglicher Bedarf einer Trassenbündelung bzw. weitgehender Parallelführung der Leitungen. Alternativ biete sich auch die partielle Nutzung der durch den Rückbau freiwerdenden Hochspannungstrasse als optionale Planungsvariante an.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass sie derartige Planungen bzw. Überlegungen aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Verfahrensstands nicht weiter forcieren werde.

Die Ablehnung der Vorhabenträgerin, etwaige Leitungsbündelungen mit der Bahnstromversorgung in das gegenständliche Planfeststellungsverfahren einzubeziehen, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu kritisieren. Auch wenn die Bündelung von Infrastruktur grundsätzlich zumindest unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung einen hohen Stellenwert bei der Trassenfindung hat, so musste das planfestgestellte Vorhaben weder auf die noch nicht verfestigte Planung einer 110-kV-Bahnstromversorgung Rücksicht nehmen, noch auf eine konkrete Planung dieser warten. Der Neubau einer 110-kV-Leitung Bahnstrom im Raum Ostbayern befand sich außerdem zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht im Raumordnungsverfahren, im Dezember 2021 wurden die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren noch vorbereitet.

Betroffenheit von Bestandstrassen der DB Netz AG

Die Deutsche Bahn AG erklärt zudem, dass die bestehende Bahnstrecke 5860 Regensburg – Weiden an vier Kreuzungsbereichen von dem Ersatzneubau tangiert werde. Das Vorhaben dürfe die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährden oder stören. Es müssten entsprechende Leitungskreuzungsverträge geschlossen werden. Entsprechendes gelte auch für den geplanten Rückbau der Bestandsleitungen.

Diesem Einwand wird durch entsprechende Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.4.9.3 Rechnung getragen.

Vorbereitende /sonstige Baumaßnahmen

Die Deutsche Bahn AG gibt verschiedene Hinweise zu Sicherheitsauflagen, die bei der Baumaßnahme in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen bzw. auf Bahngrund zu beachten sind.

Dem Einwand wird Rechnung getragen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Immobilienrelevante Belange

Die Deutsche Bahn AG moniert, dass aus den Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich sei, für welche Flächeninanspruchnahmen dingliche Sicherungen beabsichtigt seien. Es werde aber davon ausgegangen, dass die Errichtung von Reptilienzäunen nur bauzeitlich erfolgen soll. Etwaigen dauerhaften Kompensationsmaßnahmen auf Flächen der Einwenderin wird ausdrücklich widersprochen. Die übrigen geplanten Inanspruchnahmen von Bahngrund dürften nur mit vertraglicher Abstimmung mit der DB Netz AG, vertreten durch die DB AG, DB Immobilien verfolgen. Bahneigene Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten dürften nicht beeinträchtigt werden. Auch dürften sich die Inanspruchnahmen nicht mit den eigenen Arbeiten zur Elektrifizierung überschneiden. Die Einwenderin weist darauf hin, dass für die benötigten Flächen für Schutzstreifen, Arbeitsflächen oder Zuwegungen entsprechende Verträge abzuschließen seien, eine dingliche Sicherung erfolge nicht.

Den Ausschluss von dauerhaften Kompensationsmaßnahmen hat die Einwenderin im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt nochmals wiederholt.

Die Vorhabenträgerin sichert die Abstimmung der Bauabläufe sowie den Abschluss der erforderlichen Verträge zu. Weiter gibt sie an, dass keine dauerhaften Kompensationsmaßnahmen auf Bahngrund vorgesehen seien. Die Inanspruchnahme von Bahngrund beschränke sich ausschließlich auf die Bauzeit und auf den Bereich der aufzustellenden Schutzgerüste und erforderlichen Zuwegungen. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen seien ausschließlich artenschutzrechtlich begründet, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen bei Vögeln und Reptilien zu vermeiden, gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Soweit in den Unterlagen der ersten Antragsänderung fälschlicherweise noch dauerhafte Kompensationsmaßnahmen auf Bahngrund enthalten waren, hat die Vorhabenträgerin davon Abstand genommen. In den planfestgestellten Unterlagen sind keine dauerhaften Kompensationsmaßnahmen auf Bahngrund mehr enthalten.

Die übrigen Anforderungen hinsichtlich notwendiger Vertragsabschlüsse, Abstimmungen etc. wurden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

Der Einwand hat sich damit erledigt bzw. ihm wurde ausreichend Rechnung getragen.

Sonstige Hinweise

Die Deutsche Bahn AG erklärt, dass ihr durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen dürften. Anfallende Kosten seien von der Vorhabenträgerin zu übernehmen. Auch weist sie auf die Sorgfaltspflicht der Vorhabenträgerin hin. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden könnten und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken könne sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Die maßgeblichen Richtlinien und Vorschriften seien zu beachten.

Dem Einwand wird Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Hinweise zu berücksichtigen und bestätigt ihre Sorgfaltspflicht gegenüber Anlagen der Deutschen Bahn. Die maßgeblichen Vorschriften wurden und werden bei der Planung berücksichtigt.

2.3.1.16 Ericsson GmbH (P124)

Die Ericsson GmbH hat sich mit Email vom 31.10.2018 sowie Email vom 29.07.2020 am Verfahren beteiligt.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände in Bezug auf die Richtfunkverbindungen der Ericsson GmbH.

2.3.1.17 PLEdoc GmbH (Open Grid Europe GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, MEGAL GmbH) (P128)

Die PLEdoc GmbH hat sich als Vertreterin der Open Grid Europe GmbH, der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) und der MEGAL GmbH mit Schreiben vom 31.10.2018 (eingegangen per Fax ohne Anlagen am 20.12.2018 per Fax und Email) am Verfahren beteiligt. An der Online-Konsultation hat die PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 30.07.2020, eingegangen per Email am 31.07.2020 teilgenommen. Im Anhörungsverfahren zum 1.Deckblatt hat sich die Einwenderin per Email am 25.03.2022 geäußert.

Es wird befürchtet, dass die Gasversorgungsanlagen der von der Einwenderin vertretenen Netzbetreiber zukünftig – bedingt durch die deutlich höheren Betriebsströme der verfahrensgegenständlichen neuen Hochspannungsfreileitung – einem signifikant höheren Beeinflussungsgrad unterliegen werden. Die gültigen technischen Regeln, wie dem DVGW Arbeitsblatt GW-22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr.3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen), dem Beiblatt GW-22 B1 (textgleich mit AfK-3 B1 und TE-7 B1), der DIN EN 50443, sowie der DIN VDE 0845-6 (Teil 1 und 2), seien zur technischen Sicherheit der Gasleitungsanlagen zwingend zu beachten und einzuhalten. Weitergehende Untersuchungen zur Sicherstellung des Berührungsschutzes sowie der Betriebssicherheit der betroffenen Systeme seien noch vor dem Bau der Freileitung erforderlich. Es sei nicht auszuschließen, dass Maßnahmen an den Gashochdruckleitungen zur Reduzierung der Begrenzung nicht ausreichen.

Zur Einhaltung der vorgenannten Regelwerke wird seitens der Einwenderin zudem auf den Mindestabstand zwischen Mast bzw. Mastfundament sowie ggf. vorhandenen Mastdernen und der Rohrleitung und die induktive Hochspannungsbeeinflussung hingewiesen. Der geforderte Mindestabstand von 20 m werde am Mast 97 weit unterschritten, der Mast sei daher zu verschieben.

Sicherungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen (Gasleitung), welche sich zum Personen- und Anlagenschutz aus dem Bau der Freileitung ergeben, seien entsprechend dem Veranlasserprinzip von der Vorhabenträgerin zu tragen und im Planfeststellungsbeschluss als Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 VwVfG planfestzustellen. Dabei müsse insbesondere auf einen ausreichenden Arbeitsstreifen geachtet werden. Zudem weist die Einwenderin darauf hin, dass im Schutzstreifen der Leitung keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnte. Baustelleneinrichtungen jeglicher Art dürften daher erst nach Einzelfallprüfung und vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden. Auch Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Errichten von Bauzäunen, Schutzzäunen, etc. müssten im Vorfeld abgestimmt werden. Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gasanlagen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, Baustelleneinrichtungsflächen im Schutzbereich oder auf der Leitungssachse einzurichten, seien ebenfalls als Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 VwVfG planfestzustellen.

Außerdem sei die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH einzuhalten.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat die Einwenderin mitgeteilt, dass die Vorhabenträgerin einen Vorschlag zur Verschiebung von Mast 97 vorgelegt habe, gegen den keine grundsätzlichen Einwände bestünden. Zur Ermittlung der gegenseitigen Beeinflussung der Freileitung und Gashochdruckleitungen seien erste Maßnahmen abgestimmt worden.

Im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt wurden die Einwendungen aufrechterhalten, nachdem die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen seien, sowie zur Sicherstellung der Betriebssicherheit weitere Auflagen gefordert.

Den Einwänden wird Rechnung getragen, soweit sie sich nicht bereits erledigt haben.

Der Mast Nr. 97 wurde durch die Vorhabenträgerin im Zuge des ersten Deckblattverfahrens verschoben, sodass der Mindestabstand von 20 m zur Gasversorgungsleitung nun eingehalten wird. Der Einwand hat sich somit durch Planänderung erledigt.

Eine unzulässige Beeinflussung von erdverlegten Anlagen Dritter (Berührungsschutz, Sachschaden, Funktionsstörungen) ist nach der Vorhabenträgerin nicht sicher auszuschließen, wenn sich die Höchstspannungsfreileitung auf unter 1000m nähert und die Näherungslänge größer als die Grenzlänge für den Abstand der Näherung ist (AfK – Empfehlung Nr. 3/Technischer Empfehlung Nr. 7/Arbeitsblatt GW 22 Punkt 7.2.2 a). Sie ist darüberhinaus das nicht auszuschließen, wenn eine Freileitung eine erdverlegte Leitung in einem Winkel von weniger als 55° kreuzt (AfK – Empfehlung Nr. 3/Technischer Empfehlung Nr. 7/Arbeitsblatt GW 22 Punkt 7.2.2 c).

Weiter hat die Vorhabenträgerin in Absprache mit der Einwenderin zur Beurteilung der gegenseitigen Beeinflussung eine Voruntersuchung durchgeführt, welche ergeben hat, dass Maßnahmen am Ostbayernring nicht erforderlich sind, sondern solche an den betroffenen Gasleitungen ausreichen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, entsprechende Gutachten erstellen zu lassen, aus denen sich die umzusetzenden Maßnahmen an den Gasleitungen ergeben. Die Untersuchungen zu den erforderlichen Maßnahmen an den Gasleitungen waren bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht abgeschlossen. Nach der Stellungnahme der Vorhabenträgerin sei sie jedoch in direktem Austausch mit der Einwenderin zur Klärung der Angelegenheit. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel daran, dass die Beeinflussung durch entsprechende Maßnahmen an der Gasleitung zur Herstellung der Betriebssicherheit gelöst werden kann.

Zum Schutz der Einwenderin hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 1.1.4.10.2 Nebenbestimmungen festgelegt, welche die Vorhabenträgerin zur Durchführung der Untersuchung und Umsetzung der Maßnahmen auf Kosten der Vorhabenträgerin verpflichten. Daneben wurde die Einhaltung der von der Einwenderin genannten Regelwerke beauftragt.

Der geforderte Anlagen- und Personenschutz im Zusammenhang mit den betroffenen Gasleitungen ist gewährleistet. Zum einen hat die Vorhabenträgerin erwidert, die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen auf ein Minimum zu beschränken. Wo eine temporäre Nutzung des Schutzstreifens aufgrund Bau- oder Vermeidungsmaßnahmen unumgänglich ist, sichert die Vorhabenträgerin zu, rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Detailplanungen vorzulegen und angemessene Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die zusätzliche Verwendung von Lastverteilungsplatten, mit dem Betreiber der Gasleitung zu vereinbaren. Die entsprechende Zusicherung wurde unter Ziffer 1.2 in den Beschluss aufgenommen. Zum anderen wurden die von der Einwenderin geforderten Maßnahmen hinsichtlich des Schutzstreifens der Gasleitung, insbesondere zu Arbeitsflächen, Baustraßen und Zuwegungen wie auch die Beachtung der vorgelegten Sicherheitsanweisung als Auflage in den Beschluss aufgenommen.

2.3.1.18 Telekom Deutschland GmbH (P129)

Die Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, hat sich mit Schreiben vom 11.12.2018, eingegangen bei der Vorhabenträgerin am 13.12.2018, an diese gewandt. Das Schreiben wurde mit Email vom 09.01.2019 an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet. Weitere Beteiligungen im Verfahren erfolgten nicht.

Es wird vorgebracht, dass zwischen den Erdungsanlagen des geplanten Vorhabens und der Telekommunikationslinie der Einwenderin ein Mindestabstand von 15 m eingehalten werden müsse. Bei Unterschreitung dieses Abstandes seien Schutzmaßnahmen erforderlich, deren Kosten von der Vorhabenträgerin zu tragen seien. Um die induktive Beeinflussung zu berechnen, bittet die Einwenderin um Übersendung der entsprechenden Stromdiagramme.

Den Einwendungen wird Rechnung getragen.

Der geforderte Sicherheitsabstand von 15 m wird nach den Aussagen der Vorhabenträgerin (auch nach den Planänderungen) eingehalten. Lediglich am Mast 105 könne eine Verlegung des Fernmeldekabels (FM-Kabel) notwendig werden, um den Mindestabstand zu wahren. Dieser Umstand findet sich in den Planfeststellungsunterlagen, vgl. Unterlage 3.2, Blatt 41. Falls sich im Zuge der Bauvorbereitung bzw. Bauausführung die Lage des FM-Kabels bestätigt, sichert die Vorhabenträgerin zu, den Betreiber frühzeitig hinsichtlich einer notwendigen Verlegung des Kabels zu kontaktieren; die Kosten für die Verlegung des Kabels sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Da im Übrigen der Mindestabstand von 15 m nicht unterschritten wird, sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Stromdiagramme (Kurzschlussprofile) zudem bereits zur Verfügung gestellt. Eine abschließende Beurteilung daraus notwendiger Schutzmaßnahmen stand zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch aus.

Die Übernahme der Kosten von etwaigen Sicherungsmaßnahmen angesichts induktiver Beeinflussung wurde unter Ziffer 1.1.4.10.5 in den Beschluss aufgenommen.

In Bezug auf Richtfunkanlagen der Einwenderin, welche im Kreuzungsverzeichnis⁶¹⁶ enthalten sind und von der Bundesnetzagentur ebenfalls in das Verfahren eingebracht wurden, wurden keine Einwände erhoben. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Betrieb der Anlagen durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

2.3.1.19 Telefonica Germany (P130)

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat sich mit Email vom 17.12.2018 am Verfahren beteiligt. Weitere Äußerungen erfolgten nicht.

Die Einwenderin weist auf die im Plangebiet bestehenden Richtfunkverbindungen hin und übersendet entsprechende Unterlagen. Sie führt aus, dass alle geplanten Masten und ggf. notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrasse ragen dürften und einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/-

⁶¹⁶ vgl. Unterlage 07.04 (Kreuzungsverzeichnis).

30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten müssten. Gegebenenfalls müssten innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festgesetzt werden, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt würden.

Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

Die Vorhabenträgerin hat erläutert, dass Kreuzungen mit Richtfunkbetreibern bei diesen abgefragt wurden und in die Unterlagen eingeflossen sind. Relevant für den Richtfunk seien hierbei nur die Mastbauwerke selbst; die Leiterseile hätten keine beeinträchtigende Auswirkung. Die Maststandorte hingegen seien erforderlichenfalls mit den Richtfunkbetreibern abgestimmt worden bzw. die für die Richtfunkstrecke benötigte Fresnelzone errechnet und berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin gibt weiter an, dass sie die von der Einwenderin nunmehr gelieferten Daten mit den Planunterlagen verglichen habe. Demnach seien keine Beeinflussungen der genannten Richtfunktrassen zu erwarten.

Hinsichtlich der Maststandorte des planfestgestellten Vorhabens sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde damit keine Beeinträchtigungen der Richtfunktrasse der Einwenderin zu erwarten. Hinsichtlich der übrigen Bauwerke, etwa Kräne etc. wurden die Forderungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG unter Ziffer 1.1.4.10.4 dieses Beschlusses als Nebenbestimmung aufgenommen.

Eine Beeinträchtigung der Belange ist daher nicht zu erwarten.

2.3.1.20 Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH (P131-P149)

Die Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH haben sich mit Email vom 17.12.2018 im Verfahren geäußert.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass die sich im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, müsse die Vorhabenträgerin dies mindestens drei Monate vor Baubeginn bei der Einwenderin beantragen. Zudem werden zwei Kabelschutzanweisungen (Vodafone bzw. Kabel Deutschland) mit Zeichenklärung übersandt. Aufgrund Belegenheit von Anlagen auf Gebiet der Deutschen Bahn AG, sei diese hierzu zu beteiligen.

Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass sie die von der Einwenderin gelieferten Daten mit den Planunterlagen verglichen hat. Demnach seien keine Beeinflussungen der genannten Anlagen oder die Notwendigkeit der Verlegung von Anlagen zu erwarten. Auch hinsichtlich der Anlagen der Deutschen Bahn AG sei keine Beeinflussung ermittelt worden.

Die Forderungen der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH wurden unter Ziffer 1.1.4.10.4 als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH vereinbar.

2.3.1.21 Landesfischereiverband Bayern e.V. (P156)

Der Bayerische Landesfischereiverband hat sich mit Schreiben vom 05.12.2018, eingegangen per Email am 05.12.2018 zum Vorhaben geäußert. Im Deckblattverfahren wurde mit Schreiben vom 24.03.2022 eine weitere Stellungnahme abgegeben. Nach einer fehlerhaften Nichtbeteiligung des Landesfischereiverband Bayern e.V. an der Online-Konsultation wurde die Anhörung unter Zurverfügungstellung notwendiger Informationen im Mai 2022 nachgeholt. Weitere Äußerungen wurden nicht abgegeben.

Der Landesfischereiverband moniert Mängel der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf die Muschel- und Fischarten (insbesondere des FFH-Gebiets DE 6937-371) und fordert die Ergänzung derselben. Zudem seien

Maßnahmen der landesplanerischen Beurteilung (analog Maßnahme M41) zu definieren wie etwa die Beachtung der Laichzeit in verschiedenen Bauschritten, Überprüfung von Baustellenabwasser auf bestimmte Parameter, Prüfung von Bauwasser). In der Beteiligung zum ersten Deckblatt werden diese Forderungen aufrechterhalten. Zudem äußert sich der Verein zu den baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer, temporäre Veränderungen der Gewässerstruktur, sowie Maststandorte in Gewässernähe. Insofern wird auf die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.4.6 sowie hinsichtlich Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dortige Prüfung (Ziffer 2.2.2) verwiesen.

Fischerei im engeren Sinn

Bei allen Entscheidungsfindungen mit Bezug zu den und mit potentiellen Auswirkungen auf die Gewässer Biozönosen und die Fischfauna seien zudem die Fischereifachberatung des Bezirks Oberpfalz sowie das zuständige Amt der Wasserwirtschaft zu hören.

Dies hat die Vorhabenträgerin bestätigt. Vorsorglich wurde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen, um die Belange der Fischerei zu wahren.

Im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Fischereiausübung fordert der Verein, dass bei der Positionierung von Bauzäunen und Maschinen an den betreffenden Gewässern, die Ausübung der Fischerei sowie Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des BayFiG weiterhin möglich sein müssen. Dies gelte auch für Teiche im Trassenverlauf, sofern dort eine fische-reiche Nutzung stattfände.

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es sich bei den vorgesehenen Bauzäunen nur um relativ kurze Gewässerabschnitte handle und sich die Bauzeit pro Maststandort auf einen kurzen Zeitraum von etwa 6 bis 8 Wochen belaufe. Die Fischereiausübung sei nicht beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Forderung des Vereins dennoch durch Festsetzung einer Nebenbestimmung nachgekommen.

Im Hinblick auf die in der Umweltstudie erwähnte erhöhte Nitratbelastung aufgrund von Kahlschlägen weist der Verein außerdem darauf hin, dass bereits eine geringe Erhöhung der Nitratkonzentrationen zu erhöhter Algenbildung, Sauerstoffzehrung und daraus resultierenden wirtschaftlichen Schäden führen könne. Er fordert daher die Entschädigung der betroffenen Eigentümer.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass sich im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe von großen Kahlschlagflächen befänden. In diesem Zusammenhang wirken sich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (s. Unterlage 5.3 Maßnahmenblätter sowie Unterlage 11.1 Umweltstudie, Kapitel 7.2.2) vermindert aus: Gehölzentnahmen und -rück-schnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt, nach Möglichkeit werden der Unterwuchs und die Wurzelstöcke im Boden belassen.

Dadurch wird die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung und dadurch auch die Eutrophierung der Oberflächengewässer minimiert. Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch erhöhte Nitratbelastung durch Kahlschlag sind somit auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an. Eine Festsetzung der Entschädigung war nicht erforderlich. Für nachweislich vorhabenbedingt entstandene Schäden haftet

die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entschädigungen für Produktionsverluste oder Betriebsbeeinträchtigungen bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten und sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

2.3.1.22 Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. (P157)

Vom Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. wurde mit Schreiben vom 26.11.2018, eingegangen am 28.11.2018 zum Verfahren Stellung genommen. Nach einer fehlerhaften Nichtbeteiligung der Ameisenschutzware an der Online-Konsultation wurde die Anhörung unter Zurverfügungstellung notwendiger Informationen im Mai 2022 nachgeholt. Weitere Äußerungen wurden nicht abgegeben.

Die Ameisenschutzware macht Lücken bei der Umweltstudie in Bezug auf Ameisen geltend. Soweit sich der Einwand durch Änderungen der Unterlagen nicht erledigt hat, wird er zurückgewiesen. Auf die Ausführungen hierzu unter Ziffer 2.2.3.4.9 wird verwiesen.

2.3.1.23 Autobahndirektion Nordbayern bzw. Autobahn GmbH des Bundes (S001) und Fernstraßenbundesamt (S039)

Die Autobahndirektion Nordbayern hat sich mit Schreiben vom 08.01.2019 (Az. F 531 – 4043/A6), eingegangen am 09.01.2019 im Verfahren geäußert, im ersten Deckblattverfahren hat die Außenstelle Fürth der Autobahn GmbH des Bundes mit Email vom 03.02.2022 Stellung genommen (ohne inhaltliche Äußerung).

Die Autobahndirektion Nordbayern hat keine Einwände vorgebracht und lediglich auf notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen für die Bauausführung verwiesen. Auf die Behandlung der Stellungnahme unter Ziffer 2.2.3.4.5 (Straßen und Wege) wird Bezug genommen.

Nach der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung⁶¹⁷ hat das Fernstraßenbundesamt mit Email vom 21.03.2022, Az. 2022-0195, unter Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im 1. Deckblattverfahren umfassend zum Vorhaben Stellung genommen und neben der Festsetzung von Nebenbestimmungen Änderungen der Planung gefordert, um an verschiedenen Stellen einen größeren Abstand der Maste zur Autobahn BAB 93 zu erreichen. Auf die Behandlung der Belange unter Ziffer 2.2.3.4.5 (Straßen und Wege) wird hingewiesen.

2.3.1.24 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg (S002)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg hat sich mit Schreiben vom 21.12.2018, Az. 3300-2-8 (eingegangen per Email am selben Tag), an der Online-Konsultation mit Schreiben vom 23.07.2020, Az. 3300-2 (eingegangen per Email am selben Tag) beteiligt. Im ersten Deckblattverfahren nahm das AELF Regensburg mit Schreiben vom 24.03.2022, Az. 3300-3 (per Email) und ergänzend vom 31.03.2022, Az. 3300-3 (per Email) Stellung. Zur zweiten Antragsänderung hat sich das AELF Regensburg mit Email vom 23.05.2022, Az. 3300-3-3 geäußert.

Das AELF Regensburg hat sich umfassend zu den forstwirtschaftlichen Belangen geäußert. Auf die ausführliche Behandlung unter Ziffer 2.2.3.6.9 des Beschlusses (Forstwirtschaft) wird verwiesen.

2.3.1.25 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (S003)

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat sich mit Schreiben vom 05.11.2018, eingegangen per Email am selben Tag am Verfahren beteiligt. In der Online-Konsultation hat das BAF mit Email vom 15.07.2020 nochmals auf die Stellungnahme aus 2018 verwiesen. Im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt hat das BAF mit Schreiben vom 11.02.2022 mitgeteilt, dass gegen die erste Planänderung keine Einwände bestehen.

Das Vorhaben verlaufe durch keine Schutzbereiche von zivilen Flugsicherungseinrichtungen, sodass diese nicht gestört werden. § 18a LuftVG stehe dem Vorhaben nicht entgegen.

⁶¹⁷ Durch die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung liegt die Zuständigkeit nunmehr beim Fernstraßenbundesamt sowie der Autobahn GmbH des Bundes.

Das BAF weist zudem auf Folgendes hin: Eine Prüfung gem. § 31 Abs. 3 i.V.m. §§ 12 -17 LuftVG habe zusätzlich zu erfolgen. Bei Betroffenheit der Belange der Streitkräfte sei zudem eine Prüfung durch zuständigen militärischen Luftfahrtbehörden nach § 30 Abs. 2 i.V.m §§ 12, 13, 15-19 LuftVG notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die Beteiligung des Luftamtes Nordbayern (Ziffer 2.3.1.33 dieses Beschlusses), der DFS (Ziffer 2.3.1.43) sowie des BAIUDBw (Ziffer 2.3.1.42 dieses Beschlusses) am Verfahren. Die vom BAF geforderte Prüfung wurde somit durchgeführt.

2.3.1.26 Bergamt Nordbayern (Regierung Oberfranken) (S004)

Das Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 27.12.2018 (Az.26-3851.pf-e12-l/1-4537/18; eingegangen per Email am 28.12.2018 und per Post am 04.01.2019) Stellung genommen. Im Rahmen der Online-Konsultation hat das Bergamt Nordbayern mit Email vom 08.07.2020 (Az. ROF-SG26-3851.1-2-3-10) auf die Stellungnahme vom 27.12.2018 verwiesen und diese aufrechterhalten. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum ersten Deckblatt wurde mit Schreiben vom 18.03.2022, Az. ROF-SG26-3851.1-2-3-23 mitgeteilt, dass gegen die Änderungen keine Einwände bestehen.

Beeinträchtigung von Rohstoffsicherungsflächen (Regionalplan)

Das Bergamt lehnt Maststandorte und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen standortgebundenen Rohstoffsicherungsflächen ab. Außerdem müsse bei Anlagen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsflächen ggf. ein Sprengbereich berücksichtigt werden.

Folgende ausgewiesene Rohstoffsicherungsflächen würden überquert:

- im Mastbereich 12 -13 die Vorbehaltsfläche für Kies und Sand KS 39,
- im Mastbereich 58 – 67 die Vorbehaltsfläche für Ton TO 26,
- im Mastbereich 70 – 72 die Vorrangfläche für Ton TO 09,
- im Mastbereich 80 – 81 die Vorrangfläche für Ton TO 10.

Die Vorhabenträgerin verweist in Bezug auf die Leitung darauf, dass die Vorbehalts- und Vorranggebiete berücksichtigt und bereits durch die Bestandsleitung ähnlich betroffen seien und somit keine erhebliche Neubelastung entstehe. Zudem werde nur ein geringer Anteil der Gebiete überspannt. Unter der Leitung sei grundsätzlich ein Abbau weiterhin möglich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Die Belange der Rohstoffsicherung wurden bei der Trassierung mit einbezogen, eine erhebliche erstmalige Belastung durch das Vorhaben ist nach dem Rückbau der Bestandstrasse nicht zu erwarten, das Vorhaben steht daher den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Im Hinblick auf die Lage von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen hat die Vorhabenträgerin von fast allen betroffenen Maßnahmen Abstand genommen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unter Ziffer 2.2.3.4.1 bzw. 2.2.3.6.1 verwiesen.

Beeinträchtigung von Abbaurechten

Zudem bestehe im Mastbereich 70-72 und 77-81 die Braunkohleverleihung „Buchtal“ nach §§ 149 und 151 BBergG mit einem unbefristeten Gewinnungsrecht. Es sei daher bei einer Einschränkung oder Verhinderung der Rechtsausübung mit einem Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers zu rechnen. Im selben Mastbereich bestehe ein bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb im Bereich der Vorrangfläche für Ton TO 09 (Mastbereich 70 – 72). Eine Beteiligung des Unternehmens am Verfahren sei erforderlich.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass sie die Maststandorte mit dem betroffenen Unternehmen abgestimmt habe, die Ziele der Regionalplanung seien in der Planung berücksichtigt worden und der Maßgabe M32 der Landesplanerischen Beurteilung werde entsprochen. Die Vorranggebiete für Ton TO 09 und TO10 werden randlich tangiert, wobei TO10 bereits im Bestand ähnlich betroffen sei. Ein Abbau von Rohstoffen unterhalb der Leitung sei zudem grundsätzlich weiterhin möglich, sofern die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten würden.

Eine zusätzliche unmittelbare Beteiligung der Rechteinhaberin war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Zum einen bestand im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen und zur Erhebungen von Einwendungen. Angesichts der Benachrichtigung von nicht ortsansässigen Betroffenen, zu denen die Rechteinhaberin gehört, lagen auch hier die notwendigen Informationen vor, um sich am Verfahren zu beteiligen. Einwendungen seitens der Rechteinhaberin wurden jedoch nicht vorgebracht. Zum anderen hat die Planfeststellungsbehörde auch darüberhinaus keinen Anlass, an den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln, wonach die Maststandorte abgestimmt waren.

Entschädigungsansprüche sind außerdem nicht Teil des Verfahrens und bleiben dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Bauausführung

Darüberhinaus weist das Bergamt im Mastbereich bei Mast 65 auf die ehemalige Tongrube Trisching hin, die bei der Baugrunduntersuchung zu berücksichtigen sei. Grubenbilder seien beim Bergamt vorhanden.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass dies beachtet werde; ein entsprechender Hinweis im Planfeststellungsbeschluss wurde aufgenommen.

Bei Mast 71 habe zudem übertägiger Bergbau stattgefunden, das Gelände sei rückverfüllt worden. Auch diese Information wurde in den Beschluss aufgenommen.

Weiter gibt das Bergamt den Hinweis, dass im gesamten Gebiet mit nicht risskundigen Grubenbauen zu rechnen sei. Sollten bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen werden, sei das Bergamt zu verständigen. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürften Masten nur auf geotechnisch erkundeten und sicherem Unterrund errichtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat angegeben die Hinweise umzusetzen; im Planfeststellungsbeschluss wurde der Beachtung unter Ziffer 1.1.4.11.3 Rechnung getragen.

2.3.1.27 Bundesnetzagentur (S005 und S006)

Die Bundesnetzagentur hat sich mit Schreiben vom 03.12.2018 (Az. 226-1h,5593-5 Nr. 26294), eingegangen per Email am selben Tag, und mit Schreiben vom 03.01.2019 (Az. 6.04.02.02/18-2-0/25), eingegangen am 07.01.2019, im Verfahren geäußert. An der Online-Konsultation hat sich die Bundesnetzagentur nicht beteiligt. Im ersten Deckblattverfahren wurde keine erneute Stellungnahme abgegeben.

Richtfunktrassen

Die Bundesnetzagentur teilt eine Liste von Richtfunkbetreibern mit, die in dem vom Vorhaben betroffenen Koordinatenbereich tätig sind. Die Vorhabenträgerin verweist insofern auf die Stellungnahmen der Richtfunkbetreiber im Verfahren.

Die Belange der Richtfunkbetreiber wurden berücksichtigt. Auf die entsprechende Behandlung unter Ziffer 2.3.1 (Telekom, Ericsson, Vodafone und Telefonica) wird verwiesen. Weitere Richtfunkbetreiber haben sich am Verfahren nicht beteiligt, wie aus dem Kreuzungsverzeichnis erkennbar wurden Richtfunktrassen jedoch berücksichtigt.

Stromtrassen

Die Bundesnetzagentur verweist zudem auf das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5; sog. SuedOstLink), dessen Abschnitte C und D im Trassenraum des planfestgestellten Vorhabens lägen und regt zur Abstimmung der Vorhaben untereinander die Beteiligung im Rahmen des (zu diesem Zeitpunkt noch laufenden) Bundesfachplanungsverfahrens an. Nach damaligem Stand befand sich der beantragte Verlauf des Ostbayernringes etwa ab Höhe Schwarzenfeld/Kögl Richtung Etzenricht fast ausschließlich im Vorschlagstrassenkorridor bzw. alternativen Vorschlagstrassenkorridor des SuedOstLinks. Durch die Trassenfestlegung im Rahmen der Bundesfachplanung⁶¹⁸ verläuft der Korridor des SuedOstLinks nicht mehr beim Ostbayernring, es liegt im hier planfestgestellten Abschnitt des Ostbayernrings auf Höhe von Schwarzenfeld/Kögl lediglich eine Kreuzung vor.

Angesichts des zeitlich früheren Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses für den Ostbayernring im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sowie auch die zeitlich frühere Umsetzung hat die Bundesnetzagentur diese im Zulassungsverfahren des SuedOstLinks zu berücksichtigen. Nachdem die Vorhabenträgerin in beiden Verfahren identisch ist, bedurfte es daher auch insofern für den hier gegenständlichen Abschnitt des Ostbayernrings keiner gesonderten Abstimmung des Bauablaufs im Sinne einer Festsetzung von entsprechenden Nebenbestimmungen.

2.3.1.28 Eisenbahn-Bundesamt (S007)

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat mit Schreiben vom 19.12.2018 (Az. 65133-651pt/005-2018#774, eingegangen per Post am 28.12.2018 im Verfahren Stellung genommen. An der Online-Konsultation hat das EBA nicht teilgenommen. Im ersten Deckblattverfahren wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken, wenn der Eisenbahnbetrieb durch den Bau und Betrieb des Vorhabens auf den kreuzenden Bahnstrecken weder gestört noch beeinträchtigt werde. Im Übrigen wird die Beteiligung der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen empfohlen.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass alle technischen Normen und Vorgaben berücksichtigt worden seien. Hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen würden noch entsprechende Abstimmungen und Regelungen stattfinden. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, dass im Rahmen der Abstimmung der Kreuzungsverträge alle Voraussetzungen geschaffen werden, sodass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Anlagen der Deutsche Bahn AG ausgeschlossen werden kann.

Einer Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes wurde durch die Aufnahme der von der Deutschen Bahn AG geforderten Nebenbestimmungen, die auch den Abschluss der entsprechenden Kreuzungsverträge beinhalten, in den Beschluss begegnet. Den Belangen des Eisenbahnverkehrs wurde damit Rechnung getragen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (Ziffer 2.3.1.15) wird zudem verwiesen.

⁶¹⁸ vgl. BNetzA, Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 23 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D (Raum Schwandorf-Isar), Az: 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.202, abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/05/D/12/V5D_NABEG12_Entscheidung.pdf?__blob=publicationFile bzw. für den Abschnitt C (Raum Hof-Raum Schwandorf), Az. Az: 6.07.00.02/5-2-3/25.0 vom 18.12.2019, abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/05/C/BFP5-C_NABEG12_Entscheidung.pdf?__blob=publicationFile.

2.3.1.29 *Handwerkskammer Niederbayern/ Oberpfalz (S010)*

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat sich mit Schreiben vom 11.12.2018 (Az. GBII/1 stc-mi), eingegangen am 13.12.2018 per Post, und Schreiben vom 31.01.2022 (Az. GBII/1 stc-hn), eingegangen am 01.02.2022, am Verfahren beteiligt. Eine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgte nicht.

Die Handwerkskammer bekräftigt die Bedeutung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit für die Belange der Wirtschaft, insbesondere die produzierenden Betriebe. Die Berücksichtigung der Gewerbe- und Industrieflächen im Raumordnungsverfahren werde begrüßt, insbesondere die Maßgabe M 31 zum Schutz von Betrieben von Existenzgefährdungen und Rücksicht auf Erweiterungsplanungen sei umzusetzen.

Die Maßgabe M 31 wurde bei der Planung berücksichtigt, auf die landesplanerische Beurteilung wird Bezug genommen (vgl. Ziffer 2.3.1.36).

Gleichzeitig habe der Ausbau maßvoll zu erfolgen, so sei der Wohnumfeldschutz zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Wohnumfeldschutzes wurden im gebotenen Umfang berücksichtigt, auf die landesplanerische Beurteilung wird Bezug genommen (vgl. Ziffer 2.3.1.36).

Zudem fordert die Handwerkskammer eine rechtzeitige Information der Öffentlichkeit über den Bauablauf sowie die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Betriebe während der Bauzeit, ggf. durch Ausweisung von entsprechenden Umfahungsstrecken.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, diese Hinweise und Anforderungen umzusetzen. Die entsprechende Zusage wurde unter Ziffer 1.1.6 in den Beschluss aufgenommen.

2.3.1.30 *IHK Oberpfalz (S011)*

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Regensburg für Oberpfalz/Kelheim hat mit Schreiben vom 04.12.2018, eingegangen am 05.12.2018, Stellung genommen. An der Online-Konsultation hat sich die IHK nicht beteiligt. Im ersten Deckblattverfahren hat die IHK nochmals mit Schreiben vom 21.03.2022, eingegangen am 23.03.2022 auf die Stellungnahme vom 04.12.2018 verwiesen.

Die IHK befürwortet das Vorhaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Eine direkte Betroffenheit von Unternehmen sei nicht erkennbar. Eine Vermeidung von derzeit nicht erkennbaren Nachteilen für die Wirtschaft müsse durch eine entsprechende Gestaltung der Trassenführung vermieden werden. Durch eine umsichtige Gestaltung des Vorhabens und eine höhere Akzeptanz seien zudem Verzögerungen zu vermeiden.

Soweit von Betrieben eine Betroffenheit durch das Vorhaben vorgetragen wurde oder sonst im Verfahren festgestellt wurde, wird auf die entsprechenden Ausführungen Bezug genommen. Die Belange der Wirtschaft sind im Übrigen in die Wahl der Trassenführung eingeflossen.⁶¹⁹

2.3.1.31 *Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (S012)*

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 08.01.2019, Az. P-2014-2941-5_S2, eingegangen per Email am selben Tag, Stellung genommen. An der Online-Konsultation hat sich das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mit Email vom 31.07.2020 beteiligt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum ersten Deckblatt wurde mit Email vom 23.03.2022 die Stellungnahme vom 21.03.2022, Az. P-2016-2037-9-S2, übersandt. Mit Email vom 24.05.2022 hat das Landesamt korrigierte Karte übersandt, welche neben den Bodendenkmälern im Vorhabengebiet auch Vermutungsflächen darstellen.

Das Landesamt hat sich ausführlich zu Bodendenkmälern und Vermutungsflächen sowohl in der Neubau- als auch in der Rückbautrasse geäußert und sich mit der (konzentrierten) Ertei-

⁶¹⁹ vgl. Trassierungsgrundsätze, Unterlage 1 (Erläuterungsbericht).

lung der denkmalrechtlichen Erlaubnis bei Beachtung von verschiedenen Auflagen und Hinweisen einverstanden erklärt. Auf die ausführliche Behandlung unter Ziffer 2.2.3.4.4 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.32 Bayer. Landesamt für Umwelt (S013)

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat sich mit Schreiben vom 21.12.2018 Az. 11-8245-106887/2018, eingegangen per Email am selben Tag geäußert. An der Online-Konsultation hat das LfU mit Schreiben vom 30.07.2020 (Az. 11-8245-75175/2020, eingegangen per Email am selben Tag, teilgenommen und auf die bereits abgegebene Stellungnahme verwiesen. Im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt hat das LfU weitere inhaltliche Stellungnahmen abgegeben (Schreiben vom 11.03.2022, Az. 11-8245-15713/222 und Email vom 25.03.2022).

Das LfU hat in seinen Stellungnahmen hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auf die Stellungnahmen der regional zuständigen Fachbehörden verwiesen.

Kreislaufwirtschaft

Zu den Antragsunterlagen der Erstausslegung wurde mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Belange des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Hochspannungsfreileitungen“ im UVP-Bericht⁶²⁰ beachtet worden sei.

Im ersten Deckblattverfahren hat das LfU hinsichtlich der Entsorgung der Masten und Fundamente zudem auf Handlungshilfen verwiesen⁶²¹. Die Beachtung wurde bereits unter Ziffer 1.1.4.7 in den Beschluss aufgenommen. Auf die ausführliche Behandlung des Belanges Bodenschutz und Altlasten (inklusive Kreislaufwirtschaft) unter Ziffer 2.2.3.6.7 wird verwiesen.

Immissionsschutz

Des Weiteren hat das LfU sich zu den Belangen des Immissionsschutzes bei elektrischen und magnetischen Feldern geäußert und die vorgelegten Untersuchungen bestätigt. Auf die ausführliche Prüfung des Immissionsschutzes unter Ziffer 2.2.3.4.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Rohstoffgeologie

Zu den Belangen der Rohstoffgeologie hat das LfU mitgeteilt, dass hinsichtlich des Trassenverlaufs keine Einwände bestünden, der Trassenverlauf beim Steinbruch Döllnitz werde begrüßt. Das LfU kritisiert jedoch im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt die neu hinzugekommene CEF-Maßnahme 1/2 K auf FINr. 539, Gemarkung Saltendorf, da diese mit dem Vorranggebiet für Bodenschätze VR NAT 42 „nordwestlich Döllnitz“ kollidiere. Es handle sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung (Vorranggebiet in Fortschreibung des Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ der Planungsregion (Oberpfalz Nord)), das bereits nach der ersten Beteiligung 2019 in der aktuell vorliegenden Form festgelegt worden sei. Der Gesteinsabbau sei von regionaler und überregionaler Bedeutung. Angesichts der Dauer der CEF-Maßnahme (nicht nur temporär) stehe diese den Zielen eines mittel- bis längerfristigen Rohstoffabbaus entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu Folgendes ausgeführt:

Die CEF1 und CEF2 Maßnahme wird als sogenannte Produktionsintegrierte Maßnahme auf wechselnden Flächen durchgeführt. Die Maßnahmenflächen wurde gem. § 9 Abs.5 Bay-

⁶²⁰ Unterlage 11.01.

⁶²¹ Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz, LfU, LfL, LGL Dezember 2012. sowie Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015.

KompV von der Bayerischen KulturLandStiftung gesichert. Für alle Flächen wurden im Jahr 2021 fünfjährige Verträge geschlossen. Die Verträge laufen demnach noch vier Jahre. Sollte es in den nächsten vier Jahren nicht zu einem Abbau von Granit im VR NAT 42 kommen, spricht nach Ansicht der Vorhabenträgerin nichts gegen die Maßnahme. Ist allerdings geplant das VR NAT 42 in den nächsten vier Jahren in Anspruch zu nehmen, so bittet die Vorhabenträgerin um Information dazu. Auch eine Inanspruchnahme des VR NAT 42 innerhalb der nächsten vier Jahre betrachtet die Vorhabenträgerin nicht kritisch, da die Maßnahmen jährlich neu angelegt werden. So ist es der Vorhabenträgerin mit angemessener Vorlaufzeit möglich eine Ersatzfläche zu finden und einzurichten. Des Weiteren gibt es in dieser Region vier temporäre Maßnahmenflächen. Eine davon wird nach Ablauf der fünfjährigen Verträge für die Sicherstellung des dauerhaften Ausgleichs verlängert werden, da der Bedarf für den dauerhaften Ausgleich ein Brutrevier umfasst. Die Vorhabenträgerin kann den dauerhaften Ausgleich also auch über eine der drei anderen Flächen in dieser Region decken und muss dazu nicht auf das Flurstück 539 Gemarkung Saltendorf zurückgreifen.

Zum Zeithorizont des geplanten Abbaus konnte das LfU keine Aussage treffen, gab jedoch eine Vereinbarkeit der bereits aktuell stattfindenden Sprengungen mit der geplanten CEF-Fläche zu bedenken. Der betroffene Betreiber des vorgenannten Steinbruchs hat sich nach vorherigen Äußerungen im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt nicht beteiligt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Rohstoffsicherung durch die planfestgestellte CEF-Maßnahme ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Zwar handelt es sich bei der in Rede stehenden CEF-Maßnahme um eine noch bis 2026 laufende Maßnahme, eine Verlängerung ist nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin angesichts der Alternativmaßnahmen nicht erforderlich. Es handelt sich nach der Stellungnahme des LfU zudem nicht um kurzfristig geplanten Rohstoffabbau, sodass die noch vierjährige Laufzeit zum einen vertretbar erscheint. Zum anderen bietet außerdem die Qualität der CEF-Maßnahme als Produktionsintegrierte Maßnahme (PIK), die jährlich neu angelegt werden muss, Flexibilität bei (wider Erwarten) früherem Abbau. Angesichts der Tatsache, dass der/die derzeitigen Eigentümer der Flächen, diese vertraglich gebunden zur Verfügung stellen, ist von einer früheren Inanspruchnahme zudem nicht auszugehen. Eine ergänzende Beteiligung des Betreibers des Steinbruchs war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit auch angesichts der nicht ergriffenen Äußerungsmöglichkeit im Verfahren insgesamt nicht notwendig.

Zur Wahrung der Belange der Rohstoffsicherung wurde jedoch 1.1.4.11.5 eine Nebenbestimmung der Umplanung bei Abbau aufgenommen.

Hinsichtlich der Eignung der CEF-Fläche angesichts der Nähe zur Sprengung wird darauf hingewiesen, dass die Höhere Naturschutzbehörde die Maßnahme als geeignet eingestuft hat (vgl. Ziffer 2.2.3.4.9 dieses Beschlusses).

Georisiken

Zu etwaigen Geogefahren (Rutschungen, Steinschlag, Subrosion) im Plangebiet Raum Schwandorf hat das LfU darauf hingewiesen, dass an Hängen Rutschungen sowie Steinschlag auftreten und auf Hochflächen, die aus karbonatischen Gesteinen aufgebaut werden, Verkarsungen (Subrosion, Hohlräumbildung) nicht ausgeschlossen werden können. Darüberhinaus hat das LfU auf die Darstellungen im UmweltAtlas Bayern (GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten) verwiesen, die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens (bis ca. Mitte 2019) als Georisk-Objekte und Gefahrenhinweiskarten erstellt wurden. Für den nördlichen Teil (Etzenricht – Höhe Schwarzenfeld) hat das LfU mitgeteilt, dass bislang keine konkreten Geogefahren bekannt seien, eine Gefahrenhinweiskarte sei insofern noch nicht vorhanden (Stand 1.Deckblatt).

Im Hinblick auf die in der ersten Beteiligung ausgelegte Baugrundvoruntersuchung hat das LfU mitgeteilt, dass das Thema Georisiken in den Untersuchungen nicht angesprochen werde.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass sie sich im Zuge der Bauvorbereitung nochmals mit dem LfU zu den Georisiken in Verbindung setzen werde.

Geotopschutz

Das LfU hat weiter mitgeteilt, dass die Belange des Geotopschutzes nicht berührt seien.

2.3.1.33 Luftamt Nordbayern (S018)

Das Luftamt Nordbayern hat mit Schreiben vom 27.12.2018, Az. 25.41-3731.10 (eingegangen per Email am 27.12.2018, per Post am 04.01.2019) mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken bestehen. Die im Raumordnungsverfahren angemerkte etwaige Betroffenheit stelle sich entsprechend der vorgelegten Planung für den Sonderlandeplatz Schmidgaden nach Aussage des Platzhalters als unkritisch dar. Nach Einschätzung des Platzhalters sollten jedoch die Masten Nr. 61 bis 66 mit entsprechendem Flugwarnanstrich sowie die Leitung zwischen Mast 62 und Mast 66 mit Flugwarnkugeln (wegen der kürzeren Mastabstände „flacheren“ Seillinie) versehen werden. Das Luftamt teile diese Einschätzung.

Das Luftamt hat in der Online-Konsultation mit Email vom 07.07.2020 nochmals auf die Stellungnahme vom 27.12.2018 verwiesen und diese vollumfänglich aufrechterhalten.

Im Deckblattverfahren zur ersten Antragsänderung hat das Luftamt Nordbayern mit Schreiben vom 24.03.2022, Az. 25-41-3731.10, (eingegangen per Email vom 24.03.2022, per Post am 28.03.2022) mitgeteilt, dass die Leitungsführung die Hindernisfreiflächen des Sonderlandeplatzes Schmidgaden im Mastbereich 61-73 durchstoße. Entsprechend der Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020 (AVV, Bundesanzeiger BAnz AT 30.04.2020 B4), seien die Masten mit den Nummern 61 bis 73 daher mit einem Flugwarnanstrich zu versehen. Weiter seien an der Leitung zwischen den Masten mit den Nummern 61 bis 73 Flugwarnkugeln anzubringen. Das Luftamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass sich die Ausweitung des betroffenen Mastbereichs zur ursprünglichen Stellungnahme aus der Änderung der Verwaltungsvorschrift (i.V.m. § 16a Abs. 1 Satz 1 LuftVG) ergebe.

Die Vorhabenträgerin hat bereits zur ersten Stellungnahme des Luftamtes erwidert, dass sowohl Flugwarnkugeln als auch Flugwarnanstrich technisch machbar seien.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Forderung des Luftamtes durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung im Beschluss (Ziffer 1.1.4.9.2) nachgekommen. Die luftverkehrsrechtlichen Belange werden damit vollumfänglich berücksichtigt.

2.3.1.34 Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord (S023)

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord hat sich mit Schreiben vom 17.12.2018, Az. 8313.4-7-1 am Verfahren beteiligt. An der Online-Konsultation hat der Planungsverband nicht teilgenommen. Zum ersten Deckblatt hat der Planungsverband mit Schreiben vom 18.03.2022, Az. 22-6160, eingegangen per Email am 21.03.2022 Stellung genommen

Der Regionale Planungsverband sieht überwiegend negative Auswirkungen des Vorhabens auch eine Vielzahl von Belangen. Durch eine Erdverkabelung könnten jedoch einige Betroffenheiten reduziert werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf Ziffer 2.2.3.3 (Alternativenprüfung), wonach eine Erdverkabelung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Soweit der Planungsverband zudem die Wahl vom Kompaktmasten in Vorrang- und Vorranggebieten für Bodenschätze fordert, wird ebenso auf die Alternativenprüfung verwiesen.

Der Regionale Planungsverband rügt außerdem, dass in der Umweltstudie keine Aussagen zu regionalplanerischen Festlegungen erfolgt seien. Insbesondere in Kapitel 6 (Schutzgut Mensch) sollten Ergänzungen hierzu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass die Maßgaben der Landesplanerischen Beurteilung berücksichtigt wurden und die für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen berücksichtigt worden seien.

Im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens wurden die Maßgaben aus der Landesplanerischen Beurteilung zudem in die Umweltverträglichkeitsstudie (bzw. den UVP-Bericht) übernommen. Weitergehende Darstellungen sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich an.

Darüberhinaus nimmt der Planungsverband zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord Stellung. Auf die ausführliche Behandlung der Erfordernisse der Raumordnung unter Ziffer 2.2.3.4.1 bzw. 2.2.3.6.1 wird verwiesen.

2.3.1.35 Städt. Wasser und Fernwärmeversorgung Schwandorf (S024)

Die Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Schwandorf hat sich mit Schreiben vom 29.10.2018, eingegangen am 29.10.2018 zu den Belangen des Trinkwasserschutzes geäußert. An der Online-Konsultation beteiligte sich der Städtische Eigenbetrieb mit Schreiben vom 09.07.2020 und rügte dabei zudem auch die Wahl der Online-Konsultation. Im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Das Vorbringen wurde unter Ziffer 2.2.3.4.6 ausführlich behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.3.1.36 Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz) (S025)

Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24, hat mit Schreiben vom 21.12.2018, ROP-SG24-8313.4-7-1-216, eingegangen per Email am selben Tag eine Landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

An der Online-Konsultation hat das Sachgebiet 24 mit Schreiben vom 29.07.2020, Az. ROP-SG24-8313.4-7-1-237, eingegangen per Email am selben Tag Stellung genommen. Im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt wurde mit Schreiben vom 23.03.2022, Az. ROP-SG24-8313.4-7-1-242, eingegangen per Email am 24.03.2022, eine weitere Stellungnahme abgegeben.

Zum ursprünglichen Antrag teilte die Höhere Landesplanungsbehörde mit, dass der Antrag in einigen Fällen in Konflikt mit raumbedeutsamen Belangen stünde (insbesondere Belange der Rohstoffsicherung, des Wohnumfeldschutzes und des Landschaftsbildes). Diese Konflikte seien auszuräumen. In besonderem Maße gelte dies für den Raum Schwandorf/Krondorf, wo die Planung in erheblichem Maße gegen die LEP-Vorgabe 6.1.2 zum Wohnumfeldschutz verstoße.

Zum mit erstem Deckblatt geänderten Antrag hat die Höhere Landesplanungsbehörde erklärt, dass – mit Ausnahme CEF-Maßnahme CEF 1/2 K auf FINr. 539, Gemarkung Saltendorf, Wernberg-Köblitz im geplanten Vorranggebiet NAT 42 – keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen und vorgetragene Konflikte mit den Belangen der Raumordnung weitgehend ausgeräumt werden konnten. In Bezug auf die genannte CEF-Fläche verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zu den Zielen der Raumordnung, wonach die CEF-Fläche nicht in Konflikt mit den Zielen der Raumordnung steht. Zur Absicherung wurde auch eine Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat zu den Abschnitten im Raumordnungsverfahren jeweils den beantragten Trassenverlauf bewertet. Auf die Darstellung im Rahmen der Alternativenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3.3.2.2 wird verwiesen. Nach Änderung des Trassenverlaufs bei Schwandorf-Krondorf konnte der beantragte Trassenverlauf in den jeweiligen Abschnitten des Raumordnungsverfahrens mitgetragen werden.

Zudem wurden auch die in der Landesplanerischen Beurteilung festgelegten Maßgaben auf ihre Einhaltung überprüft:

Konkrete raumbezogene Maßgaben (M)

M2 Die Mitnahme der 110 kV-Leitung auf einem gemeinsamen Gestänge im Raum Schwandorf werde umgesetzt.

M5 Die östliche Umgehung von Irlaching (Stadt Schwandorf) werde umgesetzt.

M6 Eine Nutzung der 110-kV-Trassen im Bereich Schwandorf sei nicht ausreichend dargestellt, eine Optimierung des Trassenverlaufs sei zur Verbesserung des Wohnumfeldschutzes sowie des Landschaftsbildes notwendig. Durch Antragsänderung wurde die Maßgabe M6 schließlich umgesetzt.

M7 Das Abrücken von Dürnsricht (Gemeinde Fensterbach) und Hartenricht (Gemeinde Schmidgaden) werde umgesetzt.

M8 Das geforderte Abrücken von Inzendorf (Gemeinde Schmidgaden) werde umgesetzt.

M9 Das geforderte Abrücken von Gösselsdorf werde unter Vermeidung von Waldeingriffen umgesetzt.

M10 Das geforderte Abrücken von Au (Gemeinde Pirk) werde umgesetzt.

M33 Das geforderte Abrücken vom Steinbruch Döllnitz (Markt Wernberg-Köblitz) werde umgesetzt.

M38 Das geforderte Abrücken sowie die Überspannung des geschützten Naturwaldreservates Osta werden umgesetzt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme werde durch eine klein-räumige Verschiebung der Neubauleitung und die damit verbundene Überspannung des westlich an das Naturwaldreservat angrenzenden Waldgebiets vermieden.

Allgemein gehaltene Maßgaben

M1 In Bezug auf die Beeinträchtigung von Bestand, Sicherheit und Betrieb von Strom/Gasanlagen/Fernmeldekabeln verweist die Höhere Landesplanungsbehörde auf Einwendungen von Netz- und Infrastrukturbetreibern.

M3 Die Prüfung der Entlastung von Wohnnutzungen sei bis auf Krondorf umgesetzt worden. Die Änderung im ersten Deckblatt führe jedoch zu einem verbesserten Wohnumfeldschutz bei Krondorf und auch bei Irlaching.

M31 Existenzgefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Erweiterungsplanungen seien nicht bekannt, bei einem entsprechenden Vortrag jedoch zu prüfen und zu berücksichtigen.

M32 Eine erhebliche Beeinträchtigung des VRG von TO 9 werde vermieden. Im Hinblick auf die Gebiete TO 10 und KS 30 seien jedoch weitere Prüfungen erforderlich, inwieweit auf Masten verzichtet werden könne. Nach den Erwiderungen der Vorhabenträgerin wurde von der Forderung jedoch Abstand genommen. Auf die Ausführungen zu den Zielen der Raumordnung wird verwiesen.

Soweit in Bezug auf die Gebiete TO9 und KS 29 eine Verlagerung von Kompensationsflächen gefordert wurde, hat sich dies durch die Antragsänderung erledigt.

Hinsichtlich der im ersten Deckblatt kritisierten CEF Fläche im in Aufstellung befindlichen Vorranggebiet NAT 42 wird auf die Ausführungen zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung verwiesen.

M34 Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde erstellt. Die Maßnahmen seien laut den Unterlagen multifunktional geplant. Zudem sei der Leitungsverlauf optimiert zur Vermeidung

und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen. Den Stellungnahmen der Fachbehörden sei besondere Bedeutung beizumessen.

M35 In Bezug auf Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Land- und Forstwirtschaft seien die Einwendungen zu prüfen und entsprechendes Vorbringen zu berücksichtigen.

M36 Der Rückbau sei Bestandteil des Antrags auf Panfeststellung

M37 Im Hinblick auf Waldbereich finde eine Überspannung in sensiblen Bereichen statt. Zudem werde der Masttyp Tonne dort nach Möglichkeit verwendet. Entsprechende Fachstellungen seien zu berücksichtigen.

M40 Ein Bodenschutzkonzept sei erstellt worden, eine bodenkundliche Baubegleitung wird umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Fachbehörden verwiesen.

M41 Die Bauzeitenregelung und Leitungsmarkierung werden umgesetzt.

M42 und M43 Auf eine größtmögliche Reduzierung der Überquerungen der Naab sei geachtet worden. Die Überspannung der Naabinsel diene diesem Ziel. Im Übrigen sei den Stellungnahmen der Fachbehörden besondere Bedeutung beizumessen.

M46 Eine Optimierung von Ganglagen, Kuppen, Vermeidung von Hochpunkten sei zu prüfen und umzusetzen.

M47 Eine Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung sei erstellt worden. Den Fachstellungen sei insofern besondere Bedeutung beizumessen.

M48 Eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liege vor. Den Fachstellungen sei insofern besondere Bedeutung beizumessen.

M50 Maststandorte in Schutzgebieten (Wasser) und amtlich festgesetzten WSG seien mit Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.

Soweit die Höhere Landesplanungsbehörde eine Abstimmung mit Fachbehörden bzw. auf die entsprechenden Fachstellungen verweist, ist die Planfeststellungsbehörde dem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachgekommen. Auf die Behandlung der jeweiligen Belange wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Behandlung der Erfordernisse der Raumordnung verwiesen.

2.3.1.37 Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (Regierung der Oberpfalz) (S026)

Das Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – an der Regierung der Oberpfalz hat sich mit Schreiben vom 21.12.2018, Az. 3300 zu den Belangen der Landwirtschaft umfassend geäußert. An der Online-Konsultation erfolgte eine Teilnahme mit Schreiben vom 27.07.2020, Az. ROP-SG60-7252.1-6-2-4. Zu den Änderungen im ersten Deckblatt hat das Sachgebiet mit Email vom 25.03.2022, Az. ROP-SG60-7252.1-6-2-8 sowie ergänzend am 08.04.2022, Az. ROP-SG60-7252.1-6-2-9 geäußert.

Auf die ausführliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen des Sachgebiet 60 unter Ziffer 2.2.3.6.8 wird verwiesen.

2.3.1.38 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (S031)

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 21.12.2018, Az. S22-4328-374/18 eingegangen am 27.12.2018 zum Vorhaben Stellung genommen. An der Online-Konsultation hat das Staatliche Bauamt nicht teilgenommen. Im Anhörungsverfahren zum ersten Deckblatt hat sich das Staatliche Bauamt mit Schreiben vom 25.03.2022, Az. S22-4328-102/22 zum Verfahren geäußert.

Die vom Staatlichen Bauamt vorgetragenen fachlichen Belange im Hinblick auf Straßen wurden unter Ziffer 2.2.3.4.5 ausführlich behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.3.1.39 *Wasserwirtschaftsamt Weiden (S028)*

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat sich mit Schreiben vom 28.12.2018, Az. 2-8245-NEW-20910/2018 per Email geäußert. An der Online-Konsultation hat das Wasserwirtschaftsamt ebenfalls teilgenommen (Schreiben vom 03.08.2020, Az. 2-8245-NEW-17167/2020). Zum ersten Deckblatt hat das Wasserwirtschaftsamt mit Email vom 09.03.2022 eine Stellungnahme (Az. 2-8245-NEW-1856/2022) abgegeben, zum zweiten Deckblatt mit Email vom 24.05.2022, Az. 2-8245-NEW-12657/2022.

2.3.1.40 *Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz (Regierung der Oberpfalz) (S033)*

Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – an der Regierung der Oberpfalz hat sich mit Schreiben vom 16.01.2019, Az. 50-8724.4-2 geäußert. In der Online-Konsultation verwies das Sachgebiet mit Email vom 09.07.2020 auf die bisherige Stellungnahme. Zur Antragsänderung im ersten Deckblatt erfolgte eine Stellungnahme mit Schreiben vom 23.03.2022, Az. 50-8724.4-2.

Neben den Belangen des Immissionsschutzes äußert sich das Sachgebiet auch zu Altlasten und der Abfallwirtschaft. Auf die Behandlung unter Ziffer 2.2.3.4.8 bzw. 2.2.3.6.7 wird verwiesen.

2.3.1.41 *Höhere Naturschutzbehörde (Regierung der Oberpfalz) (S034)*

Das Sachgebiet 51 – Höhere Naturschutzbehörde – an der Regierung der Oberpfalz hat sich mit Schreiben vom 22.01.2019 Az. 51-8695.1-4 geäußert. In der Online-Konsultation wurde mit Schreiben vom 28.07.2020, Az. 51-8695.1-4 die bisherigen Äußerungen ergänzt. Zum ersten Deckblatt beteiligte sich die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.03.2022, Az. ROP-SG51-8695.1-1-4-83 und ergänzender Stellungnahme vom 11.04.2022, Az. ROP-SG51-869.1-1-4-91. Zum zweiten Deckblatt nahm sie mit Schreiben vom 07.06.2022, Az. ROP-SG51-8695.1-1-4-107 Stellung.

Die umfassende Äußerung aus naturschutzfachlicher Sicht wurde bei der Prüfung der entsprechenden Belange unter Ziffer 2.2.3.4.9 bzw. 2.2.3.6.6 behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

2.3.1.42 *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (S035)*

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr äußerte sich nach gewährter Fristverlängerung mit Schreiben vom 24.01.2019, Az. Infra I 3 Az.: 45-60-00/VI-241-18-PFV. In der Online-Konsultation wurden mit Email vom 07.07.2020 die Stellungnahme aufrechterhalten. Zum ersten Deckblatt wurde ebenfalls mit Email vom 31.01.2022 auf die bisherige Stellungnahme verwiesen.

Zwar seien die Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht betroffen.

Das Vorhaben ist daher mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar.

2.3.1.43 *Deutsche Flugsicherung GmbH (S036)*

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat sich mit Schreiben vom 07.03.2022, Az. SIS/ND Aktenzeichen: V202200286 geäußert und dabei auch eine Stellungnahme vom 11.12.2018, Az. SIS/ND Aktenzeichen: V201802105 übersandt. Die Stellungnahme vom 11.12.2018 ist damit erstmals eingegangen.

Die DFS teilt jeweils mit, dass durch das Vorhaben die Belange der DFS bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt werden. Von dieser Stellungnahme blieben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.25.

Die endgültigen Mast-Positionen (Masten Nr. 58-78) seien zudem der DFS mit geografischen Koordinaten und den endgültigen Masthöhen (Höhe m über NN und Höhe m über Grund) möglichst im Excel-Dateiformat zwecks Veröffentlichung auf der Sichtflugkarte Flugplatz Schmidgaden zu übermitteln. Der Forderung wurde durch die Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.4.9.2 Rechnung getragen.

2.3.1.44 *Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz (S038)*

Das Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz teilt mit Schreiben vom 07.02.2022, Az. AB-V 7512 mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Im betroffenen Bereich sei derzeit weder ein verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch in absehbarer Zeit beabsichtigt. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

2.3.2 Einwendungen

Im Folgenden werden über die Einwendungen und Stellungnahmen privat Betroffener entschieden, soweit sie nicht bereits im Allgemeinen Teil dieses Beschlusses aufgegriffen wurden. Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

2.3.2.1 *Unzulässige Einwendungen*

Einwender kann nur sein, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können. Nur wer in diesem Sinn einwendungsbefugt ist, kann verlangen, dass seine Einwendung in der Sache geprüft, erörtert und beschieden wird. Die Einwendungsbefugnis ist von Amts wegen zu prüfen. Die Möglichkeit, in eigenen Belangen berührt zu werden, besteht nur dann nicht, wenn die eigene Sphäre von vornherein unter keinem denkbaren Gesichtspunkt berührt wird oder die geltend gemachten Rechte und Belange nicht dem Einwender als eigene zustehen können. Zu den Belangen gehören nicht nur Rechte im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO, sondern alle öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte, ferner die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen, ideellen oder sonstigen nicht unredlich erworbenen und deshalb aner kennenswerten eigenen Interessen des Einwenders. Ausreichend ist, wenn diese Belange berührt werden; einer Verletzung bedarf es nicht.⁶²²

Das Erfordernis einer Einwendungsbefugnis schließt aus, dass die verfahrensrechtliche Möglichkeit der Einwendung allein zum Schutz der Allgemeinheit oder abgrenzbarer Teile der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls wahrgenommen wird, sofern sich nicht aus Spezialgesetzen etwas Anderes ergibt. Die Befugnis, sich mit Einwendungen am Verfahren zu beteiligen, vermittelt nicht die Klagebefugnis für eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss; hierfür maßgebend ist § 42 Abs. 2 VwGO.⁶²³

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass eine Einwendungsbefugnis nur bei Einwendern gegeben ist, deren Eigentum durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird oder bei Einwendern, die sich im weitesten Sinne im immissionsschutzrechtlichen⁶²⁴ Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden bzw. wohnen oder bei Einwendern, die sonstige eigene Betroffenheiten geltend machen können. Die Planfeststellungsbehörde hat gleichsam überobligatorisch nachfolgend auch unzulässige Einwendungen behandelt, um dem Grundsatz der Amtsermittlung gerecht zu werden.

2.3.2.2 *Erledigte Einwendungen aufgrund Planänderung*

Teilweise haben sich die Verfahren erhobenen Einwendungen durch die erste und zweite Planänderung erledigt. Soweit dies der Fall war, wurde dies beim jeweiligen Einwender vermerkt.

⁶²² Neumann/ Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rdnr. 71 ff.

⁶²³ Neumann/ Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rdnr. 71 ff.

⁶²⁴ vgl. Ziffer 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV.

2.3.2.3 Allgemeines zu den Einwendungen

Einwendungen sind Erklärungen, die ein sachlich substantiiertes Vorbringen enthalten und auf eine Verhinderung oder Modifizierung des geplanten Vorhabens abzielen. Der reine Protest, das schlichte Nein gegen ein Vorhaben reicht nicht aus. Denn damit wird der Informationszweck der Einwendung nicht erfüllt.⁶²⁵

Das Gegenvorbringen ist im Wesentlichen Tatsachenvortrag, schließt aber die Geltendmachung von rechtlichen Gegengründen nicht aus, einschließlich der Behauptung einer Rechtswidrigkeit des geplanten Vorhabens.⁶²⁶ Anzuknüpfen ist dabei an die ausgelegten Planunterlagen: Es kann erwartet werden, dass ein Einwender jene Einwendungen geltend macht, die sich einem Laien in seiner Lage erschließen.⁶²⁷ Befassen sich die Planunterlagen ausführlich mit einem Belang, dessen Beeinträchtigung mit einer Einwendung geltend gemacht werden soll, müssen darauf abzielende Einwendungen entsprechend konkretisiert werden, damit die Planfeststellungsbehörde sich veranlasst sieht, die Planung unter dem geltend gemachten Gesichtspunkt näher zu überprüfen.⁶²⁸ Zweck der Einwendungsbefugnis ist es, die Planfeststellungsbehörde über die Auswirkungen des Vorhabens zu informieren und ihr so eine tragfähige Entscheidungsgrundlage zu liefern.⁶²⁹

Einwendungen können solche von Betroffenen oder/und von Nicht-Betroffenen sein. Bei ersteren macht ein Drittbetroffener aufgrund drittschützender Normen einen Abwehranspruch gegen das Vorhaben geltend; bei Letzteren wird nur die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses in Anspruch genommen. Unter Abs. Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG fallen nur die Einwendungen Betroffener.⁶³⁰

Es ist bei der Behandlung von Einwendungen möglich, diese thematisch zu gliedern, zusammenzufassen und einheitlich zu behandeln. Ein solches Verfahren bei einer Vielzahl von geltend gemachten Einwendungen und thematischer Gleichartigkeit der Einwendungen sachgerecht und ausreichend. Eine Pflicht, zu jedem Vorbringen gesondert und ausdrücklich Stellung zu nehmen, besteht nicht. Es muss allerdings aus dem Gesamtzusammenhang deutlich werden, dass sich die Behörde mit den rechtzeitig erhobenen Einwendungen und den mit ihnen vorgebrachten abwägungserheblichen Belangen befasst hat.⁶³¹

HINWEIS:

Aus Datenschutzgründen wurden die Einwender im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert und in der Folge jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr.) wiedergegeben. Den jeweiligen Einwendern wurde jeweils die individuelle Einwender Nr., welche die entsprechende Zuordnung im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, im Rahmen der Online-Konsultation (vermerkt auf der Synopse der Vorhabenträgerin) schriftlich mitgeteilt. Ersteinwendern aus dem Deckblattverfahren wird die Einwender Nr. schriftlich mitgeteilt.

2.3.2.3.1 Einwender P001

(1) Einwendung:

Der Einwender befürchtet, dass durch die Einrichtung einer Seilwindenstation während der Bauphase auf seinem landwirtschaftlich genutzten Grundeigentum die verlaufenden Drainagen beschädigt werden könnten und hierdurch Staunässe auftreten kann. Für den Fall der Beschädigung der Drainagen fordert der Einwender die Kostenübernahme zur Wiederherstellung der Drainagen durch die Vorhabenträgerin.

⁶²⁵ Masing/ Schiller in: Obermayer/ Funke-Kaiser, VwVfG, 4. Auflage, § 73 Rdnr. 95.

⁶²⁶ Neumann/ Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rdnr. 82.

⁶²⁷ BVerwG, Urt. v. 03.05.2011 – 7 A 9/09, NVwZ 2012, 47; Masing/ Schiller in: Obermayer/ Funke-Kaiser, VwVfG, 4. Auflage, § 73 Rdnr.95.

⁶²⁸ BVerwG, Beschl. v. 04.08.2011 – 9 B 33/11; Masing/ Schiller in: Obermayer/ Funke-Kaiser, VwVfG, 4. Auflage, § 73 Rdnr. 95

⁶²⁹ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Entsch. v. 29.10.2009 – 5 M 146/09,

⁶³⁰ Neumann/ Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rdnr. 83.

⁶³¹ VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 17.03.2008 – 4 K 1202/06.

Der Einwender fordert zudem, dass alle nachhaltigen Schäden, die durch die Maßnahmen des Ostbayernrings innerhalb von 15 Jahren von der Vorhabenträgerin übernommen werden.

Zum Bodenschutz fordert er, zur Vermeidung von Verdichtungen Stahlplatten zu verwenden.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein.

Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem oder Grabensystem verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik der Bodenverdichtung landwirtschaftlicher Flächen wohl bewusst (siehe z.B. Erläuterungsbericht Unterlage 1 Abschnitt 7.3), daher wurde insbesondere ein Bodenschutzkonzept entwickelt (Unterlage 13.1). Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts ist die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu denen insbesondere auch bei Bedarf der Einsatz von Lastverteilungsplatten (Stahlplatten) gehört.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, etwaige Schäden, die durch die Bauarbeiten entstehen, zu beseitigen.⁶³² Damit wird dem Einwand Rechnung getragen. Im Übrigen ist ein Schädiger aufgrund zivilrechtlicher Vorschriften (etwa § 823 BGB) zum Ersatz etwaiger Schäden verpflichtet (siehe etwa OLG Frankfurt, Urt. v. 10.02.2006 – 8 U 181/05).

Zur Vermeidung von Schäden und Beeinträchtigungen an landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine bodenkundliche Baubegleitung angeordnet.

2.3.2.3.2 Einwender P004

(1) Einwendung:

Die Einwender wohnen im Ortsteil Krondorf. Der Ostbayernring (Bestandstrasse) verlaufe aktuell in einer Entfernung von rd. 350 m zum Ort. Die nun geplante Leitung rücke näher an die Wohnbebauung heran. Die Entfernung betrage nur mehr ca. 200 m. Die Entfernung zum Wohnhaus der Einwender werde um rd. 140 m von ursprünglich 341 m auf rd. 201 m reduziert. Das LEP fordere aber einen Mindestabstand von 400 m zum Innenbereich. Auch durch die Höhe der Masten (74 m, 3 Traversen mit bis zu 35 m Breite, 32 Leiterseile) ergebe sich eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und eine erhebliche Minderung des Grundstückswertes. Gefordert wird die Verkabelung des OBR, alternativ die Einhaltung der „Mindestabstände“.

⁶³² Siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, DVBl 2017, 1039.

Es würden die Argumente der „Bürgeraktion Naabtal“ in vollem Umfang geteilt. Die Planung entspreche insbesondere nicht dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung, nach welcher der Westvariante A1a der Vorzug zukommen solle. Bei Wahl dieser könnten die Vorgaben des LEP eingehalten werden. Die entsprechenden würden zwar nur „Soll-Vorgaben“ darstellen; sie dürften aber im Einzelfall nur unterschritten werden, wenn es keine andere Möglichkeit gäbe: die gäbe es aber, indem die Westtrasse gewählt würde. Diese sei als raumverträglich identifiziert worden, wären die Naabtalvariante das Gesamtprädikat „noch mit den Erfordernissen der Raumordnung – also: „gerade noch“ – erhalten habe.

Bei Wahl der Westtrasse läge kein einziges Wohngebäude innerhalb der 200/ 400 m-Schutzzone, die Vorbelastung im Naabtal würde beseitigt, ohne dass auch nur annähernd vergleichbare Betroffenheiten entstünden. Dass hier die Mindestabstände vollständig eingehalten würden, werde von der Vorhabenträgerin nicht berücksichtigt. Zudem bestehe für das vom Vorhabenträger so bezeichnete „komplett unberührte Gebiet“ entlang der West-Variante durch die stark frequentierte Bundesstraße B85, die Mülldeponie Matthiaszeche eine erhebliche Vorbelastung.

Das von TenneT für die Entscheidung verwendete Bewertungssystem (Variantenvergleich) sei offensichtlich von vorneherein darauf ausgelegt gewesen, dass sich im Ergebnis die Naabtal-Variante A1c als die bessere Trasse ergeben musste. Diese Variantenbewertung sei seitens des Stadtrates der Stadt Schwandorf am 06.02.2018 parteiübergreifend und einstimmig (ohne Enthaltung, ohne Gegenstimme) abgelehnt worden.

Dabei werde es bei der Bewertung der Varianten schon als Verbesserung angesehen, dass künftig Abstände mit weniger als 100 m zur Wohnbebauung in Ettmannsdorf nicht mehr vorkämen. Erwähnt würde hingegen nicht, dass nach wie vor Wohngebäude in einem Abstand von 150 – 200 m zur Leitung liegen würden. Außerdem würde die Leitung an Krondorf (Am Steig), Krondorf (West), Ettmannsdorf-Ost und Dachelhofen sogar noch näher heranrücken. Auf dem gesamten Trassenabschnitt Kögl bis USW Büchelkühn würden die LEP-Mindestabstände nahezu durchgängig unterschritten. Damit würden auch künftig knapp 500 Wohngebäude im Stadtgebiet Schwandorf innerhalb der 400m Schutzzone liegen; das sei Grund genug, die Naabtal-Trasse nicht zu genehmigen. In Ettmannsdorf führten die geringfügig größeren Abstände zum westlichen Ortsteil durch die Verringerung der Abstände zum östlichen Ortsteil statistisch zu einer „Null-Lösung“. In beiden Ortshälften läge eine erhebliche Anzahl an Wohngebäuden innerhalb des 400 m Mindestabstandes. Die Größe der neuen Freileitung belaste den Ortsteil mehr als die Bestandstrassen und werde die Ortslage für die nächsten 60 - 80 Jahre erneut durchschneiden.

Die Absicht der Politik, an kritischen Stellen wie in Schwandorf eine Erdverkabelung zu ermöglichen, werde von TenneT ignoriert. Die Regierung der Oberpfalz müsse im Planfeststellungsverfahren auch die Aussagen der politischen Entscheidungsträger angemessen berücksichtigen.

Eine Bündelung des Ostbayernrings mit dem SuedOstLink (SOL) auf der Westtrasse sei zwingend notwendig.

Der OBR sei Anfang der 70er Jahre errichtet worden. Die Trassenführung sei unter heutigen Rahmenbedingungen nicht mehr genehmigungsfähig. Deshalb sei es unzulässig, die Wahl der beantragten Trasse mit einer schon bestehenden Vorbelastung zu begründen, zumal diese bei Wahl der Westtrasse oder im Falle einer Erdverkabelung ohnehin entfalle. Auch das Argument, die Wohnbebauung sei über die Jahre an die Bestandstrasse herangerückt, sei nicht stichhaltig: ein großer Teil der Wohnbebauung habe bereits damals bestanden, es habe nur keine verbindlichen Mindestabstände gegeben.

Es bestünden Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder, Lärm und ionisierten Feinstaub. Die Planung des OBR in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden verletze den Grundsatz der Gesundheitsvorsorge. Dass elektromagnetische Felder Gesundheitsschäden hervorrufen könnten, sei wissenschaftlich erwiesen. Es müsse Vorsorge getroffen werden, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in jedem Falle ausgeschlossen sei.

TenneT selbst würde Ettmannsdorf als „Hot Spot“ ansehen. Dieser „Hot Spot“ könne durch einen Neubau im Naabtal nicht beseitigt werden. Durch die größeren Dimensionen des neuen OBR werde die Situation vielmehr noch verschlechtert.

Es sei nicht sinnvoll, die 110-kV-Leitung auf den Masten des neuen OBR mitzunehmen. Diese Leitung sei erst vor wenigen Jahren teilweise erneuert worden. Die Leitung werde auch nicht als belastend wahrgenommen, sie seien vielmehr kaum wahrnehmbar.

Die Trasse werde den Ortsteil Ettmannsdorf für die nächsten 60 – 80 Jahr erheblich beeinträchtigen. Der Mindestabstand werde auch künftig beidseits der Naab deutlich unterschritten. Nach wie vor befänden sich eine große Anzahl von Wohnhäusern innerhalb der 200 m-Zone, der 400 m –Bereich erstrecke sich bis zur Egidienstraße. Der Hotel-/ Restaurantbetrieb Ziegelhütte befinde sich in einem Abstand von nur 200 m; die hier lebenden Menschen hätten aufgrund der Hanglage die Masten und deren Traversen unmittelbar vor Augen; dies sei für einen Hotelbetrieb existenzbedrohend. Auch das „Haus des guten Hirten“, ein überregionales Zentrum für berufliche Förderung der katholischen Jugendfürsorge mit Schul- und Internatsbetrieb liege nur 235 m von der Leitung entfernt. Die seitens des Vorhabenträgers hervorgehobene Verbesserung für den neben dem Mast 99 befindlichen Spielplatz erweise sich bei allem Wohlwollen als grenzwertig.

Mehrere Neubaumasten lägen nahe an Gewässern. Dadurch werde gegen § 61 BNatSchG verstoßen. Die Leitung beeinträchtige das Naherholungsgebiet „Naabauen“; Maste (97, 98, 99) würden sich unmittelbar neben dem Naabtal-Radweg oder auf einer Insel in der Naab befinden. Der Mast 100 sei am Rande eines Auwaldbestandes geplant und würde den Waldbestand und den „Oberpfälzer/ Fränkischen Jakobsweg“ beeinträchtigen.

Die Maßgaben M42 (Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen sind bei Variante A1a zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren) und M 43 (Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen) würden durch die Planung nicht erfüllt. Die Maßgabe M3 zum Siedlungswesen und Schutzgut Mensch würde in der Detailplanung nicht entsprechend der landesplanerischen Vorgaben des Wohnumfeldschutzes und der Notwendigkeit einer Entlastung von Wohnnutzungen umgesetzt.

Auch die Naturschutzbehörden und die Naturschutzverbände würden sich gegen die Naabtaltrasse aussprechen. Die Beeinträchtigung des im Naabtal gelegenen FFH-Gebietes würden den Bau auf der geplanten Trasse verbieten. Auch dürfe an Gewässern 1. Ordnung im Abstand von 50 m zur Uferlinie keine bauliche Anlage errichtet oder wesentlich geändert werden. Auch dagegen werde verstoßen.

Hinsichtlich der Frage, ob die Lärmgrenzwerte eingehalten würden, sei ein unabhängiger Gutachter zu beauftragen. Dabei seien die in der Umgebung der bisherigen Leitung tatsächlich gemessenen Werte zu verwenden, nicht nur „Modellrechnungen“.

(2) Stellungnahme TenneT:

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin betragen die Abstände von der Wiesenstraße 5 zur Bestandsleitung ca. 360 m und zur Neubauleitung ca. 225 m.

Bei den Abstandsvorschriften des LEP 2018 handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Eine Unterschreitung der im LEP 2018 genannten Abstände führt nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, da Grundsätze der Raumordnung begründet überwunden werden können. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung sind demnach – anders als Ziele der Raumordnung – einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich. Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) angegebenen Abstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind.⁶³³ Die sachliche Rechtfertigung für die Unterschreitung des Abstands ergibt sich vorliegend aus folgenden Gründen:

Ausgehend von der Vorbelastung im Naabtal und der Tatsache, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, waren für die weitere Planung im Naabtal nachfolgende Erwägungen maßgeblich:

Die Trassierungsgrundsätze sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 3.5) dargelegt. Vorgesehen ist dort unter anderem ein „möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse („je kürzer die Trasse, desto geringer die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“)“. Ein solcher Trassenverlauf wurde zwischen den im Naabtal gelegenen Masten 94 bis 100 gewählt.

Die Trassenplanung im Naabtal ist zudem an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Sowohl Richt als auch Krondorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile.

Die gewählte Trassenführung ermöglicht die Neuerrichtung der 380 kV – Leitung unter weitestgehender Vermeidung von Provisorien. Die Errichtung von Provisorien ist mit deutlichen Nachteilen verbunden. Dies sind regelmäßig deutliche Kostensteigerungen (pro km einsystemigen 220 kV – Provisorium circa 1 Million € und pro km zweisystemigen 110 kV – Provisorium circa 1 Million €; im Naabtal werden voraussichtlich jeweils bis zu 7 km 110 kV bzw. 220

⁶³³ Zu den Zielen bzw. Grundsätzen der Raumordnung siehe BVerwG, Urt. v. 18.09.2003 – 4 CN 20/02, NVwZ 2004, 226: „Was Ziele der Raumordnung sind, hat der erkennende Senat unter der Geltung des alten Raumordnungsgesetzes im Beschluss vom 20. 8. 1992 (BVerwGE 90, NVwZ 1993, 167) näher umschrieben und von den Grundsätzen der Raumordnung abgegrenzt. Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung bei den von ihm in § ROG § 3 ROG n.F. vorgenommenen Begriffsbestimmungen aufgegriffen. Den Zielen kommt die Funktion zu, räumlich und sachlich die zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In ihnen spiegelt sich bereits eine Abwägung zwischen den durch die Grundsätze verkörperten unterschiedlichen raumordnerischen Belangen wider. Sie sind anders als die Grundsätze nicht bloß Maßstab, sondern als räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Planungsraums das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich. Die planerischen Vorgaben, die sich ihnen entnehmen lassen, sind verbindlich. Dagegen erschöpft sich die Bedeutung von Grundsätzen der Raumordnung darin, dass sie als Direktiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen dienen. Folgerichtig sind Ziele bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird, zu „beachten“ (vgl. § ROG § 5 ROG § 5 Absatz IV 1 ROG a.F.), während die Grundsätze in der Abwägung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu „berücksichtigen“ sind.“

kV – Provisorien erforderlich), Zeitverzögerungen (Verlängerung der Bauzeit durch Provisoriumserrichtung und –rückbau), ein erheblich erhöhter Flächenverbrauch (im Naabtal bis zu 50 ha) sowie eine deutliche Nutzungsbeeinträchtigung durch bauzeitliche Zerschneidung der Flächen und eine voraussichtliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA - Lärm. Speziell im Bereich des Naabtals müssten die Provisorien in hochwassergefährdeten Gebieten errichtet werden. Regelmäßig erfolgt die Errichtung von Provisorien ohne Gründung. Vielmehr wird die Standsicherheit über Abankerungen durch Ankerseile und Herstellung einer geschotterten Standfläche gewährleistet. Im Hochwasserfall kann dies dazu führen, dass es durch Unterspülung der Standfläche zu einer Lockerung der Ankerseile kommt. Hierdurch besteht bereits ab leichter Neigung des Provisoriums die Gefahr eines Ausfalls der geleiteten Stromkreise. Hiermit geht zugleich ein deutliches Risiko für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einher. Dieser Umstand ist vor dem Hintergrund der erwarteten Standzeit des Provisoriums von mindestens einem Jahr geeignet die Versorgungssicherheit der angeschlossenen (Letzt-)Verbraucher zu gefährden.

*Darüber hinaus würde die Errichtung von Provisorien im Naabtal voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps *91E0 und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH – Gebietes „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führen. Aufgrund der engen räumlichen Gegebenheiten müssten die Provisorien zumindest teilweise und zusätzlich zum Ersatzneubau im Bereich des vorgenannten FFH – Gebietes errichtet werden.*

Zudem würden durch die zu errichtenden Provisorien bis zu fünf zusätzliche Naabquerungen entstehen. Dies stünde in Widerspruch zu den Maßgaben M 42 und M 43, wonach Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen bei Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren sind und Querungen von Fließgewässern soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen sind.

Schließlich vermeidet die gewählte Trassenführung die Überspannung einer Gärtnerei südöstlich von Richt.

Im Bereich Ettmannsdorf verläuft die Leitung etwa mittig zwischen den beiden Ortsteilen, zur Überspannung von Siedlungsgebieten kommt es nicht. Durch die Überspannung des Bolzplatzes in Ettmannsdorf wird dessen Nutzung nicht beeinträchtigt. Die derzeitige Überspannung des Spielplatzes in Ettmannsdorf zwischen der Wöhrangerstraße und der Naab wird zukünftig entfallen.

Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) sowie Mast 100 ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht. Im Übrigen verweisen wir zu den durchgeführten Variantenprüfungen auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6). Aus diesem Grund ist die Unterschreitung der als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Abstände vorliegend gerechtfertigt.

Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 96 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von ca. 74 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 13 und 14 (Ltg. B100) mit einer Höhe von circa 48 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 18 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 27 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein.

Die Prüfung der technischen Alternative der Verlegung der Trasse als Erdkabel statt als Freileitung und die Entscheidung, der Ausführung als Freileitung den Vorzug einzuräumen, erfolgten rechtsfehlerfrei.

Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 1, 2 BBPIG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des § 2 Abs. 6 i. V. m. § 4 BBPIG ist. Der Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz ist danach nur für solche Vorhaben vorgesehen, die im Anhang zum BBPIG mit „F“ gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung der Höchstspannung-Drehstrom-Leitung als Erdkabel ist daher schon aus diesem Grund nicht geboten. Entsprechend hat sich auch das BVerwG in einer jüngeren Entscheidung geäußert, in der es ebenfalls um die Frage einer fakultativen Erdverkabelung neben den gesetzlich vorgesehenen Pilotprojekten für die Erdverkabelung ging (BVerwG, U. v. 03.04.2019, 4 A 1.18, juris Rn. 40 f.).

Ergänzende Ausführungen zu den nach derzeitigem Stand der Technik zu berücksichtigenden Aspekten bei der Verlegung von Erdkabeln ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Kapitel 4.2.2).

Der Vorhabenträger hat, neben weiteren technischen Alternativen geprüft und im Erläuterungsbericht dargestellt, ob die Leitung als Erdkabel verlegt wird und dabei die Vor- und Nachteile einer Freileitung und eines Erdkabels gewürdigt (Unterlage 1, Kapitel 4.2.2). Da es aber bereits an einer Rechtsgrundlage für die Ausführung des Ostbayernrings als Vorhaben, das der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung dient, mangelt, da dieses nicht zu den im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Projekten gehört, die nach § 2 Abs. 6 BBPIG als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden können (vgl. Nr. 18 der Anlage zum BBPIG), war eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit allen für und gegen diese technischen Alternativen streitenden Gesichtspunkten im Erläuterungsbericht nicht erforderlich. Die Ausführungen zur Erdverkabelung sind bereits an sich überobligatorisch, da Erdkabel nur Pilotcharakter haben und nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf den im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden dürfen.

Die Erdverkabelung entspricht für das in Rede stehende Vorhaben auch nicht dem Stand der Technik und ist deshalb nicht planfeststellungsfähig (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Europaweit werden Erdkabel bisher nur auf wenigen kurzen Strecken und in einigen Ballungszentren eingesetzt. Es gibt daher keine belastbaren Erfahrungen, wie sich Erdkabel im Zusammenspiel mit Freileitungen im vermaschten Höchstspannungsnetz dauerhaft verhalten. Zudem ist das Risiko der Nichtverfügbarkeit bei Erdkabeln im Höchstspannungsnetz deutlich höher als bei Freileitungen: Die Reparatur einer Kabelanlage dauert im Durchschnitt rund 600 Stunden (25 Tage). Da vor allem Muffen eine häufige Fehlerquelle darstellen und die 380-kV-Kabel nur in Teilstücken von bis zu ca. 900 Metern transportiert und somit verlegt werden können, wächst mit der Länge der Kabelabschnitte die Anzahl der Muffen und damit auch die Gefahr eines Ausfalls. Im Gegensatz dazu liegt die durchschnittliche Reparaturzeit einer Freileitung bei ca. dreieinhalb Stunden.

Nicht von der Hand gewiesen werden können zudem die neuen und zusätzlichen Belastungen, die mit einer Erdverkabelung einhergehen würden, wie die Eingriffe in Boden und Wasserhaushalt und die zusätzlichen und weiterreichenden Grundstücksinanspruchnahmen. Auch der Hinweis auf die Kostensteigerungen im Vergleich zur Ausführung des Ersatzneubaus der Freileitung (4,7- bis 7,3-faches der Investitionskosten bzw. 3,6- bis 5,8-faches der Gesamtkosten) geht nicht fehl (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.2.2). Die mit der gewählten Ausführungsvariante einhergehenden Vor- und Nachteile werden in Kapitel 4.3.3 des Erläuterungsberichts, insbesondere im Hinblick auf raumordnerische Belange sowie das Schutzgut Mensch / den Wohnumfeldschutz berücksichtigt.

Die alternative Forderung nach einem Trassenverlauf, der Annäherungen an Wohngebiete unter Beachtung der im LEP definierte Abstände vermeidet, sei angemerkt, dass ein solcher Trassenverlauf in Form der sog. „Westvariante“ im Bereich Schwandorf geprüft wurde. Der Variantenvergleich findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 4.3.3.6. Im Ergebnis zeigt der Variantenvergleich, dass andere Nachteile der Westvariante die Vorteile hinsichtlich Annäherung an Wohnbebauung überwiegen und die Vorhabenträgerin deshalb den Verlauf in der Nähe der Bestandsleitung für weniger nachteilhaft erachtet.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 16 Abs. 1 UVPG die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Gemäß Anlage 4 Nr. 4 zum UVPG hat der UVP-Bericht unter anderem eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu enthalten.

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn. 22). Eine Gewichtung der vom Vorhaben berührten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange findet allerdings im Rahmen der Planfeststellung statt (§ 43 Abs. 3 EnWG)

Die Vorhabenträgerin möchte hier zunächst vorsorglich klarstellen, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teil-

chen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen. Ein zusätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe aufgrund der Aufladung von Partikeln an herkömmlichen Höchstspannungsleitungen wird als unwahrscheinlich bzw. sehr gering eingeschätzt (<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html>).

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Die von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen sind in Unterlage 9.2 in Form einer schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren dargestellt (Gutachten TÜV Süd). Darin ist ausführlich dargelegt, dass die Richtwerte der zugrundeliegenden Regelwerke (TA Lärm) eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Nach TA Lärm ist je nach Gebietseinstufung (im Fall Krondorf ein Allgemeines Wohngebiet, siehe Unterlage 9.2, Tabelle 4) ein spezifischer Immissionsrichtwert (für Allgemeine Wohngebiete nachts 40 dB(A)) einzuhalten. Bei der zugrunde liegenden Berechnung werden sehr konservative Ansätze gemacht, d.h. es werden jeweils die ungünstigsten Annahmen (maximal theoretische Anlagenauslastung, ungünstigste Witterungsbedingungen, etc.) getroffen. Eine explizite Berücksichtigung der 110-kV-Stromkreise ist nicht notwendig, da diese eine um mehr als 15 dB geringere Geräuschemission gegenüber den 380-kV-Stromkreisen aufweisen und daher aus akustischer Sicht keinen immissionsrelevanten Einfluss besitzen (Unterlage 9.2, Seite 9). Um die geforderten Richtwerte einzuhalten sind Mindestabstände zur Trassenachse erforderlich, für Allgemeine Wohngebiete wurde hier ein Wert von 50 m ermittelt (Unterlage 9.2, Tabelle 3). Dieser wird im vorliegenden Fall deutlich eingehalten (Abstand Wohnhaus der angegebenen Adresse (Wiesenstraße 5) zur geplanten Trassenachse ca. 225 m). Eine graphische Darstellung der Situation in Krondorf ist in Unterlage 9.2, Anhang 2 (Seite 19) zu finden. Es bleibt also festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass entsprechende Vorsorge getroffen wurde. Dies wird insbesondere durch Verwendung von Leiterseilen mit 4er-Bündeln für die 380-kV-Stromkreise sowie der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung erreicht.

Nach der Maßgabe M3 (Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016, Kapitel A II.) ist in der Detailplanung für das Vorhaben Ostbayernring entsprechend der landesplanerischen Belange des Wohnumfeldschutzes eine weitere Entlastung von Wohnnutzungen zu prüfen und, soweit keine gewichtigen anderen Belange entgegenstehen, umzusetzen. Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon

möglich sind. Die Grundsätze der Raumordnung können im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzgutes Menschen in der Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandsituation führt.

Im Nahbereich der Neubauleitung kommt es durch die im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich erhöhten Abstände zur Wohnbebauung zu einer Verbesserung für das Schutzgut Menschen. Dabei ist, neben der Erhöhung des Abstandes von Wohngebäuden zur Neubauleitung im Vergleich zur Bestandsstrasse zu berücksichtigen, dass infolge des Rückbaus der beiden bestehenden 380-kV und 110-kV-Freileitungen und der Mitnahme der 110-kV-Leitung künftig nur noch eine Freileitung vorhanden sein wird. Dass die im LEP 2018 vorgesehenen Abstände unterschritten werden, findet in der Planung Berücksichtigung. Dieser Belang wurde in der Abwägung mit dem ihm zukommenden Gewicht eingestellt.

Die Vergrößerung und Verringerung der Abstände zu den Wohngebäuden werden in der UVS (Unterlage 11.1, Tabelle 13) umfassend dargestellt. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass hierbei jeweils das Wohnhaus mit dem geringsten Abstand zur Bestands- als auch zur Neubautrasse herangezogen wurde (worst case-Betrachtung).

Maßgeblich für die Bewertung sind die in Ziffer 6.1.2. des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) genannten Abstandsvorgaben (400 m bzw. 200 m).

Die Stadt Schwandorf wurde im Raumordnungsverfahren als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt und hat entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die Berücksichtigung dieser Stellungnahme in der Landesplanerischen Beurteilung oblag der Raumordnungsbehörde. Für die Vorhabenträgerin gilt es nunmehr die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 zu berücksichtigen. Dies ist bei der Erstellung der nun gegenständlichen Planfeststellungsunterlagen geschehen.

Bezüglich etwaiger Masterhöhungen ist zunächst klarzustellen, dass die landesplanerische Beurteilung diesbezüglich keine Maßgaben enthält. In der landesplanerischen Beurteilung heißt es hierzu vielmehr, dass "da der geplante Ersatzneubau und seine Untervarianten zu wesentlichen Teilen in Parallellage mit der vorhandenen und rückzubauenden Leitung verlaufen, [...] auch bei den geringfügig höheren Masten keine signifikant neuen Konflikte bezüglich der Fremdenverkehrs- und Naherholungsfunktion zu erwarten [sind]" (Kapitel 2.6, Seite 83 der landesplanerischen Beurteilung). Weiter heißt es, dass „wenngleich im Zuge des Ersatzneubaus die Masten geringfügig erhöht werden, [...] damit aufgrund der in Oberfranken und der nördlichen Oberpfalz überwiegend kuppigen bis zum Teil stark reliefierten Geländeformen eine gesteigerte Eingriffserheblichkeit nicht a priori verbunden [ist]" (Kapitel 2.7, Seite 93 der landesplanerischen Beurteilung). Vorsorglich weist die Vorhabenträgerin jedoch darauf hin, dass mit Masterhöhungen ggf. einhergehende Beeinträchtigungen bei der Variantenentscheidung berücksichtigt wurden.

Bezüglich einer Masterhöhung weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Mitnahme einer 110 kV - Leitung gemäß der landesplanerischen Beurteilung M 2 im Vergleich zu einer reinen 380 kV- Leitung regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um etwa 6 m führt. Die Masthöhe ist unter anderem von der Spannfeldlänge (Abstand zwischen zwei Masten) abhängig. Um die Masthöhen zu verringern bedarf es einer Verkürzung der Spannfeldlängen. Die Verkürzung der Spannfeldlängen bedingt unweigerlich eine Erhöhung der Mastanzahl. Die gewählte Mast-austeilung stellt im Hinblick auf die vorgenannten Zusammenhänge bereits eine optimierte Planung dar. Mit einer Erhöhung der Mastanzahl geht eine Erhöhung der Beeinträchtigung des Landschaftserlebens, des Flächenverbrauchs, der Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke, der Beeinträchtigung sämtlicher Umweltschutzgüter sowie der optischen Wahrnehmung der Leitung und eine Kostensteigerung einher.

Dem Neubau von 11 Masten steht im Naabtal (Neubaumasten 91 bis 100) der Rückbau von insgesamt 21 Masten (Masthöhe circa 25 m bis 30 m) gegenüber. Für die Erhöhung der Masten um rund 25 m im Vergleich zu den Masten des bestehenden Ostbayernrings im Naabtal sind primär die vorgenannten Zusammenhänge zwischen Spannfeldlänge und Masthöhe ausschlaggebend. Weiter kommen die Mitnahme der 110 kV – Leitung (6 m) sowie die mit einem Sicherheitszuschlag versehene Vergrößerung der Bodenabstände (vgl. DIN EN 50341) zum Tragen.

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u. a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der Landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und rechtsfehlerfrei. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Eine Unterschreitung der Abstände führt nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens.

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung und mithin eine Entscheidung, die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen wird.

Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt. Dabei kam auch zum Tragen, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Aber auch beim Ersatzneubau (Variante A1c) kommt es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, da zukünftig größere Abstände zur Wohnbebauung erreicht und die Anzahl betroffener Wohngebäude verringert wird (vgl. Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5, insbesondere Tabelle 13).

In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz/ Schutzgut Mensch (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen geplant.

Dies ist rechtsfehlerfrei, da die Grundsätze der Raumordnung begründet überwunden werden können. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung sind demnach einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich und können demnach im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden.

Die im Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) angegebenen Abstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzgut Mensch in der Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation führt.

Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Diesen Vorgaben wird die Planung der Vorhabenträgerin gerecht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt.

Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen (Westvariante und Naabtalvariante) als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (§ 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen.

Die Begründung für die Trassenwahl wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen berücksichtigt. Dabei kam auch zum Tragen, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Aber auch beim Ersatzneubau (Variante A1c) kommt es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, da zukünftig größere Abstände zur Wohnbebauung erreicht und die Anzahl betroffener Wohngebäude verringert wird (vgl. Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5, insbesondere Tabelle 13). In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz / Schutzgut Mensch (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen geplant.

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der Landesplanerischen Beurteilung). Im Raum Schwandorf wurden somit zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt. Eine „seitens der Genehmigungsbehörde bevorzugte Alternativtrasse“ in Form der sog. „Westvariante“ besteht nicht.

Aus der landesplanerischen Beurteilung ergibt sich ferner nicht die Genehmigungsfähigkeit der Westvariante (Variante A1a), sondern nur deren Raumverträglichkeit.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig. Die Vorhabenträgerin stellt die für die Genehmigungsfähigkeit relevanten Aspekte in dem eingereichten Plan dar. Die Berücksichtigung der Bestandstrasse des Ostbayernrings als Vorbelastung weist keinen Bewertungsfehler auf. Wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht ausgeschlossen. Deswegen ist die Vorhabenträgerin und ist auch die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenauswahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen. Es entspricht ferner den energieleitungsrechtlichen Trassierungsvorgaben, namentlich dem Bündelungsgebot, dass mehrere lineare Infrastrukturen, wie sie auch Energieleitungen darstellen, möglichst parallel zu führen sind. Es entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Dieser Grundsatz ist seit langem im NABEG angelegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG a.F., § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG). Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte verlagern und neue Konflikte schaffen.

Gegenstand der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Projekt Ostbayernring im Leitungsabschnitt vom Umspannwerk (UW) Etzenricht bis zum UW Schwandorf (Leistungsnummer B161) ist die zur Planfeststellung eingereichte Trassenführung im Naabtal und nicht die Westvariante. Eine Ablehnung der Naabtalvariante ist in der angeführten Pauschalität nicht berechtigt. Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c „Naabtalvariante“ erfolgte rechtsfehlerfrei. Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6, Seite 37 ff.) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, die Akzeptanz der Leitung, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen berücksichtigt. In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz/Schutzgut Menschen (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender

Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen, geplant. Auch nach einem Rückbau der Bestandsleitung bei der Realisierung der Westvariante wäre das Naabtal nicht unbelastet, da die 110 kV-Leitung weiterhin im Naabtal als Vorbelastung verbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass politische Willenserklärungen keinen Maßstab für eine rechtmäßige Planung darstellen (können). Maßgeblich sind alleine die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Vorgaben. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. In diesem Verfahren werden auch etwaige Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen geprüft. Die Trassenführung des SuedOstLink ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben SuedOstLink wird erst mit Abschluss des Verfahrens der Bundesfachplanung (erwartet frühestens Ende 2019) ein Trassenkorridor festgelegt. Inwieweit eine Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich dementsprechend derzeit noch nicht beurteilen (siehe hierzu auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 12f.); eine einheitliche Planfeststellung der Vorhaben SuedOstLink und Ostbayernring ist daher derzeit auch weder rechtlich möglich noch geboten, da die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG nicht vorliegen. § 78 VwVfG verpflichtet insbesondere bereits im Verfahren befindliche Vorhaben nicht dazu, das Verfahren auszusetzen, bis ein (auch später nicht sicher vorliegender) räumlicher und zeitlicher Zusammenhang im Sinne des § 78 VwVfG hergestellt werden kann. Die Vorhabenträgerin weist abschließend darauf hin, dass mögliche Bündelungsoptionen aber dem Grunde nach bei der Planung insgesamt berücksichtigt wurden (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.7).

Die Festlegung im Untersuchungsrahmen für das Bundesfachplanungsverfahren des SuedOstLink beinhaltet unter anderem die Prüfung und Berücksichtigung folgender Planungen: die Höchstspannungsleitung Redwitz - Mechlenreuth - Etzenricht - Schwandorf (Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf vom 16.11.2016).

Der Prüfung der Bündelung mit dem Ostbayernring, in dem von der Behörde aufgetragenen Umfang, wurde ausreichend Rechnung getragen und ist den Unterlagen des SuedOstLink für die Bundesfachplanung zu entnehmen. Eine Prüfung, die eine Bündelung des Ostbayernrings im Stadtgebiet Schwandorf beinhaltet, ist seitens der Behörde (Bundesnetzagentur) nicht aufgetragen worden. Grundsätzlich sind Siedlungsgebiete der Raumwiderstandsklasse I zugeordnet und stellen bereits in den Antragsunterlagen für die Bundesfachplanung des SuedOstLink ein Rückstellungskriterium dar, einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. In diesem Verfahren werden auch etwaige Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen geprüft. Die Trassenführung des SuedOstLink ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben SuedOstLink wird erst mit Abschluss des Verfahrens der Bundesfachplanung (erwartet frühestens Ende 2019) ein Trassenkorridor festgelegt. Inwieweit eine Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich dementsprechend derzeit noch nicht beurteilen (siehe hierzu auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 12f.).

Die Vorhabenträgerin nimmt das Zitat aus der Unterlage 13.2, Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten, zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass der Zeitverzug bei der Umplanung des Trassenverlaufs nur ein Teilaspekt ist, der bei der Frage des

Einsatzes von Kompaktmasten berücksichtigt wurde. Die bei der Auswahl der Mastbauform zum Tragen kommenden Anforderungen sind gesamthaft in Kapitel 2 der Unterlage 13.2 dargestellt.

Die Mitnahme der 110-kV-Leitung im Naabtal beruht auf der Maßgabe M 2 der landesplanerischen Beurteilung, die darauf abzielt, den Leitungsverlauf nach sachverständiger Einschätzung der Raumordnungsbehörde raumverträglich zu gestalten. Insbesondere hat die Umsetzung dieser Maßgabe positive Auswirkungen auf umweltfachliche Belange wie z.B. Entsiegelung durch Rückbau der Bestandsmasten der 110-kV-Leitung, Entlastung des Überschwemmungsgebietes der Naab, sowie eigentumsrechtliche Belange, z.B. Vermeidung einer Doppelbelastung, uneingeschränkte Nutzung der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung.

Das Bau- und Bodendenkmal "ehemaliges Hammerschloss bzw. Altes Schloss" (Denkmalnummer: D-3-76-161-36 sowie D-3-6638-0116) wurde in der Umweltstudie (Unterlage 11.1 Tabelle 75) und im Bestands- und Konfliktplan "Menschen und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" (Unterlage 11.1.1, Blatt 9) berücksichtigt. Es sind keine Auswirkungen auf das o.g. Bau- und Bodendenkmal zu erwarten.

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dürfen unter anderem im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von diesem Verbot kann gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist. Eine Ausnahmeerteilung ist bei einem dem Gemeinwohl dienenden Vorhaben wie dem Ostbayernring möglich. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden im Übrigen in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4) untersucht. Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5). Wo die erforderlichen Abstände von der Uferlinie der Gewässer nicht eingehalten werden konnten, wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG). Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5).

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.6) untersucht. Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung resultieren aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Die Neubaumasten übertreffen dabei die Bestandsmasten an Höhe, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung kommt (Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kap. 6.6.5). Nach § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind „[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind“ in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme gibt es in der Regel nicht. Der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“ wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderen Bestandsleitungen gegenüber.

Der Naabtal-Radweg wird durch die Neubauleitung zwischen den Masten 97-98, 99-100 und 100-101 und der Oberpfälzer/Fränkischer Jakobsweg (Tillyschanz-Nürnberg) zwischen den Masten 100-101 gequert. Das Naabtal weist im Raum Schwandorf durch den bestehenden

Ostbayernring und die 110-kV-Leitung bereits eine sehr hohe Vorbelastung durch Freileitungen auf. Durch die Mitführung der 110-kV-Leitung wird nach dem Rückbau der beiden Bestandsleitungen nur noch eine Freileitung durch das Naabtal führen. Die Nutzung des Radweges kann während der Bauzeit kurzfristig unterbrochen werden. Mit einer dauerhaften Beeinträchtigung des Radweges ist nicht zu rechnen.

Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholung geht von der Neubauleitung nicht aus. Das Aufenthalts- und Trainingsgelände wird durch den Neubaumast M98 nicht betroffen. Der Neubaumast M98 wird außerhalb des Trainingsgeländes, in einem südwestlich an das Trainingsgelände angrenzendem Gehölz errichtet. Die Nutzung der Zufahrt zum Trainingsgelände wird auch während der Bauzeit gewährleistet. Durch die Überspannung des Trainingsgeländes wird die Nutzung nicht beeinträchtigt.

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, überspannt der Ersatzneubau keine Siedlungsgebiete. Der in Ziffer 6.1.2 der Landesplanerischen Beurteilung normierte Grundsatz der Raumordnung, wonach beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden sollen, wird vorhabenbedingt eingehalten. Dies ergibt sich auch aus der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5).

Im Bereich Schwandorf verläuft der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab, was jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führt. Die Aufwuchsbeschränkung im neuen Schutzstreifen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0 (Weichholzauwald) dar. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) kann der Weichholzauwald als Lebensraumtyp erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Die Vegetation wird für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Die minimalen Bodenabstände liegen zwischen 13 und 27 m, d.h. unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume zwischen 12 m bis 26 m hochwachsen. Die Endaufwuchshöhe für einen Weichholzauwald beträgt i.d.R. etwa 25 m. Die Endaufwuchshöhe wird derzeit bei allen kartierten Beständen nicht erreicht. Die Entnahme von Einzelbäumen oder der notwendige Rückschnitt von Baumkronen ändern weder den FFH-Lebensraumtyp, noch wird die Struktur des Auwaldes erheblich geändert (Alt- und Totholz kann liegen bleiben).*

Wie die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen zeigt, ist auch im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung bei Ettmannsdorf der FFH-LRT 91E0 erhalten geblieben. Dies bedeutet, dass eine Aufwuchsbeschränkung mit der Entnahme einzelner Bäume bzw. mit einer stellenweisen Einkürzung des vorhandenen Bestandes weder zum Verlust noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führt. Auch an anderen Stellen des Ostbayernrings gibt es Beispiele für das Vorhandensein von Weichholzauenbeständen im Schutzstreifen. Der derzeit gute Erhaltungszustand (B) wird durch Gehölzentnahmen im neuen Schutzstreifen nicht verändert. Westlich von Dachelhofen erfolgt zwischen Neubaumasten 104 und 105 eine Überspannung, sodass kein Eingriff (Gehölzentnahme oder -rückschnitt) in diesen Beständen zur Anlage eines Schutzstreifens oder im Rahmen einer immer wiederkehrenden Trassenpflege erforderlich wird. Der komplette alte Weichholzauwaldbestand auf der Insel sowie der gewässerbegleitende Weichholzauenstreifen von insgesamt ca. 0,68 ha können vollständig erhalten bleiben und alle vorhandenen Bäume in diesem Bereich des Schutzstreifens ihre Endaufwuchshöhe erreichen. Daher sind in diesem Bereich die Maste relativ hoch.*

Der Neubaumast M100 wird auf Acker, südlich des steilen Geländeanstiegs der Westflanke der Naab, errichtet. Auf den unversiegelten Flächen der Fundamente der Neubaumasten erfolgen zur Rekultivierung unmittelbar nach dem Ende der Bautätigkeiten ein Oberbodenauftrag

sowie eine lückige Ansaat mit Regionalsaatgut RSM Regio, um der Erosion vorzubeugen. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsmasten B10 des Ostbayernrings und B13 der 110-kV-Leitung gegenüber. Der ufernahe Auwaldbestand entlang der Naab kann durch eine reliefbedingte Überspannung weitgehend erhalten werden. Unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume dort bis 26 m hochwachsen.

Bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Trassenführung legt die Vorhabenträgerin – entsprechend der jeweiligen Betrachtungsstufe - Trassierungsgrundsätze zugrunde. Ziel ist es dabei, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten.

Bei der Trassenfindung werden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet. Zu den dabei zu berücksichtigenden Aspekten gehört u.a., keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (§ 34 BNatSchG) hervorzurufen. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, der die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nur wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Unterlage 11.3) untersucht, mit dem Ergebnis, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete kommt. Das Vorhaben ist daher gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Managementpläne beruhen auf Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie. Demnach legen die Mitgliedstaaten die Erhaltungsmaßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und/oder Arten nach Anhang II der FFH-RL zu gewährleisten, die maßgeblich für die Aufnahme in das Europäische Netz „Natura 2000“ waren. Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot (nach § 33 Abs. 1 BNatSchG), das unabhängig vom Managementplan greift. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten führen, sind demnach verboten. Ob Maßnahmen in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Managementpläne sind zu erarbeiten unabhängig davon, ob Pläne/Projekte das betreffende Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen können. Der Einwand, dass sich die maßgeblichen Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ verschlechtern, ist in der angeführten Pauschalität nicht berechtigt. Obwohl im Bereich Schwandorf der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab verläuft, führt dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Dies wird in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt (Unterlage 11.3).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, der die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nur wenn die Prüfung der

Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Unterlage 11.3) untersucht, mit dem Ergebnis, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete kommt. Das Vorhaben ist mithin gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Einer habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfung bedarf es daher, wie sich aus § 34 Abs. 2, 3 BNatSchG ergibt, aus Rechtsgründen nicht.

Da es vorliegend um die Zulassung eines Projektes geht, hat § 34 BNatSchG Anwendungsvorrang vor dem als Auffangtatbestand ausgestalteten § 33 BNatSchG (EuGH, U. v. 07.09.2004, C-127/02, Tenor Ziff. 2).

Die Vorgaben der Maßgaben M42 und M43 [der landesplanerischen Beurteilung] werden ebenfalls vollumfänglich umgesetzt. Die landesplanerische Beurteilung sieht in Kapitel A II. hinsichtlich der Belange Natur und Landschaft u.a. die Maßgaben M42 und M43 vor. Danach sind Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen bei der Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren (M42). Querungen von Fließgewässern sind, soweit erforderlich, auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen (M43). Auch diese Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Kapitel 4.3.2 als Planungsgrundlagen aufgeführt. Ausweislich des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) hat der Vorhabenträger auf eine größtmögliche Reduzierung der Gewässerquerungen der Naab geachtet. Auch die Überspannung der Naabinsel bei Dachelhofen dient diesem Ziel. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Unterlage 11) liegt diese, aus Umweltsicht optimierte, Trassenführung zu Grunde. Vorhabenbedingt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (vgl. Unterlage 11.3).

(3) Online-Konsultation:

BÜNDELUNGSGEBOT

Die Einwände würden aufrecht erhalten. Zusätzlich hätten sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert, die eine neue Bewertung erforderlich machen würden und zusätzlich gegen die Naabtaltrasse sprechen würden:

- Die Festlegung des Trassenkorridors für den SuedOstLink sei inzwischen erfolgt. Dieser sei zum überwiegenden Teil mit der Westtrasse identisch.
- Die Deutsche Bahn plane die Errichtung einer Leitung für die Bahnstromversorgung im Stadtgebiet von Schwandorf.

Damit könnten bei Wahl der Westtrasse drei Leitungen parallel verlaufen und damit dem Bündelungsgebot optimal Rechnung getragen werden. Außerdem könnten bei Wahl der Westtrasse die Mindestabstände, die das LEP festlege, eingehalten werden.

Soweit die Maßnahmeträgerin mit dem „fortgeschrittenen Planungsstand“ und damit mit dem Zeitfaktor, der gegen eine Umplanung spreche, argumentiere, sei dies dem unternehmerischen Risiko von TenneT zuzurechnen. Die Maßnahmeträgerin habe bewusst das Bündelungsgebot und die Mindestabstände missachtet.

MINDESTABSTÄNDE

Die Leitung rücke nun deutlich an die Wohnbebauung heran. Die Entfernung etwa zum Gebäude Wiesenstraße 7 (das Nachbargrundstück der Einwender) betrage nur mehr rd. 200 m (statt 341 m). Unter Anrechnung der Traversenbreite verringere sich der Abstand nochmals um rd. 15 m und betrage dann 185 m. Damit verlaufe die geplante Leitung deutlich näher an der Wohnbebauung als die bestehende 110-kV-Leitung des Bayernwerks.

Noch kritischer zu sehen sei die Situation in Krondorf aufgrund der Höhe der Masten. Der unmittelbar in der Nähe des Wohngebietes geplante Mast Nr. 96 werde 75 m hoch und damit um 25 m höher als die ca. 200 m entfernt stehenden Masten Nr. 13 und 14 der Bestandstrasse. Das führe zu einer deutlichen Verschlechterung des Wohnumfeldes. Die Einwender wohnten im sog. Innenbereich. Hier würde gem. LEP ein Mindestabstand von 400 m gelten.

ORTSTEIL ETTMANNSDORF

Hier werde ebenfalls die Soll-Vorgabe zum Ausschluss einer erneuten Überspannung des Siedlungsgebietes erheblich missachtet. Auch wenn seitens der Vorhabenträgerin die mittige Trassenführung durch den Ortsteil Ettmannsdorf wiederholt als Verbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand hervorgehoben werde, bleibe festzustellen, dass der Verbesserung durch eine Vergrößerung der Abstände westlich der Neubautrasse eine zumindest gleichwertige Verschlechterung der Situation für das Wohngebiet östliche der Trasse gegenüberstehe. Die scheinbare Gleichwertigkeit von Vor- und Nachteilen bestehe jedoch nicht; es gäbe mehr Verschlechterungen. Die Schule „Haus des guten Hirten“ - Zentrum für Berufsvorbereitung und berufliche Ausbildung mit Internat (eine Einrichtung, die besonders schützenswert sei) - liege nun innerhalb der 400 m – Schutzzone.

KRITIK AN DER ARGUMENTATION DER VORHABENTRÄGERIN

Das von TenneT entwickelte Bewertungssystem für den Variantenvergleich sei ausschließlich auf den Raum Schwandorf angewendet worden und sei so angelegt, dass es einer objektiven gutachterlichen oder juristischen Überprüfung nicht standhalten werde.

Die in der landesplanerischen Beurteilung festgelegte Rangfolge der beiden Trassenvarianten A1a (Westvariante) → „raumverträglich“ und A1c → „noch raumverträglich“ werde negiert. In mehreren Textstellen werde dieser Unterscheid verwischt und beide würden als „raumverträglich“ charakterisiert.

Ebenso finde sich die Formulierung, es obliege der planerischen Gestaltungsfreiheit der Vorhabenträgerin, sich für eine Variante zu entscheiden.

Im Übrigen habe die Naturschutzverwaltung in der landesplanerischen Beurteilung die Naabtaltrasse als „nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar“ bewertet.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Bezüglich der Berücksichtigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur zum SuedOstLink vom 14.02.2020 weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung ist. Die Genehmigung oder die konkrete Trassenführung des SuedOstLink sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens; diese wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOstLinks mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 14.02.2020 wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Die in der Einwendung in Bezug genommene Elektrifizierung der Bahnstrecke Hof-Regensburg wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Hinsichtlich der Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Diese Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung entsprechend berücksichtigt. Mögliche Bündelungsoptionen wurden bei der Planung insgesamt in rechtlich gebotenem Maß berücksichtigt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.6).

Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Bezüglich der sachlichen Rechtfertigung für die Unterschreitung des Mindestabstands im konkreten Fall verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung auf die erste Einwendung. Die Trassenplanung im Naabtal ist insgesamt an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Um diesen gerecht zu werden, wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den betroffenen Ortsteilen geplant. Naturgemäß führt das Abrücken von der Wohnbebauung auf der einen Seite somit zu einer Annäherung an die Wohnbebauung auf der anderen Seite der Leitung. Allerdings sei hierzu klargestellt, dass alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, zukünftig eine deutliche Abstandszunahme erfahren. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Auch erkennt Ziff. 6.1.2 des LEP 2018/2020 Schulen keinen anderen Schutzstatus als Wohngebäuden im Innenbereich zu.

Klargestellt sei erneut, dass die Leitung im Bereich Ettmannsdorf etwa mittig zwischen den beiden Ortsteilen verläuft, zur Überspannung von Siedlungsgebieten kommt es nicht.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. In der in Bezug genommenen Erwiderung auf die erste Einwendung heißt es unter anderem: „Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG), eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen.“

Die Begründung für die Trassenwahl wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt. Die Vorhabenträgerin verweist insofern auf ihr Erwiderungen zur ersten Einwendung.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Einwendungen kann nicht Rechnung getragen werden.

THEMENKOMPLEX 1: WOHNUMFELDSCHUTZ/ TRASSENWAHL/ ABSTÄNDE ZUR WOHNBEBAUUNG/ PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT

Bei der Auswahl unter verschiedenen räumlichen Trassenvarianten kommt der Behörde ein planerischer Gestaltungsspielraum zu.⁶³⁴ Die planerische Gestaltungsfreiheit findet ihre Grenze aber im Abwägungsgebot.⁶³⁵ Das Abwägungsgebot verlangt, alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen. Dies erfordert sowohl eine umfassende und optimalerweise weit im Vorfeld des Verfahrens stattfindende Ermittlung der betroffenen Belange als auch deren zutreffende Bewertung. Grundsätzlich sind dabei alle Belange abstrakt gleichrangig; allerdings sind auch Vorschriften zu beachten, die eine Optimierung bestimmter Belange gebieten und so den durch sie geschützten Belangen in der Abwägung besonderes Gewicht verleihen.⁶³⁶ Im Rahmen der Abwägung müssen auch Planungsalternativen (z. B. verschiedene Trassenführungen) betrachtet werden, wenn sie „sich anbieten oder aufdrängen“.⁶³⁷ Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die plangenehmigte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.⁶³⁸

⁶³⁴ BayVGh, Urt. v. 23.03.2017 – 22 A 16.40040.

⁶³⁵ Schoen in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Stand: August 2020, § 50 BImSchG Rdn. 87.

⁶³⁶ Sanden in: Koch/ Hofmann/ Reese, Umweltrecht, 5. Auflage 2018, § 13 Rdn. 164.

⁶³⁷ Sanden in: Koch/ Hofmann/ Reese, Umweltrecht, 5. Auflage 2018, § 13 Rdn. 165.

⁶³⁸ BayVGh, Urt. v. 24.05.2011 – 22 A 10.40049.

Die Planfeststellungsbehörde darf sich allerdings im Verfahren nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträgerin eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen.⁶³⁹ Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot vielmehr auf Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet,⁶⁴⁰ weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss.⁶⁴¹ Dabei ist es Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung der relevanten Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.⁶⁴²

Dabei wird im vorliegenden Fall nicht verkannt, dass erhebliche Gesichtspunkte – vor allem des Wohnumfeldschutzes - für die Weststrasse sprechen. Allerdings kann auch hier nicht von einem völligen Überwiegen der Vorteile der Weststrasse gesprochen werden.

Ergänzend wird hierzu Bezug genommen auf den Erläuterungsbericht (17.08.2018). Dieser führt auf S. 43 f. an:

„Beim Wohnumfeldschutz zeigt sich ein deutlicher Vorteil der Westvariante, da hier dem Grundsatz der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 zur Abstandsregelung von Freileitungstrassen zur Wohnbebauung entsprochen werden kann. Bei dieser Variante können zu allen Wohngebäuden Abstände von 200 m im Außenbereich und 400 m im Innenbereich eingehalten werden.

Bei der Naabtalvariante dagegen kann dieser Grundsatz nicht eingehalten werden, da insbesondere an der Engstelle bei Schwandorf/Ettmannsdorf der Abstand zwischen den östlich und westlich der Naab gelegenen Ortsteilen nur etwa 300 m beträgt. Allerdings kann durch einen optimierten Trassenverlauf ein ausgewogener Abstand zu den Wohngebäuden erreicht werden, so dass sehr geringe Abstände von etwa 30 m wie zur derzeitigen Bestandstrasse zukünftig vermieden werden können. Die Abstände von Wohngebäuden zur Neubauleitung werden bei etwa 130 m für Ettmannsdorf/West und etwa 170 m für Ettmannsdorf/Ost betragen, bei Krondorf werden die Abstände bei etwa 200 m liegen. Details hierzu sind in Unterlage 11.1 Umweltstudie, Kapitel 6.1 ausgeführt und in den zugehörigen Plänen (Unterlage 11.1.1 „Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“) graphisch dargestellt. In der Umweltstudie sind auch Angaben zur Siedlungsstruktur der betroffenen Bereiche enthalten. Auch bei einer statistischen Betrachtung wird deutlich, dass der Ersatzneubau zu einer Entlastung im Naabtal führen wird. Im Ist-Zustand (d.h. im Bestand des Ostbayernrings und der 110-kV-Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf) liegen in Summe 675 Wohngebäude innerhalb des 200/400 m Bereichs der Leitungen. Mit dem neu geplanten Trassenverlauf reduziert sich diese Zahl auf insgesamt 434, und für alle betrachteten Gemarkungen kann durch das Zusammenlegen der beiden Leitungen auf ein Gestänge eine Entlastung erreicht werden. Zu beachten ist hier zudem, dass bei einer Verlegung des Ostbayernrings in den

⁶³⁹ BayVGh, Urt. v. 25.10.2019 – 8 A 16.40030, BeckRS 2019, 27360; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14.- Der BayVGh weiter: „Dafür kann die bloße Darstellung der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten ausreichen, wenn eine einfach gelagerte Entscheidung vorliegt, bei der sich etwa nur zwei (verbleibende) alternativen gegenüberstehen oder bei der die gewählte Plantrasse unter mehreren Varianten eindeutig als die bessere werden kann. Liegt allerdings - wie hier - ein Fall vor, in dem unterschiedliche Trassenalternativen zwar unter bestimmten Gesichtspunkten erheblich besser, unter anderen Aspekten aber erheblich schlechter abschneiden, ist regelmäßig mehr als eine Aufzählung von Vor- und Nachteilen der jeweiligen Alternative erforderlich. Es bedarf vielmehr tragfähiger und abwägungsfehlerfreier Erwägungen zur Auswahl der Plantrasse trotz der Nachteile in bestimmten Bereichen, aus denen sich nachvollziehbar erkennen lässt, warum die für die gewählte Trassenführung sprechenden Belange überwiegen.“

⁶⁴⁰ Friedrichsen, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, 2005, 80 f. m. w. N.

⁶⁴¹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

⁶⁴² BVerwG, Urt. V. 24.05.2018 – 4 C 4.17, BVerwGE 162, 114.

Westen die 110-kV-Leitung im Naabtal bestehen bleiben würde, was nach wie vor 311 Wohngebäude betreffen würde, d.h. auch hiermit könnte keine vollständige Entlastung des Naabtals erreicht werden.

Von einer optisch bedrängenden oder erdrückenden Wirkung der Maste ist nicht auszugehen, da die Maste Abstände zu den Wohngebäuden aufweisen, die ihre Höhe deutlich übersteigen. So sind die Maste im Bereich Ettmannsdorf zwischen 60 und 70 m hoch, der Abstand zu den Wohngebäuden aber 130 m bzw. 170 m. Zudem ist durch die vorhandene Vegetation bzw. durch den Verlauf der Naab eine gewisse Barriere gegeben. Ähnliches gilt bei Dachelhofen, hier ist der höchste Mast in diesem Bereich (etwa 84 m) etwa 200 m von der Wohnbebauung entfernt und durch die Naab von dieser getrennt. Auch durch die Bauweise der Maste (lichtdurchlässige Stahlgittermaste) und die vorhandene Vorbelastung kann nicht von einer erdrückenden Wirkung der Maste ausgegangen werden.

Insgesamt ist also aus Sicht des Wohnumfeldschutzes die Westvariante zu bevorzugen, da hier die entsprechenden Abstände aus den Grundsätzen der Raumordnung eingehalten werden können. Aber auch bei einem Ersatzneubau im Naabtal kommt es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, hier würden zukünftig größere Abstände zur Wohnbebauung erreicht und auch die Anzahl betroffener Wohngebäude würde verringert.“

Nach LEP Nr. 6.1.2 sollen Höchstspannungsfreileitungen zwar zu Wohngebäuden in einem Bebauungsplangebiet oder im Innenbereich 400 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich 200 m einhalten. Dieser Grundsatz ist aber der Abwägung zugänglich.⁶⁴³ Insbesondere ist die Einhaltung der Mindestabstände nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendig. Es handelt sich vielmehr um eine Frage des allgemeinen Wohnumfeldschutzes bzw. um den Aspekt der Freihaltung von Störungen des Wohnumfeldes.⁶⁴⁴

⁶⁴³ Vgl. auch VerfGH München, Entscheidung v. 18.03.2020 – Vf. 17-VII-18, BeckRS 2020, 4106: „Den Antragstellern ist zwar einzuräumen, dass die dort genannten Mindestabstände nicht nur - wie der Markt meint - Belangen des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung tragen sollen, sondern auch mit Blick auf eine Risikovorsorge getroffen wurden (vgl. hierzu auch LT-Drs. 17/16280 S. 29, 58, 85 f., wonach es sich bei den Mindestabständen um einen vorsorgeorientierten Grundsatz zum Bau von Höchstspannungsfreileitungen handelt). Dies führt aber nicht dazu, dass eine derartige - noch dazu in Form eines bloßen Abwägungsbelangs - vom Normgeber zum Ausgleich konkurrierender Belange in der Bevölkerung (vgl. LT-Drs. 17/16280 S. 29) erlassene Bestimmung einen neuen Stand der Wissenschaft dokumentieren könnte.“

⁶⁴⁴ Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 4 BBPIG Rn. 23.

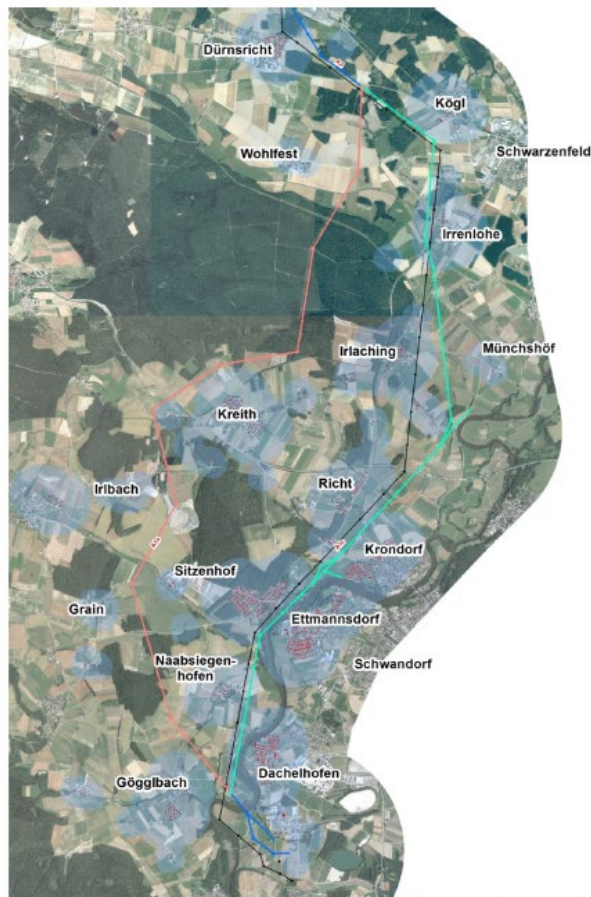


Abbildung 6: Bereich Schwandorf – Luftbild mit Trassenverläufen der beiden raumverträglichen Varianten (Planungsstand Januar 2017)

THEMENKOMPLEX 2: VORGABEN DER LANDESPLANERISCHEN BEURTEILUNG/ ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Im Verfahren wurde auch das Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung der Oberpfalz) beteiligt.

Vorher war die Raumverträglichkeit der Maßnahme bereits im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens geprüft und grundsätzlich bestätigt worden (Landesplanerische Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 16.11.2016 Nr. ROP-SG24-8313.4-7-1-184).

Mit Schreiben vom 21.12.2018 Az. ROP-SG24-8313.4-7-1-216 hat das Sachgebiet 24 im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur vorgelegten Planung Stellung genommen. Dabei wurde angemerkt, dass die Ergebnisse des vorgelagerten ROV nicht vollumfänglich beachtet worden waren. Am 27.06.2019 fand deshalb ein (weiteres) Fachstellengespräch statt. Dabei wurden die kritischen Punkte ausgeräumt, was in eine Planänderung mündete.

THEMENKOMPLEX 3: BEWERTUNGSKRITERIEN/ ABWÄGUNG

Der für die vorliegende Planung aufgestellte Bewertungskatalog kann nicht beanstandet werden.

Bei Abwägungsentscheidungen bildet das sich aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Abwägungsgebot, das in seinem Kern eine Prüfung der Planungsentscheidung auf Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit fordert, einen besonderen Prüfungsmaßstab.⁶⁴⁵ Der Begriff der planerischen Abwägung ist nicht mit dem Begriff der nachvollziehenden

⁶⁴⁵ BVerfG, Beschl. v. 20.02.2008 – 1 BvR 2722/06, NVwZ 2008, 780; VG Neustadt (Weinstraße), Urf. v. 17.03.2008 – 4 K 1202/06.

Abwägung zu verwechseln.⁶⁴⁶ Die planerische Abwägung ist auf multidimensionalen Ausgleich ausgelegt.⁶⁴⁷

Eine solche planerische Abwägung vollzieht sich nach der Rechtsprechung in zwei Stufen: Auf der ersten Stufe, dem **Abwägungsvorgang**, liegt die Ermittlung und Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Die betroffenen Belange werden insbesondere durch die ursprünglichen Bestandsaufnahmen, die Durchführung der Umweltprüfung und die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und den ergänzenden Bestimmungen im Landesrecht ermittelt. Auf der zweiten Stufe ist dann ihre Gewichtung und damit die eigentliche Abwägung vorzunehmen, die zu einem bestimmten **Abwägungsergebnis** führt. Dabei hat die Behörde die ermittelten betroffenen privaten und öffentlichen Belange in einem Akt planender Gestaltung durch Abwägung zum Ausgleich zu bringen, der dann als Abwägungsergebnis den Schlusspunkt der Abwägung bildet.⁶⁴⁸

Die – bewertende – Gewichtung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist dabei wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit.⁶⁴⁹

Grundsätzlich müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen ermittelt, bewertet und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden.⁶⁵⁰ Hierfür gelten die allgemeinen Anforderungen an das Ermitteln und Bewerten.⁶⁵¹ Die voraussichtlichen Auswirkungen der jeweils in Betracht kommenden Alternativen sind grundsätzlich ebenso zu ermitteln und zu bewerten wie die im Plan letzten Endes gewählte Möglichkeit.⁶⁵² Denn nur so ist ein Vergleich möglich. Allerdings reicht es aus, wenn nur die Merkmale ermittelt und bewertet werden, die für die Auswahlentscheidung relevant sein können.⁶⁵³

Beim Bewerten geht es darum, in welchem qualitativen und quantitativen Maß der jeweilige Belang für sich gesehen durch die Auswirkungen der geplanten Maßnahme voraussichtlich betroffen sein wird.⁶⁵⁴ Relevant sind dabei die folgenden Komponenten:⁶⁵⁵

- die Wertigkeit („Qualität“) des jeweils betroffenen Belangs innerhalb einer Kategorie gleichartiger Belange. Hier sind (auch und vor allem) die im Plangebiet oder in dessen Nachbarschaft vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Zustände einschließlich etwa vorhandener Vorbelastungen von Bedeutung
- Art, Ausmaß und Intensität der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf betroffene Belange bzw. auf bestehende Verhältnisse rechtlicher oder tatsächlicher Art sowie auf künftige (nicht planbedingte) Entwicklungen. Dabei sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen in Rechnung zu stellen; durch diese Maßnahmen können negative Betroffenheiten verringert oder ausgeglichen (kompensiert) werden, so dass Belange im Ergebnis nicht oder nur gering betroffen werden.

Das Bewerten ist vom „Gewichten“ der betroffenen Belange zu unterscheiden. Die Gewichtung bezieht sich auf das Verhältnis der verschiedenen Belange zueinander. Aus ihr folgt, welche

⁶⁴⁶ Riese in: Schoch/ Schneider, VwGO, 39. EL Juli 2020, Rdn. 181.

⁶⁴⁷ Riese in: Schoch/ Schneider, VwGO, 39. EL Juli 2020, Rdn. 181.

⁶⁴⁸ Durner in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 82 WHG Rdn. 79.

⁶⁴⁹ Kämper in: Johlen/ Oerder, MAH Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2017, Rdn. 139.

⁶⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1.15; Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2472.

⁶⁵¹ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2472.

⁶⁵² Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2473.

⁶⁵³ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2472.

⁶⁵⁴ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2472.

⁶⁵⁵ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 284.

Belange vorgezogen und welche zurückgestellt werden sollen. Die Bewertung ist dagegen der Gewichtung phasenbezogen vorgelagert.⁶⁵⁶

Bei der Gewichtung geht es um den Vergleich aller Belange gegeneinander und untereinander und gegeneinander. Zu gewichten sind:

- öffentliche Belange verschiedener Träger untereinander;
- verschiedene öffentliche Belange des gleichen Trägers untereinander;
- private Belange verschiedener Rechtsträger untereinander;
- verschiedene private Belange des gleichen Rechtsträgers untereinander;
- die öffentlichen und die privaten Belange untereinander.⁶⁵⁷

Bei der Gewichtung wird festgelegt, welches Gewicht jeder einzelne Belang im Verhältnis zu anderen Belangen besitzt. Hierdurch unterscheidet sich die Gewichtung von der vorgelagerten Bewertung. Bei dieser ist für jeden einzelnen Belang dessen Wertigkeit festzustellen, die ihm nach den für den betreffenden Fachbereich maßgebenden rechtlichen und fachlichen Kriterien und nach den Gegebenheiten im konkreten Fall unter Anrechnung möglicher Vorbelastungen und vorgesehener Kompensationen objektiv zukommt.⁶⁵⁸

Die Anforderungen an eine gerechte Abwägung gelten nach der Rechtsprechung des BVerwG⁶⁵⁹ sowohl für den Abwägungsvorgang als auch für das Abwägungsergebnis. Danach verlangt das Abwägungsgebot sowohl vom Abwägungsvorgang als auch vom Abwägungsergebnis, dass gewichtige Belange nicht einfach übersehen werden und die Gewichtung verschiedener Belange in ihrem Verhältnis zueinander nicht in einer Weise erfolgt, durch die die objektive Wichtigkeit eines dieser Belange völlig verfehlt wird.

THEMENKOMPLEX 4: PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT

Bei der Auswahl unter verschiedenen räumlichen Trassenvarianten kommt der Behörde ein planerischer Gestaltungsspielraum zu.⁶⁶⁰

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über das Vorhaben in Ausübung des ihr zustehenden planerischen Gestaltungsspielraumes (Planungsermessen), der sich an dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot zu orientieren hat.⁶⁶¹

Charakteristisch für die Planfeststellung ist, dass der zuständigen Behörde als Wesensmerkmal rechtsstaatlicher Planung ein planerischer Gestaltungsspielraum (Planungsermessen) eingeräumt ist, weil Planung ohne Gestaltungsspielraum ein Widerspruch in sich wäre.⁶⁶² Hieraus folgt, dass grundsätzlich kein Anspruch auf die beantragte Planfeststellung, sondern nur auf eine fehlerfreie Betätigung des Planungsermessens besteht.⁶⁶³

Das Planungsermessen steht auch einem privaten Vorhabenträger zu. Das BVerwG hat hierzu mit Urteil vom 24.11.1994⁶⁶⁴ entschieden:

„Die Zulassung von [Abfallentsorgungs]anlagen geschieht jedoch nicht von Amts wegen durch die Planfeststellungs- oder Genehmigungsbehörde, sondern auf Antrag des potentiellen Be-

⁶⁵⁶ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 285.

⁶⁵⁷ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2767.

⁶⁵⁸ Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2769.

⁶⁵⁹ BVerwG, Ur. v. 05.07.1974 – IV C 50/72, NJW 1975, 70.

⁶⁶⁰ BayVGh, Ur. v. 23.03.2017 – 22 A 16.40040.

⁶⁶¹ Dt. Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Petitionsrecht und laufende Planfeststellungsverfahren, 2009, S. 13.

⁶⁶² Dt. Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Petitionsrecht und laufende Planfeststellungsverfahren, 2008, S. 16; BVerwG, Ur. v. 12. 12. 1969 - IV C 105/66, BVerwGE 34 301; BVerwG, Ur. v. 14. 2. 1975 - IV C 21/74, BVerwGE 56, 110.

⁶⁶³ Dt. Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Petitionsrecht und laufende Planfeststellungsverfahren, 2009, S. 16.

⁶⁶⁴ BVerwG, Ur. v. 24.11.1994 – 7 C 25/93.

treibers. Dieser nimmt insoweit das mit der konkreten Anlage verfolgte öffentliche [Entsorgungs]interesse wahr und hat kraft seines gesetzlichen Antragsrechts gegenüber der Zulassungsbehörde einen Anspruch darauf, dass (auch) dieses Interesse rechtsfehlerfrei bei der Entscheidung über seinen Antrag berücksichtigt wird. Ist der Träger des Vorhabens die [entsorgungspflichtige] Körperschaft des öffentlichen Rechts [(§ 3 II 1 AbfG)], liegt das Bestehen eines solchen Anspruchs auf der Hand. Das gleiche gilt, wenn [im Fall des § 3 III, IV AbfG] anstelle der Körperschaft der [Abfall]besitzer [zur Entsorgung] verpflichtet ist und zur Erfüllung dieser ihm öffentlich-rechtlich auferlegten Pflicht eine eigene [Entsorgungs]anlage errichten möchte. Doch auch der hier gegebene Fall, dass ein selbst [nicht entsorgungspflichtiger,] aus privatwirtschaftlichem Antrieb handelnder Dritter [nach Maßgabe des § 3 II 2 bzw. Abs. 4 S. 2 AbfG] die [Entsorgungs]pflichtigen in der Erfüllung ihrer Pflicht unterstützen will, ist nicht anders zu beurteilen. Wenn das [Abfall]gesetz im Interesse einer bestmöglichen Erfüllung der den [entsorgungspflichtigen] Körperschaften [und den Abfallbesitzern] auferlegten Pflichten bewusst auch private Vorhabenträger [in die Abfallentsorgung] einbindet, so verleiht es diesen auch die Rechtsmacht, neben ihren privatwirtschaftlichen Belangen das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse geltend zu machen.“

Die planerische Gestaltungsfreiheit findet ihre Grenze aber im Abwägungsgebot.⁶⁶⁵ Das Abwägungsgebot verlangt, alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen. Dies erfordert sowohl eine umfassende und optimalerweise weit im Vorfeld des Verfahrens stattfindende Ermittlung der betroffenen Belange als auch deren zutreffende Bewertung. Grundsätzlich sind dabei alle Belange abstrakt gleichrangig; allerdings sind auch Vorschriften zu beachten, die eine Optimierung bestimmter Belange gebieten und so den durch sie geschützten Belangen in der Abwägung besonderes Gewicht verleihen.⁶⁶⁶ Im Rahmen der Abwägung müssen auch Planungsalternativen (z. B. verschiedene Trassenführungen) betrachtet werden, wenn sie „sich anbieten oder aufdrängen“.⁶⁶⁷ Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die plangenehmigte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.⁶⁶⁸

Die Planfeststellungsbehörde darf sich allerdings im Verfahren nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträgerin eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen.⁶⁶⁹ Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot vielmehr auf Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet,⁶⁷⁰ weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss.⁶⁷¹ Dabei ist es Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung der relevanten Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.⁶⁷²

Entsprechend wurden die für und gegen die beantragte Planung sprechenden Gesichtspunkte berücksichtigt und abgewogen und die privaten Belange soweit wie möglich berücksichtigt. Dies führte gerade auch im Raum Schwandorf zu Planungsänderungen, die zu einer Optimierung beitragen konnten. Dass dennoch einzelne Belange zurückstehen müssen, ist einer Planfeststellung i. d. R. immanent.

⁶⁶⁵ Schoen in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Stand: August 2020, § 50 BImSchG Rdn. 87.

⁶⁶⁶ Sanden in: Koch/ Hofmann/ Reese, Umweltrecht, 5. Auflage 2018, § 13 Rdn. 164.

⁶⁶⁷ Sanden in: Koch/ Hofmann/ Reese, Umweltrecht, 5. Auflage 2018, § 13 Rdn. 165.

⁶⁶⁸ BayVGh, Urt. v. 24.05.2011 – 22 A 10.40049.

⁶⁶⁹ BayVGh, Urt. v. 25.10.2019 – 8 A 16.40030, BeckRS 2019, 27360; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

⁶⁷⁰ Friedrichsen, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, 2005, 80 f. m. w. N.

⁶⁷¹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

⁶⁷² BVerwG, Urt. v. 24.05.2018 – 4 C 4.17, BVerwGE 162, 114.

THEMENKOMPLEX 5: ÜBERSpannung NICHT FÜR WOHNZwecke GENUTZTER GRUNDSTÜCKE (HIER: SPORTPLATZ)

Ein Überspannungsverbot gilt nur für Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV).

Die Planfeststellungsbehörde darf im Hinblick auf die Dauer der Beeinträchtigungen durch die elektrische Feldstärke sowie die magnetische Flussdichte Wohnungen und auf Dauer angelegte Arbeitsstätten für schutzbedürftiger und schutzwürdiger halten als Fußballfelder für Sportanlagen und landwirtschaftliche Nutzflächen.⁶⁷³

THEMENKOMPLEX 6: ANLAGEN DER BAYERNWERK NETZ AG/ MITNAHME DER 110-kV-LEITUNG⁶⁷⁴

Bereits auf dem bestehenden Ostbayernring werden neben den beiden Höchstspannungssystemen (ein System 220 kV und ein System 380 kV) in vielen Bereichen weitere 110-kV-Hochspannungssysteme mitgeführt. Dies bedeutet, dass auf den Masten eine zusätzliche Traverse angebracht ist, auf der bis zu zwei zusätzliche elektrische Systeme geführt werden. Diese Systeme sind 110-kV-Hochspannungssysteme im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH.

Diese Mitführungen sind auch für den neuen Ostbayernring wieder herzustellen, d. h. wo im Bestand bereits eine Mitführung existiert, wird dies auch zukünftig der Fall sein. Als zusätzliche neue Mitnahme wird zukünftig die Leitung O6 der Bayernwerk Netz GmbH im Bereich der Stadt Schwandorf auf dem Gestänge des neuen Ostbayernrings mitgeführt werden. Um dies realisieren zu können sind die jeweiligen An-/Absprünge der Mitführungsleitung anzupassen. Im Bereich Schwandorf ist für die Realisierung der Mitführung der 110-kV-Leitung der Ersatzneubau von drei neuen 110-kV-Masten notwendig. 23 Masten der 110-kV-Leitung können am Ende zurück gebaut werden.

Diese Anpassungen sind Bestandteil der zu beantragenden Planfeststellung, d. h. TenneT führt im Namen der Bayernwerk Netz GmbH die Planung, die Beantragung zur Genehmigung und die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen aus.

Konkret sind zwischen Etzenricht und Schwandorf in folgenden Bereichen Anpassungen der An-/Absprünge durchzuführen:

- Am neuen Mast 91 (südlich Irlaching) An-/Absprung der Leitung O6 nach Schwarzenfeld mit zwei Stromkreisen der Bayernwerk Netz GmbH. Hier sind Anpassungen an der Leitung O6 notwendig. In südwestliche Richtung werden dann zwei 110-kV-Stromkreise mitgeführt.
- Am neuen Mast 96 und 97 (bei Krondorf) An-/Absprung der Leitung O6 zum 110-kV-Umspannwerk Naab. Hier sind Anpassungen an der Leitung O6 notwendig. In südwestliche Richtung werden dann weiter zwei 110-kV-Stromkreise mitgeführt.
- Am neuen Mast 106 (nordwestlich UW Schwandorf) An-/Absprung der Leitung O6 und Einführung in den 110-kV-Bereich des Umspannwerks Schwandorf. Hier sind kleine Anpassungen an der Leitung O6 notwendig.

Grundsätzlich führt die Mitnahme einer 110-kV-Leitung im Vergleich zu einer reinen 380-kV-Leitung regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um 6 m. Dieser Masterrhöhung steht im Naabtal (Neubaumasten 91 bis 100) der Rückbau von insgesamt 21 Masten (Masthöhe ca. 25 bis 30 m) gegenüber.

Zudem folgt die Vorhabenträgerin mit der Mitnahme der 110 kV - Leitung der Maßgabe M 2 aus der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 in der es heißt:

⁶⁷³ BayVGh, Urt. v. 19.06.2012 – 22 A 11.40018, 22 A 11.40019.

⁶⁷⁴ Nr. 5.2 des Erläuterungsberichtes.

"Im Bereich Umspannwerk Schwandorf bis auf Höhe Irlaching sind bei Variante A1c durch Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung die Beeinträchtigungen von Bevölkerung, Siedlung und Landschaftsbild durch den Ersatzneubau zu vermindern. Die dann nicht mehr benötigte 110-kV-Leitungstrasse ist zurückzubauen."

Die Prüfung räumlicher Trassenvarianten erfolgt nicht auf „freiem Felde“, sondern hat den Naturraum und die vorhandene Infrastruktur in den Blick zu nehmen.⁶⁷⁵ Es gibt keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Dennoch sind im Rahmen der fachplanerischen Abwägung das sog. Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind (vgl. etwa § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau auf neuen Trassen, zu berücksichtigen. Damit sollen Natur und Landschaft vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geschützt und eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden. Für Freileitungen ist das Bündelungsgebot etwa von hoher Bedeutung für die Frage der Mitführung eines anderen Systems auf einer bestehenden Leitung.⁶⁷⁶

THEMENKOMPLEX 7: BÜNDELUNG MIT DEM SÜD-OST-LINK (SOL)

Der Raum wird auch vom Süd-Ost-Link betroffen.

Beim Projekt SuedOstLink handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern, welches ebenfalls von der TenneT geplant und umgesetzt werden wird. Gesetzliche Grundlage der Planungen ist eine Nennung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Hier findet sich das Vorhaben als Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG. Das Vorhaben ist nach § 3 BBPIG als Leitung zur Hochspannungsgleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen. Das Projekt befindet sich seit März 2017 im Verfahren der Bundesfachplanung nach §§ 6 ff. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), d.h. es wurde ein Vorschlagstrassenkorridor und dazu ernsthaft in Betracht kommende Alternativen entwickelt (vgl. Abbildung 4). Im Oktober bzw. Dezember 2017 wurden für die SuedOstLink-Abschnitte in der TenneT-Regelzone durch die Bundesnetzagentur die Festlegungen der Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG veröffentlicht.⁶⁷⁷ Inzwischen liegt ein Trassenkorridor vor.⁶⁷⁸

Der Trassenkorridor des SOL überschneidet sich in einigen Bereichen mit der Variante „Westtrasse“, so dass auch unter diesem Blickwinkel Betrachtungen anzustellen sind.

Diese Bündelung wäre hier so zu verstehen, dass das Erdkabel des SuedOstLink in den Schutzstreifen der Freileitung des neuen Ostbayernrings gelegt werden kann.⁶⁷⁹

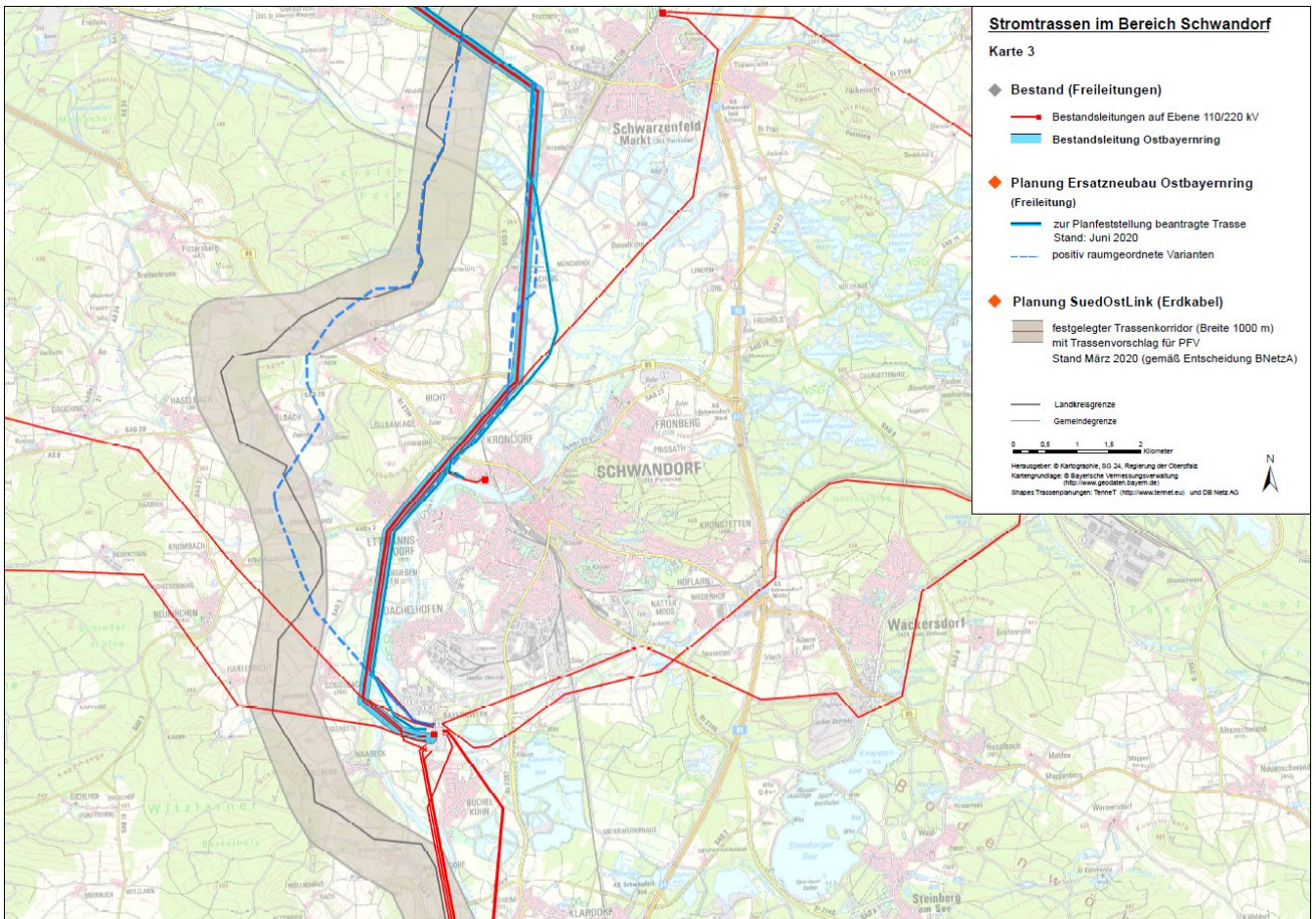
⁶⁷⁵ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, DÖV 2020, 1129, auch zum Folgenden.

⁶⁷⁶ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publication-File), S. 3.

⁶⁷⁷ Siehe Nr. 1.7 des Erläuterungsberichtes.

⁶⁷⁸ Bundesnetzagentur, Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D (Raum Schwandorf – NVP Isar) v. 14.02.2020 Az.: 6.07.00.02/5-2-4/25.0, S. 334 u. 372 ([V5D_NABEG12_Entscheidung.pdf \(netzausbau.de\)](https://www.netzausbau.de/V5D_NABEG12_Entscheidung.pdf)).

⁶⁷⁹ Siehe Nr. 1.7 des Erläuterungsberichtes.



In verfahrensrechtlicher Hinsicht können für das Zusammentreffen von zwei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben dem § 78 Abs. 1 VwVfG Vorgaben entnommen werden. Huck⁶⁸⁰ führt dazu aus:

„Nach § 78 I findet nur ein Planfeststellungsverfahren statt, wenn mehrere selbständige, darunter zumindest ein bundesrechtliches Vorhaben derart zusammentreffen, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Es muss sich demzufolge um selbstständige, d. h. voneinander unabhängige Vorhaben handeln, zwischen denen ein **zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang** besteht ... Es muss ein gesteigerter Koordinierungsbedarf ... etwa in Gestalt einer starken und vielfältigen räumlichen Verflechtung bestehen. Eine **räumliche Überschneidung** ist bereits ein starkes Indiz.... Verhindert werden soll, dass sich auf gleichem Raum ein zeitlich gegenüber einem anderen nur geringfügig fortgeschrittenen Projekt gleichsam „blind“ durchsetzt... Gefordert ist demzufolge ein **nicht sinnvoll trennbarer Sachzusammenhang** zwischen den Vorhaben. Können planerisch erhebliche Belange des einen Vorhabens bei dem anderen Vorhaben durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung im Rahmen planerischer Abwägung angemessen erfasst werden, so entfällt dieser Zusammenhang. Ein nur materielles Interesse an der planerischen Koordination verschiedener Belange rechtfertigt es noch nicht, Verfahren und Behördenzuständigkeit zu koordinieren.

Es muss sich um selbständige planfeststellungspflichtige Vorhaben handeln, für die rechtlich zumindest **zwei getrennte Planverfahren** durchzuführen wären. Treffen zwei Vorhaben aufeinander, für die nur das Landesrecht gilt, ist § 78 nicht anwendbar, sondern es ist auf entsprechendes Landesrecht zurückzugreifen. Voraussetzung für § 78 I ist, dass zumindest eines der Verfahren bundesrechtlich vorgeschrieben ist. ...

Die dritte Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 78 ist, dass beide Verfahren unter dem Dach lediglich eines führenden Verfahrens in einem **einheitlichen** Planfeststellungsbeschluss zusammengeführt werden. Es ist allerdings nicht zwingend, dass planerische Belange ausnahmslos in einem Verfahren zu bewältigen sind. Letztlich bleibt die Zusammenführung eine **Option**. Von den Umständen des Einzelfalls ist abhängig, ob der in § 78 I zum Ausdruck kommende Grundsatz der Problembewältigung eine **Koordinierung** mittels **verfahrensmäßiger und inhaltlicher** Abstimmung auch **ohne förmliche**

⁶⁸⁰ Huck in: Huck/Müller, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage 2020, § 78 Rdn. 4 ff.

Zusammenführung der Verfahren und damit unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung ermöglicht...“.

§ 43 Satz 9 EnWG i. V. m. Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG setzt voraus, dass für die Vorhaben nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Daran fehlt es. Gefordert ist ein nicht sinnvoll trennbarer Sachzusammenhang zwischen beiden Vorhaben. Können planerisch erhebliche Belange des einen Vorhabens bei dem anderen Vorhaben durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung im Rahmen planerischer Abwägung angemessen erfasst werden, so entfällt dieser Zusammenhang. Ein nur materielles Interesse an der planerischen Koordination verschiedener Belange rechtfertigt es für sich nicht, Verfahren und Behördenzuständigkeit zu koordinieren.⁶⁸¹

Hat ein Verfahren bereits einen maßgeblichen Verfahrensstand erreicht, muss es jedenfalls auch nicht auf das „andere warten“.⁶⁸² Etwas Anderes folgt auch nicht aus der Aufgabe der Planfeststellung, die anfallenden Probleme umfassend zu bewältigen. Denn dieses Gebot bezieht sich auf das zur Planfeststellung gestellte Vorhaben.⁶⁸³ Eine Freileitung unterliegt aber anderen Anforderungen als ein Erdkabel und führt auch zu anderen Betroffenheiten. Das Bündelungsgebot – an dessen Einhaltung insofern hier zuallererst zu denken wäre – hat damit hier nur eingeschränkte Geltung.⁶⁸⁴ Hat sich im Rahmen der Abwägung eine Freileitungs-Trasse als vorzugswürdig durchgesetzt, muss sie deshalb nicht zurücktreten, um eine „Bündelung“ mit einem Erdkabel auf deren Trasse zu ermöglichen. Eine Bündelung eines Erdkabels ist vorrangig eher im Zusammenhang mit der Verlegung von Leerrohren und der Verkabelung von Höchstspannungs-Drehstrom-Leitungen von Bedeutung:

„Den fachplanungsrechtlichen Rahmen der Stromnetzausbau-Verfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur bilden die Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die entsprechenden raumordnungs- und umweltrechtlichen Fachgesetze. Für diese Verfahren findet die Idee der Nutzung bereits bestehender Energieleitungen insbesondere in §§ 2 Abs. 3, 5a, 5b, 11, 26 NABEG Niederschlag, die Verfahrenserleichterungen bei bestimmten räumlich vorgeprägten Gegebenheiten ermöglichen. Gem. § 2 Abs. 3 NABEG gilt das NABEG für den (gebündelten) Neubau von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 Kilovolt sowie für Bahnstromfernleitungen. Die Leitungen müssen zusammen mit einer Höchstspannungsleitung auf einem Mehrfachgestänge geführt werden können und die Planungen so rechtzeitig beantragt werden, dass die Einbeziehung ohne wesentliche Verzögerung für die Bundesfachplanung oder Planfeststellung möglich ist. Dies gilt entsprechend für Erdkabel und Leerrohre, sofern diese nach § 26 im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne

⁶⁸¹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 - 4 A 5/17, BVerwGE 161, 263.

⁶⁸² BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 - 4 A 5/17, BVerwGE 161, 263.

⁶⁸³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, a. a. O.

⁶⁸⁴ (Nur) soweit SOL und OBR die gleiche Trasse in Anspruch nehmen (würden), käme ggf. auch der Prioritätsgrundsatz ins Spiel: Nach dem Prioritätsgrundsatz hat grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat. Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang für sich beanspruchen kann. Bei einem Fachplanungsvorhaben bewirkt in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen eine hinreichende Verfestigung. Abweichendes gilt im Falle eines gestuften Planungsvorgangs mit verbindlichen Vorgaben, wie er bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im Fernstraßenausbaugesetz oder bei der Eisenbahnplanung vorliegt. Deshalb kann hier schon vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele eintreten. (Stüer, Handbuch Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Auflage 2015, Rn. 4853).

von § 2 Abs. 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes mitverlegt werden können. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs des NABEG folgt dem Gebot der Vorhabenbündelung einhergehend mit einer behördlichen Zuständigkeitsbündelung.“⁶⁸⁵

Diese verfahrensrechtlichen Erleichterungen des NABEG finden ihre Grundlage auch darin, einen Anreiz für „Bündelungsanstrengungen“ zu schaffen, um Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.⁶⁸⁶

Für Freileitungen ist das Bündelungsgebot etwa von hoher Bedeutung für die Frage der Mitführung eines anderen Systems auf einer bestehenden Leitung.⁶⁸⁷ Von Erdkabeln gehen demgegenüber geringere neue Zerschneidungswirkungen aus, die durch eine Bündelung auch entsprechend geringer reduziert werden. Bei der Ermittlung, Analyse und dem Vergleich von Trassenkorridoren für Erdkabel besitzt die Bündelung somit grundsätzlich ein geringeres Gewicht als bei Freileitungsvorhaben.⁶⁸⁸ Das gilt entsprechend auch im Verhältnis von Freileitung und Erdkabel.

Die Bundesfachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur⁶⁸⁹ führt (aus Sicht der Bundesfachplanung) dementsprechend aus:

„bb) Bündelung mit dem Ostbayernring

Mehrere Stellungnehmer forderten die Bündelung des Vorhabens Nr. 5 BBPIG mit dem so genannten Ostbayernring, d.h. mit der bestehenden Leitung oder dem Ersatzneubau des Vorhabens Nr. 18 BBPIG, für das derzeit in Zuständigkeit des Freistaats Bayern in mehreren Abschnitten Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Insbesondere forderten Stellungnehmer und Einwender die Untersuchung einer Zusammenführung des Ostbayernrings mit dem SuedOstLink in Form eines Pilotprojektes, das neben der Erdverkabelung des Vorhabens auch eine partielle Erdverkabelung des Ostbayernrings über eine Strecke von 6-8 km im Stadtgebiet Schwandorf umfassen sollte.

Der Ostbayernring ist bereits in den Unterlagen nach § 6 NABEG als Bündelungsoption untersucht worden. Dabei wurden auch mögliche Trassenverläufe des Ostbayernrings einbezogen, die anschließend nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für diesen Ersatzneubau wurden (TKS 068, 071 und 073). Ein Verlauf des Erdkabelvorhabens im Bereich des aktuellen und geplanten Trassenverlaufs des Ostbayernrings kam jedoch schon zu diesem Zeitpunkt nicht in Frage, da die Freileitung bei Schwandorf sehr siedlungsnah verläuft und zudem mit der Naab ein FFH-Gebiet quert. Zudem ist der Ostbayernring auch in den Unterlagen nach § 8 NABEG als Bündelungsoption untersucht worden (vgl. Kap. C.V.6.c)(aa)(3)(g) und C.V.6.c)(cc)(5)(c)). Dabei wurden in den TKS 060 und 065 (kleinräumige Alternative zum festgelegten Trassenkorridor, Vergleichsbereich 1) sowohl die bestehende 380 kV-Leitung als auch der geplante Ersatzneubau berücksichtigt. Darüber hinaus weisen die Trassenkorridore des Vorhabens Nr. 5 BBPIG im Abschnitt D aus den oben genannten Gründen (siedlungsnaher Verlauf, Querung Naab

⁶⁸⁵ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publication-File), S. 2.

⁶⁸⁶ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publication-File), S. 4: „Neben dem Grundgedanken einer Verfahrensbeschleunigung dient das vereinfachte Verfahren nämlich ebenso der Vorhabenbündelung, indem es Anreize für die Planung setzt, bei der Wahl der Trassenkorridore möglichst vorhandene oder bereits ausgewiesene Trassenkorridore zu nutzen.11 Ziel war es, die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, das Landschaftsbild zu schonen und damit auch dem Umwelt- und Naturschutz zu dienen.“

⁶⁸⁷ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publication-File), S. 3.

⁶⁸⁸ ⁶⁸⁸ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publicationFile), S. 7.

⁶⁸⁹ Bundesnetzagentur, Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D (Raum Schwandorf – NVP Isar) v. 14.02.2020 Az.: 6.07.00.02/5-2-4/25.0, S. 334 u. 372 ([V5D NABEG12 Entscheidung.pdf \(netzausbau.de\)](https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publicationFile)).

und FFH-Gebiet) keinerlei räumliche Überlagerung mit dem Antragsgegenstand zum Planfeststellungsverfahren des Ostbayernrings auf. Die Frage einer Erdverkabelung eines anderen Vorhabens kann darüber hinaus nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sein. Der Ostbayernring ist zudem gesetzlich nicht als Erdkabel-Pilotvorhaben vorgesehen, sodass eine Erdverkabelung rechtlich nicht möglich ist.

(...)

In der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mehrfach auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen der Nieder- und Mittelspannungsebene sowie auf die Möglichkeit einer umfassenderen Bündelung mit dem bestehenden bzw. im Planfeststellungsverfahren befindlichen Ersatzneubau des Ostbayernrings hingewiesen. Die Bündelung mit linearen Infrastrukturen wurde durch die Vorhabenträger bereits im Rahmen des § 6 Antrages als Planungsgrundsatz für die Findung der Trassenkorridore berücksichtigt. So wurde auch eine Bündelung mit dem Ostbayernring mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen untersucht. Neben den Vorteilen, wie etwa der Nutzung bestehender Schneisen und der Vermeidung von neuen Betroffenheiten, sind auch die Nachteile, wie eine mögliche Überbündelung miteinander abzuwägen. Diese Nachteile wurden ebenfalls im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht. Zudem sind bei einer Bündelung des SuedOstLinks mit dem Ostbayernring in der folgenden Planfeststellung entsprechende technische Vorkehrungen einzubeziehen, die einen sicheren Betrieb beider Leitungen ermöglichen. Für die Ebene der Bundesfachplanung haben die Vorhabenträger eine Bündelung mit dem Ostbayernring in ausreichendem Maße untersucht und soweit geboten auch umgesetzt. Unter Abwägung aller Belange wird keine Veranlassung gesehen, eine Anpassung des FTK, hin zu einer stärkeren Bündelung mit dem Ostbayernring vorzunehmen. Darüber hinaus sind Hinweise die spätere Planfeststellung betreffend (z. B. Einhaltung von Mindestabständen, Bitte um frühzeitige Abstimmungen) vorgetragen worden. Grundlegende Bedenken zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit vorhandenen Freileitungen wurden nicht vorgetragen bzw. sind nicht ersichtlich.“

Im Übrigen (Sicht der Planfeststellung) wird auf das Kapitel „Variantenprüfung“ verwiesen.

THEMENKOMPLEX 8: HÖHE DER MASTEN / ERDRÜCKENDE WIRKUNG

Grundsätzlich ist auch eine (mögliche) optisch bedrängende Wirkung einer Hochspannungsfreileitung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen⁶⁹⁰, diese ist aber grundsätzlich auf Extremfälle beschränkt.⁶⁹¹ Optische Beeinträchtigungen unterhalb dieser Schwelle können aber abwägungserheblich sein.⁶⁹²

Das BVerwG hat hierzu im Urteil vom 14.03.2018 ausgeführt:⁶⁹³

„Weil den Leiterseilen die massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt, sind maßgeblich die Wirkungen der Stromgittermasten zu betrachten. Es sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“. Sie sind aber lichtdurchlässig, verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil und lassen weiterhin einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinter liegende Landschaft oder Bebauung zu. Die Beeinträchtigung durch ... [einen] Mast ... wird [...] gemindert, [wenn] er nicht in der Blickrichtung des [...] Gebäudes liegt und die Wohnbebauung nicht zur Trasse hin ausgerichtet ist. Angesichts [...] dieser Situation und [einer] - wenn auch deutlich geringeren Vorbelastung durch frühere Leitungen - fehlt es an einer erdrückenden Wirkung, die nach der Rechtsprechung Extremfällen vorbehalten ist. Der Planfeststellungsbeschluss muss aber der zweifellos eintretenden Beeinträchtigung der Wohnlage in der Abwägung Rechnung tragen, auch soweit diese nicht unzumutbar ist. Denn eine Beeinträchtigung kann abwägungserheblich sein, obwohl ein Bauwerk nicht erdrückend wirkt ...“

Weiterhin BVerwG, Ur. v. 12.11.2020⁶⁹⁴:

„Die Höhe der Masten ist bei Stahlgittermasten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen. Den Außenmaßen oder der Flächeninanspruchnahme eines Mastfundamentes kommt dagegen kein eigenständiges Gewicht zu: Deren Größe unterscheidet sich nicht wesentlich von der Größe anderer baulicher Anlagen. Es besteht im Ausgangspunkt auch keine Notwendigkeit, Zahl oder Breite der Traversen zu berücksichtigen. Dies entspricht der

⁶⁹⁰ BVerwG, Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, BVerwGE 161, 263 = NVwZ 2018, 1322. – Siehe auch OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 01.03.2011 – 8 C 11052/10.OVG: Die mit einem 25 m hohen Bahnfunkmast einhergehenden optisch bedrängenden Wirkungen auf unmittelbar angrenzende Nachbargrundstücke stellen zwar keine zwingenden Hindernisgründe für das Vorhaben dar, müssen in aller Regel aber als abwägungserhebliche Belange im Rahmen der Zulassungsentscheidung Berücksichtigung finden.

⁶⁹¹ BVerwG, Ur. v. 22.06.2017 – 4 A 18(16, NVwZ 2018, 332.

⁶⁹² BVerwG, Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, BVerwGE 161, 263 = NVwZ 2018, 1322.

⁶⁹³ BVerwG, Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, BVerwGE 161, 263 = NVwZ 2018, 1322.

⁶⁹⁴ BVerwG, Ur. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

Auffassung von GEO et al., Naturschutzfachliche Analyse von küstennahen Stromleitungen, 2009, welche als Maß für die Wirkung die vertikale Ausdehnung der sichtbaren Masten im Blickfeld heranziehen und für die Bemessung des Blickwinkels die obere Masttraverse als besonders auffälliges Bauteil zugrunde legen (ebd. S. 119). Schließlich muss auch die visuelle Wirkung der Leiterseile nicht gesondert betrachtet werden, da diesen die massive Wirkung eines Bauwerks fehlt.“

Im Hinblick auf die vorgetragenen Einwände sei hier auf die Stellungnahme der Vorhabenträgerin verwiesen:

„Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 96 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von ca. 74 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 13 und 14 (LtG. B100) mit einer Höhe von circa 48 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 18 (LtG. O6) mit einer Höhe von ca. 27 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein.“

Im Hinblick auf die Entfernung von mehr als 200 m sieht die Planfeststellungsbehörde eine ausnahmsweise erdrückende Wirkung oder auch nur eine unverhältnismäßige optische Beeinträchtigung nicht für gegeben an.

THEMENKOMPLEX 9: BEEINTRÄCHTIGUNG EINES HOTELBETRIEBS

Es handelt sich hier nicht um eigene Belange des Einwenders.

Ein schützenswertes Vertrauen auf die Erhaltung einer unverbauten Aussicht besteht im Übrigen im Regelfall nicht.⁶⁹⁵ Eine solche „Situationsberechtigung“ kann u.U. angenommen werden bei Betrieben, die mit der schönen Aussicht „arbeiten“, wie etwa eine Ausflugsgaststätte oder ein Hotel in hervorragender Lage mit einer besonderen Aussicht, auf deren Bestand nach Lage der Dinge vertraut werden durfte.⁶⁹⁶ Eine vergleichbare Situation kann hier nicht angenommen werden: zum einen ist der Landschaftsteil durch die bestehende Leitung vorbelastet; zum anderen handelt es sich nicht um eine „besondere“ Aussicht im Sinne einer hervorgehobenen Attraktivität für den Fremdenverkehr.

THEMENKOMPLEX 10: LAGE NAHE AM GEWÄSSER (NAAB)

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von dieser Vorschrift kann allerdings eine Ausnahme zugelassen werden.

Der Bau des OBR liegt im öffentlichen Interesse. Die gewählte Trassenalternative wurde nach Abwägung aller maßgebenden Gesichtspunkte als vorzugswürdig identifiziert.

Bei einem Überwiegen der (sonstigen) öffentlichen Interessen muss die Realisierung des Bauvorhabens zudem notwendig sein. Dies wird regelmäßig ausscheiden, wenn zur Verwirklichung der öffentlichen Belange auf eine zumutbare Alternative zurückgegriffen werden kann, die für die Schutzgüter des § 61 weniger einschneidend ist.⁶⁹⁷ Bei einer linienförmigen Infrastruktur wie im vorliegenden Fall ist bei einer bestimmten gewählten Trassenalternative ein kleinräumiges Verschwenken nur in geringem Umfang möglich. Eine Alternative, die es ermöglichen würde, die Vorgaben des § 61 Abs. 1 BNatSchG zu beachten, gibt es nicht.

Im Übrigen wird durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen unterbleibt.

THEMENKOMPLEX 11: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

⁶⁹⁵ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.09.2020 – 5 S 2132/17.

⁶⁹⁶ BayVGH, Urt. v. 29.07.2011 – 15 N 08.2086.

⁶⁹⁷ Kraft in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 61 Rn. 19.

Die Planungen wurden in weitem Umfang mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Insbesondere fand auch eine intensive Abstimmung im Rahmen der Behördenbeteiligung statt. Auf die entsprechenden Abschnitte dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

THEMENKOMPLEX 12: IMMISSIONSSCHUTZ

Auf die entsprechenden Abschnitte dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Zu den Koronageräuschen wird noch auf Engelen/ Fischer/ Hettig et al.⁶⁹⁸ verwiesen (Sonderfallprüfung gem. Nr. 3.2.2 der TA Lärm- hier mit dem Ergebnis, dass Koronageräusche selbst dann als zumutbar anzusehen wären, wenn die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden könnten):

„Einer Sonderfallprüfung steht es nicht entgegen, dass vergleichbare Einzelfälle in größerer Zahl vorkommen. Es genügt, dass Umstände oder Besonderheiten vorliegen, die im Rahmen der Regelfallprüfung nicht oder nicht hinreichend erfasst werden oder die nach Art und Gewicht wesentlichen Einfluss auf eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung haben können (Nr. 3.2.2 Satz 1 TA Lärm). In Nr. 3.2.2 Satz 2 TA Lärm sind hierzu Kriterien aufgeführt, die allerdings nicht abschließend sind („insbesondere“). Bei Koronageräuschen rechtfertigt sich eine Sonderfallprüfung schon aufgrund der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz (Nr. 3.2.2 S. 2 lit. d TA Lärm). Hoch- und Höchstspannungsleitungen dienen der allgemeinen Stromversorgung und damit einem gesellschaftlich anerkannten Grundbedürfnis ...“

2.3.2.3.3 Einwender P002

(1) Einwendung:

Der Einwender wohnt mit seiner Familie im Schwandorfer Ortsteil Ettmansdorf. Die Entfernung zur bestehenden Leitung beträgt ca. 120 m. Die neue Trasse verläuft in ca. 150 m Abstand und ist damit nur geringfügig weiter entfernt als die bisherige.

Die Einwendungen stimmen ansonsten wortgleich mit denen von Einwender P004 überein. Es wird deshalb darauf verwiesen.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht erfolgt.

(2) Stellungnahme TenneT:

... Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine verbindlichen Vorgaben, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung im Rahmen einer der Raumordnung nachgeordneten Planungsstufe, wie sie das Planfeststellungsverfahren darstellt, überwindbar.

Folgende Erwägungen führen hier zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben: Die Trassenplanung im Naabtal ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmansdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile.

⁶⁹⁸ Engelen/ Fischer/ Hettig et al., Ermittlung und Beurteilung von Koronageräuschen an Höchstspannungsfreileitungen, 2012 ([x565 \(kurz-fischer.de\)](http://x565.kurz-fischer.de))

Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht.

Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m

Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme. Im konkreten Fall beträgt der Abstand vom Wohngebäude des Einwenders nach Auffassung der Vorhabenträgerin ca. 120 m zur bestehenden 380 kV-Freileitung und ca. 220 m zur Trassenachse des Ersatzneubaus. Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 99 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von 62,8 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 11 (Ltg. B100) mit einer Höhe von 54,7 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 14 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 35 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Einwendungen kann nicht Rechnung getragen werden.

Hier ist auch die vorhandene Vorbelastung zu berücksichtigen. Bei der Wahl der Trasse für den Ersatzneubau darf die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung als gewichtigen Belang berücksichtigen, dass die betroffenen Grundstücke durch die bestehende Leitung bereits vorbelastet sind.⁶⁹⁹ Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit.⁷⁰⁰ Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.⁷⁰¹ Eine Vorbelastung spricht zwar nicht absolut für die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, ist aber ein gewichtiger Aspekt im Rahmen der Abwägung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Einwender P004 verwiesen.

2.3.2.3.4 Einwender P003

1) Einwendung:

Der Einwender P003 stellt als Grundstückseigentümer einer landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche Fl.Nr. 194 Gemarkung Göggelbach das Ausmaß der eingeplanten Arbeitsflächen für den Rückbau der Bestandstrasse in Frage. Er befürchte eine Bodenverdichtung außerhalb der vorgesehenen Flächen.

⁶⁹⁹ OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 05.12.2018 -2 K 108/16, NVwZ-RR 2019, 451.

⁷⁰⁰ BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10).

⁷⁰¹ BVerwG, Urt. v. 28.10.1998 – 11 A 3-98, NVwZ 1999, 539; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10).

Darüber hinaus sei er als Bewirtschafter der Fl.Nr. 197 Gemarkung Gögglbach durch den geplanten Masten 104 stark beeinträchtigt, da eine Bewirtschaftung der Restfläche an der Naab dadurch kaum mehr möglich sei. Er fordere daher eine Verschiebung des Mastens an die nördliche Grundstücksgrenze.

Zudem seien durch TenneT verursachte Schäden an den vorhabenden Feldwegen zu ersetzen, der Zustand vor Beginn der Bauarbeiten sei gutachterlich zu dokumentieren.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht erfolgt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) ausgewiesenen Flächen sind so bemessen, dass sie für die Rückbauarbeiten auf dem Flurstück ausreichen. Eine Befahrung nicht entsprechend gekennzeichneten Flächen wird nicht stattfinden.

Die Verschiebung von Mast 104 wurde geprüft. Aus der Einwendung ergeben sich zwei mögliche Verschiebungswünsche.

Variante 1 beschreibt die Verschiebung in Richtung Süden. Da der Mast unter bautechnischen Gesichtspunkten (Baubereich für Herstellung Gründung) dann bereits unmittelbar an der Naab steht ist die Umsetzung dieser Variante technisch nicht möglich und wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Variante 2 stellt eine Verschiebung in Richtung Norden unmittelbar an den angrenzenden Feldweg dar. Der Weg müsste bauzeitlich als Arbeitsfläche verwendet werden, dies bedingt eine bauzeitliche Sperrung des Weges. Eine Verschiebung des Masten 104 um ca. 40 m zieht weiter eine Erhöhung von Mast 103 um 3 m (Einhaltung technischer Parameter für die Standsicherheit – minimale Gewichtsspannweite) auf 69,3 m und von Mast 105 um 6 m (Querung Naabinsel bei Dachelhofen „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“) auf 83,5 m nach sich. Bei Erhöhung dieser Masten ist zudem mit einer Kostensteigerung im niedrigen sechsstelligen Bereich (ohne Fundament) zu rechnen. Die Vorhabenträgerin ist zudem nach § 13 Satz 1 BNatSchG rechtlich dazu verpflichtet Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden, dazu gehören auch Eingriffe in das Landschaftsbild. Aus den genannten Gründen wird die Mastverschiebung, insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Masterrhöhungen in Nahbereich der Ortslage Dachelhofen (Landschaftsbild) von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Variante 2



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 104

Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen.

(3) Stellungnahme des Bereiches 6 (Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz

Mit E-Mail vom 06.02.2020 führt der Bereich 6 aus:

„Der Einwand des Landwirts ist nachvollziehbar und eine Verschiebung des Mastes in Richtung Norden ist zu unterstützen. Wie er bereits anführt, sind aufgrund moderner landwirtschaftlicher Technik schmale Reststreifen zwischen Mast und Feldstücksgrenze nicht bzw. kaum mehr bewirtschaftbar. Eine Bewirtschaftung des Feldstücks unter diesen Rahmenbedingungen ist dann auch ökonomisch nicht mehr darstellbar... Somit stehen die Kosten die TenneT anführt gegen die Wirtschaftlichkeit des Betriebes vom Landwirt.

TenneT argumentiert u. a., dass eine Verschiebung des Mastes Richtung Norden den angrenzenden Feldweg während der Bauphase beeinträchtigt. Eine bauzeitliche Sperrung des Weges ist aus unserer Sicht in diesem speziellen Fall zu tolerieren, da der Weg augenscheinlich nach Luftbild eine Sackgasse ist bzw. am Feldstück endet und somit nicht zwingend für die Bewirtschaftung auch von anderen angrenzenden Feldstücken befahren werden muss und die Anfahrt der vom Bau betroffenen Grundstücke möglich ist. Eventuell ist auch zu prüfen, ob der

Weg zum angrenzenden (betroffenen) Feldstück gehört und somit Einverständnis zu Nutzung erlangt werden kann ohne neue Betroffenheit auszulösen.

Eine generelle Aussage aus landwirtschaftlicher Sicht ist schwer zu treffen. Dies hängt insbesondere mit der technischen Ausstattung von landwirtschaftlichen Betrieben hinsichtlich der verwendeten Arbeitsbreiten von Maschinen zusammen. Diese ist zum einen sehr verschieden und zum anderen zeitlich im Fluss. Die Tendenz geht zu immer größeren Arbeitsbreiten. Damit kann es für jeden Betrieb auch individuell verschieden sein, welche Abstände von Masten zum Feldstücksrand noch akzeptabel sein können (wenn grundsätzlich eine Bewirtschaftung zwischen Feldstücksgrenze und Mast noch möglich bleibt). Insofern ist eine Abstimmung im Detail mit dem Bewirtschafter / Eigentümer am sachgerechtesten.

Die Verschiebung von Masten an den Feldstücksrand ist jedoch aus agrarstruktureller Sicht immer zu befürworten, insbesondere dann, wenn das Fundament wirklich an der Grenze errichtet wird. Jeder Mast im Feldstück, auch wenn er unmittelbar an der Grenze steht, bedeutet einen höheren ökonomischen Aufwand in der Bewirtschaftung. Sollte es technisch nicht möglich sein den Mast unmittelbar an der Feldstücksgrenze zu errichten, so ist mit dem bewirtschaftenden Landwirt ein Mindestabstand abzustimmen (der sich an der vorhandenen Technik des Betriebs orientieren wird). Eine persönliche Abstimmung mit Landwirten hatte TenneT im Verfahren auch immer zugesagt. Wir haben es daher nicht als praktikabel angesehen Abstände konkret zu benennen.“

Darauf antwortete TenneT (E-Mail vom 10.02.2020):

Im konkreten Fall (Mast 104) erscheint ... der schmale Streifen zwischen Mast und Feldstücksgrenze mit moderner landwirtschaftlicher Technik nicht mehr bewirtschaftbar.

Dies ist jedoch immer von der vorhandenen Technik und Arbeitsbreite abhängig und daher einzelfallbezogen zu prüfen.

Im Fall von Mast 104 würden wir im Rahmen der Grundstücksgespräche dem ET die Entschädigung der zwischen dem Masten und der Flurstücksgrenze liegenden Fläche (nicht sinnvoll bewirtschaftbarer Bereich) anbieten.“

(4) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr gilt für das Eigentum nicht anders als für andere abwägungserhebliche Belange, dass es in der Abwägung zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden kann. Zur Realisierung des Vorhabens müssen zwangsläufig private Grundstücke für die Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens in Anspruch genommen werden. Im Rahmen hoheitlicher Planungsentscheidungen gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum in herausragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke für die Ausweisung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden.⁷⁰²

⁷⁰² OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.08.2016 - 11 D 2/14.AK.

THEMENKOMPLEX 13.1 INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER GRUNDSTÜCKE

Landentzug begegnet Eigentümern und Pächtern landwirtschaftlicher Flächen in verschiedenen Erscheinungsformen:⁷⁰³

- Dauerhafte Entziehung (Standort für Infrastruktureinrichtungen; Ausgleichsflächen)
- Vorübergehende Entziehung (Arbeitsflächen; Provisorien)
- Qualitative Entziehung (Minderung von Nutzungsmöglichkeiten; Minderung der Bodengüte).

§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sieht (für die Bauleitplanung) vor, dass landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.

Insoweit berücksichtigt die vorgelegte Planung generell, inwieweit eine Inanspruchnahme fremder Grundstücke nötig ist. Da die Leitung im Außenbereich zu liegen kommen muss (Abstände zur Wohnbebauung; Überspannungsverbot) ist eine Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke als Maststandorte grundsätzlich unumgänglich.

(Aber auch) bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Die Pflicht zur Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird hierdurch weder in Frage gestellt noch in ihrer Reichweite relativiert. Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämtliche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden. Zudem werden die zur Entscheidung über die zur Durchführung des § 15 BNatSchG berufenen Behörden lediglich dazu angehalten, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Qualität und Größe für eine land- oder forstwirtschaftliche Produktion besonders günstigen Flächen möglichst nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wenn die erforderliche Naturalkompensation auch auf anderem Wege bewirkt werden kann.⁷⁰⁴

Besonderes Kompensationspotential bieten die Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (kurz PIK). Solche Maßnahmen liegen in der ökologischen Aufwertung von Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.⁷⁰⁵

Insoweit beabsichtigt die Vorhabenträgerin allerdings nicht, private Grundstücke gegen den Willen der Eigentümer in Anspruch zu nehmen.

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

⁷⁰³ Siehe hierzu Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

⁷⁰⁴ Gellermann in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Stand: 94. Auflage Dez. 2020, § 15 BNatSchG Rdn. 34.

⁷⁰⁵ Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

Gerügt werden Wirtschafterschwernisse aufgrund des Maststandortes. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine solche Erschwernis als abwägungserheblicher privater belang des Klägers in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss.⁷⁰⁶

Die Vorhabenträgerin hat den Standort nachvollziehbar begründet. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Möglichkeit, das Eigentum etwa durch Verschiebung des Mastes in der Leitungssachse schonender in Anspruch zu nehmen, ist nicht erkennbar.

(5) Nachtrag TenneT und Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Mit E-Mail vom 28.07.2021 teilt TenneT mit, dass mit dem Einwender eine Einigung erzielt werden konnte. Die Eigentümerzustimmung wurde übersandt. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

2.3.2.3.5 Einwender P005

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P005 lehnt das Vorhaben im Gesamten ab. Auf dem verpachteten landwirtschaftlichen Grundstück Fl. Nr. 2125 Gemarkung Luhe, das von der neuen Trasse geringfügig überspannt wird, sind auch temporäre Arbeitsflächen zum Rückbau der Bestandsleitung und für das 380 kV-Provisorium vorgesehen. Das Grundstück werde vom Pächter – einem Bio-Landwirt- zur Futtergewinnung benötigt. Während der Bauphase sei das Grundstück nicht mehr nutzbar und könne z. T. sogar nicht mehr betreten werden bzw. nur über die Grundstücke anderer.

Zudem sei die Zufahrt zum betroffenen Grundstück wie auch zu einem (weitem) Hinterliegergrundstück für den Pächter nicht mehr bzw. nur über Umwege und Fremdeigentum möglich. Die Einwenderin fordert daher eine Ausgleichsfläche für den Pächter zum Anbau während der Bauphase.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgte nicht.

(2) Stellungnahme TenneT:

Wie die Einwenderin richtig schreibt, werden auf dem östlichen Teil des genannten Grundstücks für die Zeit der Bauarbeiten Provisorien benötigt. Zur Standzeit der Provisorien gibt der Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 6.1.3) wie folgt Auskunft:

Für die Errichtung von Provisorien sind je nach Länge und Geländeverlauf typisch drei bis vier Wochen Arbeitszeit anzusetzen. Die Standzeit der Provisorien hängt stark vom Einzelfall und den zur Verfügung stehenden Schaltzeiten ab, wird aber im Wesentlichen auf die Sommermonate begrenzt sein. Für den Rückbau der Provisorien werden weitere zwei bis drei Wochen Arbeitszeit notwendig sein.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Zufahrt zum Flurstück 2125, Gemarkung Luhe auch während der Bauzeit möglich ist. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen.

Eine unverhältnismäßige Eigentumsbeeinträchtigung liegt nicht vor. Das Grundstück wird für den Bau und Betrieb des Vorhabens benötigt. Das Grundstück mit einer Gesamtgröße von 20.116 m² wird hauptsächlich für die temporäre Errichtung eines 220-kV sowie eines 380-kV-Provisoriums auf einer Fläche von ca. 4.146 m² benötigt. Zusätzlich benötigt die Vorhabenträgerin 2 m² Schutzstreifenfläche für die neue Freileitung und 2 m² Arbeitsfläche innerhalb dieses Schutzstreifens. Für den Rückbau der Bestandsleitung werden 40 m² vorübergehend benötigt und 2.006 m² künftig nicht mehr durch die Bestandsleitung überspannt. Zum Rückbau der Bestandsleitung ist jedoch die Errichtung des Provisoriums notwendig. Zur Standzeit des

⁷⁰⁶ BayVGh, Urt. v. 11.06.2010 – 22 A 09.40014 (fehlerhafte Abwägungsentscheidung hinsichtlich eines Maststandorts).

Provisoriums gibt der Erläuterungsbericht Auskunft (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 6.1.3 Einsatz von Provisorien, Planrechtfertigung, S. 64).

Die Eigentumsinanspruchnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist erforderlich; die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs des unter Nr. 18 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aufgeführten Vorhabens sind gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG gesetzlich festgestellt (Erläuterungsbericht, Unterlage 01.01, Kapitel 3.4 Planrechtfertigung, S. 22). Die Eigentumsinanspruchnahme ist nicht vermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse in der Weise, dass das Grundstück nicht beeinträchtigt wird, scheidet aus. Die Trassenführung wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 festgelegt und jetzt unter Berücksichtigung der Raumordnerischen Maßgaben zur Planfeststellung eingereicht. Das in Anspruch zu nehmende Grundstück befindet sich im Kreuzungsbereich zwischen dem Ersatzneubau und der Bestandsleitung. Die Leitungskreuzung muss an dieser Stelle realisiert werden, da im weiteren Verlauf die enge Annäherung von BAB 93 und der Bestandsleitung keine Möglichkeit mehr bietet den Ersatzneubau zwischen BAB 93 und der Bestandstrasse zu führen. Da die Bestandsleitung für den Bau nicht über einen längeren Zeitraum abgeschaltet werden kann, müssen die oben genannten Provisorien errichtet werden.

Die beantragte Trassenführung ist grundsätzlich das Ergebnis des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens, worin auch die betrachteten Trassenvarianten einzeln beschrieben und abgewogen wurden (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 01.01, Kapitel 4.3 Räumliche Varianten und Wahl der Trasse, S.31ff). Die Eigentumsinanspruchnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Das öffentliche und private Interesse an dem beantragten, planfestzustellenden Vorhaben überwiegt das Interesse des Einwenders an der Nichtinanspruchnahme des Eigentums. Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerke Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 01.01, Kapitel 3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring, S. 20ff.). Demgegenüber wiegt die Eigentumsinanspruchnahme eher gering.

Zur Prüfung der konkreten Betroffenheit benötigt die Vorhabenträgerin die Flurstücksnummer des hier beschriebenen Grundstücks. Vorbehaltlich einer genauen Prüfung geht die Vorhabenträgerin aber auch in diesem Fall von der Erreichbarkeit des Grundstückes während den Bauarbeiten aus.

Wie bereits vorstehend erläutert, können individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender getroffen werden.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 –Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 15: PLANRECHTFERTIGUNG

Das planfestgestellte Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Damit steht die Planrechtfertigung für das als Nr. 18 in den Bundesbedarfsplan aufgenommene Vorhaben verbindlich fest.⁷⁰⁷

Besteht für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ist die Bedarfsfeststellung nicht evident unsachlich, kommt es für die Planrechtfertigung darauf an, ob das Vorhaben mit den gesetzlichen Zielen übereinstimmt, so dass die Zulassung im Allgemeinwohlinteresse erforderlich erscheint.⁷⁰⁸ Die gesetzliche Bedarfsfeststellung gilt auch für einen Abschnitt eines Vorhabens.⁷⁰⁹

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Der Planfeststellungsbeschluss ermöglicht den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Teilentzug dieser Rechtsposition und bildet damit die Grundlage für eine Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG). Die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen (einschließlich der hier nicht relevanten) Frage einer Übernahme des Gesamtgrundstücks ist in einem solchen Fall dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.⁷¹⁰

2.3.2.3.6 Einwender P006 und P007

(1) Einwendung:

Der Einwender P006 und P007 widerspricht der Nutzung seines Grundstücks Fl. Nr. 2108 Gemarkung Luhe als Kompensationsfläche. Vielmehr möchte der Einwender das Grundstück weiterhin selbst nutzen und den durch die Überspannung betroffenen Teil mit geeigneten Bäumen nach dem Bau der Leitung bepflanzen. Er sei bereits durch den Autobahn(aus)bau beeinträchtigt und habe hierfür einen Teil des Grundstücks verloren. Die Anpflanzung des Grundstücks sei durch die Eltern vorgenommen worden. Das Grundstück habe deshalb auch einen ideellen Wert.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgte nicht.

⁷⁰⁷ BVerwG, Ur. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332.

⁷⁰⁸ BVerwG, Ur. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18

⁷⁰⁹ BVerwG, Ur. v. 14.03.2018 - 4A517 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263; BVerwG, Ur. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

⁷¹⁰ BVerwG, Beschl. v. 24.08.2009 – 9 B 32/09; BVerwG, Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17.

(2) Stellungnahme TenneT:

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) sind auf dem genannten Flurstück Nr. 2108/0 der Gemarkung Luhe, im Schutzstreifen der Neubauleitung, die Kompensationsmaßnahmen A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“, A-B213 "Anlage/Entwicklung von Feldgehölzen", AW-L233 "Anlage/Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern" und AW-W12 "Anlage/Entwicklung von Waldmänteln/-säumen" vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche im Schutzstreifen der Neubauleitung, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, obliegt dem Eigentümer.

Soweit der Einwander mit seiner Rüge, dass die Nutzung seines Grundstückes ab 29.12.2018 nicht mehr möglich ist, auf die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG abzielt, ist klarzustellen, dass nach dieser Regelung insbesondere vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon hiervon jedoch nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde**THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN**

Der Einwand hat sich erledigt: TenneT nimmt generell Flächen für Kompensationsmaßnahmen nicht gegen den Willen von Eigentümern in Anspruch.

Grundsätzlich würde aber gelten:

Bei der Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch eine planfestgestellte Trasse ist die Planfeststellungsbehörde an die tatbestandlichen Voraussetzungen der landesrechtlichen Eingriffsregelung gebunden.⁷¹¹ Für die Ausweisung von Kompensationsflächen sind ökologisch wertvolle Flächen zu suchen. Unter dem enteignungsrechtlichen Aspekt hat Maßstab dieser Suche zu sein, dass der Zugriff auf privates Eigentum zum Zwecke der Erfüllung einer naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung ausscheidet, sofern Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls Erfolg versprechen, dort aber in einer Gesamtschau den Vorteil bieten, dass dem Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Ein solcher Sachverhalt ist insbesondere gegeben, wenn der Vorhabenträger privaten Grund und Boden in Anspruch nimmt, obwohl ein Rechtsträger der öffentlichen Hand Eigentümer von Grundstücken ist, die ebenso für Kompensationsmaßnahmen in Betracht kommen. Zukunftsplanungen eines von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme Betroffenen dürfen auch nicht generell als unbeachtlich aus der Abwägung ausgeblendet werden.⁷¹²

⁷¹¹ BVerwG, Urt. v. 01.09.1997 – 4 A 36/96, NVwZ 1998, 504.

⁷¹² BVerwG, Urt. v. 26.01.2005 - 9 A 7.04, ZUR 2005, 306.

Die von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt u. a. eine eigenständige Prüfung der Frage, ob die Inanspruchnahme privater Grundstücke erforderlich ist. Dies setzt zwingend voraus, dass die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen dokumentiert wird und die vollständige Dokumentation der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den Planunterlagen vorgelegt wird, damit diese sich einen eigenen Eindruck davon verschaffen kann, ob der Vorhabenträger alles Erforderliche getan hat.⁷¹³

2.3.2.3.7 Einwender P008

(1) Einwendung:

Der Einwender P 008 ist Anwohner in Schwandorf-Ettmannsdorf (Ziegelhütte) und moniert die auch künftige Unterschreitung der Mindestabstände zu Wohnbebauung gemäß LEP. Bisher sei die Leitung ca. 70 m vom Wohngebäude entfernt. Die Leitung würde künftig in ca. 115m Entfernung des Wohnhauses verlaufen.

Die Einwendung entspricht (wortgleich) der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung dieser verwiesen wird.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgte nicht.

(2) Stellungnahme TenneT:

„...Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 99 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von 62,8 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 11 (Ltg. B100) mit einer Höhe von 54,7 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 14 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 35 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein. ...“

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Auf die Ausführungen zu P004 wird verwiesen.

Weiterhin bleibt festzustellen, dass sich die Situation für den Einwender (geringfügig) verbessert.

2.3.2.3.8 Einwender P009

(1) Einwendung:

Der Einwender P 09 ist Anwohner in Schwandorf-Ettmannsdorf (Ziegelhütte) und moniert die Unterschreitung der Mindestabstände des LEP für Wohnbebauung. Von der neuen Leitung sei er etwa 300 m entfernt (bisher 250 m).

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgte nicht.

(2) Stellungnahme TenneT:

„...Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme. Im konkreten Fall beträgt der Abstand vom Wohngebäude des Einwenders nach Auffassung der Vorhabenträgerin ca. 130 m zur bestehenden 380 kV-Freileitung und ca.

⁷¹³ BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10, NVwZ 2011, 1124.

250 m zur Trassenachse des Ersatzneubaus. Gemessen von der Neukirchenerstraße 6A gemäß der o.g. Einwenderanschrift. Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 99 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von 62,8 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 11 (Ltg. B100) mit einer Höhe von 54,7 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 14 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 35 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein...“.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung entspricht der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung dieser Einwendung verwiesen wird.

Weiterhin bleibt festzustellen, dass sich die Situation für den Einwender (geringfügig) verbessert.

2.3.2.3.9 Einwender P010

(1) Einwendung:

Die Einwender seien unmittelbar Betroffene im „Hotspot“ (Ettmannsdorf).

Die Bestandstrasse sei bereits in den 70er Jahren sehr nahe (50 – 60 m) an den Wohngebäuden errichtet worden. Die Anwohner in der Wöhrangerstraße seien seit dieser Zeit erheblichen Belastungen ausgesetzt, da die Leitung ständig aufgerüstet worden wäre, so dass mehr Strom durchgeleitet worden sei. Das habe zu einem kaum mehr zu ertragenden Corona-Effekt und zu einer ständig steigenden Strahlung geführt.

Ettmannsdorf sei einer von zwei sog. Hotspots im Verlaufe des Ostbayernrings, das hieße, die die Parallelführung des Neubaus führe zu einer erheblichen Verschlechterung auf beiden Seiten der Trasse.

Es handele sich um einen Neubau, keinen Ersatzneubau, so dass hier Abstände von 200 m außerorts bzw. 400 m innerorts einzuhalten seien.

Die Einwender wohnten in ihrem Zweifamilienhaus in ca. 50 bzw. 60 m Entfernung zu den Bestandstrassen. Die neue Trasse rücke die Leitung zwar geringfügig weiter weg (bis auf ca. 120 m), die vorgegebenen Mindestabstände würde aber weiterhin unterschritten.

Je nach Wetterlage sei der von der Stromleitung erzeugte Lärmpegel unerträglich. Deshalb werde bezweifelt, dass der Lärm künftig geringer werde.

Die geplanten „Monstermasten“ würden zu einer erheblichen Wertminderung des Grundstücks führen.

Neue Betroffenheiten bei einer Alternativtrass seien kein Argument für eine Orientierung an der Bestandstrasse, da auch bei einer parallelen Verschiebung der Leitung neue Grunddienstbarkeiten bestellt werden müssten.

Es sei nicht auszuschließen, dass Grenzwerte für magnetische und elektrische Strahlung zu hoch angesetzt seien und künftig reduziert werden müssten.

Die Leitung würde den Ort zerschneiden und würde mit Masten, die bis zu 74 m hoch und 35 m breit seien, bedrohlich und erdrückend wirken.

Das „Naherholungsgebiet Naab“ dürfe nicht beeinträchtigt werden.

Ein Kinderspielplatz und ein Trainingsplatz für Schäferhunde dürften nicht überspannt werden.

Nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde sollten weitere Eingriffe im Bereich der Naab vermieden werden.

Die 110-kV-Leitung dürfe nicht mitgenommen werden, da dies auch zu höheren Masten führen würde.

Es werde eine Erdverkabelung gefordert.

Die Planung entspreche nicht den Maßgaben der Landesplanerischen Beurteilung. Die Mindestabstände nach dem LEP würden nicht eingehalten.

Die Alternativtrasse A1a sei besser geeignet.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgte nicht.

(2) Stellungnahme TenneT:

Zunächst ist es richtig dargestellt, dass die Bestandstrasse des Ostbayernrings Anfang der 1970er Jahre errichtet wurde, zunächst mit zwei 220 kV Stromkreisen. In den 1980er Jahren wurde dann einer der beiden Stromkreise (der westliche) auf 380 kV umgestellt. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Bestandsleitung war in Schwandorf/Ettmannsdorf bereits Wohnbebauung vorhanden, einige Wohnhäuser sind aber auch neueren Datums. Zudem ist es richtig, dass das Wohnhaus der angegebenen Adresse (Wöhrangerstr. 4) derzeit einen Abstand von rund 60 m zur Bestandstrasse hat. Der Abstand zum geplanten neuen Trassenverlauf wird dann etwa 160 m betragen.

Die Vorhabenträgerin möchte hier zunächst vorsorglich klarstellen, dass die maßgeblichen Immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen.

Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden

Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Diesen Vorgaben wird die Planung der Vorhabenträgerin gerecht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig. Die Vorhabenträgerin stellt die für die Genehmigungsfähigkeit relevanten Aspekte in dem eingereichten Plan dar. Die Berücksichtigung der Bestandstrasse des Ostbayernrings als Vorbelastung weist keinen Bewertungsfehler auf. Wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht ausgeschlossen. Deswegen ist die Vorhabenträgerin und ist auch die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variatenauswahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen. Es entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Dieser Grundsatz ist seit langem im NABEG angelegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG a.F., § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG). Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte verlagern und neue Konflikte schaffen.

Folgende Erwägungen führen hier zu einer Unterschreitung der LEP-Abstandsvorgaben: Die Trassenplanung im Naabtal ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht.

Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme. Im konkreten Fall beträgt der Abstand vom Wohngebäude des Einwenders nach Auffassung der Vorhabenträgerin ca. 60 m zur bestehenden 380 kV-Freileitung und ca. 160 m zur Trassenachse des Ersatzneubaus. Gemessen von der Neukirchenerstraße 6A gemäß der o.g. Einwenderanschrift. Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 99 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von 62,8 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 11 (Ltg. B100) mit einer Höhe von 54,7 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 14 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 35 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein.

Die von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen sind in Unterlage 9.2 in Form einer schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren dargestellt (Gutachten TÜV Süd). Darin ist ausführlich dargelegt, dass die Richtwerte der zugrundeliegenden Regelwerke (TA Lärm) eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Nach TA Lärm ist je nach Ge-

biotseinstufung (im Fall Ettmannsdorf wohl ein Reines Wohngebiet) ein spezifischer Immissionsrichtwert (für Reine Wohngebiete nachts 35 dB(A)) einzuhalten. Bei der zugrunde liegenden Berechnung werden sehr konservative Ansätze gemacht, d.h. es werden jeweils die ungünstigsten Annahmen (maximal theoretische Anlagenauslastung, ungünstigste Witterungsbedingungen, etc.) getroffen. Um unter diesen Randbedingungen dennoch die geforderten Richtwerte einzuhalten sind Mindestabstände zur Trassenachse erforderlich, für Reine Wohngebiete wurde hier ein Wert von 105 m ermittelt (Unterlage 9.2, Tabelle 3). Dieser wird im vorliegenden Fall deutlich eingehalten (Abstand Wohnhaus der angegebenen Adresse (Wöhrangerstr. 4) zur geplanten Trassenachse etwa 160 m). Eine graphische Darstellung der Situation in Ettmannsdorf ist in Unterlage 9.2, Anhang 2 (Seite 20) zu finden. Es bleibt also festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass entsprechende Vorsorge getroffen wurde. Dies wird insbesondere durch Verwendung von Leiterseilen mit 4er-Bündeln für die 380-kV-Stromkreise sowie der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung erreicht.

Vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes stellen, ebenso wie eine hieraus ggf. entstehende Grundstückswertminderung, für sich genommen grundsätzlich keine eigenständige Abwägungsposition dar, die im Rahmen der fachplanerischen Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (vgl. BVerwG, U. v. 28.03.2007, 9 A 17.06, juris Rn. 21; BVerwG, U. v. 27.10.1999, 11 A 31.98, juris Rn. 27). Eine etwaige Wertminderung der Bestandsbebauung ist entschädigungslos hinzunehmen; Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, U. v. 16.03.2006, 4 A 1075.04, juris Rn. 402).

Wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht ausgeschlossen. Deswegen ist die Vorhabenträgerin und auch die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenauswahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen. Es entspricht ferner den energieleitungsrechtlichen Trassierungsvorgaben, namentlich dem Bündelungsgebot, dass mehrere lineare Infrastrukturen, wie sie auch Energieleitungen darstellen, möglichst parallel zu führen sind. Es entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat.

Spezifische Bewertungen zu Ettmannsdorf sind auch in Unterlage 9.1 zu finden. Die angegebene Adresse (Wöhrangerstr. 4) liegt im Bereich der Neubaumaste 98-100 und gehört somit zur elektrischen Konfiguration Nr. 10 (Unterlage 9.1, Tabelle 1). Für diese elektrische Konfiguration werden direkt unterhalb der Leiterseile Maximalwerte von 2,0 kV/m für das elektrische Feld und 32 μ T für das magnetische Feld ermittelt, am Bezugspunkt (20 m neben dem äußersten ruhenden Leiterseil) liegen die Werte bei 1,2 kV/m bzw. 14 μ T (Unterlage 9.1, Tabelle 3). Für das Wohnhaus an der angegebenen Adresse beträgt der Abstand zur Trassenachse etwa 160 m, entsprechend der graphischen Darstellung der Ausbreitung elektrischer und magnetischer Felder (Unterlage 9.1, Anhang 1, Seiten 19/20) liegen hier die Werte kleiner 0,1 kV/m und kleiner 1 μ T und damit weit unterhalb der Grenzwerte von 5 kV/m bzw. 100 μ T.

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (siedlungsnaher Erholung) und Landschaft (Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung) wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1, 6.6) untersucht. Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung resultieren aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Die Neubaumasten übertreffen dabei die Bestandsmasten an Höhe, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung kommt (Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kap. 6.6.5). Nach § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind „[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind“ in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme gibt es in der Regel nicht. Der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung „wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderen Bestandsleitungen gegenüber.

Eine Einschränkung der Nutzung von siedlungsnahen Flächen mit Erholungsfunktion im Raum Schwandorf geht von der Neubauleitung nicht aus. Das Naabtal weist in diesem Bereich durch den bestehenden Ostbayernring und die 110-kV-Leitung bereits eine sehr hohe Vorbelastung durch Freileitungen auf. Durch die Mitführung der 110-kV-Leitung wird nach dem Rückbau der beiden Bestandsleitungen nur noch eine Freileitung durch das Naabtal führen. Durch die räumliche Verlagerung der Überspannung der Naabaue abschnittsweise näher an die Naab wird sich die Ausübung der Freizeitmöglichkeiten (Nordic-Walking, Spaziergänger, Angler, Bootsfahrer, Jacobs-Weg) gegenüber dem Status-Quo nicht verschlechtern.

Die derzeitige Überspannung des Kinderspielplatzes zwischen der Wöhrangerstraße und der Naab wird zukünftig entfallen. Während des Rückbaus der Bestandsleitung wird die Nutzung des Spielplatzes nicht möglich sein. Da die Nutzung nur wenige Wochen während der Bauphase nicht möglich ist, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholungsfunktion zu rechnen.

Durch die Überspannung des Bolzplatzes und Trainingsplatzes des Schäferhundevereins in Ettmannsdorf wird die Nutzung nicht beeinträchtigt. Während des Neubaus wird die Nutzung des Bolzplatzes nördlich der Ettmannsdorferstraße nicht möglich sein. Auch die Zufahrt zum Trainingsplatz des Schäferhundevereins kann kurzfristig erschwert werden. Da die Nutzung nur wenige Wochen während der Bauphase nicht möglich ist, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholungsfunktion zu rechnen.

Obwohl im Bereich Schwandorf der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab verläuft, führt dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Dies wird in der Natura 2000-Veträglichkeitsuntersuchung dargestellt (Unterlage 11.3).

Am Steilhang der Naab, nordöstlich des Neubaumastes M100, können die Waldbestände im neuen Schutzstreifen durch eine reliefbedingte Überspannung sowie durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) weitgehend erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Im oberen Hangbereich wird die Vegetation (L63 - Standortgerechte Laubmischwälder, alte Ausprägung) für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Im unteren Hangbereich kann der Waldbestand (L533-WA91F0 - Hartholzauenwälder, alte Ausprägung sowie L521-WA91E0 - Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung) durch die reliefbedingte Überspannung*

erhalten werden. In diesem Bereich beträgt der minimale Bodenabstand 27 m, d.h. die Bäume können unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes dort bis 26 m hochwachsen.

An dieser Stelle sei klargestellt, dass die Mitnahme einer 110 kV - Leitung im Vergleich zu einer reinen 380 kV – Leitung regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um etwa 6 m führt. Diese Masterrhöhung steht im Naabtal (Neubaumasten 91 bis 100) der Rückbau von insgesamt 21 Masten (Masthöhe circa 25 m bis 30 m) gegenüber.

Zudem folgt die Vorhabenträgerin mit der Mitnahme der 110 kV - Leitung der Maßgabe M 2 aus der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 in der es heißt:

„Im Bereich Umspannwerk Schwandorf bis auf Höhe Irlaching sind bei Variante A1c durch Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung die Beeinträchtigungen von Bevölkerung, Siedlung und Landschaftsbild durch den Ersatzneubau zu vermindern. Die dann nicht mehr benötigte 110-kV-Leitungstrasse ist zurückzubauen.“

Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 1, 2 BBPlG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des § 2 Abs. 6 i. V. m. § 4 BBPlG ist. Der Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz ist danach nur für solche Vorhaben vorgesehen, die im Anhang zum BBPlG mit „F“ gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung der Höchstspannung-Drehstrom-Leitung als Erdkabel ist daher schon aus diesem Grund nicht geboten. Entsprechend hat sich auch das BVerwG in einer jüngeren Entscheidung geäußert, in der es ebenfalls um die Frage einer fakultativen Erdverkabelung neben den gesetzlich vorgesehenen Pilotprojekten für die Erdverkabelung ging (BVerwG, U. v. 03.04.2019, 4 A 1.18, juris Rn. 40 f.). Ergänzende Ausführungen zu den nach derzeitigem Stand der Technik zu berücksichtigenden Aspekten bei der Verlegung von Erdkabeln ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Kapitel 4.2.2).

Zur alternativen Forderung nach einem Trassenverlauf, der Annäherungen an Wohngebiete unter Beachtung der im LEP definierte Abstände vermeidet, sei angemerkt, dass ein solcher Trassenverlauf in Form der sog. "Westvariante" im Bereich Schwandorf geprüft wurde. Der Variantenvergleich findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 4.3.3.6. Im Ergebnis zeigt der Variantenvergleich, dass andere Nachteile der Westvariante die Vorteile hinsichtlich Annäherung an Wohnbebauung überwiegen und die Vorhabenträgerin deshalb den Verlauf in der Nähe der Bestandsleitung für weniger nachteilhaft erachtet.

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 280-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers (vgl. § 43 Satz 4 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin zu Gunsten der Variante A1c erfolgte rechtsfehlerfrei.

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung und mithin eine Entscheidung, die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen wird.

Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6, Seite 37 ff.) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt. Dabei kam auch zum Tragen, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Aber auch beim Ersatzneubau (Variante A1c) kommt es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, da zukünftig größere Abstände zur Wohnbebauung erreicht und die Anzahl betroffener Wohngebäude verringert wird.

In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz / Schutzgut Mensch (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen geplant.

Dies ist rechtsfehlerfrei, da die Grundsätze der Raumordnung begründet überwunden werden können. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung sind demnach einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich und können demnach im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden.

Bezüglich etwaiger Masterhöhungen ist zunächst klarzustellen, dass die landesplanerische Beurteilung diesbezüglich keine Maßgaben enthält. In der landesplanerischen Beurteilung heißt es hierzu vielmehr, dass „da der geplante Ersatzneubau und seine Untervarianten zu wesentlichen Teilen in Parallellage mit der vorhandenen und rückzubauenden Leitung verlaufen, [...] auch bei den geringfügig höheren Masten keine signifikant neuen Konflikte bezüglich der Fremdenverkehrs- und Naherholungsfunktion zu erwarten [sind]“ (Kapitel 2.6, Seite 83 der landesplanerischen Beurteilung). Weiter heißt es, dass „wenngleich im Zuge des Ersatzneubaus die Masten geringfügig erhöht werden, [...] damit aufgrund der in Oberfranken und der nördlichen Oberpfalz überwiegend kuppigen bis zum Teil stark reliefierten Geländeformen eine gesteigerte Eingriffserheblichkeit nicht a priori verbunden [ist]“ (Kapitel 2.7, Seite 93 der landesplanerischen Beurteilung). Vorsorglich weist die Vorhabenträgerin jedoch darauf hin, dass mit Masterhöhungen ggf. einhergehende Beeinträchtigungen bei der Variantenentscheidung berücksichtigt wurden.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 18: VORBELASTUNG

Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Trasse war geboten. Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten, ohne dass sich die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung zwingend für eine vorbelastete Trasse entscheiden müsste.⁷¹⁴

⁷¹⁴ BVerwG, Beschl. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19.

Vorbelastungen durch bestehende Leitungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz deren Schutzwürdigkeit. Dieser Belang spricht grundsätzlich für die Beibehaltung der bisherigen Trasse. Er kann aber in der Abwägung überwunden werden.⁷¹⁵

Bei der Wahl der Trasse für den Ersatzneubau darf die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung als gewichtigen Belang berücksichtigen, dass die betroffenen Grundstücke durch die bestehende Leitung bereits vorbelastet sind.⁷¹⁶

Die Vorbelastung reduziert im Grundsatz die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Schutzgüter aufgrund des bisherigen tatsächlichen Zustands und deren Gewicht in der Abwägung.⁷¹⁷

Das OVG Sachsen-Anhalt⁷¹⁸ führt dazu aus:

„Zwar entfällt eine plangegebene Vorbelastung eines Grundstückseigentümers und seiner Belange mit einem planfestgestellten Rückbau der Bestandsleitungen und kann ihr deswegen im Rahmen der Abwägung nicht entgegengehalten werden. Das schließt aber wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch Bestandstrassen nicht aus. Denn Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer haben sich ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt. Die dadurch bewirkte tatsächliche Gebietsprägung entfällt nicht durch die Veränderung der rechtlichen Situation. Deswegen ist die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenauswahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen, und es ist nicht zu beanstanden, dass sich in der energieleitungsrechtlichen Praxis entsprechende Trassierungsvorgaben herausgebildet haben. Hierzu gehören das sog Bündelungsgebot, wonach mehrere lineare Infrastrukturen, z. B. Straßen, Schienenwege oder Energieleitungen, möglichst parallel zu führen sind, und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Denn eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln. Diese Trassierungsvorgaben sind im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, genießen aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen. Sie gelten zudem nicht einschränkungslos. Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, greifen sie ebenso wenig wie im Fall, dass die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen (zum Ganzen: BVerwGE 157, 73 = NVwZ 2017, 708 m. 35, mwN).“

THEMENKOMPLEX 19: GRENZWERTE DER 26. BIMSCHV / LÄRMSCHUTZ

Immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV besteht für Menschen in der Regel keine Gefahr durch elektromagnetische Felder einer Höchstspannungsfreileitung. Die der 26. BImSchV zugrunde liegenden Annahmen sind durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse weiterhin nicht überholt.⁷¹⁹

Auch die dem Zweck der Vorsorge dienenden Vorgaben nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind beachtet. Danach sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dies gilt jedoch nicht um jeden Preis; erforderlich ist vielmehr eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes

⁷¹⁵ BayVGh, Urt. v. 19.06.2012 - 22 A 11.40018, 22 A 11.40019.

⁷¹⁶ OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 05.12.2018 – 2 K 108/16.

⁷¹⁷ BVerwG, Beschl. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19.

⁷¹⁸ OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 05.12.2018 – 2 K 108/16; siehe auch BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15.

⁷¹⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.08.2016 – 11 D 2/14.AK.

der Technik und damit dem vernünftigen Optimum im Zusammenspiel mit Konflikten zu anderen in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zielen.⁷²⁰ § 4 Abs. 2 Satz 1 26. BImSchV kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände daher hinter anderen Belangen zurücktreten.⁷²¹

Auch lärmtechnische Aspekte sind hinreichend beachtet. Bei Trockenheit sind Koronageräusche für eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung belanglos: Koronageräusche treten nur bei Schlechtwettersituation auf.⁷²² Aber auch diese Situation wurde in der schalltechnischen Berechnung berücksichtigt.

Die planfestgestellte Leitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, bedarf aber keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.⁷²³ Der Betrieb der Leitung ruft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervor, so dass auch insoweit der Betreiberpflicht aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genügt wird. Dies wird insbesondere durch Verwendung von Leiterseilen mit 4er-Bündeln für die 380-kV-Stromkreise sowie der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung erreicht.

THEMENKOMPLEX 1: WOHNUMFELDSCHUTZ/ TRASSENWAHL/ ABSTÄNDE ZUR WOHNBEBAUUNG/ PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT UND THEMENKOMPLEX 2: VORGABEN DER LANDESPLANERISCHEN BEURTEILUNG/ ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG
Auf die Ausführungen beim Einwender P004 wird verwiesen.

THEMENKOMPLEX 20: WERTMINDERUNG DES GRUNDSTÜCKS DURCH VORHABENBEDINGTE VERÄNDERUNGEN DES WOHNUMFELDES

Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die Planung generell zu einer Wertminderung von Wohngrundstücken führt.

Dem Fachplanungsrecht ist aber ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen. Grundsätzlich stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus resultierende Grundstückswertminderung für sich allein keine eigenständigen Abwägungsposten dar, die im Rahmen der Abwägung von vornherein Berücksichtigung finden müssten. Abwägungserhebliches Gewicht kann nämlich nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen. Dass diese Auswirkungen mittelbar neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, muss die Planfeststellungsbehörde hingegen nicht gesondert berücksichtigen. sollte die Planung, obwohl sie den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, darüber hinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, sind diese als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums von den Betroffenen hinzunehmen.⁷²⁴

Einer detaillierteren Betrachtung bedurfte es ohnehin nicht, weil weder dargelegt noch sonst ersichtlich ist, dass die von den Einwendern beanstandete Wertminderung gegenüber den tatsächlichen Beeinträchtigungen „in natura“ eigenständige Bedeutung hat. In einer solchen Situation sind Wertminderungen nur ein Indikator für die tatsächlichen Belastungen, die von der Planung ausgehen.⁷²⁵ Einen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es nicht.⁷²⁶

Im vorliegenden Fall besteht allerdings schon eine Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen. Der aktuelle Abstand von 60 m zur Leitung wird sogar in Zukunft 160 m betragen.

⁷²⁰ Vgl. BVerwG Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273 Rn. 49.

⁷²¹ Vgl. BVerwG Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273 Rn. 49.

⁷²² OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.08.2016 – 11 D 2/14.AK.

⁷²³ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, NVwZ 2018, 336, UPR 2017, 352.

⁷²⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.08.2016 – 11 D 2/ 14.AK.

⁷²⁵ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, UPR 2017, 352.

⁷²⁶ BayVGh, Urt. v. 20.11.2012 – 22 A 10.40041, ZUR 2013, 303.

THEMENKOMPLEX 21: BEEINTRÄCHTIGUNG DES LANDSCHAFTSBILDES UND VON NAHERHOLUNGS-FLÄCHEN

s ist unstrittig, dass eine Höchstspannungsleitung zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild führt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist anzunehmen, wenn die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird.⁷²⁷ Dieser Eingriff ist nicht ausgleichbar, kann aber bei Überwiegen anderer gewichtiger öffentlicher Belange gerechtfertigt sein.⁷²⁸ Die Vorhabenträgerin führt hierzu zu Recht aus.⁷²⁹

THEMENKOMPLEX 5: ÜBERSPANNUNG NICHT FÜR WOHNZWECKE GENUTZTER GRUNDSTÜCKE

Spielplätze werden vom Normgeber der 26. BImSchV als Orte angesehen, die ebenfalls dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (Amtliche Begründung zu § 2 der 26. BImSchV, BR-Drs. 393/96, Teil B Nr. 2), ebenso wie Schulen, Kindergärten und Kinderhorte. Eine Sportanlage ist mit einem Spielplatz nur bedingt vergleichbar. Der Normgeber der 26. BImSchV hat Sportanlagen neben den Spielplätzen nicht gesondert erfasst, obwohl ihm diese Anlagenkategorie als eigenständige geläufig war (vgl. 18. BImSchV).⁷³⁰ Deshalb gilt hier ein Minimierungsgebot. Gleiches kann für Bolzplätze angenommen werden.

Ein Überspannungsverbot gilt aber nur für Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV).

2.3.2.3.10 Einwender P011

(1) Einwendung:

Der Einwender P11 fordert als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks Fl. Nr. 616, Gemarkung Frotzersricht die Verschiebung des geplanten Neubaumasten 80 auf die Grundstücksgrenze zu Fl. Nr. 593, um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 593 sei einverstanden.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Verschiebung von Mast 80 in Richtung Mast 79 auf die Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 593 und Flurstück 616 wurde geprüft. Eine derartige Verschiebung um ca. 46 m führt zu einer Erhöhung von Mast 80 um 9 m. Zusätzlich wird die Feldlänge zwischen Mast 80 und Mast 81 so groß, dass für Mast 80 nicht wie bisher geplant ein Tragmast vom Typ T1 (bisher: T1-38,00) verwendet werden kann, sondern ein stärkerer und schwerer Tragmast vom Typ T2 (jetzt: T2-47,00) errichtet werden muss. Die Änderung des Masttyps und Erhöhung des Mastes führen zu Mehrkosten für den Bau (Maststahl, Montage, Gründung) im niedrigen sechsstelligen Bereich. Aus den dargelegten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Verschiebung von Mast 80 ab.

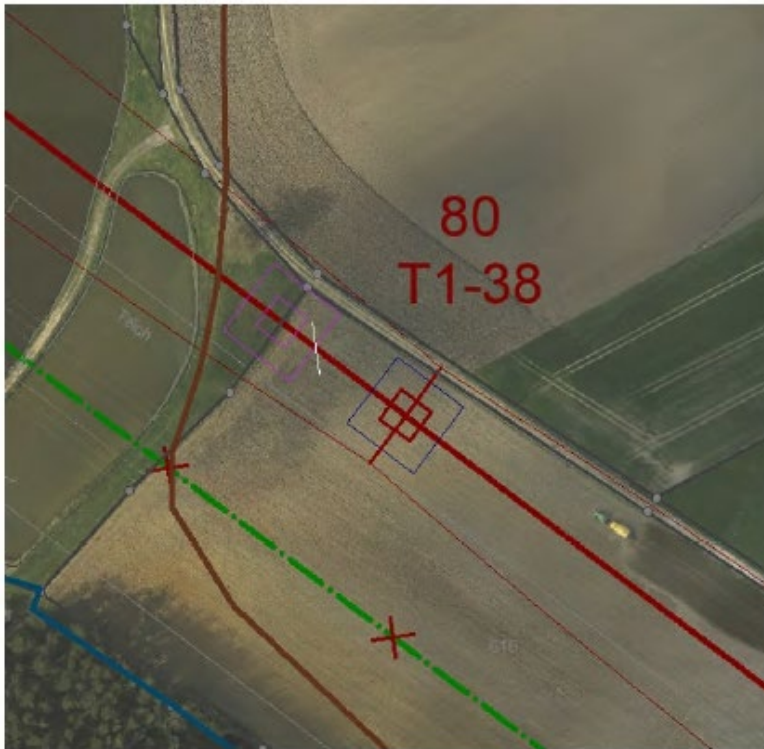
⁷²⁷ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14.

⁷²⁸ Siehe hierzu z. B. BayVGH, Urt. v. 21.06.1995 – 22 A 24.40095.

⁷²⁹ Siehe oben.

⁷³⁰ BayVGH, Urt. v. 19.06.2012 – 22 A 11.40018, 22 A 11.40019.

Variante



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 IIIa - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 80

(3) Online-Konsultation:

Der Einwender wiederholt und bekräftigt seinen Einwand.

Der Mast könne komplett nach Westen gerückt werden, im Idealfall an die Grundstücksgrenze. An der Westseite lägen zwischen geplantem Masten und Grundstücksgrenze ca. 40 m, an der Nordseite zwischen Masten und Grundstücksgrenze ca. 10 m. Es käme bei der Bewirtschaftung des Ackers nach der vorliegenden Planung zu erheblichen Mehraufwendungen.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin sagt die Verschiebung von Mast 80 um ca. 46,0m in Richtung Mast 79 auf die Grundstücksgrenze zwischen Flurstück 593 und 616 zu. Der Mast 80 wird dadurch statt als T1-38,00 als T2-47,00 ausgeführt. Das bedeutet der Mast wird ca. 9m höher und wird an Erdoberkante ca. 1m breiter. Die Vorhabenträgerin wird die Planung entsprechend anpassen.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Wunsch nach Verschiebung des Mastens wird nachgegeben. Der Einwand hat sich damit erledigt.

2.3.2.3.11 Einwender P012

(1) Einwendung:

Der Einwender P012 fordert als Grundstückseigentümer von vom Rückbau betroffener Flächen, als Anwohner und als Betreiber eines Hotel-und Gastronomiebetriebes in Schwandorf-Ettmannsdorf die Wahl der Westvariante (A1a) im Bereich Schwandorf.

Der Neubau mit höheren und breiteren Masten führe - gerade aufgrund der bestehenden Hanglage, die die Masten besonders zur Geltung bringe - zu einer existenzgefährdenden Beeinträchtigung des Betriebes. Zudem beeinträchtige die Leitung das Wohlbefinden und gefährde die Gesundheit. Der Einwender stellt außerdem die schalltechnische Untersuchung sowie die TA Lärm in Frage; auch gegenüber der elektromagnetischen Strahlung habe der Staat eine Vorsorgepflicht im Hinblick auf eventuelle schärfere Grenzwerte in der Zukunft. Er moniert zudem den Eingriff in das FFH-Gebiet im Naabtal und fordert eine unbedingte Einhaltung der Mindestabstände der Leitung zur Wohnbebauung. Die Mitführung der 110 kV-Leitung empfinde er durch die erforderliche Erhöhung der Masten als Verschlechterung. Ein Bolzplatz werde unzulässiger Weise überspannt. Die Westtrasse sei insgesamt vorzugswürdig; hier würden (nur) Wälder und Äcker beeinträchtigt, aber keine Menschen. Selbst wenn man die Rodungsflächen bei Grain und Naabsiegenhofen in die Betrachtung einbeziehen würde, müssten höchstens 15 ha Wald gerodet werden, wobei die Rodungsfläche auch ökologisch sinnvoll genutzt werden könne. Bei der Westtrasse würde es als Nachteil angeführt, dass ein Bahngleis überspannt werden müsse; aber bei der Bestandstrasse wäre es sogar 2 Leitungen. Der Ostbayernring sei unter Nr. 687 im „Ten Year Network Development Plan 2016“ aufgeführt, welcher den Ausbau des europäischen Verbundnetzes in den nächsten zehn Jahren beschreibe. Der OBR gehöre somit zu den großen Stromtrassen und diene dem grenzüberschreitenden Stromhandel; er sei damit einer Stromautobahn vergleichbar. Niemand aber würde eine Autobahn durch einen Ort bauen.

(2) Stellungnahme TenneT:

Anhaltspunkte für eine drohende Existenzgefährdung macht die Einwendung nicht geltend. Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass die geplante Leitungsführung dem Weiterbetrieb des Hotel- und Gastronomiebetriebes nicht entgegensteht.

Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Hotel- und Gaststättenbetriebes ... ist für die Vorhabenträgerin nicht erkennbar. Grundstücke des Einwenders sind im unmittelbaren Bereich des Hotel- und Gaststättenbetriebes nicht betroffen.

Was die Sichtbarkeit des Ersatzneubaus angeht, lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht. Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme. Im konkreten Fall beträgt der Abstand vom Wohngebäude des Einwenders nach Auffassung der Vorhabenträgerin ca. 110 m zur bestehenden 380 kV-Freileitung und ca. 200 m zur Trassenachse des Ersatzneubaus. Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 99 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von 62,8 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 11 (Ltg. B100) mit einer Höhe von 54,7 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 14 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 35 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterrhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Masten zurückgebaut werden

und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein. Die Vorhabenträgerin möchte hier zunächst vorsorglich klarstellen, dass die maßgeblichen Immissionschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen.

...

Die Bestandstrasse des Ostbayernrings wurde Anfang der 1970er Jahre errichtet. Dies geschah zunächst mit zwei 220 kV Stromkreisen. In den 1980er Jahren wurde dann einer der beiden Stromkreise (der westliche) auf 380 kV umgestellt. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Bestandsleitung war in Schwandorf / Ettmannsdorf bereits Wohnbebauung vorhanden, einige Wohnhäuser sind aber auch neuern Datums.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Vorbelastung auch dann besteht, wenn die Bestandstrasse nach der jeweiligen (Wohn-) Bebauung errichtet wurde.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin kann durch die Mitnahme der 110 kV - Leitung und die Ausmittlung der Trasse zu den Ortslagen im Naabtal (Neubaumasten 91 und 100) eine deutliche Verbesserung der Situation erzielt werden. Eine massivere Überspannung und Zerschneidung der Ortslagen ist nicht zu erkennen. Im Vergleich zu einer reinen 380 kV - Leitung führt die Mitnahme der 110 kV - Leitung regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um etwa 6 m. Dieser Masterrhöhung steht im Naabtal der Rückbau von insgesamt 21 Masten (Masthöhe circa 25 m bis 30 m) gegenüber.

Bei der Trassenfindung wurden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet. Zu den dabei zu berücksichtigenden Aspekten gehört auch Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Bei der Planung der 380-kV-Leitung wurde durch eine umweltorientierte Optimierung dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die Inanspruchnahme von Grund und Boden auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt.

Eine dauerhafte Einschränkung der Nutzung von siedlungsnahen Flächen mit Erholungsfunktion im Raum Schwandorf geht von der Neubauleitung nicht aus. Das Naabtal weist in diesem Bereich durch den bestehenden Ostbayernring und die 110-kV-Leitungsbereits eine sehr hohe Vorbelastung durch Freileitungen auf. Durch die Mitführung der 110-kV-Leitung wird nach dem Rückbau der beiden Bestandsleitungen nur noch eine Freileitung durch das Naabtal führen. Durch die räumliche Verlagerung der Überspannung der Naabaue abschnittsweise näher an die Naab wird sich die Ausübung der Freizeitmöglichkeiten (Festplatz für Vereinsfeste, Nordic-

Walking, Spaziergänger, Angler, Bootsfahrer, Jacobs-Weg) gegenüber dem Status-Quo nicht verschlechtern.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an den bestehenden Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften und geltenden Grenzwerte in anderen Ländern hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) 2016 einen umfassenden Vergleich erstellt und veröffentlicht (Internationaler Vergleich der rechtlichen Regelungen im nicht-ionisierenden Bereich – Vorhaben 3614S80010, Band 1: Ländervergleich der Regelungen für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (0 Hz - 300 GHz), <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-2016021914007>). Eine noch aktuellere Zusammenstellung der Europäischen Regelungen stammt aus den Niederlanden (Comparison of international policies on electromagnetic fields (2018), <https://www.rivm.nl/comparison-of-international-policies-on-electromagnetic-fields-2018>). Darin zeigt sich jeweils, dass die in Deutschland geltenden Regeln und Grenzwerte im internationalen Vergleich durchaus typisch sind.

Was diese internationalen Vergleiche betrifft, so ist hier sorgsam auf das Zusammenspiel von Grenzwert und der zugehörigen Art der Berechnung zu achten. Ein Beispiel: Auch in den Niederlanden gilt die europäische Norm von 100 Mikrottesla (μT) als verbindlicher Grenzwert, der generell an Orten mit dauerhaften Aufenthalt von Personen einzuhalten ist. Zusätzlich hierzu haben die niederländischen Behörden eine Empfehlung ausgesprochen die jedoch rechtlich weniger bindend ist. Diese Empfehlung macht bei magnetischen Feldern einen Unterschied zwischen bestehenden und neuen Situationen. Der in den Niederlanden empfohlene Vorsorgewert von $0,4 \mu\text{T}$ als Jahresmittelwert gilt für Neuanlagen und Bereiche, wo Kinder langfristig exponiert sein können z.B. neue Wohnungen, Schulen und Kinderhorte. Für die Berechnung dieses Jahresmittelwertes sind 30 % des dauerhaft zulässigen Maximalstromes und eine Entfernung zur Freileitung von 125 m zu nutzen. Die 30 % entsprechen der durchschnittlichen jährlichen Strombelastung einer niederländischen Leitung. Bei dem hier beantragten Vorhaben dagegen werden die geltenden Grenzwert direkt unter der Leitung – wo die Felder am stärksten sind – und unter maximaler theoretischer Auslastung der Leitungen eingehalten werden. Die Vorgaben in Deutschland und in den Niederlanden basieren also auf vollkommen unterschiedlichen Bedingungen und lassen sich daher nicht direkt miteinander vergleichen. Im Alltag sind zudem nicht Höchstspannungsleitungen, sondern elektrische Anlagen und Geräte im eigenen Haushalt die vorherrschenden Feldquellen. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) weist darauf hin „dass bei Einhaltung der Grenzwerte nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet ist.“ (BfS, Internet: Häufig gestellte Fragen zum Thema „Sind die von Hochspannungsleitungen erzeugten Felder für die Anwohner gefährlich?“, Stand: 10.07.2018.)

Die von der Leitung ausgehenden Immissionen elektrischer und magnetischer Felder sind in Unterlage 9.1 in Form eines Immissionsberichtes zum Planfeststellungsverfahren dargestellt. Die Grenzwerte der zugrundeliegenden Regelwerke werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine mag-

netische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Spezifische Bewertungen sind auch in Unterlage 9.1 zu finden. Die angegebene Adresse (Ziegelhütte 4) liegt im Bereich der Neubaumaste 98-100 und gehört somit zur elektrischen Konfiguration Nr. 10 (Unterlage 9.1, Tabelle 1). Für diese elektrische Konfiguration werden direkt unterhalb der Leiterseile Maximalwerte von 2,0 kV/m für das elektrische Feld und 32 μT für das magnetische Feld ermittelt, am Bezugspunkt (20 m neben dem äußersten ruhenden Leiterseil) liegen die Werte bei 1,2 kV/m bzw. 14 μT (Unterlage 9.1, Tabelle 3). Für das Wohnhaus an der angegebenen Adresse beträgt der Abstand zur Trassenachse etwa 200 m, entsprechend der graphischen Darstellung der Ausbreitung elektrischer und magnetischer Felder (Unterlage 9.1, Anhang 1, Seiten 19/20) liegen hier die Werte kleiner 0,1 kV/m und kleiner 1 μT und damit weit unterhalb der Grenzwerte von 5 kV/m bzw. 100 μT .

...

Der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5) ist zu entnehmen, dass der Mindestabstand zwischen Neubauleitung und Wohngebäuden in Ettmannsdorf West 130 m und in Ettmannsdorf Ost 170 m beträgt. Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile.

Die von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen sind in Unterlage 9.2 in Form einer schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren dargestellt (Gutachten TÜV Süd). Darin ist ausführlich dargelegt, dass die Richtwerte der zugrundeliegenden Regelwerke (TA Lärm) eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Nach TA Lärm ist je nach Gebietseinstufung (im Fall Ettmannsdorf wohl ein Reines Wohngebiet) ein spezifischer Immissionsrichtwert (für Reine Wohngebiete nachts 35 dB(A)) einzuhalten. Bei der zugrundeliegenden Berechnung werden sehr konservative Ansätze gemacht, d.h. es werden jeweils die ungünstigsten Annahmen (maximal theoretische Anlagenauslastung, ungünstigste Witterungsbedingungen, etc.) getroffen. Um unter diesen Randbedingungen dennoch die geforderten Richtwerte einzuhalten sind Mindestabstände zur Trassenachse erforderlich, für Reine Wohngebiete wurde hier ein Wert von 105 m ermittelt (Unterlage 9.2, Tabelle 3). Dieser wird im vorliegenden Fall deutlich eingehalten (Abstand Wohnhaus der angegebenen Adresse (Ziegelhütte 4) zur geplanten Trassenachse etwa 200 m). Eine graphische Darstellung der Situation in Ettmannsdorf ist in Unterlage 9.2, Anhang 2 (Seite 20) zu finden. Es bleibt also festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass entsprechende Vorsorge getroffen wurde. Dies wird insbesondere durch Verwendung von Leiterseilen mit 4er-Bündeln für die 380-kV-Stromkreise sowie der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung erreicht.

Zusätzlich sei angemerkt, dass die TA Lärm in ihrer Erstfassung aus dem Jahre 1998 stammt, die jüngste Anpassung und Überarbeitung aber vom 01. Juni 2017 ist, d.h. das zugrunde gelegte Regelwerk ist durchaus aktuell.

Im Bereich Ettmannsdorf verläuft die Leitung etwa mittig zwischen den beiden Ortsteilen. Durch die Überspannung des Bolzplatzes in Ettmannsdorf wird dessen Nutzung nicht beeinträchtigt.

...

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Seite 45) führt die Vorhabenträgerin wie folgt aus: "Dafür wird bei der Naabtalvariante der Bau in der Nähe des Flusses (Überschwemmungsgebiet)

aufwändiger, zudem gibt es zwei Kreuzungen mit der Bahn (statt nur einer bei der Westvariante).“ Die Kreuzungen mit den Bahnstrecken wurde sowohl bei der Westvariante als auch bei der Variante im Naabtal (Antragstrasse) bei der Trassenwahl berücksichtigt.

Die Trassenlänge sowie die Kosten stellen bei der ganzheitlichen Betrachtung der Trassenwahl nur zwei von einer Vielzahl an zu berücksichtigenden und abwägungsrelevanten Kriterien dar. Bei der Trassenwahl wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt.

Die Aufnahme in den Ten Year Network Development Plan (TYNDP) des Verbandes Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (entso-e) lässt noch keine Rückschlüsse hinsichtlich „grenzüberschreitendem Stromhandel“ zu. Im in der Einwendung angesprochenen TYNDP-Steckbrief zum Vorhaben Ostbayernring (TYNDP 2016) ist insbesondere zu lesen: "This project will increase the transmission capacity in Bavaria and Baden-Württemberg. It will help to strengthen the transmission grid in that region in order to cope with the increasing energy from RES [renewable energy sources]." Demnach dient das Vorhaben Ostbayernring zur Behebung von Engpässen im (süd-)deutschen Übertragungsnetz im Hinblick auf den Ausbau von erneuerbaren Energien. Ausführungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Ostbayernrings enthält auch der Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Kapitel 3.3).

Die Änderung von Höchstspannungsfreileitungen wie dem Ostbayernring bedarf, ebenso wie deren Errichtung und Betrieb, grundsätzlich der Planfeststellung. Lediglich für unwesentliche Änderungen sieht § 43f Abs. 1 EnWG vor, dass diese nur unter bestimmten Voraussetzungen durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden können. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und statt eines Planfeststellungs- ein Anzeigeverfahren durchgeführt werden soll, entscheidet die zuständige Behörde (§ 43f Abs. 4 S. 4 EnWG). Entgegen der Darstellung in der Einwendung ist eine „Aufrüstung“ daher keinesfalls ohne eine weitere Prüfung möglich. Die Vorhabenträgerin stellt zudem klar, dass die Regelung in § 43f EnWG zwar zum 17.05.2019 novelliert wurde; sich jedoch bereits seit 2011 im EnWG befindet.

(3) Online-Konsultation:

Die Einwendungen wurden nochmals wiederholt. Große Erwartungen setze der Einwender auf den „Runden Tisch“ im Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 30.06.2020.

(4) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

THEMENKOMPLEX 1: WOHNUMFELDSCHUTZ/ TRASSENWAHL/ ABSTÄNDE ZUR WOHNBEBAUUNG/ PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT

Hier wird auf die Ausführungen zu Einwender P004 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 2: VORGABEN DER LANDESPLANERISCHEN BEURTEILUNG/ ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Hier wird auf die Ausführungen zu Einwender P004 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 5: ÜBERSPANNUNG NICHT FÜR WOHNZWECKE GENUTZTER GRUNDSTÜCKE

Hier wird auf die Ausführungen zu Einwender P004 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 9: BEEINTRÄCHTIGUNG EINES HOTELBETRIEBES

Ein schützenswertes Vertrauen auf die Erhaltung einer unverbauten (oder „schönen“) Aussicht besteht im Regelfall nicht.⁷³¹ Eine solche „Situationsberechtigung“ kann u.U. angenommen werden bei Betrieben, die mit der schönen Aussicht „arbeiten“, wie etwa eine Ausflugsgaststätte oder ein Hotel in hervorragender Lage mit einer besonderen Aussicht, auf deren Bestand nach Lage der Dinge vertraut werden durfte.⁷³² Eine vergleichbare Situation kann hier nicht angenommen werden: zum einen ist der Landschaftsteil durch die bestehende Leitung vorbelastet; zum anderen handelt es sich nicht um eine „besondere“ Aussicht im Sinne einer hervorgehobenen Attraktivität für den Fremdenverkehr. Einen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es nicht.⁷³³

THEMENKOMPLEX 18: VORBELASTUNG

Für die Frage, ob eine „Vorbelastung“ besteht, ist (sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht) der Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung in den Blick zu nehmen.⁷³⁴ So können etwa Vorbelastungen durch Immissionsquellen, die im Zeitpunkt der Aufnahme der betroffenen Aktivität bereits vorhanden waren, die Schutzwürdigkeit reduzieren, sofern der Standort dadurch geprägt wird und die Vorbelastung von einer rechtmäßigen Anlage ausgeht, es insb. zu keiner rechtswidrigen Eigentums- oder Gesundheitsbeeinträchtigung kommt.⁷³⁵ Der Ostbayernring verläuft bereits im Naabtal. Betroffene Grundstücke sind bereits mit Leitungsrechten belastet.⁷³⁶ Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer haben sich ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt.⁷³⁷ Da die planfestzustellende Höchstspannungsleitung den Anforderungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG genügt, kann eine tatsächliche Vorbelastung im Rahmen der Abwägungsentscheidung als schutzmindernd berücksichtigt werden.⁷³⁸

Im Übrigen wird auf die Ausführungen beim Einwender P010 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 19: GRENZWERTE DER 26. BIMSCHV / LÄRMSCHUTZ

Im Übrigen wird auf die Ausführungen beim Einwender P010 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 21: BEEINTRÄCHTIGUNG DES LANDSCHAFTSBILDES UND VON NAHERHÖLUNGSFLÄCHEN

Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender P010 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 22: PLANRECHTFERTIGUNG (HIER: „STROMAUTOBAHN“)

Der Ausbau des Ostbayernrings soll die Versorgungssicherheit der Region erhöhen.

Die Bundesnetzagentur führt hierzu aus:

„Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. Es war bereits in der ersten Fassung des Bundesbedarfsplans von 2013 enthalten.“⁷³⁹

THEMENKOMPLEX 23: ERDKABEL (HIER „RUNDER TISCH AM 30.06.2020 IM BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE)

⁷³¹ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.09.2020 – 5 S 2132/17.

⁷³² BayVGh, Urt. v. 29.07.2011 – 15 N 08.2086.

⁷³³ BayVGh, Urt. v. 20.11.2012 – 22 A 10.40041, ZUR 2013, 303.

⁷³⁴ Siehe etwa BayVGh, Beschl. v. 18.08.2010 – 22 CS 10.1686, 1687 („Als Vorbelastung ist nämlich nur zu berücksichtigen, was zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ... an tatsächlicher Vorbelastung vorhanden bzw. jedenfalls genehmigt war...“).

⁷³⁵ Jarass, BlmSchG, 13. Auflage 2020, § 3 Rdn. 65.

⁷³⁶ Siehe zu diesem Gesichtspunkt etwa BVerwG, Beschl. v. 22. 07. 2010 - 7 VR 4/10, NVwZ 2010, 1486.

⁷³⁷ Siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708.

⁷³⁸ Siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708.

⁷³⁹ https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_gruppe=bbplg&cms_nummer=18.

Eine Erdverkabelung des Ostbayernrings wäre nur bei Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung möglich.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages⁷⁴⁰ führt dazu aus:

„2.3.2.1. Freileitungsvorrang bei Hochspannungsdrehstromübertragung (HDÜ)

Mit Rücksicht auf die oben erläuterten physikalischen Probleme bei der Übertragung von Hochspannungsdrehstrom mittels Erdkabeln sieht das BBPIG hier einen sogenannten „Freileitungsvorrang“ vor. Das bedeutet, dass die in den Bedarfsplan zur Höchstspannungsdrehstromübertragung aufgenommenen Projekte grundsätzlich als Freileitung zu verwirklichen sind. Jedoch besteht für entsprechend gekennzeichnete Projekte nach § 4 Abs. 1 BBPIG die Möglichkeit einer abschnittweisen Erdverkabelung, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstromübertragungsnetz als Pilotprojekte testen zu können. Eine solche Ausnahme ist indes nur unter den engen Grenzen des § 4 Abs. 2 S. 1 BBPIG zulässig ...“.

Eine bayerische Gesetzesinitiative, den Ostbayernring in Schwandorf zu verkabeln, ist sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag gescheitert.⁷⁴¹

2.3.2.3.12 Einwender P013

Der Einwender fordert den Rückbau des zeitlich befristet anzulegenden Weges auf der Fl.Nr. 2424, Gem. Saltendorf.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgte nicht.

(2) Stellungnahme TenneT:

Temporäre Zuwegungen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückgebaut (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 6.1.4).

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

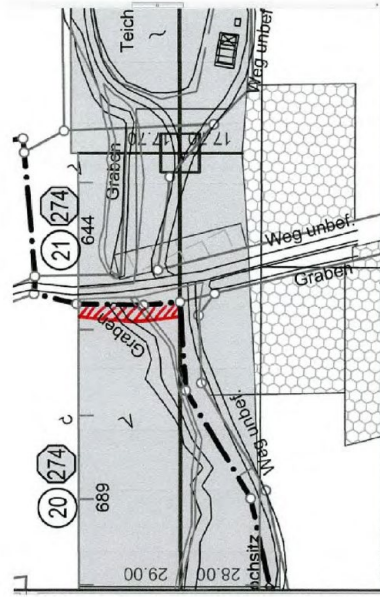
2.3.2.3.13 Einwender P014 (siehe auch Einwender P013)

(1) Einwendung:

Mit seiner Einwendung fordert der Eigentümer forstwirtschaftlich genutzter Flächen Fl.Nr. 689 Gemarkung Gösselsdorf die Erhöhung der Masten Nr. 50 und 51, sodass der Wald überspannt und keine Rodung notwendig wird. Gleichzeitig verlangt er die Einrichtung eines dinglich gesicherten Lagerplatzes für Langholz. Durch die Kompensationsmaßnahme A-W21a befürchtet der Einwender Sturmschäden, hierfür verlangt er einen garantierten Schadensersatz. Zugleich fordert er die Wiederherstellung des Weges nach Beendigung der Maßnahme.

⁷⁴⁰ Deutscher Bundestag- Wissenschaftliche Dienste: Erdverkabelung von Höchstspannungsvorhaben, WD 5 - 3000 - 014/18, 2018.

⁷⁴¹ Siehe hierzu die Presseerklärungen der Abgeordneten MdB K. Holmeier und MdB M. Schieder vom 29.01.2021 (<http://www.holmeier.de/news-wahlkreis/keine-erdverkabelung-des-ostbayernrings.html>).



Eine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgte nicht.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Trassierung des Ersatzneubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können. Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sogenannten Baumfallkurve bemessen. Dies gilt auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring wird der Schutzbereich im Wald nach dem Prinzip "Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter" bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich wird der Waldeingriff von vornherein um etwa 30% reduziert. Durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie technische und reliefbedingte Waldüberspannung in einzelnen Trassenabschnitten, Einsatz von Masttyp Tonne, Nutzung von bestehenden Waldschneisen, Meidung von sensiblen Waldbereichen, kann die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lässt sich eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf forstwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. durch vollständige Waldüberspannung, nicht realisieren.

Die Überspannung der Waldflächen im Bereich zwischen den Neubaumasten M50 bis M52 wurde geprüft. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten (z.B. zusammenhängende Waldgebiete bzw. Rodung u. Kahlschlag >2.500 m² in Wasserschutzgebieten Zone II und III). Die mittelalten Bachauenwälder (L512WA91E0), die auf dem Flurstück Nr. 689 der Gemarkung Gösselsdorf im Schutzstreifen der Neubauleitung, beidseits des Baches wachsen, können durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V2 "Reduzierung der Gehölzeingriffe" (Unterlagen 5.2 und 5.3) weitgehend erhalten werden. Es findet weder eine Rodung von bachbegleitenden Gehölzen und damit eine einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, noch ein Kahlschlag statt. Für die Umsetzung der gewünschten Waldüberspannung müssten die Neubaumasten M50 um 15 m, M51 um 21 m und M52 um 24 m erhöht werden. Derartige Masterhöhungen führen zu Mehrkosten im mittleren sechsstelligen Bereich, wobei die Kosten für Gründungen noch nicht berücksichtigt sind. Zudem wird aufgrund der Masterhöhung je Maststandort ca. 5000 m² zusätzliche temporäre Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Auch das das Landschaftsbild wird durch die rd. 15-24*

m höheren Neubaumasten M50-M52 wesentlich stärker beeinträchtigt. Aus den genannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung ab.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf dem Flurstück Nr. 689 der Gemarkung Gösselsdorf geplante Überspannung eine angemessene Entschädigung vereinbart, um so die Inanspruchnahme des Flurstückes auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandswert und die Hiebsunreife entschädigt.

Die Vorhabenträgerin wird diese Anforderung [Lagerplatz für Langholz] berücksichtigen und in die Umsetzungsplanung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einfließen lassen. Während der Bauphase können sich Einschränkungen für die Nutzung der Lagerfläche ergeben. Die Vorhabenträgerin wird sich diesbezüglich mit dem Einwender abstimmen.

Auf dem genannten Flurstück sind im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahmen A-B113 „Anlage / Entwicklung von Sumpfbüschchen“ und A-W21a „Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ vorgesehen, die sich entlang des Baches und auf den Kahlschlagsflächen oder auf Flächen mit Gehölzrückschnitt, die unmittelbar an bestehenden Wald angrenzen, entwickeln sollen. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) kann der Weichholzauwald am Bach weitgehend erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Die Vegetation wird für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann.

Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes können bei dem unmittelbar östlich an den Schutzstreifen angrenzenden Wald eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Es hat sich bewährt, diese Zufahrten nicht nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium auszulegen. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern durch Sachverständige festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben / reguliert.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALD

Die Höhe der Masten ist bei Stahlgittermasten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“.⁷⁴² Eine Erhöhung um 21 oder 24 m ist als erhebliche Verschlechterung des Landschaftsbildes zu bewerten. Andererseits werden von der Vorhabenträgerin technische Lösungen gewählt, um forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Eine Überspannung kann im vorliegenden Fall deshalb nicht gefordert werden.

THEMENKOMPLEX 0: INDIVIDUELLES

Der geforderte Lagerplatz wird eingerichtet. Eventuelle Schäden durch das Anlegen des Schutzstreifens werden reguliert. Zufahrtswege werden nur temporär angelegt und Bodenschädigungen so weit wie möglich durch technische Maßnahmen verhindert.

⁷⁴² BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

2.3.2.3.14 Einwender P015

(1) Einwendung:

Der Einwender P15 als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 473 Gemarkung Krondorf, verlangt die Verschiebung des Masten 93 an die südliche Grundstücksgrenze, da der geplante Standort für die Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigend sei. Zudem werde die Freileitung Schwandorf-Fronberg demnächst zurückgebaut, sodass eine Verschiebung des Masten möglich sei.

(2) Stellungnahme TenneT:

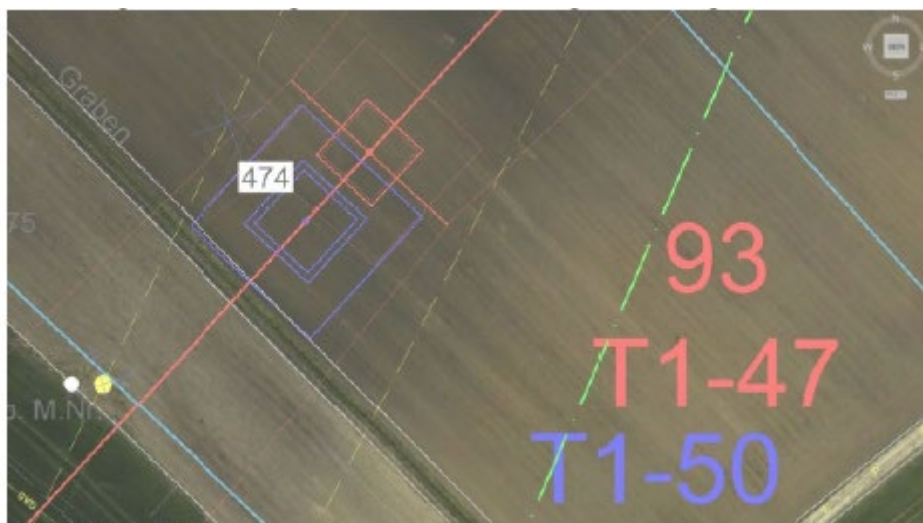
Aus der Einwendung ergeben sich zwei Hinweise für eine Verschiebung von Mast 93. Variante 1 beschreibt die Verschiebung von Mast 93 um ca. 32m in Richtung Mast 94 direkt über den Graben. Diese Verschiebung ist aus umweltfachlichen Gründen nicht möglich. Bei dem Graben (Flurstück 474) handelt es sich um ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop. Dieses genießt unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Aus den genannten Gründen wird die Mastverschiebung von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Variante 2 beschreibt die Verschiebung von Mast 93 in Richtung Mast 94 um ca. 15 m. Der Mast 93 ist dann so am Graben positioniert, das die Herstellung der Gründung für Mast 93 ohne Eingriff in das nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (Graben) erfolgen kann. Der Mast steht dann ca. 8 m bis 9m von der Oberkante des Grabens entfernt. Diese Situation schafft eine verhältnismäßig große Restfläche zwischen Mast und Graben, welche dann vorrausichtlich aus der Bewirtschaftung fällt. Der Vorhabenträgerin wurde vom Betreiber mitgeteilt, dass die westlich von Mast 93 gelegene Mittelspannungsleitung durch die Bayernwerk Netz GmbH verkabelt wurde.

Der Einwender wird gebeten mitzuteilen, ob eine Verschiebung nach "Variante 2" gewünscht wird.

(3) Online-Konsultation:

Der Einwender entscheidet sich für Variante 2 (ca. 8 m Entfernung zum Graben).

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin sagt die Verschiebung von Mast 93 in Richtung Mast 94 an den Graben zu. Der Abstand zwischen Mast 93 und Grabenoberkante wird dann ca. 8 m und zwischen Mast und Flurstücksgrenze ca. 6 m betragen. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass derartige, wie hier zwischen Mast 93 und Graben, entstehende Restflächen nicht gänzlich vermieden werden können und im Zuge der Einholung der Dienstbarkeitsverträge entschädigt werden.

(5) Deckblattverfahren:

▪ Mast 93 auf Fl.Nr. 473/0, Gem. Krondorf

Wie schon im Rahmen der ersten Einwendung vorgebracht, wäre es aus Sicht des Einwenders wünschenswert, dass der Mast unmittelbar an den Graben versetzt würde. Es hätte für die Bewirtschaftung des Grundstücks erhebliche (im Einzelnen aufgeführte) Vorteile. Der Mast wäre zwar auf die erste Einwendung hin verschoben worden, so dass er aktuell einen Abstand von 8 m zum Graben einhalten würde. Das wäre aber nicht das Optimum. Vielleicht gäbe es eine Möglichkeit, den 3 m breiten Graben nicht zu beeinträchtigen, indem der Mast auf 4 Säulenfundamenten über den Graben hinweg gebaut werde.

▪ Mast 96 auf Fl.Nr. 73/74, Gem. Krondorf

Der Einwender ist inzwischen Eigentümer des Grundstücks. Der Standort des Mastes 96 sei im Deckblattverfahren verändert worden, um die Leitung von Krondorf abzurücken. Der Mast solle an das hintere oder vordere Ende des Feldes verschoben werden.

(6) Stellungnahme TenneT:

▪ Mast 93 auf Fl.Nr. 473/0, Gem. Krondorf

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 08.11.2018.

Des Weiteren bedeutet die Verschiebung von Mast 93 direkt über den Graben eine Vergrößerung der Feldlänge zwischen Mast 92 und Mast 93 um ca. 16,5m auf dann ca. 452m. Daraus folgt, dass Mast 92 dann als Tragmast vom Typ T2 statt bisher vom Typ T1 ausgeführt werden müsste (Einhaltung Windspannweite, Phasenspannweite). Es ergeben sich höhere Kosten für Gründung und Mast.

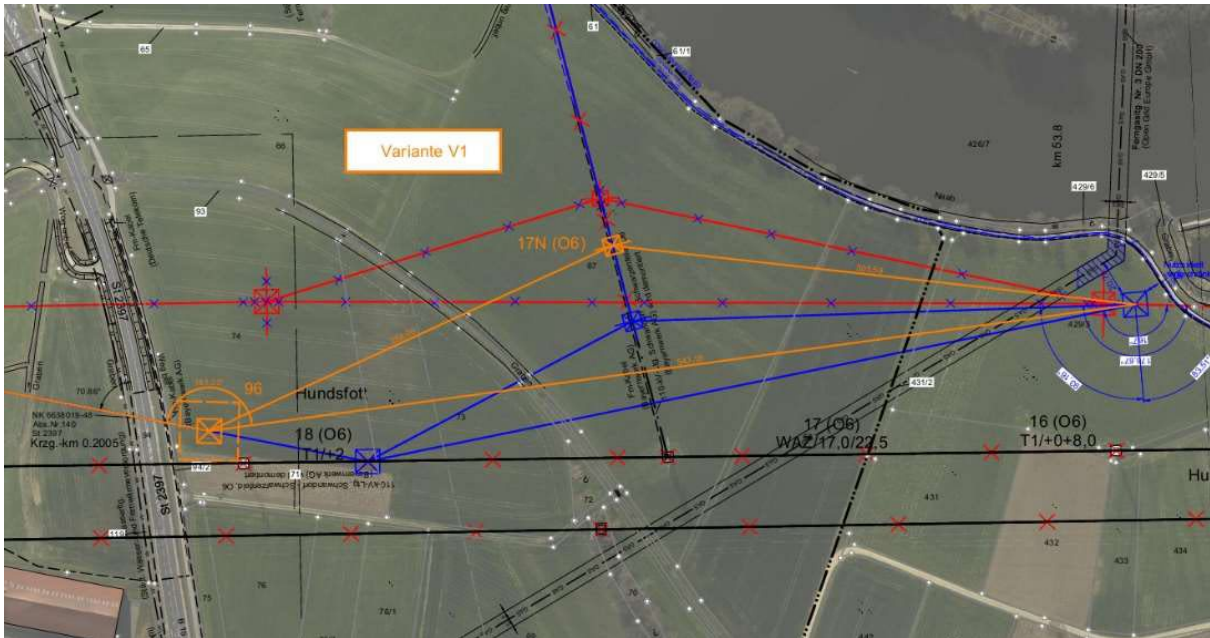
Die damals gewählte Variante 2 (Antwortschreiben vom 13.07.2020) schafft eine durch den Abstand zum §30 Biotop unvermeidbare Restfläche zwischen Mast und Graben, welche im Zuge der Einholung der Dienstbarkeit entsprechend des beschriebenen Mehraufwandes entschädigt wird.

Für die Mastgründung ist es erforderlich, eine Grube inkl. Arbeits- und Sicherheitsbereich von 8 m umlaufend um den eigentlichen Mastbereich herum herzustellen. Das Ausheben der Grube macht eine Verkleinerung des Abstandes zum § 30 Biotop (Graben) unmöglich. Eine Ausführung der Gründung beispielsweise mit Bohrpfählen („Säulenfundamenten“) hätten ebenfalls eine Baugrube zur Folge, welche nicht ohne Eingriff in das §30 Biotop zu errichten wäre, da auch bei Bohrpfählen ein Übergang zwischen Gründung und Mastunterteil zu betonen ist.

▪ Mast 96 auf Fl.Nr. 73/74, Gem. Krondorf

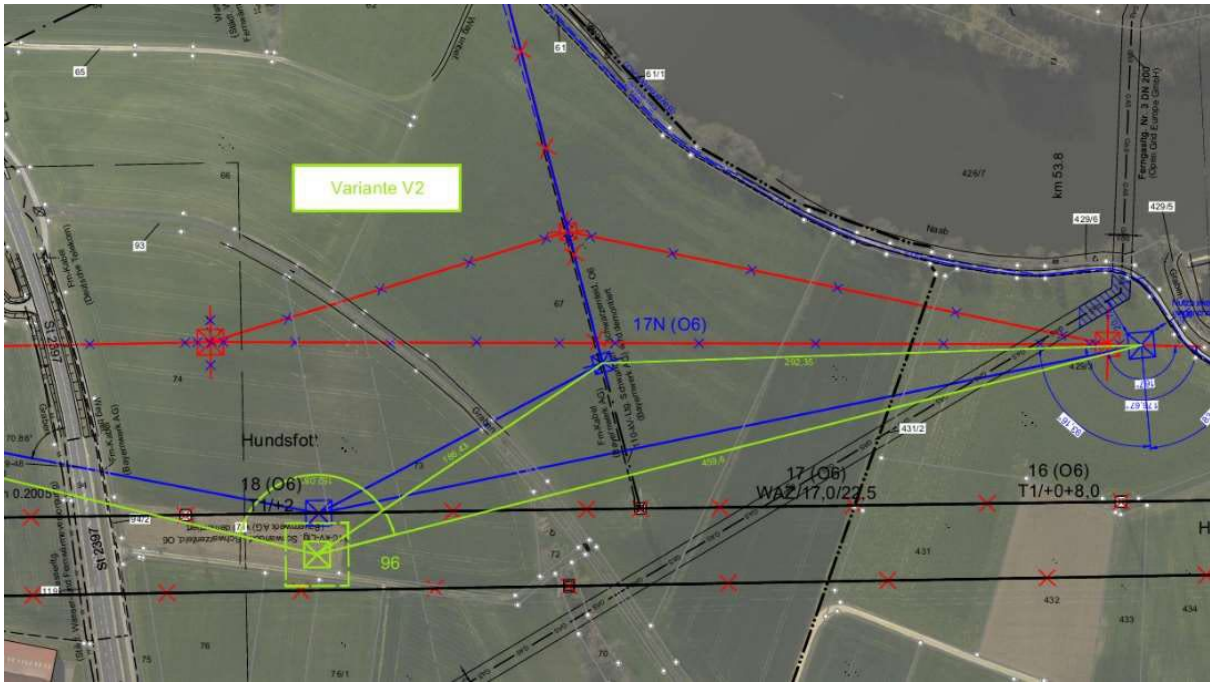
In der Einwendung sind 3 mögliche Maststandorte für Mast 96 aufgezeigt, die von der Vorhabenträgerin geprüft wurden.

- **Variante V1 (orange)** beschreibt die Verschiebung von Mast 96 in Richtung der Staatsstraße St 2397 unter Berücksichtigung der notwendigen Flächen für die Gründung/Baugrube und mind. notwendigen Nebenflächen für die Herstellung der Gründung sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Anbauverbotszonen an Straßen.



Diese Variante bedingt eine Anpassung des Standortes für den Mast 17N, da Mast 17N ausreichend außerhalb des Schutzstreifens bzw. mit ausreichend Abstand zu den Leiterseilen zwischen Mast 96 und 97 errichtet werden muss (Sicherheit beim Bau und Betrieb beim Einsatz von Kränen und beim Seilzug). Damit ergibt sich eine Anpassung des Leitungsdreiecks zur Anbindung des UW Naab wie in der Grafik dargestellt. Durch diese Verschiebungen verringert sich der Abstand der Leitung („orange“ Trassenführung zu „blauer“ Trassenführung) zur Ortslage Krondorf (Wiesenstraße, Josef-Grabinger Straße) um ca. 50m. Genau die Vergrößerung des Abstandes zur Ortslage wurde aber als notwendige Anpassung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von verschiedenen Stellen (Behörden, Anwohner etc.) gefordert und von der Vorhabenträgerin im 1. Deckblatt entsprechend umgesetzt. Zusätzlich vergrößert sich durch die Verschiebung von Mast 96 die Feldlänge zwischen Mast 96 und Mast 97 um ca. 100m, was zur Masterhöhungen von ca. 6m an beiden Maststandorten führt. Gerade in diesen Bereich der Trasse, im Bereich nah an der Wohnbebauung sollen aber die Maste möglichst niedrig sein um die Wahrnehmung im Landschaftsbild zu reduzieren. Die Verschiebung von Mast 96 gemäß Variante 1 lässt sich mit zwei wichtigen Planungsprämissen hier nicht vereinen. Somit lehnt die Vorhabenträgerin die Variante als mögliche Verschiebung von Mast 96 ab.

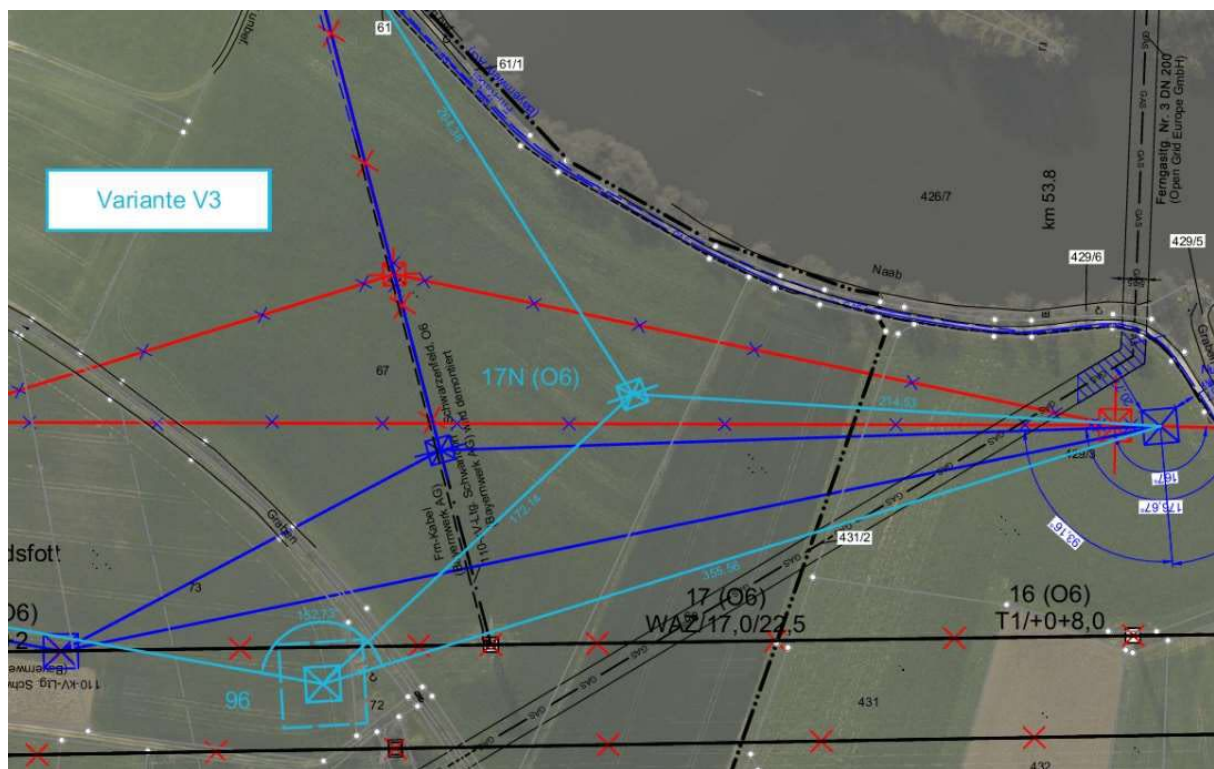
- **Variante V2 (grün)** beschreibt die Verschiebung von Mast 96 weiter in Richtung bestehende 380-kV-Leitung Schwandorf-Etzenricht (B100) unmittelbar an die Flurstücksgrenze von Flurstück 74.



Der Mast 96 steht dann unmittelbar im Bereich der Leiterseile sowohl der 110-kV-Leitung Schwandorf-Schwarzenfeld (O6) vom Bayernwerk als auch der 380-kV-Leitung Schwandorf-Etzenricht (B100). D.h. während der Errichtung des Mastes und während des Seilzuges wird nicht nur ein Leitungsprovisorium für die 110-kV-Leitung benötigt, wie in der jetzigen Planung auch. Zusätzlich wird noch ein Provisorium für die 380-kV-Leitung benötigt. Abgesehen vom Platzbedarf und der damit zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind in diesem Bereich keine Flächen für ein weiteres Provisorium verfügbar. Zudem wären dann beide im Naabtal verlaufenden Leitungen gleichzeitig ins Provisorium gelegt. Aus Sicht der Netz- und Versorgungssicherheit sind derartige Situationen (Naabtal ist Hochwasser gefährdet) zu vermeiden. Die Verschiebung von Mast 96 gemäß Variante 2 bedarf weiterer Provisorien

und zusätzlichen Platzbedarf der im Naabtal nicht zur Verfügung steht. Durch die gleichzeitige Verlegung beider Leitungen ins Provisorium sieht die Vorhabenträgerin unnötige Risiken für die Netz- und Versorgungssicherheit. Die Vorhabenträgerin lehnt diese Variante als mögliche Verschiebung von Mast 96 ab.

- Variante V3 (cyan) beschreibt die Verschiebung von Mast 96 weiter in Richtung bestehender 380-kV-Leitung Schwandorf-Etzenricht (B100) unmittelbar an die Flurstücksgrenze von Flurstück 73.



Der Mast 96 steht dann ähnlich der vorher beschriebenen Variante unmittelbar im Bereich der Leiterseile sowohl der 110-kV-Leitung Schwandorf-Schwarzenfeld (O6) vom Bayernwerk als auch der 380-kV-Leitung Schwandorf-Etzenricht (B100). D.h. während der Errichtung des Mastes und während des Seilzuges wird auch hier nicht nur ein Leitungsprovisorium für die 110-kV-Leitung benötigt, wie in der jetzigen Planung auch sondern noch zusätzlich ein Provisorium für die 380-kV-Leitung. Abgesehen vom Platzbedarf und der damit zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind in diesem Bereich keine Flächen für ein weiteres Provisorium verfügbar. Zudem wären dann beide im Naabtal verlaufenden Leitungen gleichzeitig ins Provisorium gelegt. Aus Sicht der Netz- und Versorgungssicherheit sind derartige Situationen (Naabtal ist Hochwasser gefährdet) zu vermeiden. Zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen kommt hinzu, dass durch die notwendige Verschiebung von Mast 17N (O6) auch der

Mast 17a (O6) neu zu errichten wäre, da dieser dann als Abspannmast ausgeführt werden muss um den entstehenden Winkel in der Leitungsführung zu realisieren. Diese Baumaßnahmen würden zusätzliche Eingriffe ins FFH-Gebiet Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg (DE 6937-371) bedingen. Derartige Eingriffe sind zu minimieren und auf Grund der möglichen Alternativen (bisherige Planung) nicht vertretbar.

Die Verschiebung von Mast 96 gemäß Variante 3 bedarf wie auch bereits Variante 2 weiterer Provisorien und zusätzlichen Platzbedarf der im Naabtal nicht zur Verfügung steht. Durch die gleichzeitige Verlegung beider Leitungen ins Provisorium sieht die Vorhabenträgerin unnötige Risiken für die Netz- und Versorgungssicherheit. Zusätzlich wären weitere Eingriffe in das FFH Gebiet Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg (DE 6937-371) notwendig. Die Vorhabenträgerin lehnt diese Variante als mögliche Verschiebung von Mast 96 ab.

(7) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen ist

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu bei P003.

Mit E-Mail vom 23.06.2022 teilt TenneT mit, dass der Einwender die Verträge mit TenneT unterschrieben habe.

2.3.2.3.15 Einwender P016

(1) Einwendung:

Die Einwender P16 als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke Fl.Nrn. 2435, 2434 und 2433/2 Gemarkung Saltendorf sind durch erstmalige Überspannung betroffen. Sie wenden ein, dass sie auf die für Rodung vorgesehenen Waldflächen als Nutzer einer Holzheizung angewiesen seien. Die vom Schutzstreifen betroffene Fläche bieten die Einwender daher zum Kauf an und nennen konkrete Preisvorstellungen.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf den Flurstücken 2433/2, 2434 und 2435 in der Gemarkung Saltendorf. Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin sieht von einem Kauf der Flächen ab. Bietet jedoch weiterhin, wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt, die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen AW21a „Anlage/ Entwicklung von struktureichem Vorwald“ auf den drei betroffenen Flurstücken an. Für die Unterbreitung eines Angebotes kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Dienstbarkeitsgespräche auf die Einwender zu.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 25: ENTSCHÄDIGUNG BZW. ÜBERNAHME EINES PLANBETROFFENEN GRUNDSTÜCKS

Der gewünschte Verkauf bzw. die Übernahme des Grundstückes durch die Vorhabenträgerin ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Zur Frage der Entschädigung bzw. zum Anspruch auf Übernahme eines planbetroffenen Grundstückes führt das BVerwG⁷⁴³ allgemein aus:

„Ob über einen Anspruch auf Grundstücksübernahme gegen Entschädigung bereits im Planfeststellungsbeschluss zu befinden ist, richtet sich nach der Art der anspruchsbegründenden Beeinträchtigungen. Ermöglicht ein Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition, bildet er also die Grundlage für eine Enteignung, so ist die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten. Im Rahmen dieses Verfahrens sind ... bei der Enteignung eines Teilgrundstücks auch die daraus folgenden Nutzungsbeeinträchtigungen des Restgrundstücks zu entschädigen. Eine besondere Form dieser Entschädigung stellt die Ausdehnung der Enteignung auf den Rest des Grundstückes gegen Entschädigung der Gesamtfläche dar, die der Eigentümer beanspruchen kann, wenn er den verbliebenen Grundstücksteil nicht mehr in angemessenem Umfang nach seiner bisherigen Bestimmung nutzen kann ...; auch hierüber ist mithin ausschließlich im Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Wirkt eine Planung demgegenüber nur mittelbar - ohne Grundstücksinanspruchnahme - durch die mit ihr verbundene Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens auf Rechtspositionen Dritter ein, so entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignende (Vor-)Wirkung i.S. von Art. 14 Abs. 3 GG, sondern bestimmt - unabhängig von der Intensität der Beeinträchtigung - lediglich die Schranken des Eigentums i.S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Als Rechtsgrundlage für die Entschädigung derartiger Beeinträchtigungen kommt § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG des jeweiligen Landes ..., in Betracht, der eingreift, wenn die Beeinträchtigung dem Betroffenen ohne Ausgleich nicht zuzumuten ist und Vorkehrungen oder Anlagen zu ihrer Vermeidung nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Da mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, ohne dass es - wie beim Rechtsentzug - eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach schon im Planfeststellungsbeschluss über solche Ansprüche zu entscheiden. Dies trifft auch für den Übernahmeanspruch wegen schwerer und unerträglicher mittelbarer Beeinträchtigungen zu, denn bei ihm handelt es sich um eine besondere Art des Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG.“

Ein Vermögensnachteil ist im Übrigen nur angemessen zu entschädigen. Auszugleichen ist der Substanzverlust.⁷⁴⁴ Auszugleichen ist der auf die unzumutbare Beschränkung des Eigentums zurückzuführende Vermögensnachteil. Gewährt wird dabei nur eine Entschädigung, kein Schadensersatz. Der Betroffene ist dementsprechend nicht so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten, sondern geschuldet ist nur der Ausgleich des dem Betroffenen Genommenen, wobei der Eigentumseingriff soweit kompensiert wird, dass er sich als (gerade) wieder verhältnismäßige Inhaltsbestimmung des Eigentums darstellt. Als Folgeschäden sind nur solche Nachteile ersatzfähig, die unmittelbar durch die unzumutbare Belastung veranlasst sind. Wird eine tatsächlich ausgeübte Grundstücksbenutzung beeinträchtigt, bestimmt sich das Maß der Nutzungsbeeinträchtigung grundsätzlich nach der Minderung des Ertragswertes.⁷⁴⁵

2.3.2.3.16 Einwender P017

(1) Einwendung:

Das Grundstück Fl.Nr. 848 Gemeinde Schmidgaden Gemarkung Trisching ist nach Angabe der Einwenderin 2,1 ha groß und soll Standort für zwei Masten (einer davon halb im fraglichen Grundstück) sein (Masten 64 und 65). Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück sei mit den Masten nicht mehr bzw. nur schwer verkäuflich. Die Einwenderin fordert daher eine Planänderung, sodass nur ein Mast am Grundstücksrand auf dem Flurstück vorgesehen ist.

⁷⁴³ BVerwG, Urt. v. 07.07. 2004 - 9 A 21/03.

⁷⁴⁴ Meissner/ Steinbeiß-Winkelmann in Schoch/Schneider, VwGO, Werkstand 41. EL Juli 2021, § 173 VwGO Rn. 339.

⁷⁴⁵ Fellenberg in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 68 Rn. 17.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Mast 64 ist ein Abspannmast der derzeit auf der Flurstücksgrenze (Flurstück 848 zu 849) geplant ist und unmittelbar am Rand der Ackerfläche am Weg positioniert ist. Der Maststandort ergibt sich aus der Trassierung parallel zum bestehenden Ostbayernring (Mast 64 bis 70) und dem Schnittpunkt der geradlinigen Trassierung von Mast 58 kommend und die Bundesautobahn A6 kreuzend (hier mit dem Ziel, den Abstand zur Ortslage Inzendorf zu vergrößern). Außerdem wurde der Maststandort 64 auf Flurstück 848 im Frühjahr 2017 mit dem Eigentümer (Einwender ist nach unserem Kenntnisstand nicht Eigentümer) abgestimmt und auf den derzeit geplanten Standort verschoben.

Mast 65 kann aufgrund seiner Nähe zum Sonderlandeplatz Schmidgaden und den in diesem Zusammenhang vom Luftamt Nordbayern geforderten Masthöhen bzw. Veränderungen derer im Vergleich zum Bestand nicht verschoben werden. Geringfügige Änderungen an den Feldlängen bedingen in diesem Leitungsabschnitt unweigerlich Änderungen an Masthöhen die den Auflagen des Luftamt Nordbayern zuwider laufen. Um Mast 64 auf Flurstück 849 (Flurstück ist nicht im Eigentum des Einwenders) zu verschieben, müssten Mast 63 und Mast 65 als Abspannmast und Mast 64 als Tragmast ausgeführt werden. Die bisherige Planung sieht für diese Maste eine Ausführung mit zwei Tragmasten (M63 und M65) und einem Abspannmast (M64) vor. Eine Anpassung der Trassierung, gemäß dem Wunsch des Einwenders (nur ein Mast auf Flurstück 848) bedeutet mind. Einen zusätzlichen Abspannmast mit entsprechenden zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahmen und Mehrkosten im niedrigen sechsstelligen Bereich. Aus den genannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Verschiebung von Mast 64 oder Mast 65 ab.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 blau - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 64 Variante 1



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 64 Variante 2

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Gerügt werden Wirtschafterschwernisse aufgrund der Maststandorte. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine solche Erschwernis als abwägungserheblicher privater Belang des Klägers in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss.⁷⁴⁶

Die Vorhabenträgerin hat den Standort nachvollziehbar begründet.

Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern vom 27.12.2018 Az.: 25.41-3731.10 verwiesen:

„... gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Das Luftamt hatte im Raumordnungsverfahren bereits auf die mögliche Betroffenheit des Flugplatzes Schmidgaden hingewiesen. Für den Sonderlandeplatz Schmidgaden stellt sich die Situation laut Platzhalter entsprechend der nun vorliegenden konkreten Planung unkritisch dar. Nach Einschätzung des Platzhalters sollen die Masten mit den Nummern 61 bis 66 mit entsprechendem Flugwarnanstrich sowie die Leitung zwischen den Masten 62 bis 66 mit Flugwarnkugeln versehen werden, letzteres [wegen der] auf Grund der kürzeren Mastabstände „flacheren“ Seillinie der neuen Leitung. Das Luftamt Nordbayern teilt diese Einschätzung.“

⁷⁴⁶ BayVGH, Urt. v. 11.06.2010 – 22 A 09.40014 (fehlerhafte Abwägungsentscheidung hinsichtlich eines Maststandorts).

2.3.2.3.17 Einwender P018

(1) Einwendung:**(1a) Sammeleinwendung Landvokat**

Der Einwender wird von der Kanzlei Landvokat vertreten. Deren Einwendung bestehen aus zwei Teilen: einem allgemeinen Teil (Sammeleinwendung) und einem individuellen Teil.

- Die Antragsunterlagen erfüllten ihre Anstoßfunktion nicht, da aus dem Erläuterungsbericht nicht erkennbar sei, dass der Schutzbereich der Leitung für Kompensationsmaßnahmen genutzt werde ("ökologisches Schneisenmanagement") und dass insoweit im gesamten Schutzstreifen keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung mehr möglich sei.
- Es liege ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vor, da kein Nachweis der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Privateigentum für Kompensationsmaßnahmen gegeben sei. Die Vorabentscheidung, Schneisen als ökologische Ausgleichsflächen anzusetzen, sei unzulässig.
- Für Ausgleichsmaßnahmen seien vorrangig öffentliche Flächen in Anspruch zu nehmen; auch produktionsintegrierte Maßnahmen seien vorrangig in Betracht zu ziehen.
- Nicht mehr wirtschaftlich zu nutzende Restflächen müssten abgelöst werden; dies sei im Planfeststellungsbeschluss zu regeln. Alternativ sei festzuschreiben, dass die Vorhabenträgerin die entsprechenden Flächen bzw. die Schneisenflächen zu ortsüblichem Zins zu pachten habe.
- Als Masttyp sei der Kompaktmast zu verwenden, da dieser eine geringere Fläche beanspruche.
- Die derzeit bestehende Trasse sei rückzubauen. Die Mastfundamente seien auf Antrag zu entfernen. Für die neue Trasse sei eine Rückbauverpflichtung für den Fall festzulegen, dass auch diese nicht mehr benötigt werde.
- Es müsse durch eine Auflage ausgeschlossen werden, dass bei Wartung der Leitung (Lackierungsarbeiten) der umliegende (Acker-)Boden verunreinigt werde.
- Durch die Bauarbeiten dürfe der Boden nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere müsste unverzüglich nach Inanspruchnahme der Flächen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Der Boden sei in Schichten zu lagern und die Bauarbeiten müssten in bodenschonender Weise erfolgen. Beim Befahren landwirtschaftlicher Flächen müssten Fahrzeuge mit bodenschonender Bereifung bzw. mit entsprechendem Kettenlaufwerk verwendet werden. Der Bodendruck/ Kontakflächendruck dürfe 80 kPa nicht übersteigen.
- Waldflächen seien grundsätzlich zu überspannen. Soweit Gehölz unbedingt gerodet werden müsse, seien auch die Wurzelstöcke zu entfernen.
- Nachteile, die im Zusammenhang mit der Düngeverordnung entstünden (weil Flächen maßnahmebedingt aus der Bewirtschaftung genommen werden müssten), seien auszugleichen.
- Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die verfallen würden, weil eine durchgehende Bewirtschaftung nicht möglich sei, seien auszugleichen.

(1b) Individuell

Der Einwender P18 sei als Eigentümer der Fl.Nr. 607 und 608, Gemarkung Schmidgaden durch den Schutzstreifen betroffen, wobei die Grundstücke auch durch den Rückbau der Bestandsleitung entlastet werden. Der Einwender widerspreche der Nutzung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen und fordere, dass im Bereich der Schutzstreifen zumindest eine Kurzumtriebsplantage mit schnellwachsenden Hölzern zulässig sein müsse, um sein Hack-schnitzelheizung weiter betreiben zu können.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Plan entspricht in Vollständigkeit und Klarheit, insbesondere mit Blick auf die Betroffenheit von Grundstückseigentümern, den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG); er entfaltet ohne Zweifel Anstoßfunktion.

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG besteht der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Der eingereichte Plan hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Unterlagen zu umfassen, derer der Einzelne bedarf, um den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können (BVerwG, U. v. 27.10.2000, 4 A 18.99, juris Rn. 22; BVerwG, U. v. 14.11.2002, 4 A 15.02, juris Rn. 12; BVerwG, B. v. 19.05.2005, 4 VR 2000.05, juris Rn. 11). Diese Anstoßfunktion erfüllt der Plan unzweifelhaft.

Die Betroffenheit der Grundstückseigentümer ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3) und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1). Aus dem Grunderwerbsverzeichnis ist ersichtlich, für welchen Zweck welche Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen. Insbesondere erfolgt eine Darstellung, ob eine Inanspruchnahme für die Freileitung (einschließlich Darstellung der für den Schutzstreifen und die Arbeitsfläche in Anspruch zu nehmenden Flächen), einen Maststandort, als Fläche für die Zuwegung, den Rückbau, durch Kompensationsmaßnahmen oder den Waldeingriff erfolgt. Soweit eine dingliche Sicherung der Flächen erforderlich ist, wird dies ebenfalls dargestellt. Daraus ergibt sich ferner, dass der Plan die Betroffenheit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundstücken für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen eindeutig darlegt. Das Grunderwerbsverzeichnis führt die für Kompensationsmaßnahmen und für den Waldeingriff in Anspruch zu nehmenden Grundstücke explizit auf. Das Grunderwerbsverzeichnis verweist zudem grundstücks-spezifisch auf die Maßnahmendetailpläne (siehe Unterlage 5.2) und die Maßnahmenblätter (siehe Unterlage 5.3). Die Maßnahmen werden in den Maßnahmenblättern detailliert erläutert.

Die Betroffenheit der Grundstückseigentümer ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3) und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1). Aus dem Grunderwerbsverzeichnis ist ersichtlich, für welchen Zweck welche Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen. Insbesondere erfolgt eine Darstellung, ob eine Inanspruchnahme für die Freileitung (einschließlich Darstellung der für den Schutzstreifen und die Arbeitsfläche in Anspruch zu nehmenden Flächen), einen Maststandort, als Fläche für die Zuwegung, den Rückbau, durch Kompensationsmaßnahmen oder den Waldeingriff erfolgt. Soweit eine dingliche Sicherung der Flächen erforderlich ist, wird dies ebenfalls dargestellt. Daraus ergibt sich ferner, dass der Plan die Betroffenheit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundstücken für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen eindeutig darlegt. Das Grunderwerbsverzeichnis führt die für Kompensationsmaßnahmen und für den Waldeingriff in Anspruch zu nehmenden Grundstücke explizit auf. Das Grunderwerbsverzeichnis verweist zudem grundstücks-spezifisch auf die Maßnahmendetailpläne (siehe Unterlage 5.2) und die Maßnahmenblätter (siehe Unterlage 5.3). Die Maßnahmen werden in den Maßnahmenblättern detailliert erläutert.

Der Plan ist hinsichtlich der Grundstücksbetroffenheit durch den Schutzstreifen nicht widersprüchlich. Lediglich klarstellend sei daher ausgeführt, dass sich bereits die angesprochenen Ziff. 5.4 und 7.1.1 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) mit dem Schutzbereich an sich und der Sicherung von Leitungsrechten bzw. der dauerhaften Inanspruchnahme von Grundstücken und dinglich gesicherten Nutzungsbeschränkungen befassen. Die Aufnahme detaillierter Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung und Lage von Kompensationsmaßnahmen ist in dort nicht geboten. Bereits in dem angesprochenen Kapitel 5.4 (Unterlage 1) finden sich folgende Textpassagen:

„Die konkrete Ausgestaltung des Schutzstreifens ist in den Grunderwerbsplänen sowie dem Grunderwerbsverzeichnis [...] ersichtlich.

Die Inanspruchnahme des Schutzbereichs zum Bau und Betrieb der Leitung sichert sich der Leitungsbetreiber für das jeweilige Grundstück durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Der Eigentümer behält sein Eigentum und wird für die Inanspruchnahme entsprechend entschädigt. Einer weiteren, z.B. landwirtschaftlichen Nutzung steht i.d.R. nichts entgegen. Nähere Ausführungen finden sich in Kapitel 7.1“.

Der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) enthält mit dem Kapitel 7.2 bereits einen umfassenden Überblick über die Betroffenheit forstwirtschaftliche Belange. Die vorhabenbedingt erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen werden – wie in Planfeststellungsunterlagen üblich – umfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1, Kapitel 7) dargestellt.

Insbesondere die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Wald nach dem BayWaldG ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1, dort Kapitel 7.1.3) ausführlich dargestellt. Von einer unklaren oder missverständlichen Erläuterung der betroffenen eigentumsrechtlichen Belange kann angesichts der Hinweise schon im Erläuterungsbericht und der konsequenten Verweisung auf die maßgeblichen Unterlagen nicht gesprochen werden. Der Plan (Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG) ist im Übrigen in seiner Gesamtheit zu lesen.

Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Unterbrechung forstwirtschaftlicher Wegebeziehungen (vgl. Unterlage 11.1, Kapitel 7.1.1.1, Seite 268 ff. sowie Tabelle 88). Zudem können die Grundstücke mit Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung so ausgestaltet werden, dass diese gequert werden können und die dahinterliegenden Grundstücksflächen erreichbar bleiben. Einer Anpassung des Plans oder einer Wiederholung des Anhörungsverfahrens bedarf es daher nicht.

In der Einwendung wird nicht dargelegt und es ist auch sonst nicht ersichtlich, inwieweit die Nutzung des Schutzstreifens für Kompensationsmaßnahmen zu einem Waldeingriff führt bzw. inwieweit diese der Minimierung des Waldeingriffs entgegenstehen sollen.

Das von Art. 14 GG geschützte Eigentum an den von der Planung betroffenen Grundstücken ist als abwägungserheblicher Belang im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 EnWG). Die abwägungserheblichen eigentumsrechtlichen Belange wurden rechtsfehlerfrei ermittelt (vgl. Unterlage 1, Kapitel 7.1; Unterlage 3, Unterlage 6.1). Die Ermittlung umfasst auch die eigentumsrechtliche Betroffenheit durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Grundstücke für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Dabei wurden insbesondere auch die für den Schutzstreifen in Anspruch zu nehmenden Flächen ermittelt (vgl. Unterlage 6.1, Spalte „Freileitung“) und berücksichtigt, dass die bisherige Grundstücksnutzung nicht uneingeschränkt fortgeführt werden kann, sondern Einschränkungen unterliegen wird (Unterlage 1, Kapitel 5.4, 7.1).

Die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigende abwägungserhebliche Eigentumsbetroffenheit umfasst neben den unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Grundstücksbestandteilen selbstredend auch verbleibende Beeinträchtigungen des Restgrundstücks (BVerwG, U.

v. 10.10.2012, 9 A 19.11, juris Rn. 77). Die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Restgrundstückflächen wird im Einwendungsschreiben bereits nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Der pauschalen Behauptung, dass Grundstücke, die vom Schutzstreifen durchschnitten würden, infolge der dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht mehr überquerbar und vom Wegenetz abgeschnitten seien, was die Bewirtschaftung und Nutzbarkeit der Restgrundstücke erschwere, ist entgegenzuhalten, dass die vorhandenen Wegebeziehungen bestehen bleiben (vgl. Unterlage 11.1, Kapitel 7.1.1.1, Seite 268 ff. sowie Tabelle 88). Auch dies spricht gegen den Verbleib unbewirtschaftbarer Restflächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Vorhabenträgerin – soweit nicht bereits geschehen – mit den betroffenen Grundstückseigentümern in Verbindung setzen wird, um Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern über die Grundstücksinanspruchnahmen zu erzielen (vgl. Unterlage 1, Kapitel 7.1).

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entsprechen auch den rechtlichen Vorgaben. Die im Plan vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstückseigentum für naturschutzrechtliche Maßnahmen genügt insbesondere dem auch für diese Geltung beanspruchenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Hinsichtlich der rechtsfehlerfreien Berücksichtigung der von den Kompensationsmaßnahmen berührten, eigentumsrechtlichen Belange wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Soweit für Kompensationsmaßnahmen auf private Grundstücksflächen zurückgegriffen wird, ist mit Rücksicht auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des festgestellten Plans (vgl. § 45 Abs. 1, 2 EnWG) das rechtsstaatliche Übermaßverbot zu beachten (BVerwG, U. v. 18.03.2009, 9 A 40.07, juris Rn. 26). Eine vorhabenbedingte Verletzung des Übermaßverbots durch eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von privaten Grundstücken für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen liegt nicht vor. Die Tatsache, dass das Kompensationskonzept trassennahe Kompensationsmaßnahmen zur Optimierung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe anstrebt, ist nicht zu beanstanden. Ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es der Planfeststellungsbehörde unbenommen, von ihrem naturschutzfachlichen Einschätzungsspielraum⁷⁴⁷ in der Weise Gebrauch zu machen, dass sie eine möglichst eingriffsnaher Kompensation anstrebt (BVerwG, U. v. 24.03.2011, 7 A 3.10, juris Rn. 68). Dem folgt das vorgelegte Kompensationskonzept.

Das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin sieht Kompensationsmaßnahmen vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, vor (Unterlage 11.1, Kapitel 7.4.1.1). Auf den neu anzulegenden Waldschneisen ist überwiegend die Entwicklung eines Vorwaldes mit niederwaldartiger Bewirtschaftung durch ein ökologisches Schneisenmanagement⁷⁴⁸ geplant (Unterlage 11.1, Kapitel 6.5.5, 7.4.1.1,

⁷⁴⁷ Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Das BVerfG hat mit Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 entschieden: „Stößt die gerichtliche Kontrolle nach weitestmöglicher Aufklärung an die Grenze des Erkenntnisstandes naturschutzfachlicher Wissenschaft und Praxis, zwingt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen, sondern erlaubt ihm, seiner Entscheidung insoweit die plausible Einschätzung der Behörde zu der fachlichen Frage zugrunde zu legen. Die Einschränkung der Kontrolle folgt hier nicht aus einer der Verwaltung eingeräumten Einschätzungsprärogative und bedarf nicht eigens gesetzlicher Ermächtigung. In grundrechtsrelevanten Bereichen darf der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen „Erkenntnisvakuum“ übertragen, sondern muss jedenfalls auf längere Sicht für eine zumindest untergesetzliche Maßstabstabilisierung sorgen.“- Das Gericht grenzt damit das Problem fehlender tatsächlicher Erkenntnismöglichkeiten vom behördlichen Beurteilungsspielraum ab (Eichberger, Gerichtliche Kontrollen, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative und Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis, NVwZ 2019, 1560).

⁷⁴⁸ Siehe hierzu auch Deutscher Verband für Landschaftspflege, Lebensraum unter Strom- Trassen ökologisch managen ([Lebensraum unter Strom – Trassen ökologisch managen \(dvl.org\)](http://www.dvl.org)). Die Maßnahmen des ökologischen Trassenmanagements lassen sich dabei in drei Bereiche gliedern: 1. Offenhaltung durch extensive Bewirtschaftung; 2. Anlage gehölzbetonter Biotop; 3. Maßnahmen für seltene Zielarten.

7.4.1.2). Dies umfasst insbesondere eine Gehölzentnahme bzw. einen Gehölzrückschnitt sowie Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen (Maßnahme A-W21a: Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald; siehe Unterlage 11.1, Kapitel 6.6.1, Tabelle 63; Unterlage 5.3., Maßnahme A-W21a, Seite 94 ff.). Durch ein ökologisches Schneisenmanagement soll ein Mosaik aus Gehölz bestandenen Flächen mit unterschiedlicher Höhe und hohem Strukturreichtum entstehen, stellenweise ergänzt durch kleine Bereiche mit krautiger Vegetation. Aufgrund der Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen sind im Vorwald keine Bäume erster Ordnung möglich, in Spannfeldmitte ggf. auch nur Bäume dritter Ordnung bzw. Sträucher (Unterlage 5.3., Maßnahme A-W21a, Seite 95). Die Entwicklung des Vorwaldes erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und soweit möglich im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer. Soweit die konkreten Maßnahmen seitens des Grundstückseigentümers abgelehnt werden, wird ein Ausgleich für die von der Überspannung betroffenen Flächen an einer anderen geeigneten Stelle außerhalb des Schutzstreifens notwendig. Die Vorhabenträgerin stellt in diesem Zusammenhang vorsorglich klar, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch private Grundstücksflächen für entsprechende Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können (vgl. hierzu BVerwG, B. v. 07.07.2010, 7 VR 2.10, juris Rn. 35).

Das Maßnahmenkonzept wurde unter fachlichen Gesichtspunkten erarbeitet. Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen sind nach ihrer naturschutzfachlichen Eignung ausgewählt worden. Gemäß § 9 BayKompV ist bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet u.a., dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen (§ 9 Abs. 2 BayKompV). Durch das vorgesehene Kompensationskonzept werden, bis auf 4 Flurstücke, nur Flächen in Anspruch genommen, die keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG darstellen (s. § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) und somit grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde vorrangig geprüft, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wurden vorrangig im neuen Schutzstreifen im Bereich der Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, geplant. Ein Großteil der vorgesehenen Maßnahmen wird zudem in den Gebietskulissen (FFH-Gebiet, WSG, Überschwemmungsgebiet) verwirklicht. So weit möglich, wurden alle Kompensationsmaßnahmen auch so geplant, dass sie den unterschiedlichen rechtlichen Erfordernissen zugleich genügen und eine Multifunktionalität der Kompensationsflächen gegeben ist. Mit dieser Vorgehensweise konnte die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen für das gesamte Vorhaben reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen der durchgeführten Infomärkte, Eigentümerforen und Eigentümergespräche aktiv an die Privateigentümer herangetreten, um geeignete Kompensationsflächen zu finden und eine einvernehmliche Lösung mit den Eigentümern zu erzielen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen (CEF1, CEF2: Blühstreifen) und punktuelle Maßnahmen im Wirtschaftswald (CEF3: Habitatbäume, Natürliche Waldentwicklung, Nistkästen) sind noch nicht räumlich konkretisiert. Hierfür wurde ein Suchraum von bis zu 10 km beidseits der Neubauleitung angesetzt, in dem gegenwärtig geeignete Flurstücke für die genannten Maßnahmen gesucht werden. Die Maßnahmen A-CEF1 bis A-CEF3 werden noch vor Abschluss der Planfeststellung räumlich konkretisiert und die erforderlichen Flächen gesichert. Sobald geeignete Flurstücke feststehen, erfolgt deren räumliche Verortung im Maßnahmenplan sowie die Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde und mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Sofern der Einwender einen Übernahmeanspruch bezüglich der Grundstücksflächen, die für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden bzw. hinsichtlich der vorgeblich verbleibenden unbewirtschaftbaren Restgrundstücksflächen „im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben“ haben möchte, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine entschädigungsrechtliche Frage handelt.

Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese entschädigt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens erfolgt auch die Einstufung, ob eine Fläche im Einzelfall als unwirtschaftliche Restfläche anzusehen ist. Kann hierüber kein Einvernehmen erzielt werden, besteht die Möglichkeit der gutachterlichen Bewertung des Sachverhalts. Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Speziell zu der Betroffenheit der vom Einwender angeführten und in dessen Eigentum stehenden Grundstücke Flurnr. 607 und 608, Gemeinde Schmidgaden, Gemarkung Schmidgaden, ist festzustellen, dass auch insoweit die eigentumsrechtliche Betroffenheit rechtsfehlerfrei ermittelt worden ist.

Eine ausführliche Bewertung des Einsatzes von Kompaktmasten erfolgt bereits in Unterlage 13.2 und zusammenfassend in Abschnitt 4.2.3 des Erläuterungsberichts. Zu den dort getroffenen Aussagen haben sich bisher keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnisse ergeben, und auch eine gemeinsame Stellungnahme der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur vom März 2019 kommt zu äquivalenten Bewertungen.

Hinsichtlich der mit Vollwandmasten verbundenen Kostenerhöhungen ist es zunächst richtig, dass für den Ostbayernring kein spezifisches Kostenangebot vorliegt. Von den möglichen Herstellern solcher Vollwandmasten können bisher keine nachvollziehbaren Kostenschätzungen vorgelegt werden. Daher ist TenneT, wie in Abschnitt 2.8 von Unterlage 13.2 ausführlich erläutert, auf Erfahrungswerte aus anderen Projekten angewiesen. Durch die Stellungnahme der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur vom März 2019 werden diese bisherigen Kostenschätzungen bestätigt. Es sei hier aber auch nochmal betont, dass die Ablehnung der Verwendung von Kompaktmasten nicht allein aus Kostengründen erfolgt, sondern insgesamt das mit Kompaktmasten in technischer, zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verbundene Realisierungsrisiko in keinem adäquaten Verhältnis zu möglichen Verbesserungen steht.

So ist hinsichtlich der Verringerung der Trassenbreite (Schutzstreifen) das Einsparpotential durch Vollwandmasten nur etwa 3-4 m bei einer Gesamtbreite von typisch 60 -70 m (ausführliche Darstellung in Abschnitt 3.2 von Unterlage 13.2). Dies würde weder hinsichtlich der Wald Eingriffe noch hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung signifikante Verbesserungen bedeuten.

*Hinsichtlich des Flächenverbrauchs und damit des Eingriffs in Eigentumsrechte ist anzumerken, dass sich die tatsächlich versiegelten Flächen in beiden Bauweisen nur geringfügig unterscheiden. Bei Vollwandmasten wird die Fläche des Mastchaftes versiegelt (je nach Durchmesser 10-20 m²), bei Stahlgittermaste die Beton-/Rundköpfe der vier Eckstiele (typisch 4 * 2 m² = 8 m²). Die unterirdischen Fundamente, die in der Regel bei Vollwandmasten noch etwas größer ausfallen als bei vergleichbaren Stahlgittermasten, werden mit einer Bodendeckschicht versehen. Bei Stahlgittermasten steht die Fläche zwischen den Eckstielen zwar nicht mehr für*

eine landwirtschaftliche Nutzung mit Einsatz von Großmaschinen zur Verfügung, kann jedoch z.B. für Blühflächen oder Trittsteinbiotop verwendet werden. Zudem sind bei der Verwendung von Vollwandmasten zusätzliche Flächenverbräuche durch den größeren Bedarf an Zuwegungen (größere Bauteile benötigen breitere Zuwegungen und größere Schleppradien in Kurven) zu berücksichtigen, die wiederum auch zu zusätzlichem Flächenbedarf für umweltfachliche Ausgleichsmaßnahmen führen. Somit kann insgesamt bei einem Einsatz von Kompaktmasten nicht von einem geringeren Flächenverbrauch und damit Eingriff in Eigentumsrechte ausgegangen werden.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild ist die Verbesserung durch Kompaktmaste fragwürdig bzw. umstritten. Im Vergleich zu transparenten Stahlgitterkonstruktionen haben Vollwandmaste eine undurchsichtige Wand und fallen im Landschaftsbild eher auf. Auch die verschattende Wirkung ist deutlich erhöht. Daher wird z.B. in Nordrhein-Westfalen der Eingriff in das Landschaftsbild durch Vollwandmaste als stärker bewertet und es ist ein höheres Ersatzgeld als bei Stahlgitterkonstruktionen zu entrichten. Unter dem Aspekt des Wohnumfeldschutzes ist zudem die Gefahr einer erdrückenden Wirkung bei Vollwandmasten stärker gegeben als bei transparenten Stahlgitterkonstruktionen.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Ansicht zu, dass durch den voraussichtlich sehr langfristigen Betrieb der Leitung einer umsichtigen und nachhaltigen Planung besondere Bedeutung beizumessen ist und dies auch gewisse Mehraufwände in der Errichtung rechtfertigen kann. Dies spiegelt sich auch in den Anforderungen an die Mastbauformen wider (Abschnitt 2 von Unterlage 13.2), in denen insbesondere ein Verzicht auf dauerhafte Arbeits- und Montageflächen, eine Besteigbarkeit der Masten im laufenden Betrieb inklusive Begehbarkeit der Traversen, eine langfristige Lebensdauer sowie eine Beschränkung auf einstielige Mastschäfte (Monopole) festgehalten sind. Damit werden auch langfristige Eingriffe in Eigentumsrechte auf das notwendige Minimum reduziert.

Für das Projekt Ostbayernring sieht die Vorhabenträgerin insgesamt in den Kompaktmasten nach wie vor keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten und wird diese daher nicht einsetzen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die an die Planfeststellungsbehörde gerichtete Forderung [nach Festsetzung einer Rückbaupflichtung für die Neubauleitung] zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist, nach der eine Rückbaupflicht für die Neubauleitung angeordnet werden kann. Der Erlass einer entsprechenden Inhalts- bzw. Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss kommt daher nicht in Betracht. Ob ein Rückbau der Höchstspannungsfreileitung nach endgültiger Außerbetriebnahme erfolgen muss, wird sich nach den dann geltenden Rechtsvorschriften richten.

Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung sind eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich ist. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Das Vorgehen und der Umfang des Rückbaus sind in Kapitel 6.2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) im Einzelnen dargelegt. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss ist daher entbehrlich.

Die Stahlteile für die Maste der Neubauleitung werden bereits werksseitig feuerverzinkt beschichtet auf die Baustelle angeliefert. Nachbeschichtungsarbeiten sind nur in kleinstem Umfang erforderlich (Ausbesserung der Transport- und Montageschäden). Dafür werden schwermetallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungsprodukte verwendet (vgl. Unterlage 10.2, Tabelle 10). Das Schutzkonzept der Beschichtung zielt darauf ab, die verzinkte Oberfläche zu schützen. Somit ist es (im Gegensatz zu alten Leitungen mit anderen Anstrich-Konzepten) nicht notwendig, die Beschichtung der Maste im Laufe der Betriebsphase zu entfernen oder zu erneuern. Somit ist eine Verunreinigung umliegender Böden bei Wartungsarbeiten während des Betriebs der Leitung schon durch die Wahl der Beschichtungstechnologie ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Auflage, wo wie gefordert, nicht zielführend und wird daher von Seiten der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Wartungsarbeiten werden so weit möglich mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt. Dabei werden ackerbauliche bzw. forstwirtschaftliche Belange möglichst berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen und Forderungen [zum Bodenschutz] zur Kenntnis. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von vorhabenbedingt vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen ist auch nach deren Inanspruchnahme gewährleistet.

Für den Erhalt der Fruchtbarkeit des Bodens und zur Vermeidung schädigender Bodenbelastungen wurde ein umfassendes Bodenschutzkonzept erstellt (Unterlage 13.1); die Anforderungen des BBodSchG werden darin umgesetzt. Für das Vorhaben wird eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt; deren Ziel ist die Erhaltung der Fruchtbarkeit und der natürlichen Funktionen des Bodens (vgl. Unterlage 13.1, Kapitel 3).

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.1.2 bis 6.1.4 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) verwiesen. Dort wird diesbezüglich u.a. ausgeführt, dass temporär benötigte Zufahrten und temporäre Verrohrungen von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

Der Vorhabenträgerin ist die Bedeutung des Bodenschutzes insbesondere für landwirtschaftliche Nutzflächen bewusst. Daher ist ein umfangreiches Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Antragsunterlagen (Unterlage 13.1). In diesem Bodenschutzkonzept wird der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung bereits zugesagt. Die hier geforderten Auflagen (Dokumentation und Beweissicherung, Beseitigung von Schäden) sind nach Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (Unterlage 13.1, Abschnitte 3, 8.11, 8.10, 8.12), d.h. bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Zusätzliche Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind daher aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht notwendig. Die Haftung der Vorhabenträgerin richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass unmittelbar nach Beendigung der Bauaktivitäten die jeweiligen Arbeitsflächen vollständig geräumt und die Flächen wieder rekultiviert werden. An dieser Stelle sei auf die Ausführungen zur Rekultivierung im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) und die Vermeidungsmaßnahme V3 "Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen" verwiesen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen "V_Boden" sowie "V_Bodenkundliche Baubegleitung" (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter) ist die größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet. Eine der Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung ist die Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau). Dies schließt u. a. eine

getrennte Entnahme sowie Lagerung von Ober- und Unterboden sowie hohe Anforderungen an eingebrachtes mineralisches Fremdmaterial ein.

Die beiden o.g. Vermeidungsmaßnahmen, zusammen mit der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“, gewährleisten, dass alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt werden. Falls durch die bodenkundliche Baubegleitung verdichtete Bereiche festgestellt werden, werden diese aufgelockert, der Oberboden aufgetragen und i.d.R. der ursprüngliche Zustand (Struktur und Vegetation bzw. Nutzung) wiederhergestellt. Die durchzuführenden Bodenarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert.

Um bleibende Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden, sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter). Auf allen bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, auf denen Böden mit „mäßiger“ bis „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit vorliegen, werden Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil aufgebracht. Durch die schonende und kontrollierte Bauausführung sind somit nur oberflächliche Bodenverdichtungen zu erwarten. Die Überwachung der korrekten Ausführung der genannten Maßnahmen sowie die dazugehörige Beratung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung. An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen zur Rekultivierung im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) und die Vermeidungsmaßnahme V3 "Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen" verwiesen.

Klarstellend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass bezüglich der verwendeten Fahrzeuge allein der spezifische Bodendruck maßgebend ist. Die genannten 80 kPa für den spezifischen Bodendruck sind der Vorhabenträgerin aus anderen Bundesländern in Zusammenhang mit vorrangig anderen Bodenbeschaffenheiten bekannt (z.B. Marschböden in Schleswig-Holstein). Derartige druckempfindliche Böden sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten.

Die alleinige Beschränkung auf einen bestimmten Wert für den Kontaktflächendruck der Baufahrzeuge ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zielführend und wird daher abgelehnt. Vielmehr müssen in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodenverhältnissen, Witterungsverhältnissen etc. Maßnahmen definiert werden, um Bodenverdichtungen vorzubeugen. Zum Beispiel kann durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten eine Reduktion der Bodenverdichtung erreicht werden. Im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) wird unter anderem erläutert, welche Maßnahmen während der Bauausführung ergriffen werden, um Bodenverdichtungen entgegenzuwirken. Dies wird durch die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet.

Die Trassierung des Ersatzneubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung technischer Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können. Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sogenannten Baumfallkurve bemessen. Dies gilt auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring wird der Schutzbereich im Wald nach dem Prinzip „Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter“ bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich wird der Waldeingriff von Vorherein um etwa 30% reduziert. Durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie technisch und reliefbedingte Waldüberspannung in Trassenabschnitten, Einsatz von Masttyp Tonne, Nutzung von bestehenden Waldschneisen, Meidung von sensiblen Waldbereichen, kann die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lässt sich eine vollständige Vermeidung des Zugriffs

auf fortwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. durch vollständige Waldüberspannung, nicht realisieren.

Die in den Maßnahmenplänen dargestellten Kompensationsmaßnahmen (Unterlage 5.2) stellen eine mögliche zukünftige Flächennutzung innerhalb des Schutzstreifens der Neubau- und Bestandsleitung dar. Die konkrete Beplanung der Maßnahmenflächen sowie das Pflege- und Entwicklungskonzept erfolgt in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Zuge der Ausführungsplanung. Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume aus dem Boden rauszunehmen, kann nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Schutzgut Boden und Tiere und Pflanzen bedeuten, welcher nach dem Minimierungsgebot in § 13 S. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträger werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandwert und der Hiebsunreife entschädigt. Die Nutzung von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen würde gesondert entschädigt.

Aus der Einwendung geht nicht hervor, welche „Probleme mit der Düngeverordnung“ vorhabenbedingt auftreten können. Es wird darauf hingewiesen, dass im Erläuterungsbericht klargestellt ist, dass die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, in Geld entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung ist, wie gezeigt, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Als Grundlage für einzeln abzuschließende Bewilligungs- und Gestattungsverträge ist es Ziel der Vorhabenträgerin, mit dem Bayerischen Bauernverband eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, die nähere Regelungen, insbesondere zu den zu leistenden Entschädigungszahlungen beinhaltet (Unterlage 1, Kapitel 7.1.3 und 7.3).

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme [zu Zahlungsansprüchen- Subventionen- der Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen] zur Kenntnis. Es ist für sie nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, inwieweit in der Einwendung genannte Zahlungsansprüche der Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen hier verfallen. Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen

Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 26: ANSTOßFUNKTION / AUSZULEGENDE UNTERLAGEN/ INFORMATIONSPFLICHTEN

Eine Anstoßfunktion dergestalt, dass sich betroffene Bürger und Stellen mit der Planung auseinandersetzen, erfüllt zunächst einmal die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens.

Das BVerwG⁷⁴⁹ sagt hierzu aus:

„Die Anforderungen an die Anstoßwirkung der öffentlichen Bekanntmachung sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die der Verwaltungsgerichtshof seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, geklärt. Danach zielt § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG, mit dem Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG wörtlich übereinstimmt..., darauf ab, die im Veröffentlichungsgebiet Betroffenen durch Angabe der räumlichen Lage sowie der Art des Vorhabens zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender mitzuwirken; es soll ihnen bewusst gemacht werden, dass sie erforderlichenfalls weitere Schritte unternehmen müssen, um ihre Interessen wahrnehmen zu können. Dazu gehört in erster Linie, die Vorhabenunterlagen einzusehen. Mehr muss die Bekanntmachung nicht leisten, insbesondere ist es nicht ihre Aufgabe, über das Vorhaben selbst so detailliert Auskunft zu geben, dass die Einsichtnahme in die maßgeblichen Unterlagen entbehrlich wird ...“

Die auszulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 73 BayVwVfG:

„Welche weiteren Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, bestimmt sich nach § 73 VwVfG. Nach § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ist der Plan auszulegen, der nach § 73 Abs. 1 Satz VwVfG aus den Zeichnungen und Erläuterungen besteht, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Der Senat hat wiederholt bekräftigt, dass nicht alle Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, den potenziell Betroffenen bereits im Stadium der Anhörung durch Auslegung bekannt gemacht werden müssen. Vielmehr kann sich die Auslegung auf die Unterlagen beschränken, derer der Einzelne bedarf, um den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können.“⁷⁵⁰

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die ausgelegten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Unterlagen ihre „Anstoßfunktion“ nicht erfüllt haben sollten. Zunächst wurde das Vorhaben bereits vor Einreichung des Antrages auf Planfeststellung intensiv in der Öffentlichkeit diskutiert: es hatten sich 2 Bürgerinitiativen gegründet. Außerdem lässt die Vielzahl der eingegangenen, z. T. fachlich hochwertigen Einwände erkennen, dass eine fundierte Auseinandersetzung mit der Planung möglich ist.⁷⁵¹ Das gilt gerade auch für den Vertreter der Einwender. Auch seitens der Fachstellen wurde hierzu nichts beanstandet.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON KOMPENSATIONSFLÄCHEN

Die Vorhabenträgerin betreibt „Ökologisches Schneisenmanagement“.

Die Umweltstudie führt hierzu aus:⁷⁵²

„Unter dem Begriff Ökologisches Schneisenmanagement versteht man ein alternatives Bewirtschaftungskonzept von Stromtrassen. Statt den Trassenbewuchs konventionell periodisch und komplett zu entfernen (alle 10 bis 15 Jahre), erfolgen ein zeitlich und räumlich versetztes „auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzgruppen und kleinflächige Rückschnitte oder Einzelbaumentnahmen bzw. –rückschnitte. Hierdurch entsteht ein Mosaik aus Gehölz bestandenen Flächen mit unterschiedlicher Höhe und hohem Strukturreichtum, stellenweise ergänzt durch Bereiche mit krautiger Vegetation. Es werden sich somit wertvolle niederwaldartige Biotopstrukturen entwickeln, die eine hohe Artenvielfalt aufweisen werden. Untersuchungen

⁷⁴⁹ BVerwG, Beschl. v. 03.12.2018 - 7 BN 4.18.

⁷⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 27.10. 2000 - 4 A 18/99.

⁷⁵¹ Zu diesem Kriterium siehe VG Hamburg, Urt. v. 05.06.2019 - 7 K 7639/16.

⁷⁵² Kap. 7.4.1.2.

zeigen, dass Leitungsschneisen bei einer ökologisch ausgerichteten Gestaltung und Pflege eine große Bereicherung für die Tier- und Pflanzenwelt darstellen (s. Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.16 Lebensraumtyp Leitungstrassen). Das Holz aus dem Rückschnitt kann in Teilen als Brennholz genutzt werden. Es erfolgt kein Mulchen der Flächen.“

Inwiefern sich hierbei maßgebliche Nachteile für den Eigentümer von Flächen, die im Bereich der Trasse liegen, ergeben sollen, ist nicht substantiiert nachgewiesen.

Der Einwand hat sich aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt: TenneT nimmt generell Kompensationsflächen nicht gegen den Willen von Eigentümern in Anspruch.

Im Übrigen siehe Behandlung bei Einwender P006.

THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE

- Der Rückbau der Bestandsleitung ist Bestandteil des vorliegenden Antrags und somit auch des Planfeststellungsverfahrens.

Das ergibt sich bereits aus dem Begriff des Ersatzneubaus.

Siehe hierzu auch „Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus“, S. 78:

„Der Ersatzneubau (Nummer 4) und der Parallelneubau (Nummer 5) unterscheiden sich dadurch, dass im Falle des Ersatzneubaus die Bestandsleitung ersetzt wird, während die Bestandstrasse im Fall des Parallelneubaus dauerhaft fortbestehen soll. Die Ersetzung der Bestandsleitung ist gegeben, wenn der Rückbau der alten Trasse spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgeschlossen ist. **Die Verpflichtung zum Rückbau wird im Planfeststellungsbeschluss geregelt.** Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Ersatzneubau und Parallelneubau ist die Prognose der Behörde zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung, ob ein Rückbau innerhalb von drei Jahren möglich ist und damit eine entsprechende Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss enthalten sein wird. In der Praxis zeigt sich, dass Ersatzneubauten oftmals aus technischen Gründen nicht in der Bestandstrasse realisiert werden können, da die Bestandsleitung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs zunächst bis zur Fertigstellung der neuen Trasse in der Bestandstrasse fortbestehen muss, und erst im Anschluss zurückgebaut werden kann. Dementsprechend umfasst auch der Ersatzneubau die vorübergehende Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse, wobei ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten werden darf. Die Trassenachse wird in Planfeststellungsunterlagen, die planfestgestellt werden, zeichnerisch dargestellt. Sie dient als planerisches Hilfsmittel, um z.B. Kreuzungen mit Infrastrukturen näher durch Winkelangaben beschreiben zu können.“

- Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung für den „Neubauteil“ ist nicht möglich. Es besteht keine Rechtsgrundlage. Siehe Kohls, Rückbaupflichten für Höchstspannungsleitungen⁷⁵³

„Eine allgemein geltende öffentlich-rechtliche Rückbaupflicht für Höchstspannungsleitungen des Übertragungsnetzes an Land existiert mit Ausnahme von einzelnen speziellen landesrechtlichen Vorschriften nicht. Aufgrund der expliziten Regelung hinsichtlich offshore-Kabeln kann auch keine planwidrige Regelungslücke angenommen werden, die im Wege des Analogieschlusses zu schließen wäre. Ordnungsrechtliche Rückbauanordnungen kommen allenfalls in Betracht, wenn durch eine stillgelegte Höchstspannungsleitung im konkreten Fall schädliche Bodenveränderungen drohen oder Gefährdungen durch marode Bauteile (z. B. korrodierte Strommasten) zu besorgen sind.

Eine Rückbauverpflichtung für Höchstspannungsleitungen an Land könnte allein der Gesetzgeber einführen, wenn er diese für notwendig hielte. Solange der Gesetzgeber nicht tätig geworden ist, dürfen die Planfeststellungsbehörden – nimmt man den rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung ernst – zumindest gegen den Willen des Vorhabenträgers keine Rückbauverpflichtungen in Planfeststellungsbeschlüssen für Höchstspannungsleitungen an Land anordnen.

Privatrechtlich können Grundstückseigentümer nach endgültiger Stilllegung der Leitung gegebenenfalls einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen. Dieser Anspruch setzt aber voraus, dass tatsächlich eine Beeinträchtigung des Eigentums vorliegt, was insbesondere bei sehr tief liegenden HöS-Erdkabeln nur in Einzelfällen gegeben sein dürfte.“

⁷⁵³ Kohls, Rückbaupflichten für Höchstspannungsleitungen, ZUR 2018, 330.

- Eine Rückbauverpflichtung ist insbesondere vom Anspruch auf Rückübertragung des Eigentumes zu unterscheiden, der in Betracht kommt, wenn enteignetes Grundeigentum nicht für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen wird. Eine Aufgabe einer langjährig ausgeübten Nutzung würde aber auch keinen solchen Anspruch auslösen.⁷⁵⁴
- Die Pflicht zur Entfernung der Mastfundamente hat ihre Grundlage im Zivilrecht. Nach OLG Celle⁷⁵⁵ hat die

„für ein Stromversorgungsunternehmen bestellte Grunddienstbarkeit für eine Überlandfernleitung [...] ihren Zweck endgültig verloren, wenn entsprechend der Anordnung im öffentlich-rechtlichen Raumordnungsverfahren die Leitung in andere Flächen verlegt und die Leitung nebst Masten im bisherigen Verlauf beseitigt sind. Der Grundeigentümer hat dann Anspruch auf Bewilligung der Löschung der Grunddienstbarkeit.

Der Grundeigentümer kann grundsätzlich die Entfernung der funktionslos gewordenen Leitung nebst allen Bestandteilen, also auch der Fundamente der Leitungsmasten, von demjenigen verlangen, der die Anlage hält und durch dessen maßgebenden Willen der sein Eigentum beeinträchtigende Zustand aufrecht erhalten wird. Der Beseitigungsanspruch besteht aber nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung voraus. Daran fehlt es, wenn Leitung und Masten vollständig und die Fundamente der Masten bis in eine Tiefe von 1,50 m entfernt sind, für die Beseitigung der in größerer Tiefe befindlichen Fundamentreste von 3 Masten Kosten von mindestens 25.000 EUR entstehen, andererseits von dem Verbleiben der Fundamentreste im Boden nur auf 0,0083 % der Ackerfläche Beeinträchtigungen der Vegetation zu befürchten wären und sich das Stromversorgungsunternehmen verpflichtet hat, für solche Beeinträchtigungen ggf. Ersatz zu leisten.“
- Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13; auch BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708; siehe auch BGH, Urt. v. 06.02.2009 – V ZR 139/08) führt allein (schon) der Rückbau - auch wenn in der Trasse eine neue Leitung errichtet werden soll – zum Erlöschen der bestehenden Dienstbarkeit, weil das mit ihrer Bestellung verfolgte Interesse endgültig entfällt.

THEMENKOMPLEX 28: KOMPAKTMASTEN

Für die Frage des Einsatzes von Kompaktmasten bei einem konkreten Leitungsvorhaben - wie bspw. den Ostbayernring - ist es ausreichend, dass der Vorhabenträger darlegt, dass eine Auseinandersetzung mit alternativen Masttechnologien stattgefunden hat und auf welchen Gründen seine Entscheidung für eine bestimmte Masttechnologie fußt. Eine darüber hinausgehende technische Prüfung bedarf es nicht. Alternative Technologien sind in der Abwägung von der Behörde im Übrigen nur dann zu berücksichtigen, wenn sich diese unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Vollwandmasten stellen im 380-kV-Bereich noch nicht den Stand der Technik dar. Zudem haben die Fundamente von Kompaktmasten ähnliche Dimensionen wie die von Masten in Stahlgitter-Bauweise. Zudem ist für die Gründung eines Betonmastes eine Fläche, ähnlich der Abmessungen von Stahlgittermasten erforderlich. Das Erscheinungsbild sowie die Trassenbreiten sind gegenüber einem Stahlgittermast zwar schmaler, allerdings erreichen Kompaktmaste aufgrund höherer Bodenabstände und den drei Traversen eine deutlich größere Endhöhe. Kompaktmasten entsprechen in Deutschland derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sondern werden im Rahmen von Pilotprojekten hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen auf den Betrieb erprobt, um erste technische Erfahrungen zu sammeln.⁷⁵⁶

⁷⁵⁴ BVerwG, Beschl. v. 11.11.1993 – 7 B 180/93, DÖV 1994, 268; siehe auch BVerwG, Urt. v. 31.08.2000 – 4 C 8799, BVerwGE 112, 29.

⁷⁵⁵ OLG Celle, Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04.

⁷⁵⁶ Siehe z. B. 380 kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel-Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf.

Ungeachtet dessen sind die Kompaktmasten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ansonsten nicht vorzugswürdig. Zwar handelt es sich dabei – entgegen der mit dem planfestgestellten Vorhaben verwendeten Stahlgitterkonstruktionen – um vollständig geschlossene Pfähle, die sich durch einen schmaleren Mastkörper und damit durch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen auszeichnen.

Zu den Masttypen führt das BVerwG⁷⁵⁷ entsprechend aus:

„Als Ergebnis der Abwägung zwischen verschiedenen großräumigen Varianten verläuft die Trasse auf weiter Strecke im Verbund mit den in Stahlgitterbauweise errichteten Masten der Bahnstromtrasse und der AVU-Trasse. Weil die planfestgestellte Leitung in der Nähe und oberhalb von Wohnnutzungen verläuft, musste die Planung insbesondere visuelle Beeinträchtigungen durch erdrückende oder jedenfalls bedrängende Wirkung der Masten abwägend bewältigen. Auch die Kläger haben diesen Konflikt in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung gerückt. Die Stahlgittermasten waren in dieser Situation geeignet, einen optisch entlastenden Gleichschritt mit den Masten der anderen Leitungen zu erreichen (vgl. PFB S. 99). Sie sind lichtdurchlässig, verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil und lassen weiterhin einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu. Alle diese Vorteile gingen durch die Verwendung von Vollwandkompaktmasten verloren, insbesondere wäre ein optischer Gleichschritt und damit eine Regelmäßigkeit des visuellen Eindrucks nicht zu erreichen gewesen. Dennoch eine für das Auge ungewohnte und in Deutschland kaum erprobte Technik einzusetzen, kam nicht ernsthaft in Betracht.“

THEMENKOMPLEX 29: BODENSCHUTZ

Bei den Auswirkungen von Höchstspannungsleitungen auf den Boden kann unterschieden werden in:⁷⁵⁸

- **Baubedingte Auswirkungen**

„Beim **Freileitungsbau** treten die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden überwiegend in der Bauphase auf, sind aber im Gegensatz zur Erdkabeltechnologie vor allem auf den Bereich der Maststandorte beschränkt. Außerdem wird im Umfeld der Baustellen und auf den Fahrwegen der Boden mit schweren Baufahrzeugen befahren. Dies kann ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu Verdichtungen führen. Insbesondere feuchte und nasse Böden können schon bei einmaligem Überfahren mit schweren Baumaschinen geschädigt werden. Neben der Verdichtungsgefährdung des Bodens besteht insbesondere bei geringmächtigen Böden und in Hanglagen das Risiko der Erosion. Neben der Umlagerung durch die Bauarbeiten kann der Erosionsprozess durch die Freilegung des Bodens gefördert werden. Durch die Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes kann der Erosionsgefahr entgegengewirkt werden.“

- **Anlagenbedingte Auswirkungen**

„Die Anlage von **Freileitungen** und die damit einhergehende Versiegelung führen zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktion. Dies trifft vor allem auf die Mastfundamente und die Nebenanlagen zu. Darüber hinaus können breite Schneisen in Waldgebieten zu Bodenveränderungen führen.“

- **Betriebsbedingte Auswirkungen.**

Auswirkungen des Betriebs von Höchstspannungsleitungen auf den Boden spielen mit Ausnahme von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an Freileitungen (z.B. Korrosionsschutzmaßnahmen an Masten) nur bei den **Erdkabeln** eine Rolle.

Bodenschutz kann in mehreren Planungsstufen stattfinden:

„Dazu gehört bspw. die Bestellung einer qualifizierten Bodenkundlichen Baubegleitung durch den Vorhabenträger, welche für die Umsetzung und Überwachung der festgesetzten Bodenschutzmaßnahmen verantwortlich ist. Aufgabe der Bodenkundlichen Baubegleitung ist die Begleitung der Baumaßnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und der Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes ... Die Bodenkundliche Baubegleitung sollte daher den Vorhabenträger bei der fachgerechten Umsetzung stand-

⁷⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

⁷⁵⁸ Siehe auch Bundesnetzagentur, Bodenschutz beim Stromnetzausbau – Rahmenpapier (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2020/Bodenpapier.pdf?__blob=publicationFile)

ortspezifisch bodenschonender Arbeitsverfahren bereits in der Vorbereitungsphase der baulichen Umsetzung mit der Identifizierung erforderlicher Maßnahmen unterstützen. Die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung werden detailliert in der DIN 19639 (2019-09) beschrieben.⁷⁵⁹

Neben der bodenkundlichen Baubegleitung sind auch Vermeidungsmaßnahmen wirkungsvoll:

„Das Risiko irreversibler Bodenschäden in der Bauphase kann durch eine Bodenkundliche Baubegleitung entscheidend gesenkt werden. Irreversible Bodenverdichtung lässt sich einerseits durch zeitliche Beschränkungen der Befahrung (z.B. Einschränkung der Befahrung aufgrund zu hoher Bodenwassergehalte) und andererseits durch diverse technische Vorkehrungen der Bau- und Transportfahrzeuge vermeiden (Reduzierung der Radlast, bodenschonende Kraftübertragung durch Allradantrieb oder zapfwellengetriebener Geräte statt gezogener Geräte und Aufsattel- und Anbaugeräte, verringerter Reifendruck, breite Reifen, Gitterräder, Zwillingreifen, Bandlaufwerke, etc.). Aufgrund der gravierenden Folgen einer Bodenverdichtung ist es sinnvoll, soweit wie möglich bereits vorhandene Wege zu nutzen. Sofern dies nicht ausreicht, kann Verdichtungen und irreversiblen Strukturschäden durch die Anlage von vollständig entfernbaren Baustraßen aus wiederverwendbaren Materialien (zum Beispiel Schotter über Fließ, mobile Stahlplatten, Fahrbohlen oder geotextile Matten) vorgebeugt werden.“⁷⁶⁰

Bei der Bauausführung „sind die im Bodenschutzkonzept (vgl. Kapitel 4.1) geplanten Maßnahmen umzusetzen. Diese sollten im Konsens zu den gegebenenfalls vorhandenen Leitfäden der jeweiligen Bundesländer und den darin gemachten Empfehlungen stehen. Prinzipiell gilt, dass Böden im direkten Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen nur im unvermeidbaren Umfang in Anspruch genommen werden sollten. Die Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen fachgerecht zu erfolgen.“⁷⁶¹

Bei der Maßnahme „Ostbayernring“ kommen all diese Maßnahmen zum Einsatz.

THEMENKOMPLEX 30: ÜBERNAHME VON RESTFLÄCHEN

Sind Teile von Grundstücken, die zu einem bestimmten Teil von planfeststellungsbedürftigen Vorhaben in Anspruch genommen werden, für den Eigentümer nutzlos, kann ein Anspruch auf Übernahme des gesamten Grundstücks bestehen. Über solch einen Anspruch ist –anders über den Ausgleich für mittelbare planungsbedingte Grundstücksbeeinträchtigungen – nicht im Planfeststellungs-, sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden.⁷⁶²

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALD⁷⁶³

Die Höhe der Masten ist bei Stahlgittermasten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“.⁷⁶⁴ Eine Erhöhung um 21 oder 24 m ist als erhebliche Verschlechterung des Landschaftsbildes zu bewerten. Andererseits werden von der Vorhabenträgerin technische Lösungen gewählt, um forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Eine Überspannung kann im vorliegenden Fall deshalb nicht generell gefordert werden.

THEMENKOMPLEX 0: INDIVIDUELLES

Kompensationsmaßnahmen werden nicht gegen den Willen des Eigentümers auf dessen Grundstücken realisiert.

2.3.2.3.18 Einwender P019

(1) Einwendung:

Die Einwender P19 monieren als Anwohner in Schwandorf Ettmannsdorf und Eigentümer eines im Schutzbereich der bisherigen Leitung liegenden Grundstücks FINr 449/2, Gemarkung

⁷⁵⁹ Bundesnetzagentur, Bodenschutz beim Stromnetzausbau – Rahmenpapier (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2020/Bodenpapier.pdf?__blob=publicationFile), Nr. 4.2.

⁷⁶⁰ Bundesnetzagentur, Bodenschutz beim Stromnetzausbau – Rahmenpapier (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2020/Bodenpapier.pdf?__blob=publicationFile), Nr. 4.3.

⁷⁶¹ Bundesnetzagentur, Bodenschutz beim Stromnetzausbau – Rahmenpapier (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2020/Bodenpapier.pdf?__blob=publicationFile), Nr. 4.4.

⁷⁶² BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21/03, NVwZ 2004, 1358.

⁷⁶³ Siehe auch die Stellungnahme zur Einwendung P043.

⁷⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

Ettmannsdorf, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung weiterhin nicht eingehalten werden. Sie befürchten gesundheitliche Risiken und Wertminderungen des Wohneigentums.

Die Einwendungen sind mit den vom Einwender P004 vorgebrachten Einwendungen deckungsgleich.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Es wird auf die Stellungnahmen zum Einwender P004 verwiesen.

2.3.2.3.19 Einwender P020

(1) Einwendung:

Der Einwender P 20 ist durch das Vorhaben mit mehreren Grundstücken Fl.Nr. 1569, 1589, 1739 Gemeinde Luhe-Wildenau Gemarkung Neudorf bei Luhe betroffen, auf denen der Mast 24 errichtet sowie Ausgleichsflächen vorgesehen sind und von der Überspannung wie auch vom Rückbau in Anspruch genommen werden.

Der Einwand wurde nicht begründet; es wurde ausschließlich das Flurstück, das unmittelbar vom Mastneubau und den Ausgleichsflächen betroffen ist, im Betreff genannt.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Der Einwender ist nach Kenntnisstand der Vorhabenträgerin mit den folgenden Flurstücken von dem Vorhaben betroffen:

Flurstück 1569, 1589 und 1739 in der Gemarkung Neudorf b. Luhe Diese Informationen sind dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1 Grunderwerbsverzeichnis) zu entnehmen.

Der Einwender ist mit Mast 24, einschließlich Temporärer Arbeitsflächen, auf dem angegebenen Flurstück 1569 in der Gemarkung Neudorf bei Luhe vom Vorhaben betroffen. Der Maststandort ist seit dem Planungsgespräch mit dem Einwender am 23.01.2017 unverändert geblieben. Des Weiteren ist auf dem Flurstück die Kompensationsmaßnahme „Anlage / Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion“ (A-W21b) vorgesehen (siehe Unterlage 6.1 Grunderwerbsverzeichnis und 5.3. Maßnahmenblätter).

Das Flurstück 1589 ist von Rück- und Neubau betroffen.

Das Flurstück 1739 ausschließlich von Rückbau.

Die vollständige Betroffenheit entnehmen Sie bitte der Unterlage 6.1 Grunderwerbverzeichnis.

Da kein konkreter Einwand vorgebracht wird, verweist die Vorhabenträgerin auf den von der Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Erörterungstermin. Dort besteht die Möglichkeit der Erläuterung des Einwands durch den Einwender.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt

wäre. Vielmehr gilt für das Eigentum nicht anders als für andere abwägungserhebliche Belange, dass es in der Abwägung zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden kann. Zur Realisierung des Vorhabens müssen zwangsläufig private Grundstücke für die Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens in Anspruch genommen werden. Im Rahmen hoheitlicher Planungsentscheidungen gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum in herausragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen.⁷⁶⁵

2.3.2.3.20 Einwender P021

(1) Einwendung:

Der Einwender P021 ist Anwohner in Schwandorf-Grain und spricht sich wegen der neuen Betroffenheiten für Mensch und Natur gegen die Westvariante A1a aus.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und sieht den vorgebrachten Einwand als Bestätigung für die eingereichte Planung.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Gegenstand des Antrags ist die Naabtalvariante, nicht die Westvariante.

2.3.2.3.21 Einwender P022

(1) Einwendung:

Der Einwender P022 ist als Pächter landwirtschaftlicher Flächen von Überspannung sowie temporären Arbeitsflächen (Fl.Nr. 2118: Wiese und 2125: Scheune mit Stroh, jew. Gemarkung Luhe) betroffen. Er bittet um Prüfung der Nutzbarkeit während der Bauphase.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigung vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Ein entsprechendes Rechtsverhältnis zwischen Pächter und Vorhabenträgerin besteht nicht. Daher ist eine Ausgleichszahlung nur direkt zwischen Grundeigentümer und Pächter zu vereinbaren. Zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Flurschäden und Nutzungsausfälle, im Rahmen des Baus bzw. des Betriebes, werden hingegen direkt mit dem Pächter abgewickelt. Die Haftung der Vorhabenträgerin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die angesprochenen Flurstücke der Gemarkung Luhe mit den Flurnummern 2118 und 2125 liegen im Bereich der Neubaumaste 18 und 19 bzw. des Bestandsmastes 79.

Die Inanspruchnahme der Flächen ist auf dem zugehörigen Lageplan (Unterlage 3.2, Blatt 7) graphisch dargestellt, im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1) in tabellarischer Form.

Zudem sind die zugehörigen Längenprofilpläne hilfreich (Unterlage 4.2, Blatt 8 und 9).

⁷⁶⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.08.2016 - 11 D 2/14.AK.

Die Wiese mit Flurnummer 2118 liegt südlich des Neubaumasten 19 und ist auch bereits von der Bestandsleitung überspannt. Für die Errichtung des Neubaumasten 19 wird diese Fläche nicht in Anspruch genommen. Während der Seilzugarbeiten liegt aber ein Teil des Windenplatzes sowie ein Teil eines Schutzgerüsts auf dieser Fläche (in Summe 1147 m², vgl. Unterlage 6.1). Somit ist zur Zeit des Seilzuges (etwa 3 Wochen, nach derzeitiger Planung in 2021 oder 2022) mit Einschränkungen in der Nutzung bzw. Ertragsausfall zu rechnen. Diese Einschränkungen bzw. Verluste werden entschädigt.

Für den Rückbau der Bestandsleitung (nach derzeitiger Planung im Jahr nach dem Neubau) ist auf der Wiese erneut ein Schutzgerüst beim Abziehen der Bestandsseile vorgesehen, dies wird erneut etwa 2-3 Wochen stehen (Fläche 261 m²). Auch hierfür wird eine Entschädigung geleistet.

Das Flurstück 2125 liegt zwischen den Neubaumasten 18 und 19 westlich versetzt, so dass es dauerhaft nur sehr gering beansprucht ist (2 m² Schutzstreifen, vgl. Unterlage 6.1). Allerdings wird es während der Bauphase für ein Provisorium benötigt. Hier ist also im Jahr des Baus mit Nutzungseinschränkungen und Ernteausfall zu rechnen, der entschädigt wird. Für den Rückbau wird ein kleiner Teil eines Schutzgerüsts (40 m²) auf der Fläche stehen, auch dies wird entschädigt werden (vgl. hierzu Ausführungen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 6.1.3).

Eine Scheune ist in unseren Unterlagen auf diesem Flurstück nicht verzeichnet, eine Luftbilddauswertung lässt ein entsprechendes Gebäude am äußersten westlichen Rand, d.h. in großer Entfernung zur Trasse vermuten. Da das Flurstück dauerhaft nur sehr gering (2 m² am südöstlichen Rand) beansprucht wird, steht einer weiteren Nutzung dieser Scheune nichts im Wege.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG / FOLGESCHÄDEN

Die Planfeststellungsbehörde darf die Konfliktlösung für den Ausgleich finanziell zu bereinigender Nachteile durchaus auf das Entschädigungsverfahren verlagern.⁷⁶⁶

Die Art und die Höhe der zu leistenden Entschädigung richten sich nach den Enteignungsgesetzen der Länder. Die sehen gleichermaßen die Entschädigung für den Rechtsverlust (Substanzentschädigung), also im Fall des Netzausbaus insbesondere für die Belastung eines Grundstücks durch eine Leitungsdienstbarkeit, als auch für andere Vermögensnachteile (Folgeschäden) vor. Die Entschädigung ist vorrangig in Geld zu leisten; die Möglichkeiten der Entschädigung in Rechten oder Land spielt im Bereich des Netzausbaus keine Rolle.⁷⁶⁷

Eine Übersicht über die Entschädigungspraxis von Grundstückseigentümern und Nutzern beim Stromnetzausbau kann einer Studie von Frontier Economics, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erstellt wurde, entnommen werden.⁷⁶⁸

⁷⁶⁶ Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

⁷⁶⁷ Frontier Economics, Entschädigung von Grundstückseigentümern und Nutzern beim Stromnetzausbau – eine Bestandsaufnahme, Oktober 2016 ([entschaedigung-grundstueckseigentuemern-nutzern-stromnetzausbau.pdf](https://www.bmwi.de/entschaedigung-grundstueckseigentuemern-nutzern-stromnetzausbau.pdf) (bmwi.de)), S. 3

⁷⁶⁸ Frontier Economics, Entschädigung von Grundstückseigentümern und Nutzern beim Stromnetzausbau – eine Bestandsaufnahme, Oktober 2016 ([entschaedigung-grundstueckseigentuemern-nutzern-stromnetzausbau.pdf](https://www.bmwi.de/entschaedigung-grundstueckseigentuemern-nutzern-stromnetzausbau.pdf) (bmwi.de)).

Abbildung 2. Übersicht der Entschädigungspraxis (Kurzfassung)

Komponente	Zweck	Form	Höhe der Entschädigung
Entschädigung für Rechtsverlust (Dienstbarkeit)	Entschädigung des Wertverlusts des Grundstücks durch Nutzungseinschränkungen in Folge der Dienstbarkeit	Einmalzahlung an Grundstücks-Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freileitung: 20% des Verkehrswertes für Schutzstreifen (ca. 40-70m); ▪ Erdkabel: 25%-30% (inkl. Zuschlag für gütliche Einigung), Schutzstreifen ca. 6-20m
Beschleunigungszuschlag	Zusatz-Zahlung zur Beschleunigung des Freileitungsbaus	Einmalzahlung an Eigentümer, wenn Angebot innerhalb einer Frist (i.d.R. acht Wochen) angenommen wird	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0,3 bis 0,5 €/qm der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche ▪ darf gemäß BNetzA 50% des Verkehrswertes des Grundstücks nicht übersteigen
Entschädigung für dauerhafte Inanspruchnahme	Entschädigung der Ertragsinbußen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bauwerke (z.B. Masten, Muffenbauwerke) bzw. bei forst-wirtschaftlichen Flächen durch Leitung	Einmalzahlung an Grundstücks-Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mastentschädigung basiert i.d.R. auf Gutachten von Jennissen/Wolbring (2010) ▪ Entschädigungshöhe in Abhängigkeit von Mastkantenlänge und Rohertrag der Fläche → 888 € bis 10.581 € pro Mast ▪ Nutzungsausfall durch Leitung in Forstwirtschaft wird über sog. „Bodenbruttorente“ in Abhängigkeit der Baumart abgedeckt
Entschädigung von Bau-Folgeschäden	Entschädigung der Ertragsminderungen in Folge der Bauarbeiten (z.B. zerstörte/vorzeitige Ernte)	Zahlung an Bewirtschafter (Flurschadenregulierung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhe der Zahlung i.d.R. auf Basis von Richtwerten der Landwirtschaftskammern/ Bauernverbände; abhängig von Anbaukultur ▪ Bei Forstwirtschaft i.d.R. flurstücksgenaue Bewertung auf Basis der jeweils gültigen Waldbewertungsrichtlinien durch Gutachter
Aufwandsentschädigung	Entschädigung für Aufwand für Vertragsabschluss & Notargang bzw. Flurschadenregulierung	Separate Einmal-Pauschalzahlung an Eigentümer & Nutzer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50-300 € je für Eigentümer & Nutzer ▪ Bei Pilotprojekten zu H6S-Erdkabeln 250 €-1.000 € für Eigentümer und 500-1.500 € für Nutzer

Quelle: Frontier / White & Case

Ein Vermögensnachteil ist im Übrigen nur angemessen zu entschädigen. Auszugleichen ist der Substanzverlust.⁷⁶⁹ Auszugleichen ist der auf die unzumutbare Beschränkung des Eigentums zurückzuführende Vermögensnachteil. Gewährt wird dabei nur eine Entschädigung, kein Schadensersatz. Der Betroffene ist dementsprechend nicht so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten, sondern geschuldet ist nur der Ausgleich des dem Betroffenen Genommenen, wobei der Eigentumseingriff soweit kompensiert wird, dass er sich als (gerade) wieder verhältnismäßige Inhaltsbestimmung des Eigentums darstellt. Als Folgeschäden sind nur solche Nachteile ersatzfähig, die unmittelbar durch die unzumutbare Belastung veranlasst sind. Wird eine tatsächlich ausgeübte Grundstücksbenutzung beeinträchtigt, bestimmt sich das Maß der Nutzungsbeeinträchtigung grundsätzlich nach der Minderung des Ertragswertes.⁷⁷⁰

2.3.2.3.22 Einwender P023

(1) Einwendung:

Die Einwender P23 sind Anwohner in Schwandorf-Ettmannsdorf und monieren ein Heranrücken der Stromleitung, sodass auch weiterhin die Mindestabstände zur Wohnbebauung nicht eingehalten würden.

Die Einwendungen sind mit den vom Einwender P02 vorgebrachten Einwendungen deckungsgleich.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Es wird auf die Stellungnahmen zum Einwender P004 verwiesen.

⁷⁶⁹ Meissner/ Steinbeiß-Winkelmann in Schoch/Schneider, VwGO, Werkstand 41. EL Juli 2021, § 173 VwGO Rn. 339.

⁷⁷⁰ Fellenberg in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 68 Rn. 17.

2.3.2.3.23 Einwender P024

(1) Einwendung:

Der Einwender P24 ist Eigentümer eines vom Rückbau betroffenen Grundstücks (Fl.Nr. 460/149 Gemarkung Ettmannsdorf) und zudem Anwohner in Schwandorf-Ettmannsdorf (Entfernung von rd. 70 m zur Bestandstrasse; 150 m zur neuen Leitung) und moniert, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung weiterhin nicht eingehalten würden. Die Argumente entsprechen denen des Einwenders P004.

(2) Stellungnahme TenneT:

Siehe zu Einwender P004.

(3) Online-Konsultation:

- Die positiven Aspekte der gewählten Trasse werden von der Vorhabenträgerin wiederholt dargestellt, die negativen Aspekte dagegen bagatellisiert.
- Das Argument, bei Wahl der Westtrasse würden neue Betroffenheiten entstehen, ist nicht stichhaltig: betroffen wären nur landwirtschaftliche Nutzflächen, die würden beim Bau des SOL aber ohnehin in Anspruch genommen. Der Belastung der Nutzflächen (nicht der Wohngebiete) im Westen steht jedoch eine fast vollständige Entlastung des Naabtals gegenüber.
- Im Jahre 2015 war die „Bürgeraktion Naabtal“ die einzige Initiative, die sich gegen den Ostbayernring ausgesprochen hatte. Diese BI hat nach wie vor breiten Rückhalt aus der Bevölkerung.
- Auch wenn politische Forderungen keine Rechtsverbindlichkeit besitzen, sind sie doch als Aufforderung zu werten, nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten zu suchen.
- Bei Wahl der Westtrasse wäre eine Bündelungsmöglichkeit mit dem SOL und der Bahnstromtrasse gegeben.
- Die Vorgaben des LEP / Mindestabstände sind nicht eingehalten. Gerade im Bereich Kronendorf ergibt sich eine maßgebliche Verschlechterung für die Wohngebiete.
- Das Bewertungssystem von TenneT ist so angelegt, dass sich „automatisch“ die Naabtal-Trasse als die bessere Alternative ergibt (Wohnumfeldschutz wird zu gering gewichtet; „Sitzenhof“ – welches von der Westvariante tangiert wird – ist ein Industriegebiet, keine Ortschaft; Westvariante führt nicht durch unberührtes Gebiet, sondern quert in großem Umfang nur eine Mülldeponie; Mitnahme der 110-kV-Leitung stellt kein positives Argument dar).
- Auch naturschutzfachliche Aspekte sprechen gegen die Naabtaltrasse.
- Letztendlich fehlt der Nachweis, dass die Leitung durch das Naabtal verlaufen **muss**.

(4) Stellungnahme TenneT:

... In der in Bezug genommenen Erwiderung auf die erste Einwendung heißt es unter anderem: „Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen.“ Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, stellt jedoch klar, dass in der in Bezug genommenen Erwiderung auf die erste Einwendung mehrfach deutlich angesprochen wird, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 43 Abs. 3 EnWG alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen sind, stellt sich die Variante A1c in der Gesamtschau trotzdem als vorzugswürdig dar.

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich der Betroffenheiten durch die Varianten A1a und A1c auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Bezüglich der Berücksichtigung der Planungen zum SuedOstLink verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Wie bereits ausgeführt, sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Politische Willenserklärungen stellen keinen Maßstab für eine rechtmäßige Planung dar. Maßgeblich sind alleine die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Vorgaben.

Die Vorhabenträgerin nimmt die wiedergegebenen politischen Willensäußerungen zur Kenntnis. Es wird darauf hingewiesen, dass diese keinen Maßstab für eine rechtmäßige Planung darstellen (können). Maßgeblich sind alleine die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Vorgaben. Inhaltlich verweist die Vorhabenträgerin bezüglich einer Einhaltung der Abstandsregelungen des LEP sowie einer Erdverkabelung des Ostbayernrings auf ihre vorstehenden Äußerungen sowie die Erwiderung zur ersten Einwendung.

Hinsichtlich der Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Diese Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Planungen zum SuedOstLink verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Die in der Einwendung in Bezug genommene Elektrifizierung der Bahnstrecke Hof-Regensburg wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Mögliche Bündelungsoptionen wurden bei der Planung insgesamt in rechtlich gebotenem Maß berücksichtigt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.6).

Hinsichtlich neuer Betroffenheiten im Bereich der Variante A1a stellt die Vorhabenträgerin erneut klar, dass für die mögliche Betroffenheit des Schutzgutes Menschen durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht alleinig die Einhaltung der im LEP 2018/2020 benannten Mindestabstände ausschlaggebend ist. Dies ergibt sich auch aus dem UVP-Bericht (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.1, 6.1.5). Es wäre daher grundsätzlich verfehlt, alleine aus der Einhaltung der in Ziff. 6.1.2 des LEP 2018/2020 festgelegten Mindestabstände auf das Fehlen neuer Betroffenheiten für das Schutzgut Menschen in der Westvariante zu schließen. Zudem beschränkt sich die Betrachtung von Betroffenheiten nicht ausschließlich auf das Schutzgut Menschen, sondern umfasst, wie bereits mehrfach dargestellt, alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange (§ 43 Abs.3 EnWG).

...

Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOstLinks mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 14.02.2020 wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Wiedergabe des Inhalts des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zur Kenntnis. Sie verweist bezüglich der rechtlichen Einordnung dieser Grundsätze der Raumordnung auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Klargestellt sei erneut, dass die Leitung im Bereich Ettmannsdorf etwa mittig zwischen den beiden Ortsteilen verläuft, zur Überspannung von Siedlungsgebieten kommt es nicht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Bezüglich der sachlichen Rechtfertigung für die Unterschreitung des Mindestabstands im konkreten Fall verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung auf die erste Einwendung.

Die Vorhabenträgerin verweist insbesondere bezüglich der rechtlichen Einordnung der Abstandsvorgaben des LEP sowie zu einer Vorzugswürdigkeit der Variante A1a auf ihre vorstehenden Ausführungen und auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Erneut sei darauf hingewiesen, dass sich aus der landesplanerischen Beurteilung lediglich die Raumverträglichkeit der Variante A1a ergibt und darin weder Aussagen zu deren Realisierbarkeit noch zu deren Genehmigungsfähigkeit getroffen werden.

Die Trassenplanung im Naabtal ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Um diesen gerecht zu werden, wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den betroffenen Ortsteilen geplant. Naturgemäß führt das Abrücken von der Wohnbebauung auf der einen Seite somit zu einer Annäherung an die Wohnbebauung auf der anderen Seite der Leitung. Allerdings sei hierzu klargestellt, dass alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, zukünftig eine deutliche Abstandszunahme erfahren.

Zur Trassenplanung im Bereich Krondorf verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Insbesondere sind sowohl Richt als auch Krondorf dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Auch erkennt Ziff. 6.1.2 des LEP 2018/2020 Schulen keinen anderen Schutzstatus als Wohngebäuden im Innenbereich zu.

...

Die Vorhabenträgerin hat ihrer bisherigen Stellungnahme nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht. Zusätzlich ist festzuhalten und klarzustellen, dass sich durch die Anpassung der Planung im Bereich Krondorf (Anbindung der 110-kV-Leitung O6 an das UW Naab) die Masthöhe von Mast 17N im Vergleich zur bisherigen Planung nicht maßgeblich verändert (Mast 17N weiterhin ca. 42m hoch) und auch keine zusätzlichen 380-kV- oder 110-kV-Maste im Vergleich zur bisherigen Planung benötigt werden.

...

Wie bereits ausgeführt, sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Hierzu gehört auch das in der Einwendung angesprochene Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Ein grundsätzliches Rangverhältnis besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern des UVPG ausweislich des Wortlauts der Regelung in § 2 UVPG nicht.

...

Bei Sitzenhof handelt es sich, wie in der Einwendung richtig beschrieben, unter anderem um den Unternehmenssitz der Firma Horsch. Entgegen der Darstellung in der Einwendung besteht allerdings auch in Sitzenhof Wohnnutzung, welche bei der Planung auch entsprechend berücksichtigt wurde. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem Erläuterungsbericht, wo es auf Seite 37 zum Verlauf der Westvariante heißt: „Der weitere Verlauf geht im Wesentlichen über Offenland und passiert die Ortschaften Sitzenhof, Grain, Naabsiegenhofen und Gögglbach.“ Dies ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung.

Die Vorhabenträgerin verweist auf den Erläuterungsbericht Unterlage 01.01, Kapitel 4.3.3.6 wo auch Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der beiden Varianten getroffen werden. Bei der Gegenüberstellung der Kosten der Varianten A1a und A1c die Kosten für die zukünftige Mitnahme der 110 kV – Leitung im Naabtal bereits berücksichtigt.

Zum Verhältnis von Neubau und Rückbau von Masten im Naabtal sowie zur Auswirkung der Mitnahme der 110 kV – Leitung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre ausführliche Erwiderung zur ersten Einwendung.

Die Ausführungen in der Einwendung zur Bündelung sind für die Vorhabenträgerin nur bedingt nachvollziehbar. Die Planung berücksichtigt unter anderem die Vorbelastung durch den bestehenden Ostbayernring, das Gebot der Nutzung bestehender Trassen und eine mögliche Parallelführung mit anderen linearen Infrastrukturen, hier namentlich der 110 kV – Leitung. Dies ist nicht zu beanstanden. Unabhängig davon, dass die Mitnahme der 110 kV - Leitung der Maßgabe 2 der landesplanerischen Beurteilung entspricht, wird hierdurch dem vorgenannten Bündelungsgebot vollumfänglich entsprochen.

...

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt ergänzend zu ihrer Erwiderung auf die erste Einwendung noch einmal klar, dass es entgegen der in der Einwendung geäußerten Bedenken bereits bei der beantragten Trassenführung nicht zu erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt und verweist hierzu auf die ausführliche Darstellung des Sachverhalts in Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.

Die Einwendung enthält keine Ausführungen dazu, inwieweit es zu den behaupteten“ Verschlechterungen des FFH-Gebietes DE 6937-371“ kommen soll. Daher verweist die Vorhabenträgerin erneut darauf, dass der geplante Verlauf des neuen Ostbayernrings abschnittsweise näher an der Naab zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führt. Dies wird in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt (Unterlage 11.3).

Die Vorhabenträgerin hat ihrer bisherigen Stellungnahme zu den Ergebnissen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und zu der Naabtaltrasse A1c nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht.

In dem beschriebenen Trassenbereich befindet sich das Wasserschutzgebiet Irrenlohe/ Stulln. Dieses begrenzt eine weitere Verschiebung der Trasse in Richtung Westen und damit ein weiteres Abrücken von der Ortschaft und der genannten Kapelle. Bei einer Verschiebung der Trasse nach Westen müsste weiterhin die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes überspannt werden, da in dieser die Errichtung von Masten gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung verboten ist. Die benötigte Spannfeldlänge ist jedoch technisch nicht realisierbar. In der Umweltstudie Unterlage 11.01 Tabelle 56 ist die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes näher ausgeführt. Maßgeblich sind somit hier insbesondere Erwägungen zum Schutz des Wasserschutzgebietes und nicht, wie in der Einwendung behauptet, Kostenaspekte. Zu den Kosten der Mitnahme der 110 kV – Leitung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Am Steilhang der Naab, nordöstlich des Neubaumastes M100, westlich Ettmannsdorf, können die Waldbestände im neuen Schutzstreifen durch eine reliefbedingte Überspannung sowie durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) weitgehend erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Im oberen Hangbereich wird die Vegetation (L63 – Standortgerechte Laubmischwälder, alte Ausprägung) für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Im unteren Hangbereich kann der Waldbestand (L533-WA91F0 - Hartholzauenwälder, alte Ausprägung sowie L521-WA91E0 - Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung) durch die reliefbedingte Überspannung erhalten werden. In diesem Bereich beträgt der minimale Bodenabstand 27 m, d.h. die Bäume können unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes dort bis 26 m hochwachsen.*

Wie in der Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung ausgeführt, werden durch den neuen Ostbayernring um den Neubaumast 99 bei Ettmannsdorf (südwestlich der Naab-Brücke) 100 m² des Lebensraumtyps (LRT) 91E0 dauerhaft in Anspruch genommen (Unterlage 11.3, Ka-*

pitel 6.7.10.1). Die in der vorgenannten Unterlage zugrunde gelegte baubedingte Inanspruchnahme des LRT 91E0* von insgesamt etwa 1.240 m² wird durch die Optimierung der benötigten Arbeitsflächen auf 785 m² verringert werden. Dies wird im Zuge der Deckblattänderung in der Natura 2000 –Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt. Somit ergeben sich vorhabenbedingt insgesamt 885 m² Flächeninanspruchnahme des LRT 91E0* im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Somit wird der hier maßgebliche Orientierungswert von 1.000 m² gemäß Lambrecht und Trautner (2007) für den Verlust des LRT 91E0* durch den neuen Ostbayernring unterschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen des vorgenannten Gebietes liegen daher nicht vor.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Wiedergabe des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zur Kenntnis. Auf Art.9 Abs. 6 und 7 BayWaldG, die die Erteilung einer Erlaubnis abweichend von Art. 9 Abs. 6 BayWaldG regeln, sei der Vollständigkeit halber verwiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird diesen rechtlichen Vorgaben gerecht.

Die Vorhabenträgerin sieht keinen Grund für die Versagung der Erlaubnis zur Rodung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG. Insbesondere steht der in der Einwendung genannte Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG der Erteilung einer Rodungserlaubnis nicht entgegen. Die Rodung widerspricht weder Waldfunktionsplänen noch gefährdet sie deren Ziele (Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG).

Der alte Laubmischwald am Steilhang der Naab ist in den Waldfunktionsplänen als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und mit besonderer Bedeutung als Lebensraum ausgewiesen. Die Waldbestände im neuen Schutzstreifen können durch eine reliefbedingte Überspannung sowie durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) weitgehend erhalten bleiben. Am Steilhang der Naab beträgt der minimale Bodenabstand 27 m, d.h. die Bäume können unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes dort bis 26 m hochwachsen. Daher geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass die im Waldfunktionsplan genannten Ziele "Funktionsfähigkeit des Waldes als Lebensraum und für die biologische Vielfalt zu erhalten, zu pflegen und weiter zu entwickeln" sowie "Wälder mit Klimaschutzfunktionen zu erhalten und sachgemäß zu bewirtschaften", nicht gefährdet werden.

Bzgl. der Durchschneidung des alten Laubmischwaldes verweist die Vorhabenträgerin auch auf ihre vorstehenden Ausführungen.

...

Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene und siedlungsnahe Erholung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

...

Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der vom Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und rechtsfehlerfrei. Die Vorhabenträgerin verweist insoweit auf ihre vorstehenden Ausführungen sowie die ausführliche Erwiderung auf die erste Einwendung.

Soweit die Einwendung Bezug nimmt auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass für den Bereich Krondorf mittlerweile eine auch nach Ansicht der vorgenannten Sachgebietes 24 raumverträgliche Anpassung des Leitungsverlaufs erarbeitet wurde, die im Rahmen des Deckblattverfahrens in das Verfahren eingebracht werden wird. Vorsorglich sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass nach dem Ermessen der verfahrensführenden Behörde eine erneute Beteiligungsmöglichkeit zu dieser geänderten Trassenführung gegeben sein wird.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Auf die Stellungnahme zu Einwender 004 wird verwiesen.

Zur angesprochenen baulichen Nutzung im Bereich der Weststrasse siehe noch folgenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Schwandorf:



2.3.2.3.1 Einwender P025

(1) Einwendung:

Der Einwender P25 ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 1025, Gemarkung Saltendorf, welches von der in neuer Trasse geführten Leitung überspannt werden wird.

In unmittelbarer Nähe zum Ostbayernring werde der Markt Wernberg-Köblitz Gewerbeflächen ausweisen. Die Wertminderung der Fläche sieht der Einwender darin begründet, dass eine Ausweisung als Gewerbefläche und eine evtl. Veräußerung aufgrund der Überspannung ausgeschlossen sein kann. Des Weiteren sähe er sich aufgrund der Inanspruchnahme seines Grundstücks für den Schutzstreifen in seiner Bewirtschaftung eingeschränkt.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt die eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem Flurstück 1025 in der Gemarkung Saltendorf. Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Der Vorhabenträgerin liegt derzeit ein Vorentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Industriegebiet Wernberg-Köblitz BA 4" vor. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin umfasst der zugrundeliegende Bebauungsplan nicht das Grundstück des Einwenders.

Soweit der Einwender eine Wertminderung seines Grundstücks rügt, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das "Ob" der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin bestehen keine Bedenken gegenüber einer späteren Veräußerung des Grundstückes. Etwaige Nutzungsrechte, welche für den sicheren Betrieb der Leitung auf dem Grundstück benötigt werden, werden bei einem Verkauf des Grundstückes aufgrund der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch auf den Käufer übertragen.

Wie dem Längenprofil (Unterlage 4.2 Blatt 13) zu entnehmen ist, beträgt der Bodenabstand der Leiterseile in der Mitte des Spannungsfeldes zwischen den Masten 33 - 34 ca. 15 m. Die Vorhabenträgerin geht daher von einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Flurstückes 1025 in der Gemarkung Saltendorf aus.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind die Themenkomplexe

- **THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE**
und

▪ THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG

Hierzu wird auf die Stellungnahmen zu den Einwendungen P003 und P022 verwiesen.

Soweit es den Hinweis auf eine mögliche Ausweisung des Grundstücks als Gewerbefläche betrifft, wird noch Folgendes angemerkt:

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Planung ist das Grundstück des Einwenders im Übrigen landwirtschaftlich genutzt. Die Planung hätte also höchstens Einfluss auf die Chance einer Wertsteigerung durch eine denkbare gemeindliche Planung. Eine solche ist aber weder vom Eigentumsgrundrecht noch vom Fachplanungsrecht geschützt.

2.3.2.3.24 Einwender P025**(1) Einwendung:**

Der Einwender P25 ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 1025, Gemarkung Saltendorf, welches von der in neuer Trasse geführten Leitung überspannt werden wird.

In unmittelbarer Nähe zum Ostbayernring werde der Markt Wernberg-Köblitz Gewerbeflächen ausweisen. Die Wertminderung der Fläche sieht der Einwender darin begründet, dass eine Ausweisung als Gewerbefläche und eine evtl. Veräußerung aufgrund der Überspannung ausgeschlossen sein kann. Des Weiteren sähe er sich aufgrund der Inanspruchnahme seines Grundstücks für den Schutzstreifen in seiner Bewirtschaftung eingeschränkt.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt die eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem Flurstück 1025 in der Gemarkung Saltendorf. Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Der Vorhabenträgerin liegt derzeit ein Vorentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Industriegebiet Wernberg-Köblitz BA 4" vor. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin umfasst der zugrundeliegende Bebauungsplan nicht das Grundstück des Einwenders.

Soweit der Einwender eine Wertminderung seines Grundstücks rügt, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das "Ob" der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin bestehen keine Bedenken gegenüber einer späteren Veräußerung des Grundstückes. Etwaige Nutzungsrechte, welche für den sicheren Betrieb der Leitung auf dem Grundstück benötigt werden, werden bei einem Verkauf des Grundstückes aufgrund der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch auf den Käufer übertragen.

Wie dem Längenprofil (Unterlage 4.2 Blatt 13) zu entnehmen ist, beträgt der Bodenabstand der Leiterseile in der Mitte des Spannungsfeldes zwischen den Masten 33 - 34 ca. 15 m. Die Vorhabenträgerin geht daher von einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Flurstückes 1025 in der Gemarkung Saltendorf aus.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind die Themenkomplexe

- **THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE** und
- **THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG**

Hierzu wird auf die Stellungnahmen zu den Einwendungen P003 und P022 verwiesen.

Soweit es den Hinweis auf eine mögliche Ausweisung des Grundstücks als Gewerbefläche betrifft, wird noch Folgendes angemerkt:

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Planung ist das Grundstück des Einwenders im Übrigen landwirtschaftlich genutzt. Die Planung hätte also höchstens Einfluss auf die Chance einer Wertsteigerung durch eine denkbare gemeindliche Planung. Eine solche ist aber weder vom Eigentumsgrundrecht noch vom Fachplanungsrecht geschützt.

2.3.2.3.25 Einwender P026

(1) Einwendung:

Der Einwender P26 moniert als Jagdpächter, dass die Trasse durch sein Jagdrevier Luhe-Forst verlaufe. Während der Bauzeit seien gravierende Beeinträchtigungen zu erwarten.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Abgrenzung des Jagdreviers und die Betroffenheit des Einwenders sind der Vorhabenträgerin nicht vollständig klar. Daher ist die nachfolgende Antwort allgemein gehalten. Sollten weitere Fragen bestehen, so können diese gern im Zuge des Erörterungstermins besprochen werden.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Dabei sind die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. In der Planfeststellung wird dementsprechend auch das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaften mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt. Kurzfristige Ertragseinbußen kommen allenfalls während des Baus und Rückbaus der Leitung in Betracht und sind nur von geringem Ausmaß.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Waldflächen ist nur vorübergehend und wird entsprechend entschädigt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist auf die Maststandorte sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten beschränkt.

Für den Abschnitt zwischen UW Etzenricht und UW Schwandorf ist eine Bauzeit von ca. 3 Jahren vorgesehen. Dabei wird die Trasse in einzelne Bauabschnitte unterteilt, zudem setzen sich die Aufgaben im Bau aus verschiedenen Gewerken zusammen. Die Gründung (Fundamenterrichtung) und Aufstellung der Masten wird pro Maststandort etwa 6-8 Wochen in Anspruch nehmen. Sind alle Maste eines Abspannabschnitts errichtet kann der Seilzug erfolgen, der dann je nach Länge des Abschnitts 1-3 Wochen Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Rückbau der Bestandsmaste erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt. Weitere Ausführungen zum Bauablauf finden sich in Kapitel 6.1 und 6.2 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1.

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V8 „Zeitlicher Biotopschutz“ erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode, keine Abholzungen und Gehölzrückschnitte. Insgesamt profitieren von dieser Maßnahme nicht nur artenschutzrechtlich betrachtungsrelevante Arten, sondern auch andere wild lebende Tierarten. Mit einer längerfristigen Beeinträchtigung von wild lebenden Tierarten ist nicht zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Jagdausübung auf den in Anspruch genommenen Flächen wieder weitgehend uneingeschränkt möglich sein. Eine Verkleinerung des Jagdreviers ist nach Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen nicht gegeben, da im Trassenbereich eine Jagd weiterhin möglich ist. Nach Abschluss der Baumaßnahme sieht das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin insbesondere auf neu anzulegenden Waldschneisen einen strukturreichen Vorwald im Zusammenhang mit einem ökologischen Schneisenmanagement (ÖSM) vor. Der Schutzstreifen der Neubauleitung wird im Hinblick auf die Artenvielfalt eher eine Bereicherung darstellen und wirkt sich damit auch positiv auf die Qualität der Jagdreviere aus. Das Wild gewöhnt sich in der Regel rasch an die neu angelegte Leitungstrasse und nutzt die unter der Leitung etablierte Vegetation teilweise sogar bevorzugt als abwechslungsreiche Äsungs- sowie Deckungsflächen. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ist die größtmögliche Schonung der naturschutzfachlichen und somit weitgehend auch der forstwirtschaftlichen und jagdrechtlichen Belange gewährleistet.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Wildbestand ohnehin natürlichen Schwankungen unterliegt und Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich weder einen Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand haben, noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss.

Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass spürbare Beeinträchtigungen dem Eigentümer (Eigenjagdbezirk) oder der Jagdgenossenschaft (gemeinschaftlicher Jagdbezirk) entschädigt werden. Jagdpächter können jedoch nur nach vorheriger Abtretung der Ansprüche des Eigentümers oder der Jagdgenossenschaft entschädigt werden. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt einem von der Planfeststellung gesonderten Verfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

(3) Online-Konsultation:

Die Maßnahme werde sich für lange Zeit negativ auf die Möglichkeit der Jagdausübung auswirken. Es müssten auch etliche Einrichtungen wie z. B. Hochsitze abgebaut werden. Da keine Notwendigkeit für den Bau der Leitung gesehen werde, bliebe der „Widerspruch“ aufrechterhalten.

(4) Stellungnahme TenneT:

Verweis auf die ursprüngliche Stellungnahme.

(5) Deckblattverfahren:

Die Einwendungen werden wiederholt:

- Die Notwendigkeit des Vorhabens wird bezweifelt.
- Für den Bau müssten alle zur Jagdausübung notwendigen Einrichtungen (Hochsitze etc.) abgebaut werden. Dafür müsste Entschädigung gezahlt werden.

- Es stelle sich die Frage, wer für den Ausfall an Wildbret aufkomme, das nicht erlegt werden könne.
- Auch nach dem Bau dauere es einige Zeit, bis wieder „Ruhe einkehre“ und evtl. ver-scheuchtes Wild ins Revier zurückkomme.

(6) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin verweist zunächst auf Ihre Erwiderng zur ursprünglichen Stellungnahme vom 19.12.2018 und bedankt sich für die kartografische Übersendung des Jagdreviers.

Zur Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens verweist die Vorhabenträgerin auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dort insbes. Kap. 3.1 bis 3.3.

Die Vorhabenträgerin sagt hiermit zu, dass sie in Abstimmung mit dem Einwender den Abbau, ggf. die Entsorgung und den Wiederaufbau bzw. Neubeschaffung der jagdlichen Einrichtungen übernimmt.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Wildbestand ohnehin natürlichen Schwankungen unterliegt und Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich weder einen Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand haben, noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss.

Die Vorhabenträgerin weist nochmals darauf hin, dass spürbare Beeinträchtigungen dem Eigentümer (Eigenjagdbezirk) oder der Jagdgenossenschaft (gemeinschaftlicher Jagdbezirk) entschädigt werden. Etwaige Pachtminderungen muss der Jagdpächter gegenüber dem Eigentümer bzw. der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Mit einer längerfristigen Beeinträchtigung von wild lebenden Tierarten ist nicht zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Jagdausübung auf den in Anspruch genommenen Flächen wieder weitgehend uneingeschränkt möglich sein. Eine Verkleinerung des Jagdreviers ist nach Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen nicht gegeben, da im Trassenbereich eine Jagd weiterhin möglich ist. Nach Abschluss der Baumaßnahme sieht das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin insbesondere auf neu anzulegenden Waldschneisen einen strukturreichen Vorwald im Zusammenhang mit einem ökologischen Schneisenmanagement (ÖSM) vor. Der Schutzstreifen der Neubauleitung wird im Hinblick auf die Artenvielfalt eher eine Bereicherung darstellen und wirkt sich damit auch positiv auf die Qualität der Jagdreviere aus. Das Wild gewöhnt sich in der Regel rasch an die neu angelegte Leitungstrasse und nutzt die unter der Leitung etablierte Vegetation teilweise sogar bevorzugt als abwechslungsreiche Äsungs- sowie Deckungsflächen. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ist die größtmögliche Schonung der naturschutzfachlichen und somit weitgehend auch der forstwirtschaftlichen und jagdrechtlichen Belange gewährleistet.

(7) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 32: JAGDAUSÜBUNG

Die Belange des Jagdpächters sind jedenfalls nicht in höherem Maße geschützt wie die des Revierinhabers.

Insoweit führt das VG Saarlouis⁷⁷¹ – allerdings zur Klagebefugnis- aus:

⁷⁷¹ VG Saarlouis Urt. v. 30.7.2008 – 5 K 6/08, BeckRS 2008, 37988.

„Auch die geltend gemachte Verletzung seines Jagdausübungsrechts ist ungeeignet, eine Verletzung drittschützender Vorschriften durch die angegriffene Genehmigung darzutun. Der Kläger meint zu Unrecht, sein Jagdausübungsrecht sei ein absolutes Recht, das bei der Abwägungsentscheidung des Beklagten „gänzlich unbeachtet geblieben“ sei.

Das Jagdausübungsrecht des Jagdpächters begründet - anders als das Jagdrecht des Grundeigentümers (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, DÖV 1996, 702 m. N.; Nds. OVG, Urteil vom 26.02.1988 - 1 A 56/86 -, BRS 48 Nr. 156) - unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 Abs. 1 GG kein subjektives Recht, das geeignet wäre, im vorliegenden Verfahren rechtlich von Bedeutung zu sein. (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.03.1983 - 4 C 74.80 -, DVBl. 1983, 898 zur fehlenden Klagebefugnis eines Jagdpächters gegen einen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss) Zwar erfasst der Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG in seiner Funktion als Individualgarantie über das zivilrechtliche Eigentum an Sachen im Sinne der §§ 903 ff. BGB hinaus generell alle vermögenswerten Rechte. (vgl. dazu z. B. BVerfGE 42, 263 (293) unter Hinweis auf BVerfGE 31, 229 (239), 36, 281 (290) und 40, 65 (83 f.)) Auch schuldrechtliche Ansprüche - auch Pacht oder Miete - können zu den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten „vermögenswerten Rechten“ gehören. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber bereits im Urteil vom 29.10.1982 (- 4 C 51.79 -, DVBl. 1983, 344) ausgeführt, es sei zur Kennzeichnung der Rechtsposition, die z. B. ein durch das Institut der „Nachbarklage“ gegen eine Baugenehmigung geschützt werden könne, nicht schlechthin auf diesen - weiten - Eigentumsbegriff abzustellen. Maßgebend sei vielmehr, ob die jeweilige Rechtsposition nach dem Inhalt der von ihr vermittelten Befugnisse zur Nutzung des Grundstücks soweit gehe, dass sie durch die umstrittene Genehmigung verletzt werde. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang betont, dass z. B. Nachbar im Sinne des Bebauungsrechts grundsätzlich nur der jeweilige zivilrechtliche Eigentümer eines benachbarten Grundstücks sei, nicht aber ein nur obligatorisch Berechtigter (Mieter, Pächter, Käufer); denn das Bebauungsrecht sei grundstücks- und nicht personenbezogen. Lediglich sei dem Eigentümer gleichzustellen, wer in eigentumsähnlicher Weise an einem Grundstück dinglich berechtigt sei. Wer dagegen lediglich ein obligatorisches Recht vom Eigentümer ableitet, wie das bei Mietern oder Pächtern der Fall ist, hat gegen die dem Nachbarn erteilte Baugenehmigung kein öffentlich-rechtliches Abwehrrecht, sondern kann seine Rechtsposition nur dem Eigentümer gegenüber durchsetzen; dafür stehen ihm die zivilrechtlichen Rechtsinstitute zur Verfügung, die dem jeweiligen obligatorischen Vertragsverhältnis entsprechen. Auf diese Weise können Mieter oder Pächter unter Umständen vom Eigentümer verlangen, seine Abwehrrecht geltend zu machen, oder bei Wertminderungen der Miet- oder Pachtsache den Miet- oder Pachtzins mindern.

Hinsichtlich der Jagdausübung und der sie schützenden (eigenen) Rechte werden die von dem Vorhaben benachbarten bzw. betroffenen Grundstücke - vom Sonderfall der Eigenjagd (§ 7 BJagdG) abgesehen - durch die Jagdgenossenschaft „repräsentiert“ (vgl. dazu § 8 BJagdG). Hierzu hat der BGH in seinem Urteil vom 14.06.1982 (- III ZR 175/80 -, DVBl. 1982, 1090) ausgeführt, dass das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft „gleichsam ein Stück abgespaltenen Eigentums der einzelnen Genossen ist, das erst in der Hand der Genossenschaft als Trägerin zu einem Recht erstarkt“. Die Jagdgenossenschaft befinde sich, so heißt es an anderer Stelle in jenem Urteil, „wenn in ihr Jagdausübungsrecht eingegriffen wird, in der gleichen grundrechtstypischen Gefährdungslage wie der Inhaber eines Eigenjagdbezirks“. Daraus folgt, dass die Jagdgenossenschaft eine Rechtsposition innehat, die sie berechtigt, im Falle der Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts die dem Dritten erteilte Genehmigung im Klagewege anzugreifen.

Die Jagdpacht vermittelt dagegen wegen ihrer Nachrangigkeit gegenüber den Rechten der Jagdgenossenschaft dem Jagdpächter keine Rechtsposition in dem zuvor angesprochenen Sinne: Der Inhalt des Jagdrechts im Sinne des § 1 BJagdG - nämlich wildlebende Tiere zu hegen, die Jagd auf sie auszuüben und sie sich anzueignen - steht originär allein dem Inhaber eines Eigenjagdbezirks oder der Jagdgenossenschaft zu. Auf den Jagdpächter geht dieses Recht nur kraft obligatorischen Vertrages über. Dabei kann sich übrigens der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf ein bestimmtes Wild bezieht, vorbehalten. Außerdem ist die Jagdgenossenschaft weder zur Verpachtung gezwungen noch ist sie gehalten, die Gesamtfläche einheitlich zu verpachten (vgl. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 BJagdG). Auch die Dauer des Jagdvertrages von mindestens neun Jahren (§ 11 Abs. 4 BJagdG) gibt nichts dafür her, dass der Jagdausübungsberechtigte Beeinträchtigungen der hier in Rede stehenden Art selbstständig geltend machen könnte. Die Pachtdauer ist vielmehr in erster Linie dazu bestimmt, der Gefahr übermäßigen Abschusses, die gerade bei kurzfristigen Pachtverträgen bestehen würde, zu begegnen. Erst recht gibt die Anzeigepflicht nach § 12 BJagdG nicht für eine eigentumsähnliche Rechtsposition her. Der Jagdpächter ist deswegen nicht anders als ein sonstiger obligatorisch Berechtigter zu behandeln; er hat nicht das öffentlich-rechtliche Abwehrrecht, das der Jagdgenossenschaft zusteht. Er ist deswegen in seiner Eigenschaft als Pächter grundsätzlich nicht befugt, gegen Beeinträchtigungen der Jagdausübung durch Vorhaben der hier vorliegenden Art mit den Mitteln des öffentlichen Rechts vorzugehen.“

Die Belange der Jagdausübung wurden im vorliegenden Fall im Rahmen der gesamt-ökologischen Betrachtung in ausreichendem Maße gewürdigt. Soweit das Ergebnis der Abwägung

für die Realisierung der Maßnahme bzw. für eine bestimmte Trasse spricht, kann eine (mögliche) Beeinträchtigung eines Jagdrechts nicht dazu führen, dass eine Genehmigung der Planung unterbleibt.

Hierzu wird auch noch auf die Stellungnahme des Landratsamtes Neustadt a. d. W. 29.03.2022 -Sachgebiet 31 - Allg. Sicherheitsrecht, Versammlungsrecht, Jagd- und Fischereirecht verwiesen:

„Sofern die geplanten Zeiten für die Abholzungen und Gehölzrückschnitte eingehalten werden, dürften gem. Rücksprache mit unserem Jagdberater durch den Bau und Betrieb zumindest keine nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen für die Jagdausübung entstehen. Dennoch gibt es grundsätzlich viele Unwägbarkeiten, die sich ggf. erst ab Beginn oder nach Abschluss der Maßnahme deutlicher abzeichnen werden. Insgesamt gesehen dürfte aber die durchaus lange Bauphase selbst die deutlicheren Einschränkungen und Auswirkungen mit sich bringen.

Inwiefern sich die Situation nach Fertigstellung noch (dauerhaft oder längerfristig) jagdwertmindernd oder hinsichtlich der Wildbestandssituation negativ oder gar positiv auswirkt, muss dann ggf. im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. TenneT selbst schreibt bereits von „größtmöglich“ und „weitgehend“, sodass m.E. anzunehmen ist, dass dort ggf. selbst zumindest mit geringfügigen Nachteilen gerechnet wird. Ob eine Leitungstrasse in Hinblick auf Artenvielfalt und in diesem Fall speziell für die Jagdreviere und jagdbaren Wildtiere tatsächlich auch eine Bereicherung im Vergleich zur Vorsituation darstellen könnte, ist zumindest mit Bedenken behaftet. Aber ein entsprechendes ökologisches Schneisenmanagement dürfte zumindest das Vorhaben verträglicher machen.

Wichtig wird vor allem weiter sein, dass die durchführende Firma umfangreiche und transparente Informationspolitik „vor Ort“ betreibt und die geschädigten Jagdausübungsberechtigten und Jagdgenossenschaften entsprechend eng einbezieht, sodass diese die Bejagung bestmöglich anpassen können, und wo erforderlich angemessen entschädigt (das ist ja ohnehin bereits in Aussicht gestellt).“

2.3.2.3.26 Einwender P027

(1) Einwendung:

Die Einwender P027 sind als Grundstückseigentümer mit der Fl.Nr. 1857 Gemarkung Luhe vom Vorhaben betroffen und zweifeln die Notwendigkeit des Vorhabens an.

(2) Stellungnahme TenneT:

Der Vorhabenträgerin ist aufgrund des Einspruches nicht klar für welche Belange der Einspruch gilt. Daher beschränkt sich die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung auf das in der Einwendung genannte Flurstück. Das Flurstück ist geringfügig von dem Ersatzneubau des Ostbayernrings betroffen. Zum einen mit 53 m² Schutzstreifen, mit 16 m² Arbeitsfläche außerhalb des Schutzstreifens und zum anderen mit 143 m² durch temporäre Zuwegung außerhalb des Schutzstreifens. Der Neuinanspruchnahme stehen 2.767 m² durch den Rückbau der Bestandsleitung zu entlastende Fläche gegenüber. Für den Rückbau werden vorübergehend 724 m² benötigt.

Für die Kompensation des Eingriffes hat die Vorhabenträgerin auf dem genannten Flurstück, im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, auf 1.304 m² Kompensationsmaßnahmen geplant. Dies ist zum einen die „Anlage/Entwicklung von Sumpfwäldern sowie Quellrinnen-, Bach und Flussauenwäldern“ (AW-L433) und zum anderen die „Anlage/Entwicklung von Waldmänteln/-säumen“ (AW-W13) (Unterlage 6.1 Grunderwerbsverzeichnis; Unterlage 5.2 Maßnahmenplan Blatt 7 und 8 in Verbindung mit Unterlage 5.3 Maßnahmenblätter).

Da der Kompensationsmaßnahme im Einzelnen nicht widersprochen wurde, hält die Vorhabenträgerin zunächst an ihrer Planung fest. Die Nutzung des Flurstücks für das Vorhaben wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) ist und im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt wurde. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor. Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerke Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring, S. 20ff.).

(3) Online-Konsultation:

Der Einwand wird nochmals vorgebracht.

(4) Stellungnahme TenneT:

TenneT verweist auf die ursprüngliche Stellungnahme.

(5) Deckblattverfahren

Der Einwander moniert, dass trotz seines fehlenden Einverständnisses mit der Maßnahme die Planungen nun so geändert worden sind, dass nunmehr ein sogar noch größerer Teil seines Grundstückes betroffen ist.

(6) Stellungnahme TenneT:

Zur Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens verweist die Vorhabenträgerin auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dort insbes. Kap. 3.1 bis 3.3

Im Bereich von Mast 18 – 33 wurde die Trasse um ca. 4 m im Vergleich zur Antragstrasse nach Osten hin verschoben, um eine noch engere Bündelung der Schutzstreifen der bestehenden Gaspipeline der Open Grid Europe/PLEDOC zu erzielen. Aus dieser Verschiebung

resultiert eine Minimierung der Restwaldflächen zwischen den Schutzstreifen (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.3.4).

(7) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind folgende Themenkomplexe:

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr gilt für das Eigentum nicht anders als für andere abwägungserhebliche Belange, dass es in der Abwägung zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden kann. Zur Realisierung des Vorhabens müssen zwangsläufig private Grundstücke für die Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens in Anspruch genommen werden. Im Rahmen hoheitlicher Planungsentscheidungen gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum in herausragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen.⁷⁷² Hier ist insbesondere anzuführen, dass durch den Rückbau der Bestandsleitung mehr Fläche frei wird, als vom Neubau betroffen. Soweit eine Inanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen abgelehnt wird, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Flächen nicht einplanen.

THEMENKOMPLEX 15: PLANRECHTFERTIGUNG

Siehe hierzu die Ausführungen bei P005.

INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER GRUNDSTÜCKE

Wendet sich ein Eigentümer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks und macht er deutlich, dass seiner Meinung nach alle Lösungen vorzuziehen sind, bei denen sein Grundstück nicht oder weniger beeinträchtigt wird, ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, mögliche Alternativen zu prüfen.⁷⁷³

2.3.2.3.27 Einwender P028

1) Einwendung:

Der Einwender P028 fordert als Eigentümer und Pächter eines angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nrn. 916 und 915, Gemarkung Trisching die Änderung des Standorts des geplanten Mastes an der Grundstücksgrenze der beiden Flurnummern. Eine Zufahrt für Wartungsarbeiten sei am geplanten Maststandort nicht gegeben, zudem stelle der Mast einen erheblichen Eingriff dar und bewirke Einschränkungen in der Bewirtschaftung. Der Einwender fordert die Wahl eines Kompaktmasten, der zudem gemäß dem vom Einwender beigefügten Plan an einem Feldweg auf bzw. nahe der gepachteten Fläche lokalisiert sein soll.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

⁷⁷² OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.08.2016 - 11 D 2/14.AK.

⁷⁷³ BVerwG, Beschl. v. 16. 10. 2001 - 4 VR 20/01, NVwZ 2002, 726; Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Mastverschiebung von Mast 66 wurde geprüft und von der Vorhabenträgerin bewertet. Der Mast wurde auf der Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 916 und 915 geplant. Beide Flurstücke werden derzeit nach Information der Vorhabenträgerin durch einen Bewirtschafter (Eigentümer von Flurstück 916) gesamthaft genutzt. Beide Flächeneigentümer haben eingewendet und wünschen die Verschiebung von Mast 66 auf das Flurstück des jeweiligen Nachbarn. Der Einwender wünscht eine Mastverschiebung auf das Nachbarflurstück, das sich nicht in seinem Eigentum befindet. Weiterhin würde eine Mastverschiebung auf eines der beiden Flurstücke, bei denen es sich um eher kleine Ackerflächen mit ungünstigem Flächenzuschnitt handelt, das jeweilige Flurstück übermäßig belasten, da durch die Verschiebung des Mastes an Flurstücksgrenzen regelmäßig noch zusätzlich zum Maststandort unwirtschaftliche Restflächen um den Mast herum entstehen. Bei der derzeitigen Planung ist das nicht der Fall, da der Mast mittig in der zu bewirtschaftenden Fläche geplant wurde und von allen Seiten gut umfahrbar (mind. 50 m Abstand zum Rand der Ackerfläche umseitig um den Mast) ist. Das wäre selbst dann noch gegeben, wenn die Flächen wieder einzeln bewirtschaftet würden. Auch befindet sich der Masten in der Nähe des Flugplatzes Schmidgaden, hier ist die Vorhabenträgerin gehalten die Masten möglichst niedrig auszuführen. Eine Verschiebung bedingt eine Masterrhöhung von 3 bzw. 9 Metern. Für die Realisierung der ist mit Mehrkosten im knapp sechsstelligen Bereich zu rechnen. Aus den dargelegten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Verschiebung von Mast 66 ab.

Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich, lediglich im Bereich der Mastaufstandsfläche (ca. 100 m²) ist eine Nutzung nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin leistet daher Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese ebenfalls entschädigt.

Der Mast kann bei der Notwendigkeit von Wartungs- und Reparaturarbeiten über den Bereich des Schutzstreifens der Freileitung erreicht werden. Dazu sichert sich die Vorhabenträgerin das Geh- und Fahrrecht innerhalb des Schutzstreifens mittels einer Eintragung im Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit). Dafür erhält der Grundstückseigentümer eine Entschädigung. Mögliche durch die Betretung des Flurstücks entstehende Flur- und Aufwuchschäden werden ebenfalls durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Das gilt sowohl für die Bauphase (Arbeitsflächen, Zuwegungen etc.) als auch während des Betriebs der Leitung.

Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Demnach entfällt lediglich die Mastfläche für die landwirtschaftliche Nutzung. Bei der Planung der neuen Masten und temporär genutzten Flächen wurde dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die in Anspruch genommenen Flächen auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt. Eine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft wird seitens der Vorhabenträgerin nicht erwartet, da die betroffenen Böden fachgerecht abgeschoben und zwischengelagert, wiederum getrennt nach Bodenschichten wieder aufgetragen und gelockert werden (vgl. auch Vermeidungsmaßnahmen V3 - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen, V-Boden, V-Bodenkundliche Baubegleitung in Unterlage 5.3.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 66

Eine ausführliche Bewertung des Einsatzes von Kompaktmasten erfolgt bereits in Unterlage 13.2 und zusammenfassend in Abschnitt 4.2.3 des Erläuterungsberichts. Zu den dort getroffenen Aussagen haben sich bisher keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnisse ergeben, und auch eine gemeinsame Stellungnahme der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur vom März 2019 kommt zu äquivalenten Bewertungen.

Hinsichtlich der Mastaustrittsflächen ist anzumerken, dass auch bei Kompaktmasten unterhalb der Erdoberfläche Betonfundamente verwendet werden, die in der Regel bei Vollwandmasten noch etwas größer ausfallen als bei vergleichbaren Stahlgittermasten. Diese Fundamente werden mit einer Bodendeckschicht versehen. Somit unterscheidet sich die tatsächlich versiegelte Fläche in beiden Bauweisen nur geringfügig - bei Vollwandmasten wird die Fläche des Mastes versiegelt, bei Stahlgittermasten die Beton-/Rundköpfe der vier Eckstiele. Bei Stahlgittermasten steht die Fläche zwischen den Eckstielen zwar nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung mit Einsatz von Großmaschinen zur Verfügung, kann jedoch z.B. für Blühflächen oder Trittsteinbiotope verwendet werden.

Für das Projekt Ostbayernring sieht die Vorhabenträgerin insgesamt in den Kompaktmasten nach wie vor keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten und wird diese daher nicht einsetzen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind folgende Themenkomplexe:

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE und
THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

In Gesprächen mit TenneT konnte erreicht werden, dass die Mastverschiebung vorgenommen wird. Der Einwand hat sich damit erledigt.

2.3.2.3.28 Einwender P029

Der Einwender P29 ist Anwohner in Schwandorf und moniert, dass die Abstände zur Wohnbebauung durch den Neubau nicht eingehalten würden.

(1) Einwendung:

Der Einwender P29 ist Anwohner in Schwandorf und moniert, dass die Abstände zur Wohnbebauung durch den Neubau nicht eingehalten würden.

(2) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung ist identische mit den Einwendungen P004. Zur Stellungnahme wird darauf verwiesen.

2.3.2.3.29 Einwender P030

(1) Einwendung:

Der Einwender P30 widerspricht als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 173, Gemarkung Gögglbach dem Maststandort auf seinem Grundstück. Eine sinnvolle Bewirtschaftung sei dadurch nicht mehr möglich.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 106

(2) Stellungnahme TenneT:

Der Mast 106 wurde bereits möglichst nah an der Flurstücksgrenze positioniert; eine alternative Platzierung des Masten 106 kommt vorliegend nicht in Betracht: Mast 106 steht im Schnittpunkt der geplanten Trasse des Ostbayernrings und der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung Schwandorf-Schwarzenfeld (Ltg.-Nr. O6, Bayernwerk). An diesem Mast „springt“ die 110-kV-Leitung von der Gemeinschaftsleitung und läuft in ihrer vorhandenen Trasse ins UW Schwandorf. Das heißt, ein möglicher alternativer Standort von Mast 106 wäre innerhalb der Trassenachse der 110-kV-Leitung zu suchen und bedeutet eine Verschiebung der gesamten Trasse des geplanten Ostbayernrings im Bereich von Mast 100 bis 106 sowie im Bereich bis Mast 108. Insbesondere im Bereich von Mast 100 bis 106 sind die Freiheitsgrade für eine Trassenwahl durch die Parallelführung mit den bestehenden Freileitungen (näher an diese Leitungen heran bedeutet Eingriff in deren Betrieb und umfangreiche Provisorien während der Bauphase) und der Naab begrenzt. Der Verlauf der Trasse im Bereich Mast 100 bis 106 ist auf die geschilderten Belange optimiert.

Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist im Übrigen nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich, lediglich im Bereich der Mastaufstandsfläche (ca. 150 m²) ist eine Nutzung nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin erkennt die Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leistet daher Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese ebenfalls entschädigt. Hinsichtlich der Entschädigung ist die Vorhabenträgerin an die gesetzlichen Vorgaben gebunden (Art. 8 ff. BayEG).¹

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Gerügt werden Wirtschaftserschwernde aufgrund des Maststandortes. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine solche Erschwernde als abwägungserheblicher privater Belang des Klägers in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss.⁷⁷⁴

Die Vorhabenträgerin hat den Standort nachvollziehbar begründet. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Möglichkeit, das Eigentum etwa durch Verschiebung des Mastes in der Leitungssachse schonender in Anspruch zu nehmen, ist nicht erkennbar.

2.3.2.3.30 Einwender P031

(1) Einwendung:

Der Einwender P031 trägt vor, als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 166, Gemarkung Rottendorf, werde er unmittelbar betroffen. Sein Grundstück sei nun Standort des geplanten Masten Nr. 61. Die Errichtung des Masten habe nicht nur den Verlust landwirtschaftlicher Flächen zur Folge. Beim Befahren des Grundstücks mit Baufahrzeugen könnten auch die im Grundstück verlaufenden Abwasserrohre beschädigt werden. Außerdem werde der Boden verdichtet und damit in seiner Bonität gemindert. Weiterhin werden baubedingte Wachstumsstörungen bei den Feldfrüchten befürchtet. Zudem entstünde eine Betroffenheit durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Es ist vorgesehen, den Mast Nr. 61 auf der Flurstücksgrenze der beiden Flurstücke 165 und 166 (beide Gemarkung Rottendorf) zu errichten. Das hier betreffende Flurstück Nr. 166 wird bereits im östlichen Bereich randlich von dem bestehenden Ostbayernring überspannt.

Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen und Entwässerungsleitungen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen, Entwässerungsleitungen und Gräben ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem, Grabensystem oder Flurschäden verursacht werden, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder hergestellt. Ertragsausfälle werden nach gängiger Praxis entschädigt. Die Haftung der Vorhabenträgerin richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen.

Um bleibende Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden, sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter). Auf allen bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, auf denen Böden mit „mäßiger“ bis „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit vorliegen, werden Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil aufgebracht. Durch die schonende und kontrollierte Bauausführung sind somit nur oberflächliche Bodenverdichtungen zu erwarten. Die Überwachung der korrekten Ausführung der genannten Maßnahmen sowie die dazugehörige Beratung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung.

⁷⁷⁴ BayVGH, Urt. v. 11.06.2010 – 22 A 09.40014 (fehlerhafte Abwägungsentscheidung hinsichtlich eines Maststandorts).

An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen zur Rekultivierung im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) und die Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ verwiesen.

Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich, lediglich im Bereich der Mastaufstandsfläche (ca. 120 m²) ist eine Nutzung nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin erkennt die Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leistet daher Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese ebenfalls entschädigt. Hinsichtlich der Entschädigung ist die Vorhabenträgerin an die gesetzlichen Vorgaben gebunden (Art. 8 ff. BayEG).

Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Demnach entfällt lediglich die Mastfläche für die landwirtschaftliche Nutzung. Bei der Planung der neuen Maste und temporär genutzten Flächen wurde dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die in Anspruch genommenen Flächen auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt. Eine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft wird seitens der Vorhabenträgerin nicht erwartet, da die betroffenen Böden fachgerecht abgeschoben und zwischengelagert, wiederum getrennt nach Bodenschichten wieder aufgetragen und gelockert werden (vgl. auch Vermeidungsmaßnahmen V3 - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen, V-Boden, V-Bodenkundliche Baubegleitung in Unterlage 5.3).

Wachstumsstörungen der Feldfrüchte, die durch die Leitung verursacht wären, sind nicht zu befürchten.

Die Errichtung von Masten und die Überspannungen von Grundstücken erfordert die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Wertverlust wird nach geltendem Recht entschädigt, an das die Vorhabenträgerin gebunden ist (Art. 8ff. BayEG).

Bezugnehmend auf die oben stehenden Ausführungen sieht die Vorhabenträgerin keine Veranlassung die Trassenführung anzupassen und lehnt dies daher ab.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind die Themenkomplexe

- **THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN**
Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender 005 verwiesen.
- **THEMENKOMPLEX 29: BODENSCHUTZ**
Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender 018 verwiesen.
- **THEMENKOMPLEX 13.1 INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER GRUNDSTÜCKE**
Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender 003 verwiesen.

2.3.2.3.31 Einwender P032

(1) Einwendung:

Der Einwender P32 möchte, dass eine Rodung von Bäumen auf seinem Grundstück Fl.Nr. 640, Gemarkung Gösselsdorf, schonend erfolgt. Der Einsatz von schwerem Gerät (z. B. Harvester) solle möglichst vermieden werden, damit in diesem ökologisch wertvollen Gebiet keine

größeren Schäden verursacht werden. Der Einwender könne die Bäume soweit nötig auch selbst entfernen.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Durch die Vermeidungsmaßnahme V8 (Unterlage 5.3) wird gewährleistet, dass jegliche Gehölzarbeiten, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode, erfolgen, mit größter Sorgfalt durchgeführt werden. Die Durchführung der Gehölzarbeiten erfolgt durch ausgebildete Fachkräfte. Die Vorhabenträgerin wird eine ökologische Baubegleitung einsetzen, die den Bau in allen Bauphasen/Arbeitsschritten überwachen und optimieren wird. Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung sind in einem eigenständigen Maßnahmenblatt der schutzgutübergreifenden Vermeidungsmaßnahme „Ökologische Baubegleitung“ (Unterlage 5.3) sowie in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kap. 7.2.2) zusammengefasst.

Bezüglich der angebotenen Baumfällung in Eigenleistung des Einwenders wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Einwender abstimmen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 33: EINGRIFFE IN DEN WALD/ RODUNG

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Soweit in einem Planfeststellungsbeschluss eine Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner speziellen Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG). Im Planfeststellungsverfahren sind die Vorschriften des Art. 9 Abs. 4 bis 7 sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG). Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Erhaltung des Waldes Vorrang vor den Belangen des Antragstellers dient. Der Bau des Ostbayernrings liegt im öffentlichen Interesse, Bäume werden nur gerodet, soweit es unumgänglich ist. Durch Einbindung der Fachbehörden ist sichergestellt, dass die Ziele des BayWaldG im gebotenen Umfang berücksichtigt werden. Im konkreten Fall findet eine ökologische Baubegleitung statt.

Siehe im Übrigen auch die Stellungnahme zu Einwender P041.

2.3.2.3.32 Einwender P033

(1) Einwendung:

Die Einwender P033 fordern, beim Rückbau des auf dem Grundstück Fl.Nr. 675/5, Gem. Fronberg befindlichen Masten, das Fundament vollständig zu entfernen, da damit zu rechnen sei, dass die Fläche in naher Zukunft als Wohngebiet beplant werde.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.3.2) beschrieben. Es ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Der Mast Nr. 19 der Bestandsleitung Leitungsnummer B100 ist mit Rammpfahlfundamenten ausgeführt worden. Vergleiche hierzu die schematische Darstellung der Fundamenttypen in der Unterlage 8.1. Die vier Rammpfähle erstrecken sich jeweils bis zu einer Tiefe von ca. 7,0 bis 7,6 Meter unter Erdoberkante und haben jeweils einen Durchmesser von ca. 50 cm.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird in diesem hier vorliegenden Fall vorgesehen, die Ramppfähle bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante zurückzubauen.

Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (z. B. geplante Bebauung) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE

Die Pflicht zur Entfernung der Mastfundamente hat ihre Grundlage im Zivilrecht. Nach OLG Celle⁷⁷⁵ hat die

„für ein Stromversorgungsunternehmen bestellte Grunddienstbarkeit für eine Überlandfernleitung [...] ihren Zweck endgültig verloren, wenn entsprechend der Anordnung im öffentlich-rechtlichen Raumordnungsverfahren die Leitung in andere Flächen verlegt und die Leitung nebst Masten im bisherigen Verlauf beseitigt sind. Der Grundeigentümer hat dann Anspruch auf Bewilligung der Löschung der Grunddienstbarkeit.

Der Grundeigentümer kann grundsätzlich die Entfernung der funktionslos gewordenen Leitung nebst allen Bestandteilen, also auch der Fundamente der Leitungsmasten, von demjenigen verlangen, der die Anlage hält und durch dessen maßgebenden Willen der sein Eigentum beeinträchtigende Zustand aufrecht erhalten wird. Der Beseitigungsanspruch besteht aber nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung voraus. Daran fehlt es, wenn Leitung und Masten vollständig und die Fundamente der Masten bis in eine Tiefe von 1,50 m entfernt sind, ...“.

Im vorliegenden Fall ist die Vorhabenträgerin darüber hinaus bereit, bei nachgewiesener Notwendigkeit darüber hinaus für die Beseitigung störender Fundamente zu sorgen. Dem Einwand ist damit nachgekommen.

2.3.2.3.33 Einwender P034 und P034-2

(1) Einwendung:

Der Einwender P034 / P034-2 widerspricht dem Maststandort auf dem Grundstück Fl.Nr. 683, Gemarkung Dürnsricht, das zur Grundfutterversorgung seines landwirtschaftlichen Betriebes diene. Der Masten stelle nicht nur eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks dar, sondern behindere auch die Bewirtschaftung. Er befürchtet zudem die Zerstörung von Drainagen sowie starke Bodenverdichtung durch den Bau der Masten. Der Einwender fordert daher die Verschiebung des Masten nach Osten auf ein fremdes, brachliegendes Grundstück. Er übersendet eine Planskizze mit den alternativen Standorten 74a, 74b und 74c.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

(2.1) P034

Die Errichtung von Masten und die Überspannungen von Grundstücken erfordert die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Wertverlust wird nach geltendem Recht entschädigt, an das die VT gebunden ist (Art. 8ff. BayEG).

⁷⁷⁵ OLG Celle, Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04.

Die Bewirtschaftung des Flurstücks mit großen Maschinen ist auch nach der Errichtung des Mastes möglich. Lediglich im Nahbereich des Mastes kommt es zu Bewirtschaftungserschwerenissen. Diese Nachteile werden im Rahmen der privatrechtlichen Entschädigungsvereinbarung ausgeglichen.

Um bleibende Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden, sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter). Auf allen bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, auf denen Böden mit „mäßiger bis „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit vorliegen, werden Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil aufgebracht. Durch die schonende und kontrollierte Bauausführung sind somit nur oberflächliche Bodenverdichtungen zu erwarten. Die Überwachung der korrekten Ausführung der genannten Maßnahmen sowie die dazugehörige Beratung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung. An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen zur Rekultivierung im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) und die Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ verwiesen.

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem oder Grabensystem verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder hergestellt. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aus technischer und umweltfachlicher Sicht ist eine Verschiebung möglich. Allerdings verschiebt sich die gesamte Inanspruchnahme von Flächen ca. 50 m in Richtung Osten und der Mast 74 steht dann auf dem Werksgelände der Deutschen Steinzeug Cremer & Breuer AG. Die Vorhabenträgerin lehnt den Maststandort auf dem Werksgelände ab, da das Gelände nicht frei zugänglich ist und für einen sicheren Betrieb der Leitung, insbesondere auch im Havariefall ein frei zugänglicher Maststandort bevorzugt wird. Im Zuge der Mastverschiebungsprüfung suchte die Vorhabenträgerin den Kontakt mit dem Unternehmen Deutschen Steinzeug Cremer & Breuer AG und bat um Prüfung des Anliegens. Die Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG lehnt den alternativen Maststandort auf ihrem Werksgelände – genauso wie der Einwender – ab. Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Verschiebung von Mast 74 auf das Werksgelände der Deutschen Steinzeug Cremer & Breuer AG ab.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 74 Variante 1

(2.2) P034-2

Die vom Einwender dargelegten alternativen Maststandorte 74a, 74b und 74c für Mast 74 wurden geprüft. Der vorgeschlagene alternative Standort Mast 74a entspricht unter Berücksichtigung notwendiger Bauflächen für die Herstellung der Gründung (Baubereich) dem derzeit geplanten Standort für Mast 74. Der alternative Maststandort Mast 74b befindet sich in einem Gewässer nördlich des derzeit geplanten Maststandortes von Mast 74. Dieser Standort ist somit nicht realisierbar. Der alternative Standort 74c befindet sich südöstlich des bisherigen Standortes von Mast 74. Durch die Verschiebung vom Abspannmast Mast 74 muss die komplette Trasse mit sämtlichen Flächeninanspruchnahmen auf einem ca. 1,5 km langen Teilstück (Mast 72-76) verschoben werden. Durch die Verschiebung von Mast 74 gestaltet sich zudem die Mastausteilung im Bereich Mast 72-74 nicht mehr optimal. Hier muss dann insbesondere Mast 73 ca. 50m hangabwärts in Richtung Mast 74 verschoben werden. Da Mast 73 hangabwärts geschoben werden muss um die Feldlänge zwischen Mast 73 und 74 wieder zu verringern, lässt sich die Geländekuppe zwischen Mast 72 und 73 nicht mehr überspannen. Durch diese Verschiebung muss Mast 73 um ca. 12m erhöht werden. Die Verschiebung von Mast 74 inkl. der Anpassung der Trassierung im Bereich von Mast 72-76 führt zu höheren Kosten im niedrigen sechsstelligen Bereich. Aus den genannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Verschiebung von Mast 74 ab.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches

Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 74 Variante 2

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen ist der

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Gerügt werden Wirtschafterschwernisse aufgrund des Maststandortes. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine solche Erschwernis als abwägungserheblicher privater Belang des Klägers in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss.⁷⁷⁶

Die Vorhabenträgerin hat den Standort nachvollziehbar begründet. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Möglichkeit, das Eigentum etwa durch Verschiebung des Mastes in der Leitungssachse schonender in Anspruch zu nehmen, ist nicht erkennbar.

2.3.2.3.34 Einwender P035

(1) Einwendung:

Die Einwender P35 sind Anwohner in Schwandorf-Ettmannsdorf und lehnen die vom Vorhabensträger beantragte Trassenführung in der Variante A1c (Naabtalvariante) ab. Sie fordern die Erdverkabelung der Naabtalvariante oder alternativ die Westvariante (A1a). Auch wenn sich der Abstand zur Trasse auf etwa 120 m erhöhe, monieren die Einwender insbesondere die von den Stromleitungen ausgehende Lärmbelastung, erhebliche finanzielle Werteeinbußen aufgrund der Masthöhe und –weite sowie Gesundheitsbeeinträchtigungen. Auch der Erholungswert des Naabtales werde durch die Leitung erheblich gemindert.

(2) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendungen sind identisch mit denen des Einwenders P010. Auf die Stellungnahme zu diesen Einwendungen wird verwiesen.

2.3.2.3.35 Einwender P036

(1) Einwendung:

Der Einwender P036 fordert als Eigentümer der Fl.Nr. 248, Gemarkung Göggelbach, dass ihm die Entscheidung überlassen werde, in welchem Umfang der Rückbau des Fundaments des bestehenden Mastes erfolge. Er bestehe zudem auf ein persönliches Gespräch mit dem Vorhabenträger zur Klärung einer finanziellen Entschädigung für Bauarbeiten. Der Einwender spricht sich zudem gegen die Westtrasse und ausdrücklich für die Führung auf der Bestandstrasse aus, da Naabsiegenhofen ansonsten förmlich eingekreist sei durch Stromleitungen und Gaspipelines.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Aussage der direkten Betroffenheit des Einwenders wurde anhand des Grunderwerbsverzeichnisses geprüft (Unterlage 6.1). Eine eigentumsrechtliche Betroffenheit des Einwenders liegt vor.

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.3.2) beschrieben. Es ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Beim Mast Nr. 10 der 110-kV-Leitung O6 auf dem betreffenden Flurstück wurde mittels

⁷⁷⁶ BayVGh, Urt. v. 11.06.2010 – 22 A 09.40014 (fehlerhafte Abwägungsentscheidung hinsichtlich eines Maststandorts).

Ramppfahlgründung realisiert. Die insgesamt vier Rammpfähle haben jeweils einen Durchmesser von ca. 41 cm. Die Pfähle erstrecken sich bis in ca. 5,5 Meter unter Erdoberkante. Im Jahr 2012 fand eine Fundamentverstärkung statt. Dabei wurden die vier Rammpfähle mit einer Fundamentplatte verbunden. Diese Fundamentplatte erstreckt sich bis in eine Tiefe von ca. 1,4 Meter unter Erdoberkante.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird in diesem hier vorliegenden Fall vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,40 Meter unter Erdoberkante zurückzubauen, sodass die Fundamentplatte vollständig entfernt wird.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt einem von der Planfeststellung gesonderten Verfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sich rechtzeitig vor Baubeginn in Kontakt mit dem Einwender zu Treten und die noch offenen Fragen insbesondere zur Entschädigung zu klären. Zusätzlich wird das mit der Bauausführung beauftragte Bauunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit dem Einwender aufnehmen.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich und sieht den vorgebrachten Einwand [Betroffenheit von Naabsiegenhofen] durch die Westtrasse] als Bestätigung für die eingereichte Planung. Im Übrigen ist dieses Vorgehen Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und spiegelt sich in der landesplanerischen Beurteilung mit den Maßgaben M2 und M5 wider, welche hier umgesetzt wurden.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und versteht sie als Bestätigung des beantragten Trassenverlaufes.

Sie weist darauf hin, dass gemäß § 43 Abs. 3 EnWG bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange stets im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, um einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu erzielen. Diesen Anforderungen wird die Planung der Vorhabenträgerin gerecht.

Das Vorhaben SuedOstLink befindet sich seit März 2017 im Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 6 ff. Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Erst mit Abschluss dieses Verfahrens (erwartet frühestens Ende 2019) wird ein verbindlicher Korridor für den SuedOstLink festgelegt. Inwieweit eine Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen (siehe hierzu auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 12f.).

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Verhandlungsbereitschaft und wird zu einem späteren Zeitpunkt auf den Einwender zukommen.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Wir sehen die genannten Punkte als Zustimmung zur vorgelegten Planung.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind die Themenkomplexe

- **THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE**
Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender P018 verwiesen.
und
- **THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN**
Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender P005 verwiesen.

2.3.2.3.36 Einwender P037**(1) Einwendung:**

Der Einwender ist Eigentümer der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.Nrn. 1858 und 1859, Gem. Luhe. Er ist vom Mast Nr. 22 betroffen.

Es bestünde kein Einverständnis mit dem Neubau des Ostbayernrings. Es werde kein Bedarf gesehen. Die Stromversorgung könne mit den bestehenden Anlagen sichergestellt werden, zusätzlich verstärkt durch die Einspeisung von zentralen Versorgern wie Photovoltaik-Anlagen, Windrädern und Biogasanlagen. Sollte eine größere Leistung unbedingt erforderlich sein, so sollte hierfür die bestehende Trassenführung genutzt werden. Es bestünde kein Einverständnis damit, dass Wald gerodet werden soll. Die Fläche unter der neuen Trasse könne waldwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden, was einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstelle. Außerdem bewirke eine Rodung eine Schwächung der restlichen, bestehend bleibenden Waldflächen, da der Wind dann eine große Angriffsfläche habe und Windbruch drohe. Die Inanspruchnahme seiner Grundstücke für die Leitung und für Ausgleichsmaßnahmen stelle eine Enteignung dar, denn er könne beide Grundstücke nicht mehr forstwirtschaftlich nutzen. Sollte die Trasse wirklich gebaut werde, sei eine jährliche Entschädigung zu zahlen.

Der Einwender P 37 zweifelt den Bedarf des Neubaus der Leitung an, die Stromversorgung könne auch anderweitig sichergestellt werden. Jedenfalls fordere er, die bestehende Trasse für den Neubau zu nutzen. Die aufgrund der Überspannung auf seinen forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Fl.Nr. 1858 und 1859 notwendigen Rodungen nehme er nicht hin. Er befürchte eine Schwächung des verbleibenden Waldes und Anfälligkeit für Windbruch.

Der Einwender fordert eine dinglich gesicherte Entschädigung in Form jährlich wiederkehrender Leistungen, nachrangig eine angemessene gesicherte Entschädigung, die nach spätestens 10 Jahren neu verhandelt werde.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) und im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt worden. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor. Folgendes kommt hinzu: Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerke Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring, S. 20ff.).

Bei dem Ersatzneubau des Ostbayernrings gilt die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrechtzuerhalten ist. Zudem muss die Übertragungskapazität von einem 380-kV und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden. Mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten ist dies aus statischen Gründen nicht möglich. Aus den genannten Gründen ist ein Bau direkt in der Trassenachse nur begrenzt möglich. Daher wird in der Regel der Ersatzneubau in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse erfolgen. Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung am Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert haben und grundsätzlich das Ziel verfolgt wird, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, bietet sich an einigen Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an.

Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) sind auf den genannten Flurstücken Nr.1858, 1859 der Gemarkung Luhe, im Schutzstreifen der Neubauleitung keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Wie richtig erläutert, sind in der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträger werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandswert und die Hiebsunreife entschädigt.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Zum Thema „Energieleitungsbaue und Grundstücksentschädigung“ führen die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages⁷⁷⁷ aus:

„Das EnWG bietet Netzbetreibern verschiedene Möglichkeiten, fremdes Eigentum zum Zwecke des Ausbaus der Energieleitungsinfrastruktur in Anspruch zu nehmen. Dabei setzt der Gesetzgeber nicht nur auf freiwillige Lösungen. Aufgrund seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung eröffnet das Energierecht den Netzbetreibern zum Zwecke der Energieversorgung die Möglichkeit, den Zugang zu betroffenen Grundstücken zu erzwingen. Die in diesem Zusammenhang wohl wichtigste gesetzliche Grundlage bildet § 45 EnWG i. V. m. dem jeweiligen Landesrecht. Exemplarisch wird hier auf das Bayrische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) eingegangen. Soweit keine besonderen Duldungspflichten seitens des Grundstückseigentümers bestehen und dieser die Inanspruchnahme seines Grundstücks sowohl im Rahmen eines Gestattungsvertrages als auch durch die Eintragung einer Dienstbarkeit verweigert, kann das Energieversorgungsunternehmen seine Inanspruchnahme erzwingen. Unter engen Voraussetzungen kann ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden, welches die Entziehung oder die Beschränkung des Grundeigentums (z.B. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) gegen eine Entschädigung zum Ziel hat.

Das Gesetz unterscheidet zwischen planfeststellungspflichtigen Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG) und sonstigen Vorhaben (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG).¹⁸ Für Vorhaben mit einer generellen Bedeutung für die Energieversorgung nach § 43 EnWG (dies ist bei der Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen der Fall) ist die Enteignung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zulässig.

Die Netzbetreiber sind dazu angehalten, sich zunächst auf freiwilliger Basis mit den Grundstückseigentümern zu einigen. Langwierige rechtliche Streitigkeiten und Enteignungsverfahren dürften nicht im Interesse der Leitungsunternehmen stehen. Aus diesem Grund hat sich eine Praxis entwickelt, Rahmenvereinbarungen mit den jeweiligen Landesbauernverbänden zu treffen. In diesen Rahmenvereinbarungen werden verschiedene Entschädigungspositionen für die Grundstückseigentümer, die vom Stromleitungsausbau betroffen sind, geregelt. Zu nennen sind dabei: Minderung des Verkehrswerts des landwirtschaftlichen Grundstücks durch eingeräumte Wegerechte (Dienstbarkeit), ein Beschleunigungszuschlag für die Aufwands- und Zeitersparnis des jeweiligen Netzbetreibers, eine Aufwandspauschale für den Vertragsabschluss und eine Entschädigung für Flur- und Aufwuchsschäden.

In den meisten Fällen wird wohl die Entschädigung für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch für jedes neue Stromleitungsbauvorhaben einheitlich geregelt. Damit nicht einzeiflächenbezogen der Bodenverkehrswert für jedes betroffene Grundstück ermittelt werden muss, geht man bei der Berechnung von einem angemessenen durchschnittlichen Verkehrswert aus. Von diesem Verkehrswert werden gegebenenfalls 20 % als Entschädigung angesetzt. Nach Schmitte²⁰ könne die Aufwandspauschale

⁷⁷⁷ Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste, Energieleitungsausbau und Grundstücksentschädigung, WD 7 - 3000 - 015/17, 2017.

hier 75 Euro für Eigentümer und Bewirtschafter betragen. Die Flur- und Aufwuchsschäden würden in diesem Zusammenhang mithilfe einer Tabelle der Landwirtschaftskammern ermittelt. Sollte es bei der Ermittlung zu einem Konflikt kommen, seien die Schäden allerdings individuell zu bestimmen. Die so pauschal errechnete Entschädigung stelle lediglich ein Angebot für die betroffenen Grundstückseigentümer dar. Sollten diese das Angebot nicht annehmen wollen, stehe es ihnen frei, individuell mit den Leitungsunternehmen zu verhandeln.

In den Ländern wird teilweise die Auffassung vertreten, dass eine pauschale und einmalige Abfindung den dauerhaften Wertverlust eines Grundstücks nicht entsprechend aufwiegen könne. Hiernach bringe die Verlegung von ober- oder unterirdischen Energieleitungstrassen eine Nutzungseinschränkung des Grundstücks mit sich und könne unter Umständen die Entwicklungsmöglichkeiten des Grundstücks hemmen. Eine Einmalzahlung werde von Bauernverbänden nicht als verhältnismäßig erachtet. Vielmehr sollten die Grundstückseigentümer angemessen entschädigt werden. Dies wäre z.B. mit einer jährlichen Vergütung zusätzlich zur oben genannten „Grundentschädigung“ möglich. Diese jährlich wiederkehrende Entschädigung sollte dabei vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Grundstücks bis zur (eventuellen) Beseitigung der Stromleitung gezahlt werden. Ihre Höhe im Falle der Enteignung nach § 45 EnWG sei an dem (wirtschaftlichen) Vorteil (Profit) des enteignungsbegünstigten Unternehmens zu orientieren. Außerdem sollte sich die jährliche Entschädigung nach der Verzinsung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks richten. Eine Anpassung der Entschädigungsbeiträge könne so zu einer höheren Akzeptanz für den Netzausbau seitens der betroffenen (landwirtschaftlichen) Grundstückseigentümer führen. Die Eigentümer sollten daneben die Entschädigung auf Antrag auch als kapitalisierte Einmalzahlung erhalten können.“

Der Planfeststellungsbeschluss ermöglicht den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Teilentzug dieser Rechtsposition und bildet damit die Grundlage für eine Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG). Die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen (einschließlich der hier nicht relevanten) Frage einer Übernahme des Gesamtgrundstücks ist in einem solchen Fall dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.⁷⁷⁸

Nach Art. 13 Abs. 1 BayEG ist die Entschädigung grundsätzlich in Form eines einmaligen Betrages zu leisten, soweit das BayEG nichts Anderes bestimmt. Auf Antrag des Eigentümers ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen, wenn das den übrigen Beteiligten zuzumuten ist und die Entschädigung in einem einmaligen Geldbetrag für den Eigentümer eine unzumutbare Härte darstellen würde (Art. 15 Abs. 4 BayEG). Entsprechend der zeitlich unbefristeten Dienstbarkeit erfolgt die Entschädigung in Form einer Einmalzahlung, welche den Wertverlust reflektieren soll. Wiederkehrende Zahlungen wie Neu- oder Nachentschädigungen sind aber nicht vorgesehen und auch nicht üblich.⁷⁷⁹

THEMENKOMPLEX 31A: ENTEIGNUNGSRECHTLICHE VORWIRKUNG

Da der Planfeststellungsbeschluss – abgesehen von der Duldungswirkung – dem Vorhabenträger keine unmittelbaren Eingriffe in private Rechte Dritter gestattet, ist ein etwaig notwendig werdender Enteignungsbeschluss von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht umfasst. Müssen zur Vorhabenrealisierung Grundstücksrechte Dritter in Anspruch genommen werden, die nicht freiwillig eingeräumt werden, ist ein getrenntes Enteignungsverfahren nach Landesrecht durchzuführen. Das Recht der Vorhabenzulassung und das privatrechtsgestaltende Enteignungsrecht sind zweigleisig ausgestaltet.⁷⁸⁰ Gem. § 45 EnWG ist jedoch die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie etwa zum Bau einer Höchstspannungsleitung erforderlich wird, für die der Plan festgestellt ist (sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“). Mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ist damit abschließend über die grundsätzliche Zulässigkeit einer für das Vorhaben erforderlichen Enteignung entschieden.⁷⁸¹

⁷⁷⁸ BVerwG, Beschl. v. 24.08.2009 – 9 B 32/09; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17.

⁷⁷⁹ Frontier Economics, Entschädigung von Grundstückseigentümern und Nutzern beim Stromnetzausbau – eine Bestandsaufnahme, Oktober 2016 ([entschaedigung-grundstueckseigentuemern-nutzern-stromnetzausbau.pdf](https://www.bmwi.de/EntschaeDIGung-grundstueckseigentuemern-nutzern-stromnetzausbau.pdf) (bmwi.de), S.7.- Wiederkehrende Leistungen sieht demgegenüber § 99 Abs. 1 Satz 2 BauGB vor.

⁷⁸⁰ Kämper in: Bader/ Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 51. Edition (Stand: 01.04.2021), § 75 Rdn. 15.

⁷⁸¹ Kämper in: Bader/ Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 51. Edition (Stand: 01.04.2021), § 75 Rdn. 16.

Enteignungen für rein privatnützige Vorhaben sind wegen des Gemeinwohlerfordernisses in Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG unzulässig. Allerdings kommt es für die Beurteilung der Privatnützigkeit auf die – privatrechtliche – Rechtsträgerschaft eines Vorhabens nicht an. Auch eine mittelbare Gemeinnützigkeit eines privaten Vorhabens kann eine enteignungsrechtliche Vorwirkung rechtfertigen, wenn der im Allgemeininteresse liegende Zweck eines Vorhabens dauerhaft gesichert wird.⁷⁸²

Kommt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Betroffenen nicht zustande, kann die Verfügungsbefugnis über die benötigte Rechtsposition im Wege der enteignungsrechtlichen Vorwirkung positiv festgestellt werden.⁷⁸³

Bejaht die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses die Enteignungsvoraussetzungen, entfaltet dies Vorwirkungen für das nachfolgende Enteignungsverfahren. Es bedarf keiner weiteren Feststellung. Der festgestellte Plan ist nach § 71 Satz 3 dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde insoweit.⁷⁸⁴

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung erstreckt sich auf alle für ein Vorhaben benötigten Flächen. Dazu gehören auch solche Flächen, die für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen benötigt werden.⁷⁸⁵

2.3.2.3.37 Einwender P038

(1) Einwendung:

(1a) Sammeleinwendung Landvokat

Siehe hierzu P018.

(1b) Individuell

Der Einwender P38 widerspricht der Lage des Mastes auf seinem Grundstück Fl.Nr. 915, Gemarkung Trisching, nachdem das Flurstück gemeinsam mit dem angrenzenden Flurstück (916) bewirtschaftet werde. Er fordere daher eine Verschiebung des Mastes an die Grenze der Fl.Nr. 916. Zudem seien beim Mastbau Drainageleitungen zu beachten.

(2) Stellungnahme TenneT:

...Die Mastverschiebung von Mast 66 wurde geprüft und von der Vorhabenträgerin bewertet. Der Mast wurde auf der Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 916 und 915 geplant. Beide Flurstücke werden derzeit nach Information der Vorhabenträgerin durch einen Bewirtschafter (Eigentümer von Flurstück 916) gesamthaft genutzt. Beide Flächeneigentümer haben eingewendet und wünschen die Verschiebung von Mast 66 auf das Flurstück des jeweiligen Nachbarn. Der Einwender wünscht eine Mastverschiebung auf das Nachbarflurstück, das sich nicht in seinem Eigentum befindet. Weiterhin würde eine Mastverschiebung auf eines der beiden Flurstücke, bei denen es sich um eher kleine Ackerflächen mit ungünstigem Flächenzuschnitt handelt, das jeweilige Flurstück übermäßig belasten, da durch die Verschiebung des Mastes an Flurstücksgrenzen regelmäßig noch zusätzlich zum Maststandort unwirtschaftliche Restflächen um den Mast herum entstehen. Bei der derzeitigen Planung ist das nicht der Fall, da der Mast mittig in der zu bewirtschaftenden Fläche geplant wurde und von allen Seiten gut umfahrbar (mind. 50m Abstand zum Rand der Ackerfläche umseitig um den Mast) ist. Das wäre

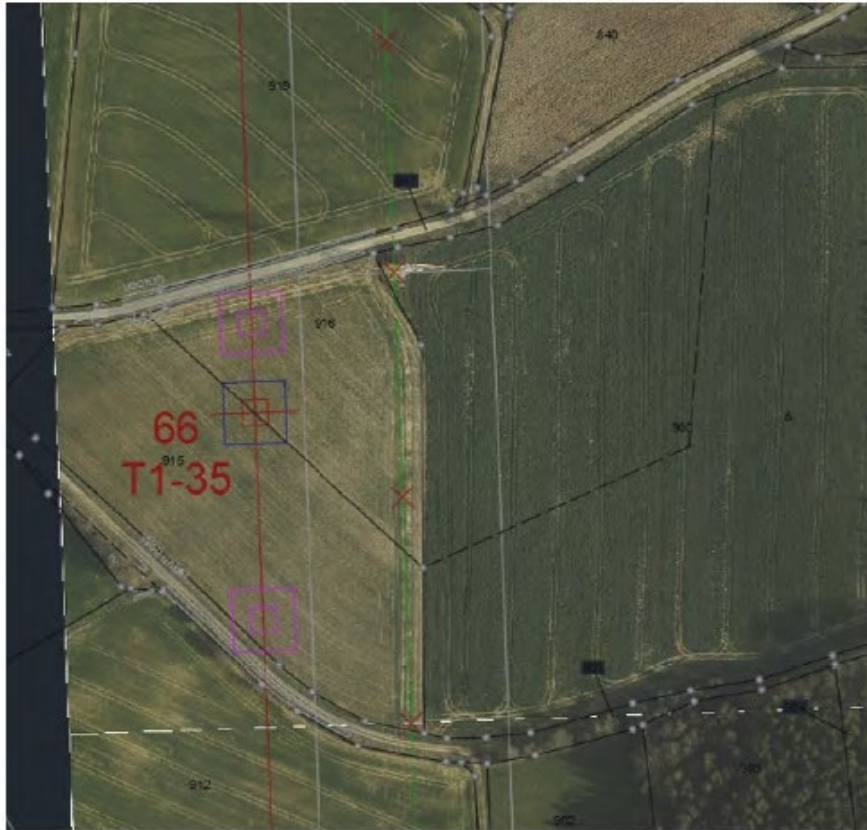
⁷⁸² Kämper in: Bader/ Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 51. Edition (Stand: 01.04.2021), § 75 Rdn. 16.

⁷⁸³ Riese in Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand 94. EL (Dezember 2020), § 71 WHG Rdn. 5.

⁷⁸⁴ Riese in Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand 94. EL (Dezember 2020), § 71 WHG Rdn. 6.

⁷⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, ZUR 2006, 438; Kämper in: Bader/ Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 51. Edition (Stand: 01.04.2021), § 75 Rdn. 17.

selbst dann noch gegeben, wenn die Flächen wieder einzeln bewirtschaftet würden. Auch befindet sich der Masten in der Nähe des Flugplatzes Schmidgaden, hier ist die Vorhabenträgerin gehalten die Masten möglichst niedrig auszuführen. Eine Verschiebung würde eine Masterrhöhung von 3 bzw. 9 Metern bedingen. Für die Realisierung der Verschiebung ist mit Mehrkosten im knapp sechsstelligen Bereich zu rechnen. Aus den dargelegten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Verschiebung von Mast 66 ab.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 66

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein.

Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem oder Grabensystem verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Online-Konsultation:

Es wäre fälschlicherweise nicht geprüft worden, ob eine Verschiebung direkt an den Feldrand möglich ist. Diese Variante wäre deutlich besser. Es werde angeregt, von einem Sachverständigen prüfen zu lassen, ob eine ein Verschiebung an den Rand der Fl. Nr. 916 möglich ist und welche Mehrkosten dabei entstünden.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin hält an ihrer bisherigen Argumentation fest und lehnt eine Verschiebung von Mast 66 ab. Zusätzlich muss klargestellt werden, dass der Mast 66 derzeit auf der Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 916 und 915 Gemarkung Trisching geplant ist. Das Flurstück 915 befindet sich im Eigentum des Einwenders. Der Einwender fordert eine vollständige Verschiebung von Mast 66 auf das Flurstück 916 seines Nachbarn der wiederum eine vollständige Verschiebung auf das Flurstück 915 des Einwenders fordert. D.h. beide Anlieger möchten den Mast 66 zu Lasten ihres Nachbarn verschieben. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist hier nur die bisherige Planung von Mast 66 auf der Flurstücksgrenze zu gleichen Lasten für beide Grundstückseigentümer schlüssig.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe auch Einwender P028.

In weiteren Gesprächen konnte eine Einigung erzielt werden: der Mast wird wunschgemäß verschoben. Der Einwand hat sich damit erledigt.

2.3.2.3.38 Einwender P039

(1) Einwendung:

Die Einwender P39 betreiben eine Gärtnerei in unmittelbarer Nähe zur Bestands- und Neubauleitung. Für den Rückbau der bestehenden Leitung fordern sie, dass die Zuwegung nicht über ihr Grundstück, sondern an der Bahn entlang erfolge. Zudem sei ein Abriss eines Gewächshauses zum Zwecke des Abbaus des bestehenden Mastes existenzgefährdend. Der durch die neue Leitung entstehende Schatten beeinträchtigt außerdem die Photovoltaikanlage sowie das Pflanzenwachstum in den Gewächshäusern.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Die von der Einwenderin dargelegte Zuwegung wurde bereits im Zuge der Planung von der Vorhabenträgerin geprüft. Die Zuwegung entlang der Bahntrasse ist nicht möglich, da der Raum zwischen Bahndamm (Böschungsterkante) und Gebäuden (Gewächshäuser) für die Herstellung einer 5m breiten Baustraße nicht ausreicht. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens (hier Rückbau der 110-kV Bestandsleitung) so gering wie möglich zu halten und wird die Baumaßnahmen eng mit dem Einwender abstimmen.

Die Vorhabenträgerin wird den Rückbau von Mast Nr. 20 der 110-kV-Leitung Schwandorf-Schwarzenfeld, Ltg. Nr. O6 (Bayernwerk) mit dem Einwender, dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber der Gärtnerei abstimmen. Die Vorhabenträgerin ist ebenfalls bestrebt die Behinderungen durch den Rückbau der 110-kV-Leitung für den ansässigen Gärtnereibetrieb möglichst zu minimieren. Einen Rückbau von Gewächshäusern ist nicht im Sinne der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin sagt eine enge Abstimmung im Zuge der Bauausführung und deren Vorbereitung insbesondere für den Rückbau von Mast 20 der 110-kV-Leitung Schwandorf-Schwarzenfeld, Ltg. Nr. O6 (Bayernwerk) zu.

Derzeitig wird die Gärtnerei mit den Gewächshäusern und zugehöriger Photovoltaikanlage von 6 Leiterseilen und einem Erdseil der bestehenden 110-kV-Leitung Schwandorf - Schwarzenfeld, Ltg. Nr. O6 direkt überspannt. Nach Fertigstellung des geplanten Ostbayernrings steht die geplante Leitung südöstlich der Gärtnerei. Eine Überspannung findet nicht mehr statt. D.h. ein Schattenwurf auf die Gärtnerei mit den Gewächshäusern und zugehöriger Photovoltaikanlage ist nur bei aufgehender Sonne vorstellbar. Dass der dann bei Sonnenaufgang eventuell entstehende, eher sehr diffuse und natürlich auch wandernde Schattenwurf von Leiterseilen und Erdseilen des Ostbayernrings das Wachstum der Pflanzen oder die Leistung Photovoltaikanlage stark einschränkt ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht begründet.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 34: VERSCHATTUNG

Eine maßgebliche Verschattung durch Leiterseile kann nicht angenommen werden. Selbst Strommasten sind lichtdurchlässig und verschatten Grundstücke allenfalls teilweise.⁷⁸⁶ Im vorliegenden Fall wird die Leitung ohnehin von der Gärtnerei weg verlegt.

2.3.2.3.39 Einwender P040

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P40 fordert als Eigentümerin eines Grundstücks Fl.Nrn. 1228 und 1236 Gemarkung Rothenstadt den vollständigen Rückbau der Fundamente aus Gründen des Vertrauensschutzes, der Löschung der Dienstbarkeit und der Maßgabe 36 der landesplanerischen Beurteilung.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Aussage der direkten Betroffenheit des Einwenders wurde anhand des Grunderwerbsverzeichnisses geprüft (Unterlage 6.1). Eine eigentumsrechtliche Betroffenheit des Einwenders liegt vor.

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap.6.3.2) beschrieben. Es ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Der Mast Nr. 91 der Bestandsleitung Leitungsnummer B100 (Flurstück 1236, Gemarkung Rothenstadt) ist mit Stufenfundamenten ausgeführt worden. Vergleiche hierzu die schematische Darstellung der Fundamenttypen in der Unterlage 8.1. Je Eckstiel ist ein 5-stufiges Fundament verbaut.

- *Stufe 1: Form: zylindrisch, Dicke = 1,2 Meter, Durchmesser = 1,1 Meter, erstreckt sich bis Tiefe unter Erdoberkante von 0,8 Meter*
- *Stufe 2: Form: zylindrisch, Dicke = 1,0 Meter, Durchmesser = 1,3 Meter, erstreckt sich bis Tiefe unter Erdoberkante von 1,8 Meter*
- *Stufe 3: Form: zylindrisch, Dicke = 0,7 Meter, Durchmesser = 1,8 Meter, erstreckt sich bis Tiefe unter Erdoberkante von 2,5 Meter*
- *Stufe 4: Form: quaderförmig, Dicke = 1,0 Meter, Grundfläche = 3,0 x 3,0 Meter, erstreckt sich bis Tiefe unter Erdoberkante von 3,6 Meter*
- *Stufe 5: Form: quaderförmig, Dicke = 0,7 Meter, Grundfläche = 3,8 x 3,8 Meter, erstreckt sich bis Tiefe unter Erdoberkante von 4,3 Meter*

⁷⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird in diesem hier vorliegenden Fall vorgesehen, die Stufen 1 und 2 bis zu einer Tiefe von 1,6 Meter unter Erdoberkante zurückzubauen. Die Stufen 3 bis 5 verbleiben im Boden.

Nach dem Rückbau wird TenneT die Löschung der bestehenden Grunddienstbarkeiten veranlassen, sodass die Eigentümer wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 6.2).

Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung ist eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche oder auch forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich ist. Insofern wird aus Sicht der Vorhabenträgerin der Maßgabe M 36 aus der landesplanerischen Beurteilung entsprochen. Demnach sind die Fundamente mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen. Die vollständige Entfernung der Fundamentreste steht regelmäßig in unmittelbarem Widerspruch zur größtmöglichen Bodenschonung.

Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Das Vorgehen und der Umfang des Rückbaus sind in Kapitel 6.2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) im Einzelnen dargelegt.

Die Vorhabenträgerin stellt klar, dass die Mastfundamente aus Beton und Bewehrungsstahl bestehen. Der Bewehrungsstahl ist nicht verzinkt und auch nicht anderweitig beschichtet worden. Eine etwaige Beseitigungspflicht der Vorhabenträgerin nach noch zu erlassenden umweltrechtlichen Vorschriften würde sich nach den dann geltenden Bestimmungen richten.

Die Kosten für den vollständigen Rückbau sind nicht als marginal zu betrachten. Bei der vollständigen Entfernung der Fundamentreste sind neben den wirtschaftlichen und bauphysikalischen Aspekten auch der Bodeneingriff zu beachten. Der Bodeneingriff und somit potentiell auch die negativen Auswirkungen auf die Folgenutzung wären bei der vollständigen Entfernung der Fundamentreste deutlich größer als beim Rückbau bis zur Tiefe von i. d. R. 1,20 Meter unter Erdoberkante.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie nach dem Rückbau die Löschung der bestehenden Grunddienstbarkeiten veranlassen wird, sodass die Eigentümer wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 6.2). Soweit die Einwendung im Übrigen auf die vollständige Entfernung der Fundamente abzielt, verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

(3) Online-Konsultation:

Es wird nach wie vor die vollständige Beseitigung der Fundamente gefordert. Dadurch würden Nutzungshindernisse beseitigt und auch der natürliche Zustand wieder hergestellt.

(4) Stellungnahme TenneT:

Zur Beseitigung der Fundamente der Bestandsleitung nach Löschung der Dienstbarkeit ergänzt die Vorhabenträgerin ihre Ausführungen in der Erwiderung auf die erste Einwendung wie folgt:

Der in Betracht kommende Beseitigungsanspruch besteht nach der Rechtsprechung lediglich in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt zudem eine wesentliche Beeinträchtigung voraus (OLG Celle vom 15.07.2004 – Az. 4 U 55/05, zweiter Leitsatz).

An einer solchen fehlt es regelmäßig, wenn Leitung und Masten vollständig und die Fundamente der Masten bis in eine Tiefe von 1,20 m entfernt sind. Hierdurch ist insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich. Für die Beseitigung der in größerer Tiefe befindlichen Fundamentreste wäre zudem regelmäßig ein erheblich größerer Bodeneingriff nötig und es entstünden im Vergleich zur Entfernung des Fundaments bis in eine Tiefe von 1,20 m verhältnismäßig hohe Kosten. Im Verhältnis dazu betreffen die verbleibenden Fundamentreste in der Regel nur einen sehr geringen Anteil des betroffenen Flurstücks. Dementsprechend sind im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante vorgesehen.

Im vorliegenden Fall ist, wie in der Erwiderung auf die erste Einwendung ausgeführt, ein Rückbau der Fundamente der Bestandsleitung bis zu einer Tiefe von 1,8 bzw. 1,6 Meter unter Erdoberkante vorgesehen. Dies erscheint vorliegend aufgrund der Ausführung der Fundamente der Bestandsmasten 91 und 92 als Stufenfundamente technisch sinnvoll. Bei einer Entfernung der Fundamente bis zu den o. g. Tiefen, sind am Maststandort 91 vier Gruben à ca. 5 m³ und am Maststandort 92 vier Gruben à ca. 8 m³ erforderlich. Bei einer vollständigen Entfernung der Fundamente wären am Maststandort 91 vier Gruben à ca. 45 m³ und am Maststandort 92 eine Grube mit 1.500 m³ erforderlich, was neben einem erheblich größeren Eingriff in das Schutzgut Boden auch vielfach höhere Kosten bedeutet. Demgegenüber sind die genannten Flurstücke nur in geringem Umfang überhaupt durch die verbleibenden Fundamentreste betroffen:

- *Mast 91, Fl.-Stk.: 1236 Gmgk. Rothenstadt: Fläche im Boden verbleibender Fundamente ca. 40 m², Flurstück insgesamt 9.582 m²*
- *Mast 92, Fl.-Stk.: 1228 Gmgk. Rothenstadt: Fläche im Boden verbleibender Fundamente ca. 65 m², Flurstück insgesamt 18.750 m²*

Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass sich die verbleibenden Fundamentreste 1,8 bis 1,6 m unter EOK befinden, eine Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung der Flurstücke ist ausgeschlossen und wird in der Einwendung auch nicht dargelegt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vorhabenträgerin in dem Fall, in dem es bei einer späteren Nutzungsänderung (bspw. geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen sollte, in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer wahlweise die sich aus einer nachgewiesenen Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzt oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigt, ist die vorliegend vorgesehene Teilentfernung der Fundamente der Bestandsleitung ausreichend.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen ist der

THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE

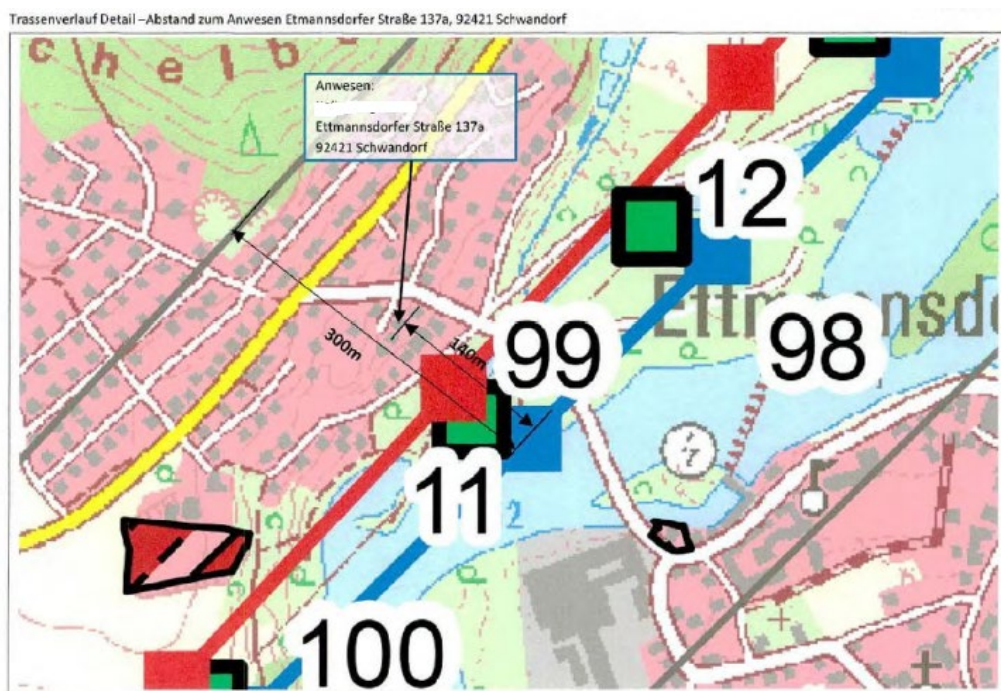
Hierzu wird auf die Ausführungen zu P018 verwiesen.

Zum fachgerechten Rückbau von Mastfundamenten hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ herausgegeben.⁷⁸⁷

2.3.2.3.40 Einwender P041

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P041 ist Anwohnerin in Schwandorf- Ettmannsdorf mit einem Abstand zur Trassenachse von 140m. Sie moniert, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung nicht eingehalten würden und fordert die Wahl der Westvariante A1a. Sie sehe sich durch die Leitungen der Neubauleitung aufgrund höherer elektromagnetischer Strahlung gesundheitlich belastet, wodurch sich die jetzige Situation am Wohnort verschlechtere. Zudem beeinträchtigt die Neubauleitung auch das FFH-Gebiet an der Naab, welches die Einwenderin zur Erholung nutze.



⁷⁸⁷ [Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen \(bayern.de\)](http://www.bayern.de)



(2) Stellungnahme TenneT:

Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine verbindlichen Vorgaben, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung im Rahmen einer der Raumordnung nachgeordneten Planungsstufe, wie sie das Planfeststellungsverfahren darstellt, überwindbar.

Folgende Erwägungen führen hier zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben: Die Trassenplanung im Naabtal ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE

6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht. Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme. Im konkreten Fall beträgt der Abstand vom Wohngebäude des Einwenders nach Auffassung der Vorhabenträgerin ca. 90 m zur bestehenden 380 kV-Freileitung und ca. 190 m zur Trassenachse des Ersatzneubaus. Dies entspricht einem Abstand des nächstgelegenen Leiterseiles von ca. 184 m zum Wohnhaus Ettmannsdorfer Straße 137a. Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 99 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von 62,8 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 11 (Ltg. B100) mit einer Höhe von 54,7 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 14 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 35 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein. Die Ausführungen der Einwenderin zu den Abständen hinsichtlich Berücksichtigung der Höhenunterschiede kann nicht nachvollzogen werden. Bei sämtlichen Kartenwerken und Planunterlagen wird das Gelände in eine Ebene projiziert und somit der horizontale Abstand zwischen zwei Objekten gemessen (hier Wohnhaus zu Trassenachse). Jede Berücksichtigung von Höhenunterschieden würde daher zu geringfügig größeren Abständen führen. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der Landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und rechtsfehlerfrei. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Eine Unterschreitung der Abstände führt nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens.

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung und mithin eine Entscheidung, die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen wird.

Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt. Dabei kam auch zum Tragen, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Aber auch beim Ersatzneubau (Variante A1c) kommt es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, da zukünftig größere Abstände zur

Wohnbebauung erreicht und die Anzahl betroffener Wohngebäude verringert wird (vgl. Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5, insbesondere Tabelle 13).

In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz/Schutzgut Mensch (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen geplant.

Dies ist rechtsfehlerfrei, da die Grundsätze der Raumordnung begründet überwunden werden können. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung sind demnach einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich und können demnach im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden.

Die im Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) angegebenen Abstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzgut Mensch in der Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation führt.

Die Vorhabenträgerin stellt zunächst vorsorglich klar, dass die maßgeblichen immissionschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für

niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen.

Die von der Leitung ausgehenden Immissionen elektrischer und magnetischer Felder sind in Unterlage 9.1 in Form eines Immissionsberichtes zum Planfeststellungsverfahren dargestellt.

Die Grenzwerte der zugrundeliegenden Regelwerke werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Zusätzlich sei hier festgestellt, dass Lastwechsel auf Freileitungen im Sekunden- bzw. Minutenbereich ablaufen und damit nicht zur Emission von hochfrequenten elektromagnetischen Wellen führen. Auch die Koronaentladungen führen zur Emission von Geräuschen und sind daher hinsichtlich der Schallemission relevant (siehe oben), haben aber keine signifikanten Auswirkungen hinsichtlich der Emission von hochfrequenten elektromagnetischen Wellen.

Spezifische Bewertungen zu Ettmannsdorf sind auch in Unterlage 9.1 zu finden. Die angegebene Adresse (Ettmannsdorfer Straße 137a) liegt im Bereich der Neubaumaste 98-100 und gehört somit zur elektrischen Konfiguration Nr. 10 (Unterlage 9.1, Tabelle 1). Für diese elektrische Konfiguration werden direkt unterhalb der Leiterseile Maximalwerte von 2,0 kV/m für das elektrische Feld und 32 μT für das magnetische Feld ermittelt, am Bezugspunkt (20 m neben dem äußersten ruhenden Leiterseil) liegen die Werte bei 1,2 kV/m bzw. 14 μT (Unterlage 9.1, Tabelle 3). Für das Wohnhaus an der angegebenen Adresse beträgt der Abstand zur Trassenachse der Neubauleitung etwa 200 m, entsprechend der graphischen Darstellung der Ausbreitung elektrischer und magnetischer Felder (Unterlage 9.1, Anhang 1, Seiten 19/20) liegen hier die Werte kleiner 0,1 kV/m und kleiner 1 μT und damit weit unterhalb der Grenzwerte von 5 kV/m bzw. 100 μT .

...

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn.22). Eine Gewichtung der vom Vorhaben berührten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange findet allerdings im Rahmen der Planfeststellung statt (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die Begründung für die Trassenwahl wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das

Schutzgut Menschen berücksichtigt. Dabei kam auch zum Tragen, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Aber auch beim Ersatzneubau (Variante A1c) kommt es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, da zukünftig größere Abstände zur Wohnbebauung erreicht und die Anzahl betroffener Wohngebäude verringert wird (vgl. Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5, insbesondere Tabelle 13). In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz/Schutzgut Mensch (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen geplant.

...

Die Vergrößerung und Verringerung der Abstände zu den Wohngebäuden werden in der UVS (Unterlage 11.1, Tabelle 13) umfassend dargestellt. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass hierbei jeweils das Wohnhaus mit dem geringsten Abstand zur Bestands- als auch zur Neubautrasse herangezogen wurde (worst case-Betrachtung).

Maßgeblich für die Bewertung sind die in Ziffer 6.1.2. des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) genannten Abstandsvorgaben (400 m bzw. 200 m).

Die Prüfung der technischen Alternative der Verlegung der Trasse als Erdkabel statt als Freileitung und die Entscheidung, der Ausführung als Freileitung den Vorzug einzuräumen, erfolgten rechtsfehlerfrei.

Die Vorhabenträgerin hat, neben weiteren technischen Alternativen geprüft und im Erläuterungsbericht dargestellt, ob die Leitung als Erdkabel verlegt wird und dabei die Vor- und Nachteile einer Freileitung und eines Erdkabels gewürdigt (Unterlage 1, Kapitel 4.2.2). Da es aber bereits an einer Rechtsgrundlage für die Ausführung des Ostbayerrings als Vorhaben, das der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung dient, mangelt, da dieses nicht zu den im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Projekten gehört, die nach § 2 Abs. 6 BBPIG als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden können (vgl. Nr. 18 der Anlage zum BBPIG), war eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit allen für und gegen diese technischen Alternativen streitenden Gesichtspunkten im Erläuterungsbericht nicht erforderlich. Die Ausführungen zur Erdverkabelung sind bereits an sich überobligatorisch, da Erdkabel nur Pilotcharakter haben und nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf den im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden dürfen.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau des Ostbayerrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. In diesem Verfahren werden auch etwaige Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen geprüft. Die Trassenführung des SuedOstLink ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben SuedOstLink wird erst mit Abschluss des Verfahrens der Bundesfachplanung (erwartet frühestens Ende 2019) ein Trassenkorridor festgelegt. Inwieweit eine Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayerrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich dementsprechend derzeit noch nicht beurteilen (siehe hierzu auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 12f.).

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der Landesplanerischen Beurteilung). Im Raum Schwandorf wurden somit zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt. Eine „seitens der Genehmigungsbehörde bevorzugte Alternativtrasse“ in Form der sog. „Westvariante“ besteht nicht.

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig. Die Vorhabenträgerin stellt die für die Genehmigungsfähigkeit relevanten Aspekte in dem eingereichten Plan dar. Die Berücksichtigung der Bestandstrasse des Ostbayernrings als Vorbelastung weist keinen Bewertungsfehler auf. Wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht ausgeschlossen. Deswegen ist die Vorhabenträgerin und ist auch die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenauswahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen. Es entspricht ferner den energieleitungsrechtlichen Trassierungsvorgaben, namentlich dem Bündelungsgebot, dass mehrere lineare Infrastrukturen, wie sie auch Energieleitungen darstellen, möglichst parallel zu führen sind. Es entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Dieser Grundsatz ist seit langem im NABEG angelegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 NABEG a.F., § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG). Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte verlagern und neue Konflikte schaffen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Vorbelastung auch dann besteht, wenn die Bestandstrasse nach der jeweiligen (Wohn-)Bebauung errichtet wurde.

Die Vorhabenträgerin möchte hier zunächst vorsorglich klarstellen, dass die maßgeblichen Immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26.BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen. Ein zusätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe aufgrund der Aufladung von Partikeln an herkömmlichen Höchstspannungsleitungen wird als unwahrscheinlich bzw. sehr

gering eingeschätzt (<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html>).

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Weitere ortsspezifische Bewertungen erfolgen in den nachfolgenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen. Insbesondere wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es für die Mehrzahl der Wohngebäude zu einer Vergrößerung der Abstände im Vergleich zur Bestandstrasse kommt (Unterlage 11.1, Tabelle 14, 15).

Im Bereich Ettmannsdorf verläuft die Leitung etwa mittig zwischen den beiden Ortsteilen, zur Überspannung von Siedlungsgebieten kommt es nicht. Durch die Überspannung des Bolzplatzes in Ettmannsdorf wird dessen Nutzung nicht beeinträchtigt. Die derzeitige Überspannung des Spielplatzes in Ettmannsdorf zwischen der Wöhrangerstraße und der Naab wird zukünftig entfallen.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Trassenwahl sowie zur Möglichkeit der begründeten Überwindung von Grundsätzen der Raumordnung verwiesen.

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1) untersucht. Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind danach ausgeschlossen. Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt (Unterlage 11.1 Umweltstudie, Kapitel 6.1.6).

Im Nahbereich der Neubauleitung kommt es durch die im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich erhöhten Abstände zur Wohnbebauung zu einer Verbesserung für das Schutzgut Menschen. Dabei ist, neben der Erhöhung des Abstands von Wohngebäuden zur Neubauleitung

im Vergleich zur Bestandstrasse zu berücksichtigen, dass infolge des Rückbaus der beiden bestehenden 380-kV und 110-kV-Freileitungen und der Mitnahme der 110-kV-Leitung künftig nur noch eine Freileitung vorhanden sein wird. Dass die im LEP 2018 vorgesehenen Abstände unterschritten werden findet in der Planung Berücksichtigung. Dieser Belang wird in der Abwägung mit dem ihm zukommenden Gewicht eingestellt werden.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 16 Abs. 1 UVPG die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Gemäß Anlage 4 Nr. 4 zum UVPG hat der UVP-Bericht unter anderem eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu enthalten.

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn.22). Eine Gewichtung der vom Vorhaben berührten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange findet allerdings im Rahmen der Planfeststellung statt (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Darüber hinaus verweist die Vorhabenträgerin zur gesamthaften Verbesserung der Siedlungsabstände auf ihre vorstehenden Ausführungen sowie die Ausführungen in der UVS (Unterlage 11.1, Tabelle 13-15).

Die Mitnahme der 110-kV-Leitung im Naabtal beruht auf der Maßgabe M 2 der landesplanerischen Beurteilung, die darauf abzielt, den Leitungsverlauf nach sachverständiger Einschätzung der Raumordnungsbehörde raumverträglich zu gestalten. Insbesondere hat die Umsetzung dieser Maßgabe positive Auswirkungen auf umweltfachliche Belange wie z.B. Entsiegelung durch Rückbau der Bestandsmasten der 110-kV-Leitung, Entlastung des Überschwemmungsgebietes der Naab, sowie eigentumsrechtliche Belange, z.B. Vermeidung einer Doppelbelastung, uneingeschränkte Nutzung der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung.

Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen. Klarzustellen ist, dass sich das Vorliegen einer Vorbelastung anhand objektiver Kriterien bemisst. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt hierfür ist die Situationsgebundenheit des Grundstücks (Lage und Beschaffenheit des Grundstücks).

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und rechtsfehlerfrei.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass politische Willenserklärungen keinen Maßstab für eine rechtmäßige Planung darstellen (können). Maßgeblich sind alleine die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Vorgaben. Die vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist im Übrigen der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. Im Verfahren der Planfeststellung werden grundsätzlich auch etwaige Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen geprüft. Die Trassenführung des SuedOstLink ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Das Vorhaben SuedOstLink befindet sich derzeit mit offenem Ausgang im bei der Bundesnetzagentur geführten Verfahren der Bundesfachplanung. Für das Vorhaben SuedOstLink wird erst mit Abschluss des Verfahrens der Bundesfachplanung (erwartet frühestens Ende 2019) ein Trassenkorridor festgelegt. Inwieweit eine (räumliche) Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich dementsprechend derzeit noch nicht beurteilen; eine einheitliche Planfeststellung der Vorhaben SuedOstLink und Ostbayernring ist daher derzeit auch weder rechtlich möglich noch geboten, da die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG nicht vorliegen. § 78 VwVfG verpflichtet insbesondere bereits im Verfahren befindliche Vorhaben nicht dazu, das Verfahren auszusetzen, bis ein (auch später nicht sicher vorliegender) räumlicher und zeitlicher Zusammenhang im Sinne des § 78 VwVfG hergestellt werden kann.

Die Vorhabenträgerin weist abschließend darauf hin, dass mögliche Bündelungsoptionen aber dem Grunde nach bei der Planung insgesamt berücksichtigt wurden (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.7).

Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche

Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) sowie Mast 100 ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht.

Das Bau- und Bodendenkmal „ehemaliges Hammerschloss bzw. Altes Schloss“ (Denkmalnummer: D-3-76-161-36 sowie D-3-6638-0116) wurde in der Umweltstudie (Unterlage 11.1 Tabelle 75) und im Bestands- und Konfliktplan „Menschen und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (Unterlage 11.1.1, Blatt 9) berücksichtigt. Es sind keine Auswirkungen auf das o.g. Bau- und Bodendenkmal zu erwarten.

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dürfen unter anderem im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von diesem Verbot kann gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist. Eine Ausnahmeerteilung ist bei einem dem Gemeinwohl dienenden Vorhaben wie dem Ostbayernring möglich. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das

Schutzgut Wasser wurden im Übrigen in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4) untersucht. Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5). Wo die erforderlichen Abstände von der Uferlinie der Gewässer nicht eingehalten werden konnten, wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG). Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5).

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.6) untersucht. Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung resultieren aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Die Neubaumasten übertreffen dabei die Bestandsmasten an Höhe, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung kommt (Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kap. 6.6.5). Nach § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind „[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind“ in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme gibt es in der Regel nicht. Der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“ wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderen Bestandsleitungen gegenüber.

Der Naabtal-Radweg wird durch die Neubauleitung zwischen den Masten 97-98, 99-100 und 100-101 und der Oberpfälzer/Fränkischer Jakobsweg (Tillyschanz-Nürnberg) zwischen den Masten 100-101 gequert. Das Naabtal weist im Raum Schwandorf durch den bestehenden Ostbayernring und die 110-kV-Leitung bereits eine sehr hohe Vorbelastung durch Freileitungen auf. Durch die Mitführung der 110-kV-Leitung wird nach dem Rückbau der beiden Bestandsleitungen nur noch eine Freileitung durch das Naabtal führen. Die Nutzung des Radweges kann während der Bauzeit kurzfristig unterbrochen werden. Mit einer dauerhaften Beeinträchtigung des Radweges ist nicht zu rechnen. Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholung geht von der Neubauleitung nicht aus. Das Aufenthalts- und Trainingsgelände wird durch den Neubaumast M98 nicht betroffen. Der Neubaumast M98 wird außerhalb des Trainingsgeländes, in einem südwestlich an das Trainingsgelände angrenzenden Gehölz errichtet. Die Nutzung der Zufahrt zum Trainingsgelände wird auch während der Bauzeit gewährleistet. Durch die Überspannung des Trainingsgeländes wird die Nutzung nicht beeinträchtigt.

Im Bereich Schwandorf verläuft der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab, was jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führt. Die Aufwuchsbeschränkung im neuen Schutzstreifen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0 (Weichholzauwald) dar. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) kann der Weichholzauwald als Lebensraumtyp erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Die Vegetation wird für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Die minimalen Bodenabstände liegen zwischen 13 und 27 m, d.h. unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume zwischen 12 m bis 26 m hochwachsen. Die Endaufwuchshöhe für einen Weichholzauwald beträgt i.d.R. etwa 25 m. Die Endaufwuchshöhe*

wird derzeit bei allen kartierten Beständen nicht erreicht. Die Entnahme von Einzelbäumen oder der notwendige Rückschnitt von Baumkronen ändern weder den FFH-Lebensraumtyp, noch wird die Struktur des Auwaldes erheblich geändert (Alt- und Totholz kann liegen bleiben).

Der Neubaumast M100 wird auf Acker, südlich des steilen Geländeanstiegs der Westflanke der Naab, errichtet. Auf den unversiegelten Flächen der Fundamente der Neubaumasten erfolgen zur Rekultivierung unmittelbar nach dem Ende der Bautätigkeiten ein Oberbodenauftrag sowie eine lückige Ansaat mit Regionalsaatgut RSM Regio, um der Erosion vorzubeugen. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsmasten B10 des Ostbayernrings und B13 der 110-kV-Leitung gegenüber. Der ufernahe Auwaldbestand entlang der Naab kann durch eine reliefbedingte Überspannung weitgehend erhalten werden. Unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume dort bis 26 m hochwachsen.

Bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Trassenführung legt die Vorhabenträgerin – entsprechend der jeweiligen Betrachtungsstufe - Trassierungsgrundsätze zugrunde. Ziel ist es dabei unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten.

Bei der Trassenfindung werden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet. Zu den dabei zu berücksichtigenden Aspekten gehört u.a. keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (§ 34 BNatSchG) hervorzurufen. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, der die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nur wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Unterlage 11.3) untersucht, mit dem Ergebnis, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete kommt. Das Vorhaben ist daher gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Diesen Vorgaben wird die Planung der Vorhabenträgerin gerecht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt.

Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen (Westvariante und Naabtalvariante) als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (§ 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorherstehenden Ausführungen.

...

Die Vorgaben der Maßgaben M42 und M43 werden ebenfalls vollumfänglich umgesetzt. Die landesplanerische Beurteilung sieht in Kapitel A II. hinsichtlich der Belange Natur und Landschaft u. a. die Maßgaben M42 und M43 vor. Danach sind Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen bei der Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren (M42). Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen (M43). Auch diese Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Kapitel 4.3.2 als Planungsgrundlagen aufgeführt. Ausweislich des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) hat der Vorhabenträger auf eine größtmögliche

Reduzierung der Gewässerquerungen der Naab geachtet. Auch die Überspannung der Naabinsel bei Dachelhofen dient diesem Ziel. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Unterlage 11) liegt diese, aus Umweltsicht optimierte, Trassenführung zu Grunde. Vorhabenbedingt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (vgl. Unterlage 11.3).

Nach der Maßgabe M3 (Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016, Kapitel A II.) ist in der Detailplanung für das Vorhaben Ostbayernring entsprechend der landesplanerischen Belange des Wohnumfeldschutzes eine weitere Entlastung von Wohnnutzungen zu prüfen und, soweit keine gewichtigen anderen Belange entgegenstehen, umzusetzen. Die im Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Die Grundsätze der Raumordnung können im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzgutes Menschen in der Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation führt.

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn. 22). Eine Gewichtung der vom Vorhaben berührten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange findet allerdings im Rahmen der Planfeststellung statt (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Im Bereich Schwandorf verläuft der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab, was jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führt. Die Aufwuchsbeschränkung im neuen Schutzstreifen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0 (Weichholzauwald) dar. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) kann der Weichholzauwald als Lebensraumtyp erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Die Vegetation wird für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Die minimalen Bodenabstände liegen zwischen 13 und 27 m, d.h. unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume zwischen 12 m bis 26 m hochwachsen. Die Endaufwuchshöhe für einen Weichholzauwald beträgt i.d.R. etwa 25 m. Die Endaufwuchshöhe wird derzeit bei allen kartierten Beständen nicht erreicht. Die Entnahme von Einzelbäumen*

oder der notwendige Rückschnitt von Baumkronen ändern weder den FFH-Lebensraumtyp, noch wird die Struktur des Auwaldes erheblich geändert (Alt- und Totholz kann liegen bleiben). Wie die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen zeigt, ist auch im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung bei Ettmannsdorf der FFH-LRT 91E0* erhalten geblieben. Dies bedeutet, dass eine Aufwuchsbeschränkung mit der Entnahme einzelner Bäume bzw. mit einer stellenweisen Einkürzung des vorhandenen Bestandes weder zum Verlust noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führt. Auch an anderen Stellen des Ostbayernrings gibt es Beispiele für das Vorhandensein von Weichholzaubenbeständen im Schutzstreifen. Der derzeit gute Erhaltungszustand (B) wird durch Gehölzentnahmen im neuen Schutzstreifen nicht verändert. Westlich von Dachelhofen erfolgt zwischen Neubaumasten 104 und 105 eine Überspannung, sodass kein Eingriff (Gehölzentnahme oder -rückschnitt) in diesen Beständen zur Anlage eines Schutzstreifens oder im Rahmen einer immer wiederkehrenden Trassenpflege erforderlich wird. Der komplette alte Weichholzaubwaldbestand auf der Insel sowie der gewässerbegleitende Weichholzaubstreifen von insgesamt ca. 0,68 ha können vollständig erhalten bleiben und alle vorhandenen Bäume in diesem Bereich des Schutzstreifens ihre Endaufwuchshöhe erreichen. Daher sind in diesem Bereich die Maste relativ hoch.

Gegenstand der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Projekt Ostbayernring im Leitungsabschnitt vom Umspannwerk (UW) Etzenricht bis zum UW Schwandorf (Leistungsnummer B161) ist die zur Planfeststellung eingereichte Trassenführung im Naabtal und nicht die Westvariante. Eine Ablehnung der Naabtalvariante ist in der angeführten Pauschalität nicht berechtigt. Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen.

Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c „Naabtalvariante“ erfolgte rechtsfehlerfrei. Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6, Seite 37 ff.) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, die Akzeptanz der Leitung, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen berücksichtigt. In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz/Schutzgut Menschen (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandsstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandsstrassen, geplant. Auch nach einem Rückbau der Bestandsleitung bei der Realisierung der Westvariante wäre das Naabtal nicht unbelastet, da die 110 kV-Leitung weiterhin im Naabtal als Vorbelastung verbleibt.

Managementpläne beruhen auf Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie. Demnach legen die Mitgliedstaaten die Erhaltungsmaßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und/ oder Arten nach Anhang II der FFH-

RL zu gewährleisten, die maßgeblich für die Aufnahme in das Europäische Netz „Natura 2000“ waren. Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot (nach § 33 Abs. 1 BNatSchG), das unabhängig vom Managementplan greift. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten führen, sind demnach verboten. Ob Maßnahmen in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Managementpläne sind zu erarbeiten unabhängig davon, ob Pläne/Projekte das betreffende Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen können. Der Einwand, dass sich die maßgeblichen Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ verschlechtern, ist in der angeführten Pauschalität nicht berechtigt. Obwohl im Bereich Schwandorf der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab verläuft, führt dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Dies wird in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt (Unterlage 11.3).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, der die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nur wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Unterlage 11.3) untersucht, mit dem Ergebnis, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete kommt. Das Vorhaben ist mithin gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Einer habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfung bedarf es daher, wie sich aus § 34 Abs. 2, 3 BNatSchG ergibt, aus Rechtsgründen nicht.

Da es vorliegend um die Zulassung eines Projektes geht, hat § 34 BNatSchG Anwendungsvorrang vor dem als Auffangtatbestand ausgestalteten § 33 BNatSchG (EuGH, U. v. 07.09.2004, C-127/02, Tenor Ziff. 2).

Aus der landesplanerischen Beurteilung ergibt sich ferner nicht die Genehmigungsfähigkeit der Westvariante (Variante A1a), sondern nur deren Raumverträglichkeit.

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dürfen unter anderem im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von diesem Verbot kann gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist. Eine Ausnahmeerteilung ist bei dem, dem Gemeinwohl dienenden Vorhaben möglich. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden im Übrigen in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4) untersucht. Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5). Wo die erforderlichen Abstände von der Uferlinie der Gewässer nicht eingehalten werden konnten, wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG). Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können

durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5).

Die von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen sind in Unterlage 9.2 in Form einer schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren dargestellt (Gutachten TÜV Süd). Darin ist ausführlich dargelegt, dass die Richtwerte der zugrundeliegenden Regelwerke (TA Lärm) eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Nach TA Lärm ist je nach Gebietseinstufung (im Fall Ettmannsdorf wohl ein Reines Wohngebiet) ein spezifischer Immissionsrichtwert (für Reine Wohngebiete nachts 35 dB(A)) einzuhalten. Bei der zugrunde liegenden Berechnung werden sehr konservative Ansätze gemacht, d.h. es werden jeweils die ungünstigsten Annahmen (maximal theoretische Anlagenauslastung, ungünstigste Witterungsbedingungen, etc.) getroffen. Eine explizite Berücksichtigung der 110-kV-Stromkreise ist nicht notwendig, da diese eine um mehr als 15 dB geringere Geräuschemission gegenüber den 380-kV-Stromkreisen aufweisen und daher aus akustischer Sicht keinen immissionsrelevanten Einfluss besitzen (Unterlage 9.2, Seite 9). Um die geforderten Richtwerte einzuhalten sind Mindestabstände zur Trassenachse erforderlich, für Reine Wohngebiete wurde hier ein Wert von 105 m ermittelt (Unterlage 9.2, Tabelle 3). Dieser wird im vorliegenden Fall deutlich eingehalten (Abstand Wohnhaus der angegebenen Adresse (Ettmannsdorfer Straße 137a) zur geplanten Trassenachse etwa 190 m). Eine graphische Darstellung der Situation in Ettmannsdorf ist in Unterlage 9.2, Anhang 2 (Seite 20) zu finden. Es bleibt also festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass entsprechende Vorsorge getroffen wurde. Dies wird insbesondere durch Verwendung von Leiterseilen mit 4er-Bündeln für die 380-kV-Stromkreise sowie der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung erreicht.

Die Vorhabenträgerin nimmt das Zitat aus der Unterlage 13.2, Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten, zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass der Zeitverzug bei der Umplanung des Trassenverlaufs nur ein Teilaspekt ist, der bei der Frage des Einsatzes von Kompaktmasten berücksichtigt wurde. Die bei der Auswahl der Mastbauform zum Tragen kommenden Anforderungen sind gesamthaft in Kapitel 2 der Unterlage 13.2 dargestellt.

...

Die Festlegung im Untersuchungsrahmen für das Bundesfachplanungsverfahren des SuedOstLink beinhaltet unter anderem die Prüfung und Berücksichtigung folgender Planungen:

- die Höchstspannungsleitung Redwitz - Mechlenreuth - Etzenricht - Schwandorf (Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016)

Der Prüfung der Bündelung mit dem Ostbayernring, in dem von der Behörde aufgetragenen Umfang, wurde ausreichend Rechnung getragen und ist den Unterlagen des SuedOstLink für die Bundesfachplanung zu entnehmen. Eine Prüfung, die eine Bündelung des Ostbayernrings im Stadtgebiet Schwandorf beinhaltet, ist seitens der Behörde (Bundesnetzagentur) nicht aufgetragen worden. Grundsätzlich sind Siedlungsgebiete der Raumwiderstandsklasse I zugeordnet und stellen bereits in den Antragsunterlagen für die Bundesfachplanung des SuedOst-Link ein Rückstellungskriterium dar.

...

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, überspannt der Ersatzneubau keine Siedlungsgebiete. Der in Ziffer 6.1.2 der Landesplanerischen Beurteilung normierte Grundsatz der Raumordnung, wonach beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden sollen, wird vorhabenbedingt eingehalten. Dies ergibt sich auch aus der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5).

(3) Online-Konsultation:

Der Einwender hält die Westtrasse gegenüber der Naabtaltrasse für vorzugswürdig und letztere für nicht genehmigungsfähig und führt nochmals seine Argumente an. Insbesondere sei das Bewertungssystem von TenneT so konzipiert, dass es einseitig die Vorteile der Naabtalvariante herausstreiche. Die Erwiderung von TenneT stelle den Sachverhalt falsch dar. In Bezug auf die Westtrasse werde nur gesagt, dass diese Trasse neue Konflikte schaffe, welche dies seien und wie schwer diese seien, werde nicht näher ausgeführt. Es sei aber falsch, dass neue Betroffenheiten entstünden: denn diese würden in Form der Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Bau des Süd-Ost-Links ohnehin entstehen. Einwände Betroffener würden mit dem Hinweis auf die planerische Gestaltungsfreiheit abgetan. Die „Ortschaft“ Sitzenhof gäbe es nicht; das sei lediglich der Sitz der Firma Horsch. Weiter werden Verstöße gegen das Bündelungsgebot (SOL; Bahnstromtrasse) und die Vorgaben über die Mindestabstände gerügt. Das Waldstück westlich von Irrenlohe werde durch den Mast 83 massiv beeinträchtigt. Am Hang zur Naab westlich Ettmannsdorf werde Laubmischwald mit unersetzlichen Eichen gefährdet. Im Bereich der Maste 99 und 100 werde wertvoller Mischwaldbestand gerodet. Nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG sei die Rodung von Schutzwaldbeständen zu versagen, wenn es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald handle. Es seien keine zwingenden Gründe erkennbar, die für eine Rodung sprächen. Im FFH-Gebiet DE-6937-371 würden Flächen des Lebensraumtyps 91E0* in Anspruch genommen, das Gebiet werde erheblich beeinträchtigt. Die Maßnahme sei schädlich für die weitere touristische Entwicklung des Gebietes.

(4) Stellungnahme TenneT:

Bezüglich der Berücksichtigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur zum SuedOst-Link vom 14.02.2020 weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung ist. Die Genehmigung oder die konkrete Trassenführung des SuedOstLink sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens; diese wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOst-Links mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 14.02.2020 wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Die Begründung für die Trassenwahl wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt. Die Vorhabenträgerin verweist insofern auf ihr Erwiderungen zur ersten Einwendung.

Die Vorhabenträgerin weist den Vorwurf zurück, Sachverhalte bewusst falsch darzustellen. Aufgrund der Pauschalität des Vorwurfs ist es der Vorhabenträgerin allerdings leider nicht möglich, hierzu einzelfallbezogen Stellung zu nehmen.

Auch bezüglich der behaupteten Unsubstantiiertheit der Erwiderung der Vorhabenträgerin zur ersten Einwendung bleibt die Einwendung pauschal, sodass hierauf nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Zum in der Einwendung explizit angesprochenen Punkt 019 stellt die Vorhabenträgerin klar, dass dort die allgemeinen Grundsätze zur Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der Nutzung bereits bestehender Trassen im Rahmen der Trassenwahl dargestellt werden. Danach ist es nicht zu beanstanden, dass die bestehende Vorbelastung durch den Ostbayernring bei der Trassenwahl berücksichtigt wurde. Denn dies entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Grund hierfür ist, dass eine vollkommene Neutrassierung Konflikte verlagern und neue Konflikte schaffen würde. Zu den Konflikten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der

Variante A1a entstehen würden und deren Bewertung im Vergleich mit der Variante A1c verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen, die Erwiderung zur ersten Einwendung sowie auf die Begründung für die Trassenwahl im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6).

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig. Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen sowie auf die Erwiderung zur ersten Einwendung.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen [zur einseitigen Darstellung der Vorteile der Naabtalvariante] zur Kenntnis. In der in Bezug genommenen Erwiderung auf die erste Einwendung heißt es unter anderem: „Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen.“ Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, stellt jedoch klar, dass in der in Bezug genommenen Erwiderung auf die erste Einwendung mehrfach deutlich angesprochen wird, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 43 Abs. 3 EnWG alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen sind, stellt sich die Variante A1c in der Gesamtschau trotzdem als vorzugswürdig dar.

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich der Betroffenheiten durch die Varianten A1a und A1c auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Bezüglich der Berücksichtigung der Planungen zum SuedOstLink verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

...

Die in der Einwendung in Bezug genommene Elektrifizierung der Bahnstrecke Hof-Regensburg wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Mögliche Bündelungsoptionen wurden bei der Planung insgesamt in rechtlich gebotenem Maß berücksichtigt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.6).

Hinsichtlich neuer Betroffenheiten im Bereich der Variante A1a stellt die Vorhabenträgerin erneut klar, dass für die mögliche Betroffenheit des Schutzgutes Menschen durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht alleinig die Einhaltung der im LEP 2018/2020 benannten Mindestabstände ausschlaggebend ist. Dies ergibt sich auch aus dem UVP-Bericht (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.1, 6.1.5). Es wäre daher grundsätzlich verfehlt, alleine aus der Einhaltung der in Ziff. 6.1.2 des LEP 2018/2020 festgelegten Mindestabstände auf das Fehlen neuer Betroffenheiten für das Schutzgut Menschen in der Westvariante zu schließen. Zudem beschränkt sich die Betrachtung von Betroffenheiten nicht ausschließlich auf das Schutzgut Menschen, sondern umfasst, wie bereits mehrfach dargestellt, alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOstLinks mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 14.02.2020 wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Wiedergabe des Inhalts des Landesentwicklungsprogramm Bayern zur Kenntnis. Sie verweist bezüglich der rechtlichen Einordnung dieser Grundsätze der Raumordnung auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Klargestellt sei erneut, dass die Leitung im Bereich Ettmannsdorf etwa mittig zwischen den beiden Ortsteilen verläuft, zur Überspannung von Siedlungsgebieten kommt es nicht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Bezüglich der sachlichen Rechtfertigung für die Unterschreitung des Mindestabstands im konkreten Fall verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung auf die erste Einwendung.

Die Vorhabenträgerin verweist insbesondere bezüglich der rechtlichen Einordnung der Abstandsvorgaben des LEP sowie zu einer Vorzugswürdigkeit der Variante A1a auf ihre vorstehenden Ausführungen und auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Erneut sei darauf hingewiesen, dass sich aus der landesplanerischen Beurteilung lediglich die Raumverträglichkeit der Variante A1a ergibt und darin weder Aussagen zu deren Realisierbarkeit noch zu deren Genehmigungsfähigkeit getroffen werden.

Die Trassenplanung im Naabtal ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Um diesen gerecht zu werden, wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den betroffenen Ortsteilen geplant. Naturgemäß führt das Abrücken von der Wohnbebauung auf der einen Seite somit zu einer Annäherung an die Wohnbebauung auf der anderen Seite der Leitung. Allerdings sei hierzu klargestellt, dass alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, zukünftig eine deutliche Abstandszunahme erfahren.

Zur Trassenplanung im Bereich Krondorf verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Insbesondere sind sowohl Richt als auch Krondorf dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Auch erkennt Ziff. 6.1.2 des LEP 2018/2020 Schulen keinen anderen Schutzstatus als Wohngebäuden im Innenbereich zu.

...

Zusätzlich ist festzuhalten und klarzustellen, dass sich durch die Anpassung der Planung im Bereich Krondorf (Anbindung der 110-kV-Leitung O6 an das UW Naab) die Masthöhe von Mast 17N im Vergleich zur bisherigen Planung nicht maßgeblich verändert (Mast 17N weiterhin ca. 42 m hoch) und auch keine zusätzlichen 380-kV- oder 110-kV-Maste im Vergleich zur bisherigen Planung benötigt werden.

...

Bei Sitzenhof handelt es sich, wie in der Einwendung richtig beschrieben, unter anderem um den Unternehmenssitz der Firma Horsch. Entgegen der Darstellung in der Einwendung besteht allerdings auch in Sitzenhof Wohnnutzung, welche bei der Planung auch entsprechend berücksichtigt wurde. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem Erläuterungsbericht, wo es auf Seite 37 zum Verlauf der Westvariante heißt: „Der weitere Verlauf geht im Wesentlichen über Offenland und passiert die Ortschaften Sitzenhof, Grain, Naabsiegenhofen und Gögglbach.“ Dies ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung.

...

Die Ausführungen in der Einwendung zur Bündelung sind für die Vorhabenträgerin nur bedingt nachvollziehbar. Die Planung berücksichtigt unter anderem die Vorbelastung durch den bestehenden Ostbayernring, das Gebot der Nutzung bestehender Trassen und eine mögliche Parallelführung mit anderen linearen Infrastrukturen, hier namentlich der 110 kV – Leitung. Dies ist nicht zu beanstanden. Unabhängig davon, dass die Mitnahme der 110 kV - Leitung

der Maßgabe 2 der landesplanerischen Beurteilung entspricht, wird hierdurch dem vorgenannten Bündelungsgebot vollumfänglich entsprochen.

...

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt ergänzend zu ihrer Erwiderung auf die erste Einwendung noch einmal klar, dass es entgegen der in der Einwendung geäußerten Bedenken bereits bei der beantragten Trassenführung nicht zu erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt und verweist hierzu auf die ausführliche Darstellung des Sachverhalts in Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.

Die Einwendung enthält keine Ausführungen dazu, inwieweit es zu den behaupteten „Verschlechterungen des FFH-Gebietes DE 6937-371“ kommen soll. Daher verweist die Vorhabenträgerin erneut darauf, dass der geplante Verlauf des neuen Ostbayernrings abschnittsweise näher an der Naab zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führt. Dies wird in der Natura 2000-Veträglichkeitsuntersuchung dargestellt (Unterlage 11.3).

...

In dem beschriebenen Trassenbereich befindet sich das Wasserschutzgebiet Irrenlohe/ Stulln. Dieses begrenzt eine weitere Verschiebung der Trasse in Richtung Westen und damit ein weiteres Abrücken von der Ortschaft und der genannten Kapelle. Bei einer Verschiebung der Trasse nach Westen müsste weiterhin die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes überspannt werden, da in dieser die Errichtung von Masten gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung verboten ist. Die benötigte Spannfeldlänge ist jedoch technisch nicht realisierbar. In der Umweltstudie Unterlage 11.01 Tabelle 56 ist die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes näher ausgeführt. Maßgeblich sind somit hier insbesondere Erwägungen zum Schutz des Wasserschutzgebietes und nicht, wie in der Einwendung behauptet, Kostenaspekte. Zu den Kosten der Mitnahme der 110 kV – Leitung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Am Steilhang der Naab, nordöstlich des Neubaumastes M100, westlich Ettmannsdorf, können die Waldbestände im neuen Schutzstreifen durch eine reliefbedingte Überspannung sowie durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) weitgehend erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Im oberen Hangbereich wird die Vegetation (L63 – Standortgerechte Laubmischwälder, alte Ausprägung) für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Im unteren Hangbereich kann der Waldbestand (L533-WA91F0 - Hartholzauenwälder, alte Ausprägung sowie L521-WA91E0 - Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung) durch die reliefbedingte Überspannung erhalten werden. In diesem Bereich beträgt der minimale Bodenabstand 27 m, d.h. die Bäume können unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes dort bis 26 m hochwachsen.*

Die Vorhabenträgerin sieht keinen Grund für die Versagung der Erlaubnis zur Rodung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG. Insbesondere steht der in der Einwendung genannte Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG der Erteilung einer Rodungserlaubnis nicht entgegen. Die Rodung widerspricht weder Waldfunktionsplänen noch gefährdet sie deren Ziele (Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG).

Der alte Laubmischwald am Steilhang der Naab ist in den Waldfunktionsplänen als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und mit besonderer Bedeutung als Lebensraum

ausgewiesen. Die Waldbestände im neuen Schutzstreifen können durch eine reliefbedingte Überspannung sowie durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeinriffe) weitgehend erhalten bleiben. Am Steilhang der Naab beträgt der minimale Bodenabstand 27 m, d. h. die Bäume können unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes dort bis 26 m hochwachsen. Daher geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass die im Wald funktionsplan genannten Ziele „Funktionsfähigkeit des Waldes als Lebensraum und für die biologische Vielfalt zu erhalten, zu pflegen und weiter zu entwickeln“ sowie „Wälder mit Klimaschutzfunktionen zu erhalten und sachgemäß zu bewirtschaften“, nicht gefährdet werden.

Bzgl. der Durchschneidung des alten Laubmischwaldes verweist die Vorhabenträgerin auch auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Wiedergabe des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zur Kenntnis. Auf Art. 9 Abs. 6 und 7 BayWaldG, die die Erteilung einer Erlaubnis abweichend von Art. 9 Abs. 6 BayWaldG regeln, sei der Vollständigkeit halber verwiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird diesen rechtlichen Vorgaben gerecht.

Wie in der Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung ausgeführt, werden durch den neuen Ostbayernring um den Neubaumast 99 bei Ettmannsdorf (südwestlich der Naab-Brücke) 100 m² des Lebensraumtyps (LRT) 91E0* dauerhaft in Anspruch genommen (Unterlage 11.3, Kapitel 6.7.10.1). Die in der vorgenannten Unterlage zugrunde gelegte baubedingte Inanspruchnahme des LRT 91E0* von insgesamt etwa 1.240 m² wird durch die Optimierung der benötigten Arbeitsflächen auf 785 m² verringert werden. Dies wird im Zuge der Deckblattänderung in der Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt. Somit ergeben sich vorhabenbedingt insgesamt 885 m² Flächeninanspruchnahme des LRT 91E0* im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Somit wird der hier maßgebliche Orientierungswert von 1.000 m² gemäß Lambrecht und Trautner (2007) für den Verlust des LRT 91E0* durch den neuen Ostbayernring unterschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen des vorgenannten Gebietes liegen daher nicht vor.

...

Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene und siedlungsnahe Erholung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

...

Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der vom Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und rechtsfehlerfrei. Die Vorhabenträgerin verweist insoweit auf ihre vorstehenden Ausführungen sowie die ausführliche Erwiderung auf die erste Einwendung.

Soweit die Einwendung Bezug nimmt auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass für den Bereich Krondorf mittlerweile eine auch nach Ansicht des vorgenannten Sachgebietes 24 raumverträgliche Anpassung des Leitungsverlaufs erarbeitet wurde, die im Rahmen des Deckblattverfahrens in das Verfahren eingebracht werden wird. Vorsorglich sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass nach dem Ermessen der verfahrensführenden Behörde eine erneute Beteiligungsmöglichkeit zu dieser geänderten Trassenführung gegeben sein wird.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde**THEMENKOMPLEX 1: WOHNUMFELDSCHUTZ/ TRASSENWAHL/ ABSTÄNDE ZUR WOHNBEBAUUNG/ PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT**

Speziell bezüglich der Trassenführung in Krondorf wird auf die geänderte Planung verwiesen.

THEMENKOMPLEX 33: EINGRIFFE IN DEN WALD/ RODUNG

Wald ist nach Maßgabe des Bundeswaldgesetzes und der Landeswaldgesetze gegenüber der Umwandlung in eine andere, nicht forstliche Nutzung geschützt.⁷⁸⁸ Die Anforderungen an die Zulassung der Umwandlung von Wald stehen eigenständig neben denjenigen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß BNatSchG. Der dem Wald zukommende Schutz vor Umwandlung hat spezifische Bedeutung gegenüber dem allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft und kommt zusätzlich zu ihm zum Tragen.⁷⁸⁹ Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch nicht, soweit u.a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst; die Vorschriften der Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten, vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG). Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung für das Vorliegen einer Rodung von Wald i. S. d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus, dass der Tatbestand „Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung)“ schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellter Nutzung fällt.⁷⁹⁰ Damit unterliegen alle Waldflächen im Trassenbereich mit Aufwuchsbeschränkungen für Bäume dem Rodungsbegriff. Die Überspannung hat also in aller Regel eine „andere Bodennutzungsart“ i. S. d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG zur Folge, es sei denn, die Überspannung erfolgt in einer Höhe, die die Waldbewirtschaftung nicht oder nicht wesentlich erschwert

Die Rodungserlaubnis kann vorliegend erteilt werden. Soweit Schutzwald i. S. d. Art. 10 BayWaldG betroffen ist, sind Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten (Art. 9 Abs. 6 BayWaldG). Im Übrigen liegen keine Versagungsgründe gem. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG vor.

Für nähere Ausführungen wird auf das Kapitel „Forstwirtschaft“ verwiesen.

Siehe im Übrigen auch die Stellungnahme zu Einwender P032.

THEMENKOMPLEX 11: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang. Insbesondere sind die Voraussetzungen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete, der nationalen Schutzgebiete und –objekte, des gesetzlichen Biotopschutzes und des Artenschutzes erfüllt.

Im Einzelnen wird auf das Kapitel „Naturschutz und Landschaftspflege“ verwiesen.

⁷⁸⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.11.2019 – 20 D 90.16 AK.

⁷⁸⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.11.2019 – 20 D 90.16 AK.

⁷⁹⁰ VG Regensburg, Urt. v. 23.11.2011 – RO 4 K 09.01005.

THEMENKOMPLEX 21: BEEINTRÄCHTIGUNG DES LANDSCHAFTSBILDES UND VON NAHERHOLUNGS-FLÄCHEN

Siehe hierzu bei P010.

2.3.2.3.41 Einwender P042**(1) Einwendung:**

Der Einwender P042 ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1851, 1852 und 1853, Gem. Luhe. Als Eigentümer von durch Rückbau und Schutzstreifen mit Kompensationsmaßnahmen betroffenen Grundstücken, fordert er für das Grundstück Fl.Nr. 1853, dass für die Inanspruchnahme ein privatrechtlicher Vertrag mit zeitlicher Befristung vereinbart werde statt des Eintrags einer Dienstbarkeit. Sonst sei ein Grundstück für einen Käufer nicht mehr attraktiv.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf den Flurstücken 1851, 1852, 1853 in der Gemarkung Luhe. Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 1853 der Gemarkung Luhe im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahme A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ vorgesehen. Es ist nicht richtig, dass jede wirtschaftliche Nutzung für Dauer ausgeschlossen ist. Eine eingeschränkte Nutzung ist auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglich. Zwischen Eigentümer und Vorhabenträger werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandwert und die Hiebsunreife entschädigt.

Die Nutzung von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen wird gesondert entschädigt. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche im Schutzstreifen der Neubauleitung, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, obliegt dem Eigentümer.

Die Attraktivität des Grundstückes für Rechtsnachfolger kann die Vorhabenträgerin nicht beurteilen.

Im Zuge der Dienstbarkeitsverhandlungen kommt die Vorhabenträgerin mit einem Angebot für die Kompensationsfläche auf den Einwender zu.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Sicherung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mittels Dienstbarkeit gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bay-KompV).

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen ist der

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON KOMPENSATIONSFLÄCHEN

Siehe hierzu bei P006.

2.3.2.3.42 Einwender P043

(1) Einwendung:

Der Einwender P043 ist Eigentümer der Flurstücke Nr. 1546, 1574, 1575, 1579/3, 1580 und 1593 der Gemarkung Neudorf b. Luhe.

Er fordert als Eigentümer mehrerer für den Neubau beanspruchter Flächen vorrangig die Erüchtigung der bestehenden Hochspannungsleitung. Für den Fall der Neutrassierung verlangt der Einwender, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke nicht durch Abfindung, sondern Tausch mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück ausgeglichen werde.

Beim Rückbau des Mastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1593 Gemarkung Neudorf bei Luhe fordert der Einwender die vollständige Entfernung der Fundamente, sowie den Mastneubau in der Form des Kompaktmastes statt eines Gittermastes.

Die Waldgebiete der Grundstücke Fl.Nr. 1546, 1574, 1575 Gemarkung Neudorf bei Luhe sind nach Auffassung des Einwenders zu überspannen, um Windwurf zu vermeiden. Andernfalls verlangt der Einwender die Entfernung der Wurzelstöcke bei der Rodung sowie eine voraussetzungslose Entschädigung durch die Vorhabenträgerin bei Windwurfschäden. Auch der entgangene Holzzuwachs auf die Nutzungsdauer gerechnet, sei zu entschädigen.

Der Einwender widerspricht zudem der Nutzung von (Teil)Flächen seiner Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen. Er wolle stattdessen die Flächen im Schutzstreifen für Christbaumkulturen selbst nutzen. Auch werde er die Rodung für Seilzugflächen bei Mast 25 nicht hinnehmen.

Schließlich verlangt der Einwender statt einer Entschädigung in Form der Einmalzahlung eine solche nach der Lebensdauer der Leitung mit Neuverhandlung nach 10 Jahren.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf den Flurstücken 1546; 1574; 1575; 1579/3; 1580; 1581 und 1593 in der Gemarkung Neudorf b. Luhe. Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Bei dem Ersatzneubau des Ostbayernrings gilt die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrechtzuerhalten ist. Zudem muss die Übertragungskapazität von einem 380-kV und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden. Mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten ist dies aus statischen

Gründen nicht möglich. Aus den genannten Gründen ist ein Bau direkt in der Trassenachse nur begrenzt möglich, daher wird in der Regel der Ersatzneubau in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse erfolgen. Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung am Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert haben und grundsätzlich das Ziel verfolgt wird, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, bietet sich an einigen Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an.

In der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes sind bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die Entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.3.2) beschrieben. Es ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Der Mast Nr. 75 der Bestandsleitung auf dem betreffenden Flurstück ist mittels Bohr-Schachtfundament gegründet worden. Vergleiche hierzu die schematische Darstellung der Fundamenttypen in der Unterlage 8.1.

Die vier Bohrpfähle erstrecken sich bis in eine Tiefe von ca. 3,6 Meter und haben jeweils einen Durchmesser von ca. 95 cm bis maximal ca. 135 cm im unteren aufgeweiteten Bereich.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird in diesem hier vorliegenden Fall vorgesehen, die Bohrpfähle bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante zurückzubauen.

Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (z. B. geplante Bebauung) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente.

Die Vorhabenträgerin stellt klar, dass die Mastfundamente aus Beton und Bewehrungsstahl bestehen. Der Bewehrungsstahl ist nicht verzinkt und auch nicht anderweitig beschichtet worden. Eine etwaige Beseitigungspflicht der Vorhabenträgerin nach noch zu erlassenden umweltrechtlichen Vorschriften würde sich nach den dann geltenden Bestimmungen richten.

Die Vorhabenträgerin weist ferner darauf hin, dass sie nach dem Rückbau die Löschung der bestehenden Grunddienstbarkeiten veranlassen wird, sodass die Eigentümer wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 6.2).

Eine ausführliche Bewertung des Einsatzes von Kompaktmasten erfolgt bereits in Unterlage 13.2 und zusammenfassend in Abschnitt 4.2.3 des Erläuterungsberichts. Zu den dort getroffenen Aussagen haben sich bisher keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnisse ergeben, und auch eine gemeinsame Stellungnahme der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur vom März 2019 kommt zu äquivalenten Bewertungen.

Wie in Unterlage 13.2 bereits ausführlich dargestellt sind derzeit auf dem Markt keine Kompaktmaste verfügbar, die den Erfordernissen des Ostbayernrings gerecht werden. Insbesondere ein 4-systemiger Winkelabspannmast stellt für diese Konstruktion mit einstieligen Mastschaften (Monopole) in Vollwandbauweise eine besondere Herausforderung dar und kann bisher von den Herstellern nicht realisiert werden.

Für das Projekt Ostbayernring sieht die Vorhabenträgerin insgesamt in den Kompaktmasten nach wie vor keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten und wird diese daher nicht einsetzen.

Auf dem Flurstück 1546 Gemarkung Neudorf b. Luhe ist derzeit vorgesehen die Bestandsleitung zurück zu bauen und den Ersatzneubau westlich davon zu errichten. Der planerisch notwendige Gehölzeinschlag ist dabei mit 1 m² gemäß Unterlage 06.01. Grunderwerbsverzeichnis angegeben.

Auf dem 13.400 m² großen Flurstück 1574 Gemarkung Neudorf b. Luhe ist gemäß Unterlage 06.01. Grunderwerbsverzeichnis ein Waldeingriff von 414 m² für das Vorhaben notwendig.

Auf dem 35.718 m² großen Flurstück 1575 Gemarkung Neudorf b. Luhe ist gemäß Unterlage 06.01. Grunderwerbsverzeichnis ein Waldeingriff von 4.822 m² für das Vorhaben notwendig.

Die Trassierung des Ersatzneubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können. Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sogenannten Baumfallkurve bemessen. Dies gilt auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring wird der Schutzbereich im Wald nach dem Prinzip „Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter“ bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich wird der Waldeingriff von Vornherein um etwa 30% reduziert. Durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie technische und reliefbedingte Waldüberspannung in Trassenabschnitten, Einsatz vom Masttyp Tonne, Nutzung von bestehenden Waldschneisen, Meidung von sensiblen Waldbereichen, kann die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lässt sich eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf forstwirtschaftliche Nutzflächen, z. B. durch vollständige Waldüberspannung, nicht realisieren.

Die Überspannung der Waldflächen im Bereich der genannten Grundstücke zwischen den Neubaumasten M22 bis M25 wurde geprüft. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten (z.B. zusammenhängende Waldgebiete bzw. Rodung u. Kahlschlag >2.500 m² in Wasserschutzgebieten Zone II und III). Diese Aspekte treffen hier nicht zu. Daher ist von der Vorhabenträgerin in diesem Bereich eine Waldschneise vorgesehen.

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum

maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 1546 der Gemarkung Neudorf b. Luhe im Schutzstreifen der Neubauleitung keine Kompensationsmaßnahme vorgesehen. Auf den genannten Flurstücken Nrn. 1574 und 1575 der Gemarkung Neudorf b. Luhe sind im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahmen A-W21a „Anlage/Entwicklung von struktureichem Vorwald“ und A-W21b „Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion“ vorgesehen. Wie richtig erläutert, sind bei der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Die Vorhabenträgerin bedauert, dass den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche im Schutzstreifen der Neubauleitung, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, obliegt dem Eigentümer.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträger werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen.

Alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden muss, erhalten eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens, welches auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt wird. Dieses enthält alle Faktoren, wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente. Diese Bewertung erfolgt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Ertragstabellen und Bestandsortentabellen und berücksichtigt zudem Umtriebszeiten, Kulturkosten und Werbungskosten. Die Nutzung von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen wird gesondert entschädigt.

Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen, kann nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, d.h. eine Entfernung der Wurzelstöcke, würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Schutzgut Boden und Tiere und Pflanzen bedeuten.

In der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes sind bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Im Übrigen haftet die Vorhabenträgerin für etwaig entstehende Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kompensationsflächen werden nur dinglich gesichert und bleiben im Eigentum des

Grundstücksbesitzers. Eine eingeschränkte Nutzung ist auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglich.

Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchsbeschränkung für Gehölze. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterpflanzt werden. Dem Eigentümer ist freigestellt, welche Gehölzarten er etablieren möchte.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zu den notwendigen Seilzugflächen am Mast 25 zur Kenntnis. Die Seilzugfläche ist an dieser Stelle technisch notwendig.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind:

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Auf die Stellungnahmen zu den Einwendungen P003 wird verwiesen.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Für eine Entschädigung ist grundsätzlich ein einmaliger Geldbetrag zu leisten (Art. 13 Abs. 1 BayEG).

Nach Art. 14 BayEG ist die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers in geeignetem Ersatzland festzusetzen, wenn dieser zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung seiner ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und der Enteignungsbegünstigte über Ersatzland verfügt oder dieses beschaffen kann.

Auf die Stellungnahmen zu den Einwendungen P005 und P037 wird verwiesen.

THEMENKOMPLEX 22: PLANRECHTFERTIGUNG

Hierzu wird auf die Stellungnahme bei Einwender P012 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALDFLÄCHEN

Durch die Überspannung kann der Eingriff in Waldflächen minimiert werden. Ob Waldflächen überspannt werden oder ob stattdessen eine Schneise geschlagen wird, ist Gegenstand einer Abwägung, bei der u. a. einerseits die Schutzwürdigkeit der Waldfläche und andererseits die Aspekte der Masthöhe und der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden müssen.⁷⁹¹

⁷⁹¹ Siehe z. B. Hess VGH, Beschl. v. 05.05.1987 – 2 R 1327/86: „Die Antragsgegnerin hat bei ihren Erwägungen auch berücksichtigt, dass eine Waldüberspannung technisch möglich ist. Bei einer Waldüberspannung müssten die Masten aber etwa 60 bis 80 m hoch werden, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Derart: hohe Masten auf dem Rücken des Grauberges würden weithin sichtbar sein. Darüber hinaus müsste auch bei einer Überspannung des Waldes erheblicher Auftrieb erfolgen. Pro Mast müssten etwa 625 m² Wald gerodet; werden, darüber hinaus würden zur Versorgung der Masten entsprechende Versorgungswege erforderlich.“

Zur Überspannung von Waldflächen führt etwa das OVG Saarland⁷⁹² aus:

„Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass er unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit eine Weitüberspannung als Lösungsvorschlag abgelehnt hat. Unter Weitüberspannung ist dabei eine Leitungsführung über Waldflächen zu verstehen, ohne dass dort eine Trasse für Leitung und Schutzstreifen eingeschlagen wird. Es liegt auf der Hand, dass bei einer solchen Verbindung die Behebung von Schäden schwieriger und vor allem zeitaufwendiger ist als bei anderen Freileitungen, weil ein Schutzstreifen, der bei Reparaturarbeiten genutzt werden könnte, nicht vorhanden ist, und ein Rückgriff auf Hubschrauber nicht zu allen Tageszeiten und Wetterbedingungen möglich ist.“

Siehe weiter auch die Stellungnahme bei Einwender P014.

THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE

Hierzu wird auf die Stellungnahme bei Einwender P018 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 33.1: ENTFERNUNG DER WURZELSTÖCKE

Hierzu führt das Sachgebiet 51 (Naturschutz) aus:

„Die Vorhabenträgerin TenneT ist nach § 15 BNatSchG dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Wald im Schutzstreifen der neuen Freileitung wird also nur so weit entfernt, wie für den Bau und die Unterhaltung der Leitung notwendig ist. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden und anschließend wird sich eine Kahlschlagvegetation einstellen. Danach wird sich über eine konventionelle Pflege oder ein ökologisches Schneisenmanagement wieder ein niedriger Vorwaldbestand entwickeln, der die beeinträchtigten Waldfunktionen zumindest teilweise weiter erfüllen kann. Mit diesem Vorgehen kommt die Vorhabenträgerin ihrer Verpflichtung zur Eingriffsminimierung nach.

Eine Rodung der Wurzelstöcke mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Nutzung würde den Eingriff in den Naturhaushalt und auch ins Landschaftsbild erheblich verstärken. Das Bodenleben (z.B. Kleinsäuger, Insekten) wird durch die Rodung stark beeinträchtigt und das Abfahren der Wurzelstöcke führt zu einer zusätzlichen Verdichtung des Bodens. Eine anschließende Umwandlung zu Acker/Grünland verhindert die Wiederherstellung eines walddahen Lebensraums und würde nicht nur eine intensive Nutzung nach sich ziehen, sondern aufgrund von Randeffekten auch benachbarte Lebensräume negativ beeinflussen und zu einer Unterbrechung des ansonsten vorhandenen Linienbiotops durch die landwirtschaftliche Nutzung führen. Durch die dauerhafte Offenhaltung der Waldschneisen würde das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt als wenn sich unter der Leitung wieder Gehölzbestände entwickeln. Dies sind bleibende Verschlechterungen, die gegenüber der von TenneT vorgesehenen Schneisenpflege als zusätzlicher Eingriff zu werten sind. Dafür sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die neben den Kosten für die Rodung der Wurzelstöcke vom Eigentümer der Flächen zu übernehmen sind.“

2.3.2.3.43 Einwender P044

(1) Einwendung:

Der Einwender P44 fordert für die Aufstellung des Mastes 11 auf seinem Grundstück Fl.Nr. 2652 Gemarkung Pirk Bodenschutzmaßnahmen. Gleichzeitig widerspricht der Einwender den auf demselben Grundstück vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, da durch die Einzäunung die Bewirtschaftung behindert werde und ihm das Grundstück auf Dauer entzogen werde.

⁷⁹² OVG Saarland, Urt. v. 31.03.1992 – 7 M 2/89.

(2) Stellungnahme TenneT:

Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik der Bodenverdichtung landwirtschaftlicher Flächen wohl bewusst (siehe z. B. Erläuterungsbericht Unterlage 1 Abschnitt 7.3), daher wurde insbesondere ein Bodenschutzkonzept entwickelt (Unterlage 13.1). Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts sind die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, die dem Schutz und der Schonung des Bodens dienen.

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 2652 der Gemarkung Pirk, unmittelbar an den Schutzstreifen der Neubauleitung angrenzend, am Fließgewässer die Kompensationsmaßnahme AW-L513 „Anlage / Entwicklung von Quellrinnen-, Bach- und Flussauenwäldern“ vorgesehen. Die Kompensationsflächen werden nur dinglich gesichert und bleiben im Eigentum des Grundstücksbesitzers. Eine eingeschränkte Nutzung ist auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglich. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind die Themenkomplexe

THEMENKOMPLEX 29: BODENSCHUTZ

Es wird auf die Stellungnahme zum Einwender P018 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Es wird auf die Stellungnahme zum Einwender P006 verwiesen.

2.3.2.3.44 Einwender P045**(1) Einwendung:**

Die Einwender P45 sind Eigentümer des land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks Fl.Nr. 1855, Gemarkung Luhe, welches überspannt sowie für Kompensationsmaßnahmen verwendet werden soll.

Auf dem Grundstück käme ein Schutzstreifen von 1.000 m² zu liegen, weshalb mindestens 900 m² Wald gerodet werden müssten.

Unmittelbar neben der bestehenden Tasse des Ostbayernrings verlaufe schon eine Gasleitung. Auf dem entsprechenden Teil des Grundstücks sei keine Bepflanzung zugelassen. Die Schutzstreifen des bestehenden Ostbayernrings und der Gasleitung würden sich überlappen. Dies sei auch sinnvoll, weil dadurch die Breite des Schutzstreifens insgesamt minimiert werde.

Der Schutzstreifen, der der Gasleitung diene, könne forstwirtschaftlich nicht genutzt werden und sei bereits Brachland. Beim neuen Ostbayernring beginne der Schutzstreifen für die Stromleitung erst im Anschluss an die Gasleitung. Die beiden Schutzstreifen würden sich also nicht mehr überlappen mit der Folge, dass die Stromleitung ca. 20 m weiter westlich verlaufe und Wald auf einer Breite von 20 m zusätzlich gerodet werden müsse. Es wäre also sinnvoll, den Ostbayernring näher an die Gasleitung zu rücken.

Eine einmalige Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks sei nicht angemessen; es müsse eine regelmäßige Entschädigung bezahlt werden, die an die Inflationsrate bzw. die Strompreiserhöhung gekoppelt werden müsse. Außerdem müsse der Entschädigung der Wert eines Gewerbegrundstücks zugrunde gelegt werden, da die Grundstücke mit der Stromleitung gewerblich genutzt würden.

Die Einwander widersprechen außerdem der Verwendung ihrer Flächen für Kompensationsmaßnahmen, stattdessen verlangen sie, nach der Rodung die Wurzelstöcke zu entfernen. Durch den Rückbau freiwerdende Flächen seien zudem mit standortgeeigneten Nutzbäumen (Erlen) zu bepflanzen und mindestens 10 Jahre durch die Vorhabenträgerin zu pflegen.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) sind auf dem genannten Flurstück Nr. 1855 der Gemarkung Luhe im Schutzstreifen der Neubau- und Bestandsleitung die Kompensationsmaßnahmen A-W21a „Anlage / Entwicklung von struktureichem Vorwald“, AW-L433 „Anlage und Entwicklung von Sumpfwäldern“ und AW-W13 „Anlage / Entwicklung von Waldmänteln/-säumen“ vorgesehen. Die Kompensationsflächen werden nur dinglich gesichert und bleiben im Eigentum des Grundstücksbesitzers. Eine eingeschränkte Nutzung ist auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglich. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert.

Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen im neuen Schutzstreifen und ohne Einschränkungen im Schutzstreifen der Bestandsleitung, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen, kann nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gem. § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Die Betreiber von Gaspipelines (hier Open Grid Europe / PLEDOC) fordern, dass die Abstände zu Gasleitungen sowohl Mast (Ecksteil, Mastfundament) zu Rohrleitungsachse – 20 m als

auch Leiterseil (vertikale Projektion des äußeren Leiterseiles = parabolischer/technischer Schutzstreifen der Freileitung) zu Rohrleitungsachse – 10 m nach den einschlägigen Vorschriften (DVGW-Arbeitsblatt GW22 und der AfK-Empfehlung Nr. textgleich mit TE7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen) eingehalten werden. Diese Abstände werden bei der aktuellen Planung im hier zur Rede stehenden Abspannabschnitt zwischen Mast 19 und Mast 25 (das Flurstück 1855, Gemarkung Luhe des Einwenders liegt zwischen Mast 21 und 22) eingehalten. Weiterhin soll durch

die beantragte Planung vermieden werden, dass Arbeitsflächen zur Errichtung der Maststandorte im Schutzstreifen der Gasleitung notwendig werden, da in diesen Arbeitsflächen Eingriffe in den Boden (u.a. durch Erdanker) und das Befahren mit schweren Maschinen unvermeidbar sind. Derartige Arbeiten bzw. Planungen werden von den Betreibern von Gasleitungen in Genehmigungsverfahren regelmäßig bemängelt und sollen hier vermieden werden. Auf Basis der dargelegten Sachverhalte hält die Vorhabenträgerin an der bisherigen Planung fest und lehnt eine Überlappung der Schutzstreifen von Gasleitung und Freileitung ab.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten (z.B. zusammenhängende Waldgebiete bzw. Rodung u. Kahlschlag >2.500 m² in Wasserschutzgebieten Zone II und III).

Da dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft, wird von einer Waldüberspannung abgesehen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind folgende Themenkomplexe:

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Es wird auf die Stellungnahme zum Einwender P006 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALDFLÄCHEN

Siehe hierzu P014 und P043.

THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG

Siehe hierzu P022.

THEMENKOMPLEX 35: SCHUTZSTREIFEN

Nach dem Arbeitsblatt DVGW G 463 (A) (Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar) – Gelbdruck wird der Schutzstreifen wie folgt definiert:

„5.1.4 Schutzstreifen

Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter in einem Schutzstreifen zu verlegen. Dieser ist dauerhaft rechtlich zu sichern.

Es muss sichergestellt sein, dass die Gashochdruckleitung durch die Nutzung im Bereich des Schutzstreifens nicht gefährdet wird. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten, dies ist bereits bei der Trassierung entsprechend zu berücksichtigen. ... Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden. So ist u. a. das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu transportierenden Materialien unzulässig. ... Die Schutzstreifenbreite ist vom Netzbetreiber in Abhängigkeit vom Leitungsdurchmesser sowie von der Art der Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen, wobei die Mitte des Schutzstreifens mit der Rohrachse übereinstimmt. ...“

Auf die Nachfrage der Planfeststellungsbehörde gab das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Auskunft:

- *Die Definition eines Schutzstreifens für Gasleitungen bzw. die Festlegung deren Erforderlichkeit erfolgt im DVGW-Arbeitsblatt G 463 unter Punkt 5.1.4 (siehe Anhang): Gashochdruckleitungen sind demnach zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter in einem Schutzstreifen zu verlegen. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig von der Dimensionierung der Gasleitung. Eine Überlappung von Schutzstreifen (hier dürften die Schutzstreifen verschiedener Gasleitungen gemeint sein) ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 463 grundsätzlich möglich (besondere Prüfung).*
- *Hinsichtlich des Abstands zu Hochspannungsanlagen wird unter Punkt 5.1.7 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 auf die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 22 verwiesen, das die Beeinflussung durch Stromleitungen behandelt.
Um Beeinflussungen gering zu halten sollen gemäß Punkt 5.1 des DVGW-Arbeitsblattes GW 22 enge Näherungen nach Möglichkeit vermieden werden und falls nicht möglich im Einvernehmen mit den Beteiligten diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die die technisch-wirtschaftlich beste Gesamtlösung ergeben.*
- *Konkret soll ein Abstand von 20 m zwischen Rohrleitung und Masterdung sowie 10 m zwischen der Rohrleitungsachse der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils sowie 20 m zwischen Rohrleitungsachse und Mast eingehalten werden. Weiter heißt es, dass „**bei diesen Abständen in der Regel eine Überschneidung der Schutzstreifen zu erwarten ist, so dass Vereinbarungen zwischen den Partnern über die Mitnutzung des Schutzstreifens zu treffen sind**“*

Für den konkreten Fall bedeutet das unserer Sicht:

- *Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 463 (keine Errichtung von baulichen Anlagen im Schutzstreifen, keine negative Beeinflussung der Gasleitung) sind zu berücksichtigen. Soweit gibt es aus hiesiger Sicht keine Unklarheiten.*
- *Weiter ist auch das Vorgehen der TenneT, grundsätzlich zu versuchen, die im DVGW-Arbeitsblatt GW 22 vorgegebenen Abstände einzuhalten, nachvollziehbar und zielführend. Ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu haben, scheint das im vorliegenden Fall auch grundsätzlich möglich zu sein. Sollte die Einhaltung der Abstände unmöglich sein, ist im Einvernehmen aller die beste Gesamtlösung zu suchen. Relevant ist hier allerdings nur die gegenseitige Beeinflussung und nicht z.B. mögliche (akute) physische Schäden an der Leitung durch Erdarbeiten oder Schwerlasttransporte im Schutzstreifen (diesbezüglich dürfte eher das DVGW-Arbeitsblatt G 463 greifen).*
- *In Abhängigkeit des Einzelfalls ist es insofern aber durchaus vorstellbar, dass trotz Einhaltung der Abstandsgrenzwerte eine Überlappung der Schutzstreifen erfolgt, was vom zugrundeliegenden DVGW-Arbeitsblatt GW 22 explizit erwähnt wird. **DVGW-Arbeitsblatt GW 22 steht insofern einer Überlappung der Schutzstreifen nicht im Wege.** Offenbar überlappen sich im Übrigen die Schutzstreifen der Gasleitung und des alten Ostbayernrings auch.*
- *TenneT argumentiert aus unserer Sicht nicht grundsätzlich ablehnend ggü. einer Überlappung (und geht damit im Übrigen auch nicht konkret auf die Stellungnahme des Grundstückseigentümers ein), sondern verweist ohne Bezug auf eine konkrete Quelle / eine gesetzliche oder normative Vorgabe auf die ablehnende Haltung der Gasnetzbetreiber ggü. möglichen Maßnahmen im Gasleitungsschutzstreifens während der Stromleitungsbau- maßnahme. Einschlägig dürften hier insofern die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 463 sein und nicht GW 22.*
- *Arbeitsflächen zur Errichtung der Maststandorte im Schutzstreifen der Gasleitung, das Befahren mit schweren Maschinen und gewisse Eingriffe in den Boden sind jedoch auch in DVGW-Arbeitsblatt G 463 nicht kategorisch ausgeschlossen und dürften nach hiesiger Einschätzung unter Berücksichtigung gewisser Vorgaben durch den Gasnetzbetreiber zumindest teilweise auch möglich sein, ohne die Gasleitung negativ zu beeinflussen (gemäß DVGW G 463 muss sichergestellt sein, dass die Gashochdruckleitung durch die Nutzung im Bereich des*

Schutzstreifens nicht gefährdet wird). Hierfür wäre ggf. eine enge Abstimmung zwischen TenneT und Gasnetzbetreiber erforderlich. Dies sowie die daraus folgenden Restriktionen für den Bau dürften zu zusätzlichem Aufwand bei TenneT führen.

- *Ob der Bau der neuen Stromleitungen im vorliegenden Fall tatsächlich auch dann möglich ist, wenn sich die Schutzstreifen überlappen und damit näher aneinanderrücken (z.B. im Sinne „kann der Schwerlasttransporter mit den Stahlmastteilen zum Zielort gelangen ohne die Gasleitung zu beschädigen“), kann hier nicht abschließend beurteilt werden. **Der dafür ggf. erforderliche Aufwand bzw. die Unmöglichkeit sollte von TenneT aus unserer Sicht allerdings detaillierter dargestellt werden und nicht nur auf die grundsätzlich ablehnende Haltung der Gasnetzbetreiber verwiesen werden, um diesen Aufwand im Ergebnis den Eingriffen in die Rechte des Grundstückseigentümers gegenüberstellen zu können.***

Auf weitere Nachfrage hin teilte TenneT mit (E-Mail vom 05.08.2021):

Der Schutzbereich von Energieversorgungsanlagen (Gas- als auch Stromleitungen) ist darauf ausgelegt, einen dauerhaften (unterbrechungsfreien) und sicheren Betrieb zu gewährleisten. Der Schutzbereich von Freileitungen wird aufgrund des technischen Ausschlagens der elektrischen Leiter mit deren elektrischen Sicherheitsabständen bemessen. Die elektrischen Sicherheitsabstände werden in DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) definiert und variieren je Objektart. Zudem sind die Anforderungen von VDE 105-100 bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen zugrunde zu legen.

Überlappen sich Schutzbereiche von Gas- und Freileitungen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen z.B. einer Instandhaltung der Gasleitung die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Der dauerhafte Betrieb einer der beiden Anlagen wäre damit gefährdet.

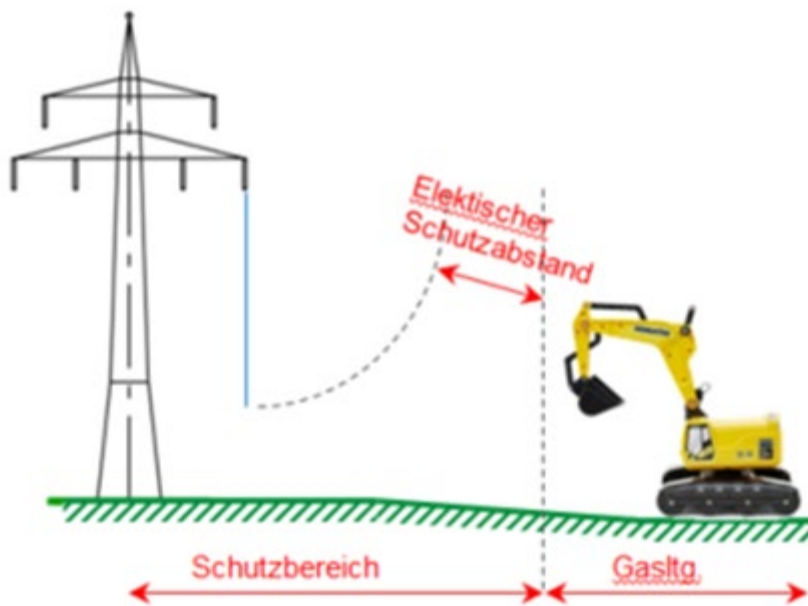
Bauliche Maßnahmen im Schutzbereich werden dem Anlagenbetreiber angezeigt. In diesem Fall kann vor Instandhaltungsmaßnahmen eine Einwirkung auf Fremdanlagen eingeschätzt und berücksichtigt werden. Im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen an der Freileitung kann z.B. eine Abankerung von Freileitungsmasten oder eine hohe Flächenbelastung im Mastnahumfeld oder Zuwegung erforderlich werden. Dies kann zu einer mechanischen Beeinträchtigung der Fremdanlage führen.

Der in DVGW-Arbeitsblatt G 463 genannte Überlappungsbereich kann nicht auf benachbarte elektrische Freileitungen angewendet werden.

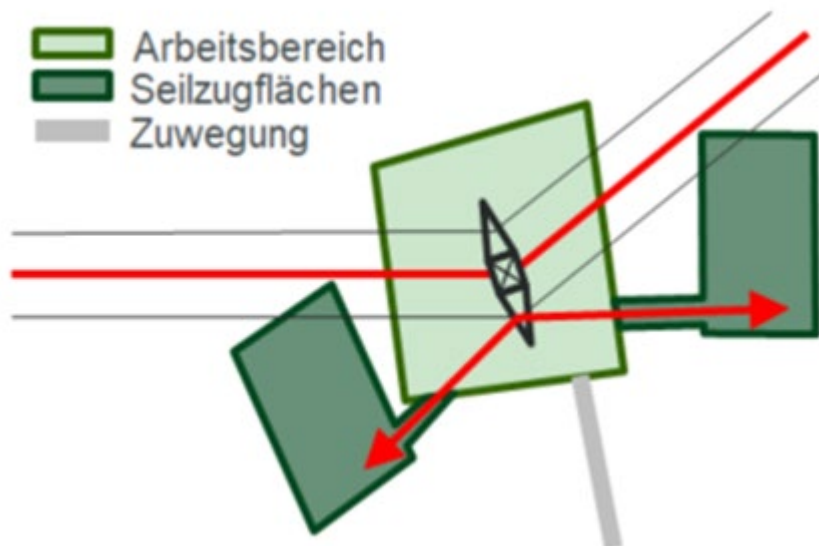
Um die Schutzfunktion beider Anlagen für einen dauerhaften (unterbrechungsfreien) und sicheren Betrieb zu gewährleisten, werden grundsätzlich keine Überlappungsflächen geplant.

Mit E-Mail vom 27.09.2021 hat TenneT den Schutzbereich nochmals begründet:

Der Schutzbereich soll den dauerhaften und störungsfreien Betrieb der Freileitung sichern. Eine physische Schutzvorrichtung wie sie VDE 0105-100 benennt, z.B. Abdeckung, Kapselung ist für Höchstspannungsfreileitung nicht möglich – somit stellt der Schutzbereich die Schutzvorrichtung dar. Eine Annäherung von Objekten und Personen darf bis zu den in VDE 0105-100 Tabelle 103 gegebenen Abständen für elektrotechnisch nicht unterwiesene Personen (d.h. 5 m bei 380-kV-Leitungen) unter Beachtung des ausgeschwungenen Leiterseils erfolgen. Dies ist in der Praxis kaum möglich. Bei Nutzung des Schutzbereichs, z.B. bei Baumaßnahmen an der Gasleitung sichert der Schutzstreifen diese Mindestabstände ohne örtliche Messung und Berechnungen (vgl. unten stehende Abbildung zur Verdeutlichung). Ansonsten müsste eine dauerhafte (=zeitgleiche und über die komplette Baustelle laufende) Überwachung aller Tätigkeiten durch z.B. Elektrofachkräfte erfolgen, sodass keine Unterschreitung der elektrischen Sicherheitsabstände erfolgt. Alternativ müsste die Freileitung spannungsfrei sein – dies widerspricht dem dauerhaften Versorgungsauftrag des Stromnetzbetreibers. Insbesondere sind Arbeiten an Gasleitungen zeitintensiv, sodass damit notwendige Übertragungskapazitäten der Freileitung für längere Zeit nicht verfügbar sind.



Bei Bau und Instandhaltung von Freileitungen müssen die Freileitungsmaste mit schwerem Gerät angefahren werden. Im direkten Mastumfeld sind Arbeitsflächen für Gründungs- und Montagetätigkeiten erforderlich (vgl. unten stehende Abbildung zur Verdeutlichung). Dabei sind zwei Kräne für die Montage erforderlich, um derartige hohe Maste montieren zu können. Zudem müssen die Maste bei den Seilzugarbeiten mit z.B. Bodenankern temporär verankert werden, dabei ist eine Baufeldfreimachung oder Entfernen der Verankerung grundsätzlich nicht möglich. Durch den bestehenden Waldrand sind keine Ausweichräume für Arbeits- und Seilzugflächen und Zuwegung des schweren Geräts gegeben und somit wird der komplette Schutzbereich für derartige Arbeiten benötigt. Diese Vorgehensweise schützt die Versorgungssicherheit der Gasleitung vor mechanischer Einwirkung (Seilzugflächen, Zuwegung, Arbeits- und Stellflächen).



In DVGW G 463 wird bei der Verlegung von Gasleitungen in der Nähe von Hochspannungsanlagen auf DVGW GW 22 verwiesen.

DVGW GW 22:

- Grundsatz zur Planung (Kap. 5.1.) „Um die Beeinflussung zwischen Hochspannungsanlagen und Rohrleitungsanlagen sowie Behinderungen beim Bau klein zu halten, sollten enge Näherungen nach Möglichkeit vermieden werden.“

- Abstände (Kap. 5.2.1) „ Mindestabstände zwischen Rohrleitungen und Hochspannungsfreileitungen werden gefordert, um ein sicheres Arbeiten bei der Errichtung und Wartung der Rohrleitungen sowie die Standsicherheit der Maste zu gewährleisten.“
- Beide Forderungen entsprechen der gewählten Vorgehensweise / Planungen.
- Der Mindestabstand zwischen Rohrleitungen und Mastgründung / -Erdung wird in Kap. 5.2.3 definiert und beträgt zwischen Rohrachse und Fundamentaußenkante 20 m. Dieser Abstand wird eingehalten.
- Beide Netzbetreiber, sowohl Antragsteller als auch betroffener Gasleitungsbetreiber (OpenGrid Europe) befürworten die Planung / Vorgehensweise bei der Festlegung „tangierender“ Schutzbereiche. Eine Mitbenutzung der Schutzbereiche wird von beiden Seiten nicht unterstützt (vgl. OpenGrid Schutzanweisung 5.2.7).

DVGW GW 22-B1 betrifft die Beeinflussung von metallischen Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und ist nicht unmittelbar relevant bei der Betrachtung von Schutzbereichsfestlegungen oder deren Überlappung.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin.

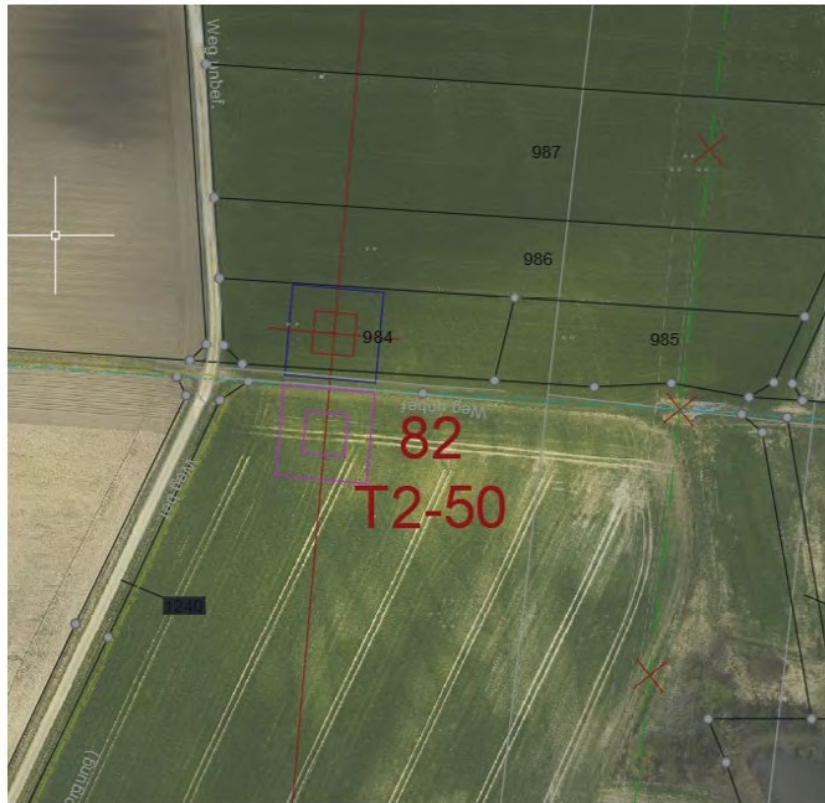
2.3.2.3.45 Einwender P046

(1) Einwendung:

Der Einwender P046 fordert als Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 984 Gemarkung Schwarzenfeld, dass ein anderer Standort für den auf seinem Grundstück vorgesehenen Mast 82 vorgesehen wird. Aufgrund der Größe des Grundstücks sei eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich, wenn der Mast auf dem Grundstück stehen würde.

(2) Stellungnahme TenneT:

Eine Verschiebung von Mast 82 in Richtung Norden auf Flurstück 986 (Nachbarflurstück), so dass der Mast 82 nicht mehr auf dem Flurstück 984 steht (Flurstück des Einwenders), ist technisch nicht möglich. Die maximale Feldlänge zwischen zwei Tragmasten vom Typ T2 (Mast 82 nach Mast 83) ist mit 580 m annähernd ausgeschöpft. Im Übrigen würde sich die Situation für den Eigentümer von Flurstück 986 ähnlich darstellen. Das Flurstück ist ebenso schmal. Eine Verschiebung in Richtung Süden auf die andere Seite des Weges, auf Flurstück 1239, ist ausgeschlossen. Auf der südlichen Seite des Weges beginnt die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Irrenlohe / Stulln. In dieser Schutzzone ist gemäß Schutzgebietsverordnung die Errichtung baulicher Anlagen (Mast) sowie Baustelleneinrichtungsflächen verboten. Aus den genannten Gründen wird die Mastverschiebung von der Vorhabenträgerin abgelehnt. Der Vorhabenträgerin ist sich der besonderen Situation des Einwenders bewusst (Mastfuß 12x12 m, Flurstücksbreite 24 m). Daher fanden am 09.01.2018 und 24.10.2019 mit dem Einwender bereits vertiefende Gespräche über Möglichkeiten einer privatrechtlichen Einigung statt.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

(3) Online-Konsultation:

Der Einwender teilt mit, dass er sich mit TenneT geeinigt hat. Der Einwand wird nicht länger aufrechterhalten.

(4) Stellungnahme TenneT:

TenneT bestätigt die Einigung.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

2.3.2.3.46 Einwender P047

(1) Einwendung:

(1a) Sammeleinwendung Landvokat

Siehe hierzu bei P018.

(1b) Individuell

Die Einwender P47 monieren den Maststandort Nr. 92 auf dem Grundstück Fl.Nr. 519, Gemarkung Krondorf. Während einer der Einwender - P47_1 - Eigentümer der Fläche ist, wird die Fläche von der anderen Einwenderin - P47_2 - bewirtschaftet. Aufgrund der Lage des Mastes sei die Fläche zwischen Mast und Grundstücksecke nicht mehr zu bewirtschaften, der Mast solle daher entweder auf die andere Seite der B85 verlegt oder an den südöstlichen Feldrand verschoben werden.

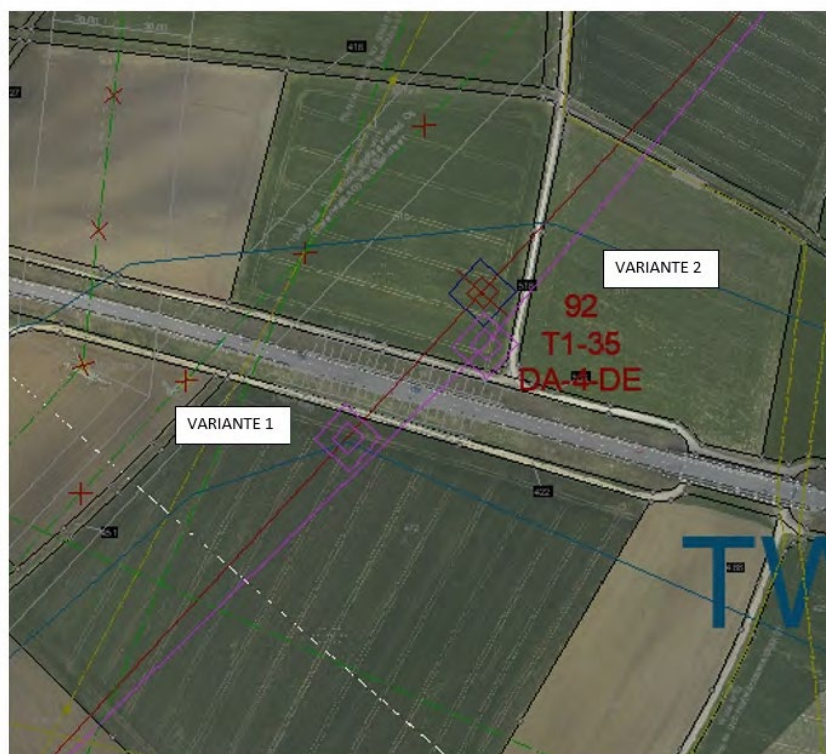
Die Einwender fordern zudem den vollständigen Rückbau des Betonfundamentes der Bestandstrasse, um eine Vernässung zu vermeiden.

Die Einwenderin P47_2 sei zudem Pächterin des Grundstücks Fl.Nr. 602, Gemarkung Fronberg, insofern gelten die Ausführungen entsprechend.

(2) Stellungnahme TenneT:

Der Einwender nennt zwei mögliche Verschiebungswünsche. Die Verschiebung von Mast 92 in Richtung Süden auf die andere Seite der Bundesstraße B85 auf das Flurstück 472 (Variante 1) wurde geprüft. Der Einwender wünscht eine Verschiebung von Mast 92 auf ein Flurstück, welches sich nicht in seinem Eigentum befindet. Unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone zur Bundesstraße B85 (20 m) ist im jetzigen Trassenverlauf eine Verschiebung von Mast 92 in Richtung Mast 93 (südlich der Bundesstraße B85) nicht möglich, da der Mast dann in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Krondorf errichtet werden müsste. Gemäß Schutzgebietsverordnung ist in der Zone II die Errichtung baulicher Anlagen (Mast) sowie Baustelleneinrichtungsflächen verboten. Eine Errichtung innerhalb der Anbauverbotszone zwischen Fahrbahnaußenkante und angrenzender Ackerfläche ist zudem aufgrund der Dammböschung der B85 und des Wirtschaftsweges nicht möglich.

Neben der bereits erläuterten Verschiebung von Mast 92 wurde auch die Verschiebung von Mast 92 an die südöstliche Flurstücksgrenze von Flurstück 519 geprüft (Variante 2). Eine derartige Verschiebung von Mast 92 (Tragmast) aus der Leitungsachse heraus bedingt zusätzliche Abspannmaste am Standort Mast 92 und Mast 93 und führt zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen für Seilzugflächen von ca. 4.000 m² je Abspannmast, vergrößert den Eingriff in das Landschaftsbild und führt durch die zusätzlichen Abspannmaste zu höheren Baukosten im mittleren sechsstelligen Bereich. Die Verschiebung von Mast 92 wurde in 2 Varianten geprüft. Die Vorhabenträgerin lehnt die Verschiebung von Mast 92 aus den dargelegten Gründen ab.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Der Mast Nr. 17 der Bestandsleitung Leitungsnummer B100 (Flurstück 471, Gemarkung Kronsdorf) ist mit Rammpfahlfundamenten ausgeführt worden. Vergleiche hierzu die schematische Darstellung der Fundamenttypen in der Unterlage 8.1. Die vier Rammpfähle erstrecken sich jeweils bis zu einer Tiefe von ca. 7,5 Meter unter Erdoberkante und haben jeweils einen Durchmesser von ca. 100 cm. Zusätzlich je Pfahl wurde ein Blockfundament zur Verstärkung angebaut. Die vier Blockfundamente haben jeweils Abmessungen von ca. 1,8 x 1,8 x 0,6 Meter und erstrecken sich bis zu einer Tiefe 0,9 Meter unter Erdoberkante.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird in diesem hier vorliegenden Fall vorgesehen, die Rammpfähle bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante zurückzubauen, sodass auch die Blockfundamente vollständig entfernt werden. Durch dieses Vorgehen wird einer dauerhaften Vernässung in dem Rückbau-Bereich entgegengewirkt.

Im Bereich des rückzubauenden Mastes Nr. 17 kommt lehmiger bis (schluffiger) Grundwasserboden vor, der eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweist. Auf allen bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, auf denen Böden mit „mäßiger“ bis „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit vorliegen, werden Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil aufgebracht. Durch eine fachgerechte Wiederherstellung des Bodens kann in möglichst kurzer Zeit eine Regeneration des in seinen Funktionen beeinträchtigten Bodens erreicht werden.

Bei den Erdarbeiten an den rückzubauenden Fundamenten wird zuerst die vorhandene Vegetationsschicht entfernt und der Oberboden fachgerecht ausgebaut, seitlich zwischengelagert und nach dem Verfüllen wieder lagengerecht eingebracht. Der Unterboden wird getrennt vom Oberboden entnommen, gelagert und verdichtet wieder eingebaut. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Nach dem Rückbau stehen die entsiegelten Flächen, ohne Einschränkung, der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung.

Die Überwachung der Baumaßnahmen erfolgt durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung). Dauerhafte Vernässungen und damit erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen im Bereich des Fundamentes sind auszuschließen.

Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (z. B. geplante Bebauung) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente.

Die Vorhabenträgerin nimmt an, dass sich die Formulierung „Dort gilt das Gleiche“ auf den vorhergehenden Absatz und die Forderung nach dem vollständigen Fundamentrückbau bezieht. Da sich auf dem Flurstück Nr. 602, Gemarkung Fronberg kein Mast der Bestandsleitung befindet, kann der Bezug von Seiten der Vorhabenträgerin nicht unmittelbar nachvollzogen werden. Auf dem Flurstück 602, Gemarkung Fronberg ist der Neubau des Mastes Nr. 86 geplant.

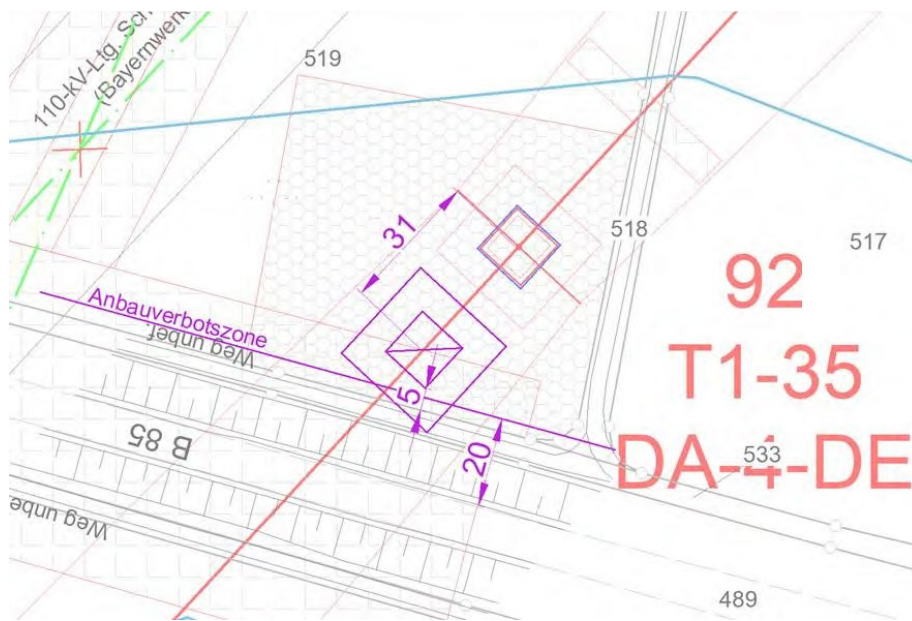
(3) Online-Konsultation:

Soweit die Vorhabenträgerin die Mast-Standort-Variante 2 unter Hinweis auf „höhere Baukosten im mittleren sechsstelligen Bereich“ ablehne, sollten die tatsächlichen Mehrkosten durch einen Gutachter ermittelt werden. Die tatsächlichen Mehrkosten seien entscheidungsrelevant.

Die Einwender würden prüfen, ob durch eine Verschiebung auf der Leitungsachse eine Verbesserung erzielt werden könne. Vielleicht ergebe sich eine einvernehmliche Lösung.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin hat nach telefonischer Rücksprache mit dem Eigentümer eine Verschiebung des Masten 92 auf dem Flurstück 519 Gemarkung Krondorf so nah wie möglich an die B85 (unter Beachtung der Anbauverbotszone) technisch geprüft. Der technisch machbare Maststandort ist in den beigefügten Grafiken ersichtlich. Eine Beantragung des geänderten Standortes im Rahmen des Deckblattverfahrens wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt (per email vom 01.10.2020).



(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

In einem weiteren Gespräch mit dem Eigentümer und mit TenneT wurde erreicht, dass der Mast an den Rand der Ackerfläche verschoben wird. Der Einwand hat sich damit erledigt.

2.3.2.3.47 Einwender P048

(1) Einwendung:

Der Einwender P048 fordert die Verschiebung des Maststandortes auf seinem Grundstück Fl.Nr. 686, Gemarkung Gösselsdorf. Durch den jetzigen Standort werde die Bewirtschaftung erheblich erschwert, die Ackerfläche diene dem Einwender als Futtergrundlage für den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Milchviehhaltung. Der Einwender schlägt als Standort das Grundstück Fl.Nr. 686 vor, welches ungenutzt sei, oder aber eine Verschiebung an den Rand des Grundstücks Fl.Nr. 683 zum Flurweg hin.

(2) Stellungnahme TenneT:

Es ist zutreffend, dass der Standort des Mast Nr. 50 in der südlichen Ecke des betreffenden Flurstücks geplant ist. Die Bewirtschaftungserchwernis wird im Rahmen der Entschädigungszahlungen im Zuge der Dienstbarkeitseintragung berücksichtigt. Allerdings geht die Vorhabenträgerin nicht von einer erheblichen Bewirtschaftungserchwernis wegen des Maststandortes im Eck-Bereich des Flurstückes aus.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Die Mastverschiebung von Mast 50 auf die südliche Seite des Weges auf das Flurstück 686 wurde durch die Vorhabenträgerin geprüft. Auf dem Flurstück 686 befindet sich ein gesetzlich

geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG. Dabei handelt es sich um einen Sumpfwald, mittlere Ausprägung (L432, 12 WP) mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, welcher durch den neuen Maststandort wesentlich intensiver betroffen wäre als durch die bisher vorgesehene Überspannung. Eine Verschiebung von Mast 50 ist aus umweltfachlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Der Mast wurde zudem hier bereits am Rand des Flurstückes positioniert, um die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen möglichst wenig zu beeinträchtigen.*

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Gerügt werden Wirtschaftserschwernisse aufgrund des Maststandortes. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine solche Erschwernis als abwägungserheblicher privater Belang des Klägers in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss.⁷⁹³

Die Vorhabenträgerin hat den Standort nachvollziehbar begründet. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Möglichkeit, das Eigentum etwa durch Verschiebung des Mastes in der Leitungssachse schonender in Anspruch zu nehmen, ist nicht erkennbar.

2.3.2.3.48 Einwender P049

(1) Einwendung:

Die Einwenderin ist Eigentümerin von 5 Grundstücken, die in der Trasse liegen (Fl.Nrn. 1002, 820, 828, 834 und 856, Gem. Saltendorf). Diese Grundstücke liegen zwischen den Maststandorten 34 und 39. Die Einwendungen betreffen den Bereich zwischen den Masten 34 und 37, der forstwirtschaftlich genutzt werde. Nach der vorgesehenen Planung werde die gesamte östliche Waldgrenze in diesem Abschnitt des Leitungsverlaufs entfernt. Wegen des hier vorherrschenden Ostwindes könne es durch die Öffnung des Waldsaumes vermehrt zu Sturmschäden kommen, da dem Wind verstärkt Angriffsfläche geboten werde. Die Einwenderin schlägt eine Verlegung der Leitung um 25 m in Richtung Osten vor. Dann verlaufe der künftige Schutzstreifen außerhalb des Waldes, so dass eine Rodung vermieden werden könne.

Auch für Kabelzugmaschinen im Bereich des Mastes 37 könne außerhalb des Waldes eine erleichterte Montage erreicht werden, wenn der Mast 37 in das Flurstück 790 bzw. 791 verschoben würde. Die Einwenderin bietet hierfür das ihr gehörende Grundstück Fl.Nr. 791 Gemarkung Saltendorf als Standort an.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Trassierung des Ersatzneubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können.

Für die Trassierung im Bereich zwischen Masten M34 und M37 wurde die bestehende Schneise optimal genutzt. Die Trasse wurde geradlinig so geplant, dass der Waldrand östlich der Trasse komplett geschont wird und nur ein geringer Eingriff am Waldrand westlich der Trasse notwendig ist. Auf dem Flurstück des Einwenders Nr. 1002 werden für den Schutzstrei-

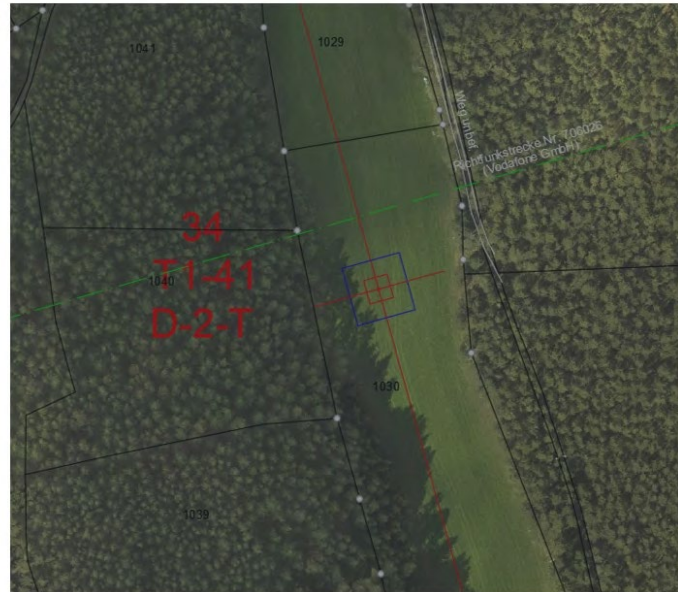
⁷⁹³ BayVGh, Urt. v. 11.06.2010 – 22 A 09.40014 (fehlerhafte Abwägungsentscheidung hinsichtlich eines Maststandorts).

fen rd. 1.000 m² am Waldrand in Anspruch genommen. Auf dieser Fläche sieht die Maßnahmenplanung die Kompensationsmaßnahme A-W21b „Anlage/Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion“ vor, mit der ein Waldrand im Schutzstreifen der Neubauleitung hergestellt werden soll. Wie richtig erläutert, sind bei der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch die Entnahme der Bäume am Waldrand hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Bei einer Verschiebung der Trasse nach Osten wäre keine optimale Nutzung der bestehenden Schneise möglich. Durch die Verschiebung der Trasse nach Osten im Abspannabschnitt von Mast 33 bis Mast 37 sind aus Umweltsicht wesentliche negative Veränderungen v.a. bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (Lebensräume, Tiere) und Klima durch den Eingriff in hochwertige, alte, standortgerechte Nadel(misch)wälder auf der Ostseite der Waldschneise durch Schutzstreifen/ Aufwuchsbeschränkungen zu erwarten.

Aus der Einwendung ergeben sich zwei Varianten für den Maststandort Mast 34. Variante 1 beschreibt die komplette Verschiebung der Trasse von Mast 33 -37 in Richtung Osten, so dass der komplette Waldrand westlich der Trasse geschont wird und der Eingriff in den Wald an den östlich der Trasse gelegenen Waldrändern erfolgt. Diese Variante wird durch die Vorhabenträgerin abgelehnt. Die bestehende Schneise ist für die geplante 380-kV-Leitung etwas zu schmal und muss in jedem Fall geringfügig erweitert werden. Die Erweiterung der Schneise erfolgt am westlich der Trasse gelegenen Waldrand, da hier das Risiko des Windbruchs durch Westwind (verursacht die häufigsten Waldschäden) deutlich geringer ist als am östlich der Trasse gelegenen Waldrand. Des Weiteren wurde durch die Verwendung des Tonnen-Mastbildes die Trasse bereits soweit wie möglich schmal gehalten. Variante 2 beschreibt lediglich die punktuelle Verschiebung von Mast 34 aus der Achse und Errichtung als zusätzlichen Abspannmast. Auch diese Variante wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt. Die Gründe entsprechen den bereits in Variante 1 erläuterten Sachverhalten (etwas kleinräumiger) und der zusätzliche Abspannmast bedingt höhere Baukosten die etwa im niedrigen 6-stelligen Bereich liegen (insbesondere Maststahl und Montage, Gründung, Seilzugarbeiten).

Die Verschiebung von Mast 37 auf das Flurstück 790 bzw. 791 wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Eine Verschiebung an den gewünschten Standort lässt sich nur durch einen zusätzlichen Abspannmast am Standort Mast 36 realisieren. Eine komplette Verschwenkung der Trasse zwischen Mast 33 und Mast 37 ist nicht möglich, da dann die bestehende Waldschneise nicht optimal ausgenutzt werden kann. Der notwendige Abspannmast am Standort Mast 36 und der stärkere Leitungswinkel bei Mast 37 (WA 120 statt WA 140) bedeutet zusätzliche Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und temporär) sowie höhere Baukosten im mittleren 6-stelligen Bereich. Durch die Verschiebung von Mast 37, ist die derzeitige Waldüberspannung im Bereich Mast 37 bis Mast 38 nicht mehr ohne Anpassungen an den Masthöhen (ca. 6 m Erhöhung beider Maste notwendig) realisierbar. Eine Waldschneise zwischen Mast 37 und 38 wäre die Folge. Die Waldüberspannung ergibt sich derzeit aus der eingereichten Trassierung und erfolgt in Vorbereitung der Waldüberspannung vom Naturwaldreservat „Osta“. Höhere Masten bedeuten mehr Eingriff in das Landschaftsbild, zusätzliche Flächeninanspruchnahme und höhere Kosten für Maste und Gründung (Kosten steigen mit zunehmender Masthöhe nicht linear). Die alternativ entstehende Waldschneise widerspricht auch dem in mehreren Gesprächen mit Eigentümern im Bereich der Trasse von Mast 36 bis Mast 40 gefundenen Konsens. Der Vorhabenträger sieht aus den dargelegten Gründen keine Notwendigkeit für eine Mastverschiebung.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)

Mast 34



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 37

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Gerügt werden Wirtschaftserschwernisse bzw. künftige Schäden aufgrund des Maststandortes.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine solche Erschwernis als abwägungserheblicher privater Belang des Klägers in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss.⁷⁹⁴

Die Vorhabenträgerin hat den Standort nachvollziehbar begründet. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Möglichkeit, das Eigentum etwa durch Verschiebung des Mastes in der Leitungssachse schonender in Anspruch zu nehmen, ist nicht erkennbar.

2.3.2.3.49 Einwender P050

(1) Einwendung:

(1a) Sammeleinwendung Landvokat

Siehe hierzu bei P018.

(1b) Individuell

Die Einwender P50 sind Eigentümer mehrerer Grundstücke der Gemarkung Schmidgaden (Fl.Nrn. 1298, 1299, 1312, 1317, 602, 604/1), die für Maststandorte, Überspannungen, etc. vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie fordern zum einen die Prüfung einer alternativen Baustellenzufahrt zu der aktuell auf Fl.Nr. 602 (Schreibfehler 620) geplanten. Insofern könne der unbefestigte Feldweg südlich der Teiche genutzt werden.

Die Einwender weisen zudem darauf hin, dass im Bereich des Mastes 68 (Schreibfehler 98) und der geplanten Baustellenzufahrt Drainagen verlegt seien.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Zuwegung zu Mast 68 wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Die Zuwegung über den bestehenden nicht befestigten Weg östlich der Teiche ist zu schmal (nur knapp 4 m, 5 m werden benötigt) und ist für die notwendigen Baustellenfahrzeuge nicht geeignet und müsste somit ausgebaut werden. Eine Errichtung der temporären Baustraße auf den westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen lässt sich mit deutlich geringeren Umwelteingriffen (insbesondere Gehölze) und geringerem Aufwand (Auslegung Wegbauplatten auf Acker im Vergleich zu Verbreiterung des Weges und Aufschottern) realisieren. Die durch die Baustraße entstehenden Nutzungseinschränkungen und Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit werden entsprechend festgestellt und entschädigt.

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem oder Grabensystem verursacht

⁷⁹⁴ BayVGh, Urt. v. 11.06.2010 – 22 A 09.40014 (fehlerhafte Abwägungsentscheidung hinsichtlich eines Maststandorts).

worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern / Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder hergestellt.

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem Flurstück Nr. 1299 der Gemarkung Schmidgaden, im Schutzstreifen der Neubauleitung, die Kompensationsmaßnahme A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert.

(3) Online-Konsultation:

Es werde gebeten, näher zu erläutern, warum eine Verlegung der Baustellezufahrt nicht möglich sei.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin hält ihre bisherige Stellungnahme aufrecht und möchte ergänzend darlegen, dass für den Ausbau des vorhandenen Weges z.B. zum Verlegen von Wegebauplatten eine möglichst ebene und mind. 5 m breite Fläche herzustellen ist. Für die Herstellung dieser Fläche sind Gehölzeingriffe und Erdarbeiten an den Wegerändern des vorhandenen Weges notwendig. Zusätzlich verläuft der vorhandene Weg deutlich näher an den dort vorhandenen Teichen. Hier besteht ein gewisses Sicherheitsrisiko für Baufahrzeuge insbesondere bei feuchter Witterung. Wie bereits in den früheren Ausführungen der Vorhabenträgerin dargelegt, kann die Nutzung der geplanten Zuwegung östlich der Teiche die genannten Eingriffe und Risiken minimieren. Die Vorhabenträgerin hält daher an der bisherigen Planung fest.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 36: BAUSTELLENZUFAHRT – SITUIERUNG / VERLEGUNG

Maßstab für die Beurteilung der Trassenwahl ist das fachplanungsrechtliche Abwägungsgebot. Die Auswahl unter verschiedenen, ernstlich in Betracht kommenden Ausführungsvarianten eines Vorhabens ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Die Planfeststellungsbehörde ist, wie es dem Vorhabenträger bei der Planerarbeitung obliegt, auch bei der Wahl zwischen Varianten zu einer optimierenden, konkurrierende Belange möglichst schonenden Verwirklichung des Planungsziels verpflichtet. Diese für die Trassenwahl des Vorhabens entwickelten Grundsätze sind auf die Wahl der Trasse für eine Baustellenzufahrt übertragbar. Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Trassenalternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten Varianten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden.⁷⁹⁵

⁷⁹⁵ Sächs. OVG, Urt. v. 27.11.2018 – 4 C 22/17; BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15.

Die Wahl der Trasse für die Baustellenzufahrt entspricht hier dem Gebot gerechter Abwägung.

2.3.2.3.50 Einwender P051

(1) Einwendung:

Der Einwender P51 fordert als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 579/1 Gemarkung Frotzersricht, den vollständigen Rückbau der Fundamente sowie die Wiederaufforstung der freiwerdenden Fläche als Wirtschaftswald. Für eine nicht näher definierte Schafweide (evtl. Fl.Nr. 579/1) interessiert den Einwender zudem die Ausfalldauer.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl.Nr. 579/8 Gemarkung Frotzersricht (evtl. Fl.Nr. 579 gemeint) fordert der Einwender, dass die nördliche Rodungsfläche künftig als Acker genutzt werden solle und Wurzelstöcke entfernt werden sollen. Unter der Leitung solle eine Wiese in einer Höhe mit dem Acker entstehen.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstück 579/8 in der Gemarkung Frotzersricht. Die Vorhabenträgerin sieht vor, den Masten 79 auf dem Flurstück zu errichten.

Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen im neuen Schutzstreifen und ohne Einschränkungen im Schutzstreifen der Bestandsleitung, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Der Forderung, auf dem Flurstück Nr. 579/8 der Gemarkung Frotzersricht, im Schutzstreifen der Neubauleitung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen, kann nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung und damit eine einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gem. § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Vorschlag im Schutzstreifen der Neubauleitung (Gemarkung Frotzersricht, Flurstück Nr. 579/8) eine Wiese anzulegen. Die Umsetzung ist, vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung (WWA, Städtischer Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf) im Verfahren, grundsätzlich möglich. Diese kann im Rahmen des Vorhabens jedoch nur als Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden. Im Sinne einer größeren Arten- und Lebensraumvielfalt ist die Wiese als Extensivgrünland anzulegen und zu entwickeln (A-G212 „Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland“). Detaillierte, auf die konkrete Fläche bezogene Maßnahmen und Vorgaben, werden im Zuge der Ausführungsplanung geplant.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Einwender bei einem Ortstermin am 05.12.2018 eine geänderte Zuwegung abgestimmt. Ein entsprechender Plan wurde dem Einwender zur Verfügung gestellt. Die Vorhabenträgerin wird die abgestimmte Zuwegung umsetzen und zu gegebenem Zeitpunkt in das Planfeststellungsverfahren einbringen.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Vorschlag im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung (Gemarkung Frotzersricht, Flurstück Nr. 579/8) Laubwald zu pflanzen. Dies kann im Rahmen des Vorhabens nur als Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden. Für den Waldausgleich sind in der Maßnahmenplanung überwiegend Buchenwälder (AW-L233, AW-A243) vorgesehen. Detaillierte, auf die konkrete Fläche bezogene Maßnahmen und Vorgaben, u.a. Art und Pflanzqualität, werden im Zuge der Ausführungsplanung geplant. Die im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahmen vorhandenen Gehölz-/Waldbestände werden, soweit sie dem vorgesehenen Zielbiotop nicht entgegenstehen, berücksichtigt und in die Maßnahmenplanung bestmöglich integriert.

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.3.2) beschrieben. Es ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Für den Abschnitt zwischen UW Etzenricht und UW Schwandorf ist eine Bauzeit von ca. 3 Jahren vorgesehen. Dabei wird die Trasse in einzelne Bauabschnitte unterteilt, zudem setzen sich die Aufgaben im Bau aus verschiedenen Gewerken zusammen. Die Gründung (Fundamenterrichtung) und Aufstellung der Masten wird pro Maststandort etwa 6-8 Wochen in Anspruch nehmen. Sind alle Maste eines Abspannabschnitts errichtet kann der Seilzug erfolgen, der dann je nach Länge des Abschnitts 1-3 Wochen Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Rückbau der Bestandsmaste erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt. Weitere Ausführungen zum Bauablauf finden sich in Kapitel 6.1 und 6.2 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe bei P003.

THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE Siehe bei P018.

THEMENKOMPLEX 33: EINGRIFFE IN DEN WALD/ RODUNG

Siehe bei P032 und P041.

THEMENKOMPLEX 33.1: ENTFERNUNG DER WURZELSTÖCKE

Siehe bei P043.

2.3.2.3.51 Einwender P052

(1) Einwendung:

Der Einwender P52 moniert, dass durch den Trassenverlauf in Irlaching mit der Nähe zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb starke Einschränkungen im Hinblick auf spätere Betriebserweiterungen entstünden. Den Trassenverlauf in diesem Bereich hält der Einwender aus verschiedenen Gründen nicht für genehmigungsfähig.

Zudem widerspricht der Einwender dem Maststandort des Mastes Nr. 90 auf seinem Grundstück Fl.Nr. 662, Gemarkung Fronberg, da es sich um ein Biotop (Nr. 6638-0052) handle, welches durch die Errichtung des Mastes vernichtet würde; eine Kompensation sei nicht möglich. Auch der Eingriff in das angrenzende FFH-Gebiet sei aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht zu vermeiden, hierzu schlägt der Einwender einen abweichenden Trassenverlauf im Bereich Irlaching vor.

Der Einwender moniert zudem, dass der die Wahl des Trassenverlaufs durch unwahre Behauptungen beeinflusst worden sei. Ein von der Stadt Schwandorf angeblich geplantes Wohn-/Gewerbegebiet sei nur vorgeschoben gewesen, um einen Ersatzneubau durch die Schneise

oberes / unteres Irlaching zu vermeiden; eine Bebauung sei wegen der Moorböden gar nicht möglich.

Die Trassenführung sei im Übrigen nicht durchdacht, der Vorhabensträger habe sich im Bereich Irlaching nicht ausreichend mit Problemstellen und den örtlichen Gegebenheiten beschäftigt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Betroffenheit durch den Neubau des Mastes M90 auf dem Flurstück Nr. 662/0 der Gemarkung Fronberg.

Der Trassenverlauf wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 unter der Beachtung von Maßgaben festgelegt. Die Maßgabe M5 legt hier maßgeblich den Trassenverlauf fest. Dort heißt es: „Die Durchschneidung von Irlaching (Stadt Schwandorf) durch Variante A1c ist durch östliche Umgehung der Ortslage und anschließender Bündelung mit der 110-kV-Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf zu vermeiden. Umsetzung der im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens abgeschichteten Trassierungsvariante 1D.)“

Die Vorhabenträgerin setzt mit der vorgelegten Planung diese Maßgabe um.

Die vom Einwender geforderte Anpassung der Trasse beschreibt die Verschiebung der Trasse weiter in Richtung Osten und somit eine Umgehung des östlich von Irlaching gelegenen Waldes. Diese Variante erfordert eine Anpassung der Trasse von Mast 88 bis Mast 91, wobei noch zwei zusätzliche Abspannmaste benötigt werden. Insgesamt werden für die Variante von Mast 88 bis Mast 91 4 Abspannmaste, 2 Tragmaste und ein ca. 1,6 km langes, 2-systemiges 110-kV-Provisorium benötigt. Im Vergleich dazu benötigt die derzeit geplante Trasse im Bereich von Mast 88 bis Mast 91 lediglich 2 Abspannmaste und 2 Tragmaste sowie ein 110-kV-Provisorium von ca. 0,6 km. Die dargelegte Variante ist deswegen deutlich teurer (im einstelligen Millionenbereich aber deutlich größer 1 Million) als die bisher geplante Variante. Weiterhin bedeutet diese Variante größere Eingriffe in das private Eigentum (dauerhaft und temporär) auf Grund der größeren Trassenlänge von ca. 300 m und dem deutlich längeren Provisorium.

Durch die Verschiebung des Mastes / Baubereiches M90 aus der Achse sowie der daraus folgenden Verschwenkung des Schutzstreifens zwischen Neubaumasten M88-M91 nach Osten kann der nach bisheriger Planung vorgesehene Waldverlust vollständig vermieden werden. Daraus ergeben sich wesentliche positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/Luft und Landschaft. Zudem kann durch den Trassenverlauf außerhalb des Waldes eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung auf einer Fläche von 0,7 ha vollständig vermieden werden. Da bei Verschiebung der Trasse nach Osten der Wald nicht mehr angeschnitten wird und insgesamt erhalten bleibt, können alle Funktionen des Waldes, wie Tierhabitatfunktion für gehölbewohnende Arten, Biotopfunktion (amtlich kartiertes Biotop) Klimafunktion, Landschaftsbild/Wohnumfeld, Funktionswald (Klimaschutz regional, Lebensraum), weiterhin unbeeinträchtigt ausgeübt werden. Darüber hinaus entfällt der durch den Waldverlust auf rd. 0,7 ha bedingte naturschutzrechtliche (rd. 28.000 WP) sowie waldrechtliche Kompensationsbedarf (0,63 ha).

Gleichzeitig ergibt sich jedoch eine wesentliche negative Veränderung für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit. Das Provisorium für die 110-kV-Leitung auf ca. 1,5 km Länge und 80 m Breite verläuft am westlichen Ortsrand von Irlaching, in unmittelbarer Nähe (minimaler Abstand ca. 50 m) von 2 Wohngebäuden (Hausnrn. 30, 31). Durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der nach Osten verlegten Trasse entsteht zwischen den zusätzlichen Masten M90A und M90B durch Aufwuchsbeschränkungen eine neue Betroffenheit des FFH-Gebietes „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ auf einer Länge von ca. 250 m. Durch Verschiebung der Trasse zwischen Masten M88

und M91 nach Osten werden zwar einerseits gehölbewohnende Arten weniger betroffen, andererseits ergeben sich durch den Trassenverlauf im Offenland, zusätzliche Arbeitsflächen für Seilzug an den Maststandorten M88 und M90A (zusätzliche Abspannmasten) und durch zusätzliche bauzeitliche Inanspruchnahme für ein Provisorium für die 110-kV-Leitung auf ca. 1,5 km Länge und 80 m Breite größere Betroffenheit von Offenlandbrütern, größere bauzeitliche Inanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet der Naab (nach § 78 Abs. 4 WHG sind Bauvorhaben, wie z. B. Freileitungsmaste, in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt) sowie größere Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aus den dargelegten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin diese Variante ab.

Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsfreileitung bestehen im Schutzstreifen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Grundsätzlich können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände jedoch unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und der Höchstspannungsfreileitung.

Das Biotop Nr. 6638-0052-006 ist der Vorhabenträgerin bekannt. Die digitalen Datensätze der amtlichen Biotopkartierung (BayLfU 2017) wurden bei der Planung berücksichtigt (Unterlage 11.1.2, Blatt 9, Bestands-/Konfliktplan Biotope/Pflanzen). Der genannte Wald wurde 1990 im Rahmen der Biotopkartierung Bayern (Flachland) unter der Bezeichnung „Feldgehölze bei Ir-laching“ erfasst und damals als Biotoptyp „Feldgehölz, naturnah“, Code „WO“ kartiert. Als Hauptbaumart wurde die Erle angegeben. Bei der Kartierung der Biotoptypen im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen im Jahr 2016 wurde der Gehölzbestand als „Sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald, mittlere Ausprägung“ (L62) kartiert.

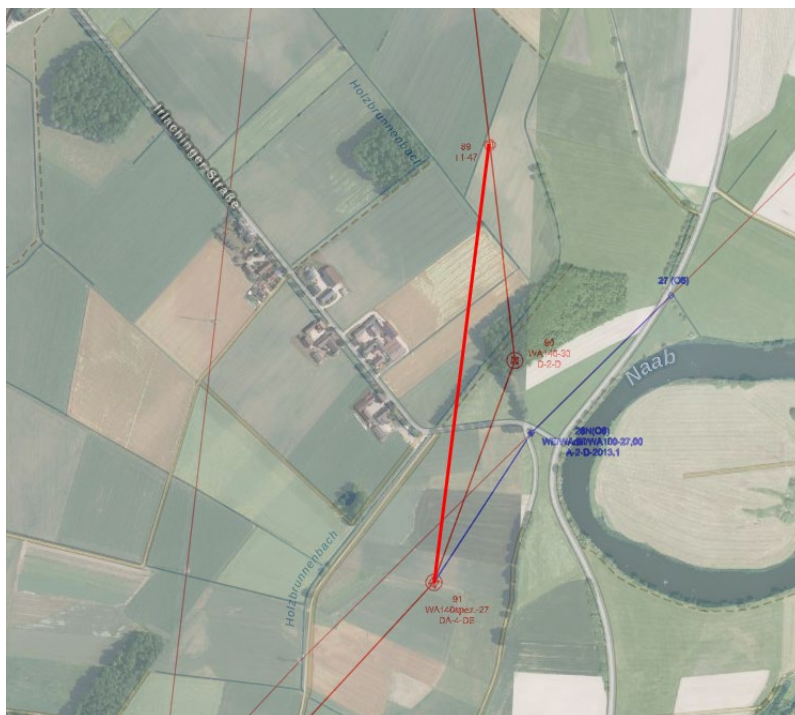
Der mit dem Leitungsbau verbundene Eingriff in Natur und Landschaft, die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind in der Umweltstudie (Unterlage 11.1) umfassend ermittelt und nachvollziehbar dargelegt. In der Planung ist vorgesehen, den westlichen Teil des insgesamt rd. 2,8 ha großen Waldes auf rd. 0,7 ha für den Bau des Mastes sowie durch die Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Neubauleitung in Anspruch zu nehmen. Eine Rodung, d.h. inkl. Entfernung der Wurzelstöcke, wird nur im Baubereich, der für die Aufstellung des Mastes zwingend erforderlich ist (= komplette Beseitigung der Vegetation auf dieser Fläche) notwendig. Im Bereich des neuen Schutzstreifens erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag (keine Rodung). Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Schutzgut Boden und Tiere und Pflanzen bedeuten. Vermeidbare Eingriffe i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG haben zu unterbleiben, daher werden bei der Anlage des Schutzstreifens der Freileitung die Gehölz-entnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt (s. V_Ökologische Baubegleitung). Die Maßnahmenplanung sieht im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahme AW21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ vor.

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.6) untersucht. Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung resultieren aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Nach § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind „[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind“ in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme gibt es in der Regel nicht. Der durch die

Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“ wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Varianten für die Anpassung der Trasse im Bereich Neubaumast 90 geprüft. Insgesamt ergeben sich vier mögliche Varianten.

Variante 1 beschreibt die Verschiebung der Trasse in Richtung Westen mit einem geradlinigen Trassenverlauf zwischen Mast 89 und Mast 91. Die Trasse würde somit zwischen der Ortslage Irlaching und dem Waldstück östlich von Irlaching verlaufen. Diese Variante hat umweltfachlich Vorteile zur bisher geplanten Variante, ist bau- und kostentechnisch ähnlich zu bewerten, hat aber den Nachteil, dass sich die Trasse deutlich unter 200m an die Ortschaft Irlaching (Hausnr. 31 von ca.227 m auf ca. 142 m, Hausnr. 30 von ca. 202 m auf ca. 133 m) annähert. Das widerspricht den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) hinsichtlich der geforderten Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich.

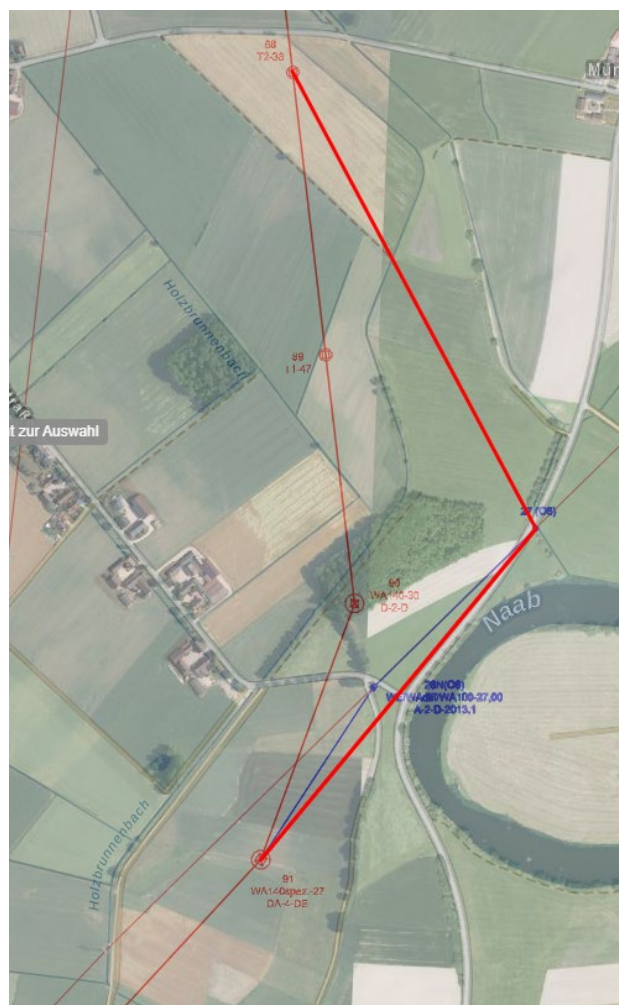


Variante 1 (abgelehnt wegen LEP Abstand)

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist Variante 1 somit nicht weiter zu verfolgen.

Variante 2 beschreibt die Verschiebung der Trasse weiter in Richtung Osten und somit eine Umgehung des östlich von Irlaching gelegenen Waldes. Diese Variante erfordert eine Anpassung der Trasse von Mast 88 bis Mast 91, wobei noch zwei zusätzliche Abspannmaste benötigt werden. Insgesamt werden für die Variante von Mast 88 bis Mast 91 vier Abspannmaste, zwei Tragmaste und ein ca. 1,6 km langes, 2-systemiges 110-kV-Provisorium benötigt. Im Vergleich dazu benötigt die derzeit geplante Trasse im Bereich von Mast 88 bis Mast 91 lediglich zwei Abspannmaste und zwei Tragmaste sowie ein 110-kV-Provisorium von ca. 0,6 km. Die dargelegte Variante ist deswegen deutlich teurer (im einstelligen Millionenbereich aber deutlich größer 1 Million) als die bisher geplante Variante. Weiterhin bedeutet diese Variante größere Eingriffe in das private Eigentum (dauerhaft und temporär) aufgrund der größeren Trassenlänge von ca. 300m und dem deutlich längeren Provisorium.

Durch die Verschiebung des Mastes/Baubereiches M90 aus der Achse sowie der daraus folgenden Verschwenkung des Schutzstreifens zwischen Neubaumasten M88-M91 nach Osten kann der nach bisheriger Planung vorgesehene Waldverlust vollständig vermieden werden. Daraus ergeben sich wesentliche positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/Luft und Landschaft. Zudem kann durch den Trassenverlauf außerhalb des Waldes eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung auf einer Fläche von 0,7 ha vollständig vermieden werden. Da bei Verschiebung der Trasse nach Osten der Wald nicht mehr angeschnitten wird und insgesamt erhalten bleibt, können alle Funktionen des Waldes, wie Tierhabitatfunktion für gehölzbewohnende Arten, Biotopfunktion (amtlich kartiertes Biotop) Klimafunktion, Landschaftsbild / Wohnumfeld, Funktionswald (Klimaschutz regional, Lebensraum), weiterhin unbeeinträchtigt ausgeübt werden. Darüber hinaus entfällt der durch den Waldverlust auf rd. 0,7 ha bedingte naturschutzrechtliche (rd. 28.000 WP) sowie waldrechtliche Kompensationsbedarf (0,63 ha).



Variante 2 (abgelehnt wegen FFH-Gebiets)

Gleichzeitig ergibt sich jedoch eine wesentliche negative Veränderung für das Schutzgut Menschen. Das Provisorium für die 110-kV-Leitung auf ca. 1,5 km Länge und 80 m Breite verläuft am östlichen Ortsrand von Irlaching, in unmittelbarer Nähe (minimaler Abstand ca. 50 m) von 2 Wohngebäuden (Hausnrn. 30, 31). Durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der nach Osten verlegten Trasse entsteht zwischen den zusätzlichen Masten M90A und M90B durch Aufwuchsbeschränkungen eine neue Betroffenheit des FFH-Gebietes „Naab unterhalb

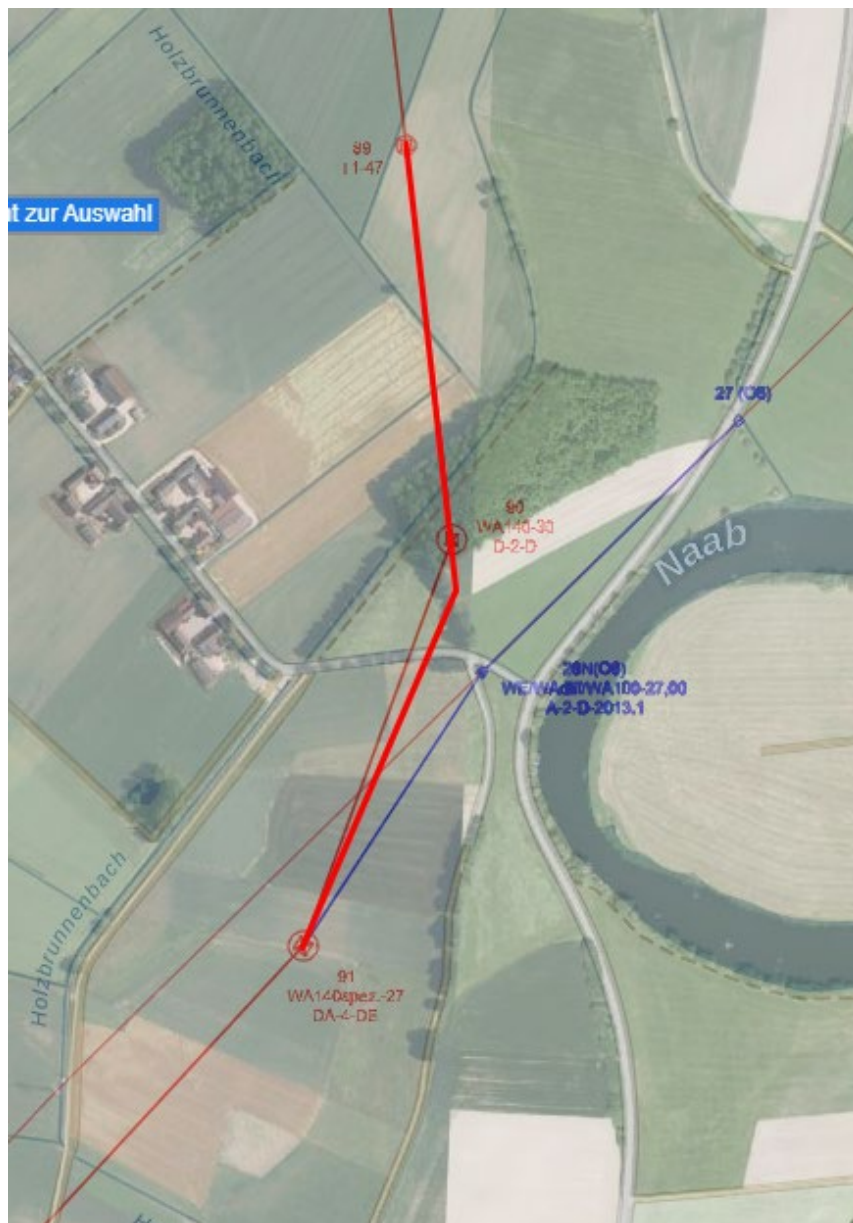
Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ auf einer Länge von ca. 250 m. Durch Verschiebung der Trasse zwischen Masten M88 und M91 nach Osten werden zwar einerseits gehölbewohnende Arten weniger betroffen, andererseits ergeben sich durch den Trassenverlauf im Offenland, zusätzliche Arbeitsflächen für Seilzug an den Maststandorten M88 und M90A (zusätzliche Abspannmasten) und durch zusätzliche bauzeitliche Inanspruchnahme für ein Provisorium für die 110-kV-Leitung auf ca. 1,5 km Länge und 80 m Breite größere Betroffenheit von Offenlandbrütern, größere bauzeitliche Inanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet der Naab (nach § 78 Abs. 4 WHG sind Bauvorhaben, wie z. B. Freileitungsmaste, in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt) sowie größere Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aus den dargelegten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin diese Variante ab.

Variante 3 *beschreibt die Verschiebung von Mast 90 in südliche Richtung auf den Acker und Erhöhung des Mastes um ca. 21m, um den Wald zu überspannen. Dadurch entstehen Mehrkosten im unteren sechsstelligen Bereich. Der dauerhafte Waldeingriff kann dadurch minimiert werden, allerdings ist bauzeitlich für die Errichtung von Mast 90 und insbesondere für den Seilzug ein Eingriff in die Gehölze auf einer Fläche von 0,2 ha zwingend notwendig. Durch die Verschiebung von Mast 90 auf den Acker, wird zusätzlich die landwirtschaftliche Nutzung des angrenzenden Flurstücks erschwert.*

Durch die Verschiebung des Masten M90 in der Achse um ca. 26 m nach Süden, aus dem Wald auf den Acker und durch Erhöhung des Mast M90 um 21 m kann der nach der bisherigen Planung vorgesehene Waldverlust auf einer Fläche von 0,6 ha vermieden werden. Daraus ergeben sich wesentliche positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/Luft und Landschaft. Darüber hinaus entfällt der durch den Waldverlust auf rd. 0,6 ha bedingte naturschutzrechtliche (rd. 24.000 WP) sowie walddrechtliche Kompensationsbedarf (0,6 ha). Eine baubedingte Waldinanspruchnahme von ca. 0,1 ha für Seilzug lässt sich nicht vermeiden (Kompensationsbedarf rd. 4.000 WP).

Gleichzeitig ergibt sich jedoch eine wesentliche negative Veränderung für das Schutzgut Landschaft. Durch die Verschiebung des Mastes/Baubereiches M90 in der Achse um rd. 26 m nach Süden und die geplante Waldüberspannung wird Mast M90 um ca. 21 m höher als bisher geplant. Der neue Maststandort liegt außerhalb des Waldes und wird durch Gehölzbestände nur wenig abgeschirmt. Der 76,5 m hohe Mast M90 überragt den angrenzenden Waldbestand um rd. 44 m, ist in der ebenen Landschaft von Ferne einsehbar, führt zur wesentlich stärkeren visuellen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes von Irlaching sowie der des Landschaftsbildes in der Naabaue und in der Folge auch zu höherer Ersatzgeldzahlung.



Variante 3 mit Überspannung des Waldes

Variante 4 beschreibt die Beibehaltung von Maststandort Mast 90 im Wald und die Erhöhung des Mastes um ca. 21 m um den Wald zu überspannen. Dadurch entstehen Mehrkosten im unteren sechsstelligen Bereich. Der dauerhafte Waldeingriff kann dadurch minimiert werden, allerdings ist bauzeitlich für die Errichtung von Mast 90 und insbesondere für den Seilzug ein Eingriff in die Gehölze auf einer Fläche von 0,1 ha notwendig.

Der Maststandort bleibt unverändert und liegt im Waldrandbereich. Durch Masterrhöhung um 21 m ist eine Waldüberspannung möglich, sodass der nach der bisherigen Planung vorgesehene Waldverlust auf einer Fläche von 0,5 ha vermieden werden kann. Daraus ergeben sich wesentliche positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/Luft und Landschaft ergeben. Zudem kann durch die Waldüberspannung eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung auf einer Fläche von 0,5 ha vollständig vermieden werden. Durch Masterrhöhung fällt die Mastaufstandsfläche sowie die Arbeitsfläche und somit sowohl die dauerhafte als auch die temporäre Waldinanspruchnahme mit rd. 0,2 ha etwas größer aus als in der bisherigen Planung. Im Bereich der bauzeitlichen Inanspruchnahme

wird der Wald wiederhergestellt, eine forstwirtschaftliche Nutzung ist danach grundsätzlich wieder möglich. Lediglich im Bereich der Mastaufstandsfläche ist dauerhaft keine forstwirtschaftliche Nutzung möglich. Da durch Waldüberspannung der Wald nicht mehr angeschnitten wird und, den Bereich der Mastaufstandsfläche ausgenommen, erhalten bleibt, können alle Funktionen des Waldes, wie Tierhabitatfunktion für gehölbewohnende Arten, Biotopfunktion (amtlich kartiertes Biotop) Klimafunktion, Landschaft (Landschaftsbild/Wohnumfeld), Funktionswald (Klimaschutz regional, Lebensraum), weiterhin unbeeinträchtigt ausgeübt werden. Darüber hinaus entfällt der durch den Waldverlust auf rd. 0,5 ha bedingte naturschutzrechtliche (rd. 20.000 WP) sowie walddrechtliche Kompensationsbedarf (0,5 ha). Eine baubedingte Waldinanspruchnahme von ca. 0,2 ha für Seilzug und Arbeitsfläche lässt sich nicht vermeiden (Kompensationsbedarf rd. 8.000 WP).

Gleichzeitig ergibt sich jedoch eine wesentliche negative Veränderung für das Schutzgut Landschaft. Mast M90 wird ca. 21 m höher, als bisher geplant. Der Maststandort liegt innerhalb des Waldes, der überspannt wird. Durch den rd. 33 m hohen Waldbestand wird der Mast M90 gut abgeschirmt. Der 76,5 m hohe Mast M90 überragt jedoch den Waldbestand um rd. 44 m, ist in der ebenen Landschaft von Ferne einsehbar und führt zur wesentlich stärkeren visuellen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes von Irlaching sowie des Landschaftsbildes in der Naabau und in der Folge auch zu höherer Ersatzgeldzahlung. Die Vorhabenträgerin hält aus den dargelegten Gründen an der derzeitigen Planung von Mast 90 fest.

Eine Anpassung der Planung gemäß Variante 3 oder Variante 4 erscheint grundsätzlich möglich.

Der Einwand, dass sämtliche Lebensräume der Natur zerstört werden, ist in der angeführten Pauschalität zurückzuweisen.

Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen wurden in der Planung gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Im Zuge der Detailplanung wurden naturschutzfachliche Optimierungen in Hinblick auf die Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche vorgenommen (Unterlage 11.1, Kapitel 3.3). Durch die im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 11.1, Kapitel 7.2) werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt und dadurch dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen. Bei nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird ein Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff erbracht (Unterlage 11.1, Kapitel 7.3.1).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 11.2, Kapitel 7 ff.) sowie im Faunateil der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.2 ff.) wurde die Betroffenheit von Vogelarten sowie planungsrelevanten Tierarten durch das Vorhaben bewertet. Durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert und die Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Sinne des besonderen Artenschutzes verhindert werden. Für die prüfungsrelevanten Vogelarten im Naabtal ist, unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Erdseilmarkierung, nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wurde die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten entlang des Ostbayernrings untersucht (Unterlage 11.3). Obwohl im Bereich

Schwandorf der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab verläuft, führt dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“.

Der Trassenverlauf wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 unter der Beachtung von Maßgaben festgelegt. Die Maßgabe M5 legt hier maßgeblich den Trassenverlauf fest. Dort heißt es: „Die Durchschneidung von Irlaching (Stadt Schwandorf) durch Variante A1c ist durch östliche Umgehung der Ortslage und anschließender Bündelung mit der 110-kV-Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf zu vermeiden. Umsetzung der im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens abgeschichteten Trassierungsvariante 1D.)“

Die Vorhabenträgerin setzt mit der vorgelegten Planung diese Maßgabe um.

(3) Online-Konsultation:

Der Einwender nimmt Stellung zur Bewertung der 4 Varianten durch TenneT.

Zu Variante 2:

Mit dieser Variante (Verschiebung in Richtung Osten) könne der Wald des Einwenders vollständig umgangen werden. Das Argument der Vorhabenträgerin, dass das „Schutzgut Mensch“ beeinträchtigt stärker werden würde, sei nicht verständlich, da die Stromtrasse weiter östlich und damit weiter weg von der Wohnbebauung zu liegen käme. Die Vorhabenträgerin verweise auf die höheren Kosten; das sei wohl das wahre Argument, andere Belange würden hintangestellt.

Zu Variante 3 und 4:

Diese Varianten wären ähnlich, sie unterschieden sich nur darin, dass der Mast bei der einen im Wald und bei der anderen außerhalb des Waldes stehe; der Streckenverlauf bleibe in etwa gleich. Durch die Überspannung des Waldes müsste der Mast höher werden, was mit negativen Auswirkungen für die Natur bzw. für das „Schutzgut Mensch“ verbunden wäre.

Weiterhin bringt er vor, er würde als Landwirt Tierhaltung (Schweinezucht) betreiben. Die geplante Stromtrasse werde zwar den nötigen Abstand zum Wohnhaus einhalten, jedoch nicht den zum Stall. Für eine mögliche Betriebserweiterung sehe er Gefahren, da die Stallungen der Leitung dann noch näher kommen würden und die Auswirkungen auf die Tiere nicht geklärt seien. Der Einwender sieht sich insoweit in seiner Existenz bedroht.

Weiter verweist der Einwender auf einen Zeitungsartikel mit der Überschrift „Spaziergänger bekommen Stromschläge unter Hochspannungsleitung“.

Eine Überspannung des Biotops würde zur Tötung vieler Insekten führen („elektrischer Insektenvernichter“). Natur- und Artenschutz seien höher zu bewerten als finanzielle Vorteile, die der Vorhabenträgerin zugute kämen.

(4) Stellungnahme TenneT:

Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders ist nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen. Das Vorhaben steht einer etwaigen Betriebserweiterung und Umstrukturierung der Tierhaltung des Einwenders grundsätzlich nicht entgegen. Mangels detaillierter Angaben hierzu in der Einwendung sind der Vorhabenträgerin genauere Ausführungen hierzu allerdings nicht möglich. Bezüglich der Frage nach einer Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin nimmt den Auszug [Zeitungsartikel] zur Kenntnis. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Ein-

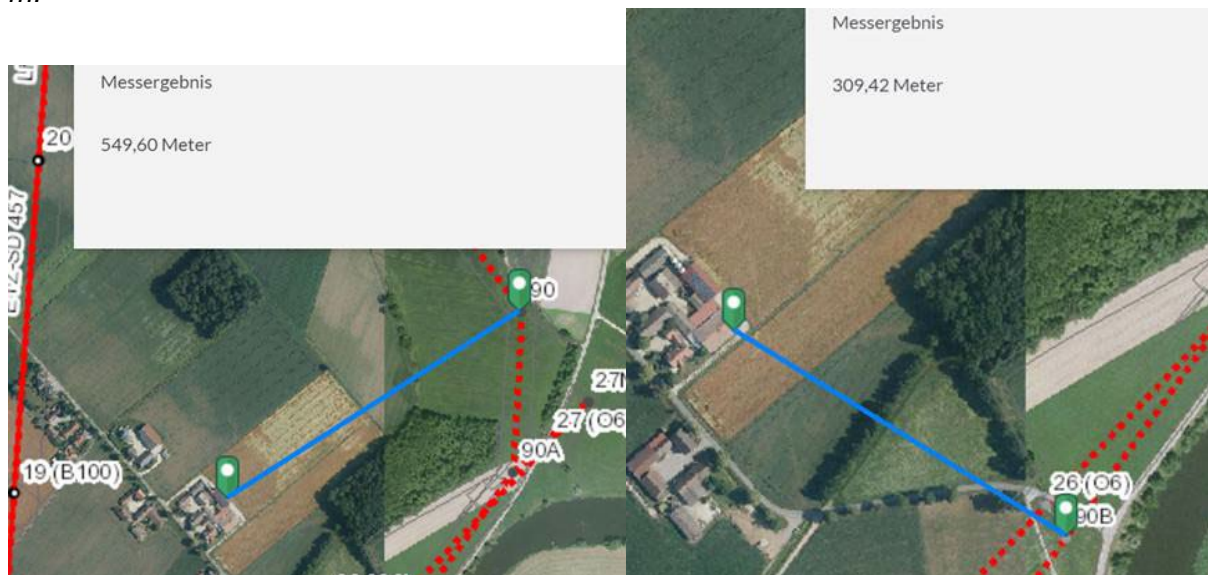
haltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind (vgl. Unterlage 9.1 PFU).

Das Bundesamt für Strahlenschutz hält bzgl. der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen fest: „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftforschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-flanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, abgerufen 20.10.2020).“ Folglich ist eine Beeinträchtigung von Tieren auch dann nicht zu erwarten, wenn sie sich im unmittelbaren Umfeld der Leitung aufhalten.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin ihrer bisherigen Stellungnahme bzgl. der Betroffenheit des Wäldchens am Mast M90 nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht.

(4a) Ergänzende Stellungnahme TenneT:

Auf Nachfrage teilt TenneT mit, dass der Abstand zwischen der Bebauung auf dem Flurstück 662 und dem Mast Nr. 90 rd. 550 m beträgt, zwischen der Bebauung und der Leitung rd. 300 m.



(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Zum Vortrag des Einwenders, als Gegenargument für die Wahl der Variante 2 wäre die Aussage, dass dadurch das Schutzgut „Mensch“ stärker beeinträchtigt würde, nicht verständlich, wird auf den genauen Wortlaut der Stellungnahme von TenneT verwiesen: „**Das Provisorium für die 110-kV-Leitung** auf ca. 1,5 km Länge und 80 m Breite verläuft am östlichen Ortsrand von Irlaching, in unmittelbarer Nähe (minimaler Abstand ca. 50 m) von 2 Wohngebäuden (Hausnrn. 30, 31).“

THEMENKOMPLEX 37: EINSCHRÄNKUNG EINES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES/ EXISTENZGEFÄHRDUNG / ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN

Hierzu gelten folgende Grundsätze:

Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses für den Höchstspannungsleitungsbau Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der

von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange (§ 43 Satz 4 EnWG) grundsätzlich auseinandersetzen muss. Nach allgemeiner Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5% der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.⁷⁹⁶

Die Mitwirkungslast des Betroffenen erfordert es jedoch, dass dieser im Rahmen seiner Einwendungen erkennen lässt, welches Rechtsgut er als gefährdet ansieht und welche Beeinträchtigungen er befürchtet. Der Vortrag muss jedenfalls derart konkretisiert werden, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange näher betrachten soll. Zur Bewertung der Existenzgefährdung durch notwendig werdende „Einschränkungen“ würde aber eine Vielzahl von Kennzahlen benötigt, die nur der Einwender kennt und die nicht von Amts wegen zu ermitteln sind.⁷⁹⁷ Dabei obliegt es dem Kläger, die hierfür entscheidungserheblichen betriebswirtschaftlichen Fakten (unter anderem Betriebsgröße, Wirtschaftsweise) darzulegen.⁷⁹⁸

Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung ist entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde die behauptete Existenzgefährdung im Wege der Wahrunterstellung ihrer Abwägung (hypothetisch) zugrunde legt, was unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, und dabei deutlich macht, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes verwirklicht werden soll.⁷⁹⁹

Auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung kann im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang sein. Voraussetzung ist, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Eine Erweiterungsabsicht kann nicht losgelöst vom vorhandenen Baubestand und der bestehenden Betriebsgröße Beachtung verlangen. Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht ebenso wenig aus wie unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen. Erweiterungsinteressen sind grundsätzlich nur berücksichtigungsfähig, soweit sie keine qualitative Neuordnung des Betriebes sind, sondern sich als Fortsetzung des bisherigen Betriebsschemas darstellen.⁸⁰⁰

Hier ist aber schon nicht erkennbar, worin konkret die „Beeinträchtigung der künftigen Entwicklung“ bestehen sollte. Die Gefahr maßgeblicher Einschränkungen besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht.

THEMENKOMPLEX 38: BERÜCKSICHTIGUNG DER KOSTEN EINER VARIANTE

Die Ablehnung des alternativen Vorschlags des Einwenders erfolgt auch aus Kostengründen.

⁷⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 - 4 A 2.16; BayVGh, Urt. v. 04.04.2017 – 8 B 16.44. (Bei Nebenerwerbsbetrieben kommt der Einwand der Existenzgefährdung oder -vernichtung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht. Ein Nebenerwerbsbetrieb, bei dem es sich nicht um einen auch längerfristig lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der eine nachhaltige Einkommensquelle darstellt, die neben dem Arbeitseinkommen relevant ist, genießt in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde kein Gewicht; BayVGh, Beschl. v. 09.09.2014 – 8 A 13.40047. Zu einem Pachtbetrieb siehe VG Bayreuth, Urt. v. 20.10.2015 – B 1 K 15.475.)

⁷⁹⁷ Niedersächs. OVG, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/08.

⁷⁹⁸ VG Gera, Urt. v. 02.09.2008 – 3 K 611/08.

⁷⁹⁹ Niedersächs. OVG, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17.

⁸⁰⁰ Niedersächs. OVG, Beschl. v. 10.05.2016 – 1 MN 180/15, 1 MN 199/15 zur Bauleitplanung; BVerwG, Beschl. v. 10.11.1998 – 4 BN 444-98.

Zwar sind bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung die zu erwartenden Kosten in der Abwägung zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn sie einen privaten Vorhabenträger belasten.⁸⁰¹ Auch die möglicherweise höheren Kosten einer Planungsalternative sprechen aber nicht schon an sich gegen diese Alternative, wenn sie sich insgesamt als die bessere Lösung darstellt.⁸⁰²

Hier hat die Vorhabenträgerin auch die Vorteile der vom Einwender genannten Lösung berücksichtigt und alle möglichen Varianten gegeneinander abgewogen. Hierbei erweist, sich die gewählte Lösung insgesamt als vorzugswürdig.

THEMENKOMPLEX 39: ABSTÄNDE ZU STALLUNGEN

Grundsätzlich sind die von Stromleitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder geeignet, negative Auswirkungen hervorzurufen.

Siehe hierzu auch Deutscher Bundestag, Sicherheitsabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und baulichen Anlagen⁸⁰³:

„Die durch Hochspannungsfreileitungen ausgestrahlten elektrischen und magnetischen Felder können unter Umständen zu gesundheitlichen Gefährdungen führen. Um insbesondere Gesundheitsschädigungen den Anwohner nahgelegener Gebäude auszuschließen, sind bei der Errichtung von baulichen Anlagen Abstandsflächen zu den Hochspannungsfreileitungen einzuhalten.

Die Hochspannungsfreileitungen sind sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 5, Nr. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sie unterliegen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1, Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BImSchG sind sie daher so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Ferner müssen unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. In Umsetzung dessen schreibt die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) durch die Pflicht zur Einhaltung von Grenzwerten für elektrische und magnetische Felder einen Mindestabstand zu Hochspannungsfreileitungen vor.“

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es aber keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte. Der einzige bekannte und wissenschaftlich nachgewiesene Wirkmechanismus hochfrequenter Felder auf Organismen ist die Erwärmung infolge von Energieabsorption⁸⁰⁴ :

„Mögliche Auswirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder

Im Zusammenhang mit dem Stromnetzausbau werden häufig Fragen nach schädlichen Auswirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen an das BfS gerichtet.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte. Allerdings sind direkte Wirkungen der Elektrizität wie beispielsweise Stromschläge dann möglich, wenn Tiere in Kontakt mit den Leitern kommen, wie zum Beispiel Vögel an ungünstig konstruierten Strommasten. Bei Tierarten, die das Erdmagnetfeld wahrnehmen und sich danach orientieren, kann es in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen zu Verhaltensänderungen kommen.“

⁸⁰¹ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16: Das Gericht weiter: Entscheidet sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich aus Kostengründen für eine bestimmte Trassenvariante, so muss dieser Entscheidung eine Kostenschätzung zugrunde gelegt werden.

⁸⁰² BVerwG, Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15/02, NVwZ, 2003, 485.

⁸⁰³ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Sicherheitsabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und baulichen Anlagen, 2019, WD 7- 3000-015/19.

⁸⁰⁴ Bundesamt für Strahlenschutz, Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen ([BfS - Fachliche Stellungnahmen elektromagnetische Felder - Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen](#)).

Überdies erscheint auch der Abstand von 300 m zwischen Leitung und aktueller Bebauung ausreichend (Abstände gem. LEP: 200 m). Gleiches gilt für etwaige Erweiterungen in Richtung der Leitung.

THEMENKOMPLEX 40: STROMSCHLÄGE

Siehe hierzu Süddeutsche Zeitung vom 07.07.2021 (Spaziergänger bekommen keine Stromschläge mehr):

„Die Leitung hatte schon früher Probleme gemacht: Sie tanzte

Inzwischen hat die zuständige Firma Tennet für Abhilfe gesorgt, wie ein Unternehmenssprecher und der Bürgermeister sagen: Die Phasenzuordnung der Leitungen sei umgestellt worden, erläuterte der Sprecher. Hierfür habe Tennet eine Genehmigung der Regierungen von Oberbayern und Niederbayern einholen sowie ein Zeitfenster festlegen müssen, in dem die Leitung vorübergehend vom Netz genommen werden konnte.

Dem Unternehmen zufolge hatte es Anfang der 1990er Jahre bei Stürmen Probleme mit der Leitung gegeben, weil diese dann "tanzte" und es zu Kurzschlüssen kam. Daraufhin wurde bereits 1994 die Phasenzuordnung der Leitungen umgestellt und zumindest dieses Problem gelöst. Dass das wiederum zu Stromschlägen unter der Leitung führte, sei dem Unternehmen erst vergangenes Jahr mitgeteilt worden.

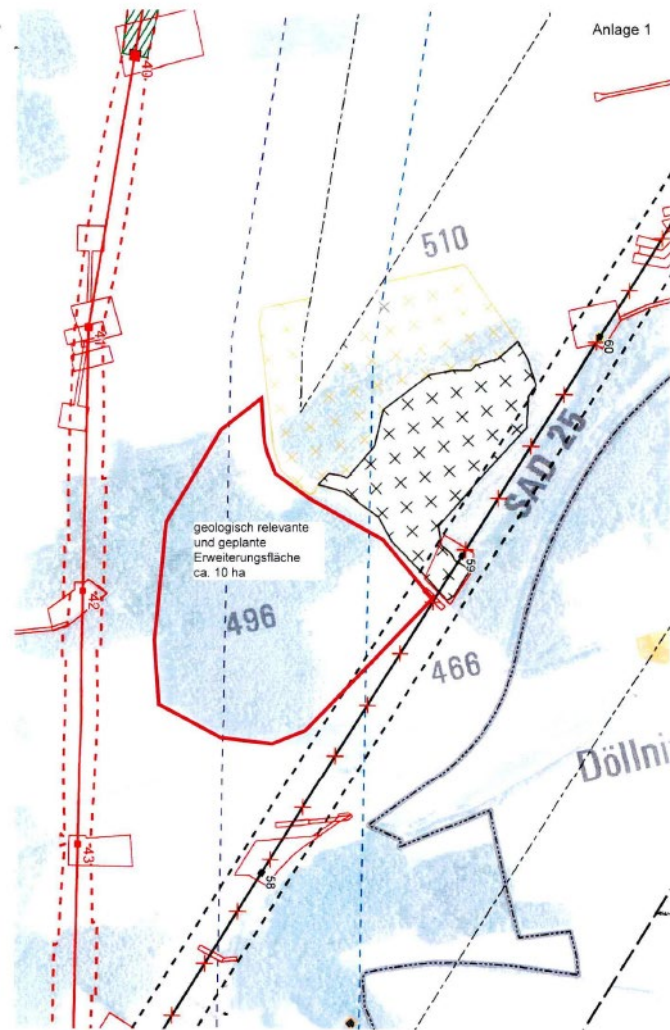
Zwischen 2022 und 2024 soll die gesamte Leitung erneuert werden. Das sei nach 40 oder 50 Jahren ohnehin fällig, sagte der Sprecher.

Die neue Starkstromleitung tanzt dann hoffentlich weder, noch sorgt sie für unangenehmes Kribbeln.“

2.3.2.3.52 Einwender P053

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P053 moniert als Unternehmen den aus ihrer Sicht zu geringen Abstand für relevante und geplante Erweiterungsflächen des Steinbruches Döllnitz (Grundstücke Fl.Nr. U.a. 2157, 2158, 2159, 2160, 2160/1 und 2164 Gemarkung Saltendorf). Im ungünstigsten Fall betrage die Entfernung nur 90 bis 100 m, dies sei bei notwendigen Sprengungen zu gering. Die Einwenderin fordert daher einen Mindestabstand der Trasse zur Erweiterungsfläche von mindestens 300 m.



(2) Stellungnahme TenneT:

Bei den genannten Flurstücken liegt keine eigentumsrechtliche Betroffenheit des Einwenders vor. Das Flurstück 2159 in der Gemarkung Saltendorf ist nicht vom Vorhaben betroffen.

Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens (Landesplanerische Beurteilung, Maßgabe M 33) wurde der Vorhabenträgerin eine Verschiebung der Trasse in Richtung Westen nahegelegt um Konflikte mit den bereits genehmigten betrieblichen Erweiterungsflächen des Steinbruch Döllnitz (Betreiber: Max Bögl) zu vermeiden. Eine konkrete Abstandsforderung ist sowohl in der Landesplanerischen Beurteilung als auch in der Stellungnahme des Betreibers des Steinbruches (Beteiligung im Zuge Raumordnungsverfahren) nicht enthalten. Zur Realisierung von Maßgabe M 33 wurde die Trasse im Bereich des Steinbruches um ca. 200m in Richtung Westen verschoben. Einer weiteren Verschiebung in Richtung Westen stehen eine möglichst geradlinigen Trassenführung und die Minimierung der Waldeingriffe entgegen. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenführung derzeit zwischen zwei Geländeerhebungen geplant und vermeidet damit einen exponierten Leitungsverlauf. Der Abstand der geplanten Trasse zum genehmigten Abbaugelände Steinbruch Döllnitz beträgt ca. 240 m. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Leitung auch bei einer Erweiterung des Steinbruches in Richtung Norden ist nicht erkennbar. Der Vorhabenträger sieht keine Veranlassung zur Anpassung der Planungen. Der

Abstand zur „ggf. zukünftig vorgesehenen Erweiterung“ beträgt ca. 100 m. Die vom Einwender angeführte geplante Erweiterungsfläche ist der Vorhabenträgerin nicht bekannt. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung im Planungsprozess (Vorbereitung Planfeststellungsunterlagen) wurde die jetzt genannte „ggf. zukünftig vorgesehenen Erweiterung“ und geologisch relevante Erweiterungsfläche (ca. 10 ha) in keiner Form genannt. Für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte spielt es eine wesentliche Rolle, für welches Projekt als erstes eine hinreichend konkretisierte und verfestigte und genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge (BVerwG, 26.03.2007 – 7 B 73/06 –, NVwZ 2007, 833). Die Vorhabenträgerin berücksichtigt gegenläufige Planungen, die zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen hinreichend verfestigt waren. Der Einwender hat nicht dargelegt, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine konkretisierte Planung für die gegenständliche Erweiterungsfläche bestand. Sollte dies anders sein, bittet die Vorhabenträgerin um einen entsprechenden Hinweis. Bezüglich einer etwaigen Verschiebung des Leitungsverlaufes in westliche Richtung verweist die Vorhabenträgerin zudem vorsorglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Aus den genannten Gründen wird die Verschiebung der Trasse von der Vorhabenträgerin abgelehnt.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - Abstand der Trasse zu den genehmigten Abbaugrenzen (blau gestrichelt)

(3) Online-Konsultation:

Die Gewinnung von Roh- und Baustoffen im Steinbruch Döllnitz erfolge im Großbohrlochsprengverfahren innerhalb des nach BImSchG genehmigten Perimeters. Der von TenneT in

der Synopse angegebene Abstand zwischen der nordöstlichen Steinbruchgrenze zum Masten 41 der geplanten Freileitung von rund 240 m erscheine realistisch.

Es werde gebeten sicherzustellen, dass die Abbauarbeiten innerhalb des Steinbruchs wie geplant und genehmigt weitergeführt werden könnten.

Es werde auf den Regionalplan (Stand 01.04.2014) sowie auf die sich in Aufstellung befindlichen Ziele der 30. Änderung des Regionalplans (Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ – Rohstoffgebiete 2019) hingewiesen. Für das Vorranggebiet N42 seinen Erweiterungsmöglichkeiten für den bestehenden Steinbruch insbesondere nach Nordosten und – in geringem Umfang – nach Südwesten vorgesehen. Die Erweiterung in Richtung Nordosten würde durch die geplante Trasse nicht gefährdet.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis.

(4) Stellungnahme des GAA (E-Mail vom 15.02.2021)

Gemäß dem der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Grunde liegenden sprengtechnischen Gutachtens können gemäß der Erschütterungsprognose bis zu einer Annäherung von 65 m an Ingenieurbauwerke mit der maximal genehmigten Lademenge von 150 kg je ZZS Sprengarbeiten durchgeführt werden. Ab einer Annäherung der Sprengarbeiten von 150 m an massive Ingenieurbauwerke sind diese mittels Kontrollmessungen zu überwachen um die prognostizierte Einhaltung der Erschütterungen zu bestätigen. Zur Vermeidung von Schäden durch Steinflug sind bei Sprengarbeiten, bei denen sich Freileitungen innerhalb des Regelsprengbereichs von 300m bzw. 100m befinden entsprechend des eingesetzten Bohrlochdurchmessers Mindestendbesatzlängen vorgegeben. Diese Endbesatzlängen sind bereits jetzt aufgrund der aktuell verlaufenden 380kV und 20kV Leitung zu beachten und einzuhalten – siehe geänderte Nebenbestimmung 4.2.10.2.4 und 4.2.10.2.5 des Genehmigungsbescheides von 12.01.2015. Weiter sind bei der Verwendung elektrischer Zündsystemen Mindestabstände von mind. 50m bei Klasse-II-Zündern (U-Zünder) bzw. 10 m bei Klasse-IV-Zündern (HU-Zündern) zwischen Hochspannungsleitung und Zündanlage einzuhalten. Da auch bei der Neuverlegung der Trasse gemäß den Planungsunterlagen ein horizontaler Mindestabstand von 240m gegeben ist können die o.g. Mindestabstände eingehalten werden. Bei der Anwendung von nicht-elektrischen oder elektronischen Zündanlagen können diese Abstände reduziert werden.

Unter Beachtung der aktuell gültigen sprengtechnischen Parameter geht das Amt durch die Neuverlegung der Energietrasse Ostbayernring nicht von einer Beeinträchtigung der aktuellen und zukünftigen Sprengarbeiten aus.

(6) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 41: PRIORITÄTSGRUNDSATZ BEI PLANUNGEN

Grundsätzlich gilt: Nach dem Prioritätsgrundsatz muss eine Planung grundsätzlich Rücksicht auf eine konkurrierende Planung nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat. Voraussetzung ist eine hinreichende Verfestigung der Planung, die den Vorrang beansprucht. Bei einem Fachplanungsvorhaben tritt diese Verfestigung in der Regel erst mit der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren ein.⁸⁰⁵

Hier ist aber ohnehin davon auszugehen, dass eine Erweiterung des Steinbruchs weiterhin möglich ist.

⁸⁰⁵ BayVG, Urt. v. 30.11.2006 – 1 N 05.1665; BVerwG, Beschl. v. 05.11.2002 – 9 VR 14/02.

2.3.2.3.53 Einwender P054

(1) Einwendung:**(1a) Sammeleinwendung Landvokat**

Siehe hierzu bei P018.

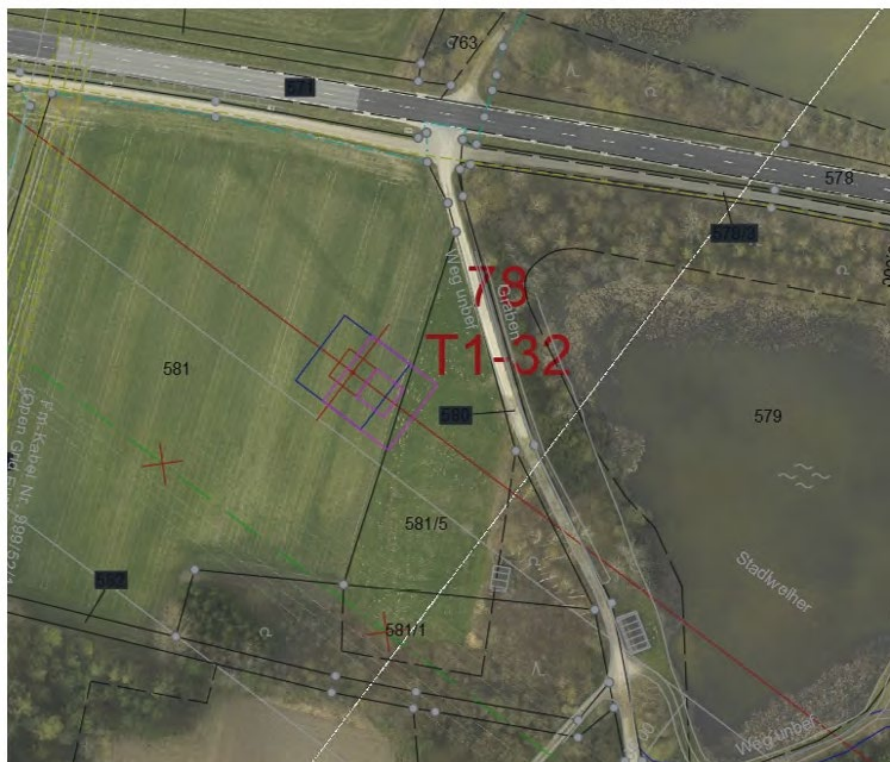
(1b) Individuell

Die Einwenderin P054 fordert als Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 581, Gemarkung Frotzersricht, die Verschiebung des auf ihrem Grundstück vorgesehenen Mastes an die Grundstücksgrenze. Andernfalls könne aufgrund der Lage des Mastes eine wirtschaftliche Bestellung des verbleibenden Streifens nicht mehr erfolgen. Dies sei von der Vorhabenträgerin bei den Planungsgesprächen auch als unproblematisch dargestellt worden. Mit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück bestünde kein Einverständnis.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Verschiebung von Mast 78 wurde geprüft und ist technisch und umweltfachlich möglich. Die Vorhabenträgerin ist bereit, den Mast 78 um 10 m in Richtung Mast 79 an die Flurstücksgrenze (Flurstück 581 zu 581/5) zu verschieben. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der Mast im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung nur noch an drei Seiten ohne Nutzung des Nachbargrundstückes umfahrbar sein wird.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 581, Gemarkung Frotzersricht, im Schutzstreifen der Neubauleitung keine Kompensationsmaßnahme vorgesehen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind:

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe hierzu bei P003.

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu bei P003.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Siehe hierzu bei P006.

Aufgrund des Zugeständnisses von TenneT haben sich die individuellen Einwendungen jedoch erledigt.

2.3.2.3.54 Einwender P055

(1) Einwendung:

Der Einwender P55 widerspricht als Eigentümer mehrerer landwirtschaftlicher Grundstücke Fl.Nrn. 1021, 1031, 859, 838, 884 Gemarkung Saltendorf den vorgesehenen Maststandorten, Arbeitsflächen sowie Kompensationsmaßnahmen. Einverständnis mit der Trasse bestehe nur, wenn die Grundstücke überspannt würden. Zudem bittet der Einwender um Prüfung, ob die Leitungen des Ostbayernrings ab Marktredwitz zusammen mit dem SuedOstLink als Erdkabel verlegt werden können.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstücken 1021, 1031, 859, 838 und 884 der Gemarkung Saltendorf. Auf dem Flurstück 1031 ist Mast 35 mit einem Anteil von 100% und auf Flurstück 859 Mast 38 mit einem Anteil von 50% geplant.

Auf den Flurstücken Nr. 1021, 1031, 859, 838 und 884 der Gemarkung Saltendorf sind im Schutzstreifen der Neubauleitung keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) sind auf den Flurstücken Nrn. 1547 und 1579/2 keine naturschutzrechtlichen oder sonstigen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die Maststandorte wurden nach den Gesprächen im Jahr 2017 bestmöglich angepasst. Mast 35 wurde in Richtung Süden unmittelbar an den Weg verschoben. Mast 38 wurde auf der Flurstücksgrenze platziert. Weiterhin ergibt sich durch die notwendige Überspannung des Naturwaldreservates „Osta“ auch eine Überspannung der Waldflurstücke 884 und 838 des Einwenders, so dass durch die geplante Leitung die genannten Flurstücke überspannt werden und somit kein dauerhafter Waldeingriff zu erwarten ist. Die Vorhabenträgerin sieht aus den bisher geführten Gesprächen und den bereits umgesetzten Optimierungen keinen Anlass und keine Möglichkeiten einer Anpassung der Planung.

Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 1, 2 BBPlG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt

im Sinne des §2 Abs. 6 i.V. m. § 4 BBPIG ist. Der Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz ist danach nur für solche Vorhaben vorgesehen, die im Anhang zum BBPIG mit „F“ gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung der Höchstspannung-Drehstrom-Leitung als Erdkabel ist daher schon aus diesem Grund nicht geboten. Entsprechend hat sich auch das BVerwG in einer jüngeren Entscheidung geäußert, in der es ebenfalls um die Frage einer fakultativen Erdverkabelung neben den gesetzlich vorgesehenen Pilotprojekten für die Erdverkabelung ging (BVerwG, U. v. 03.04.2019, 4 A 1.18, juris Rn. 40 f.). Ergänzende Ausführungen zu den nach derzeitigem Stand der Technik zu berücksichtigenden Aspekten bei der Verlegung von Erdkabeln ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Kapitel 4.2.2).

Die Bündelungsmöglichkeiten des Vorhabens SuedOstLink mit dem Ostbayernring werden in den betreffenden Genehmigungsverfahren (Bundesfachplanungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) des SuedOstLink geprüft und bewertet.

(3) Online-Konsultation:

Der Einwender hält seine Einwände aufrecht.

(4) Stellungnahme TenneT:

S. o.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 7: BÜNDELUNG MIT DEM SÜD-OST-LINK (SOL)

Siehe hierzu bei P004.

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe hierzu bei P004.

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu bei P003.

Die Maststandorte wurden den Gegebenheiten entsprechend ausgewählt. Argumente, die über den Wunsch, gänzlich verschont zu bleiben, hinausgehen würden, wurden nicht vorgebracht.

THEMENKOMPLEX 23: ERDKABEL

Siehe hierzu bei P012.

2.3.2.3.55 Einwender P056

(1) Einwendung:

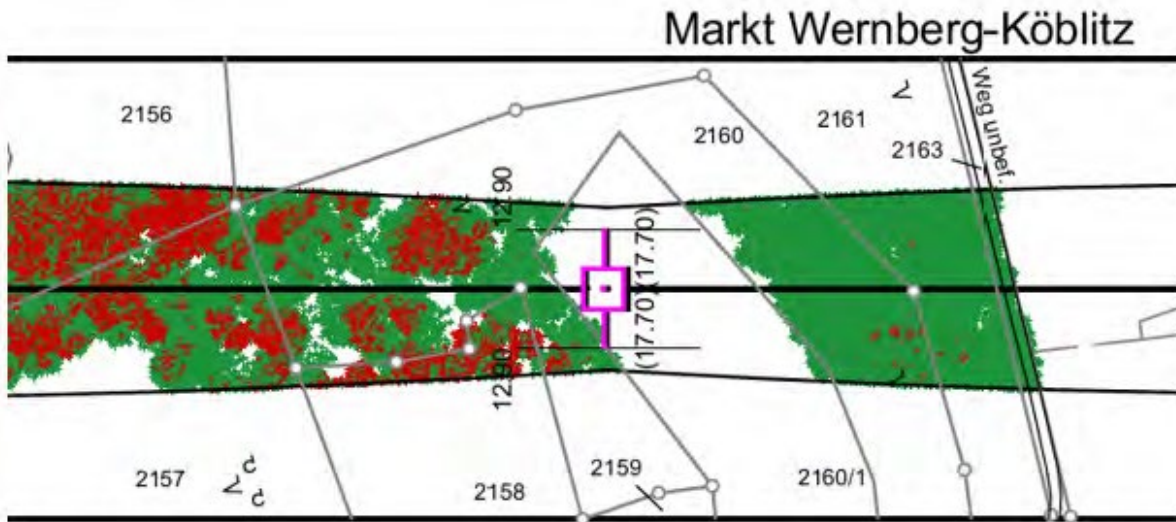
Die Einwenderin P056 fordert die Verschiebung des Mastes Nr. 42 an den Rand des Grundstücks Fl.Nr. 2160/1 Gemarkung Saltendorf sowie die Umwandlung des Waldgrundstücks 2160 Gemarkung Saltendorf in ein Wiesengrundstück auf Kosten der Vorhabenträgerin, nachdem eine sinnvolle Bewirtschaftung durch die Rodung nicht mehr möglich sei. Ein dauerhafter befestigter Zufahrtsweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 2160/1 führe zudem zu einem Verlust der wertvollen Fläche, aufgrund der Nutzung als Dauerwiese sei das Grundstück ohnehin ganzjährig befahrbar.

Für das Grundstück Fl.Nr. 2177, Gemarkung Saltendorf, auf dem der Mast 43 errichtet werden soll, verlangt die Einwenderin zudem eine Verschiebung des Standortes, um den Waldeingriff zu vermeiden.

Im Übrigen fordert die Einwenderin eine jährliche Entschädigungszahlung.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:



Legende: Ausschnitt – Leitungsverlauf von links nach rechts nach aufsteigender Mastnummer
 schwarz - Planung
 lila - mögliche Verschiebung (Mast 42 um 1m in Richtung Mast 41)

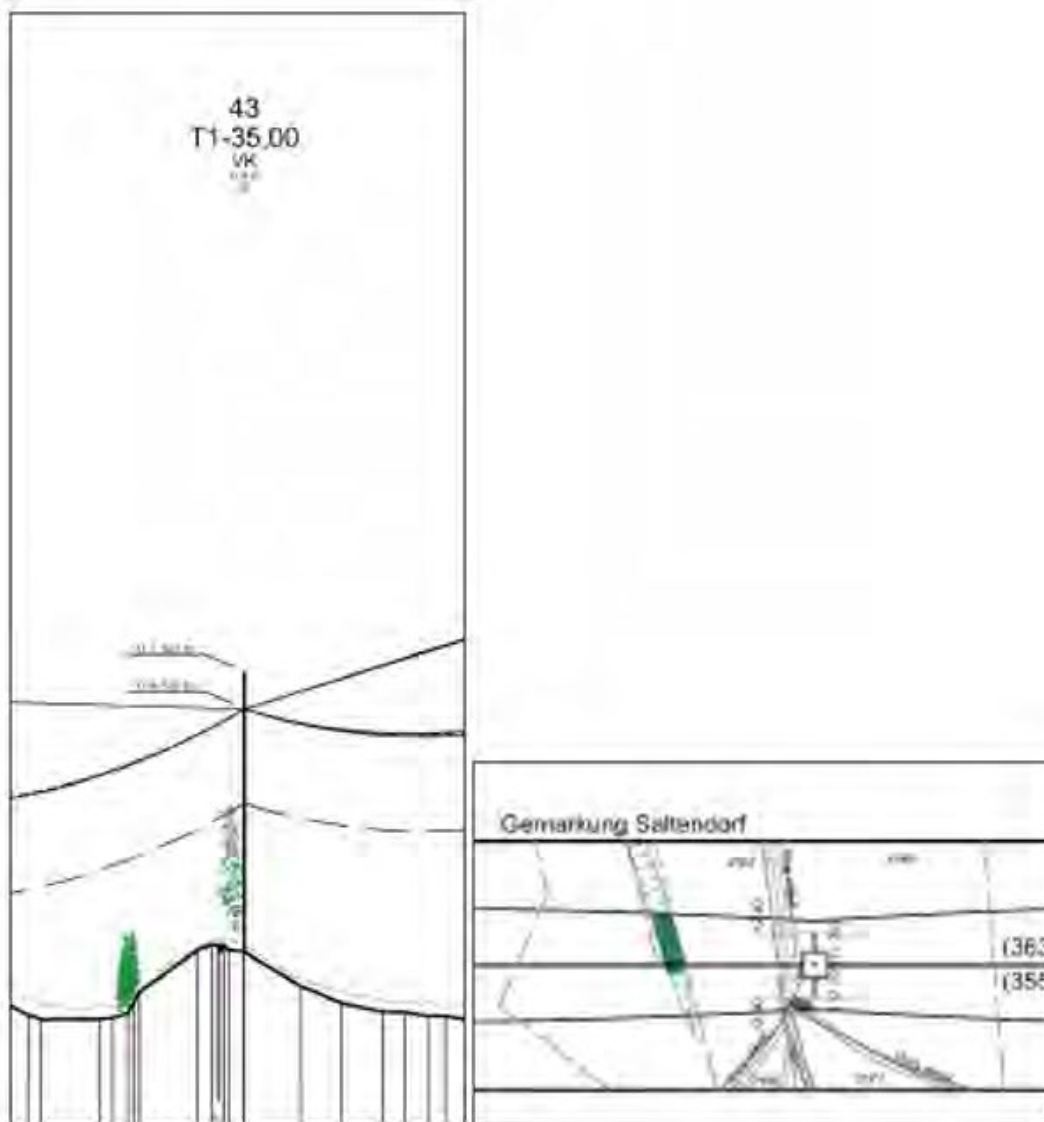
Die Vorhabenträgerin hat die Verschiebung von Mast 42 um einen Meter in Richtung Flurstücksgrenze / Waldrand geprüft. Aus den Planunterlagen ist erkennbar, dass der Mast 42 aus bautechnischer Sicht derzeit bereits unmittelbar an der Flurstücksgrenze im Randbereich zwischen Wald und Wiese geplant ist. Eine weitere Verschiebung des Mastes mit einer Grundfläche von 9 m x 9 m um einen Meter in Richtung Wald scheint aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht sinnvoll, da die Wirkung einer derartig minimalen Verschiebung in der Örtlichkeit in keiner Weise erkennbar sein wird. Die Verschiebung von Mast 42 wird aus den dargelegten Gründen abgelehnt.

... Allerdings liegt hier hinsichtlich der dauerhaften Zuwegung ein Missverständnis vor. Wenn, wie beschrieben, diese Wiese gut befahrbar ist, wird während der Bauphase temporär wohl nur mit Lastverteilungsplatten eine Zuwegung für die Baufahrzeuge erstellt. Diese Platten werden nach Ende der Baumaßnahmen entfernt, so dass diese Wiese dann wieder wie gewohnt genutzt werden kann. Allerdings wird sich die Vorhabenträgerin als dauerhafte Zuwegung zu dem Mast 42 ein Fahrrecht im Grundbuch des Grundstücks eintragen lassen, so dass bei Bedarf – z.B. zu Wartungsarbeiten in einigen Jahren – diese Zuwegung wieder genutzt werden kann. Die Errichtung eines dauerhaft befestigten Weges ist hier nicht vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt am Mast 43 geprüft. Der Mast 43 steht nicht auf dem Waldgrundstück des Einwenders, sondern auf einer benachbarten landwirtschaftlich genutzten Fläche, die nicht im Eigentum des Einwenders steht. Der genannte Waldbereich befindet sich westlich von Mast 43 am Rande des Schutzbereiches der geplanten Leitung. Die Punktwolke im Längensprofil (siehe Unterlage 4.2, Blatt 15) welche die Vegetationsausprägung zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme darstellt, zeigt durch Ihre Grünfärbung, dass ein Abstand von mehr als fünf Metern zwischen Vegetation und Leiterseil eingehalten wird. Ein Waldeinschlag/Rodung ist derzeit nicht notwendig. Jedoch sichert sich die Vorhabenträgerin mit dem Schutzstreifen u.a. das Recht im Zuge des Betriebs der Leitung Gehölzrückschnitte vorzunehmen, wenn sich Bäume dem Mast oder den Leiterseilen unzulässig annähern. Dies bedeutet hier ggf. einen späteren geringen Eingriff um Zuge der Trassenpflege um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Eine Verschiebung von Mast 43 ist aus Sicht der Vorhabenträgerin daher hier nicht angezeigt.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)



Auszug aus Unterlage 4.2, Blatt 15 (Längenprofile)

- Legende:
- grün – Punktwolke aus Laserdaten für Vegetation mit Abstand zum Leiterseil > 5m
(kein Rückschnitt für Betrieb notwendig)
 - rot – Punktwolke aus Laserdaten für Vegetation mit Abstand zum Leiterseil < 5m
(Rückschnitt für Betrieb notwendig)

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 2160 der Gemarkung Saltendorf im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahme A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ vorgesehen. Es ist nicht richtig, dass jede wirtschaftliche Nutzung für Dauer ausgeschlossen ist. Eine eingeschränkte Nutzung ist auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglich. Zwischen Eigentümer und Vorhabenträger werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandwert und die Hiebsunreife entschädigt. Die Nutzung von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen wird gesondert entschädigt. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert.

Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume aus dem Boden rauszunehmen und in eine Wiese umzuwandeln, kann nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gem. § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind:

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu bei P003.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu bei P005 und P037.

THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG

Siehe hierzu bei P022.

2.3.2.3.56 Einwender P057

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P057 als Anwohnerin in Schwandorf-Kreith befürwortet die Naabtalvariante im Raum Schwandorf. Nachdem die 110kV-Leitung bei einer anderweitigen Trassierung im Naabtal verbleibe und nur wenige Bereiche sich innerhalb der 400m-Grenze (Anm. des LEP) befänden, sei eine zusätzliche Belastung der Anwohner in Kreith nicht zu akzeptieren. Hinzu käme eventuell zudem die Belastung durch die Trasse des SuedOstLinks.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und versteht sie als Bestätigung des beantragten Trassenverlaufes.

Sie weist darauf hin, dass gemäß § 43 Abs. 3 EnWG bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange stets im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, um einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu erzielen. Diesen Anforderungen wird die Planung der Vorhabenträgerin gerecht.

Das Vorhaben SuedOstLink befindet sich seit März 2017 im Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 6 ff. Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Erst mit Abschluss dieses Verfahrens (erwartet frühestens Ende 2019) wird ein verbindlicher Korridor für den SuedOstLink festgelegt. Inwieweit eine Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen (siehe hierzu auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 12 f.). Die Vorhabenträgerin stellt vorsorglich klar, dass das Vorhaben SuedOstLink gemäß §3 Abs. 1 i. V. m. Nr.5 der Anlage 1 zu §1 Abs. 1 BBPIG als Erdkabel geplant wird. Die Vorhabenträgerin verweist im Übrigen auf ihre vorstehenden Ausführungen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwenderin spricht sich für die Beibehaltung der der Planung zugrunde liegende Variante aus.

Eine Einwendung gegen die antragsgegenständliche Planung liegt damit nicht vor.

Es wird auf den Teil „Variantenprüfung“ verwiesen.

2.3.2.3.57 Einwender P058

(1) Einwendung:

Die Einwender P58 sind Anwohner in Schwandorf-Kreith und befürworten die Naabtalvariante. Diese stelle eine Verbesserung für die meisten Bewohner dar und schaffe keine neuen Betroffenheiten. Zudem hätten viele Anwohner im Naabtal bewusst an die bestehende Trasse gebaut. Einer Trassierung (zusammen mit dem SuedOstLink) hinter Kreith widersprechen die Einwender ausdrücklich.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und versteht sie als Bestätigung des beantragten Trassenverlaufes.

Sie weist darauf hin, dass gemäß § 43 Abs. 3 EnWG bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange stets im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, um einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu erzielen. Diesen Anforderungen wird die Planung der Vorhabenträgerin gerecht.

Das Vorhaben SuedOstLink befindet sich seit März 2017 im Bundesfachplanungsverfahren nach §§6 ff. Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Erst mit Abschluss dieses Verfahrens (erwartet frühestens Ende 2019) wird ein verbindlicher Korridor für den SuedOstLink festgelegt. Inwieweit eine Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen (siehe hierzu auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 12f.). Die Vorhabenträgerin stellt vorsorglich klar, dass das Vorhaben SuedOstLink gemäß §3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 zu §1 Abs. 1 BBPlG als Erdkabel geplant wird. Die Vorhabenträgerin verweist im Übrigen auf ihre vorstehenden Ausführungen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwenderin spricht sich für die Beibehaltung der der Planung zugrunde liegende Variante aus.

Eine Einwendung gegen die antragsgegenständliche Planung liegt damit nicht vor.

Es wird auf den Teil „Variantenprüfung“ verwiesen.

2.3.2.3.58 Einwender P059**(1) Einwendung:**

Die Einwender P059 sind Anwohner in Schwandorf-Ettmannsdorf und monieren trotz einer Vergrößerung der Entfernung durch den Ersatzneubau gesundheitliche Risiken (Lärm, elektromagnetische Strahlung) sowie Wertminderungen des Wohneigentums. Sie fordern zudem die Einhaltung der Mindestabstände zur Wohnbebauung gemäß LEP, vorrangig jedoch eine Erdverkabelung, und lehnen eine Erhöhung der Masten ab.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine verbindlichen Vorgaben, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung im Rahmen einer der Raumordnung nachgeordneten Planungsstufe, wie sie das Planfeststellungsverfahren darstellt, überwindbar. Folgende Erwägungen führen hier zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben: Die Trassenplanung im Naabtal ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die

Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht. Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme. Im konkreten Fall beträgt der Abstand vom Wohngebäude des Einwenders nach Auffassung der Vorhabenträgerin ca. 50 m zur bestehenden 380 kV-Freileitung und ca. 160 m zur Trassenachse des Ersatzneubaus. Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 99 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von 62,8 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 11 (Ltg. B100) mit einer Höhe von 54,7 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 14 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 35 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Zunächst ist es richtig dargestellt, dass die Bestandstrasse des Ostbayernrings Anfang der 1970er Jahre errichtet wurde, zunächst mit zwei 220 kV Stromkreisen. In den 1980er Jahren wurde dann einer der beiden Stromkreise (der westliche) auf 380 kV umgestellt. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Bestandsleitung war in Schwandorf/Ettmannsdorf bereits Wohnbebauung vorhanden, einige Wohnhäuser sind aber auch neuere Datums. Zudem ist es richtig, dass das Wohnhaus der angegebenen Adresse (Wöhrangerstr. 1) derzeit einen Abstand von rund 50 m zur Bestandstrasse hat. Der Abstand zum geplanten neuen Trassenverlauf wird dann etwa 160 m betragen.

Die Vorhabenträgerin möchte hier zunächst vorsorglich klarstellen, dass die maßgeblichen Immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind.

Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26.BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen.

Die vorgelegte Planung entspricht den gelten gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Diesen Vorgaben wird die Planung der Vorhabenträgerin gerecht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig. Die Vorhabenträgerin stellt die für die Genehmigungsfähigkeit relevanten Aspekte in dem eingereichten Plan dar. Die Berücksichtigung der Bestandstrasse des Ostbayernrings als Vorbelastung weist keinen Bewertungsfehler auf. Wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht ausgeschlossen. Deswegen ist die Vorhabenträgerin und ist auch die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenwahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen. Es entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Dieser Grundsatz ist seit langem im NABEG angelegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG a.F., § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG). Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte verlagern und neue Konflikte schaffen.

Die von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen sind in Unterlage 9.2 in Form einer schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren dargestellt (Gutachten TÜV Süd). Darin ist ausführlich dargelegt, dass die Richtwerte der zugrundeliegenden Regelwerke (TA Lärm) eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Nach TA Lärm ist je nach Gebietseinstufung (im Fall Ettmannsdorf wohl ein Reines Wohngebiet) ein spezifischer Immissionsrichtwert (für Reine Wohngebiete nachts 35 dB(A)) einzuhalten. Bei der zugrunde liegenden Berechnung werden sehr konservative Ansätze gemacht, d.h. es werden jeweils die ungünstigsten Annahmen (maximal theoretische Anlagenauslastung, ungünstigste Witterungsbedingungen, etc.) getroffen. Um unter diesen Randbedingungen dennoch die geforderten Richtwerte einzuhalten sind Mindestabstände zur Trassenachse erforderlich, für Reine Wohngebiete wurde hier ein Wert von 105 m ermittelt (Unterlage 9.2, Tabelle 3). Dieser wird im vorliegenden Fall deutlich eingehalten (Abstand Wohnhaus der angegebenen Adresse (Wöhrangerstr. 1) zur geplanten Trassenachse etwa 160 m). Eine graphische Darstellung der Situation in Ettmannsdorf ist in Unterlage 9.2, Anhang 2 (Seite 20) zu finden. Es bleibt also festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass entsprechende Vorsorge getroffen wurde. Dies wird insbesondere durch Verwendung von Leiterseilen mit 4er-Bündeln für die 380-kV-Stromkreise sowie der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung erreicht.

Vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes stellen, ebenso wie eine hieraus ggf. entstehende Grundstückswertminderung, für sich genommen grundsätzlich keine eigenständige Abwägungsposition dar, die im Rahmen der fachplanerischen Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (vgl. BVerwG, U. v. 28.03.2007, 9 A 17.06, juris Rn. 21; BVerwG, U. v. 27.10.1999, 11 A 31.98, juris Rn. 27). Eine etwaige Wertminderung der Bestandsbebauung ist entschädigungslos hinzunehmen; Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, U. v. 16.03.2006, 4 A 1075.04, juris Rn. 402).

Wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht ausgeschlossen. Deswegen ist die Vorhabenträgerin und auch die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenwahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen. Es entspricht ferner den energieleitungsrechtlichen Trassierungsvorgaben, namentlich dem Bündelungsgebot, dass mehrere lineare Infrastrukturen, wie sie auch Energieleitungen darstellen, möglichst parallel zu führen sind. Es entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat.

Die von der Leitung ausgehenden Immissionen elektrischer und magnetischer Felder sind in Unterlage 9.1 in Form eines Immissionsberichtes zum Planfeststellungsverfahren dargestellt. Die Grenzwerte der zugrundeliegenden Regelwerke werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Spezifische Bewertungen zu Ettmannsdorf sind auch in Unterlage 9.1 zu finden. Die angegebene Adresse (Wöhrangerstr. 1) liegt im Bereich der Neubaumaste 98-100 und gehört somit zur elektrischen Konfiguration Nr. 10 (Unterlage 9.1, Tabelle 1). Für diese elektrische Konfiguration werden direkt unterhalb der Leiterseile Maximalwerte von 2,0 kV/m für das elektrische Feld und 32 μT für das magnetische Feld ermittelt, am Bezugspunkt (20 m neben dem äußersten ruhenden Leiterseil) liegen die Werte bei 1,2 kV/m bzw. 14 μT (Unterlage 9.1, Tabelle 3). Für das Wohnhaus an der angegebenen Adresse beträgt der Abstand zur Trassenachse etwa

160 m, entsprechend der graphischen Darstellung der Ausbreitung elektrischer und magnetischer Felder (Unterlage 9.1, Anhang 1, Seiten 19/20) liegen hier die Werte kleiner 0,1 kV/m und kleiner 1 μ T und damit weit unterhalb der Grenzwerte von 5 kV/m bzw. 100 μ T.

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (siedlungsnaher Erholung) und Landschaft (Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung) wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1, 6.6) untersucht. Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung resultieren aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Die Neubaumasten übertreffen dabei die Bestandsmasten an Höhe, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung kommt (Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kap. 6.6.5). Nach § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind „[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind“ in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme gibt es in der Regel nicht. Der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“ wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderen Bestandsleitungen gegenüber. Eine Einschränkung der Nutzung von siedlungsnahen Flächen mit Erholungsfunktion im Raum Schwandorf geht von der Neubauleitung nicht aus. Das Naabtal weist in diesem Bereich durch den bestehenden Ostbayernring und die 110-kV-Leitung bereits eine sehr hohe Vorbelastung durch Freileitungen auf. Durch die Mitführung der 110-kV-Leitung wird nach dem Rückbau der beiden Bestandsleitungen nur noch eine Freileitung durch das Naabtal führen. Durch die räumliche Verlagerung der Überspannung der Naabaue abschnittsweise näher an die Naab wird sich die Ausübung der Freizeitmöglichkeiten (Nordic-Walking, Spaziergänger, Angler, Bootsfahrer, Jacobs-Weg) gegenüber dem Status-Quo nicht verschlechtern.

Die derzeitige Überspannung des Kinderspielplatzes zwischen der Wöhrangerstraße und der Naab wird zukünftig entfallen. Während des Rückbaus der Bestandsleitung wird die Nutzung des Spielplatzes nicht möglich sein. Da die Nutzung nur wenige Wochen während der Bauphase nicht möglich ist, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholungsfunktion zu rechnen.

Durch die Überspannung des Bolzplatzes und Trainingsplatzes des Schäferhundevereins in Ettmannsdorf wird die Nutzung nicht beeinträchtigt. Während des Neubaus wird die Nutzung des Bolzplatzes nördlich der Ettmannsdorferstraße nicht möglich sein. Auch die Zufahrt zum Trainingsplatz des Schäferhundevereins kann kurzfristig erschwert werden. Da die Nutzung nur wenige Wochen während der Bauphase nicht möglich ist, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholungsfunktion zu rechnen.

Obwohl im Bereich Schwandorf der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab verläuft, führt dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Dies wird in der Natura 2000-Veträglichkeitsuntersuchung dargestellt (Unterlage 11.3).

Am Steilhang der Naab, nordöstlich des Neubaumastes M100, können die Waldbestände im neuen Schutzstreifen durch eine reliefbedingte Überspannung sowie durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) weitgehend erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Im oberen Hangbereich wird die Vegetation (L63 - Standortgerechte Laubmischwälder, alte Ausprägung) für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Im unteren Hangbereich kann der

Waldbestand (L533-WA91F0 - Hartholzauenwälder, alte Ausprägung sowie L521-WA91E0* - Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung) durch die reliefbedingte Überspannung erhalten werden. In diesem Bereich beträgt der minimale Bodenabstand 27 m, d.h. die Bäume können unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes dort bis 26 m hochwachsen.

An dieser Stelle sei klargestellt, dass die Mitnahme einer 110 kV - Leitung im Vergleich zu einer reinen 380 kV – Leitung regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um etwa 6 m führt. Diese Masterrhöhung steht im Naabtal (Neubaumasten 91 bis 100) der Rückbau von insgesamt 21 Masten (Masthöhe circa 25 m bis 30 m) gegenüber.

Zudem folgt die Vorhabenträgerin mit der Mitnahme der 110 kV - Leitung der Maßgabe M 2 aus der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 in der es heißt: „Im Bereich Umspannwerk Schwandorf bis auf Höhe Irlaching sind bei Variante A1c durch Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung die Beeinträchtigungen von Bevölkerung, Siedlung und Landschaftsbild durch den Ersatzneubau zu vermindern. Die dann nicht mehr benötigte 110-kV-Leitungstrasse ist zurückzubauen.“

Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 1, 2 BBPIG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des §2 Abs. 6 i.V. m. § 4 BBPIG ist. Der Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz ist danach nur für solche Vorhaben vorgesehen, die im Anhang zum BBPIG mit „F“ gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung der Höchstspannung-Drehstrom-Leitung als Erdkabel ist daher schon aus diesem Grund nicht geboten. Entsprechend hat sich auch das BVerwG in einer jüngeren Entscheidung geäußert, in der es ebenfalls um die Frage einer fakultativen Erdverkabelung neben den gesetzlich vorgesehenen Pilotprojekten für die Erdverkabelung ging (BVerwG, U. v. 03.04.2019, 4 A 1.18, juris Rn. 40 f.). Ergänzende Ausführungen zu den nach derzeitigem Stand der Technik zu berücksichtigenden Aspekten bei der Verlegung von Erdkabeln ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Kapitel 4.2.2).

Zu der alternativen Forderung nach einem Trassenverlauf, der Annäherungen an Wohngebiete unter Beachtung der im LEP definierte Abstände vermeidet, sei angemerkt, dass ein solcher Trassenverlauf in Form der sog. „Westvariante“ im Bereich Schwandorf geprüft wurde. Der Variantenvergleich findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 4.3.3.6. Im Ergebnis zeigt der Variantenvergleich, dass andere Nachteile der Westvariante die Vorteile hinsichtlich Annäherung an Wohnbebauung überwiegen und die Vorhabenträgerin deshalb den Verlauf in der Nähe der Bestandsleitung für weniger nachteilhaft erachtet.

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 280-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers (vgl. § 43 Satz 4 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin zu Gunsten der Variante A1c erfolgte rechtsfehlerfrei.

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung und mithin eine Entscheidung, die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen wird.

Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6, Seite 37 ff.) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt. Dabei kam auch zum Tragen, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Aber auch beim Ersatzneubau (Variante A1c) kommt es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, da zukünftig größere Abstände zur Wohnbebauung erreicht und die Anzahl betroffener Wohngebäude verringert wird.

In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz/Schutzgut Mensch (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen geplant.

Dies ist rechtsfehlerfrei, da die Grundsätze der Raumordnung begründet überwunden werden können. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung sind demnach einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich und können demnach im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden.

Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzguts Mensch zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation führt.

Bezüglich etwaiger Masterhöhungen ist zunächst klarzustellen, dass die landesplanerische Beurteilung diesbezüglich keine Maßgaben enthält. In der landesplanerischen Beurteilung heißt es hierzu vielmehr, dass „[da] der geplante Ersatzneubau und seine Untervarianten zu wesentlichen Teilen in Parallellage mit der vorhandenen und rückzubauenden Leitung verlaufen, [...] auch bei den geringfügig höheren Masten keine signifikant neuen Konflikte bezüglich der Fremdenverkehrs- und Naherholungsfunktion zu erwarten [sind]“ (Kapitel 2.6, Seite 83 der landesplanerischen Beurteilung). Weiter heißt es, dass „wenngleich im Zuge des Ersatzneubaus die Masten geringfügig erhöht werden, [...] damit aufgrund der in Oberfranken und der nördlichen Oberpfalz überwiegend kuppigen bis zum Teil stark reliefierten Geländeformen eine gesteigerte Eingriffserheblichkeit nicht a priori verbunden [ist]“ (Kapitel 2.7, Seite 93 der landesplanerischen Beurteilung). Vorsorglich weist die Vorhabenträgerin jedoch darauf hin, dass

mit Masterhöhungen ggf. einhergehende Beeinträchtigungen bei der Variantenentscheidung berücksichtigt wurden.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung ist grundsätzlich identisch mit der Einwendung P010. Auf die dortige Bewertung wird verwiesen.

2.3.2.3.59 Einwender P060

(1) Einwendung:

Der Einwender P60 widerspricht der auf seinem Grundstück Fl.Nr. 688 Gemarkung Gösselsdorf vorgesehenen Kompensationsmaßnahme. Eine Extensivierung sei nicht möglich, nachdem aufgrund der Betriebsstruktur eine intensive Bewirtschaftung notwendig sei.

(2) Stellungnahme TenneT:

... Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) sind auf dem genannten Flurstück Nr. 688 der Gemarkung Gösselsdorf die Kompensationsmaßnahme A-G212 "Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland" vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert. ...

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen ist

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Siehe hierzu bei P006.

Der Einwand hat sich erledigt.

2.3.2.3.60 Einwender P061

(1) Einwendung:

Die Einwender P061 sind Anwohner in Schwandorf-Ettmannsdorf in ca. 50 m Entfernung von der Bestandstrasse und fordern die Einhaltung der Mindestabstände des LEP zur Wohnbebauung (künftig 150 m).

Die Einwendung ist identisch mit P004.

(2) Stellungnahme TenneT:

Auf P004 wird verwiesen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Auf P004 wird verwiesen.

2.3.2.3.61 Einwender P062

(1) Einwendung:

Die Einwender P062 sind Anwohner in Schwandorf-Ettmannsdorf in ca. 50 m Entfernung von der Bestandstrasse und fordern die Einhaltung der Mindestabstände des LEP zur Wohnbebauung (künftig 150 m).

Die Einwendung ist identisch mit P004.

(2) Stellungnahme TenneT:

Auf P004 wird verwiesen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Auf P004 wird verwiesen.

2.3.2.3.62 Einwender P063

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P063 widerspricht als Eigentümerin eines Grundstücks Fl.Nr. 1572, Gemarkung Neudorf bei Luhe der im Schutzstreifen vorgesehenen Kompensationsfläche. Sie möchte stattdessen eine Christbaumkultur anpflanzen.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 1572 der Gemarkung Neudorf im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahmen A-W21b „Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion“ vorgesehen. Die Kompensationsflächen werden nur dinglich gesichert und bleiben im Eigentum des Grundstücksbesitzers. Eine eingeschränkte Nutzung ist auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglich. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert.

Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchsbeschränkung für Gehölze. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterpflanzt werden. Dem Eigentümer ist freigestellt, welche Gehölzarten er etablieren möchte.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

2.3.2.3.63 Einwender P064

(1) Einwendung:

Der Einwender P064 ist Eigentümer mehrerer landwirtschaftlichen Flächen. Hinsichtlich des Mastes auf Fl.Nr. 2455 Gemarkung Saltendorf bemängelt er, dass dieser sein Grundstück

Fl.Nr. 2457 verschatte. Er verlange daher eine Verschiebung oder aber eine Entschädigung, die mindestens 50 % der Mastentschädigung betragen müsse.

Zudem widerspricht er dem Maststandort auf seinem Grundstück Fl.Nr. 2395 Gemarkung Saldendorf. Durch die Lage des Mastes stelle dieser ein hohes Bewirtschaftungshindernis dar. Er fordere daher die Verschiebung an den Rand des Grundstücks (nordwestlich oder östlich), dies sei bei den Mastabständen ohne weiteres möglich.

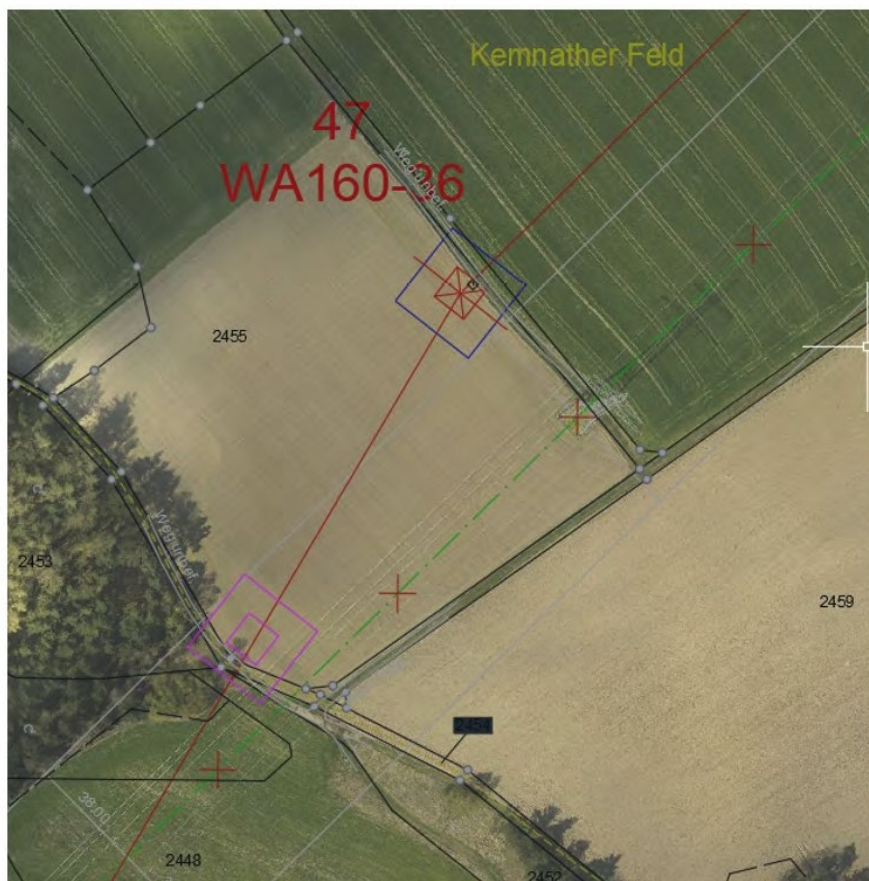
Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Dem Vorhabenträger liegen keine Erkenntnisse über Ertragseinbußen aus Verschattungen von Stahlgittermasten vor. Ferner wird der geplante Mast 47 ähnlich positioniert wie der bestehende und anschließend zurückzubauende Mast 55 der bestehenden Freileitung. Für den Einwender verändert sich die Situation auf seinem Flurstück 2457 allenfalls geringfügig.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass der Einwender nicht Eigentümer von Flurstück 2455 ist, auf dem Mast 47 geplant wird. Der Einwender ist Eigentümer von Flurstück 2457 nördlich von Mast 47.

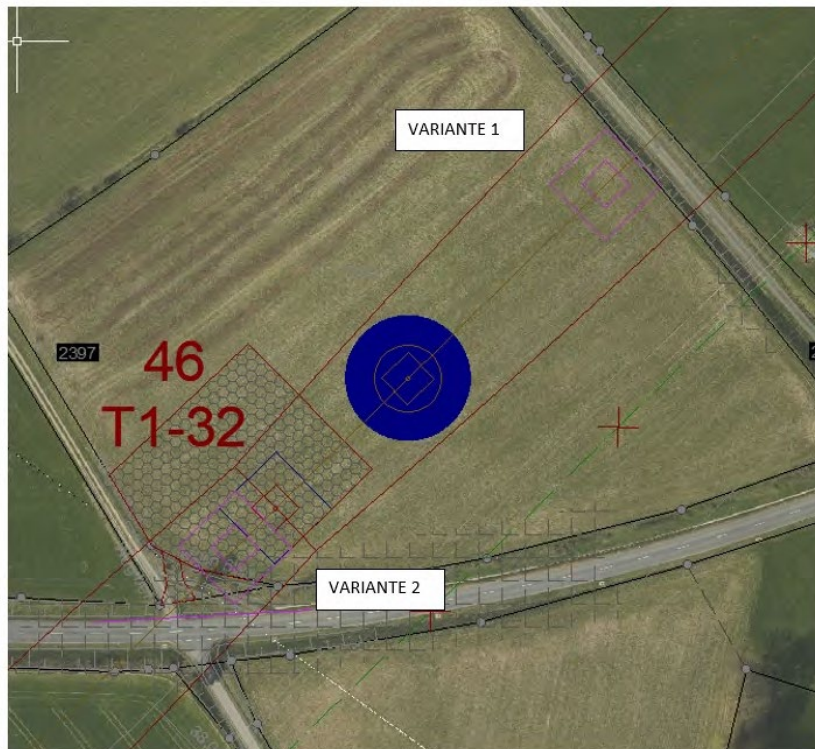
Die Verschiebung von Mast 47 wurde geprüft und wird abgelehnt. Diesbezüglich sei auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Bei der Bemessung der Entschädigungszahlung werden die temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Bereiche der sich im Eigentum des Einwenders befindlichen Flurstücke berücksichtigt (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 7.1). Eine darüber hinausgehende Entschädigungszahlung wird von Seiten der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Die Einwendung basiert offensichtlich (siehe Planauszüge in der Einwendung) nicht auf den Planfeststellungsunterlagen. Für Mast 46 wurden in der Einwendung drei mögliche Standorte aufgezeigt. Mast 46 wurde bereits so verschoben, wie es der Einwender in einer der Alternativen für Mast 46 fordert und wie es im Frühjahr 2017 mit dem Eigentümer abgestimmt wurde (Mast 46 Richtung Süden mit einem Abstand von mind. 15 m zum Weg). Eine erneute Verschiebung des Maststandortes Mast 46 lehnt die Vorhabenträgerin ab, da einer der gewünschten Maststandorte in den Antragsunterlagen berücksichtigt ist.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)
 blauer Kreis – Maststandort vor Gesprächen mit Eigentümer

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind:

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu bei P003.

Den Wünschen des Einwenders wurde maßgeblich nachgekommen.

THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG

Siehe hierzu bei P022.

THEMENKOMPLEX 34: VERSCHATTUNG

Eine maßgebliche Verschattung durch Leiterseile kann nicht angenommen werden. Selbst Strommasten sind lichtdurchlässig und verschatten Grundstücke allenfalls teilweise.⁸⁰⁶

2.3.2.3.64 Einwender P065

(1) Einwendung:

Die Einwender P065 wehren sich gegen den geplanten Waldeingriff auf ihren Grundstücken Fl.Nr. 1797 und 1835 Gemarkung Luhe. So sei für die neue Trasse des Ostbayernrings ein neuer Schutzstreifen anzulegen, der sich mit dem des bisherigen OBR nicht überschneide. Dies bedinge zusätzlich Abholzungen. Die Einwender fordern eine Verlegung der Trasse zum Schutz des Waldes, insbesondere eine Überschneidung der Schutzstreifen der Stromleitung mit der ebenfalls in ihrem Grundstück verlegten Gasleitung von Open Grid. Es könne nicht sein, dass die Gasleitung nun über den Verlauf der Hochspannungsleitung entscheide; entsprechende Schutzanweisungen hinsichtlich der Gasleitung seien von der Dienstbarkeit aus dem Jahr 1971 nicht gedeckt.

Zudem kritisieren die Einwender, dass Staatswald im Bereich Wernberg-Köblitz überspannt werde und fordern in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung. Außerdem sei ein wasserführender Graben bei Maststandort Nr. 21 in jedem Fall zu erhalten.

Schließlich bestehe seit 23 Jahren auf dem Grundstück Fl.Nr. 1797 eine in den Planunterlagen nicht erwähnte Bienenhaltung (einer) der Einwender, welche sich ebenfalls im Schutzstreifen in der Nähe des Mast Nr. 21 befinden würde. Die Bienenhaltung sei durch das Vorhaben nicht mehr möglich, da sowohl die Nahrungsgrundlage durch die Rodung und auch die Rückbauarbeiten entzogen werde, als auch Bienen auf die elektromagnetische Strahlung empfindlich reagierten. Auch dem Imker selbst sei die Bienenhaltung durch elektromagnetische Strahlung aus gesundheitlichen Gründen am genannten Standort nicht mehr zuzumuten.

Über eine vorhandene Eichhörnchenpopulation sei in den Planunterlagen nichts zu finden.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstück 1797 und 1835 in der Gemarkung Luhe. Die Vorhabenträgerin sieht vor, den Masten 21 auf dem Flurstück 1797 zu errichten.

Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Die Trassierung des Ersatzneubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können. Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sogenannten Baumfallkurve bemessen. Dies gilt auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring wird der Schutzbereich im Wald nach dem Prinzip „Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter“ bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich wird der Waldeingriff von vornherein um etwa 30% reduziert. Durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie technische und reliefbedingte Waldüberspannung in einzelnen Trassenabschnitten, Einsatz von Masttyp Tonne, Nutzung von bestehenden Waldschneisen, Meidung von sensiblen Waldbereichen, kann die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lässt sich eine

⁸⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17.

vollständige Vermeidung des Zugriffs auf fortwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. durch vollständige Waldüberspannung, nicht realisieren. Bei der gegenwärtigen Planung kommt zur Reduzierung der Waldinanspruchnahme zwischen Neubaumasten M20-M28 das Tonnenmastbild zum Einsatz.

Die Restfläche des Waldes zwischen neuer Waldschneise und bestehender Waldschneise, in der sich auch die Gasleitungen befinden, lässt sich nicht vermeiden. Eine Verschiebung der Trasse weiter an die Gasleitung, die diese Restfläche minimieren würde, ist nicht möglich. Die Trasse der Neubauleitung ist auf Grund der langen Parallelführung mit der Gas- und Bestandsleitung so geplant, dass beim Betrieb der Anlagen (sowohl Freileitung als auch Gasleitung) die gegenseitigen Auswirkungen auf den Betrieb minimiert werden (Betrieb und Instandhaltung der Freileitung ohne Befahrung/Nutzung des Schutzstreifens der Gasleitung, Tiefbauarbeiten an der Gasleitung nicht unterhalb der Leiterseile der Freileitung, d.h. ohne Abschaltung der Freileitung). Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass sich die Schutzstreifen nicht überlappen. Die Betreiber der Gaspipelines (hier Open Grid Europe / PLEDOC) fordern, dass die Abstände zu Gasleitungen sowohl vom Mast (Eckstiel, Mastfundament) zu Rohrleitungsachse – 20 m als auch vom Leiterseil zu Rohrleitungsachse – 10 m nach den einschlägigen Vorschriften (DVGW-Arbeitsblatt GW22 und der AfK-Empfehlung Nr. textgleich mit TE7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen) eingehalten werden. Diese Abstände werden bei der aktuellen Planung eingehalten. Die minimalen Abstände insbesondere am Gasausbläser zwischen Neubaumast M28 und M29 sind erreicht und mit dem Betreiber (Open Grid Europe / PLEDOC) abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin stellt zunächst vorsorglich klar, dass die maßgeblichen immissionschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hält bzgl. der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen fest: „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ Das BfS ergänzt zur Betroffenheit von Bienen: „Insgesamt ist davon auszugehen, dass das in der letzten Zeit in den Schlagzeilen oft erwähnte Bienensterben mit vielen Einflussfaktoren zu tun hat. Hier sind Krankheiten, Parasiten wie die bekannte Varroa Milbe, und auch Pestizide, die das Nervensystem von Insekten schädigen, zu nennen.“ (<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftsforschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>).

Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Eine Rodung und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gem. § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist. Eine Rodung, d.h. inkl. Entfernung der Wurzelstöcke, wird im Baubereich, der für die Aufstellung des Mastes zwingend erforderlich ist (= komplette Beseitigung der Vegetation auf dieser Fläche) notwendig. Auf der restlichen Arbeitsfläche, die relativ flexibel in der räumlichen Abgrenzung ist, muss die Vegetation nicht vollständig beseitigt werden. Die ökologische Baubegleitung wird vor Baubeginn die Arbeitsfläche so festlegen, dass möglichst wenige Gehölze beseitigt werden oder wertvolle Vegetationsbestände ausgespart und geschützt werden.

Auf den neu anzulegenden Waldschneisen ist überwiegend die Entwicklung eines Vorwaldes mit niederwaldartiger Bewirtschaftung durch ein ökologisches Schneisenmanagement geplant. Dies umfasst insbesondere eine Gehölzentnahme bzw. einen Gehölzrückschnitt sowie Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen (Maßnahme A-W21a „Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ (Unterlage 5.3, Maßnahmenblatt A-W21a). Durch ein ökologisches Schneisenmanagement soll ein Mosaik aus Gehölz bestandenen Flächen mit unterschiedlicher Höhe und hohem Struktureichtum entstehen, stellenweise ergänzt durch kleine Bereiche mit krautiger Vegetation. Aufgrund der Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen sind im Vorwald keine Bäume erster Ordnung möglich, in Spannfeldmitte ggf. auch Bäume dritter Ordnung bzw. Sträucher. Die Entwicklung des Vorwaldes erfolgt nach den naturschutzfachlichen Vorgaben in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und soweit möglich im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer.

Das Bienenhaus steht gegenwärtig im Randbereich des Schutzstreifens der Bestandsleitung, in einer Entfernung von 40 m von der Trassenmitte bzw. zum Bestandsmast B77. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung und Aufhebung der Aufwuchsbeschränkungen ist im Schutzstreifen der Bestandsleitung, auf dem Flurstück 1797/0 die Maßnahme A-B432 „Anlage von Streuobstbeständen“ vorgesehen, durch die die bestehende bauzeitlich beanspruchte Streuobstwiese wiederhergestellt und erweitert wird. Somit besteht die Möglichkeit, das Bienenhaus im Bereich der in der Bestandsleitung geplanten Maßnahme aufzustellen.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis auf einen wasserführenden Graben und wird diesen im Zuge der Bauvorbereitung prüfen und entsprechend berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein.

Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Gräben während und nach der Bauphase zu erhalten. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Grabensystem verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder hergestellt. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Seltene bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Deren Schutz wird durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt. Diese gewährleisten, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §§ 14/15 BNatSchG oder artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Hiervon profitieren ebenso Arten, wie z.B. Eichhörnchen, die nicht als planungsrelevant gelten.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn

naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten (z.B. zusammenhängende Waldgebiete bzw. Rodung u. Kahlschlag >2.500 m² in Wasserschutzgebieten Zone II und III). Der Neudorfer Wald zwischen den Neubaumasten M29 und M32 liegt innerhalb der Zonen II und III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Neunaigen / Wernberg.

(3) Online-Konsultation:

Der Schutzbereich im Wald werde nach dem Prinzip „Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter“ bemessen. Würde das den tiefsten Punkt des Seils zwischen den Masten betreffen? Wie sei das im Mastbereich zu verstehen? Dort seien die Leitungen doch höher und man bräuchte hier einen schmäleren Schutzstreifen.

Die Betreiber der Gasleitung würden einen Abstand von 20 m von der Rohrleitungsachse zum Mastfundament fordern. Der geplante Maststandort auf dem Grundstück des Einwenders sei jedoch ca. 40 m von der Gasleitung entfernt. Man könne also durchaus näher an die Gasleitung heranrücken und müsste damit weniger Wald zerstören.

Im Plan seien zwei Wege eingezeichnet, die über die Wiese des Einwenders führen würden. Sie seien vermutlich für die Baumaßnahme vorgesehen. Die Anlegung dieser Wege sei nicht nötig. Es würde unnötig Wald zerstört.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) habe auf Anfrage des Einwenders hin empfohlen, die Bienenstöcke in einer Entfernung mindestens 50 m zu platzieren, da die Bienen sonst Verhaltensstörungen zeigen würden. Die Problematik würde von TenneT in ihrer Stellungnahme verharmlost und das BfS werde unvollständig zitiert. Wenn es den Bienen schade, sich nahe an der Leitung aufzuhalten, sei es auch für den Einwender als Imker schädlich, da er dort viele Stunden verbringe. Soweit dem Einwender bekannt sei, solle eine Leitung von der Wohnbebauung mindestens 130 m entfernt sein. Das sei durchaus mit dem vorliegenden Fall vergleichbar. Im Bereich des Schutzstreifens erfolge grundsätzlich ein Kahlschlag. Dadurch würden alle Trachtpflanzen wie Brombeere, Heidelbeere, Weißdorn, Haselnuss, Erle sowie alle Laub- und Nadelbäume auf viele Jahre zerstört und die Bienen fänden weniger Nahrung. Das betreffe auch den Rückbau der alten Leitung und vor allem die Bauzeit. Der Hinweis, das Bienenhaus könne in die Streuobstanlage versetzt werden, sei sehr pauschal. Der Standort für ein Bienenhaus müsse bestimmte Anforderungen erfüllen. Er solle mindestens im Halbschatten stehen und die Ausflughöpfung solle nach Süd-Osten ausgerichtet sein.

(4) Stellungnahme TenneT:

Zur Festlegung des Schutzstreifens im Wald wird die breiteste Stelle des so genannten parabolischen Schutzstreifens (größter Durchhang, ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter) im jeweiligen Leitungsfeld zwischen zwei Masten herangezogen. Der Schutzstreifen im Wald wird zwischen zwei Masten als paralleler Schutzstreifen festgelegt. Parallel deshalb, da sich diese Art von Schutzstreifen technisch sinnvoll herstellen und während des Betriebs u. a. bei der Trassenpflege der Leitung schnell und sicher überprüfen/wiederherstellen lässt.

Die Vorhabenträgerin wird den Bereich von Mast 19 bis Mast 29 hinsichtlich einer weiteren, optimierten Trassenführung und Annäherung an den Schutzstreifen der Gasleitung prüfen und die Trassenführung unter der Maßgabe einer weiterhin geradlinigen Trassenführung (keine zusätzlichen Abspannmaste) und ohne Überlappung der Schutzstreifen von Freileitung und Gasleitung anpassen.

Die Zuwegung wurde bei der Kleingruppenerörterung am 28.07.2020 besprochen und eine Prüfung zugesagt. Die vom Einwender im Zuge der Kleingruppenerörterung genannte Zuwegungsalternative wurde geprüft.

Die in den Planunterlagen auf dem Flurstück 1797 und 1835 in der Gemarkung Luhe dargestellten temporären Zufahrten werden für die Errichtung des neuen Mastes 21 und zum Rückbau des Mastes 77 der Bestandsleitung B100 benötigt. Im hinteren Bereich der Zuwegung teilt sich diese in Richtung Neubaumast Mast 21 und Rückbaumast Mast 77 auf. Der restliche Verlauf der Zuwegung auf den o.g. Flurstücken ist für Neubau und Rückbau identisch. Eine unnötige Inanspruchnahme von Flächen ist für die Vorhabenträgerin hier nicht erkennbar.

Vor Beginn der Bauarbeiten wird sich die Vorhabenträgerin oder die beauftragte Baufirma hinsichtlich der konkreten Flächeninanspruchnahmen im Rahmen der planfestgestellten Flächen mit dem Flächennutzer hinsichtlich Umfang und Dauer der Inanspruchnahme abstimmen.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Planung sieht die Vorhabenträgerin hier nicht.

[Hinsichtlich des Bienenhauses:] Die Vorhabenträgerin hat ihrer bisherigen Stellungnahme nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht.

Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Einwender bzgl. der erforderlichen Voraussetzungen für einen geeigneten Standort für das Bienenhaus abstimmen, die genaue Lage festlegen und das Bienenhaus umsetzen bzw. den Einwender für den Aufwand für die Umsetzung des Bienenhauses entschädigen. Der gegenwärtige Abstand zwischen dem Bienenhaus und der Autobahn beträgt ca. 100 m und wird sich bei der Umsetzung in den Bereich der in der Bestandstrasse geplanten Maßnahme A-B432 „Anlage von Streuobstbeständen“ bzw. auf einem Flurstück des Einwenders auf ca. 80 m verringern. Auf dem Flurstück 1797/0 ist im Schutzstreifen der Bestandsleitung eine Arbeitsfläche für den Rückbau des Bestandsmasten B77 vorgesehen. Das Maßnahmenkonzept sieht vor, nach Abschluss der Rückbauarbeiten im gesamten Bereich der Arbeitsfläche am Bestandsmast B77 nicht nur die bestehende Streuobstwiese wiederherzustellen, sondern die Streuobstwiese auch auf den Bereich des in Anspruch genommenen Vorwaldes und des Intensivgrünlandes auszuweiten.

Die auf dem genannten Flurstück Nr. 1797/0 der Gemarkung Neudorf b. Luhe im Schutzstreifen der Bestandsleitung vorgesehene Kompensationsmaßnahme B432 „Anlage von Streuobstbeständen“ ist dem Maßnahmenplan (Unterlage 5.2, Blatt 7) zu entnehmen.

Die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren Ostbayernring Ersatzneubau 380/ 110 kV Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Abschnitt A: Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf; Leitung B161) können unter https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html angesehen werden.

(4a) Stellungnahme TenneT – Nachtrag

Mit E-Mail vom 28.07.2021 hat TenneT eine zusätzliche Stellungnahme abgegeben:

„...die Bienenhaltung des Einwenders ist vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat zu dem Thema „Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Wellen auf Tiere und Pflanzen“ erst kürzlich eine Stellungnahme veröffentlicht. Hierbei wurde auch explizit auf Bienen eingegangen:

<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>

Danach gibt es „[n]ach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand [...] keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch [...] niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ Vom 05. bis 07.11.2019 führte das BfS in München den internationalen Workshop "Einfluss elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf die belebte Umwelt" durch. Im

Bericht zum Workshop (abrufbar unter [BfS - EMF: Umwelteffekte auf Flora und Fauna - Bericht zum Workshop: Umwelteffekte elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf Flora und Fauna](#)) heißt es zum Thema Bienen: „[...] Es konnte gezeigt werden, dass Pestizide diese Signalerzeugung und Weiterleitung stören. Es gibt aber keine Hinweise, dass elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von Stromleitungen bzw. Mobilfunkanlagen einen ähnlichen Effekt auslösen. Bei der Arbeitsgruppe, die elektrische Signale bei Bienen untersucht, gibt es keine Rückmeldungen von Imkern über entsprechende Probleme. [...]“.

Das dürfte auch der Umstand bestätigen, dass der Einwender Einwirkungen auf seine Bienen durch die Bestandsleitung offenbar bisher nicht festgestellt hat.

Unabhängig davon ist durch eine Verschiebung des Standorts der Bienenkästen auf dem Flurstück ohne Weiteres ein Abrücken von der Neubauleitung möglich.

Die Nahrungsgrundlage der Bienen ist weder in der Bau- noch in der Betriebsphase durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Futtersuche findet regelmäßig im Umkreis von 1 km statt und ist somit nicht auf die in der Bauphase betroffenen Flächen beschränkt. Im Bereich zwischen Neubaumast 20 bis 22 sind im neuen Schutzstreifen Vorwald und Zwergstrauchheide als Kompensationsmaßnahmen geplant, dies bedeutet eine erhebliche Verbesserung des Blühangebotes für Bienen während der Betriebsphase.“

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 35: SCHUTZSTREIFEN → P045

THEMENKOMPLEX 42: BIENEN

Eine Betroffenheit der Bienenzucht ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht auszuschließen.

So wird etwa in der Zeitschrift „Bienen Nachrichten“ – Honigbienen unter Strom vom 23.12.2019 ausgeführt⁸⁰⁷:

„Einige Studien wie die von Rogers et al. 1982 und Wellenstein 1973 deuten darauf hin, dass die Exposition von Honigbienen gegenüber ELF-EMF aus Stromleitungen stressig sein kann. Greenberg et al. 1981 stellten fest, dass Bienenstöcke unter Stromleitungen eine erhöhte motorische Aktivität, eine abnormale Produktion von Propolis, eine verringerte Gewichtszunahme, einen Verlust an Königinnen, eine beeinträchtigte Produktion von Königinzellen, eine verringerte Brut und ein schlechteres Überleben im Winter aufwiesen. Insgesamt führte dies 1989 zu einer Warnung der US-Bundesbehörden, Bienenvölker nicht unter Stromleitungen aufzustellen.“

Bednar, Ökologische Auswirkungen von Hochspannungsleitungen - Hochspannungsleitungen und Bienen⁸⁰⁸

„Honeybees are probably the only animal within the agricultural environment in which definite effects from transmission line electric fields have been found“, Lee, Reiner (1983). Bienen sind im Bereich von Hochspannungsleitungen schwersten physiologischen Belastungen ausgesetzt. Dies wird durch mehrere umfangreiche Untersuchungen (z.B. Horn 1980, 1982, 1983, Altmann und Wamke 1987, Schaub 1981) belegt, von denen einige Ergebnisse im Folgenden wiedergegeben sind. Das Tanzverhalten ist im Leitungsbereich wesentlich verändert, es kommt dadurch häufig zu Fehlinformationen bezüglich der Trachtquellen. Anomalien im Bauverhalten konnten beobachtet werden. In Stöcken unter dem Einfluss erhöhter elektromagnetischer Felder starben mehr Bienen bei der Überwinterung als in den Kontrollstöcken. Das Überwinterungsverhalten wird bereits bei elektrischen Feldstärken ab ca. 400 V/m und einer Reizdauer von 15 Minuten

⁸⁰⁷ [Honigbienen unter Strom | bienen-nachrichten.de](#)

⁸⁰⁸ [nat-land 1990 6 0177-0182.pdf \(zobodat.at\)](#)

beeinflusst. Auf Grund seiner mehrjährigen Untersuchungen erklärte Horn (1982): „Im Gegensatz zu den bisherigen Ansichten scheint sich jedoch eine allgemein gesteigerte Motorik der Bienenvölker im elektrischen Feld nicht positiv hinsichtlich der Sammelaktivität auszuwirken, da unsere Versuchsvölker im Trachtjahr 1980 nur 56 Prozent vom Honigertrag der Kontrollvölker einbrachten.“ Smith (1989) zitiert eine einschlägige deutsche Forschungsarbeit zusammenfassend „which showed that bees subjected to ELF electromagnetic fields stopped making honey, sealed up their hives in mid-season and therefore committed social suicide.“

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau empfiehlt in ihrer Broschüre „Standort/ Platzwahl für Bienenvölker“, einen Abstand von mindestens 20 m zu Stromleitungen einzuhalten:

„Elektrische Felder im Umfeld von ca. 20 m um Hochspannungsleitungen beeinflussen Bienen spürbar – die Völker werden oft merklich aggressiv.“

Der Belang ist als Unterfall einer landwirtschaftlichen Nutzung jedenfalls nicht höher zu gewichten als der Belang „Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes“ (siehe hierzu **THEMENKOMPLEX 37** bei Einwender P052).

Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung ist danach entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde die behauptete Existenzgefährdung im Wege der Wahrunterstellung ihrer Abwägung (hypothetisch) zugrunde legt, was unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, und dabei deutlich macht, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes verwirklicht werden soll.⁸⁰⁹

Bei Nebenerwerbsbetrieben kommt der Einwand der Existenzgefährdung oder -vernichtung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht. Ein Nebenerwerbsbetrieb, bei dem es sich nicht um einen auch längerfristig lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der eine nachhaltige Einkommensquelle darstellt, die neben dem Arbeitseinkommen relevant ist, genießt in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde kein Gewicht.⁸¹⁰

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass eine Verlegung des Bienenhauses eine Möglichkeit bietet, die Bienenzucht aufrecht zu erhalten. Auf die Stellungnahme der Vorhabenträgerin wird verwiesen.

2.3.2.3.65 Einwender P066

(1) Einwendung:

Der Einwender P66 als Inhaber eines landwirtschaftlichen biologischen Betriebs zweifelt den Bedarf der 380 kV-Leitung an, entsprechende Studien, die eine Notwendigkeit bestätigen würden, lägen nicht vor. Der Einwender befürwortet die dezentrale Stromerzeugung und fordert zudem die Ertüchtigung der bestehenden Hochspannungsleitung, u.a. zur Verringerung des Eingriffs in die Natur.

Der Einwender widerspricht zudem den auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1568, Gemarkung Luhe, vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Zudem fordert der Einwender die Einsparung des Mast 24 oder alternativ eine Überspannung des Waldes, um die Rodung zu verhindern. Für den Fall der Rodung auf dem genannten Grundstück sowie Fl.Nr. 1736 Gemarkung Luhe beantragt er die Umwandlung der Flächen in landwirtschaftliche Nutzfläche.

⁸⁰⁹ Niedersächs. OVG, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17.

⁸¹⁰ BayVGh, Beschl. v. 09.09.2014 – 8 A 13.40047.

Der Einwender fordert, auf dem Flurstück Fl.Nr. 1568 die gerodete Fläche in eine landwirtschaftliche Nutzfläche umzuwandeln. Alternativ sei ihm eine Austauschfläche im Umkreis von 3 km anzubieten. Zudem fordert der Einwender, den durch den Verlust von Waldflächen entstehenden Resthofscha den (alle Holzerntemaschinen müssten nun bezogen auf eine geringere Fläche abgeschrieben werden) zu entschädigen. Entgangener Holz ertrag gerechnet auf die Nutzungsdauer der Hochspannungsleitung sowie entstehender Windwurfscha den sei zu ersetzen.

Hinsichtlich des Mastes Nr. 23 auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1592 verlangt der Einwender die Wahl eines Kompaktmastes zur Flächenverring erung sowie eine Verhinderung des Arbeitsfeldes. Den Flächenentzug könne er nicht tragen, da Ersatzfutter aus biologischem Anbau schwer und teuer zu beschaffen sei. Zudem widerspreche er auch der Wegenutzung durch die Ortschaft Grünau.

Schließlich fordert der Einwender, dass eine Bodenverdichtung in jedem Fall zu vermeiden sei, sowie nach Beendigung entsprechende Bodenverbesserungsmaßnahmen durchzuführen seien. Auf Drainagen sei entsprechend Rücksicht zu nehmen, bei Beschädigung eine Wiederherstellung auf Kosten des Vorhabensträgers erforderlich. Der Einwender beantragt zudem die Löschung der Grunddienstbarkeit für die bestehende Leitung sowie eine Zusicherung des Rückbaus für die neue Trasse. Zudem verlangt der Einwender eine wiederkehrende Entschädigung, andernfalls Neubewertung nach 10 Jahren. Das erhöhte Verkehrsaufkommen führe zu zusätzlichen Risiken für die Verkehrssicherheit.

Schließlich widerspricht der Einwender einer eventuellen künftigen Nutzung der freiwerdenden Trasse, etwa für den SuedOstLink.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstück 1568, 1592 und 1736 in der Gemarkung Neudorf b. Luhe. Auf den Flurstücken 1568 und 1592 sieht die Vorhabenträgerin vor, die Masten 23 und 24 mit einem Anteil von je 50 % zu errichten.

Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) ist und im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt wurde. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPlG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPlG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor. Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebie-

ten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerke Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring, S.20 ff.).

Die Vorhabenträgerin stellt zunächst vorsorglich klar, dass die maßgeblichen Immissionschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26.BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an den bestehenden Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es zudem keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.

Der Appell der Förderung der dezentralen Stromversorgung sowie power to gas richtet sich an politische Entscheidungsträger und wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 3.3. dargelegt. Es ist richtig, dass regenerative Energieerzeugungsanlagen vorrangig in das Mittel- und Hochspannungsnetz einspeisen. Über Transformatoren in den Umspannwerken sind die Netzebenen miteinander verbunden, sodass die erzeugte Leistung über das Höchstspannungsnetz weitertransportiert wird, wenn ein regionaler Erzeugungsüberschuss besteht.

Bei dem Ersatzneubau des Ostbayernrings gilt die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrecht zu erhalten ist. Zudem muss die Übertragungskapazität von einem 380-kV und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden. Mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten ist dies aus statischen Gründen nicht möglich. Aus den genannten Gründen ist ein Bau direkt in der Trassenachse nur begrenzt möglich, daher wird in der Regel der Ersatzneubau in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse erfolgen. Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung am Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert haben und grundsätzlich das Ziel verfolgt wird, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, bietet sich an einigen Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an.

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem Flurstück Nr. 1568, der Gemarkung Neudorf bei Luhe im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahmen A-W21b „Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion“ vorgesehen. Auf den Flurstücken Nr. 1592/0, 1736 der Gemarkung Neudorf bei Luhe sind im Schutzstreifen der Neubauleitung keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert.

Der Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche, d.h. einer Entfernung von Wurzelstöcken der einzuschlagenden Bäume, kann nicht entsprochen werden. Zur Wurzelstockentfernung wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Masthöhe ist unter anderem von der Spannfeldlänge (Abstand zwischen zwei Masten) abhängig. Eine Vergrößerung der Spannfeldlänge zieht dabei unweigerlich eine Erhöhung der Maste nach sich, ohne dass dabei zwangsläufig der Abstand der Leiterseile zum Boden vergrößert wird. Weiterhin wird durch eine größere Spannfeldlänge auch der Schutzstreifen der Leitung vergrößert, da sich der Schutzstreifen aus dem Durchhang der Leiterseile und dem Ausschwingen der Leiterseile berechnet. Ein größerer Schutzstreifen bedingt dann wiederum eine größere Waldschneise und größeren Eingriff z.B. in den Wald. Die gewählte Mastausteilung stellt im Hinblick auf die vorgenannten Zusammenhänge bereits eine optimierte Planung und Berücksichtigung sämtlicher Rahmenbedingungen und Belange dar. Zusätzlich wurde der Eingriff in die Waldbereiche durch die Verwendung des Tonnen-Mastbildes (schmalere aber dafür höhere Maste) minimiert. Die Waldüberspannung im Bereich Wernberg-Köblitz (Mast 29-32) ergibt sich durch die Notwendigkeit der Überspannung eines Wasserschutzgebietes. Derartige Kriterien für die Rechtfertigung einer Waldüberspannung sind im Bereich Mast 24 nicht vorhanden. In die Waldflächen im Bereich Mast 24 wird lediglich im Randbereich eingegriffen.

Eine Zerschneidung der Waldfläche und Schaffung einer komplett neuen Waldschneise findet nicht statt. Aus den dargelegten Gründen sieht die Vorhabenträgerin keine Notwendigkeit von Anpassungen an der beantragten Planung.

Die Trasse der Neubauleitung ist auf Grund der langen Parallelführung mit der Gas- und Bestandsleitung so geplant, dass beim Betrieb der Anlagen (sowohl Freileitung als auch Gasleitung) die gegenseitigen Auswirkungen auf den Betrieb minimiert werden (Betrieb und Instandhaltung der Freileitung ohne Befahrung/Nutzung des Schutzstreifens der Gasleitung, Tiefbauarbeiten an der Gasleitung nicht unterhalb der Leiterseile der Freileitung, d.h. ohne Abschaltung der Freileitung). Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass sich die Schutzstreifen nicht überlappen. Der Schutzstreifen dient genau dem Ziel gegenseitige „Behinderungen“ im Betrieb der beiden Infrastrukturanlagen auszuschließen.

Bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Trassenführung legt die Vorhabenträgerin – entsprechend der jeweiligen Betrachtungsstufe - Trassierungsgrundsätze zugrunde. Ziel ist es dabei unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten. Bei der Trassenfindung wurden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet. Zu den auf das Planungsziel Flächensparen ausgerichteten und zu berücksichtigenden Aspekten gehören neben dem Aspekt „möglichst geringe Inanspruchnahme von Privateigentum“ u.a. auch die Aspekte „möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse („je kürzer die Trasse, desto geringer a priori die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“, § 1 EnWG), „Vermeidung einer Beeinträchtigung bestehender / ausgeübter Nutzungen“, „sonstige Belange der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft“, „Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts“. Durch eine umweltorientierte Optimierung der Planung der 380-kV-Leitung wurde dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die Inanspruchnahme von Grund und Boden auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt.

Im Zuge der Detailplanung wurden sowohl der Leitungsverlauf des Ersatzneubaus als auch die Maststandorte zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen, soweit möglich, optimiert. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können. Um der Maßgabe M35 der Landesplanerischen Beurteilung bzgl. geringstmöglicher Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung zu entsprechen, wurden die Grundstückseigentümer über die geplanten Maststandorte informiert und die Lage der Masten mehrfach mit den Betroffenen abgestimmt. Die geäußerten Mastverschiebungswünsche wurden geprüft und, falls aus technischen, umweltfachlichen und sonstigen Gründen realisierbar, die Verschiebung von Masten wunschgemäß berücksichtigt.

In der Umweltstudie (Unterlage 13.1) werden die Umweltauswirkungen umfassend dargelegt. Wirtschaftliche Aspekte werden weder hier noch in anderen Unterlagenteilen dagegen "aufgewägt".

Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen im neuen Schutzstreifen und ohne Einschränkungen im Schutzstreifen der Bestandsleitung, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Der Forderung, auf dem Flurstück Nr. 1568 der Gemarkung Neudorf bei Luhe, im Schutzstreifen der Neubauleitung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen, kann nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem

Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gem. § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Eine anderweitige Nutzung der Fläche im Schutzstreifen der Neubauleitung, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, obliegt dem Eigentümer. Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandswert und die Hiebsunreife entschädigt. Die Nutzung von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen wird gesondert entschädigt. Ein Flächentausch ist nicht möglich, da die Vorhabenträgerin über keine Tauschgrundstücke verfügt.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin sind Holzerntemaschinen (bspw. Harvester, Rückemaschine, Seilwinde, Sägespaltautomat, Holzspalter etc.) überbetrieblich einzusetzen und amortisieren sich demzufolge nicht nur über betriebseigene Flächen.

Der Eigentümer ist mit 952 m² vom Waldeinschlag betroffen. Diese Betroffenheit ist nach Auffassung der Vorhabenträgerin für die Amortisation der o.g. Holzerntemaschinen unerheblich.

Mit der Kompensationsmaßnahmen A-W21b „Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion“ soll der Waldrand im Schutzstreifen der Neubauleitung hergestellt werden. Diese Kompensationsmaßnahme lehnt der Einwender ab. Wie richtig erläutert, sind in der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Der Vorhabenträgerin ist die Bedeutung des Bodenschutzes, insbesondere für landwirtschaftliche Nutzflächen, bewusst. Daher ist ein umfangreiches Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Antragsunterlagen (Unterlage 13.1). Wie im Bodenschutzkonzept beschrieben, wird die Vorhabenträgerin neben der ökologischen auch eine bodenkundliche Baubegleitung einsetzen. Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind in einem eigenständigen Maßnahmenblatt der schutzgutübergreifenden Vermeidungsmaßnahme „V_Bodenkundliche Baubegleitung“ (Unterlage 5.3) sowie in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kap. 7.2.2) zusammengefasst. Die bodenkundliche Baubegleitung wird den Bau in allen Bauphasen/Arbeitsschritten überwachen und optimieren. Zusammen mit der Vermeidungsmaßnahme „V_Boden“ wird die größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet. Die beiden o.g. Vermeidungsmaßnahmen, zusammen mit der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“, gewährleisten, dass alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden

Ausgangszustand, zurückversetzt werden. Die verdichteten Bereiche werden aufgelockert, der Oberboden aufgetragen und i.d.R. der ursprüngliche Zustand (Struktur und Vegetation bzw. Nutzung) wiederhergestellt.

Diese Anforderung [nach Instandsetzung evtl. beim Bau beschädigter Drainagen] ist angemessen und umsetzbar und wird von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführungsplanung berücksichtigt. Entstehende Schäden zu beheben oder zu entschädigen gehört zu den Verpflichtungen der Vorhabenträgerin.

Alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden muss, erhalten eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens, welches auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt wird. Dieses enthält alle Faktoren, wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente. Diese Bewertung erfolgt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Ertragstabellen und Bestandsortentabellen und berücksichtigt zudem Umtriebszeiten, Kulturkosten und Werbungskosten.

Im Rahmen der Eigentümergegespräche werden diese Gutachten mit den Eigentümern besprochen. Die Holzungs- und Rückarbeiten werden von Firmen durchgeführt, die Vorhabenträgerin beauftragt. Möchte der Eigentümer das Holz selber verwerten erhält er die Entschädigungssumme für die Hiebsunreife. Überlässt er das Holz der Vorhabenträgerin, erhält der Eigentümer den Bestandswert und die Hiebsunreife.

In der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes sind bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Es ist insgesamt mit einer Bauphase von durchschnittlich 6 bis 8 Wochen je Maststandort zu rechnen (Unterlage 1, Kapitel 6.1.6). Wie im Bodenschutzkonzept und in der Umweltstudie (Unterlagen 13.1 und 11.1) erläutert, werden Bodenschutzmaßnahmen ergriffen, um Bodenverdichtungen zu minimieren. Die Vorhabenträgerin wird eine bodenkundliche Baubegleitung einsetzen, die die korrekte Ausführung der Bodenarbeiten in allen Bauphasen / Arbeitsschritten des Neubaus und des Rückbaus überwachen und optimieren sowie beratend tätig wird. Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind in einem eigenständigen Maßnahmenblatt der schutzgutübergreifenden Vermeidungsmaßnahme „V_Bodenkundliche Baubegleitung“ (Unterlage 5.3) sowie in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kap. 7.2.2) zusammengefasst. Durch die Vermeidungsmaßnahmen „V_Boden“ sowie „V_Bodenkundliche Baubegleitung“ (s. Maßnahmenblätter Unterlage 5.3, Umweltbericht, Unterlage 11.1, Kap. 7.2.2) ist die größtmögliche Sorgfalt bei der Durchführung der Bauarbeiten gewährleistet, sodass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

Die bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommene Arbeitsfläche wird unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt. Die verdichteten Bereiche werden aufgelockert, der Oberboden aufgetragen (falls zutreffend) und i.d.R. der ursprüngliche Zustand (Struktur und Vegetation bzw. Nutzung) wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V3). Die rekultivierten Flächen können anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dokumentation und Beweissicherung im Schadensfall sind bereits Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit bzw. auf einen biologisch bewirtschafteten Betrieb durch die Baumaßnahme, in diesem Fall die Errichtung einer Arbeitsfläche für die

Mastmontage und Schutzgerüst, sind aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erkennbar. Die Haftung der Vorhabenträgerin richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Abschnitt zwischen UW Etzenricht und UW Schwandorf ist eine Bauzeit von ca. 3 Jahren vorgesehen. Dabei wird die Trasse in einzelne Bauabschnitte unterteilt, zudem setzen sich die Aufgaben im Bau aus verschiedenen Gewerken zusammen. Die Gründung (Fundamenterrichtung) und Aufstellung der Masten wird pro Maststandort etwa 6-8 Wochen in Anspruch nehmen. Sind alle Maste eines Abspannabschnitts errichtet kann der Seilzug erfolgen, der dann je nach Länge des Abschnitts 1-3 Wochen Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Rückbau der Bestandsmaste erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt. Weitere Ausführungen zum Bauablauf finden sich in Kapitel 6.1 und 6.2 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1.

Der überwiegende Teil der Flächeninanspruchnahme ist aus den genannten Gründen zeitlich sehr begrenzt.

Das genannte Flurstück 1592 in der Gemarkung Neudorf b. Luhe mit einer Gesamtfläche von ca. 26.219 m² wird für den Maststandort dauerhaft mit ca. 50 m² beansprucht. Der Schutzstreifen, unter dem eine uneingeschränkte Landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, nimmt 8.052 m² in Anspruch. Des Weiteren werden temporär 2.985 m² auf dem Grundstück benötigt.

Für die genannte Flächeninanspruchnahme zahlt die Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung, auch um mögliche Ernteauffälle auszugleichen.

Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik der Bodenverdichtung landwirtschaftlicher Flächen wohl bewusst (siehe z.B. Erläuterungsbericht Unterlage 1 Abschnitt 7.3), daher wurde insbesondere ein Bodenschutzkonzept entwickelt (Unterlage 13.1). Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts ist die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu denen insbesondere auch bei Bedarf der Einsatz von Lastverteilungsplatten (Stahlplatten) gehört. Der Einsatz geeigneter Fahrzeuge wird durch ein Maschinenkataster überwacht. Auch Maßnahmen zur Nachbearbeitung der Böden sind vorgesehen (Unterlage 13.1, Abschnitt 8.12).

Eine ausführliche Bewertung des Einsatzes von Kompaktmasten erfolgt bereits in Unterlage 13.2 und zusammenfassend in Abschnitt 4.2.3 des Erläuterungsberichts. Zu den dort getroffenen Aussagen haben sich bisher keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnisse ergeben, und auch eine gemeinsame Stellungnahme der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur vom März 2019 kommt zu äquivalenten Bewertungen.

Hinsichtlich des Flächenverbrauchs ist anzumerken, dass sich die tatsächlich versiegelten Flächen in beiden Bauweisen nur geringfügig unterscheiden. Bei Vollwandmasten wird die Fläche des Mastchaftes versiegelt, bei Stahlgittermaste die Beton-/Rundköpfe der vier Eckstiele. Die unterirdischen Fundamente, die in der Regel bei Vollwandmasten noch etwas größer ausfallen als bei vergleichbaren Stahlgittermasten, werden mit einer Bodendeckschicht versehen. Eine zusätzliche Versiegelung der Fläche zwischen den Eckstielen der Stahlgittermaste ist nicht vorgesehen. Diese Fläche steht zwar nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung mit Einsatz von Großmaschinen zur Verfügung, kann jedoch z.B. für Blühflächen oder Trittsteinbiotope verwendet werden.

Für das Projekt Ostbayernring sieht die Vorhabenträgerin insgesamt in den Kompaktmasten nach wie vor keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten und wird diese daher nicht einsetzen.

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in

Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem oder Grabensystem verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern / Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder hergestellt. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Im Wegenutzungsplan (Unterlage 2.2) ist der komplette Weg östlich von Grünau bis zur Ortsverbindungsstraße von Grünau nach Neudorf b. Luhe als mögliche Zuwegung zum Mast 23 dargestellt. Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird im Zuge Bauausführungsplanung und der Bauvorbereitung den Sachverhalt prüfen und die endgültige Zuwegung und Nutzung von Gemeindestraßen und -wegen in Abstimmung mit den Gemeinden festlegen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass sich auch der Baustellenverkehr nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung bewegt.

Der Rückbau der Bestandsleitung ist Bestandteil des vorliegenden Antrags und somit auch des Planfeststellungsverfahrens. Bzgl. der Maßnahmen zur Vermeidung der Bodenverdichtungen beim Rückbau der Bestandsleitung auf Flurstück Nr. 1736 der Gemarkung Neudorf bei Luhe verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die an die Planfeststellungsbehörde gerichtete Forderung zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist, nach der eine Rückbaupflicht für die Neubauleitung angeordnet werden kann. Der Erlass einer entsprechenden Inhalts- bzw. Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss kommt daher nicht in Betracht. Ob ein Rückbau der Höchstspannungsfreileitung nach endgültiger Außerbetriebnahme erfolgen muss, wird sich nach den dann geltenden Rechtsvorschriften richten.

Nach dem Rückbau der Bestandsleitung veranlasst die Vorhabenträgerin die Löschung der bestehenden Grunddienstbarkeit, sodass die Eigentümer wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 6.2).

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich Entschädigungszahlungen auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. In diesem Verfahren werden auch etwaige Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen geprüft. Die Trassenführung des SuedOstLink ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben SuedOstLink wird erst mit Abschluss des Verfahrens der Bundesfachplanung (erwartet frühestens Ende 2019) ein Trassenkorridor festgelegt. Inwieweit eine Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich dementsprechend derzeit noch nicht beurteilen (siehe hierzu auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 12f.).

Auch diese Anforderung [kein Zurücklassen von Arbeitsmaterialien wie z. B. Schrauben etc. auf den landwirtschaftlichen Flächen] ist nachvollziehbar, angemessen und umsetzbar und wird von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung (siehe Unterlage 13.1, Abschnitt 8.11) umgesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin strebt an, in einer noch mit dem bayerischen Bauernverband abzuschließenden Rahmenvereinbarung eine „Gleichbehandlungs- und Meistbegünstigungsklausel“ aufzunehmen. Dies bedeutet, dass vergleichbare Sachverhalte bei der Entschädigung gleich behandelt werden.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind die Themenkomplexe

THEMENKOMPLEX 15: PLANRECHTFERTIGUNG

Siehe hierzu bei Einwender P005.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Siehe hierzu bei Einwender P006.

THEMENKOMPLEXE 16 UND 25: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu bei Einwender P005, P016 und P037.

THEMENKOMPLEX 28: KOMPAKTMASTEN

Siehe hierzu bei Einwender P018.

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu bei Einwender P003.

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALD

Siehe hierzu bei Einwender P014 und P043.

THEMENKOMPLEX 29: BODENSCHUTZ

Siehe hierzu bei Einwender P018.

THEMENKOMPLEX 0: INDIVIDUELLES

Die Einwendungen (z. B. vorübergehende Verkehrszunahmen durch den Baustellenverkehr; alte Trasse soll nicht für den SOL verwendet werden) haben sich durch die Stellungnahme der Vorhabenträgerin erledigt.

2.3.2.3.66 Einwender P067

(1) Einwendung:

(1a) Sammeleinwendung Landvokat

Siehe hierzu P018.

(1b) Individuell

Der Einwender ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 307, Gem. Gögglbach, auf dem der Mast 101 errichtet werden soll. Der geplante Standort würde aufgrund

des sich nach der Planung ergebenden Abstandes zur Feldgrenze zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen führen. Es werde deshalb gefordert, den Mast in Richtung Norden an die Flurstücksgrenze zu verschieben. Dem Einwender sei bekannt, dass aufgrund des Bodenreliefs dort eine tiefere Fundamentierung notwendig wäre. Das Interesse an einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks würde aber höher wiegen als etwaige Mehrkosten bei der Wahl eines anderen Maststandortes. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen, dass aufgrund des Grundstückszuschnitts der im Abstand von 9 m zum nördlich verlaufenden Weg platzierte Mast den gesamten Bewirtschaftungsbereich östlich des Mastes faktisch der Bewirtschaftung entziehe, da nur mehr eine Bewirtschaftung in West-Ost-Richtung möglich sei. Es sei aber unrentabel, östlich des Mastes auf einer Länge von 9 m ein neues Vorgewende anzulegen. Es werde beantragt, ein Sachverständigengutachten, insbesondere zur Klärung des Ausmaßes des künftigen Bewirtschaftungserschwernisses einzuholen.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Verschiebung von Mast 101 an die nördliche Flurstücksgrenze von Flurstück 307 (an die Böschungskante zum „Hohlweg“, 4m tiefer Geländeeinschnitt) wurde geprüft. Der Vorhabenträger lehnt eine Verschiebung aufgrund der Risiken hinsichtlich der Standfestigkeit der Böschung bei der Herstellung der Gründung ab (bei Flachgründung besteht Gefahr durch Grundbruch/Böschungsbruch, bei Tiefengründung besteht aufgrund des mehrere Tonnen schweren Bohr- /Rammgeräts Gefahr durch Grundbruch/Böschungsbruch).

Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die Entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts hat die Planfeststellungsbehörde am 28.07.2020 ein Gespräch mit dem Einwender und der Vorhabenträgerin geführt. Der Einwender sieht seine Argumente nicht widerlegt und fordert nach wie vor die Einholung eines Gutachtens. Die Frage, wo der Mast platziert werde, sei eine Frage der Abwägung.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin befindet sich in Gesprächen mit dem Grundstückseigentümer, ob dieser nicht doch - bei entsprechender Entschädigung der unwirtschaftlichen Restflächen - den bisher beantragten Standort zustimmen kann. Ein Gespräch am 20.11. [2020] hat hier bereits weitreichend Konsens gezeigt, bedarf aber noch der Nachbearbeitung und der Rücksprache des Eigentümers mit seiner anwaltlichen Vertretung.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen ist der

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hier zunächst bei P003 und sodann gleich im Anschluss Nr. 5a.

(5a) Erledigung

Mit E-Mail vom 30.07.2021 teilt TenneT mit, dass sie sich mit dem Einwender geeinigt und sich der Einwand damit erledigt hat. Es wird eine Zustimmungserklärung vom 14.12.2020 vorgelegt.

2.3.2.3.67 Einwender P068

(1) Einwendung:

Der Einwender P68 als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und Eigentümer mehrerer von der Planung betroffenen Grundstücke.

Hinsichtlich des auf dem Grundstück Fl.Nr. 65 Gemarkung Unterwildenau vorgesehenen Mastes Nr. 12 fordert der Einwender Bodenschutzmaßnahmen. Es handele sich um guten Ackerboden in geringer Entfernung zur Hofstelle.

Auf dem Waldgrundstück Fl.Nr. 158, Gem. Unterwildenau sei der Mast Nr. 16 mit einer Größe von 11m x 11m und einer entsprechenden Arbeitsfläche vorgesehen. Das Grundstück mache mit 1,46 ha bereits ein Drittel des gesamten Waldgrundstückes des Einwenders aus. Im Zuge der Aufstellung des Mastes und der Anlegung der Arbeitsflächen müsste ein erheblicher Teil der Arbeitsflächen gerodet werden. Die Fläche sei in den letzten Jahren mit Fichten, Douglasien und Erlen bepflanzt worden. Nach der Beseitigung von Bäumen, die vom Borkenkäfer befallen seien, sei die Anpflanzung von Mischwald geplant. Deshalb werde der Verwendung des Grundstücks als Kompensationsfläche nicht zugestimmt. Der Einwender sei aber zum Tausch bereit.

Schließlich fordert der Einwender die vollständige Entfernung der Mastfundamente des bestehenden Mastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 Gemarkung Unterwildenau.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstücken 158 und 155 in der Gemarkung Unterwildenau. Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik der Bodenverdichtung landwirtschaftlicher Flächen wohl bewusst (siehe z.B. Erläuterungsbericht Unterlage 1 Abschnitt 7.3), daher wurde insbesondere ein Bodenschutzkonzept entwickelt (Unterlage 13.1). Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts sind die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu dem Schutz und der Schonung des Bodens dienen.

Der Einschlag von Wald außerhalb des neuen Schutzstreifens für baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahmen (temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeits- und Seilzugflächen sowie Zuwegungen und Provisorien) ist nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufzuforsten (vgl. Kap. 7.1.3 der Umweltstudie, Unterlage 11.1).

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist auf die Maststandorte sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten beschränkt. Für Flächen im Schutzstreifen der Neubaulei-

tung, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandswert und die Hiebsunreife entschädigt.

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Auf dem Flurstück Nr. 158 der Gemarkung Unterwildenau sind im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) die Kompensationsmaßnahmen A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ und AWL433 „Anlage und Entwicklung von Sumpfwäldern“ vorgesehen. Die Kompensationsflächen werden nur dinglich gesichert und bleiben im Eigentum des Grundstückbesitzers. Eine eingeschränkte Nutzung ist auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglich. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, werden die Maßnahmen nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche obliegt dem Eigentümer.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Ein Flächentausch ist von Seiten der Vorhabenträgerin nicht möglich, da ihr keine Tauschflächen zur Verfügung stehen.

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.3.2) beschrieben. Es ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Der Mast Nr. 81 der Bestandsleitung Leitungsnummer B100 (Flurstück 155, Gemarkung Unterwildenau) ist mit Rammpfahlfundamenten ausgeführt worden. Vergleiche hierzu die schematische Darstellung der Fundamenttypen in der Unterlage 8.1. Die vier Rammpfähle erstrecken sich jeweils bis zu einer Tiefe von ca. 6,0 Meter unter Erdoberkante und haben jeweils einen Durchmesser von ca. 50 cm.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird in diesem hier vorliegenden Fall vorgesehen, die Ramppfähle bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante zurückzubauen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (z. B. geplante Bebauung) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind die Themenkomplexe

THEMENKOMPLEX 29: BODENSCHUTZ

Siehe hierzu bei Einwender P018.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Siehe hierzu bei Einwender P006.

THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE

Siehe hierzu bei Einwender P018.

2.3.2.3.68 Einwender P069

(1) Einwendung:

Der Einwender P069 widerspricht als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes der geplanten Verwendung des Grundstücks Fl.Nr. 819, Gemarkung Saltendorf für Kompensationsmaßnahmen. Er benötige als Vollerwerbslandwirt das Grundstück für die künftige Entwicklung des Betriebs.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Auf dem Flurstück Nr. 819 der Gemarkung Saltendorf sind im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) die Kompensationsmaßnahmen A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“, AW-L233 „Anlage/Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern“ und A-G212 „Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland“ vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, werden die Maßnahmen nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche obliegt dem Eigentümer.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen ist der Themenkomplex

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Siehe hierzu bei Einwender P006.

Der Einwand hat sich mit der Stellungnahme der Vorhabenträgerin erledigt.

2.3.2.3.69 Einwender P070

(1) Einwendung:

(1a) Sammeleinwendung Landvokat

Siehe hierzu P018.

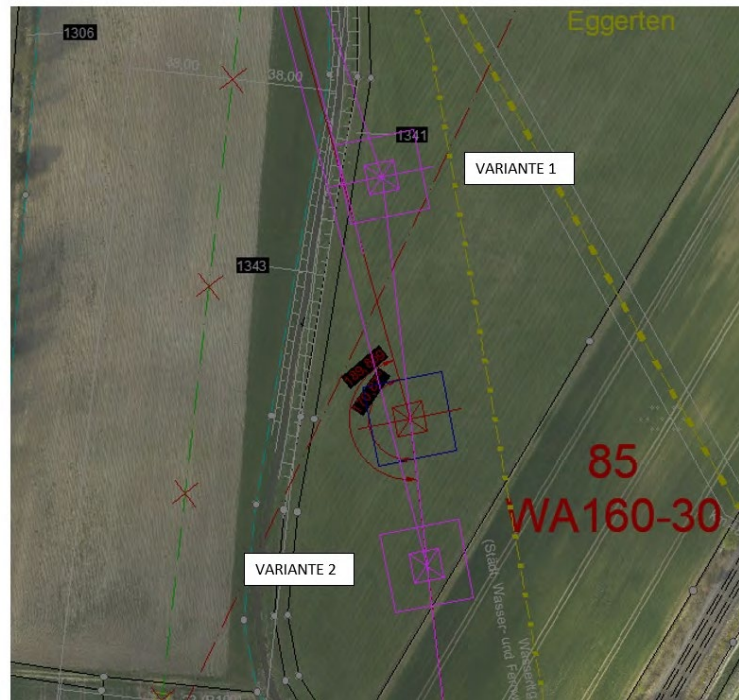
(1b) Individuell

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1281, 1339/1, 1340 und 593, jeweils Gem. Frotzersricht und des Grundstücks mit der Fl. Nr. 990, gem. Schwarzenfeld. Die Grundstücke würden für einen Maststandort (Fl. Nr. 1340) und im Übrigen für Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Rückbau und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der geplante Mast Nr. 85 solle ausweislich der Planunterlagen mitten in der Fl.Nr. 1340 platziert werden. Das sei nicht zumutbar. Der Mast sei an die Grundstücksgrenze zu verschieben, entweder nach Norden oder nach Süden. Im Übrigen bestünde kein Einverständnis mit der Inanspruchnahme der Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin hat die Mastverschiebung von Mast 85 geprüft. Mast 85 steht unter Berücksichtigung der Kreuzung mit der Bestandsleitung sowie dem nördlichen (Mast 81-84) und südlichen (Mast 85-90) Trassenverlauf aus Sicht der Trassierung am optimalen Standort.

Für Mast 85 wird voraussichtlich eine Plattengründung hergestellt. Für die dazu notwendige Baugrube mit Arbeitsbereich etc. ist ein entsprechender Baubereich erforderlich. Dieser Baubereich verhindert, dass Mast 85 unmittelbar an die nördliche Flurstücksgrenze von Flurstück 1340 an den angrenzenden Graben verschoben werden kann. Es bleibt ein Abstand vom Mast zur Flurstücksgrenze/Grabenoberkante von ca. 12m. Gleiches gilt für eine Verschiebung nach Süden. Beide Maststandortalternativen (nördlich und südlich) erzeugen daher zwischen dem Maststandort und der Flurstücksgrenze deutliche Restflächen, die nicht sinnvoll bewirtschaftet werden können. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ergeben sich derartige Restflächen beim Standort in der Fläche nicht. Der Maststandort nördlich vom derzeit geplanten Standort für Mast 85 kann den notwendigen Abstand zwischen Mast und Richtfunktrasse (E-Plus jetzt Telefonica, mind. 20m Abstand) nicht gewährleisten. Zudem stehen die für einen Bau nördlich vom derzeit geplanten Standort für Mast 85 notwendigen Seilzugflächen nicht zur Verfügung. Die benötigten Flächen werden durch die Bestandsleitung und die Flächen für Baueinsatzkabel, Provisorien, Gasleitung sowie dem vorhandenen Weiher bereits genutzt. Aus den genannten Gründen wird die Mastverschiebung von der Vorhabenträgerin abgelehnt.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Es könne nicht nachvollzogen werden, warum der „entsprechende Baubereich“ fehlen solle. Das gelte vor allem für die Variante „Verschiebung in südliche Richtung“. Hier müsse eventuell das angrenzende Grundstück temporär in Anspruch genommen werden. Dieser Nachteil werde aber durch die aufgrund der Wahl dieser Variante sich ergebenden Vorteile aufgewogen.

(4) Stellungnahme TenneT:

TenneT verweist auf die bisherigen Stellungnahmen.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen ist der

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE P003

Siehe hierzu bei P003.

Die Vorhabenträgerin hat die Wahl des Maststandortes plausibel begründet.

Mit E-Mail vom 23.06.2022 teilt TenneT mit, dass inzwischen Einvernehmen erzielt wurde.

2.3.2.3.70 Einwender P071

(1) Einwendung:

Die Einwender P071 wohnt im Schwandorfer Ortsteil Krondorf in ca. 350 m zur Bestandstrasse. Die Stromleitung rücke nach der neuen Planung bis auf 190 m an die Wohnbebauung heran. Die Nähe der massiven Masten (74 m Höhe, 3 Traversen mit einer Breite bis zu 35 m, 32 Leiterseile) würden sich negativ auf den Wert der Wohngrundstücke auswirken.

Die Einwender fordern die Einhaltung der Mindestabstände zur Wohnbebauung gemäß LEP sowie die Verwerfung der Naabtalvariante, da diese u.a. die Vorgaben der landesplanerischen Beurteilung nicht umsetze. Die Variantenbewertung durch Vorhabenträgerin sei einseitig, das Bewertungssystem sei ergebnisorientiert und die Wahl der Naabtalvariante nicht nachvollziehbar. Insbesondere dürfe auch die Bestandstrasse im Naabtal nicht als Vorbelastung berücksichtigt werden, nachdem die Trasse heute wegen der Mindestabstände nicht mehr gebaut werden dürfe. Auch sei eine Kumulationswirkung vielfacher Beeinträchtigungen (Bahn, weitere Stromleitungen und Umspannwerke, Bundesstraße) nicht berücksichtigt worden. Dem Minimierungsgebot der 26.BImSchV sei ebenfalls nicht entsprochen, da u.a. private Erholungs- und Freizeitgrundstücke überspannt würden und eine belastungsfreie Westvariante bestehe. Die Mitnahme der 110 kV-Leitung sei ebenfalls keine Verbesserung der Situation.

Die Einwender verlangen außerdem die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens bis zur Bewertung der Bündelungsmöglichkeit mit dem SuedOstLink bzw. bis zur Entscheidung über Erdkabelmöglichkeiten auf Bundesebene. Sie zweifeln zudem die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens an, nachdem ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Schwandorf an den damaligen Staatssekretär des Finanzministeriums nach Ablauf der Beteiligungsfrist berücksichtigt worden sei, mit dem der Oberbürgermeister sich – ohne entsprechenden Beschluss des Stadtrates – gegen eine Westvariante ausspreche. Dies stelle einen gravierenden Verfahrensfehler dar.

(2) Stellungnahme TenneT:

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin betragen die Abstände von der Josef-Grabinger-Straße 9 zur Bestandsleitung ca. 380 m und zur Neubauleitung ca. 240 m.

Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Eine Unterschreitung der im LEP 2018 genannten Mindestabstände führt nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, da Grundsätze der Raumordnung begründet überwunden werden können. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung sind demnach – anders als Ziele der Raumordnung – einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich. Die im LEP 2018 angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Die sachliche Rechtfertigung für die Unterschreitung des Mindestabstands ergibt sich vorliegend aus folgenden Gründen:

Ausgehend von der Vorbelastung im Naabtal und der Tatsache, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, waren für die weitere Planung im Naabtal nachfolgende Erwägungen maßgeblich:

Die Trassierungsgrundsätze sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 3.5) dargelegt. Vorgesehen ist dort unter anderem ein „möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse“ („je kürzer die Trasse, desto geringer die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“). Ein solcher Trassenverlauf wurde zwischen den im Naabtal gelegenen Masten 94 bis 100 gewählt.

Die Trassenplanung im Naabtal ist zudem an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Sowohl Richt als auch Krondorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung [eines der beiden] Ortsteile.

Die gewählte Trassenführung ermöglicht die Neuerrichtung der 380 kV – Leitung unter weitestgehender Vermeidung von Provisorien. Die Errichtung von Provisorien ist mit deutlichen Nachteilen verbunden. Dies sind regelmäßig deutliche Kostensteigerungen (pro km einsystemigen 220 kV – Provisorium circa 1 Million € und pro km zweisystemigen 110 kV – Provisorium circa 1 Million €; im Naabtal werden voraussichtlich jeweils bis zu 7 km 110 kV bzw. 220 kV – Provisorien erforderlich), Zeitverzögerungen (Verlängerung der Bauzeit durch Provisoriumserrichtung und –rückbau), ein erheblich erhöhter Flächenverbrauch (im Naabtal bis zu 50 ha) sowie eine deutliche Nutzungsbeeinträchtigung durch bauzeitliche Zerschneidung der Flächen und eine voraussichtliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA - Lärm. Speziell im Bereich des Naabtals müssten die Provisorien in hochwassergefährdeten Gebieten errichtet werden. Regelmäßig erfolgt die Errichtung von Provisorien ohne Gründung. Vielmehr wird die Standsicherheit über Abankerungen durch Ankerseile und Herstellung einer geschopten Standfläche gewährleistet. Im Hochwasserfall kann dies dazu führen, dass es durch Unterspülung der Standfläche zu einer Lockerung der Ankerseile kommt. Hierdurch besteht bereits ab leichter Neigung des Provisoriums die Gefahr eines Ausfalls der geleiteten Stromkreise. Hiermit geht zugleich ein deutliches Risiko für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einher. Dieser Umstand ist vor dem Hintergrund der erwarteten Standzeit des Provisoriums von mindestens einem Jahr geeignet die Versorgungssicherheit der angeschlossenen (Letzt-)Verbraucher zu gefährden.

*Darüber hinaus würde die Errichtung von Provisorien im Naabtal voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps *91E0 und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH – Gebietes „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führen. Aufgrund der engen räumlichen Gegebenheiten müssten die Provisorien zumindest teilweise und zusätzlich zum Ersatzneubau im Bereich des vorgenannten FFH – Gebietes errichtet werden.*

Zudem würden durch die zu errichtenden Provisorien bis zu fünf zusätzliche Naabquerungen entstehen. Dies stünde in Widerspruch zu den Maßgaben M 42 und M 43, wonach Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen bei Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren sind und Querungen von Fließgewässern soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen sind.

Schließlich vermeidet die gewählte Trassenführung die Überspannung einer Gärtnerei südöstlich von Richt.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin zu den durchgeführten Variantenprüfungen auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6).

Aus diesem Grund ist die Unterschreitung der als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Mindestabstände vorliegend gerechtfertigt.

Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 96 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von ca. 74 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 13 und 14 (Ltg. B100) mit einer Höhe von circa 48 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 18 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 27 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 1, 2 BBPlG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des § 2 Abs. 6 i.V. m. § 4 BBPlG ist. Der Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz ist danach nur für solche Vorhaben vorgesehen, die im Anhang zum BBPlG mit „F“ gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung der Höchstspannung-Drehstrom-Leitung als Erdkabel ist daher schon aus diesem Grund nicht geboten. Entsprechend hat sich auch das BVerwG in einer jüngeren Entscheidung geäußert, in der es ebenfalls um die Frage einer fakultativen Erdverkabelung neben den gesetzlich vorgesehenen Pilotprojekten für die Erdverkabelung ging (BVerwG, U. v. 03.04.2019, 4 A 1.18, juris Rn. 40 f.). Ergänzende Ausführungen zu den nach derzeitigem Stand der Technik zu berücksichtigenden Aspekten bei der Verlegung von Erdkabeln ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Kapitel 4.2.2).

Die alternative Forderung nach einem Trassenverlauf, der Annäherungen an Wohngebiete unter Beachtung der im LEP definierte Abstände vermeidet, sei angemerkt, dass ein solcher Trassenverlauf in Form der sog. „Westvariante“ im Bereich Schwandorf geprüft wurde. Der Variantenvergleich findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 4.3.3.6. Im Ergebnis zeigt der Variantenvergleich, dass andere Nachteile der Westvariante die Vorteile hinsichtlich Annäherung an Wohnbebauung überwiegen und die Vorhabenträgerin deshalb den Verlauf in der Nähe der Bestandsleitung für weniger nachteilhaft erachtet.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin richtet sich bei ihrer Planung nach dem Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens welches mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 abgeschlossen wurde.

Die Stadt Schwandorf wurde im Raumordnungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die Berücksichtigung dieser Stellungnahme in der Landesplanerischen Beurteilung oblag der Raumordnungsbehörde. Für die Vorhabenträgerin gilt es nunmehr die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 zu berücksichtigen. Dies ist bei der Erstellung der nun gegenständlichen Planfeststellungsunterlagen geschehen.

Bezüglich etwaiger Masterhöhungen ist zunächst klarzustellen, dass die landesplanerische Beurteilung diesbezüglich keine Maßgaben enthält. In der landesplanerischen Beurteilung heißt es hierzu vielmehr, dass "[d]a der geplante Ersatzneubau und seine Untervarianten zu wesentlichen Teilen in Parallellage mit der vorhandenen und rückzubauenden Leitung verlaufen, [...] auch bei den geringfügig höheren Masten keine signifikant neuen Konflikte bezüglich der Fremdenverkehrs- und Naherholungsfunktion zu erwarten [sind]" (Kapitel 2.6, Seite 83 der landesplanerischen Beurteilung). Weiter heißt es, dass "[w]enngleich im Zuge des Ersatzneubaus die Masten geringfügig erhöht werden, [...] damit aufgrund der in Oberfranken und der nördlichen Oberpfalz überwiegend kuppigen bis zum Teil stark reliefierten Geländeformen eine gesteigerte Eingriffserheblichkeit nicht a priori verbunden [ist]" (Kapitel 2.7, Seite 93 der landesplanerischen Beurteilung). Vorsorglich weist die Vorhabenträgerin jedoch darauf hin, dass mit Masterhöhungen ggf. einhergehende Beeinträchtigungen bei der Variantenentscheidung berücksichtigt wurden.

Bezüglich einer Masterhöhung weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Mitnahme einer 110 kV - Leitung gemäß der landesplanerischen Beurteilung M 2 im Vergleich zu einer reinen 380 kV – Leitung regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um etwa 6 m führt. Die Masthöhe ist unter anderem von der Spannfeldlänge (Abstand zwischen zwei Masten) abhängig. Um die Masthöhen zu verringern bedarf es einer Verkürzung der Spannfeldlängen. Die Verkürzung der Spannfeldlängen bedingt unweigerlich eine Erhöhung der Mastanzahl. Die gewählte Mast-austeilung stellt im Hinblick auf die vorgenannten Zusammenhänge bereits eine optimierte Planung dar. Mit einer Erhöhung der Mastanzahl geht eine Erhöhung der Beeinträchtigung des Landschaftserlebens, des Flächenverbrauchs, der Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke, der Beeinträchtigung sämtlicher Umweltschutzgüter sowie der optischen Wahrnehmung der Leitung und eine Kostensteigerung einher.

Dem Neubau von 11 Masten steht im Naabtal (Neubaumasten 91 bis 100) der Rückbau von insgesamt 21 Masten (Masthöhe circa 25 m bis 30 m) gegenüber.

Für die Erhöhung der Masten um rund 25 m im Vergleich zu den Masten des bestehenden Ostbayernrings im Naabtal sind primär die vorgenannten Zusammenhänge zwischen Spannfeldlänge und Masthöhe ausschlaggebend. Weiter kommen die Mitnahme der 110 kV – Leitung (6 m) sowie die mit einem Sicherheitszuschlag versehene Vergrößerung der Bodenabstände (vgl. DIN EN 50341) zum Tragen.

...

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der Landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und rechtsfehlerfrei. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Eine Unterschreitung der Abstände führt nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens.

Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt. Dabei kam auch zum Tragen, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Aber auch beim Ersatzneubau (Variante A1c) kommt es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, da zukünftig größere Abstände zur Wohnbebauung erreicht und die Anzahl betroffener Wohngebäude verringert wird (vgl. Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5, insbesondere Tabelle 13).

In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz/Schutzgut Mensch (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen geplant.

Dies ist rechtsfehlerfrei, da die Grundsätze der Raumordnung begründet überwunden werden können. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung sind demnach einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich und können demnach im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden.

Die im Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) angegebenen Abstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzgut Mensch in der Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation führt.

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn. 22). Eine Gewichtung der vom Vorhaben berührten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange findet allerdings im Rahmen der Planfeststellung statt (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Fehler bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind auch nicht ersichtlich. Lediglich höchst vorsorglich und ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung entspricht, dass Fehler des Raumordnungsverfahrens die Planfeststellung nicht infizieren (BVerwG, U. v. 05.12.1986, 4 C 13.85, juris Rn. 34, 105 ff.; BVerwG, B. v. 15.09.1995, 11 VR 16.95, juris Rn. 32 f.; vgl. auch BVerwG, B. v. 30.08.1995, 4 B 86.95, juris Rn. 8 f.; BVerwG, B. v. 04.06.2008, 4 BN 12.08, juris Rn. 2).

Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Satz 4 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und rechtsfehlerfrei.

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung und mithin eine Entscheidung, die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen wird. Die landesplanerische Beurteilung ist als behördeninterne Stellungnahme im Rahmen der Abwägung bei der Planfeststellung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG).

...

Es wird darauf hingewiesen, dass politische Willenserklärungen keinen Maßstab für eine rechtmäßige Planung darstellen (können). Maßgeblich sind alleine die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Vorgaben. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig.

Der Vorhabenträger ist der Maßgabe M6 der landesplanerischen Beurteilung nachgekommen. Die landesplanerische Beurteilung sieht in Kapitel A II. die Maßgabe M 6 vor. Danach ist im Bereich Umspannwerk Schwandorf bis auf Höhe Irlaching (Stadt Schwandorf) für die Variante A1c zur Optimierung im Hinblick auf die Belange der Wohnumfeldvorsorge, des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, der Wasserwirtschaft und der Erholung auch die Nutzung der bestehenden 110-kV-Leitungstrasse zu prüfen und soweit möglich umzusetzen. Die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Kapitel 4.3.2 als Planungsgrundlagen aufgeführt. Ausweislich des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) hat der Vorhabenträger bei der Wahl der Trasse geprüft, ob im Naabtal die bestehende 110-kV-Trasse direkt genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Maßgabe M 6 Bezug genommen. Eine direkte Nutzung der 110-kV-Trasse ist aus den dort näher ausgeführten Gründen nicht möglich. Der Vorhabenträger ist den Anforderungen der Maßgabe M6 der landesplanerischen Beurteilung, die eine Prüfung der Nutzung vorgesehen hat, vollumfänglich nachgekommen. Eine Umsetzungs- und mithin Nutzungspflicht besteht nach der landesplanerischen Beurteilung nicht, da die Prüfung zur Nutzung der bestehenden Trasse negativ ausfiel.

Die Vorgaben der Maßgaben M42 und M43 werden ebenfalls vollumfänglich umgesetzt. Die landesplanerische Beurteilung sieht in Kapitel A II. hinsichtlich der Belange Natur und Landschaft u.a. die Maßgaben M42 und M43 vor. Danach sind Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen bei der Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren (M42). Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen (M43). Auch diese Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Kapitel 4.3.2 als Planungsgrundlagen aufgeführt. Ausweislich des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) hat der Vorhabenträger auf eine größtmögliche

Reduzierung der Gewässerquerungen der Naab geachtet. Auch die Überspannung der Naabinsel bei Dachelhofen dient diesem Ziel. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Unterlage 11) liegt diese, aus Umweltsicht optimierte, Trassenführung zu Grunde. Vorhabenbedingt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (vgl. Unterlage 11.3). Hinsichtlich der weiter angesprochenen Verstöße gegen Vorgaben des BNatSchG wird auf die nachfolgenden Ausführungen des Vorhabenträgers verwiesen.

Die Ausführungen zum „Kriterienkatalog“ und der „Gewichtung der Kriterien“ bzw. der „Punktevergabe“ beziehen sich nicht auf den vorgelegten Plan (vgl. Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsmöglichkeit nur zu dem eingereichten Plan eröffnet ist (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Hiermit setzen sich die Ausführungen nicht auseinander. Die Trassenwahl wird im Erläuterungsbericht verbal-argumentativ begründet (vgl. Unterlage 1.1, Kapitel 4.3.3). Dabei wird der Wohnumfeldschutz / das Schutzgut Mensch aufgrund der besonderen Bedeutung als eigenständiger Belang berücksichtigt.

...

Dass in der Westvariante die Mülldeponie Matthiaszeche überspannt und u.a. die Ortschaft Sitzenhof in der Trassierungsvariante passiert wird, ist im Variantenvergleich (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) bei der Bewertung des räumlichen Verlaufs der Varianten dargestellt und wird demnach in der Planung berücksichtigt. Von einem „komplett unberührten Gebiet“ ist dort weder ausdrücklich noch inzident die Rede. Auch unter technischen Gesichtspunkten ist der Trassenverlauf an der Mülldeponie herausfordernd (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6).

Zur Einhaltung der im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) beschriebenen Mindestabstände führt die im Erläuterungsbericht enthaltene Variantenprüfung unter dem Belang „Wohnumfeldschutz/Schutzgut Mensch“ ausdrücklich aus (Unterlage 1.1, Kapitel 4.3.3.6): „Beim Wohnumfeldschutz zeigt sich ein deutlicher Vorteil der Westvariante, da hier dem Grundsatz der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 zur Abstandsregelung von Freileitungstrassen zur Wohnbebauung entsprochen werden kann. Bei dieser Variante können zu allen Wohngebäuden Abstände von 200 m im Außenbereich und 400 m im Innenbereich eingehalten werden.“

Der hierauf bezogene Einwand ist daher zurückzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die mögliche Betroffenheit des Schutzgutes Menschen durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht alleinig die Einhaltung der im LEP 2018 benannten Mindestabstände ausschlaggebend ist. Dies ergibt sich auch aus dem UVP-Bericht (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.1, 6.1.5). Es wäre daher grundsätzlich verfehlt, alleine aus der Einhaltung der in Ziff. 6.1.2 des LEP 2018 festgelegten Mindestabstände auf das Fehlen neuer Betroffenheiten für das Schutzgut Menschen in der Westvariante zu schließen.

Im UVP-Bericht (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5, Tabelle 13) sind die Abstände von dem Innen- bzw. Außenbereich zuzuordnenden Siedlungsbereichen zur 380/110-kV-Neubauleitung und der Bestandsleitung aufgeführt. Ausdrücklich sind im UVP-Bericht auch Siedlungsbereiche benannt, die durch den 380/110-kV-Ersatzneubau eine Abnahme der Abstände zur Freileitung erfahren (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5, Seite 64).

Die Anzahl der Wohngebäude in 200 m und 400 m Entfernung zur Leitungsachse des bestehenden und neuen Ostbayernrings ergibt sich ebenfalls zweifelsfrei aus dem UVP-Bericht (Tabelle 14). Die Ausführungen in der Erwiderung zur „Doppelerfassung“ der Siedlungsbereiche, bei denen es zu einer Verbesserung der Abstände zur Freileitung kommt, sind für die Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar. Anhand der im UVP-Bericht enthaltenen Tabellen im Kapitel 6.1.5 sind die Ausführungen nicht nachvollziehbar.

Bezüglich der Einhaltung der LEP-Abstände sowie einer alternativen Trassenplanung verweist die Vorhabenträgerin ergänzend auf ihre vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf den Erläuterungsbericht Unterlage 01.01, Kapitel 4.3.3.6 wo auch Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der beiden Varianten getroffen werden. Ergänzend zu den dortigen Angaben sei erwähnt, dass die Anzahl und Ausführung der Masten (380/110-kV), notwendige Provisorien (380/110-kV), Rückbau der 110-kV-Leitung, Bahnkreuzungen, Parallelführungen mit Gasleitungen (Kosten für Korrosionsschutzmaßnahmen etc.), Wegebau, Kosten für Waldeinschlag und Waldkompensation, Kosten für Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung, Entschädigungen u.a. bei der wirtschaftlichen Betrachtung der beiden Varianten berücksichtigt sind. D.h. die Kosten für die zukünftige Mitnahme der 110-kV-Leitung im Naabtal (Neu- und Rückbau) sind berücksichtigt.

...

Gegenstand der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Projekt Ostbayernring im Leitungsabschnitt vom Umspannwerk (UW) Etzenricht bis zum UW Schwandorf (Leistungsnummer B161) ist die zur Planfeststellung eingereichte Trassenführung im Naabtal und nicht die Westvariante. Eine Ablehnung der Naabtalvariante ist in der angeführten Pauschalität nicht berechtigt. Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c „Naabtalvariante“ erfolgte rechtsfehlerfrei. Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6, Seite 37 ff.) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, die Akzeptanz der Leitung, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen berücksichtigt. In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz/Schutzgut Menschen (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen, geplant. Auch nach einem Rückbau der Bestandsleitung bei der Realisierung der Westvariante wäre das Naabtal nicht unbelastet, da die 110 kV-Leitung weiterhin im Naabtal als Vorbelastung verbleibt.

Die Ausführung der Trasse als Erdkabel ist aus Rechtsgründen nicht möglich, da es an einer Rechtsgrundlage hierfür fehlt. Die Prüfung der technischen Alternative der Verlegung der Trasse als Erdkabel statt als Freileitung und die Entscheidung, der Ausführung als Freileitung den Vorzug einzuräumen, erfolgten rechtsfehlerfrei.

Der Vorhabenträger hat, neben weiteren technischen Alternativen geprüft und im Erläuterungsbericht dargestellt, ob die Leitung als Erdkabel verlegt wird und dabei die Vor- und Nachteile einer Freileitung und eines Erdkabels gewürdigt (Unterlage 1, Kapitel 4.2.2). Da es aber bereits an einer Rechtsgrundlage für die Ausführung des Ostbayernrings als Vorhaben, das der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung dient, mangelt, da dieses nicht zu den im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Projekten gehört, die nach § 2 Abs. 6 BBPlG als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPlG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden können (vgl. Nr. 18 der Anlage zum BBPlG), war eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit allen für und gegen diese technischen Alternativen streitenden Gesichtspunkten im Erläuterungsbericht nicht erforderlich. Die Ausführungen zur Erdverkabelung sind bereits an sich überobligatorisch, da Erdkabel nur Pilotcharakter haben und nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf den im BBPlG festgelegten Höchstspannungsleitungsabschnitten und Teilabschnitten vorgesehen werden dürfen. Um ein solches Vorhaben handelt es sich vorliegend gerade nicht.

Die Einhaltung der Mindestabstände des LEP findet in der Antragsunterlage, wie gezeigt, beim Schutzgut Mensch, auch in der Variantenprüfung, Berücksichtigung (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6; Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5).

...

Dieser Forderung [Bekanntgabe der favorisierten Trasse für den SOL] ist die Vorhabenträgerin mit der Bekanntgabe der präferierten Trassenkorridorsegmente des SuedOstLink für den Bereich Schwandorf im März 2019 nachgekommen. Nämlich durch die Einreichung der Antragsunterlagen für die Bundesfachplanung sowie diverse Informationsveranstaltungen.

Die Vorhabenträgerin nimmt den Inhalt des in der Einwendung wiedergegebenen Beschlusses [des Stadtrates von Schwandorf] zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung ist. In diesem Verfahren werden auch etwaige Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen geprüft. Die Trassenführung des SuedOstLink ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben SuedOstLink wird erst mit Abschluss des Verfahrens der Bundesfachplanung (erwartet frühestens Ende 2019) ein Trassenkorridor festgelegt. Inwieweit eine Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich dementsprechend derzeit noch nicht beurteilen (siehe hierzu auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 12f.).

Der Hinweis auf den Beschluss des Stadtrats wird zur Kenntnis genommen. Vorsorglich sei erwähnt, dass der Umbau des Umspannwerks Schwandorf ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf die gegenständlichen Genehmigungsverfahren.

...

Die Festlegung im Untersuchungsrahmen für das Bundesfachplanungsverfahren des SuedOstLink beinhaltet unter anderem die Prüfung und Berücksichtigung folgender Planungen:

- *die Höchstspannungsleitung Redwitz - Mechlenreuth - Etzenricht - Schwandorf (Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016)*

Der Prüfung der Bündelung mit dem Ostbayernring, in dem von der Behörde aufgetragenen Umfang, wurde ausreichend Rechnung getragen und ist den Unterlagen des SuedOstLink für die Bundesfachplanung zu entnehmen.

Eine Prüfung, die eine Bündelung des Ostbayernrings im Stadtgebiet Schwandorf beinhaltet, ist seitens der Behörde (Bundesnetzagentur) nicht aufgetragen worden. Grundsätzlich sind Siedlungsgebiete der Raumwiderstandsklasse I zugeordnet und stellen bereits in den Antragsunterlagen für die Bundesfachplanung des SuedOstLink ein Rückstellungskriterium dar.

Auf die vorstehenden Ausführungen zu der Tatsache, dass politische Willenserklärungen keinen Maßstab für eine rechtmäßige Planung darstellen (können), sondern dass hierfür alleine die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Vorgaben ausschlaggebend sind, die vom Vorhabenträger in der vorgelegten Planung berücksichtigt wurden, wird verwiesen. Ebenso wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Trassenwahl und zur Variantenprüfung, zur Berücksichtigungsfähigkeit von Grundsätzen der Raumordnung sowie zum Inhalt der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 verwiesen. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Eine Unterschreitung der Abstände führt nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens. Klarzustellen ist ferner, dass sich aus der landesplanerischen Beurteilung ferner nicht die Genehmigungsfähigkeit der Westvariante (Variante A1a), sondern nur deren Raumverträglichkeit ergibt.

Die Rechtslage zur Beurteilung der Natura 2000-Gebietsverträglichkeit (§ 34 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie) hat sich seit Erlass der landesplanerischen Beurteilung nicht verändert. Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit der Trasse wird zudem erst im Rahmen der Planfeststellung geprüft (vgl. auch Maßgabe M47 der landesplanerischen Beurteilung; siehe Unterlage 11.3). Hierzu findet sich aber bereits in der landesplanerischen Beurteilung der Hinweis, dass keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich sind, die zur Nichtvereinbarkeit der Planung mit den jeweils betroffenen Gebieten führen könnten.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig. Die Vorhabenträgerin stellt die für die Genehmigungsfähigkeit relevanten Aspekte in dem eingereichten Plan dar. Die Berücksichtigung der Bestandstrasse des Ostbayernrings als Vorbelastung weist keinen Bewertungsfehler auf. Wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht ausgeschlossen. Deswegen ist die Vorhabenträgerin und ist auch die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenwahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen. Es entspricht ferner den energieleitungsrechtlichen Trassierungsvorgaben, namentlich dem Bündelungsgebot, dass mehrere lineare Infrastrukturen, wie sie auch Energieleitungen darstellen, möglichst parallel zu führen sind. Es entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Dieser Grundsatz hat nunmehr in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG a.F., § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG Niederschlag gefunden. Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte verlagern und neue Konflikte schaffen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen. Insbesondere wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es für die Mehrzahl der Wohngebäude zu einer Vergrößerung der Abstände im Vergleich zur Bestandstrasse kommt (Unterlage 11.1, Tabelle 14, 15).

Die Vorhabenträgerin verweist hier [„Planung neuer Stromtrassen so, dass keine zusätzliche Belastung der Bevölkerung mit elektrischen oder magnetischen Feldern entsteht – Minimierungsgebot, unabhängig von der Einhaltung der Grenzwerte“] auf die weiter unten dargelegten detaillierten Ausführungen zum Sachverhalt. Es sei aber trotzdem an dieser Stelle bereits erwähnt, dass das Minimierungsgebot eine Überprüfung technischer Möglichkeiten in festgelegter Trasse fordert, keine Trassenverschiebungen oder Prüfung weiträumiger Varianten. In der 26. BImSchVVwV (Referenz 4 in Unterlage 9.1) ist ausdrücklich festgehalten: „Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse. Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sogenannten NOVA-Prinzip - Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau - und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen, die nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Planfeststellungsrecht, erforderlich sein können.“

Eine Verletzung des Überspannungsverbots nach §4 Absatz 3 der 26. BImSchV ist nicht gegeben, die Details hierzu sind weiter unten dargelegt.

Hinsichtlich der Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf die Gesundheit des Menschen sei darauf hingewiesen, dass die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf überprüft, ob es begründete Zweifel an den bestehenden Regelungen und Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im

Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen.

Die in der Stellungnahme angegebenen zukünftigen Abstände zur Wohnbebauung sind korrekt angegeben. In diesem Zusammenhang sei auf Unterlage 11.1, Abschnitt 6.1, insbesondere Abschnitt 6.1.5 verwiesen. Dort sind die örtlichen Gegebenheiten ausführlich dargestellt und bewertet. Die Vorhabenträgerin kommt hier zu anderen Schlussfolgerungen als der Verfasser der Stellungnahme.

...

Die Regierung der Oberpfalz und die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörden haben in der Landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016, entgegen der Ausführungen der Einwender, den nunmehr seit 2018 in Ziff. 6.1.2 des LEP 2018 festgelegten Grundsatz der Raumordnung nicht als Grundsatz der Raumordnung in der landesplanerischen Beurteilung berücksichtigt, da er im Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht in Kraft war. [Abstandsregelung]. Dies ergibt sich unter anderem aus der Maßgabe M3 (Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016, Kapitel A II.), wonach in der Detailplanung für das Vorhaben Ostbayernring entsprechend der landesplanerischen Belange des Wohnumfeldschutzes eine weitere Entlastung von Wohnnutzungen zu prüfen und soweit keine gewichtigen anderen Belange entgegenstehen, umzusetzen ist. Dies ergibt sich des Weiteren aus den Ausführungen zu den räumlichen Erfordernissen zum vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes (Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016, Kapitel D I. 2.2). Dort wird auch ausgeführt, dass der Bayerische Ministerrat im Zeitpunkt des Erlasses der landesplanerischen Beurteilung beschlossen hatte, das Landesentwicklungsprogramm Bayern u.a. um einen neuen Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen, welcher dem vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes dienen soll. Insoweit wird ausdrücklich auf den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12.07.2016 hingewiesen. Dies berücksichtigend wurde der raumrelevante Belang des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes im Rahmen der Raumordnung berücksichtigt und mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt (Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016, Kapitel D I. 2.2); dies ist rechtsfehlerfrei.

Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich aus der landesplanerischen Beurteilung ferner nicht die Genehmigungsfähigkeit der Westvariante (Variante A1a), sondern nur deren Raumverträglichkeit ergibt.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung sind demnach einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich und können demnach im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden. Die im LEP 2018 angegebenen Abstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzgut Mensch in der Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation führt.

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1) untersucht. Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind danach ausgeschlossen. Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt (Unterlage 11.1 Umweltstudie, Kapitel 6.1.6).

Im Nahbereich der Neubauleitung kommt es durch die im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich erhöhten Abstände zur Wohnbebauung zu einer Verbesserung für das Schutzgut Menschen. Dabei ist, neben der Erhöhung des Mindestabstands von Wohngebäuden zur Neubauleitung im Vergleich zur Bestandstrasse zu berücksichtigen, dass infolge des Rückbaus der beiden bestehenden 380-kV und 110-kV-Freileitungen und der Mitnahme der 110-kV-Leitung künftig nur noch eine Freileitung vorhanden sein wird. Dass die im LEP 2018 vorgesehenen Mindestabstände unterschritten werden findet in der Planung Berücksichtigung. Dieser Belang wird in der Abwägung mit dem ihm zukommenden Gewicht eingestellt werden.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Trassenwahl, zur Möglichkeit der Berücksichtigung von Vorbelastungen sowie des Auslösens neuer Betroffenheiten durch die Westvariante verwiesen.

...

Der Einwand, dass die in Tabelle 13 (Unterlage 11.1, Kap. 6.1.5) aufgelisteten Abstände der Wohnbebauung zur Bestandsleitung und Neubauleitung die tatsächliche Unterschreitung der LEP-Mindestabstände nicht richtig wiedergeben, ist zurückzuweisen.

- Für die Mehrzahl der Wohngebäude kommt es zu einer Vergrößerung der Abstände im Vergleich zur Bestandstrasse (Unterlage 11.1, Tabelle 14, 15).
- In der Tabelle sind diejenigen Siedlungen aufgeführt, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden und eine Einhaltung oder Unterschreitung der Abstände von 400 m für Innenbereiche (I) und 200 m für Außenbereiche (A) sowohl für die Neubauleitung als auch für die Bestandsleitung aufweisen (Irrenlohe 2x - A+I, Irlaching 3x - A Nord + I + A Süd, Richt 2x - A+I).
- Die gesamte Bebauung von Krondorf ist dem Innenbereich zuzuordnen. In der Tabelle 13 ist jeweils der Mindestabstand zwischen Bestandsleitung bzw. Neubauleitung und dem nächstgelegenen Punkt eines Gebäudes innerhalb eines Ortes aufgeführt. Das nächstgelegene Wohngebäude in Krondorf (Wiesenstraße 7) befindet sich im südwestlichen Ortsteil und hat einen Abstand von etwa 340 m zur Achse der Bestandsleitung und etwa 200 m zur Achse der Neubauleitung. Das nächstgelegene Gebäude im nordöstlichen Ortsteil von Krondorf, das Wohngebäude Am Steig 10, hat einem Abstand von etwa 430 m zur Achse der Bestandsleitung und etwa 300 m zur Achse der Neubauleitung. Somit stellen die Wohngebäude Am Steig nicht die zur Neubauleitung nächstgelegenen Wohngebäude innerhalb des als Innenbereich eingestuften Krondorfs dar und sind nicht in der Tabelle 13 aufgeführt.
- Der Ortsteil Irlaching Ost ist dem Außenbereich zuzuordnen. Bei dem zur Neubauleitung nächstgelegenen Wohngebäude sind die LEP-Mindestabstände von 200 m für Außenbereich sowohl vorher als auch nachher eingehalten (etwa 310 m Abstand zur Achse der Bestandsleitung und etwa 200 m zur Achse der Neubauleitung).

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Bewertung der in der Tabelle 13 aufgeführten Abstände von Innen- und Außenbereichen immer nur den Mindestabstand zwischen Bestandsleitung bzw. Neubauleitung und dem nächstgelegenen Punkt eines Gebäudes im jeweiligen Ortsteil betreffen.

Bzgl. der Abstände nach LEP sowie der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit verweist die Vorhabenträgerin auf die vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen. Eine Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände ist nicht in allen Bereichen zu verhindern. Eine Unterschreitung der Abstände führt nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens.

Die Bezeichnung als Ersatzneubau [Einwand: Leistungssteigerung führt dazu, dass es sich um einen Neubau handelt] ist nicht zu beanstanden. Unabhängig von der Bezeichnung gilt, dass gemäß § 43 Abs. 3 EnWG bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sei klargestellt, dass das Vorhaben entsprechend der Gesetzesbegründung der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns durch einen Neubau einer 380-kV-Leitung in bestehender Trasse dient (vgl. BT-Drs. 17/12638 S. 20).

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. Die Trassenführung des SuedOst-Link ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben SuedOstLink wird erst mit Abschluss des Verfahrens der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor festgelegt. Mögliche Bündelungsoptionen wurden bei der Planung insgesamt berücksichtigt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.7).

Soweit erforderlich wurde das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben bei der Planung berücksichtigt (vgl. etwa Unterlage 11.1, Kapitel 6.11). Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten sowie von diesen bereits ausgehende mögliche kumulierende Wirkungen, finden innerhalb der einzelnen Schutzgüter in Form von Vorbelastungen Berücksichtigung und sind in die Bewertung des Umweltzustandes und der vorhabenbedingten Auswirkungen des 380/110-kV-Ersatzneubaus auf die Schutzgüter eingegangen. Etwaige kumulierende Wirkungen noch nicht hinreichend verfestigter Vorhaben – wie derzeit das Projekt SuedOstLink – sind nicht mit in die Kumulationsprüfung miteinzustellen, da die Auswirkungen derzeit noch nicht verlässlich absehbar sind (BVerwG, Urteil vom 14.03.2018, Az. 4 A 5/17, Rn. 36ff.).

...

Dass der neue Mast 17N der 110-kV-Leitung näher an die Wohnbebauung geplant ist als der bestehende Bestandsmast 17 ist sachverhältnissmäßig richtig. Die im Landesentwicklungsprogramm von Bayern (LEP 2018) genannten Abstände gelten für den Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen, nicht jedoch für die Hoch- und Mittelspannungsleitungen.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin kann durch die Mitnahme der 110 kV - Leitung und die Ausmittlung der Trasse zu den Ortslagen im Naabtal (Neubaumasten 91 und 100) eine deutliche Verbesserung der Situation erzielt werden. Eine massivere Überspannung und Zerschneidung der Ortslagen ist nicht zu erkennen. Im Vergleich zu einer reinen 380 kV - Leitung führt die Mitnahme der 110 kV -Leitung regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um etwa 6 m. Dieser Masterrhöhung steht im Naabtal der Rückbau von insgesamt 21 Masten (Masthöhe circa 25 m bis 30 m) gegenüber.

...

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass politische Willenserklärungen keinen Maßstab für eine rechtmäßige Planung darstellen (können). Maßgeblich sind alleine die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Vorgaben. Die vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist im Übrigen der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. Im Verfahren der Planfeststellung werden grundsätzlich auch etwaige Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen geprüft. Die Trassenführung des SuedOstLink ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Das Vorhaben SuedOstLink befindet sich derzeit mit offenem Ausgang im bei der Bundesnetzagentur geführten Verfahren der Bundesfachplanung. Für das Vorhaben SuedOstLink wird erst mit Abschluss des Verfahrens der Bundesfachplanung (erwartet frühestens Ende 2019) ein Trassenkorridor festgelegt. Inwieweit eine (räumliche) Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich dementsprechend derzeit noch nicht beurteilen; eine einheitliche Planfeststellung der Vorhaben SuedOstLink und Ostbayernring ist daher derzeit auch weder rechtlich möglich noch geboten, da die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG nicht vorliegen. § 78 VwVfG verpflichtet insbesondere bereits im Verfahren befindliche Vorhaben nicht dazu, das Verfahren auszusetzen, bis ein (auch später nicht sicher vorliegender) räumlicher und zeitlicher Zusammenhang im Sinne des § 78 VwVfG hergestellt werden kann.

Die Vorhabenträgerin weist abschließend darauf hin, dass mögliche Bündelungsoptionen aber dem Grunde nach bei der Planung insgesamt berücksichtigt wurden (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.7).

...

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn.22).

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dürfen unter anderem im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von diesem Verbot kann gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist. Eine Ausnahmeerteilung ist bei einem dem Gemeinwohl dienenden Vorhaben wie dem Ostbayernring möglich. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden im Übrigen in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4) untersucht. Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5). Wo die erforderlichen Abstände von der Uferlinie der Gewässer nicht eingehalten werden konnten, wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG). Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5).

[Zum Einwand der Beeinträchtigung der Landwirtschaft]: *Die Vorhabenträgerin verweist auf den Erläuterungsbericht Unterlage 01.01 Kapitel 7.3 Landwirtschaft dort heißt es: „Bei den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden aber nur die Flächen der Maststandorte der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Auf den weiteren Flächen des Schutzstreifens, auch direkt unterhalb der Leiterseile, steht einer typischen landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Wiesenfläche nichts entgegen.“ Demzufolge ist bei Straßen- und Schienenbauprojekten eine stärkere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.*

[Zum Einwand der Entschädigung für die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung]: *Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.*

[Entgegnung zum Argument der Erdaustrocknung bei Wahl eines Erdkabels]: *Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen würde die Vorhabenträgerin unter diesen neuen Voraussetzungen prüfen, ob eine Erdverkabelung in Betracht kommt. Bei einer solchen Prüfung würden die genannten Aspekte hinsichtlich Bodenstruktur und Bodenerwärmung berücksichtigt werden.*

[Ortsteil Kögl (Schwarzenfeld)]:

Bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Trassenführung legt die Vorhabenträgerin – entsprechend der jeweiligen Betrachtungsstufe - Trassierungsgrundsätze zugrunde. Die Trassierungsgrundsätze, die bei der Trassenwahl beachtet wurden, sind im Erläuterungsbericht dargestellt (Unterlage 1, Kapitel 3.5). Bei der Trassenfindung wurden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet. Ziel ist es, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig. Es wurde auch dargelegt, dass die Leitungsführung in der Regel nahe der bestehenden Trasse, also unter teilweiser Nutzung von Grundstücken mit bestehender Leitung erfolgt. Zu den weiteren zu berücksichtigenden Aspekten gehört u.a. keine Beeinträchtigungen von vorrangigen Funktionen oder Nutzungen (Vorranggebiete), Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung bzgl. der Abstände zu Höchstspannungsleitungen zur Wahrung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung, Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung oder einer Inanspruchnahme der Landschaft sowie von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Berücksichtigung wasserrechtlicher Belange nach WRRL, WHG und BayWG sowie kein Verstoß gegen sonstige Verbote.

Die Trassierung der Neubauleitung zwischen Dürnsricht/Tonwerk Buchtal und Irrenlohe stellt die optimale Lösung unter Berücksichtigung relevanter Belange dar.

Die Vorhabenträgerin hat die Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung der Regierung der Oberpfalz im Rahmen der Planung der Antragstrasse berücksichtigt. Der Leitungsverlauf ist in unterschiedlichen Bereichen entsprechend der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung weiter optimiert worden. Um der Maßgabe M 32 bzgl. der erheblichen Beeinträchtigungen durch Maststandorte und Überspannungen in Vorranggebieten für Boden-

schätze zu entsprechen, wurde die Neubauleitung parallel zur Bestandsleitung, unter teilweiser Nutzung von Grundstücken mit der bestehenden Leitung, geplant. Der Neubaumast M80 ist in Bezug auf das ausgewiesene Vorranggebiet für Bodenschätze (TO 10) ähnlich (am Rand, Länge der Überspannung) wie der Mast 28 der bestehenden Leitung, die rückgebaut wird, im Vorranggebiet positioniert. Nach Umsetzung der Baumaßnahme und Rückbau der bestehenden Leitung wird der Status Quo für das Vorranggebiet wieder hergestellt und somit ist von keiner erheblichen Neubelastung des Vorranggebietes auszugehen.

Im Zuge der Detailplanung wurde zudem die Lage der Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Bei den WSG Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG und Irrenlohe/Stulln, die sich südwestlich bzw. westlich der Bestandsleitung, zwischen den Masten B33 und B24 befinden, würde sich bei einer Trassierung südwestlich bzw. westlich der Bestandsleitung die Querungslänge der Zone III vergrößern. Durch die westliche Trassenverschiebung bei Irrenlohe wird sich, im Vergleich zur derzeitigen Planung, die Querungslänge des Wasserschutzgebietes (Zone II) verlängern und Zone I wird überspannt. Dies bedeutet die Ausführung der Neubaumasten M82 und M83 als Abspannmaste, was zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen (dauerhaft und temporär) und die Erhöhung der Baukosten bedeutet. Die zur Realisierung der Überspannung von Zone II des Wasserschutzgebietes benötigte Feldlänge zwischen den Neubaumasten M82 und M83 ist mit einer Ausführung als Abspannmast nicht möglich. Das bedeutet die dargelegten Überlegungen sind hypothetisch und technisch nicht realisierbar. Die Querungslänge ist so technisch nicht realisierbar und erfordert einen zusätzlichen Tragmast zwischen Mast 82 und Mast 83, der dann in der Schutzzone II des WSG errichtet werden muss. In dieser Schutzzone ist gemäß Schutzgebietsverordnung des WSG Irrenlohe/Stulln die Errichtung baulicher Anlagen (Mast) sowie Baustelleneinrichtungsflächen verboten.

[Ortsteil Irrenlohe]:

Die Vorhabentägerin verweist diesbezüglich auf die Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 welche den Trassenverlauf in diesem Bereich beschreibt und begründet.

In dem beschriebenen Trassenbereich befindet sich das Wasserschutzgebiet Irrenlohe / Stulln. Dieses begrenzt eine weitere Verschiebung der Trasse in Richtung Westen und damit ein weiteres Abrücken von der Ortschaft und der genannten Kapelle. Bei einer Verschiebung der Trasse nach Westen müsste weiterhin die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes überspannt werden, da in dieser die Errichtung von Masten gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung verboten ist. Die benötigte Spannfeldlänge ist jedoch technisch nicht realisierbar. In der Umweltstudie Unterlage 11.01 Tabelle 56 ist die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes näher ausgeführt.

[Ortsteil Irlaching]:

Die Vorhabenträgerin ist den Maßgaben M2 und M5 der landesplanerischen Beurteilung nachgekommen und hat diese in der Detailplanung umgesetzt.

Durch die Umsetzung der Maßgabe M5 wird die Durchschneidung von Irlaching aufgelöst und der neue Trassenverlauf östlich um den Ort herum geführt. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 4.3.2 und 4.3.3.6). Die an der Irlachinger Str. befindliche Wohnbebauung ist dem Außenbereich zuzuordnen. Nach den Vorgaben von Ziffer 6.1.2 des Landesentwicklungsprogrammes von Bayern (LEP 2018) ist im Außenbereich ein Abstand von 200 m einzuhalten. Der Abstand der Neubauleitung zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt 202 m, so dass der vorgegebene LEP-Abstand zum Schutz der Wohnbebauung in diesem Bereich eingehalten ist. Im Vergleich zu der Bestandsleitung, die die Wohnbebauung an der Irlachinger Straße durchschneidet, konnte eine deutliche Verbesserung (ein Wohngebäude wird überspannt, bei 7 Wohngebäuden wird der Abstand von 200 m unterschritten) erreicht werden und somit auch der Maßgabe M3 bzgl. der Entlastung von Wohnnutzung entsprochen werden.

Entsprechend der Maßgabe M2 aus der landesplanerischen Beurteilung wird die 110-kV-Leitung östlich von Irlaching künftig auf einer Leitungstrasse zusammen mit dem Ostbayernring geführt. Dem Neubau von 11 Masten (Neubaumasten 91 bis 100) steht im Naabtal der Rückbau von insgesamt 21 Masten (Masthöhe ca. 25 m bis 30 m) gegenüber. Insbesondere hat die Umsetzung der Maßgabe M2 positive Auswirkungen auf umweltfachliche Belange wie z.B. Entsiegelung durch Rückbau der Bestandsmasten der 110-kV-Leitung, Entlastung des Überschwemmungsgebietes der Naab sowie auf eigentumsrechtliche Belange wie z.B. Vermeidung einer Doppelbelastung, uneingeschränkte Nutzung des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung.

Bezüglich einer Masterrhöhung weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Mitnahme einer 110-kV-Leitung, im Vergleich zu einer reinen 380-kV-Leitung, regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um etwa 6 m führt. Die Masthöhe ist unter anderem von der Spannfeldlänge (Abstand zwischen zwei Masten) abhängig. Um die Masthöhen zu verringern, bedarf es einer Verkürzung der Spannfeldlängen. Die Verkürzung der Spannfeldlängen bedingt unweigerlich eine Erhöhung der Mastanzahl. Mit einer Erhöhung der Mastanzahl geht eine Erhöhung der Beeinträchtigung des Landschaftserlebens und des Flächenverbrauchs einher. Zudem ist mit Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke sowie mit Kostensteigerungen zu rechnen. Die gewählte Mastausteilung stellt im Hinblick auf das Wohnumfeld, das Landschaftsbild, die Landwirtschaft und auf das FFH-Gebiet Naab bereits eine optimierte Planung dar.

[Ortsteil Krondorf „Bahnweg / Am Steig“]:

Der Freizeit- und Erholungsbereich wird im nordwestlichen Randbereich auf einer Länge von rd. 100 m überspannt. Das Flurstück 259/0 der Gemarkung befindet sich mit rd. 0,32 ha und das Flurstück Nr. 258/0 der Gemarkung Krondorf mit rd. 0,07 ha im Schutzstreifen der Neubauleitung. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchsbeschränkung für Gehölze. Im Spannfeld der Neubaumasten M93 und M94 befinden sich auf dem Freizeitgrundstück nur wenige Gehölze innerhalb des Schutzstreifens. Die Punktwolke, welche die Vegetationsausprägung zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme darstellt, zeigt durch Ihre Grünfärbung, dass der erforderliche Abstand zwischen Vegetation und Leiterseil eingehalten wird (Unterlage 4.2, Blatt 37, M94 - M96). Somit ist der Erhalt der auf dem Freizeitgrundstück, innerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung, wachsenden Gehölze möglich. Die Vorhabenträgerin sichert sich mit dem Schutzstreifen u.a. das Recht im Zuge des Betriebs der Leitung Gehölzrückschnitte vorzunehmen, wenn sich Bäume/Gehölze dem Mast oder den Leiterseilen unzulässig annähern (näher als 5 m). Dies bedeutet hier ggf. einen späteren Eingriff im Zuge der Trassenpflege, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Überspannung eines nicht landwirtschaftlich genutzten Privatgrundstückes mit Erholungsfunktion für Menschen verweist die Vorhabenträgerin auf die nachfolgenden Ausführungen. Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken Nrn. 258/0 und 259/0 der Gemarkung Krondorf geplante Überspannung angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen.

Von Seiten der Deutschen Bahn wurden die vorliegende Antragsunterlagen auf Planfeststellung geprüft und eine entsprechende Stellungnahme liegt vor. Die Anforderungen der Deutschen Bahn an die geplante 380/110-kV-Leitung Etzenricht-Schwandorf für die Elektrifizierung und Kapazitätssteigerung der Bahnstrecke Regensburg-Weiden (Strecke 5860) können erfüllt werden.

[Ortsteil Krondorf „West“]:

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das hier einschlägige Schutzgut Landschaft wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.6) untersucht. Die in der Einwendung dargestellten Vorbelastungen wurden bei der Bewertung der Auswirkungen auf

das Schutzgut Landschaft berücksichtigt. Für die Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes des Schutzgutes Landschaft wurden unter anderem Vorbelastungen durch bestehende Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Industriegebiete, Deponien, Autobahnen, weitere stark befahrene Straßen, usw. herangezogen (Unterlag 11.1, Kapitel 6.6.3.1). Konkret wurden bei Bewertung der Landschaftsbildräume nach Anlage 2.2 BayKompV für den Raum Krondorf West Vorbelastungen durch die bereits bestehenden Freileitungen, Gewerbe sowie Bundesstraßen (B15 und B85) berücksichtigt (Unterlage 11.1, Kapitel 6.6.4, Tabelle 66, Nr. 27 und 28).

Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung resultieren aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Die Neubaumasten übertreffen dabei die Bestandsmasten an Höhe, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung kommt (Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kap. 6.6.5). Nach § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind „[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind“ in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme gibt es in der Regel nicht. Der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“ (Unterlage 11.1, Kapitel 6.6.5, Tabelle 67, Nr. 28) wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin stellt in diesem Zusammenhang zudem klar, dass diesen Beeinträchtigungen Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderen Bestandsleitungen (110-kV-Leitung) gegenüber stehen. Der Erhöhung des Masten 96 (3 Traversen) auf ca. 74 m über Erdoberkante (EOK) steht der Rückbau von Mast 13 und 14 (Ltg. B100) mit einer Höhe von circa 48 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 18 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 27 m (2 Traversen) gegenüber. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

...

Der Einwand, dass es zu einer Verschlechterung des FFH-Gebietes DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ kommt, ist in der angeführten Pauschalität zurückzuweisen. Obwohl im Bereich Schwandorf der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab verläuft, führt dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Dies wird in der Natura 2000-Veträglichkeitsuntersuchung dargestellt (Unterlage 11.3).

[Ortsteil Ettmannsdorf]:

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.6) untersucht. Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung resultieren aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Die Neubaumasten übertreffen dabei die Bestandsmasten an Höhe, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung kommt (Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kap. 6.6.5). Nach § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind „[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind“ in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme gibt es in der Regel nicht. Der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“ wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausge-

glichen. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderen Bestandsleitungen (110-kV-Leitung) gegenüber.

Der Naabtal-Radweg wird durch die Neubauleitung zwischen den Masten 97-98, 99-100 und 100-101 und der Oberpfälzer/Fränkischer Jakobsweg (Tillyschanz-Nürnberg) zwischen den Masten 100-101 gequert. Das Naabtal weist im Raum Schwandorf durch den bestehenden Ostbayernring und die 110-kV-Leitung bereits eine sehr hohe Vorbelastung durch Freileitungen auf. Durch die Mitführung der 110-kV-Leitung wird nach dem Rückbau der beiden Bestandsleitungen nur noch eine Freileitung durch das Naabtal führen. Die Nutzung des Radweges kann während der Bauzeit kurzfristig unterbrochen werden. Mit einer dauerhaften Beeinträchtigung des Radweges ist nicht zu rechnen.

Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholung geht von der Neubauleitung nicht aus. Das Aufenthalts- und Trainingsgelände wird durch den Neubaumast M98 nicht betroffen. Der Neubaumast M98 wird außerhalb des Trainingsgeländes, in einem südwestlich an das Trainingsgelände angrenzendem Gehölz errichtet. Die Nutzung der Zufahrt zum Trainingsgelände kann während der Bauzeit kurzfristig erschwert werden. Durch die Überspannung des Trainingsgeländes wird die Nutzung nicht beeinträchtigt.

Im Bereich Schwandorf verläuft der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab, was jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führt. Die Aufwuchsbeschränkung im neuen Schutzstreifen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzauwald) dar. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) kann der Weichholzauwald als Lebensraumtyp erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Die Vegetation wird für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Die minimalen Bodenabstände liegen zwischen 13 m und 27 m, d.h. unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume zwischen 12 m bis 26 m hochwachsen. Die Endaufwuchshöhe für einen Weichholzauwald beträgt i.d.R. etwa 25 m. Die Endaufwuchshöhe wird derzeit bei allen kartierten Beständen nicht erreicht. Die Entnahme von Einzelbäumen oder der notwendige Rückschnitt von Baumkronen ändern weder den FFH-Lebensraumtyp, noch wird die Struktur des Auwaldes erheblich geändert (Alt- und Totholz kann liegen bleiben).

...

Anhaltspunkte für eine drohende Existenzgefährdung macht die Einwendung nicht geltend. Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass die geplante Leitungsführung dem Weiterbetrieb des Hotel- und Gastronomiebetriebes nicht entgegensteht. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Hotel- und Gaststättenbetriebes Ziegelhütte ist für die Vorhabenträgerin nicht erkennbar. Grundstücke des Einwenders sind im unmittelbaren Bereich des Hotel- und Gaststättenbetriebes nicht betroffen.

Was die Sichtbarkeit des Ersatzneubaus angeht, lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den ge-

gebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht. Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme. Im konkreten Fall beträgt der Abstand vom Wohngebäude des Einwenders nach Auffassung der Vorhabenträgerin ca. 110 m zur bestehenden 380 kV-Freileitung und ca. 200 m zur Trassenachse des Ersatzneubaus. Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 99 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von 62,8 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 11 (Ltg. B100) mit einer Höhe von 54,7 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 14 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 35 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein.

Festzustellen ist, dass sich der Abstand des „Hauses des Guten Hirten“, eines Zentrums für Berufsvorbereitung und berufliche Ausbildung, von ca. 360 m zur Bestandsleitung auf ca. 250 m zur Neubauleitung verringert. Dies ist aus Sicht der Vorhabenträgerin vor dem Hintergrund der Verbesserungen, welche im Naabtal erzielt werden können, vertretbar.

[Ortsteil Naabsieghofen]:

Mit der vorliegenden Planung wird ein Abrücken der Neubauleitung von der Ortschaft Naabsieghofen erreicht (vgl. Unterlage 11.1 Umweltstudie, Tabelle 13). Das nächstgelegene Wohngebäude in Naabsieghofen (Bei St. Salvator 1) befindet sich im nordöstlichen Ortsteil und hat einen Abstand von etwa 180 m zur Achse der Bestandsleitung und etwa 260 m zur Achse der Neubauleitung. Der Abstand zu dem nächstgelegenen Wohngebäude vergrößert sich um ca. 80 m. Dadurch konnte eine deutliche Verbesserung erreicht werden und somit auch der Maßgabe M3 bzgl. der Entlastung von Wohnnutzung entsprochen werden.

Bezüglich der optischen Wirkung der geteilten Erdseilstütze verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

[Ortsteil Dachelhofen]:

Die Vorgaben der Maßgaben M42 und M43 werden ebenfalls vollumfänglich umgesetzt. Die landesplanerische Beurteilung sieht in Kapitel A II. hinsichtlich der Belange Natur und Landschaft u.a. die Maßgaben M42 und M43 vor. Danach sind Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen bei der Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren (M42). Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen (M43). Auch diese Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Kapitel 4.3.2 als Planungsgrundlagen aufgeführt. Ausweislich des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) hat der Vorhabenträger auf eine größtmögliche Reduzierung der Gewässerquerungen der Naab geachtet. Auch die Überspannung der Naabinsel bei Dachelhofen dient diesem Ziel. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Unterlage 11) liegt diese, aus Umweltsicht optimierte, Trassenführung zu Grunde. Vorhabenbedingt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (vgl. Unterlage 11.3).

Bei dem aus der Tabelle 2 der Umweltstudie (Unterlage 11.1) zitierten Satz [betreffend die geteilte Erdseilstütze] handelt es sich nicht um eine Aussage der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Vielmehr handelt es sich um eine Stellungnahme der Teilnehmer aus dem Scoping-Protokoll.

Wie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 5.3.3) ausführlich dargestellt, gibt es in einigen Bereichen die technische Notwendigkeit der Verwendung von zwei Erdseilen in horizontaler Anordnung, um die Wirksamkeit des Blitzschutzes signifikant zu erhöhen. In diesen Bereichen kann daher keine einfache Erdseilspitze verwendet werden. Grundsätzlich ist eine Konstruktion für das Tragen zweier Seile entweder von unten – analog zur einfachen Erdseilspitze – oder von oben – analog zur Aufhängung der Leiterseile – denkbar. Im ersten Fall kommt man zur geteilten Erdseilspitze, im zweiten Fall zur Erdseiltraverse.

Bewertet man diese Möglichkeiten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild, so ist das eine Frage von objektiven Kriterien. Objektive Kriterien sind aus Sicht der Vorhabenträgerin die Masthöhe (eine geringe Masthöhe ist besser für das Landschaftsbild) und auch das Mastgewicht (je weniger Stahl in der Landschaft steht, desto besser für das Landschaftsbild). Dies spiegelt sich auch in den notwendigen Ausgleichszahlungen nach der BayKompV für das Landschaftsbild wider, die sich an Masthöhe und Mastkosten (dies entspricht dem Mastgewicht) orientieren.

Bewertet man mit diesen Kriterien die möglichen Ausführungsformen, so zeigt sich ein eindeutiger Vorteil für die geteilte Erdseilstütze. Diese Maste sind nicht nur etwa 4 m niedriger, sondern auch etwa 1 Tonne leichter als eine Ausführung mit Erdseiltraverse. Zudem würden die größere Masthöhe und das höhere Gewicht am Mastkopf auch zu höheren Anforderungen an die Statik der Maste und damit auch zu größeren Fundamentlasten führen. Diese Erhöhung der Fundamentlasten führt zu größeren Fundamentdimensionen und somit auch zu einem stärkeren Eingriff in den Boden. Dies führt insgesamt dazu, dass die Vorhabenträgerin in seinem gesamten deutschen Netzgebiet dazu übergegangen ist, bei Bedarf mit der geteilten Erdseilstütze zu planen. Eine Ausführung mit Erdseiltraverse entspricht nicht dem Minimierungsgebot und ist daher nicht mehr vorgesehen.

Des Weiteren könnte sich die Anzahl der Maste mit geteilten Erdseilstützen im Abschnitt zwischen Etzenricht und Schwandorf im Vergleich zu den Antragsunterlagen reduzieren, da nach gegenwärtigen Stand der Planungen für den SuedOstLink die Bereiche mit einer engen Bündelung kleiner ausfallen. Hier wird es ggf. zu einer Anpassung der Antragsunterlagen kommen.

[Ortsteil Büchelkühn: aufgrund Vorhandenseins eines USW führen viele Leitungen in diesen Bereich, ...]:

Das Vorhaben Ostbayernring endet von Norden her kommend am Umspannwerk Schwandorf. Das Umspannwerk befindet sich nördlich der Ortslage Büchelkühn. Daher hätte die hier geforderte Neutrassierung bzw. partielle Erdverkabelung des Ostbayernrings keinerlei Auswirkungen auf Büchelkühn.

Im Zuge der Umbaumaßnahmen des Umspannwerk Schwandorf werden teilweise auch Leitungen im Nahbereich des Umspannwerkes angepasst. Diese Anpassungen sind nicht Bestandteil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in einem separaten Genehmigungsverfahren behandelt. Im Dialog mit den Anwohnern von Büchelkühn wurde die Planung so gestaltet, dass im Zuge dieser Umbaumaßnahmen der Abstand der TenneT-Freileitung Plattling-Schwandorf (Leistungsnummer B89) zur angrenzenden Wohnbebauung vergrößert wird.

Bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Trassenführung legt die Vorhabenträgerin – entsprechend der jeweiligen Betrachtungsstufe - Trassierungsgrundsätze zugrunde. Ziel ist es dabei unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten.

Bei der Trassenfindung werden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet. Zu den dabei zu berücksichtigenden Aspekten gehört u.a. keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (§ 34

BNatSchG) hervorzurufen. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, der die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu

beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nur wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Unterlage 11.3) untersucht, mit dem Ergebnis, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete kommt. Das Vorhaben ist daher gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

...

[Erdverkabelung]: Die zitierte Textstelle findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 4.2.2. Dort wird beschrieben, wie in anderen Vorhaben vorgegangen wird, in den die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erdverkabelung vorhanden sind.

[Zu einer großen Anzahl an Wohngebäuden werden die Mindestabstände nicht eingehalten]: Die Anzahl der Wohngebäude, die sich näher als 400 / 200 Meter zu der neuen Trasse befinden, beträgt 470 (vgl. Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5, Tabelle 14). Diese Angabe bezieht sich auf den gesamten Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Etzenricht und dem Umspannwerk Schwandorf. Im Stadtgebiet Schwandorf beträgt die Anzahl der Wohngebäude 415.

Es existiert keine von „der Genehmigungsbehörde“ bevorzugte Trassenvariante. Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der landesplanerischen Beurteilung). Wie ausgeführt, ist der Vorhabenträgerin der „Wille der Politik“ bekannt. Allerdings muss die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um eine (Teil-)Erdverkabelung realisieren zu können. Sollte aus den neuen gesetzlichen Vorgaben eine Verkabelung resultieren, würden auch Punkte bzgl. Kabelübergangsanlage in die Planungen einfließen.

Nach der Maßgabe M3 (Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016, Kapitel A II.) ist in der Detailplanung für das Vorhaben Ostbayernring entsprechend der landesplanerischen Belange des Wohnumfeldschutzes eine weitere Entlastung von Wohnnutzungen zu prüfen und, soweit keine gewichtigen anderen Belange entgegenstehen, umzusetzen. Die im Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Die Grundsätze der Raumordnung können im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzgutes Menschen in der Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation führt.

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der

menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn. 22). Eine Gewichtung der vom Vorhaben berührten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange findet allerdings im Rahmen der Planfeststellung statt (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die angesprochene Abbildung [„fehlerhafte“ Darstellung der Naabtaltrasse auf der Karte S. 40] ist dem Kapitel 4.3.3.6 des Erläuterungsberichtes (dort Abbildung 6, Seite 40) entnommen und stellt die Verläufe der beiden als raumverträglich beschiedenen Varianten, Planungsstand Januar 2017, dar. Im weiteren Planungsprozess wurde die Anbindung des Umspannwerkes Naab final überarbeitet. Die finale Planung ist der Unterlage 3.2 Blatt 38 zu entnehmen. Diese ist auch Grundlage für die Untersuchung der vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1). Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich der Abstandsvorgaben des Landesentwicklungsprogramms auf ihre vorstehenden Ausführungen.

[Position der Stadt Schwandorf]: Die Bewertung der Position der Stadt Schwandorf bezieht sich auf den Variantenvergleich zwischen „Westvariante“ und „Naabtalvariante“ (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6). Der Stadtrat hat sich weder explizit für noch gegen eine der beiden Varianten ausgesprochen. Auch wenn die alternative Forderung nach Einhaltung der 200/400-Meter-Abstände implizit auf eine Bevorzugung der „Westvariante“ hindeutet, so wird dies jedoch nicht explizit geäußert. In der Stellungnahme der Stadt Schwandorf wurde nicht bemängelt, dass von Seiten der Vorhabenträgerin die Position des Stadtrates bzw. der Stadtverwaltung falsch interpretiert worden wäre.

Dass der neue Mast 17N der 110-kV-Leitung näher an die Wohnbebauung geplant ist als der bestehende Bestandsmast 17 ist sachverhätlich richtig. Die im Landesentwicklungsprogramm von Bayern (LEP 2018) genannten Abstände gelten für den Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen, nicht jedoch für die Hoch- und Mittelspannungsleitungen.

[Befangenheit der Umweltplaner]: Bei den von der Vorhabenträgerin beauftragten Umweltbüros handelt es sich um unabhängige Gutachter, die nicht im Interesse der Vorhabenträgerin agieren, sondern die fachliche Praxis in den Vordergrund stellen und die Situation objektiv bewerten. Prinzipiell wird von Gesetzes wegen im Sinne der Eingriffsminimierung geplant.

Der bestandsnahe Ersatzneubau wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen geplant. Im Nahbereich der Neubauleitung kommt es durch die im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich erhöhten Abstände zur Wohnbebauung zu einer Verbesserung für das Schutzgut Menschen. Dabei ist, neben der Erhöhung des Mindestabstands von Wohngebäuden zur Neubauleitung im Vergleich zur Bestandstrasse zu berücksichtigen, dass infolge des Rückbaus der beiden bestehenden 380-kV und 110-kV-Freileitungen und der Mitnahme der 110-kV-Leitung künftig nur noch eine Freileitung vorhanden sein wird. Dass die im LEP 2018 vorgesehenen Mindestabstände in Teilbereichen unterschritten werden, wurde in den Antragsunterlagen dargelegt (Unterlage 11.1, Kap. 6.1.5). Dieser Belang wird in der Abwägung mit dem ihm zukommenden Gewicht eingestellt werden.

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn. 22). Eine Gewichtung der vom Vorhaben berührten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange findet allerdings im Rahmen der Planfeststellung statt (§ 43 Abs. 3 EnWG).

[FFH-Gebiet im Naabtal spricht gegen Planung, insbesondere, da derzeit ein Management-Plan erarbeitet wird]: *Managementpläne beruhen auf Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie. Demnach legen die Mitgliedstaaten die Erhaltungsmaßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und/oder Arten nach Anhang II der FFH-RL zu gewährleisten, die maßgeblich für die Aufnahme in das Europäische Netz „Natura 2000“ waren. Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot (nach § 33 Abs. 1 BNatSchG), das unabhängig vom Managementplan greift. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten führen, sind demnach verboten. Ob Maßnahmen in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Managementpläne sind zu erarbeiten unabhängig davon, ob Pläne/Projekte das betreffende Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen können. Der Einwand, dass sich die maßgeblichen Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ verschlechtern, ist in der angeführten Pauschalität nicht berechtigt. Obwohl im Bereich Schwandorf der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab verläuft, führt dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Dies wird in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt (Unterlage 11.3).*

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, der die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nur wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Unterlage 11.3) untersucht, mit dem Ergebnis, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete kommt. Das Vorhaben ist mithin gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Einer habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfung bedarf es daher, wie sich aus § 34 Abs. 2, 3 BNatSchG ergibt, aus Rechtsgründen nicht. Da es vorliegend um die Zulassung eines Projektes geht, hat § 34 BNatSchG Anwendungsvorrang vor dem als Auffangtatbestand ausgestalteten § 33 BNatSchG (EuGH, U. v. 07.09.2004, C-127/02, Tenor Ziff. 2). Aus der landesplanerischen Beurteilung ergibt sich ferner nicht die Genehmigungsfähigkeit der Westvariante (Variante A1a), sondern nur deren Raumverträglichkeit.

Die Erfassung der Wohngebäude entlang der Naabtal-Trasse bezieht alle im Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trassenachse vorhandene Wohngebäude ein. Auch die Bewertung der Auswirkungen / Konflikte schließt alle im Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trassenachse vorhandene Wohngebäude ein (Unterlage 11.1.1). Dabei wird unterschieden zwischen Wohngebäuden im Innenbereich in mehr als 400 m und weniger als 400 m Entfernung zur Neubauleitung und Wohngebäuden im Außenbereich in mehr als 200 m und weniger als 200 m Entfernung zur Neubauleitung.

Eine Unterschreitung der im LEP 2018 vorgesehenen Mindestabstände war in Teilbereichen nicht vermeidbar. Dieser Belang wird in der Abwägung mit dem ihm zukommenden Gewicht eingestellt werden. Bei Wohngebäuden im Innenbereich in mehr als 400 m Entfernung zur Neubauleitung und Wohngebäuden im Außenbereich in mehr als 200 m Entfernung zur Neubauleitung sind die LEP-Mindestabstände zum Schutz der Wohnbebauung eingehalten. Zur Darlegung der sich zu verändernden Gesamtsituation für die absolute Zahl betroffener Wohngebäude wurden die LEP-Mindestabstände zu Grunde gelegt.

Der Einwand, dass siedlungsnaher Erholungsflächen fehlerhaft berücksichtigt sind, ist in der angeführten Pauschalität zurückzuweisen. Auch die siedlungsnahen Erholungsflächen finden in der Planung Berücksichtigung. Die Erfassung bezieht alle öffentlichen Grünflächen im Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trassenachse ein. Die Erholungs- und Freizeitgrundstücke in Krondorf, Am Steig, sind gemäß FNP Schwandorf öffentliche Grünflächen und sind in der Planung entsprechend berücksichtigt (Unterlage 11.1.1). Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene und siedlungsnaher Erholung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine nochmalige Erfassung und entsprechende Neubewertung ist daher nicht erforderlich.

[In Kap. 3.3.1 wird verschwiegen, dass der alte OBR in jedem Fall zurückgebaut wird; der Rückbau stellt insoweit keinen isolierten Vorteil bei der Wahl der Naabtaltrasse dar]: *Im Kap. 3.3.1 des Umweltberichtes (Unterlage 11.1) werden nur die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen, die sich aus aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben bzw. allen umweltrelevanten Prüfpflichten ergeben (Eingriffsregelung, Bayerische Kompensationsverordnung, Artenschutzrecht, Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Waldrecht etc.) sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1, Kap. 7) dargestellt.*

...

[Verstoß gegen § 1 Abs. 1, § 50 BImSchG]: *Gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG ist es Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Auch der immissionschutzrechtliche Trennungsgrundsatz ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, U. v. 19.04.2012, 4 CN 3.11, juris Rn. 29; BVerwG, U. v. 06.04.2017, 4 A 2.16 u.a., juris Rn. 87); er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden (BVerwG, U. v. 19.04.2012, 4 CN 3.11, juris*

Rn. 29). Ob sich eine Abwägungsdirektive wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände. Vom Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind Ausnahmen zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen, und wenn im Einzelfall fachplanerische Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es rechtfertigen, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen (vgl. BVerwG, U. v. 19.04.2012, 4 CN 3.11, juris Rn. 29). Ziff. 6.1.2 des LEP 2018 konkretisiert mit den darin enthaltenen Abstandsvorgaben das Trennungsgebot.

Mit der möglichst weitgehenden Erfüllung der Vorgaben des LEP 2018 wird dem Trennungsgrundsatz Rechnung getragen; soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt.

Darüber hinaus und unabhängig davon ist klar zu stellen, dass von dem Vorhaben betriebsbedingt auch keine erheblichen Immissionen ausgehen, da alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt werden. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchV), die Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt (Unterlage 11.1 Umweltstudie, Kapitel 6.1.6). Auf § 50 BImSchG kommt es insoweit daher nicht an.

Im Bereich Ettmannsdorf verläuft die Leitung etwa mittig zwischen den beiden Ortsteilen, zur Überspannung von Siedlungsgebieten kommt es nicht. Durch die Überspannung des Bolzplatzes in Ettmannsdorf wird dessen Nutzung nicht beeinträchtigt. Die derzeitige Überspannung des Spielplatzes in Ettmannsdorf zwischen der Wöhrangerstraße und der Naab wird zukünftig entfallen.

...

[Kritik an Darstellung / Erfassung der Abstände zur Wohnbebauung gem. Tabellen 11, 13]: Die Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Menschen erfolgte nach fachlich anerkannter Methodik. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Planung entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig. Für die in Tab. 11 der Umweltstudie definierten Abstandsklassen wurden die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (LAI) zu Grunde gelegt. Durch die Umsetzung der Maßgaben der Landesplanerischen Beurteilung bzgl. der Belange Siedlungswesen und Schutzgut Menschen sowie der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) bzgl. der LEP-Abstandsvorgaben (LEP 2018) kann beim Ersatzneubau die Abstandsklasse 0-40m, die eine Überspannung von Siedlungsgebieten bedeuten würde, ausgeschlossen werden.

Der Einwand, dass die Abstände der Wohnbebauung zugunsten des Vorhabenträgers gerundet und Siedlungen nicht oder mehrfach in Tabelle 13 (Unterlage 11.1, Kap. 6.1.5) aufgeführt sind, ist zurückzuweisen.

- In der Tabelle sind diejenigen Siedlungen aufgeführt, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden und eine Einhaltung oder Unterschreitung der Abstände von 400 m für Innenbereiche (I) und 200 m für Außenbereiche (A) sowohl für die Neubauleitung als auch

für die Bestandsleitung aufweisen (Irrenlohe 2x - A+I, Irlaching 3x - A Nord + I + A Süd, Richt 2x - A+I).

- Der Ortsteil Irlaching Ost ist dem Außenbereich zuzuordnen. Bei dem zur Neubauleitung nächstgelegenen Wohngebäude sind die LEP-Abstände von 200 m für Außenbereich sowohl vorher als auch nachher eingehalten (etwa 310 m Abstand zur Achse der Bestandsleitung und etwa 200 m zur Achse der Neubauleitung).
- Die gesamte Bebauung von Krondorf ist dem Innenbereich zuzuordnen. In der Tabelle 13 ist jeweils der Abstand zwischen Bestandsleitung bzw. Neubauleitung und dem nächstgelegenen Punkt eines Gebäudes innerhalb eines Ortes aufgeführt. Das nächstgelegene Wohngebäude in Krondorf (Wiesenstraße 7) befindet sich im südwestlichen Ortsteil und hat einen Abstand von etwa 340 m zur Achse der Bestandsleitung und etwa 200 m zur Achse der Neubauleitung. Das nächstgelegene Gebäude im nordöstlichen Ortsteil von Krondorf, das Wohngebäude Am Steig 10, hat einem Abstand von etwa 430 m zur Achse der Bestandsleitung und etwa 300 m zur Achse der Neubauleitung. Somit stellen die Wohngebäude Am Steig nicht die zur Neubauleitung nächstgelegenen Wohngebäude innerhalb des als Innenbereich eingestuftes Krondorfs dar und sind nicht in der Tabelle 13 aufgeführt.
- Bei der Ermittlung des Abstandes zwischen Bestandsleitung bzw. Neubauleitung in Ettmannsdorf wurde genauso wie in Krondorf vorgegangen. Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Durch den Ersatzneubau kommt es zu keiner Neuzerschneidung des Ortsteiles.
- Die Einzelgebäude in Irrenlohe und Richt sind dem Außenbereich zuzuordnen. Für diese Bereiche wurden die LEP-Abstände von 200 m für den Außenbereich entsprechend berücksichtigt.
- Der Ortsteil Münchshöf ist dem Außenbereich zuzuordnen. Das Einzelgebäude hat einen Abstand von etwa 860 m zur Achse der Bestandsleitung und etwa 470 m zur Achse der Neubauleitung. Die LEP-Abstände von 200 m für Außenbereich sind sowohl vorher als auch nachher eingehalten.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Bewertung der in der Tabelle 13 aufgeführten Abstände von Innen- und Außenbereichen immer nur den Abstand zwischen Bestandsleitung bzw. Neubauleitung und dem nächstgelegenen Punkt eines Gebäudes im jeweiligen Ortsteil betreffen. Dass die Ergebnisse lückenhaft und in Teilen falsch sind, wird zurückgewiesen.

...

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop wurden in der Planung gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Im Zuge der Detailplanung wurden naturschutzfachliche Optimierungen auch in Hinblick auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop vorgenommen (Unterlage 11.1, Kapitel 3.3). Durch die im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 11.1, Kapitel 7.2) werden die Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop weitestgehend vermieden und vermindert. Bei nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird der spezielle Biotoptyp an Ort und Stelle wiederhergestellt (s. Vermeidungsmaßnahme V3 – Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen). Ist dies nicht möglich, wird ein Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang erbracht (Unterlage 11.1, Kapitel 7.3.1, Tabelle 98).

Da durch die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop gegen die Verbote des § 30 BNatSchG verstoßen wird, wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Antrag für eine Ausnahme durch die Vorhabenträgerin gestellt. Da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können und das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gegeben.

[Minimierung der Belastung durch elektrische und magnetische Felder durch entsprechende Trassenwahl]: *Die Detailinformation zur Immission elektrischer und magnetischer Felder ist in Unterlage 9.1 zu finden. Dort sind in Abschnitt 2 die rechtlichen Grundlagen ausführlich dargestellt. Die in der Stellungnahme dargelegten rechtlichen Grundsätze zur Vorsorge und dem daraus resultierenden Minimierungsgebot sind prinzipiell korrekt wiedergegeben. Allerdings ist die hieraus abgeleitete Schlussfolgerung, dass das Minimierungsgebot zwingend zu einer Verwerfung des Trassenverlaufs im Naabtal führen müsste, nicht richtig. Das Minimierungsgebot fordert eine Überprüfung technischer Möglichkeiten in festgelegter Trasse, keine Trassenverschiebungen oder Prüfung weiträumiger Varianten. In der 26. BImSchVVwV (Referenz 4 in Unterlage 9.1) ist ausdrücklich festgehalten: „Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse. Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sogenannten NOVA-Prinzip -Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau - und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen, die nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Planfeststellungsrecht, erforderlich sein können.“*

[Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen- Bolzplatz etc.):

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer individuellen Minimierungsprüfung ist es richtig, dass diese im Falle der Gewächshäuser der Gärtnerei gegeben ist und daher in Unterlage 9.1, Abschnitt 5.2 auch ausgeführt wurde. Hinsichtlich des angesprochenen Freizeitgrundstücks (Weiler und Gebäude) ist die Notwendigkeit nicht vorhanden, da das Grundstück selbst keinen entsprechenden baurechtlichen Status besitzt, lediglich die Fläche um das Gebäude ist als „Gemische Baufläche“ geführt. Dieses Gebäude ist aber mehr als 20 m vom ruhenden äußeren 380-kV-Leiterseil entfernt, daher ist auch dort keine individuelle Prüfung durchzuführen. Ohnehin ist diese Prüfung ja schon durch die Prüfung der im selben Spannungsfeld zwischen Mast 94 und 95 gelegenen Gärtnerei de facto erfolgt. Der angesprochene Spiel-/Bolzplatz in Ettmannsdorf gilt als Öffentliche Grünfläche, auch hierfür ist keine individuelle Minimierungsprüfung notwendig. In diesem Zusammenhang sei auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt verwiesen, die die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu dieser Thematik bestätigen.

Des Weiteren sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass in der 26. BImSchV nach Anforderungen zum Schutz (Anforderungen in §3) und zur Vorsorge (Anforderungen in §4) unterschieden wird. Aus den Anforderungen zum Schutz ergeben sich im Wesentlichen die Einhaltung der Grenzwerte in allen Gebieten, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Diese Grenzwerte werden vom beantragten Vorhaben immer, auch direkt unterhalb der Trasse eingehalten und auch nicht kurzzeitig oder kleinräumig überschritten. Dies gilt daher auch – aber nicht nur dort – auf Grundstücken und in Gebäuden zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen. Hinsichtlich des Überspannungsverbots nach 26. BImSchV, §4, Absatz 3 (Anforderungen zur Vorsorge) ist in der Stellungnahme richtig zitiert, dass Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überspannt werden dürfen. Dieses Überspannungsverbot bezieht sich also explizit auf Gebäude und Gebäudeteile, nicht auf Freiflächen. Das Gebäude auf dem angesprochenen Freizeitgrundstück hat einen Abstand von etwa 30 m vom äußersten ruhenden 380-kV-Leiterseil und liegt auch außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung, eine Überspannungssituation im Sinne der 26. BImSchV ist also ohnehin nicht gegeben.

Hinsichtlich des erneut angesprochenen Minimierungsgebots und der hieraus abgeleiteten Abstandsoptimierung sei auf die obige Ausführung verwiesen. Unter Abstandsoptimierung ist nach 26. BImSchVVwV ausdrücklich nicht eine Optimierung hinsichtlich von Mindestabständen nach LEP zu verstehen. Diese LEP-Anforderungen begründen sich auch nicht aus der 26. BImSchV, sondern aus Überlegungen zum Wohnumfeldschutz, die nichts mit Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu tun haben.

[Abstand zum Gewächshaus von 25 m; „weiterhin entspricht es offensichtlich der planerischen Gestaltungsfreiheit, die Höhe der Masten vom Fundament bis zur unteren (110-kV-Traverse) variabel zu gestalten, was im Einzelfall zu noch höheren oder für die Grenzwerte zu niedrigen Masten führen kann.“]: *Auch auf die unterschiedliche Bewertung der Gewächshäuser der Gärtnerei und das angrenzende Freizeitgrundstück (Weiher und Gebäude) wurde bereits eingegangen. Es sei nur zur Vollständigkeit erwähnt, dass der Stockwerksabstand zwischen 110-kV-Traverse und 380-kV-Traverse 12 m beträgt, nicht 1,2 m (vgl. z.B. Unterlage 8.2, Blatt 19). Eine variable Gestaltung der Höhe der unteren Traverse ist tatsächlich eine planerische Freiheit die im Rahmen der Trassierung genutzt wird um – insbesondere im bewegten Gelände – Höhenunterschiede ausgleichen zu können. Daher sind für jeden einzelnen Masten in der Mastliste (Unterlage 7.2) die individuellen Höhen angegeben. Diese planerische Freiheit wird z.T. auch für eine Minimierung der Immissionen genutzt (vgl. Unterlage 9.1, Abschnitt 5.2.1). Dass die Berechnungen 1 m über Erdoberkante erfolgen ergibt sich aus den einschlägigen Regelwerken, die Vorhabenträgerin greift diese nur auf.*

Hinsichtlich des Überspannungsverbots als Vorsorgemaßnahme nach §4 Absatz 3 der 26. BImSchV und der Einstufung der Gärtnerei bzw. des Freizeitgrundstücks als Ort für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt nach Kapitel II.3.2 der LAI-Durchführungshinweise liegt eine Vermischung der Begrifflichkeiten vor. Das Überspannungsverbot stammt aus den Anforderungen zur Vorsorge und ist relevant für Gebäude, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und dieser Begriff ist nach Kapitel II.4.c der LAI-Durchführungshinweise enger umrissen als derjenige des „nicht nur vorübergehenden Aufenthalts“, wie er in den Anforderungen zum Schutz verwendet wird. Nach Kapitel II.4.c der LAI-Durchführungshinweise dienen dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen Wohngebäude sowie Gebäude, die in ihrer Nutzung ähnlich dem Wohnen bestimmt sind. Hierzu zählen Krankenhäuser, Pflegeheime, Kurhäuser, Hotels, Pensionen und Jugendherbergen. Für die Erweiterung auf besonders schutzbedürftige Einrichtungen werden Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kindertagesstätten diesen gleichgestellt.

Die in der Stellungnahme für den Bereich der Gärtnerei angegebenen Werte von 10 bzw. 12 μT stammen aus Unterlage 9.1, Abschnitt 5.1 und sind korrekt wiedergegeben. Diese Werte liegen weit unterhalb des zulässigen Grenzwertes von 100 μT . Die Berechnungen erfolgten mit einer zertifizierten Software, das entsprechende Zertifikat ist als Anhang 2 der Unterlage 9.1 beigefügt.

Die angesprochene Wohnbebauung in den genannten Straßen im westlichen Etmannsdorf (Hanglage) wird zukünftig 170 m und mehr von der Neubautrasse entfernt sein. Auch diese Wohnbebauung gehört zur elektrischen Konfiguration 10 (Unterlage 9.1, Tabelle 1), ist aber deutlich weiter von der Trasse entfernt als der repräsentative Immissionsort in diesem Bereich (Gewächshaus Gärtnerei), so dass die in Unterlage 9.1, Tabelle 4 angegebenen Werte viel höher als die tatsächlich vorhandenen sind. Eine Abschätzung der tatsächlichen Immissionswerte ist mit den graphischen Darstellungen in Unterlage 9.1, Anhang 1, Seiten 19-20 möglich. Wie man hier sieht fallen die Immissionswerte mit zunehmenden seitlichen Abstand zur Trassenachse sehr schnell ab, so dass in einem Abstand von 170 m und mehr nur noch mit Werten kleiner 0,1 kV/m bzw. kleiner 1 μT zu rechnen ist. Auch die angesprochene Hanglage mit einer damit verbundenen marginalen Abstandsverringerung spielt in dieser Größenordnung des Abstands nur eine untergeordnete Rolle.

Zu den Minimierungsmaßnahmen im Bereich der Gärtnerei durch die Erhöhung von Mast 94, die selbstverständlich auch für das angrenzende Grundstück mit Weiher wirksam ist, sei angemerkt, dass die magnetische Flussdichte hier nicht „auf“, sondern „um“ 22 μT verringert werden konnte (Unterlage 9.1, Abschnitt 5.2.1). Die magnetische Flussdichte auf diesen Grundstücken beträgt maximal 12 μT (Unterlage 9.1, Abschnitt 5.1) und liegt damit weit unterhalb des geforderten Grenzwertes von 100 μT .

[„Die vielfachen Hinweise auf den „fall der Gärtnerei...“ deuten darauf hin, dass der Vorhabenträger in diesem Bereich ein „echtes Problem“ zu haben scheint...]: *Die wiederholte Thematisierung des Bereichs der Gärtnerei beruht auf der Tatsache, dass hier ein maßgeblicher Immissionsort im Sinne der 26. BImSchV vorliegt, daher wird dieser Bereich in Unterlage 9.1 entsprechend angemessen behandelt.*

Die von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen sind in Unterlage 9.2 in Form einer schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren dargestellt (Gutachten TÜV Süd). Darin ist ausführlich dargelegt, dass die Richtwerte der zugrundeliegenden Regelwerke (TA Lärm) eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Nach TA Lärm ist je nach Gebietseinstufung ein spezifischer Immissionsrichtwert (z.B. für Reine Wohngebiete nachts 35 dB(A), für Industriegebiete nachts 70 dB(A)) einzuhalten. Bei der zugrunde liegenden Berechnung werden sehr konservative Ansätze gemacht, d.h. es werden jeweils die ungünstigsten Annahmen (maximal theoretische Anlagenauslastung, ungünstigste Witterungsbedingungen, etc.) getroffen. Eine explizite Berücksichtigung der 110-kV-Stromkreise ist nicht notwendig, da diese eine um mehr als 15 dB geringere Geräuschemission gegenüber den 380-kV-Stromkreisen aufweisen und daher aus akustischer Sicht keinen immissionsrelevanten Einfluss besitzen (Unterlage 9.2, Seite 9). Um die geforderten Richtwerte einzuhalten sind Mindestabstände zur Trassenachse erforderlich, z. B. für Reine Wohngebiete wurde hier ein Wert von 105 m ermittelt, für Urbane Gebiete oder Mischgebiete wären bereits 12 m ausreichend (Unterlage 9.2, Tabelle 3). Diese Abstände werden in allen Fällen eingehalten. Eine graphische Darstellung der Situation in Krondorf ist in Unterlage 9.2, Anhang 2 (Seite 19) zu finden.

Eine Unterschreitung der notwendigen Abstände im Bereich der Gärtnerei bzw. des Freizeitgrundstückes ist nicht gegeben, da diese Bereiche nicht der Schutzkategorie eines Wohngebietes entsprechen. Daher finden diese Bereiche in Unterlage 9.2, Tabelle 5 auch keine Erwähnung. Auch die angesprochene Wohnbebauung in Ettmannsdorf-West ist so weit von der Trasse entfernt, dass eine Verletzung der Richtwerte nach TA Lärm ausgeschlossen werden kann, wie der graphischen Darstellung in Unterlage 9.2, Seiten 19 und 20 zu entnehmen ist. Die angesprochene Hanglage spielt hier nur eine untergeordnete Rolle. Weitere individuelle Berechnungen sind daher nicht notwendig.

Zur Einstufung von Krondorf in eine entsprechende Schutzkategorie sei angemerkt, dass auch der bei einer höheren Schutzkategorie erforderliche Abstand eingehalten wird.

Es bleibt also festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass entsprechende Vorsorge getroffen wurde. Dies wird insbesondere durch Verwendung von Leiterseilen mit 4er-Bündeln für die 380-kV-Stromkreise sowie der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung erreicht.

[Mittels Vermittlung eines Zeitdrucks solle eine Entscheidung zugunsten der Naabtalvariante herbeigeführt werden]: *Die Vorhabenträgerin nimmt das Zitat aus der Unterlage 13.2, Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten, zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass der Zeitverzug bei der Umplanung des Trassenverlaufs nur ein Teilaspekt ist, der bei der Frage des Einsatzes von Kompaktmasten berücksichtigt wurde. Die bei der Auswahl der Mastbauform zum Tragen kommenden Anforderungen sind gesamthaft in Kapitel 2 der Unterlage 13.2 dargestellt.*

...

[Höchstspannungsleitung darf nicht zugelassen werden, solange eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen ist; Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 GG]: ... *Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger als Privatunternehmen nicht unmittelbar Grundrechtsverpflichteter ist.*

Darüber hinaus sei klargestellt, dass das jedermann zukommende Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) durch das Vorhaben nicht berührt wird. Der durch das Immissionsschutzrecht vermittelte Gesundheitsschutz (auch vor unerforschten Gefahren) beginnt erst dort, wo der Erfahrungsschatz der Humanmedizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit der Immissionen zulässt. Für die 26. BImSchV wird daher angenommen, dass diese in ihrem Anwendungsbereich einen hinreichenden Schutz vor Gesundheitsgefahren vor elektromagnetischer Strahlung gewährleistet. Die Grenzwerte der 26. BImSchV (1996) sind von Rechts wegen nicht zu beanstanden (BVerwG, U. v. 17.12.2013, 4 A 1.13, juris Rn. 51; BVerwG, B. v. 26.09.2013, 4 VR 1.13, juris Rn. 33; BVerwG, B. v. 28.02.2013, 7 VR 13.12, juris Rn. 20; BVerwG, U. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, juris Rn. 188; OVG Münster, U. v. 24.08.2016, 11 D 2/14.AK, juris Rn.119.). Die Bundesstrahlenschutzkommission beobachtet die Grenzwerte ferner fortlaufend. Wie sich aus ihrer Empfehlung ergibt, hält sie die Grenzwerte nicht für zu hoch.

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1) untersucht. Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind danach, wie bereits ausgeführt, ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes stellen, ebenso wie eine hieraus ggf. entstehende Grundstückswertminderung, für sich genommen grundsätzlich keine eigenständige Abwägungsposition dar, die im Rahmen der fachplanerischen Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (vgl. BVerwG, U. v. 28.03.2007, 9 A 17.06, juris Rn. 21; BVerwG, U. v. 27.10.1999, 11 A 31.98, juris Rn. 27). Eine etwaige Wertminderung der Bestandsbebauung ist entschädigungslos hinzunehmen; Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, U. v. 16.03.2006, 4 A 1075.04, juris Rn. 402).

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn.22). Eine Gewichtung der vom Vorhaben berührten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange findet allerdings im Rahmen der Planfeststellung statt (§ 43 Abs. 3 EnWG).

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Die Naabtaltrasse sei nicht genehmigungsfähig. Die Variantenbewertung der Vorhabenträgerin sei zu verwerfen. Die Vorhabenträgerin habe einen neuen Antrag unter Beachtung der Vorgaben aus der landesplanerischen Beurteilung und unter Berücksichtigung des Bündelungsgebotes (Süd-Ost-Link) und des Mindestabstandsgebotes zu stellen.

Festzustellen sei, dass die Vorhabenträgerin einseitig alle Argumente hervorhebe, die für die gewählte Trasse sprechen würden, diese ausführlich beschreibe oder auch mehrfach wiederhole. Die abstufende Bewertung in der landesplanerischen Beurteilung als „raumverträglich“ (Westvariante) bzw. als „noch raumverträglich“ werde hingegen negiert. Die Behauptung, bei Wahl der Westtrasse würden neue Betroffenheiten entstehen, sei falsch; es würden nur neue landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Politik habe sich gegen die beantragte Planung ausgesprochen. Das Bündelungsgebot werde missachtet: der Süd Ost Link verlaufe in großem Umfang in der Westtrasse. Wenn Umplanungen nun zu Zeitverzögerungen führen würden, sei dies dem unternehmerischen Risiko der Vorhabenträgerin zuzurechnen. Ob die Mindestabstände eingehalten werden müssen, obliege nicht der Entscheidung der Vorhabenträgerin. Das Argument, im Nahbereich komme es gegenüber der Bestandsleitung zu Verbesserungen beim Abstand, treffe nur auf wenige Punkte zu. Auch wenn die neue Leitung Ettmannsdorf nun mittig durchqueren solle, bleibe festzuhalten, dass die Verbesserung auf der einen Seite zu Verschlechterungen auf der anderen Seite führen würden. Die Verschlechterung für das „Haus des guten Hirten“ sei nicht akzeptabel. Für die Annäherung an Krondorf gäbe es keinen Grund. Hier würden auch die Masten wuchtiger als der Bestand. Die Mindestabstände gem. LEP seien zu beachten, wenn es eine alternative gebe, die zu deren Einhaltung führe. Das Bewertungssystem von TenneT sei fraglich und einseitig. „Sitzenhof“ sei keine Ortschaft, sondern der Sitz einer Firma, mithin ein Industriegebiet. Soweit argumentiert wird, die Westvariante führe durch unberührtes Gebiet, werde verschwiegen, dass es sich hier in großem Umfang um eine Mülldeponie handele. Die Mitnahme der 110-kV-Leitung sei unwirtschaftlich. Die Bilanz, 117 Bestandsmaste würden zurückgebaut und dafür „nur“ 112 Maste würden neu errichtet, ergebe sich nur bei Mitnahme der 110-kV-Leitung (was aber unwirtschaftlich wäre). Auch die Belange Schutzgüter „Wasser“ und „Natur“ seien negativ betroffen. Die massive Beeinträchtigung des Waldstückes westlich von Irrenlohe (Mast 83 mit einer Höhe von 73 m, direkt neben einer kleinen Kapelle) sei nicht hinnehmbar. Am Hang zur Naab westlich von Ettmannsdorf werde Laubmischwald mit altem Eichenbestand vernichtet. Im Bereich der Maste 99 und 100 werde Mischwald durchschnitten. Die Rodung von Schutzwäldern sei zu versagen. Das FFH-Gebiet DE-6937-371 werde erheblich beeinträchtigt. Die Erholungsfunktion des Naabtals werde stark beeinträchtigt. Letztlich fehle jeglicher Nachweis, dass die Naabtalvariante die bessere Alternative sei.

(4) Stellungnahme TenneT:

Bezüglich der Berücksichtigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur zum SuedOst-Link vom 14.02.2020 weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung ist. Die Genehmigung oder die konkrete Trassenführung des SuedOstLink sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens; diese wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOst-Links mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 14.02.2020 wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotener Umfang berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. In der in Bezug genommenen Erwiderung auf die erste Einwendung heißt es unter anderem: „Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“

als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen.“ Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, stellt jedoch klar, dass in der in Bezug genommenen Erwiderung auf die erste Einwendung mehrfach deutlich angesprochen wird, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 43 Abs. 3 EnWG alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen sind, stellt sich die Variante A1c in der Gesamtschau trotzdem als vorzugswürdig dar.

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich der Betroffenheiten durch die Varianten A1a und A1c auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Bezüglich der Berücksichtigung der Planungen zum SuedOstLink verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Wie bereits ausgeführt, sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Politische Willenserklärungen stellen keinen Maßstab für eine rechtmäßige Planung dar. Maßgeblich sind alleine die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Vorgaben.

...

Hinsichtlich der Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Diese Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Planungen zum SuedOstLink verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Die in der Einwendung in Bezug genommene Elektrifizierung der Bahnstrecke Hof-Regensburg wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Mögliche Bündelungsoptionen wurden bei der Planung insgesamt in rechtlich gebotenem Maß berücksichtigt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.6).

Hinsichtlich neuer Betroffenheiten im Bereich der Variante A1a stellt die Vorhabenträgerin erneut klar, dass für die mögliche Betroffenheit des Schutzgutes Menschen durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht alleinig die Einhaltung der im LEP 2018/2020 benannten Mindestabstände ausschlaggebend ist. Dies ergibt sich auch aus dem UVP-Bericht (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.1, 6.1.5). Es wäre daher grundsätzlich verfehlt, alleine aus der Einhaltung der in Ziff. 6.1.2 des LEP 2018/2020 festgelegten Mindestabstände auf das Fehlen neuer Betroffenheiten für das Schutzgut Menschen in der Westvariante zu schließen. Zudem beschränkt sich die Betrachtung von Betroffenheiten nicht ausschließlich auf das Schutzgut Menschen, sondern umfasst, wie bereits mehrfach dargestellt, alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOstLinks mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 14.02.2020 wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Wiedergabe des Inhalts des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zur Kenntnis. Sie verweist bezüglich der rechtlichen Einordnung dieser Grundstücke der Raumordnung auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Klargestellt sei erneut, dass die Leitung im Bereich Etmannsdorf etwa mittig zwischen den beiden Ortsteilen verläuft, zur Überspannung von Siedlungsgebieten kommt es nicht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Bezüglich der sachlichen Rechtfertigung für die Unterschreitung des Mindestabstands im konkreten Fall verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung auf die erste Einwendung. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Bezüglich der sachlichen Rechtfertigung für die Unterschreitung des Mindestabstands im konkreten Fall verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung auf die erste Einwendung.

Die Vorhabenträgerin verweist insbesondere bezüglich der rechtlichen Einordnung der Abstandsvorgaben des LEP sowie zu einer Vorzugswürdigkeit der Variante A1a auf ihre vorstehenden Ausführungen und auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Erneut sei darauf hingewiesen, dass sich aus der landesplanerischen Beurteilung lediglich die Raumverträglichkeit der Variante A1a ergibt und darin weder Aussagen zu deren Realisierbarkeit noch zu deren Genehmigungsfähigkeit getroffen werden.

Die Trassenplanung im Naabtal ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Um diesen gerecht zu werden, wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den betroffenen Ortsteilen geplant. Naturgemäß führt das Abrücken von der Wohnbebauung auf der einen Seite somit zu einer Annäherung an die Wohnbebauung auf der anderen Seite der Leitung. Allerdings sei hierzu klargestellt, dass alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, zukünftig eine deutliche Abstandszunahme erfahren.

Zur Trassenplanung im Bereich Krondorf verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Insbesondere sind sowohl Richt als auch Krondorf dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Auch erkennt Ziff. 6.1.2 des LEP 2018/2020 Schulen keinen anderen Schutzstatus als Wohngebäuden im Innenbereich zu.

...

Die Vorhabenträgerin hat ihrer bisherigen Stellungnahme nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht. Zusätzlich ist festzuhalten und klarzustellen, dass sich durch die Anpassung der Planung im Bereich Krondorf (Anbindung der 110-kV-Leitung O6 an das UW Naab) die Masthöhe von Mast 17N im Vergleich zur bisherigen Planung nicht maßgeblich verändert (Mast 17N weiterhin ca. 42m hoch) und auch keine zusätzlichen 380-kV- oder 110-kV-Maste im Vergleich zur bisherigen Planung benötigt werden.

...

Die Begründung für die Trassenwahl wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt. Die Vorhabenträgerin verweist insofern auf ihre Erwiderungen zur ersten Einwendung.

Wie bereits ausgeführt, sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Hierzu gehört auch das in der Einwendung angesprochene Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit gemäß § 2 Abs. 1 Nr.

1 UVPG. Ein grundsätzliches Rangverhältnis besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern des UVPG ausweislich des Wortlauts der Regelung in § 2 UVPG nicht.

Bei Sitzenhof handelt es sich, wie in der Einwendung richtig beschrieben, unter anderem um den Unternehmenssitz der Firma Horsch. Entgegen der Darstellung in der Einwendung besteht allerdings auch in Sitzenhof Wohnnutzung, welche bei der Planung auch entsprechend berücksichtigt wurde. Nichts Anderes ergibt sich auch aus dem Erläuterungsbericht, wo es auf Seite 37 zum Verlauf der Westvariante heißt: „Der weitere Verlauf geht im Wesentlichen über Offenland und passiert die Ortschaften Sitzenhof, Grain, Naabsiegenhofen und Gögglbach.“ Dies ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung.

Die Vorhabenträgerin verweist auf den Erläuterungsbericht Unterlage 01.01, Kapitel 4.3.3.6 wo auch Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der beiden Varianten getroffen werden. Wie bereits in der Erwiderung zur ersten Einwendung dargestellt, sind bei der Gegenüberstellung der Kosten der Varianten A1a und A1c die Kosten für die zukünftige Mitnahme der 110 kV – Leitung im Naabtal bereits berücksichtigt.

Zum Verhältnis von Neubau und Rückbau von Masten im Naabtal sowie zur Auswirkung der Mitnahme der 110 kV – Leitung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre ausführliche Erwiderung zur ersten Einwendung.

Die Ausführungen in der Einwendung zur Bündelung sind für die Vorhabenträgerin nur bedingt nachvollziehbar. Die Planung berücksichtigt unter anderem die Vorbelastung durch den bestehenden Ostbayernring, das Gebot der Nutzung bestehender Trassen und eine mögliche Parallelführung mit anderen linearen Infrastrukturen, hier namentlich der 110 kV – Leitung. Dies ist nicht zu beanstanden. Unabhängig davon, dass die Mitnahme der 110 kV - Leitung der Maßgabe 2 der landesplanerischen Beurteilung entspricht, wird hierdurch dem vorgenannten Bündelungsgebot vollumfänglich entsprochen.

...

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt ergänzend zu ihrer Erwiderung auf die erste Einwendung noch einmal klar, dass es entgegen der in der Einwendung geäußerten Bedenken bereits bei der beantragten Trassenführung nicht zu erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt und verweist hierzu auf die ausführliche Darstellung des Sachverhalts in Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.

Die Einwendung enthält keine Ausführungen dazu, inwieweit es zu den behaupteten „Verschlechterungen des FFH-Gebietes DE 6937-371“ kommen soll. Daher verweist die Vorhabenträgerin erneut darauf, dass der geplante Verlauf des neuen Ostbayernrings abschnittsweise näher an der Naab zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führt. Dies wird in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt (Unterlage 11.3).

Die Vorhabenträgerin hat ihrer bisherigen Stellungnahme zu den Ergebnissen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und zu der Naabtaltrasse A1c nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht.

In dem beschriebenen Trassenbereich befindet sich das Wasserschutzgebiet Irrenlohe/Stulln. Dieses begrenzt eine weitere Verschiebung der Trasse in Richtung Westen und damit ein weiteres Abrücken von der Ortschaft und der genannten Kapelle. Bei einer Verschiebung der

Trasse nach Westen müsste weiterhin die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes überspannt werden, da in dieser die Errichtung von Masten gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung verboten ist. Die benötigte Spannfeldlänge ist jedoch technisch nicht realisierbar. In der Umweltstudie Unterlage 11.01 Tabelle 56 ist die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes näher ausgeführt. Maßgeblich sind somit hier insbesondere Erwägungen zum Schutz des Wasserschutzgebietes und nicht, wie in der Einwendung behauptet, Kostenaspekte. Zu den Kosten der Mitnahme der 110 kV – Leitung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Am Steilhang der Naab, nordöstlich des Neubaumastes M100, westlich Ettmannsdorf, können die Waldbestände im neuen Schutzstreifen durch eine reliefbedingte Überspannung sowie durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) weitgehend erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Im oberen Hangbereich wird die Vegetation (L63 – Standortgerechte Laubmischwälder, alte Ausprägung) für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Im unteren Hangbereich kann der Waldbestand (L533-WA91F0 - Hartholzauenwälder, alte Ausprägung sowie L521-WA91E0 - Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung) durch die reliefbedingte Überspannung erhalten werden. In diesem Bereich beträgt der minimale Bodenabstand 27 m, d.h. die Bäume können unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes dort bis 26 m hochwachsen.*

Die Vorhabenträgerin sieht keinen Grund für die Versagung der Erlaubnis zur Rodung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG. Insbesondere steht der in der Einwendung genannte Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG der Erteilung einer Rodungserlaubnis nicht entgegen. Die Rodung widerspricht weder Waldfunktionsplänen noch gefährdet sie deren Ziele (Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG).

Der alte Laubmischwald am Steilhang der Naab ist in den Waldfunktionsplänen als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und mit besonderer Bedeutung als Lebensraum ausgewiesen. Die Waldbestände im neuen Schutzstreifen können durch eine reliefbedingte Überspannung sowie durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) weitgehend erhalten bleiben. Am Steilhang der Naab beträgt der minimale Bodenabstand 27 m, d.h. die Bäume können unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes dort bis 26 m hochwachsen. Daher geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass die im Waldfunktionsplan genannten Ziele „Funktionsfähigkeit des Waldes als Lebensraum und für die biologische Vielfalt zu erhalten, zu pflegen und weiter zu entwickeln“ sowie „Wälder mit Klimaschutzfunktionen zu erhalten und sachgemäß zu bewirtschaften“, nicht gefährdet werden.

Bzgl. der Durchschneidung des alten Laubmischwaldes verweist die Vorhabenträgerin auch auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Wiedergabe des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zur Kenntnis. Auf Art.9 Abs. 6 und 7 BayWaldG, die die Erteilung einer Erlaubnis abweichend von Art. 9 Abs. 6 BayWaldG regeln, sei der Vollständigkeit halber verwiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird diesen rechtlichen Vorgaben gerecht.

Wie in der Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung ausgeführt, werden durch den neuen Ostbayernring um den Neubaumast 99 bei Ettmannsdorf (südwestlich der Naab-Brücke) 100 m² des Lebensraumtyps (LRT) 91E0 dauerhaft in Anspruch genommen (Unterlage 11.3, Kapitel 6.7.10.1). Die in der vorgenannten Unterlage zugrunde gelegte baubedingte Inanspruchnahme des LRT 91E0* von insgesamt etwa 1.240 m² wird durch die Optimierung der benötigten Arbeitsflächen auf 785 m² verringert werden. Dies wird im Zuge der Deckblattänderung in*

der Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt. Somit ergeben sich vorhabenbedingt insgesamt 885 m² Flächeninanspruchnahme des LRT 91E0 im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Somit wird der hier maßgebliche Orientierungswert von 1.000 m² gemäß Lambrecht und Trautner (2007) für den Verlust des LRT 91E0* durch den neuen Ostbayernring unterschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen des vorgenannten Gebietes liegen daher nicht vor.*

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre Erwiderung zur ersten Einwendung. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene und siedlungsnahe Erholung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

...

Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der vom Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers zu Gunsten der Variante A1c erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und rechtsfehlerfrei. Die Vorhabenträgerin verweist insoweit auf ihre vorstehenden Ausführungen sowie die ausführliche Erwiderung auf die erste Einwendung.

Soweit die Einwendung Bezug nimmt auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass für den Bereich Krondorf mittlerweile eine auch nach Ansicht der vorgenannten Sachgebietes 24 raumverträgliche Anpassung des Leitungsverlaufs erarbeitet wurde, die im Rahmen des Deckblattverfahrens in das Verfahren eingebracht werden wird. Vorsorglich sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass nach dem Ermessen der verfahrensführenden Behörde eine erneute Beteiligungsmöglichkeit zu dieser geänderten Trassenführung gegeben sein wird.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind vor allem

THEMENKOMPLEX 1: WOHNUMFELDSCHUTZ/ TRASSENWAHL/ ABSTÄNDE ZUR WOHNBEBAUUNG/ PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT

Hierzu wird auf Einwender P004 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 2: VORGABEN DER LANDESPLANERISCHEN BEURTEILUNG/ ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Hierzu wird auf Einwender P004 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 19A: MINIMIERUNGSGEBOT

Bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten.⁸¹¹

Dieses Interesse der von der Naabtaltrasse betroffenen Wohnbevölkerung wurde im Rahmen der Variantenprüfung und der Planrechtfertigung in die Abwägung eingestellt.

⁸¹¹ BVerwG, Urt. v. 14.06.2018 – 4 A 10.17, BeckRS 2018, 18362 Rn. 49

Soweit in der Einwendung aber auf das Minimierungsgebot in § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV abgestellt wird, sei auf BayVGh, Urt. v. 25.10.2019⁸¹² verwiesen:

„2.2.2.2. Außerdem ergibt sich aus der amtlichen Begründung der Bundesregierung zu der mit der Änderungsverordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3259) erfolgten Erweiterung und Ausdehnung der Vorsorgeregelung in § 4 der 26. BImSchV (vgl. BT-Drs. 17/12372, S.14), dass die Begriffe „Errichtung“ und „wesentliche Änderung“ zwar weit zu verstehen sind und daher auch die Planungsphase umfassen. Indes werde die - seinerzeit gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV noch zu erlassende - Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG, so die amtliche Begründung, festlegen, dass die Prüfung der Minderungsmöglichkeit immer für die festgelegte Trasse und die konkret in Rede stehende Niederfrequenzanlage (z. B. Freileitung, Transformator oder Erdkabel) erfolge; hierbei müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben (insb. hinsichtlich der Kosten der Minderung), indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet würden. Diese amtliche Begründung ist so zu verstehen, dass nach dem Willen des Normgebers das Minimierungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ggf. bei Änderungen der jeweiligen Leitung auf der bestehenden Trasse gilt, aber nicht die Forderung einschließt, eine Trassenänderung nur zum Zweck einer noch weitergehenden Minderung elektrischer / elektromagnetischer Felder in Erwägung zu ziehen. In diesem Sinn bestimmt nunmehr Nr. 3.1 der 26. BImSchVVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, BAnz AT vom 3.3.2016 B5 Seite 1): „Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse. Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sogenannten NOVA-Prinzip - Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau - und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen, die nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Planfeststellungsrecht, erforderlich sein können“. In Übereinstimmung hiermit werden in Nr. 5 der 26. BImSchVVwV verschiedene technische Möglichkeiten zur Minimierung aufgelistet und hierbei auch angeführt, dass auch in Betracht kommt, eine Minimierungsmaßnahme nur auf einem Teil der Anlage, z.B. einem Leitungsabschnitt, vorzunehmen. Von einer kleinräumigen Trassenänderung durch gegenüber der Trassenachse seitliche Versetzung eines einzigen oder weniger Masten auf einem kurzen Abschnitt der Bahnstromanlage ist in dieser detaillierten Aufzählung der technischen Möglichkeiten nicht die Rede. Dass alternative Trassenverläufe von § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV nicht erfasst sind, ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 5/17).“

Das Minimierungsgebot ist selbst dann zu beachten ist, wenn schädliche Umwelteinwirkungen von vornherein nicht in Rede stehen.⁸¹³ § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV verlangt aber eine Minimierung der elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nur nach Maßgabe des vernünftigen Optimums⁸¹⁴, also nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik.⁸¹⁵ Das Minimierungsgebot setzt sich nicht stets in vollem Umfang durch, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten.⁸¹⁶

So vergrößern höhere Masten stets den Bodenabstand der Leiterseile und minimieren die elektromagnetischen Felder, beeinträchtigen aber zugleich das Landschaftsbild (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) und bedrängen optisch die umliegende Bebauung. Ähnliches gilt für Maßnahmen der elektrischen Schirmung, wenn auf zusätzlichen Traversen Leiterseile geführt werden. Eine Feldreduktion durch enge Führung von Leiterseilen kann Geräuschemissionen durch Koronaeffekte fördern (vgl. Nr. 5.2.1.3 der 26. BImSchVVwV) und ist technisch durch Vorgaben von Mindestisolierstrecken begrenzt (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG). § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV verlangt damit keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele.⁸¹⁷

⁸¹² BayVGh, Urt. v. 25.09.2019 - 22 A 18.40029.

⁸¹³ BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20.

⁸¹⁴ BVerwG Urteil v. 14.03.2018 - 4 A 5/17.

⁸¹⁵ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17.

⁸¹⁶ BVerwG Urteil v. 14.03.2018 - 4 A 5/17.

⁸¹⁷ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17.

THEMENKOMPLEX 2A: BERÜCKSICHTIGUNG DES LEP BEZÜGLICH DES BELANGS „WOHNUMFELDSCHUTZ“ IM RAHMEN DES RAUMORDNUNGSVERFAHRENS

Die Grundsätze des LEP bezüglich der Abstände zur Wohnbebauung sind im Raumordnungsverfahren bereits berücksichtigt worden.

Siehe hierzu S. 42 f. der Landesplanerischen Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 16.11.2016 Az.: ROP-SG24-8313.4-7-1-184:

„Wie bereits in D I 2.1 dargestellt, unterstützt die bayerische Staatsregierung den zum Gelingen der Energiewende notwendigen Ausbau der Energienetze, misst dabei jedoch insbesondere auch dem Schutz des Menschen und dem Wohl der Bevölkerung hohen Wert und großes Gewicht zu. Daher hat der bayerische Ministerrat am 12.07.2016 beschlossen, das Landesentwicklungsprogramm Bayern unter anderem um eine landesplanerische Vorgabe in Form eines neuen Grundsatzes der Raumordnung zu ergänzen, welcher dem vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes dienen soll (vgl. hierzu den o.g. Grundsatz 6.1.2 im Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12. Juli 2016).

Der Begründung des vorgesehenen raumordnerischen Grundsatzes zufolge ist eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung in der Regel dann gegeben, „wenn ein Abstand von mindestens 400 Metern von Höchstspannungsfreileitungen zu bestehenden Wohngebäuden eingehalten ist, wenn diese im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegen und in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplanes dem Wohnen oder vorgenannten Einrichtungen dienen sollen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie in den Gebieten, in denen Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind, ist bei einem Abstand von mindestens 200 m zu Höchstspannungsfreileitungen von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität auszugehen. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen.“ (vgl. Entwurf der Begründung zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. Juli 2016).“

Auch kann die endgültige Trassenwahl auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten gerechtfertigt werden. Das Sachgebiet 24 (Raumordnung und Landesplanung) stellt hierzu fest (Schreiben vom 23.03.2022 Az.: ROP-SG24-8313.4-7-1-242):

„Im Hinblick auf die von Seiten der Vorhabenträgerin im Raum Schwandorf beantragte optimierte Trassenführung entlang der Bestandstrasse im Naabtal – und der damit verbundenen Zurückstellung der sogenannten „Westvariante“ – ist festzustellen, dass die Trassenwahl im Kapitel 4.3.3 des Erläuterungsberichtes nach hiesiger Sicht umfassend und insgesamt plausibel dargelegt wurde. So erscheint diese in der Zusammenschau nicht zuletzt aufgrund des im Vergleich kürzeren Trassenverlaufs, durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung bestehender Bündelungseffekte innerhalb des vorbelasteten Naabtals sowie wesentlich geringerer Waldeingriffe nachvollziehbar und kann daher aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung mitgetragen werden.“

THEMENKOMPLEX 43: DOPPELTE MASTSPITZE (OPTISCHE BEEINTRÄCHTIGUNG)

Die Planung der Vorhabenträgerin sieht in einigen Bereichen geteilte Erdseilstützen (sog. „Teufelhörner“) vor. In diesen Bereichen ist es technisch notwendig, zwei Erdseile in horizontaler Anordnung zu verwenden, um den Blitzschutz in ausreichendem Maße zu gewährleisten.⁸¹⁸ Grundsätzlich können diese beiden Seile entweder von unten (Erdseiltraverse) oder von oben (geteilte Erdseilspitze) am Mast befestigt werden. Die Aufhängung von unten hat den Nachteil, dass die Masten etwa 4 Meter höher und ca. 1 Tonne schwerer werden als bei Verwendung einer geteilten Erdseilspitze. Demzufolge müssten auch die Mastfundamente massiver ausfallen, was einen stärkeren Eingriff in den Boden bedeuten würde. Hinsichtlich der objektiven Kriterien Masthöhe und

⁸¹⁸ Vgl. Erläuterungsbericht, Nr. 5.3.3, Teil A, Ziffer 1 der Antragsunterlagen

Mastgewicht ist damit die geteilte Erdseilspitze vorzugswürdig. Masthöhe und Mastgewicht spiegeln sich zudem in den Ausgleichszahlungen nach BayKompV wider, welche sich an den Mastkosten orientieren.⁸¹⁹ Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass auch optische Aspekte bei der Bewertung und Wahrnehmung des Landschaftsbilds zu berücksichtigen sind.⁸²⁰ Jedoch bleibt festzuhalten, dass der „Hauptbelastung“ für die Landschaft von den Masten an sich ausgeht – unabhängig von der jeweiligen Spitze. Es bleibt daher der Vorhabenträgerin überlassen sich für die technisch und/oder wirtschaftlich vorteilhaftere Lösung zu entscheiden.

THEMENKOMPLEX 44: § 50 BImSchG – TRENNUNGSGEBOT

Siehe hierzu BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010:⁸²¹

„Dem in § 50 BImSchG niedergelegten Optimierungsgebot, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, kommt vor diesem Hintergrund keine eigene Bedeutung zu. Die Ast. können sich zwar zumindest unter dem Gesichtspunkt der gerechten Abwägung auf diese Norm berufen (vgl. Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 50 Rn. 26 ff.). Schädliche Umwelteinwirkungen stehen hier jedoch – wie dargelegt – nicht in Rede. Zudem normiert die Vorschrift nur eine Abwägungsdirektive. Immissionsschutzrechtliche Belange können zu Gunsten entgegenstehender Belange von hohem Gewicht zurückgestellt werden.“

THEMENKOMPLEX 12A: ART 2. ABS. 2 SATZ 1 GG (RECHT AUF KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT)

Soweit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Schutz gegen Einwirkungen benachbarter Anlagen verlangt, hat der Gesetzgeber dem durch die Vorschriften des zivilen und öffentlichen Nachbarrechts, insbesondere § 906 BGB und § 22 BImSchG, ausreichend Rechnung getragen. Gegenwärtig begegnet ein Grenzwert von 100 Mikrottesla für die magnetische Flussdichte niederfrequenter Felder keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.⁸²²

(6) Deckblattverfahren

Zusammengefasst stellt der Einwender (wiederum) die Vorteile der Westtrasse gegenüber der Naabtaltrasse heraus. Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis der Vorhabenträgerin seien fehlerhaft. Die Westtrasse sei in jeder Hinsicht vorzugswürdig. Das betreffe insbesondere die Auswirkungen auf das schutzgut „Mensch“ bzw. den Aspekt der ausreichenden Wohnqualität.

(7) Stellungnahme TenneT

[Einwendung: Es sei darauf hinzuweisen, dass im Variantenvergleich Schwandorf Vorteile der bestandsnahen Variante überproportional hervorgehoben worden seien. Nachteile würden bagatellisiert. Es sei eine unangemessene Gewichtung / Bewertung erfolgt. Vorteile der Westvariante würden zu gering gewichtet. Nachteile der Westvariante würden hervorgehoben bzw. zu stark gewichtet. Insgesamt wird die Methodik des Variantenvergleichs kritisiert. Die Einwender kommen zu anderen Ergebnisse bei der Interpretation der vorliegenden Daten bzw. Trassenverläufe.]

Diesem einleitenden Einwand ist zu widersprechen. Der rechtliche Ausgangspunkt für die planerische Alternativenprüfung ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot der gerechten Abwägung. Letzteres ist für die Planfeststellung von Hochspannungsfreileitungen in § 43 Abs. 3 EnWG normiert. Danach sind bei der Planfeststellung die

⁸¹⁹ Vgl. BayKompV, Anlage 5

⁸²⁰ Zur Frage, ob schräge Linien in der Landschaft generell starke optische Unruhe vermitteln und bedrohlich wirken würden, hingegen waagrechte und senkrechte Elemente optisch ausgeglichen, ruhend und damit vorzugswürdig seien vgl. Studie „Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme“ des Bundesamt für Naturschutz, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg_in-noi_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf: hier wird ein innovativer Y-Mast als weniger raumdominant bewertet und festgestellt, dass er sich trotz seiner ungewöhnlichen Form gut in die Landschaft einfüge.

⁸²¹ BVerwG, Beschl. v. 22. 07. 2010 – 7 VR 4/10, KommJur 2011, 224.

⁸²² BVerfG, Beschl. v. 17.02.1997 - 1 BvR 1658/96, NJW 1997, 2509.

von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass - erstens - eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass - zweitens - in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass - drittens - weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwG Urt. v. 27.7.2021 – 4 A 14.19, Rn. 43, Juris).

Diesen Anforderungen wird der Variantenvergleich für den Bereich Schwandorf umfassend gerecht (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.3.3.6). Die Beurteilung der Kriterien erfolgt anhand technischer, umweltfachlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.3.3.6.1, Tab. 2 bis 4). Der Vergleich der technischen und wirtschaftlichen Belange erfolgt anhand quantifizierbarer Kriterien, wie z.B. Anzahl der Masten oder Kosten. Der Vergleich der Umweltbelange erfolgt auf Grundlage der angepassten technischen Planung. Es findet eine wirkungsbezogene gewichtende Bewertung ausgewählter entscheidungsrelevanter Kriterien in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter statt. Das Vorgehen ist also an das schutzgutbezogene Vorgehen des UVP-Berichts angelehnt. Besondere Obacht wurde daraufgelegt, dass die zugrundeliegenden Daten in vergleichbarer Tiefe für beide Varianten vorliegen.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wurden damit diejenigen Belange erfasst und eingestellt, die nach Lage der Dinge einzustellen waren. In Bezug auf die einzelnen Belange wird von Seiten der Vorhabenträgerin eine angemessene Gewichtung der Kriterien vorgenommen. Insofern wird die Kritik an der Methodik und am Inhalt des Variantenvergleiches zurückgewiesen.

[Es bestehe eine persönliche Betroffenheit; der Vortrag zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.08.2018 wird wiederholt.]

Die Ausführungen zur persönlichen Betroffenheit werden Kenntnis genommen. Ferner wird auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen (z.B. „100124/1-002 1. Abstand zur Wohnbebauung“).

[Die am 15.12.2018 im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Einwendungen zum PFV würden -mit Ausnahme der mit der 1. Planänderung korrigierten Trassenabschnitte im Stadtgebiet Schwandorf- ungeachtet der Erwiderng des Vorhabenträgers vollumfänglich aufrechterhalten.]

Die Ausführungen zur persönlichen Betroffenheit werden Kenntnis genommen. Ferner wird auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen (z.B. „100124/1-002 1. Abstand zur Wohnbebauung“).

Soweit die Einwendungen aufrechterhalten werden, ist auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zu verweisen (Dok.-Nr. 100124/1). Soweit nachfolgend der Vortrag den bereits am 15.08.2018 erhobenen Einwendungen aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht, wird der Vortrag zur Kenntnis genommen und zur Vermeidung von Redundanzen ebenfalls auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen

[Die am 15.12.2018 im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Einwendungen zum PFV würden -mit Ausnahme der mit der 1. Planänderung korrigierten Trassenabschnitte im Stadtgebiet Schwandorf- ungeachtet der Erwiderng des Vorhabenträgers vollumfänglich aufrechterhalten.]

Die Ausführungen zur persönlichen Betroffenheit werden zur Kenntnis genommen. Ferner wird auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen (z.B. „100124/1-002 1. Abstand zur Wohnbebauung“).

Soweit die Einwendungen aufrechterhalten werden, ist auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zu verweisen (Dok.-Nr. 100124/1). Soweit nachfolgend der Vortrag den bereits am 15.08.2018 erhobenen Einwendungen aus der ersten

Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht, wird der Vortrag zur Kenntnis genommen und zur Vermeidung von Redundanzen ebenfalls auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen.

[Es werden Anmerkungen zum Raumordnungsverfahren vorgebracht. Insbesondere wird auf die Abwägungen in der landesplanerischen Beurteilung zu den beiden Varianten abgestellt.]

Soweit die Einwendungen aufrechterhalten werden, ist auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zu verweisen (Dok.-Nr. 100124/1). Soweit nachfolgend der Vortrag den bereits am 15.08.2018 erhobenen Einwendungen aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht, wird der Vortrag zur Kenntnis genommen und zur Vermeidung von Redundanzen ebenfalls auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen

[Es werden Anmerkungen zur „Entscheidungsgrundlage“ gemacht. Das Ergebnis des Variantenvergleichs sei trotz der geänderten verbal-argumentativen Ausführungen unverändert geblieben. Es fehle an einem verobjektivierten, immer gleichen und nachvollziehbaren Maßstab in Bezug auf die Begrifflichkeiten „Beeinträchtigung“ und „erhebliche Beeinträchtigung“. Gleiches gelte für die Beurteilung der Wohnumfeldqualität. Als „ausreichend“ zu beurteilen sei diese lediglich dann, wenn die Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten würden. Die ausnahmslose Unterschreitung sei unzulässig.]

Aus den vorgetragenen Einwänden ergibt sich kein grundsätzlich neuer Vortrag. Die im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens eingepflegten verbal-argumentativen Ausführungen zum Variantenvergleich enthalten insoweit keine grundsätzlich neuen Inhalte. Es wird daher auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung und aus der Online-Konsultation verwiesen (hier z. B.: „100124/1-007 16. Rechtliche Aspekte“ und „100018/4-007 16. Rechtliche Aspekte“). Das betrifft insbesondere die Erwiderungen zum Landesentwicklungsplan („LEP“) und danach geltenden Grundsätzen der Raumordnung, die die Vorhabenträgerin berücksichtigt hat.

Auch hinsichtlich der Unterschreitung der Mindestabstände stellt die Vorhabenträgerin erneut klar, dass für die mögliche Betroffenheit des Schutzgutes Menschen durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht alleinig die Einhaltung der im LEP 2018/2020 benannten Mindestabstände ausschlaggebend ist.

[Zum Kap. 4.3.3 „Wahl der Trasse“ des Erläuterungsberichts, konkret bezogen auf den Trassenabschnitt Trassenabschnitt Dürnricht bis UW Schwandorf wird vorgetragen, dass

- die Methodik nicht nachvollziehbar sei.

- die Trasse im Bereich Krondorf im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG führe. Die beantragte Trassenführung sei daher unzulässig und nicht genehmigungsfähig.]

Soweit mit dem Vortrag bereits im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung und der Online-Konsultation erhobene Einwendungen wiederholt werden, ist auf die dazu formulierten Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu verweisen. Zu neu vorgetragenen Einwendungen ist Folgendes zu sagen:

- *Die Beurteilung der Westvariante und der Naabtalvariante erfolgt, wie bereits in den vorherigen Erwiderungen dargelegt, anhand technischer, umweltfachlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.3.3.6.1, Tab. 2 bis 4). Die Darstellungen im Kap. 4.3.3.6.1, insbesondere die Tab. 2 bis 4 lassen ein Nachvollziehen der Methodik zu.*

- *Im Rahmen der NATURA-2000 Studie (Unterlage 11) wurde die Kumulation hinsichtlich der einzelnen jeweils betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete im Detail geprüft (siehe Kap. 6.1.12, 6.2.12, 6.3.11, 6.4.12, 6.5.12, 6.6.12, 6.7.12). Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt und die von Seiten der Vorhabenträgerin gewählte Vorzugsvariante damit den Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG entspricht und in diesem Sinne zulassungsfähig ist. Das gilt auch für die im Bereich Krondorf befindlichen etwaig kumulierenden Vorhaben, wie sich aus Kap. 6.1.12 der NATURA-2000-Studie (Unterlage 11) ergibt.*

[Die Abstandsvorgaben nach LEP würden im Bereich Schwandorf – konkret in Bezug auf die Ortsteile Richt, die Wohnbebauung bei Grünwald sowie Etmansdorf-West – nicht eingehalten. Es würde deshalb keine ausreichende

Wohnumfeldqualität erreicht werden können. Angesichts des technischen Aufwandes für die Provisorien, sei die Unterschreitung nicht zu rechtfertigen. Dies folge auch aus den Vorgaben des LEP.]

Hierzu sei zunächst auf die Erwidern der Vorhabenträgerin zur ursprünglichen Stellungnahme vom 15.12.2018 verwiesen (hier insbes. „100124/1-002 1. Abstand zur Wohnbebauung“ und „100124/1-004 20. Sonstiges“). Dort wird bereits ausgeführt, dass die Unterschreitung der Abstandsvorgaben nach LEP 2020 bei der antragsgegenständlichen Trasse gerechtfertigt ist, da die als raumverträglich beurteilte bestandsnahe Variante im Einklang mit den Vorgaben der Ziff. 6.1.2 des LEP 2020 eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung gewährleistet. An dieser Bewertung hat sich durch die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens im Ergebnis nichts geändert.

[Die Optimierung des Trassenverlaufs bei Krondorf sei ungenügend.]

Die Optimierung des Trassenverlaufes bei Krondorf stellt unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten den bestmöglichen Verlauf in diesem Bereich dar, um den Abstand zur Wohnbebauung möglichst zu vergrößern. Eine weitere Optimierung in Form einer Abrückung kommt aus technischen Gründen nicht in Betracht (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.3.3.6.1.2).

[Die Korrektur Irlaching der Trassenführung bei Irlaching, sei zwar positiv zu bewerten, entkräfte jedoch nicht die gegen die Trasse sprechenden Ausschlusskriterien.]

Die positive Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien wird auf die Erwidern der Vorhabenträgerin aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung (100124/1) und der Online-Konsultation (100018/4) sowie die vor- und nachstehenden Erwidern verwiesen.

[Im Bereich der Westvariante wird eine engere Bündelung mit der dort vorhandenen Gastrasse sowie der Planung des SuedOstLink gefordert. Die Planung des SuedOstLink könne angepasst werden, um eine größere Bündelung zu erreichen. Insgesamt könne die Westvariante weiter optimiert werden.]

Die Optimierung der Westvariante und deren Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen ist umfassend im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.3.3.6.2.1 dargelegt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wurden alle wesentlichen Optimierungspotentiale ausgeschöpft. Eine weitere Optimierung der Westvariante darüber hinaus ist nicht sinnvoll möglich. Dass eine Anpassung der Trassenführung des SuedOstLink an die Trassenführung der Westvariante rechtlich und tatsächlich nicht in Betracht kommt hat die Vorhabenträgerin bereits im Rahmen der Erwidern zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. „100124/1-107 7. Erdverkabelung“, „100124/1-023 4. SuedOstLink“ und „100124/1-036 4. SuedOstLink“) und im Rahmen der Online-Konsultation („100018/4-002 16. Rechtliche Aspekte“) hinreichend dargelegt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass mittlerweile eine Entscheidung über die Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) erlassen wurde, wie der Variantenvergleich der Vorhabenträgerin in Kap. 4.3.3.6.2.1 des Erläuterungsberichts zeigt. Das Erfordernis einer einheitlichen Entscheidung im Sinne des § 78 Abs. 1 VwVfG, der ein Zusammentreffen zweier planfeststellungspflichtiger Vorhaben in einer Weise voraussetzt, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, besteht daher weiterhin nicht. Für ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren ist nach § 78 Abs. 1 VwVfG ein zeitliches und ein räumlich-funktionales Aufeinandertreffen erforderlich. Hier fehlt es zuvörderst an einem zeitlichen Zusammenhang. Zwar wurde für den hier in Rede stehenden Abschnitt des SuedOstLinks mittlerweile ein Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG erlassen. Allerdings sind erst darauf die Unterlagen nach § 21 Abs. 1 NABEG innerhalb der gesetzten Frist zu erarbeiten und einzureichen. Erst daran anschließend beginnt eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Demgegenüber wurde für das hiesige Verfahren bereits 2019 das Planfeststellungsverfahren eröffnet. Mittlerweile haben zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen stattgefunden. Demgemäß käme eine Verbindung der beiden Verfahren und mithin ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren ersichtlich nur in Betracht, wenn das vorliegende EnWG-Verfahren darauf warten würde, dass die Erstellung der Unter-

lagen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 NABEG für die Vorhaben Nr. 5 und 5a des BBPIG abgeschlossen ist. Das ist nach der Rechtsprechung aber gerade nicht erforderlich. Unabhängig davon ist eine einheitliche Planung nach § 78 Abs. 1 VwVfG aber jedenfalls nicht notwendig, da der von der Rechtsprechung geforderte nicht sinnvoll trennbare Sachzusammenhang zwischen den Vorhaben nicht gegeben ist, wie bereits dargelegt. Nach derzeitigem Sachstand sprächen eher Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte bei der Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen für eine gemeinsame Planfeststellung im Sinne des § 78 Abs. 1 VwVfG (Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG), die die Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung aber nicht begründen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Einwander bezweifeln, dass eine Überlappung der Schutzstreifen – anders als im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.3.3.6.2.1 dargestellt – möglich ist. Der Schutzbereich von Freileitungen wird aufgrund des technischen Ausschlagens der elektrischen Leiter mit deren elektrischen Sicherheitsabständen bemessen. Die Abstände werden in DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) definiert und variieren je Objektart. Zudem sind die Anforderungen von VDE 105-100 bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen zugrunde zu legen. Überlappen sich Schutzbereiche von Leitungen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen z.B. einer Instandhaltung die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Der dauerhafte Betrieb einer der beiden Anlagen wäre damit gefährdet. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Hochspannungsfreileitungen gem. § 49 Abs. 1 EnWG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben sind. Sofern eine Überlappung der Schutzstreifen dem widerspräche, wäre eine in dieser Form geplante Freileitung nicht zulassungsfähig und käme mithin nicht ernsthaft als Alternative in Betracht.

[Es lasse sich zusammenfassend feststellen, dass

- die etwas geringere Gesamtlänge der Westvariante angesichts der gleichen Anzahl an Maststandorten ins Gewicht falle müsse.
- ein geringerer Umfang an Fläche in Anspruch genommen werde. Angesichts des Umstandes, dass bei der Naabtal-Variante eine 110-kV-Leitung mitgenommen würde, führe dies zu einem Vorteil der Westvariante.
- die Gesamtlänge der Provisorien bei der Naabtalvariante größer sei.
- die Bündelungspotentiale der Westvariante vorzugswürdiger zu bewerten seien, als diejenigen der Naabtalvariante mit der 110-kV-Leitung. Die Vorbelastung stelle insoweit ein Scheinargument dar.
- die Westvariante die Grundsätze der Raumordnung in höherem Maße berücksichtige.
- bei der Westvariante weniger geschützte Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen. Die Bewertung hinsichtlich des „Flechten-Kiefernwaldes“ im Kreither Forst sei nicht nachvollziehbar.
- die artenschutzrechtliche Bewertung betreffend die Westvariante nicht nachvollziehbar sei. Es erschließe sich nicht, weshalb bei der Naabtaltrasse trotz der Lage in der Nähe eines Vogelschutzgebietes und größer dimensionierter Maste ein geringeres Kollisionsrisiko gegeben sei. Insoweit ferner nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Umfang der erforderlichen CEF-Maßnahmen, der nur marginal sein könne, hier eine Rolle spiele.
- die Feststellungen der Vorhabenträgerin in Bezug auf das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ seien ebenso wenig nachvollziehbar. Demgegenüber führe die „Westvariante“ zu einer deutlich geringeren Beeinträchtigung des FFH-LRT91E09*. Dem im Schutzstreifen liegende Waldflächen werde eine zu hohe Bedeutung beigemessen.
- die Möglichkeit bestehe bei der Westvariante in den Schneisenbereichen einen höhenmäßig begrenzten Bewuchs zuzulassen, was wiederum die Nachteile für das Schutzgut Klima ausgleichen könne.
- bei zutreffender Anwendung der BayKompV die Bewertung des Landschaftsbilds für die Westvariante positiver hätte ausfallen müssen. Insofern sei auch auf die einseitige Bewertung zugunsten des vorbelasteten Trassenraums der Naabtal-Variante hinzuweisen.
- die Naabtal-Variante nicht mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 5 und 5 BNatSchG) übereinstimme, weil die Westvariante gerade nicht zu einer Zerschneidung führe.
- Anzahl der Mastandorte / Flächenversiegelung
- die Kosten für die Westvariante geringer seien.]

Den schlussfolgernden Erwägungen ist zu widersprechen. Die seitens des Einwenders aufgeworfenen Einzelpunkte, wie Gesamtlänge des Vorhabens, die Anzahl der Masten oder auch die Gesamtlänge der Provisorien stellen lediglich einzelne vom Einwander jeweils isoliert herausgegriffene Kriterien und somit lediglich einige der im Rahmen der Alternativenprüfung zu

berücksichtigenden Kriterien dar. Der § 43 Abs. 3 EnWG erfordert es, dass alle von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen und im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten sind. Weder die Gesamtlänge noch die Bündelungsmöglichkeiten oder die Vorbelastung – um nur einige der vom Einwender herausgegriffenen Kriterien herauszugreifen – lassen sich somit isoliert und losgelöst voneinander betrachten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Variante A1c (Naabtalvariante) in der Gesamtschau aller betroffenen Belange als vorzugswürdig dar, wie die Ausführungen in Kap. 4.3.3.2.6.1 des Erläuterungsberichts, Unterlage 1, insbesondere dabei die Tab. 1 bis 4 sowie das Fazit auf Seite 118 des Erläuterungsberichts zeigen. Die Ausführungen dort lassen erkennen, dass die Variante A1c (Naabtalvariante) im Hinblick auf technische und umweltrelevante Kriterien als vorzugswürdig erweist, demgegenüber die Westvariante wirtschaftlich vorzugswürdig ist; da die Wirkung der Freileitung für lange Zeit auf Mensch, Raum und Umwelt bestehe, sei den umweltrelevanten Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen und die Variante A1c (Naabtalvariante) die Vorzugsvariante.

Soweit die Einwender die methodische Nachvollziehbarkeit der Bewertung in einzelnen Punkten bemängeln, ist hinsichtlich des methodischen Vorgehens in Bezug auf die umweltrelevanten Auswirkungen zunächst auf die erste Erwiderung zu verweisen. In Bezug auf die genannten Einzelaspekte lässt sich sagen:

- Bei der Westvariante werden zwar flächenmäßig weniger nach § 30 BNatSchG geschützte Waldflächen betroffen; der „Flechten-Kiefernwald“ im Kreither Forst (N112 nach Biotopwertliste BayKompV) ist aber im Vergleich zu den noch häufig vorkommenden Auwäldern im Naabtal sehr selten.
- Die Naabtaltrasse liegt nicht in der Nähe eines Vogelschutzgebietes. Die Entfernung zwischen bestandsnaher Variante und dem Vogelschutzgebiet Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche beträgt mindestens 2,8 km. Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die vorkommenden Brutvögel an die beiden Bestandsleitungen im Naabtal gewöhnt haben. Im Gegensatz zum Ersatzneubau im Naabtal mit geringer Konfliktdensität hinsichtlich Leitungskollision handelt es sich bei der Westvariante um einen Neubau in einem weitgehend unzerschnittenen Raum, der mit einer höheren Konfliktdensität verbunden ist. Der notwendige Waldeinschlag ist bei der Westvariante wesentlich größer als bei der bestandsnahen Variante. Aufgrund der langen Waldquerungen sind bei der Westvariante daher wesentlich mehr CEF-Maßnahmen notwendig als bei der bestandsnahen Variante. Im Variantenvergleich ist die Westvariante vorteilhafter, da sie weiter von den Natura 2000-Gebieten entfernt liegt und im von beiden Trassenvarianten gequerten FFH-Gebiet weniger Fläche des LRT 91E0* in Anspruch nimmt.
- Da bei der Westvariante wesentlich mehr Wald dauerhaft durch den Schutzstreifen beansprucht wird als bei der bestandsnahen Variante, ist die Westvariante in Bezug auf die Klimafunktion des Waldes deutlich ungünstiger als die bestandsnahe Variante. Im Schutzstreifen ist nur eine niedrige Vegetation möglich (Aufwuchsbeschränkung).
- Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte nach den Kriterien der Anlage 2.2 BayKompV. Die Westvariante quert Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung auf einer Länge von 9,0 km, die bestandsnahe Variante quert diese auf einer Länge von 3,3 km. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Landschaftsbildräume stellt sich die bestandsnahe Variante daher als vorteilhaft dar.
- Obgleich der § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ein Bündelungsgebot enthält, lässt der Abs. 5 Satz 1 deutlich erkennen, dass dieses Gebot nicht um jeden Preis gilt. Denn nach § 1 Abs. 5 Satz 1 sind unzerschnittene Landschaftsräume zu bewahren. Dem wird, wie in Kap. 4.3.3.6.3 dargestellt, die Westvariante gerade nicht gerecht. Auf dem Schwandorfer Höhenzug sowie im Fensterbachtal verlief diese Variante in einem weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraum und verstieß damit gegen das Ziel des § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume zu bewahren.

(8) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde**ABSCHLIEßENDE BEMERKUNG**

Der Einwender führt selbst aus, dass sowohl die Bestandstrasse als auch die 110 kV-Leitung schon vor dem Bau seines Hauses vorhanden waren. Diese Vorbelastung des Gebietes kann von der Vorhabenträgerin maßgeblich berücksichtigt werden. Denn die Schutzwürdigkeit eines Grundstücks wird dadurch erheblich gemindert, dass die schutzwürdige Nutzung nach Errichtung einer Hochspannungsleitung in deren Einwirkungsbereich begründet wird.⁸²³

Wie im Kapitel „Variantenprüfung“ dargestellt, weisen sowohl die Westvariante als auch die Naabtalvariante Vor- und Nachteile auf. Maßgeblich für die Wahl der Antragstrasse war letztlich, die Leitung „im Bestand“ zu führen.

Hierzu sei auf BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 verwiesen:

„Die Klägerin rügt die Berücksichtigung einer „Vorbelastung“ durch die bestehenden Leitungen im Planfeststellungsbeschluss. Weiter führt sie aus, die Nichtberücksichtigung der Trasse C2 stehe im Widerspruch zum Raumordnerischen Prüfergebnis vom 20. Januar 2012. Dort sei der Beklagte selbst davon ausgegangen, dass diese Trasse vorzugswürdig sei und sich aufdränge. Die Antragstrasse verlaufe in der Nähe des Bebauungsplans „Auf dem Dammicht“, der ein allgemeines Wohngebiet ausweise. Der Siedlungsbereich sei nun vorhanden und könne nicht mehr zurückgenommen werden. Eine Verlegung der Antragstrasse würde für den Siedlungsbereich eine große Entlastung bringen. Die Trasse C2 dränge sich daher auf.

Ein Abwägungsfehler ist damit nicht dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon ausgegangen, dass sich die Vor- und Nachteile der beantragten Trasse und der Variante C2 die Waage halten, also keine dieser beiden Trassen eindeutig vorzugswürdig ist. Diese Einschätzung lässt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Für die Antragstrasse hat sie sich letztlich entschieden, weil diese im Trassenraum der bereits vorhandenen 110-kV-/220-kV-Hochspannungsleitungen verlaufen wird. Auch das ist nicht zu beanstanden, weil im Rahmen der Abwägung das Gebot der Nutzung vorhandener Trassen berücksichtigt werden konnte **und auch den Ausschlag für die eine und gegen die andere Trassenalternative geben kann.**“

2.3.2.3.71 Einwender P072**(1) Einwendung:**

Der Einwender P072 fordert für die Zeit der Bauphase eine biozertifizierte Ersatzfläche zur Futterproduktion für die von ihm gepachtete landwirtschaftliche Fläche Fl.Nr. 2125, Gemarkung Luhe. Das Grundstück könne u.a. auch mangels Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen in dieser Zeit nicht genutzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatzfläche nicht zur Verfügung gestellt werde, fordert der Einwender eine Entschädigung in angemessenem Umfang.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Wie der Einwender richtig schreibt, werden auf dem östlichen Teil des genannten Grundstücks für die Zeit der Bauarbeiten Provisorien benötigt. Zur Standzeit der Provisorien gibt der Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 6.1.3) wie folgt Auskunft:

Für die Errichtung von Provisorien sind je nach Länge und Geländeverlauf typisch drei bis vier Wochen Arbeitszeit anzusetzen. Die Standzeit der Provisorien hängt stark vom Einzelfall und den zur Verfügung stehenden Schaltzeiten ab, wird aber im Wesentlichen auf die Sommermonate begrenzt sein. Für den Rückbau der Provisorien werden weitere zwei bis drei Wochen Arbeitszeit notwendig sein.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Zufahrt zum Flurstück 2125, Gemarkung Luhe auch während der Bauzeit möglich ist. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen

⁸²³ BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9.19.

im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigung vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Ein entsprechendes Rechtsverhältnis zwischen Pächter und Vorhabenträgerin besteht nicht. Daher ist eine Ausgleichszahlung nur direkt zwischen Grundeigentümer und Pächter zu vereinbaren. Zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Flurschäden und Nutzungsausfälle, im Rahmen des Baus bzw. des Betriebes, werden hingegen direkt mit dem Pächter abgewickelt.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind die Themenkomplexe

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe hierzu zu Einwender P003.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN → P005 + P037

Siehe hierzu zu Einwender P005 und P037.

THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG

Siehe hierzu zu Einwender P022.

2.3.2.3.72 Einwender P073

1) Einwendung:

Der Einwender P073 widerspricht als Eigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Fläche Flr.Nr. 750, Gemarkung Dürnsricht den dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen AW-W12 und AW-L243. Das Grundstück solle stattdessen weiterhin Intensivgrünland bleiben und dem Pächter zur Verfügung stehen. Der Maßnahme A-G212 stimme er nur für die Teilfläche zu, die ohnehin gerodet werden müsse.

Zum Schutz der dort durch den Einwender vorgefundenen Flora und Fauna sei zudem bei den Arbeiten auf die Heckenpflanzung sowie die Lesesteinwälle und Trockenmauer Rücksicht zu nehmen, die der Einwender selbst angelegt habe. Eine Beseitigung sei laut der Cross Compliance Vorhaben nicht zulässig. Sollte dies doch geschehen, ist aus Sicht des Einwenders die Natursteinmauer wiederherzustellen.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Zustimmung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A-G212 auf dem Flurstück Nr. 750 der Gemarkung Dürnsricht. Die Maßnahme

wird auf die Teilfläche, die für den Ersatzneubau gerodet werden muss, begrenzt. Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) sind zudem auf dem Flurstück Nr. 750 im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung Kompensationsmaßnahmen AW-L243 „Anlage/ Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern“ und AW-W12 „Anlage/ Entwicklung von Waldmänteln/ -säumen“ vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit den beiden vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, werden die Maßnahmen nicht realisiert. Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen im neuen Schutzstreifen und ohne Einschränkungen im Schutzstreifen der Bestandsleitung, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden.

Bei Rodungsarbeiten für den zukünftigen Schutzstreifen werden, auch in Abhängigkeit von der Folgenutzung, nur diese Bäume und Gebüsche entfernt die aufgrund ihrer Höhe in die Leiterseile hinein ragen oder die der gewünschten Folgenutzung widersprechen. In diesem Falle sollte es kein Problem sein die angesprochene Heckenpflanzung und die Lesesteinwälle zu schonen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Vorhabenträgerin konkrete Planungen hierzu vorlegen und mit den Eigentümern absprechen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Hierzu wird auf die Ausführungen beim Einwender P003 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Hierzu wird auf die Ausführungen beim Einwender P006 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 0: INDIVIDUELLES

Hier wird auf die Zusagen von TenneT verwiesen.

2.3.2.3.73 Einwender P074

(1) Einwendung:

(1a) Sammeleinwendung Landvokat

Siehe hierzu P018.

(1b) Individuell

Der Einwender P074 trägt vor, dass der Mast auf seinem Grundstück Fl.Nr. 602 Gemarkung Fronberg in das fremde Grundstück Fl.Nr. 603 (hilfsweise 602/1) werden solle, da der geplante Standort eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung deutlich erschwere.

Der Einwender weist zudem darauf hin, dass sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 602 seines Wissens nach im Boden eine Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg befinde, für deren Ortung und Beseitigung er die Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin verlange.

(2) Stellungnahme TenneT:

Aus der vorliegenden Einwendung lassen sich zwei Varianten für eine Verschiebung ableiten. Variante 1 beschreibt die Verschiebung von Mast 86 aus der vorhandenen Trassenachse in

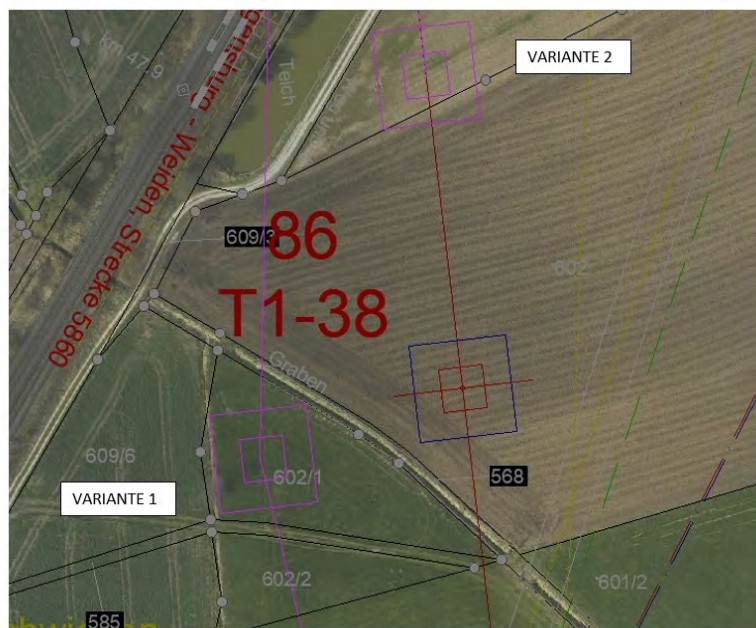
Richtung Südwesten auf das Flurstück 602/1 (nicht im Eigentum des Einwenders). Diese Variante wird abgelehnt, da durch die Verschiebung eines Tragmastes (Mast 86) aus der Trassenachse zusätzliche Abspannmaste am Maststandort Mast 86 und Mast 87 notwendig werden. Eine derartige Anpassung der Trassenführung/Planung führt zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen für Seilzugflächen von ca. 4.000 m² je Abspannmast, vergrößert den Eingriff in das Landschaftsbild und führt durch die zusätzlichen Abspannmaste zu höheren Baukosten im mittleren sechsstelligen Bereich. Der Einwender ist zudem nicht Eigentümer vom Flurstück 602/1 auf den nach seinem Vorschlag der Mast verschoben werden soll. Eine ausdrückliche Zustimmung für die Errichtung des Masten 86 auf dem Flurstück 602/1 liegt der Vorhabenträgerin nicht vor.

Variante 2 beschreibt die Verschiebung von Mast 86 um ca. 80m in Richtung Norden auf das Flurstück 603 (nicht im Eigentum des Einwenders, öffentliches Flurstück). Diese Verschiebung bedeutet aufgrund einer größeren Feldlänge zwischen Mast 86 und 87 von ca. 80 m eine Erhöhung von Mast 86 um 9,0m und von Mast 87 um 6,0m. Durch die deutlich vergrößerte Feldlänge (ca. 524 m statt 444 m) müssen beide Maste als stärkerer Tragmast vom Typ T2 ausgeführt werden. Die größeren Masthöhen bedingen größere Bauflächen (ca. 1.300 m² je Tragmast), mehr Eingriff ins Landschaftsbild und höhere Baukosten im niedrigen sechsstelligen Bereich.

In den Eigentümergegesprächen in Frühjahr 2017 wurden mit dem Einwender verschiedene Verschiebungswünsche erörtert. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde Mast 86 bereits auf dem Flurstück 602 optimiert positioniert (am Vorgewende).

Die Verschiebung von Mast 86 wurde in 2 Varianten geprüft. Die Vorhabenträgerin lehnt die Verschiebung von Mast 86 aus den dargelegten Gründen ab.

Dem Verdacht von Kampfmitteln (Fliegerbombe) auf dem Flurstück 602 wurde von Seiten der Vorhabenträgerin nachgegangen und weitere Untersuchungen bzgl. dieses Sachverhaltes wurden und werden im Zuge der Bauvorbereitung (Baugrunduntersuchung, Ermittlung von Verdachtsflächen von Kampfmitteln) durchgeführt. Die Vorhabenträgerin plant weitere Schritte zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Es fehlten nachvollziehbare Berechnungen hinsichtlich der bei einer Verschiebung anfallenden Mehrkosten. Die Erschwernisse für die weitere Bewirtschaftung seien dagegen sehr hoch. Die Entscheidung im Rahmen der Abwägung müsse daher zu einer Verschiebung kommen.

Am 28.07.2020 fand ein weiteres Gespräch statt. Der Einwender bat um nochmalige Prüfung, ob eine Verschiebung auf das Grundstück Fl.Nr. 602/1 oder 603 möglich sei.

(4) Stellungnahme TenneT:

Mit E-Mail vom 13.08.2021 teilt TenneT mit:

Auf Wunsch des Einwenders P074 wird Mast Nr. 86 von Flurstück 602 auf das benachbarte Flurstück 603 des Wasserwirtschaftsamtes Weiden verschoben. Der Eigentümer des Flurstücks 603 ist mit der Verschiebung einverstanden.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die individuellen Einwendungen haben sich erledigt.

2.3.2.3.74 Einwender P075

(1) Einwendung:**(1a) Sammeleinwendung Landvokat**

Siehe hierzu P018.

(1b) Individuell

Der Einwender P075 verlangt die Festsetzung einer Entschädigungspflicht für Gebäudeschäden durch herabfallende Eiszapfen, da sich auf dem von der Leitung überspannten Grundstück Fl.Nr. 481 Gemarkung Krondorf eine Maschinenhalle befinde.

Als Pächter des Grundstücks Fl.Nr. 447 Gemarkung Krondorf weist der Einwender zudem darauf hin, dass am geplanten Maststandort Nr. 94 Moorboden vorliege, sodass eine entsprechende Tiefe der Fundamente erforderlich sei und dass Wasser aus der Baugrube abgepumpt werden müsse. Aufgrund der (zumindest temporären) Absenkung des Grundwasserspiegels bestehe die Gefahr von Setzschäden an der Maschinenhalle auf Fl.Nr. 481, die in etwa 50 m Entfernung zur Arbeitsfläche stehe. Der Einwender fordert daher ein Beweissicherungsverfahren zur Sicherung des Zustands der Maschinenhalle vor Baubeginn.

(2) Stellungnahme TenneT:

...

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufnahme einer „grundsätzlichen Entschädigungspflicht“ in den Planfeststellungsbeschluss ist daher entbehrlich.

Im Zuge der Herstellung der Gründung ist in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung und den tatsächlichen Gegebenheiten bei Umsetzung der Baumaßnahme Bauwasserhaltung vorgesehen. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass eine etwaige Bauwasserhaltung zu keiner Grundwasserabsenkung führt, die zu Schäden an einem Bauwerk (hier Maschinenhalle in ca. 50 m Entfernung zum Maststandort Mast 94) führen können.

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage/ Stellungnahme TenneT:

Am 28.07.2020 fand eine nochmalige Erörterung der Thematik statt.

Aus dem Protokoll:

„Der Einwender moniert, dass die Maschinenhalle auf Fl.Nr. 481 durch die Leitung überspannt werde. Dies sei in den Informationsveranstaltungen nicht eindeutig beantwortet worden, grundsätzlich sei davon die Rede gewesen, dass Gebäude später dann Wohngebäude nicht überspannt würden. Er befürchte Schäden durch herabfallende Eiszapfen und eine aufwändige Regulierung des Schadens mit TenneT (Telefonwarteschleife, Anerkennung etc.). Der Einwender fordert daher eine Verlegung der Trasse, sodass die Leitung mittig zwischen den beiden Maschinenhallen hindurchführe und eine Überspannung nicht erfolge.

TenneT erläutert, dass hier kein Überspannungsverbot bestehe und erläutert den Trassenverlauf (Umgehung Gärtnerei wegen dort bestehendem Überspannungsverbot, Abstand zur Wohnbebauung). Eine Änderung der Trassierung in diesem Bereich sei sehr umfangreich (gesamter Bereich um Schwandorf) und angesichts der Annäherung an die Wohnbebauung auch nicht möglich. Entsprechende Schäden, wie der Einwender sie befürchtet, seien jedoch auch

aufgrund der Witterungsverhältnisse sehr unwahrscheinlich, sodass im Übrigen auch kein Anlass zur Trassenverschiebung bestehe. Die Halle sei zudem ca. 12 m von der Trassenachse entfernt, sodass wohl nur das äußerste Leiterseil die Halle überspanne.

Ergebnis: keine Einigung; TenneT sagt zu, eine Verschiebung der Trasse nochmals zu prüfen und dem Einwender das Vorgehen für den unwahrscheinlichen Fall der Schadensregulierung zu erläutern.“

(4) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Zu Schäden durch herabfallende Eiszapfen wird aus einer Presserklärung von TenneT zitiert:⁸²⁴

„...Sind Freileitungen oder Maste dick vereist und bilden sich sogar Eiszapfen, ist jedoch Vorsicht angebracht: So wie bei Dachvorsprüngen, Bäumen oder Brücken steigt für den Bereich darunter die Gefahr, dass diese sogenannte Eislast bei kräftigem Wind oder Tauwetter herabfällt.

Seit 2007 nutzen alle Stromnetzbetreiber in Deutschland eine deutschlandweite Eislastzonenkarte, um die Risiken im Winter besser abschätzen zu können. Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, durch langjährige Dokumentationen der Betreiber und durch Analysen der meteorologischen Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wurden vier verschiedene Eislastzonen (DIN EN 50341-2-4:2019-09) identifiziert.

Zur Eislastzone E2 gehören Gebiete, in denen aufgrund der klimatischen Bedingungen, der geografischen Lage und bestätigt durch langjährige Erfahrungen hohe Eislasten zu erwarten sind, die u.a. zu Schäden geführt haben.

Zur Eislastzone E3 gehören Gebiete, in denen aufgrund der klimatischen Bedingungen, der geografischen Lage und bestätigt durch langjährige Erfahrungen häufig hohe Eislasten zu erwarten sind, die u. a. zu bedeutenden Schäden geführt haben.

Eislastzonen Ostbayernring

„Die Bestandstrasse des Ostbayernrings verläuft überwiegend in der Eislastzone E2“, erklärt Experte Alexander Horn. „Nur vereinzelte Maste befinden sich in Eislastzone E3.“ Um mögliche Folgen im Detail abschätzen zu können, hat TenneT beim Deutschen Wetterdienst ein meteorologisches Gutachten für die drei kleinen Abschnitte in der Eislastzone E3 in Auftrag gegeben.“

Ein Verbot, eine Maschinenhalle zu überspannen, besteht nicht. Soweit es durch herabfallende Eiszapfen zu Schäden an der Halle kommt, werden diese im Rahmen der zivilrechtlichen Schadensregulierung ausgeglichen.

2.3.2.3.75 Einwender P076

(1) Einwendung:

Der Einwender P076 befürchtet Schäden bei der Karpfenzucht durch die Überspannung der Teiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 603, Gemarkung Schmidgaden infolge Sauerstoffmangels und Erwärmung des Wassers.

⁸²⁴ Die Last mit dem Eis vom 26.02.2020 (<https://www.tenne.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/conneforde-cloppenburg-merzen/blog-conneforde-cloppenburg-merzen/article/2020/02/26/die-last-mit-dem-eis/>)

Bei der Durchführung der Bauarbeiten fordert der Einwender entsprechende Vorsorgemaßnahmen, um eine Verschmutzung sowie einen Wasserverlust der Teiche zu verhindern. Etwaige Schäden an den Wasserquellen und Wegen seien wieder zu beseitigen.

Es bestünde die Möglichkeit, den Strommasten auf dem Teichgrund zu errichten, sofern dafür eine angemessene Entschädigung geboten werde.

Als Pächter des Grundstücks Fl.Nr. 871, Gemarkung Trisching hat der Einwender zudem Bedenken, dass Drainagen beschädigt werden könnten. Für diesen Fall fordert der Einwender die Übernahme der Kosten für die Wiederherstellung sowie generell die Übernahme aller durch den Ostbayernring entstehenden Flur- und Überspannungsschäden auch für weitere gepachteten Grundstücke: bei nachhaltigen Flurschäden innerhalb von 15 Jahren, im Übrigen für bestehende Früchte sowie laufend für Flächen- und Kulturschäden. Zudem verlangt der Einwender Bodenschutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin stellt zunächst vorsorglich klar, dass die maßgeblichen immissionschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an den bestehenden Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es zudem keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftforschung/stellungnahmen/EMF/EMF-tiere-pflanzen/EMF-tiere-und-pflanzen.html>, abgerufen 07.01.2019).

Von der Freileitung geht keine Wärmestrahlung aus, eine Erwärmung des Gewässers über diesen Wirkungspfad ist daher ausgeschlossen. Auch eine Erwärmung des Wassers durch Absorption der elektromagnetischen Felder ist irrelevant, da der entsprechende Wirkmechanismus (vgl. Wirkungsweise eines Mikrowellenherdes) nur in einem ganz anderen Frequenzbereich stattfinden kann. Der physikalische Idealbereich für eine Absorption elektromagnetischer Wellen in Wasser liegt bei 20-30 GHz (Gigahertz), der typische Frequenzbereich für Mikrowellenherde bei 1-3 GHz, die Freileitung hat eine um Größenordnungen niedrigere Frequenz von 50 Hz.

[Wiederherstellung beschädigter Wege]: Diese Anforderung ist angemessen und umsetzbar und wird von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführungsplanung berücksichtigt. Entstehende Schäden zu beheben oder zu entschädigen gehört zu den Verpflichtungen der Vorhabenträgerin.

[Verschmutzung der Teiche; Absaugen von Grundwasser unterhalb der Teiche im Rahmen von Fundamentarbeiten könnte zu Wasserverlust bei den Teichen führen]: Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise und Ausführungen zur Kenntnis. Nach den derzeitigen Erkenntnissen hinsichtlich Baugrund wird an diesem Maststandort eine Tiefengründung hergestellt (Unterlage 7.5, Fundamenttabelle). Eine Wasserhaltung insbesondere auch unterhalb der Teichsohle ist bei einer derartigen Gründung meist nicht notwendig. Die Vorhabenträgerin wird individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender vornehmen.

... Eine Verschiebung von Mast 68 auf das Flurstück 603 unmittelbar an die Teiche ist aus bautechnischen Gründen nicht möglich.

...

[Evtl. Beschädigung der Drainagen]: Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein.

Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem oder Grabensystem verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder hergestellt.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

[Verwendung von Stahlplatten um Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge zu vermeiden]: Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik der Bodenverdichtung landwirtschaftlicher Flächen wohl bewusst (siehe z.B. Erläuterungsbericht Unterlage 1 Abschnitt 7.3), daher wurde insbesondere ein Bodenschutzkonzept entwickelt (Unterlage 13.1). Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts ist die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu denen insbesondere auch bei Bedarf der Einsatz von Lastverteilungsplatten (Stahlplatten) gehört.

[Entschädigung von Flurschäden]: Flurschäden, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, wird die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren. Dabei werden Folgeschäden auf die drei folgenden Jahre berücksichtigt (nach Schätzungsrichtlinie des Bayerischen Bauernverbandes). Folgeschäden, die über den genannten Zeitraum

hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Darüberhinausgehende Folgeschäden, die nachweislich durch das Vorhaben hervorgerufen werden, werden ebenfalls durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Die genannten „Überspannungsschäden durch Elektrosmog“ sind nicht zu erwarten. Die genannten negativen Auswirkungen auf den Boden sind ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben um ein reines Freileitungsprojekt handelt.

(3) Deckblattverfahren

Der Rechtsnachfolger hält die Einwendungen aufrecht.

(4) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat im Internet eine Studie „Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen“⁸²⁵ veröffentlicht. Danach gibt es *„nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand [...] keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte. Der einzige bekannte und wissenschaftlich nachgewiesene Wirkmechanismus hochfrequenter Felder auf Organismen ist die Erwärmung infolge von Energieabsorption. Die Intensität der Felder, die von Sendeanlagen ausgehen, reicht nicht aus, um eine biologisch wirksame Erwärmung von Lebewesen zu verursachen. Im Rahmen des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms wurden keine Vorhaben zur Auswirkung hochfrequenter Felder auf Nutztiere und Pflanzen durchgeführt, da das Programm primär auf Fragestellungen zu möglichen Wirkungen auf den Menschen ausgerichtet war. Ergebnisse an Labornagern können aber auch auf andere Säugetiere übertragen werden.“*

Der Belang ist als Unterfall einer landwirtschaftlichen Nutzung jedenfalls nicht höher zu gewichten als der Belang „Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes“ (siehe hierzu **THEMENKOMPLEX 37** bei Einwender P052).

Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung ist danach entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde die behauptete Existenzgefährdung im Wege der Wahrunterstellung ihrer Abwägung (hypothetisch) zugrunde legt, was unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, und dabei deutlich macht, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes verwirklicht werden soll.⁸²⁶

Zum Themenkomplex 31 „Entschädigungsfragen/ Folgeschäden“ siehe die Ausführungen bei Einwender P022.

⁸²⁵ Bundesamt für Strahlenschutz, Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen ([BfS - Fachliche Stellungnahmen elektromagnetische Felder - Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen](#)): „EKLIPSE, ein EU-Netzwerk zum Informationsaustausch über Biodiversität und Ökosysteme, organisierte im Januar 2018 eine Web-Konferenz zu den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder aller Frequenzen und Technologien auf die belebte Umwelt. Es wurde ein Bericht veröffentlicht, der die aktuelle Datenlage zusammenfasst. Als Ergebnis wurde weitere internationale, interdisziplinäre und vernetzte Forschung von hoher Qualität gefordert. / Einer der Teilnehmer bemängelt in einer späteren Publikation die wenigen Einzelstudien, die häufig von minderer Qualität sind. Er empfiehlt einen koordinierten Ansatz, verbesserte Studienqualität und internationalen Datenaustausch. / Als Folge der Webkonferenz wurde eine Übersichtsarbeit über die Wirkungen elektromagnetischer Strahlung auf bestäubende Insekten veröffentlicht. Auch hier zeigte sich vor allem, dass es sehr wenige Studien mit guter Qualität gibt. Diese zeigen, dass vor allem nächtliche Beleuchtung negative Wirkungen auf die Insektenpopulationen hat. Weiterhin ergab sich aus Laborstudien, dass niederfrequente Magnetfelder, wie zum Beispiel von Stromleitungen, die Orientierung und das Lernvermögen von Bienen beeinträchtigen könnten. Studien zu hochfrequenten Feldern erbrachten ambivalente Ergebnisse, je nach Lokalität und Art wurden positive und negative Effekte beobachtet. / Um den aktuellen Wissensstand zu Umweltfragen zu erfassen, Wissenslücken zu schließen und bei Bedarf weitere Forschung zu initiieren, führte das BfS vom 05. bis 07. November 2019 in München den internationalen Workshop "Einfluss elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf die belebte Umwelt" durch.“

⁸²⁶ Niedersächs. OVG, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17.

2.3.2.3.76 Einwender P077

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P77 ist Anwohnerin in Schwandorf-Ettmannsdorf und fordert die Ablehnung der Naabtalvariante, da die Mindestabstände zur Wohnbebauung gemäß LEP nicht eingehalten würden.

Die Einwendungen entsprechen im Wesentlichen den von P004 vorgetragenen Argumenten.

(2) Stellungnahme TenneT:

Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine verbindlichen Vorgaben, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung im Rahmen einer der Raumordnung nachgeordneten Planungsstufe, wie sie das Planfeststellungsverfahren darstellt, überwindbar.

Folgende Erwägungen führen hier zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben: Die Trassenplanung im Naabtal ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht. Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme. Im konkreten Fall beträgt der Abstand vom Wohngebäude des Einwenders nach Auffassung der Vorhabenträgerin ca. 120 m zur bestehenden 380 kV-Freileitung und ca. 220 m zur Trassenachse des Ersatzneubaus. Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 99 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von 62,8 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 11 (Ltg. B100) mit einer Höhe von 54,7 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 14 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 35 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masterhöhung, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein.

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 280-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter

Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Satz 4 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin zu Gunsten der Variante A1c erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und rechtsfehlerfrei. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Eine Unterschreitung der Abstände führt nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens.

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung und mithin eine Entscheidung, die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen wird.

Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteile im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt. Dabei kam auch zum Tragen, dass die Variante A1a unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes vorteilhafter ist als die Variante A1c. Aber auch beim Ersatzneubau (Variante A1c) kommt es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, da zukünftig größere Abstände zur Wohnbebauung erreicht und die Anzahl betroffener Wohngebäude verringert wird (vgl. Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5, insbesondere Tabelle 13).

In der Gesamtschau aller Belange hat die Variante A1a hinsichtlich des Kriteriums Wohnumfeldschutz/Schutzgut Mensch (Abstandsregelung) zwar Vorteile, in allen anderen Belangen schneidet sie jedoch nicht besser oder sogar schlechter ab als der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, reichen die Vorteile der Variante A1a insgesamt nicht aus, um eine Neutrassierung weit ab der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Der bestandsnahe Ersatzneubau (Variante A1c) wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung, d.h. insbesondere der zukünftigen Mitführung der 110-kV-Leitung und des Rückbaus beider Bestandstrassen geplant.

Dies ist rechtsfehlerfrei, da die Grundsätze der Raumordnung begründet überwunden werden können. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung sind demnach einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich und können demnach im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden.

Die im Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzgut Mensch in der Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation führt.

In der Umweltstudie werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter betrachtet. Ausweislich des Wortlauts der Regelung besteht zwischen den einzelnen Schutzgütern, zu denen auch die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kein Rangverhältnis. Das UVPG liefert auch keinen eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstab dafür, welchen Rang den Umweltbelangen in der Zulassungsentscheidung zukommt; insoweit kommt es auf die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen an (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2017, 7 A 9.17, juris Rn.22). Eine Gewichtung der vom Vorhaben berührten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange findet allerdings im Rahmen der Planfeststellung statt (§ 43 Abs. 3 EnWG).

...

Die Vergrößerung und Verringerung der Abstände zu den Wohngebäuden werden in der UVS (Unterlage 11.1, Tabelle 13) umfassend dargestellt. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass hierbei jeweils das Wohnhaus mit dem geringsten Abstand zur Bestands- als auch zur Neubautrasse herangezogen wurde (worst case-Betrachtung).

Maßgeblich für die Bewertung sind die in Ziffer 6.1.2. des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) genannten Abstandsvorgaben (400 m bzw. 200 m).

Die Prüfung der technischen Alternative der Verlegung der Trasse als Erdkabel statt als Freileitung und die Entscheidung, der Ausführung als Freileitung den Vorzug einzuräumen, erfolgten rechtsfehlerfrei.

Der Vorhabenträger hat, neben weiteren technischen Alternativen geprüft und im Erläuterungsbericht dargestellt, ob die Leitung als Erdkabel verlegt wird und dabei die Vor- und Nachteile einer Freileitung und eines Erdkabels gewürdigt (Unterlage 1, Kapitel 4.2.2). Da es aber bereits an einer Rechtsgrundlage für die Ausführung des Ostbayernrings als Vorhaben, das der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung dient, mangelt, da dieses nicht zu den im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Projekten gehört, die nach § 2 Abs. 6 BBPIG als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden können (vgl. Nr. 18 der Anlage zum BBPIG), war eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit allen für und gegen diese technischen Alternativen streitenden Gesichtspunkten im Erläuterungsbericht nicht erforderlich. Die Ausführungen zur Erdverkabelung sind bereits an sich überobligatorisch, da Erdkabel nur Pilotcharakter haben und nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf den im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden dürfen.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. In diesem Verfahren werden auch etwaige Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen geprüft. Die Trassenführung des SuedOstLink ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben SuedOstLink wird erst mit Abschluss des Verfahrens der Bundesfachplanung (erwartet frühestens Ende 2019) ein Trassenkorridor festgelegt. Inwieweit eine Bündelung des SuedOstLink mit dem Verlauf des Ostbayernrings überhaupt in Betracht kommen kann, lässt sich dementsprechend derzeit noch nicht beurteilen (siehe hierzu auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 12f.).

...

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung entspricht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und ist daher planfeststellungsfähig. Die Vorhabenträgerin stellt die für die Genehmigungsfähigkeit relevanten Aspekte in dem eingereichten Plan dar. Die Berücksichtigung der Bestandstrasse des Ostbayernrings als Vorbelastung weist keinen Bewertungsfehler auf. Wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht ausgeschlossen. Deswegen ist die Vorhabenträgerin und ist auch die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenauswahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen. Es entspricht ferner den energieleitungsrechtlichen Trassierungsvorgaben, namentlich dem Bündelungsgebot, dass mehrere lineare Infrastrukturen, wie sie auch Energieleitungen darstellen, möglichst parallel zu führen sind. Es entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Dieser Grundsatz hat nunmehr in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG Niederschlag gefunden. Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte verlagern und neue Konflikte schaffen.

...

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Vorbelastung auch dann besteht, wenn die Bestandstrasse nach der jeweiligen (Wohn-)Bebauung errichtet wurde.

Die Vorhabenträgerin möchte hier zunächst vorsorglich klarstellen, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen. Ein zusätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe aufgrund der Aufladung von Partikeln an herkömmlichen Höchstspannungsleitungen wird als unwahrscheinlich bzw. sehr gering eingeschätzt (<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html>).

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass

die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

...

Im Bereich Ettmannsdorf verläuft die Leitung etwa mittig zwischen den beiden Ortsteilen, zur Überspannung von Siedlungsgebieten kommt es nicht. Durch die Überspannung des Bolzplatzes in Ettmannsdorf wird dessen Nutzung nicht beeinträchtigt. Die derzeitige Überspannung des Spielplatzes in Ettmannsdorf zwischen der Wöhrangerstraße und der Naab wird zukünftig entfallen.

...

Im Nahbereich der Neubauleitung kommt es durch die im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich erhöhten Abstände zur Wohnbebauung zu einer Verbesserung für das Schutzgut Menschen. Dabei ist, neben der Erhöhung des Mindestabstands von Wohngebäuden zur Neubauleitung im Vergleich zur Bestandstrasse zu berücksichtigen, dass infolge des Rückbaus der beiden bestehenden 380-kV und 110-kV-Freileitungen und der Mitnahme der 110-kV-Leitung künftig nur noch eine Freileitung vorhanden sein wird. Dass die im LEP 2018 vorgesehenen Mindestabstände unterschritten werden findet in der Planung Berücksichtigung. Dieser Belang wird in der Abwägung mit dem ihm zukommenden Gewicht eingestellt werden.

...

Die Mitnahme der 110-kV-Leitung im Naabtal beruht auf der Maßgabe M 2 der landesplanerischen Beurteilung, die darauf abzielt, den Leitungsverlauf nach sachverständiger Einschätzung der Raumordnungsbehörde raumverträglich zu gestalten. Insbesondere hat die Umsetzung dieser Maßgabe positive Auswirkungen auf umweltfachliche Belange wie z.B. Entsiegelung durch Rückbau der Bestandsmasten der 110-kV-Leitung, Entlastung des Überschwemmungsgebietes der Naab, sowie eigentumsrechtliche Belange, z.B. Vermeidung einer Doppelbelastung, uneingeschränkte Nutzung der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung.

Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen. Klarzustellen ist, dass sich das Vorliegen einer Vorbelastung anhand objektiver Kriterien bemisst. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt hierfür ist die Situationsgebundenheit des Grundstücks (Lage und Beschaffenheit des Grundstücks).

...

Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) sowie Mast 100

ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht.

Das Bau- und Bodendenkmal „ehemaliges Hammerschloss bzw. Altes Schloss“ (Denkmalnummer: D-3-76-161-36 sowie D-3-6638-0116) wurde in der Umweltstudie (Unterlage 11.1 Tabelle 75) und im Bestands- und Konfliktplan „Menschen und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (Unterlage 11.1.1, Blatt 9) berücksichtigt. Es sind keine Auswirkungen auf das o.g. Bau- und Bodendenkmal zu erwarten.

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dürfen unter anderem im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von diesem Verbot kann gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist. Eine Ausnahmeerteilung ist bei einem dem Gemeinwohl dienenden Vorhaben wie dem Ostbayernring möglich. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden im Übrigen in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4) untersucht. Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5). Wo die erforderlichen Abstände von der Uferlinie der Gewässer nicht eingehalten werden konnten, wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG). Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5).

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.6) untersucht. Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung resultieren aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Die Neubaumasten übertreffen dabei die Bestandsmasten an Höhe, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung kommt (Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kap. 6.6.5). Nach §19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind „[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind“ in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme gibt es in der Regel nicht. Der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“ wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderen Bestandsleitungen gegenüber.

Der Naabtal-Radweg wird durch die Neubauleitung zwischen den Masten 97-98, 99-100 und 100-101 und der Oberpfälzer/Fränkischer Jakobsweg (Tillyschanz-Nürnberg) zwischen den Masten 100-101 gequert. Das Naabtal weist im Raum Schwandorf durch den bestehenden Ostbayernring und die 110-kV-Leitung bereits eine sehr hohe Vorbelastung durch Freileitungen auf. Durch die Mitführung der 110-kV-Leitung wird nach dem Rückbau der beiden Bestandsleitungen nur noch eine Freileitung durch das Naabtal führen. Die Nutzung des Radweges kann während der Bauzeit kurzfristig unterbrochen werden. Mit einer dauerhaften Beeinträchtigung des Radweges ist nicht zu rechnen. Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholung geht von der Neubauleitung nicht aus. Das Aufenthalts- und Trainingsgelände wird durch den Neubaumast M98 nicht betroffen. Der Neubaumast M98 wird

außerhalb des Trainingsgeländes, in einem südwestlich an das Trainingsgelände angrenzendem Gehölz errichtet. Die Nutzung der Zufahrt zum Trainingsgelände wird auch während der Bauzeit gewährleistet. Durch die Überspannung des Trainingsgeländes wird die Nutzung nicht beeinträchtigt.

Im Bereich Schwandorf verläuft der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab, was jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führt. Die Aufwuchsbeschränkung im neuen Schutzstreifen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0 (Weichholzauwald) dar. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) kann der Weichholzauwald als Lebensraumtyp erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Die Vegetation wird für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Die minimalen Bodenabstände liegen zwischen 13 und 27 m, d.h. unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume zwischen 12 m bis 26 m hochwachsen. Die Endaufwuchshöhe für einen Weichholzauwald beträgt i.d.R. etwa 25 m. Die Endaufwuchshöhe wird derzeit bei allen kartierten Beständen nicht erreicht. Die Entnahme von Einzelbäumen oder der notwendige Rückschnitt von Baumkronen ändern weder den FFH-Lebensraumtyp, noch wird die Struktur des Auwaldes erheblich geändert (Alt- und Totholz kann liegen bleiben).*

Der Neubaumast M100 wird auf [einem] Acker, südlich des steilen Geländeanstiegs der Westflanke der Naab, errichtet. Auf den unversiegelten Flächen der Fundamente der Neubaumasten erfolgen zur Rekultivierung unmittelbar nach dem Ende der Bautätigkeiten ein Oberbodenauftrag sowie eine lückige Ansaat mit Regionalsaatgut RSM Regio, um der Erosion vorzubeugen. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsmasten B10 des Ostbayernrings und B13 der 110-kV-Leitung gegenüber. Der ufernahe Auwaldbestand entlang der Naab kann durch eine reliefbedingte Überspannung weitgehend erhalten werden. Unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume dort bis 26 m hochwachsen.

Bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Trassenführung legt die Vorhabenträgerin – entsprechend der jeweiligen Betrachtungsstufe - Trassierungsgrundsätze zugrunde. Ziel ist es dabei unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten.

Bei der Trassenfindung werden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet. Zu den dabei zu berücksichtigenden Aspekten gehört [es] u.a., keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (§ 34 BNatSchG) hervorzurufen. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, der die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nur wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Unterlage 11.3) untersucht, mit dem Ergebnis, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete kommt. Das Vorhaben ist daher gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Die Vorgaben der Maßgaben M42 und M43 werden ebenfalls vollumfänglich umgesetzt. Die landesplanerische Beurteilung sieht in Kapitel A II. hinsichtlich der Belange Natur und Landschaft u. a. die Maßgaben M42 und M43 vor. Danach sind Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen bei der Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren (M42). Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen (M43). Auch diese Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Kapitel 4.3.2 als Planungsgrundlagen aufgeführt. Ausweislich des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) hat der Vorhabenträger auf eine größtmögliche Reduzierung der Gewässerquerungen der Naab geachtet. Auch die Überspannung der Naabinsel bei Dachelhofen dient diesem Ziel. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Unterlage 11) liegt diese, aus Umweltsicht optimierte, Trassenführung zu Grunde. Vorhabenbedingt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (vgl. Unterlage 11.3).

Nach der Maßgabe M3 (Landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016, Kapitel A II.) ist in der Detailplanung für das Vorhaben Ostbayernring entsprechend der landesplanerischen Belange des Wohnumfeldschutzes eine weitere Entlastung von Wohnnutzungen zu prüfen und, soweit keine gewichtigen anderen Belange entgegenstehen, umzusetzen. Die im Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung (Ziff. 6.1.2 LEP 2018) sind ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Regelung ferner nicht zwingend, sondern nur in der Regel einzuhalten, sodass auch demnach Ausnahmen hiervon möglich sind. Die Grundsätze der Raumordnung können im Rahmen der Planfeststellung begründet überwunden werden. Auch hierbei ist zu beachten, dass der Ersatzneubau unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes / des Schutzgutes Menschen in der Gesamtbeurteilung zu einer erheblichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation führt.

...

Die von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen sind in Unterlage 9.2 in Form einer schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren dargestellt (Gutachten TÜV Süd). Darin ist ausführlich dargelegt, dass die Richtwerte der zugrundeliegenden Regelwerke (TA Lärm) eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Nach TA Lärm ist je nach Gebietseinstufung (im Fall Ettmannsdorf wohl ein Reines Wohngebiet) ein spezifischer Immissionsrichtwert (für Reine Wohngebiete nachts 35 dB(A)) einzuhalten. Bei der zugrundeliegenden Berechnung werden sehr konservative Ansätze gemacht, d.h. es werden jeweils die ungünstigsten Annahmen (maximal theoretische Anlagenauslastung, ungünstigste Witterungsbedingungen, etc.) getroffen. Eine explizite Berücksichtigung der 110-kV-Stromkreise ist nicht notwendig, da diese eine um mehr als 15 dB geringere Geräuschemission gegenüber den 380-kV-Stromkreisen aufweisen und daher aus akustischer Sicht keinen immissionsrelevanten Einfluss besitzen (Unterlage 9.2, Seite 9). Um die geforderten Richtwerte einzuhalten sind Mindestabstände zur Trassenachse erforderlich, für Reine Wohngebiete wurde hier ein Wert von 105 m ermittelt (Unterlage 9.2, Tabelle 3). Dieser wird im vorliegenden Fall deutlich eingehalten (Abstand Wohnhaus der angegebenen Adresse [...] zur geplanten Trassenachse etwa 220 m). Eine graphische Darstellung der Situation in Ettmannsdorf ist in Unterlage 9.2, Anhang 2 (Seite 20) zu finden. Es bleibt also festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass entsprechende Vorsorge getroffen wurde. Dies wird insbesondere durch Verwendung von Leiterseilen mit 4er-Bündeln für die 380-kV-Stromkreise sowie der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung erreicht.

Die Vorhabenträgerin nimmt das Zitat aus der Unterlage 13.2, Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten, zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass der Zeitverzug bei der Umplanung des Trassenverlaufs nur ein Teilaspekt ist, der bei der Frage des Einsatzes von Kompaktmasten berücksichtigt wurde. Die bei der Auswahl der Mastbauform

zum Tragen kommenden Anforderungen sind gesamthaft in Kapitel 2 der Unterlage 13.2 dargestellt.

Die Festlegung im Untersuchungsrahmen für das Bundesfachplanungsverfahren des SuedOstLink beinhaltet unter anderem die Prüfung und Berücksichtigung folgender Planungen:

- die Höchstspannungsleitung Redwitz - Mechlenreuth - Etzenricht - Schwandorf (Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016)

Der Prüfung der Bündelung mit dem Ostbayernring, in dem von der Behörde aufgetragenen Umfang, wurde ausreichend Rechnung getragen und ist den Unterlagen des SuedOstLink für die Bundesfachplanung zu entnehmen. Eine Prüfung, die eine Bündelung des Ostbayernrings im Stadtgebiet Schwandorf beinhaltet, ist seitens der Behörde (Bundesnetzagentur) nicht aufgetragen worden. Grundsätzlich sind Siedlungsgebiete der Raumwiderstandsklasse I zugeordnet und stellen bereits in den Antragsunterlagen für die Bundesfachplanung des SuedOst-Link ein Rückstellungskriterium dar.

...

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, überspannt der Ersatzneubau keine Siedlungsgebiete. Der in Ziffer 6.1.2 der Landesplanerischen Beurteilung normierte Grundsatz der Raumordnung, wonach beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden sollen, wird vorhabenbedingt eingehalten. Dies ergibt sich auch aus der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.1.5).

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Die Ausführungen entsprechen denen von Einwender P071. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

(4) Stellungnahme TenneT:

Auf P071 wird verwiesen.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe hierzu die Ausführungen bei P004 und P071.

2.3.2.3.77 Einwender P078

(1) Einwendung:

Der Einwender ist als Landwirt und Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 221, Gemarkung Gögglbach vom Rückbau der bestehenden Leitung östlich von Naabsiegenhofen betroffen. Er bittet darum, dass TenneT vor dem Beginn der Arbeiten mit ihm Rücksprache hält, da ihm andere Arbeitstrassen günstiger erscheinen. Er befürwortet die Führung auf der Bestandstrasse – also die Naabtalvariante – und die dadurch mögliche Mitnahme der 110-kV-Leitung, da hierdurch neue Betroffenheiten vermieden würden und er weitere Wertminderungen sowie Entwicklungsbeeinträchtigungen bei einer Westtrassierung befürchtet. In diesem Bereich sei die Belastung durch weitere Stromleitungen sowie Gasleitungen bereits sehr hoch.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Im Rahmen der Bauausführungsplanung des Rückbaus werden wir uns mit dem Eigentümer nochmals über evtl. besser geeignete Flächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen austauschen.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und sieht den vorgebrachten Einwand als Bestätigung für die eingereichte Planung.

...

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

2.3.2.3.78 Einwender P079

(1) Einwendung:

Der Einwender P079 widerspricht der geplanten Rodung auf den Grundstücken Fl.Nr. 634 und 636 Gemarkung Gösselsdorf; diese könne durch eine Erhöhung des Mastes verhindert werden. Der Einwender befürchtet durch die Rodung eine Abtragung des Weiherdammes bzw. Verlust der Befestigung des Bachufers.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf fortwirtschaftliche Nutzflächen durch eine vollständige Waldüberspannung lässt sich nicht realisieren. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind technisch bedingte Waldüberspannungen (höhere Masten) nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten (z.B. zusammenhängende Waldgebiete bzw. Rodung u. Kahlschlag >2.500 m² in Wasserschutzgebieten Zone II und III). Das Vorgenannte ist hier nicht der Fall. Aus den genannten Gründen lehnt der Vorhabenträger eine technisch bedingte Waldüberspannung ab.

Durch eine reliefbedingte Waldüberspannung können die jungen Bachauenwälder (L511WA91E0), die auf dem Flurstück Nr. 636 der Gemarkung Gösselsdorf im Schutzstreifen der Neubauleitung (Spannfeld der Masten M51-M52), westlich des Baches wachsen, erhalten werden. Der minimale Bodenabstand ist ~16 m, d.h. die Bäume können unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes 13 m hoch wachsen. Die mittelalten Bachauenwälder (L512WA91E0*), die auf den Flurstücken Nr. 634 und 636 der Gemarkung Gösselsdorf im Schutzstreifen der Neubauleitung (Spannfeld der Masten M51-M52), beidseits des Baches wachsen, können durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V2 „Reduzierung der Gehölzeingriffe“ (Unterlage 5.3) weitgehend erhalten werden. Es findet weder eine Rodung von bachbegleitenden Gehölzen und damit eine einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden noch ein Kahlschlag statt. Die Vegetation wird für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Die Befürchtung, dass die Befestigung des Bachufers verloren geht oder der Weiherdamm abgetragen wird, ist unbegründet.*

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALDFLÄCHEN

Durch die Überspannung kann der Eingriff in Waldflächen minimiert werden. Ob Waldflächen überspannt werden oder ob stattdessen eine Schneise geschlagen wird, ist Gegenstand einer

Abwägung, bei der u. a. einerseits die Schutzwürdigkeit der Waldfläche und andererseits die Aspekte der Masthöhe und der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden müssen.⁸²⁷

Zur Überspannung von Waldflächen führt etwa das OVG Saarland⁸²⁸ aus:

„Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass er unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit eine Weitüberspannung als Lösungsvorschlag abgelehnt hat. Unter Weitüberspannung ist dabei eine Leitungsführung über Waldflächen zu verstehen, ohne dass dort eine Trasse für Leitung und Schutzstreifen eingeschlagen wird. Es liegt auf der Hand, dass bei einer solchen Verbindung die Behebung von Schäden schwieriger und vor allem zeitaufwendiger ist als bei anderen Freileitungen, weil ein Schutzstreifen, der bei Reparaturarbeiten genutzt werden könnte, nicht vorhanden ist, und ein Rückgriff auf Hubschrauber nicht zu allen Tageszeiten und Wetterbedingungen möglich ist.“

Siehe weiter auch die Stellungnahme bei Einwender P014.

2.3.2.3.79 Einwender P080

(1) Einwendung:

Die Einwender P080 sind als Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 703, 707 und 738, Gem. Dürnsricht (Gemeinde Fensterbach) von der Maßnahme betroffen.

TenneT plane, auf dem Grundstück Fl.Nr. 703 eine 50 bis 70 m breite Schneise im Wald anzulegen. Aus ökologischer Sicht sei eine Bepflanzung der Schneise dringend geboten, da sonst aufgrund der Hanglage die Gefahr von Bodenerosion bestehe. Die Einwender beantragen hierzu die Anlage einer Ökowieze in der Schneise.

Das Grundstück Fl.Nr. 703 werde momentan von einer Stromleitung überspannt. Nach dem Rückbau sei geplant, die aktuell bestehende Schneise neu zu bewalden. Aufgrund der zum angrenzenden Wohngebiet einzuhaltenden Abstandsflächen bestehe hier kein Handlungsbedarf und eine Bewaldung sei – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt möglich.

Auf dem Grundstück 738, das als landwirtschaftlicher Acker genutzt werde, befinde sich ein Strommast, der rückgebaut werden solle. Hier soll das Fundament vollständig entfernt werden.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstücken 703, 707 und 738 in der Gemarkung Dürnsricht.

Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Vorschlag, im Schutzstreifen der Neubauleitung auf dem Flurstück Nr. 703 der Gemarkung Dürnsricht eine Extensivwiese anzulegen. Dies

⁸²⁷ Siehe z. B. Hess VGH, Beschl. v. 05.05.1987 – 2 R 1327/86: „Die Antragsgegnerin hat bei ihren Erwägungen auch berücksichtigt, dass eine Waldüberspannung technisch möglich ist. Bei einer Waldüberspannung müssten die Masten aber etwa 60 bis 80 m hoch werden, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Derart: hohe Masten auf dem Rücken des Grauberges würden weithin sichtbar sein. Darüber hinaus müsste auch bei einer Überspannung des Waldes erheblicher Auftrieb erfolgen. Pro Mast müssten etwa 625 m² Wald gerodet werden, darüber hinaus würden zur Versorgung der Masten entsprechende Versorgungswege erforderlich.“

⁸²⁸ OVG Saarland, Urt. v. 31.03.1992 – 7 M 2/89.

kann im Rahmen des Vorhabens nur als Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden. Falls im laufenden Verfahren noch Kompensationsbedarf besteht, kann nochmal über diese Möglichkeit gesprochen werden. Die Vorhabenträgerin wird sich die Fläche als potenzielle Kompensationsfläche vormerken.

Im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung auf dem Flurstück Nr. 703 der Gemarkung [Dürnsricht] Fensterbach sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen im neuen Schutzstreifen und ohne Einschränkungen im Schutzstreifen der Bestandsleitung, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden.

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.3.2) beschrieben. Es ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Der Mast Nr. 32 der Bestandsleitung Leitungsnummer B112 (Flurstück 738, Gemarkung Dürnsricht) ist mit Bohrpfählen realisiert worden. Die vier Bohrpfähle erstrecken sich bis in eine Tiefe von ca. 3,8 Meter unter Erdoberkante. Die Pfähle haben jeweils einen Durchmesser von 95 cm bis 135 cm im unteren aufgeweiteten Bereich.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird in diesem hier vorliegenden Fall vorgesehen, die Bohrpfähle bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante zurückzubauen. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist damit uneingeschränkt möglich.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen ist insbesondere der **THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE.**

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P018 verwiesen.

2.3.2.3.80 Einwender P081

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P081 verlangt die Verschiebung des Mast Nr. 104 auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 197, Gemarkung Gögglbach nach Süden bis zum Naabufer, alternativ nach Norden an die Grundstücksgrenze, sodass kein unbewirtschaftbarer Reststreifen zum Naabufer verbleibe. Durch den geplanten Standort des Mastes befürchtet die Einwenderin Wertminderungen des Grundstücks sowie Einschränkungen bei der Verpachtungsfähigkeit.

Die Vorhabenträgerin habe der Einwenderin auf Infomärkten signalisiert, dass eine Mastverschiebung möglich sei.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der

Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Die Zahlungen erfolgen in der Regel einmalig.

Flurschäden oder Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, wird die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren. Dabei werden Folgeschäden auf die drei folgenden Jahre berücksichtigt (nach Schätzungsrichtlinie des Bayerischen Bauernverbandes). Folgeschäden, die über den genannten Zeitraum hinaus gehen, sind nicht zu erwarten. Darüberhinausgehende Folgeschäden, die nachweislich durch das Vorhaben hervorgerufen werden, werden ebenfalls durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Die Verschiebung von Mast 104 wurde geprüft. Aus der Einwendung ergeben sich zwei mögliche Verschiebungswünsche.

Variante 1 beschreibt die Verschiebung in Richtung Süden. Da der Mast unter bautechnischen Gesichtspunkten (Baubereich für Herstellung Gründung) dann bereits unmittelbar an der Naab steht, ist die Umsetzung dieser Variante technisch nicht möglich und wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Variante 2 stellt eine Verschiebung in Richtung Norden unmittelbar an den angrenzenden Feldweg dar. Der Weg müsste bauzeitlich als Arbeitsfläche verwendet werden, dies bedingt eine bauzeitliche Sperrung des Weges. Eine Verschiebung des Masten 104 um ca. 40 m zieht weiter eine Erhöhung von Mast 103 um 3 m (Einhaltung technischer Parameter für die Standicherheit – minimale Gewichtsspannweite) auf 69,3 m und von Mast 105 um 6m (Querung Naabinsel bei Dachelhofen „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“) auf 83,5 m nach sich. Bei Erhöhung dieser Masten ist zudem mit einer Kostensteigerung im niedrigen sechsstelligen Bereich (ohne Fundament) zu rechnen. Die Vorhabenträgerin ist zudem nach § 13 Satz 1 BNatSchG rechtlich dazu verpflichtet Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden, dazu gehören auch Eingriffe in das Landschaftsbild. Aus den genannten Gründen wird die Mastverschiebung, insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Masterrhöhungen in Nahbereich der Ortslage Dachelhofen (Landschaftsbild) von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Variante 2



- Legende:
- Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 - rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 - lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen ist der

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender P003 verwiesen.

2.3.2.3.81 Einwender P082

(1) Einwendung:

Der Einwender P082 ist Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.Nr. 1314, Gem. Frotzersricht. Auf diesem Grundstück soll ein Mast errichtet werden. Dieser Mast solle – da das angrenzende Wasserschutzgebiet überspannt werden müsse- besonders hoch (75 m) werden. Deshalb sei ihm in Vorgesprächen zugesagt worden, dass die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldgrundstücks im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben könne. Das Grundstück sei von der Vorhabenträgerin teilweise für Ausgleichsmaßnahmen verplant. Damit sei er nicht einverstanden.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Auf dem Flurstück 1314 der der Gemarkung Frotzersricht (im Eigentum des Einwenders) ist es geplant, Mast 83 des neuen Ostbayernrings zu errichten. Der Mast muss aufgrund der großen Feldlänge (580 m) und den damit in Zusammenhang stehenden großen Durchhängen der Leiterseile zwischen Mast 82 und Mast 83 zur Überspannung des dort befindlichen Wasserschutzgebietes sehr hoch ausgeführt werden. Aufgrund dieser großen Masthöhe ist es möglich, den Waldbestand auf dem Flurstück 1314 des Einwenders zu schonen. Lediglich für die Errichtung des Mastes im Wald auf dem Flurstück 1314 ist eine Rodung von Wald notwendig. Im Zuge des Betriebes der Leitung kann der Wald dort wieder aufwachsen. Lediglich im unmittelbaren Nahbereich des Mastes und für einen entsprechenden Zugang zum Maststandort (Erreichbarkeit) wird der Betreiber der Leitung Trassenpflfegemaßnahmen durchführen und somit Gehölze zurückschneiden. Die hier nochmals dargelegten Sachverhalte entsprechen aus Sicht der Vorhabenträgerin auch dem vom Einwender dargelegten Verständnis. Ein Konflikt mit der vorliegenden Planung ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erkennbar.

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

Auf dem Flurstück Nr. 1314/0 der Gemarkung Frotzersricht ist im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) die Kompensationsmaßnahmen A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, werden die Maßnahmen nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche obliegt dem Eigentümer.

Für Flächen im neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Die Vorhabenträgerin sichert sich mit dem Schutzstreifen u.a. das Recht im Zuge des Betriebs der Leitung Gehölzrückschnitte vorzunehmen, wenn sich Bäume dem Mast oder den Leiterseilen unzulässig annähern (näher als 5 m). Dies bedeutet hier ggf. einen späteren Eingriff im Zuge der Trassenpflege, bei einer Überschreitung der Aufwuchshöhe von ca. 30 m, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

2.3.2.3.82 Einwender P083**(1) Einwendung:**

Der Einwender P083 ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 938 und 939, Gem. Trisching. Sein Waldgrundstück Fl.Nr. 939 sieht er als besonders stark betroffen an. Dieses Grundstück sei für einen Maststandort vorgesehen. Dadurch und durch die Anlegung des Schutzstreifens werde sein kleines Grundstück vollständig entwertet. Es würde nur eine geringe Fläche mit Baumbestand bleiben, welcher nicht sturmsicher und deshalb ebenfalls völlig wertlos sei.

Er sei aber bereit, sein Grundstück gegen entsprechende Entschädigung abzutreten.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Trassierung des Neubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können. Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sogenannten Baumfallkurve bemessen. Dies gilt auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring wird der Schutzbereich im Wald nach dem Prinzip „Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter“ bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich wird der Waldeingriff von Vornherein um etwa 30% reduziert.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist auf die Maststandorte sowie die Zugewegungen zu den Maststandorten beschränkt. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Auf dem Flurstück Nr. 939 der Gemarkung Trisching ist im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahmen A-W21a „Anlage/ Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ vorgesehen. Die Kompensationsflächen werden nur dinglich gesichert und bleiben im Eigentum des Grundstücksbesitzers. Eine eingeschränkte Nutzung ist auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglich.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträger werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandwert und die Hiebsunreife entschädigt. Die Nutzung von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen wird gesondert entschädigt.

Die westlich an den Schutzstreifen angrenzende Restwaldfläche ist rd. 0,5 ha groß. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes sind bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Die Vorhabenträgerin sieht von einem Kauf der Flächen ab. Bietet jedoch weiterhin, wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt, die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 939 in der Gemarkung Trisching an. Für die Unterbreitung eines Angebotes kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Dienstbarkeitsgespräche auf die Einwender zu. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, eine einvernehmliche Lösung herbeiführen zu können.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P003 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P005 und P037 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P006 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 25: ENTSCHÄDIGUNG BZW. ÜBERNAHME EINES PLANBETROFFENEN GRUNDSTÜCKS

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P016 verwiesen.

2.3.2.3.83 Einwender P084**(1) Einwendung:**

Der Einwender P084 ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 751, Gem. Dürnsricht. An der Grenze zur Fl.Nr. 750 werde ein Mast errichtet. Um die notwendigen Freiflächen im Bereich der Leitungen einhalten zu könne und wegen der Ausdehnung des Mastes müsse ein erheblicher Teil des sich auf dem Grundstück befindenden Waldes gerodet werden. Auch wegen des Grundstückszuschnitts führe dies zu einer massiven Entwertung des Grundstücks, da dieses anderweitig nicht genutzt werden könne, da dort seit alters her Waldbestand vorhanden sei. Auch aus rechtlichen Gründen sei eine andere Nutzung wohl kaum möglich. Hinzu komme, dass nur ein Rest des Waldes stehen bleibe. Die verbliebenen bäume könnten bei starkem Wind beeinträchtigt werden.

Nachdem der Wert des Grundstücks wegen dessen Zuschnitt und der Lage des Mastes stark gemindert werde, bestehe mit der üblichen Entschädigung kein Einverständnis. Das vor allem auch deshalb nicht, weil das ganze Grundstück überspannt werde und damit massiv in seiner künftigen Nutzung beeinträchtigt werde.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

...

Bei der Planung der Maststandorte wurde auf die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Restfläche Rücksicht genommen. Um der Maßgabe M35 der Landesplanerischen Beurteilung bzgl. geringstmöglicher Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung zu entsprechen, wurden die Grundstückseigentümer über die geplanten Maststandorte informiert und die Lage der Masten mehrfach mit den Betroffenen abgestimmt. Die geäußerten Mastverschiebungswünsche wurden geprüft und, falls aus technischen, umweltfachlichen und sonstigen Gründen realisierbar, die Verschiebung von Masten wunschgemäß berücksichtigt.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträger werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandwert und die Hiebsunreife entschädigt.

Wie richtig erläutert, sind bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 751/0 der Gemarkung Dürnsricht die Kompensationsmaßnahme A-G212 „Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland“ vorgesehen. Die Kompensationsflächen werden nur dinglich gesichert und bleiben im Eigentum des Grundstücksbesitzers. Die Nutzung von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen wird gesondert entschädigt.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand

des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass das betreffende Flurstück 751 bereits von der bestehenden Leitung überspannt wird.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P003 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P005 und P037 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 25: ENTSCHÄDIGUNG BZW. ÜBERNAHME EINES PLANBETROFFENEN GRUNDSTÜCKS

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P016 verwiesen.

2.3.2.3.84 Einwender P085

(1) Einwendung:

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1225, Gem. Gösselsdorf. Auf diesem Grundstück soll der Mast Nr. 54 errichtet und das Grundstück soll überspannt werden. Darüber hinaus soll auf dem Grundstück die Ausgleichsmaßnahme „Anlage/ Entwicklung von Extensivgrünland“ umgesetzt werden. Die Fläche ist verpachtet und der Pächter baut auf dem Grundstück Futterpflanzen für seine Rinderhaltung an.

Der Eigentümer möchte, dass der Mast zur besseren Bewirtschaftung auf die südliche Grundstücksgrenze verschoben werden. Außerdem widerspricht er der Heranziehung als Kompensationsfläche.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Betroffenheit des Einwenders als Miteigentümer des genannten Flurstücks.

...

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 1225/0 der Gemarkung Gösselsdorf im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahme A-G212 „Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland“ vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Flächen im Schutzstreifen der Neubauleitung, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, obliegt dem Eigentümer.

Der Verschiebungswunsch ist nicht konkret vom Einwender definiert. Da es sich bei Mast 54 um einen Tragmast handelt ist nur eine Verschiebung in Trassenachse realistisch. Eine Verschiebung in der Achse bis zur südlichen Flurstücksgrenze bedeutet daher eine Verschiebung bis an die Flurstücksgrenze von Flurstück 1224. Das entspricht einer Verschiebung von ca. 33

m. Die Verschiebung von Mast 54 um 33 m in Richtung Süden (Richtung Mast 55) an die Grenze von Flurstück 1224 wurde geprüft. Die Verschiebung wäre technisch möglich, führt jedoch zu ungleichen Feldlängen und bedingt daher den Einsatz eines Mastes vom Typ T2 statt T1. Masten vom Typ T2 können die um 33 m vergrößerte Feldlänge von Mast 53 bis Mast 54 realisieren. Für diese Masten ist ein höherer Materialeinsatz notwendig (Stahl und Gründung). Zusätzlich muss der Mast 54 um 3 m erhöht werden. Die mögliche Verschiebung bedeutet daher Mehrkosten im niedrigen sechsstelligen Bereich. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist der derzeitige geplante Maststandort für die Bewirtschaftung vorteilhaft, da der Mast von allen vier Seiten umfahren werden kann und unwirtschaftliche Restflächen nach Einschätzung der Vorhabenträgerin vermieden werden. Die Vorhabenträgerin lehnt die Verschiebung ab.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind:

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender P003 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P006 verwiesen.

2.3.2.3.85 Einwender P086

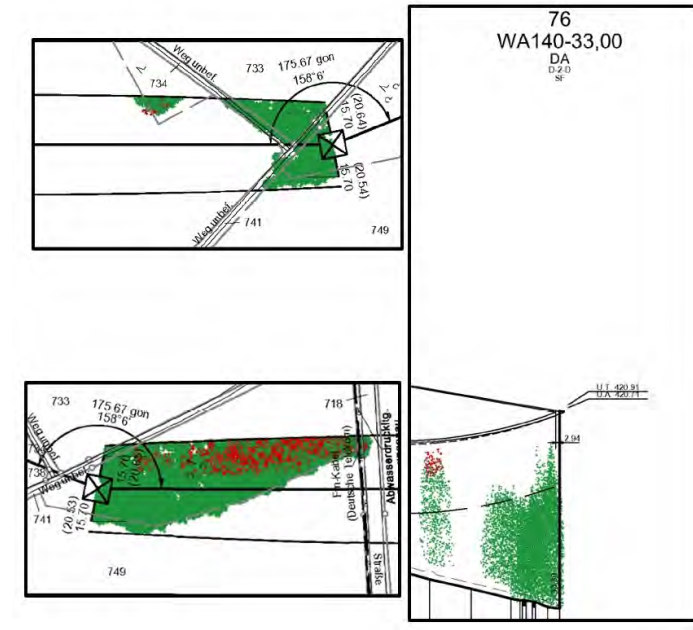
(1) Einwendung:

Der Einwender wendet sich gegen die Führung der Leitung über sein Grundstück Fl.Nr. 733, Gem. Dürnsricht. Würde die Trasse um einige Meter nach Süden verschoben, wäre das Waldgrundstück mit ca. 1.300 m² nicht betroffen. (Die alte Trasse würde bereits über ein Feld laufen.)

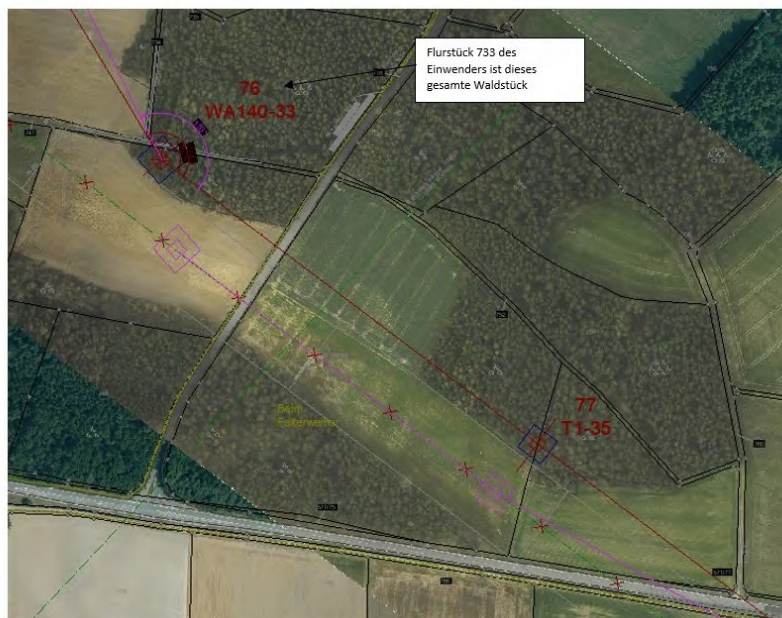
(2) Stellungnahme TenneT:

Gegen die beantragten Maststandorte 76 und 77 wurde seitens der Grundstückseigentümer nicht eingewendet. Der Einwender ist auf seinem ca. 25.000 m² großen Flurstück mit ca. 1.000

m² Waldeinschlag (davon ca. 44 m² für Baufläche) betroffen. Die Punktwolke im Längenprofil (siehe Unterlage 4.2, Blatt 28) welche die Vegetationsausprägung zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme darstellt, zeigt durch ihre Grünfärbung, dass ein Abstand von mehr als fünf Metern zwischen Vegetation und Leiterseil eingehalten wird. Ein Waldeinschlag/Rodung ist derzeit ggf. für 44 m² Baufläche notwendig. Jedoch sichert sich die Vorhabenträgerin mit dem Schutzstreifen u.a. das Recht, im Zuge des Betriebs der Leitung Gehölzrückschnitte vorzunehmen, wenn sich Bäume dem Mast oder den Leiterseilen unzulässig annähern (näher als 5 m). Dies bedeutet hier ggf. einen späteren Eingriff im Zuge der Trassenpflege [um] die Betriebssicherheit zu gewährleisten.



Mast 76 und 77 Bild 1



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 76 und 77 Bild 2

Eine Verschiebung der Trasse im Bereich Mast 76 bis 77 aus dem Wald in die Bestandstrasse erfordert die Herstellung eines Provisoriums für die Bestandsleitung während der Bauphase des neuen Ostbayernrings. Zusätzlich wären Mast 77 und Mast 78 als Abspannmaste zu planen. Das Provisorium für beide Stromkreise müsste mind. den Bereich von Mast 30 bis Mast 32 des bestehenden Ostbayernring ersetzen (ca. 1.000 m Länge mit Kosten im niedrigen siebenstelligen Bereich). Das Provisorium wäre ca. 80 m breit. Für dieses Provisorium, beispielsweise südwestlich des bestehenden Ostbayernrings gelegen, müsste ebenfalls Wald eingeschlagen werden. Der Waldeinschlag für ein Provisorium südwestlich des bestehenden Ostbayernrings wäre deutlich größer als der Waldeinschlag, den die Trassenführung des neuen Ostbayernring verursacht (ca. 30.000m² für Provisorium zu ca. 15.000m² für neuen Ostbayernring). Zusätzlich zu den dargestellten Sachverhalten würden im Vergleich zur bisherigen Planung deutlich mehr temporäre Bauflächen (zusätzliche 80.000m² für das Provisorium) in Anspruch genommen und auch die Baukosten würden sich mindestens um die Kosten für das Provisorium erhöhen. Die Vorhabenträgerin lehnt eine Verschiebung der Trasse im Bereich Mast 76 bis 77 ab und hält an der bisherigen Planung fest.

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Der Einwender hält an seinem Einwand fest und bittet um einen Plan, aus dem der genaue Trassenverlauf und der Umfang der Inanspruchnahme seines Grundstücks ersichtlich sind. Er wünscht weiter die Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung seines Waldes in forstwirtschaftlicher/ entschädigungsrechtlicher Sicht. Abschließend möchte er noch wissen, wie der Schutzstreifen nach Bau der Leitung bewirtschaftet werden darf.

(4) Stellungnahme TenneT:

...
Gemäß Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1) erfolgt auf dem FlSt.Nr. 733, Gemarkung Dürnsricht, auf 1.010 m² Waldeingriff im Schutzstreifen. Die zu rodende Fläche im Schutzstreifen ist auf dem Lage- und Grunderwerbsplan (Unterlage 3.2, Blatt 30) erkennbar. Die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren Ostbayernring Ersatzneubau 380/ 110 kV Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Abschnitt A: Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf; Leitung B161) können unter https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html angesehen werden.

Alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden muss, erhalten eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens, welches auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt wird. Im Rahmen der Dienstbarkeitsgespräche werden diese Gutachten mit den Eigentümern besprochen.

Das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin sieht Kompensationsmaßnahmen vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, vor. Im Schutzstreifen der Neubauleitung plant die Vorhabenträgerin die Entwicklung von Vorwäldern, teilweise mit Waldmantelfunktion, die im Rahmen eines ökologischen Schneisenmanagements durch die Vorhabenträgerin bewirtschaftet werden. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement wird durch ein zeitlich und räumlich versetztes „auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzgruppen und kleinflächige Rückschnitte oder Einzelbaumentnahmen bzw. –rückschnitte ein Mosaik aus Gehölz bestanden Flächen mit unterschiedlicher Höhe und hohem Struktureichtum entstehen, stellenweise ergänzt durch kleine Bereiche mit krautiger Vegetation. Aufgrund der Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen sind im Vorwald keine Bäume erster Ordnung möglich, in Spannfeldmitte ggf. Bäume dritter Ordnung bzw. Sträucher. Die

Ausprägung ist abhängig vom Standort. Die Entwicklung des Vorwaldes erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und soweit möglich im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer. Eine Pflege bzw. Nutzung durch den Eigentümer ist für die Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig. Die Unterhaltungspflege wird vom Vorhabenträger oder von einem durch den Vorhabenträger beauftragten Dritten durchgeführt.

In den Trassenabschnitten ohne Kompensationsmaßnahmen obliegt eine anderweitige Nutzung der Fläche dem Eigentümer. Unter Wahrung der Sicherheitsabstände ist dem Eigentümer freigestellt, welche Gehölzarten er etablieren möchte. Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, erfolgt in den gehölzbestandenen Trassenabschnitten, außerhalb von Kompensationsmaßnahmen, eine konventionelle Trassenpflege. Die Vorhabenträgerin wird Firmen beauftragen, die die Trassenpflege während des Betriebes der Leitung durchführen. Vor der Trassenpflege wird der Eigentümer durch das beauftragte Unternehmen informiert.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind:

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender P003 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 33: EINGRIFFE IN DEN WALD/ RODUNG

Hierzu wird auf die Ausführungen bei Einwender P032 und Einwender P041 verwiesen.

2.3.2.3.86 Einwender P087

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P087 ist Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 258 und 259, Gem. Krondorf. Die Grundstücke würden von der Leitung zwischen den Masten 94 und 95 überspannt. Diese Maste seien zwischen 70 und 80 m hoch mit Traversenbreiten bis zu 32 m.

Die Grundstücke der Einwenderin würden nicht landwirtschaftlich, sondern zu Freizeit- und Erholungszwecken (Weiher für Fischzucht, Garten, Gebäude) von der Einwenderin selbst und ihrer Familie genutzt. Diese Personen würden sich regelmäßig dort aufhalten, sodass das Grundstück in immissionsschutzrechtlicher Sicht wie ein Gebäude zu betrachten sei und nicht überspannt werden dürfe. Durch die Leitung bestünden ansonsten Gesundheitsgefahren sowie erhebliche Wertminderungen. Im Übrigen seien auch die Mindestabstände des LEP für Wohnbebauung nicht eingehalten.

Die Unterlagen von TenneT würden sich zwar mit der Gärtnerei befassen; die Nutzung des daneben gelegenen Grundstücks der Einwenderin zu Freizeit- und Erholungszwecken sei in den Antragsunterlagen nicht einmal erwähnt und geprüft worden. Gem. Kapitel II.3.2 der LAT-Durchführungshinweise würden auch Arbeitsstätten zu den Orten zählen, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen bestimmt seien. Gleiches gelte für das Freizeitgrundstück der Einwenderin. Damit gelte das Überspannungsverbot in vollem Umfang sowohl für die Gärtnerei als auch für das Grundstück der Einwenderin.

Die Überspannung verstoße gegen den Grundsatz, dass Privateigentum möglichst nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Deshalb sei die Westvariante zu wählen. Das sei auch schon wegen des Minimierungsgebotes notwendig.

Werde die Planung dennoch realisiert, werde die Einwenderin Schadensersatzansprüche geltend machen.

dem Grundstück vorhandene Gebäude hat einen Abstand von etwa 45 m zur Trassenachse und damit etwa 30 m horizontalen Abstand zum nächstgelegenen 380-kV-Leiteseil.

Nach den Recherchen und Unterlagen der Vorhabenträgerin unterliegt das Grundstück inklusive Weiher und Gebäude keiner besonderen bauplanungsrechtlichen Einstufung. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Schwandorf handelt es sich bei dem Flurstück um Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Eignung zur Grünlandnutzung. Auch in den grundbuchrechtlichen Eintragungen ist keine besondere Einstufung hinsichtlich Wohnbebauung ersichtlich. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin selbst durchgeführten Erhebung der Nutzung wurde die Teilfläche mit dem Gartenhaus als gemischte Baufläche eingestuft (vgl. Unterlage 11.1.1, Blatt 9). Dies stimmt wohl gut mit der in der Stellungnahme dargelegten Nutzung (Freizeitgrundstück) überein, jedenfalls sind das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude nicht zu Wohnzwecken bestimmt.

Die Detailinformation zur Immission elektrischer und magnetischer Felder ist in Unterlage 9.1 zu finden. Dort sind in Abschnitt 2 die rechtlichen Grundlagen ausführlich dargestellt. Die in der Stellungnahme dargelegten rechtlichen Grundsätze zur Vorsorge und dem daraus resultierenden Minimierungsgebot sind korrekt wiedergegeben. Allerdings ist die hieraus abgeleitete Schlussfolgerung, dass das Minimierungsgebot zwingend zu einer Verwerfung des Trassenverlaufs im Naabtal führen müsste, nicht richtig. Das Minimierungsgebot fordert eine Überprüfung technischer Möglichkeiten in festgelegter Trasse, keine Trassenverschiebungen oder Prüfung weiträumiger Varianten. In der 26. BImSchVVwV (Referenz 4 in Unterlage 9.1) ist ausdrücklich festgehalten: „Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse. Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sogenannten NOVA-Prinzip - Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau - und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen, die nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Planfeststellungsrecht, erforderlich sein können.“

Eine individuelle Minimierungsprüfung im Sinne der 26. BImSchVVwV wurde für dieses Grundstück und das darauf befindliche Gebäude (Gartenhaus) nicht formal durchgeführt. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen unterliegt das Grundstück und der Weiher keiner besonderen bauplanungsrechtlichen Einstufung und genießt daher auch keine besondere Schutzwürdigkeit im Sinne der 26. BImSchV. Nur der Grundstücksteil mit dem Gebäude ist als Gemischte Baufläche spezifiziert (Unterlage 11.1.1, Blatt 9), das Gebäude ist aber mehr als 20 m vom ruhenden äußeren 380-kV-Leiteseil entfernt. Daher gilt dieses Gebäude nicht mehr als maßgeblicher Immissionsort im Sinne der 26. BImSchV, wohl aber als maßgeblicher Minimierungsort (vgl. Unterlage 9.1, Abschnitt 4.2). Allerdings befindet sich dieses Gebäude nicht im unmittelbaren Nahbereich der Leitung (innerhalb der 20 m zum äußersten ruhenden Leiter), daher ist hierfür keine individuelle Minimierungsprüfung notwendig (vgl. Unterlage 9.1, Abschnitt 2.2) sondern die generelle Prüfung des Minimierungsgebotes entsprechend Unterlage 9.1, Abschnitt 5.2 ist ausreichend. De facto wurde dennoch eine individuelle Prüfung durchgeführt, da die in Unterlage 9.1 angesprochene Gärtnerei im selben Spannungsfeld liegt (mit nur 10 m Abstand zum äußersten ruhenden Leiter) und ja hierfür eine individuelle Minimierungsprüfung durchgeführt wurde, die auf den hier diskutierten Fall übertragbar ist (siehe Unterlage 9.1, Abschnitt 5.2) bzw. die durchgeführte Abstandsoptimierung auch hier wirksam ist.

Hinsichtlich des Überspannungsverbots nach 26. BImSchV, §4, Absatz 3 (Anforderungen zur Vorsorge) ist in der Stellungnahme richtig zitiert, dass Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überspannt werden dürfen. Dieses Überspannungsverbot bezieht sich also explizit auf Gebäude und Gebäudeteile, nicht auf Freiflächen. Das Gebäude auf dem Grundstück hat einen Abstand von etwa 30 m vom äußersten ruhenden 380-kV-Leiteseil und liegt auch außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung, eine

Überspannungssituation im Sinne der 26. BImSchV ist also unabhängig von der Frage, ob das Gebäude tatsächlich zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, nicht gegeben.

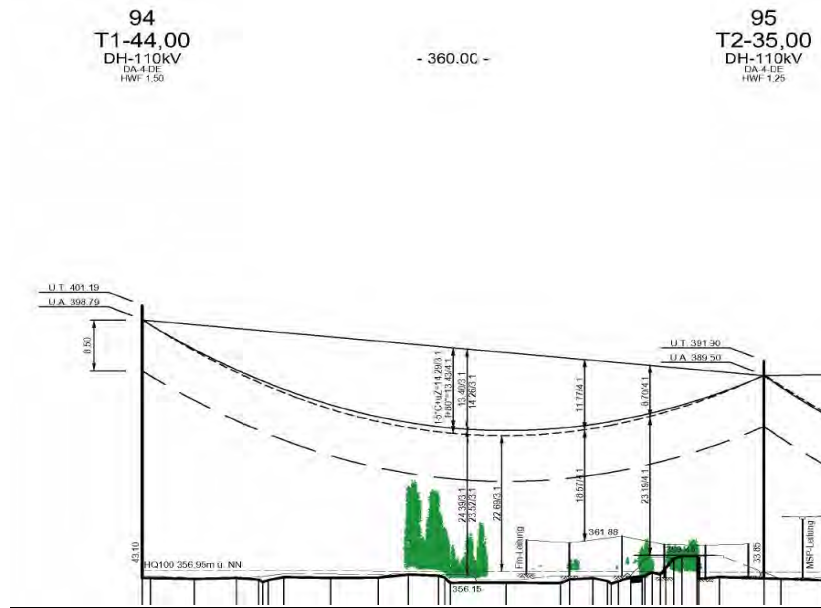
[Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind alle Möglichkeiten zur Immissionsminimierung auszu-schöpfen]:

Auch hier sind die rechtlichen Grundlagen zunächst korrekt wiedergegeben (vgl. auch Unterlage 9.1, Abschnitt 2.2). Allerdings liegt hinsichtlich des Überspannungsverbots als Vorsorge-maßnahme nach §4 Absatz 3 der 26. BImSchV und der Einstufung der Gärtnerei bzw. des Freizeitgrundstücks als Ort für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt nach Kapitel II.3.2 der LAI-Durchführungshinweise eine Vermischung der Begrifflichkeiten vor. Das Überspannungsverbot stammt aus den Anforderungen zur Vorsorge und ist relevant für Gebäude, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dieser Begriff ist nach Kapitel II.4.c der LAI-Durchführungshinweise enger umrissen als derjenige des „nicht nur vorübergehenden Aufenthalts“, wie er in den Anforderungen zum Schutz verwendet wird. Nach Kapitel II.4.c der LAI-Durchführungshinweise dienen dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen Wohngebäude sowie Gebäude, die in ihrer Nutzung ähnlich dem Wohnen bestimmt sind. Hierzu zählen Krankenhäuser, Pflegeheime, Kurhäuser, Hotels, Pensionen und Jugendherbergen. Für die Erweiterung auf besonders schutzbedürftige Einrichtungen werden Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kindertagesstätten diesen gleichgestellt.

Zur Thematik der Abstandsoptimierung sei nochmal darauf hingewiesen, dass nach 26.BIm-SchVVwV keine Verschiebung oder Verlegung der Trasse zu verstehen ist, sondern vielmehr weitere technische Möglichkeiten wie Masterhöhungen oder Beschränkung der Spannfeldlängen zur Erhöhung des Bodenabstands der Leiterseile. In Unterlage 9.1, Abschnitt 5.2.1 wird hierauf nochmals explizit eingegangen. Insbesondere in dem vorliegenden Fall (Spannfeld Maste 94 und 95) hat die Prüfung der Abstandsoptimierung auch zu einer weiteren Erhöhung von Mast 94 geführt, wodurch die in diesem Spannfeld direkt unter der Trasse vorhandenen Felder nochmal reduziert werden konnten (vgl. Unterlage 9.1, Abschnitt 5.2.1). Die auf dem Grundstück vorhandenen Maximalwerte sind entsprechend den in Unterlage 9.1 ausgewiesenen Werten auf dem Grundstück der Gärtnerei und liegen bei 0,7 kV/m für das elektrische Feld bzw. 12 µT für das magnetische Feld (vgl. Unterlage 9.1, Abschnitt 5.1) und somit weit unterhalb der Grenzwerte von 5 kV/m bzw. 100 µT.

Zusammenfassend sei nochmals festgehalten, dass die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung belegen und somit alle Schutzanforderungen nach 26. BImSchV erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt.

Die Festlegung der Masthöhe ist von vielfältigen Rahmenbedingungen abhängig unter anderem von der Spannfeldlänge (Abstand zwischen zwei Masten) und den sich daraus ergebenden Durchhängen der Seile der Hochspannungsfreileitung. Eine Vergrößerung der Spannfeldlänge zieht dabei unweigerlich eine Erhöhung der Maste nach sich, ohne dass dabei zwangsläufig der Abstand der Leiterseile zum Boden vergrößert wird. Weiterhin sind die im Spannfeld befindlichen Objekte/Kreuzungsobjekte und das Geländere relief für die gewählte Masthöhe ausschlaggebend, da normative Vorgaben einzuhaltende Mindestabstände zu den Leiterseilen definieren. Zusätzlich zu diesen Parametern haben die Regelungen in der 26. BImSchV Auswirkungen auf die Masthöhe und somit die Mindestabstände zwischen Leiterseil und Geländeoberkante. Ausschlaggebend für die Masthöhe sind dabei immer beide an den Mast angrenzenden Leitungsfelder. Im hier vorliegenden Fall beträgt der minimale Bodenabstand (Abstand Leiterseil zu Geländeoberkante) im Feld Mast 94 bis Mast 95 mind. 22m. Unter Berücksichtigung aller vorher genannten Randbedingungen wären 8,5 m ausreichend. Dieser große Bodenabstand ist durch das angrenzende sehr lange Leitungsfeld zwischen Mast 95 und Mast 96 begründet und bedingt somit auch keine Eingriffe in den auf dem Grundstück befindlichen Obstbaumbestand.



Längensprofil Spannfeld 94-95

Der Freizeit- und Erholungsbereich wird im nordwestlichen Randbereich auf einer Länge von rd. 100 m überspannt. Das Flurstück 259/0 der Gemarkung befindet sich mit rd. 0,32 ha und das Flurstück Nr. 258/0 der Gemarkung Krondorf mit rd. 0,07 ha im Schutzstreifen der Neubauleitung. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchsbeschränkung für Gehölze. Im Spannfeld der Neubaumasten M93 und M94 befinden sich auf dem Freizeitgrundstück nur wenige Gehölze innerhalb des Schutzstreifens. Die Punktwolke, welche die Vegetationsausprägung zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme darstellt, zeigt durch Ihre Grünfärbung, dass der erforderliche Abstand zwischen Vegetation und Leiterseil eingehalten wird (Unterlage 4.2, Blatt 37, M94 - M96). Somit ist der Erhalt der auf dem Freizeitgrundstück, innerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung, wachsenden Gehölze möglich. Die Vorhabenträgerin sichert sich mit dem Schutzstreifen u.a. das Recht im Zuge des Betriebs der Leitung Gehölzrückschnitte vorzunehmen, wenn sich Bäume/Gehölze dem Mast oder den Leiterseilen unzulässig annähern (näher als 5 m). Dies bedeutet hier ggf. einen späteren Eingriff im Zuge der Trassenpflege, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Überspannung eines nicht landwirtschaftlich genutzten Privatgrundstückes mit Erholungsfunktion für Menschen verweist die Vorhabenträgerin auf die nachfolgenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

[Die Gärtnerei wird in den Antragsunterlagen mehrfach erwähnt, das Freizeitgrundstück der Einwenderin dagegen werde ignoriert]:

Die in der Einwendung geschilderte Betroffenheit ist dem Grunderwerbsverzeichnis Unterlage 06.01. zu entnehmen:

Das Flurstück 258 in der Gemarkung Krondorf mit einer Größe von 3.000 m² liegt zukünftig mit einer Fläche von 677 m² im Schutzstreifen der 380/11-kV-Freileitung.

Das Flurstück 259 in der Gemarkung Krondorf mit einer Größe von 6.612 m² liegt zukünftig mit einer Fläche von 3.183 m² im Schutzstreifen der 380/11-kV-Freileitung.

Auch in den Maßnahmenplänen Unterlage 05.02. Blatt 28 findet das Grundstück Berücksichtigung.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf die vorstehenden Ausführungen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) regelt unter Ziffer 6.1.2, dass Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden und anderen schutzwürdigen Einrichtungen möglichst bestimmte Abstände [einhalten] sollen. Wie bereits erläutert, fällt die Nutzung des nach dem derzeitigen Planungsstand zu überspannenden Grundstücks nicht unter eine der vorgenannten Nutzungen nach dem LEP 2018, sodass dieser nicht anwendbar ist.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei den Abstandsvorschriften des LEP 2018 um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine verbindlichen Vorgaben, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung im Rahmen einer der Raumordnung nachgeordneten Planungsstufe, wie sie das Planfeststellungsverfahren darstellt, überwindbar.

...

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Die Einwendungen würden aufrecht erhalten. Die Planung sei im Abschnitt Schwandorf nicht genehmigungsfähig. Die Planungen für den SuedOstLink und den Ostbayernring seien in ein gemeinsames Genehmigungsverfahren zu integrieren. Die Planung im Bereich Krondorf stelle eine erhebliche Verschlechterung zum Ist-Zustand dar. Die Abstände würden sich verringern. Verschärft würde die Situation durch die erheblich massiveren Masten. Der Abbau der 110 kV-Leitung sei nur eine kosmetische Korrektur. Es sei davon auszugehen, dass im Falle einer Verschiebung des Mastes 17N dieser höher werde als der bisher geplante Mast. Zudem sei ein weiterer Mast für die abzuführende 110 kV-Leitung südlich von Grünwald nötig.

(4) Stellungnahme TenneT:

...

Bezüglich der Berücksichtigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur zum SuedOstLink vom 14.02.2020 weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung ist. Die Genehmigung oder die konkrete Trassenführung des SuedOstLink sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens; diese wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOstLinks mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 14.02.2020 wird bei der Erstellung der Deckblattunterlagen in rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

...

Ausgehend von der Vorbelastung im Naabtal und der Tatsache, dass der Projektauftrag gemäß Bundesbedarfsplangesetz ein Ersatzneubau in bestehender Trasse ist, waren für die weitere Planung im Naabtal und in Krondorf nachfolgende Erwägungen, auch im Hinblick auf die Abstandsvorgaben des LEP, maßgeblich:

Die Trassierungsgrundsätze sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 3.5) dargelegt. Vorgesehen ist dort unter anderem ein „möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse („je kürzer die Trasse, desto geringer die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“)“. Ein solcher Trassenverlauf wurde zwischen den im Naabtal gelegenen Masten 94 bis 100 gewählt.

Die Trassenplanung im Naabtal ist zudem an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Sowohl Richt als auch Krondorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile.

Die gewählte Trassenführung ermöglicht die Neuerrichtung der 380 kV – Leitung unter weitestgehender Vermeidung von Provisorien. Die Errichtung von Provisorien, die bei einem Bau der Neubauleitung im Bestand zwingend notwendig wären, ist mit deutlichen Nachteilen verbunden. Dies sind regelmäßig deutliche Kostensteigerungen (pro km einsystemigen 220 kV – Provisorium circa 1 Million € und pro km zweisystemigen 110 kV – Provisorium circa 1 Million €; im Naabtal werden voraussichtlich jeweils bis zu 7 km 110 kV bzw. 220 kV - Provisorien erforderlich), Zeitverzögerungen (Verlängerung der Bauzeit durch Provisoriumserrichtung und -rückbau), ein erheblich erhöhter Flächenverbrauch (im Naabtal bis zu 50 ha) sowie eine deutliche Nutzungsbeeinträchtigung durch bauzeitliche Zerschneidung der Flächen und eine voraussichtliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA - Lärm. Speziell im Bereich des Naabtals müssten die Provisorien in hochwassergefährdeten Gebieten errichtet werden. Regelmäßig erfolgt die Errichtung von Provisorien ohne Gründung. Vielmehr wird die Standsicherheit über Abankerungen durch Ankerseile und Herstellung einer geschotterten Standfläche gewährleistet. Im Hochwasserfall kann dies dazu führen, dass es durch Unterspülung der Standfläche zu einer Lockerung der Ankerseile kommt. Hierdurch besteht bereits ab leichter Neigung des Provisoriums die Gefahr eines Ausfalls der geleiteten Stromkreise. Hiermit geht zugleich ein deutliches Risiko für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einher. Dieser Umstand ist vor dem Hintergrund der erwarteten Standzeit des Provisoriums von mindestens einem Jahr geeignet die Versorgungssicherheit der angeschlossenen (Letzt-)Verbraucher zu gefährden.

*Darüber hinaus würde die Errichtung von Provisorien im Naabtal voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps *91E0 und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH – Gebietes „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führen. Aufgrund der engen räumlichen Gegebenheiten müssten die Provisorien zumindest teilweise und zusätzlich zum Ersatzneubau im Bereich des vorgenannten FFH – Gebietes errichtet werden.*

Zudem würden durch die zu errichtenden Provisorien bis zu fünf zusätzliche Naabquerungen entstehen. Dies stünde in Widerspruch zu den Maßgaben M 42 und M 43, wonach Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen bei Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren sind und Querungen von Fließgewässern soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen sind.

Schließlich vermeidet die gewählte Trassenführung die Überspannung einer Gärtnerei südöstlich von Richt.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin zu den durchgeführten Variantenprüfungen auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6).

Aus diesem Grund ist die Unterschreitung der als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Mindestabstände vorliegend gerechtfertigt.

Die gewählte Trassenführung bedingt für Mast 96 (3 Traversen) eine gesamthafte Masthöhe von ca. 74 m über Erdoberkante (EOK). Dem steht der Rückbau von Mast 13 und 14 (Ltg. B100) mit einer Höhe von circa 48 m über EOK (2 Traversen) (Unterlage 7.2 Mastliste) und Mast 18 (Ltg. O6) mit einer Höhe von ca. 27 m (2 Traversen) gegenüber. Die Vorhabenträgerin schätzt die Masthöhe, im Vergleich zu der Tatsache, dass 2 Maste zurückgebaut werden und der Abstand zur Wohnbebauung optimiert wird, durchaus als moderat ein.

Zusätzlich ist festzuhalten und klarzustellen, dass sich durch die Anpassung der Planung im Bereich Krondorf (Anbindung der 110-kV-Leitung O6 an das UW Naab) die Masthöhe von Mast 17N im Vergleich zur bisherigen Planung nicht maßgeblich verändert (Mast 17N weiterhin ca. 42m hoch) und auch keine zusätzlichen 380-kV- oder 110-kV-Maste im Vergleich zur bisherigen Planung benötigt werden (siehe Grafik).



Abzweig_UW-Naab_M95-97

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Einwendungen wird nicht Rechnung getragen:

THEMENKOMPLEX 5.1: ÜBERSPANNUNG NICHT FÜR WOHNZWECKE GENUTZTER GRUNDSTÜCKE (HIER: FREIZEITGRUNDSTÜCK IM AUßENBEREICH)

Ein Überspannungsverbot gilt nur für Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV).

Als „gebietsfremde“ Nutzung im Außenbereich ist die Schutzwürdigkeit des Gartenhauses gemindert (siehe z. B. BayVGh, Beschl. v. 18.02.2016 – 22 ZB 15.2412 zur verminderten Schutzwürdigkeit eines Wohnhauses im Außenbereich). Die Nutzung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht schutzwürdiger als eine Kleingartenanlage.

Zu einer solchen führt das BVerwG in einem Urt. v. 21.01.2016⁸²⁹ aus:

⁸²⁹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844.

„Der auf Immissionen durch elektromagnetische Felder bezogene Einwand der Kl., dass der vom LUGV im Anschluss an die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) geforderte Mindestabstand von 20 m nach den eigenen Angaben der Planfeststellungsbehörde nicht eingehalten sei, weil der geringste Abstand zu einem Gebäude in einer Kleingartenanlage in ... 19 m betrage, geht fehl. Denn eine Unterschreitung des 20 m-Abstandes bedeutet noch nicht, dass die Schwelle für schädliche Umwelteinwirkungen überschritten wäre, sondern lediglich, dass der Einwirkungsbereich der Anlage berührt ist. Hinzu kommt, dass das Abstandskriterium der LAI-Hinweise nur für Wohnnutzung gilt; Gebäude in einer Kleingartenanlage dienen nicht der Wohnnutzung, sondern der Freizeitnutzung.“

Zur Nutzung einer Gartenlaube siehe BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020⁸³⁰:

„Danach werden die Gebäude [...] und die drei Gartenlauben in der Kleingartenanlage „Z.“ [...] erstmals überspannt. Weitere Überspannungen im Schwingbereich der Leiterseile bestehen nicht. Denn der Planfeststellungsbeschluss hat nicht auf die bloße Überspannung durch die (ausschwingenden) Leiterseile, sondern auf die Betroffenheit durch die Schutzstreifen abgestellt. Die so ermittelten Überspannungsbereiche umfassen auch die vom äußersten ausschwingenden Leiterseil erfassten Bereiche, wie die ergänzende Untersuchung zur Anlage 2 N zum Erläuterungsbericht zeigt. Trotz der Überspannungen verstößt der Planfeststellungsbeschluss nicht gegen § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV, weil er für diese Überspannungen ermessensfehlerfrei Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 der 26. BImSchV erteilt hat. Dabei mag offenbleiben, ob die Gartenlauben überhaupt i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Ebenso bedarf keiner Entscheidung, ob der Ast. Fehler bei der Erteilung der Ausnahmen rügen könnte, obwohl diese wohl nicht seinen regionalen Wirkungsbereich betreffen. Jedenfalls hat der Planfeststellungsbeschluss zu Recht angenommen, dass die Anforderungen des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV insoweit unverhältnismäßig sind. Der Planfeststellungsbeschluss nimmt zutreffend die zu erwartende Belastung durch elektromagnetische Felder in den Blick. Wenngleich das Überspannungsverbot nicht dem Schutz, sondern der Vorsorge dient, so ist die Vorsorge ebenso von der staatlichen Schutzpflicht umfasst wie auch die Abwehr von Gefahren (Führ in Führ, GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 71). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die Verhältnismäßigkeit von Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf die prognostizierte Gefahr für die Gesundheit bewertet wird.“

Für den konkreten Fall ist aber anzumerken, dass nur eine (randliche) Überspannung des Weihers stattfindet.

Zum **THEMENKOMPLEX 19A: MINIMIERUNGSGEBOT** siehe weiter die Ausführungen bei P071.

Zu Entschädigungsfragen siehe

- **THEMENKOMPLEX 25: ENTSCHÄDIGUNG BZW. ÜBERNAHME EINES PLANBETROFFENEN GRUNDSTÜCKS** (bei P016)
- **THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN** (bei P005 und P037)
- **THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG** (bei P022)

Zum **THEMENKOMPLEX 1: WOHNUMFELDSCHUTZ/ TRASSENWAHL/ ABSTÄNDE ZUR WOHNBEBAUUNG/ PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT** siehe die Ausführungen bei P004.

2.3.2.3.87 Einwender P088/ ergänzt mit P089

(1) Einwendung:

Der Einwender P088 und P089 widerspricht generell dem Neubau der Trasse. Er bemängelt, dass in den Planunterlagen ein Teil seines Waldgrundstückes als Ödland ausgewiesen sei; diese Fläche sei nach einem Sturmschaden längst wieder aufgeforstet.

Der Einwender fordert vorrangig die Ertüchtigung der bestehenden Leitung, welche sein Grundstück Fl.Nr. 1714 Gemarkung Neudorf bei Luhe überspanne, um einen erneuten Waldeingriff auf selbigem Grundstück zu vermeiden. Zudem verlangt der Einwender die Wahl eines

⁸³⁰ BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, NVwZ 2021, 723.

Kompaktmasten statt eines Gittermasts zur Verminderung der Grundfläche. Der Einwender sei betrieblich und privat auf die Waldfläche angewiesen, ein Verlust bedeute auch einen Resthofscha- den (Abschreibung von forstwirtschaftlichen Maschinen in Bezug auf nun verringerte Waldfläche) und daher Mindereinnahmen aus der Holzbewirtschaftung.

Die derzeitige Planung führe zu einer weiteren Waldschneise sowie einem schmalen Waldstreifen mit hoher Windwurfgefahr; eine Bepflanzung der bestehenden Schneise der Bestandsleitung sei aufgrund der dort verlegten Gasleitungen nicht möglich.

Der Einwender fordert zudem, den Mast 28 zu verschieben, sodass sich der Standort an der Grundstücksgrenze befände. Damit ergäben sich auch gleichmäßige Abstände zwischen Mast 27 und 29. Im Übrigen verlangt er eine Gleichbehandlung mit dem überspannten Waldgebiet in der Gemeinde Wernberg-Köblitz.

Im Falle der Rodung fordert er, Wurzelstöcke zu entfernen. Ausgleichsflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1714 widerspreche er, insofern solle vielmehr die angrenzende Wiesenfläche vergrößert werden.

Schließlich verlangt der Einwender Entschädigung für bei den Bauarbeiten zum Mast 28 zu entnehmenden Bausand sowie eine Neubewertung der Entschädigungszahlungen im Allgemeinen, da eine Berücksichtigung der Verzinsung angesichts des Zinsniveaus nicht mehr zeitgemäß sei.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstück 1714 in der Gemarkung Neudorf bei Luhe durch das geplante Vorhaben.

Wie richtig dargestellt, befindet sich im Schutzstreifen des bestehenden Ostbayernrings eine Ferngasleitungstrasse (des Betreibers Open Grid Europe / PLEDOC) mit entsprechendem Schutzbereich. Über Auflagen seitens des Gasnetzbetreibers gegenüber dem Grundstückseigentümer kann die Vorhabenträgerin keine Aussagen treffen.

...

Der Einwand, dass ein Teil des Waldstückes, Plan-Nr. 1714 Gemarkung Neudorf b. Luhe, als Ödland bezeichnet ist, ist richtig. Diese Bezeichnung, die sich in den Profilplänen (Unterlage 4.2.11) befindet, ist fachlich nicht richtig. Um das gesamte Spektrum an biologischer Vielfalt zu ermitteln, wurden alle Bereiche mit anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahmen der Neubau- und Bestandsleitung in den Jahren 2016 und 2017 im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß Biotopwertliste (BayKompV) im Maßstab 1: 2000 kartiert und in den Bestands- und Konfliktplan Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen (Unterlage 11.1.2) dargestellt. Die eindeutige Abgrenzung der Biotop- und Nutzungstypen ergibt sich aus der „Arbeitshilfe zur Biotopwertliste der BayKompV“, in der sich die Definitionen aller in der Biotopwertliste aufgeführten Biotop- und Nutzungstypen finden. Der Waldbestand im nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 1714 der Gemarkung Neudorf b. Luhe entspricht nach der Biotopwertliste gemäß BayKompV dem Biotop- und Nutzungstyp N722 „Strukturreicher Nadelholzforst mittlerer Ausprägung“. Im südlichen Bereich des Flurstücks Nr. 1714 der Gemarkung Neudorf b. Luhe wurde neben den Wald-Biotoptypen N722 „Strukturreicher Nadelholzforst mittlerer Ausprägung“ und N712 „Strukturarmer Altersklassen Nadelholzforst mittlerer Ausprägung“ auch der Biotop- und Nutzungstyp W21 „Vorwald“ kartiert. Die Bezeichnung „Ödland“ wird in dem betreffenden Profilplan (Unterlage 4.2) entfernt.

Umsetzbare technische Alternativen (einschließlich der Nullvariante, d.h. dem Verzicht auf das Vorhaben unter Berücksichtigung der Ertüchtigung der Bestandsleitung und der Netzoptimierung und -verstärkung) wurden wie gezeigt geprüft und im Erläuterungsbericht abgehandelt (Unterlage 1, Kapitel 4.2). Derartige Ertüchtigungsmaßnahmen sind nicht möglich.

Die Trassierung des Ersatzneubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können. Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sogenannten Baumfallkurve bemessen. Dies gilt auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring wird der Schutzbereich im Wald nach dem Prinzip „Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter“ bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich wird der Waldeingriff von vornherein um etwa 30% reduziert. Durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie technische und reliefbedingte Waldüberspannung in Trassenabschnitten, Einsatz von Masttyp Tonne, Nutzung von bestehenden Waldschneisen, Meidung von sensiblen Waldbereichen, kann die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lässt sich eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf forstwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. durch vollständige Waldüberspannung, nicht realisieren.

Bei der gegenwärtigen Planung kommt zur Reduzierung der Waldinanspruchnahme das Tonnenmastbild (Neubaumasten M20-M28) zum Einsatz. Der Schutzstreifen bzw. die neu anzulegende Waldschneise ist rd. 60 m breit. Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 1714 der Gemarkung Neudorf bei Luhe im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahme A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ vorgesehen. Mit der Kompensationsmaßnahme werden die Waldränder im Schutzstreifen der Neubauleitung hergestellt werden. In der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes ist bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Eine Verschiebung der Trasse nach Osten an die Gasleitung bzw. in die Bestandstrasse wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Eine Verschiebung an die Gasleitung ist nicht möglich. Die Betreiber der Gaspipelines (hier Open Grid Europe / PLEDOC) fordern, dass die Abstände zu Gasleitungen sowohl Mast (Ecksteil, Mastfundament) zu Rohrleitungsachse – 20 m als auch Leiterseil zu Rohrleitungsachse – 10 m nach den einschlägigen Vorschriften (DVGW-Arbeitsblatt GW22 und der AfK-Empfehlung Nr. textgleich mit TE7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen) eingehalten werden. Diese Abstände werden bei der aktuellen Planung eingehalten. Die minimalen Abstände insbesondere am Gasausbläser zwischen Mast 28 und 29 sind erreicht und mit dem Betreiber (Open Grid Europe / PLEDOC) abgestimmt. Bei einer Verschiebung in die Achse der Bestandsleitung wären zusätzliche Provisorien für die Bestandsleitung von ca. 2,0 km Länge und einer Breite von ca. 80 m notwendig. Für diese Provisorien wäre ebenfalls Raum zu schaffen. Dafür ist ebenso ein Waldeingriff notwendig.

...

Die Restfläche des Waldes zwischen neuer Waldschneise und bestehender Waldschneise, in der sich auch die Gasleitungen befinden, lässt sich leider nicht vermeiden. Eine Verschiebung der Trasse weiter an die Gasleitung, die diese Restfläche minimieren würde, ist nicht möglich. Die Trasse der Neubauleitung ist auf Grund der langen Parallelführung mit der Gas- und Bestandsleitung so geplant, dass beim Betrieb der Anlagen (sowohl Freileitung als auch Gasleitung) die gegenseitigen Auswirkungen auf den Betrieb minimiert werden (Betrieb und Instandhaltung der Freileitung ohne Befahrung/Nutzung des Schutzstreifens der Gasleitung, Tiefbauarbeiten an der Gasleitung nicht unterhalb der Leiterseile der Freileitung, d.h. ohne Abschaltung der Freileitung). Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass sich die Schutzstreifen nicht überlappen. Der Schutzstreifen dient genau dem Ziel gegenseitige „Behinderungen“ im Betrieb der beiden Infrastrukturanlagen auszuschließen.

...

Die Verschiebung von Mast 28 um ca. 30 m in Richtung Norden wurde von Seiten der Vorhabenträgerin geprüft. Technisch und umweltfachlich ist diese Verschiebung realisierbar. Der Mast 28 steht dann weiterhin in der potenziellen Abbaufäche für Sand (ca. 2,0 m Abbautiefe) allerdings am Rand. Wie beim Ortstermin (Vorhabenträgerin mit Einwender) im Oktober 2019 abgestimmt, wird die geschilderte Anpassung der Planung von der Vorhabenträgerin zugesagt. Mit der Verschiebung geht die Erhöhung des Mast 28 um 6 m einher. Somit kann der Wald auf Flurstück 1714 im Feld zwischen Mast 27-28 auf ca. 32 m (Wald derzeitig ca. 28,5 m hoch) und im Feld Mast 28-29 auf ca. 29 m (Wald derzeitig ca. 23,5 m) aufwachsen.

Variante 2



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 28

Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume aus dem Boden zu entfernen, kann nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gem. § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

...

Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche im Schutzstreifen der Neubauleitung, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, obliegt dem Eigentümer.

Die Überspannung der Waldflächen im Bereich Mast 29 bis Mast 32 ist durch das dort befindliche Wasserschutzgebiet begründet. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten (z.B. zusammenhängende Waldgebiete bzw. Rodung u. Kahlschlag >2.500 m² in Wasserschutzgebieten Zone II und III).

[Resthofschaden]: *Dieser Aspekt erübrigt durch die zugesagte Verschiebung und der damit einhergehenden Erhöhung des Mast Nr. 28. Der Wald muss lediglich im Bereich des zu errichtenden Mastes gerodet werden.*

...

Ein Abbau von Rohstoffen (z.B. Kies) unterhalb der Freileitung ist prinzipiell weiterhin möglich, wenn die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen und zu den Maststandorten bzw. deren Gründungen hinsichtlich Standsicherheit eingehalten werden. Im Rahmen der Eigentümergespräche im Zusammenhang mit der privatrechtlichen Genehmigung wird mit dem Eigentümer eine Vorgehensweise und die Rahmenbedingungen für eine Entschädigung abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Am 28.07.2020 fand eine persönliche Vorsprache des Einwenders bei der Planfeststellungsbehörde statt.

Aus dem Protokoll:

„Der Einwender übergibt der Planfeststellungsbehörde ein Schreiben vom 28.07.2020, in welchem er seine bestehenden Einwendungen nochmals zusammenfasst.

Der Einwender bemängelt den Standort von Neubaumast 28 auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1714, Gemarkung Neudorf bei Luhe. Der Einwender fordert die Verschiebung des Mastens mittig auf die nördliche Grundstücksgrenze. TenneT habe zwar zugesagt, den Masten an die nördliche Grenze zu verschieben, ab so dass immer noch der gesamte Mast auf seinem Grundstück liegt. Der Einwender fordert daher eine Verschiebung um weitere 7 Meter. Dies hätte den Vorteil, dass dann nicht so viel Wald gefällt werden müsse. Der von TenneT behauptete Abhang bestehe nicht, es handle sich nur um einen leichten Höhenunterschied von ca. 1,3 Meter, der aus dem Abbau von Bausand herrühre.

TenneT legt dar, dass sie die Forderung des Einwenders („an die nördliche Grundstücksgrenze“) anders interpretiert hätten als der Einwender selbst. Die Verschiebung um weitere 7 Meter hätte allerdings zur Folge, dass der Mast nochmalig um 3 Meter (also insgesamt um 9 Meter zur ursprünglichen Planung) höher werde. Allerdings

könne diese Erhöhung (und der damit einhergehende Eingriff ins Landschaftsbild) wohl insgesamt in Kauf genommen werden, wenn dadurch der Waldeingriff reduziert wird.

Ergebnis: TenneT sagt die Verschiebung des Mastes um 7 Meter, so dass dieser mittig auf der Grundstücksgrenze steht, zu, soweit der nördliche Eigentümer dadurch nicht in seiner Bewirtschaftung eingeschränkt wird und insgesamt weniger Wald gerodet werden muss.

Weiter spricht der Einwender das Thema „Bausand“ an. Auf seinem Grundstück befänden sich große Mengen an diesem Bodenschatz. Hierfür wolle er eine entsprechende Entschädigung.

Ergebnis: TenneT wird den Sand, der im Wege der Baumaßnahme ausgehoben wird, seitlich lagern und dem Einwender zur Verfügung stellen. Der Einwender können diesen dann entsprechend seinen Vorstellungen verwenden. Dies wird im Rahmen der Dienstbarkeitsverhandlungen mit dem Einwender vertraglich festgeschrieben.“

(4) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Siehe hierzu bei Einwender P006.

THEMENKOMPLEXE 16 UND 25: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu bei Einwender P005, P016 und P037 und P066 („Resthofschaden“).

THEMENKOMPLEX 28: KOMPAKTMASTEN

Siehe hierzu bei Einwender P018.

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu bei Einwender P003.

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALD

Siehe hierzu bei Einwender P014 und P043.

THEMENKOMPLEX 33.1: ENTFERNUNG DER WURZELSTÖCKE

Siehe hierzu bei Einwender P043.

Dem Wunsch nach Verschiebung des Mastes 28 (zur Ermöglichung des Sandabbaus) ist die Vorhabenträgerin nachgekommen.

2.3.2.3.88 Einwender P090

(1) Einwendung:

Der Einwender P090 ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 821/10, Gem. Schwandorf und Fl.Nr. 1030/0, Gem. Schwandorf.

Auf der Fl.Nr. 821/10 werde im östlichen Bereich der Wald für eine künftige Überspannung durch die 380 kV-Freileitung gerodet. In der entstehenden Schneise sei die Ausgleichsmaßnahme AW 21a „Anlage eines Vorwaldes“ vorgesehen. Der Einwender sei mit dieser Maßnahme einverstanden. Im rückwärtigen Bereich dieser Flurnummer sei die Ausgleichsmaßnahme AW-L 233 „Anlage/ Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern“ vorgesehen. Mit dieser Maßnahme sei er aber nicht einverstanden: der vorhandene Wald solle im vorhandenen Bestand weiterhin bewirtschaftet werden.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1030 sei ebenfalls die Rodung von Wald vorgesehen. Da das angrenzende Grundstück als Grünland genutzt werde, solle auf dem gerodeten Grundstücksteil künftig ebenfalls eine Wiese angelegt werden.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Zustimmung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ auf dem Flurstück Nr. 821/0 der Gemarkung Saltendorf.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem Flurstück Nr. 821/0 der Gemarkung Saltendorf, westlich an den Schutzstreifen angrenzend, die Kompensationsmaßnahme AW-L233 „Anlage/Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern“ vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, werden die Maßnahmen nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche obliegt dem Eigentümer.

Für den Bau der Neubauleitung im Wald ist grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens notwendig und ausreichend. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist. Daher kann keine Umwandlung in eine Wiese durch die Vorhabenträgerin erfolgen

Auf dem Flurstück Nr. 1030/0 der Gemarkung Saltendorf ist im Schutzstreifen der Neubauleitung keine Kompensationsmaßnahme vorgesehen. Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen sind die Themenkomplexe

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe hierzu die Ausführungen bei Einwender P003.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei Einwender P006.

2.3.2.3.89 Einwender P091/ P092

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P091 / der Einwender P092 (Gütergemeinschaft) widerspricht generell Mast, Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Kompensation im Rahmen des Ostbayernrings. Gründe würden nachgereicht.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt den pauschalen Widerspruch zur Kenntnis. Im Rahmen des Erörterungstermins besteht für die Einwenderin die Möglichkeit, die Gründe für den Widerspruch darzulegen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf den beiden vom Vorhaben betroffenen Flurstücken der Einwenderin (Flurstücksnummern 1020 und 1022, Gemarkung Saltendorf) nicht geplant.

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Die Einwenderin möchte auf ihrem Grundstück keine Masten. Auf den Grundstücken verlauf ein verrohrter Graben.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis auf einen verrohrten Wasserlauf und wird diese im Zuge der Bauvorbereitung prüfen und entsprechend berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Betroffen ist der Themenkomplex

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe hierzu die Ausführungen bei Einwender P003.

2.3.2.3.90 Einwender P093

(1) Einwendung:

Der Einwender P093 widerspricht der Nutzung seines Grundstücks Fl.Nr. 2033, Gemarkung Luhe für Kompensationsflächen; auch seien Wurzelstöcke zu entfernen. Zudem verlangt er den ständigen Zugang zu seinen Grundstücken während der Bauphase sowie die sofortige Instandsetzung der Wege bei Beschädigungen. Im Übrigen fordert der Einwender zum Ausgleich der 50-jährigen Nutzung eine Wiederherstellung freiwerdender Flächen (insbes. Fl.Nr. 1787) durch Entfernung von Buschwerk und Neuanpflanzung von standortgeeigneten Nutzbäumen mit Pflege durch die Vorhabenträgerin über 10 Jahre hinweg.

Schließlich fordert der Einwender allgemein eine Minimierung des Waldeingriffs im Bereich Luhe am Forst (Masten 19 bis 25) durch Überspannung, situative Verwendung von Tonnenmasten sowie durch Bündelung des Schutzstreifens der Stromtrasse mit derjenigen der Gasleitungen. Angebliche Wechselwirkungen zwischen Strom- und Gasleitung bzw. deren Minimierung seien nicht ausreichend geprüft. Zudem fordert der Einwender eine besondere Behandlung von Waldgrundstücken, da eine weitere Bewirtschaftung der Fläche nicht möglich sei, auch finanziell müsse eine abweichende Entschädigung erfolgen.

(2) Stellungnahme TenneT:

...

Die Vorhabenträgerin hat die Überspannung der Waldflächen im Bereich Mast M19 bis Mast M25 geprüft. Die Masten für eine Waldüberspannung würden ca. 25m höher werden als die bisher geplanten Masten (Masten von ca. 90 m Gesamthöhe). Dies würde zu einer wesentlich stärkeren Veränderung der Sichtbeziehungen / des Landschaftserlebens in der bereits durch die Autobahn vorbelasteten Landschaft führen. Zusätzlich würden für die Montage und das Stocken der Masten mit einem Autokran auch in den Bereichen mit Waldüberspannung große Arbeitsflächen aufgrund der großen Masthöhen benötigt. Das bedeutet ebenfalls Eingriffe in den Wald. Zusätzlich entstünden für eine Waldüberspannung deutlich höhere Kosten (Kosten für hohe Maste und deren Gründungen steigen nicht linear) im Vergleich zur bisherigen Planung in einer Größenordnung von über 1 Mio. €.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten. Das vorgenannte ist hier nicht der Fall. Aus den genannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung für diesen Bereich ab.

Die Betreiber von Gaspipelines (hier Open Grid Europe / PLEDOC) fordern, dass die Abstände zu Gasleitungen sowohl Mast (Ecksteil, Mastfundament) zu Rohrleitungsachse – 20 m als auch Leiterseil (vertikale Projektion des äußeren Leiterseiles = parabolischer/technischer Schutzstreifen der Freileitung) zu Rohrleitungsachse – 10 m nach den einschlägigen Vorschriften (DVGW-Arbeitsblatt GW22 und der AfK-Empfehlung Nr. textgleich mit TE7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen) eingehalten werden. Diese Abstände werden bei der aktuellen Planung im hier zur Rede stehenden Abspannabschnitt zwischen Mast 19 und Mast 25 eingehalten. Weiterhin soll durch die beantragte Planung vermieden werden, dass Arbeitsflächen zur Errichtung der Maststandorte im Schutzstreifen der Gasleitung notwendig werden, da in diesen Arbeitsflächen Eingriffe in den Boden (u.a. durch Erdanker) und das Befahren mit schweren Maschinen unvermeidbar sind. Derartige Arbeiten bzw. Planungen werden von den Betreibern von Gasleitungen in Genehmigungsverfahren regelmäßig bemängelt und sollen hier vermieden werden. Auf Basis der dargelegten Sachverhalte hält die Vorhabenträgerin an der bisherigen Planung fest und lehnt eine Überlappung der Schutzstreifen von Gasleitung und Freileitung ab.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt.

...

Im Bereich zwischen Mast 18 und Mast 19 wird der bestehende Ostbayernring gekreuzt. Zur Herstellung dieser Kreuzung wird beim Seilzug ein Provisorium zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung durch den bestehenden Ostbayernring benötigt. Dieses Provisorium verläuft zwischen Mast 19 (neuer Ostbayernring) und Mast 80 (bestehender Ostbayernring). Der Anschluss eines Provisoriums an einen Mast mit Mastbild „Donau“ ist dabei bautechnisch deutlich einfacher realisierbar, als an einen Mast mit Mastbild „Tonne“. Weiterhin ist es Ziel der Trassierung, Abspannmaste mit möglichst geringer Bauhöhe zu planen, um die Kosten für Maststahl und Gründung zu minimieren. Da Maste mit Donaumastbild eine Traverse weniger aufweisen als Maste mit Tonnenmastbild, ergibt sich ein deutlicher Vorteil hinsichtlich der Bauhöhe. Insbesondere auch aufgrund der Nähe von Mast 19 zur Ortslage Luhe-Wildenau wurde das Mastbild „Donau“ aufgrund seiner geringeren Bauhöhe und der somit geringeren Wahrnehmung in der Landschaft gewählt.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem genannten Flurstück Nr. 2033 im Schutzstreifen der Neubauleitung keine Kompensationsmaßnahme vorgesehen.

Für Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht...

In der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes sind bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

... Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern durch Sachverständige festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert.

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

- Eine Überlappung der Schutzstreifen müsste möglich sein. Das Gegenteil sei nicht plausibel begründet worden.

- Der erhöhte Anschlussaufwand eines Provisoriums an einen Tonnenmast sei nur einmal zu leisten; eine 7 m breiter Trasse dagegen habe für Jahrzehnte Bestand. Erheblicher Mehraufwand ergebe sich bei Verwendung eines Tonnenmastes nicht, da dieser zwar eine Traverse mehr habe als ein Donaumast, die Ausladung der Traverse aber geringer sei. Außerdem werde der Mehraufwand durch eine reduzierte Höhe bei den Entschädigungen ausgeglichen, da die von Privaten benötigte Fläche geringer werde. Aufgrund der konkreten Situierung seien die optischen Beeinträchtigungen für das Wohngebiet eher geringfügig.
- Das Entfernen der Wurzelstöcke stelle keinen naturschutzfachlich erheblichen Eingriff dar, sei aber notwendig, um das Grundstück wieder forstwirtschaftlich nutzen zu können.
- Da laut Umweltverträglichkeitsprüfung der freiwerdende Schutzstreifen wieder eine Waldfunktion übernehmen könne und dies einen Ausgleich für die neu in Anspruch genommene Waldfläche sei, müsse TenneT die Kosten der Bepflanzung des freiwerdenden Schutzstreifens übernehmen.

(4) Stellungnahme TenneT:

- *Die Vorhabenträgerin wird den Bereich von Mast 19 bis Mast 29 hinsichtlich einer weiteren, optimierten Trassenführung und Annäherung an den Schutzstreifen der Gasleitung prüfen und die Trassenführung unter der Maßgabe einer weiterhin geradlinigen Trassenführung (keine zusätzlichen Abspannmaste) und ohne Überlappung der Schutzstreifen von Freileitung und Gasleitung anpassen. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Überlappung der Schutzstreifen von Freileitung und Gasleitung hat die Vorhabenträgerin ihrer bisherigen Stellungnahme nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht.*
- *... Ergänzend sei hier ausgeführt, dass das Ziel möglichst niedrige Abspannmaste zu planen bzw. zu bauen nicht vordergründig darin begründet ist, Stahl zu sparen, sondern tatsächlich Masthöhe zu sparen um damit die Kräfte zu minimieren die in die Gründung eingeleitet werden. Diese Kräfte und damit die Kosten für Gründungen steigen mit zunehmender Masthöhe eher exponentiell als linear. Da ein Tonnenmast ca. 7m (und nicht wie vom Einwender dargelegt nur 3m) höher als ein Donaumast ist, sind das im vorliegenden Fall ca. 12% mehr Masthöhe und damit deutlich höhere Gründungskosten für diesen Maststandort.*
- *Weiterhin ist anzumerken, dass der Einwender Eigentümer des Waldflurstückes 2033 in der Gemarkung Luhe ist. Dieses Flurstück ist ca. 170m von Mast 20 (Tonnenmast) in Richtung Mast 19 (Donaumast) entfernt. Das bedeutet, dass eine etwaige Anpassung von Mast 19 zum Tonnenmast für das Grundstück des Eigentümers und somit die Ausprägung der Waldschneise auf seinem Grundstück annähernd ohne Auswirkung ist. In diesem Bereich des Leitungsfeldes zwischen Mast 19 und 20 ist der Schutzstreifen bereits maßgeblich von Mast 20 geprägt.*
- *Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem Schutzstreifen u.a. das Recht gesichert, im Zuge des Betriebs der Bestandsleitung Gehölzrückschnitte vorzunehmen, wenn sich Bäume/Gehölze dem Mast oder den Leiterseilen unzulässig annähern. Im Zuge der Trassenpflege wurden, je nach Zuwachs, Gehölzrückschnitte durchgeführt, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Somit war unter der Freileitung nur die Entwicklung von niedrigen Gehölzen oder vorwaldähnlichen Lebensräumen möglich.*

Die Forderung des Einwenders, im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung (Gemarkung Luhe, Flurstück Nr. 1787) einen Wald zu pflanzen, kann im Rahmen des Vorhabens nur als Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden. Bisher ist dort keine Kompensationsmaßnahme vorgesehen.

Für Flächen im alten Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese [Flächen] können künftig ohne Einschränkungen durch den Grundstückseigentümer genutzt werden.

- *Die Vorhabenträgerin kann im Rahmen des Vorhabens die Kosten einer Ersatzaufforstung nur auf dinglich gesicherten Waldkompensationsflächen tragen.*

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe hierzu die Ausführungen bei P003.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P005 und P037.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P006.

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALD

Siehe hierzu die Ausführungen bei P014 und P043.

THEMENKOMPLEX 28.1: MASTTYP

Der Masttyp ist Gegenstand einer Abwägung.

Gegenüber dem Tonnenmast erweist sich der Donaumast hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme grundsätzlich als die bessere Alternative. Denn die Tonnenmasten benötigen breitere und tiefere Fundamente, um die auftretenden vertikalen und horizontalen Kräfte gegen das Erdreich aufnehmen zu können. Insoweit fällt die Fundamentfläche gegenüber den Donaumasten um ca. 25 % höher aus, sodass sich der Rückgriff auf das Privateigentum sowie der Eingriff auf das Umweltgut Boden deutlich erhöhen würde.

Zwar sind die Vorteile des Tonnenmastes dann von Bedeutung, wenn Waldflächen im Wege einer Schneise gequert werden. Hier aber gilt, dass der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten ist.

Davon ausgehend vermögen die mit den Tonnenmasten einhergehenden Vorteile dessen Nachteile hier nicht aufzuwiegen. Durch die Verwendung von Tonnenmasten kann zwar der Eingriff auf den Waldbestand unweigerlich minimiert werden. Wie bereits erwähnt, erhöht sich allerdings die erforderliche Fundamentfläche mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Privateigentum und den Boden um ein Vielfaches. Daneben fällt der Tonnenmast aufgrund der zusätzlichen Traverse um ca. 10 m höher aus, sodass mit diesem zugleich eine stärkere Raumwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht. Schließlich ist sowohl die Vergrößerung der Fundamentfläche als auch die Masterrhöhung bedingt durch den zusätzlichen Material- und Montageaufwand mit zusätzlichen Kosten verbunden, sodass im Ergebnis dem von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Masttypen der Vorzug zu geben ist.

THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG

Siehe hierzu die Ausführungen bei P022.

THEMENKOMPLEX 33.1: ENTFERNUNG DER WURZELSTÖCKE

Siehe hierzu die Ausführungen bei P043.

THEMENKOMPLEX 35: SCHUTZSTREIFEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P045.

2.3.2.3.91 Einwender P094

(1) Einwendung:

Die Einwender betreiben eine Landwirtschaft und sind mit den Grundstücken

- Fl. Nr. 1547, Gem. Neudorf b. Luhe
- Fl. Nr. 1570, Gem. Neudorf b. Luhe
- Fl. Nr. 1578, Gem. Neudorf b. Luhe
- Fl. Nr. 1578/2, Gem. Neudorf b. Luhe
- Fl. Nr. 1579/2, Gem. Neudorf b. Luhe

betroffen.

Die Einwender P094 verlangen vorrangig den Ausbau der Bestandstrasse des Ostbayernrings, da durch den Neubau erneut Wald gerodet werden müsse (c. 2,3 ha) und der Mast auf dem Grundstück Fl.Nr. 1579/2 als Eckmast ohnehin erst kürzlich erneuert worden sei. Die Einwender seien bereits mit den Gasleitungen sowie der Bestandstrasse des Ostbayernrings belastet, insbesondere das Grundstück Fl.Nr. 1578 Gemarkung Neudorf bei Luhe sei davon betroffen.

Für den Fall der Rodung von Wald auf eigenen Waldgrundstücken verlangen die Einwender gleichwertige Austauschflächen im Umkreis von 3km zur Hofstelle des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

Hinsichtlich des Flurstücks Fl.Nr. 1547 Gemarkung Neudorf bei Luhe fordern die Einwender die Löschung der Grunddienstbarkeit sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands und Entschädigungen bei etwaigen Flur- und Wegeschäden.

Gegen die Rodung für Schutzstreifen und Arbeitsflächen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1570, 1578 und 1578/2 Gemarkung Neudorf bei Luhe erheben die Einwender Widerspruch und fordern eine Überspannung des Waldgrundstücks. Bei einer unvermeidbaren Rodung seien Wurzelstöcke zu entfernen, Windwurfschäden zu ersetzen sowie der entgangene Holzertrag gerechnet auf die Nutzungsdauer der Hochspannungsleitung zu ersetzen. Kompensationsmaßnahmen auf den genannten Grundstücken lehnen die Einwender ab.

Für die Fl.Nr. 1570 müsse zudem ein neuer Zufahrtsweg hergestellt werden, während auf den Fl.Nrn. 1578/2 der angelegte Weg zu beseitigen und die Flächen zu vereinen seien. Für die Fl.Nrn. 1578/2 und 1578 fordern die Einwender zudem einen Kompakt- statt Gittermasten.

Schließlich verlangen die Einwender den vollständigen Rückbau der Betonfundamente der Bestandstrasse sowie der neuen Fundamente nach Ende der Nutzungszeit. Bodenverdichtungen sollen insgesamt vermieden werden, dennoch entstehende seien zu beseitigen. Für etwaige Auslagen (Grundbucheintragungen), Vermessung etc. verlangen die Einwender schließlich die Übernahme der Kosten und fordern für die Grundstücksinanspruchnahme widerkehrende Entschädigungen, nachrangig eine Neubewertung der Leistung nach 10 Jahren.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt die eigentumsrechtliche Betroffenheit der Einwender auf den genannten Flurstücken.

[Nutzung der bestehenden Trasse]: Dies wurde von Seiten der Vorhabenträgerin geprüft, ist jedoch technisch nicht möglich. Vergleiche hierzu die Ausführungen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.2.

Die Trassierung des Ersatzneubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können.

...

Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden.

Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes können Windwurf oder weitere Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

...

Der Mast 74 der Leitung B100 wurde im Jahre 2011/2012 ausgetauscht. Eine mögliche Nutzung der Maste wurde in Vorbereitung dieses Vorhabens seitens der Vorhabenträgerin geprüft. Eine Ertüchtigung der bestehenden Leitung ist nicht möglich. Umsetzbare technische Alternativen (einschließlich der Nullvariante, d.h. dem Verzicht auf das Vorhaben unter Berücksichtigung der Ertüchtigung der Bestandsleitung und also der Netzoptimierung und -verstärkung) wurden wie gezeigt geprüft und im Erläuterungsbericht abgehandelt (Unterlage 1, Kapitel 4.2). Derartige Ertüchtigungsmaßnahmen sind nicht möglich. Im Übrigen wäre für die Nutzung des bestehenden Mast 74 ein Provisorium für beide Stromkreise der Bestandsleitung notwendig um den Mast mit der Beseilung für den neuen Ostbayernring auszustatten. Für dieses Provisorium wäre dann ebenfalls Waldeinschlag notwendig.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung.

...

Von Seiten der Vorhabenträgerin ist kein Grunderwerb vorgesehen. Durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuchs sichert sich die Vorhabenträgerin, eigentümerunabhängig und dauerhaft das Recht der Inanspruchnahme des Schutzbereiches zum Bau und Betrieb der Leitung für das jeweilige Grundstück (Unterlage 1, Kapitel 5.4, 7.1). Für die Eintragung der Dienstbarkeit ist eine Entschädigungszahlung vorgesehen...

...

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) sind auf den Flurstücken Nrn. 1547 und 1579/2 keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Auf den Flurstücken Nrn. 1570, 1578 und 1578/2 sind im Schutzstreifen der Neubauleitung Kompensationsmaßnahmen A-W21a "Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald" und A-W21b „Anlage/Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion" vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert.

...

Das Vorgehen und der Umfang des Rückbaus sind im Erläuterungsbericht im Kapitel 6.2 dargestellt. Nach Beendigung der Rückbau-Arbeiten sowie der anschließenden Löschung der Dienstbarkeiten hat TenneT keinen Zugriff mehr auf die betreffenden Grundstücke. Es obliegt grundsätzlich dem Flurstückseigentümer über die zukünftige Nutzung zu befinden. Sollte es zu Flurschäden während der Rückbauarbeiten kommen, werden diese entsprechend reguliert.

...

Die Standardbauweise einer Freileitung sieht vorrangig die Herstellung einer Waldschneise vor. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die Freileitung als Waldüberspannung ausgeführt. Die Überspannung der Waldflächen im Bereich Mast 29 bis Mast 32 (Bereich Wernberg-Köblitz) ist durch das dort befindliche Wasserschutzgebiet (Schutzgebietsverordnung mit Auflagen) begründet.

...

Alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden muss, erhalten eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens, welches auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt wird. Dieses enthält alle Faktoren, wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente.

...

Für die Vorhabenträgerin ist nicht erkennbar inwieweit sich die Zufahrtsmöglichkeit zum Flurstück 1570, Gemarkung Neudorf bei Luhe durch die Errichtung der Leitung verändert. Der bestehende Weg auf Flurstück Nr. 1578/1 wird vorhabenbedingt lediglich im Schutzstreifen der Neubauleitung überspannt. Die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben bestehen. Infolge der Überspannung kommt es zu keiner Behinderung der Bewirtschaftung der Flächen beidseits des Schutzstreifens. Auch die Nutzung des Weges für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit ist grundsätzlich möglich.

...

Der geplante Mast 25 wird auf dem Flurstück 1578, Gemarkung Neudorf bei Luhe als Abspannmast ausgeführt. Für die Herstellung der Gründung sowie für die Montage des Mastes und die Seilzugflächen werden auf dem Flurstück Flächen in Anspruch genommen. Die Größe dieser Flächen ist u.a. abhängig von der Höhe des Mastes. Durch eine Waldüberspannung können diese Flächen nicht reduziert werden, da es sich um Flächen für die Errichtung des Mastes und das Einziehen der Leiterseile handelt die zwingend benötigt werden. Es ist vielmehr das Gegenteil der Fall, bei einer Waldüberspannung werden deutlich höhere Maste benötigt, was wiederum größeren Flächenbedarf für die o.g. Flächen bedeutet.

...

Um bleibende Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden, sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter). Auf allen bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, auf denen Böden mit „mäßiger“ bis „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit vorliegen, werden Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil aufgebracht. Durch die schonende und kontrollierte Bauausführung sind somit nur oberflächliche Bodenverdichtungen zu erwarten. Die Überwachung der korrekten Ausführung der genannten Maßnahmen sowie die dazugehörige Beratung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung. An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen zur Rekultivierung im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) und die Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ verwiesen.

[Wie im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) erläutert, werden Maßnahmen ergriffen um Bodenverdichtungen zu minimieren (z. B. Auslegen von Lastverteilungsplatten). Auch das Befahren verdichtungsempfindlicher Böden bei nasser Witterung wird vermieden.]

Der bestehende Weg auf Flurstück Nr. 1578/1 wird vorhabenbedingt lediglich im Schutzstreifen der Neubauleitung überspannt. Die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben bestehen. Infolge der Überspannung kommt es zu keiner Behinderung der Bewirtschaftung der Flächen beidseits des Schutzstreifens. Auch die Nutzung des Weges für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit ist grundsätzlich möglich.

Für den Neubau der Freileitung werden auf dem Flurstück 1578 und 1578/2, Gemarkung Neudorf bei Luhe Waldflächen beseitigt. Für die Vorhabenträgerin ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass der bereits bestehende Weg (Flurstück 1578/1) zwischen den Flurstücken 1578 und 1578/2 eine etwaige landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen behindert. Ein Anspruch auf Zusammenlegung der Flächen durch Beseitigung eines Weges, der sich auch nicht im Eigentum des Einwenders befindet, besteht aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht. Die entstehenden Flächen auf Flurstück 1578 und 1578/2 lassen sich aus Sicht der Vorhabenträgerin durchaus auch separat zu bewirtschaften, insbesondere, wenn man diese Flächen mit anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Region vergleicht.

Eine ausführliche Bewertung des Einsatzes von Kompaktmasten erfolgt bereits in Unterlage 13.2 und zusammenfassend in Abschnitt 4.2.3 des Erläuterungsberichts. Zu den dort getroffenen Aussagen haben sich bisher keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnisse ergeben, und auch eine gemeinsame Stellungnahme der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur vom März 2019 kommt zu äquivalenten Bewertungen.

Hinsichtlich der Mastaustrittsflächen ist anzumerken, dass auch bei Kompaktmasten unterhalb der Erdoberfläche Betonfundamente verwendet werden, die in der Regel bei Vollwandmasten noch etwas größer ausfallen als bei vergleichbaren Stahlgittermasten. Diese Fundamente werden mit einer Bodendeckschicht versehen. Somit unterscheidet sich die tatsächlich versiegelte Fläche in beiden Bauweisen nur geringfügig - bei Vollwandmasten wird die Fläche des Mastes versiegelt, bei Stahlgittermaste die Beton-/Rundköpfe der vier Eckstiele. Bei Stahlgittermasten steht die Fläche zwischen den Eckstielen zwar nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung mit Einsatz von Großmaschinen zur Verfügung, kann jedoch z.B. für Blühflächen oder Trittsteinbiotope verwendet werden.

Für das Projekt Ostbayernring sieht die Vorhabenträgerin insgesamt in den Kompaktmasten nach wie vor keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten und wird diese daher nicht einsetzen.

Der Mast Nr. 74 der Bestandsleitung Leitungsnummer B100 ist mit Rammpfahlfundamenten ausgeführt worden. Vergleiche hierzu die schematische Darstellung der Fundamenttypen in der Unterlage 8.1. Die vier Rammpfähle erstrecken sich jeweils bis zu einer Tiefe von ca. 10,0 Meter unter Erdoberkante und haben jeweils einen Durchmesser von ca. 100 cm. Zusätzlich [ist] je Pfahl ein Blockfundament zur Verstärkung angebaut. Die vier Blockfundamente haben jeweils Abmessungen von ca. 2,0 x 2,2 x 0,6 Meter und erstrecken sich bis zu einer Tiefe 0,9 Meter unter Erdoberkante.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird in diesem hier vorliegenden Fall vorgesehen, die Rammpfähle bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante zurückzubauen, sodass auch die Blockfundamente vollständig entfernt werden.

Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (z. B. geplante Bebauung) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente.

...

Flurschäden oder Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, wird die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren.

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem oder Grabensystem verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder hergestellt. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie nach dem Rückbau die Löschung der bestehenden Grunddienstbarkeiten veranlassen wird, sodass die Eigentümer wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 6.2).

...

Im Falle einer Beschädigung oder Entfernung von Grenzzeichen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzzeichen durch die Vorhabenträgerin und durch die Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ gewährleistet. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen „V_Boden“ sowie „V_Bodenkundliche Baubegleitung“ (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter) ist die größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet. Eine der Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung ist die Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau). Dies schließt u. a. eine getrennte Entnahme sowie Lagerung von Ober- und Unterboden sowie hohe Anforderungen an eingebrachtes mineralisches Fremdmaterial ein.

Die beiden o.g. Vermeidungsmaßnahmen, zusammen mit der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“, gewährleisten, dass alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt werden. Falls durch die Bodenkundliche Baubegleitung verdichtete Bereiche festgestellt werden, werden diese aufgelockert, der Oberboden aufgetragen und i.d.R. der ursprüngliche Zustand (Struktur und Vegetation bzw. Nutzung) wiederhergestellt. Die durchzuführenden Bodenarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert.

...

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen, Entwässerungsgräben (hier sei auch auf die vorherigen Ausführungen zur Thematik Drainage verwiesen) und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern durch Sachverständige festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben / reguliert.

...

Sie [die Vorhabenträgerin] weist darauf hin, dass keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist, nach der eine Rückbaupflicht für die Neubauleitung angeordnet werden kann. Der Erlass einer entsprechenden Inhalts- bzw. Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss kommt daher nicht in Betracht. Ob ein Rückbau der Höchstspannungsfreileitung nach endgültiger Außerbetriebnahme erfolgen muss, wird sich nach den dann geltenden Rechtsvorschriften richten.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe hierzu die Ausführungen bei P003.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P005 und P037.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P006.

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALD

Siehe hierzu die Ausführungen bei P014 und P043.

THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE-

Siehe hierzu die Ausführungen bei P018.

THEMENKOMPLEX 28.1: MASTTYP

Siehe hierzu die Ausführungen bei P093.

THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG

Siehe hierzu die Ausführungen bei P022.

THEMENKOMPLEX 33.1: ENTFERNUNG DER WURZELSTÖCKE

Siehe hierzu die Ausführungen bei P043.

THEMENKOMPLEX 35: SCHUTZSTREIFEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P045.

2.3.2.3.92 Einwender P095

(1) Einwendung:

(1a) Sammeleinwendung Landvokat

Siehe hierzu P018.

(1b) Individuell

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke Fl.Nrn. 199, 203, 226, 231, 251 und 252, Gem. Gögglbach. Auf den Fl.Nrn. 251 und 231 soll je ein Mast errichtet werden (Nr. 102 bzw. 103). Im Übrigen sollen die Flächen als Schutzstreifen und als Arbeitsflächen (Baustraßen) in Anspruch genommen werden.

Der Einwender P095 fordert die Verschiebung des Mast 102 auf seinem landwirtschaftlichen Grundstück Fl.Nr. 251 Gemarkung Gögglbach an die Flurstücksgrenze, sowie die Verschiebung des Mast 103 auf dem Grundstück Fl.Nr. 231 Gemarkung Gögglbach Richtung Graben im Süden. Durch die aktuellen Maststandorte werde die Bewirtschaftung erheblich und unzumutbar beeinträchtigt. Der Einwender verlangt insofern bei Mast 102 die Mitführung bzw. Erdverkabelung der ebenfalls verlaufenden Mittelspannungsleitung der Bayernwerk AG.

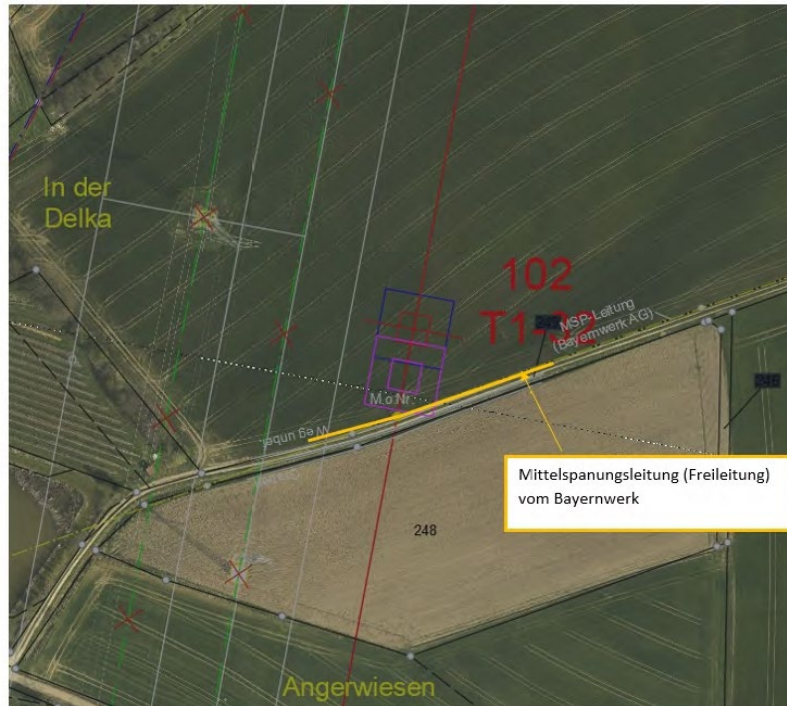
Zudem hinterfragt der Einwender die Erforderlichkeit der Baustraße westlich Fl.Nr. 231, eine Zuwegung sei von Süden her über bestehende Wege sowie einen nur zwei Meter breiten Graben möglich. Auch die Baustraße auf Fl.Nr. 251 sei technisch aufgrund vorhandenen Gefälles gar nicht möglich; der Einwender schlägt alternativ eine Zufahrt über den Schwandorfer Weg als weniger belastende Maßnahme vor. Insofern sei eine Variantenprüfung in der Planfeststellung vorzunehmen.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Verschiebung von Mast 102 in Richtung Süden an die Flurstücksgrenze / an den Weg wurde geprüft. Die Verschiebung ist nicht möglich und wird abgelehnt, da eine Verschiebung des Mastes 102 unmittelbar an den Weg auf Grund der dort verlaufenden Mittelspannungsfreileitung (Bayernwerk Netz GmbH) nicht möglich ist. Eine Verkabelung der Mittelspannungsleitung wurde beim Bayernwerk angefragt, ist aber vom Bayernwerk derzeit nicht vorgesehen.

Einer Mitführung der Mittelspannungsleitung auf dem Masten lehnt die Vorhabenträgerin aus Gründen der Betriebs- und Versorgungssicherheit ab. Bei Arbeiten an den zwei 380-kV-Systemen müsste neben den zwei 110-kV-Systemen auch das Mittelspannungssystem abgeschaltet werden. Dies könnte die Versorgungssicherheit in der Region gefährden. Zudem würde eine Mitführung eine weitere Masterhöhung und eine zusätzliche Traverse für die Mittelspannungsleitung nach sich ziehen. Eine derartige Sonderkonstruktion drängt sich im hier vorliegenden Fall nicht auf.

Zur Begründung des derzeit gewählten Maststandortes sei ergänzt, dass unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Abstände zwischen Mast 102 und dem äußeren Leiteseil der Mittelspannungsleitung sowie der sicheren Besteigbarkeit von Mast 102 am Eckstiel unter Berücksichtigung des Ausschwingens der Leiterseile der Mittelspannungsleitung bei Wind [...] ein Abstand zwischen Mast 102 und dem äußeren Leiterseil der Mittelspannungsleitung von 7 m anzunehmen [ist]. Dabei sei erwähnt, dass eine derartige Verschiebung von Mast 102, so nah wie möglich an die Mittelspannungsleitung heran, bedeutet, dass der Mast 102 dann ca. 10 m vom Rand des Ackers entfernt steht. Die entstehende Restfläche ist nicht sinnvoll zu bewirtschaften. Der Abstand zwischen derzeit geplanten Maststandort und dem Rand des Ackers beträgt ca. 21m. Bei diesem Standort ist eine Bewirtschaftung zwischen Mast und Weg/Rand zum Acker durchaus möglich. Natürlich stellt ein Mast in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Wirtschafterschwernis dar. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Es sei an dieser Stelle ergänzt, dass im Zuge der Gesamtmaßnahme ein Mast der 110-kV-Leitung Schwandorf-Schwarzenfeld (Ltg.-Nr. O6, Mast 11, Bayernwerk) und ein Mast der 380/220-kV-Leitung Schwandorf-Etzenricht (Ltg.-Nr. B100, Mast 8, TenneT) aus dieser Fläche (Flurstück 251) zurückgebaut werden.

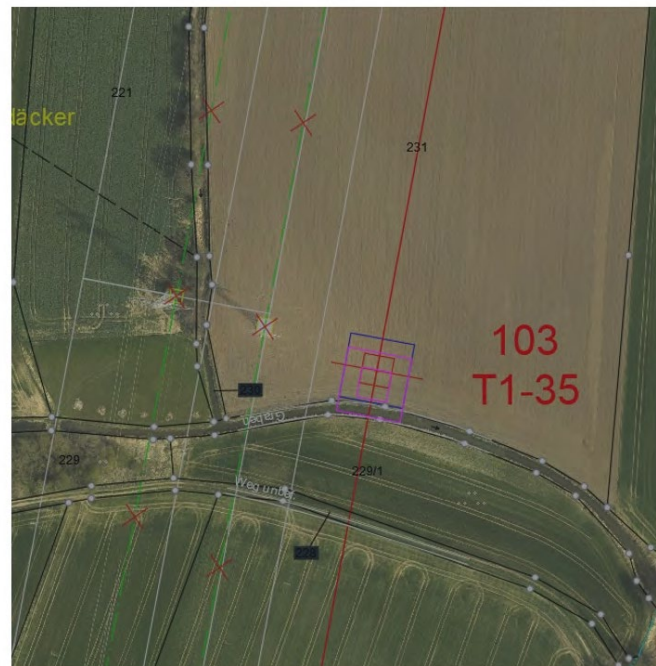


Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 102

Die Verschiebung von Mast 103 wurde geprüft. Eine Verschiebung näher an den Graben, in Richtung Süden, ist nicht möglich, da der vorhandene Raum (ca. 7m) zwischen Mast und Graben für die Errichtung der Gründung benötigt wird. Die Vorhabenträgerin erkennt die Wirtschafterschwernisse durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leistet daher Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Es sei an dieser Stelle ergänzt, dass im Zuge der Planungen mit den Grundeigentümern Gespräche geführt wurden. Der Mast 103 wurde als Ergebnis dieser Gespräche soweit wie möglich an den Graben geschoben und damit auf Wunsch des Eigentümers der Fläche (auch Einwender) der Abstand zwischen Mast und Graben von vormals ca. 22m (aus Sicht des Vorhabenträgers besser zu bewirtschaften) auf jetzt ca. 7m reduziert. Zudem sei ergänzt, dass im Zuge der Gesamtmaßnahme ein Mast der 110-kV-Leitung Schwandorf-Schwarzenfeld (Ltg.-Nr. 06, Mast 9, Bayernwerk aus dieser Fläche (Flurstück 231) zurückgebaut werden.

Um den bauzeitlichen Eingriff in den Graben zu vermeiden, ist in der derzeitigen Planung zum Schutz des Grabens vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen ein staubdichter Bauzaun vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V1). Durch Verschiebung des Mastes / Baubereiches 103 würde der Graben durch den Baubereich betroffen und zusätzliche umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 103

Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeiten alternativer Zuwegungen für den Neubau von Mast 103 und für den Rückbau von Mast 9 (Ltg. O6) und Mast 7 (Ltg. B100) aus technischer und umweltfachlicher Sicht geprüft. Die Vorhabenträgerin wird die Zuwegung anpassen und wie vom Einwender beschrieben die Zuwegung aus Richtung Süden vom dort vorhanden Weg unter zu Hilfenahme von temporären Grabenverrohrungen planen. Damit werden die Zuwegungen deutlich kürzer (bisher ca. 500 m dann ca. 200 m).

Die Zuwegungsplanung der Vorhabenträgerin beruht auf den Erwägungen, dass durch die Errichtung der Baustraßen am Rand der Bewirtschaftungsflächen (Ackerrand) eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung während der Bauphase sowie etwaige Flurschäden minimiert werden können. Die vom Einwender vorgeschlagene Nutzung des „Schwandorfer Weges“ bedingt hingegen aus Sicht der Vorhabenträgerin die Querung des Flurstückes 251 in Mitten der Bewirtschaftungsfläche. Sollte eine solche Querung tatsächlich gewünscht werden, bittet die Vorhabenträgerin um entsprechende Mitteilung.

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Zur Verschiebung des Mastes 102 in Richtung Süden: eine Gefährdung der Versorgungssicherheit wird bestritten; eine Notwendigkeit, die Mittelspannungsleitung wird nicht gesehen.

Zur Verschiebung des Mastes 103: es wird gebeten zu erläutern, warum eine temporäre Umlegung des Grabens während der Bauphase nicht möglich sein soll.

Die Zusage, die Baustraße im Westen der Fl.Nr. 231 auf bestehende Zufahrten zu verlegen, werde zur Kenntnis genommen.

Die Forderung auf Verlegung der Baustraße auf Fl.Nr. 251 wird aufrecht erhalten.

Die grundsätzlich richtige Erwägung der Vorhabenträgerin, dass durch die Errichtung der Baustraße am Ackerrand eine Beeinträchtigung minimiert werden könnte, träge vorliegend nicht zu. Im geplanten Baubereich (Fl. Nr. 251) sei das Gelände stark geneigt, so dass bei Befahren mit schwerem Gerät die Gefahr bestehe, dass es zu Schäden komme. Im Übrigen würde sich bei der vom Einwender präferierten Variante der Weg um 50 m verkürzen.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Errichtung eines Provisoriums und dessen Inbetriebnahme bzw. dessen Außerbetriebnahme führt immer auch zu Schaltheftungen an der Mittelspannungsleitung vom Bayernwerk und somit Eingriffe in den Betrieb eines anderen Infrastrukturbetreibers. Gerade eben auch diese Schaltungen, sei es nun für ein Provisorium für den Neubau oder Instandhaltungsarbeiten am Mast der TenneT (Mast 102) sollen durch die gewählte Planung vermieden werden.

Nach Ansicht der Vorhabenträgerin drängt sich die Mitnahme einer Mittelspannungsleitung auf einem 380-kV-Mastgestänge nicht auf. Die Vorhabenträgerin hat ihre Ausführungen präzisiert, hat zudem ihrer bisherigen Stellungnahme nichts hinzuzufügen.

Die Vorhabenträgerin hält des Weiteren an ihrer bisherigen Stellungnahme fest.

...

Bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5.3). Somit können unerwünschte strukturelle Veränderungen sowie Stoffeinträge vermieden werden. Von den Wasserwirtschaftsämtern wird in Bezug auf die Breite von Gewässerentwicklungskorridoren ein Streifen von 10 m beidseits des Gewässers empfohlen, d. h. der Mindestabstand von einem Leitungsmast zum Gewässer sollte 10 m betragen. Für den Neubaumast M103 und die temporäre Arbeitsfläche wurde der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer (hier Gewässer dritter Ordnung) bereits unterschritten. Der Abstand zwischen Mast und Graben wurde von vormals ca. 22 m (aus Sicht des Vorhabenträgers besser zu bewirtschaften) auf jetzt ca. 7 m reduziert. Eine weitere Reduzierung des Abstandes zum Gewässer wird daher von der Vorhabenträgerin abgelehnt. Um Staub- und Schadstoffeinträgen in Gewässer vorzubeugen, werden während der Bauarbeiten in dem Bereich, wo die Arbeitsfläche an den Graben heranreicht, staubdichte Zäune aufgestellt.

Um die Durchgängigkeit und einen ungestörten Verlauf des Grabens zu gewährleisten, wird von der Vorhabenträgerin eine bauzeitliche Umleitung des Grabenverlaufes nicht in Erwägung gezogen.

Die Vorhabenträgerin wird die Planung dahingehend anpassen, dass die Zuwegung für den Rückbau von Mast 11 der Leitung O6 von Nordwesten über den „Schwandorfer Weg“ erfolgt, so wie es der Einwender in seiner Einwendung vom 28.12.2018 fordert.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind insbesondere:

SAMMELEINWENDUNG P018

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe hierzu die Ausführungen bei P003.

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu die Ausführungen bei P003.

Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

THEMENKOMPLEX 36: BAUSTELLENZUFAHRT – SITUIERUNG / VERLEGUNG

Siehe hierzu die Ausführungen bei P050.

Im Übrigen haben sich die Einwendungen erledigt.

2.3.2.3.93 Einwender P096

(1) Einwendung:

Der Einwender P96 wendet sich gegen Einmalentschädigungen für eine Inanspruchnahme seines Grundstücks Fl.Nr. 825 Gemarkung Saltendorf, da mit der Leitung über Jahrzehnte Gewinne erwirtschaftet würden.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Wiederkehrende Zahlungen sind derzeit aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich. Auch die aktuelle Novelle des „Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus“ (NABEG) Stand 13. Mai 2019 sieht dies nicht vor.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen ist insbesondere

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Hierzu wird auf P037 verwiesen.

2.3.2.3.94 Einwender P097

(1) Einwendung:

Der Einwender fordert – auch im Namen seiner Miteigentümer, die ihn bevollmächtigt haben – für die Grundstücke Fl.Nrn. 1812, 1739, 1758/3 Gemarkung Saltendorf, dass die tägliche Erreichbarkeit der Fischteichanlage sowie der Fischerhütte gewährleistet sein müsse. Er fordert zudem Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Wasserverunreinigungen (insbes. Fl.Nr. 1812, 1739) und Schäden an Zuleitungen sowie Drainageanlagen (Fl.Nr. 1758/3). Er wünsche hierfür einen Ortstermin, zur Abklärung bzw. Besprechung von Vermeidungsmaßnahmen. Schließlich verlangt der Einwender Schutzmaßnahmen zur Erhaltung einer Eiche im Bereich der Zufahrt zu Fl.Nr. 1758/3.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Aussage der direkten Betroffenheit des Einwenders wurde anhand des Grunderwerbsverzeichnis geprüft (Unterlage 6.1). Eine eigentumsrechtliche Betroffenheit des Einwenders liegt vor.

Die in der Einwendung genannten Flurstücke sind lediglich vom Rückbau der bestehenden Leitung betroffen. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Eine Zufahrt zu den Flurstücken kann auch während der Bauphase gewährleistet werden.

Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik des Umgangs mit Gefahrenstoffen wohl bewusst, daher wurde im Rahmen des Bodenschutzkonzepts (Unterlage 13.1) hierauf explizit eingegangen. Eckpunkte des Bodenschutzkonzepts ist die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu denen insbesondere auch der sensible Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen gehört (Unterlage 13.1, Abschnitt 8.9).

...

Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen, Entwässerungsgräben, Drainagen und anderen baulichen Anlagen auf den Flächen und der Zustand der Flurstücke in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert.

...

Im Rahmen der Bauausführungsplanung werden wir uns mit dem Eigentümer zur genauen Lage der Drainage austauschen.

In Vorbereitung der Baumaßnahme wird die Vorhabenträgerin nochmals Informationsveranstaltungen abhalten und über den genauen Bauablauf und die während des Baus zuständigen Ansprechpartner informieren. Zudem wird das dann beauftragte Bauunternehmen mit ihnen Kontakt aufnehmen und mit ihnen das weitere Vorgehen abstimmen.

...

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise [Eiche]. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung werden hierfür entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendungen haben sich erledigt/ ihnen wird Rechnung getragen.

2.3.2.3.95 Einwender P098

(1) Einwendung:

Von der Maßnahme seien 11 Grundstücke des Einwenders aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb betroffen. Weiterhin würde der Mast Nr. 10 genau auf der Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nrn. 932 und 930, Gem. Rothenstadt zu stehen kommen.

Der Einwender P098 fordert die Verschiebung des Mast Nr. 2 auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1231, Gemarkung Rothenstadt nach Westen an die Grundstücksgrenze des Flurstücks 1232. Der derzeitige Standort stelle eine erhebliche und ständige Erschwernis der Bewirtschaftung dar, nachdem die Flächen gemeinsam bewirtschaftet würden. Gleichzeitig fordert der Einwender Bodenschutzmaßnahmen bei Nässe in der Bauphase. Im Übrigen entstehe durch die Verunkrautung im Bereich des Gittermastes hoher Pflegeaufwand.

Zudem verlangt der Einwender die Überspannung des Grundstückes Fl.Nr. 938 Gemarkung Rothenstadt zwischen Mast 9 und 10, da so eine Rodung des dort befindlichen Auwaldes (1,37 ha) verhindert, zu erwartendem Windwurf vorgebeugt und die dort lebenden Tiere (Fledermäuse, Rebhühner, Rotmilan, Schwarzstorch) geschützt werden könnten. Außerdem fordert der Einwender eine ausführliche Prüfung der Auswirkungen magnetischer Felder auf die Gesundheit, nachdem sich der Mast Nr. 4 (Fl.Nr. 1193, Gem. Rothenstadt) in einem Abstand von nur 180 m zum Wohnhaus des Einwenders auf Fl.Nr. 1242 Gemarkung Rothenstadt befindet. Schließlich moniert der Einwender den Standort des Mast Nr. 10, da sich dieser unmittelbar auf dem Zufahrtsweg (Fl.Nr. 927) zu seinen Grundstücken Fl.Nr. 932 und 930 Gemarkung Rothenstadt befände und dem Einwender insofern ein gewohnheitsrechtliches Fahrrecht zustehe. Der Mast würde die Zufahrt vollständig versperren, dies gälte auch für weitere Grundstücke, die nicht vom Einwender bewirtschaftet würden. Der Einwender fordert daher eine Verschiebung des Mastes oder aber die Schaffung eines neuen dinglich gesicherten Zufahrtsweges, nachdem derzeit eine alternative Zuwegung nicht vorhanden sei.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt die eigentumsrechtliche Betroffenheit auf den genannten Flurstücken des Einwenders und verweist im Übrigen auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

Mast 2 soll auf dem Flurstück 1231 in der Gemarkung Rothenstadt errichtet werden. Auch das Nachbargrundstück 1232 befindet sich im Eigentum des Einwenders. Der Maststandort ist trassierungstechnisch günstig gewählt, da somit die Spannfeldlängen zwischen den Masten 1-2 und 2-3 nahezu gleich lang ausgeführt werden können. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe und Ausführung des Masten welche sich im konkreten Fall als positiv darstellen. Auch ist das Bayerischen Straßen- und Wegegesetz Art. 23 einzuhalten welches die Errichtung von Baulichen Anlagen in einer Entfernung von bis zu 15 m zu Kreisstraßen untersagt.

Weiterhin würde eine Mastverschiebung an den Rand des Flurstückes 1231 zusätzlich zum Maststandort unwirtschaftliche Restflächen um den Mast herum entstehen. Bei der derzeitigen Planung ist das nicht der Fall, da der Mast in der zu bewirtschaftenden Fläche geplant wurde und von allen Seiten gut umfahrbar (mind. 20 m Abstand zum Rand der Ackerfläche umseitig um den Mast) ist.

Der Vorhabenträgerin ist der genaue Verschiebungswunsch nicht zu 100% klar.

Es ergeben sich nach der Auffassung der Vorhabenträgerin die folgenden zwei Varianten.

Variante 1:

Variante 1

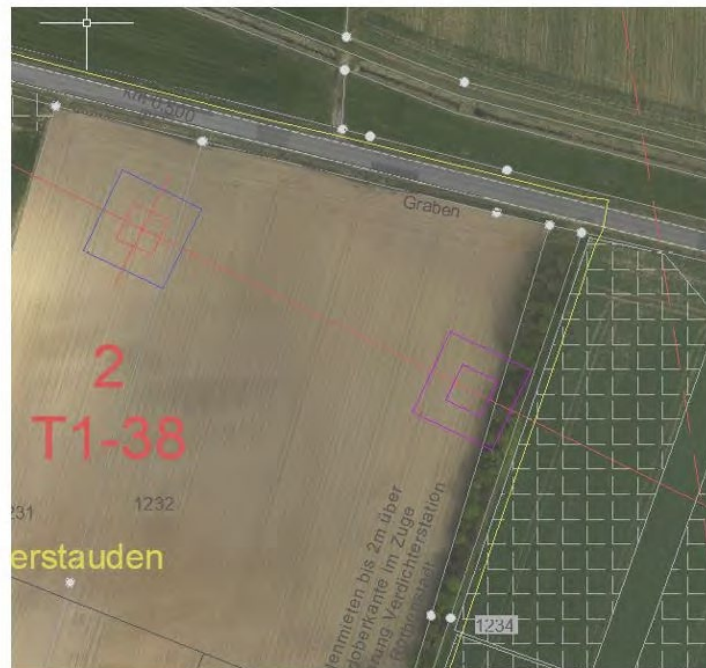


Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Verschiebung an die Flurstücksgrenze 1230 / 1231 in Richtung Mast 1. In diesem Fall wird aus Sicht der Vorhabenträgerin die Bewirtschaftung der Fläche des Flurstücks 1231 erschwert (Umfahrung des Masten notwendig) und der Abstand zwischen dem Mast und der Kreisstraße WEN 9 verringert sich auf 19 m.

Variante 2 bedeutet eine Verschiebung von Mast 2 um ca. 100 m in Richtung Mast 3 an die Flurstücksgrenze 1232 / 1234. In diesem Fall müssten Mast 2 und Mast 1 um ca. 9 m erhöht werden, was zu einer Kostensteigerung im sechsstelligen Bereich führt. Um eine technisch effiziente Planung herzustellen, wäre eine zusätzliche Verschiebung von Mast 3 sinnvoll. Das bedeutet eine komplett neue Mastausteilung von Mast 1 bis Mast 4. Dies führt zu einer deutlichen Änderung der Flächeninanspruchnahmen in diesem Abschnitt.

Variante 2



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Aus den genannten Gründen wird die Mastverschiebung von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik der Bodenverdichtung landwirtschaftlicher Flächen wohl bewusst (siehe z.B. Erläuterungsbericht Unterlage 1 Abschnitt 7.3), daher wurde insbesondere ein Bodenschutzkonzept entwickelt (Unterlage 13.1). Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts [sind] die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu denen insbesondere auch die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und bei Bedarf der Einsatz von Lastverteilungsplatten (Stahlplatten) gehört.

...

Beeinträchtigungen durch Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen werden in angemessenem Umfang entschädigt bzw. ausgeglichen.

...

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist auf die Maststandorte sowie die Zugewegungen zu den Maststandorten beschränkt. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt

grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden.

Auf dem Flurstück Nr. 938 der Gemarkung Rothenstadt ist im Schutzstreifen der Neubauleitung keine Kompensationsmaßnahme vorgesehen. Für Flächen im neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, werden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Diese können künftig, unter der Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen, durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Seltene bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Deren Schutz wird durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt. Diese gewährleisten, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §§ 14/15 BNatSchG oder artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3). Hiervon profitieren ebenso Arten, wie z.B. Niederwild, die nicht als planungsrelevant gelten.

Die Überspannung der Waldflächen im Bereich der genannten Grundstücke zwischen den Neubaumasten Mast 9 und Mast 10 wurde geprüft. Der Wald im Leitungsfeld zwischen Mast 9 und Mast 10 hat derzeit eine Höhe von 27 m und kann laut Waldgutachten bis auf ca. 36 m aufwachsen. Um den Wald in seiner bisherigen Ausprägung zu überspannen, müssten Mast 9 und Mast 10 um jeweils ca. 19 m erhöht werden. Um den Wald mit seiner eventuellen Endaufwuchshöhe von ca. 36 m zu überspannen müssten die Maste sogar um ca. 28 m erhöht werden. Im Bereich von Mast 8 bis Mast 11 verläuft die geplante Leitung zwischen den Ortschaften Au und Hasselhöhe sowie Unterwildenu. Hier wurden minimale Masthöhen gewählt um das Landschaftsbild möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die genannten Masterrhöhungen von Mast 9 und Mast 10 bedeuten Erhöhungen der Maste um 40% (bisher ca. 49 m dann ca. 68 m) bis 55% (bisher 49 m dann ca. 77 m) um den Eingriff in Wald auf einer Länge von ca. 150 m zu vermeiden. Derartige Masterrhöhungen würden abgesehen von deutlichen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild zu Mehrkosten im mittleren bis höheren sechsstelligen Bereich führen und sind aus Sicht der Vorhabenträgerin im Vergleich zum dann nicht notwendigen Waldeingriff unverhältnismäßig. Aus den dargelegten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung ab und hält an der bisherigen Planung fest.

Die Vorhabenträgerin stellt zunächst vorsorglich klar, dass die maßgeblichen immissionschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden

umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen. Betrachtet man spezifisch die Immission elektrischer und magnetischer Felder bei dem genannten Wohnhaus (Zum Naabberg [...], Rothenstadt, Abstand zur Trassenachse ca. 200 m), so ist die Detailinformation in Unterlage 9.1 zu finden. Das Flurstück liegt im Bereich der Neubaumaste 3-5 und gehört somit zur elektrischen Konfiguration Nr. 2 (Unterlage 9.1, Tabelle 1). Für diese elektrische Konfiguration werden direkt unterhalb der Leiterseile Maximalwerte von 4,3 kV/m für das elektrische Feld und 37 μ T für das magnetische Feld ermittelt, am Bezugspunkt (20 m neben dem äußersten ruhenden Leiterseil) liegen die Werte bei 1,4 kV/m bzw. 18 μ T (Unterlage 9.1, Tabelle 3). Das Wohnhaus mit der größten Nähe zur Leitung in dieser elektrischen Konfiguration befindet sich an der Adresse Haselhöhe 30, Luhe-Wildenau und hat einen Abstand von rund 140 m zur Trassenachse (vgl. Unterlage 9.1, Tabelle 2), dies ist somit der repräsentative Immissionsort für diesen Bereich. Hier werden maximale Feldstärken von 0,1 kV/m für das elektrische Feld und 1 μ T für das magnetische Feld ermittelt (vgl. Unterlage 9.1, Tabelle 4). An allen anderen relevanten Immissionsorten (Wohnhäuser) liegen die Feldstärkewerte noch niedriger, für die genannte Adresse also kleiner 0,1 kV/m für das elektrische Feld und kleiner 1 μ T für das magnetische Feld und damit weit unterhalb der Grenzwerte von 5 kV/m bzw. 100 μ T.

Eine Verschiebung von Mast 10 um die Flächen (Flurstück Nr. 932 und 930) über den Gewannenweg (auf Flurstück 927, im Kataster weder als separates Flurstück noch als Nutzungsart dargestellt) erreichen zu können, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zwingend. Es wurde bereits mehrfach mit dem betroffenen Grundstückseigentümer gesprochen. Dieser Sachverhalt wurde bisher nie erwähnt. In Luftbildern mit unterschiedlichen Aufnahme-Zeitpunkten ist erkennbar, dass die Befahrung der Grünlandflächen im Bereich Mast 10 ständig den örtlichen Bedürfnissen angepasst wird und dementsprechend nicht zwingend über den Gewannenweg erfolgen muss. Aus den genannten Gründen hält die Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Mast 10 oder die Schaffung einer neuen Zufahrt für nicht erforderlich und lehnt sie daher ab.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Die im Rahmen der Online-Konsultation beauftragte Rechtsanwaltskanzlei trägt Folgendes vor:

1. Den Ausführungen der Vorhabenträgerin sei zu entnehmen, dass eine Verschiebung des Mastes 2 nach Westen (Variante 1) an die Grundstücksgrenze technisch machbar wäre. Auch eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG wäre aufgrund des Abstandes von 19 Metern nicht erforderlich. Die Bewirtschaftung des Feldes würde erleichtert, die Forderung nach einer Verschiebung würde deshalb aufrecht erhalten.
2. Es seien Bodenschutzmaßnahmen zu beachten. Zur Sicherstellung seien folgende Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:
 - a) eine Dokumentation des Bodenzustandes vor Baubeginn
 - b) unmittelbar nach dem Ende der Baumaßnahme sei der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen
 - c) Mutterboden sei getrennt zu lagern
 - d) die Arbeiten seien unter Beachtung der Witterung durchzuführen
 - e) es seien Fahrzeuge mit bodenschonender Bereifung/ bodenschonendem Laufwerk (Bodendruck 80 kPa) einzusetzen
3. Die Forderung, das Waldgrundstück zu überspannen, bleibe aufrecht erhalten. Hilfsweise werde beantragt, die Leitung zu verschieben.
4. Tatsächlich werde der „Gewannenweg“ als Verbindung durch den Maststandort unterbrochen. Soweit die Vorhabenträgerin darauf hinweist, dass nach ihrer Kenntnis die Befahrung „ständig den örtlichen Verhältnissen“ angepasst werde, sei klarzustellen, dass möglicherweise einige Anlieger insbesondere bei feuchter Witterung auf einzelne angrenzende Grundstück ausweichen würden. Ein Recht hierzu bestehe aber nicht.

(4) Stellungnahme TenneT:

1. Die Vorhabenträgerin sagt die Verschiebung von Mast 2 in Richtung Mast 1 an die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1230 und 1231 zu.



Verschiebung Mast 2

2. Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die grundsätzliche Bestätigung der Ausführungen zum Bodenschutz in den Planfeststellungsunterlagen.

Im Einzelnen wird auf die unten stehenden Punkte verwiesen.

Zu a:

Der Vorhabenträgerin ist die Bedeutung des Bodenschutzes insbesondere für landwirtschaftliche Nutzflächen bewusst. Daher ist ein umfangreiches Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Antragsunterlagen (Unterlage 13.1). In diesem Bodenschutzkonzept wird der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung bereits zugesagt. Die hier geforderten Auflagen (Dokumentation und Beweissicherung, Beseitigung von Schäden) sind nach Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (Unterlage 13.1, Abschnitte 3, 8.11, 8.10, 8.12), d.h. bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Zusätzliche Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind daher aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht notwendig. Die Haftung der Vorhabenträgerin richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu b und c:

Durch die Vermeidungsmaßnahmen „V_Boden“ sowie „V_Bodenkundliche Baubegleitung“ (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter) ist die größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet. Eine der Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung ist die Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau). Dies schließt u. a. eine getrennte Entnahme sowie Lagerung von Ober- und Unterboden sowie hohe Anforderungen an eingebrachtes mineralisches Fremdmaterial ein.

Die beiden o.g. Vermeidungsmaßnahmen, zusammen mit der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“, gewährleisten, dass alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt werden. Falls durch die Bodenkundliche Baubegleitung verdichtete Bereiche festgestellt werden, werden diese aufgelockert, der Oberboden aufgetragen und i.d.R. der ursprüngliche Zustand (Struktur und Vegetation bzw. Nutzung) wiederhergestellt. Die durchzuführenden Bodenarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert.

Zu d:

Um bleibende Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden, sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter). Auf allen bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, auf denen Böden mit „mäßiger“ bis „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit vorliegen, werden Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil aufgebracht. Durch die schonende und kontrollierte Bauausführung sind somit nur oberflächliche Bodenverdichtungen zu erwarten. Die Überwachung der korrekten Ausführung der genannten Maßnahmen sowie die dazugehörige Beratung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung.

An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen zur Rekultivierung im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) und die Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ verwiesen.

Zu e:

Klarstellend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass bezüglich der verwendeten Fahrzeuge allein der spezifische Bodendruck maßgebend ist. Die genannten 80 kPa für den spezifischen Bodendruck sind der Vorhabenträgerin aus anderen Bundesländern in Zusammenhang mit vorrangig anderen Bodenbeschaffenheiten bekannt (z.B. Marschböden in Schleswig-Holstein). Derartige druckempfindliche Böden sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

Die alleinige Beschränkung auf einen bestimmten Wert für den Kontaktflächendruck der Baufahrzeuge ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zielführend und wird daher abgelehnt. Vielmehr müssen in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodenverhältnissen, Witterungsverhältnissen etc. Maßnahmen definiert werden, um Bodenverdichtungen vorzubeugen. Zum Beispiel kann durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten eine Reduktion der Bodenverdichtung erreicht werden. Im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) wird unter anderem erläutert, welche Maßnahmen während der Bauausführung ergriffen werden, um Bodenverdichtungen entgegenzuwirken. Dies wird durch die vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet.

[Waldüberspannung]: *Die Vorhabenträgerin hat ihrer bisherigen Stellungnahme nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht.*

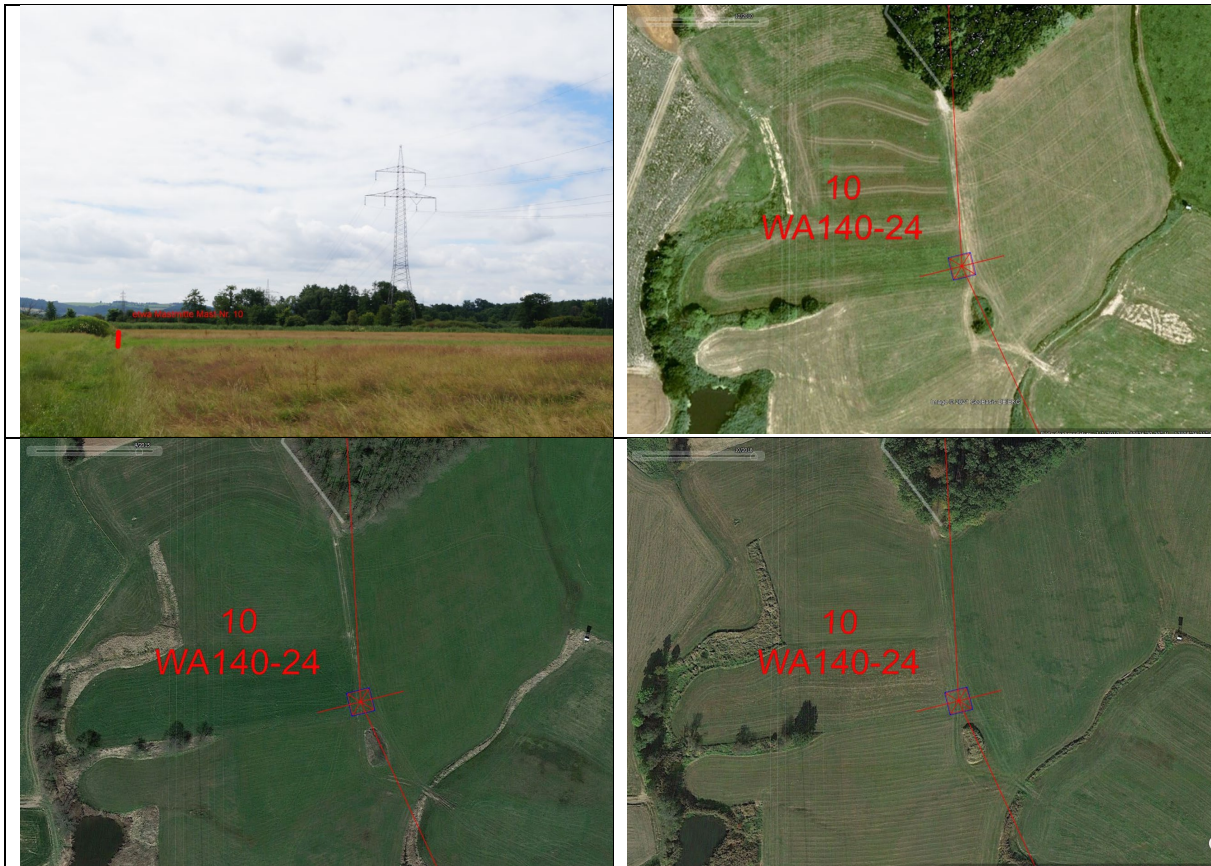
Eine Verschiebung der Maststandorte Mast 9 und Mast 10 zur Minimierung / Verhinderung des Eingriffes in Wald zwischen den derzeit geplant Maststandorten Mast 9 und Mast 10 könnte mit zwei Varianten erreicht werden. Die erste Variante (Variante 1) bedingt eine Verschiebung der Trasse von Mast 6 bis Mast 10 und von Mast 10 bis Mast 13 in die Trasse bzw. nah an die Trasse des bestehenden Ostbayernrings. Bei dieser Vorgehensweise sind für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Ostbayernrings ca. 1.000 m zusätzliches Provisorium mit dem entsprechenden Flächenbedarf (40 m (1 System) bis 80 m (2 Systeme) Breite), zusätzlichen Eingriffen (z.B. in Grundeigentum und Wiesenbrüterlebensräume) und Kosten notwendig. Die zweite Variante (Variante 2) würde den Wald zwischen Mast 9 und Mast 10 kleinräumiger, durch zusätzliche Abspannmaste am Standort von Mast 9 und Mast 11, umgehen. Auch hier würde die Trasse in den Bereich des bestehenden Ostbayernrings verlegt. Auch bei dieser Vorgehensweise sind für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Ostbayernrings ca. 1.000 m zusätzliches Provisorium mit dem entsprechenden Flächenbedarf (40 m (1 System) bis 80 m (2 Systeme) Breite), zusätzlichen Eingriffen und Kosten notwendig. Aus den genannten Gründen wird die Mastverschiebung/Trassenverschiebung vom Vorhabenträger abgelehnt.

[Wegeverbindung]: *Die Vorhabenträgerin hat ihrer bisherigen Stellungnahme nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht.*

Mit E-Mail vom 15.11.2021 fügt die Vorhabenträgerin erläuternd noch hinzu:

„Der ausgebaute Weg endet an der Waldecke nördlich von Mast 10. Ab dort wird die Befahrung/Erreichbarkeit der Flächen individuell durch die Bewirtschafter vorgenommen/realisiert – die Fläche wird befahren wie es die örtlichen Gegebenheiten/Bewirtschaftung erlauben – das verändert sich auch im Laufe der Zeit (siehe ScreenShots aus GoogleEarth). Die Umfahrung dieses Mastes sollte durchaus realisierbar und zumutbar sein. Wie die ScreenShots zeigen wird die Fläche auch jetzt schon „flexibel“ auf unterschiedlichen „Wegen/Spuren“ befahren was auch mit dem Maststandort weiterhin problemlos und ohne Erschwernisse möglich ist. Da im Bereich von Mast 10 kein ausgebauter Weg vorhanden ist (es handelt sich lediglich um temporäre Fahrspuren), ist es auch nicht möglich diesen umzuverlegen.

Wir sehen daher keine Notwendigkeit für eine Schaffung einer alternativen Zuwegung o.ä.“



(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Soweit es die Verschiebung von Mast 2 betrifft, hat sich die Einwendung erledigt.

Siehe im Übrigen die Ausführungen bei P003.

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALD

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P014 und P043 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 29: BODENSCHUTZ

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P018 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 36A: ZUFAHRSMÖGLICHKEIT/ ZUGÄNGLICHKEIT/ ANLIEGERRECHTE

Der Einwender führt aus, dass der „Gewannenweg“ durch die Situierung des Mastes 10 nicht mehr nutzbar wäre.

Das Straßenrecht kennt die selbständige Gruppe der „Sonstigen öffentlichen Straßen“ (Art. 53 BayStrWG). Darunter können fallen:

- Beschränkt-öffentliche Wege, etwa Wirtschaftswege. Sie dienen der Bewirtschaftung der Grundstücke und sind daher nur für diesen Benutzungszweck und für solche Verkehrsarten zugelassen, die für die Bewirtschaftung in Betracht kommen.
- Eigentümerwege: Wege, die die vom Eigentümer des Wegegrundstücks in unwiderruflicher Weise einem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt worden sind. Voraussetzung für die Annahme eines öffentlichen Eigentümerweges ist stets der Nachweis, dass es zu einer Widmung durch die zuständige Gebietskörperschaft (als Eigentümerin) oder auf Antrag des

Eigentümers durch die Straßenaufsichtsbehörde gekommen ist oder dass der Weg bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Rechts dem öffentlichen Verkehr unwiderruflich vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden war.⁸³¹

An einem solchen Nachweis für das Vorliegen eines (öffentlichen) Weges fehlt es hier. Mangels einer entsprechenden Rechtsposition kann eine Verschiebung des Masten hier nicht verlangt werden.

2.3.2.3.96 Einwender P099 + P100

(1) Einwendung:

Über das Grundstück Fl.Nr. 674, Gem. Dürnsricht des Einwenders P099/ P100 verläuft der bestehende Ostbayernring. Nach dem Rückbau plant die Vorhabenträgerin die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück (Aufforstung). Dem widerspricht der Einwender: er möchte die Fläche wie bisher als Wiese nutzen.

Über das Grundstück Fl.Nr. 708, Gem. Dürnsricht soll der neue Ostbayernring verlaufen (Schutzstreifen und Maststandort). Auf dem Grundstück sind Drainageleitungen verlegt. Bei den Bauarbeiten sei darauf zu achten, dass sie nicht beschädigt werden. Ein entsprechender Plan, in dem die Leitungen aufgeführt sind, könne bereitgestellt werden.

Weiterhin sei zu gewährleisten, dass die Baumaßnahmen nur bei geeigneter Witterung durchgeführt würden, um eine Schädigung des Bodens (insbesondere eine Verdichtung) zu vermeiden.

Mit seiner Einwendung P100 trägt der Einwender zusätzlich vor:

- Der Mast auf dem Grundstück Fl.Nr. 708 würde die Nutzungsmöglichkeiten der Fläche erheblich einschränken. Der Einwender sei Landwirt im Vollerwerb und auf die Fläche zur Futtergewinnung angewiesen. Der Mast solle um 30 m auf die Flurbereinigungsstraße, die südlich des Grundstücks verlaufe, verschoben werden. Bei Spannweiten vom ca. 50 m dürfte dies kein Problem sein. Da der Mast mit den Ausmaßen 11 m x 11 m sehr groß sei, könnten selbst die größten Maschinen unter ihm durchfahren.
- Sollte der Mast dennoch auf dem Grundstück errichtet werden, müsse das Fundament vollständig entfernt werden, wenn die Leitung irgendwann zurückgebaut werde. Dies sei mit einer Bankbürgschaft abzusichern.
- Der Einwender möchte eine laufende Entschädigungszahlung statt einer einmaligen Geldzahlung.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

[P099]

Im Sinne der Eingriffsregelung sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sieht das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, zu realisieren.

⁸³¹ Herber in: Kodal/ Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage 1999, Kap. 8 Rn. 12.22.

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist auf dem Flurstück Nr. 674 der Gemarkung Dürnsricht im Schutzstreifen der Bestandsleitung die Kompensationsmaßnahme AW-L233 „Anlage/Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern“ vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche obliegt dem Eigentümer.

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem, Grabensystem oder Flurschäden verursacht werden, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern / Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder hergestellt. Ertragsausfälle werden nach gängiger Praxis entschädigt.

Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik der Bodenverdichtung landwirtschaftlicher Flächen wohl bewusst (siehe z.B. Erläuterungsbericht Unterlage 1 Abschnitt 7.3), daher wurde insbesondere ein Bodenschutzkonzept entwickelt (Unterlage 13.1). Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts [sind] die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu denen insbesondere auch die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und bei Bedarf der Einsatz von Lastverteilungsplatten (Stahlplatten) gehört.

[P100]

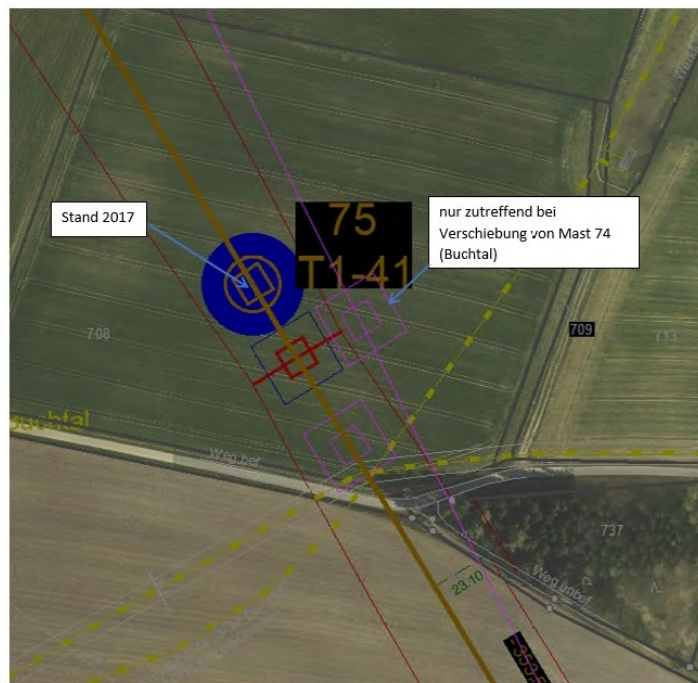
Bezüglich der Einwendungen aus der Stellungnahme vom 12.11.2018 verweist die Vorhabenträgerin auf ihre dortigen Erwiderungen. Bezüglich des geplanten Maststandortes verweist die Vorhabenträgerin auf die nachfolgenden Ausführungen.

Mast 75 wurde bereits aufgrund der Eigentümergespräche im Januar 2017 nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zwischen zwei Fahrgassen geschoben. Nunmehr wünscht der Einwender (Grundstückseigentümer) eine Verschiebung von Mast 75 auf die Flurbereinigungsstraße, so dass unter dem Mast hindurchgefahren werden kann. An dieser Straße/ an diesem Weg liegen zwei Gasleitungen der Open Grid Europe GmbH, zu denen Sicherheitsabstände einzuhalten sind (20 m). Eine Verschiebung des Mastes an bzw. auf die Straße / Weg ist aus zwei Gründen nicht möglich. Zum einen können die nach einschlägigen Regelwerken festgelegten Sicherheitsabstände zur Gasleitung nicht eingehalten werden und zum anderen akzeptiert die Vorhabenträgerin aus Gründen der Betriebssicherheit kein Unterfahren des Mastes. Aus den genannten Gründen wird die Mastverschiebung von der Vorhabenträgerin abgelehnt.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 75 Bild 1



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
 rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
 lila - mögliche Verschiebung (Mast mit Baubereich)

Mast 75 Bild 2

Die Vorhabenträgerin nimmt die an die Planfeststellungsbehörde gerichtete Forderung zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist, nach der eine Rückbaupflicht für die Neubauleitung angeordnet werden kann. Der Erlass einer entsprechenden

Inhalts- bzw. Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss kommt daher nicht in Betracht. Ob ein Rückbau der Höchstspannungsfreileitung nach endgültiger Außerbetriebnahme erfolgen muss, wird sich nach den dann geltenden Rechtsvorschriften richten.

Die Vorhabenträgerin handelt als Übertragungsnetzbetreiberin in gesetzlichem Auftrag und ist unter anderem gemäß § 11 EnWG dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die zuständige Regulierungsbehörde, die Bundesnetzagentur, erteilt für den Betrieb des Übertragungsnetzes eine entsprechende Zertifizierung gemäß §4a EnWG. Voraussetzung für diese Zertifizierung ist unter anderem die ausreichende Ausstattung mit finanziellen Mitteln gem. §§ 4a Abs. 3, 10a Abs. 1 EnWG, um die vorgenannten Aufgaben zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund kann die Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin vernünftigerweise nicht in Zweifel gezogen werden; einer Absicherung durch Bankbürgschaften bedarf es daher nicht.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Eine jährliche Entschädigungszahlung ist demnach nicht möglich.

Eine potentielle Bewirtschaftungserschwerung wird im Rahmen der Entschädigungszahlungen im Zuge der Dienstbarkeitseintragung berücksichtigt.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu die Ausführungen bei P003.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P037.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P006.

THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE

Siehe hierzu die Ausführungen bei P018.

THEMENKOMPLEX 29: BODENSCHUTZ

Siehe hierzu die Ausführungen bei P018.

2.3.2.3.97 Einwender P101

(1) Einwendung:

Die Einwender P101 wohnen im Schwandorfer Ortsteil Ettmannsdorf in ca. 60 m Entfernung zur Bestandsleitung. Die Leitung wird künftig auf 110 m abrücken. Die Einwender tragen vor, dass (trotz der Verbesserung) die Leitung die Mindestabstände nach dem LEP nach wie vor nicht einhält.

Die Einwendung entspricht (wortgleich) der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung an dieser Stelle verwiesen wird.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Einwendung entspricht der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung dieser Einwendung verwiesen wird.

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Die Einwendung entspricht der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung dieser Einwendung verwiesen wird.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Einwendung entspricht der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung dieser Einwendung verwiesen wird.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung entspricht der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung dieser Einwendung verwiesen wird.

2.3.2.3.98 Einwender P102

(1) Einwendung:

Der Einwender P102 widerspricht den auf seinem Grundstück Fl.Nr. 817/0 Gemarkung Saltendorf vorgesehenen Kompensationsflächen aufgrund der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen der landwirtschaftlichen Fläche. Zudem verbleibe auf dem Grundstück 817/0 eine unwirtschaftliche Restwaldfläche nach Rodung der Waldfläche. Angrenzende Waldbestände und auch der Wald auf dem Grundstück Fl.Nr. 1035/0 Gemarkung Saltendorf seien durch Windwurf und Käferbefall gefährdet.

Zudem widerspricht der Einwender den Maststandorten auf seinen Grundstücken Fl.Nr. 799/1 und 861 Gemarkung Saltendorf, da dies eine dauerhafte Bewirtschaftungseinschränkungen darstelle.

Eine Entschädigung sei in jedem Fall dauerhaft und nicht nur einmalig zu entrichten, nachdem es sich um ständige Einschränkungen und Einbußen handle.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt die eigentumsrechtliche Betroffenheit des Einwenders auf den angegebenen Flurstücken. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die beiden Flurstücke 773 und 549, Gemarkung Saltendorf, die sich ebenfalls im Eigentum des Einwenders befinden, vom Rückbau der Bestandsleitung betroffen sind.

...

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) sind auf dem Flurstück Nr. 817/0 die Kompensationsmaßnahmen A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“, AW-L233 „Anlage/Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern“, A-G212 „Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland“ und AW-W12 „Anlage/Entwicklung von Waldmänteln/ -säumen“ vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass der geplanten Kompensationsmaßnahme A-G212 „Anlage/Ent-

wicklung von Extensivgrünland" auf der bestehenden landwirtschaftlichen Teilfläche nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert.

Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Bei der Trassierung wurde auf die Möglichkeit der Bewirtschaftung von Restflächen Rücksicht genommen. Für die Trassierung im Bereich zwischen Masten M34 und M37 wurde die bestehende Waldschneise optimal genutzt. Die Trasse wurde geradlinig so geplant, dass der Waldrand östlich der Trasse komplett geschont wird und nur ein geringer Eingriff am Waldrand westlich der Trasse notwendig ist.

Von einer grundsätzlichen Wertminderung der verbleibenden Flächen der Flurstücke Nr. 817/0 und 1035/0 der Gemarkung Saltendorf geht die Vorhabenträgerin nicht aus. Auf dem Flurstück Nr. 817/0 der Gemarkung Saltendorf verbleibt westlich des Schutzstreifens eine rd. 130 m² große Restwaldfläche. Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist für den Bereich der Restwaldfläche die Kompensationsmaßnahme AW-L233 „Anlage/Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern" vorgesehen, die einen Umbau vom bestehenden Nadel(misch)wald zu Laub(misch)wald vorsieht. Auf dem Flurstück Nr. 1035/0 der Gemarkung Saltendorf wird für die Anlage des Schutzstreifens lediglich rd. 230 m² des insgesamt rd. 1,31 ha großen Waldgrundstückes am östlichen Waldrand beansprucht. Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) ist in diesem Bereich die Kompensationsmaßnahme A-W21b „Anlage/Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion" vorgesehen, mit der ein Waldrand im Schutzstreifen der Neubauleitung hergestellt werden soll.

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem der Bestandswert und die Hiebsunreife entschädigt. Die Nutzung von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen wird gesondert entschädigt.

Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes können bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich, lediglich im Bereich der Mastaufstandsfläche (ca. 100 m²) ist eine Nutzung nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin erkennt die Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leistet daher Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese ebenfalls entschädigt.

Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Demnach entfällt lediglich die Mastfläche für die landwirtschaftliche Nutzung. Bei der Planung der neuen Maste und temporär genutzten Flächen wurde dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die in Anspruch genommenen Flächen auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt. Eine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft wird seitens der

Vorhabenträgerin nicht erwartet, da die betroffenen Böden fachgerecht abgeschoben und zwischengelagert, wiederum getrennt nach Bodenschichten wieder aufgetragen und gelockert werden (vgl. auch Vermeidungsmaßnahmen V3 - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen, V-Boden, V-Bodenkundliche Baubegleitung in Unterlage 5.3).

... Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P037.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P006.

THEMENKOMPLEX 30: ÜBERNAHME VON RESTFLÄCHEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P018.

THEMENKOMPLEX 33: EINGRIFFE IN DEN WALD/ RODUNG

Siehe hierzu die Ausführungen bei P032 und 041.

2.3.2.3.99 Einwender P103

(1) Einwendung:

Der Einwender P 103 wendet sich gegen den Verlauf der Stromtrasse über sein Grundstück Fl.Nr. 1134 Gemarkung Schmidgaden, da dies eine Wertminderung sowie Bewirtschaftungserchwernisse zur Folge habe.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren. Die Aussage der direkten Betroffenheit des Einwenders wurde anhand des Grunderwerbsverzeichnisses geprüft (Unterlage 6.1). Eine eigentumsrechtliche Betroffenheit des Einwenders kann durch die Vorhabenträgerin nicht bestätigt werden. Das genannte Flurstück 1334 in der Gemarkung Schmidgaden liegt ca. 60 m von dem neuen Schutzstreifen des Ostbayernrings entfernt. Bauzeitliche oder dauerhafte Zuwegungen sind gegenwärtig nicht auf dem Flurstück geplant.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

2.3.2.3.100 Einwender P104

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P 104 widerspricht der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke Fl.Nr. 2026 und 2027, Gemarkung Luhe. In jedem Fall stünden die Grundstücke für Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung, sondern durch die Einwenderin selbst als Ackerland genutzt werden.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf den genannten Flurstücken 2026 und 2027 in der Gemarkung Luhe. Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

...

Im Maßnahmenplan (Unterlage 5.2) sind auf dem Flurstück Nr. 2026 der Gemarkung Luhe keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Auf dem Flurstück Nr. 2027 der Gemarkung Luhe ist im Schutzstreifen der Neubauleitung die Kompensationsmaßnahme A-W21a „Anlage/ Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung die Kompensationsmaßnahmen AW-L243 „Anlage/ Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern“ und AW-W12 „Anlage/ Entwicklung von Waldmänteln/ -säumen“ vorgesehen. Die Vorhabenträgerin bedauert, dass den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt wird. Wenn der Eigentümer mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, werden die Maßnahmen nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche obliegt dem Eigentümer.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

THEMENKOMPLEX 13: INANSPRUCHNAHME FREMDER (PRIVATER) GRUNDSTÜCKE

Siehe hierzu die Ausführungen bei P003.

THEMENKOMPLEX 17: INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Siehe hierzu die Ausführungen bei P006.

2.3.2.3.101 Einwender P105

(1) Einwendung:

Die Einwender P105 sind Eigentümer eines Wohnhauses in Schwandorf-Kreith. Sie wären von der Westtrasse betroffen. Bei Wahl der Westvariante würden sich für einen ganzen Ortsteil neue Betroffenheiten ergeben. Zusammen mit dem SuedOstLink würden nahe Kreith damit 2 Stromtrassen verlaufen; das sei nicht hinnehmbar. Die Einwender sprechen sich gegen die Westtrasse und für die Naabtalvariante (in Forme einer Erdverkabelung) aus. Im Naabtal stelle die neue Trasse überwiegend eine Verbesserung der Abstände dar, während in Kreith eine vollständig neue Belastung durch Westtrasse und geplanten SuedOstLink entstünde. Die Einwender fordern eine räumliche Teilung des Ostbayernrings und des SuedOstLinks im Raum Schwandorf.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Im Variantenvergleich (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) wurden die genannten Aspekte hinsichtlich neuer Betroffenheiten durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Eine Erdverkabelung ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich. Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 1, 2 BBPIG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des § 2 Abs. 6 i. V. m. § 4 BBPIG ist. Der Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz ist danach nur für solche Vorhaben vorgesehen, die im Anhang zum BBPIG mit „F“ gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung der Höchstspannung-Drehstrom-Leitung als Erdkabel ist daher schon aus diesem Grund nicht

geboten. Entsprechend hat sich auch das BVerwG in einer jüngeren Entscheidung geäußert, in der es ebenfalls um die Frage einer fakultativen Erdverkabelung neben den gesetzlich vorgesehenen Pilotprojekten für die Erdverkabelung ging (BVerwG, U. v. 03.04.2019, 4 A 1.18, juris Rn. 40 f.). Ergänzende Ausführungen zu den nach derzeitigem Stand der Technik zu berücksichtigenden Aspekten bei der Verlegung von Erdkabeln ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Kapitel 4.2.2).

Die Vorhabenträgerin sieht den vorgebrachten Einwand als Bestätigung für die eingereichte Planung.

Das Vorhaben SuedOstLink befindet sich seit März 2017 das Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 6 ff Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Erst mit Abschluss dieses Verfahrens (erwartet Ende 2019) wird ein verbindlicher Korridor für den SuedOstLink festgelegt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wird es im Bereich Kreith zu keiner Bündelung der beiden Vorhaben SuedOstLink und Ostbayernring kommen, da der vorliegend beantragte Trassenverlauf für den Ostbayernring nicht im Bereich Kreith verläuft.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwender sind von der Planung nicht betroffen.

Hinsichtlich des

THEMENKOMPLEXES 23: ERDKABEL

wird auf die Ausführungen zu P012 verwiesen.

2.3.2.3.102 Einwender P106

(1) Einwendung:

Die Einwender P106 wohnen im Schwandorfer Ortsteil Ettmannsdorf in ca. 300 m Entfernung zur Bestandsleitung. Die Leitung wird künftig auf 150 m heranrücken. Die Einwender tragen u. a. vor, dass die Leitung die Mindestabstände nach dem LEP nicht einhält.

Die Einwendung entspricht (wortgleich) der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung dort verwiesen wird.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Einwendung entspricht (wortgleich) der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung dort verwiesen wird.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung entspricht (wortgleich) der Einwendung P004, so dass grundsätzlich auf die Behandlung dort verwiesen wird.

2.3.2.3.103 Einwender P107

(1) Einwendung:

Der Einwender P107 (als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 642 und 488, Gem. Fronberg) wendet sich gegen den Neubau des Ostbayernrings außerhalb der Bestandstrasse, da hierdurch neue Belastungen geschaffen würden. Zudem befürchtet der Einwender Pachtausfälle, da er sein Grundstück Fl.Nr. 642 Gemarkung Fronberg bei einem Bau der Leitung nicht mehr wie bisher verpachten könne, nachdem eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sei.

Schließlich sei auch die Belastung der Wohnbebauung in Irlaching nicht zumutbar.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstück 648 in der Gemarkung Fronberg. Die Vorhabenträgerin sieht vor, den Masten 89 auf dem Flurstück zu errichten.

...

Ausweislich der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben (u.a. in den Varianten A1a und A1c) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (Kapitel A I. der Landesplanerischen Beurteilung). Die Unterlage 1 – Erläuterungsbericht begründet in Kapitel 4.3 die Trassenwahl. Da im Raum Schwandorf zwei Trassenalternativen, namentlich die Varianten A1a „Westvariante“ und A1c „Naabtalvariante“ als raumverträglich beurteilt wurden, obliegt es der in der ständigen Rechtsprechung anerkannten planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG) eine Entscheidung zwischen den Varianten zu treffen und diese Entscheidung zu begründen.

Die Begründung für diese Entscheidung wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.6) ausführlich dargestellt.

...

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt.

...

Die Entschädigung dient derweilen dazu, wirtschaftliche Nachteile die dem Grundstückseigentümer durch das Vorhaben entstehen auszugleichen. Eine Entscheidung über die Anpassung des Pachtzinses aufgrund der entschädigten Nutzungerschwernis steht nicht im Ermessen der Vorhabenträgerin. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 7.1.3)

Entsprechend der Maßgabe M2 aus der landesplanerischen Beurteilung wird die 110-kV-Leitung östlich von Irlaching künftig auf einer Leitungstrasse zusammen mit dem Ostbayernring geführt. Dies dient der Reduzierung von Beeinträchtigungen der Bevölkerung, Siedlung und des Landschaftsbildes. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 4.3.2). Zudem wird durch die Maßgabe M5 die Durchschneidung von Irlaching aufgelöst und der neue Trassenverlauf um den Ort herum geführt. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 4.3.2 und 4.3.3.6).

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Angesprochen sind

THEMENKOMPLEX 1: WOHNUMFELDSCHUTZ/ TRASSENWAHL/ ABSTÄNDE ZUR WOHNBEBAUUNG/ PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT → P004

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P004 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN → P005 + P037

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P005 und P037 verwiesen.

THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG/ FOLGESCHÄDEN

Hierzu wird auf die Ausführungen bei P022 verwiesen.

2.3.2.3.104 Einwender P108

(1) Einwendung:

Der Einwender P108 wendet sich gegen das Verfahren zum Ersatzneubau des Ostbayernrings insgesamt, da es nicht dem Völkerrecht entspreche. Das Raumordnungsverfahren wie auch die strategische Umweltprüfung seien nicht korrekt durchgeführt worden, da nach einer Studie der Aarhus-Konvention-Initiative die Landesentwicklungs- und Raumordnungspläne der Bundesländer gravierende völkerrechtliche Mängel aufweisen würden. Er fordere ein Ruhen des Verfahrens bis die Rechtslage geklärt sei.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Insbesondere wurde das Raumordnungsverfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß durchgeführt. Fehler und insbesondere eine Beschneidung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht ersichtlich und werden in der Einwendung auch nicht dargelegt. Mängel an den für die Planung maßgeblichen Raumordnungsplänen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Vorsorglich weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass etwaige Mängel der Raumordnungspläne zudem nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens wären.

Soweit die Einwendung die Einstellung bzw. den Stopp des Projekts Ostbayernring fordert, nimmt die Vorhabenträgerin die an die verfahrensleitende Behörde gerichtete Forderung zur Kenntnis. Es besteht kein Anlass, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

(3) Online-Konsultation / weitere Gespräche zur Klärung der Sach- und Rechtslage:

Eine diktatorisch agierende Regierung setze dem Einwender das PlansiG vor die Nase. Die Aarhus-Konvention werde in der Erwiderung auf seine Einwendung mit keinem Wort erwähnt. Ein hohes öffentliches Interesse am Bau des Ostbayernringes bestehe nicht; alles sei nur Humbug und ein bürokratisch ausgeklügelter Schmarrn. Wenn die Wirtschaft Strom brauche, solle sie zunächst alle unnützen Verbrauchseinrichtungen abschalten. Es ginge nur um die Rendite. Die Planfeststellungsbehörde übe sich in gedankenloser Hörigkeit. Er frage sich, wieviel Zwang Land und Leute noch ertragen würden.

(4) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die an die Planfeststellungsbehörde gerichteten Ausführungen zur Kenntnis.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

THEMENKOMPLEX 44: AARHUS-KONVENTION

Die Aarhus-Konvention ist das am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus unterzeichnete und am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. 47 Staaten – darunter alle EU-Mitglieder – und die Europäische Union haben den Vertrag ratifiziert. Das

Übereinkommen ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt.⁸³²

Art. 1 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) formuliert das Ziel:

„Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit führt zur Aarhus-Konvention aus:⁸³³

„Um die Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft zu stärken, haben die Staaten der europäischen Region im Juni 1998 die Aarhus-Konvention beschlossen. Diese legt wichtige Rechte für eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Umweltschutz fest. Die Bürgerbeteiligungsrechte der Aarhus-Konvention stützen sich auf drei Säulen:

- Zugang zu Umweltinformationen
Erst das Wissen über den Zustand unserer Umwelt macht die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Entscheidungsprozessen möglich. Behörden müssen nach der Aarhus-Konvention deshalb der Öffentlichkeit auf Antrag Umweltinformationen zur Verfügung stellen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren kann dazu beitragen, dass Umwelt und Naturschutz gebührend berücksichtigt werden. Einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf nach der Aarhus-Konvention vor allem die Zulassung bestimmter Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen (insbesondere Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen).
- Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
Damit jeder Einzelne seine Rechte auf Zugang zu Umweltinformationen und auf Verfahrensbeteiligung auch effektiv durchsetzen kann, sieht die Aarhus-Konvention Rechtsschutzmöglichkeiten für Einzelpersonen und Umweltverbände vor (siehe hierzu auch Handbook on Access to Justice). Ausdrückliches Ziel der Konvention ist es, der betroffenen Öffentlichkeit einen möglichst weiten Gerichtszugang zu eröffnen.“

Die Vorgaben der Aarhus-Konvention müssen in das Recht der Vertragsparteien umgesetzt werden. Die Umsetzung der Aarhus-Konvention ist in der Bundesrepublik durch das

- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (VPG)
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

erfolgt.

Eine entsprechende Möglichkeit für die Öffentlichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen, ist im vorliegenden Fall gegeben.

2.3.2.3.105 Einwender P109

(1) Einwendung:

Die Einwender sind Eigentümer einer Teichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1448, Gem. Gösselsdorf. Wegen der Überspannung des Grundstücks mit den sehr stark stromführenden Leitungen (2 x 380 kV plus evtl. 110 kV) sei den Einwendern und ihren Familienmitgliedern ein

⁸³² Wikipedia: Aarhus-Konvention.

⁸³³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Die Aarhus-Konvention ([Die Aarhus-Konvention | BMU](#)).

längerer Aufenthalt im Bereich der Teichanlage nicht mehr möglich. Die Internationale Agentur für Krebsforschung habe solche elektrische und magnetische Felder als „möglicherweise krebserregend“ für Lebewesen eingestuft. Es seien auch Schädigungen der Fische, die sich unterhalb der Leitung aufhalten würden, zu erwarten. Auch die Lärmbelastung würde zu einem erheblich verminderten Freizeitwert und zu einer beträchtlichen Wertminderung des Grundstücks führen.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren und bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstück 1448 in der Gemarkung Gösselsdorf.

Zu den einzelnen Argumenten verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen.

In dem betreffenden Bereich ist keine Mitführung von 110-kV-Stromkreisen vorgesehen.

Für die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder ist die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) verbindlich. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Sie betragen für die Frequenz von 50 Hz bei Daueraufenthalt: - für die elektrische Feldstärke: 5 kV/m (5.000 V/m) - für die magnetische Flussdichte: 100 µT (100.000 nT).

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet (vgl. z.B. BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 20).

Die Einhaltung der Grenzwerte ist auch in dem seltenen Fall des maximalen Betriebsstroms von 4.000 A vorliegend gesichert. Dies wird im Immissionsgutachten (Unterlage 9.1 der Planfeststellungsunterlagen) dargestellt. Die Grenzwerte werden sogar deutlich unterschritten. Beispielhafte Berechnungen für einen Immissionsort in Spannfeldmitte, d.h. dem Ort mit dem geringsten Bodenabstand haben gezeigt, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die Grenzwerte der 26. BImSchV auch bei maximalem Betriebsstrom deutlich unterschritten werden.

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es zudem keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftforschung/stellungnahmen/EMF/EMF-tiere-pflanzen/EMF-tiere-und-pflanzen.html>, abgerufen 07.01.2019).

Im Übrigen gelten die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 23. Oktober 2014 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Demnach bezieht sich der Einwirkungsbereich einer 380-kV-Freileitung auf einen Streifen in einem Abstand von 20 m vom äußeren ruhenden Leiterseil. Der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten sich von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Dementsprechend sind bei einer 380-kV-Freileitung in einem Abstand von mindestens 20 m vom ruhenden äußeren Leiterseil keine Wirkungen auf das Schutzgut Mensch mehr zu erwarten. Die genannte Teichanlage wird in einer Höhe von größer 40 m überspannt.

Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Korona-Entladungen auf ein immissionschutzrechtlich zulässiges Maß reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastungen führen. Der gutachterliche Nachweis der Geräuschentwicklung ist in Unterlage 9.2 erbracht worden. Die Ausbreitung der Schallpegel ist hier in grafischer Form dargestellt.

Bezüglich einer etwaigen Wertminderung der Teichanlage weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die Entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Siehe insbesondere zum

THEMENKOMPLEX 5.1: ÜBERSpannung NICHT FÜR WOHNZWECKE GENUTZTER GRUNDSTÜCKE (HIER: FREIZEITGRUNDSTÜCK IM AUßENBEREICH)

die Ausführungen bei P087.

2.3.2.3.106 Einwender P110

(1) Einwendung:

Die Einwenderin ist vom Abschnitt A des Ostbayernrings nicht direkt betroffen.

Die Einwenderin P110 kritisiert, das Verfahren verstoße gegen nationales, europäisches und internationales Recht. Der Landesentwicklungsplan und das Raumordnungsverfahren seien nicht völkerrechtskonform zustande gekommen. Eine Überprüfungsmöglichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfungen sei zu Unrecht nicht gegeben, das UmwRG setze die Alttrip-Entscheidung des EuGH nicht korrekt um. Die Einwenderin fordert daher die Aussetzung des Verfahrens bis zu einer gerichtlichen Klärung.

Zudem moniert die Einwenderin, dass eine Beteiligung am Planfeststellungsverfahren erschwert werde, da die Bekanntmachung nicht auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht sei, die Auslegung nur bei der Verwaltungsgemeinschaft stattfände und eine der Kommunen eine fehlerhafte Einwendungsfrist veröffentlicht habe.⁸³⁴

⁸³⁴ Dieser Einwand betrifft die Auslegung der Unterlagen des Abschnittes B in der Stadt Weiden i. d. OPF: Die ursprünglich fehlerhafte Bekanntmachung ist aber korrigiert worden.

Schließlich sei der dem Vorhaben zugrundeliegende Netzentwicklungsplan rechtsfehlerhaft und auch das Verfahren fehlerhaft, insoweit verweist die Einwenderin auf das Gutachten der Stadt Schwandorf.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin weist bezüglich der an die verfahrensleitende Behörde gerichteten Hinweise darauf hin, dass die Planfeststellungsunterlagen im Internet unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/wirtschaft/info/energieversorgungsleitungen/index.htm> einsehbar sind. Die Modalitäten der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen zu bestimmen, ist Sache der zur Organisationsgewalt gehörenden Regelung des Behördenbetriebs. Diese findet ihre Grenze erst dort, wo die Möglichkeit der Einsichtnahme unzumutbar erschwert wird (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18/15 Rn. 18).

Den Verweis auf die Stellungnahme der Stadt Schwandorf nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Zum **THEMENKOMPLEX 44: AARHUS**

-**KONVENTION** siehe die Ausführungen bei P108.

Weiterhin betroffen ist der **THEMENKOMPLEX 45: VERFAHREN**. Hierzu wird auf die Darstellung des Verfahrens in den entsprechenden Abschnitten dieses Bescheides verwiesen.

Zur Thematik „Netzentwicklungsplan“ wird auf den **THEMENKOMPLEX 15: PLANRECHTFERTIGUNG** bei P005 verwiesen.

2.3.2.3.107 Einwender P111

(1) Einwendung:

Der Einwender P111 stellt zum einen die Erforderlichkeit des Ersatzneubaus in Frage und spricht sich für eine dezentrale Energieversorgung aus. Zum anderen hinterfragt der Einwender die Entschädigung für den Maststandort auf seinem Grundstück und fordert eine Überprüfung, ob ein Gestattungsvertrag anstatt eines Grundbucheintrages ausreichend wäre. Schließlich fragt der Einwender, wer durch den Bau entstehende Schäden begutachtet und für die Schäden aufkommt sowie welche Sicherheiten für den Rückbau gegeben werden.

(2) Stellungnahme TenneT:

Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) und [wurde] im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor. Folgendes kommt hinzu: Durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von Windenergieanlagen gekommen. Die Vorhabenträgerin ist wie die übrigen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet (§ 11 Abs. 1 EEG), diese Windenergieanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen anzuschließen, deren Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Aufgrund des absehbaren massiven Zubaus an regenerativer Einspeiseleistung sowohl onshore als auch offshore ergibt sich eine zusätzliche Überschussleistung aus der Region in der Größenordnung von mehreren tausend Megawatt. Die im Norden erzeugte elektrische Leistung übersteigt bereits heute den regionalen Bedarf bei weitem. Da die dort produzierte elektrische Energie nicht in großem Maß speicherbar ist, ergibt sich ein Übertragungsbedarf für große Leistungen von Nord nach Süd. Im Auftrag der Deutsche Energie-Agentur (dena) ist in einer bundesweiten Referenzstudie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ die Netzsituation unter der Voraussetzung der Errichtung weiterer Windkrafteinspeisungen untersucht worden. Hierbei haben sich im Netz verschiedene Engpässe herausgestellt, zu deren Bewältigung dringend neue Übertragungskapazitäten benötigt werden.

Bei dem Ersatzneubau des Ostbayernrings gilt die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrechtzuerhalten ist. Zudem muss die Übertragungskapazität von einem 380-kV und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden. Mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten ist dies aus statischen Gründen nicht möglich. Aus den genannten Gründen ist ein Bau direkt in der Trassenachse nur begrenzt möglich. Daher wird in der Regel der Ersatzneubau in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse erfolgen. Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung am Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert haben und grundsätzlich das Ziel verfolgt wird, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, bietet sich an einigen Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an.

Der Appell der Förderung der dezentralen Stromversorgung richtet sich an politische Entscheidungsträger und wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Es ist zunächst festzustellen, dass eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem Flurstück 877 in der Gemarkung Rottendorf vorliegt. Auf diesem Grundstück soll der Mast 59 errichtet werden.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Die Vorhabenträgerin wird die Entschädigungsgrundsätze im Rahmen der Dienstbarkeitsgespräche in einem persönlichen Gespräch erläutern.

Der neue Ostbayernring ist aufgrund der derzeit absehbaren energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Standzeit von 80-100 Jahren konzipiert.

Der Vorhabenträgerin ist die Bedeutung des Bodenschutzes insbesondere für landwirtschaftliche Nutzflächen bewusst. Daher ist ein umfangreiches Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Antragsunterlagen (Unterlage 13.1). In diesem Bodenschutzkonzept wird der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung zugesagt. Gemäß dieser Unterlage sind Dokumentation und Beweissicherung sowie die Beseitigung von Schäden bereits Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (Unterlage 13.1). Die Haftung der Vorhabenträgerin richtet sich im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuchs sichert sich die Vorhabenträgerin, eigentümerunabhängig und dauerhaft das Recht der Inanspruchnahme des Schutzbereiches zum Bau und Betrieb der Leitung für das jeweilige Grundstück (Unterlage 1, Kapitel 5.4, 7.1). Ein Gestattungsvertrag würde bei einem Eigentümerwechsel seine Bestandskraft verlieren und somit der sichere Betrieb der Leitung gefährdet.

Die Vorhabenträgerin handelt als Übertragungsnetzbetreiberin in gesetzlichem Auftrag und ist unter anderem gemäß § 11 EnWG dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die zuständige Regulierungsbehörde, die Bundesnetzagentur, erteilt für den Betrieb des Übertragungsnetzes eine entsprechende Zertifizierung gemäß § 4a EnWG. Voraussetzung für diese Zertifizierung ist unter anderem die ausreichende Ausstattung mit finanziellen Mitteln gem. §§ 4a Abs. 3, 10a Abs. 1 EnWG, um die vorgenannten Aufgaben zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund kann die Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin vernünftigerweise nicht in Zweifel gezogen werden; einer Absicherung durch Bankbürgschaften bedarf es daher nicht.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Angesprochen sind

THEMENKOMPLEX 15: PLANRECHTFERTIGUNG

Siehe hierzu bei P005.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu bei P005 und P037.

THEMENKOMPLEX 31: ENTSCHÄDIGUNG/ FOLGESCHÄDEN → P022

Siehe hierzu bei P022.

THEMENKOMPLEX 44: DINGLICHE SICHERUNG

Ein Gestattungsvertrag und eine Dienstbarkeit haben unterschiedliche Wirkung.

Siehe hierzu die die Zusammenfassung von Becker/ Beutner/ Held:⁸³⁵

„Die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme, aber auch die Entsorgung von Abwasser erfolgt über Leitungen. Damit sie ihren Zweck erfüllen können, müssen die Leitungen nicht selten auch über Grundstücke geführt werden, die nicht dem Netzbetreiber gehören. Nun haben die Eigentümer der Grundstücke aber grundsätzlich das Recht, mit ihrem Eigentum nach Belieben zu verfahren und insbesondere andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Dies gilt im Grundsatz auch gegenüber Netzbetreibern: Die Grundstückseigentümer müssen eine Einmischung nur dann hinnehmen, wenn sie gesetzlich, vertraglich oder dinglich dazu verpflichtet sind.

⁸³⁵ Becker/ Beutner/ Held, Manchmal leider heikel: Leitungssicherung auf privaten Grundstücken (10.09.2015 - [Manchmal leider heikel: Leitungssicherung auf privaten Grundstücken – BBH Blog \(bbh-blog.de\)](http://bbh-blog.de))

Um diesen Konflikt aufzulösen und die unterschiedlichen Interessen miteinander zu versöhnen, gibt es verschiedene Wege. Unter bestimmten Voraussetzungen erlauben es die Anschlussverordnungen, wie Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)/Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), AVBWasserV und AVBFernwärmeV, die Grundstücke von Anschlussnehmern unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Wenn es keine solchen speziellen Duldungspflichten gibt (z. B. aus § 12 NAV/NDAV bzw. § 8 AVBWasserV / AVBFernwärmeV) oder besonders wichtige Betriebsmittel (z. B. Umspannstationen, Verteilerstationen, Transportleitungen, GDRM-Anlagen etc.) gesichert werden sollen, kann sich der Netzbetreiber im Grundbuch ein Leitungsrecht in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eintragen lassen oder die Grundstücksbenutzung mit einem Gestattungsvertrag regeln.

Bei dem Gestattungsvertrag handelt es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag, der im Gegensatz zu den dinglichen Leitungsrechten nur die Vertragspartner bindet und auch keine Eintragung in das Grundbuch erfordert. Inhaltlich regelt der Gestattungsvertrag neben dem Grundstücksbenutzungsrecht insbesondere Entgelte und Entschädigungen, die Durchführung von Verlegungs- bzw. Errichtungs- und Instandhaltungsarbeiten, Zutritt, Haftung, Vertragsdauer und Kündigung sowie den Wechsel der Vertragspartner. Gestattungsverträge sind vor allem bei größeren Leitungsbauvorhaben, insbesondere auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, von Bedeutung.

Mit einer Dienstbarkeitsvereinbarung wird der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bewilligen. Es handelt sich also um eine dingliche Belastung des jeweils betroffenen Grundstücks. Eine entsprechende Bewilligungsurkunde ist jeweils beigelegt.

Die „große“ Variante der Dienstbarkeitsvereinbarung bietet sich vor allem für größere Vorhaben (z. B. Sicherung von Mittelspannungsleitungen, Transportleitungen, Umspannstationen, Verteilerstationen, GDRM-Anlagen etc.) an. In dieser Variante enthält die Vereinbarung, die die einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeit schuldrechtlich näher ausgestaltet bzw. ergänzt, einen ausdifferenzierten, über die zwingend bei einer Dienstbarkeit zu regelnden Punkte hinausgehenden, vertraglichen Pflichtenkatalog. Er umfasst z. B. die Durchführung von Arbeiten, Sicherungs- und Mitteilungspflichten, besondere Entschädigungsvarianten, den Umgang mit stillgelegten Leitungen und Anlagen etc. In der „kleinen“ Variante für kleinere Vorhaben ohne besonderen Ausgestaltungsbedarf (z. B. Niederspannungs- oder Niederdruckleitungen) ist die Dienstbarkeitsvereinbarung dagegen auf die wesentlichen Leitungsrechte beschränkt.“

Rechtsgrundlage für die Eintragung der Dienstbarkeit ist § 45 EnWG (i. V. m. den entsprechenden Enteignungsgesetzen).⁸³⁶ Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des Baus einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, für die der Plan festgestellt worden ist, erforderlich ist. Der Enteignungszweck, die Sicherstellung der Energieversorgung, kann hier nicht auf andere zumutbare Weise, etwa durch Abschluss eines schuldrechtlichen Gestattungsvertrages, erreicht werden. Rein schuldrechtliche Gestattungsverträge haben - auch dann, wenn man sie als auf Rechtsnachfolger übergehende Mietverträge bewerten sollte (§ 578 Abs. 1 i. V. m. § 566 BGB) - den Nachteil, dass die damit verbundenen Rechte im Laufe der sehr langen Leitungslebensdauer und insbesondere bei Eigentumsübertragungen sowie bei Einräumungen von Nutzungsrechten in Vergessenheit geraten können. Hinzu kommt, dass die Verträge in der Regel keinen festen Endzeitpunkt haben, sondern die Nutzung des Grundstücks so lange dauern soll, wie dies für die Betriebszwecke erforderlich ist. Dauern die Verträge - wie das auch im vorliegenden Fall der Fall ist - länger als 30 Jahre, so ist nach § 544 BGB eine außerordentliche Kündigung mit der kurzen gesetzlichen Frist des § 580a BGB möglich. Auch dies muss im Interesse der Versorgungssicherheit durch Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ausgeschlossen werden.⁸³⁷

2.3.2.3.108 Einwender P112

(1) Einwendung:

Die Einwender P112 sprechen sich als Anwohner in Schwandorf-Kreith gegen die Westtrasse aus, da diese neue Betroffenheiten auch der Umwelt schaffen würde sowie für die Einwender

⁸³⁶ Siehe zu § 12 EnWG a. F. VG Minden, Urt. v. 06.11.2003 – 9 K 1413/02.

⁸³⁷ Siehe VG Minden, Urt. v. 06.11.2003 – 9 K 1413/02.

Wertminderungen des Grundstücks und der Lebensqualität bedeute. Die Einwender befürworten vielmehr die Naabtalvariante im Raum Schwandorf, diese ermögliche die Bündelung der Stromleitungen sowie überwiegend eine Verbesserung des derzeitigen Zustands. Insbesondere könne bei Wahl dieser Variante die 100-kV-Leitung abgebaut werden, die ansonsten bestehen bleiben würde. Warum solle man eine weitere Trasse bauen, wenn 380-kV-Leitung und 110-kV-Leitung auf den gleichen Masten geführt werden könnten? Bei einer Bündelung des Ostbayernringes mit dem SuedOstLink würde der Ortsteil Kreith massiv betroffen, der SOL solle daher nicht mit dem OBR gebündelt werden.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und versteht sie als Bestätigung des beantragten Trassenverlaufes.

Sie weist darauf hin, dass gemäß § 43 Abs. 3 EnWG bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange stets im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, um einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu erzielen. Diesen Anforderungen wird die Planung der Vorhabenträgerin gerecht.

Die genannten Argumente für die Ersatzneubauplanung in enger Anlehnung an die Bestandsleitung (im Naabtal) und gegen die Planung im Westen des Stadtgebietes unterstützen die vorgelegte Planung der Vorhabenträgerin.

...

Das Vorhaben SuedOstLink befindet sich seit März 2017 das Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 6 ff Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Erst mit Abschluss dieses Verfahrens (erwartet Ende 2019) wird ein verbindlicher Korridor für den SuedOstLink festgelegt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wird es im Bereich Kreith zu keiner Bündelung der beiden Vorhaben SuedOstLink und Ostbayernring kommen, da der vorliegend beantragte Trassenverlauf für den Ostbayernring nicht im Bereich Kreith verläuft.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwender sind von der Planung nicht betroffen.

2.3.2.3.109 Einwender P113

(1) Einwendung:

Der Einwender P113 ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 355, Gem. Dachelhofen und Fl.Nr. 372, Gem. Dachelhofen.

Die Fl.Nr. 355 soll auf einer Fläche von ca. 90 m² überspannt werden. Damit ist der Einwender nicht einverstanden. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit werde er nicht eintragen lassen.

Zudem widerspricht der Einwender der Verwendung seines Grundstücks Fl.Nr. 372 als Arbeitsfläche, er dulde weder Betreten, Befahren noch die Inanspruchnahme. Die Vorhabenträgerin habe bei einer Besichtigung zugesichert, dass das Grundstück nicht benötigt werde.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt eine eigentumsrechtliche Betroffenheit auf dem genannten Flurstück 355 und 372 in der Gemarkung Dachelhofen durch das geplante Vorhaben.

Auf dem Grundstück 355 Gemarkung Dachelhofen liegt der Schutzstreifen des geplanten Ersatzneubaus mit 97 m² am Rande des Grundstückes. Das Grundstück liegt in dem Abspannabschnitt zwischen den Winkelmasten 106 und 108. Zur Entlastung des Grundstückes müsste der gesamte Abspannabschnitt verschoben werden.

Mast 106 steht im Schnittpunkt der geplanten Trasse des Ostbayernrings und der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung Schwandorf-Schwarzenfeld (Ltg.-Nr. O6, Bayernwerk). An diesem Mast „springt“ die 110-kV-Leitung von der Gemeinschaftsleitung und läuft in ihrer vorhandenen Trasse ins UW Schwandorf. Das heißt, ein möglicher alternativer Standort von Mast 106 ist innerhalb der Trassenachse der 110-kV-Leitung zu suchen und bedeutet eine Verschiebung der Trasse des geplanten Ostbayernrings im Bereich von Mast 100 bis 106 sowie im Bereich bis Mast 108. Insbesondere im Bereich von Mast 100 bis 106 sind die Freiheitsgrade für eine Trassenwahl durch die Parallelführung mit den bestehenden Freileitungen (näher an diese Leitungen heran bedeutet Eingriff in deren Betrieb und umfangreiche Provisorien während der Bauphase) und der Naab begrenzt. Der Verlauf der Trasse im Bereich Mast 100 bis 106 ist auf die geschilderten Belange optimiert. Der Maststandort für Mast 106 ergibt sich dann daraus ohne weitere Möglichkeiten der Optimierung.

Mast 108 steht zwischen der Bayernwerksleitung O21 Schwandorf - Amberg, zwei Richtfunkstrecken und dem bestehenden Ostbayernring welcher erst nach Errichtung des Ersatzneubaus zurück gebaut werden kann. Auch hier ist eine Verschiebung nicht möglich.

Aus den genannten Gründen kann von einer Beanspruchung des Flurstückes 355 in der Gemarkung Dachelhofen nicht abgesehen werden.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zu den Arbeitsflächen auf dem Flurstück 372, Gemarkung Dachelhofen zur Kenntnis und verweist auf die vorherigen Ausführungen. Das Flurstück wird als Stellfläche für Winden bzw. Trommeln im Rahmen des Seilzuges an Neubaumast 108 als auch im Rahmen des Rückbaus (Zuwegung zu Windenplatz während des Rückbaus der Beseilung) von Bestandsmast 2 benötigt werden. Die Beanspruchung ist somit rein temporär. In der Regel beträgt die Dauer dieser Nutzung ca. 2 Wochen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Besichtigung des Grundstückes Flurnummer 372 Gemarkung Dachelhofen mit dem Eigentümer am 16.05.2018. Bei dieser Besichtigung ging es jedoch um die Flächeninanspruchnahme des Grundstückes im Zuge des Plangenehmigungsverfahrens „Änderungen der Anbindungen der Leitungen an das Umspannwerk Schwandorf für Leitung Nr. B82, Leitung Nr. B99, Leitung Nr. B100, Leitung Nr. B122“. Dort konnte auf die Inanspruchnahme des Grundstückes verzichtet werden. In dem hier gegenständlichen Verfahren ist dies nicht möglich.

2.3.2.3.110 Einwender P114

(1) Einwendung:

Die Einwenderin P114 kritisiert, das Verfahren verstoße gegen nationales, europäisches und internationales Recht. Die Leitung sichere den Transport umweltschädlich erzeugter Energie aus der Verbrennung von Braunkohle. Der Landesentwicklungsplan und das Raumordnungsverfahren seien nicht völkerrechtskonform zustande gekommen. Eine Überprüfbarkeit der Umweltverträglichkeitsprüfungen sei zu Unrecht nicht gegeben, das UmwRG setze die Altrip-Entscheidung des EuGH nicht korrekt um. Die Einwenderin fordert daher die Aussetzung des Verfahrens bis zu einer gerichtlichen Klärung.

(2) Stellungnahme TenneT:

...

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor. Folgendes kommt hinzu: Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den

Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Siehe bei P108 und P110.

2.3.2.3.111 Einwender P115

(1) Einwendung:

Die Ziele der Einwender richten sich gegen eine Stromtrasse im Westen von Schwandorf. Gleichzeitig fordern sie der Verkabelung der Naabtaltrasse zwischen Krondorf über Ettmannsdorf bis zum Umspannwerk Büchelkühn.

Inhalt der Einwendung:

- Verweis auf die Haltung der Stadt Schwandorf und deren Würdigung
- Ablehnung einer neuen Trasse im Westen; Priorisierung einer (optimierten) Bestandsvariante
- Vorschläge für eine Optimierung der vorgelegten Planung, z. B.:
 - Verkabelung der 110 kV-Leitung gem. § 43h EnWG; dann Führen des OBR auf den ursprgl. 110-kV-Leitungen
 - 110 kV-Leitung müsse nicht am Gestänge des OBR mitgeführt werden; so könnten die Masthöhen reduziert werden
 - Optimierung im Bereich Ettmannsdorf

- Abrücken vom Ort Naabsiegenhofen in Richtung Überschwemmungsgebiet
- Das Bodendenkmal Nr. 114018 westlich von Naabsiegenhofen („verebnete spätkeltische Viereckschanze“) sei nicht in berücksichtigt worden
- Auf dem Gebiet der ehemaligen Mathiaszeche (Braunkohleabbaugebiet) sei keine Stand-sicherheit gegeben. (Auch) deshalb müsse die Westvariante ungünstiger beurteilt werden
- Eine andere als die bisherige Trasse würde zu einer (neuen) Zerschneidung der Landschaft führen; auch müsste (zusätzlich) Wald gerodet werden.

(2) Stellungnahme TenneT:

...

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre nachfolgenden Ausführungen. Sie stellt klar, dass bereits gemäß § 43 Abs. 3 EnWG bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

...

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Bestätigung bzw. Bekräftigung der vorgelegten Planung.

'''

Die Vorhabenträgerin nimmt die Wiedergabe der Inhalte aus der Stellungnahme der Stadt Schwandorf zum Raumordnungsverfahren vom 25.01.2016 zur Kenntnis.

Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 1, 2 BBPlG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des § 2 Abs. 6 i.V. m. § 4 BBPlG ist. Der Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz ist danach nur für solche Vorhaben vorgesehen, die im Anhang zum BBPlG mit „F“ gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung der Höchstspannung-Drehstrom-Leitung als Erdkabel ist daher schon aus diesem Grund nicht geboten. Entsprechend hat sich auch das BVerwG in einer jüngeren Entscheidung geäußert, in der es ebenfalls um die Frage einer fakultativen Erdverkabelung neben den gesetzlich vorgesehenen Pilotprojekten für die Erdverkabelung ging (BVerwG, U. v. 03.04.2019, 4 A 1.18, juris Rn. 40 f.). Ergänzende Ausführungen zu den nach derzeitigem Stand der Technik zu berücksichtigenden Aspekten bei der Verlegung von Erdkabeln ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Kapitel 4.2.2).

Die alternative Forderung nach einem Trassenverlauf, der Annäherungen an Wohngebiete unter Beachtung der im LEP definierte Abstände vermeidet, sei angemerkt, dass ein solcher Trassenverlauf in Form der sog. „Westvariante“ im Bereich Schwandorf geprüft wurde. Der Variantenvergleich findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 4.3.3.6. Im Ergebnis zeigt der Variantenvergleich, dass andere Nachteile der Westvariante die Vorteile hinsichtlich Annäherung an Wohnbebauung überwiegen und die Vorhabenträgerin deshalb den Verlauf in der Nähe der Bestandsleitung für weniger nachteilhaft erachtet.

Über den Inhalt bzw. das Zustandekommen des Stadtratsbeschlusses der Stadt Schwandorf vom 26.02.2017 kann die Vorhabenträgerin keine Auskunft geben.

...

Die Ausführungen zur „Einwendung der Stadt Schwandorf zum Planfeststellungsverfahren“ beziehen sich nicht auf den vorgelegten Plan (vgl. Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsmöglichkeit nur zu dem eingereichten Plan eröffnet ist (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Hiermit setzen sich die Ausführungen nicht auseinander.

...

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass mit der zitierten Vorschrift wohl auf § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG Bezug genommen wird. Das in § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zum Ausdruck kommende Optimierungsgebot ist in der Fachplanung zu berücksichtigen. Die Trassierungsgrundsätze, die bei der Trassenwahl beachtet wurden, sind im Erläuterungsbericht dargestellt (Unterlage 1, Kapitel 3.5). Dabei wurde unter anderem berücksichtigt, dass großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung bewahrt werden und dass eine Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft generell vermieden bzw. minimiert werden sollen.

...

Im Vergleich zu einer reinen 380-kV-Leitung führt die Mitnahme der 110-kV-Leitung regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um lediglich etwa 6 m. Dies liegt darin begründet, dass durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf der unteren Traverse des Mastgestänges die einzuhaltenden Bodenabstände (Leitenseile zum Boden) von 12 m auf 8 m reduziert werden können und die vertikal hängenden Tragketten für 110-kV-Stromkreise mehr als 2 m kürzer sind als die Tragketten für die 380-kV-Stromkreise. Diese Effekte wirken der Masterhöhung durch die zusätzliche Traverse zur Mitnahme der 110-kV-Stromkreise entgegen. Es ergibt sich somit eine resultierende Erhöhung der Maste bei Mitnahme einer 110-kV-Leitung von lediglich ca. 6 m.

Im Rahmen des Vorhabens wird lediglich der Mast 17N in die 110-kV-Anschlussleitung eingefügt. Eine (Teil-) Verkabelung ist nicht vorgesehen. Der §43h EnWG ist hier nicht anwendbar, da die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es handelt sich um keine Hochspannungsleitung auf neuer Trasse, sondern die bestehende Trasse wird genutzt (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 4.2.2).

...

Wie oben geschildert, ist eine Verkabelung der 110-kV-Leitung aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Eine Nutzung der 110-kV-Trasse für den Ersatzneubau des Ostbayernrings könnte daher nur unter Einsatz von umfangreichen Provisorien realisiert werden. Das bedeutet, dass sowohl die zwei 110-kV-Stromkreise der 110-kV-Leitung des Bayernwerks als auch der westliche 220-kV-Stromkreis des jetzigen Ostbayernrings (ansonsten ist der Abstand zwischen Neubau und der im Betrieb befindlichen Bestandsleitung nicht ausreichend) in ein Provisorium gelegt werden müssen. Diese Provisorien, für die im Naabtal nur beschränkt Platz zu Verfügung steht, würden ca. 49 ha Fläche (davon ca. 1,5 ha Wald/Gehölze) in Anspruch nehmen und zusätzlich bis zu 5 temporäre Querungen der Naab und somit Eingriffe in das FFH-Gebiet schaffen. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Naabtals in den trassennahen Bereichen während der Bauphase (ca. 2 Jahre) ist damit nicht mehr gegeben. Abgesehen von Mehrkosten im Millionenbereich stellen Provisorien im hochwassergefährdeten Naabtal auch betriebliche Risiken für die Leitungsbetreiber dar und sollten somit nur im Ausnahmefällen und nicht auf derartig langen Strecken (Mast 90 bis Mast 106 entspricht ca. 6 km) errichtet werden.

Wie oben geschildert, führt die Mitnahme der 110-kV-Leitung regelmäßig zu einer Erhöhung der Masten um lediglich etwa 6 m im Vergleich zu einer reinen 380-kV-Leitung.

Die Masthöhe ist unter anderem von der Spannfeldlänge (Abstand zwischen zwei Masten) abhängig. Um die Masthöhen zu verringern, bedarf es einer Verkürzung der Spannfeldlängen. Die Verkürzung der Spannfeldlängen bedingt unweigerlich eine Erhöhung der Mastanzahl. Die gewählte Mastauteilung stellt im Hinblick auf die vorgenannten Zusammenhänge bereits eine optimierte Planung dar. Mit einer Erhöhung der Mastanzahl geht eine Erhöhung der Beein-

trächtigung des Landschaftserlebens, des Flächenverbrauchs, der Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke, der Beeinträchtigung sämtlicher Umweltschutzgüter sowie der optischen Wahrnehmung der Leitung und eine Kostensteigerung einher. Unter den heutigen gesetzlichen, normativen und betrieblichen Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, mit der gleichen Anzahl Maststandorte ohne Erhöhung der Maste eine Freileitung zu errichten die im Vergleich zu einer vorhandenen Leitung die gleiche Anzahl Maste und identische Masthöhen vorweist. Diese gestiegenen Anforderungen an Freileitungen lassen sich meist nur durch höhere Maste umsetzen. Allein der Vergrößerung des Bodenabstandes und der Erhöhung der Übertragungsleistung und die damit verbunden höheren Temperaturen und Durchhänge der Leiterseile lässt sich nur durch höhere Maste zu gewährleisten.

...

Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile.

Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht.

Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme.

Die sogenannte Westvariante ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Somit werden die Ausführungen zu möglichen Auswirkungen der Westvariante auf die Ortschaft Naabsieghofen als grundsätzliche Bestätigung des vorliegenden Planes verstanden.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Abrücken der Neubauleitung von der Ortschaft Naabsieghofen erreicht (vgl. Unterlage 11.1 Umweltstudie, Tabelle 13). Das nächstgelegene Wohngebäude in Naabsieghofen (Bei St. Salvator 1) befindet sich im nordöstlichen Ortsteil und hat einen Abstand von etwa 180 m zur Achse der Bestandsleitung und etwa 260 m zur Achse der Neubauleitung. Der Abstand zu dem nächstgelegenen Wohngebäude vergrößert sich um ca. 80 m. Dadurch konnte eine deutliche Verbesserung erreicht werden und somit auch der Maßgabe M3 bzgl. der Entlastung von Wohnnutzung entsprochen werden.

Die vom Einwender als optimierter Trassenverlauf dargestellte Variante [für Naabsieghofen] bedingt eine Trassenführung mit 4 zusätzlichen Abspannmasten (Winkelpunkten) im Bereich von Mast 99 bis Mast 103. Abgesehen davon, dass Abspannmaste in der Landschaft deutlicher wahrnehmbar sind als Tragmaste, benötigen Abspannmaste, insbesondere beim Seilzug, größere Arbeitsflächen wie Tragmaste. Am Standort von Mast 99 (das wäre der erste Winkel-

punkt der vom Einwender dargestellten optimierten Trasse) sind derartige Flächen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, dass die bestehenden Leitungen während der Bauzeit des Ostbayernrings weiterhin voll betriebsfähig bleiben müssen, nicht verfügbar. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass ein Abspannmast mit den notwendigen Seilzugflächen am Standort Mast 99 sowie die vom Einwender dargestellte Trassenführung mit zusätzlichen Querungen der Naab mit zusätzlichen Eingriffen in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ verbunden wäre. Gerade der Umfang und die Anzahl der Querungen der Naab sind gemäß der Maßgabe M 42 der landesplanerischen Beurteilung zu reduzieren. Abschließend ist zu erwähnen, dass die vom Einwender als optimiert dargestellte Trassenführung die Abstände zu Ettmannsdorf (östlicher Ortsteil) nochmals auf einer größeren Trassenlänge deutlich verringert. Aus den dargelegten Sachverhalten sieht die Vorhabenträgerin keinen Anlass die Trassenführung anzupassen und hält an ihren Planungen fest.

Darüber hinaus wird auf Punkt 2.3.7 der Stellungnahme verwiesen, aus dem hervorgeht, dass die „Unterzeichner aus Naabsiegenhofen mit der Naabtalvariante einverstanden [sind], da durch die Bündelung und das Abrücken bereits eine deutliche Verbesserung erreicht wird“.

...

Gegenstand der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Projekt Ostbayernring im Leitungsabschnitt vom Umspannwerk (UW) Etzenricht bis zum UW Schwandorf (Leistungsnummer B161) ist die zur Planfeststellung eingereichte Trassenführung im Naabtal. Da aus Sicht des Vorhabenträgers die Vorteile der Westvariante insgesamt nicht ausreichend sind, um eine Neutrassierung im Westen der Stadt Schwandorf zu rechtfertigen, wurde die Entscheidung für einen Ersatzneubau am Bestand, also im Naabtal, getroffen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte unterstützen diese Entscheidung der Vorhabenträgerin.

...

Die Vorbehaltsgebiete für Ton wurden in dem Variantenvergleich berücksichtigt (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.3.3.6).

Das genannte Bodendenkmal wurde bereits im Raumordnungsverfahren berücksichtigt. Eine direkte Betroffenheit des Bodendenkmals durch Westvariante wäre nicht gegeben.

[Mathiaszeche]: Um genauere Aussagen zu dem jeweils vorhandenen Baugrund und die sich daraus ergebenden Anforderungen an mögliche Gründungen zu ermitteln, werden Baugrunduntersuchungen (Bohrungen) durchgeführt. Auf Basis der Baugrunduntersuchungen und sonstiger örtlicher Verhältnisse (Zuwegungen, Hanglagen, etc.) kann die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführungsplanung für jeden einzelnen Maststandort eine individuelle Dimensionierung der Gründung vornehmen lassen und somit auch die Standsicherheit für schwierige Baugrundverhältnisse garantieren. Bei schwierigen / anspruchsvollen Baugrundverhältnissen sind deutlich höhere Kosten für die Gründungen zu erwarten. Die vorherigen Ausführungen gelten sowohl für Bauen am bzw. im Bestand wie auch für Bauen auf neuer Trasse.

Die Trassierungsgrundsätze, die bei der Trassenwahl beachtet wurden, sind im Erläuterungsbericht dargestellt (Unterlage 1, Kapitel 3.5). Dabei wurde unter anderem berücksichtigt, dass großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung bewahrt werden und dass eine Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft generell vermieden bzw. minimiert werden sollen. Dort wurde auch dargelegt, dass eine Parallelführung mit bestehenden linienförmigen Infrastrukturen als vorzugswürdig berücksichtigt wurde.

Nach dem Vorbelastungsgrundsatz sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, B. v. 22.07.2010, 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, U. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt.

Die geäußerten Rechtsauffassungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Zerschneidungswirkung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Die in der Einwendung enthaltenen Ausführungen zu § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB, der lautet:

„Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 [BauGB] oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden “

können seitens der Vorhabenträgerin nicht nachvollzogen werden. Dies ist aber unschädlich, da der Anwendungsbereich der Vorschrift vorhabenbedingt nicht eröffnet ist. Der vorgelegte Plan sieht die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vor (vgl. Unterlage 11).

...

Die Vorhabenträgerin hat die Bestandstrasse des Ostbayernrings in ihrer Planung als Vorbelastung berücksichtigt. Es entspricht dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Zur Wertverlusten weist die Vorhabenträgerin ergänzend darauf hin, dass die Wertminderung durch Masten oder Überspannungen im Bereich betroffener Grundstücke die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch erfordert. Diese Wertverluste oder Vermögensnachteile werden im Bereich der privatrechtlichen Genehmigung nach geltendem Recht entschädigt.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

...

Hier werden die befürchteten Auswirkungen der nicht antragsgegenständlichen Westvariante genannt. Da der Variantenvergleich die Vorzugswürdigkeit der Naabtalvariante gezeigt hat, sind die Ausführungen als Bekräftigung dieses Variantenentscheides zu verstehen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwender stellen grundsätzlich die Nachteile der (nicht planungsgegenständlichen) Westtrasse gegenüber der zur Genehmigung beantragten Naabtaltrasse vor.

Soweit es um Optimierungsvorschläge geht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

(4) Deckblattverfahren

Die Einwenderin bedankt sich bei der Planfeststellungsbehörde für die Unterstützung beim Wunsch, die optimalen Maststandorte durchzusetzen. Mit der Trasse bestünde Einverständnis. Der Vorhabenträgerin solle auferlegt werden, die Bauarbeiten möglichst schonend umzusetzen.

(6) Stellungnahme TenneT:

(7) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Forderung nach möglichst schonender Umsetzung der Bauarbeiten wird nachgekommen; es findet sowohl eine bodenkundliche als auch eine ökologische Baubegleitung statt.

2.3.2.3.112 Einwender P117

(1) Einwendung:

Der Einwender P117 hat sich mit Schreiben vom 19.12.2018, eingegangen am 20.12.2018 (und per E-Mail vorab am 19.12.2018) geäußert.

Er bringt Folgendes vor:

THEMENKOMPLEX: AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Einwender P117 führt an, dass bei allen mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Lebensräume die Brut- und Setzzeiten berücksichtigt werden müssten. Zudem weist er darauf hin, dass bei den temporären Maßnahmen im Offenland für die Feldlerche ein rechtzeitiger Vorlauf eingeplant werden müsse. Gleiches gelte für die temporären Maßnahmen im Wald betreffend die Fledermäuse, etc. sowie für die Beendigung bzw. Rückführung der Maßnahmen. Die dauerhaften Maßnahmen im Offenland seien so zu planen, dass dauerhaft ein großes Mosaik an unterschiedlich ausgestatteten Parzellen entstehe, statt größerflächiger Maßnahmen mit nur einer Maßnahme. Auch für die dauerhaften Maßnahmen im Wald betreffend Fledermäuse und Höhlenbrüter sei auf ein weit gefächertes Maßnahmenpaket zu achten. Besonders bei großen Waldflächen sollen die Eigentümer auf die Bedeutung von offenen Landschaftselementen im Waldkomplex hingewiesen werden.

Der Einwender regt an, dass bei der Planung der Maßnahmen auch die Grundflächen der Masten im Offenland mit einbezogen werden sollten. Solche „Inseln“ seien für eine Vielzahl von Arten gern angenommene Trittsteine.

Der Einwender schlägt vor, beim Rückbau der alten Trasse darauf zu achten, artenreiche und vielfältige Gebiete zu schaffen, um die Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Daher solle keine komplette Wiederaufforstung stattfinden, sondern auch Offenlandschaften, Brach- und Blühflächen angelegt werden.

THEMENKOMPLEX: ARTENSCHUTZ / KOLLISIONSRISIKO

Der Einwender weist darauf hin, dass die Freileitungen standardmäßig gegen Stromschlag und Anfliegen durch Großvögel, wie Schwarzstorch, Roter Milan, Uhu, Seeadler und Kranich gesichert werden müssten.

THEMENKOMPLEX: JAGDAUSÜBUNG

Weiter führt der Einwender an, dass die Ausübung der Jagd durch die Bauarbeiten erheblich beeinträchtigt sein könne. Das sei immer dann der Fall, wenn ein erheblicher Teil der Jagdfläche durch Bauarbeiten durch einen längeren Zeitraum gestört wird. Es werde daher davon ausgegangen, dass betroffene Jagdpächter bei ihrer Jagdgenossenschaft eine Pachtminderung bzw. Änderung in den Wildschadenersatzregelungen geltend machen werden. Für diese Fälle müsse eine finanzielle Kompensation durch die Vorhabenträgerin vorgesehen sein.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

In Bezug auf die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Lebensräume werden die Brut- und Setzzeiten berücksichtigt. Dies geschieht u.a. hinsichtlich der Eingriffe in Gehölze/Vegetation, z.B. im Zusammenhang mit der Vogelbrutzeit. Derartige Inanspruchnahmen erfolgen außerhalb der für die Fortpflanzung und Aufzucht der Jungen relevanten Zeiträume eines Kalenderjahres (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter). Hiervon profitieren ebenso Arten, die nicht als planungsrelevant gelten.

Bei den genannten temporären Maßnahmen im Offenland und im Wald handelt es sich um sogenannte artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen. Im Falle der Feldlerchen-Maßnahmen bedeutet dies z.B., dass die Erst-Einsaat so frühzeitig erfolgen muss, dass die Vegetation auf den Buntbrachen zu diesem Zeitpunkt etabliert ist und ihre Funktion erfüllen kann. Die Aussaat geschieht entweder im Frühjahr oder Spätsommer/Herbst. Zeitpunkt und Vorlauf der Erst-Einsaat sind abhängig vom geplanten Baubeginn. Je nach Zeitpunkt, Bodengüte und zu verwendendem, standorttypischen Artenspektrum, wird eine Vorlaufzeit berücksichtigt, die gewährleistet, dass die Pflanzen ausreichend Zeit für das Wachstum haben und die Maßnahmenflächen somit zum Zeitpunkt des Eingriffs bzw. Baubeginns wirksam sind.

Es ist davon auszugehen, dass die temporären A-CEF2-Maßnahmen auf wechselnden Flächen durchgeführt werden. In diesem Fall findet eine „institutionelle Sicherung“ durch eine schuldrechtliche Vereinbarung über eine Laufzeit von 5 Jahren statt. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist im Maßnahmenblatt A-CEF2 derzeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Verlängerung des Unterhaltungszeitraumes um 2 Jahre schließt auch die Forderung der Unterhaltung bis ein Jahr nach Rückbau der Bestandsleitung ein.

Gemäß Maßnahmenblatt (Unterlage 5.3, A-CEF3) ist für die temporären Maßnahmen im Wald eine Mindestvorlaufzeit von einer Vegetationsperiode gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin nimmt an, dass mit der „Rückführung der Maßnahmen“ (bzgl. temporärer Maßnahmen im Wald) die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen gemeint sind. Generell ist dazu geplant, die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (sofern dort keine Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen) gemäß der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten weitgehend in ihren ursprünglichen Ausgangszustand zurückzusetzen. Hierbei ist nicht vorgesehen, lichte oder offene Bereiche für einen Übergangszeitraum aktiv zu erhalten. Flächen, die vor Eingriff mit Gehölzen bestanden waren, werden nach Abschluss der Bauarbeiten der Sukzession überlassen bzw. außerhalb der neuen Schneise auch wieder aufgeforschet.

Die Anlage von dauerhaften Buntbrachestreifen /-flächen auf Ackerflächen für die Feldlerche (ACEF1) erfolgt durch Einsaat der Flächen mit zertifizierten, regionaltypischen und standortangepassten Pflanzenarten. Durch ein geeignetes Mischungsverhältnis werden Bodengüte und Artenvielfalt berücksichtigt sowie Dominanzen einzelner Arten vermieden. Werden bestimmte Arten nach Etablierung der Buntbrachen festgestellt, welche die Entwicklung anderer konkurrenzschwächerer Arten unterdrücken (z.B. Acker-Kratzdistel), können diese in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde entfernt werden (Unterlage 5.3, Maßnah-

menblatt A-CEF1). Die Zielsetzung der Maßnahme ist es, durch die Blühflächen einen unterschiedlich ausgeprägten Blühaspekt zu erreichen. Direkt an Blühstreifen angrenzend werden Schwarzbrachen angelegt, die nicht eingesät werden und nur eine lückige Vegetation aufweisen, sodass eine ausreichende Wirksamkeit in Kombination beider Maßnahmen gegeben ist. Monotone Flächen sind somit nicht vorgesehen, da diese auch dem Zweck der Maßnahme widersprechen würden.

Die kontinuierliche Entwicklung hin zu einem „Habitatwald“, ist durch die Maßnahme A-CEF3 gewährleistet. Diese enthält die Komponenten „Natürliche Waldentwicklung“, die den Nutzungsverzicht in bisherigen Wirtschaftswäldern geeigneter Ausprägung vorsieht sowie „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen“, die in erster Linie in Gruppen etabliert werden. Durch letzteres werden Teilbereiche von ansonsten bewirtschafteten Wäldern gesichert und können sich im o.g. Sinne entwickeln. Es ist vorgesehen, die Entwicklung zum Habitatbaum aktiv zu fördern, wenn dies sinnvoll ist. Durch diese Maßnahmenkombination werden natürliche Entwicklungen ermöglicht, die zu einer Steigerung des Habitatpotenzials und der Vernetzung von Habitaten innerhalb von Wäldern führen. Ergänzend werden Vogelnisthilfen und Fledermauskästen aufgehängt. Diese werden hauptsächlich zur Überbrückung des möglichen Entwicklungsbedarfs/-zeitraums bei „Natürlicher Waldentwicklung“ und „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen“ aufgehängt (vgl. Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter). Der Wirksamkeit und zeitlichen Überbrückung wurde durch ein entsprechend höheres Ausgleichsverhältnis bei den Komponenten „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen“ sowie „Aushang von Vogelnisthilfen und Fledermauskästen“ Rechnung getragen. In Abhängigkeit von der Wald-Flächenverfügbarkeit für diese Maßnahmen werden artspezifische Ansprüche sowie bekannte Vorkommen berücksichtigt, was zu einer weiteren Wirksamkeitssteigerung beiträgt.

Die in den Maßnahmenplänen dargestellten Kompensationsmaßnahmen (Unterlage 5.2) stellen eine mögliche zukünftige Flächennutzung innerhalb des Schutzstreifens der Neubau- und Bestandsleitung dar. Die konkrete Beplanung der Maßnahmenflächen sowie das Pflege- und Entwicklungskonzept erfolgt in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Zuge der Ausführungsplanung. Das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin sieht Kompensationsmaßnahmen vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, vor (Unterlage 11.1, Kapitel 7.4.1.1). Auf den neu anzulegenden Waldschneisen ist überwiegend die Entwicklung eines Vorwaldes mit niederwaldartiger Bewirtschaftung durch ein ökologisches Schneisenmanagement geplant (Unterlage 11.1, Kapitel 6.5.5, 7.4.1.1, 7.4.1.2). Dies umfasst insbesondere eine Gehölzentnahme bzw. einen Gehölzrückschnitt sowie Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen (Maßnahme A-W21a: Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald; siehe Unterlage 11.1, Kapitel 6.6.1, Tabelle 63; Unterlage 5.3., Maßnahme A-W21a, Seite 94 ff.). Durch ein ökologisches Schneisenmanagement soll ein Mosaik aus Gehölz bestandenen Flächen mit unterschiedlicher Höhe und hohem Strukturreichtum entstehen, stellenweise ergänzt durch kleine Bereiche mit krautiger Vegetation. Aufgrund der Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen sind im Vorwald keine Bäume erster Ordnung möglich, in Spannfeldmitte ggf. Bäume dritter Ordnung bzw. Sträucher (Unterlage 5.3., Maßnahme A-W21a, Seite 95). Die Entwicklung des Vorwaldes erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und soweit möglich im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer.

Die einzelnen Mastaufstandsflächen mit in das Kompensationskonzept aufzunehmen ist aus folgenden Gründen verworfen worden: Im Bereich der punktuellen Kleinstflächen unter den Masten entwickeln sich in der Regel durch Sukzession Staudenfluren oder Gebüschbiotope mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Sicher können derartige Kleinstflächen wertvolle Trittsteinbiotope innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen darstellen. Diese entwickeln sich

jedoch in der Regel ohne aktive Maßnahmen. Höherwertige Biotoptypen lassen sich auf solchen isolierten Standorten kaum durch Pflegekonzepte herstellen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 11.2) ist dargelegt, dass durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für die genannten Vogelarten gegeben ist. Dies wird für bestimmte Spannungsbereiche der Neubauleitung durch die Installation von Erdseilmarkierungen gewährleistet. Die Herleitung, welche Bereiche einer Markierung des Erdseils mit für Vögel besser erkennbaren Strukturen bedürfen, erfolgte auf Basis von BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016).

Verunfallung von Vögeln durch Stromschlag bestehen weniger gegenüber Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, sondern vielmehr gegenüber Mittelspannungsfreileitungen. Hier spielen Phasenabstände eine Rolle, die bei Mittelspannungsfreileitungen geringer sind, außerdem die Höhe der verlaufenden Erd- und Leiterseile. Entscheidend ist jedoch, dass Gefährdungen bezüglich des Stromschlags entweder durch einen Kurzschluss bestehen (Verbindung zweier Phasen mittels der Flügel(-spannweite)) oder durch einen sog. Erdschluss, wenn Vögel auf den Masten landen und dort mit den Isolatoren in Kontakt kommen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn es sich um Stützisolatoren handelt. An Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ist die Gefahr eines Erdschlusses sehr gering, da an den Tragmasten hauptsächlich Hängeisolatoren zum Einsatz kommen. Dies macht einen Kontakt unwahrscheinlich. Ebenso sind Kurzschlüsse unwahrscheinlich, da hier die Phasenabstände für eine Verbindung durch die Flügelspannweite auf den Masten ansitzender Vogelindividuen i.d.R. zu groß sind.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt (§ 43a EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Dabei sind die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. In der Planfeststellung wird dementsprechend auch das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaften mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt. Kurzfristige Ertragseinbußen kommen allenfalls während des Baus und Rückbaus der Leitung in Betracht und sind nur von geringem Ausmaß.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Waldflächen ist nur vorübergehend und wird entsprechend entschädigt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist auf die Maststandorte sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten beschränkt.

Für den Abschnitt zwischen UW Etzenricht und UW Schwandorf ist eine Bauzeit von ca. 3 Jahren vorgesehen. Dabei wird die Trasse in einzelne Bauabschnitte unterteilt, zudem setzen sich die Aufgaben im Bau aus verschiedenen Gewerken zusammen. Die Gründung (Fundamenterrichtung) und Aufstellung der Masten wird pro Maststandort etwa 6-8 Wochen in Anspruch nehmen. Sind alle Maste eines Abspannabschnitts errichtet kann der Seilzug erfolgen, der dann je nach Länge des Abschnitts 1-3 Wochen Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Rückbau der Bestandsmaste erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt. Weitere Ausführungen zum Bauablauf finden sich in Kapitel 6.1 und 6.2 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1.

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V8 „Zeitlicher Biotopschutz“ erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode, keine Abholzungen und Gehölzrückschnitte. Insgesamt profitieren von dieser Maßnahme nicht nur artenschutzrechtlich betrachtungsrelevante Arten, sondern auch andere wild lebende Tierarten. Mit einer längerfristigen Beeinträchtigung von wild lebenden Tierarten ist nicht zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Jagdausübung auf den in Anspruch genommenen Flächen wieder weitgehend uneingeschränkt möglich sein. Eine Verkleinerung des Jagdreviers ist nach Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen

nicht gegeben, da im Trassenbereich eine Jagd weiterhin möglich ist. Nach Abschluss der Baumaßnahme sieht das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin insbesondere auf neu anzulegenden Waldschneisen einen strukturreichen Vorwald im Zusammenhang mit einem ökologischen Schneisenmanagement (ÖSM) vor. Der Schutzstreifen der Neubauleitung wird im Hinblick auf die Artenvielfalt eher eine Bereicherung darstellen und wirkt sich damit auch positiv auf die Qualität der Jagdreviere aus. Das Wild gewöhnt sich in der Regel rasch an die neu angelegte Leitungstrasse und nutzt die unter der Leitung etablierte Vegetation teilweise sogar bevorzugt als abwechslungsreiche Äsungs- sowie Deckungsflächen. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ist die größtmögliche Schonung der naturschutzfachlichen und somit weitgehend auch der forstwirtschaftlichen und jagdrechtlichen Belange gewährleistet.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Wildbestand ohnehin natürlichen Schwankungen unterliegt und Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich weder einen Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand haben, noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss.

Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass spürbare Beeinträchtigungen dem Eigentümer (Eigenjagdbezirk) oder der Jagdgenossenschaft (gemeinschaftlicher Jagdbezirk) entschädigt werden. Jagdpächter können jedoch nur nach vorheriger Abtretung der Ansprüche des Eigentümers oder der Jagdgenossenschaft entschädigt werden. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt einem von der Planfeststellung gesonderten Verfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der rückzubauenden Bestandsleitung wurden, je nach Standortgegebenheiten, unterschiedliche Maßnahmentypen geplant. Neben den Maßnahmen zur Wiederaufforstung sind auch Maßnahmen im Offenland, wie die Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen vorgesehen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 32: JAGDAUSÜBUNG

Siehe hierzu bei P026.

THEMENKOMPLEX 47: AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher muss vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen. Diese verpflichtende Regelung mit strengen Maßstäben ist nicht als Vorspann der Kompensationsprüfung zu übergehen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck **am gleichen Ort** ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die Vermeidungspflicht zielt daher nicht auf die Vermeidung des Eingriffs ab, sondern am gewählten Standort die Beeinträchtigungen des Eingriffs zu minimieren. Das Vorhaben selbst steht nicht zu Disposition. Es geht nicht um das Ob, sondern um das Wie. Auch verlangt § 15 Abs. 1 BNatSchG

keine Prüfung von alternativen Standorten. Keine Vermeidung sind so erhebliche Umgestaltungen des konkreten Vorhabens, dass dieses bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers als umfasst angesehen werden kann.⁸³⁸

§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG fordert für unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig physisch-reale Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Realkompensation). Erst nach der Abwägung ist ein Ersatz durch Geldzahlung möglich.

Beispiele für Vermeidungsmaßnahmen sind ein kleinerer Trassenquerschnitt, die zeitliche Verschiebung von Bauarbeiten außerhalb von Schutzzeiten, begrenzte Betriebszeiten, Verwendung anderer Form, Farbe oder Baumaterialien oder zusätzliche Maßnahmen wie Tierdurchlässe, Tierbrücken.⁸³⁹

Im vorliegenden Fall werden entsprechende Maßnahmen von den Naturschutzbehörden geprüft und im Einvernehmen umgesetzt.

THEMENKOMPLEX 48: ARTENSCHUTZ / KOLLISIONSRISIKO

Siehe hierzu BayVGH, Urt. v. 20.11.2012 – 22 A 10.40041:

„Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören auch die europäischen Vogelarten. Bezüglich der durch planfestgestellte Vorhaben verursachten Eingriffe in die Natur hat das Bundesverwaltungsgericht ... ausgeführt, dass im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens, wie vorliegend dem Bau einer Hochspannungsfreileitung, das Vorhaben selbst, nicht aber jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt, als Eingriff zu qualifizieren ist. Daher ist Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben insgesamt; seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit ist nicht nur an den baubedingten Eingriffen in die Natur zu messen, sondern auch danach, welche Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes nach Fertigstellung des Vorhabens durch den Betrieb auftreten... Im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat das Bundesverwaltungsgericht ... weiter dargelegt, dass im Fall eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Individuen einer besonders geschützten Art der darin liegende individuenbezogene Tötungstatbestand erfüllt ist und auch dann nicht entfällt, wenn der Bestand der jeweiligen Art trotz der Tierverluste stabil bleibt. Soweit sich eine Einschränkung daraus ergeben könnte, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der FFH-Richtlinie das Tötungsverbot auf absichtliche Tötungen einschränke, ist eine Absicht in diesem Sinn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ... schon dann zu bejahen, wenn die Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen zwar nicht gewollt, aber erkannt und unter Abwägung von Nutzen und Schaden einer Maßnahme in Kauf genommen worden ist.“

Siehe weiter OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.06.2013 - 11 D 8/10.AK:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Straßenbauvorhaben setzt die Verneinung des Tötungsverbotes nicht voraus, dass ein Schaden für einzelne Exemplare einer Art gänzlich auszuschließen ist. Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungsrisiko werden, so ist vielmehr zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgeintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist.

Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen. Für die fachliche Beurteilung ist der Planfeststellungsbehörde eine Einschätzungsprärogative eingeräumt.

Diese am Beispiel des Straßenneubaus entwickelten Maßstäbe sind auch bei anderen artenschutzrechtlich relevanten Vorhaben wie einem Flughafenneubau oder der Errichtung einer Windkraftanlage anzulegen

⁸³⁸ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Beck OK Umweltrecht, 61. Edition (01.01.2021), § 15 BNatSchG Rn. 8.

⁸³⁹ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Beck OK Umweltrecht, 61. Edition (01.01.2021), § 15 BNatSchG Rn. 9.

und gelten auch für den hier in Rede stehenden Neubau einer Hochspannungsfreileitung. ...

Denn auch bei einem Freileitungsneubau können Kollisionen von Vögeln oder anderen fliegenden Tierarten - wie etwa Fledermäusen - mit den Leiterseilen oder den Trägermasten nie gänzlich ausgeschlossen werden. Auch bei dem linienförmigen Infrastrukturvorhaben eines Freileitungsneubaus ist es daher ausreichend, wenn jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht wird, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens einem Tötungsrisiko ausgesetzt sind.

Unter Zugrundelegung dieser Prämissen ist nach den tatsächlichen Annahmen und Bewertungen der planfestgestellten Unterlagen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Gutachten, unter Berücksichtigung der festgesetzten Begleit- und Vermeidungsmaßnahmen die naturschutzfachlich vertretbare Einschätzung der sachverständig beratenen Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Uhu sei vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Die Gefahr einer Tötung durch einen Stromschlag ist - wie der Kläger selbst einräumt - bei Hochspannungsfreileitungen nach den Feststellungen des Artenschutzbeitrages 2009 (BA 5 Unterlage 12.2, S. 26 und 100) weder für Vögel im Allgemeinen ... gegeben. Anders als im Falle von Mittelspannungsfreileitungen ... ist bei Hochspannungsfreileitungen aufgrund ihrer Konstruktion die Möglichkeit eines Erdschlusses zwischen spannungsführenden Leitern und geerdeten Bauteilen auszuschließen.

Das vom Kläger maßgeblich thematisierte Tötungsrisiko ... infolge einer Kollision mit den Leitungsseilen ist im Planfeststellungsbeschluss ... und dem zu seinem Gegenstand gemachten Artenschutzbeitrag ... auch wegen angeordneter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen als nicht signifikant erhöht bewertet worden. Gegen diese Einschätzung bestehen keine rechtlichen Bedenken.“

Ein wesentlicher Punkt ist also die Kollisionsgefahr mit der Freileitung, wodurch Individuen zu Tode kommen können, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Zu beachten ist hierbei, dass das anlagenbedingte Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug artspezifisch unterschiedlich ausgeprägt ist.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sieht die Vorhabenträgerin hier u. a. als Vermeidungsmaßnahmen vor: V13 Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung.

2.3.2.3.113 Einwender P118

(1) Einwendung:

Der Einwender ist mit der Maßnahme einverstanden.

2.3.2.3.114 Einwender P119

(1) Einwendung:

Der Einwender weist darauf hin, dass der Steinbruch bei Döllnitz (Bereich des Mastes 41) in Richtung Norden erweitert werden solle. Diese Erweiterung solle durch den Ersatzneubau des OBR nicht gefährdet werden.

Der Einwender führt weiter Vorbehalts- und Vorranggebiete im Verlauf der Trasse an (VB KS 39 bei Unterwildenau und VB TO 26 bei Schmidgaden). Diese sollten möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Abschließend wird noch auf eine Rohstoffgewinnung im Mastbereich Mast 32 – 33 hingewiesen; dazu solle eine Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes eingeholt werden.

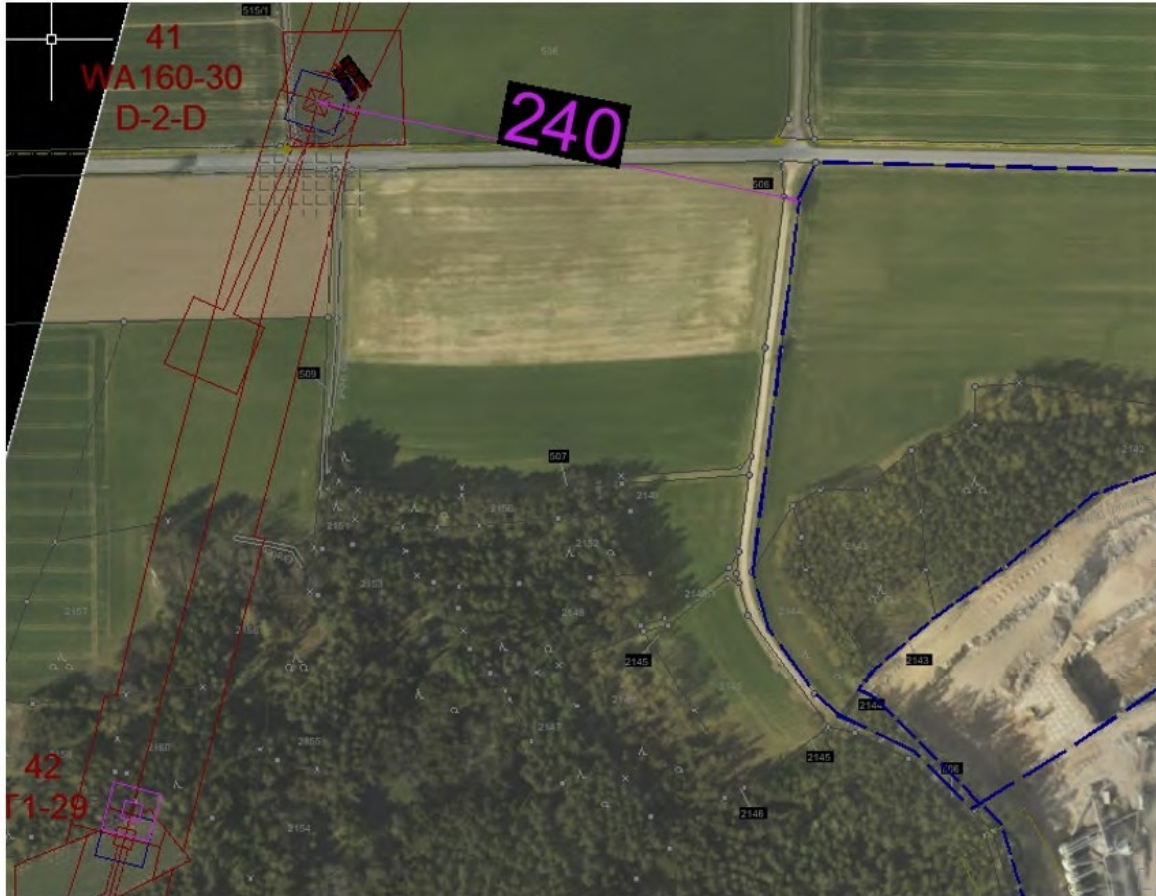
Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

...

Die genannten Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete wurden bei der Planung berücksichtigt. Diese Gebiete sind bereits durch die bestehende Leitung ähnlich betroffen. Das bedeutet, dass nach Umsetzung der Baumaßnahme und Rückbau der bestehenden Leitung der Status Quo

für das Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet wiederhergestellt ist und somit von keiner erheblichen Neubelastung des Vorranggebietes/Vorbehaltsgebietes auszugehen ist. Insgesamt umfassen die Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete Flächen von jeweils mehreren hundert Hektar und werden durch die beantragte Freileitung nur in einem geringen Maße überspannt / durchquert.



Legende: Ausschnitt nach Norden ausgerichtet
rot - Planung (Mast rot mit blauem Baubereich)
lila - Abstand der Trasse zu den genehmigten Abbaugrenzen (blau gestrichelt)

Die Ziele der Regionalplanung zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wurden in der Planung berücksichtigt. Mit der vorliegenden Planung wurde der Maßgabe der Landesplanerischen Beurteilung M 32 „Bei Vorranggebieten für Bodenschätze sind für den Abbau erhebliche Beeinträchtigungen durch Maststandorte und Überspannungen zu vermeiden, bei Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze zu minimieren“ entsprochen. Die Vorranggebiete für Ton TO 09 „südwestlich Schmidgaden“ und TO 10 „westlich Schwarzenfeld“ werden in den Spannfeldbereichen der Neubaumasten M71-M72 auf rd. 350 m und M79-M81 auf rd. 280 m randlich tangiert. Das Vorranggebiet T 10 „westlich Schwarzenfeld“ ist zudem bereits durch die bestehende Leitung ähnlich betroffen. Ein Abbau von Rohstoffen unterhalb der Freileitung ist darüber hinaus prinzipiell weiterhin möglich, wenn die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen und zu den Maststandorten bzw. deren Gründungen hinsichtlich Standsicherheit eingehalten werden.

(3) Deckblattverfahren:

Die Einwendungen wurden im Deckblattverfahren wiederholt.

(4) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Betroffen ist der

THEMENKOMPLEX 49: „ROHSTOFFSICHERUNG (VORRANGGEBIETE/ VORBEHALTSGEBIETE)“

Zweck der Vorranggebietsfeststellung ist die langfristige Lagerstättensicherung.⁸⁴⁰

Zur Rohstoffsicherung in der Regionalplanung führt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie⁸⁴¹ aus:

„Lagerstätten sind raum- und standortgebunden und nicht vermehrbar. Ihre Nutzung beansprucht eine bestimmte Fläche und Tiefe. Sie steht in Konkurrenz zu anderen standortgebundenen Gütern, wie Wasser und Natur sowie zu anderen flächenbeanspruchenden Nutzungen, wie etwa Bodenbewirtschaftung und Bebauung.

Aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen sind im Rahmen der staatlichen Vorsorge und Planung frühzeitig Entscheidungen darüber notwendig, welche Nutzungen in einem bestimmten Gebiet oder während eines Zeitabschnittes Vorrang haben sollen.

Hinsichtlich der Rohstoffwirtschaft stellt die staatliche Raumordnung folgendes Instrumentarium bereit:

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG 1998, § 2 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 u. 4) sieht als einen von mehreren Grundsätzen die Sicherung der heimischen Rohstoffe vor:

„Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.“ Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, wobei zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

In Bayern bestimmt das Bayerische Landesplanungsgesetz (Bay LPIG 1997, Art. 2 Nr. 9a): „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdiger und möglichst umweltfreundlicher Energie sichergestellt und den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird.“

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 1994 und in dem vom Ministerrat am 24.07.2001 beschlossenen Entwurf der Gesamtfortschreibung) heißt es in B IV1.2 bzw. B II 1.1.1.1 zudem: „Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden....“.

Der Bundesgesetzgeber hat in der am 01.01.1998 in Kraft getretenen Novelle des Raumordnungsgesetzes des Bundes die nachhaltige Raumentwicklung als einheitliche und zentrale Leitvorstellung der Raumordnung verankert. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern wird zur Zeit u. a. unter spezieller Berücksichtigung des Aspektes der Nachhaltigkeit fortgeschrieben. Die Gesetze und Bestimmungen zu Raumordnung und Landesplanung weisen also die Versorgung des Landes mit heimischen Rohstoffen als wichtigen öffentlichen Belang aus und stellen dann das entsprechende Planungsinstrumentarium zur Verfügung.

Rohstoff-Vorranggebiete schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit sie mit der Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG). Bei Abbauvorhaben in Vorranggebieten kann in der Regel auf die Durchführung eines

⁸⁴⁰ OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 23.01.2014 – 2 K 53/12.

⁸⁴¹ [Rohstoffe in Bayern](#), Nr. 4.1.1

Raumordnungsverfahrens verzichtet werden. In Rohstoff-Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht zu (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG). Bei der Abwägung im Einzelfall kann aber noch gewichtigeren gegenläufigen Belangen der Vorzug gegeben werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind als Ergebnis einer abschließenden Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung Ziele der Raumordnung. Sie ziehen deshalb eine strikte Beachtungspflicht nach sich (vgl. § 4 ROG). In nachfolgenden planerischen Abwägungen kann bei Vorranggebieten der Belang „Rohstoffsicherung“ nicht überwunden werden. Bei Vorbehaltsgebieten ist das besondere Gewicht dieses Belangs zu beachten.“

Die Vorbehalts- und Vorranggebiete wurden bei der Planung in ausreichendem Maße berücksichtigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gebiete jeweils mehrere hundert Hektar umfassen und vom Vorhaben nur in geringen Maße tangiert werden. Zumal berücksichtigt werden muss, dass die Gebiete durch die bestehende Leitung bereits ähnlich betroffen sind, sodass die Neubauleitung zu keiner wesentlichen Verschlechterung hinsichtlich der Rohstoffgewinnung führt. Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass unter bestimmten Umständen ein Rohstoffabbau auch unterhalb der Freileitung möglich ist.

2.3.2.3.115 Einwender P120

(1) Einwendung:

Das Vorbringen geht in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf.

2.3.2.3.116 Einwender P121

(1) Einwendung:

Die Einwenderin – ein Energieversorgungsunternehmen – nimmt bezüglich ihrer im Plangebiet befindlichen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen sowie Fernmelde- und Gasanlagen zum Vorhaben Stellung.

Grundsätzliche Einwendungen werden nicht erhoben. Die Einwenderin weist darauf hin, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden dürfte. Hierzu werden diverse Hinweise und Auflagenvorschläge vorgebracht. Diese betreffen u.a. die Mitnahme der 110-kV-Leitungsabschnitte und damit einhergehend der Miteigentümerschaft der entsprechenden Mischleitungsabschnitte, der möglichen gegenseitigen Beeinflussung der unterschiedlichen Energiesysteme AC/DC hinsichtlich der Bündelung des Vorhabens mit dem SuedOstLink, Hinweisen zur Unternehmensbezeichnung der Einwenderin sowie zum Kreuzungsverzeichnis und dem Erfordernis entsprechender Dienstbarkeiten und Gestattungsverträgen. Weiter werden allgemeine technische Hinweise gegeben, die die Vorhabenträgerin zu berücksichtigen habe. Immissionsrechtlich stehe noch die Untersuchung aus, welche Auswirkung die Bündelung mit der 110-kV Leitung auf dem Gemeinschaftsgestänge habe.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin sichert Abstimmung zu.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

THEMENKOMPLEX 50: (ANDERE) ENERGIEVERSORGUNGSANLAGEN / ANLAGEN ANDERER NETZBETREIBER

Nicht geklärt ist die Frage, ob und ggf. in welchem Rahmen die Belange anderer Netzbetreiber abwägungserheblich sind.⁸⁴²

⁸⁴² Missling in: Theobald/ Kühling, Energierecht, August 2021, § 43 EnWG Rn. 45a.

Im vorliegenden Fall handelt es sich auch (z. T.) um ein gemeinsames Vorhaben von TenneT und Bayernwerk.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bayernwerk Netz GmbH im mit diesem Beschluss abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren eine Doppelfunktion wahrnimmt. Soweit es sich um (erstmalig) mitgeführte 110-kV-Stromkreise und deren Anschlüsse an andere 110-kV-Leitungen sowie 110-kV-Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH handelt, führt die Vorhabenträgerin aufgrund vorliegender Bevollmächtigung die Planung, das Planfeststellungsverfahren sowie die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen im Namen der Bayernwerk Netz GmbH aus. Soweit die Bayernwerk Netz GmbH insoweit Änderungsbedarf an den Planfeststellungsunterlagen geäußert hat, darf die Planfeststellungsbehörde daher grundsätzlich davon ausgehen, dass die Mitführung und Einbindung der 110-kV-Leitungen im Rahmen der planfestgestellten Unterlagen den Vorgaben der Bayernwerk Netz GmbH, insbesondere zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH entspricht.

Die von Bayernwerk vorgebrachten redaktionellen Änderungen im Kreuzungsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis wurden für die Planfeststellungsbehörde erkennbar im ersten Deckblatt umgesetzt.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH vorsorglich einer etwaigen Bündelung von Schutzstreifen des Ostbayernrings (unter Mitführung von Leitungen der Bayernwerk) mit dem SüdOstLink aus immissionsschutzrechtlicher Sicht widersprochen hat, ist darauf hinzuweisen, dass eine Bündelung der beiden Höchstspannungsleitungen im hier betroffenen Abschnitt nicht vorgesehen ist und eine solche zudem nicht Gegenstand des Verfahrens war. Etwaige Beeinflussungen wären daher (eine spätere Bündelung vorausgesetzt) im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum SüdOstLink zu beurteilen.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH mit sonstigen Anlagen im Verfahren betroffen (Kreuzungsbetroffenheiten ohne die vorgenannten 110-kV-Anlagen) ist, hat sie gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden. Insoweit wurden verschiedene Auflagen und Hinweise gegeben, die unter Ziffer 1.1.4.9.1 dieses Beschlusses als Nebenbestimmung festgelegt.

(4) Deckblattverfahren

Es wird mitgeteilt, dass keine weitere Stellungnahme erfolgt.

2.3.2.3.117 Einwender P122

(1) Einwendung:

Die Einwenderin ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung.

Es werden folgende Punkte vorgebracht:

- Dezentrale Energiewende: Zunächst gibt die Einwenderin an, dass sie den Bau weiterer Höchstspannungsleitungen prinzipiell ablehne und stattdessen eine dezentrale Energiewende fordere. Es wird kritisiert, dass keine Alternativenprüfung eines dezentralen Energiekonzepts durchgeführt worden sei; die Grundlagen der Netzausbauplanung sei grundsätzlich mangelhaft.
- Ostbayernring als Ersatzleitung für SuedOstLink: Die Einwenderin bezweifelt, dass es sich beim Vorhaben um eine Netzoptimierung handelt. Es wird der Nachweis gefordert, dass der Ersatzneubau des Ostbayernrings nicht als Ersatzleitung (n-1-Leitung) für die HGÜ-Leitung SuedOstLink fungiere. In diesem Zuge wird auch ein Beleg gefordert, dass es sich beim Ostbayernring um eine reine NOVA-Maßnahme („Netz-Optimierung vor Ausbau“)

handle. Auch solle dargelegt werden, ob der Bau des Ostbayernrings den Bau des SuedOstLinks obsolet machen würde. Andererseits würde der Einwender die beiden Vorhaben als ein einziges, technisch und rechtlich zusammenhängendes Vorhaben betrachten und die Planung aus energiepolitischen Gründen ablehnen. Fraglich ist auch, ob die beantragte Übertragungsleistung für die Versorgungssicherheit der Region überhaupt erforderlich sei. So sei zwar eine Übertragungsleistung von 2,8 Gigawatt beantragt, es könnten aber auch 5 Gigawatt werden, da die Thüringer Strombrücke in Redwitz mit 5 Gigawatt Leitung ankomme. Für die Versorgungssicherheit wären aber auch schon 1,6 Gigawatt ausreichend. Es sei zu befürchten, dass das Projekt nicht primär der Versorgungssicherheit, sondern der Gewinnmaximierung der Vorhabenträgerin diene. Die beiden Vorhaben „Ersatzneubau des Ostbayernrings“ und SuedOstLink sollten in einem einheitlichen Planungsverfahren weitergeführt werden. So könnten beide Projekte bestmöglich koordiniert und Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt sowie Belastungen für die betroffene Bevölkerung verringert werden.

- Unzureichende Prüfung der Nullvariante: Die Einwenderin bemängelt eine unzureichende Prüfung der Nullvariante. Bei der Alternativenprüfung fehle die nachvollziehbare Feststellung und Erläuterung des tatsächlichen Kapazitätsbedarfs. Hierzu seien konkrete Angaben und eine genaue Begründung erforderlich und nicht nur abstrakte Hinweise auf Netzengpässe und eine damit verbundene Sicherheitsgefährdung des Stromnetzes der Bestandstrasse. Es fehle auch die Prüfung, inwieweit eine wesentlich stärkere Nutzung des bestehenden Ostbayernrings im Zuge einer vollständigen Digitalisierung und Automatisierung der Netze möglich sei. Gleiches gelte für marktbezogene Maßnahmen, wonach die Nachfrageseite so reguliert werde, dass die vorhandene Kapazität des Netzes ausreiche (z.B. durch zeitvariable Stromtarife).
- Fristen für den Rückbau der Bestandstrasse: Die Einwenderin verlangt eine verbindliche Angabe darüber, bis wann die bestehende Leitung zurückgebaut wird.

(2) Stellungnahme TenneT:

Dezentrale Energiewende: *Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Verwaltungsverfahrens das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Ostbayernring, Planfeststellungsabschnitt A, ist. Da und soweit sich die Einwendungen zu politischen Entscheidungen und Grundsatzfragen verhält, können diese im gegenständlichen Verwaltungsverfahren nicht durchdringen. Der Appell der Förderung der dezentralen Stromversorgung richtet sich an politische Entscheidungsträger und kann von der Vorhabenträgerin allenfalls zur Kenntnis genommen werden. Die sich an die Bundesregierung richtenden Hinweise bezüglich einer Alternativenprüfung für ein dezentrales Energiekonzept werden von der Vorhabenträgerin ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise bzgl. der Stellungnahme ... zum Netzentwicklungsplan zur Kenntnis. Eine Strategische Umweltprüfung ist Bestandteil des Prozesses zur Erstellung des Bundesbedarfsplanes (vgl. § 12c Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 12e EnWG). Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes wird der zukünftig prognostizierte Ausbau der erneuerbaren Energien berücksichtigt. Vor diesen Hintergründen ist der Vorwurf der grundsätzlichen Mangelhaftigkeit der Netzplanung seit 2012 nicht nachvollziehbar und wird seitens der Vorhabenträgerin zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Studie „Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetze – Studie über Annahmen, Narrative und Erkenntnisse“ vom 11.03.2018, die das Öko-Institut im Auftrag der Renewables Grid Initiative (RGI) erstellt hat, zu dem Ergebnis kommt, dass auch eine dezentrale Stromerzeugung nicht ohne die bis 2030 geplanten rund 4.000 Kilometer neuen Stromtrassen auskommt. Die Studie ist abrufbar unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oeko-doc/Meta-Studie-Dezentralitaet-Regionalisierung-und-Stromnetze.pdf>.*

Ostbayernring als Ersatzleitung für SuedOstLink: *„Die Vorhabenträgerin stellt erneut klar, dass Gegenstand des hier in Rede stehenden Planfeststellungs- und Anhörungsverfahrens das Vorhaben Ostbayernring, Planfeststellungsabschnitt A, ist. Da und soweit sich die Einwendun-*

gen auf das Vorhaben SuedOstLink beziehen, können diese im gegenständlichen Verwaltungsverfahren keine Berücksichtigung finden. Laut Netzentwicklungsplan ist das Vorhaben Ostbayernring der Kategorie „Netzverstärkung“ zugeordnet. Insofern handelt es sich nicht um eine Netzoptimierung im Sinne des Netzentwicklungsplanes. Beide Vorhaben (Ostbayernring und SuedOstLink) wurden unabhängig voneinander in den Netzentwicklungsplänen der letzten Jahre nachgewiesen, von der Bundesnetzagentur bestätigt und in das BBPIG aufgenommen. Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) ist und im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt worden. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung nach den §§ 43 ff. EnWG verbindlich. In der Methodik der Netzentwicklungspläne gibt es keine „Ersatzleitungen“ oder „(n-1)-Leitungen“. Das Übertragungsnetz wird (n-1)-sicher geplant. Das bedeutet, dass ein beliebiges Betriebsmittel, z. B. ein Stromkreis ausfallen kann und dadurch kein Versorgungsausfall auftritt. In solch einem Fall übernehmen die anderen Betriebsmittel im Netz die Aufgabe des ausgefallenen Betriebsmittels.

NOVA steht für Netzoptimierung, -verstärkung und -ausbau. Laut diesem von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der Netzplanung anzuwendenden Prinzip haben Netzoptimierung und Netzverstärkung Vorrang vor dem Ausbau der Stromnetze. Hierzu sei auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 4.2.1 verwiesen. Der Ersatzneubau des Ostbayernrings wird das Vorhaben SuedOstLink nicht obsolet machen. Für alle Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Dies gilt für beide Vorhaben – Ostbayernring und SuedOstLink - ebenso wie für alle weiteren Vorhaben, die dort aufgeführt sind. Wie oben dargelegt, sind die beiden genannten Vorhaben unabhängig voneinander notwendig. Die genannten Leistungswerte von 2,8 bzw. 1,6 bzw. 5 GW können von Seiten der Vorhabenträgerin nicht nachvollzogen werden. Diese Leistungsangaben sind nicht zutreffend. Auch ist es nicht zutreffend, dass ein bestimmter Leistungswert von Seiten der Vorhabenträgerin beantragt worden wäre. Vielmehr sind die maximal auftretenden Strom- und Spannungswerte in den Antragsunterlagen dargelegt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 5.3.1). Auf Basis dieser maximal auftretenden Betriebsparameter wurden der Immissionsbericht (Unterlage 9.1) sowie die Schalltechnischen Gutachten (Unterlage 9.2 und 9.3) angefertigt. Die genannten 1,6 GW können von Seiten der Vorhabenträgerin nicht nachvollzogen werden. Wie bereits oben ausgeführt, wurde im Netzentwicklungsplan der Ertüchtigungsumfang nach dem NOVA-Prinzip geprüft. Insofern wurde abgeleitet, dass die Netzverstärkung so wie beantragt notwendig ist.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass der Ostbayernring nicht nur für die Versorgungssicherheit der Region dient, sondern auch für den überregionalen Transit innerhalb Bayerns. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt (vgl. insbes. Umweltstudie, Unterlage 11.1). Bei der Umsetzung ist die Vorhabenträgerin darauf bedacht, die negativen Folgen des Vorhabens auf Natur und Umwelt auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Alle gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen werden beachtet und eingehalten.

Die Vorhabenträgerin stellt darüber hinaus vorsorglich klar, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbe-

dingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an den bestehenden Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt. Die Vorhabenträgerin hat den gesetzlichen Auftrag erhalten, entsprechend der Abschaltplanung konventioneller Kraftwerke und dem Ausbau der erneuerbaren Energieträger das Übertragungsnetz auszubauen und zu betreiben. Daher sind die wirtschaftlichen Interessen nicht der Treiber des Netzausbaues, sondern die langfristige Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung.

Eine einheitliche Planfeststellung der Vorhaben SuedOstLink und Ostbayernring ist rechtlich weder möglich noch geboten, da die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG nicht vorliegen. Dass Vorhaben SuedOstLink befindet sich derzeit mit offenem Ausgang im bei der Bundesnetzagentur geführten Verfahren der Bundesfachplanung. Da für das Vorhaben SuedOstLink daher derzeit kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, ist eine einheitliche Planfeststellung nach § 78 Abs. 1 VwVfG ausgeschlossen. § 78 VwVfG verpflichtet insbesondere bereits im Verfahren befindliche Vorhaben nicht dazu das Verfahren auszusetzen, bis ein (auch später nicht sicher vorliegender) räumlicher und zeitlicher Zusammenhang hergestellt werden kann. Mögliche Bündelungsoptionen wurden bei der Planung insgesamt berücksichtigt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.7).

Unzureichende Prüfung der Nullvariante: *Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden neben den räumlichen Varianten und der Begründung für die Trassenwahl auch technische Alternativen geprüft (Unterlage 1, Kapitel 4). Dabei wurde auch die Nullvariante, d.h. die Möglichkeit auf das Vorhaben zu verzichten geprüft (Unterlage 1, Kapitel 4.2.1). Dabei wurde die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsberichts berücksichtigt, wonach Alternativen, die auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden dürfen (vgl. nur BVerwG, B. v.24.04.2009, 9 B 10.09, juris Rn. 5; BVerwG, U. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 32 jeweils m.w.N.). Sich anbietende Alternativlösungen müssen in die Abwägung einbezogen werden. Die Antragstellerin hat nur solche Alternativen zur Überprüfung zu stellen, die letztlich nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften planfeststellungsfähig wären. Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so hat die Planfeststellungsbehörde sie als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung, der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit, einzubeziehen (BVerwG, B. v. 24.04.2009, 9 B 10.09, juris Rn. 5; BVerwG, U. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 32).*

Da der regulatorische Rahmen bisher nicht auf eine vollständige Digitalisierung und Automatisierung der Netze ausgerichtet ist, wäre die Ausrichtung der Alternativenprüfung auf ein vollständig digitalisiertes und automatisiertes Netz, insbesondere soweit es um die Regulierung der Nachfrageseite geht, rechtswidrig. Denn maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses und damit auch der Alternativenprüfung ist nach ständiger Rechtsprechung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses (vgl. nur BVerwG, B. v. 24.05.2012, 7 VR 4.12, juris Rn. 19 m.w.N.).

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs steht für das Vorhaben Ostbayernring als in Nr.

18 der Anlage zum BBPIG genanntes Vorhaben (Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV) – auch unter Berücksichtigung der Spitzenkappung (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EnWG) – fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung nach den §§ 43 ff. EnWG verbindlich.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen gemäß § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet sind, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Auch der Wortlaut des § 13 Abs. 1 EnWG zeigt, dass netz- und marktbezogene Maßnahmen, neben der Netzreserve und der Kapazitätsreserve als Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone durch die Übertragungsnetzbetreiber dienen. Diese greifen erst ein, wenn das gemäß § 12 Abs. 3 EnWG auf die bedarfsgerechte Übertragungskapazität und mithin sicher auszulegende Netz gefährdet oder gestört ist. Ohne Verwirklichung des Vorhabens wären künftig noch deutlich häufiger als zurzeit netzbezogene Maßnahmen, insbesondere Netzschaltungen oder marktbezogene Maßnahmen, wie der Einsatz von Regelenergie erforderlich. Die dauerhafte Anwendung netz- oder marktbezogener Maßnahmen widerspricht den Grundsätzen des § 1 EnWG sowie § 12 Abs. 3 EnWG, nach dem Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicher zu stellen haben, um die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen. Die Einschränkungen der Verfügbarkeit von Reserveleistungen beeinträchtigen die Systemsicherheit im Rahmen des internationalen ENTSO-E-Verbundes.

Die angesprochenen marktbezogenen Maßnahmen (Regulierung der Nachfrageseite) sind, so sie bereits durchgeführt werden (können), derzeit aufgrund der fehlenden Digitalisierung und Automatisierung der Netzsteuerung nicht geeignet, den Netzausbaubedarf zu minimieren. Zudem handelt es sich hierbei um Maßnahmen zur Netzstabilisierung, die die Nachfrage nicht generell reduzieren, sondern lediglich zeitlich steuern.

Umsetzbare technische Alternativen (einschließlich der Nullvariante, d.h. dem Verzicht auf das Vorhaben unter Berücksichtigung der Ertüchtigung der Bestandsleitung und also der Netzoptimierung und -verstärkung) wurden wie gezeigt geprüft und im Erläuterungsbericht abgehandelt (Unterlage 1, Kapitel 4.2).

Rückbau der Bestandstrasse: Die Ausführungen zum Rückbau finden sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 6.2. Darin wird beschrieben, dass nach Inbetriebnahme des Neubaus – je nach Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen im Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren – der Rückbau der bestehenden Leitungen erfolgt.

Ein paralleler Betrieb von Bestandsleitung und Ersatzneubau erfolgt nicht. Allerdings werden die beiden baulichen Anlagen über einen Zeitraum einiger Jahre gleichzeitig bestehen.

Unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung: Der Einwand, die Bestandserfassung sei veraltet, ist in der angeführten Pauschalität zurückzuweisen. Der natur- und artenschutzfachlichen sowie -rechtlichen Beurteilung der Planung liegen aktuelle Bestandserfassungen zugrunde. Die projekteigenen Bestandserhebungen sind allesamt nicht älter als 5 Jahre. Lediglich bei der Auswertung der Sekundärdaten, insbesondere der Artenschutzkartierung und der Bayerischen Biotopkartierung des LfU wurden Daten ab dem Jahr 2008 berücksichtigt (die letzten 10 Jahre). Diese Daten wurden ergänzend zu den projekteigenen Bestandserhebungen berücksichtigt, entweder im Sinne einer worst case Betrachtung oder um darzulegen, wie lange die letzten Nachweise einer Art bereits zurückliegen, die vorhabenbedingt nicht mehr vorgefunden wurde. Letzteres dient in erster Linie auch dazu, aufzuzeigen, dass solche Daten dennoch recherchiert wurden und bekannt sind, selbst wenn sie als sogenannte Altdaten gelten. Die Umweltstudie basiert auf den vorhabenbezogenen Bestandserfassungen. Unrichtig ist,

dass Daten, die älter als fünf Jahre sind, generell keine geeignete Grundlage für eine arten- oder habitatschutzfachliche Bewertung darstellen.

Der Einwand, die Bestandserfassung sei in Bezug auf die Fauna unvollständig, ist in der angeführten Pauschalität ebenfalls zurückzuweisen. In Hinblick auf die Fauna erfolgten 2016 und 2017 Erhebungen verschiedener planungsrelevanter Tiergruppen, die entsprechend der vorhandenen Lebensräume und der Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen ausgewählt wurden. Die Erfassungen erfolgten nicht flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum, sondern auf ausgewählten Probeflächen bzw. Kartierflächen, bei denen zwei verschiedene Untersuchungsansätze verfolgt wurden: repräsentative Probeflächen und selektive Kartierflächen (Erläuterungen dazu nachfolgend). Detaillierte Ausführungen hierzu finden sich in der Umweltstudie (Unterlage 11.1) im Unterkapitel Methodisches Vorgehen (Kapitel 6.2.3.1) sowie in den jeweiligen Unterkapiteln der Artengruppen (Kapitel 6.2.8.1 bis 6.2.17.1) und im Bericht zur Faunistischen Kartierung (Unterlage 11.1.8). Die Probe-/ Kartierflächen sind in den Bestands- und Konfliktplänen „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Tiere“ (Unterlage 11.1.3) dargestellt.

Als Grundlage zur Auswahl von Probeflächen/Kartierflächen diente die für das Raumordnungsverfahren 2014 und 2015 durchgeführte Struktur- und Nutzungskartierung (SNK+) im Bereich von 400 m beidseits der Bestandsleitung (Unterlage 11.1, Kapitel 6.2.6.1). Hierzu wurde der für die ländliche Entwicklung in Bayern entwickelte „SNK+Schlüssel“ verwendet (s. „Handbuch besonderer Artenschutz“, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN – LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN BAYERN, 2012). Der Erhebungsmaßstab war 1:5.000. Der SNK+Schlüssel dient der Erfassung von Strukturtypen und somit auch von Lebensräumen im weitesten Sinne. Aufgrund der strukturgebundenen Ausrichtung des SNK+Schlüssels kann von den kartierten SNK+Typen auf das potenzielle Vorhandensein von Tier- und Pflanzenarten geschlossen werden. Mit der SNK+ bestand somit für das Planfeststellungsverfahren eine geeignete Bestandsgrundlage, mit welcher der Untersuchungsrahmen für weitere Untersuchungen festgelegt wurde. Über die Zuordnung von Arten zu den Strukturtypen ist sichtbar, in welchen Bereichen des Freileitungskorridors mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist. Mit Hilfe der SNK+ konnten somit die Probeflächen/Kartierflächen für die faunistischen Erhebungen abgegrenzt werden. Zusätzlich wurden aktuelle Luftbilder ausgewertet, um lokale Habitatgegebenheiten und mögliche Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen.

Großräumig agierende Tiergruppen, wie Fledermäuse und Vögel, wurden auf repräsentativen Probeflächen untersucht (im ca. 43 km langen Abschnitt zwischen UW Etzenricht bis zum UW Schwandorf insgesamt 11 Probeflächen für Fledermäuse und 16 Probeflächen für Brutvögel). Diese Bestandserfassung auf repräsentativen Probeflächen entspricht den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Lage der Probeflächen orientierte sich sowohl an den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten als auch an den unterschiedlichen Lebensräumen (z.B. offene Agrarstrukturen, Grünland, strukturreiches Halboffenland, Nadelforste, Laub- und Mischwälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, Still- und Fließgewässer). Durch diese Vorgehensweise wurde ein repräsentativer Habitat-Querschnitt abgebildet, der Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum ermöglicht. Dies bedeutet, dass für ähnlich ausgeprägte Lebensräume außerhalb der Probeflächen Rückschlüsse auf potenzielle Artenvorkommen gezogen werden können, ohne diese flächendeckend entlang des Ostbayernrings kartiert zu haben. Eine Kombination aus Art-Erfassung und vorhandenem Lebensraum (Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie Struktur- und Nutzungskartierung SNK+) ermöglichte eine hinreichende artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen.

Bei den kleinräumig agierenden Tiergruppen (Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken) erfolgten die Erhebungen im Gelände auf ausgewählten Kartierflächen im Mastumfeld (selektive Kartierflächenauswahl). Auch diese Bestandserfassung entspricht den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. In einem Suchraum von 10.000 m²

im Umkreis des Maststandortes wurden auf Grundlage der Struktur- und Nutzungskartierung (SNK+) sowie unter Einbezug des aktuellen Luftbildes (s.o.) bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen funktional und artengruppenspezifisch Kartierflächen abgegrenzt. Deren Verifizierung erfolgte im Gelände, je betreffendem Maststandort (im ca. 43 km langen Abschnitt zwischen UW Etzenricht bis zum UW Schwandorf insgesamt 36 Kartierflächen für Reptilien, 42 Kartierflächen für Amphibien und Libellen, 25 Kartierflächen für Schmetterlinge und Heuschrecken). Somit ist sichergestellt, dass überall dort kartiert wurde, wo planungsrelevante Arten vom Vorhaben betroffen sein können. Es muss nicht jede bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommene Fläche kartiert werden, wenn dort keine planungsrelevanten Arten zu erwarten sind. Wurden planungsrelevante Arten festgestellt, so wurde bei der Beurteilung der Auswirkungen nicht nur die eigentliche Kartierfläche betrachtet, sondern auch alle geeigneten Lebensräume im Umfeld. Somit war auch hinsichtlich relativ kleinräumig agierender Tierarten eine fachgerechte artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen möglich. Ferner wurden Funktionsbeziehungen, z.B. zwischen Laich- und Sommer-/Winterhabitat von Amphibien, berücksichtigt.

Durch die beiden oben beschriebenen Vorgehensweisen ist eine ausreichende Wissensgrundlage gegeben, um sowohl Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen (erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG, Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG sowie Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) als auch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Eine flächendeckende Artkartierung ist nicht erforderlich, weil dadurch kein Erkenntniszuwachs in Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen erreicht würde. Die Herangehensweise entspricht dem Maßstab der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“. Das Kartierkonzept wurde mit den Höheren Naturschutzbehörden von Oberfranken und der Oberpfalz abgestimmt und als fach- und methodengerecht erkannt. Der Forderung nach zusätzlichen Kartierungen kann nicht entsprochen werden.

Bisher sind die Flächen für die einzelnen A-CEF3-Maßnahmen noch nicht räumlich konkretisiert. Hierfür wurde ein Suchraum von bis zu 10 km beidseits der Neubauleitung angesetzt, in dem gegenwärtig geeignete Flurstücke mit Waldbestand gesucht werden, die die aus Sicht des Fledermausschutzes relevanten Vorgaben erfüllen. Diese Vorgaben sind im Maßnahmenblatt ACEF3 (Unterlage 5.3 Maßnahmenblätter) beschrieben (z.B. Sicherung von Habitatbaumgruppen statt verstreuter Einzelbäume). Die Auswahl der Waldbereiche zum Aushang der Kästen wird sich möglichst an bestehenden Kastentraditionen orientieren. Wenn die konkreten Flächen für die ACEF3-Maßnahme feststehen, werden diese den Behörden mitgeteilt und abgestimmt.

Die Maßnahme „A-CEF3“ setzt sich in erster Linie aus den Komponenten „Natürliche Waldentwicklung“, d.h. Nutzungsverzicht in Waldgebieten, sowie „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen/ -baumgruppen“ zusammen. Vogelnisthilfen und Fledermauskästen werden lediglich ergänzend aufgehängt. Diese werden hauptsächlich zur Überbrückung des möglichen Entwicklungsbedarfs/-zeitraums bei „Natürlicher Waldentwicklung“ und „Habitatbäumen“ aufgehängt (Unterlage 5.3). Der Wirksamkeit und zeitlichen Überbrückung des Verlustes der vorgefundenen Höhlenbäume /Baumhöhlen wurde durch den bisher gewählten Ausgleichsansatz (Nutzungsverzicht, Habitatbäume, Kästen), verbunden mit dem entsprechend höheren Ausgleichsverhältnis bei den Komponenten „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen /-baumgruppen“ sowie „Aushang von Vogelnisthilfen und Fledermauskästen“, Rechnung getragen. Hierdurch werden Dunkelziffern, Konkurrenzsituationen und Nicht-Annahmeszenarien (der Kästen) berücksichtigt. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass nicht jede betroffene Baumhöhle für Fledermäuse geeignet ist bzw. als Quartier genutzt wird.

Die Maßnahmenkombination „A-CEF3“ aus den drei genannten Komponenten ist daher geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sodass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

nicht eintritt (Unterlage 11.2, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 11.3) wird in Hinblick auf kumulative Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine ausführliche, art- bzw. artengruppenspezifische Abhandlung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 7.2). Auf Grundlage der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, ROGAHN & BERNOTAT 2016) wurden alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten dahingehend beurteilt, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko kommt. Dabei wurden sämtliche im Gebiet vorkommende und planungsrelevante Vogelarten mit einer sehr hohen (A), hohen (B) oder mittleren (C) vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung im Hinblick auf Kollision untersucht und bewertet (prüfungsrelevantes Artenspektrum s. BERNOTAT et al., 2018, S.44).

Ausweislich des hier anwendbaren § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, „wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“. Nach diesen, die sog. Signifikanz-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, U. v.09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 91) ausdrücklich aufgreifenden Vorgaben, muss das Risiko, aufgrund eines Vorhabens getötet oder geschädigt zu werden, signifikant höher sein als das allgemeine Lebensrisiko der Art bzw. das Risiko, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art zu werden – z. B. von einem Greifvogel geschlagen zu werden, um den Tatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots zu erfüllen. Dieser Bewertungsmaßstab wurde in der BfN-Methodik zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) vollumfänglich umgesetzt.

Über die danach ermittelte vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brut- oder Gastvögeln durch Anflug an Freileitungen sowie das ermittelte konstellationsspezifische Risiko lässt sich somit beurteilen, ob im bestimmten Fall verbotsrelevante Kollisionsrisiken im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entstehen können. Entsprechende Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung werden dann ausgeschlossen, wenn das konstellationsspezifische Risiko unter dem jeweiligen verbotsrelevanten Schwellenwert liegt, welcher wiederum von der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (A-C) einer jeden Art abhängt. Ist dies der Fall, besteht kein signifikant erhöhtes Risiko im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG, mit der Beseilung einer Freileitung zu kollidieren. Das für jede kollisionsgefährdete Art ermittelte konstellationsspezifische Risiko kann den einzelnen Artprotokollen in der saP entnommen werden (Unterlage 11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 7.2).

Der Einwand, die Erdseilmarkierung sei als Vermeidungsmaßnahme nicht wirksam, ist nicht zutreffend.

Bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen kann über eine Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko von Vögeln gesenkt werden (vgl. Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter: V13). In Bezug auf die Minderungswirkung durch Erdseilmarkierung wurde i.d.R. die Vorgehensweise der BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung

bei Freileitungsvorhaben“⁸⁴³ (BERNOTAT et al. 2018) angewandt: „Wenn es keine artspezifischen Nachweise und/oder differenzierte Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, ist davon auszugehen, dass die Minderungswirkung eine Stufe im konstellationsspezifischen Risiko umfasst, da eine Wirkung für die Artengruppe Vögel grundsätzlich anerkannt ist. [...] Wenn es artspezifische Nachweise und quantitative Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, können eine bis maximal drei Stufen beim konstellationsspezifischen Risiko anerkannt werden“. Dieses Vorgehen trägt auch die zuständige Fachbehörde mit.

Die Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen zur Minderung des Kollisionsrisikos, ist für Vögel im Allgemeinen grundsätzlich anerkannt, wenn auch vorliegende Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, was die Effektivität der Vogelschutzmarker anbelangt. Für bestimmte Artengruppen, die auch im Untersuchungsraum des Ostbayernrings vorkommen (z.B. Entenvögel, Möwen, Tauben, Gänse, einige Schreitvogelarten, bestimmte Kleinvogelarten) zeigt sich jedoch, dass den Vogelschutzmarkern eine hohe Wirksamkeit attestiert werden kann (z.B. JÖDICKE et al. 2018, KALZ & KNERR 2017, BERNSHAUSEN et al. 2014, HARTMANN et al. 2010, FROST 2008), so dass für die hierunter zu fassenden Vogelarten eine Minderungswirkung von regelmäßig bis zu 2 Stufen angemessen ist.

Die BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018) stellt fest: „Ob eine Markierung ausreicht, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu verhindern, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich hierfür sind zum einen die nachgewiesene Wirksamkeit für die Art bzw. Artengruppe und die daraus resultierende Höhe der Minderungswirkung, zum anderen das konstellationsspezifische Risiko, das sich aus der Konfliktintensität des Vorhabens, der Zusammensetzung des Artenspektrums und den räumlichen Verhältnissen ergibt.“

Letzte Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen für bestimmte Arten und ihre Wirksamkeit über das gesamte Artenspektrum hinweg, sollten durch ein vom BfN vergebenes F+E-Vorhaben zur „Wirksamkeitsanalyse unterschiedlicher Vogelschutzmarker“ aufgelöst werden. Dessen Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor (vgl. LIESENJOHANN et al. 2019). Die Vorhabenträgerin sagt zu, diese Studie auszuwerten und zu prüfen, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Arten artspezifische Nachweise vorliegen und die angesetzte Minderungswirkung bestätigt wird. Sollten sich unter Berücksichtigung dieser aktuellsten Erkenntnisse geänderte Beurteilungen ergeben, so werden diese in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.⁸⁴⁴

Mit dem Energieleitungsausbaugesetz, kurz EnLAG, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der

⁸⁴³ Dabei handelt es sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde um eine geeignete Arbeitsgrundlage. Siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844: „Die Kl. machen geltend, unter anderem sei „offenbar“ das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info), eine umfangreiche Datenbank zu wissenschaftlichen Quellen, nicht ausgewertet worden. Der Bekl. und die Beigel. sind diesem Vortrag entgegengetreten. Die Beigel. behauptet, dass ein Zugang zur Datenbank nicht nur für die Kl., sondern auch für sie als Vorhabenträgerin nicht möglich gewesen sei, weil diese seinerzeit noch nicht fertiggestellt gewesen sei. Diesen Einwand haben die Kl. allein mit der Behauptung, die Datenbank FFH-VP-Info sei für Fachplaner und Behörden „offenbar“ schon seit längerer Zeit zugänglich, nicht substantiiert entkräftet. Auch ein darauf gerichteter Beweisantrag wurde nicht gestellt. Dass die Datenbank nunmehr – nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses – zugänglich ist, ist für die Rechtmäßigkeitsbeurteilung des Planfeststellungsbeschlusses ohne Belang.“

⁸⁴⁴ Siehe hierzu saP-Gutachten, Seite 14 – Unterlage 11.2.1; Natura 2000 Gutachten, S. 20 – Unterlage 11.3.1. (A030_PFU_ETZ-SD_11_02_01 sap_gutachten_1.DB.pdf bzw. A030_PFU_ETZ-SD_11_03_01_natura_2000_gutachten_1.DB.pdf).

Stromerzeugung, insbesondere der on- und offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen. Im Ausgangspunkt geht auch das EnLAG mit seinem Hinweis auf § 43 Satz 1 EnWG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und „dürfen“ (vgl. BT-Drs. 16/10491 S. 16) nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden. Für den Ostbayernring ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen. Daher ist hier eine Erdverkabelung nicht vorgesehen.

Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Unterlage 11.3) untersucht, mit dem Ergebnis, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen FFH-Gebietes DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ kommt.

Im Bereich Schwandorf verläuft der neue Ostbayernring abschnittsweise näher an der Naab, was jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ führt. Muscheln oder Fische werden durch die Überspannung von Gewässern weder direkt noch indirekt betroffen. Weitere Arten nach Anhang II der FFH-RL (Gelbbauchunke, Grüne Keiljungfer, Biber und Großes Mausohr) kommen im Bereich Schwandorf nicht vor oder werden nicht beeinträchtigt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass elektromagnetische Felder negative Einwirkungen auf die vorkommenden Arten haben.

Die Aufwuchsbeschränkung im neuen Schutzstreifen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0 (Weichholzauwald) dar. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) kann der Weichholzauwald als Lebensraumtyp erhalten werden. Es findet kein Kahlschlag statt. Die Vegetation wird für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten wird und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen kann. Die minimalen Bodenabstände liegen zwischen 13 und 27 m, d.h. unter Abzug des elektrischen Schutzabstandes können die Bäume zwischen 12 m bis 26 m hochwachsen. Die Endaufwuchshöhe für einen Weichholzauwald beträgt i.d.R. etwa 25 m. Die Endaufwuchshöhe wird derzeit bei allen kartierten Beständen nicht erreicht. Die Entnahme von Einzelbäumen oder der notwendige Rückschnitt von Baumkronen ändern weder den FFH-Lebensraumtyp, noch wird die Struktur des Auwaldes erheblich geändert (Alt- und Totholz kann liegen bleiben). Wie die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen zeigt, ist auch im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung bei Ettmannsdorf der FFH-LRT 91E0* erhalten geblieben. Dies bedeutet, dass eine Aufwuchsbeschränkung mit der Entnahme einzelner Bäume bzw. mit einer stellenweisen Einkürzung des vorhandenen Bestandes weder zum Verlust noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führt.*

Auch an anderen Stellen des Ostbayernrings gibt es Beispiele für das Vorhandensein von Weichholzauenbeständen im Schutzstreifen. Der derzeit gute Erhaltungszustand (B) wird durch Gehölzentnahmen im neuen Schutzstreifen nicht verändert. Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Einer habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfung bedarf es somit, wie sich aus § 34 Abs. 2, 3 BNatSchG ergibt, aus Rechtsgründen nicht. Das Vorhaben ist daher gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abstandsregelungen und elektromagnetische Felder: *Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung.*

Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine verbindlichen Vorgaben, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung im Rahmen einer der Raumordnung nachgeordneten Planungsstufe, wie sie das Planfeststellungsverfahren darstellt, überwindbar.

Folgende Erwägungen führen hier zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben: Die Trassenplanung im Naabtal ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden. Sowohl der östliche als auch der westliche Ortsteil von Ettmannsdorf sind dem Innenbereich zuzuordnen. Daher wurde die Trassenführung möglichst mittig zwischen den beiden Ortsteilen (maßgeblich sind die Wohngebäude) geplant. Eine Abweichung von der geplanten Trassenführung bedingt damit automatisch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Ortsteile. Zwar lässt die Topographie im Naabtal, welches nach Nordwesten hin ansteigt, eine erhöhte Sichtbarkeit der geplanten Leitung vom westlichen Ortsteil Ettmannsdorfs (Hanglage) vermuten, die durch eine weitere Vergrößerung des Abstandes weiter relativiert werden könnte. Jedoch ist die Naab als natürliche Barriere für die bautechnische Umsetzung zu sehen. Die maximal mögliche Annäherung an die Naab wurde im Rahmen der Planungen bei der Wahl des Standortes für Mast 99 (dieser steht unmittelbar am Ufer der Naab) ausgeschöpft. Hierdurch sind die konkurrierenden Belange Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung und Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich in Einklang gebracht. Aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 11.1, Seite 62, Tabelle 13) ergibt sich, dass für den westlichen Ortsteil von Ettmannsdorf eine Verbesserung der Abstandssituation für das nächstgelegene Gebäude von ca. 100 m (ca. 30 m Abstand zur Bestandsleitung und ca. 130 m Abstand zur Neubauleitung) erreicht wird. Alle Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme.

Die Vorhabenträgerin möchte zudem vorsorglich klarstellen, dass die maßgeblichen Immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden in der Umweltstudie beschrieben und untersucht (Unterlage 11.1, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1). Danach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), der Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Des Weiteren wird in Unterlage 11.1 dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar sind und keine Betrachtungsrelevanz besitzen. Ein zusätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe aufgrund der Aufladung von

Partikeln an herkömmlichen Höchstspannungsleitungen wird als unwahrscheinlich bzw. sehr gering eingeschätzt (<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html>).

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Grundsatzposition der Einwenderin zu Stromnetzentwicklung: *Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis, bezüglich der Notwendigkeit der Leitung sei darauf hingewiesen, dass das Projekt Ostbayernring seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) ist und im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt wurde. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.*

Der Appell der Förderung der dezentralen und alternativen Stromversorgung richtet sich an politische Entscheidungsträger und wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Ausschluss dezentral-regionaler Konzepte im gesamten Verfahren der Netzplanung: *Der Appell der Förderung der dezentralen Stromversorgung richtet sich an politische Entscheidungsträger und wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.*

Die Kritik an der Bundesregierung hinsichtlich einer Alternativenprüfung eines dezentralen Energiekonzeptes wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Eine strategische Umweltprüfung ist Bestandteil des Prozesses zur Erstellung des Bundesbedarfsplanes. Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes wird der zukünftig prognostizierte Ausbau der erneuerbaren Energien berücksichtigt. Vor diesen Hintergründen ist der Vorwurf der grundsätzlichen Mangelhaftigkeit der Netzplanung seit 2012 in dieser Pauschalität es von Seiten der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Studie „Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetze – Studie über Annahmen, Narrative und Erkenntnisse“ vom 11.03.2018, die das Öko-Institut im Auftrag der Renewables Grid Initiative (RGI) erstellt hat, zu dem Ergebnis kommt, dass auch eine dezentrale Stromerzeugung nicht ohne die bis 2030 geplanten rund 4.000 Kilometer neuen Stromtrassen auskommt. Die Studie ist abrufbar

unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Meta-Studie-Dezentralitaet-Regionalisierung-und-Stromnetze.pdf>.

Projekt mit gemeinschaftlichem Interesse: Bei dem gegenständlichen Vorhaben, dem Ostbayernring, handelt es sich nicht um ein PCI-Projekt. Die Vorhabenträgerin regt an, diese Argumente im Rahmen des Konsultationsprozesses des Netzentwicklungsplan in das dortige Verfahren einzubringen.

Änderung des Bundesbedarfsplans im Rahmen der Gesetzesnovelle zum Energieleitungsbau: Die Vorhabenträgerin ... stellt zunächst klar, dass Gegenstand des hier in Rede stehenden Planfeststellungs- und Anhörungsverfahrens das Vorhaben Ostbayernring, Planfeststellungsabschnitt A, ist. Da und soweit sich die Einwendungen auf das Vorhaben SuedOstLink beziehen, wofür u.a. der Hinweis auf das Vorhaben Nr. 5 der Anlage zum BBPIG sowie die Ausführungen zu der „alternative[n] Maßnahme Wolmirstedt-Isar/Landshut“ sprechen, können diese im gegenständlichen Verwaltungsverfahren keine Berücksichtigung finden.

Lediglich klarstellend sei daher darauf hingewiesen, dass das Projekt Ostbayernring seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) ist und im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt wurde. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor. Folgendes kommt hinzu: Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerke Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 01.01, Kapitel 3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring, S. 20ff.).

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Angesprochen sind u. a.:

THEMENKOMPLEX 1: WOHNUMFELDSCHUTZ/ TRASSENWAHL/ ABSTÄNDE ZUR WOHNBEBAUUNG/ PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT

Siehe hierzu bei P004.

THEMENKOMPLEX 2: VORGABEN DER LANDESPLANERISCHEN BEURTEILUNG/ ZIELE DER RAUM-ORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Siehe hierzu bei P004.

THEMENKOMPLEX 7: BÜNDELUNG MIT DEM SÜD-OST-LINK (SOL)

Siehe hierzu bei P004.

THEMENKOMPLEX 27: RÜCKBAUVERPFLICHTUNG / ENTFERNUNG DER MASTFUNDAMENTE

Die zeitliche Umsetzung der Rückbauverpflichtung wird unter den Nebenbestimmungen geregelt.

THEMENKOMPLEX 51: METHODIK DER NATURSCHUTZFACHLICHEN BEWERTUNG

In grundsätzlicher Hinsicht wird dazu bemerkt:

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern⁸⁴⁵ hat zu den Modalitäten der Beachtung artenschutzrechtlicher Verbote, folgende Maßgaben aufgestellt:

„Die Genehmigungsbehörde ist regelmäßig gehalten, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen auszuwerten. Solche Erkenntnisse können sich stets unter Berücksichtigung ihrer Validität und der Art ihres Zustandekommens ergeben aus vorhandenen Katastern, Registern und Datenbanken öffentlicher Stellen, in denen über größere Zeiträume hinweg Erkenntnisse zusammengetragen werden, aus Abfragen bei den Fachbehörden und bei Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes, durch Auswertung von gutachtlichen Stellungnahmen aus Anlass anderer Planvorhaben oder aus Forschungsprojekten, schließlich aus der naturschutzfachlichen Literatur im Allgemeinen. Erst durch eine aus beiden Quellen (Bestandserfassung vor Ort; Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur) gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die Behörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Behörde, gestützt auf naturschutzfachlichen Sachverstand, daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten zieht. Diese bedürfen, ebenso wie sonstige Analogieschlüsse, der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch „worst-case-Betrachtungen“ anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu. Dabei kann die Behörde sich auch auf gutachtliche Stellungnahmen stützen, die der Vorhabenträger beigebracht hat.“

Im konkreten Fall wurden die Naturschutzbehörden, insbesondere die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz von Anfang an in das Verfahren eingebunden. Die Methodik wurde aus fachlicher Sicht nicht beanstandet.

THEMENKOMPLEX 52: VERZICHT AUF EINEN ERÖRTERUNGSTERMIN

Ein Erörterungstermin war grundsätzlich nach der ersten Auslegung des Plans erforderlich, da keiner der Ausnahmefälle des § 43a EnWG vorlag.

Der Erörterungstermin konnte aber zulässigerweise durch die durchgeführte Online-Konsultation ersetzt werden (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).

⁸⁴⁵ Urt. v. 13.09.2017, 3 L 145/14, juris; siehe auch VG Schwerin, Beschl. v. 13.04.2021 – 7 B 2158/20 SN.

Siehe hierzu Rebler, Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Neue Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten der Corona-Pandemie.⁸⁴⁶

„Ist die Durchführung eines Erörterungstermins (EÖT) oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Damit ist der Corona-bedingte Entfall des EÖT möglich.

Ist die Abhaltung des EÖT dagegen verpflichtend, kann er

- (vorrangig) durch eine die Online-Konsultation bzw.
- (nur) bei Einverständnis aller Beteiligten (und damit nachrangig) durch eine Video- bzw. Telefonkonferenz ersetzt werden.

Die Online-Konsultation eröffnet in digitaler Form die Möglichkeit, sich unmittelbar auf die Erwiderungen zu äußern, die auf die erhobenen Einwendungen/Stellungnahmen hin ergangen sind. Sie ist das schriftliche Äquivalent zur mündlichen Erörterung im EÖT.

Um eine qualitativ entsprechende Äußerung zu ermöglichen, müssen den Teilnahmeberechtigten die sonst im EÖT zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht werden. Hierbei handelt es sich z. B. um die Stellungnahmen und Einwendungen, die den zur Teilnahme Berechtigten im Wortlaut oder in einer von der zuständigen Behörde für den Erörterungstermin in der dem jeweiligen Verfahren entsprechenden Weise zusammengefasst oder sonst aufbereiteten Fassung zur Verfügung gestellt werden sowie gegebenenfalls vorliegende Stellungnahmen des Vorhabenträgers hierzu. Als Ersatz für die im mündlichen Austausch mögliche mündliche Stellungnahme können sich die zur Teilnahme Berechtigten zu den zu erörternden Inhalten gegenüber der zuständigen Behörde äußern.“

Auch nach erfolgter Planänderung (im „Deckblattverfahren“) konnte auf den Erörterungstermin verzichtet werden. Es waren weder neue Erkenntnisse zu erwarten noch war davon auszugehen, dass – insbesondere die Einwenderin - von ihrer vertretenen Position abrücken würde.

Siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9.19:

„Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen. Hierfür muss die Genehmigungsbehörde eine Prognose im Hinblick darauf anstellen, ob ein Erörterungstermin zu neuen Erkenntnissen führen könnte, die für die Planänderung zur Abhilfe von Abwägungsmängeln von Bedeutung sind... Die Anhörungsbehörde ist im Sinne der Befriedungsfunktion des Erörterungstermins zudem beauftragt zu entscheiden, ob eine Erörterung geeignet und nötig ist, Konflikte auszuräumen und Gerichte zu entlasten...

Hiervon ausgehend lassen die Erwägungen des Beklagten weder einen Verstoß gegen den Zweck des eingeräumten Ermessens noch ein Überschreiten der gesetzlichen Grenzen erkennen (§ 114 Satz 1 VwGO). Er hat eine Durchführung eines Erörterungstermins zur angemessenen Berücksichtigung der schriftlich dargestellten öffentlichen und privaten Belange bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten. Die Beigeladene habe ausführlich zu den Einwendungen Stellung genommen. Auf dieser Grundlage ergäben sich keine maßgeblichen Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf das Gesamtvorhaben... Auch die weiteren, in diesem Zusammenhang von der Klägerin angeführten Aktenbestandteile lassen nicht erkennen, dass der Beklagte die Möglichkeit eines Erörterungstermins nicht erkannt oder sachwidrige Erwägungen angestellt haben könnte.

Die Prognose des Beklagten zu den Chancen eines Erörterungstermins ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Eine Einigung im Erörterungstermin war nicht zu erwarten, insbesondere nicht mit der Klägerin, die sich am umfangreichsten geäußert hatte. Es sprach nichts dafür, dass weitere, im Laufe des seit etlichen Jahren betriebenen Planungsverfahrens nicht erkannte Gesichtspunkte hätten deutlicher werden können. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im schriftlichen Verfahren durfte der Beklagte vielmehr für ausreichend halten. Denn die ausgelegten Unterlagen waren - gerade im Vergleich zu anderen Planfeststellungsverfahren - weder besonders umfangreich noch besonders komplex.“

(4) Deckblattverfahren

Die grundsätzlichen Einwendungen würden aufrechterhalten. Die Planung müsse auf die Einhaltung der Klimaschutzziele hin neu bewertet werden. Alle Planungen, die Stromtrassen betreffen, müssten überprüft werden.

⁸⁴⁶ ZUR 2020, 478.

(5) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:**THEMENKOMPLEX 54: KLIMASCHUTZ**

Der Belang des Klimaschutzes hat in der planerischen Abwägung [im Raumordnungsrecht] keinen Vorrang oder ist ein Belang mit Optimierungsgebot. Es besteht lediglich ein Berücksichtigungsgebot.⁸⁴⁷ Im Übrigen dient der Ostbayernring auch der Weiterleitung von Strom, der in Windenergieanlagen in Nord- und Nordostdeutschland erzeugt wird und damit auch dem Klimaschutz.

2.3.2.3.118 Einwender P123

(1) Einwendung:

Die Einwendungen finden Berücksichtigung bei den Trägern öffentlicher Belange.

2.3.2.3.119 Einwender P125

(1) Einwendung:

Die Einwenderin bringt vor, dass sie in der Zeit von 3. bis 5. Juli 2026 für ihre Feier zum 150-jährigen Bestehen die Flurstücke 430 und 430/4 der Gemarkung Ettmannsdorf für den Aufbau eines Festzeltes, etc. benötigt würde. Diese Flächen seien jedoch auch als Arbeitsflächen für den Bau des Ostbayernrings vorgesehen.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie davon ausgehen, dass die Bauzeit bis 2026 vollständig abgeschlossen sein wird. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, wird seitens der Vorhabenträgerin zugesichert, dass sie die Feierlichkeiten der Einwenderin berücksichtigen wird und die Arbeitsflächen für den betreffenden Zeitraum freihalten.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Betroffen ist

THEMENKOMPLEX 0: INDIVIDUELLES

Die Zusage der Vorhabenträgerin wird als solche in den Bescheid aufgenommen.

2.3.2.3.120 Einwender P126

(1) Einwendung:

- (a) Jeder Eingriff in die Struktur bestehender Waldgebiete erhöhe die Gefahr abiotischer Schäden (Windwurf) und biotischer Schäden (Käferbefall). Deshalb sollte dort, wo es möglich ist, der Wald überspannt werden.
- (b) Aufgrund des Vorhabens müssten rd. 45 ha Wald gerodet werden. Weiter zu erwartende Großprojekte in der Oberpfalz (z. B. der Bau des SuedOstLink) würden zu zusätzlichem Waldverlust führen. Um nicht dauerhaft Wald – vor allem Privatwald- zu verlieren, würde die Forderung nach einem Ausgleich in Form der Bereitstellung zusätzlicher Waldflächen gefordert.
- (c) Die Arbeiten sollen bodenschonend vorgenommen werden.
- (d) Zur Wiederaufforstung von Arbeitsflächen ist finanzielle Unterstützung zu leisten.
- (e) Da die Maste irgendwann wieder entfernt werden müssen, sollte dies bei der Wahl des Fundamenttyps beachtet werden. Es sollten daher Pfahlgründungen erfolgen.

⁸⁴⁷ Sauthoff, Klimaschutz in der Raumordnung, ZUR 2021, 140. - Zum Verbot, einen Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz zu roden, siehe VG München, Urt. v. 01.08.2019 – M 25 K 16.2698.

- (f) Bei der Wahl des Masttyps sollte auch eine etwaige Bündelungsmöglichkeit mit dem Su-edOstLink beachtet werden.

Eine Teilnahme an der Online-Konsultation fand nicht statt.

(2) Stellungnahme TenneT:

- (a) *Die Trassierung des Neubaus ist darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit ist dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden können. Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sogenannten Baumfallkurve bemessen. Dies gilt auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring wird der Schutzbereich im Wald nach dem Prinzip „Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter“ bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich wird der Waldeingriff von Vornherein um etwa 30% reduziert. Durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie technische und reliefbedingte Waldüberspannung in Trassenabschnitten, Einsatz von Masttyp Tonne, Nutzung von bestehenden Waldschneisen, Meidung von sensiblen Waldbereichen, kann die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lässt sich eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf forstwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. durch vollständige Waldüberspannung, nicht realisieren.*

Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes sind bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

- (b) *Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Überspannung ca. 45 ha Wald nach Naturschutzrecht durch Maststandorte und Aufwuchsbeschränkungen dauerhaft in Anspruch genommen (Unterlage 11.1, Kap. 6.9.5). Die Maßnahmenplanung sieht auf insgesamt ca. 21 ha vor, Wald neu anzulegen (Unterlage 11.1, Kap. 7.5.3). Dies bedeutet ein rechnerisches Walddefizit von 24 ha. Die Ersatzaufforstungen werden als Kompensationsmaßnahmen auch dinglich gesichert. Sie befinden sich vorwiegend im alten Schutzstreifen, der nach Aufhebung der Aufwuchsbeschränkung wieder uneingeschränkt forstwirtschaftlich nutzbar ist. Aufgrund des im Vergleich zur Neubauleitung breiteren Schutzstreifens der Bestandsleitung übersteigt die Fläche des freiwerdenden alten Schutzstreifens die durch den neuen Schutzstreifen beanspruchte Fläche. Die geplanten Ersatzaufforstungen repräsentieren nur einen kleinen Teil der möglichen Fläche, in der nach Rückbau der Bestandsleitung Wald neu entstehen kann. Es ist davon auszugehen, dass neben den dinglich gesicherten Waldkompensationsflächen von insgesamt 21 ha auf einem Großteil der Fläche des freiwerdenden alten Schutzstreifens wieder Wald entsteht, so dass das tatsächliche Walddefizit wesentlich weniger als 24 ha betragen wird.*

Der Forderung nach zusätzlichem Waldausgleich kann daher nicht entsprochen werden.

- (c) *Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik des Bodenschutzes auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen wohl bewusst (siehe z.B. Erläuterungsbericht Unterlage 1 Abschnitte 7.2 und 7.3), daher wurde insbesondere ein Bodenschutzkonzept entwickelt (Unterlage 13.1). Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts ist die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu dem Schutz und der Schonung des*

Bodens dienen. Dazu zählt auch eine Einstellung der Arbeiten bei extrem schlechter Witterung.

- (d) *Die Wiederaufforstung vorübergehend kahlgeschlagener Waldbestände auf den Arbeitsflächen liegt in der Verantwortung der Vorhabenträgerin. Im Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (Unterlage 5.3) ist bei Herstellungs-/Fertigstellungs- und Entwicklungspflege dargelegt, dass die Wiederherstellung von der Vorhabenträgerin durchgeführt wird. Die Herstellung richtet sich nach dem jeweiligen Biotop- und Nutzungstyp. Dabei übernimmt die Vorhabenträgerin sämtliche Kosten für die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen.*
- (e) *Die Erfahrungen aus der in 2015 in Betrieb genommenen Leitung Altenfeld-Redwitz (Frankenleitung) zeigen, dass mit den in Oberfranken und der Oberpfalz zu erwartenden Bodenverhältnissen (Mittelgebirge mit oft steinigen, felsigen Böden) und der vorhandenen Infrastruktur (oft kleine, kurvige Zuwegungen in Hanglage) der Einsatz von Tiefengründungen wie meist in Norddeutschland verwendet (Einsatz von Rammen mit 15-30 m tiefen Pfählen) nicht zielführend ist und auch nicht den geringeren Eingriff in die Böden darstellt.*

Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Bauausführungsplanung für jeden einzelnen Maststandort auf Basis der Baugrunduntersuchungen und sonstiger örtlicher Verhältnisse (Zuwegungen, Hanglagen, etc.) eine individuelle Dimensionierung der Gründung vornehmen lassen. Dies ist auch technologieoffen, d.h. es können sich dabei durchaus mehr Tiefengründungen als bisher vermutet ergeben (siehe hierzu auch den Vermerk in Unterlage 7.5). Hierbei gehen das Interesse der Eingriffsminimierung und andere Interessen (Kostenminimierung) meistens Hand in Hand, da ein Eingriff auch immer mit Aufwand und damit Kosten verbunden ist.

Eine Festlegung auf Pfahlgründung als Standard für den Ostbayernring ist nicht zielführend.

- (f) *Die Wahl der Masttypen berücksichtigt eine mögliche Bündelung des SuedOstLink mit dem Ostbayernring insofern, dass im Randbereich des Schutzstreifens der Freileitung Ostbayernring die Erdkabel des SuedOstLink verlegt werden könnten. Eine Mitführung des SuedOstLink auf den Masten des Ostbayernrings ist nicht vorgesehen, da für das Vorhaben SuedOstLink vorrangig eine Erdverkabelung vorgeschrieben ist (§§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 1 BBPlG i. V. m. Nr. 5 der Anlage (zu § 1 Abs. 1 BBPlG) Bundesbedarfsplan).*

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

ANGESPROCHEN SIND:

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu bei P037.

THEMENKOMPLEX 24: ÜBERSPANNUNG VON WALD

Siehe hierzu bei P014 und P043.

THEMENKOMPLEX 28: KOMPAKTMASTEN

Siehe hierzu bei P018.

THEMENKOMPLEX 28.1: MASTTYP

Siehe hierzu bei P093.

THEMENKOMPLEX 29: BODENSCHUTZ

Siehe hierzu bei P018.

THEMENKOMPLEX 33.2: EINGRIFFE IN DEN WALD/ KAHLSCHLAG/ WIEDERAUFFORSTUNG

Die (temporäre) Inanspruchnahme von Waldbeständen als Arbeitsfläche stellt einen Kahlschlag dar. Bei einem Kahlschlag werden die Bäume auf kompletter Fläche zur gleichen Zeit genutzt. Den Kahlschlag darf man jedoch nicht mit einer Rodung gleichsetzen. Die Rodung eines Waldes ist gleichbedeutend mit einer Nutzungsänderung, dann wird aus Wald „etwas Anderes“.⁸⁴⁸ Kahlgeschlagene Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG). Kommt danach ein Waldbesitzer den ihm nach dem BayWaldG obliegenden Verpflichtungen - hier der Verpflichtung, kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten - nicht nach, so kann die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Androhung der Vollstreckung anordnen.⁸⁴⁹

Die Vorhabenträgerin wird der entsprechenden Verpflichtung von sich aus nachkommen.

Für nähere Ausführungen wird auf das Kapitel „Forstwirtschaft“ (Nr. 2.2.3.6.9 dieses Beschlusses) und auf die Ausführungen bei P041 verwiesen.

2.3.2.3.121 Einwender P127

(1) Einwendung:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Maßnahme wird bezweifelt. Sollte ein Ausbau überhaupt notwendig sein, sollte er unter Heranziehung des bestehenden Systems erfolgen. Bauverkehr und Bauarbeiten würden die Jagdausübung (etwa durch Vergrämung der Wildtiere) massiv beeinträchtigen.

(2) Stellungnahme TenneT:

Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) ist und im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt wurde. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor. Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der

⁸⁴⁸ Siehe Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Was ist ein Kahlschlag? ([Was ist ein Kahlschlag? \(bayern.de\)](http://www.wald.bayern.de))

⁸⁴⁹ BayVGh, Beschl. v. 17.02.2022 – 19 ZB 21.2767.

Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerke Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 01.01, Kapitel 3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring, S. 20ff.).

Bei dem Ersatzneubau des Ostbayernrings gilt die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrechtzuerhalten ist. Zudem muss die Übertragungskapazität von einem 380-kV und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden. Mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten ist dies aus statischen Gründen nicht möglich. Aus den genannten Gründen ist ein Bau direkt in der Trassenachse nur begrenzt möglich, daher wird in der Regel der Ersatzneubau in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse erfolgen. Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung am Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert haben und grundsätzlich das Ziel verfolgt wird, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, bietet sich an einigen Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt (§ 43a EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Dabei sind die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. In der Planfeststellung wird dementsprechend auch das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaften mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt.

Kurzfristige Ertragseinbußen kommen allenfalls während des Baus und Rückbaus der Leitung in Betracht und sind nur von geringem Ausmaß.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Waldflächen ist nur vorübergehend und wird entsprechend entschädigt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist auf die Maststandorte sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten beschränkt.

Für den Abschnitt zwischen UW Etzenricht und UW Schwandorf ist eine Bauzeit von ca. 3 Jahren vorgesehen. Dabei wird die Trasse in einzelne Bauabschnitte unterteilt, zudem setzen sich die Aufgaben im Bau aus verschiedenen Gewerken zusammen. Die Gründung (Fundamenterrichtung) und Aufstellung der Masten wird pro Maststandort etwa 6-8 Wochen in Anspruch nehmen. Sind alle Maste eines Abspannabschnitts errichtet kann der Seilzug erfolgen, der dann je nach Länge des Abschnitts 1-3 Wochen Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Rückbau der Bestandsmaste erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt. Weitere Ausführungen zum Bauablauf finden sich in Kapitel 6.1 und 6.2 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1.

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V8 „Zeitlicher Biotopschutz“ erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode, keine Abholzungen und Gehölzrückschnitte. Insgesamt profitieren von dieser Maßnahme nicht nur artenschutzrechtlich betrachtungsrelevante Arten, sondern auch andere wild lebende Tierarten. Mit einer längerfristigen Beeinträchtigung von wild lebenden Tierarten ist nicht zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Jagdausübung auf den in Anspruch genommenen Flächen wieder weitgehend uneingeschränkt möglich sein. Eine Verkleinerung des Jagdreviers ist nach Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen nicht gegeben, da im Trassenbereich eine Jagd weiterhin möglich ist. Nach Abschluss der

Baumaßnahme sieht das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin insbesondere auf neu anzulegenden Waldschneisen einen strukturreichen Vorwald im Zusammenhang mit einem ökologischen Schneisenmanagement (ÖSM) vor. Der Schutzstreifen der Neubauleitung wird im Hinblick auf die Artenvielfalt eher eine Bereicherung darstellen und wirkt sich damit auch positiv auf die Qualität der Jagdreviere aus. Das Wild gewöhnt sich in der Regel rasch an die neu angelegte Leitungstrasse und nutzt die unter der Leitung etablierte Vegetation teilweise sogar bevorzugt als abwechslungsreiche Äsungs- sowie Deckungsflächen.

Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ist die größtmögliche Schonung der Naturschutzfachlichen und somit weitgehend auch der forstwirtschaftlichen und jagdrechtlichen Belange gewährleistet.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Wildbestand ohnehin natürlichen Schwankungen unterliegt und Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich weder einen Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand haben, noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss.

Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass spürbare Beeinträchtigungen dem Eigentümer (Eigenjagdbezirk) oder der Jagdgenossenschaft (gemeinschaftlicher Jagdbezirk) entschädigt werden. Jagdpächter können jedoch nur nach vorheriger Abtretung der Ansprüche des Eigentümers oder der Jagdgenossenschaft entschädigt werden. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt einem von der Planfeststellung gesonderten Verfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Betroffen sind:

THEMENKOMPLEX 15: PLANRECHTFERTIGUNG

Siehe hierzu bei P005.

THEMENKOMPLEX 32: JAGDAUSÜBUNG

Siehe hierzu bei P026.

2.3.2.3.122 Einwender P150

(1) Einwendung:

Die Einwendung wird wegen nicht rechtzeitig erfolgter Einlegung zurückgewiesen, vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Das Einwendungsschreiben ging ausweislich des Eingangsstempels am 11.01.2019 und damit nach Ende der Einwendungsfrist, die vorliegend am 28.12.2018 endete, bei der Regierung der Oberpfalz ein. Einwendungen und Stellungnahmen können gemäß § 21 Abs. 2 UVPG nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen bei der Regierung als Anhörungsbehörde oder der jeweiligen Gemeinde der Planauslegung eingelegt werden. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, vgl. § 21 Abs. 5 UVPG: Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind, soweit sie

nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 21 Abs. 4 UVPG ausgeschlossen (sog. Präklusion).⁸⁵⁰ Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43 Abs. 4, Abs. 5 EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Auf die Frist und die Folgen verspätet eingegangener Einwendungen wurde in der Bekanntmachung zur Auslegung explizit hingewiesen, vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde, um ihrer objektivrechtlichen Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhaltes nachzukommen⁸⁵¹, die erhobenen Einwendungen inhaltlich geprüft.

Der Einwender bringt vor, dass die Einsprüche von Betroffenen hinsichtlich der Mastpositionen berücksichtigt werden müssen.

Weiter wird statt einer Freileitung eine Erdverkabelung auf der Bestandstrasse gefordert. So könnten neue Belastungen vermieden werden und ein höheres Maß an Akzeptanz erreicht werden. Die Verlagerung des Ostbayernrings in den Korridor des SuedOstLinks (also die Westtrasse) wird abgelehnt.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Möglichkeit für eine Erdverkabelung käme nur in Betracht, wenn die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden würde.

...

Von Seiten der Vorhabenträgerin ist eine solche Verlagerung nicht vorgesehen, da die „West-Variante“ im Vergleich zur Bündelung mit der Bestandsleitung im Naabtal nicht als vorteilhaft zu bewerten ist (vgl. Variantenvergleich im Erläuterungsbericht Kap. 4.3.3.6).

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Es handelt sich nicht um Einwendungen, da keine eigenen Interessen betroffen sind.

Ansonsten wird verwiesen auf

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu P003.

THEMENKOMPLEX 23: ERDKABEL

Siehe hierzu P012.

2.3.2.3.123 Einwender P151

(1) Einwendung:

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 1309, Gem. Frotzersricht. Das Grundstück ist Standort des Mastes 84. Für den Mast werde eine Fläche von 150 m² benötigt. Insgesamt werde ein Drittel einer privaten Nutzung entzogen. Das würde zu einem erheblichen Entfall von Pachteinahmen führen. Auch der Grundstückswert sinke erheblich. Durch die Situierung des Mastes entstehe auch eine Teilfläche, die maschinell nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden könne.

Weiter befürchtet die Einwenderin eine massive Beschädigung der Flora und Fauna im Uferbereich des angrenzenden Fensterbachs. Auch sei noch nicht abzusehen, inwieweit ihr beste-

⁸⁵⁰ § 21 UVPG ist insoweit lex specialis zu § 73 Absatz 4 VwVfG (bzw. der entsprechenden Landesvorschriften) im Hinblick auf Einwendungen im Verwaltungsverfahren, vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 91 i.V.m. BT-Drs. 18/9526, S. 47f.

⁸⁵¹ Zur Amtsermittlungspflicht vgl. BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, 7 C 101/78, Rn. 30; BT-Drs. 18/09526 S. 47.

hendes Fischereirecht dadurch eingeschränkt werde. Sie behalte sich deshalb Schadenersatzansprüche vor. Auch sehe sie die Gefährdung durch Hochwasser in diesem Bereich, da zumindest in der Bauphase ein ungehindertes Abfließen beeinträchtigt sei.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Betroffenheit des Flurstücks 1309, Gemarkung Frotzersricht. Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Einwenderin Miteigentümerin des genannten Flurstückes ist (Erbengemeinschaft).

Die Gesamtgröße des Flurstückes 1309, Gemarkung Frotzersricht beträgt ca. 28.476 m². Der Maststandort nimmt davon, wie richtig angegeben ca. 144 m² in Anspruch. Temporär werden ca. 7.800 m² in Anspruch genommen. Dies entspricht in etwa einem Viertel der Flurstücksfläche.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, 4 C 34/79, Rn. 37 – Juris; Urteil v. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 44 – Juris). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Eine etwaige Wertminderung der Bestandsbebauung ist ohne Entschädigung hinzunehmen.

Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich, lediglich im Bereich der Mastaufstandsfläche (ca. 144 m²) ist eine Nutzung nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin erkennt die Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leistet daher Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese ebenfalls entschädigt.

Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Demnach entfällt lediglich die Mastfläche für die landwirtschaftliche Nutzung. Bei der Planung der neuen Maste und temporär genutzten Flächen wurde dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die in Anspruch genommenen Flächen auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt. Eine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft wird seitens der Vorhabenträgerin nicht erwartet, da die betroffenen Böden fachgerecht abgeschoben und zwischengelagert, wiederum getrennt nach Bodenschichten wieder aufgetragen und gelockert werden (vgl. auch Vermeidungsmaßnahmen V3 - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen, V-Boden, V-Bodenkundliche Baubegleitung in Unterlage 5.3).

Bei der Planung von Maststandorten und von temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächen-gewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten. Wo die erforderlichen Abstände von der Uferlinie der Gewässer nicht eingehalten werden konnten, wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG).

Der Baubereich des Neubaumastes M84 grenzt direkt an den Fensterbach an. Um den Fensterbach und seine Lebensräume im Vorhabenbereich vor unmittelbaren und mittelbaren bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu schützen und naturschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden beidseitig des Baches ortsfeste, staubdichte, 2 m hohe Bauzäune aufgestellt. Die Zäune werden bis zum Ende der Bautätigkeiten instand gehalten und regelmäßig auf die Funktionstüchtigkeit überprüft. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt. Dadurch können Beeinträchtigungen am Gewässer sowie bauzeitliche Beschädigungen der Flora und Fauna im Uferbereich ausgeschlossen werden.

Da in das Gewässer nicht eingegriffen wird, ist eine Einschränkung des bestehenden Fischereirechts im Fensterbach nicht zu befürchten.

In den Überschwemmungsgebieten muss während der Bauzeit sichergestellt werden, dass der Abfluss nicht behindert wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten findet unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser (Unterlage 11.1, Kapitel 7.2.2, Unterlage 5.3, Maßnahmenblatt V_Wasser) nicht statt. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Nr. 1 und 2 WHG sowie des § 78a Abs. 2 WHG für die Ausnahmegenehmigung für Maste und Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind erfüllt.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 10: LAGE NAHE AM GEWÄSSER (FENSTERBACH)

Der Neubaumast 84 ist ca. 11 m vom Fensterbach entfernt. Arbeitsfläche und Zuwegung reichen direkt an den Fensterbach heran. Seilzugfläche, Schutzgerüste, Baueinsatzkabel und Provisorium queren den Fensterbach bzw. einen naturnahen Graben.

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 5 m breit (§ 38 Abs. 3 Satz 1 WHG). Bestimmte Eingriffe können im Gewässerrandstreifen verboten sein; bspw. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern oder die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG).

Durch entsprechende Vorkehrungen ist im vorliegenden Fall sichergestellt, dass Gewässerbearbeitungen nicht entstehen. Im Übrigen wird auf das Kapitel „Wasserrecht“ verwiesen.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu bei P005 und P037.

THEMENKOMPLEX 30: ÜBERNAHME VON RESTFLÄCHEN

Siehe hierzu bei P018.

THEMENKOMPLEX 53: FISCHEREIRECHT

Fischereirecht ist i. w. S. die Bezeichnung des mit der Fischerei insgesamt verbundenen Rechts. Unter Fischereirecht i. e. S versteht man die Befugnis, in einem Küsten- oder Binnengewässer (See, Teich, Fluss, Bach) Fische, Krebse und zum Teil auch Muscheln zu fangen, sich anzueignen und zu hegen. Das Fischereirecht ist ein privates absolutes Recht. Es steht grundsätzlich dem Eigentümer des betreffenden Gewässers zu.⁸⁵²

⁸⁵² Hakenberg in: Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 5. Edition 2021.

Der Fischereiberechtigte kann Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend machen, wenn ein wertvolles Fischgewässer beseitigt oder vermindert und die Ausübung der Fischerei überhaupt oder in der bisherigen, lohnenden Weise unmöglich gemacht wird.⁸⁵³

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen ist im vorliegenden Fall sichergestellt, dass keine Beeinträchtigungen entstehen.

2.3.2.3.124 Einwender P152

(1) Einwendung:

Der Einwender wohne nur wenige Kilometer vom Ostbayernring entfernt. Es bestehe kein Nachweis, dass die Maßnahme notwendig sei. Weiterhin erfordere ein Bau parallel zur bestehenden Trasse die Abholzung von Bäumen in einem Naturschutzgebiet. Die Voraussetzungen der Aarhus-Konvention würden missachtet, so dass insoweit ein „Schwarzbau“ vorliege. Die gesundheitlichen Auswirkungen durch eine Doppelleitung seien nicht bekannt.

(2) Stellungnahme TenneT:

... Die Vorhabenträgerin stellt zunächst vorsorglich klar, dass die maßgeblichen Immissionschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.(...)

Zudem sei hier nochmal festgestellt, dass ein paralleler Betrieb von Bestandsleitung und Neubauleitung ausgeschlossen ist. Durch die in den Umspannwerken vorhandene Anschlüsse kann mit Inbetriebnahme der Neubauleitung die Bestandsleitung nicht mehr betrieben werden, da für jeden Stromkreis nur jeweils ein Schaltfeld vorhanden ist.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Der Einwender wohnt ca. 6 km von der Leitung entfernt. Eine Betroffenheit wird nicht gesehen.

Angesprochen sind u. a.

THEMENKOMPLEX 15: PLANRECHTFERTIGUNG

Siehe hierzu bei P005.

THEMENKOMPLEX 44: AARHUS-KONVENTION

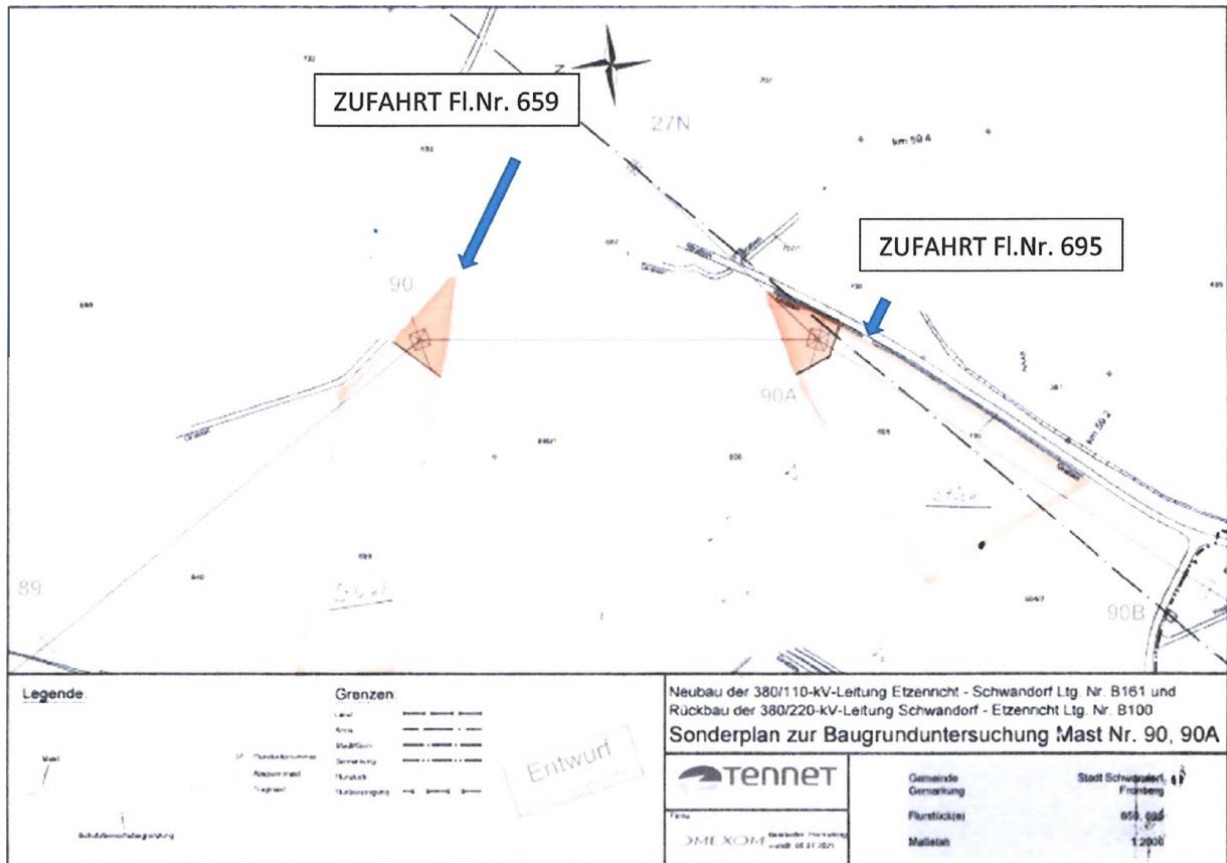
Siehe hierzu bei P019.

2.3.2.3.125 Einwender P153

(1) Einwendung – Deckblattverfahren:

Die Einwenderin ist Eigentümerin der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.Nrn. 659 und 695, Gem. Fronberg. Die Einwenderin ist erstmalig betroffen. Auf jedem ihrer beiden Grundstücke ist nach der aktuellen Planung nun ein Mast vorgesehen. Da die Grundstücke spitzwinklig zulaufen würden und die Maste in diesem Winkelbereich errichtet werden würden, ergäbe sich ein relativ großer Anteil (ca. 10 %) an Fläche, der nicht mehr sinnvoll genutzt werden könne. Für das Grundstück Fl. Nr. 659 wäre durch den Mast die Zufahrt versperrt. Das Grundstück Fl.Nr. 695 liege zwar entlang einer Straße, die Zufahrt führe aber nur über die kurze Verrohrung des Straßengrabens und würde danach durch den Mast blockiert. Deshalb sollten die Maste auf andere Grundstücke verschoben werden.

⁸⁵³ Breuer/ Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 904.



(2) Stellungnahme TenneT:

Es ist richtig, dass die beiden genannten Flurstücke bei der ursprünglichen Planung nicht von Maststandorten betroffen waren. Der ursprüngliche Antrag sah eine Trassenführung östlich von Irlaching (östliche Umgehung der Wohngebäude Irlachinger Straße) und die Querung eines dort befindlichen Waldstücks vor. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden verschiedene Argumente gegen die ursprünglich geplante Trassenführung vorgebracht. Unter anderem die räumliche Nähe der geplanten Leitung zur Wohnbebauung und der Eingriff in einen umweltfachlichen hochwertigen Laubwald. Eine erneute Überprüfung der in diesem Bereich möglichen Trassenführung zeigte, dass die nunmehr vorgelegte Trassenführung insgesamt verträglicher erscheint.

Die Umplanung ist an enge räumliche Gegebenheiten gebunden und hat technische Restriktionen zu beachten. Von Süden her kommend umgeht die Trasse das umweltfachlich hochwertige Waldstück östlich der Wohnbebauung Irlachinger Straße. Gleichzeitig stellt die Naab ein natürliches Hindernis unmittelbar südöstlich davon dar. Diese räumlichen Gegebenheiten und die Notwendigkeit ab Mast 90A die 110-kV-Leitung Schwandorf-Schwarzenfeld, Ltg. O6 des Bayernwerk auf dem Mastgestänge als Gemeinschaftsleitung mitzuführen, bestimmen die notwendige Position des Mast 90A auf dem Flurstück 695, Gemarkung Fronberg. Am Mast 90A knickt die Leitung Richtung Norden ab. Der „Knick“ ist so gestaltet, dass durch die Trassenführung sowohl das westlich befindliche Waldstück als auch das nordöstlich befindliche Bachgehölz unangetastet bleiben. Der Standort des Mastes 90 am Rand des Flurstücks 659, Gemarkung Fronberg ergibt sich daher zwingend, um wiederum den „Knick“ in nordwestliche Richtung (Mast 88 etwa auf halbem Weg zwischen Irlaching und Münchshöf) mit einem möglichst großen / gestreckten Leitungswinkel (weniger massiver Abspannmast) auszuführen. Insgesamt sind also die Maststandorte durch die räumlichen Gegebenheiten bestimmt. Verschiebungen auf angrenzende Flurstücke sind nicht sinnvoll möglich.

Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich, lediglich im Bereich der Mastaufstandsflächen (ca. 120 bis 150 m²) ist eine Nutzung nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin erkennt die Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leistet daher Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese ebenfalls entschädigt.

Die Vorhabenträgerin sagt eine Ortseinsicht gemeinsam mit der Einwenderin zu. Sollte die Zufahrt zum Flurstück 659, Gemarkung Fronberg durch den Standort des Mastes 90 nicht mehr möglich sein, wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Einwenderin eine alternative Zufahrtmöglichkeit schaffen.

Bei der Bewertung der Restflächenentschädigung wird die vorhandenen der Zufahrtmöglichkeit zum Flurstück 695, Gemarkung Fronberg berücksichtigt.

Die Wertminderung durch Maste und Überspannungen im Bereich betroffener Grundstücke erfordert die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch. Diese Wertverluste oder Vermögensnachteile werden im Bereich der privatrechtlichen Genehmigung nach geltendem Recht entschädigt. Zudem verweist die Vorhabenträgerin auf die bereits an vorheriger Stelle ausgeführte Erwiderung zum Thema Entschädigungen.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu bei P003.

THEMENKOMPLEX 16: ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Siehe hierzu bei P037.

THEMENKOMPLEX 30: ÜBERNAHME VON RESTFLÄCHEN

Siehe hierzu bei P018.

Mit E-Mail vom 23.06.2022 teilt TenneT mit, dass mit der Eigentümerin Einverständnis erzielt werden konnte.

2.3.2.3.126 Einwender P154

(1) Einwendung – Deckblattverfahren:

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1712, Gem. Neudorf b. Luhe. Es handelt sich um ein Wiesengrundstück. Der Einwender ist seinen Angaben nach erstmalig betroffen, da seiner Ansicht nach der Mast 28 auf diesem Grundstück errichtet werden soll. Die Wiese können nicht mehr genutzt werden, da es sich um einen schmalen Grundstücksstreifen handelt. Auf der einen Seite befindet sich ein Graben, weshalb das Grundstück nass sei und mit schweren Maschinen nicht befahrbar. Um auf den hinteren Teil des Grundstücks zu gelangen, müsse man über die Stelle fahren, auf der der Mast stehen solle.

(2) Stellungnahme TenneT:

Der geplante Mast wird nicht auf der Wiese errichtet. Die Wiese kann nach Errichtung des Mastes genau wie bisher genutzt werden. Eine Einschränkung der Nutzung oder Befahrbarkeit der Wiese ist nicht erkennbar.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Der Einwand hat sich erledigt.

2.3.2.3.127 Einwender P155

(1) Einwendung – Deckblattverfahren:

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 638, Gem. Fronberg (Erlachholz, Landwirtschaftsfläche 59.255 m²). Er wird nach seiner Schilderung erstmalig betroffen. Er sei bisher nicht informiert worden. Das Grundstück werde mittig betroffen, das sei nicht hinnehmbar. Mit einer Verschiebung an die Grundstücksgrenze bestehe eventuell Einverständnis.

(2) Stellungnahme TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und merkt an, dass alle betroffenen Eigentümer im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hinreichend über die beabsichtigte Nutzung informiert wurden.

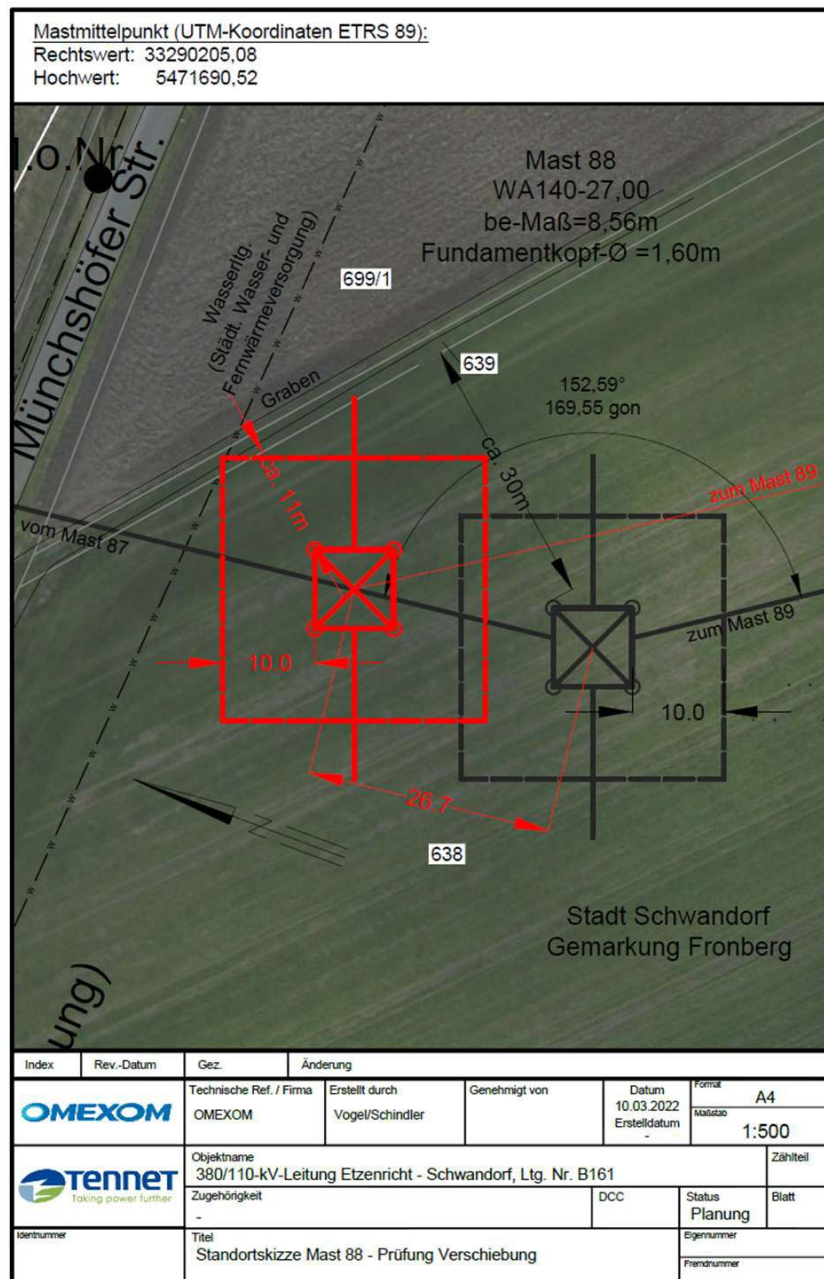
Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich bezüglich der Teile der Antragsunterlagen die Möglichkeit zur Einwendung besteht, die im Zuge der Erstellung der Deckblattunterlagen geändert wurden. Vorliegend wurde insbesondere der Maststandort selbst nicht geändert; im bisherigen Verfahren wurde diesbezüglich kein Verschiebungswunsch geäußert. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin den Verschiebungswunsch nachfolgend geprüft.

Inzwischen ist das Planungsverfahren weit fortgeschritten, so dass Mastverschiebungen ohne größere Auswirkungen auf Trassenbereiche bei denen es zu vielen Themen bereits einvernehmliche Sichtweisen gibt, kaum noch realisierbar sind. Eine Verschiebung von Mast 88 an den Rand des Flurstückes, mit der Maßgabe großräumige Anpassungen im Umfeld (Mastbereich 85-87 oder 89-90) zu vermeiden, wäre ohnehin nur in der Trassenachse in Richtung Mast 87 an die Münchshöfer Straße denkbar.

Insbesondere eine Verschiebung an die südliche Flurstücksgrenze vergrößert die Feldlänge um ca. 140 m auf dann ca. 580 m, was deutliche Anpassungen der technischen Planungen hinsichtlich Masthöhe und Mastauswahl bedingt. Eine Positionierung eines 380-kV-Mastes unmittelbar an eine Flurstücksgrenze, einen Graben oder eine Straße ist auf Grund der benötigten Flächen für die Mastgründung (ca. 10m um den an Erdoberkante erkennbaren Teil des Mastes (hier ca. 9x9m – sogenannte Baubereich) nicht realistisch. Ferner befindet sich im Flurstück des Einwenders ca. 13m von der Flurstücksgrenze an der Münchshöfer Straße eine Wasserleitung, die eine Verschiebung unter den vorher genannten räumlichen Rahmenbedingungen an die Münchshöfer Straße verhindert.

Somit wäre ein Maststandort ca. 30m von der Münchshöfer Straße mit einem Abstand von ca. 12m zu Wasserleitung (vorausgesetzt der Betreiber stimmt zu) denkbar (siehe Standortskizze von Mast 88 mit Luftbild). Dieser Standort würde schmale Restflächen zwischen Maststandort und Flurstücksgrenzen (nur ca. 11m Abstand) schaffen, die die Bewirtschaftung deutlich erschweren. Genau die Vermeidung derartiger schmaler Restflächen scheint aber das Ziel der Einwendung zu sein. Der derzeit geplante Standort bietet hingegen rund um den Mast ausreichend große Abstände zu den Flurstücksgrenzen (ca. 30m), die eine Bewirtschaftung mit aktuellen landwirtschaftlichen Geräten mit deutlich weniger Erschwernissen im Vergleich zu einem denkbaren alternativen Maststandort ermöglichen.

Aufgrund der dargelegten Sachverhalte und unter dem Gesichtspunkt des inzwischen weit fortgeschrittenen Genehmigungsverfahrens sowie der Tatsache, dass bisher verschiedenste Möglichkeiten zur Einbringung von Anregungen zur Anpassung der Planung ungenutzt blieben, lehnt die Vorhabenträgerin die geforderte Mastverschiebung ab.



(2a) Stellungnahme TenneT aufgrund eines Ortstermins am 30.06.2022:

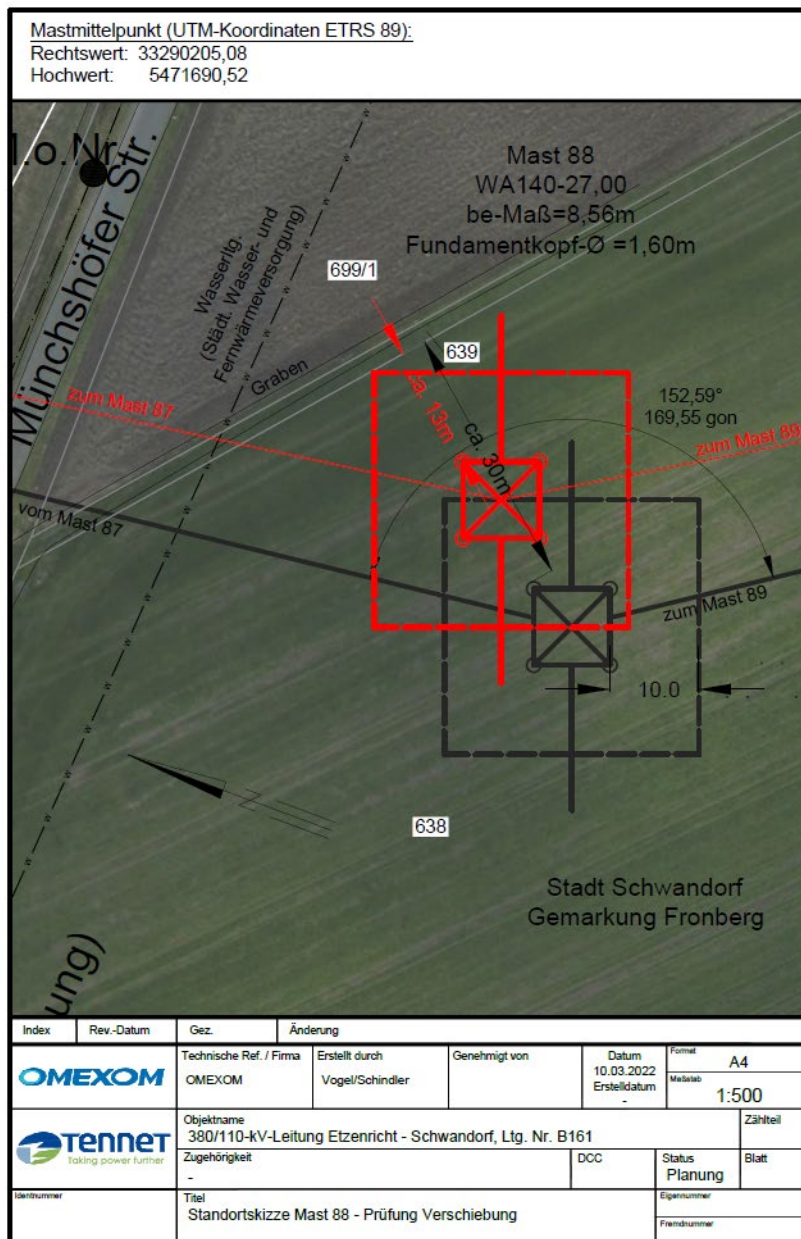
Anmerkung: Es wurde eine weitere Variante geprüft.

Verschiebungswunsch:

Der Mast soll weiter nach Osten/Nordosten geschoben werden mit der Prämisse so nah wie möglich an die Flurstücksgrenze zu Flurstück 699/1 zu rücken, bei gleichzeitiger Wahrung des nötigen Abstands zur dort verlaufenden Wasserleitung nördlich des Flurstücks.

Ergebnis:

Im Anhang finden Sie eine Darstellung des zu prüfenden Maststandortes nahe an der Flurstücksgrenze.



Einhaltende Planungsprämissen sind hier, dass durch die Mastgründung und notwendige Bauflächen, das Nachbargrundstück 699/1 unberührt bleiben soll. Folglich kann der Mast nur in gewissem Maße an die Flurstücksgrenze rücken, so dass der minimale Abstand zwischen Mast und Flurstücksgrenze bei ca. 13m liegt. Gemäß Empfehlungen zur Planung soll möglichst ein Abstand von größer als 26m zwischen Flurstücksgrenze und Mast eingehalten werden, so dass keine Restflächen entstehen, welche dann nur mit zusätzlichem Aufwand bewirtschaftbar sind und zusätzlich als unwirtschaftliche Restfläche zu definieren und zu entschädigen sind. Wie bereits in vorherigen Stellungnahmen vorgelegt, entsteht durch den vorzugswürdigen Standort des M88 ein Abstand von 30m zwischen Mast und Flurstücksgrenze, so dass eine Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Die Verschiebung ist aus Gründen der Bewirtschaftung die deutlich schlechtere Variante, weshalb wir diesen Vorschlag ablehnen.

Außerdem werden durch den Verschiebungswunsch großräumige Anpassungen im gesamten Leitungsverlauf, als auch technisch nicht unerhebliche Änderungen von M85 bis M90 notwendig. Damit einhergehend sind zusätzliche Kosten im mittleren sechsstelligen Bereich (insbesondere Materialkosten für größere Fundamente und mehr Stahl), und ein Projektverzug von mehreren Monaten. Hinzu kommt, dass im weiteren Trassenverlauf, sowohl vor M88, als auch nach M88 in diesem Stadium des Planfeststellungsverfahrens bereits Einvernehmen mit allen durch den Ostbayernring betroffenen Anwohnern und Eigentümern besteht. Folglich lehnen wir auch aus diesen Gründen den Verschiebungswunsch ab.

Als Vorhabenträgerin kommen wir zu dem Schluss, dass der in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte und beantragte Maststandort von M88 und die daraus resultierende Trassenführung nach Abwägung der Belange Umwelt, Raumordnung, Privateigentum und Wirtschaftlichkeit die beste Lösung darstellt und folglich planfeststellungsfähig ist.

(3) Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Angesprochen sind:

THEMENKOMPLEX 14: WIRTSCHAFTSERSCHWERNISSE / MASTVERSCHIEBUNGSWÜNSCHE

Siehe hierzu bei P003.

Der Argumentation von TenneT wird sich angeschlossen.

2.4 Gesamtabwägung

Teilweise wurde in diesem Beschluss eine Abwägung betroffener Belange bei den einzelnen Schutzgütern bzw. Themenkomplexen vorgenommen; insoweit wird darauf verwiesen.

Im Übrigen und zur Gesamtabwägung gilt:

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Abwägungsentscheidungen bildet das sich aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Abwägungsgebot, das in seinem Kern eine Prüfung der Planungsentscheidung auf Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit fordert, einen besonderen Prüfungsmaßstab.⁸⁵⁴

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- (1) eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass
- (2) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass
- (3) weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.⁸⁵⁵

Welche privaten oder öffentlichen Belange in die Abwägung einzustellen sind, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere nach Gegenstand und Reichweite der Planung.⁸⁵⁶

Zu den öffentlichen Belangen zählen:⁸⁵⁷

- das Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens: es ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung für die Abwägungsentscheidung relevant
- die gemeindlichen Belange: Die dem Schutzbereich des Art 28 Abs. 2 Satz 1 GG zuzuordnende gemeindliche Planungshoheit vermittelt eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.
- Umweltbelange und Belange von Natur- und Landschaft. Hier sind insbesondere die Ergebnisse aus der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen
- Auch die gesetzgeberische Bedarfsentscheidung für bestimmte Stromleitungsvorhaben auf der Höchstspannungsebene durch den Gesetzgeber ist von Bedeutung.⁸⁵⁸ Diese Entscheidung entbindet die Planfeststellungsbehörde nicht von der Abwägung aller für und gegen ein Energieleitungsvorhaben sprechenden Belange. Vielmehr stellt die

⁸⁵⁴ BVerfG, Beschl. v. 20.02.2008 – 1 BvR 2722/06, NVwZ 2008, 780; VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 17.03.2008 – 4 K 1202/06.

⁸⁵⁵ Std. Rspr., siehe BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 – 4 C 21.74, BVerwGE 48, 56; BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9.19, UPR 2022, 98.

⁸⁵⁶ Missling in: Theobald/ Kühling, Energierecht, August 2021, § 43 EnWG Rn. 42, auch zum Folgenden.

⁸⁵⁷ Missling in: Theobald/ Kühling, Energierecht, August 2021, § 43 EnWG Rn. 42, auch zum Folgenden.

⁸⁵⁸ Missling in: Theobald/ Kühling, Energierecht, August 2021, § 43 EnWG Rn. 39 ff.

Bedarfsentscheidung nur einen von mehreren in die Abwägung einzustellenden Belang dar. Sie enthält keine verbindliche Vorabklärung, ob ein bestimmtes Vorhaben in jeder Hinsicht den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht. Somit ist es durchaus möglich, dass andere in die Abwägung einzustellenden Belang dar. Sie enthält keine verbindliche Vorabklärung, ob ein bestimmtes Vorhaben in jeder Hinsicht den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht. Somit ist es durchaus möglich, dass andere in die Abwägung einzustellende Belange (Umweltschutz, private Rechte Betroffener) den gesetzgeberisch festgestellten Bedarf als öffentlichen Belang überwinden können. Allerdings bestimmt die Dringlichkeit, die hinter der gesetzgeberischen Bedarfsfestlegung für ein Vorhaben steht, auch das Gewicht dieses in die Abwägung einzustellenden öffentlichen Belangs.

Zu den privaten Belangen zählen:⁸⁵⁹

- das Eigentum an den betroffenen Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten (einschl. der Interessen von Mietern und Pächtern)
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Wohnumfeld oder die körperliche Unversehrtheit
- nicht geklärt ist die Frage, ob und ggf. in welchem Rahmen die Belange anderer Netzbetreiber abwägungserheblich sind.⁸⁶⁰ Im vorliegenden Fall handelt es sich aber jedenfalls um eine gemeinsame Einrichtung von TenneT und Bayernwerk.
- grds. nicht nur subjektive Rechte, sondern auch subjektive Interessen.

Daneben erfordert das Abwägungsgebot die Prüfung von Planungsalternativen. Rechtlicher Ausgangspunkt für die planerische Alternativenprüfung ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine konkrete, in Rechte Dritter eingreifende Maßnahme ist aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) nur dann erforderlich, wenn sie alternativlos ist.⁸⁶¹

Die Pflicht zur Einbeziehung einer Alternative in die Prüfung der Planfeststellungsbehörde wird dabei nicht erst durch eine konkrete Anregung oder Forderung Dritter ausgelöst, sondern durch den Umstand, dass sich eine Alternative objektiv aufdrängt oder zumindest naheliegt.⁸⁶² Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit aber erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen, oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist.⁸⁶³

Eine Planfeststellungsbehörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie eine Trassenführung verwirft, die ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe eines Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private

⁸⁵⁹ Missling in: Theobald/ Kühling, Energierecht, August 2021, § 43 EnWG Rn. 45 ff.

⁸⁶⁰ Missling in: Theobald/ Kühling, Energierecht, August 2021, § 43 EnWG Rn. 45a.

⁸⁶¹ Guidehouse Germany, Praxisleitfaden Netzausbau, 2021, Nr. 4.6.1

⁸⁶² VG Regensburg, Urteil v. 07.06.2018 – RO 2 K 15.2213.

⁸⁶³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 7.17, BeckRS 2018, 13262.

Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen.⁸⁶⁴

Diese, die gerichtliche Kontrolle des **Abwägungsergebnisses** betreffenden rechtlichen Maßstäbe relativieren aber nicht die Anforderungen an den behördlichen **Abwägungsvorgang**. Die Planfeststellungsbehörde darf sich deshalb im Verfahren nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträgerin eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen.⁸⁶⁵

Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot vielmehr auf Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet,⁸⁶⁶ weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss.⁸⁶⁷

Dabei ist es Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung der relevanten Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.⁸⁶⁸

Andererseits sind Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde freilich nicht gehalten, jede nur denkbare oder theoretisch mögliche Variante zu ermitteln und vergleichend zu überprüfen.⁸⁶⁹ Zulässig ist eine Beschränkung auf planzielkonforme Alternativen.⁸⁷⁰

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine abgewogene Planung handelt, die den bestmöglichen Ausgleich unter den betroffenen Belangen anstrebt. Insbesondere durch weitere Anpassungen und Änderungen im Deckblattverfahren, die auf Grundlage der eingeholten Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen erfolgt sind, wurde die ursprüngliche Planung weiter optimiert. In Anbetracht aller Gesamtumstände verdient die Realisierung der Leitung auf der antragsgegenständlichen Trasse den Vorzug vor den entgegenstehenden Belangen.

⁸⁶⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.01.2020 – 11 A 509/18, BeckRS 2020, 1370.

⁸⁶⁵ BayVG, Urt. v. 25.10.2019 – 8 A 16.40030, BeckRS 2019, 27360; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

⁸⁶⁶ Friedrichsen, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, 2005, 80 f. m. w. N.

⁸⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

⁸⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 24.05.2018 – 4 C 4.17, BVerwGE 162, 114.

⁸⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

⁸⁷⁰ So zur Bauleitplanung Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2458.

3 Weitere Entscheidungen

3.1 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat damit keine aufschiebende Wirkung.

3.2 Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingereicht werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG). Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, den Antragsgegner (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

5 Hinweise

5.1 Entschädigung

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, da sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z.B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Etwilige Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Straße 70,
95448 Bayreuth,

gerichtet werden.

Kommt keine Einigung zustande, so kann auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entschieden werden, für das die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist. Für dieses Enteignungsverfahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

5.2 Bauausführung

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser bedürfen i. d. R. einer Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG bzw. Art. 15 und 70 BayWG. Diese ist – soweit Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG nicht eingreift- gesondert einzuholen.

Bei der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten. Besonders hingewiesen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (BGV C 22) und die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV).

5.3 Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind von der Vorhabenträgerin bereits umfangreiche Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht worden, für die u. a. ein Beteiligungsverfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt worden ist.

Soweit sich darüber hinaus aufgrund dieses Beschlusses und seiner Nebenbestimmungen weitere Ergänzungen oder Änderungen ergeben, sind entsprechende Berichtigungen von der

Vorhabenträgerin noch vorzunehmen. Soweit dadurch Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; anderenfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen (Art. 76 BayVwVfG).

5.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. Art. 42 BayVwVfG).

5.5 Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil ohne die unter 1.1.2 genannten Planunterlagen) wird der Trägerin des Vorhabens individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans (Planunterlagen) in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind zuvor ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayVwVfG).

Die Auslegung kann nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Für die Veröffentlichung im Internet gilt Art. 27a Abs. 1 Satz BayVwVfG entsprechend. In der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung wird darauf hingewiesen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 PlanSiG). Die angeordnete Auslegung in den Gemeinden (nach Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG) soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Sind außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die zweiwöchige Auslegung in den betroffenen Gemeinden im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; auch hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Der Planfeststellungsbeschluss und die unter Nr. 1.1.2 der Entscheidung genannten Planunterlagen können in Kürze auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz eingesehen werden.

5.6 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

5.7 Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem Abkürzungsverzeichnis.



Dr. Rebler

Leiter der Stabsstelle Energiewirtschaft

Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Telefon: 0941 5680-0
Telefax: 0941 5680-1199
E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de



Abkürzungsverzeichnis

26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
µg/l	Mikrogramm je Liter
µT	Mikrotesla (10^{-6} Tesla), Einheit der magnetischen Flussdichte
A	Ampere, Einheit der elektrischen Stromstärke
a.a.O.	am angegebenen Ort (Verweis auf eine vorher zitierte Quelle)
Aarhus-Konvention	Übereinkommen Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
A/E-Flächen	(naturschutzfachliche) Ausgleichs- und Ersatzflächen
A/E-Konzept	Kompensationskonzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
A/E-Maßnahme	(naturschutzfachliche) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
AF	Arbeitsfläche
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BEK	Baueinsatzkabel-Provisorium
bes.	besonders
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVS-EBA	Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Continuous Ecological Functionality-Maßnahme)
ChemVerbotsV	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung)
ChemVOCFarbV	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke
CO ₂	Kohlenstoffdioxid (chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff)
dB(A)	Dezibel – Bewertungskurve A, Maßeinheit des Schalldruckpegels
DB	Deutsche Bahn
d.h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

EG	Europäische Gemeinschaft
einschl.	einschließlich
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz)
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
ENTSO-E	Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators for Electricity)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)
et al.	et alii (Deutsch: und andere)
etc.	et cetera (Deutsch: und die übrigen)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücknummer
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geoinformationssystem
GOK	Geländeoberkante
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem (Global Positioning System)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gigawatt (= eine Milliarde Watt), Einheit für die Leistung
GWK	Grundwasserkörper
GWRL	Richtlinie 2006/118/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie)
ha	Hektar (Flächenmaß)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung, Verfahren der elektrischen Energieübertragung mit hoher Gleichspannung
Hz	Hertz, Einheit der Stromfrequenz

ICNIRP	Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection)
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
IRW	Immissionsrichtwert
i.S.d.	im Sinne des, im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz (= 1.000 Hertz), Einheit der Stromfrequenz
KG	Kostengesetz
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
km	Kilometer
kPa	Kilopascal (=1.000 Pascal), Einheit des Drucks
kV	Kilovolt (= 1.000 Volt), Einheit der elektrischen Spannung
kW	Kilowatt (= 1.000 Watt), Einheit für die Leistung
kWh	Kilowattstunde (= 1.000 Wattstunden), Einheit der elektrischen Arbeit
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung, gleichzeitige Gewinnung von mechanischer Energie und nutzbarer Wärme, die in einem gemeinsamen thermodynamischen Prozess entstehen
LAGA M20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Stand 6. November 1997)
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
lit.	littera (Deutsch: Buchstabe)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
Ltg.	Leitung
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MHz	Megahertz (=1.000.000 Hertz), Einheit der Stromfrequenz
mm	Millimeter
MPI	Managementplan
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NN	Normalnull, Nullniveau der amtlichen Bezugshöhe in Deutschland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder ähnlich
OFrABl	Oberfränkisches Amtsblatt
o.g.	oben genannt
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
pH-Wert	Maß für den sauren oder basischen Charakter einer wässrigen Lösung
Pkt.	Punkt
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
PROV	Freileitungsprovisorium
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
rd.	rund
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung)
SeeAnlG	Seeanlagengesetz
SfB	Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
SNK+	Struktur- und Nutzungskartierung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SSK	Strahlenschutzkommission, Beratungsgremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
SST	Schutzstreifen
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMFLH	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SVO	Schutzgebietsverordnung
SZ	Schutzzone
SZF	Seilzugfläche
T	Tesla, Einheit der magnetischen Flussdichte
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	und andere(s), unter anderen, unter anderem
u.ä.	und ähnlich
UCTE	Union for the Coordination of Transmission of Electricity (Union für die Koordinierung des Transports von Elektrizität)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UR	Untersuchungsraum
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n.F.)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt
UVPMoG	Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
UW	Umspannwerk
v.a.	vor allem
Var.	Variante
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VSG	Vogelschutzgebiet
VV-Bau	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
wassergef.	wassergefährdend
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
WindSeeG	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz)
WP	Wertpunkte

WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)
WSG	Wasserschutzgebiet
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZustV	Zuständigkeitsverordnung (Bayern)
ZWG	Zuwegung
zzgl.	zuzüglich

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.